This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

1498 e 1 ~~176611~~

PREUSSISCHE
STAATSSCHRIFTEN

AUS DER

REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICHS II.

IM AUFTRAGE

DER KÖNIGLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN

VON

J. G. DROYSEN UND M. DUNCKER.

ERSTER BAND.

BERLIN.
VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.
1877.

PREUSSISCHE

STAATSSCHRIFTEN

AUS DER

REGIERUNGSZEIT KÖNIG FRIEDRICHS II.

(1740 — 1745.)

BEARBEITET

VON

DR. REINHOLD KOSER.

BERLIN.
VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.
1877.

LIBRARY OF THE TAYLOR
UNIVERSITY
30 JAN. 1935
OF OXFORD

Einleitung.

Das Bestreben der Politik, durch Kundgebungen ihre Schritte zu rechtfertigen, die öffentliche Meinung zu gewinnen, reicht bis in das Alterthum hinauf. Mit der Erfindung der Buchdruckerkunst steigert sich die Zahl der diesem Zweck dienenden Schriften. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wird der Name Staatsschriften für solche Publicationen üblich. Die lebhafte Action der auswärtigen Politik im achtzehnten Jahrhundert hat bedeutsame Schriften dieser Art hervorgerufen.

Friedrich II. hat der publicistischen Vertretung seiner Politik keinen geringen Werth beigemessen; einige der Schriften, welche sein Verhalten und seine Unternehmungen ins rechte Licht zu stellen bestimmt sind, stammen aus seiner eigenen Feder, fast alle sind aus seiner persönlichen Anregung hervorgegangen, nicht wenige sind nach seinen ins Einzelne gehenden Weisungen, zum Theil unter seiner Correctur, geschrieben worden.

Diese Zeugnisse der politischen Arbeit des grossen Königs sind heut in den Drucken durchweg schwer zugänglich, und zum Theil nur in verstümmelten Texten überliefert.

Die Thätigkeit des Königs auf diesem Gebiet klarer und vollständiger hervortreten zu lassen, hat die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Zusammenstellung und den erneuten Abdruck derselben veranlasst.

Damit war die Aufgabe gestellt, das volle Verständniss jeder dieser Schriften durch Darlegung ihrer Genesis und ihrer Zusammenhänge zu ermöglichen, den politischen Horizont und die Gesichtspunkte, unter denen sie geschrieben wurde, festzustellen, die Zeit ihrer Entstehung und ihren Verfasser genau zu ermitteln und den Erfolgen nachzugehen, mit

denen sie in die politische Lage eingegriffen hat. Aus diesen Daten ergeben sich denn auch Aufschlüsse darüber, wo und wie die Ansichten angesetzt und sich ausgebildet haben, welche damals die öffentliche Meinung und in der Folge das Urtheil der Geschichtsschreibung bestimmt haben und zum Theil noch bestimmen.

Der vorliegende Band enthält die während der sechs ersten Regierungsjahre Friedrichs II. erschienenen, auf seine auswärtige Politik bezüglichen Schriften, für welche sich der Ursprung aus dem Cabinet oder dem Cabinetsministerium des Königs nachweisen lässt. Nicht alle wurden von der Regierung selbst publiciert, sie sind zum Theil ohne deren Mitwirkung und ohne deren Absicht bekannt geworden.

Zunächst erscheint erforderlich, eine Reihe von Vorfragen zu erledigen. Ein rascher Ueberblick soll die verschiedenen Formen vergegenwärtigen, in denen die Staatsschriften des vorigen Jahrhunderts auftreten. Vorab sind die Staatsschriften im engeren Sinne, deren officieller Ursprung zu Tage tritt, und die Flugschriften, das heisst die maskirten Staatsschriften, zu unterscheiden.

I. Staatsschriften im engeren Sinne.

A. Schriften ohne bestimmte Adresse, unmittelbar an das Publikum, die öffentliche Meinung gerichtet.

Hier kommen zuerst die Schriften von ausgesprochen apologetischer Tendenz in Betracht, für welche der diplomatische Sprachgebrauch noch heute die technische Bezeichnung:

1. Exposés de motifs de conduite hat). Sollen diese Schriften einen Krieg rechtfertigen, so heissen sie Manifeste.*

Friedrich II. hat im August 1745 gegen den sächsischen Hof ein Manifest erlassen (No. LXX, S. 685 dieser Sammlung), 1744 bei seinem Einmarsch in Böhmen aber nur ein Exposé des motifs, qui ont obligé le Roi de donner des troupes auxiliaires à l'Empereur (No. XLIII, S. 432), weil nach den völkerrechtlichen Grundsätzen jener Zeit diese Hülfstruppensendung noch nicht das Eintreten des Kriegszustandes zwischen den Höfen von Berlin und Wien einschloss, ebenso wenig wie die Theilnahme englischer und holländischer Hülfstruppen an dem Kriege der Königin von Ungarn gegen Karl VII. einen Krieg Englands oder Hollands gegen den letzteren bedeutete. Auch gegen den Bischof von Lüttich veröffentlichte der König im September 1740 nicht

*) Vgl. Ch. de Martens, Guide diplomatique, éd. V. entièrement refondue par M. F. H. Geffcken, Leipzig 1866, II, 1, 109.

ein eigentliches Manifest, sondern eine Exposition des raisons, qui ont porté le Roi aux justes représailles contre le prince évêque de Liège (No. III, S. 13), weil er sein Vorgehen nicht als einen Krieg, sondern als eine durch die Reichsverfassung gestattete Retorsio juris iniqui aufgefasst wissen wollte.

2. Deductionen historischer oder juristischer Natur), in welchen der apologetische Charakter hinter dem erzählenden und deducierenden in die zweite Linie tritt. Die juristischen Deductionen wie No. XIV bis XVII unserer Sammlung, S. 96 ff., sind in der Regel sehr umfangreich. Historischer Art sind No. V, S. 20, No. XLIX, S. 477, No. LV. S. 543 und die kurzen Stücke No. IV, S. 13 und No. LXXI, S. 685, welche die Beilagen zu einem Exposé de motifs de conduite bez. einem Manifest bilden.*

*3. Die Schriften, welche der diplomatische Sprachgebrauch Declarationen nennt**), werden sich im Allgemeinen als diejenigen officiellen Erklärungen bezeichnen lassen, die ohne Vertheidigungen sein zu wollen, eine einfache Mittheilung machen, um irrigen Ansichten des Publikums entweder wie No. XLI, S. 411 entgegenzutreten, oder wie No. XII, S. 61 zuvorzukommen.*

*4. Den Kundgebungen der letzten Art sind nahe verwandt die unter No. XXI, S. 292 und No. XXIII-XXIV, S. 298 abgedruckten Zeitungsartikel***), die, ohne in dem Gewande einer förmlichen Declaration aufzutreten, doch durch ihre Veröffentlichung in den unter der Censur des auswärtigen Amtes erscheinenden Organen ihren Ursprung an den Tag legten und ihr officielles Gewicht erhielten.*

B. Schriften mit bestimmter Adresse, nur mittelbar an das Publikum gerichtet.

Soweit sie nicht wie die zuerst (No. 1) zu nennenden Patente ihrer Natur nach offene, Jedermann erreichbare sind, werden sie der öffentlichen Meinung entweder von dem Absender, oder von dem Empfänger vorgelegt, oder aber von einem Dritten, der sie durch Zufall, sei es durch Verletzung des Briefgeheimnisses, sei es durch Aufhebung eines Couriers oder Erbeutung einer Feldkanzlei oder eines ganzen Archivs in die

*) Im engeren Sinne kommt nur den letzteren die Bezeichnung Deductionen zu, welche bei Holzschuher und Siebenkees, Deductionsbibliothek von Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1778, I, 467 definiert werden als „Schriften, worinnen die streitigen Rechte und die darauf sich gründenden Ansprüche streitender Parteien untersucht und vertheidigt werden."

**) Siehe Martens a. a. O. II, 1, 71.

***) No. XXIII wurde auch in einem Sonderdruck verbreitet.

Hände bekommen hat. Es ist bekannt, dass die beiden grössten Kriege der neueren Zeit durch grossartige Publicationen in gegnerische Hände gerathener Actenstücke eingeleitet wurden: zu Beginn des dreissigjährigen Krieges machte der münchener Hof in einer Reihe von Staatsschriften und Flugschriften Mittheilungen aus den Acten der nach der Schlacht am weissen Berge und nach der Einnahme von Heidelberg erbeuteten Archive seiner Gegner, und seine Erhebung gegen Sachsen und Oesterreich im Jahre 1756, die den siebenjährigen Krieg herbeiführte, rechtfertigte Friedrich der Grosse durch die Veröffentlichung der in Dresden vorgefundenen Correspondenzen. In der uns beschäftigenden Periode war im Herbst 1744 der österreichische Hof in der Lage, mit einer Publikation aufgefangener preussischer Depeschen hervorzutreten (No. L, S. 495).

Diese mittelbar zur Kenntniss des Publikums kommenden Schriften sind sehr verschiedener Art. Wir unterscheiden

1. Patente (Lettres patentes, litterae patentes) heute Proclamationen genannt; die Höfe richten sie:

a) an die eignen Unterthanen), vergl. No. LII, S. 528;*

b) an die Einwohner eines zu occupierenden Landes, vergl. No. IX, S. 67; No. XLVII, S. 470; No. LIII, S. 528;

c) an die Bevölkerung eines Nachbarlandes, vergl. No. XLVIII, S. 471; No. LXIII, S. 684. Die letzte Schrift nennt sich, weil ihr zu einem eigentlichen Patent die Unterschrift fehlt, Manifestation.

Nur eine andere Form für diese dritte Art der Patente ist es, wenn Friedrich II. anstatt die Ungarn oder die Polen unmittelbar anzureden, 1742 den Marschall Schwerin einen offenen Brief an den Palatinus Palffy schreiben lässt, und selber im Mai und im Juni 1745 zwei Briefe an den Krongrossfeldherrn von Polen richtet (No. XXVIII, S. 324; No. LXVIII. LXIX, S. 680).

*2. Diplomatische Actenstücke**):*

*a) Für die Oeffentlichkeit bestimmte Erlasse eines Hofes an seine Gesandtschaften, Rescripta ostensibilia, die namentlich der wiener Hof, in der Form von Circularrescripten, mit Vorliebe in die Welt sandte***), und durch die sich zwangloser zu dem Publikum reden liess, als durch Exposés und Deductionen.*

Preussische Rescripte dieser Art sind in unserer Sammlung unter

*) In neuerer Zeit pflegen sich die Kriegsmanifeste in die Form von Proclamationen dieser Gattung zu kleiden.

**) Rein urkundliche Schriften, wie Verträge, Friedensschlüsse, Capitulationen, Cartelle etc. sind als jedes discussiven Charakters entbehrend von unserer Sammlung ausgeschlossen geblieben.

***) Vergl. S. 516, sowie S. 394. 409. 448.

No. XII, S. 83; No. XX, S. 289; No. LXIII, S. 574, abgedruckt. Die Rescripte unter No. XIII, S. 91 und No. XXII, S. 292, sind 1741 gegen den Willen des berliner Hofes bekannt geworden, auch No. X, S. 74 war ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. No. XVIII, S. 277 und No. LXXIX, S. 719 sind ihrer Zeit nur theilweise, No. XXVI, S. 310; No. XXVII, S. 315 und No. XXXII, S. 365 nur in Analysen zur Kenntniss des Publikums gekommen.

b) Diplomatische Mittheilungen von Hof zu Hof.

*Als Grundsatz galt, dass die Veröffentlichung solcher Mittheilungen durch den Theil, von dem die Mittheilung ausging, jedenfalls nicht früher erfolgen durfte, als bis die letztere an ihre Adresse gelangt war *). Dem Empfänger liessen sich über den Gebrauch, den er mit den Mittheilungen machen wollte, nicht wohl Vorschriften machen, weshalb im Verkehr zwischen Cabineten, die nicht in freundschaftlichem Einvernehmen mit einander standen **), stets grosse Abneigung gegen einen schriftlichen Meinungsaustausch obwaltete.*

Es sondern sich im Einzelnen:

α) Briefe eines Souveräns an einen andern, oder an einen bei ihm accreditierten Diplomaten. Hierher gehören No. I, S. 1; No. II, S. 11; No. VIII, S. 63; No. XXXVII, S. 388; bez. No. LVI-LVII, S. 569.

β) Mittheilungen durch die diplomatischen Vertreter:

*Mündliche Erklärungen, vergl. No. XXX, S. 351; No. XXXIII, S. 365; No. XLII, S. 411; No. LXXVI, S. 715 ***).*

Mündliche Erklärungen, die durch einmalige oder wiederholte Verlesung des Erlasses, der sie anbefiehlt, geschehen („faire la lecture"), sodass der, welcher die Erklärung entgegennimmt, Zeit hat, sie dem Wortlaut oder doch dem Sinne nach zu Papier zu bringen (vergl. No. XLVI, S. 465; No. XLV, S. 663; No. LXXIII, S. 712), wobei auch wohl eine Art Protokoll aufgenommen wird (No. XI, S. 79).

Mündliche Erklärungen, nach deren Abgabe entweder ihr Wortlaut (als „discours", vergl. S. 510, oder „discursus in substantia, vergl. S. 15), oder das Rescript, welchem gemäss die Erklärung geschah (No. XXXIX, S. 402; No. LXI-LXII, S. 639; No. LXIV, S. 663), oder auch ein zu diesem Zwecke redigierter „Extract

*) Ein Grundsatz, der von Seiten des wiener Hofes im diplomatischen Verkehr mit Preussen nicht immer beobachtet wurde, vergl. S. 31. 33.

**) Selbst in solchen Fällen kamen oft genug Indiscretionen vor, vergl. S. 392.

***) Wir geben statt der zur Kenntniss des Publikums gekommenen ungenauen Analysen dieser Erklärungen stets den Wortlaut der Weisungen, auf welche hin dieselben erfolgten. Vergl. unten S. LIII.

Rescripts" (No. XL, S. 402) schriftlich ohne Unterschrift, zurückgelassen wird — lediglich um dadurch dem Gedächtniss dessen, dem die Erklärung gemacht wird, zu Hülfe zu kommen (als „aide-mémoire"), „sublevandae memoriae gratia.")*

Schriftliche Erklärungen ohne Unterschrift, wie No. LXXVIII, S. 717.

*Schriftliche und gezeichnete Erklärungen, heute Noten oder Mémoires (Memoranda) genannt**), während sich die in unserer Sammlung befindlichen preussischen Erklärungen dieser Art Promemoria (No. VI***), S. 30; No. LXVII, S. 678; No. LXXII, S. 699; No. LXXIV, S. 713; No. LXXV, S. 714; No. LXXVII, S. 716) oder Resolutionen (No. XXV, S. 304†), No. XXXIB., S. 360) nennen.*

Am deutschen Reichstage wurden die Erklärungen der einzelnen Comitialgesandtschaften den Directorialgesandtschaften (Mainz im Kurfürsten-, Oesterreich bez. Salzburg im Fürstencollegium) überreicht, die sie dann den Ständen „per dictaturam publicam" mittheilten. Eine besondere Art dieser Erklärungen sind die Voten, welche die Gesandten bei den Abstimmungen verlasen (No. XXXIV, S. 369). Statt des umständlichen Dictierens wurde für gewöhnlich die Form gewählt, dass die zu insinuierenden Actenstücke dem Directorium in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren übergeben wurden, um „loco dictaturae" zur Austheilung zu kommen. Ausserdem stand es jeder Gesandtschaft frei, ohne Vermittelung des Directoriums Actenstücke „ad aedes legatorum" vertheilen zu lassen (vergl. S. 32; 544); doch kamen die Schriften dann nicht zu den Reichsacten.

*) In den Acten der uns beschäftigenden Zeit sind wir dieser Bezeichnung nicht begegnet; ebensowenig ist die Bezeichnung Verbalnote, die wir für die ad 2) und 3) genannten Erklärungen der Kürze wegen hier und da gebraucht haben, in jener Zeit eine officielle.

**) Je nachdem in dem Schriftstück der Unterschrift die Courtoisie, d. h. die Formel der Versicherung der Hochachtung, vorausgeht, oder nicht; vergl. Martens a. a. O. II, 2, 5. Eine Note in diesem Sinne ist von den Schriften unserer Sammlung nur No. XXXI A, S. 360. — In einem Rescript an den preussischen Gesandten in Petersburg vom 5. Juni 1745 wird die Bezeichnung Note im Gegensatz zu einer unterzeichneten Erklärung gebraucht, vergl. unten S. 707, Anm. 1.

***) No. VI, ein am Reichstage zu übergebendes Circular, ist in den uns vorliegenden Drucken nicht gezeichnet; doch dürften die wirklich zur Ueberreichung gekommenen Exemplare zuvor von dem Comitialgesandten unterfertigt worden sein.

†) Das Actenstück ist dort nach dem Entwurf abgedruckt, in welchem die Unterfertigung fehlt; dieselbe lautet: Par ordre exprès du Roi. H. de Podewils.

II. Flugschriften.

Neben den verschiedenen Arten der Staatsschriften im engeren Sinne, deren Uebersicht eben gegeben ist, begegnet man in der politischen Tagesliteratur der vorigen Jahrhunderte zahlreichen Publicationen, die jedes officiellen Anstriches entbehren. Mit besonderer Vorliebe wählen diese Schriften die Briefform: bald ist es ganz allgemein ein Freund, der seinem Freunde über die oder jene politische Frage seine Ansichten mittheilt, bald schreibt ein Edelmann, ein Bürger, ein Kaufmann, ein Rechtsgelehrter, ein Officier; gelegentlich, in einer Flugschrift aus dem Jahre 1758, stellt auch ein Buchdruckergeselle in einem Briefe an einen Freund seine Betrachtungen über die Schriften an, die er zum Druck befördern muss, worauf dann, um ihn zu widerlegen, in der Gegenschrift sein Pressbengel nicht bloss redend, wie die Thiere in der Fabel, sondern sogar als Briefsteller auftritt. Nicht minder beliebt ist in dieser Literatur die dialogische Form: zwei oder mehrere Personen, häufig Angehörige verschiedener Nationen, unterhalten sich über eine Tagesfrage, bis der eine, der im Sinne des Verfassers der Flugschrift redet, die Anderen überzeugt hat. Dazu kommen, ohne eine derartige Einkleidung, ohnvorgreifliche Gutachten und ohnmassgebliche Rathschläge, ohnpassionierte Anmerkungen, zufällige Gedanken, patriotische Reflexiones u. s. w., endlich die grosse Menge der Spottschriften und Pamphlete, wovon eine Anzahl freilich nur handschriftlich kursierte.

Auch diese Flugschriften sind wie die eigentlichen Staatsschriften zum grossen Theile aus den leitenden Kreisen hervorgegangen oder von da aus veranlasst worden). Aber sie zeigen sich auf das Eifrigste bemüht, ihre Herkunft zu verbergen und den Leser zu mystificieren. Man achtet darauf, dass die Lettern und typographischen Zierrathen nicht zu Verräthern des Geheimnisses werden, man stellt den am Druckorte selbst befindlichen Buchhandlungen die Exemplare durch Vermittelung des Postamtes zu, „als wenn sie mit der kölnischen oder frankfurtischen Post gekommen", und auf demselben Wege spielt man sie fremden Diplomaten in die Hände, unter einer Adresse, die, um unverdächtiger zu erscheinen, einige Verstösse gegen Titulatur und Genealogie enthalten muss**). Auf dem Titelblatte einer so maskierten Schrift prangt dann wohl, wie bei der No. XLIV unserer Sammlung S. 432***)*

*) Vergl. J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, Leipzig 1855 ff., Theil IV, Abtheilung 4, S. 4.

**) Vergl. unten S. 436. Andere Mittheilungen über den Vertrieb derartiger Schriften S. 281 und 396.

***) Vergl. auch S. 439. 596.

und anderen, die utopische Firma Pierre Marteau in Köln am Rhein, über die gleich hier eine Bemerkung Platz finden mag. Die Firma spukt in der Geschichte vornehmlich der Broschürenliteratur von der Mitte des siebzehnten bis in den Anfang unseres Jahrhunderts. Dass sie ihre angeblichen Verlagsartikel seit 1670 auch in den buchhändlerischen Messkatalogen anzeigt, könnte auf die Meinung führen, als habe wirklich eine Handlung jenes Namens in Köln bestanden; dass es sich aber dabei nur um eine Mystification handeln kann, erhellt schon aus dem Umstande, dass im bunten Durcheinander bald Peter Marteau's seel. Wittib, P. Marteau junior, P. Marteau's Erben, P. Marteau's Söhne), bald aber wieder Peter Marteau selbst (Pierre M., Peter Hammer, Pietro del Martello, Petrus Martellus) ihre Novitäten, zum Theil höchst verdächtiger Art**) zum Verkauf anbieten. Welcher Beziehung dieser seltsame Ueberallundnirgends seine Entstehung und in der Folge seine Popularität verdankte, lässt sich nicht mehr verfolgen***); genug, dass es allmählich conventionell wurde, eine Schrift, die incognito ihren Weg nehmen sollte, unter seiner gleichsam internationalen Phantasieflagge fahren zu lassen, und dass dem entsprechend der schemenhafte Peter Marteau in seiner Ubiquität zum Typus buchhändlerischer Mystification wurde †).*

*) In den Messkatalogen (vergl. G. Schwetschke, Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis, Halle 1850) taucht diese jüngere Generation der Familie Marteau erst im Jahre 1718 auf; aber schon aus dem Jahre 1689 kennen wir auf der Marienbibliothek zu Halle eine Schrift mit dem Druckort „Coloniae impensis viduae et haeredum beati Petri Martelli; s. t.: Trajani Boccalini Actio criminalis in Parnasso.

**) Ein grosser Theil der berüchtigten gefälschten französischen Memoirenliteratur will bei P. Marteau erschienen sein.

***) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Bd. I, Leipzig 1851, S. 126 entnimmt einem Briefe von Moretus an Justus Lipsius aus dem Jahre 1605, dass sich die Autoren, deren Werke in Belgien von der spanischen Censur beanstandet wurden, für den Druck nach Köln wandten, und will darin einen historischen Hintergrund für die Fiction der Firma P. Marteau sehen. Dass auch im achtzehnten Jahrhundert in der That gerade in Köln zahlreiche anonyme Flugschriften gedruckt wurden, ersieht man unten S. 330. 375. 396. 631.

†) Bei Kirchhoff a. a. O. II, 202 findet man eine satirische Anzeige aus dem Jahre 1730 mitgetheilt: „Aus Stubenberg, nicht weit von Ofen, in Niederungarn wird hierdurch jedermänniglich und in Sonderheit denen Herren Buchhändlern mitgetheilt, dass sich der bekannte Pierre Marteau, um das sehnliche Verlangen vieler Leute zu stillen, entschlossen habe, ein Pränumerations-Betrugs-Lexicon unter sehr vortheilhaften Bedingungen (scil. vor sich selbst) zu drucken" u. s. w. Der Hamburger Unpartheyische Correspondent vom 24. Juli 1745 schlägt bei Erwähnung eines im Verlage des „unsterblichen Peter Marteau" erschienenen Buches demselben eine Reihe Werke zum Verlegen vor,

Unter die Kategorie der Flugschriften oder verkappten Staatsschriften gehören von den Stücken unserer Sammlung: No. XXIX, S. 328; No. XXXV, S. 374; No. XXXVIII, S. 394; No. XLIV, S. 432; No. LI, S. 515; No. LIX, S. 581. Auch No. LX, S. 623 war bestimmt, von preussischer Seite als Flugschrift verbreitet zu werden, ist dann aber von dem bairischen Hofe in Gestalt eines Circularrescripts veröffentlicht worden. Zu den Flugschriften kann man auch No. LIV, S. 536 zählen, insofern die Schrift keinen officiellen Charakter trägt, obgleich der officielle Ursprung für Jeden zu Tage lag. Endlich schliesst sich dieser Reihe der unter No. XXXVI, S. 383 abgedruckte Zeitungsartikel an.

Friedrichs des Grossen Thätigkeit als Publicist ist lange Zeit nicht hinreichend gewürdigt worden. Die im achten Bande der akademischen Ausgabe der Œuvres de Frédéric le Grand abgedruckten Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe, die im Jahre 1738 entstanden sind, galten als die politische Studie eines jungen Fürsten zu eignem Nutzen und Frommen, bis erst vor Kurzem der Nachweis geführt worden ist, dass sie geschrieben wurden, um als Flugschrift die öffentliche Meinung in England und Holland über die Ziele der französischen Politik aufzuklären). Dass Friedrich als König fortfuhr, dem Urtheile der Zeitgenossen, der publicistischen Debatte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dass er nach verschiedenen Richtungen hin selbstthätig in dieselbe eingriff, ist gleichfalls erst in neuester Zeit beachtet und festgestellt worden**). Wie Friedrich der Grosse*

deren Titel die Geschmacksverirrungen der damaligen Unterhaltungsliteratur persiflieren. Im Jahre 1807 erschien in Berlin eine Schrift: „Ein Wort im Vertrauen an den Herrn Peter Hammer von Cöln, betr. die Schrift: Vertraute Briefe über die inneren Verhältnisse am preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.“ (Königl. Bibl. zu Berlin, 71 pp. 8°); zum Schluss steht ein Gedicht „Die Klugen im Lande“, eine Parodie des Schiller'schen Reiterliedes, wo es u. A. heisst: „Pasquille zu drucken in dieser Zeit, ist Peter Hammer ja immer bereit“ u. s. w.

*) Vergl. M. Duncker, Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich (Aus der Zeit Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III., Abhandlungen zur preuss. Gesch., Leipzig 1876, S. 1 ff.); zuerst veröffentlicht Zeitschrift für preussische Gesch. Bd. VIII, 1870. — Vergl. unten S. 328.

**) Vergl. J. G. Droysen: Ueber eine Flugschrift von 1743, Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Classe, 1872, S. 91 ff. — und: Kriegsberichte Friedrichs d. Gr. aus den beiden schlesischen Kriegen, Beiheft zum Militärwochenblatt 1875, S. 237 ff.; 1876, S. 305 ff.; 1877, S. 85 ff.

die Berichte über die glänzenden Erfolge seiner Waffen mit der eignen siegreichen Hand aufsetzte, so verfasste er auch die Manifeste selber, welche die Erhebung dieser Waffen ankündigten und rechtfertigten, diese stolzen Kriegserklärungen, in denen Europa die Sprache Ludwigs XIV. wiederzuhören glaubte). Zur Seite gingen ihnen die Flugschriften, in denen der König mit geschlossenem Visier für seine Politik eintrat.*

Von der einen aus der Zahl dieser publicistischen Arbeiten Friedrichs II., von dem Exposé von 1744, liegen nicht weniger als acht Entwürfe vor (vergl. unten S. 432 ff). Wir gewinnen, wenn wir so gleichsam an den Schreibtisch des Königs herantreten dürfen, den anziehendsten Einblick in seine Art und Weise zu arbeiten.

Zuerst werden die Gedanken flüchtig auf das Papier niedergeworfen, wie sie dem Schreibenden in die Feder kommen; er fasst sie in die ersten besten Worte, um sie zunächst nur festzuhalten.

Dann beginnt er an die Form zu denken, die er ihnen geben will. Indem der König den ersten Entwurf umarbeitet, indem er, diese zweite Redaction in der Hand, seinem Cabinetssecretär einen neuen, wiederum sehr geänderten Text in die Feder dictiert, indem er an dem Dictat nochmals mit eigner Hand feilt, hier ein Wort streicht und dort eines hinzufügt — so werden die losen und eckigen Satzbildungen allmählig eingerenkt und abgerundet, die farbloseren Ausdrücke verschwinden, um gewählteren und prägnanteren Platz zu machen.

*Hat endlich der Entwurf vor dem Forum des Sprachgefühls Gnade gefunden, so wird er, unter Zuziehung eines competenten Beurtheilers, des auswärtigen Ministers, noch einmal einer genauen Prüfung in Bezug auf seinen Inhalt, seine politische Zweckdienlichkeit unterworfen, wobei in dem Könige der Stilist und der Staatsmann mitunter in Conflict gerathen. In einigen Fragen siegt der Letztere, denn Friedrich ist „nicht so verliebt in seine Antithesen, um sie nicht der Politik zum Opfer zu bringen"**); opfert er ihr doch einmal eine ganze, bereits vollständig druckfertige Flugschrift***). An einzelnen Wendungen aber hält der König trotz der Vorstellungen seiner Minister mit Zähigkeit fest. Auch geschieht es, dass die Minister nicht Gelegenheit*

*) Der Minister v. Podewils berichtet dem Könige am 25. Sept. 1740, er habe den fremden Gesandten die Schriften gegen den Bischof von Lüttich (No. III-IV, S. 15) mitgetheilt: „autant que j'ai appris par d'autres, la plupart en lisant le manifeste de Wesel, ont dit: cela est fort! cela est vif! c'est le langage de Louis XIV, et voilà un début qui fait juger de ce qu'on doit attendre un jour de ce prince."

**) Vergl. S. 452.

***) Vergl. S. 333.

finden, ihr begutachtendes Wort zu sprechen, wenn der König im Felde ist und ihnen aus dem Hauptquartiere Manuscripte zuschickt, deren Druck keinen Aufschub leidet. Hier treffen sie dann wohl auf eigne Verantwortung die Aenderungen, die sie für unerlässlich halten, und machen nachträglich beim Könige ihre Gründe geltend), oder sie legen bei minder wichtigen Sachen verbessernde Hand auch stillschweigend an. Man hofft dann auch wohl, „dass der Autor die Schrift nicht wieder zu sehen bekommt"**).*

*Der Muttersprache hat sich Friedrich in seinen publicistischen Schriften ebensowenig wie in seinen poetischen und wissenschaftlichen bedient. Ueberhaupt wurde in der preussischen Diplomatie mit seinem Regierungsantritte das Französische die officielle Sprache; der deutsche Kanzleistil durfte nur noch in den auf die Reichsangelegenheiten bezüglichen Expeditionen zur Anwendung kommen. Die unten S. 704 angeführte Aeusserung des Königs lässt ersehen, dass ihm dieser Stil, obwohl er ihn bei anderer Gelegenheit „sehr schön" nennt***), geradezu unverständlich war. Und doch verräth eine Correctur von seiner Hand, die wir in dem Entwurfe einer deutsch geschriebenen Staatsschrift finden, ein sehr richtiges, wir möchten sagen modernes, deutsches Sprachgefühl: wenn nämlich der König die am Kriege nicht betheiligten Reichslande nicht „unschuldige" genannt wissen will, sondern „neutrale" (vergl. S. 438).*

Dem Verständnisse des Königs für den Werth der öffentlichen Meinung, wovon seine unmittelbare Betheiligung an der publicistischen Debatte seiner Zeit Zeugniss ablegt, entspricht, dass er, statt über die Angriffe der Presse gegen seine Politik kühl hinwegzusehen, ihre Haltung wenigstens in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung mit Aufmerksamkeit beobachtete und ihre Ausschreitungen nicht ungeahndet lassen wollte. Schon als Kronprinz hat er sich über diesen Gegenstand geäussert. Sein Vater hatte ein Pasquill, das ihn verspottete, eine „Epistel Don Quixote's an den Schwanenritter" mit Gleichmuth hingenommen, ohne den Verfasser, der nicht unbekannt war, verfolgen zu lassen; zwar schreibt Friedrich bei diesem Anlasse an Voltaire, ein König sei darüber erhaben, an der Züchtigung eines

*) Vergl. S. 686. S. 74.

**) So meint der Cabinetsrath Eichel zu dem Minister Graf Podewils bei Uebersendung eines Kriegsberichtes, in welchem eine Stelle zu verletzend scheint, 24. Sept. 1745; Droysen, Kriegsberichte a. a. O., Jahrgang 1875, S. 257.

***) Marginal des Königs zu einem Bericht des Cabinetsministeriums vom 5. Juni 1740: Dans toutes les choses qui regardent l'Allemagne, il faut que le style allemand de chancellerie, qui est très-beau, dans nos chancelleries soit conservé.

Elenden Gefallen zu finden); wie wenig er aber bereits damals diesen Grundsatz für durchführbar hielt, lässt der Brief ersehen, den er bei der nämlichen Gelegenheit an den Minister Grumbckow richtete**): „Ich gestehe Ihnen, dass ich den Gleichmuth des Königs nicht genug zu bewundern weiss, der es sich geduldig gefallen lässt, dass man anderwärts ganz offen verläumderische Libelle druckt, welche seine Person angreifen und ihn bei denen, die ihn nicht kennen, in Verruf bringen. Ich gestehe, dass das Blut mir zu Kopfe gestiegen ist, und dass ich es sehr wohl verstanden haben würde, die Unverschämtheit des Poeten und die Infamie seines Auftraggebers zur Rechenschaft zu ziehen.“ Wir sehen Friedrich nach seiner Thronbesteigung genau in dem geäusserten Sinne handeln. So erhält einer seiner Gesandten im Haag in seiner Instruction die Weisung, „Acht zu geben, damit nichts in denen holländischen Zeitungen gesetzet werde, welches mir oder meiner Sache präjudicierlich sei oder mich bei dem Publico odieus machen könne“***), und wenn seine Beschwerden über die Angriffe der holländischen Presse nicht die gewünschten Massregeln seitens der Behörden in Holland erzielen, so kennt der König noch andere Mittel, die Uebelthäter zu züchtigen†). Dem englischen Cabinet werden anlässlich der Lügennachrichten der londoner Zeitungen bei Gelegenheit Repressalien in Aussicht gestellt††). —*

Von Friedrichs des Grossen publicistischen Arbeiten haben in der

*) Œuvres de Frédéric le Grand, Berlin 1846 ff., XXI, 126.

**) 16. März 1737. Bei Duncker, Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich, a. a. O. S. 32.

***) S. 324.

†) Dem Verleger des Groninger Courant schreibt der preussische Legationssecretär Beck am 28. September 1744 aus dem Haag: „Comme vous êtes le distributeur et l'imprimeur de cette feuille, je veux bien pour cette fois vous avertir charitablement que, si à l'avenir il s'y trouve la moindre expression injurieuse à l'honneur de S. M. Pruss., on prendra une résolution qui vous en fera repentir le reste de vos jours. Ne vous imaginez que ce sera par des plaintes qu'on fera contre vous; un châtiment sensible vous tombera en partage“ etc. Die Acten ergeben für zahlreiche Fälle, dass die Reclamationen oder selbstständigen Massregeln der Gesandtschaften gegen die Ausschreitungen der Presse des Auslands auf unmittelbare Weisungen aus dem Cabinet des Königs erfolgten.

††) Im September 1743 tischten englische Zeitungen ihren Lesern das Märchen auf, dreihundert preussische Soldaten seien mit ihren Officieren und in voller Montierung aus Schlesien über die polnische Grenze desertiert. Der König verfügt (am Rande des Berichts des Residenten Andrié, London 20. Sept. 1743): „Der Étatsminister Graf Podewils soll sich gegen Hyndford (den englischen Gesandten in Berlin) darüber beschweren und ihm sagen, es wäre uns ein Leichtes, eben dergleichen erfundene Dinge von der englischen Armee in die Zeitungen setzen zu lassen. Wir wollten aber généreux sein, und wenigstens abwarten, wie sie sich in ihren Zeitungen gegen uns menagieren würden.“

akademischen Ausgabe seiner Werke nur eine Reihe von Flugschriften aus der Zeit des siebenjährigen Krieges Aufnahme gefunden). Aus der Zahl der preussischen Staatsschriften seiner ersten Regierungsperiode ist dort als Beilage zu der Histoire de mon temps eine Publication aus dem Jahre 1746 reproduciert worden, die den auf den dresdner Frieden bezüglichen Briefwechsel des Königs und seines Ministers Podewils mit dem damaligen englischen Gesandten am dresdner Hofe, Sir Thomas Villiers, enthält**), ebenso wie von den Kriegsberichten des Königs nur die eine „Relation de la bataille de Chotusitz" sich in den Œuvres (II, 143) abgedruckt findet.*

*Die Schriften, welche im Folgenden zusammengestellt sind, vor allen die aus der Feder des Königs stammenden Stücke***), werden sich als nicht minder wichtige urkundliche Ergänzungen zu der Histoire de mon temps erweisen, als jener Briefwechsel mit Villiers. Die Acten des Geh. Staatsarchivs ergeben, dass sich der König für die Aufzeichnung seiner Denkwürdigkeiten sowohl die „Lettres d'un officier prussien", wie seine Manifeste und die sich ihnen anschliessenden Schriften vorlegen liess. Eine ins Einzelne gehende Vergleichung ihrer Angaben und Urtheile mit denen der Histoire de mon temps würde deshalb von hohem Interesse sein†).*

Die Mitarbeiter des Königs auf dem publicistischen Gebiete sind seine Cabinetsräthe und die Minister und Räthe des „Departements der auswärtigen Affairen." Die Mitwirkung aller Anderen, selbst seiner

*) Vergl. die Monographie von E. Cauer, die Flugschriften Friedrichs des Grossen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, Potsdam 1865.

**) Œuvres III, 181—216. Bibliographische Angaben über die ersten Ausgaben dieses Briefwechsels werden in der Abtheilung VIII dieser Sammlung gemacht werden.

***) No. III-IV, S. 15; No. X, S. 74; No. XXIX, S. 328; No. XLIII, S. 432; No. LXX, S. 685; auf ein Dictat oder ganz unmittelbare Weisungen des Königs dürften No. II, S. 11; No. LXI, S. 637; No. LXIV, S. 663; No. LXXVI, S. 715 zurückgehen.

†) Vergl. z. B. unten S. 60. Von dem Manifest gegen Sachsen von 1745, unten S. 685, steht Hist. de mon temps Œuvres III, 124 eine Inhaltsangabe und S. 148 folgen ganze Sätze in wörtlicher Anführung; auch andere Staatsschriften, wie das Exposé des motifs und die Proclamation an die Böhmen von 1744, das Promemoria wegen der Kaiserwahl vom August 1745, das Rescript über die sächsischen Offensivplane vom Nov. 1745, die Novembernote 1745 an Russland (S. 432. 470. 545. 719. 717 unserer Sammlung) werden in der Histoire de mon temps (III, 54. 127. 150. 151) erwähnt. Was daselbst III, 128 über die alten Principien des Hauses Oesterreich gesagt wird, steht ganz ähnlich in dem Exposé von 1744 und den Remarques d'un bon patriote allemand, unten S. 442.

Gesandten, verbat er sich, weil ein ungeschickter Freund mehr schaden zu können schien, als ein gewandter Gegner).*

Im Cabinet fand Friedrich II. beim Tode seines Vaters die Geheimen Räthe Schumacher und Eichel vor, von denen der erste in den politischen, der andere in den militärischen Sachen den Vortrag hatte.

*Elias Schumacher hat sich das Vertrauen des neuen Königs nicht lange zu wahren verstanden. Schon am 30. Mai 1741 untersagt Friedrich dem Minister von Podewils, mit dem Cabinetsrath von den schwebenden Verhandlungen mit Frankreich zu sprechen**); Schumachers Hand verschwindet in der Folge aus den Cabinetsacten***).*

August Friedrich Eichel, der seitdem auch die diplomati-

*) Georg Abraham Luiscius im Haag (vergl. Droysen IV, 3, 207. 370. IV, 4, 464) legt im Februar 1741 den Entwurf zu einer Deduction der preussischen Rechte auf Schlesien vor, welche dem Geschmacke der Holländer, wie er ihn kenne, mehr zusagen werde, als die für ein deutsches Publikum geschriebenen Deductionen, welche man in Berlin veröffentlicht habe, und am 10. März erbietet er sich, eine Schrift für den wiener Hof, die der göttinger Professor Treuer unter der Feder habe, sofort nach ihrem Erscheinen durch „Remarques" zu widerlegen. Es wird ihm am 25. März geschrieben: „Je ne doute pas que vous ne vous en acquittiez en homme d'esprit. Mais il est moralement impossible de ne pas donner quelquefois à gauche, quelque habile homme qu'on soit, quand on écrit sur ces sortes de sujets sans connoître le dessous des cartes. Je n'ignore pas l'effet des premières impressions sur l'esprit du public, et qu'il est difficile de les détruire, si on ne s'y applique d'abord et qu'on les laisse prendre racine. Mais le mal devient infiniment plus grand, quand on les attaque par des raisonnemens qui puissent donner prise, surtout dès qu'on ne connoît qu'imparfaitement les tendans et les aboutissans d'une affaire." Bei einem andern, ähnlichen Anlass schreibt ihm der König, Potsdam 9. Februar 1743: „Reste à savoir si l'Europe vous en tiendra grand compte, et, d'ailleurs, vous savez que ce n'est pas toujours le moyen de plaire que de donner sans qu'on en ait demandé." Der Hofrath und Oberbürgermeister Professor Lüning in Lingen, der bekannte Urkundensammler, erhält am 18. Febr. 1741 den bündigen Bescheid: „Gleichwie Uns nun mit Euren einfältigen und abgeschmackten Reflexionen im Geringsten nicht gedienet ist, Ihr auch dazu niemals einigen Befehl gehabt, so verweisen Wir Euch hiemit solch Euer vorwitziges Unternehmen auf das Nachdrücklichste, und befehlen Euch zugleich in Gnaden, jedoch alles Ernstes, Uns mit dergleichen ungereimten Zeuge fernerweit nicht zu behelligen." Einem Entschuldigungsschreiben des also Bedeuteten liegt eine Copie des ungnädigen Rescriptes bei mit dem Vermerk: „Das allerhöchste Original hievon habe den 4. Martii von der Post in aller Demuth empfangen und gelesen. Lüning." Vergl. auch S. 289. 344.

**) Bei Droysen V, 1, 273: „Je ne veux pas que Schumacher soit informé de quoi que ce puisse être."

***) Der hannöverische Gesandte v. Schwichelt wollte wissen, dass der König ihn „ohnvermuthet der Diensten erliessen, ihm die Besoldung nahmen, und dabei unterdeuten liessen, dass er sich hüten möchte, in einem Orte sich mit Ihro zu finden." (Friedrich d. Gr. und seine Umgebung im ersten schles. Kriege, nach den Schilderungen eines ausw. Gesandten, mitgetheilt von C. Grünhagen;

schen Expeditionen besorgte, war der Einzige, der in den Zusammenhang aller politischen Verhandlungen eingeweiht wurde), bis er nach achtunddreissigjähriger Thätigkeit im Cabinet am 3. Februar 1768 als Zweiundsiebziger starb. Anspruchslos, nur seinem Dienste lebend, zurückhaltend gegen Jedermann, für die fremden Gesandten unnahbar, ja unsichtbar**), selbst gegen die Minister stumm wie das Grab, sobald es sich um nur ihm anvertraute Geheimnisse handelt, verrichtet Eichel die Befehle seines Gebieters in Furcht und Zittern ob ihrer ihn erdrückenden Genialität und Kühnheit, aber in unbeirrter persönlicher Hingebung. „Ich gehe gewiss jederzeit mit schwerem Herzen daran, dergleichen Sache, dazu weder Capacité noch Routine habe, aufzusetzen", so schüttet er einmal dem Minister v. Podewils bei Uebersendung eines königlichen Befehls sein Herz aus***), „der Gehorsam aber, den ich gegen des Herrn absoluten Willen haben muss, obligiert mich." „Ich gestehe, dass mir der Kopf umgehet und das Herz springen möchte", schreibt er ein anderes Mal; „anderer Umstände von gewissen Orgeuil und dergleichen mehr nicht zu gedenken, so von Tage zu Tage zunehmen und mir die allerbetrübtesten Reflexiones zu Wege bringen, bei welchen ich öfters, wenn es nach meinem Willen ginge, den Tod meinem Leben weit praeferierte, um nur kein Zeuge von allen besorglichen Sachen zu sein" †).*

Zeitschrift für preuss. Gesch. 1875, S. 632). Die Angabe des sehr gefärbten und unzuverlässigen Berichtes kann nicht zutreffend sein; denn zur Aushülfe findet Schumacher auch später noch Verwendung im Cabinet. † 7. Oct. 1747.

*) Die einzige Ausnahme vielleicht bilden die Verhandlungen von Kleinschnellendorf, vergl. Droysen V, 1, 351. — Ein Nachruf auf Eichel: Berlin. Zeitung 6. Febr. 1768, wonach sich die Allgem. deutsche Biographie V, Leipzig 1877, S. 722 berichtigt. Noch am 16. Jan. 1768 entwirft Eichel eine Cabinetsordre.

**) Vergl. den Bericht des englischen Gesandten Sir Hanbury Williams an den Staatssecretär Herzog von Newcastle, Berlin 22. Juli 1750 (bei Hor. Walpole, Memoirs of the reign of king George II, ed. by Lord Holland, London 1846, I, 449): Eichel, „is his Pruss. Majesty's Private Secretary, and who is always kept under the same roof with his Pruss. Maj., and is so well watched, that a person may be at this court seven years without once seeing him." Ebenso a. a. O. 455: „He is kept like a State Prisoner, is in constant waiting, and never has half an hour to himself in the whole year." An solche Stellen denkt wohl Ranke in seiner Charakteristik Eichels (Zwölf Bücher preussischer Geschichte, Sämmtliche Werke XXIX, 302). Charakteristisch für Eichel ist auch der Brief des Ministers Podewils an den französischen Gesandten Marquis Valory vom 5. Juni 1742, Mémoires des négociations du marquis de Valory, Paris 1820, II, 265.

***) 4. März 1743; bei Droysen V, 2, 63.

†) 22. Juli 1745; ebend. V, 2, 521. In anderen Briefen schreibt er: „Gott wende in seiner Barmherzigkeit alles Böse in Gnaden ab"; „Gott mag uns helfen und uns aus dem Moraste ziehen, in dem wir bis über den Hals stecken"; „Es

So betrübt der redliche Eichel oft klagt, nicht „gegen den Strom schwimmen zu können" und „ganz vergebene Tentationes" gethan zu haben, so ist es ihm doch mitunter durch „seine bescheidenen Bemerkungen" gelungen, die Entschliessungen des Königs zu beeinflussen und zu ändern).*

*Eichel übermittelte den Ministern die Befehle des Königs, indem er entweder brevi manu die „mündlichen allergnädigsten Resolutionen" an den Rand ihrer Eingaben schrieb, oder indem er das, „was er in der Eil notieren können" (vergl. S. 480) in officiellen Cabinetsordres oder in Privatbriefen an die Minister näher ausführte. Das in einem seiner Briefe erwähnte „Buch", in welchem er sich jene Notizen machte**), scheint leider nicht mehr vorhanden zu sein. Jene mündlichen Resolutionen des Königs sind natürlich in ihrer unvermittelten Ursprünglichkeit und in der treffenden Prägnanz ihres Ausdruckes von allergrössestem Interesse.*

*Zu den politischen Geschäften im Cabinet zog der König in seinen ersten Regierungsjahren auch den Geh. Kämmerer Fredersdorff***), bis dessen geschwächte Gesundheit ihm den fortwährenden Aufenthalt in der Umgebung seines königlichen Freundes unmöglich machte. Von seinem vertrauten Verhältniss zu Friedrich, dem er während dessen küstriner Festungshaft nahe getreten war, zeugen des Königs Briefe an Fredersdorff, obgleich, oder gerade weil sie sich nur auf die kleinen Alltäglichkeiten des Privatlebens beziehen†).*

Es lässt sich, wo wir in den Acten den Schriftzügen Schumachers, Eichels, Fredersdorffs begegnen, schwer entscheiden, ob selbstständige Entwürfe, oder ob Dictate des Königs oder Abschriften seiner Autographen vorliegen. Nur bisweilen lässt sich dieses oder

ist wahr: miscemus ima profundis; Gott bewahre uns ne pereamus in undis". Ebend. V, 2, 441. 552; 1, 439.

*) Vergl. ebend. V, 2, 533. 258 und unten S. 570. Die ferner stehenden Zeitgenossen hatten erklärlicher Weise von Eichels Einfluss die weitgehendsten Vorstellungen; vergl. Büsching, Beyträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Halle 1783 ff. I, 377. V, 84. 238.

**) Vergl. Droysen V, 2, 434.

***) Die Angabe Schwichelts in dieser Beziehung, a. a. O. S. 631, bestätigt sich durch einen Blick in die Cabinetsacten. Ein sehr übertriebener Einfluss wird Fredersdorff in einem Berliner Berichte eines Franzosen beigemessen, der anscheinend aus dem Anfang der fünfziger Jahre ist; mitgetheilt in: Ein kleinstaatlicher Minister des 18. Jahrhunderts. Leben und Wirken Fr. A. v. Hardenbergs. Leipzig 1877, S. 78. In den Berichten von Hanbury Williams (Walpole, Memoirs I, 449) ist Fredersdorff „the great favorite".

†) Friedrichs II. eigenhändige Briefe an seinen Geh. Kämmerer Fredersdorff, herausg. von Fr. Burchardt, Leipzig 1834.

jenes Schriftstück mit Sicherheit als Copie oder mit annähernder Sicherheit als Dictat bezeichnen (vergl. S. 14. S. 687. S. 11. S. 433). Einen grösseren oder geringeren Antheil hat der König durch mündlich mitgetheilte Gesichtspunkte und nachträgliche Correcturen jedenfalls an allen im Cabinet ausgefertigten Schriften.

Die Behörde, welche den Namen „Departement der auswärtigen Affairen" oder „Cabinetsministerium" führte, war während der Regierungszeit Friedrichs des Grossen für gewöhnlich aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, von denen ein Theil Cabinetsminister, die übrigen Räthe hiessen). Unter ihnen arbeiteten in der Geheimen Kanzlei eine grössere Anzahl von Hofräthen und Geheimen Hofräthen, Geheimen Secretären und Kanzlisten.*

Beim Tode Friedrich Wilhelms I. nahmen die sechs höheren Stellen die Minister Graf Borcke, v. Podewils, v. Thulemeyer und die Räthe Weinreich, Vockerodt und v. Ilgen ein. Schon am 4. August 1740 starb Wilhelm Heinrich v. Thulemeyer, und mit dem Ende des Jahres schied auch der alte Graf Adrian Bernhard von Borcke, der in der letzten Zeit keinen Antheil mehr an den Geschäften genommen hatte, aus dem Ministerium aus († 25. Mai 1741). Statt ihrer traten ein Duhan de Jandun als Geh. Rath, und am 7. Februar 1741 Caspar Wilhelm v. Borcke als Cabinetsminister.

*Heinrich von Podewils bekleidete seine Stellung im Ministerium, die er zunächst dem Einfluss seines Schwiegervaters, des Ministers v. Grumbckow, zu danken gehabt hatte, bereits seit dem Jahre 1730. Podewils' amtliche Correspondenz mit Friedrich dem Grossen zeigt durchgehend, dass der Minister dem Könige seine von denen des letzteren oft abweichenden politischen Ansichten bei jeder Gelegenheit aufgefordert und unaufgefordert mit Freimuth und Nachdruck entgegenstellt und mit Beharrlichkeit wieder und wieder auf dieselben zurückkommt**). Der König hat sich selten überzeugen lassen, er*

*) Im Jahre 1747 stellte der König zehn junge Adelige als Hülfsarbeiter mit dem Titel Legationsrath im Cabinetsministerium an. „Il faudra s'appliquer", schreibt er am 12. März an den Minister Podewils, „à bien connoître leurs talens, et s'ils ont assez de capacité pour être employés un jour à des affaires publiques et à des missions, car pour ceux qu'on en trouvera n'avoir pas les talens réquis, je les employerai ailleurs, soit dans les chambres des domaines, soit dans les colléges de régence, selon qu'on leur trouvera de génie." Es ist dies die Pépinière du département étranger, wie sie Hertzberg nennt (vergl. Précis de la carrière diplomatique du comte de Hertzberg; Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Schmidt, Bd. I, Leipzig 1844). Seit 1767 werden im Berliner Adresskalender Beamte dieser Kategorie nicht mehr aufgeführt.

**) Auch hier kann nichts ungerechter und ungereimter erscheinen, als das

*nennt den Minister, der Alles schwarz sieht und ihn warnt, die Gefahr herauszufordern, neckend sein „begossenes Huhn“ *), er spricht auch in der Histoire de mon temps von Podewils' Furchtsamkeit**). Aber er wusste die Gründe seines Rathgebers, auch wenn er sich ihnen nicht anschloss, sehr wohl zu würdigen; er giebt ihm im Juli 1744, als Podewils seine Bedenken gegen den beabsichtigten Einmarsch in Böhmen erhebt, gern zu, dass ein Minister die Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes nicht auf sich nehmen dürfe, wohl aber dürfe es der Souverän und müsse es sogar. Des Königs Achtung, seine Freundschaft für Podewils, spricht aus einer ganzen Reihe vertraulicher eigenhändiger Briefe, die den officiellen Cabinetsordres zur Seite gehen, mögen sie nun den leichten scherzenden Plauderton anschlagen gegen den „cher charlatan“, wie ihm Podewils in seiner Eigenschaft als vielgewandter Diplomat heisst, oder mögen sie, wie mehr als ein Brief aus dem gefahrvollen Sommer von 1745 die Bekenntnisse schwerer Seelenkämpfe enthalten, die der König vor seiner Umgebung, vor jedem Anderen verbirgt***).*

Urtheil Schwichelts a. a. O. 623: Podewils sei „der Mann nicht, welcher .... so viel Herzhaftigkeit besitzen sollte, einem jungen kühnen Monarchen, als der König von Preussen ist, Vorstellungen zum gemeinen Besten thun zu dürfen, wovon er befürchten könnte, dass sie jenes Neigungen und Absichten entgegen ständen.“ Ueber Schwichelts, über Lord Hyndfords Verdächtigungen gegen Podewils' Integrität ist kein Wort zu verlieren; Hyndford verlangt am 8. September 1742 von seinem Hofe Geld, um Podewils „auf dem rechten Wege des Denkens zu bestärken“, aber nach einem Jahre stellt sich heraus, dass der Lord für seine Guineen keine Verwendung gefunden hat, vergl. Fr. v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte aus dem brit. Museum und Reichsarchiv, II, Leipzig 1836, S. 183. 184. Als der König seinem Minister einmal in aufwallender Hitze vorwirft, er scheine sich haben bestechen zu lassen (bei Droysen V, 1, 273 — in der Hist. de mon temps, Œuvres III, 150, nennt er ihn ausdrücklich incorruptible) erwidert Podewils (17. Juni 1741): Ma pauvreté et ma réputation parlent également pour moi, Dieu merci, et me mettent à l'abri de tout soupçon. Les menaces de V. M. n'effrayent pas un homme qui préfère l'honneur à la vie, et qui peut marcher le front levé avec la bonne confiance qu'il a, etc.

*) Poule mouillée, ein Lieblingsvergleich des Königs; so ein Marginal auf einen Bericht vom 11. Febr. 1743 (bei Droysen V, 2, 58): „Ne voilà-t-il pas ma poule mouillée? vous avez hérité, je crois, cette belle circonspection d'Ilgen de timide mémoire.“ Vergl. unten S. 390. 391. In einem Briefe an Eichel vom 22. Juli 1756 spricht Podewils von den Vorstellungen, die er dem Könige gegen den beabsichtigten Einmarsch in Sachsen gemacht: „... Allein alles dieses wurde gänzlich verworfen, vor einen Effect von gar zu grosser Timidité gehalten, und ich zuletzt ziemlich sèchement mit den Worten congediieret: Adieu, Monsieur de la timide politique.“

**) Œuvres III, 150.

***) Vergl. die Briefe vom 8. Mai, 25. September 1745 bei Droysen V, 2, 465. 553.

Die Thätigkeit, die Podewils in seinem Berufe entwickelt, ist von staunenswerthem Umfange. Von den Berichten des Ministeriums an den König und von den Erlassen und Instructionen für die Gesandten entwirft er einen sehr beträchtlichen Theil eigenhändig bis in das Detail, und für den Theil, dessen Bearbeitung er seinen Räthen überlässt, giebt er entweder kurze, aber die wesentlichen Gesichtspunkte klar und scharf hervorhebende Weisungen auf kleinen, winzigen Zetteln, oder aber er bringt sehr eingehende, oft ganze Bogen füllende „Ingrediensien", wie sein Ausdruck ist, zu Papier, die dann fast nur noch stilistisch zu überarbeiten sind; in jedem Falle unterwirft er die Entwürfe seiner Mitarbeiter einer aufmerksamen, mitunter sehr eingreifenden Revision. Podewils' französischer Stil zeigt nicht selten störende Härten; der Mangel straffer Concinnität macht seine langen Perioden oft undurchsichtig; aber andererseits sind seine Darlegungen meist höchst anziehend durch überraschende Wendungen und ihre drastische, häufig sehr gelungene Ausdrucksweise; man erkennt in Podewils Schriftstücken wohl das Bestreben, den Geschmack des Königs zu treffen, welcher die Correspondenz seiner Gesandten und Minister gedrängt und lebhaft haben wollte).*

*Von dem rastlosen Fleisse des ersten Ministers mag es eine Vorstellung geben, dass er in den Dezembertagen von 1740, als gewiss im auswärtigen Amte zu Berlin die Arbeitslast keine geringe war, noch Zeit gewinnt, demjenigen seiner Räthe, der die französische Uebersetzung der umfangreichen Deduction über die Ansprüche auf Schlesien in Angriff genommen hatte, diese Arbeit zur Hälfte abzunehmen: dem ihm zur Begutachtung vorgelegten Anfange der Uebersetzung fügt Podewils zur grossen Ueberraschung des ersten Uebersetzers flugs die Schlusscapitel hinzu (S. 99). Von den Schriften unserer Sammlung gehören ihm zwanzig **).*

Friedrich II. verlor den treuen Diener, den er bereits am 7. November 1741 bei der Erblandeshuldigung Niederschlesiens in den Grafen-

*) Podewils schreibt an Graf C. W. Finkenstein in Stockholm, 4. Juni 1740: „S. M. travaille avec une application infinie aux affaires, surtout elle porte une attention toute particulière à celles qui regardent notre département... Vous vous ferez un mérite auprès du Roi, en rendant vos relations aussi intéressantes qu'il est possible, S. M. s'étant plainte de la stérilité qui règne généralement dans les relations de tous nos ministres aux cours étrangères, ainsi que je ne doute nullement que vous ne tâchiez de la satisfaire de votre côté en tout ce qui est possible."

**) No. VII-X, S. 61 ff.; No. XIII, S. 91; No. XVIII, S. 273; No. XX-XXIII, S. 289 ff.; No. XXV-XXVI, S. 304 ff.; No. XXXI B., S. 357; No. XXXVII, S. 388; No. XLI, S. 411; No. XLIV, S. 432; No. XLVI, S. 465 (zur Hälfte); No. LVI-LVII, S. 569; No. LXII, S. 639.

stand erhoben hatte, in den trübsten Tagen des siebenjährigen Krieges: Podewils starb am 29. Juli 1760).*

*Caspar Wilhelm von Borcke war am 30. August 1704 zu Gersdorf in der Neumark geboren und hatte vor seinem Eintritte in das Ministerium die Gesandtschaftsposten in Dresden, Braunschweig, London und zuletzt, seit 1738, den in Wien bekleidet. An den Geschäften scheint er sehr geringen Antheil genommen zu haben, in den Acten begegnet man sehr selten seiner Hand; doch zeugen seine gelegentlichen Bemerkungen von richtigem Urtheil und feinem Tact. In der Literatur steht Borcke an der Spitze der deutschen Shakespeareübersetzer; seine Uebertragung des Julius Caesar erschien im Jahre 1741. Den literarischen Neigungen des Ministers entsprach auch seine Thätigkeit für die Reorganisation der Akademie zu Berlin. Als Publicist hat er sich selbstständig nicht versucht, und die von ihm gearbeitete französische Uebersetzung einer der Deductionen der preussischen Ansprüche auf Schlesien blieb ungedruckt, weil ihr die eines Andern vorgezogen wurde; seine Mitwirkung war auf diesem Felde lediglich eine begutachtende**). Borcke starb am 8. März 1747 und wurde als Cabinetsminister durch den Freiherrn Axel von Mardefeld***) ersetzt.*

Podewils' rechte Hand im Ministerium war der Geheime Rath Johann Gotthilf Vockerodt. Geboren am 4. März 1693 zu Halle a. S., wo sein Vater Conrector des Gymnasiums war, liess er sich Ende 1712, nach Beendigung seiner akademischen Studien in seiner Vaterstadt und in Leipzig, von dem russischen Generallieutenant Bruce, einem Schotten, als Erzieher für dessen Söhne engagieren, bekleidete von 1715 bis zum Januar 1718 eine Secretärstelle bei dem moldauischen Hospodaren Cantemir und trat im Sommer desselben Jahres als Secretär der petersburger Gesandtschaft in den preussischen Staatsdienst†). Am 21. Juni 1737 verliess er Petersburg, um nach Berlin zu gehen, wo er zunächst die Erziehung der jüngsten Söhne Friedrich Wilhelms I.

*) Biographische Notizen finden sich Neue Geneal. Hist. Nachrichten Theil 137, S. 424.

**) Vergl. unten S. 121. 436. 456. 686. — Ueber Borcke kommen in Betracht Adelungs Zusätze zu Jöchers Gelehrtenlexikon und das Vorwort von H. Müller zu seinem Briefwechsel mit dem Greifswalder Professor v. Schwarz, Zeitschrift für preuss. Gesch. 1876, S. 39 ff. Die Allgemeine Deutsche Biographie erwähnt ihn nicht.

***) Vergl. unten S. 705.

†) Nach einem von Vockerodt behufs seiner Anstellung eingereichten Lebenslauf, Beilage zum Bericht des Gesandten G. v. Mardefeld, Petersburg 17. Juni 1718. Cantemir schreibt an Vockerodts Vater, er möchte seinem Sohn erlauben, „länger hier zu bleiben, wo aber solches nicht sein könnte, ihm einen anderen Vockerodt schicken."

übernahm und am 9. November den Charakter als Legationsrath erhielt. Am 31. März 1739 erfolgte seine thatsächliche Anstellung im Cabinetsministerium als Geheimerrath, mit der Massgabe, „dass derselbe bei dem Departement Unserer auswärtigen Affairen gebrauchet werden, denen Conferenzien Unserer zu besagtem Departement verordneten Ministrorum beiwohnen, und um sich in denen Angelegenheiten Unseres Königl. Kurhauses desto besser informieren zu können, den freien Zutritt zu Unserem Königl. Archiv haben solle.“ Am 22. October 1741 wurde ihm zu seinen bisherigen Obliegenheiten die neuerrichtete und dem Cabinetsministerium untergeordnete Expedition für die schlesischen Angelegenheiten übertragen. Endlich verfügte eine Cabinetsordre vom 5. August 1750, „dass sogleich von nun an und vor das Künftige beständig der Geh. Rath Vockerodt, als welcher wegen seiner Routine von Affairen am besten beurtheilen kann, was sich in publique Zeitungen schickt oder nicht, die Censur der Zeitungen in Berlin haben und mit aller Intention verrichten soll.“ Seit 1750 hatte er den Titel Geheimer Cabinetsrath.

*Die Urtheile, welche die Männer, die ihn kannten, über Vockerodt fällen, sind durchweg höchst anerkennend und hochachtend. „Er hat wohl studieret“, so empfiehlt der Gesandte in Petersburg den Fünfundzwanzigjährigen dem Könige (27. April 1718), „kann die russische Sprache so gut wie ein geborner Russe, auch Französisch und Italienisch, ist sonst ein hurtiger Kopf, der hie bei den Ministris und allenthalben bekannt ist und des Landes Weise und Beschaffenheit wohl weiss“; ebenso am 18. Juni 1718: „ich bin der Meinung, dass ich vor Ew. K. M. Dienste eine besondere Acquisition gethan“; am 2. Sept. fügt der Gesandte hinzu: „Bisher kann ich nichts anders sagen, als dass dieser Mensch so nüchtern und arbeitsam ist, wie ich ihn verlangen kann, und aus seiner Kammer nicht kömmt.“ „Er hat sich allhier die Reputation eines habilen und ehrlichen Mannes erworben“, schreibt G. v. Mardefelds Nachfolger, als Vockerodt Russland verlässt. Der bekannte Freiherr von Bielfeld nennt ihn im Jahre 1741 „homme très-savant, très-capable et très-laborieux“ *). Der Probst und Consistorialrath Süssmilch schilderte Vockerodt seinem Freunde Büsching, dem Schulmann und Geographen, als einen Mann, der in den auswärtigen Affairen fast Alles thue und sehr gelehrt und klug sei; freilich warnte er zugleich vor seiner grossen „Gefährlichkeit“, weil Vockerodt „keine Gelegenheit verabsäume, die Religion anzufechten,*

*) Lettres familières et autres de M. le baron de Bielfeld, sec. éd. revue augm. et corrigée, Leide 1767, II, 7.

Alles bezweifle und diesen Skepticismus durch eine grosse Belesenheit scheinbar mache". Büsching war, als er später Vockerodt persönlich kennen lernte, um so eingenommener von ihm, als der Gefährliche nicht nur „nicht den geringsten Versuch machte, ihn zur Partei der Ungläubigen zu ziehen", sondern ihm auch seinen französischen Bericht über Russland unter Peter dem Grossen zum Geschenk gab).*

*König Friedrich II., dessen Urtheil am schwersten wiegen wird, bezeichnet ihn schon wenige Wochen, nachdem er ihn kennen gelernt, als „homme qui a de l'intelligence, homme de très-bon sens"**).*

*Vockerodts Name ist neuerdings wieder bekannt geworden durch die Veröffentlichung der deutschen Handschrift seines eben erwähnten, 1737 auf Veranlassung des Kronprinzen Friedrich für Voltaire geschriebenen sachkundigen Berichts über das Russland Peters des Grossen, der zuerst im Jahre 1791 ohne den Namen des Verfassers französisch publiciert worden ist***). Aber das schönste Denkmal treuester Pflichterfüllung und unermüdlichster Arbeitskraft und Arbeitslust hat sich Vockerodt in den Acten der Behörde gesetzt, der er angehörte; denn die preussischen Ministerialrescripte aus den Jahren 1739 bis 1756 zeigen, soweit sie nicht von Podewils entworfen sind, fast durchgängig die kräftigen und zugleich gefälligen Züge der Vockerodtschen Hand.*

Die uns hier beschäftigende publicistische Thätigkeit Vockerodts steht hinter der von Podewils an Umfang nicht zurück. Von den Schriften unserer Sammlung gehören ihm die Nummern V, S. 20; XXVII, S. 314; XXX, S. 351; XLVI, S. 465 (zur Hälfte); XLVII bis XLIX, S. 470 ff.; LVIII, S. 574; LXV, S. 663; LXVI, S. 673; LXXII, S. 699; LXXIII, S. 712; LXXVIII, S. 717; LXXIX, S. 719.

Vockerodt starb in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar 1756†),

*) Büsching, Beyträge VI, 142. 234.

**) An Voltaire, 16. August 1737, Œuvres XXI, 85.

***) E. Herrmann, Zeitgenöss. Beiträge zur Gesch. Russlands. Russland unter Peter d. Gr. nach den handschr. Berichten J. G. Vockerodts und O. Pleyers, Leipzig 1872. Vergl. die Anzeigen in der Russischen Revue VI, St. Petersburg 1875, S. 112 (von A. Brückner) und in der Historischen Zeitschrift XXXVI, 1876, S. 670.

†) Der Hofrath Buchholz an Warendorf, 28. Febr. 10. hor. vesp. 1756: „Ew. Wohlg. muss mit innigster Bewegung eines freundschaftlichen Herzens melden, dass unser werther Herr Geh. Rath Vockerodt heute um 7 Uhr Abends mit so einer gewaltigen Apoplexie befallen, dass er in beständigen Convulsionen erbärmlich agonisieret und man das Ende seines Lebens alle Augenblicke gewärtigen müsse. Menschlichem Ansehen nach kann es wenige Stunden mehr währen, alle Empfindungen und Connaissances sind weg, und zeiget nichts als ein ängstliches Röcheln, dass noch etwas Kräfte und Geblüt die Lungen durcharbeite. Es ist fast zu spät,

nachdem er bereits einige Jahre zuvor durch körperliche Leiden in der vollen Ausübung seiner Amtsgeschäfte behindert gewesen war. Sein Nachfolger war zunächst Conrad Heinrich Warendorf, der wie Vockerodt eine Zeitlang Legationssecretär (zuletzt bevollmächtigter Minister) in Petersburg gewesen, und als Warendorf schon im folgenden Jahre starb, Ewald Friedrich von Hertzberg.

Der Geheime Kriegsrath Schweikard Weinreich bearbeitete in dem Cabinetsministerium die Reichsangelegenheiten. „Er ist", so rühmt Johann Jakob Moser von Weinreich, „unter den jetzt lebenden Rechtsgelehrten, welche die Theorie und die Praxis in dem Staatsrecht verbinden und wohl inne haben, einer der Geschicktesten"). Er war ursprünglich Gesandtschaftssecretär der Generalstaaten in Regensburg und in Berlin gewesen**); im Jahre 1712 erhielt er eine juristische Professur in Frankfurt a. O., begleitete aber zunächst den preussischen ersten Bevollmächtigten für den Friedenscongress, den Grafen Otto Magnus v. Dönhoff, nach Utrecht, um sich in der berühmten Universitätsstadt für seine Lehrthätigkeit noch weiter auszubilden***). Er wirkte darauf als Lehrer von 1713 bis 1716, wo er als Regierungsrath in württembergische Dienste übertrat. In Stuttgart zum Director consistorii und Wirkl. Geheimen Rath befördert, trat er gleichwohl im Jahre 1731 in preussische Dienste zurück und übernahm das oben genannte Ressort an Stelle des gestorbenen Geheimen Raths Kannegiesser†). Bei Vacanzen pflegten die Bewerber um diese Stellung in ihren Eingaben*

I. Exc. den Herrn Grafen v. Podewils dieserhalb zu incommodieren. Stelle indess Dero Befehl anheim, ob noch diesen Abend oder Nacht von der betrübten Situation eines so würdigen Mannes und Arbeiters Nachricht gegeben werden solle."

*) Moser, Lexicon derer jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Züllichau 1738, S. 138. In seiner Selbstbiographie (J. J. Mosers Leben von ihm selbst erzählt, 3. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1777, II, 30) nennt ihn Moser seinen „alten und bewährten Gönner".

**) Weinreich an den Grafen Dönhoff, Berlin 19. Januar 1712, unter Weinreichs Manualacten bei den Acten des Utrechter Friedens, auf welche die Notiz bei Moser a. a. O. hinführte, dass Weinreich auf dem Friedenscongress preussischer Legationssecretär gewesen sei.

***) „Sich in Sonderheit in jure publico capabler zu machen"; Weinreich an eine ungenannte Excellenz, Utrecht 18. Juni 1712.

†) Als Weinreich am 13. Juni 1731 vereidigt werden sollte, nahm er an der Clausel der Eidesformel Anstoss: „Ich will auch mit keinem andern Potentaten oder Deroselben Ministris und Bedienten die geringste Correspondenz oder Communication haben." Er leistete den Eid nach längeren Verhandlungen erst am 19. Juni, nachdem er sich „bloss seine Privatcorrespondenz" vorbehalten. Dass sich dieselbe auch auf gelegentliche, obschon harmlose Mittheilungen aus den Acten an Graf Manteuffel, den bekannten sächsischen Diplomaten, ausdehnte, erhellt aus Droysen V, 1, 117.

ihre Befähigung als Deductionsschriftsteller in den Vordergrund zu stellen); Weinreich hatte die seine bereits im Jahre 1719 bewiesen, als er für den württemberger Hof verschiedene Staatsschriften in Sachen der „Matrikularmoderation" im schwäbischen Kreise zu verfassen hatte. Jetzt als preussischer Beamter fand er noch oft Veranlassung zu publicistischer Bethätigung (No. I, S. 8; No. VI, S. 32; No. XII, S. 84; No. XLV, S. 543). Weinreichs Stil ist, wie man namentlich an der letzten Schrift wahrnehmen wird, nach damaliger Weise schwerfällig und weitschweifig**).*

*Als Weinreichs geschwächte Gesundheit im März 1747 seinen baldigen Tod voraussehen liess, schickte der König Vockerodt an sein Krankenlager, um sich die Persönlichkeit bezeichnen zu lassen, die Weinreich für einen geeigneten Hülfsarbeiter im Ressort der Reichssachen ansehen würde. Weinreich nannte den Rath bei der Regierung von Minden und Tecklenburg, Christian Rudolf von Vette; die Cabinetsordre, die denselben nach Berlin berief, war kaum abgegangen, als Weinreich bereits starb***). Osnabrückisches Landeskind war Vette vor seinem Eintritt in preussische Dienste Gesandtschaftssecretär seines Bischofs in Wien und Regensburg und Assessor beim Reichskammergericht gewesen†).*

Neben Vockerodts und Weinreichs Thätigkeit tritt der Antheil ihres Collegen, des Geheimen Rathes Jacques Égide Duhan de Jandun, an den Geschäften ebenso in den Hintergrund, wie der des Ministers von Borcke im Vergleich zu dem des ersten Cabinetsministers. Duhan (geb. 14. März 1685), der Sohn eines französischen Protestanten, der nach der Aufhebung des Edicts von Nantes nach Berlin gegangen war, ist der bekannte Lehrer und Freund Friedrichs des Grossen und erhielt bei dessen Regierungsantritte seine Stellung im auswärtigen Amte wohl nur als eine Sinecure; für publicistische Zwecke ist er aber gerade weil er „am wenigsten occupieret"††), sowie wegen seiner gewandten

*) So beruft sich bei einer Vacanz der Stelle im Jahre 1762 Joh. Christoph Wilh. Steck (Berlin 31. Oct.) auf seine Staatsschriften und Deductionen, und ebenso am 1. Nov. ein anderer Bewerber, Joh. Heinr. Gottlob v. Justi, auf seine vielen mit Beifall des Ministerii ausgearbeiteten Staatsschriften.

**) Einzelne Sätze, wie der S. 553, Absatz 3 von unten („Wobei der Churpfälzische") werden durch die vielen hineingeschachtelten näheren Bestimmungen geradezu unverständlich.

***) Eichel an Podewils, 12. März 1747: „Da ich auch inzwischen heute früh Ew. Exc. zweites Schreiben vom gestrigen dato erhalten habe, und mit besonderem Leidwesen daraus das Ableben des Herrn Geh. Raths Weinreich ersehen, so habe solches Sr. K. Maj. hinterbracht etc."

†) Podewils an den König, Berlin 10. März 1747.

††) Vergl. Podewils an Eichel 8. Oct. 1743, unten S. 396.

Feder, wiederholt in Anspruch genommen worden. Nach genauen Weisungen des Königs verfasste er die unter No. XXXV, S. 374 und No. XXXVIII, S. 394 abgedruckten Flugschriften, ausserdem französische Uebersetzungen deutscher Originale und Extraits aus grösseren Schriften (vergl. S. 22. 99. 687). Im Herbst 1744 folgte er dem Könige nach Böhmen und verfasste eine Reihe von Kriegsberichten. Als Friedrich II. aus dem siegreichen Winterfeldzuge von 1745 nach Berlin heimkehrte, fand er seinen hochverehrten Lehrer auf dem Sterbebette; Duhan starb am 3. Januar 1745).*

*Der letzte der höheren Beamten des Cabinetsministeriums, der Kriegsrath Rüdiger von Ilgen, war der Vorstand des Archivcabinets (archives secrètes) und des Chiffrierbureaus**); unter seiner Aufsicht vollzog sich die Drucklegung der zu veröffentlichenden Staatsschriften, deren Correctur er auch der Regel nach besorgte. Zum Concipieren politischer Actenstücke ist Ilgen nur selten verwendet worden; in unserer Sammlung sind die Rescripte unter No. XXXII und XXXIII, S. 365, aus seiner Feder.*

*Die Ausarbeitung der umfangreichen staatsrechtlichen Deductionen übernahmen nicht die Beamten des Ministeriums, sondern andere vorzüglich befähigte Kräfte. Unter der Regierung der beiden ersten Könige pflegte man sich, wenn es Rechtsansprüche zu entwickeln und zu verfechten gab, an Johann Peter von Ludewig zu wenden. Am 15. August 1670 zu Hohenhart bei Schwäbisch-Hall geboren und seit Gründung der Universität Professor zu Halle a. S., veröffentlichte Ludewig seine ersten Staatsschriften als Vertheidiger der neuen preussischen Königswürde gegen den Einspruch, den u. A. der deutsche Orden und der Papst dagegen erhoben***). Seitdem wurde Ludewig, der 1722 die Kanzlerwürde der hallischen Universität erhielt, wiederholt von Berlin aus mit der Abfassung von Deductionen beauftragt; er löste seine Aufgaben mit gelehrter Gründlichkeit, und man wird sagen dürfen mit Ueberzeugung von dem Rechte der Sache, die er zu vertreten hatte. Vom Hofmann hatte Ludewig wenig: unbekümmert um das Urtheil Anderer, ein wenig dünkelhaft im Bewusstsein seines allseitig an-*

*) Droysen, Kriegsberichte a. a. O. 1875, 251. Ein neuer Rath wurde an Duhan's Stelle nicht ernannt, dagegen berief der König am 15. Jan. 1746 für die Reichsangelegenheiten einen dritten Minister in das Cabinetsministerium, den Freiherrn Wilh. Friedr. v. Danckelmann, der bereits am 12. Juli 1746 starb und im März 1747 durch den Grafen Ernst Wilh. v. Bredow ersetzt wurde.

**) Nach Ilgen's Tode im Nov. 1750 übernahm die erste Function Hertzberg, die zweite Vockerodt (oben S. XXV).

***) Holzschuher und Siebenkees Deductionsbibliothek, III, 1552, wo zehn Schriften von Ludewig über diesen Gegenstand verzeichnet sind.

erkannten Rufes), hielt er mit seiner Meinung nicht zurück und bewahrte sich auf dem Katheder wie in seinen Schriften eine Freiheit der Ansicht und des Ausdrucks, die einem an die tiefste Deferenz gewöhnten Jahrhundert auffiel und Anstoss erregte. Dass er sich im October 1740 zur Geltendmachung der preussischen Ansprüche auf Schlesien nicht rufen liess, sondern mit Berufung auf alte Traditionen der preussischen Politik in Rheinsberg an diese Ansprüche erinnern und mahnen zu müssen glaubte**), ist charakteristisch für den treugemeinten Eifer, in welchem er sich als Wächter der Ansprüche Preussens zu betrachten gewohnt war.*

*Zu Ludewigs „Rechtsgegründetem Eigenthum des königl. Kurhauses Preussen und Brandenburg auf die vier Herzogthümer in Schlesien" (No. XII, S. 96), schrieb Samuel von Cocceji, der grosse Reformator des preussischen Justizwesens, eine „Nähere Ausführung" (No. XV, S. 120), für welche er seine Argumente hauptsächlich aus dem Naturrechte und dem römischen Rechte entlehnte, deren Principien sich seiner eigenthümlichen juristischen Richtung verschmolzen. Cocceji übernahm dann auch die Repliken auf die beiden österreichischen Gegenschriften gegen Ludewigs Deduction und seine Ergänzung zu derselben (No. XVI, S. 136; No. XVII, S. 220), und veröffentlichte einige Jahre später auch in der ostfriesischen Successionsfrage eine Reihe ebenso gründlicher wie scharfsinniger Deductionen. Der Schwerpunkt seiner Schriften gegen den wiener Hof in dem schlesischen Handel liegt nicht sowohl in den gelehrten, den Controversen des Lehnrechts angehörigen Erörterungen über die Natur der schlesischen Lehen, die der Verfasser den Angriffen seiner Gegner auf die Erbverbrüderung von 1537 entgegensetzte, als in denjenigen Partien, in denen er in schneidiger Weise, auch im Ausdrucke oft glücklich, die Beschönigungsversuche abfertigt, welche die österreichischen Publicisten für das Verfahren Kaiser Leopolds beim Abschlusse des Vertrages von 1686 machten***). Die Schriften, die am Sitze des Reichstages veröffentlicht werden*

*) Auf dem Sterbebette soll Ludewig J. J. Mosers Sohn gesagt haben: Er sterbe, und alsdann solle Moser der grösste Publicist sein. „Welches Vermächtniss mir mein Sohn mit solchem Lachen hinterbrachte, dass er kaum davor reden konnte," erzählt Moser (Leben II, 30). Ludewig † 7. Sept. 1743.

**) Vergl. unten S. 56.

***) Biographische Mittheilungen über Cocceji findet man bei Trendelenburg Friedrich d. Gr. und sein Grosskanzler S. v. Cocceji, Abhandlungen der Kön. Akademie zu Berlin, phil.-hist. Cl., 1863, S. 1 ff. Die Angaben über Cocceji's Jugendgeschichte, für die dort S. 66 Weidlich Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland (Merseburg 1748) citiert wird, gehen auf Ludewig zurück, vergl. die Vorrede zu dem Cocceji gewidmeten Band X der Reliquiae Manuscriptorum (Halle 1733).

sollten, liess das Cabinetsministerium in einigen Fällen (vergl. S. 545) nicht in Berlin, sondern durch die Comitialgesandtschaft abfassen, welcher schon beim Regierungsantritt Friedrichs II. der Geheime Justizrath Adam Heinrich Pollmann vorstand. Er hatte 1707, einundzwanzig Jahre alt, seine juristischen Studien zu Giessen vollendet und hielt sich seit 1709 in Köln auf, erst als Vertreter des gräflichen Hauses Lippe beim westphälischen Kreise, später als Rath des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, der ihm als Reichsvicar im Jahre 1711 den Titel eines Hofpfalzgrafen (comes sacri palatii) verlieh. Das Jahr darauf übernahm er an Stelle seines verstorbenen Vaters die fürstlich-schwarzenbergische Landrichterstelle zu Gimborn, erhielt 1720 einen Ruf als ordentlicher Professor der Rechte nach Giessen ohne demselben Folge zu leisten, und wurde 1727 auf Empfehlung des Ministers v. Ilgen durch Friedrich Wilhelm I. mit dem Titel eines Geheimen Rathes als preussischer Directorialminister des westphälischen Kreises angestellt. Den Gesandtschaftsposten in Regensburg erhielt er am 2. November 1736). Sein brüskes Auftreten machte ihm viele Feinde und verwickelte ihn in immer neue, oft sehr ärgerliche Streitigkeiten mit den anderen Comitialgesandten**). Auch in Berlin stand Pollmann im Anfang seiner diplomatischen Wirksamkeit, obwohl er am 28. Juni 1740 in den Adelstand erhoben wurde, in geringer Gunst; doch gewann er sich die Zufriedenheit des Königs in dem Masse, als dieser sich überzeugen mochte, dass Streitbarkeit und unbeirrte Haltung für einen brandenburgischen Gesandten am Reichstage unentbehrliche Eigenschaften waren. Wiederholt versicherten seitdem die bündigsten Rescripte aus dem Cabinet den früher oft hart getadelten***) Diplomaten der königlichen Genugthuung über sein energisches Auftreten. Pollmann starb, bis an sein Ende auf seinem schwierigen Posten ausharrend, am 30. November 1753.*

Noch haben eine Reihe von Männern wenigstens als Uebersetzer ein Anrecht darauf, unter den preussischen Publicisten der beginnenden fridericianischen Zeit erwähnt zu werden.

Dass Borcke, dass Duhan französische Uebersetzungen deutsch abgefasster Staatsschriften übernahmen, wurde bereits erwähnt. Duhan war der officielle „Traducteur", doch treten auch Andere für ihn ein, wie der

*) Nach einem von Pollmann am 25. Dez. 1741 eingesandten Curriculum vitae.

**) Ein Extract-Rescripts des Kurfürsten von Mainz d. d. 23. Nov. 1740, das der mainzische Gesandte v. Grosschlag in Berlin übergiebt, bedauert, dass sich Pollmann „bei allen und jeden Gelegenheiten, also besonders jetzo, über die Massen unfriedsam und recht gehässig bezeige."

***) Vergl. S. 92. 346. 354. 545. 546.

Hofrath Sellentin (vergl. S. 121)), der französisch-reformierte Prediger Simon Pelloutier (vergl. S. 481)**); bei Gelegenheit unterzieht sich auch einer der fremden Gesandten in Berlin der Arbeit des Uebersetzens (S. 459). Von 1745 bis 1747 ist der officielle Traducteur der Professor und Prediger Formey***).*

Deutsche Uebertragungen französischer Texte verfertigte bald Vockerodt (vergl. S. 689), bald der Secretär und Literat Lamprecht, der nach dem Urtheil des Königs die gewandteste deutsche Feder in Berlin führte (vergl. S, 438). Ihnen reiht sich in etwas späterer Zeit kein Geringerer an, als Gotthold Ephraim Lessing, der im Jahre 1753 eine von dem Ministerium ausgegangene Flugschrift ins Deutsche übertragen hat, die Remarques d'un étranger impartial sur la dispute présente entre l'Angleterre et la Prusse†).

Wenn lateinische Schriften nöthig waren, etwa eine beschwichtigende Kundgebung an die Adresse der argwöhnischen und unruhigen Nachbarn in Polen oder Ungarn, so lieferte sie anfangs der Kanzler von Ludewig, „als ein unter den Gelehrten Europas nicht unbekannter Lateiner", wie er sich selbstbewusst nennt (S. 200; vergl. S. 101). Nach Ludewigs Tode hilft Vockerodt, unterstützt von Podewils, mit seinem Latein aus (S. 474), oder der Geheime Justizrath v. Oskierka besorgt einen lateinischen Text „nach polnischem Stile" (S. 658. 689). Oskierka lieferte dem Ministerium in den erforderlichen Fällen auch die polnischen Texte (S. 689). Eine czechische Schrift liess man im Jahre 1744 durch den Prediger der böhmischen Gemeinde in Berlin, Paul Piezger verfertigen (S. 470).

Die englischen, holländischen, vlämischen, italienischen, spanischen

*) Sellentin hatte im Generaldirectorium die Expedition für Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve und seit 1740 die Verwaltung der Legationskasse.

**) Sein Éloge in der Histoire de l'Academie von 1757, S. 439. Vergl. ausserdem Haag, La France protestante, VIII, Paris 1858, 180.

***) Mémoires de l'Academie 1797, S. 55.

†) Vergl. den Brief Lessings an seinen Vater, 29. Mai 1753, Werke ed. Lachmann XII, 24. Zu Bd. XIII, 650 ist nachzutragen, dass die Uebersetzung vor dem Erscheinen in den Zeitungen vom 15. Mai in einem Separatdruck mit daneben stehendem englischen Texte veröffentlicht wurde, den wir nur in dem Exemplare des Geh. Staatsarchives kennen:

An Impartial | Foreigners | Remarks | Upon | The Present Dispute | Between | England And Prussia, | In A Letter | From A Gentleman At The Hague To His Friend | In London. | Anmerkungen | eines unpartheyischen Fremden | über | die gegenwärtige Streitigkeit | zwischen | England und Preussen; | in | einem Briefe | eines Edelmanns in dem Haag an seinen Freund in London. | Aus dem Englischen. | gedruckt im Jahr 1753 — 24 pp. 4°. —

Das französische Original der Flugschrift ist von Vockerodt.

Uebersetzungen, in denen einzelne der preussischen Manifeste und Deductionen vorliegen (S. 102. 121. 439. 690), sind nicht in Berlin entstanden.

Nicht bloss in Preussen, wo die Richtung des Königs seine Umgebung, seine Minister und Beamten dazu aufforderte, Proben literarischer Gewandtheit abzulegen — nicht bloss hier waren es gerade die hervorragendsten Persönlichkeiten, welche sich auf dem publicistischen Gebiete bethätigten. In Wien betrachtete der Freiherr von Bartenstein, dessen Wort in allen politischen Fragen den Ausschlag gab, die Publicistik als seine Domäne: wir kommen auf seine Thätigkeit auf diesem Felde zurück (S. 515 ff.). Für den münchner Hof schrieben Graf Törring und Freiherr von Spon (S. 456 ff.), der Kanzler von Unertl und der Geh. Rath Ickstatt, für den dresdner Graf Poniatowsky (vgl. S. 673) und Ernst von Manteuffel). In Holland machten Wilhelm van Haaren und Allwyn, der Pensionär von Dordrecht, durch ihre Schriften Aufsehen; von französischen Staatsmännern finden sich in gesandtschaftlichen Berichten aus jener Zeit der Chevalier von Chargny, der Herzog von Richelieu, der Marquis Fénelon, der Abbé de la Ville als Publicisten genannt, die beiden letzteren Frankreichs Vertreter im Haag; auch dem spanischen Gesandten bei den Generalstaaten, dem Marquis de St. Gil, wurden Flugschriften zugeschrieben.*

*Eine besondere Aufmerksamkeit wandte die englische Regierung dem publicistischen Betriebe zu; sie hatte, was auf dem Continente fehlte, Gegner im eignen Lande zu bekämpfen, eine wohlorganisierte, von den angesehensten Peers des Königreichs geführte Oppositionspresse. Gegen diese vornehmen Publicisten traten nun auch für die Regierung Männer ein, die ihnen an gesellschaftlicher Stellung nichts nachgaben; zugleich aber verfügte die englische Regierung über eine ganze Schaar gedungener Pressagenten**).*

Einen Bundesgenossen Friedrichs des Grossen in den Reihen der englischen Oppositionspresse lernen wir unten S. 582 ff. näher kennen.

Wenden wir uns von den Kreisen, von denen die Staatsschriften ausgingen, zu denen, auf welche sie zu wirken bestimmt waren, so

*) Ueber Ernst Heinrich v. Manteuffel als Publicist vergl. Droysen IV, 4, 7.

**) Der Bericht der Commission, die im Jahre 1742 die Amtsführung Robert Walpole's nach dessen Sturz untersuchte, erwähnt als an Drucker und Schriftsteller gezahlt für die Zeit von 1731 bis 1741 die Summe von 50,077 Pfund 1s Schilling. Vergl. [Hansard], The parliamentary history of England from the earliest period to the year 1803, XII, 814. Näheres ergiebt die unten S. 589 besprochene Flugschrift Faction Detected.

nehmen wir wahr, dass in Deutschland das rege Interesse an den Fragen des öffentlichen Lebens, welches die Reformation und der dreissigjährige Krieg geweckt hatten, auch in den Zeiten der ausschliesslichen Cabinetspolitik sich nicht verloren hatte. Eine brandenburgische Deductionsschrift aus dem Jahre 1609) hatte sich missliebig darüber geäussert, dass „der gemeine Pöbel, Krämer, Handwerker, ja öfters der Bauer auf dem Dorfe, die aus Vorwitz zu neuen Zeitungen dergleichen Deductiones aufkaufen und dieselben gleichwie die Nonne den Psalter lesen und kaum zum zehnten Theil recht einnehmen, weniger aber andere hierunter miteinlaufende, der Sachen vornehme Umstände zu erwägen oder zu unterscheiden wissen, alsdann, wann sie Bier und Wein beredt gemacht, in ihren Zechen und Zusammenkünften solches der grossen Herren deduciertes Recht hervorziehen, examinieren und dermassen viel hiervon zu palfern und zu plaudern wissen, dass dem, so dies anhöret, die Ohren wehe thun müssen.“ In ganz demselben Sinne heisst es ein Menschenalter nach dem dreissigjährigen Kriege in einer Schrift aus dem Jahre 1679 **): „Es ist bereits dahin gekommen, dass der geringe Handwerksmann oder unverständige Bauer gar mit Hintenansetzung ihres Berufs sich erkühnen, die ohnbegreiflichen Geheimnisse kaiserlicher und königlicher Rathschläge, welche meistentheils dem allwissenden Gott allein bekannt sein, zu ergründen und ihrem närrischen Urtheil zu unterwerfen. Der unverständige Pöbel will ja allenthalben an Verwaltung des gemeinen Wesens Theil haben und ungebeten sein Urtheil über die wichtigsten Welthändel aussagen.“ Der „Europäische Niemand“, eine Unterhaltungsschrift, die von 1717 bis 1723 in Leipzig erschien, sagt von den Zeitungen (Bd. I, 639): „Wenn diese theils mit der Wahrheit, theils mit der Unwahrheit schwanger gehenden Papiere von der Druckerpresse herunterkommen, so wartet man nicht so lange, bis sie trucken werden, sondern man fället mit den neugierigen Augen alsobald darauf, wie die Fliege auf eine Milchsuppe oder wie die Käfer auf einen Pferdekoth. Diese Begierde herrscht nicht bloss in denen Cabineten der Höfe und bei den Grossen, sondern auch in den Studierstuben, in den Kaufmannscomtoirs, in den Schulstuben, auf den Werkstätten der Handwerksleute, in den Caféhäusern, bei den Schulzen und Richtern auf dem Dorfe.“ Im Jahre 1758 erschien eine Schrift „Von der Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit der Tabagien zur Auf-*

*) Kurtze anzaig derer Vhrsachen, Welche da, den Durchläuchtigsten . . . Herrn Johann Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg . . . Bewogen, das Ihro Churf. Gn. biss daher nichts von ihren habenden Rechten an den Gülischen Fürstenthümen vnnd Landen . . . publiciren lassen . . . Berlin 1609. 4° — Geh. St.-A.

**) Der vorwitzige Tadler.

rechterhaltung des Gleichgewichts in Europa"). Dass insbesondere die Gelehrtenkreise an den politischen Vorgängen regen Antheil nahmen und unter Umständen lieber eine Staatsschrift lasen, als einen wissenschaftlichen Artikel, können wir u. A. aus dem Hamburger Unpartheyischen Correspondenten vom 31. August 1745 ersehen, der seinen Lesern in dem Theil „von gelehrten Sachen" das Kriegsmanifest des Königs von Preussen gegen den sächsischen Hof mittheilt, weil er voraussetzt, „dass den Zeitungslesern anjetzo mehr daran gelegen ist, wenn wir ihnen das Neueste, so in der politischen Welt vorgehet, kund machen, als wenn wir ihnen ansagen, dass ein Schriftsteller sich in Gnaden entbunden und sich und die gelehrte Welt mit einer neuen Schrift erfreut hat."*

So lebhaft damals in allen Kreisen der Gesellschaft das Interesse an den politischen Fragen, an den Händeln und Verhandlungen der Höfe und Cabinete war, und so gross wir uns demgemäss die Verbreitung der politischen Literatur vorzustellen haben, so Weniges ist uns doch von derselben erhalten. Der Zustand der Ueberlieferung erfordert für unsere Zwecke eine eingehendere Berücksichtigung.

*Von den Schriften, die als selbstständige Drucke erschienen, pflegten die officiellen Publicationen nicht bloss in der grösseren oder kleineren Anzahl von Exemplaren abgezogen zu werden, deren man zur Vertheilung an die Vertreter der fremden Mächte, an die Mitglieder des Fürstenhauses und an die hohen Staatsbeamten, sowie zur Versendung an seine diplomatischen Agenten im Auslande zu bedürfen glaubte; der Drucker erhielt die Ermächtigung, weitere Exemplare in den Buchhandel zu bringen, und die Gesandtschaften wurden angewiesen, Nachdrucke zu veranlassen; wie sich denn fast stets Verleger fanden, die auf eigne Kosten den Nachdruck übernahmen**). Gleichwohl gehörten diese Schriften nach nicht langer Zeit zu den Seltenheiten; man erlangte sie dann, wie ein Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts***) sagt, fast nur noch „bei öffentlichem Verkauf des Büchervorraths vornehmer Ministri und Räthe". Der Kanzler Ludewig nannte die in seinem Besitze*

*) Buxtehude 1758. 8.

**) Bei Beginn des siebenjährigen Krieges bittet am 16. Sept. 1756 die Firma Knorr und Esslinger in Frankfurt a. M. das preussische auswärtige Amt um die Erlaubniss, alle preussischen Publicationen nachdrucken zu dürfen: „je suis en situation de les imprimer et répandre très-promptement tant dans l'Empire que dans les autres pays;" ebenso am 25. Dez. de Limiers in Utrecht; weiter J. R. Iselin in Basel, Stocks Erben, Schilling und Weber in Frankfurt a. M.

***) Chr. G. Buder in seiner Vorrede zu G. Stolle, Anleitung zur Historie der juristischen Gelahrtheit, Jena 1745, S. 20.

befindlichen Deductionen ein „seltsames Wildpret", wie es auf den grössten Bibliotheken und fürstlichen Archiven nicht zu finden sei).*

*Noch seltener als die officiellen Drucke sind die Flugschriften; denn diese losen Blätter, zum Theil auf einem halben Bogen gedruckt oder gar Einblattsdrucke, verloren sich noch leichter als jene andern, in der Regel umfangreichen Publicationen; zudem war an sich ihre Verbreitung eine geringere, weil der Nachdruck dieser ohne jede Autorisation auftretenden, oft sehr „fürwitzigen" Schriften für den Unternehmer sehr gefährliche Folgen haben konnte. Wir hören demgemäss, dass derartige „Scharteken" und „Famoslibelle" mit ganz erstaunlichen Preisen bezahlt wurden. Ludewig**) erzählt von zwei Schriften, die er selbst nicht mehr gesehen hatte, von dem „Clevischen Bettlermantel" und dem „Kölnischen Donnermuth", sie seien ihrer Zeit für je hundert Dukaten gekauft worden***).*

Ein Theil der von den Höfen ausgehenden Schriften erschien nicht in Einzeldrucken, sondern in der periodischen Presse, den Zeitungen und Monatsschriften. Es waren namentlich diplomatische Correspondenzen und Actenstücke, die theils im Wortlaut, theils in Analysen an solcher Stelle zur Veröffentlichung kamen.

Die Fäden, welche von den Cabineten und Gesandtschaftshotels zu den Redactionszimmern und Zeitungsbuden liefen, würden sich deutlicher erkennen lassen, wäre uns von den Quellen der sog. „öffentlichen" Zeitungen, wäre uns von den Geschriebenen Zeitungen etwas mehr als ein Paar ganz versprengte Reste erhalten.

In Betreff der Geschriebenen Zeitungen, deren Geschichte sich bis über die Zeit der Reformation hinauf verfolgen lässt, ist auf die Untersuchung zu verweisen, in der diese nicht zu übersehenden Geschichtsquellen primärster Natur und ihre eigenthümliche Bedeutung den gedruckten Zeitungen gegenüber für das achtzehnte Jahrhundert gleichsam neu entdeckt worden sind. J. G. Droysen hat

*) Ludewig, Entwurf der Reichshistorie S. 160.

**) L. P. Giovanni, Germania Princeps, ed. nova, Halae Venedorum 1711, S. 653.

***) Die meisten der in dieser Sammlung angeführten und beschriebenen Einzeldrucke von Broschüren etc. liegen nur in den Exemplaren des Kön. Geh. Staatsarchivs vor. — Von Bibliotheken gewährten die verhältnissmässig reichste Ausbeute die königl. Bibliothek zu Berlin und die fürstl. plessische Bibliothek zu Fürstenstein in Schlesien. — Alle Verzeichnisse preussischer Staatsschriften, wie die bei Holzschuher und Siebenkees, Deductionsbibliothek Bd. III, v. Kamptz, Lit. der Verfassung des königl. preuss. Hauses, Berlin 1824, sind unvollständig und ungenau.

*in der Abhandlung „Die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrichs des Grossen“ *) den Nachweis beigebracht, dass in jener Zeit von Hamburg, von Köln, Dresden, Wien, Warschau, Posen, London, Paris aus in regelmässiger Folge handschriftliche Correspondenzen, in ihrer Oekonomie den gedruckten Zeitungen ganz ähnlich, theils an diese letzteren, theils an Privatpersonen versendet wurden, namentlich aber auch an die Cabinete; denn die Diplomaten glaubten die oft überraschend guten Nachrichten dieser Correspondenzen mit dem verhältnissmässig hohen Preise, der für die Zusendung gefordert wurde, nicht zu theuer zu bezahlen **). Oft wurden von demselben Ort aus mehrere derartige Correspondenzen versandt, wie z. B. in Wien neben dem weit verbreiteten „ordinären wiener Zettel“ sich noch andere Spuren dieser Art verfolgen lassen ***). Aehnlicher Natur wie diese geschriebenen Zeitungen war die sog. Regensburger Comitial-Correspondenz, die den kümmerlich besoldeten Vertretern der kleinen Fürsten und Herren, diesen von zwei oder drei Markgrafen gemeinschaftlich gehaltenen Agenten, wie die Engländer sie verächtlich nannten, einen Nebenverdienst verschaffte †). Wenigstens in einem Falle war eine geschriebene Zeitung dieser Art als Quelle für eine Reihe sensationeller Zeitungsartikel über angebliche Pläne Friedrichs des Grossen nachzuweisen, wobei sich unschwer erkennen lässt, von welcher Seite dem Redacteur jener Correspondenz seine Nachricht zugegangen sein wird ††). — Johann Gottfried Griesch, der Redacteur der Hamburger geschriebenen Zeitung, von der sich auf der Stadtbibliothek zu Bremen die Jahrgänge 1731—1756 erhalten haben, erwähnt in seinem Blatte mehrfach, dass ihm die und die Nachricht von dem österreichischen Residenten in Hamburg, Baron v. Kurtzrock komme †††).*

*Die „öffentlichen“ Zeitungen haben im vorigen Jahrhundert die ihnen verwandte Broschürenliteratur, von der sie auch an Alter übertroffen werden *†), noch nicht zu verdrängen, noch auch nur an Be-*

*) Zeitschrift für preussische Geschichte 1876, S. 1 ff.

**) Rousset forderte, wie Droysen a. a. O. S. 13 mittheilt, für seine Correspondenz monatlich 100 Gulden. Von seinem Mercure hist. et pol. sagte der Reichsvicekanzler v. Schönborn zu J. J. Moser, „dass man zu Wien oft darüber erstaune, was für Dinge darin vorkämen, die man in Wien für die äussersten Geheimnisse halte, davon nur etliche wenige etwas wüssten;“ Mosers Leben, 3. Aufl., I, 50.

***) Vergl. unten S. 136 und den Aufsatz: Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs d. Gr., Zeitschrift für preussische Geschichte 1877, S. 234.

†) Siehe unten S. 581 und Holzschuher und Siebenkees I, 529. Moser's Leben I, 78.

††) Siehe unten S. 319 ff.

†††) Droysen a. a. O. S. 15.

*†) Die älteste bekannte deutsche Zeitung, eine Strassburger, stammt aus dem

deutung zu erreichen vermocht. Die publicistische Discussion müssen sie noch fast ausschliesslich den Flugschriften überlassen, die in ihrer Anonymität, in ihrer ephemeren und vagabondierenden Existenz einen Conflict mit der Censur nicht zu scheuen haben, während den Zeitungen bei jeder Ausschreitung der Verlust ihres Privilegs droht. Sie beschränken sich deshalb darauf, an die Nachrichten, die sie bringen, kurze „Reflexiones" zu knüpfen, während zusammenhängende und selbstständige Räsonnements nach Art der heutigen Leitartikel ganz fehlen.

Eine europäische Bedeutung hatten damals die Zeitungen Hollands. Die Republik war seit den grossen Friedenscongressen von Nymwegen, Ryswick, Utrecht der Mittelpunkt des diplomatischen Verkehrs: der Haag, sagt ein Journalist des vorigen Jahrhunderts, ist für die Diplomaten dasselbe, was für die Kaufleute die Börse. Die Regierungsform des Landes brachte es mit sich, dass die Berichte der holländischen Gesandten im Auslande alsbald nach ihrem Einlaufen im Haag behufs der Vertheilung an die „Herren Regenten" durch den Druck vervielfältigt wurden; die weitere unvermeidliche Folge war, dass ihr Inhalt auch in anderen Kreisen bekannt wurde, weil weder die hochmögenden Herren selber diese Sachen als Staatsgeheimnisse behandelten, noch auch die Setzer in der Staatsdruckerei reinen Mund hielten). Wenn nun auch die Gesandten in ihren officiellen Berichten nur solche Sachen meldeten, deren Veröffentlichung man sich gefallen lassen durfte, alle Meldungen geheimer Natur dagegen in Privatbriefen an einzelne Mitglieder der Generalstaaten oder an den Greffier niederlegten, so gab es doch immer Mittel und Wege, auch in das Geheimniss dieser vertraulichen Berichte einzudringen**). Ebensowenig konnten die Verhandlungen der fremden Gesandten im Haag lange geheim bleiben***).*

Jahre 1609 und wird auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg aufbewahrt, vergl. die Mittheilung von J. Opel in der Magdeburgischen Zeitung 1877, No. 9. Ebend. Jahrg. 1876, No. 349 ff. sind eine Reihe anderer Zeitungen aus dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts nachgewiesen.

*) Die Schlesische Zeitung vom 4. Nov. 1743 meldet unter Rotterdam 20. Oct.: „Drei vereidete Drucker des Staats haben sich vor wenigen Tagen unsichtbar gemacht; man giebt ihnen Schuld, sie hätten die ersten Abdrücke von allen Schriften des Staats einem fremden Minister eher zukommen lassen, als denen Herren von der Regierung, und davor jeden Monat 200 Gulden gezogen".

**) Bericht des preussischen Ges. Grafen O. Podewils, Haag 23. Mai 1743: Depuis qu'une partie des lettres du sieur van Hoey a été imprimée publiquement (vergl. unten S. 353), on a pris la résolution de ne faire imprimer pour l'usage des provinces et des régens de l'État que les lettres qui sont adressées aux États-Généraux, et qui ne contiennent pour l'ordinaire que des nouvelles frivoles. Malgré ces précautions on continue à rendre publiques les pièces les plus secrètes de l'État.

***) Vergl. S. 305; 307 ff.; 323 Anm. 4; 671.

So floss den holländischen Zeitungen eine Fülle authentischen Materials zu, ihre Reichhaltigkeit verschaffte ihnen Abonnenten in ganz Europa, diese weite Verbreitung aber übte wieder die Wechselwirkung aus, dass sich die Diplomaten zur Mittheilung dessen, was möglichst bekannt werden sollte, mit Vorliebe gerade der Zeitungen Hollands bedienten).*

*Die Presspolizei wurde in den vereinigten Provinzen ziemlich lax gehandhabt. Nur durften die inneren Zustände oder die äussere Politik des Landes selbst nicht kritisiert, noch den Generalstaaten befreundete Mächte angegriffen werden**). Deshalb, und weil die meisten holländischen Zeitungen von österreichischer Seite Subventionen bezogen und einen grossen Theil ihrer Auflage nach den benachbarten habsburgischen Niederlanden absetzten, war es schwer, Kundgebungen gegen den wiener Hof in der holländischen Presse Aufnahme zu verschaffen***).*

Der Natur der Sache nach behaupteten unter den Zeitungen Hollands die in der damaligen Weltsprache geschriebenen, die französischen, vor den in der Sprache des Landes erscheinenden den Vorrang.

Aus der Zahl der ersteren liegen bei den Acten des Geheimen Staatsarchivs einzelne Nummern†) der Leidener Nouvelles Extraordinaires de divers endroits (Verleger Etienne Luzac), der

*) Vergl. S. 329. 332. 354. 457. 537. 643.

**) Am 14. August 1742 überreichte der französische Botschafter im Haag, Marquis Fénelon, den Staaten ein Memorial mit einer Beschwerde über die Schrift „Nachricht von der wider die Stadt Luxemburg im Jahr 1730 angesponnenen Verrätherei." — „Der Buchhändler wurde zwar vor die deputierte Commission citiert, um anzuzeigen, von wem er solche Schrift erhalten, allein als er einige fremde Ministros nannte, so hörte die fernere Untersuchung bald auf." Neue Europ. Fama 87. S. 249. Ebend. S. 267 wird nachgetragen, dass die Schrift auf Veranlassung der österreichischen Gesandten Herzog v. Aremberg und Baron v. Reischach veröffentlicht sei. Im Jahre 1744 wird dann auf Reclamation des preussischen Gesandten eine Untersuchung gegen den Redacteur des Holland. Praatvaar eingeleitet, was dem französischen Gesandten Abbé de la Ville Anlass giebt, einigen Regenten zu erklären: qu'il ne sauroit s'empêcher de leur faire remarquer la différence qu'il y avoit entre ce procédé et celui qu'ils avoient eu envers le roi son maître il y a deux ans — ein willkommener Vorwand für den Pensionär von Holland, das Verfahren zu verschleppen, weil man, wie er entschuldigend zu dem preussischen Gesandten sagt, weitere Vorstellungen von Frankreich zu gewärtigen haben würde, wollte man dieses Mal die Strenge des Gesetzes anwenden.

***) Vergl. S. 538. Der preussische Resident Ammon schreibt Haag 16. August 1745: Presque tous les gazetiers de ce pays reçoivent des gratifications de la cour de Vienne, et tant par ce motif que pour se rendre agréable aux États et pour augmenter le débit de leurs gazettes, ils y insèrent rarement les nouvelles défavorables à ladite cour et les falsifient presque toujours.

†) Eine Uebersicht der Gazettes étrangères circulant en France avant la révolution giebt E. Hatin, Bibliographie de la presse périodique française, Paris

Gazette de la Haye (Antoine de Groot), der Nouvelles d'Amsterdam (C. T. Breuil), der Gazette d'Utrecht (de Limiers). Die Gazette de la Haye erschien dreimal wöchentlich, die drei anderen zweimal.

Von den holländisch geschriebenen Blättern, den „Couranten", sind der Amsterdamse Courant (Jan Spanjert); Oprechte Nieuwe Groninger Courant (J. Sipkes), die beide zweimal wöchentlich ausgegeben wurden, der dreimal erscheinende Leydse Courant (Anthony de Klopper) und der nur einmal in der Woche herauskommende Oprechte Dingsdagse Haerlemse Courant (Izaak en Johannes Enschede) hervorzuheben.

Innerhalb der deutschen Presse hatten die grösste Bedeutung und Verbreitung die von der Censur befreiten Zeitungen der Reichsstädte, doch wurde auch ihre Unabhängigkeit durch die Rücksichten wesentlich beeinträchtigt, welche sie im Interesse ihres Vertriebs auf das Thurn- und Taxis'schen Reichspostamt nehmen mussten).*

*Von dem Redacteur der zweimal wöchentlich erscheinenden Gazette de Cologne, Franz Ignaz Roderique, sagt Friedrich der Grosse scherzend, dass Maria Theresia nur ihm es verdankt habe, wenn sich im österreichischen Erbfolgekriege die Holländer ihrer Sache angeschlossen**). Durch Roderique's Blatt wurden die deutschen Zeitungen, die Köln hatte, vollständig in den Hintergrund gedrängt.*

*Auch Frankfurt a. M. hatte eine weitverbreitete französische Zeitung, den Avant-Coureur ou Nouvelles extraordinaires de divers cours et autres lieux principaux de l'Europe, begründet von der Varrentrapp'schen Buchhandlung***) und anfänglich von einem Franzosen, Marc Antoine Emanuel de la Barre de Beaumarchais, redigiert, der später Mitarbeiter Roderique's an der Gazette de Cologne wurde. Der Avant-Coureur wurde Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends ausgegeben; an denselben Tagen liess Varrentrapp seit dem Herbst 1741 auch eine deutsche Zeitung erscheinen: Frankfurtische Berichte von vorstehender Kaiserwahl und Krönung, wie auch von denen Staats-, Kriegs- und Friedensangelegenheiten (nach erfolgter Wahl unter dem*

1866, S. 83, wonach sich berichtigt, was J. v. Schwarzkopf im Allg. Lit. Anzeiger, Jahrg. 1800, S. 1475 über das Alter der franz. Zeitungen Hollands angiebt.

*) „Alle Zeitungen, welche in Teutschland Curs haben wollen, müssen sich nach dem Sinne dieses Hauses (Thurn und Taxis) richten," schreibt der preussische Resident v. Freytag, Frankfurt a. M. 21. October 1755.

**) Thérèse de leurs bras fortifia sa ligue | Et ne dut ce secours qu'au sermon de Roderique; Œuvres XI, 141, vergl. Droysen, Zeitungen a. a. O. 9—11.

***) Nach J. v. Schwarzkopf Ueber politische und gelehrte Zeitungen zu Frankfurt a. M., Frankfurt 1802, S. 19, im Jahre 1734.

gekürzten Titel: Fr. Ber. von denen Staats-, Kriegs- und Friedens-angel.). Ausserdem besass Frankfurt bereits seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Journal in Frankfurt am Mayn, „wöchentlich vier mal bei den Serlinischen Erben zu haben", das, im Jahre 1615 von dem Frankfurter Bürger Egenolph Emmel begründet, noch heute unter dem alten Namen fortbesteht) — und die Kais. Reichsoberpostamts-Zeitung, begründet 1616 und eingegangen 1866; in der uns beschäftigenden Zeit druckte und verlegte sie Joh. Bernh. Eichenberg der Aeltere.*

Die Regensburger Zeitungen verdankten ihre Bedeutung dem Reichstage, der, mit der kurzen Unterbrechung von 1742 bis 1745, in den Mauern ihrer Stadt seinen Sitz hatte. Die Priv. Historischen Nachrichten erschienen wöchentlich einmal, ohne sich an einen bestimmten Tag zu binden (vergl. unten S. 413), bei Christian Gottlieb Seiffart in den drei Hacken an der Haide; und auch der Kais. Priv. Unpartheyische Cabinets-Courier machte nur einmal in der Woche, des Sonntags, eine „Tour", wie er seine einzelnen Nummern nannte, „worinnen die vornehmste Begebenheiten, Veränderungen, glückliche und widerwärtige Zufälle geistlicher und weltlicher, christlicher und unchristlicher Staaten kurz und in einem natürlichen Zusammenhang erzählet werden." Noch die No. 16 (19. April) von 1741, die letzte von den uns vorliegenden Nummern aus diesem Jahre, nennt als Verleger Joh. Casp. Memmels seel. Wittib; die folgenden Jahrgänge erschienen bei Heinr. Gottfr. Zunkel.

*In Augsburg wurde die Augsburger Ordinari Zeitung von Andreas Jacob Maschenbauer täglich, eine andere, die von Meyer**), wöchentlich zweimal ausgegeben. In Nürnberg erschien eine Reichspostzeitung.*

*Für Norddeutschland war der Mittelpunkt des Zeitungsbetriebs Hamburg. Die Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, verlegt und gedruckt von sel. Georg Christ. Grunds Erben, und der Hamburger Relations Courier, gedruckt bei sel. Thomas von Wierings Erben im güldenen A.B.C. bei der Börse — erschienen beide, jene in Quart, dieser in Octav, wöchentlich viermal***).*

*) Das Missverständniss von Prutz, dass das Journal bereits im 17. Jahrhundert eingegangen sei, berichtigt L. Loeper in dem Aufsatze die Zeitungen und die Post, Archiv für Post und Telegraphie, Berlin 1876, S. 399.

**) Es liegen uns nur Ausschnitte aus dieser Zeitung vor, so dass der Titel nicht angegeben werden kann.

***) Der Courier erschien nach Schwarzkopf, Zeitungen in Frankfurt S. 2 seit 1680, der Correspondent seit 1731; ein drittes dort erwähntes Hamburger Blatt, die Wöchentlichen Nachrichten (seit 1724), liegt uns nicht vor.

Begünstigt durch die Nachbarschaft Hamburgs, und durch die Censur ihrer landesfürstlichen Behörden wenig behelligt, brachten es auch die Zeitungen Altona's zu einer gewissen Blüthe: der viermal erscheinende Reichspostreuter, gedruckt in der Witwe Ulrici privil. Buchdruckerei, und der Altonaische Mercurius, den bis Ende 1744 Christian Gottlieb Wendt in sehr preussenfeindlichem Sinne redigierte. Auch die Hamburg benachbarten Dörfer Wandsbeck und Schiffbeck hatten ihre Zeitungen).*

*Wie die altonaer Blätter durften sich von den in fürstlichen Territorien erscheinenden Zeitungen auch die Erlanger mit grösserer Freiheit bewegen, die grade mit dem Beginn der vierziger Jahre eine mehr als locale Bedeutung erlangten. Im Jahre 1741 begründete der Professor Johann Gottfried Gross, vordem Lehrer an preussischen Gymnasien, am Pädagogium in Halle und am Kloster Bergen bei Magdeburg (geb. 1703, † 1768), eine Zeitung s.. t. Kurtzgefasster Auszug aus der neuesten Weltgeschichte unter dem Namen Christian-Erlangischer Zeitungsextract, eine Fortsetzung des Coburger Zeitungsextractes**), an dessen letzten Jahrgängen Gross mitgearbeitet hatte. Das neubegründete Blatt erging sich unablässig in directen Ausfällen oder versteckten Bosheiten gegen Preussen, ohne dass die Markgräfin von Baireuth ihren königlichen Bruder gegen dieselben hätte schützen wollen; liefen dann, wie es wiederholt geschah, ernste Reclamationen aus Berlin am baireuther Hofe ein,*

*) Droysen a. a. O. 6. 7. Im Jahre 1747 erschien in Schiffbeck eine Zeitung in Versen, vergl. Neue Europ. Fama 141, S. 774.

**) Die königl. Bibliothek zu Berlin besitzt von dem Coburger Zeitungsextracte, „zu finden bei Paul Günther Pfotenhauer", die Jahrgänge 1722—1730 (aus der Bibl. von Friedrich Nicolai), von dem Erlanger nur den ersten Jahrgang 1741. Die Jahrgänge 1722—1725 des ersteren soll nach einer handschriftlichen Notiz in dem Exemplar der königl. Bibl. der bekannte David Fassmann geschrieben haben. Dass im Jahre 1749 von Neuem ein Coburgischer Auszug aus allen Theilen der Neuesten Geschichte erschien, ergiebt eine Stelle in der Neuen Europ. Fama (Heft 166, S. 767). Die Zeitungsextracte sind ein Mittelding zwischen den eigentlichen Zeitungen und den unten S. XLV besprochenen Monatsschriften. In einem Vorwort zu dem Jahrgang 1730 der hallischen Wöchentlichen Relationen, die auch ein derartiger Zeitungsextract sind, heisst es: „. . . Ist gleich Anfangs bei Herausgebung der hiesigen Zeitungen die Einrichtung getroffen worden, dass ausser den drei gewöhnlichen Zeitungsblättern jedesmal zu Ende der Woche eine Relation der merkwürdigsten Sachen, so in der Woche eingelaufen, ausgegeben, und also das Neueste, obwohl je zuweilen noch Ungewisse, denen Zeitungen, dasjenige aber, wovon man währender Zeit und bis auf Sonnabend hinlängliche Gewissheit erhalten, der Relation einverleibet worden." Auf diese Art werde „sowohl der Curiosität durch die drei ersteren Zeitungsblätter als auch denen Liebhabern der Historie durch die wöchentliche Relation Satisfaction gethan."

so zog sich Gross in die Mauern der benachbarten Reichsstadt Nürnberg zurück oder entwich auch wohl nach Wien). Mit seinem deutschen Zeitungsextract wetteiferte die Erlanger französische Zeitung, wie man meinte, nicht ohne Einfluss des Erlanger Universitätskanzlers Superville redigiert, der, wie der preussische Resident Buirette in Nürnberg berichtet, „mit Sr. Maj. sehr malcontent zu sein sich verlauten lassen, weil Se. Maj. ihm nicht genug Distinction erwiesen habe"**).*

Von den Zeitungen anderer deutscher Staaten wären nur etwa noch die Nouvelles de Liège (Everard Kints) zu nennen, denen die Nachbarschaft Hollands zu Gute kam, ohne dass der Bischof ihnen Zwang auferlegte.

*Dagegen standen in allen deutschen Staaten, die eine grössere Machtbedeutung hatten und eine selbstständige Politik führten, die Zeitungen unter genauer Censur und konnten geradezu als officielle Organe betrachtet werden***), so vor Allem das Wienerische Diarium (in dem neuen Michaeler Haus bei Johann Peter v. Ghelen) in Oesterreich, und die Zeitungen in Berlin und in den preussischen Provinzialhauptstädten†).*

In Berlin erschien seit 1722 die Berlinische privil. Zeitung von Andreas Rüdiger (die heutige Vossische Zeitung), und seit 1740 die Berlinischen Nachrichten von Staats- und Gelehrten Sachen von Ambrosius Haude (im Jahre 1875 als Spenersche Zeitung

*) Vergl. Droysen Zeitungen a. a. O. S. 9. Am 24. März 1745 schreibt Podewils an Eichel: „Der Autor der Erlangischen Gazette, Gross genannt, soll dem gemeinen Rufe und den publiquen Zeitungen nach sich nach Wien retirieret haben, inzwischen ist doch unter den mit heutiger Post zur Kön. Unterschrift abgehenden Sachen ein nachdrückliches Schreiben dieserhalb an den Herrn Markgrafen zu Baireuth befindlich." Auch am 12. April 1757 geht eine Beschwerde über Gross nach Baireuth ab, der seine Zeitungsblätter fast posttäglich mit den nachtheiligsten Unwahrheiten und gröbsten Anzüglichkeiten anfülle; es möchte diesem incorrigiblen und übelgesinnten Menschen sein Handwerk gänzlich gelegt werden. Ueber Gross giebt es eine ganze Literatur; zu den bei Meusel, Lexicon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Leipzig 1802 ff., IV, 309 genannten Schriften tragen wir noch nach die auf der fürstl. Bibl. zu Fürstenstein befindliche: Abfertigung des erlanger Zeitungsschreibers und seiner Alliierten mit ihrer ungesunden Kritik über verschiedene in Breslau gedruckte Blätter. Breslau 1759. 4.

**) Droysen Zeitungen a. a. O. S. 9. Es ist derselbe Superville, dem die Markgräfin ihre Memoiren zum Zwecke der Herausgabe vermachte.

***) Am 27. November 1786 bittet der Buchdrucker Unger in Berlin um die Erlaubniss zur Begründung einer Hofzeitung. Er wird abschlägig beschieden, weil bereits zwei privilegierte Hofzeitungen bestünden.

†) In Sachsen erschienen die Leipziger Zeitungen (vergl. v. Witzleben, Gesch. der Leipziger Zeitung, Leipzig 1860), in Baiern die Münchner Ordinari Postzeitung, in Stuttgart die „Wöchentliche Anzeige von Neuigkeiten sowohl allhier als auf dem Lande."

eingegangen). In die ersten Jahre der Regierung Friedrichs d. Gr. fallen wiederholte Versuche, eine französische Zeitung in der preussischen Hauptstadt zu begründen, durch die man zu einem grösseren Publikum zu sprechen beabsichtigte. Formeys (vergl. oben S. XXXII, unten S. 69) Journal de Berlin ging bereits im Jahre 1741 wieder ein; im Jahre 1742 erschien, von Jordan redigiert, der Spectateur en Allemagne, und mit dem Jahre 1743 begann der Buchhändler Schmid eine Gazette de Berlin, die aber auch schon mit dem Ende des Jahres wieder einging. Als es bei Beginn des zweiten schlesischen Krieges doppelt nothwendig erscheinen mochte, die preussische Politik in der Presse zu vertreten, begründete der Marquis d'Argens, der „moderne Demokrit", der sich damals als königlicher Kammerherr und Mitdirector der Akademie in Berlin aufhielt, die Wochenschrift Observateur Hollandois; sie erschien angeblich in Leiden bei Paul Gautier und erregte das lebhafteste Aufsehen, ohne sich indess länger zu halten, als bis in die ersten Wochen des Jahres 1745. Die letzten, nicht mehr erhaltenen Nummern, schrieb der Berliner Akademiker Joseph du Fresne de Francheville).*

*In Stettin erschien die Stettinische, in Magdeburg die Magdeburgische Zeitung, in Königsberg die Königsbergischen Zeitungen. Der Clevische Courier du Bas-Rhin scheint erst in etwas späterer Zeit entstanden zu sein**).*

*In Breslau hatte unter der österreichischen Herrschaft bereits seit 1656 eine Zeitung bestanden, die mit der preussischen Besitzergreifung einging***). Statt ihrer trat mit dem Jahre 1742 die Schlesische Priv. Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung von J. J. Korn ins Leben, die heutige Schlesische Zeitung. Eine Breslauer französische Zeitung, für die der Procurator der Kriegs- und Domänenkammer André Bigottier nach Ausweis der Acten am 30. Dezember 1742 ein Privileg erhielt, scheint bald wieder eingegangen zu sein.*

In Ostfriesland erschienen seit August 1747 Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten†).

---

*) Das Nähere bei Droysen, Zeitungen a. a. O. S. 35—38.

**) Seine Blüthezeit fällt in die Zeit seit 1767, als ihn der ehemalige Jesuit Jean Manzon aus Oulx in Piemont redigierte; vergl. Schwarzkopf im Allgemeinen literarischen Anzeiger 1801, S. 355. In Betreff der hallischen Zeitungen vergl. die Anmerkung oben S. XLII.

***) Vergl. den Beitrag zur Geschichte des schlesischen Zeitungswesens von 1668—1820, Schlesische Provinzialblätter LXXI, 1820, S. 33.

†) Nach Schwarzkopf im Allgemeinen literarischen Anzeiger 1801, S. 356.

Die politischen Monatsschriften oder Journale, wie sie sich im vorigen Jahrhundert im Gegensatz zu den Zeitungen nennen, enthalten nicht bloss eine Zusammenstellung des von den Zeitungen gebrachten Materials, sondern auch Originalmittheilungen; zugleich gestattet ihnen der grössere Raum, über den sie verfügen, die Aufnahme auch der umfangreicheren Staatsschriften; endlich fehlen ihnen auch räsonnierende Partien nicht.

Ihre Vorläufer sind die seit den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts erscheinenden halbjährlichen Messrelationen oder Relationes historicae; zu eigenthümlicher Ausbildung aber und zur Blüthe gelangen sie erst ein Jahrhundert später in Holland, als nach Aufhebung des Edicts von Nantes die französischen Réfugiés und an ihrer Spitze gerade die Koryphäen der französischen Bildung von ihrem Asyl im Haag aus einen literarischen und publicistischen Rachekrieg gegen Ludwig XIV. eröffnen).*

*Die damals entstandenen Monatsschriften, die Lettres historiques, den Esprit des nouvelles u. s. w. überdauerte sämmtlich der Mercure historique et politique, der im November 1686 von dem berüchtigten Memoirenfälscher Courtilz de Sandras begründet, dann eine Zeit lang von Pierre Bayle herausgegeben, erst im April 1782 mit dem hundertsiebenundachtzigsten seiner je sechs Monatshefte umfassenden Duodezbändchen eingegangen ist. Seit 1724 redigierte ihn Jean Rousset**) mit grossem Geschick und grossem Erfolg; man bewunderte namentlich die Réflexions, die der Mercure in einem besonderen Abschnitte seiner Erzählung der Thatsachen folgen liess. Roussets Standpunkt, über den er sich in der Vorrede zum Maiheft des Mercure von 1743 anlässlich der Entstehung eines Couriers Véridique ou l'Anti-Rousset eingehend auslässt, ist der patriotisch-holländische; von diesem Standpunkt aus tritt er im Jahre 1741, als die Seemächte noch hoffen konnten den König von Preussen auf ihre Seite zu ziehen, sehr warm für die preussischen Forderungen gegen die Unnachgiebigkeit des wiener Hofes ein (vergl. namentlich die Vorrede zum Jahre 1742), während er, seitdem die Verbindung Preussens mit Frankreich erkennbar wird, je länger je feindseliger gegen Friedrich II. auftritt, um erst nach dem dresdner Frieden seine Angriffe gegen ihn wieder einzustellen.*

Neben dem Mercure gab Rousset eine Monatsschrift, zumeist belletristischen Inhalts, das Magasin des Événemens, heraus, das seit 1743 Epilogueur, seit 1745 Le Demosthène moderne und seit 1747 L'Avocat pour et contre hiess, eine Nachahmung und zum Theil eine Uebersetzung der englischen Magazines (Gentleman Magazine, London

*) Vergl. A. Sayous, Hist. de la litt. française à l'étranger, Paris 1853, II, 59.
**) Näheres über ihn bei Droysen, Preuss. Pol. IV, 4, 12.

Magazine). Es ist uns ebenso wenig wie das seit dem Januar 1743 im Haag ins Leben getretene Journal universel, wie die Nouvelles du Cabinet, Le sage Moissoneur u. A. zugänglich geworden.

Ob neben dem Mercure und seinen Nachahmungen auch Monatsschriften in der Landessprache in Holland erschienen, war vorerst nicht zu ermitteln. Dagegen konnte eine holländische Semestralschrift benutzt werden, der Europische Mercurius (seit 1740 Nederlandsche Gedenkboek of Eur. Merc.), der seit dem Jahre 1690 in Amsterdam erschien; wer der A. L. ist, der sich in der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges als Verfasser angiebt, war nicht festzustellen. Ein ähnliches Werk, der Europische Staatssecretarius, der von 1741 bis 1756 halbjährlich in Haarlem herauskam, ist uns nur aus Citaten bekannt.

Nach dem Muster der französischen Monatsschriften Hollands wurde im Jahre 1704 in Luxemburg La Clef du Cabinet des Princes begründet, die zeitweise in einer Auflage von 40,000 Exemplaren erschienen sein soll), sodass der wiener Hof durch dieses Organ dort von seinen Niederlanden aus den weitesten Einfluss auszuüben im Stande war.*

*Die deutschen Monatsschriften standen hinter den französischen an Werth und Ansehen wiederum sehr zurück**).*

*Die älteste und zugleich die gelesenste war um 1740 die 1702 begonnene leipziger „Europäische Fama, welche den gegenwärtigen Zustand der europäischen Höfe entdecket" (seit 1736 Neue E. F.). Ihre Blüthezeit, die unter die Redaction des „wegen seiner witzigen und angenehmen Schreibart sehr beliebten"***) Sinold von Schütz fällt, war 1740 bereits vorüber, obgleich sie der Magister Gottlob Schumann†) immer noch in recht sorgfältiger Weise fortsetzte; der Verleger war der Buchhändler Gleditsch.*

Gleichfalls in Leipzig, bei Heinsius, liess der Magister Michael Ranft††) die „Genealogisch-historischen Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten" erscheinen, eine Zeitschrift, die von 1732 bis 1739 als „Geneal. Archivarius" sich lediglich auf das genea-

*) Vergl. J. A. Fabricius in der Vorrede zu D. J. Morhof, Polyhistor liter. philos. et practicus, ed. III. Lubecae 1732.

**) Die Neue Europ. Fama, Heft 159, 1748, S. 202 spricht mit Resignation von dem „ekelhaften Geschmacke" ihrer deutschen Landsleute, „welche lieber ein unrichtiges französisches Blatt anführen, als dass sie einem ehrlichen Teutschen zugestehen wollen, dass er dergleichen Künste auch gelernt, die wir bei den Ausländern suchen."

***) Vergl. Mosers Leben, 3. Aufl., IV, 146.

†) Vergl.: Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs d. Gr., Zeitschrift für preuss. Gesch. 1877, S. 230.

††) Vergl. ebend. S. 224.

logische Gebiet beschränkt hatte, unter dem veränderten Titel aber auch die politischen Tagesereignisse berücksichtigte. Ihre Sprache gegen Preussen ist oft sehr ausfallend, während die Europ. Fama nach allen Seiten hin eine gewisse Zurückhaltung beobachtet, wohl um in dem weiten Kreise ihrer Leser nirgends Missfallen zu erregen.

Der „Europäische Staatssecretarius, welcher die neuesten Begebenheiten unpartheyisch erzählt und vernünftig beurtheilt," erschien seit 1734; jedoch nicht ohne Unterbrechung). Sein Grundton ist Franzosenhass. Ueber den Ort des Erscheinens und über den Verfasser ist uns nichts bekannt.*

Zu den genannten drei „Journalen" treten mit dem Beginn des ersten schlesischen Krieges eine Reihe neuer, von denen wenigstens eines sich in der Gunst des Publikums festzusetzen wusste und erst mit dem Ende des österreichischen Erbfolgekrieges sein Erscheinen einstellte.

Von 1741 bis 1743 erschienen als „Gesamlete Nachrichten und Documente von dem gegenwärtigen Zustande des Herzogthums Schlesien," 60 Hefte, die nachher, 1744, in fünf Bänden unter dem Titel Johann Gottfried Haymanns Gesamletes Kriegs- und Friedensarchiv (Leipzig und Görlitz, Sigm. Ehrenfried Richter) ausgegeben wurden. Noch ehe die letzten Hefte dieser ersten Folge erschienen waren, begann Haymann ein neues Unternehmen, ohne locale Beschränkung auf Schlesien, das Neueröffnete Kriegs- und Friedensarchiv (die ersten acht Hefte s. t. der aufmerksame Freymäurer in und um Deutschland), das im Ganzen 70 Hefte oder acht Bände umfasst (Leipzig und Görlitz 1744—1754). Nur die beiden ersten Bände sind noch von Haymann selber verfasst, die Fortsetzung von Johann Heinrich Spindler. Der Standpunkt beider Schriftsteller ist ein entschieden sächsischer; Haymann war kursächsischer Geheimer Registrator.

Ein Concurrenzunternehmen des Haymannschen war die Schlesische Kriegsfama, von der 1741 und 1742 neun Quarthefte erschienen. Dass die Verfasser in der That, wie sie angeben, Schlesier waren, scheint die Localkenntniss zu bestätigen, mit der Bd. V, S. 60 geographische Versehen der regensburger Zeitungen corrigiert werden; auch enthält die Kriegsfama originale und ins Einzelne gehende Mittheilungen über Vorgänge in Breslau. Auf dem Titelblatt wird als Ort des Erscheinens Frankfurt und Leipzig angegeben; doch wird die Kriegsfama in Breslau gedruckt worden sein, wenigstens finden sich ihre eigenthümlichen Vignetten auch in der bei J. J. Korn in Breslau 1741 gedruckten und verlegten Silesia diplomatica von Walther. Die Kriegs-

*) So findet sich Heft 83 (1743) die Notiz, dass die Fortsetzung der Staatsschrift durch gewisse Hindernisse eine Zeit lang unterbrochen gewesen sei.

fama vertritt bis zu der Besetzung Breslaus durch preussische Truppen (12. August 1741) sehr eifrig die am 2. Januar 1741 stipulierte Neutralität der Stadt). Unten wird erhellen (S. 96), in wie unorganischer Weise einzelne Theile der Kriegsfama zusammengeflickt worden sind.*

Andere periodische Blätter, die der Krieg seit 1741 veranlasste, zumeist bald vorübergehende Unternehmungen, wie das Pragmatische Archiv, das in Erfurt erscheinende Welttheatrum, das Neueröffnete Cabinet grosser Herren, das Kriegstheatrum Röm. Kayserlicher Maj. und Kön. hoher Alliierten, Neueste Reichshandlungen auf erfolgtes Ableben Kaiser Karls VII. u. A. kennen wir nur den Titeln nach aus buchhändlerischen Anzeigen in den damaligen berliner Zeitungen.

---

*Den Monatsschriften stehen diejenigen periodischen Werke zur Seite, die auf Darstellung und auf Räsonnement verzichtend lediglich Sammlungen von Staatsschriften sind. Wie jene sich an die Messrelationen anschliessen, so stehen an der Spitze dieser Sammlungen die Acta Publica des Michael Caspar Lundorp, die mit dem Anfang des dreissigjährigen Krieges begonnen bis zum Jahre 1721 fortgesetzt wurden**). Der in diesem Jahre erschienene achtzehnte ihrer mächtigen Folianten umfasst die Jahre 1690 und 1691; die Sammlung hatte also mit den Zeitereignissen nicht gleichen Schritt halten können. Deshalb hatte bereits 1697 einer der Fortsetzer des Lundorp, der nürnberger Rathsconsulent Christoph Leonhard Leucht unter dem Pseudonym Antonius Faber eine neue Sammlung begonnen, die Europäische Staatskanzlei; sie stellte das an die Oeffentlichkeit kommende Material von politischen Broschüren und Actenstücken alsbald nach dem Erscheinen in handlichen Octavbänden zusammen, die je nach dem vorhandenen Stoff in kleineren oder grösseren Zwischenräumen ausgegeben wurden. Zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges war der Herausgeber, nachdem nach Leuchts Tode (1717) eine Zeit lang dessen ehemaliger Schreiber Paul Lorenz Widmann die Redaction gehabt hatte, der marburger Professor Johann Carl König.*

Als nach dem Tode Karls VI. das mitzutheilende Material gewaltig anschwoll, veröffentlichte König neben der Staatskanzlei noch die Selecta juris publici novissima. Gleichwohl aber erschien der bereits erwähnten Firma Varrentrapp zu Frankfurt a. M. noch eine weitere derartige Publication nicht unzeitgemäss: vom Jahre 1741 ab veröffentlichte sie in Octavheften, deren je zwölf einen Band bildeten, die

*) Theil V. und VI. erschienen bereits nach Besitzergreifung; sie sind angezeigt in der Berlinischen Zeitung vom 21. Sept. 1741.

**) Vergl. E. Fischer, M. C. Lundorp, Programm des Luisenstädtischen Gymnasiums, Berlin 1870.

„Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karls VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staatsangelegenheiten in Teutschland betreffen“ (4 Bde., s. l., 1741—1743); daran schlossen sich als Fortsetzungen die „Historische Sammlung von Staatsschriften zur Erläuterung der neuesten Welt- und teutschen Reichsgeschichten unter Kaiser Carln VII.“ (3 Bde., Frankfurt 1744—1747)), „die Neue Sammlung von Staatsschriften zur Erläuterung der neuesten Welt- und teutschen Reichsgeschichten nach Ableben Kaiser Carls VII.“ (3 Bde., Frankfurt 1745—1747) und die „Vollständige Sammlung von Actis Publicis und Staatsschriften zum Behuf der neuesten Welt- und teutschen Reichshistorie unter Kaiser Franz“ (8 Bde., Frankfurt 1749—1753).*

In Holland edierte Jean Rousset den Recueil historique d'actes, négociations, mémoires et traités depuis la paix d'Utrecht (à la Haye 1718 ff. XXI voll.) als eine Art Urkundenbuch zu seinem Mercure historique et politique; kürzere Schriftstücke finden sich häufig in beiden Publicationen gemeinsam.

Weitere Verbreitung erhielten die Publicationen der Höfe durch die gleichzeitig mit den Ereignissen oder bald nach ihnen entstandenen ersten zusammenfassenden Darstellungen.

Alle diese Geschichtswerke, die mit Vorliebe die biographische Form wählen, kennzeichnen sich als mehr oder minder fabriksmässig ausgeführte Compilationen ohne jeden originalen Werth, aber sie treten uns als Ersatz ein für die verloren gegangenen Zeitungen; derjenige Theil des Quellenmaterials, der das Zwischenstadium der Monatsschriften und Recueils nicht durchlaufen hat, sondern aus Originaldrucken oder aus Zeitungen unmittelbar in die ersten zusammenfassenden Darstellungen übergegangen ist, wird sich in den meisten Fällen nur bis in diese tertiäre Schrift zurück verfolgen lassen. Aus der ganzen Masse der Compilationen in biographischer Form kommen für die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hauptsächlich in Betracht die Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Andern, 9 Bde., Frankfurt

*) Der Vorbericht des Verlegers zum zweiten Bande sagt, dass der Professor König sich nicht habe entbrechen können, die Sammlung vor einen unnöthigen Ueberfluss und Missbrauch anzugeben. „Nur weiss ich nicht, woher oftgedachter Herr Professor das praetendierte Monopolium erhalten, solche Acta publica allein zu edieren . . . Uebrigens aber wird eben dieser Herr Professor nicht in Abrede sein können, dass vielleicht mehr als die Hälfte der bisher von mir gedruckten Piècen ihme nicht eher zu Gesichte gekommen als in meinen Sammlungen.“ — Vielleicht war der J. D. v. Olenschlager bei der Herausgabe der Varrentrappischen Sammlung betheiligt, der, wie auf der folgenden Seite erwähnt, für Varrentrapp die „Geschichte des Interregni“ schrieb.

und Leipzig (Jena) 1746—1770, und die Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia, 4 Bde. (Jena) 1743—1746 (fortgesetzt als Europäische Staats- und Teutsche Reichshistorie unter Kaiser Franz I.). Beide Compilationen haben das Actenmaterial, welches sie in den Staatsschriften und Zeitungen vorfanden, dem Wortlaute nach in ihre Darstellung aufgenommen, während die meisten ähnlichen Werke von diesen urkundlichen Zugaben absahen. Als Verfasser des ersteren Werkes ist Christian Friedr. Hempel nachweisbar, der als Doctor der Rechte in Halle a. S. lebte; er hat vielleicht auch die „Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia" verfasst).*

*Sorgsamer gearbeitet als die grosse Menge dieser Compilationen ist die bei Varrentrapp erschienene Geschichte des Interregni nach Absterben Karls VI. (4 Bde. 4°, Frankfurt 1742—1746) von dem frankfurter Staatsrechtslehrer Johann Daniel von Olenschlager**), die ihre Entstehung nicht ausschliesslich der buchhändlerischen Speculation zu danken hat, sondern aus gelehrtem Interesse geschrieben ist; ebenso Adelung's erst einige Zeit nach den Ereignissen begonnene Pragm. Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Karls VI. (Gotha 1762—1769). Der Verfasser der letzteren hat schon damals, nach zwei Jahrzehnten, Zeitungen und originale Drucke der Staatsschriften und Flugschriften nicht mehr zur Hand gehabt; er kann sich für viele seiner Angaben nur auf jene Heldengeschichten u. s. w. berufen.*

*Von Werth ist endlich noch ein aus Holland stammendes Werk mit einer grossen Anzahl von Angaben, die wir nur hier finden und die offenbar den holländischen Zeitungen entnommen sind***). Im Jahre 1739, mit dem Ausbruche des spanisch-englischen Krieges, begann der gelehrte Bruzen de la Martinière†) auf Veranlassung des Buchhändlers Adrian Moetjens im Haag den État politique de l'Europe zu schreiben, eine Art Zeitgeschichte, wovon wöchentlich ein Bogen erscheinen sollte, die aber wiederholt Unterbrechungen erlitt; im Ganzen erschienen (bis 1749) dreizehn Bändchen.*

---

*) Vergl.: Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs d. Gr., Zeitschrift für preuss. Gesch. 1877, S. 227. 247.

**) Als Verfasser des anonym erschienenen Werkes kennt ihn schon die Neue Europ. Fama, Heft 77 (1741) S. 363. Olenschlager gilt als das Urbild des Goethe'schen Narciss im sechsten Buche von Wilhelm Meisters Lehrjahren.

***) In einzelnen Fällen liess sich dies noch nachweisen, vergl. unten S. 321, Anm. 1.

†) Vergl. Droysen, Preuss. Pol. IV, 4, 28.

Von der Literatur der Monatsschriften, Sammlungen, gleichzeitigen Geschichtswerke ist etwas mehr in den sicheren Port der Bibliotheken eingelaufen, als von den wie im Sturm zerstobenen Blättern der Zeitungen. Gleichwohl dürften die wenigsten Bibliotheken vollständige Serien der vorstehend angeführten periodischen Werke besitzen, während man doch, soll das Material auch nur annähernd vollständig bei einander sein, nicht eine einzelne Sammlung, nicht einzelne Monatsschriften zur Hand nehmen muss, sondern ihrer viele, denn wohl jede enthält Stücke, die in die anderen nicht Aufnahme gefunden haben. Nicht minder selten sind die ersten zusammenfassenden Darstellungen. Von der Heldengeschichte Friedrichs des Andern fand man schon im Jahre 1784 schwer ein vollständiges Exemplar). Und wem es trotzdem gelungen, sich diese ganze entlegene und fragmentarische Literatur zusammenzutragen, der empfindet dann in sehr hemmender Weise das Fehlen brauchbarer Inhaltsverzeichnisse und wird die Klage eines Zeitgenossen begründet finden, dass man „oft wegen einer einzigen Begebenheit oder Urkunde wohl drei bis vier Bände vergeblich durchblättern muss"**).*

Eine ganze Reihe von Schriften ist in diesen Sammelwerken überhaupt nicht zu finden, selbst wenn man sie alle durchsehen wollte; so sind, um uns auf Beispiele der folgenden Publication zu beschränken, die Flugschriften: Lettre d'un Bourgeois de Dordrecht, Lettre d'un gentilhomme françois, Conseil d'ami à M. de Bartenstein, Réflexions sur l'instruction de la régence d'Hanovre pour M. de Busch u. s. w. (unten S. 374. 394. 515. 516) nirgends wieder abgedruckt worden; es fanden sich nur die den Acten beiliegenden Einzeldrucke, von der einen ist nur noch die Handschrift vorhanden.

Ein verhängnissvollerer Uebelstand als die Unvollständigkeit dieser Sammelwerke, ist, nach der entgegengesetzten Richtung, ihr Reichthum an ungenauen und an untergeschobenen Stücken.

Die Stücke, die in der That das sind, für was sie sich ausgeben, befinden sich durchweg in einer sehr traurigen Textverfassung. Es gilt dies in geringerem Grade von den in den Sammelwerken reproducierten Broschüren, die sich in der Regel nur durch die bei den Nachdrucken sich steigernden Druckfehler entstellt finden; es gilt in höherem Grade von den diplomatischen Actenstücken, welche die Verfasser der Monatsschriften, Recueils u. s. w. meist bereits in den Zeitungen, denen sie dieselben entnahmen, in einem sehr verdorbenen Zustande vorfanden. Bald liegen sie in unzutreffenden, oft völlig sinnlosen Uebersetzungen

*) Vergl. Zeitschrift für preuss. Gesch. 1877, S. 221. Ein vollständiges Exemplar besitzt das königl. geh. Staatsarchiv.

**) Haymann in der Vorrede zu der Gesammtausgabe seines Kriegs- und Friedensarchivs.

vor, bald sind in Stil und Ausdruck ganz willkürliche Veränderungen vorgenommen — wie denn in Holland die Zeitungsschreiber es unter ihrer Würde hielten, die von den Höfen ihnen zugehenden Mittheilungen schlicht und schmucklos abzudrucken), — bald begegnet man Auslassungen und bald Zusätzen von Worten und von ganzen Stellen, bei denen die Absicht leicht wahrnehmbar ist (vergl. S. 80. 81. 392. 676). Wo endlich von einem Schriftstück oder von einer Erklärung nicht der Wortlaut, sondern nur der Inhalt angegeben wird, ist oft der eigentliche Sinn nicht mehr wiederzuerkennen, sondern geradezu in sein Gegentheil verdreht (vergl. S. 419. 710 ff.).*

*Nur noch ein Schritt ist es dann zu den directen Fälschungen. Statt sich zu begnügen, von einer Erklärung eine immerhin nur ungenaue Analyse in Umlauf zu setzen, verbreitet man angebliche Abschriften dieser Erklärung, in denen von ihrem wirklichen Text nicht ein Wort mehr steht. Zu diesen für echte Actenstücke untergeschobenen kommen weitere, die nicht einmal mehr untergeschobene genannt werden können, die vollständig aus der Luft gegriffen sind und die Zeugnisse einer Verhandlung sein wollen, welche nie stattgefunden hat. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass gerade der österreichische Erbfolgekrieg reich ist an solchen Fälschungen, mit denen man in besonders erregten Momenten die öffentliche Meinung irre zu führen und zu entzünden versuchte**). Den apokryphen Erklärungen, deren Zahl eine besonders grosse ist, reihen sich die apokryphen Manifeste an (vergl. S. 326. 417) und die apokryphen Verträge (vergl. S. 330), unter den letzteren der berufene Nymphenburger Vertrag, dessen Unechtheit erst in neuester Zeit erwiesen worden ist. Denn einmal recipiert in die historische Ueberlieferung, wussten diese Fälschungen auch fortzuwuchern und sich festzuwurzeln.*

Es ist als eine dankbare Aufgabe bezeichnet worden, sie einmal zu sammeln und ihren Ursprüngen, Tendenzen und Wirkungen nach ins

*) Bericht des preussischen Residenten v. Ammon, Haag 16. August 1745: „Ces gens ont même leur petite vanité, et ne veulent pas copier les avis qu'on leur donne, mais les altèrent et accommodent toujours selon leur goût et leurs idées."

**) Vergl. J. G. Droysen, der Nymphenburger Vertrag von 1741, Abhandlungen zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 246. Martinière sagt in dem Avertissement zu seinem État pol. de l'Europe p. XIV von diesen Fälschungen und falschen Gerüchten: „Ces bruits, ces nouvelles étoient des véritables productions d'une politique ingénieuse qui les employoit à ses plans. C'étoient des illusions, il est vrai, mais ces illusions souvent populaires n'étoient pas moins des moyens de parvenir au but que les négociations et les mémoires des ministres. C'étoient souvent des acheminens au succès des mesures souterraines qu'ils ne faisoient qu'anticiper."

Licht zu stellen, weil eine derartige Untersuchung für die Charakteristik der einzelnen Höfe Resultate ergeben möchten, für welche diese Fälschungen den Werth echtester Quellen erhalten würden. Die vorliegende Publication ist an die bezeichnete Aufgabe wenigstens herangetreten. Sie glaubt für die preussische Geschichte im Zeitraum der schlesischen Kriege die Unechtheit einer Reihe von Ueberlieferungen nachweisen zu können. In den meisten Fällen giebt die Durchforschung der diplomatischen Correspondenzen den erforderlichen Aufschluss und eine genügend sichere Controle; nur hier und da konnte ein sicheres Urtheil über Echtheit und Unechtheit dieser oder jener Ueberlieferung nicht erzielt werden. Ursprung und Tendenz der einzelnen Fälschungen freilich liess sich mehr errathen und verstehen), als mit Evidenz darlegen. Zur Beibringung eines vollständigen Nachweises nach dieser Seite hin müssten nicht nur die Cabinetsacten und die Gesandtschaftsberichte der Archive aller offenen und versteckten Gegner zugänglich sei, sondern vor Allem auch die geschriebenen und gedruckten Zeitungen in umfassenderem Masse herangezogen werden, als dies bei dem trümmerhaften Zustande dieser Literatur möglich ist**).*

---

*Wo die im Folgenden mitgetheilten Schriften in officiellen Originaldrucken vorlagen, erfolgt der Abdruck nach diesen; in allen anderen Fällen sind die Handschriften des Geh. Staatsarchivs zu Grunde gelegt, sodass an die Stelle der in den Zeitungen u. s. w. erschienenen Analysen stets das entsprechende authentische Document tritt***).*

Der Uebersichtlichkeit halber sind die Schriften zu sieben grösseren Gruppen vereinigt, innerhalb derer der Regel nach die einzelnen Stücke nach der Zeitfolge geordnet sind. Die in den Jahren 1744 und 1745 anlässlich der preussischen Besitzergreifung von Ostfriesland mit dem

*) Vergl. S. 80. 290. 322. 326. 357. 358. 418. 648. 706.

**) Der Ort, wo ein Actenstück zuerst abgedruckt wurde, ist in den seltensten Fällen zu ermitteln, zumeist haben nur die Monatsschriften und gleichzeitigen Sammlungen citiert werden können. Citate aus den weiter abgeleiteten Werken, wie aus Adelung und noch Späteren, beizubringen, ist im Allgemeinen unterlassen worden, um nicht einen allzu beschwerlichen Ballast von Stellen anzuhäufen. Für die Citate aus neueren Darstellungen wird bemerkt, dass die Hinweise auf A. v. Arneth, wo nichts Näheres angegeben wird, sich auf Maria Theresia's erste Regierungsjahre, 3 Bde., Wien 1863—1865 beziehen; Th. Carlyle, History of Friedrich II. of Prussia wird nach der deutschen Uebersetzung von J. Neuberg und F. Althaus, Berlin 1858 ff., und Droysen, Geschichte der preuss. Pol., bis Theil IV, Abth. 1 nach der zweiten Auflage citiert.

***) No. XXX ist eine Doppelnummer, indem der preussischen Resolution vom 31. Januar 1743 die englische Note vom 29. Januar, auf welche sie antwortet, vorangeschickt ist, um die gefälschten Texte dieser Note aus der Ueberlieferung zu verdrängen.

Hofe zu Hannover gewechselten preussischen Staatsschriften waren, zusammen mit den sich ihnen anschliessenden Schriften bis zum Jahre 1753, einer späteren Abtheilung zuzuweisen.

Eine Anzahl minder wichtiger Schriften, zumal solche, welche die Argumente früherer nur wiederholen, sind von der Sammlung ausgeschieden (vergl. S. 15. 20. 21. 309. 338 ff. 441. 545. 657. 660). Aufgenommen wurden dagegen die Schriften, die der preussische Hof zwar nicht unmittelbar veranlasste, aber nach ihrem Erscheinen für die Zwecke seiner Politik verbreiten liess und damit adoptierte (No. XLV, S. 458; No. LI, S. 515; No. LIX, S. 581; No. LX, S. 623.)

In den französischen Texten sind, weil die Beibehaltung der regellosen Orthographie der Originale unzuträglich erschien, nur durchgehende Alterthümlichkeiten bewahrt worden. Fast ebenso wenig ist in den deutschen Originalen die Rechtschreibung consequent. Es ist die heute übliche Orthographie hergestellt, ohne dass die Formen und Wortbildungen jener Zeit geändert wären. Die Titel der Originale sind überall genau wiedergegeben.

ERSTE ABTHEILUNG.

DER

REGIERUNGS-ANFANG.

Friedrich II. war, als er an seines Vaters Platz trat, des bewussten Willens, seinen Staat nach den Tagen des Zuschauens und der Unentschiedenheit zu einer Politik des Entschlusses und der That hinüberzuführen. Zugleich kam es ihm darauf an, dass die scharfe Wendung der preussischen Politik alsobald beachtet würde. Eine der ersten Verordnungen des neuen Herrschers verfügte die Vermehrung des Heeres um 10,000 Mann, und gleichzeitig erhielten die Gesandten die Weisung, mit Achselzucken über die lebhafte und heftige Sinnesart des jungen Königs, die eine unruhige Regierung voraussehen lasse, die Aufmerksamkeit auf diese Rüstungen zu lenken). Europa sollte sich wieder daran gewöhnen, die preussische Macht als vorhanden zu betrachten und in Rechnung zu ziehen.*

Dem entsprechen die ersten öffentlichen Schritte der auswärtigen Politik Friedrichs II.

*Seiner Einmischung in die Grenzstreitigkeiten zwischen Kurmainz und Hessen-Cassel, seinem Abmahnungsschreiben an das zu gewaltsamem Vorgehen geneigte Mainz**) im Juni 1740, erwächst eine grosse politische Tragweite dadurch, dass hinter dem Kurfürsten von Mainz der kaiserliche Hof stand. Mit seiner bei diesem Anlass in Wien abgegebenen Erklärung, die Stände im Reich, zumal die evangelischen, bei ihren Freiheiten schützen zu wollen, stellt sich Friedrich in principiellen Gegensatz zu dem System des habsburgischen Kaiserthums und inauguriert die Politik, die fünfundvierzig Jahre später den Fürstenbund geschaffen hat.*

Nicht minder hat das Vorgehen Friedrichs gegen den Bischof von Lüttich im September 1740 seinen grossen politischen Hintergrund. „Man unterschätzt die Bedeutung der Lütticher Execution, wenn man meint, Friedrich II. habe nur einen kleinen Reichsfürsten, der auf seine

*) Eigenhändige Instructionen des Königs für Truchsess und für Camas, 8. u. 10. Juni 1740. Vergl. Droysen, Friedrichs des Grossen politische Stellung im Anfang des schlesischen Krieges, Abhandlungen zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 278.

**) Vergl. Droysen, Gesch. der preuss. Politik V, 1, 72.

*Schwäche pochte, zur Raison bringen wollen. Unendlich wichtiger war in dieser Zeit schwellender Spannung zwischen Frankreich und England, wo man in Holland wie in den österreichischen Niederlanden mit Herzklopfen jeden kleinsten Wechsel der Lage beobachtete, wo Frankreich darauf rechnete, dass die Rheinlinie unvertheidigt sei, und England sich auf die von Oesterreich und Holland besetzten Festungen der Barrière verliess — dass da Preussen rücksichtslos, mit gewaffneter Hand, jenseits der Maas, innerhalb der Barrièrelinie seine Execution vollzog, auf die Gefahr hin, dass der geschleuderte Funke zünden und einen allgemeinen Brand entflammen werde.“ *)*

*) Droysen, Abhandlungen S. 279.

I.

Schreiben Friedrichs II. an den Kurfürsten von Mainz, Berlin 19. Juni 1740.

Im März 1736 erlosch mit Johann Reinhard der Mannsstamm der Grafen von Hanau. Die Reichslehen dieses Hauses, die Grafschaft Hanau-Münzenberg, fielen dem Landgrafen von Hessen-Cassel zu; doch bestritt ihm der Kurfürst von Mainz einen Theil dieser Erbschaft, das Freigericht vor dem Berge Wellmitzheim bei Alzenau mit dreizehn Flecken und Dörfern und einem jährlichen Ertrage von 12,000 Rtl.) Das Reichskammergericht entschied für Mainz. Hessen, das mit dem Kammerrichter Graf von Ingelheim selbst in Erbstreitigkeiten verwickelt war, focht das Erkenntniss an und nahm den Recurs an den Reichstag. Nun behauptete der Reichshofrath, in casibus recursuum die Comitialdeliberation hemmen zu dürfen, bis er die Frage, an gravamen sit habile ad recursum, entschieden hätte. Hessen-Cassel, dem*

*) Der Zusammenhang ist folgender: Berthold von Mainz und Reinhard von Hanau werden am 9. Juni 1500 von Maximilian I. gemeinsam mit dem Freigericht belehnt. Kurfürst Johann Georg von Sachsen erhält 1625 für seine im böhmischen Kriege geleisteten Dienste die Exspectanz auf sämmtliche hanauische, vom Reich recognoscierende Mannslehen. 1643 schliessen Hanau und Hessen-Cassel einen Erbvertrag. Hessen erwirbt 1728 gegen eine Geldzahlung die sächsischen Ansprüche in der Weise, dass Sachsen die Investitur mit den hanauischen Reichslehen immediate empfangen und dann dieselben auf Hessen als subfeuda übertragen wird. Beim Tode des letzten hanauer Grafen wird die Basis der Mainzischen Ansprüche auf nunmehrigen Alleinbesitz des Freigerichts ein Vertrag mit Sachsen von 1717, in welchem August II. für den Fall der Verwirklichung seiner Exspectanz auf den hanauischen Antheil an dem Freigericht verzichtet; Hessen, als jetziger Besitzer der sächsischen Ansprüche, hält sich durch diesen Verzicht nicht für gebunden. Die zahlreichen, in der Sache gewechselten Streitschriften, die in der Europ. Staatskanzlei nur theilweise abgedruckt sind, finden sich bei den Acten des Geh. St.-A.

seine evangelischen Mitstände beipflichteten, sah in diesem Anspruch des Reichshofraths eine Schmälerung des den Reichsständen zukommenden jus liberi suffragii, custodiae et interpretationis legum, nec non ephoriae justitiae et imperii dicasteriorum. Es berief sich auf dreizehn Präcedenzfälle seit dem Jahre 1654, in welchen der Reichstag, trotz kaiserlicher Decrete, Entscheidungen der Reichsgerichte cassiert habe.

Inzwischen regte Mainz eine neue Streitfrage an; es beanspruchte eine Lehnsherrlichkeit über den zu dem hanauischen Amte Bücherthal gehörigen Orte Rumpenheim am Main. Im Vertrauen auf seinen Rückhalt am kaiserlichen Hofe, wo die Haltung des Landgrafen von Hessen-Cassel als ein Eingriff in die reichsoberrichterliche Gewalt des Kaisers sehr übel vermerkt wurde, legte Mainz zur Geltendmachung seines Anspruchs seine Truppen und seine Landmilizen, 3000 Mann mit 8 Kanonen, an die hanauischen Grenzen und erbat sich Hülfsvölker von dem Bischof von Bamberg und Würzburg „vermöge der zwischen beiden Kur- und Fürsten subsistierenden Defensivverbindung."

In dieser Lage wandte sich Landgraf Wilhelm von Hessen wie an andere Reichsfürsten auch an den eben zur Regierung gelangten König von Preussen (13. Juni 1740). Er berief sich darauf, „dass Allerhöchst Deroselben in Gott ruhender Herr Vater Maj. sich seiner Sache auf dem Reichstage und sonsten bis hierhin nachdrücklich angenommen", und bat um den weiteren Schutz Preussens. Die Folge des Briefes, den der Gesandte des Landgrafen, Graf Ysenburg, dem Könige überreichte, war das preussische Abmahnungsschreiben an den Kurfürsten von Mainz, Grafen Philipp Karl v. Elz, vom 19. Juni, welchem die Andeutung, dass der Landgraf im Falle eines Angriffs auf militärische Hülfe von Preussen zu rechnen habe, hinreichenden Nachdruck gab.

Eine Abschrift des Schreibens liess Friedrich II. ausser an den Landgrafen auch an seine Gesandtschaften in Wien und Regensburg schicken. In Wien liess er fordern), „dass Kurmainz durch ein ernstliches kaiserliches Schreiben abgemahnet und zu Gleich und Recht gewiesen werde"; zugleich liess er erklären, dass er auch in einer anderen Angelegenheit, in welcher der böhmische Lehnshof incompetenter Weise eine Entscheidung gegen den Landgrafen von Hessen-Cassel gefällt, für denselben einstehen werde**). Wir werden nicht zugeben,*

*) Erlass vom 19. Juni 1740.

**) Ludwig von Hessen-Darmstadt hatte als Schwiegersohn des letzten Grafen von Hanau dessen Allode geerbt. Streitig zwischen ihm und Hessen-Cassel als Erben der hanauischen Reichslehen war die Mobiliarverlassenschaft des Hauses Hanau und das Amt Babenhausen. Burg und Stadt Babenhausen hatte im Jahre 1372 Ulrich von Hanau aus seinem väterlichen freien Gut der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen. Dies gab dem böhmischen Lehnshof Veranlassung, sich in den Streit einzumischen.

„dass mit Hintansetzung des ordentlichen Rechts unrechtmässige Gewalt im Reich, zumal wider evangelische Fürsten und Stände verübet, und Friede und Ruhe in demselben gestöret werde.“

Friedrichs Schritt verfehlte seine Wirkung nicht. Schon am 2. Juli berichtete die wiener Gesandtschaft: „Die bei Rumpenheim gegeneinander gestandene beiderseitige Mannschaft ist schon in gutem Frieden wieder auseinander gegangen. Der mainzische Hof hat dem kaiserlichen die Sache durch eine Species facti aufs Gehässigste dargestellt... Es hat aber der kais. Geh. Etats-Secretarius Freiherr v. Bartenstein dem hiesigen kurmainzischen Minister zu erkennen gegeben, wenn das Factum und die Possession durch glaubwürdige Ursachen oder Zeugenaussagen bescheiniget und dasselbe auf den Landfrieden qualificieret würde, werde die Kaiserliche Rechtshülfe an behörigem Orte und in seiner Ordnung nicht entstehen.“ Man desavouierte in Wien das stürmische Vorgehen von Mainz, von dem Einschlagen der via facti durfte nicht mehr die Rede sein. Auch der Bischof von Würzburg erklärte nunmehr, „dass er ihnen zuforderst eine gründliche und verlässige facti speciem ausbitten müsse und alsdann, gestalten Dingen nach, des Davorhaltens sei, nicht via facti, sondern mit guten officiis allen Weiterungen zuvorzukommen.“ Nur das Dehortationsschreiben, welches Preussen gefordert hatte, blieb dem Kurfürsten von Mainz seitens des kaiserlichen Hofes erspart.

Um so entschiedener suchte der kaiserliche Hof in der Frage des hessischen recursus ad comitia mit seiner Auffassung durchzudringen. Die hannöverische Regierung hatte am 26. Mai 1740 in einem Erlass an ihren Gesandten in Wien, Baron v. Lenthe, die Meinung geäussert, der Reichstag müsse in einem neuen Reglement die Fälle qualificieren, in welchen die Appellation von den Reichsgerichten an den Reichstag zulässig sei. Der Gesandte machte in einer vertraulichen Note von dem Inhalt des Erlasses Mittheilung; der kaiserliche Hof beantwortete in wenig discreter Weise die Note durch eine leidenschaftliche, aus Bartensteins Feder stammende) Schrift, die in Regensburg vertheilt wurde.**)*

*) Il (l'écrit nouvel) est sorti d'une plume qui trop éprise de son vaste génie n'emploie presque jamais le jugement pour peser et mesurer les termes. Borcke's Bericht 3. Aug. Vergl. dessen Bericht vom 17. Sept. bei Droysen V, 1, 73 Anm. 1.

**) Abschriftlich beim Bericht Pollmanns vom 28. Juli. Borcke berichtet aus Wien 17. Sept.: On est comme de raison fort fâché à Hanovre de ce que les ministres de l'Empereur ont fait un si mauvais usage de ce que la dite cour leur avoit fait dire en confidence par son ministre ici. Pollmann in Regensburg sagt dem kurböhmischen Gesandten: „es käme ihm befremdlich vor, dass eine Antwort, so von dem kais. Ministerio auf einen partikularen Antrag eines einigen zu Wien subsistierenden Ministers ertheilt worden, allen Comitialgesandten bekannt ge-

Sie enthielt die völlige Ablehnung der Vorschläge Hannovers: „dass diesfalls als in einer durch das natürliche und gemein geschriebene Recht, auch des Reichs Grundgesetze, bereits entschiedenen Sache keines neuen Regulativs bedürfe, und endlich dass im Uebrigen, das ist ohne Hemmung des Laufes der Justiz in ganz liquiden Angelegenheiten I. Kais. M. nach wie vor aufrichtigst erbietig seind, mit patriotisch gesinnten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs alle diejenige von denen Reichsgrundgesetzen gar heilsam vorgesehene Mittel und Wege, es seie mittelst Zustandebringung derer Kammergerichtsvisitationen oder sonsten, eifrigst mitanzugehen, welche zur Beförderung der gottgeheiligten Justiz vortragend zu sein ermessen werden können.“ Es sollte mit andern Worten in der Reichsgerichtsverfassung Alles beim Alten, d. h. im Unklaren) bleiben; es sollte vor Allem im vorliegenden Falle der Landgraf von Hessen wegen seines Recurses an den Reichstag gedemüthigt und zur Fügsamkeit gegen die Reichshofrathsmandate genöthigt werden.*

Der kaiserliche Hof erreichte seinen Zweck nicht. Kurmainz zog es vor, sich unter Vermittelung von Kurbraunschweig gütlich mit dem Landgrafen von Hessen über die schwebenden Streitpunkte zu vergleichen. In einem Schreiben an Friedrich II. vom 21. October 1740, das den Dank für des Königs energische Unterstützung ausspricht, betont der Landgraf, dass „sonder Zweifel hierdurch einzig und allein“ Kurmainz bewogen worden sei, die hannöverische Vermittelung anzunehmen. —

Das Schreiben vom 19. Juni 1740 ist von dem Geheimen Rath Weinreich aufgesetzt. Wo es veröffentlicht wurde, vermögen wir nicht anzugeben; es liegt uns erst in der 1746 erschienenen Heldengeschichte Friedrichs des Andern, II, 44, vor, wo auch die einlenkende Antwort des Kurfürsten von Mainz, vom 30. Juni, abgedruckt ist. Die letztere war am 21. Juli 1740 noch nicht veröffentlicht. Der mainzische Gesandte in Regensburg hatte an diesem Tage die vom 21. Juni datierte Antwort seines Kurfürsten auf ein Schreiben Georgs II., Herrenhausen 16. Juni, bekannt gemacht; Pollmann bemerkt, indem er sie nach Berlin schickt: „Er soll auch ein anderes Schreiben in Händen

macht werden wollte, als ob der kurbraunschweigische Gesandte in Wien im Namen des ganzen Reichstags den Antrag gethan hätte.“ (Bericht vom 28. Juli.)

*) Nicht bloss der französische Gesandte, bemerkt ein Bericht Pollmanns vom 23. Juni, warf die Frage auf: „qu'est ce que les affaires de recours?“ Es erschienen „Abgeforderte eilfertige Gedanken in puncto recursus ad comitia“, die der wetterauische und fränkische gräfliche Agent Keipf, „ein vieljähriger Practicus in comitialibus“, zur Information des kurböhmischen Gesandten Graf Khevenhüller aufgesetzt hatte.

haben, so an Ew. K. M. abgegangen, welches er bis herzu nicht roulieren lassen, weil dem Vernehmen nach die kaiserliche Ministri solches missrathen haben sollen."

Es haben Uns des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel Liebden unvermuthet zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt Ew. Chf. Würden und Liebden zu Behauptung der ganz neuerlich prätendierten Landeshoheit über den hanau-Münzenburgischen Ort Rumpenheim solche militärischen Anstalten vorgekehret, welche auf offenbare Thätlichkeiten angesehen zu sein schienen, indem fast die ganze Garnison aus Mainz nebst acht Canons, und einer starken Anzahl bewaffneter Bauern dahin commandieret worden, also dass das auf unstreitigem hanauischen Grund und Boden stehende Waldenheimische Regiment sich stündlich eines Angriffs zu besorgen habe.

Ew. Chf. W. und L. werden nach Dero hohen Begabniss von selbst ermessen, was dergleichen gegen einen benachbarten evangelischen Fürsten vorhabende Vergewaltigung, wann solche ins Werk gesetzet werden sollen, für ein grosses Aufsehen im Reich erwecken würde, und wie leicht dadurch gefährliche Unruhe und Weiterung in dortiger Gegend entstehen könnte, welche aber zu verhüten, und Friede und Ruhe im Reich aufrecht erhalten zu helfen, die heilsame Reichsgesetze Uns und andere Stände anweisen und verbinden. Wir haben Uns dahero nicht entbrechen können, Ew. Chf. W. und L. zuforderst dieses hierdurch wohlmeinend zu Gemüth zu führen, und tragen zu Dero bekannten Liebe zu Recht und Billigkeit das gute Vertrauen, Sie werden als ein vornehmer Churfürst in vorerwähnter Dero nachbarlichen Irrung mit des Herrn Landgrafen zu Cassel Liebden vielmehr einer gütlichen Handlung oder allenfalls der ordentlichen Justizpflege Platz zu geben geneigt, als Dero etwa zu haben vermeinende Befugniss sofort durch Gewalt der Waffen auszuführen und solcher Gestalt ein landverderbliches Kriegsfeuer anzuzünden gesinnet sein, welches vielleicht zu Dero eignem grössesten Schaden ausschlagen möchte, wann zumalen auch andere Stände, nach Massgab der Handhabung des Landfriedens, dazu mitbeitreten sollten. Wie Wir dann Unseres Orts, nach Verordnung solcher Reichssatzung, und als ein Erbverbrüderter des Fürstl. Hauses Hessen, auf bedürfenden Fall Uns nicht würden entziehen können, vorher vermeldtem Sr. Liebden dem Herrn Landgrafen Wilhelm gegen unrechtmässige Gewalt und Beunruhigung den nöthigen Schutz und Hülfe zu leisten.

Wir wünschen aber, dass es zu solcher äussersten Weitläuftigkeit nicht kommen, sondern Ew. Chf. W. und L. Dero Truppen und Landmiliz fordersamst von denen hessen-hanauischen Grenzen zurückzuziehen und den obwaltenden Streit in Güte oder durch den Weg Rechtens abzuthun sich entschliessen möge, als welches Wir Deroselben hierdurch freundlich und wohlmeinend anrathen, im übrigen aber Ew. Chf. W. und L. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten jederzeit bereit und geflissen verbleiben etc.

Berlin, den 19. Juni 1740.

II.

Schreiben Friedrichs II. an den Bischof von Lüttich, Wesel 4. September 1740.

Im Jahre 1732 hatte Friedrich Wilhelm I. nach langen Erbstreitigkeiten von der Herrschaft Herstall an der untern Maas, einem Theile der oranischen Erbschaft, Besitz ergriffen.) Er sollte des neuen Gebietes nicht froh werden. Die Einwohner des Ländchens widersetzten sich den preussischen Verwaltungsmassregeln und der Bischof von Lüttich, Georg Ludwig von Berghes, der die Lehnshoheit über Herstall beanspruchte, unterstützte ihren Widerstand. Verhandlungen, wegen eines Verkaufs der Herrschaft an den Bischof, zu welchem Preussen sich bereit erklärte, zerschlugen sich, weil der Bischof und seine Stände das Capital von 100,000 Patagons, das für die Abtretung gefordert wurde, nicht auszahlen, sondern nur verzinsen wollten.*

Friedrich II. beschloss bei seinem Regierungsantritte, trotz der Vorstellungen seiner Minister, die zum Nachgeben riethen, dem ärgerlichen Verhältnisse durch einen raschen und kühnen Schlag ein Ende zu machen. Nicht die rebellischen Unterthanen, sondern den eigentlichen Schuldigen, den Bischof, gedachte er seinen Arm fühlen zu lassen. Anfang September 1740, als der König seine westlichen Landestheile besuchte, war der Augenblick zum entscheidenden Handeln gekommen.

Am 4. September sandte Friedrich dem Bischof durch seinen Geheimen Rath Rambonnet das folgende Schreiben, das sein Ultimatum enthielt. Der Entwurf zu demselben ist von der Hand Fredersdorffs, dem offenbar der König dictierte. Die Veröffentlichung erfolgte nicht von preussischer Seite, sondern durch den Empfänger, in der „Exposition contre celle imprimée à Wesel“ (vergl. unten S. 21).

* Vergl. Droysen V, 1, 87 ff.

Wesel, 4 sept. 1740.

Mon Cousin.

Connoissant toutes les atteintes que vous avez données à mes droit incontestables sur ma libre baronie de Herstal, et de quelle manièr les séditieux de Herstal ont été soutenus depuis quelques années dan leur désobéissance détestable à mon égard, j'ai ordonné à mon con seiller privé Rambonnet de se rendre de ma part auprès de vou pour vous demander en mon nom une explication sincère et cat gorique dans l'espace de deux jours, si vous voulez protéger les mu tins de Herstal dans leur désordre et désobéissance abominables. A cas que vous me refusiez ou retardiez cette juste réponse, que je de mande avec raison, vous vous rendrez seul responsable devant tou la terre des suites que votre refus entraînera infalliblement apr soi. Je suis etc.

III—IV.

Exposition | des Raisons qui ont porté | a Majesté le Roy de Prusse, | aux Justes repre-sailles | contre le | Prince Evêque de Liege.

2 Bll. 4°. — Weseler Originaldruck. Geh. St.-A.*)

Factum.

2 Bll. 4°. — Weseler Originaldruck**). Geh. St. A.

Als der Bischof von Lüttich sich weigerte, innerhalb der ihm gestellten Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden sich zu entscheiden, brach am 11. September ein Commando Grenadiere und Dragoner unter dem Generalmajor v. Borcke aus Wesel auf und besetzte die zum Stifte gehörige Grafschaft Hoorn.

Das Manifest und das demselben beigegebene Factum, die der General auf seinem Marsche verbreiten liess, sind von Friedrich II. selbst verfasst.

Von der Exposition ist der eigenhändige Entwurf des Königs und eine Abschrift desselben von Schumacher erhalten, die dem

*) Die Stäbe veranschaulichen die Brechung der Zeilen auf den Titelblättern der Originaldrucke. — Bll. bezeichnet unpaginierte Blätter, pp. paginirte Seiten.

**) Von beiden Schriften erschien am 20. September auf Befehl des Ministeriums ein Nachdruck bei Haude in Berlin, und ein anderer in Regensburg auf Veranlassung des preussischen Gesandten (Bericht vom 29. September). Exemplare der Nachdrucke liegen uns nicht vor.

Drucke zu Grunde liegt; sie stimmt wörtlich mit dem Entwurf überein bis auf ein Paar Aeusserlichkeiten: die Ueberschrift Manifeste ist in Exposition etc. geändert, in der ersten Zeile ist hinter den Worten Sa Majesté eingeschoben „le Roi de Prusse", und zum Schluss ist hinzugefügt: Wesel ce ... Sept. 1740.

Von dem Factum liegen vier Handschriften vor:

A. ein Entwurf von Schumachers Hand, überschrieben Factum.

B. ein Entwurf von derselben Hand, mit einigen unerheblichen Aenderungen, welche ihn als den jüngeren von beiden kennzeichnen. Am Rande ist von Fredersdorff bemerkt: „Factum de la propre main de S. M. qui a été changé en après", — das heisst: Dieses Manuscript ist die Abschrift eines (uns nicht erhaltenen) eigenhändigen Entwurfs des Königs, der nachher umgearbeitet worden ist.

Die spätere Umarbeitung liegt uns vor in

C., einem eigenhändigen Entwurf des Königs, in der Form weit vollendeter als die ursprüngliche Fassung A, bez. B, die offenbar nur ein leicht hingeworfener erster Versuch war. Der König liebte es, zunächst ohne Rücksicht auf die Form seine Gedanken auf dem Papiere festzuhalten. — C ist dann ohne andere als orthographische Aenderungen dem Drucke zu Grunde gelegt worden.

Die vierte erhaltene Handschrift, D, ist eine gleichlautende Abschrift von C von der Hand Fredersdorffs: Factum de la propre main de S. M., tel qu'il a été imprimé en dernier lieu.) — Wir geben neben dem Texte des Factums, der zur Veröffentlichung kam (C D), auch den ursprünglichen Entwurf A mit den Varianten von B.*

Eine deutsche Uebersetzung der beiden Schriften des Königs erschien in Nürnberg auf Veranlassung des preussischen Residenten Buirette von Oehlefeld, der sie mit den nürnberger Zeitungen als Gratisbeilage verbreiten liess (Bericht vom 4. Oct.):

Erklärung der Ursachen, welche Seine | Königliche Majestät in Preussen zu denen gerech- | ten Represaillen wider den Fürsten und Bischoff | zu Lüttich bewogen haben. | MDCCXL.

2. Bll. 4° (enthält die Exposition nebst dem Factum) — Geh. St.-A.

---

*) Nach dem Obigen berichtigt sich die Angabe, welche Ranke in den Zwölf Büchern Preussischer Geschichte (Werke 27. 28. S. 312) gegen Droysen V. 1, 97 aufrecht erhält, dass das in Wesel vom Könige eigenhändig entworfene Manifest schon in der Abschrift des Cabinetssecretärs ermässigt worden sei.

Ein Circularrescript vom 17. September 1740, mit dem Exposition und Factum den Gesandtschaften zugestellt wurden und das Pollmann in Regensburg veröffentlichte (Bericht vom 26. Sept; abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXIX, 267; Heldengeschichte II, 90), enthält keine neuen Argumente und ist in diese Sammlung nicht aufgenommen worden, ebensowenig ein „Discours in substantia, so der Churbrandenb. Comitialgesandte über die Herstallsche Sache geführet", den Pollmann am 13. October dem mainzer Directorialgesandten schriftlich übergab. Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXX, 603.

Exposition des raisons qui ont porté Sa Majesté le Roi de Prusse aux justes représailles contre le prince évêque de Liège.

Sa Majesté le Roi de Prusse ayant été poussée à bout, par les mauvais procédés du prince évêque de Liège, s'est vu forcée à regret de recourir à la voie des armes afin de réprimer la violence et l'affront que l'évêque a prétendu lui faire.

Cette résolution lui a coûté infiniment, d'autant plus qu'elle est éloignée par principe et par nature de tout ce qui peut avoir le moindre rapport avec la rigueur et la sévérité.

Mais se voyant forcée par le prince de Liège à changer de conduite, elle n'a pu prendre un autre parti que de soutenir la justice de ses droits, et de venger l'indignité du traitement fait à son ministre de Creytzen, de même que le mépris avec lequel ce prince de Liège n'a pas même daigné répondre à la lettre du Roi.

Comme trop de rigueur apporte de la cruauté, ainsi trop de modération ressemble à la foiblesse. Ainsi, quoique le Roi eût volontiers sacrifié ses intérêts au repos et à la tranquillité publics, il n'a pu en agir de même par rapport à son honneur, et c'est le principal motif qui l'a déterminé à prendre un parti si contraire à ses intentions.

On a vainement tenté toutes les voies de la douceur pour s'accommoder à l'amiable; on a vu, au contraire, que la modération du Roi augmentoit l'arrogance du prince, que la douceur donnoit des ressources à sa hauteur, et qu'enfin, au lieu de gagner par la bonté, on devenoit insensiblement un objet de vexation et de mépris.

N'y ayant donc aucun moyen d'avoir justice qu'en se la faisant soi-même, et le Roi étant assez grand prince pour pouvoir se l'administrer, il fera sentir au prince de Liège tout le tort qu'il a eu d'abuser si indignement de sa modération.

Et malgré tant de mauvais procédés de la part de ce Prince, le Roi ne sera point inflexible, satisfait de lui avoir montré qu'il peut le punir, et trop généreux pour l'accabler.

Wesel, ce 11 sept. 1740.

Factum.

[Text des ersten Entwurfes — A.]

Les sujets de la seigneurie de Herstal, s'étant rebellés contre le Roi l'année 1733, se mirent sous la protection du prince de Liège qui la leur accorda sans difficulté. Ce prince avoit remué toute sorte de cordes, et s'étoit servi d'une infinité de voies sourdes afin d'exciter les Herstalois contre le Roi leur maître, et de s'arroger par là une souveraineté sur cette seigneurie que les princes de Liège avoient prétendue [1]) des temps des princes d'Orange, laquelle cependant ne leur avoit jamais été concédée, mais plutôt con-testée avec fondement et justice [2]).

Le Roi défunt [3]) tenta toutes les voies de la douceur pour ramener les rebelles Herstalois à l'obéissance, mais il n'y réussit jamais, et les pratiques du prince de Liège fomentèrent toujours la désobéissance et le feu de la rebellion à Herstal.

La modération du feu Roi [4]) alla si loin qu'il s'offrit de vendre au prince de

Varianten von B: 1) avoient toujours prétendue. — 2) mais contestée par des protestations légales. — 3) Le défunt Roi. — 4) du Roi.

Factum.

[Text der Publication.]

Les sujets de la seigneurie de Herstal, s'étant rebellés contre le Roi l'année 1733, se mirent sous la protection du prince de Liège, qui la leur accorda sans balancer. Ce prince s'étoit arrogé une souveraineté chimérique sur la seigneurie de Herstal, qui de tout temps lui avoit été contestée par les princes d'Orange, premiers possesseurs de cette seigneurie.

Quoique le défunt Roi eût tenté toutes les voies de la douceur pour ramener les rebelles Herstalois à l'obéissance, il n'y réussit jamais, tant le prince de Liège prenoit soin d'aigrir les esprits par les pratiques secrètes qu'il entretenoit avec les rebelles.

Le Roi qui n'avoit d'autre intention que de ménager ses voisins,

Liège la seigneurie de Herstal moyennant 100/m patacons, somme très-modique à l'égard de Herstal, seigneurie située le long de la Meuse et dans une contrée riche et opulente; mais comme elle se trouve au centre du pays de Liège, et isolée des États du Roi, Sa Majesté jugea convenable de sacrifier cette seigneurie à son repos, afin d'éviter tout ce qui pourroit causer du trouble, ou avoir la moindre teinture d'injustice.

et leur faire sentir les effets de sa modération, s'offrit de vendre au prince de Liège la seigneurie de Herstal moyennant 100/m. patacons, somme très-modique à l'égard de Herstal, seigneurie située le long de la Meuse et dans une contrée riche et opulente. Mais comme l'endroit de Herstal est aux portes de Liège, et isolée des États de Sa Majesté, le Roi jugea convenable de rompre par cette vente le cours d'une infinité de chicanes et de disputes qui ne pourroient que le distraire d'occupations plus importantes, et dont la fin ne pouvoit qu'être désavantageuse pour le prince de Liège.

Le prince de Liège ayant fait semblant d'accepter les offres du Roi au commencement de la négociation, les éluda ensuite par divers moyens; il maltraita même extrêmement[5]) le colonel Creytzen que le Roi lui avoit fait l'honneur de lui envoyer en qualité de ministre de sa part. Tant de mauvais procédés de suite ne poussèrent pourtant point à bout la patience du Roi, qui vouloit par la douceur couvrir le prince de Liège de confusion.

L'offre de la vente trouva tant de contradiction de la part de ce prince que quoique l'on pût faire, cette négociation échoua.

Non content de désobliger le Roi à tant de reprises, le prince de Liège prit à tâche d'affronter le colonel de Creytzen que Sa Majesté lui avoit fait l'honneur de lui envoyer en qualité de ministre chargé d'affaires; on lui arrêta ses effets, on le traita avec mépris, et le prince prononça dans son emportement des paroles dont tout autre qu'un prince aussi modéré que le Roi l'eût fait repentir.

Dans ces entrefaites il plut à Dieu qui dirige selon sa sagesse infinie toutes les vicissitudes du monde, de disposer des jours du Roi et de le retirer à

Dans ces entrefaites il plut au Tout-Puissant qui dirige, selon sa sagesse infinie, toutes les vicissitudes du monde de disposer des

5) Le prince de Liège n'accepta point les offres du Roi, au contraire il maltraita extrêmement.

lui,[6]) pour récompenser sa modération et sa patience.

Après la mort de Frédéric-Guillaume les sujets de Herstal refusèrent de prêter serment au nouveau Roi malgré les ordres réiterés et les remontrances qu'on leur fit à ce sujet.

Le prince de Liège ne manquoit point de son côté de nourrir leur obstination ce qui rendoit toutes les promesses de pardon et toutes les menaces inutiles.

Sa Majesté se voyant poussée à bout résolut d'envoyer son conseiller de Rambonnet avec une lettre au prince de Liège pour lui demander réponse catégorique s'il prétendoit s'arroger la souveraineté sur la seigneurie de Herstal, et s'il vouloit soutenir les rebelles? A quoi ce prince ne daigna même de répondre.

La mesure étant comblée, et le Roi ne pouvant pas pousser sa modération plus loin sans faire souffrir son honneur, a été obligé d'avoir recours à la voie des armes, et pour punir le prince de Liège de ses mauvaises pratiques qui ont occasionné la rebellion des Herstalois,

jours de Sa Majesté, et de la retirer à soi, après avoir terminé un règne à jamais glorieux et mémorable.

Le serment de fidélité que le Roi exigea des Herstalois à son avénement à la couronne lui fut refusé, quelque remontrance qu'on leur eût faite à ce sujet, et malgré le pardon qu'on avait promis aux auteurs de la rebellion. Le prince de Liège, toujours rempli de son projet d'usurpation, soutenoit les rebelles et nourissoit leur obstination avec tant d'adresse qu'on employoit en vain les bonnes paroles et les menaces.

Le Roi ne voulant rien précipiter et n'ayant rien plus à coeur que de cultiver l'amitié de ses voisins temporisa encore jusqu'à son arrivée à Wesel, d'où Sa Majesté envoya le conseiller Rambonnet avec commission de demander au prince de Liège une réponse catégorique s'il vouloit persister à s'arroger la souveraineté sur la seigneurie de Herstal, et à soutenir les rebelles, ou s'il vouloit s'en désister formellement en abandonnant les auteurs de la rebellion? A quoi ce prince ne daigna pas même à répondre.

C'étoit ajouter l'insulte à l'injustice, ce qui attaquant directement l'honneur du Roi, Sa Majesté a été forcée par le prince de Liège de renoncer dans cette occasion à sa modération ordinaire

6) à soi.

la perte de sa prétendue[7]) souveraineté, et pour reprimer l'insolence de ce prince qui étoit parvenu à son comble, Sa Majesté a été forcée de s'emparer du comté de Hoorn et de la ville de Maaseyck qui ne sont proprement que l'équivalent de la seigneurie de Herstal usurpée par le prince de Liège.[8])

et de lui faire ressentir les effets de son indignation sur la rebellion des Herstalois par lui fomentée, sur les mauvais traitements faits à son ministre de Creytzen, sur la souveraineté qu'il s'arroge injustement sur Herstal, et sur la façon méprisante avec laquelle il n'a pas daigné répondre à la lettre du Roi.

Pour cet effet, Sa Majesté a fait marcher des troupes dans le comté de Hoorn pour y rester jusqu'à ce qu'il plaise au prince de Liège d'entendre raison, et de donner les mains à un accommodement juste et honnête.

à Wesel, ce 11 sept. 1740.

7) Das Wort ist in A unterpunctiert, in B fehlt es. Vor la perte scheint par zu fehlen. — 8) in B folgt noch: à Wesel ce ... Sept. 1740.

V.

Exposition | Fidele, Et Succincte, Des Procedés | Irreguliers, Et Des At- | Tentats, | Du | Prince & Evêque | De Liege, | Contre | Les Droits Incontestables | De | Sa Majesté | Le Roi De Prusse, | En Qualité | De Seigneur | De La Libre Et Franche | Baronie De Herstal. | MDCCXL.

18 pp. fol. — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Von Wesel aus liess der König am 11. September dem auswärtigen Amt die Weisung zugehen, dem Manifest „die erforderte historische Ausführung aller begangenen Insolentien des Bischofs per modum der Beilagen anzuhängen". Die Arbeit übernahm Vockerodt unter Mitwirkung von Podewils; der Druck der Exposition fidèle et succincte erfolgte bei Haude.

Zugleich liess Podewils in der Gäbertschen Hofbuchdruckerei eine bereits 1737 gedruckte Deduction neu auflegen, das

Memoire | Historique | Et | Juridique, | Où l'on fait voir: | Que les trois prétendus Traités, de 1546 & | 1548 & 1555 pour une Echange de Herstal, | contre la Terre où fut bâti Marienberg, | sont nuls de toute nullité, & que | par conséquent, | Le Prince de Liege, | N'a aucun droit ni de Reliéf ni | de Jurisdiction | Sur Herstal. | à Duisbourg, | à l'Imprimerie de Jean Sas, | Anno MDCCXXXVII.

47 pp. fol. — Geh. St.-A.

Der neue berliner Druck umfasst gleichfalls 47 pp. fol., ohne Ort, mit der Jahreszahl MDCCXL). Das Memoire ist abgedruckt in der*

*) Auch hiervon erschien (nach dem Bericht Pollmanns vom 20. Oct.) ein uns gleichfalls nicht vorliegender Nachdruck in Regensburg.

Europ. Staatskanzlei LXXVII, 482. Es erörtert die früheren Verhältnisse der Herrschaft Herstall, sodass die Exposition fidèle et succincte für die eigentliche Rechtsfrage auf das Memoire verweisen und sich auf die thatsächlichen Ereignisse seit dem Anfall der Baronie an Preussen beschränken kann.

Am 25. September legte Podewils beide Deductionen dem Könige vor: „heureux, si l'une et l'autre trouveront l'approbation de V. M. seul siége compétent de ces sortes de productions." Am 1. October gingen die Schriften an die Gesandtschaften ab.

Zwei weitere preussische Kundgebungen wiederholen lediglich die Ausführungen der Exposition fid. et succ. in gekürzter Form:

1) *Schreiben Friedrichs II. an den Bischof von Lüttich, Berlin 24. September 1740,*

die von Podewils aufgesetzte Entgegnung auf ein Schreiben des Bischofs vom 11. September. Podewils schickte, weil der Bischof dasselbe veröffentlichen liess, am 1. October auch diese Antwort zum Abdruck an die Gazette de la Haye (Bericht an den König, vom 6. October). Abgedruckt: Rousset, Recueil historique XIV, 324.

2) *Réponse à l'Exposition que l'Évêque de Liège a fait publier contre celle du Roi.*

Die Schrift liegt uns vor in der Gazette de Cologne vom 28. October; der Einzeldruck, den der preussische Gesandte im Haag veranstalten liess (Bericht vom 21. Oct.), ist uns nicht bekannt.

Das Gegenmanifest des Lütticher Bischofs, auf welches sie repliciert, führt den Titel:

Exposition | Contre | Celle | Imprimée | à Wesel le 11. Septem- | bre 1740. | A Liege, De l'Imprimerie d'Everard Kints | Imprimeur de Son Altesse 1740.

12 pp. 4° p. 12 unten: fait à Liège le 18. Septembre 1740*) — Geh. St.-A. — Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXIX, 297.

*Podewils bemerkte, als er die Schrift am 29. September dem Könige übersandte, es sei bereits Allem, was sie vorbringe, in der Exposition fid. et succ. und dem Mémoire hist. et jur. vorweg begegnet. Ein Cabinetsschreiben vom 5. October verfügte indess: Le prince évêque de Liège ayant fait remettre dans les gazettes de Hollande et de Cologne**)*

*) Gen.-Maj. von Borcke schickt die Schrift am 22. aus Maaseyck, Räsfeld am 27. aus dem Haag. Am 20. war sie nach dem Bericht des preussischen Residenten von Hetzler in Lüttich noch nicht ausgegeben.

**) Gazette de Cologne, 27 sept.

ses pièces justificatoires touchant notre démêlé, je trouve convenable pour en anéantir ou affaiblir l'impression, que vous faisiez aussi insérer dans les susdites gazettes un court extrait bien tourné des pièces imprimées pour soutenir ma cause. Vous y devez employer une bonne plume capable de s'exprimer avec ordre et précision.“ Duhan verfertigte darauf den Auszug unter dem obigen Titel), der am 11. October an den Gesandten im Haag abging, um durch dessen Vermittelung in die Zeitungen zu gelangen. Abgedruckt: Rousset, Recueil historique XIV, 328.*

Exposition fidèle et succincte des procédés irréguliers, et des attentats du prince & évêque de Liège, contre les droits incontestables de Sa Majesté le roi de Prusse, en qualité de seigneur de la libre et franche baronie de Herstal. MDCCXL.

La libre et franche baronie de Herstal, anciennement indépendante, et fief immédiat de l'Empire, a relevé depuis le 15. siècle du duché de Brabant; mais le droit de relief, que les ducs de Brabant y exercèrent depuis ce temps-là, se bornoit au simple hommage, que les seigneurs de Herstal étoient obligés de leur prêter. Au reste entièrement exemts des services et charges que la qualité de vassal exige communement, ils jouissoient de tous les droits et avantages que possèdent les princes d'Allemagne, et même on n'appeloit de leurs sentences qu'aux tribunaux de l'Empire.

La situation de Herstal, qui est aux portes de Liège, excita la convoitise des évêques de cette ville, et comme l'église possédoit un territoire que la reine Marie, gouvernante des Pays-Bas, pour son frère l'empereur Charles-Quint, désiroit ardemment, ils profitèrent de cette occasion, et proposèrent un troc de ce territoire contre Herstal. Les ministres de la reine sachant, que les droits du maître sur cette baronie ne consistoient que dans le simple relief, y firent aisément consentir cette princesse, de sorte que le contrat d'échange fut conclu sans difficulté, et signé à Binche le 6 mai 1546.

Il n'en fut pas de même, lorsqu'il fut question de l'exécuter. Les oppositions des tuteurs du prince d'Orange, seigneur de Herstal, et celles des états de Brabant y formèrent des obstacles insurmontables. La reine même reconnut ingénument qu'elle n'étoit pas en droit de donner à ce prince malgré lui un autre seigneur féodal, et l'affaire resta au croc, pendant près d'un siècle.

Ces difficultés ne rebutèrent pourtant pas les évêques de Liège: constamment attachés à poursuivre leur but, et ne le perdant jamais de vue, ils surent si bien prendre leur temps, que pendant la minorité du prince Guillaume d'Orange, depuis roi de la Grande-Bretagne, ils obtinrent de l'archi-duc Leopold, alors gouverneur

*) Im ersten Satze wird der Titel des gegnerischen Manifests bekrittelt: L'évêque de Liège vient de faire publier une brochure portant le titre étrange Exposition contre celle imprimée à Wesel.

des Pays-Bas, le transport effectif du droit de relief de Herstal, en faveur de leur église, et l'acte en fut signé et mis en exécution à main armée, le dernier d'octobre 1655, malgré les oppositions et les protestations des tuteurs et tutrices du prince d'Orange.

Tout ceci étant amplement déduit, dans le Mémoire historique et juridique ci-joint, que le feu Roi de Prusse a fait publier au sujet de la qualité de la baronie de Herstal, l'on y renvoit le lecteur, et il seroit inutile d'en parler davantage, parce qu'on n'y a rien avancé qui ne soit conforme aux pièces justificatives, dont la cour de Liège n'a jamais osé révoquer en doute l'authenticité, ni combattre les conclusions que l'auteur en tire. On y montre clairement, que S. A. l'évêque et prince de Liège n'a aucun droit ni de relief ni de jurisdiction sur la baronie de Herstal; et quand même le feu roi Guillaume III de la Grande-Bretagne, comme prince d'Orange, se seroit accommodé là-dessus avec l'évêque, d'une maniere préjudiciable à sa maison, un pareil accommodement ne sauroit tirer à conséquence, ni préjudicier aux droits incontestables des héritiers de la maison d'Orange, qui ne dérivent pas leur droit du dernier mâle de cette maison, mais du fidéicommis qui y a été établi par le prince Frédéric-Henri, car c'est de lui que la maison royale de Prusse tient tous ses droits sur cette succession, du chef de sa bisaïeule, née princesse d'Orange.

Les archives de cette maison ayant été inaccessibles à Sa Majesté le roi de Prusse Frédéric Ier de glorieuse mémoire, pendant la contestation qui s'éleva entre lui et le prince de Nassau-Dietz sur la succession d'Orange, après le décès du roi Guillaume III de la Grande-Bretagne, il lui a été impossible de s'informer d'abord au juste des droits qui lui appartenoient à l'égard de la baronie de Herstal. Ainsi il n'est pas étonnant ni ne peut porter aucun préjudice aux droits de la maison royale de Prusse, que le feu roi Frédéric Ier tâchant de se mettre en possession des biens qui lui étoient dévolus par la mort de Sa Majesté Britannique et pour ne manquer à aucune formalité, qu'il supposoit alors être nécessaires, ait demandé à la cour féodale de Liège l'investiture de ladite baronie.

Feu le roi Frédéric-Guillaume, à son avénement à la couronne, jugea à propos par la même supposition, de la faire renouveler: ce que Sa Majesté ne fit pourtant qu'avec cette condition expresse, que par cet acte elle ne prétendoit pas renoncer aux droits que lui découvriroient, avec le temps, les archives de la maison d'Orange, lorsqu'elle en auroit obtenu la communication, et qu'en cas qu'il se fût introduit quelque nouveauté, qui pût donner atteinte à ses droits, elle ne vouloit pas y être tenue: réservation que Sa Majesté dénonça clairement à l'électeur de Cologne, alors évêque de Liège, dans une lettre qu'elle lui écrivit, et à laquelle S. A. Électorale acquiesça.

Peut-être, que Sa Majesté ne se seroit pas roidie à refuser de reconnoître l'évêque de Liège pour seigneur féodal d'une partie de la baronie de Herstal, (car au fond il lui importe peu, que ce soit à Liège ou à Bruxelles qu'elle en fasse prendre le relief,) si l'évêque se fût contenté des droits honoraires que cette qualité donnoit aux anciens ducs de Brabant, les seuls, que le roi d'Espagne, en qualité de duc de Brabant, lui avoit pu transférer.

Mais ce n'étoient pas là les seules vues de la cour de Liège. Dès le moment qu'elle se fut mis en tête d'acquérir les droits des ducs de Brabant sur la baronie de Herstal, elle prit aussi le dessein de les étendre, et de mettre par degré le seigneur de Herstal au niveau avec le reste de ses vassaux. La minorité du dernier prince d'Orange, les embarras où il étoit engagé ailleurs, et les guerres presque continuelles dont ces provinces furent agitées durant sa vie, donnèrent occasion

au conseil privé de Liège, d'exercer à Herstal différens actes de jurisdiction jusque-là inusités; et la dispute qui survint ensuite au sujet de la succession d'Orange, lui laissa le champ libre pour les multiplier à l'infini.

La source des prétentions des princes et évêques de Liège étant vicieuse, tout ce qui en découle doit aussi l'être infiniment.

Ces princes se sont arrogés une souveraineté et jurisdiction sur la libre et franche baronie de Herstal, que la maison d'Orange leur a toujours contestée, ayant même refusé de reconnoître, comme on a vu ci dessus, la validité du transport que la maison d'Autriche, en qualité de duc de Brabant, fit du droit de relief aux princes et évêques de Liège.

Mais supposons pour un moment, que les princes d'Orange et leurs successeurs dans la seigneurie de Herstal eussent voulu reconnoître ce droit de relief, transporté aux évêques de Liège, s'ensuit-il de là, que ces derniers puissent s'attribuer une souveraineté et une jurisdiction illimitée sur cette baronie? Ne voit-on pas tous les jours des exemples dans l'Empire et hors de l'Empire qui prouvent que le droit de relief ne donne ni jurisdiction ni souveraineté à ceux qui en jouisssent?

Le royaume de Naples relève du saint-siége, cependant le roi des Deux-Siciles ne voudroit pas reconnoître le pape pour son souverain. L'île de Malte est dans le même cas par rapport à l'Espagne, qui ne s'arroge aucune jurisdiction pour cela sur le grand-maître de Malte. Dans l'Empire, le roi de Danemarc relève le païs de Budjadingen de la maison de Brunsvic-Wolffenbuttel; et le Roi de Prusse plusieurs fiefs des abesses de Quedlinbourg et de Gandersheim de même que de l'évêque de Bamberg. Mais ni les uns ni les autres ne prétendent tirer de ce droit celui d'une jurisdiction illimitée sur tous ces fiefs, et encore moins une espèce de souveraineté.

Comment le prince et évêque de Liège peut-il donc se mettre dans l'esprit de vouloir exercer l'un et l'autre sur une terre qui NB., pour la distinguer des autres, a été qualifiée dans les documens publics et les chartes qu'on en a de libre et franche baronie? Nom qui seroit inutile, si cette seigneurie devoit être confondue avec tout le reste des autres terres titrées qu'on trouve en si grand nombre dans les Pays-Bas et dans l'évêché de Liège, sans qu'une seule porte ce titre-là.

Mais la cour de Liège ne s'arrête pas à ces prétentions seules de souveraineté. Elle va plus loin: les droits de police, l'établissement des magistrats, les ordonnances sur les impôts, et tant d'autres branches de jurisdiction, dont les évêques de Liège avoient laissé jouir tranquillement les princes d'Orange, ont eté contestés de la manière la plus inouïe, au feu Roi de Prusse.

Ce fut en vain, que Sa Majesté proposa à l'évêque de terminer par un accommodement à l'aimable les différens qu'ils avoient sur ce sujet, et que pour lui donner une preuve évidente de la sincérité de ses intentions, elle offrit, de laisser, en attendant, les choses dans l'état où elles avoient été du temps de S. M. Britannique; que de plus Sa Majesté leva effectivement la défense qu'elle avoit faite, de porter des appels au conseil privé de Liège, provisionellement pourtant, et sans préjudice de ses droits.

Il est vrai que l'évêque y répondit en des termes très-polis en apparence, en acceptant l'offre que Sa Majesté lui faisoit et en témoignant une forte envie de vivre dans une parfaite intelligence avec elle. Mais la suite fit voir que tout ceci n'étoit que de belles paroles, et que le conseil de Liège, loin de concourir au but salutaire que Sa Majesté se proposoit, n'avoit d'autre dessein, que d'aigrir les

choses de plus en plus, et d'employer des manœuvres sourdes, pour réduire insensiblement Sa Majesté, fatiguée et lassée des chagrins et des embarras que lui causeroit un aussi petit objet que la baronie de Herstal, à se relâcher de ses droits, et à accorder à l'église de Liège une plus grande autorité qu'elle n'y avoit eue jusqu'alors.

Dans ce dessein, le conseil de Liège résolut de s'attacher plus particulièrement les habitans de Herstal, gens naturellement inquiets, turbulens, et enclins à se mutiner contre leur maître. On les détourna de l'attachement et de l'obéissance, due a leur seigneur légitime. On employa, pour cet effet, divers émissaires Liégeois, particulièrement un certain de Fawes, se qualifiant avocat de la cour de Liège, qui après s'être acquis beaucoup de crédit parmi les habitans de la baronie, ne l'employa que pour leur inspirer l'esprit de révolte, et pour les y fortifier, en les assurant de la protection de leur prétendu souverain, et pour les porter à un mépris ouvert des ordres du Roi et à des démarches insultantes envers ses officiers.

Sa Majesté informée des intrigues que cet homme tramoit contre ses intérêts ne manqua pas d'en porter des plaintes à l'évêque de Liège, et de demander, que l'audace de ce scélérat fut réprimée, et qu'il lui fut défendu de se mêler des affaires de la baronie. Mais le conseil privé fut sourd à cette juste demande. De Fawes remplissoit si bien ses vues, qu'on ne voulut l'abandonner, ni le châtier comme il l'avoit mérité.

On ne tarda pas même à Liège à se démasquer tout a fait, et le conseil donna bientôt ouvertement aux révoltés de Herstal les preuves de la protection dont jusques là il ne les avoit fait assurer que sous main.

L'élection des bourgmestres s'étant faite tumultuairement aux plaids généraux de l'année 1734 sans la concurrence du seigneur, qui a un droit incontestable d'y présider par ses officiers, ainsi que cela s'est pratiqué de tout temps sous la domination des princes d'Orange, et les élus n'espérant pas d'obtenir leur confirmation de Sa Majesté le Roi de Prusse, s'adressèrent au conseil de Liège, et demandèrent d'en être confirmés dans leurs charges. Bien que ce fût une chose sans exemple, l'occasion d'étendre les droits de la prétendue souveraineté, et de brouiller davantage le maître avec les sujets, cette occasion, dis-je, étoit trop belle pour être négligée. Aussi n'eut-on garde de les renvoyer, et on leur accorda la confirmation qu'ils avoient demandée, sans se mettre en peine des droits incontestables, que le seigneur de Herstal a exercés de tout temps par rapport à cet article.

Peu après le conseil de Liège eut une nouvelle occasion, d'empiéter sur les droits du seigneur de Herstal. Les chefs des révoltés avoient besoin d'argent, pour soutenir et poursuivre les démarches, qu'ils avoient commencées contre Sa Majesté et les officiers. Il falloit donc faire une imposition sur la communauté. Mais cela ne se pouvoit qu'avec le consentement et par les ordres du seigneur, à qui le droit de taille, aussi bien que celui de police, appartient privativement, de l'aveu de la cour de Liège même; et l'argent devant être employé contre ses intérêts, il n'y avoit point d'apparence d'en obtenir le consentement. Le conseil de Liège fut assez officieux pour les tirer d'embarras. Il les autorisa de son chef d'imposer une demie taille à la communauté, et pour ne pas faire la grâce à demi, il leur offrit même ses propres sergeants, pour contraindre au payement ceux qui auroient voulu s'y soustraire, et qui reconnurent le tort manifeste qu'on faisoit en cela aux droits seigneuriaux.

Enfin, quoi qu'il soit établi expressément, par les réglemens faits sous la domination du feu Roi de la Grande-Bretagne, que les comptes des deniers de la

communauté doivent être rendus par-devant les officiers du seigneur, la cour de Liège ne laissa pas d'en dispenser de sa propre autorité, et en conséquence de ses principes, les bourgmestres de Herstal, à condition que la reddition des comptes se fit en présence de commissaires.

Toutes ces entreprises et plusieurs autres qu'il seroit trop long de détailler, se faisant en 1734 et 1735, il auroit été très-aisé au feu Roi de Prusse d'en faire repentir les auteurs. La conjoncture l'y invitoit et ne pouvoit être plus favorable. Il avoit assez de troupes à portée, pour exécuter ce dessein, sans dégarnir ses places, et avant que l'on eût pu s'y opposer.

Cependant, Sa Majesté, préférant toujours les voies de douceur à celles de la sévérité, se contenta d'envoyer à Liège le colonel de Creytzen, drossard de Herstal, chargé de représenter fortement à l'évêque l'injustice du procédé de son conseil, et de le requérir, d'y remédier promptement d'une manière convenable de lui faire donner la satisfaction qu'exigeoit l'insulte qu'elle en avoit reçue, et de faire cesser en attendant les attentats qui se commettoient contre ses droits les plus incontestables.

La réponse de l'évêque ne fut rien moins que satisfaisante. Le conseil qui l'avoit dictée soutenoit hautement ses démarches, et prétendoit n'avoir rien fait, que ce que la souveraineté de l'église de Liège sur la baronie de Herstal l'autorisoit de faire, avertissement qui faisoit assez connoître à Sa Majesté, à quoi elle devoit s'attendre, si elle reconnoissoit cette souveraineté, sans en déterminer bien exactement les limites.

Le Roi néanmoins ne perdit pas encore l'espérance, de porter l'évêque à un accommodement juste et raisonnable. Comptant sur la piété et l'équité d'un prince ecclésiastique, Sa Majesté se flattoit, qu'il se prêteroit à ce que la justice en exigeoit, pourvu qu'on put dissiper la prévention où il paroissoit être par rapport à ses droits, lesquels, sans les avoir bien examinés, il regardoit toujours comme incontestables.

Dans cette vue, Sa Majesté lui fit proposer de remettre la décision de leurs différens à des arbitres, et de laisser, en attendant, toutes les choses in statu quo, à condition pourtant, qu'il révoquât la protection que son conseil avoit injustement accordée aux révoltés de Herstal, et qu'il assistât Sa Majesté à les ramener à leur devoir.

Mais le conseil de Liège trouvoit trop bien son compte au désordre de Herstal, pour le faire cesser. De sorte que la proposition du Roi fut rejetée, sous prétexte, que l'évêque ne pouvoit pas mettre en compromis les droits qui, selon lui, appartenoient incontestablement à son église, et dont elle étoit en possession.

Ainsi la révolte de Herstal continua, et les années suivantes furent marquées par de nouveaux attentats contre les droits du Roi, tant de la part des habitans de Herstal, que de celle du conseil de Liège.

Les mutins de Herstal ayant derechef élu des bourgmestres, sans la concurrence et le consentement de Sa Majesté, le conseil de Liège, sur leur demande, ne fit pas difficulté de les confirmer, nonobstant la contradiction et la protestation du colonel de Creytzen.

Et comme les échevins de Herstal n'avoient pas voulu participer au crime de leurs compatriotes, mais s'étoient tenus constamment attachés à leur seigneur, et avoient respecté ses ordres, le conseil de Liège se fit un plaisir de les mortifier, en leur faisant différentes chicanes, à l'occasion d'un procès, intenté par un bourgeois de Liège contre un des échevins, et l'ayant injustement évoqué par-devant son tribunal, il se mit en devoir de faire exécuter la sentence à Herstal par ses

propres officiers, bien que, selon les constitutions du pays, dans le cas même où l'appellation est permise, ce n'est pas le tribunal supérieur qui fait faire l'exécution par ses suppôts, mais la cour de justice de Herstal, qui en est ordinairement requise, par le tribunal.

En vain S. M. le Roi de Prusse représenta à l'évêque l'injustice de l'irrégularité de ce procédé. Les gens de son conseil, qui le gouvernoient, n'eurent aucun égard à ces instances, et toute la réponse qu'on en tira fut qu'un tribunal souverain étoit en droit d'en agir comme il avoit fait.

Enfin pour décourager tout à fait ceux d'entre les habitans de Herstal qui étoient restés fidèles à leur seigneur légitime, le conseil de Liège, sans avoir aucun égard aux constitutions du pays, qui décident formellement qu'aucun officier ne peut être établi dans la baronie que par ordre du seigneur, ce conseil, dis-je, s'émancipa, jusqu'à établir, de son autorité, un avocat Liégeois, nommé Buissart, procureur-général de la partie de Herstal en deça de la Meuse, lequel débuta par citer les échevins de la cour de justice de Herstal, à comparoître devant ledit conseil, pour être poursuivis criminellement. Entreprise qu'on ne jugea pourtant pas à propos de pousser plus loin, ayant apparemment fait attention à l'injustice énorme de ce procédé, et parce qu'on a cru mieux couvrir ses desseins, et de les poursuivre avec plus de succès en lâchant la bride aux séditieux, et en les encourageant à oublier entièrement le respect dû à leur seigneur, et à sapper ses droits les plus sacrés, par des démarches auxquelles le conseil de Liège ne paroissoit prendre d'autre part, que celle de la connivence.

Cependant après tout ce que le conseil de Liège avoit successivement attenté, depuis quelques années, contre les droits de Sa Majesté le Roi de Prusse, il auroit fallu se boucher les yeux, pour ne pas s'apercevoir que la populace n'agissoit que par des ordres supérieurs, et qu'il y avoit un dessein formé de rendre absolue la prétendue souveraineté de Herstal, de faire dépendre de l'évêque tous les officiers de la baronie, de les soumettre à son procureur-général, de restreindre les droits seigneuriaux, et de les borner à la simple jouissance du domaine utile, à l'exemple des autres vassaux de l'église de Liège.

En effet l'avocat de Fawés et les autres émissaires Liégeois ne cessoient point de prêcher aux Herstalois de pareils principes, et de les engager à des attentats qui ne tendoient pas à moins, qu'à secouer entièrement tout respect et obéissance envers leur seigneur. Ils poussèrent même l'insolence jusqu'à faire citer devant leur tribunal le haut-drossard de la baronie et quelques autres officiers du Roi, à Herstal, sur des affaires qui regardoient directement le service de Sa Majesté, et pour lesquelles ils avoient produit en original ses ordres et ses résolutions. Ces officiers refusant, comme de raison, de comparoître devant une jurisdiction dont le juge n'étoit pas compétent, les Herstalois ne laissèrent pas que de procéder à une condamnation par contumace. Mais ce qui passe toute croyance est que le dit haut-drossard, le colonel de Creytzen, s'étant trouvé quelque temps après à Liège, revêtu du caractère de ministre du Roi à cette cour, un des bourgmestres de Herstal, nommé Crasset, a eu l'effronterie de faire mettre par un procureur, en vertu de ladite sentence, arrêt sur ses effets et meubles, sous les yeux du prince et évêque de Liège et de son conseil. Et sur la plainte que le colonel de Creytzen en porta à ce prince, toute la satisfaction qu'il put obtenir d'un attentat aussi énorme et d'une violation si manifeste du droit des gens, se réduisit à obliger ledit Crasset, à renoncer à son arrêt, et à le notifier, par un billet ouvert, à l'hôte du dit colonel.

A la fin les révoltés de Herstal ne mirent plus de bornes à leur insolence.

Un manant de Herstal ayant été enrollé au service du Roi, hors du territoire de la baronie, et même hors de la jurisdiction de Liège, au commencement de l'année 1739, les rebelles se servirent de ce prétexte, pour porter leur fureur jusqu'aux derniers excès; et ayant arrêté quelques officiers du Roi, qui se trouvoient par hazard à Herstal, ils les enfermèrent dans les prisons publiques, où ils furent maltraités de différentes manières, et accablés d'injures et d'outrages, sans avoir le moindre égard au respect dû à la personne sacrée du Roi qu'ils avoient l'honneur de servir. On les menaça de les mettre en pièces, à moins qu'ils ne remissent entre leurs mains le paysan qu'ils prétendoient leur avoir été enlevé. Attentat qui parut si atroce aux habitans du quartier de Wandré, partie de Herstal, située au delà de la Meuse, qu'ils en témoignèrent leur horreur à Sa Majesté, en l'assurant de leur fidélité inviolable, et la suppliant, de ne les pas confondre avec les révoltés, aux actions desquels ils ne prenoient aucune part.

A la première nouvelle que le feu Roi reçut de cet événement, sa pensée fut d'y faire marcher un détachement de troupes, pour châtier les rebelles, et pour rétablir son autorité les armes à la main. Déjà les dispositions en étoient faites. Il avoit même envoyé une lettre à l'évêque de Liège, pour demander le passage pour ses troupes.

Mais faisant ensuite réflexion qu'on n'arriveroit pas assez à temps, pour sauver des officiers innocents, qui se trouvoient entre les mains de ces furieux, tout prêts à les immoler à leur rage, Sa Majesté changea d'idée, et écrivit une seconde lettre à l'évêque de Liège, pour le requérir, de tirer ses officiers d'entre les mains des rebelles, et de leur faire rendre la liberté.

A l'égard du premier point, l'évêque l'accorda d'abord. La chose étoit aisée. Les Herstalois n'agissant que par l'inspiration des Liégeois, livrèrent les officiers à l'évêque, dès que celui-ci leur en fit parler. Il eut fait au Roi le plaisir entier, et l'eut obligé très-particulièrement, s'il avoit apporté la même facilité à l'égard du second article. La politesse le vouloit ainsi, et la prudence même le conseilloit. Mais soit que le plaisir de chagriner le Roi l'ait emporté sur des réflexions plus sensées, ou que le conseil de Liège eût cru commettre un crime, de negliger la moindre occasion d'exercer des actes de jurisdiction sur tout ce qui peut avoir rapport à Herstal, l'avis contraire prévalut; et sous prétexte, qu'il falloit examiner les accusations, portées par les habitans de Herstal contre les officiers du Roi, on s'arrogea sur eux une jurisdiction illégitime. On les enferma de nouveau étroitement, comme des gens coupables des plus grands crimes. On leur fit subir les interrogatoires les plus humilians, et ce ne fut qu'avec beaucoup de peine, et après une négociation longue et pénible, que le colonel de Creytzen vint à bout de les faire mettre en liberté.

La difficulté que le feu Roi avoit trouvée de faire entendre raison sur les affaires de Herstal à l'évêque de Liège, jointe à la réflexion, que l'avantage que cette seigneurie lui procuroit, n'avoit aucune proportion avec l'embarras qu'elle lui causoit, étant entièrement coupée et éloignée du reste de ses Etats, détermina à la fin Sa Majesté à se prêter à la proposition qui lui avoit été faite sous main, à différentes reprises pendant le cours de cette affaire, de vendre la dite baronie à l'évêque de Liège, pour une somme d'argent proportionnée à la valeur de cette seigneurie. Ainsi elle ordonna au colonel de Creytzen, de pressentir sur ce chapitre les principaux membres des états de Liège, et d'entrer avec eux en négociation là dessus. D'abord les états firent paroître beaucoup d'empressement pour faire cet achat. On convint même du prix, et tout paroissoit réglé. Mais quand il s'agit d'en passer un contrat formel, et qu'on demanda les assurances du payement, le

conseil de Liège proposa des conditions si extraordinaires, que le Roi fut obligé de rompre la négociation.

Sur ces entrefaites, le feu Roi de Prusse termina sa glorieuse carrière. Sa Majesté à présent régnante, s'étant fait représenter, après son avénement à la couronne, l'état de ses affaires, ne crut point devoir laisser plus longtemps indécise celle de Herstal. Les habitans de cette seigneurie furent sommés d'abord de prêter le serment ordinaire à leur nouveau maître. Tout auroit dû les y inviter, l'usage établi, leur devoir de sujets, et la clémence d'un grand prince, dans laquelle ils auroient sûrement trouvé le pardon de leurs crimes, ainsi que le Roi les en a fait assurer dans la suite, s'ils vouloient prendre le parti de rentrer dans leur devoir, et se comporter en sujets fidèles et obéissants, en renonçant pour jamais à cet esprit de révolte, qui les avoit animés jusqu'ici.

Mais ces peuples séditieux méconnoissant leurs veritables intérêts, et soufflés secrètement par la cour de Liège, ne témoignèrent aucune disposition à se ranger à leur devoir. On ne vit que trop clairement d'où le coup partoit; et le Roi, pendant son séjour dans ses États de Clèves, y voulant remédier, par les remontrances qu'il ordonna à son conseiller Rambonnet de faire au prince et évêque de Liège, au nom de Sa Majesté, qui lui avoit même écrit là-dessus, eut la mortification de ne pas seulement recevoir de réponse.

Il falloit donc arrêter le progrès du mal dans sa source, et faire retomber sur son auteur toutes les suites d'une quantité d'attentats les plus crians, contre les droits incontestables de Sa Majesté sur sa libre et franche baronie de Herstal.

C'est uniquement dans cette vue, que le Roi s'est trouvé forcé à regret, et contre son inclination, de repousser la violence, qu'on lui a faite jusqu'ici, de la part de la cour de Liège, par la violence, et d'employer ce qu'on appelle *retorsionem juris iniqui*, comme le seul remède usité, et autorisé même dans ces sortes d'occasions par les loix et les constitutions de l'Empire, contre un prince qui jusqu'ici n'a point fait de difficulté de fouler aux pieds les droits les plus incontestables de Sa Majesté, et contre les attentats duquel il n'y avoit point de justice à obtenir, malgré toutes les plaintes que le feu Roi de glorieuse mémoire en a fait porter depuis plusieurs années à la cour de Vienne.

Cependant, le Roi, en faisant entrer un détachement de ses troupes dans le comté de Hoorn, appartenant au prince et évêque de Liège, ne s'est porté à cette extrémité, que parce qu'il ne voyoit point d'autre moyen, de le ramener à des sentimens plus équitables. Sa Majesté ne s'éloignera jamais d'un accommodement juste et raisonnable avec le susdit prince, comme le seul but que sa justice et sa modération ont en vue dans cette affaire, ces deux principes invariables étant la boussole de toutes ses actions.

VI.

Pro Memoria.

2 Bll. fol. — Geh. St.-A. — Andrer Druck, 4 Bll. fol., ebend.*)

Am 29. September liess der Bischof von Lüttich dem Reichsdirectorium in Regensburg eine Beschwerdeschrift gegen Preussen einhändigen. Das von Hugo Wilhelmus baro de Wezel unterzeichnete Memorial hat den Titel:

*Dictatum Ratisbonae d. — —**) | publice per Moguntinum. Memoriale | Nomine | Reverendissimi & Celcissimi Domini | Domini Episcopi ac Principis | Leodensis, | Sacri Romani Imperii Electorum, | Principum ac Sta- | tuum ad praesentia Comitia Legatis, Consiliariis ac Depu- | talis exhibitum, violenter ac armata manu à Regia Ma- | jestate Borussiae occupatum Comitatum Hornensem ac | Masacum in Principatu Leodensi situm concernens, | appositis Num. 1. 2. 3. 4. 5 & 6. | Ratisbonae, Typis Hieronymi Lenzii.*

9 pp. fol. — Geh. St.-A. — Abgedruckt Europ. Staatskanzlei LXXIX.

*Der mainzische Gesandte lehnte Anfangs zu wiederholten Malen die Dictatur ab, weil er noch keine Instruction von seinem Kurfürsten habe****). Aber am 10. October liess er sie gleichwohl vornehmen, „ohne vorhero von seinem Hofe specialen Befehl zu erwarten, wie doch*

*) Die Acten ergeben, dass die Schrift in Regensburg gedruckt wurde. Welcher von beiden Drucken der originale ist und wo der andere herstammt, ist nicht festzustellen.

**) 10. Octobris 1740. Für das Datum der Dictatur blieb eine Lücke auf dem Titel der dem Directorium übergebenen Schriften, die dann handschriftlich ausgefüllt wurde.

***) Bericht Pollmanns, Regensburg 3. October.

in dergleichen Fällen, zumal wo dabei besondere Absichten vorwalten, vorgeschützt zu werden pflegt.“)*

*Die unvermittelte Bereitwilligkeit des Directorialgesandten erklärt sich wohl daraus, dass inzwischen der kaiserliche Hof in sehr entschiedener Weise für Lüttich Partei genommen hatte. Während man in Wien zu dem preussischen Gesandten v. Borcke von dem Herstaller Handel „avec beaucoup de modération et douceur“ sprach, und ihm versicherte, dass allen weiteren Schritten jedenfalls freundschaftliche Vorstellungen durch die kaiserliche Gesandtschaft in Berlin vorangehen würden,**) vollzog der Kaiser am 4. October ein officielles und offenes Dehortatorium an den König von Preussen***) Es forderte die Rücknahme der getroffenen Massregeln, Beilegung des Streites auf gütlichem oder rechtlichem Wege, Anzeige der geschehenen Folgeleistung in zwei Monaten. Ehe diese verflossen und ehe das Dehortatorium in Berlin eingehändigt war — es ist nie eingehändigt worden — machte der Kaiserliche Principalcommissarius die Sache beim Reichstage anhängig. „Ohnschwer, heisst es in dem Kaiserlichen Commissionsdecret,†) sei zu ersehen, wie der König in Preussen von hitzigen und derer Reichssatzungen ganz und gar ohnkundigen, annebst mehr auf ihren Eigennutz als auf ihres höchsten Herrn Principalens wahres Interesse bedachten Rathgebern zu derlei im Reiche nie erhörten Verfügungen verleitet worden.“ Eine Beilage zu dem Decret bildet das „geschärfte Dehortatorium“.*

Auf die Nachricht von diesem Vorgang, den man in Berlin nach den Versicherungen aus Wien nicht hatte erwarten können, berichtet Podewils vom 22. October an den König: „Cette démarche peu amiable fait voir de quel bois on s'échauffe à Vienne à l'égard de V. M., et à quoi il faudra s'attendre de la part de cette cour dans des affaires de plus grande importance.“ Der König verfügte eigenhändig; „Il faut leur dire leur fait, et faire sentir à Demrath††) qu'on pouvoit juger de leures bonnes intentions par ces bagatelles. Il faut aussi que Borcke leur dire grossièrement leurs vérités, et qu'on tâche à les chagriner en ce que l'on pourra. Ceci ne nous fait ni bien ni mal“

*) Worte des brandenburgischen Promemoria.

**) Berichte Borcke's, Wien 5. Oct. u. 5. Nov. Vgl. Droysen V, 1, 99.

***) Schon am 1. Oct. wusste man in der Stadt, dass nachdrückliche Remonstrationen und Dehortatorien an den König von Preussen ausgefertigt würden, „weil die Gewaltsamkeit allzu klar auf der Hand lieget.“ Geschriebene Zeitung aus Wien (Bibl. zu Fürstenstein).

†) Dictatum Ratisbonae d. 12. Octobris 1740. Gedruckt daselbst bey Hieronymo Lentz 1740. — 26 pp. fol. — Geh. St.-A. — Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXX, 607.

††) Kaiserl. Resident in Berlin.

Podewils sandte noch an demselben Tage einen Erlass in diesem Sinne an die Gesandtschaft in Wien; er betont darin namentlich, dass das Dehortatorium in Berlin gar nicht überreicht worden sei. Zugleich entwarf er die Grundzüge einer Erwiderung auf das Kaiserliche Commissionsdecret, wonach der Geheime Rath Weinreich ein Promemoria ausarbeitete.

Die Schrift hatte nur noch eine theoretische Bedeutung. Schon am 20. October war in Berlin der Vertrag unterzeichnet worden, durch den der Bischof von Lüttich die Herrschaft Herstall erwarb, gegen Zahlung von 200,000 Rtl. und einer seit 1690 an Preussen schuldigen Summe von 80,000 Patagons.) Und noch ehe das Promemoria nach Regensburg abging, hatte man in Berlin und Rheinsberg die Nachricht von dem Tode des Kaisers, gegen dessen Decret es sich richtete. Schwerer wiegende Fragen harrten bereits der Erledigung.*

Pollmann liess in Regensburg die Schrift den einzelnen Reichstagsgesandten überreichen und bemerkte, dass die Nachricht von dem gütlichen Vergleich zwischen Preussen und Lüttich am Schlusse der Schrift einen vortrefflichen Eindruck machte: La plupart des ministres comitiaux plus scandalisés qu'ils sont des démarches de la Cour de Vienne, plus ils admirent le procédé magnanime de V. M. (Bericht vom 7. November.)

Eine letzte Lütticher Staatsschrift, die Pollmann am 24. October nach Berlin sandte:

> *Protestation | Ultérieure | De Par | Son Altesse, | L'Eveque & Prince de Liege, | Touchant | Herstal. | A Liege, | De l'Imprimerie de la Veuve Procureur, au vieux Marché. 1733. | à Ratispone, à l'Imprimerie de Jerome Lenz, MDCCXXXX.*
>
> 4 Bll. fol. — Geh. St.-A.

blieb preussischer Seits unerwidert. Ebenso eine Schrift der Eingesessenen von Herstall, welche ihre Freiheiten sowohl gegen Preussen wie gegen den Bischof wahren wollten:

> *Justification | Pour Les | Bourguemaitres | Et Deputés | De La Franche Terre | Et | Libre Baronie De | Herstal. | A Liege, | Chez G. J. Broncart Imprimeur & Mar- | chand Libraire demeurant au lion vers sous | la tour de Saint Lambert 1740.*
>
> 1 Bl. 14 + 32 pp. 4° — à Herstal ce 3. Octobre 1740 — Geh. St.-A.

*) Vgl. Verdy du Vernois, Mémoire sur la vente de la Baronie d'Herstal, in den Mémoires de l'Academie de Berlin 1796, p. 557.

Pro Memoria.

Seine Königl. Majestät in Preussen haben mit nicht geringer Verwunderung vernommen, was Massen am 12. dieses laufenden Monats Octobris ein ganz unvermuthetes kaiserl. Commissions-Decret wegen Dero mit Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischof und Fürsten zu Lüttich gehabten Irrungen über der Baronie Herstall an den Reichstag gekommen, nachdem nur zwei Tage vorher, nämlich am 10., ein von dem fürstl. lüttichschen Gesandten, eben dieser Herstallischen Streitigkeiten halber, übergebenes Memorial von dem churmainzischen Directorio ohne vorhero von seinem Hofe deshalb specialen Befehl zu erwarten, wie doch sonst in andern Fällen insgemein, zumal wo dabei besondere Absichten vorwalten, vorgeschützet zu werden pfleget, auch ohne denen von dem königl. preussischen Comitial-Gesandten dawider geschehenen Remonstrationen Platz zu geben, zur öffentlichen Dictatur gebracht worden.

In solchem kaiserl. Commissions-Decret wird besonders eines von Ihro Röm. Kaiserlichen Majestät an Se. Königl. Majestät in Preussen ergangen sein sollenden Dehortatorii erwähnet, welches man aber bis diese Stunde nicht zu Gesicht bekommen hat, vielweniger dass solches behörig wäre insinuieret worden. Ja es ist so gar nicht das allergeringste von Seiten des kaiserlichen Hofes wegen dieser lüttichischen Differenzien weder dem königl. preussischen Ministro zu Wien, noch durch den kaiserlichen Residenten zu Berlin, es sei publice oder privatim, angebracht oder vorgestellt worden, welches auch nur den Schein hätte haben können, dass man sich zu Wien derselben annehmen wollte.

Es hätten daher Se. Königl. Maj. in Preussen Sich nimmermehr versehen, dass der kaiserliche Hof auf eine so ungewöhnlich geschwinde Art, davon wohl kein Exempel, solange der gegenwärtige Reichstag währet, sich finden oder sonst erhört sein wird, ohne Sie im geringsten vorhero zu vernehmen, oder auch ein so genanntes Dehortatorium an Sie zu erlassen, und Dero Erklärung oder Rechtfertigung über die von dem fürstlichen Stifte Lüttich zu Wien und nachgehends auch zu Regensburg wider Sie angebrachte Klagen, die Herstallische Zwistigkeiten betreffend, zu begehren und abzuwarten, auf blosse narrata des Herrn Bischofs und Fürsten zu Lüttich, und da kaum das von dessen bei der Reichsversammlung zu Regensburg befindlichen Gesandten überreichte Memorial dictieret gewesen, sogleich durch ein in unfreundlichen und theils empfindlichen Ausdrückungen verfassetes Commissions-Decret gegen Sie, als einen der vornehmsten Churfürsten und Stände des Reichs, hervortreten und

gleichsam das ganze Reich wider Höchstdieselbe provocieren und in den Harnisch zu bringen suchen würde, als ob dasselbe bei diesen Partikularhändeln in augenscheinlich grosser Gefahr schwebete oder dessen Verfassung darüber Noth litte, da doch zu forderst aus dem ganzen Verlauf dieser Sache Niemand mit Grunde wird schliessen oder urtheilen können, dass selbige sich zum Recursu ad Comitia Imperii qualificieren möge, als welchem sonst in andern bekannten Angelegenheiten vornehmer Reichsstände, so von weit grösserer Wichtigkeit sind, und wesentliche Stücke der uralten reichsständischen Freiheiten, Rechte und Befugnüsse concernieren, bishero von dem kaiserlichen Hofe überhaupt so heftig hat widersprochen werden wollen. Danebst es auch solches Recursus um so weniger bedurft hat, da man sowohl zu Wien als zu Regensburg gar wohl informieret gewesen, dass diese mit dem Stift Lüttich entstandene Misshelligkeiten würklich in terminis amicabilis compositionis gestanden. Wie sie dann auch unter göttlichem Beistand durch einen mit denen von dem Herrn Bischof und Ständen des Bischof- und Fürstenthums Lüttich an Se. Königl. Majestät abgeschickten, mit genugsamer Vollmacht versehenen Deputierten am 20. dieses Monats gezeichneten Accommodements-Tractat, und zwar auf eine vor Se. Königl. Majestät glorieuse und zugleich vor des Herrn Bischofs zu Lüttich Hochfürstlichen Gnaden vergnügliche Art, glücklich beigeleget, mithin dadurch die ganze Sache zu beiderseits Höchst- und Hoher Interessenten Zufriedenheit völlig abgethan worden.

Ob nun zwar solcher Gestalt gar nicht mehr nöthig wäre, von der Sache selbst und deren Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen zu denen ergriffenen Mitteln veranlasset haben, weiter einige Meldung zu thun, so darf man sich doch ganz dreiste quoad merita causae auf die desfalls in Druck gegebene Deduction unter der Rubrik: Exposition fidèle et succincte etc. beziehen, als woraus zur Gnüge erhellet, wie Se. Königl. Majestät zu demjenigen, was Sie hierunter vorzukehren wider Ihre angeborne Moderation und also wieder Ihren Willen gezwungen worden, per retorsionem juris iniqui vollenkommen berechtigt gewesen, absonderlich aber weil sie nirgends keine Justiz haben erhalten können. Inmassen, ob man schon königl. preussischer Seits bei dem kaiserlichen Hofe verschiedene Jahre her über die bischöflich lüttichische Infractiones wider die wohlhergebrachte königliche Jura zu Herstall, schriftlich und mündlich beschweret, und um Assistenz und Hülfe angesuchet hat, man doch dadurch das Geringste nicht ausgerichtet oder einige Verfügung zur Remedur erlangen mögen, von Seiten des Herrn Bischof selbst aber alle gebührende Satisfaction verweigert worden.

Es ist auch dem Reich an dieser ganzen Sache nichts gelegen,

indem es demselben in Ansehung der Erhaltung des Reichs-Systematis gleichviel sein kann, wer die Souverainetät oder gewisse Jura eminentiora über die Baronie Herstall vindicieret; zu geschweigen, dass es noch zur Zeit nicht einmal ausgemacht ist, ob diese freie Herrschaft, so vorhin von denen Herzogen von Brabant lehnrührig gewesen, oder auch die Grafschaft Hoorn, als von welcher dermalen ratione der gebrauchten retorsionis juris iniqui die Frage ist, eigentlich zum Reiche gehöre oder nicht.

Indessen, da es gleichwohl dem kaiserlichen Hofe gefallen hat, in dieser Sache mit solcher ausserordentlichen Eilfertigkeit ohne vorhergehende geringste Communication, Berichtserforderung oder Admonition zu Werk zu gehen, um wider Se. Königl. Majestät in Preussen, nachdem Sie kaum die Regierung angetreten, das ganze Reich in Bewegung zu bringen: so lässet man die ganze unparteiische Welt darüber urtheilen, ob dieser so bedenkliche modus procedendi wider einen so vornehmen Churfürsten und Reichsstand nicht mit der Reichs-Executions-Ordnung offenbar streite, als worin bekanntlich in solcherlei Fällen gewisse gradus zu beobachten vorgeschrieben sind; absonderlich aber, ob nicht Sr. Königl. Majestät in Preussen höchste Gloire und Reputation dadurch auf das Empfindlichste angetastet worden, dass, anstatt Sie aus gleichem angestammten, reichspatriotischen Eifer, wie Dero glorwürdigste Vorfahren, nichts mehr so sehnlich wünschen, als vor die Erhaltung des werthen teutschen Vaterlandes Freiheit und Wohlstand, auch der Ruhe im Reich, alle Ihro von Gott verliehene Macht und Kräfte mit Freuden anzuwenden, Sie nicht nur eines Landfriedensbruches, und als ob Sie sich wider des Reichsgrundverfassung gröblich vergriffen hätten, gleichsam beschuldiget, sondern auch so gar per indirectum dem Reich fast insinuieret werden wollen, als ob dasselbe von Sr. Königl. Majestät gefährliche und zu dessen Umsturz abzielende desseins zu befürchten, und also in Zeiten auf seiner Hut zu sein, und Kaiserliche Majestät schleunig mit standhaftem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen Ursach hätte.

Se. Königl. Majestät in Preussen wissen Sich wohl zu bescheiden, dass hierunter von Ihro Röm. Kaiserlichen und Catholischen Majestät nichts beizumessen sei, als von Dero weltbekannten Grossmuth und Aequanimität, auch hohen Wohlwollen und besonderen Freundschaft, Sie ganz ein anders ungezweifelt Sich um so mehr promittieren können, als Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät seit der Zeit des Antritts Dero königlichen Regierung nichts so eifrig gewünschet und gesuchet, als Ihro Kaiserlichen Majestät hochgeschätzte Gewogenheit und Freundschaft zu erwerben und Deroselben alle ersinnlichen Proben Ihrer aufrichtigen Hochachtung und Ergebenheit darzulegen.

Es ist aber zum höchsten zu bedauren, dass übelgesinnte und gehässige Gemüther aus eigennützigen Absichten das so nöthige und vornehmste Augenmerk in dieser, wie in andern Sachen, nämlich das Band einer guten Einverständniss und Harmonie zwischen Haupt und Gliedern des Reichs unversehrt zu erhalten und so viel möglich zu befestigen, fast gänzlich aus den Augen setzen und durch allerhand hitzige und übereilte Rathschläge zu vielen Misstrauen und daraus entstehenden schweren Collisionen geflissentlich Anlass und Gelegenheit geben.

Welches alles jedoch, so empfindlich auch Sr. Königl. Majestät die gegen Sie hierunter geäusserte widrige Neigungen fallen müssen, Allerhöchstdieselbe in dem festen Vorsatz, alles Ihr Vermögen zu Conservation der Ehre, Würde und Autorität Seiner Röm. Kaiserlichen Majestät als des Reichs höchsten Oberhauptes, und zu Aufrechterhaltung der reichsständischen Freiheit, wie auch der gemeinen Wohlfahrt und des Ruhestandes des teutschen Vaterlandes, mit Freuden ihres höchsten Ortes daran zu strecken, niemals irre machen noch davon abhalten wird, in der ungezweifelten Zuversicht, dass so wenig Ihro Röm. Kaiserliche Majestät als jemand von Dero höchst- und hohen Herren Mitständen in solche Dero patriotischen Sentiments jemals das geringste Misstrauen setzen werde.

Excurs zu Abtheilung I.*)

Voltaire erzählt in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de M. de Voltaire (Œuvres éd. Beuchot XL, 55), Friedrich II. habe ihn bei ihrer ersten Begegnung beauftragt, ein Manifest gegen den lütticher Bischof zu schreiben. „J'en fis un tant bon que mauvais, ne doutant pas qu'un roi avec qui je soupais et qui m'appelait son ami ne dût avoir toujours raison."

*Dieser Angabe ist bis auf die neueste Zeit mit Unrecht Glauben beigemessen worden.***) Voltaire hat in keiner Weise an irgend einer der preussischen Staatsschriften in der Herstallschen Angelegenheit einen Antheil.*

Allerdings liess Voltaire Anfang October 1740 im Haag, wo er sich damals aufhielt, eine anonyme Schrift erscheinen unter dem Titel:

> *Sommaire | Des Droits De Sa | Majesté | Le Roi De | Prusse | Sur | Herstall.*
>
> 8 pp. 4°. — Geh. St.-A.

*Auf Veranlassung des preussischen Gesandten v. Räsfeld wurde ihr Verkauf untersagt.***) Daraufhin erschien Voltaire bei dem Ge-*

*) Vergl. Droysen V, 1, 97. Anm. 2.

**) Vergl. Preuss, Friedrich der Grosse, I, Berlin 1832, 157, wo Voltaire als Verfasser der Exposition des raisons genannt wird, und F. Henaux, histoire du pays de Liège, éd. III, II 521 (Liège 1874).

***) Bericht Räsfelds, Haag 4. October: J'ai d'abord faire venir le libraire auprès de moi pour m'informer de qui il avoit le contenu de ce sommaire; mais malgré les bonnes paroles et même les menaces, je ne l'ai pu porter à me le déclarer. Oberst v. Kreytzen schickt die Schrift am 7. October aus Maaseyck, ihr Debit sei im Haag untersagt. Jean Rousset erzählt im Mercure hist. et pol. CIX, 433, offenbar mit Schadenfreude über Voltaires Fiasko: Il a paru une brochure intitulée Sommaire etc., mais elle fut supprimée à la réquisition du ministre de Prusse, n'étant que l'ouvrage d'un particulier.

sandten und setzte ihn durch die Erklärung in Verlegenheit, er habe den Sommaire verfasst und zwar auf Wunsch des Königs von Preussen.) Es war dies nur ein Versuch, den Gesandten irre zu führen. Die erste Begegnung zwischen Friedrich und Voltaire fand am Abend des 11. September statt; mithin ist es schon an sich unwahrscheinlich, dass der König an dem Tage, an dem er seine „Exposition" und das „Factum" publicieren liess und den Befehl zur Abfassung einer ausführlicheren Deduction nach Berlin schickte, noch Voltaires Bemühungen in Anspruch genommen haben sollte. Zudem liegt ein Brief Voltaires an Friedrich vor, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wird, der König werde wegen des Sommaire nicht mehr missvergnügt sein.**) Wie hätte sich der eitle Voltaire zu dieser Entschuldigung verstanden, wäre die Schrift wirklich auf Wunsch oder mit Wissen des Königs verfasst worden, wie würde er in diesem Falle nicht vielmehr den Gekränkten gespielt und sich über die Rücksichtslosigkeit des preussischen Gesandten ereifert haben? Friedrich geht dann am 21. October in seiner Antwort mit verbindlichem Scherz über den Zwischenfall hinweg: „Mon cher Voltaire, je vous suis mille fois obligé de tous les bons offices que vous me rendez, du Liégois que vous abattez, de van Duren que vous retenez, et en un mot de tout le bien que vous me faites..*

Pendant qu'on t'applaudit et que ton éloquence
Terrasse en ma faveur deux venimeux serpens.

...Je n'ai pas le plus petit mot à dire contre tout ce que vous

*) Bericht Räsfelds 4. Oct.: Après coup M. de Voltaire vient me dire que c'est lui qui l'a donné au libraire. J'aurois fort souhaité que je l'eusse su auparavant, et que c'eut été la volonté de V. M., pour régler mes discours là-dessus, étant très-mortifiant] à un ministre de V. M. que de telles choses se font en sa présence, sans qu'il n'en sache rien, et qu'il désavoue publiquement quand il entend après coup que cela s'est fait avec la connoissance de V. M.

**) La dernière lettre de V. M. (an den Bischof von Lüttich, d. d. 24. Sept., vergl. oben S. 21) a fait partout un effet admirable. Qu'il me soit permis, Sire, de représenter à V. M. que vous renvoyez dans cette lettre publique aux protestations faites contre les contrats subreptices d'échange et aux raisons déduites dans le mémoire de 1737. Comme l'abrégé que j'ai fait de ce mémoire est la seule pièce qui ait été connue (!) et mise dans les gazettes, je me flatte que c'est donc à cet abrégé que vous renvoyez, et qu'ainsi V. M. n'est plus mécontente que j'aie osé soutenir vos droits d'une main destinée à écrire vos louanges. Cependant je ne reçois de nouvelles de V. M. ni sur cela ni sur Machiavel. (Œuvres de Frédéric XXII, 40.) Voltaire irrt sich natürlich, wenn er sich schmeichelt, jener Brief verweise auf seinen Sommaire; er hätte sich füglich sagen können, dass ein am 24. September geschriebener Brief sich nicht auf eine Anfang October erschienene Brochüre beziehen kann.

*avez fait, sinon que je regrette le temps que vous emportent ces bagatelles.“ *)*

Durch ein Spiel des Zufalls wurde von derselben Schrift, die im Haag auf den Wunsch der preussischen Gesandtschaft unterdrückt wurde, in Regensburg auf Veranlassung des dortigen Vertreters Preussens ein Nachdruck veranstaltet, weil man dort den Sommaire, wie man ihn in den holländischen Zeitungen fand, allgemein beliebte (Bericht Pollmanns, 27. Oct.). Der Nachdruck betitelt sich:

Exposition | Sommaire | Des Droits | De Sa Majesté | Le Roy | De Prusse, | Sur Herstal. | à Ratispone | à l'Imprimerie de Jerome Lenz. MDCCXXXX.

4 Bll. fol. — Geh. St.-A.

*Beuchot kannte keinen der beiden uns vorliegenden Drucke und giebt in den Œuvres de Voltaire L, 605 den Sommaire nach der Gazette d'Amsterdam vom 7. October, ohne seinen Voltaire'schen Ursprung direct erweisen zu können. **)*

*) Œuvres XXII, 43. Der Brief an Voltaire, der daselbst S. 30 ohne näheres Datum steht, mit der Stelle „j'ai profité de vos avis touchant M. de Liège, et vous verrez que mes droits seront imprimées dans les gazettes“ — wird geschrieben sein, als Friedrich die Inserierung eines Auszuges in die holländischen Zeitungen befahl (5. Oct., vergl. oben S. 22).

**) „De toutes les pièces que j'ai lues relativement à l'affaire d'Herstal, c'est la seule qui puisse être de Voltaire.“

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE

PREUSSISCHEN ANSPRÜCHE

AUF SCHLESIEN.

Die Theile von Schlesien, auf welche Friedrich II. im Jahre 1740 Ansprüche erhob, waren drei von den neun Herzogthümern Niederschlesiens, Liegnitz, Brieg und Wohlau, und das oberschlesische Herzogthum Jägerndorf.

Jägerndorf war ein alter Besitz des brandenburgischen Hauses. In Folge der Schlacht am weissen Berge bei Prag wurde am 22. Januar 1621 Johann Georg von Jägerndorf, ein Sohn des brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich, als Anhänger des besiegten und flüchtigen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz zugleich mit diesem geächtet; sein Herzogthum erhielt Fürst Karl von Lichtenstein zu Lehen. Das Haus Brandenburg unterliess nicht, diese Belehnung anzufechten und das Gut des Geächteten für sich in Anspruch zu nehmen, so bei der römischen Königswahl von 1636, während der westfälischen Friedensunterhandlungen und besonders 1653 bei der Wahl Ferdinands IV.) „Ob nun zwar, sagte der grosse Kurfürst, einige Satisfaction dann und wann versprochen, welche aber lange nicht den Schaden, viel weniger ein Herzogthum ersetzen thut, so hab' ich doch bis dato solches darum nicht acceptieren wollen, in der Hoffnung, dass man mir entweder gerecht werden und billigmässige Erstattung thun oder andere Zeit und Gelegenheit kommen könnte, da man wieder zu dem Seinen mit Fug und Recht gelangen möchte, immittels, dass es nicht in Vergess gerathe, öfters Erinnerung thun lassen, worauf aber wenig oder gar nichts erfolget ist, wessen ich mich keineswegs betrübt habe, denn ein Freund borgt dem andern bis zur gelegenen Zeit"**).*

*) Vergl. für 1636 Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten, VI. (Polit. Verhandlungen, her. von B. Erdmannsdörffer III) 229; für 1648 ebend. IV, 387. 433. VI, 202; für 1653 VI, 199—273 passim.

**) In dem vor 1675 geschriebenen Entwurf zur Erwerbung von Schlesien, bei Ranke XXV-XXVI. 519.

Mit dem Herzoge Friedrich von Liegnitz, Brieg und Wohlau hatte Kurfürst Joachim II. von Brandenburg am 18. October 1537 eine Erbverbrüderung geschlossen, kraft deren beim Aussterben des Mannsstammes der kurfürstlichen Linie Brandenburg die böhmischen Lehen des brandenburgischen Hauses, d. h. Krossen, Züllichau, Kottbus und einige kleinere Herrschaften an die liegnitzer Piasten, beim Aussterben der letzteren die Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau „und was dazu gehört" an Brandenburg fallen sollten. Einer Genehmigung zu dieser Abmachung seitens des Oberlehnsherrn, des Königs von Böhmen, bedurfte es für die liegnitzer Herzoge nicht, denn das ihnen von König Wladislaw II. 1511 ertheilte, von seinen Nachfolgern Ludwig und Ferdinand bestätigte Privileg verlieh ihnen in ganz unzweideutigen Ausdrücken das Recht, eine Erbverbrüderung, wie die von 1537 war, abzuschliessen. Wenn König Ferdinand, trotz seiner eignen Bestätigung jenes Privilegs, am 18. Mai 1546 die Erbverbrüderung cassierte, so war dies kein Rechtsspruch, sondern ein Gewaltact). Die brandenburgischen Fürsten haben den Spruch nie anerkannt und sich entschieden geweigert, die Urkunde der Erbverbrüderung auszuliefern.*

*Am 21. November 1675 starb der letzte der piastischen Herzoge, Georg Wilhelm**), und bereits am 1. Dezember beauftragte Kurfürst Friedrich Wilhelm aus dem Hauptquartier Stargard in Mecklenburg seinen Gesandten in Wien, dort zu fordern, „dass in den drei Herzogthümern keine Veränderung möge fürgenommen, sondern dieselben in statu quo gelassen werden"; er habe seine Räthe beauftragt, die seine Ansprüche darlegenden Documente aus dem Archiv zusammenzustellen. Aehnliche Erlasse ergingen am 4. December 1675 und am 30. März des folgenden Jahres***).*

Wir übergehen die Verhandlungen, welche folgten†). Am 22. März

*) Wir verweisen auf die urkundliche Darlegung von C. Grünhagen, die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Piasten im Jahre 1537, Zeitschrift für preuss. Gesch. 1868, S. 337 ff.

**) Der Sohn des 1672 gestorbenen Herzogs Christian von Wohlau, der 1664 die drei Herzogthümer wieder vereinigt hatte.

***) Die österreichische Actenmässige Gegeninformation von 1741 giebt an, dass das Kurhaus Brandenburg nach dem Tode des Herzogs durch acht Jahre, nämlich bis auf den 20. Nov. 1683, sich nicht mit seinen Ansprüchen gemeldet habe, und führt zum Beweise ein Schreiben des Kurfürsten vom 11. März 1684 an, in welchem er sich allerdings auf ein früheres Schreiben vom 20. Nov. 1683 bezieht, aber keineswegs mit der Bezeichnung, dass er in letzterem zuerst seine Ansprüche ausgesprochen habe. Diese Angabe ist dann in die traditionelle Geschichte übergegangen. Erst Droysen (III, 3, 496; IV, 4, 152) hat das oben Mitgetheilte aus den Acten des Geh. St.-A. constatiert.

†) Vergl. Droysen, Das Testament des grossen Kurfürsten, in den Ab-

1686 wurde endlich in Berlin der „Defensionstractat" zwischen Kaiser Leopold und dem grossen Kurfürsten geschlossen). Der Kaiser trat darin den Kreis Schwiebus von dem Herzogthume Glogau und die sog. Lichtensteinische Schuldforderung an Brandenburg ab; „dahingegen wollen S. Kurf. Durchl., sobald die ganze Sache zur völligen Richtigkeit kommen wird, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, sowohl in genere als specie, allen Prätensionen, so dieselben bis anhero an die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und anderen Stücken mehr gemachet und machen können, in perpetuum renunciieren."*

*Drei Wochen vorher, am 28. Februar, hatte der Kurprinz Friedrich einen ihm von dem kaiserlichen Gesandten Fridag Baron von Gödens vorgelegten Revers unterschrieben, der ihn zur Zurückgabe von Schwiebus nach dem Tode des Vaters verpflichtete**).*

Eine österreichische Staatsschrift von 1741 erzählt über die Entstehung dieses Reverses mit Berufung auf einen Bericht Fridags vom 21. Januar 1686: der Kurprinz habe gefürchtet, sein Vater werde mit der Vollziehung eines für ihn ungünstigen Testaments den König von Frankreich betrauen, er habe sich deshalb „im Januar" um Hülfe an den kaiserlichen Gesandten gewandt, sich freiwillig erboten, Schwiebus nach dem Tode seines Vaters wieder abzutreten, und es dadurch dem Kaiser möglich gemacht, den Vertrag vom 22. März 1686 einzugehen: „es hatte auch der vom Kurprinzen aus eigenem Trieb an die Hand gegebene Weg, seinen Herrn Vater wieder zu gewinnen, seine volle Wirkung. Der Kurfürst schloss mit Kaiser Leopold ein geheimes Bündniss, begab sich darin aller Ansprüche an die schlesischen Herzogthümer, änderte sein Testament und liess alles, was in demselben für den Kurprinzen Nachtheiliges eingeflossen war, aus, legte endlich solches in der Reichskanzlei nieder."

Die Angabe ist unrichtig. Das geänderte Testament war wochenlang vor dem Reverse fertig und in der Reichskanzlei; es datiert vom 16./26. Januar 1686, und die Uebersendung nach Wien erfolgte am 21./31. Januar. Schon am 25. December/4. Januar war eine Verständigung zwischen dem Kaiser und Brandenburg in aller Form er-

handlungen der K. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1866, jetzt Gesch. der preuss. Pol. IV, 4, 129 ff.

*) Bei Th. v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, Berlin 1868, S. 750.

**) Der Revers ist zuerst in der österreichischen Actenmässigen Gegeninformation von 1741 nach einer orthographisch nicht ganz correcten Copie veröffentlicht worden, darauf nach dem Original im Wiener Archiv bei Droysen III. 3. 640; wieder abgedruckt bei Mörner 750.

reicht, da an diesem Tage ein Vertrag wegen der Türkenhülfe unterzeichnet wurde.

Der grosse Kurfürst blieb bis an seinen Tod der Meinung, dass der Kaiser, was er ihm in dem Defensionstractat gelobt, ohne Arg erfüllen würde. Als Friedrich Wilhelm die Augen schloss, ist dann der Revers ans Licht und in Wirksamkeit getreten. Schwiebus ist im Jahre 1695 zurückgegeben worden.

Freilich bedurfte es, bevor es dazu kam, bei dem jungen Kurfürsten Seitens des Baron Fridag „gar heftiger und dringender Instanzen, welches ihm (Fridag) aus der darunter führenden Beisorge fast selbst leid gewesen), es bedurfte der unumwundensten Drohungen von kaiserlicher Seite, man würde sich propria autoritate in den Besitz des Landes setzen**).*

*Nach der Angabe einer der preussischen Deductionen von 1741 hat Friedrich III. bei der Wiederabtretung von Schwiebus seinen Ministern erklärt: „Ich muss, will und werde mein Wort halten. Das Recht aber in Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen, als welche ich ohnedem bei diesen widerrechtlichen Umständen weder verbinden kann noch will. Giebt es Gott und die Zeit nicht anders als jetzo, so müssen wir zufrieden sein: schickt es aber Gott anders, so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie desfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben" ***).*

Der berliner Hof vergass seine Rechte auf Schlesien und das verdeckte Spiel, welches sie ihn hatte einbüssen lassen, mit Nichten. Von

*) So der Fürst Johann Georg von Anhalt, der die Hand geboten hatte, seinen Neffen zu dem Reverse zu bestimmen, in einem Schreiben an den Kaiser, Cöln 21. Febr. 1690, bei Droysen IV, 4, 186.

**) Friedrich III. an die augsburgische Wahlgesandtschaft, Cöln 12.—22. Nov. 1689. Droysen IV, 4, 188: „Wir haben mit nicht geringer Befrembdunge ersehen ... dass der Reichsvicekanzler und der Kammerpräsident Euch rundaus gesaget, der Kaiser würde hinschicken und propria autoritate den Kreis wieder in Besitz nehmen und occupieren lassen. ... Und weil uns dasjenige, was die Grafen von Königseck und Rosenberg de occupando circulo propria autoritate gesaget, sehr afficieret und eine solche Bedrohunge ist, welche man kaum einem Reichsgrafen hätte thun mögen, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, ihnen darauf anzuzeigen, dass wann man dergleichen unternehmen, und denen gerechten Remonstrationen, so Wir dieser Sachen halber thun lassen, kein Gehör geben wollte, so wären Wir festiglich entschlossen, die von Gott und der Natur zur Defension des Seinigen erlaubete Mittel zur Hand zu nehmen und Unsere Befugnus und Gerechtsame, auch wie indigne man mit Uns in dieser Sache verfahren, der ganzen Welt vorzustellen." Vergl. auch Rechtsgegründetes Eigenthum cp. 3, § 13. Beantwortung der Actenmässigen Gegeninformation cp. 3, § 11, Anm. 7.

***) Rechtsgegründetes Eigenthum cp. 3, § 16.

dem Minister Rüdiger von Ilgen, der seit dem Frieden von St. Germain en Laye bis zum Jahre 1728 an der Leitung der preussischen Politik hervorragenden und bestimmenden Antheil nahm, ist ein Memoire erhalten „Von den gefährlichen Absichten des Hauses Oesterreich gegen das Haus Brandenburg"). Er erzählt darin mit zuverlässigster Sachkunde die Geschichte von dem Testament und dem Revers von 1686, den Ansprüchen auf die vier Herzogthümer und dem Schwiebuser Handel. „Was von diesem Verfahren des Kaiserlichen Hofes, fährt Ilgen dann fort, gegen das Haus Brandenburg zu halten, und ob solches nicht auch eine Probe der schlechten Affection sei, die das Haus Oesterreich gegen das Haus Brandenburg heget, das lässet man einem jeden vernünftigen Mann gerne urtheilen. Und ist dabei am meisten zu beklagen, dass alle und jede diese schlesische Prätension betreffende Briefschaften dem kaiserlichen Hofe in die Hände gerathen, und es also schwer zugehen wird, wenn auch gleichdermaleins, zu Poussierung dieser Sache, eine bequeme Conjunctur sich ereignen sollte, das Werk von des Hauses Brandenburg dieserwegen habenden juribus gründlich zu informieren."*

*Der berliner Hof unterliess nicht, seiner Ueberzeugung, dass ihm ein grosser Theil von Schlesien von Rechtswegen gehöre, auch in Wien Ausdruck zu gehen und bei geeigneter Gelegenheit den kaiserlichen Hof an sein Unrecht zu mahnen. Nach dem unerwarteten Tode Kaiser Josephs im Jahr 1711 erklärte sich König Friedrich I. bereit, dem Bruder des Verstorbenen seine Stimme für die Kaiserwahl zu geben, forderte aber als Preis die Anerkennung einer Reihe von Ansprüchen; in dem Verzeichniss derselben, das er an seine wiener Gesandtschaft schickte**), steht als achtzehnter Punkt: „Begehren I. Kön. Maj. wegen der bekannten vier schlesischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf wenigstens so viel, dass Ihre desfalls habende Praetension und auf was für eine unbillige Art Sie darum gebracht werden wollen, auf eine raisonable Weise erörtert werde". Die Zusicherung, welche damals erfolgte, wurde von Karl VI. nach geschehener Wahl schnell vergessen. Aber man wusste in Wien sehr wohl, dass die preussische Forderung wiederkehren werde. Als zwei Jahre später der Cardinal Schönborn nach dem utrechter Frieden als Gesandter Karls nach Berlin ging, um für den Krieg gegen Frankreich, den der Kaiser jetzt allein fortsetzte, das preussische Reichscontingent zu erbitten, setzte er voraus, dass Friedrich Wilhelm I. die Abtretung von Schwiebus fordern*

*) Abgedruckt bei Droysen IV, 4, 310 ff. Die Denkschrift scheint im Jahre 1715 geschrieben zu sein.

**) Abgedruckt bei Droysen IV, 4, 297.

werde). Und ein Schreiben des Prinzen Eugen aus dem Jahre 1719 lässt ersehen, dass der Wiener Hof annahm, man werde in Preussen beim Abgange des österreichischen Mannsstammes die alten Ansprüche wieder zu erneuern suchen**).*

*In der That hofften Friedrich Wilhelm I. und sein Minister Ilgen gerade auf diese Gelegenheit, bei welcher sie durch gute Dienste, die man leiste, die Anerkennung jener Ansprüche zu erzielen gedachten***). Hatte doch schon der grosse Kurfürst zu einer Zeit, wo es sich nur um Jägerndorf handelte, für jenen Fall seine Entwürfe gemacht†). Am 20. October 1740 war der erwartete Augenblick gekommen; er fand den Mann auf Preussens Throne, der ihn zu ergreifen verstand.*

Man hat die Frage, ob Friedrich der Grosse sein Vorgehen gegen Oesterreich im Jahre 1740 für berechtigt gehalten habe, deshalb eine müssige nennen wollen, weil Friedrichs eigene Aeusserungen den Beweis liefern sollen, dass es ihm um nichts als um Vergrösserung seiner Erblande und gleichzeitig um Erwerbung kriegerischen Ruhms zu thun gewesen. Es wird dabei in nicht ganz gerechter Weise verschwiegen, dass die viel gescholtene und viel bewunderte Stelle in der „Geschichte meiner Zeit" mit dem Geständnisse des Königs, bei seinem Entschlusse habe vielleicht das Verlangen einen Namen zu erwerben mitgewirkt, doch nur den Schluss einer eingehenden Motivierung des Krieges um Schlesien bildet. Der königliche Schriftsteller sagt in dieser Motivierung u. A., mit zerrissenem Herzen hätten alle preussischen Patrioten die Nichtachtung der fremden Mächte gegen Friedrich Wilhelm I. und das Brandmal, das die Welt dem preussischen Namen aufdrückte, empfunden; er wirft die Frage auf: „Sollte man sich länger der Treulosigkeit des wiener Hofes opfern lassen, oder sollte man zu den Waffen greifen und sich die Anerkennung seines Rechtes selbst schaffen?"

Allerdings würde mancher Andere, und es liegt nahe, gerade an Friedrich Wilhelm I. zu erinnern, trotz aller Uebervortheilungen, Kränkungen, Demüthigungen, trotz des schmerzlichsten Gefühles für dieselben, im gegebenen Falle aus Vorsicht und Kleinmuth gezaudert, zugesehen, den Augenblick versäumt haben, um endlich seinen Gram und Groll mit sich in die Gruft zu nehmen. Dass Friedrich über das Dulden zum Handeln hinausgelangte und über die niederdrückende Ueberzeugung, dass die Lage Preussens entwürdigend sei, zu dem muthigen Entschlusse, dem ein Ende zu machen, dass er dem Entschluss die Ausführung folgen

*) Graf Manteuffel an August II., Berlin 16. Mai 1713, Droysen IV, 2, 37.

**) Vergl. Ranke XXVII-XXVIII, 324.

***) Ranke a. a. O. mit Berufung auf eine Eingabe Ilgens aus dem Jahre 1725.

†) Vergl. den oben citierten „Entwurf des grossen Kurfürsten zur Erwerbung von Schlesien."

liess, das verdankte er jenem edlen Ehrgeiz, dessen er sich nicht schämen und den er nicht verhehlen wollte.)*

Es erscheint angezeigt, einige Blicke in das politische Actenmaterial aus dem Ausgang des Jahres 1740 zu werfen, aus denen uns Friedrichs Auffassung von der Berechtigung seiner Unternehmung auf Schlesien unmittelbarer entgegentritt als aus der Histoire de mon temps.

*Friedrichs eigenhändige Denkschrift über die Gründe seines Einmarsches in Schlesien**) beweist, dass er die argen Heimlichkeiten der Vorgänge von 1686 sehr wohl kannte und dass er das zutreffende Wort für das damalige Verhalten Kaiser Leopolds zu finden wusste.*

Vorgänge, welche ein Seitenstück zu denen von 1686 abgaben, hatte er selbst erlebt und beobachtet.

*Nach dem clevischen Erbvertrag zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1666, der das Jahr darauf von Kaiser und Reich bestätigt und garantiert war, stand der männlichen Nachkommenschaft des grossen Kurfürsten beim Erlöschen des neuburgischen Mannsstammes die Erbfolge in den Herzogthümern Jülich und Berg zu. Der letzte männliche Spross des Hauses Neuburg, Karl Philipp, war bereits 1661 geboren***). Da alle Grossmächte dem brandenburgischen Hause die Erbfolge missgönnten und sie lieber dem Hause Pfalz-Sulzbach zuwenden wollten, so konnte Preussen froh sein, wenn es durch einen Vertrag mit einer der Grossmächte nur die Hälfte seines Rechtes behauptete.*

So schloss denn Friedrich Wilhelm I., nach einer vorläufigen Abmachung zu Wusterhausen (12. October 1726), am 23. Dezember 1728 mit dem Kaiser das sog. ewige Bündniss zu Berlin. Preussen übernahm darin die Garantie der pragmatischen Sanction Karls VI. und verzichtete auf seine Rechte auf Jülich, der Kaiser garantierte ihm dagegen die Erbfolge in Berg. Der Vertrag, so ist mit Recht gesagt worden, ist für die weiteren Verhältnisse beider Mächte ebenso verhängnissvoll geworden, wie jene Abkunft über Schwiebus.

*) Die Stelle in der Histoire de mon temps II, 54 lautet: ajoutez à ces raisons une armée toute prête d'agir, des fonds tout trouvés et peut-être l'envie de se faire un nom: tout cela fut cause de la guerre que le Roi déclara à Marie-Thérèse ... In der Redaction der Memoiren von 1746 steht nur: Joignez à tous ces motifs l'appas d'une armée nombreuse et mobile, le grand ordre des finances, les trésors qui remplissoient l'épargne de la couronne et vous connoîtrez toutes les raisons que j'eus de déclarer la guerre à Thérèse d'Autriche. Man sieht, dass Friedrich bei der schliesslichen Redaction seiner Memoiren im Jahre 1775 von dem Rath, den ihm Voltaire 1743 gegeben hatte, „sich in denselben nicht allzu sehr bloss zu stellen" (Œuvres XXII, 130) absehen zu dürfen glaubte.

**) No. X. dieser Sammlung.

***) Er starb 31. Dez. 1742. Das Nähere über die staatsrechtliche Seite der Erbfrage bei Droysen V, 1, 64. 65.

Das Haus Oesterreich zog seinen Vortheil von dem Vertrage unmittelbar. England und Frankreich, denen Holland, Dänemark, Schweden Hessen sich anzuschliessen geneigt waren, bereiteten damals einen Angriff gegen Oesterreich vor; sie rechneten auf Preussens Mitwirkung, das 1725 zu Herrenhausen wenigstens in eine Defensivallianz mit ihnen getreten war. Die Schwenkung der preussischen Politik seit 1726. Friedrich Wilhelms Annäherung an den Kaiser, machte die ganze Combination hinfällig.

Die Vortheile, die der berliner Vertrag Preussen bot, lagen in ungewisser Ferne; Preussen hat sie nie ziehen sollen.

Karl VI. hatte vor dem berliner Vertrag sich am 16. August 1726 gegen Karl Philipp von der Pfalz gebunden, die Erbfolge in Jülich und Berg den Sulzbachern verschaffen zu wollen. Die Verpflichtung, die er dann zu Berlin einging, stand also zu dieser gegen Pfalz in geradem Widerspruch. Vielleicht, dass der Vertrag von 1728 mit demselben Hintergedanken in der Hofburg ratificiert wurde, wie der von 1686. und dass es dort von vornherein nicht in Absicht stand, die Gegenleistung zu erfüllen. Als später Karl VI. Preussens Garantie für seine pragmatische Sanction nicht mehr gebrauchte, weil ganz Europa ihm dieselbe garantiert hatte), nahm er keinen Anstand, am 10. Februar 1738 in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Holland jene identischen Noten in Berlin überreichen zu lassen, in denen von Preussen gefordert wurde, die jülich-bergische Succession der Entscheidung der vier Mächte zu überlassen. Und bald darauf hörte man in Berlin**) von einem am 13. Januar 1739 abgeschlossenen geheimen Vertrage zwischen dem Kaiser und Frankreich, in welchem beide Theile dem Pfalzgrafen von Sulzbach den provisionellen Besitz von Jülich und Berg, zunächst auf zwei Jahre vom Tode des derzeitigen Besitzers an gerechnet, zusicherten. Damit war der Vertrag mit Preussen, wie er denn ohne Vertragsbruch gegen Pfalz nicht hätte erfüllt werden können, in aller Form gebrochen. Statt Preussen versprochener Massen bei der*

*) Die österreichischen Staatsschriften und Flugschriften aus dem Jahre 1741 erklären, der Vertrag von 1728 sei ganz ausser Frage zu lassen, Preussen sei ja durch die 1731 ertheilte Garantie des Reiches für die pragmatische Sanction gebunden. Der Einwurf ist in neueren Darstellungen wieder vorgebracht worden. Er beseitigt sich durch eine von Sinzendorf gegengezeichnete Declaration Karls VI. d. d. Wien 7. August 1731, wonach Preussen durch die herbeizuführende Reichsgarantie zu nichts verpflichtet sein soll, „als bloss allein zu demjenigen, wozu Sie in Dero mit I. Kais. Kön. und Cathol. M. habenden geheimen Allianztractat in Ansehung mehrbesagter österreichischer Erbfolgegarantie sich allschon verbindlich gemachet.“ Nach dem Bruche des berliner Vertrags von Seiten des kais. Hofes war Preussen also auch durch die Reichsgarantie zu nichts mehr verpflichtet.

**) Droysen IV, 3, 382.

Besetzung von Berg zu unterstützen, im Besitze zu schützen, verband sich der Kaiser, seinen Bundesgenossen von diesem Besitze auszuschliessen. „Es scheint beinahe," rief Friedrich Wilhelm I. damals aus, „als habe man in Wien Treue und Glauben, wenigstens in Beziehung auf uns, gänzlich bei Seite gesetzt; man will nach der Lehre Macchiavelli's nicht halbwegs böse sein, sondern ganz und gar; aber vielleicht kommt einmal eine Zeit, wo der Kaiser bereuen wird, dass er seinen besten Freund so empfindlich beleidigt und anderen aufopfert).*"

*Wenn der wiener Hof jetzt dazu half, Preussen um seine rheinische Erbschaft zu bringen, wie es ihm seine schlesische entwendet hatte, so mochte er erfahren, dass es nicht wohlgethan war, durch neue Falschheit das Andenken an jene alte aufzufrischen und zu einem Rückblicke auf die österreichische Politik gegen das Haus Brandenburg seit dem Frieden von St. Germain aufzufordern. Friedrich II. stellte diesen Rückblick an**); er sah, dass seine Vorfahren zur Belohnung aller der Dienste, die sie dem Hofe in Wien geleistet, nur Einbussen an ihren Rechten erlitten hatten; er gewann die Ueberzeugung, dass Dank vom Hause Oesterreich nie zu erwarten stehe***). Er zog die Lehre, „dass Mässigung eine Tugend sei, die ein Staatsmann nicht immer in ihrer Strenge zur Anwendung bringen dürfe, in Anbetracht der Verderbtheit des Jahrhunderts."†) Gerade das Verhalten des wiener Hofes in der jülich-bergischen Frage wurde für Friedrich die Veranlassung und bot ihm zugleich eine Handhabe,††) auf die schlesischen Ansprüche seines Hauses zurückzukommen.*

*) Ranke XXVII-XXVIII. 238. Der holländische Gesandte in Berlin erklärte im Dezember 1740 dem Minister Podewils, er wisse nicht anders, als dass der wiener Hof wegen Bergs einen Vertrag mit Preussen wohl unterhandelt, aber nicht abgeschlossen habe, denn sonst hätte sich der Kaiser nicht bei den diplomatischen Massregeln von 1738 betheiligen können. Als ihm Podewils das Original des vollzogenen Vertrages zeigte, rief der Gesandte: cela est fort! je n'aurois jamais cru la cour de Vienne capable d'une pareille conduite. Podewils an Friedrich II, 27. Dez. 1740, bei Droysen V, 1, 188.

**) Instruction für den nach Wien abgehenden Grafen Gotter, 8. Dezember 1740: Que si l'on me poussoit à bout, j'exposerois aux yeux de tout l'univers combien on a abusé indignement de la confiance de feu mon père, et de quelle ingratitude on avoit payé toute ma maison depuis 1679 et la paix de Nimègue jusqu'ici.

***) Oder wie die Resolution auf einen Bericht des Gesandten in Wien von 1743 es präcisiert: es sei „bekannt genug, dass der Hof daselbst, wenn ihm was zuwider geschehen, solches nie vergesse, und wenn man ihm was guts gethan, mit Undank lohne."

†) Histoire de mon temps.

††) Marginal des Königs zu dem Entwurf der Instruction für Gotter: Il faut encore une instruction ostensible pour Gotter, qu'il puisse montrer aux ministres

Er hatte sich als Kronprinz genugsam überzeugen können, dass es unmöglich sein werde, gegen die Missgunst sämmtlicher Grossmächte auch nur das kleinere Stück der rheinischen Erbschaft zu behaupten: gegen Frankreich, das die Festung Düsseldorf mit dem Rheinübergang nicht einer widerstandsfähigen Macht überlassen zu dürfen glaubte; gegen Holland, das jeden starken Nachbar an seinen Grenzen fürchtete und sich bereits durch den preussischen Besitz von Cleve beängstigt fühlte; gegen England, für dessen hannöverische Besitzungen und für dessen Pläne auf Ostfriesland eine Vermehrung der preussischen Macht in Westdeutschland bedenklich erschien; gegen Oesterreich, das den Niederrhein nicht in protestantische Hände fallen lassen wollte. Eine preussische Unternehmung auf Schlesien dagegen collidierte doch nur mit dem Interesse Oesterreichs.

Ganz abgesehen von jenen alten Ansprüchen, um die das Haus Brandenburg durch die Abmachungen von 1686 gekommen war, hielt sich Friedrich schon nach dem Sinne und Geiste des Vertrages von 1728 moralisch durchaus berechtigt, Schlesien für sich in Anspruch zu nehmen.

Bei den Verhandlungen, die diesen Vertrag vorbereiteten, hatten sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, der kaiserliche Gesandte Graf Seckendorf und der preussische Minister Adrian Bernhard von Borck über einen geheimen Artikel geeinigt. Er lautete: „Sollte wider alles Verhoffen die Commission oder auch der Reichshofrath wider I. Kön. M. in Preussen, oder auch wider I. Röm. Kais. und Cath. M. in der Jülich und Bergschen Sache sprechen, so sollen und wollen I. Röm. Kais. und Cath. Maj. gehalten sein, I. Kön. M. ein wahres Aequivalent ex propriis zu geben.“ Nachher hatte Seckendorf in einer Eingabe vom 19. Dezember 1728 dem Könige Friedrich Wilhelm vorgestellt, dass es eines solchen Artikels nicht bedürfen werde, da ein Fall, wie der vorausgesetzte, nie zu erwarten sei. Der Kaiser sei durch die klarsten Worte des Vertrages verpflichtet, den König im Besitze von Berg zu schützen. Der Process beim Reichshofrath, der schon hundert Jahre ruhe, werde nicht wieder aufgeregt werden; gesetzt, es geschehe doch, so habe der König so viel gutes Recht, dass er keinen widrigen Ausschlag befürchten dürfe, und selbst für den Fall, dass ein solches Erkenntniss erfolge, wer wolle es gegen den Kaiser und gegen den König ausführen? Friedrich Wilhelm fand sich durch die beruhigende Erklärung des kaiserlichen Gesandten überzeugt und entschloss sich, auf der ausdrücklichen Erwähnung eines Aequivalents aus kaiserlichen Erb-

de là-bas, où il faut un peu brailler, et insister sur le traité de Prague (soll heissen Berlin) indignement et lâchement rompu.

landen nicht zu bestehen. Sein Minister Borck theilte sein Vertrauen mit Nichten, er liess sich durch eine besondere Decharge bezeugen, dass der König ihn zur Nachgiebigkeit in diesem Punkte ermächtigt habe.)*

In vollen Widerspruch zu der Erklärung seines Bevollmächtigten, deren Aufrichtigkeit die Voraussetzung für Preussens Verzichtleistung auf die Stipulation eines Aequivalents gewesen war, hatte dann der Kaiser selbst am 12. Juni 1733 dem Reichshofrath befohlen, den Process über Jülich und Berg wieder aufzunehmen. Und wenn dann vollends Preussen nach Massgabe jenes geheimen Vertrages zwischen dem Kaiser und Frankreich von seinem bergischen Erbrecht verdrängt werden sollte, wenn den Kaiser selber die Schuld traf, dass sein Vertrag mit Preussen unausführbar wurde, war dann Preussen nicht moralisch hinlänglich berechtigt, sich das Aequivalent aus kaiserlichen Erblanden anzueignen, welches schon für den Fall, dass ohne Schuld des Kaisers der Vertrag nicht zu Stande käme, gefordert worden und im Sinne des Vertrages als zugestanden zu betrachten war?

*Als Graf Gotter im Dezember 1740 die preussische Forderung der Abtretung Schlesiens in Wien motivieren sollte, schrieb Friedrich zu der von Podewils aufgesetzten Instruction für den Gesandten eigenhändig hinzu: „Der verstorbene Kaiser hat durch einen Vertrag Berg oder ein Aequivalent garantiert, ich habe meinen Vertrag erfüllt, aber sie sind mir entgegen gewesen, wenn ich jetzt also in Schlesien einrücke, kann das mein Aequivalent sein.“**) Ebenso sagt der König in seiner eigenhändigen Denkschrift über die Motive seines Einmarsches:***) „Der König garantierte dem Kaiser die pragmatische Sanction für die Garantie von Berg; nun hat sich das Haus Oesterreich an seinen Vertrag nicht gehalten, indem es 1738 oder 1739 dem Hause Sulzbach den provisionellen Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg garantierte, also tritt der König dadurch wieder in den vollen Umfang seiner Rechte ein, um so mehr als man ihm ein Aequivalent aus den eignen Gütern des Kaisers versprochen hatte.“ Nur dem Dafürhalten von Podewils, der voraussehen mochte, dass man in Wien, zumal nach dem Vertragsbruch von 1739, von dem im Principe zugestandenen Aequivalent und jener Erklärung Seckendorfs nichts würde wissen wollen, ist es zuzuschreiben, dass bei der Geltendmachung der Ansprüche auf Schlesien ein so schwer wiegendes Moment nicht stärker betont worden ist.†) Dass Friedrich von*

*) Ranke XXVII-XXVIII, 69. 70; Droysen IV, 3, 35.

**) Que défunt l'Empereur avoit par un traité garanti Berg ou un équivalent, que j'avois rempli mon traité, mais qu'ils m'avoient été contraires, et qu'ainsi, en entrant en Silésie, ce me pourroit être pour un équivalent.

***) No. X dieser Sammlung.

†) Podewils an den König, 29. Dez. 1740, vergl. unten S. 74.

jenen Verhandlungen wegen des Aequivalents wusste und sie in den Vordergrund gestellt wissen wollte, ist ein neuer Beweis, wie genau er die Geschichte der preussischen Politik und Diplomatie kannte, wie treu er alle Ansprüche seines Hauses festhielt und um wie viel sorgfältiger und gewissenhafter, als gemeinhin geglaubt wird oder glauben gemacht werden soll, er sein Vorgehen gegen Oesterreich begründete.

Das über die jülichsche Frage Gesagte genügt, um erkennen zu lassen, wie Friedrich bei seiner Thronbesteigung das Verhältniss seines Staates zu dem wiener Hofe vorfand und auffasste. Der Augenblick, seiner Auffassung Geltung zu geben, musste mit dem Tode des Kaisers oder mit dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz für ihn eintreten. Wie der plötzliche Tod des Kaisers ihn nicht überraschte), so wird Friedrich auch für den andern Fall seinen Plan in Bereitschaft gehabt haben. Als Kronprinz hatte er im Jahre 1737 gegen den Minister von Grumbkow sich dahin ausgesprochen, wenn es nach ihm ginge, würde er sämmtliche vierzig Schwadronen Dragoner und die Husaren nach Cleve schicken, zwei Reiterregimenter und die Garnisonen in Preussen lassen und die gesammte Infanterie und den Rest der schweren Cavallerie in den Marken zusammenziehen, um im Stande zu sein, jedem, der sich seinen Absichten widersetzen würde, zu Leibe zu gehen. Die Dragoner würden Befehl bekommen, im gegebenen Falle sofort in Jülich und Berg einzurücken und sich beider Herzogthümer zu bemächtigen. Bei folgenden Verhandlungen könne man dann höchstens zur Herausgabe von Jülich gezwungen werden; besetze man aber nur Berg, so würde man nachher die Hälfte davon abtreten müssen**). Friedrich hielt damals noch ein Zusammengehen Preussens mit dem Kaiser für möglich***); seine durch Seckendorfs Erklärung vom 19. Dezember 1728 gerechtfertigte Auslegung des berliner Vertrages, wie sie soeben entwickelt worden ist, lässt uns einen Anhaltspunkt dafür gewinnen, wie er seinen Plan modificiert haben möchte, nachdem seit 1739 von kaiserlicher Seite der offenbare Bruch des berliner Vertrages vorlag. Friedrich dürfte bei dem ersten diplomatischen oder militärischen Widerstand, auf den seine Occupation der Herzogthümer gestossen wäre, am kaiserlichen Hofe den*

*) Friedrich an Algarotti, 28. Oct. 1740: Je n'irai point à Berlin. Une bagatelle comme est la mort de l'Empereur ne demande pas de grands mouvemens; tout étoit prévu, tout étoit arrangé. Ainsi il ne s'agit que d'exécuter des desseins que j'ai roulés depuis longtemps dans ma tête (Œuvres XVIII, 20). Vergl. Droysen, Friedrichs des Grossen politische Stellung im Anfang des schlesischen Krieges, Abhandlungen zur neuer. Gesch. S. 267.

**) Reinsberg 14. févr. 1737, bei Duncker, Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich, Abhandlungen zur preuss. Gesch. S. 31.

***) In demselben Briefe: Ce que je ferois dans ce cas ... ce seroit de me mettre avant toute chose bien avec l'Empereur.

casus foederis von 1728 gestellt haben und bei der zu gewärtigenden unbefriedigenden Antwort seine in den Marken versammelte Hauptmacht nach Schlesien geworfen haben, um sich sein Aequivalent zu nehmen.

Auch in Wien verhehlte man sich nicht, dass das Verhältniss zu Preussen ein äusserst gespanntes sei, aber im Bunde mit Frankreich glaubte man die preussische Freundschaft entbehren zu können).*

*Von seiner Thronbesteigung an liess Friedrich dem Wiener Hofe deutlich genug durchblicken, dass er bei eintretender Gelegenheit auf Ersatz für die Schädigungen, die sein Haus von Oesterreich erlitten, sich Rechnung mache, dass die österreichische Politik, wenn sie weiter von Preussen Nutzen ziehen wolle, sich entschliessen müsse, das Verhältniss beider Mächte auf Gegenseitigkeit beruhen zu lassen und den preussischen Interessen endlich einmal gerecht zu werden.**)*

Seit zehn Jahren waren zwei jährliche Renten von 80,000 und 20,000 Gulden auf die Zölle der Maas, die Oesterreich und Holland vertragsmässig gemeinsam an Preussen zu zahlen hatten, ausgeblieben. „Man hat uns, heisst es in dem Erlass an Borcke vom 17. September, auf eine unerhörte Art unter den frivolsten Vorwänden damit hingehalten . . . Es wäre schreiend, wollte man jetzt mit mir dasselbe Spiel fortsetzen. Man soll mich nicht für immer um einen so beträchtlichen Anspruch bringen. Ich gebe dem kaiserlichen Hofe zu bedenken, ob irgend ein anderer an meiner Stelle so lange zugesehen haben würde. Ihr werdet nicht verfehlen, ein ernstes Wort darüber mit den kaiserlichen Ministern zu sprechen und auf eine befriedigende Antwort zu dringen.“

In einem Erlass vom 12. Juli, in welchem die Freilassung eines seit mehreren Monaten in Raab festgehaltenen preussischen Unterofficiers gefordert wird, finden sich die bedeutsamen Worte: „Wenn der kaiserliche Hof mir in Sachen von so untergeordneter Bedeutung nicht Genüge thun will, so weiss ich nicht, was ich in den Fragen, die mehr ausmachen, von ihm erwarten soll.“

*) Bericht Borcke's, Wien 6. April 1740. Der Prinz von Hildburghausen hat ihm gesagt, „des Kaisers Maj. inkliniere in seinem Herzen dazu, das gute Einvernehmen herzustellen . . . Allein jetziger Zeit, da noch Alles hier in einer totalen Ungewissheit schwebe, würde darinnen nicht zu eilen sein; massen verschiedene andere Gemüther noch nicht genugsam präparieret wären; darunter verstünde er (Hildburghausen) im höchsten Vertrauen den Graf von Starhemberg und den Baron von Bartenstein.“

**) Es erhellt nicht, wie Arneth I, 101 (vergl. I, 79) sagen kann, „dass König Friedrich während der ersten Monate seiner Thronbesteigung jede Kundgebung sorgfältig vermied, aus der man einen Schluss auf die Haltung zu ziehen im Stande gewesen wäre, die er dem Kaiserhofe gegenüber zu beobachten gedachte.“

Wiederholt wurde der Gesandte angewiesen, eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob man sich in Wien durch den Tractat von 1728 noch gebunden halte oder nicht; die kaiserlichen Minister waren nicht zu einer solchen zu bewegen; sie schwiegen in dieser wie in allen andern von Preussen in Erinnerung gebrachten Fragen.)*

Das kaiserliche Commissionsdecret gegen das Vorgehen Friedrichs II. in der herstaller Angelegenheit zeigte dann zur Genüge, wie der wiener Hof sein Verhältniss zu Preussen auffasste.

*Qu'on tâche à les chagriner en ce que l'on pourra, hatte Friedrich am 22. October voll Unmuth über dieses Decret an Podewils geschrieben.**) Vier Tage später hatte er die Nachricht von dem Tode des Kaisers.*

Er machte das rasche Wort nicht allsogleich wahr, er versuchte noch einmal, sein Verhältniss zu Oesterreich herzustellen. Er erbot sich mit seiner ganzen Heeresmacht für die Aufrechterhaltung der pragmatischen Sanction einzustehen, der Geldverlegenheit des wiener Hofes durch eine Baarzahlung von zwei Millionen Thalern abzuhelfen, dem Gemahl der Erbtochter Karls VI. seine Stimme für die Kaiserwahl zu geben. Er forderte dafür die Revision der theils erschlichenen, theils erzwungenen Abmachungen von 1686 und 1695.

Wenn es für Friedrich damals noch einer Mahnung an seine Pflicht gegen seinen durch die habsburgische Politik arg übervortheilten und geschädigten Staat bedurft hätte, so wäre sie nicht ausgeblieben. Noch lebte einer der Veteranen aus der Zeit des grossen Kurfürsten, welcher der Schmach, die unter dessen Nachfolger den Hohenzollernstaat traf, welcher der „Retradition" von Schwiebus hatte zusehen müssen. Wie wenn er das Vermächtniss überkommen hätte, die Gegenwart an ein verlornes Gut zu mahnen, wandte sich der alte Kanzler von Ludewig in Halle, als er kaum die Nachricht von dem Tode Karls VI. erhalten hatte, an seinen jungen König nach Rheinsberg. Seit vierzig Jahren, so schrieb er am 1. November, sei er von dem seligen Minister von Ilgen in auswärtigen Angelegenheiten verwendet worden und habe viele Nachrichten über die preussischen Gerechtsame auf Schlesien gesammelt, „weil der von Ilgen dafür gehalten, dass bei Verlöschung des Mannsstammes von dem Hause Oesterreich, über kurz oder lang, noch ein Gebrauch davon gemacht werden würde."

Wir haben Ilgen vorhin selbst gehört. Friedrich II. bewies im Jahre 1740 nur, dass er die alten Ziele der preussischen Politik im Auge hatte, dass er der Mission würdig war, die ihm die prophetischen Worte seiner Ahnen zuwiesen, das „Exoriare aliquis nostris ex ossibus

*) Das Einzelne bei Droysen V, 1, 67—75.
**) Oben S. 31.

ultor" des grossen Kurfürsten, das „da steht einer, der mich rächen soll" seines Vaters.

Dass der Buchstabe der Verträge, dass das formelle Recht nicht für ihn war, das wusste Friedrich und wussten seine Rathgeber sehr wohl. Aber wenn der Vertrag von 1686 erschlichen, wenn das formelle Recht an die Arglist verloren war, so galt wenn irgendwo dann hier das summum jus summa injuria).*

*Zudem erhielt dieser Defect der preussischen Rechte eine Deckung nicht bloss durch den vorhin dargelegten Zusammenhang der schlesischen Frage mit der jülich-bergischen, sondern noch durch einen andern Umstand. Wir gedachten oben der Geldforderungen, die der wiener Hof den preussischen Cassen seit zehn Jahren vorenthielt. Als selbst im Dezember 1740 die österreichischen Minister den preussischen Gesandten noch mit unbestimmten Versicherungen, wie sie zur Zeit Friedrich Wilhelms I. oft genug gegeben worden waren, hinhalten wollten, schrieb Friedrich dem Gesandten am 17. Dezember: „Ich weiss nur zu gut, was darauf zu geben ist. Das einzige Mittel, von diesem Hofe sein Recht zu bekommen, ist es sich selber zu verschaffen, und ich hoffe, dass die gegenwärtige Lage mir Gelegenheit geben wird, diese Sache auf eine oder die andre Art ebenso zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, wie die andern, in Betreff deren mir der Hof bisher beständig Gerechtigkeit verweigert hat.**) Die officiellen preussischen*

*) Podewils an den König, 7. Nov.: pour la question de droit, il faut que je dise avec un profond respect à V. M. que quelques prétentions bien fondées que la maison de Brandebourg ait eues autrefois sur les duchés de Liegnitz, de Brieg et de Wohlau, sur Ratibor et Oppeln, sur la principauté de Jaegerndorf et le cercle de Schwiebus en Silésie, il y a des traités solennels que la maison d'Autriche réclamera, et par lesquels la maison de Brandebourg s'est laissée induire, quoique fraudulemment, à renoncer pour des bagatelles à des prétentions si considérables. Cependant on trouvera toujours moyen de faire revivre ces anciens droits et de se récrier sur la lésion énorme, en y ajoutant les prétentions pécuniaires que V. M. a à la charge de la maison d'Autriche, et qui font des sommes assez considérables. Darauf der König: L'article de droit est l'affaire des ministres, c'est la vôtre, il est temps d'y travailler en secret, car les ordres aux troupes sont donnés. Dass der König sich eingehender, als diese Antwort voraussetzen lassen könnte, mit der Rechtsfrage beschäftigte und sogar auf die verwickelteren Punkte derselben einging, beweist eine Stelle in einem seiner Briefe an Podewils, vom 6. Nov.: Il m'importe aussi de savoir si la Silésie est un fief masculin ou si les deux sexes y peuvent succéder suivant le droit public. Das Argument, dass Schlesien ein Mannlehen sei, findet sich dann in des Königs Raisons qui ont déterminé etc. (No. X dieser Sammlung). — Friedrichs eigenhändige Denkschrift: Idées sur les projets politiques à former au sujet de la mort de l'Empereur (bei Droysen V, 1, 146), die nur für den Minister Podewils bestimmt war, hat zum Ausgangspunkt: „Il est juste de maintenir ses droits."

**) Sur lesquelles la cour m'a refusé jusqu'ici constamment justice, und vorher:

Kundgebungen nennen, was gewöhnlich nicht beachtet wird, neben den alten Ansprüchen auf Schlesien ausdrücklich die rückständigen Schuldforderungen als Grund der Besetzung des Landes.

Und wenn sich nun schon in Wien Niemand mehr des Vergangenen erinnern wollte, wenn schon die Minister, die bei einer ganzen Reihe von sich widersprechenden Tractaten mitgewirkt hatten, alles Unrecht der früheren Regierungen mit Karl VI. ins Grab legen wollten), wenn gewiss Maria Theresia persönlich von allen den Sünden ihrer Väter, die jetzt an ihr heimgesucht wurden, nicht berichtet war und angesichts der Forderungen Friedrichs nur das stolze Gefühl der beleidigten Unschuld hatte — konnte denn selbst dann die Forderung der Abtretung eines Theiles von Schlesien so hart, so unerhört erscheinen? Vor wenigen Wochen hatte der wiener Hof selbst durch einen geheimen Agenten eine solche Abtretung in Berlin anbieten lassen, als er, um dem drohenden Staatsbankerott zuvorzukommen, einige Millionen Thaler aus dem preussischen Schatze zu entleihen wünschte**). Und jetzt waren für dieses Opfer nicht nur Millionen Geldes zu haben, es waren hunderttausend Streiter für die Rettung des österreichischen Gesammtstaates. es war die Kaiserkrone zu gewinnen, die diesem Staate erst seinen äusseren Glanz und seinen inneren Halt gab.*

*Kaiser Karl VI. hatte, um Spaniens Garantie für seine pragmatische Sanction zu gewinnen, ganze Königreiche, Neapel und Sicilien, abgetreten***), er hatte der russischen Garantie zu Liebe†) in seinem letzten Türkenkriege Serbien, Bosnien und die Wallachei auf das Spiel gesetzt und verloren, hatte für die französische Garantie den Verlobten seiner Tochter, Franz von Lothringen, aus dem tausendjährigen Besitz des gerhardinischen Hauses austreiben helfen††) — nur für Preussen, nächst Frankreich die stärkste Militärmacht des damaligen Europas,*

L'unique moyen de tirer raison de cette cour est de se la faire soi-même. Ein fast wörtlicher Anklang Histoire de mon temps cp. 1. zum Schluss: ou falloit-il se faire soi-même raison de ses droits? und: ... pour se rendre à lui-même la justice que d'autres lui refusoient.

*) So sagt Borcke am 5. Nov. in Bezug auf das Kaiserliche Commissionsdecret wegen Herstall: Ils tâchent de l'enterrer avec le défunt monarque, quoique de son naturel ce monarque n'étoit nullement porté pour ces conseils violens. Droysen V, 1, 167.

**) Das Nähere bei Droysen V, 1, 74.

***) Erlass an Gotter und Borcke, 30. Dez. 1740: La Sanction Pragmatique a permis à feu l'Empereur de céder et d'aliéner des royaumes entiers comme les Deux-Siciles et une partie du Milanois etc.

†) Arneth I, 35.

††) Arneth I, 23 ff. Das Wort Bartensteins: „Keine Abtretung, keine Erzherzogin" kennzeichnet die Situation.

deren Gewicht ungleich schwerer in die Wagschale fallen musste, als das Spaniens oder Russlands, für Preussen, das seine Bundesgenossenschaft nicht für die ungewisse Zukunft, sondern für die augenblickliche Krisis anbot, die grösste Krisis, welche je über das Haus Oesterreich gekommen war — nur für Preussen hatte man keine Opfer und keine Abtretungen, weil die österreichische Politik gewohnt war, Preussen mit Worten hinzuhalten und mit Versprechungen abzufinden.

An Versprechungen liess man es in Wien, wie nie in der Stunde der Noth, so auch diesmal nicht fehlen. Dem berliner Cabinet wollte es scheinen, als sollte für die traditionelle Unaufrichtigkeit der österreichischen Politik Preussen gegenüber ein letzter schlagender Beweis beigebracht werden, wenn der Grossherzog von Toskana die beiden preussischen Unterhändler noch einmal mit der Aussicht auf das Herzogthum Berg zu beschwichtigen versuchte. Sie sollte sich jetzt wieder für Preussen erschliessen lassen, da der geheime Vertrag mit Frankreich zu Gunsten von Preussens sulzbachischem Rivalen im Januar 1741 abliefe.) Und doch lief dieser Vertrag nicht im Januar 1741 ab, nicht zwei Jahre nach seinem Abschluss, sondern erst zwei Jahre nach dem Tode des neuburgischen Kurfürsten von der Pfalz, der einstweilen noch lebte. „Ich erstaune, sagt Friedrichs Erlass an seine Bevollmächtigten in Wien vom 30. Dezember, ich erstaune, dass man in Wien nach dem Verrath gegen meinen verstorbenen Vater und nach dem Abschluss eines Vertrages, der einem früheren, feierlich ratificierten direct widerspricht, jetzt mein Haus zum zweiten Male düpieren will. Aber was meine Ueberraschung vollendet und mich mit Entrüstung einen so seltsamen Vorschlag zurückweisen lässt, das ist, dass man die Stirn hat mich zu versichern, der Vertrag mit Frankreich vom Jahre 1739, der, dem mit uns zum Hohn, den provisionellen Besitz von Jülich und Berg dem Prinzen von Sulzbach sichert, laufe im nächsten Januar ab. Wie kann man Jemanden so plumb blenden wollen, der den zweiten Artikel dieses Vertrages kennt?**) Wie will man denn in Wien nach einer*

*) So versichert der Grossherzog Franz dem v. Borcke in der Audienz vom 17., dem Grafen Gotter in der vom 18. Dez. „Inhalt der Antwort, so des Herrn Herzogs von Lothringen Kön. Hoh. mir auf meinen unter heutigem Dato gethanen Vortrag gegeben“, Beilage zu Gotters Bericht, 19. Dez. Die Aeusserung zeige la mauvaise foi avec laquelle on veut agir jusqu'à la fin avec V. M., bemerkt Podewils am 29. Dez. zu dem Bericht.

**) „Quod praedictus terminus duorum annorum rursus censendus sit initium capere a die mortis praesentis electoris Palatini, si eundem, quod Deus avertat, antequam partes inter se conveniant, supremum diem obire contingat.“ Wir kommen auf den Vertrag von 1739 zurück bei Besprechung der preussischen Staatsschrift von 1747: „Sr. K. M. in Preussen Gegenantwort ... und Beweis, dass der Tractat von 1728 ... vorlängst erloschen sei.“ Abtheilung VIII dieser Sammlung.

*solchen Verpflichtung die Hände frei haben, um beim Tode des Kurfürsten von der Pfalz etwas für mich in dieser Sache zu thun? Man müsste denn in gedoppelter Treulosigkeit den Vertrag mit Frankreich ebenso brechen wollen, wie man den mit meinem verstorbenen Vater über denselben Gegenstand geschlossenen gebrochen hat.“ *)*

Es folgen hier zunächst sieben kürzere Schriften über den Einmarsch in Schlesien, und in zweiter Linie die vier grossen Deductionen der preussischen Ansprüche auf die vier schlesischen Herzogthümer. Die dritte und die vierte Deduction bilden die Repliken auf die von österreichischer Seite versuchten Widerlegungen der beiden ersten; da sie sich in die Form von Anmerkungen kleiden, so musste zu ihrem Verständniss auch der Text der österreichischen Publicationen vollständig abgedruckt werden. Dupliken von Seiten des wiener Hofes sind nicht erschienen.

*) Stenzel, Geschichte des preussischen Staates Bd. IV, Hamburg 1851, S. 66, meint, „dass Oesterreich dem berliner Vertrage entgegen im Jahre 1738 Berg an Pfalz-Sulzbach förmlich gewährleistet hatte, scheint Friedrich doch nicht bestimmt gewusst zu haben“, und C. Grünhagen, Friedrich der Grosse am Rubikon (Historische Zeitschrift XXXVI, 1876, S. 135) führt nur einen Wahrscheinlichkeitsgrund dafür an, dass der geheime Vertrag zwischen dem wiener Hofe und Frankreich in Berlin bekannt gewesen sei. Wie massgebend dieser Vertrag für Friedrichs II. Entschliessungen war, wird aus den oben mitgetheilten Stellen ersichtlich sein. Dem entspricht das Gewicht, das in der Histoire de mon temps auf diesen Umstand gelegt wird: Remarquons sur toute chose que l'empereur Charles VI ne s'en étoit pas tenu à une simple garantie du duché de Berg etc. (Œuvres II, 48), während die ‚droits incontestables‘ auf Schlesien nur beiläufig erwähnt werden (II, 54; in der unedierten Redaction von 1746 lautet die Stelle: je conçus d'abord le dessein de revendiquer les principautés de la Silésie sur lesquelles ma maison avoit des droits fondés en justice).

VII.

Declaration vom 13. Dezember 1740.

Schon am 3. November legte Podewils dem Könige ein „projet d'une déclaration à faire" vor, das er für den Fall eines preussischen Einmarsches in Schlesien aufgesetzt habe. Der preussischen Rechte auf die schlesischen Herzogthümer wird darin nur andeutender Weise gedacht; des Ministers Gedanke ist, es wird der juristischen Erörterungen nicht bedürfen, wenn der wiener Hof für die Bundesgenossenschaft, die ihm Preussen anbietet, freiwillig Schlesien abtritt); doch soll die Andeutung besagen, dass Preussen das, was es sich jetzt für gute Dienste geben lassen will, auch ohne Weiteres zu nehmen sich für berechtigt hält**).*

*Am 28. November legte Podewils den Entwurf in bedeutend erweiterter Gestalt vor: „j'ai retouché, et habillé un peu autrement la déclaration à faire au sujet de l'entrée." Die Rechtsansprüche sind nicht mehr bloss angedeutet***). Der König gab die Weisung, dass die*

*) Podewils an den König, 10. Nov.: Pour ce qui est de la déduction des droits de V. M. sur plusieurs parties de la Silésie et de ses autres prétentions contre la maison d'Autriche, je devois croire qu'il seroit plus convenable de n'en faire d'abord mention que légèrement et sous des mots couverts . . . La raison en est, que si l'on peut convenir avec la cour de Vienne et avoir l'accession d'autres puissances sur ce sujet, on n'aura que faire une pareille déduction.

**) Podewils an den König, 3. Nov.: J'ai cru qu'il étoit nécessaire de glisser le passage sousligné dans cette déclaration („mais S. M. outre plusieurs raisons très-fortes qu'elle se réserve de manifester en son temps"), pour annoncer en avance que V. M. a eu un droit plus fort que celu de la convenance.

***) Was Grünhagen, Friedrich d. Gr. am Rubikon, a. a. O. 126, in deutscher Uebersetzung mittheilt, ist der erste, nicht zur Verwendung gekommene Entwurf.

Declaration erst am Tage vor seiner Abreise zur Armee veröffentlicht werden dürfe).*

*Am 6. Dezember wurde die Declaration an die Gesandtschaften im Haag, in London und in Petersburg, am 13. an die übrigen geschickt: an demselben Tage erhielten sie, nachdem der König am Morgen die Stadt verlassen, die fremden Gesandten in Berlin in schriftlicher Form, mit einem kurzen Begleitschreiben von Podewils**). Das Publikum bekam sie noch nicht sofort und befand sich in grosser Aufregung. „Le mot de manifeste, erzählt Jordan dem Könige am 14. (Œuvres XVII, 74) termine à présent presque toutes les conversations; ont veut qu'il en paraisse un aujourd'hui qui ne doit être que la préface d'une ample déduction à laquelle un jurisconsulte travaille. On court chez les libraires, comme on s'empresse à voir un phénomène céleste qu'on auroit annoncé." Am 15. erschien dann die Declaration in deutscher Uebersetzung von Ilgen in den deutschen Zeitungen, am 17. im Original text im Journal de Berlin. „Le manifeste enfin paroît", schreibt Jordan an diesem Tage (Œuvres XVII, 75), „tout le monde est surpris de sa brièveté. On attendoit et on vouloit une déduction ample et circonstanciée, et au lieu de cela, on reçoit un compliment fait aux puissances que l'on croit fort alarmées. On épluche cette déclaration comme un théologien prêchant un texte d'écriture. Chacun l'explique à sa manière: l'un prétend y trouver une frappante clarté, l'autre au contraire y croit voir une obscurité affectée et politique."*

Le Roi en faisant entrer ses troupes en Silésie, ne s'est porté à cette démarche par aucune mauvaise intention contre la cour de Vienne et moins encore dans celle de vouloir troubler le repos de l'Empire*** [1]). Sa Majesté s'est cru [2]) indispensablement obligé d'avoir sans délai recours à ce moyen pour [3]) revendiquer les droits incon-

*) „Il la faut délivrer à tous les ministres, mais il faut attendre que mes troupes soient en marche, ainsi ce sera le 12, jour avant mon départ, que vous le leur insinuerez et qu'on pourra le faire mettre dans les gazettes" (eigenhändig).

**) In der Ueberlieferung wird meist der 6. Dez. als Tag der Bekanntmachung angegeben, so La Clef du Cabinet des Princes LXXIV, 101 (Februarheft 1741), Heldengeschichte I, 447; Adelung II, 175; Carlyle III, 166.

***) Abweichungen des ersten Entwurfs: 1) et moins — Empire fehlt. — 2) Mais S. M. outre plusieurs raisons très-fortes qu'elle en a eues et qu'elle se réserve de manifester en son temps s'est crue. — 3) Für das Folgende bis zum Schluss: pour empêcher que d'autres dans les conjonctures présentes ne s'emparent

testables de sa maison sur ce duché, fondés sur des anciens pactes de famille et de confraternité entre les électeurs de Brandebourg et les princes de Silésie, aussi bien que sur d'autres titres respectables.

Les circonstances présentes et la juste crainte de se voir prévenir par ceux qui forment des prétentions sur la succession de feu l'Empereur ont demandé de la promptitude dans cette entreprise, et de la vigueur dans son exécution. Mais si ces raisons n'ont pas voulu permettre au Roi de s'éclaircir préalablement là-dessus avec la reine de Hongrie et de Bohême, elles n'empêcheront jamais S. M. de prendre toujours les intérêts de la maison d'Autriche fortement à cœur, et d'en être le plus ferme appui et soutien, dans toutes les occasions qui se présenteront.

d'une province qui fait la barrière de ses États, et pour écarter de ses frontières le feu de la guerre qui pourra s'allumer au sujet de la succession des États de la maison d'Autriche, dont S. M. prendra toujours les intérêts à cœur et dont la conservation et l'amitié ne lui seront pas moins chères qu'elles l'ont été de tout temps aux rois ses augustes prédécesseurs.

VIII.

Rundschreiben Friedrichs II. an die deutschen Reichsstände und die Generalstaaten der Niederlande, Berlin 13. (bez. 10.) Dezember 1740.

Das Schriftstück ist von Podewils entworfen. Seine Veröffentlichung in den Regensburger historischen Nachrichten (1741, Stück 3) ist nicht von preussischer Seite veranlasst. Im Haag wurde das Schreiben, das an die Generalstaaten unter dem 10. Dezember ausgefertigt wurde, in französischer Uebersetzung gedruckt; sie steht im Januarheft des Mercure hist. et pol. (CX, 87; ohne Datum) und im État politique de l'Europe VIII, 145; ebend. und Gesch. des Interregni I, 301, Heldengeschichte I, 508, Adelung II, 181, die Antwort der Staaten, Haag 24. Dezember, in französischer, bez. deutscher Uebersetzung. Von den Antworten der deutschen Reichsstände ist nur die des Königs von Polen als Kurfürsten von Sachsen, Dresden 17. Dezember, veröffentlicht worden. Gesch. des Interregni I, 300. Heldengesch. I, 506, Adelung II, 180; vergl. Brühl an Poniatowski nach Paris, Dresden 3. Januar 1741, bei Vitzthum d'Eckstaedt, Maurice comte de Saxe, Leipzig, 1867, S. 374.)

Von einem Circularerlass an die preussischen Gesandtschaften über den Einmarsch in Schlesien, vom 13. Dezember, steht ein in einigen unwesentlichen Punkten nicht ganz genauer Abdruck (ohne Datum) im Januarheft des Mercure hist. et pol. (CX, 93), im Februarheft der Clef du cabinet des Princes (LXXIV, 118) und in Roussets Recueil historique XV, 137. Der Erlass deckt sich dem Inhalt nach mit dem Rundschreiben.

Ew. pp. mögen Wir hiemit freundvetterlich nicht verhalten, welcher Gestalt Wir uns genöthiget gesehen, zu Vindicierung der Unserm Königl. Churhause von Saeculis her zustehenden incontestablen jurium auf das Herzogthum Schlesien, so theils auf alte Successionspacta und Erbverbrüderungen zwischen Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur und denen Schlesischen Herzogen von Liegnitz, Brieg und Wohlau, theils auch auf andern unwidersprechlichen fundamentis gegründet, mithin durch keine von Unserm Königl. Churhause in vorigen Zeiten etwa erzwungene, obgleich nicht adimplierte Vergleiche Uns und Unseren Nachkommen, den Fundamentalgesetzen Unsers Königl. Churhauses zuwider, jemals entzogen werden können, Unsere Truppen in bemeldtes Herzogthum einrücken zu lassen, und Uns desselben Besitzes bei denen jetzigen weit aussehenden Conjuncturen, soviel möglich, gegen alle anderen Beeinträchtigungen zu versichern.

Nun hätten Wir zwar wünschen mögen, dass die gegenwärtige Beschaffenheit der Umstände, und die täglich mehr zunehmende Besorgnisse eines innerlich- und äusserlichen Krieges wegen der Oesterreichischen Erbfolge Uns erlauben wollen, mit der Königin von Ungarn und Böheim Majestät, als mit welcher Wir alle nur ersinnliche Freundschaft und enges Vernehmen zu cultivieren festiglich entschlossen, Uns dieserhalb zuförderst näher zu explicieren und zu vereinständigen. Weilen aber eines Theils die Gefahr auf dem Verzug gehaftet, anderen Theils aber Uns so wenig angemuthet werden können, dasjenige, was Wir zu Prosequierung Unserer Rechte anzuwenden verbunden, dem Ausschlag einer zweifelhaften und unsicheren Negociation zu überlassen, als es Uns zu verdenken stehet, zu Conservation eines Landes, woran Wir und Unser Churhaus so gegründete Ansprüche haben, alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden: so werden Ew. pp., nach Dero hohen Begabniss, und der Uns und Unserem Königl. Churhaus jeder Zeit bishero zu Unserer besonderen Verbindlichkeit erwiesenen Gewogenheit und Freundschaft leicht von selbst zu ermessen belieben, dass Wir hierunter nicht anders, als geschehen, verfahren können. Ew. pp. werden dabei von Uns die aufrichtigste und bündigste Versicherung anzunehmen geruhen, dass, gleichwie Wir hierunter, als Wir vor Gott contestieren können, Niemand, am allerwenigsten aber das Erzherzogliche Haus Oesterreich zu beleidigen gedenken, als mit welchem Wir ohnedem Uns auf eine solche Art hierunter zu vereinständigen würklich in Begriff sein, dass dasselbe seines Orts hoffentlich damit vollenkommen zufrieden zu sein Ursache haben wird, Wir auch alle Uns von Gott verliehene Mittel und Kräfte dahin anzuwenden trachten werden, damit das bisherige

Systema des Reichs und Unserer sämmtlichen höchst und hohen Herren Mitstände wohl hergebrachte Jura, Freiheiten und Privilegien aufrecht erhalten, das geliebte Vaterland teutscher Nation vor allem feindlichen Anfall gedecket, und dem Reich ein würdiges Oberhaupt wieder gegeben werden möge.

Ew. pp. geruhen an diesen Unseren patriotisch-gesinnten Sentiments um so viel weniger hierunter einigen Zweifel zu setzen, noch sich etwa durch allerhand sinistre Insinuationes daran irre machen zu lassen, als Wir davon, ob Gott will, solche Proben zu geben gedenken, welche die ganze ohnparteiische Welt, absonderlich aber das Erzherzogliche Haus Oesterreich, von der Droiture Unserer hierunter führenden aufrichtigen, und zu des Reichs wahren Besten einzig und allein abzielenden Intentionen genugsam convincieren sollen.

Da Wir übrigens Ew. pp. zu Erweisung aller freundvetterlichen Dienste und Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben.

Berlin den 13. Decembris 1740.

IX.

Patent, | Wegen | Des Ein-Marches | Sr. Königl. Maiestät | in Preussen | Trouppen | in das Hertzogthumb | Schlesien.

2 Bll. fol. — Frankfurter Originaldruck. — Geh. St.-A.

Il sera nécessaire, berichtet Podewils an den König am 10. November, pour tranquilliser et rassurer les esprits des habitans de la Silésie, de quelque condition qu'ils puissent être, comme V. M. n'entre point en ennemi, mais plutôt en ami, bon voisin, et protecteur dans leur pays, qu'on distribue ainsi que cela se pratique en pareilles occasions des lettres patentes publiques et imprimées.“ Er legt seinen Entwurf zu einem solchen Patent vor: Je me flatte, que V. M. le trouvera couché dans les termes les plus doux, les plus modérés, et les plus convenables à ce sujet-là. Die erforderlichen Exemplare würden am besten nicht in Berlin, wo das Geheimniss schwer zu wahren sei, sondern in Frankfurt a. O. gedruckt werden; Schwerin müsse dort Schildwachen vor der Druckerei aufstellen und dem Drucker und seinen Gehilfen den Eid abnehmen, bei Todesstrafe nichts zu verrathen.

Auf Weisung des Königs wurde das Patent auf den 1. Dezember datiert.) Am 18. November wurde es zum Druck nach Frankfurt*

*) Podewils an den König 14. Nov.: Je l'ai daté du 1er décembre, par la raison qu'il a plu à V.M. de me marquer de sa propre main. Vergl. Friedrich II. an Podewils, Rheinsberg 12. Nov.: La bombe crêvera le 1er de décembre. Rousset im Mercure hist. et pol. CX, 89. (janv. 1741) und im Recueil historique XV, 133. giebt den 11. Dezember als Datum des Patents an, ebenso La Clef du Cabinet des Princes LXXIV, 101 (févr. 1741.)

geschickt, die Auflage betrug tausend Exemplare. Die Publication erfolgte erst am Tage des Einmarsches, am 16. Dezember.

Unter dem 18. erliess das königl. ungarische Oberamt in Breslau ein Gegenpatent, unterzeichnet von Hans Anton Graf Schaffgotsch und Sebastian Felix Freiherrn v. Schwanenberg;) am 21. übergaben zwei Deputierte, Ernst Maximilian von Swéerts, Reichsfreiherr von Reist, und Herr v. Rhediger ein mut. mut. mit dem Patent gleichlautendes Schreiben des Oberamts (ohne Datum) im preussischen Hauptquartier zu Milkau. „S. Maj. befanden sich eben bei der Tafel und fragten bald anfänglich, ob die Deputierten Oberamtsräthe oder Landesälteste wären, wobei dieselben mit Er benamset wurden. Nachdem sie aber zu erkennen gegeben, dass sie nur Landstände wären, verwandelte der König das Er in Sie und nöthigte dieselbigen, dass sie sich zum Speisen niedersetzten. I. Maj. sahen darauf das Manifest durch, ohne dabei eine entrüstete Miene zu zeigen. Hernach gaben Sie es Dero Pagen mit dem Befehl, es an gehörigen Ort zu legen. Die Abgeordneten bekamen auch weiter keine Antwort, als dass ihnen darüber ein Recepisse ausgefertiget wurde, mit welchem sie ohne Verzug zurückreiseten.“ **) Der König schickte den Protest nach Berlin, und Podewils rieth (25. Dezember) ihn unbeantwortet zu lassen; es sei unter der Würde des Königs, sich mit einer Provinzialbehörde in eine Erörterung einzulassen.*

*In Berlin ging das preussische Patent bis Ende Dezember nur „als ein Geheimniss unter der Hand herum.“ ***) Am 29. Dezember brachten es die deutschen Zeitungen; sie nannten es ein „Manifest“. Da die Schrift in der That nichts weniger als ein Manifest im diplomatischen Sprachgebrauch der Zeit, d. h. als eine Darlegung der Berechtigung der preussischen Unternehmung war, so schrieb Podewils, der die Ungenauig-*

*) Gedruckt in Placatform; Geh. St.-A. — Stenzel, Preuss. Gesch. IV 77 nennt irrig den 15. als Datum und bemängelt die richtigen Angaben. In der breslauer Zeitung erschien das Patent des Oberamts am 22., vergl. Gutzmar (Bresl. Syndikus) Nachrichten über Einrückung der K. preuss. Trouppen, bei Stenzel Scriptores rer. Silesiacarum V, Breslau 1851, S. 20; daraufhin giebt der Erlanger Zeitungsextract Jan. 1741, p. 13, den 22. als Tag der Veröffentlichung an. — Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXVIII, 606 u. s. w.

**) Schlesische Kriegsfama V, 19 und wörtlich daraus abgeschrieben Heldengeschichte I, 481. Vergl. auch Kundmann, Heimsuchungen Gottes über Schlesien (Leipzig 1742) S. 452, Gutzmar bei Stenzel V, 21 und die Ars et Mars betitelten Aufzeichnungen eines breslauer Franziskaners ebend. 402. — Ernst Maxim. Swéerts, aus einem ursprünglich brabantischen Geschlechte, starb am 3. Juli 1757 als maître de spectacle am Hofe Friedrichs des Grossen.

***) So schreibt am 24. Dez. der berliner geheime Berichterstatter der Aebtissin von Quedlinburg, vergl. Berliner Nachrichten aus dem Beginne der schles. Kriege her. von Grünhagen, Zeitschrift für preuss. Gesch. 1876, S. 385.

*keit erst am 31. im Journal de Berlin gewahr wurde, sofort an Ilgen, wie er „mit grosser Verwunderung aus der heutigen französischen Zeitung des Hauden gesehen, dass derselbe sich unterstanden, unter dem Namen eines Manifestes eine abgeschmackte und übel gerathene Uebersetzung des Patents drucken zu lassen, ohne dass gedachter Haude solche vorher zur Correctur oder Censur gegeben.“ Es musste „cito bei der Post befohlen werden, nicht eine einzige pièce von dieser abgeschmackten Zeitung heute abgehen zu lassen,“ und die Zeitungen mussten eine von Podewils formulierte Berichtigung bringen: das Patent führe gar nicht den Namen eines Manifestes, sondern diene nur dazu, den schlesischen Eingesessenen alle etwa geschöpfte ungegründete Furcht und Beisorge eines feindlichen Einfalls zu benehmen. „Man hat dann anhero auch nicht entübriget sein können, erst angezogene sehr übel gerathene und der Gazette sonder Befehl und aus Versehen einverleibte pièce und Uebersetzung hierdurch gänzlich zu revocieren und zu widerrufen.“ *) Dem Redacteur des Journal de Berlin, dem Professor und Prediger Formey, gab diese öffentliche Rüge Veranlassung, die Redaction niederzulegen, vergl. seine Souvenirs d'un citoyen, Berlin 1791, I, 108. 109.*

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. etc. entbieten denen sämmtlichen Einwohnern des Herzogthums Schlesien, und dessen incorporierter Fürstenthümer und Landen, wess Standes und Würden sie sein, Unsern gnädigen Gruss und geneigten Willen zuvor.

Demnach es dem Allerhöchsten gefallen weiland Se. Kaiserl. Majestät aus dieser Zeitlichkeit abzufordern und dadurch das Reich sowohl, als das Durchl. Erzhaus Oesterreich seines Oberhaupts zu berauben, mithin letzteres wegen der an desselben Succession bei nunmehro gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geschehenen Ansprüche vielen gefährlichen Weiterungen zu exponieren, welche sich zum Theil schon geäussert, theils auch in voller Flamme auszubrechen im Begriff zu sein scheinen, solches aber unter andern das Herzogthum Schlesien, an dessen Conservation und Wohlstande Wir bishero um so viel mehr Theil genommen, dass selbiges Uns und Unseren Reichslanden zur Sicherheit und Vormauer dienen muss, leicht mit ergreifen, und von denjenigen, so an die Erblande des Hauses Oesterreich einige

*) In den deutschen Zeitungen vom 3., dem Journal de Berlin vom 7. Januar.

Prätension zu haben vermeinen, darin zu Unserm und Unserer angrenzenden Landen äussersten Präjudiz und Nachtheil eigenmächtige und gewaltsame Possession genommen werden, mithin das hiernächst dieserhalb ausbrechende Kriegsfeuer Unsere Grenzen mit ergreifen, und Uns Selbst nicht in geringe Gefahr setzen könnte: so haben Wir zu Abwendung aller solcher besorglichen Suiten, und zur nöthigen Defension der von Gott Uns anvertrauten Lande und Leute, bei der bevorstehenden grossen Gefahr eines allgemeinen Krieges nach denen in aller Völker Rechten erlaubten Principiis einer nothwendigen Vertheidigung und um verschiedenen theils verborgenen, theils auch genugsam sich bereits geäusserten, Uns aber zum Höchsten präjudicierlichen Absichten vorzukommen, wie auch aus anderen triftigen und wichtigen Ursachen, welche Wir zu seiner Zeit zu manifestieren nicht unterlassen werden, Uns genöthiget gesehen, Unsere Truppen in das Herzogthum Schlesien einrücken zu lassen, mithin dadurch selbiges vor allem besorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken.

Und gleich wie dieses keines Weges in der Intention geschehen, um Ihro Königl. Majestät von Ungarn zu beleidigen, als mit welcher und dem Durchlauchtigen Erzhause Oesterreich Wir vielmehr alle genaue Freundschaft zu unterhalten und desselben wahres Beste und Conservation zu befördern, nach dem Exempel Unserer glorwürdigsten Vorfahren an der Kron und Chur eiferigst wünschen, auch welcher Gestalt solches Unsere einzige Absicht bei dieser Sache sei, mit der Zeit sich von selbst genugsam zeigen wird, wie Wir denn darüber mit höchstgemeldter Ihro Königl. Majestät Uns zu explicieren und zu vereinständigen würklich im Begriff sind: als können alle und jede des Herzogthums Schlesien und dessen incorporierter Provinzien und Landen Einwohner, wess Standes oder Würden sie sein, sich versichert halten, dass dieselben von Uns oder Unseren Truppen nichts feindliches zu besorgen, sondern vielmehr bei allen und jeden ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien, in publicis et privatis, in ecclesiasticis et politicis welcher Religion, Standes oder Würden dieselben sein können oder mögen, Unserer Königlichen Protection und mächtigen Schutzes sich, wie sie es immer wünschen und verlangen können, zu erfreuen haben sollen. Wie Wir denn auch bei Unseren Truppen solche gute Mannszucht und Disciplin halten zu lassen gesonnen, dass Niemand durch dieselben molestieret und beunruhiget, noch weniger aber in dem Besitz des Seinigen gestöret werden soll.

Dagegen Wir aber auch zu ihnen des allergnädigsten Vertrauens leben, dass gleichwie Wir aus keinem feindlichen Gemüth und Ab-

sehen, sondern vielmehr zu ihrem eigenen Besten und Erhaltung des ihnen sowohl, als Uns so nöthigen Ruhestandes ihres Vaterlandes Uns ihnen genähert, dieselben sich nicht beifallen lassen oder unterstehen werden, bei solchen von Uns so gnädigst geschehenen Aeusserungen und freundnachbarlichen Betragen sich gegen Uns oder die Unsrigen auf einige Art zu vergreifen und etwas vorzunehmen, welches Uns hiernächst wider Unsern Willen zu anderen Mesures zu schreiten zwingen und nöthigen dürfte, als welches dieselben, nebst allen daraus entstehenden übeln Suiten und Folgerungen, sich lediglich sodann beizumessen haben würden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben in Unserer Residenz zu Berlin, den 1ten Decembris 1740.

L. S.

Friderich.

H. v. Podewils.

Excurs zu IX.

Wir erwähnen im Anschluss an das Patent an die Schlesier zwei Flugschriften, von denen die erste nicht ohne Genehmigung des berliner Hofs veröffentlicht sein dürfte, da ihr Verfasser ein preussischer Beamter war und sich in der Schrift keineswegs verheimlicht. Doch finden wir in den Acten dieselbe nicht erwähnt. Es ist die:

Lettre | Apologetique | Pour quelques Silesiens, qui se son engagés | à la cour de Berlin.

4 Bll. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

In deutscher Uebersetzung s. t.:

Vertheidigungs- | Schreiben | Vor einige Schlesier, welche König- | lich Preussische Dienste angenom- | men haben.

8 pp. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

Abgedruckt: Gesammelte Nachrichten von dem Zustande des Herzogthums Schlesiens II, 102; Schlesische Kriegsfama V, 22 und (nur deutsch) bei Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum V, 398. Im deutschen Auszug Heldengeschichte I, 442.

Der Brief ist datiert Berlin, 29. Dezember 1740 und unterzeichnet: K. Die Vermuthung, welche aufgestellt worden ist,) dass hinter dem*

*) Von C. Grünhagen, Friedrich der Grosse und die Breslauer. Breslau 1864. S. 43.

K. Knobelsdorf, der berühmte Architect, verborgen sei, widerlegt sich aus dem Inhalte des Briefes. Was der Schreiber von seinen persönlichen Verhältnissen erzählt, ist folgendes: Er verliess Schlesien im Mai 1740, um eine Reise nach Sachsen zu machen. . . . L'envie me prit de voir les cérémonies des épousailles du prince Frédéric de Hesse-Cassel . . . Mit einem Freunde kommt er dann weiter nach Niedersachsen, hört überall den König von Preussen rühmen, und reist im August nach Berlin, um ihm seine Dienste anzubieten. Er bewirbt sich um die Stelle eines Geheimen Justizraths; der König bricht nach Schlesien auf, bevor sein Gesuch erledigt. Chacun croyoit que tout se faisoit amiablement et de concert avec notre Reine . . Le baron de Demrath, notre résident, a dit publiquement au comte Henckel (im deutschen Text, der sich dadurch als die Uebersetzung kennzeichnet, steht nur: dem Grafen H . . .) que rien n'étoit plus sûr. Zum Schluss sagt er: Il est vrai que les gazettes ont fait l'honneur de me donner un emploi considérable, mais il y a bien d'autres mensonges. Les nouvelles de Mr. Haude sont fort sujettes à caution.

Nun findet sich in den berliner Zeitungen vom 20. Dezember 1740 die Notiz, dass der König den Baron von Kittlitz zum Geheimen Rath ernannt habe. Im berliner Adresskalender auf das Jahr 1742 wird Ernst Friedrich von Kittlitz und Ottendorf als jüngster Geheimer Justizrath aufgeführt). Ihn also werden wir als den Verfasser der Lettre apologétique anzusehen haben.*

*Die Tendenz des Briefes ist, die Anschuldigung zurückzuweisen, als hätten die in Berlin weilenden Schlesier den König zu der Unternehmung auf Schlesien „angereizt". Schon am 25. November schreibt ein geheimer Correspondent aus Berlin: „Sonsten halten sich allhier viele vornehme schlesische Cavaliers, worunter auch Deputierte sein sollen, auf, deren Anbringen aber noch unbekannt ist"**). In Breslau verbreitete sich das Gerücht, „es wären schon über hundert schlesische Familien von gräflichem und edelem Stande, welche theils in preussische Dienste und unter des Königs Protection sich begeben und ihn gleichsam eingeladen, in das Land zu kommen"***). Das Tagebuch eines breslauer Franziskanermönches („Ars et Mars") bemerkt zu dem „Vertheidigungsschreiben vor einige Schlesier": „non petita excusatio est sui*

*) Er wurde demnächst bei Bestellung des Breslauer Regierungscollegiums demselben als Regierungsrath zugewiesen; vergl. Landesdiarium bei Stenzel Script. V. 203, Berlinische Nachrichten vom 16. Januar 1742. Die Kittlitz gehören zum ältesten schlesischen Adel.

**) Zeitschrift für preuss. Gesch. 1876, S. 378.

***) Als unglaubwürdig erwähnt in einem Breslauer Briefe vom 10. Dez. auf der Fürstensteiner Bibl., Grünhagen a. a. O. S. 42.

incusatio . . . nunquam Rex Borussiae, saltem sine insinuatione belli, in Silesiam duxisset populum suum, nisi jam a tempore multo, praesertim vero illico post rescitum obitum Augustissimi Imperatoris, a Silesiis (maxime a capite Wratislawia) saepius repetitis precibus immo promissionibus omnigeni auxilii stimulatus, adlectus et quasi coactus fuisset" (*Script. rer. Siles. V, 402*). *Dergleichen Behauptungen dürften indess nicht bloss masslos übertrieben, sondern überhaupt grundlos sein. Allerdings ist richtig, dass damals zahlreiche vornehme Schlesier in preussische Dienste traten. So wird in den Zeitungen vom 20. Dezember ausser der Ernennung des Kittlitz noch die des Grafen Henckel zum Oberschenken und des Grafen Hochberg zum Stallmeister erwähnt. Und eine eigenhändige Weisung des Königs an Podewils (12. Dezember 1740) verfügt: Il faut que vous preniez tous nos Silésiens à qui j'ai donné des charges en serment relativement à leurs postes, pour les tenir par là d'autant plus fermes dans nos intérêts. Aber dass eine solche Vorsichtsmassregel für nöthig erachtet wurde, scheint doch die Annahme einer Einladung des Königs durch diese Schlesier grade auszuschliessen.*

Die zweite Flugschrift, deren Abfassung der preussische Hof wohl jedenfalls fern steht, führt den Titel:

> *Wohlmeinende Reflexiones eines auswärtigen Ministers, welcher die vollkommene Kenntniss des Schlesischen Landes, dessen Regierungsform und innerlicher Verfassung auch Zustandes zu besitzen, und von der Generosität und landesväterlichen Intention des Königs von Preussen informieret zu sein vermeinet.*

Abgedruckt: Gesch. des Interregni II, 135; Heldengeschichte I, 852—856.

Pollmann sandte sie am 10. April 1741 abschriftlich auf 4 Bll. fol. aus Regensburg: „je n'en sais pas l'auteur, ni celui qui les a fait rouler, mais on y rend la justice à V. M. par rapport aux Silésiens que tout le monde raisonnable convient de lui être due." Der Europ. Staatssecretarius 67, 630 meint über die Schrift, erstens seien die Wahrheiten ziemlich bekannt und hätten von einem, der sich als der Verhältnisse kundig rühmt, wohl noch besser gewusst werden können, und zweitens sei die Schrift ziemlich schmeichlerisch gegen den König von Preussen.

X.

Mémoire sur les raisons qui ont déterminé le Roi à faire entrer ses troupes en Silésie.

„Je vous envoie ici, schreibt der König am 29. Dezember aus Herrndorf an Podewils, une minute que j'ai faite de nos droits qu'il seroit bon de communiquer à Chambrier.“ Die Beilage „Raisons qui ont déterminé le Roi à faire entrer ses troupes en Silésie“ ist von des Königs eigner Hand.) Podewils fand ein Paar Stellen darin abzuändern: J'y ai seulement, sauf le respect que je dois à V. M., changé un couple d'endroits. Le premier de la prétention de quelque millions d'écus, puisqu'en comptant au plus haut, cela ne va pas tout-à-fait à deux millions de florins, sur lesquelles il pourroit même y avoir quelque chose à rabattre. Le second, que V. M. suppose toujours qu'on a promis au feu Roi un équivalent si on ne le mettoit pas en possession de Juliers et de Bergue, mais cela n'a jamais été stipulé.“**) Ausserdem milderte der Minister einige starke Ausdrücke des Entwurfs und fügte einem Postscript des Königs gemäss noch einiges hinzu, worauf das „Mémoire sur les raisons etc.“ am 31. Dezember an die Gesandtschaften***) abging.*

Ursprünglich nur zur Instruction für die Gesandten, nicht zur Veröffentlichung bestimmt†), kam es nach einiger Zeit in die londoner Zeitun-

*) Vergl. Droysen V, 1, 188.

**) Podewils an den König, 29. Dezember. Vergl. oben S. 53.

***) In Cöln, Dresden, Haag, Kopenhagen, London, Mainz, Mannheim, München, Paris, Petersburg, Stockholm.

†) Vous n'avez pourtant pas besoin de le communiquer in extenso, mais il suffit que vous vous en serviez pour vous expliquer sur cette affaire jusqu'à ce que je vous ferai tenir quelques exemplaires d'une ample déduction qui est sous la presse.

gen, als Graf Truchsess die Weisung bekommen hatte, die Communiqués der in der englischen Presse sehr aufmerksam bedienten österreichischen Gesandtschaft mit gleichen Waffen zu bekämpfen.) Die Denkschrift fand dann als „Memoire, welches der K. preuss. Gesandte von Truchsess dem K. Grossbrit. Hofe wegen des Herzogthums Schlesien übergeben," auch in die continentale Presse ihren Weg. Vergl. Gesch. des Interregni II, 252; Staatsschriften nach dem Ableben Karls VI., I, 327, und mit Entfernung der stilistischen Härten des Originals État pol. de l'Europe VIII, 376. In deutscher Uebersetzung: Heldengeschichte I, 779.*

Wir geben neben dem Text, wie er den Gesandten zuging, auch den ursprünglichen Entwurf mit Beibehaltung der Orthographie des Königs.

Raisons qui ont determinéz le Roy à faire entrér Ses troupes en Silesie.

Les Droits du Roy sur la plus pare Des Duchéz et principautéz de la Silesie Sont Incontestables.

Les posseseurs de ce Duché en sont même Si bien Convenûs qu'ils ont fait un traité avec l'electeur Frederic Guillaume par le quel cet Ellecteur renonceroit en faveur du Cercle de Schwiebus à Ses Droits Sur les autres pr: et Duch: de La Silesie; cette renonciation

Mémoire sur les raisons qui ont déterminé le Roi à faire entrer ses troupes en Silésie.

Les droits du Roi sur une grande partie des duchés et principautés de la Silésie sont incontestables. La déduction qu'on a donnée là-dessus au public en fait voir les fondemens et leur solidité.

L'empereur Leopold Ier en convint si bien qu'il fit l'an 1688 avec l'électeur Frédéric-Guillaume un traité par lequel il donna en équivalent pour ces prétentions le cercle de Schwiebus en Silésie à ce

*) Bericht Truchsess', 31. Januar: Tous les papiers publics imprimés qui paroissent tous les jours sont sans cesse remplis de lettres supposées remplies d'impertinences sur les affaires de Silésie. — 10. Februar: La cour de Vienne a fait publier une infinité de déductions contre les démarches de V. M., ce qui a causé une prévention extrême dans la nation non instruite suffisamment de l'état des choses et des droits de V. M., n'ayant jusqu'ici rien paru en public de sa part. Schon am 11. Februar erhält Truchsess die Weisung, de faire glisser en d'autres papiers semblables des pièces qui fassent voir la solidité de mes droits.

Seroit valable si par La plus noire perfidie L'empereur Leopoldt n'avoit araché le Cercle de Schwibus à Federic Premiér.

prince, pour qu'il renonçât à ses droits sur plusieurs duchés, principautés et seigneuries de ce pays-là. Cette renonciation auroit été valable, si par la superchérie la plus noire la cour de Vienne n'avoit pas arraché cet équivalent au fils dans le même temps qu'elle l'accordoit au père. C'est à dire on céda de la part de la maison d'Autriche le pays de Schwiebus à l'électeur Frédéric-Guillaume, et on extorqua en même temps qu'on fit ce traité simulé au prince électoral son fils, Frédéric I., dans la suite Roi de Prusse, un revers de le rendre dès que le père auroit fermé les yeux.

L'equivalant qui constituoit La renonciation etant donc rendu, nos Droits revienent en entier et tout L'acte fait avec L'electeur Fr. Guill. devient nulle.

L'équivalent qui constituoit la renonciation étant donc rendu, la dernière devenoit nulle par elle-même, et l'acte fait là-dessus avec l'électeur Frédéric-Guillaume devenoit tel aussi, dès que la condition sous laquelle on l'avoit arrêté ne subsistoit plus.

C'est donc en vertu de ces Droits, et d'une pretention de quelques Millions d'ecu que le Roy est entré en Silesie pour Maintenir Son bien et pour etoyér Ses Droits, il n'auroit point eté Convenable de faire une pareille Demarche Du Vivant de l'empereur, car L'empereur etant Le Chef de L'empire, c'est agir Contre les Constitutions de L'Empire Si un de Ses membres Vouloit L'ataquer.

La supériorité de la maison d'Autriche jointe à la dignité impériale dont elle jouissoit de génération en génération fut un obstacle insurmontable pour la maison de Brandebourg de tirer raison d'une pareille usurpation, le suprême chef de l'Empire étant juge et partie dans cette affaire-là à la fois; et par conséquent il n'y avoit aucune espérance raisonnable de pouvoir jamais se flatter d'obtenir la justice qu'on étoit fondé de demander.

Mais cette crainte ne subsistant plus après la mort de l'Empereur

(dont les filles d'ailleurs ne pouvoient succéder au duché de Silésie, puisque la maison d'Autriche elle-même avoit autrefois déclaré ce pays-là fief purement masculin et s'étoit l'approprié comme tel quand les derniers princes de Silésie vinrent à s'éteindre vers le milieu du siècle passé sans laisser de posterité mâle), le Roi s'est cru autorisé en justice et obligé en conscience de faire valoir ses droits incontestables sur une province de la possession de laquelle la force majeure de la maison d'Autriche avoit si longtemps frustré la sienne.

S. M. n'auroit jamais osé espérer d'obtenir de la cour de Vienne par la voie de satisfaction qui lui étoit due la-dessus.

Le refus d'un remboursement de dettes liquides d'un compte de plusieurs millions de florins, dont la maison d'Autriche est redevable au Roi, ainsi qu'on le peut vérifier, et dont le payement a été sollicité pendant un si grand nombre d'années en vain, servoit de leçon à S. M. ce qu'elle devoit attendre sur des objets plus importans de la justice de la cour de Vienne.

Toutes ces considérations jointes aux conjonctures présentes qui faisoient craindre à tout moment que ceux qui formoient des prétentions sur la succession de feu l'Empereur, n'envahissent aussi la Silésie, au préjudice des droits du Roi, ont indispensablement engagé S. M. de prévenir ces inconvéniens, et de pourvoir elle-même à ses sûretés tant par rapport à ses

De plus, cette Demarche n'est point Contraire à La pragmatique Sanction puisque Le Roy ne pretent point Heritér, mais soutenir Ses droits particuillers, et L'Empereur n'ayant Lui même aucun Droit Sur ces Duchéz en Silesie qu'on Lui Conteste, de quels justisse Sa fille en peut Elle donc pretendre? d'autans plus qu'on ne sauroit Heritér de ce qui n'apartient pas à Ses parans.

Mais Suposons pour mettre les Choses au pirre qu'on regardat l'action du Roy Controire à La pragmatique Sanction, il est bon de Dire que par le treté de 1732 Le Roy garantit la pragmatique Sanction à L'empereur à condition De La Garantie du Duché de bergue, ore la Maison d'autriche à manqué à Son treté en garantissant L'anée 1738. ou 9 à la Maison de Soultzbach la possesion provisionelle des Duchéz De Julier et bergues, de Sorte que le Roy rentre par la Dans la plainitude de Ses Droits, d'autans plus qu'on lui avoit promis un equivalent des propres biens de L'Empereur.

Toutes Ces Raissons prisses ensembles ont ocasioné L'Entreprisse du Roy il ne Demande pas mieux que de S'acomodér avec La Maisson d'autriche pourou que l'on veuille avoir quelque Consideration pour la justisse de Ses Droits.

N. j'ai oublyé d'ajoutér que La Silesie ayant toujours etée un fief Masculin, elle n'est devenu feminin que par la pragmatique Sanction, ore Comme ma garatie en est Nulle je rentre à present dans L'entier de mes Droits puisqu'il n'y a plus de Decendents Malles de La famille Imperialle, c'est ce qu'on peut ajoutér aux autres raisons Si dessus mentionées.

Fr.

droits sur la Silésie que pour ce qui regarde ses prétentions pécuniaires.

On auroit tort de vouloir accuser le Roi à cette occasion d'avoir enfreint la Sanction Pragmatique.

S. M. ne prétend point s'ingérer pour héritier de la succession d'Autriche, mais seulement soutenir ses droits particuliers, dont feu l'Empereur a pu d'autant moins disposer, que c'est un bien d'autrui sur lequel il n'a pu transmettre à la reine sa fille plus de droit qu'il n'en a eu lui-même.

Au reste la maison d'Autriche ne sauroit réclamer la garantie de la Sanction Pragmatique promise par feu le Roi de Prusse en vertu d'un traité conclu entre ce prince et l'Empereur Charles VI, puisque ce monarque, bien loin de remplir les engagemens de ce traité, en a contracté un autre diamétralement opposé au premier, ainsi qu'on le peut faire voir, d'une manière qui ne fait pas beaucoup d'honneur à la bonne foi de la cour de Vienne.

Toutes ces raisons prises ensemble ont occasionné, et justifient l'entreprise du Roi. Il ne demande pas mieux que de s'accommoder avec la maison d'Autriche pourvu qu'on veuille avoir quelque considération pour la justice des ses droits et prétentions.

XI.

Extrait de la dépêche royale du 15 novembre 1740 couché dans le protocole de la conférence à Vienne, le 3 janvier 1741, dans la chancellerie de la Cour.

Extrait de la dépêche royale du 26 décembre 1740, protocolé dans la même conférence.*)

---

*Am 3. Januar gaben die preussischen Gesandten in Wien, Graf Gotter und v. Borcke, auf den Wunsch des Hofkanzlers Graf Sinzendorf, die Vorschläge, die sie zu machen beauftragt waren, in Form einer Verbalnote ab, welche der Staatssecretär v. Bartenstein zu Protocoll nahm.**) Zwei Tage später wurde ihnen in Form einer schriftlichen Note***) die vollständig ablehnende Antwort des wiener Hofes auf diese Vorschläge überreicht.*

Ein Bericht von Podewils an den König, vom 15. Januar, meint über diese Antwort: Cette pièce, et le protocole qu'on a tenu à Vienne sur les propositions de V. M., est le tour le plus malin qu'on nous auroit pu jouer, et je voudrois pour beaucoup qu'on eût pu éviter l'une

*) Vergl. Droysen V, 1, 186.

**) En écrivant et n'ayant pas la permission de vomir sa bile, le baron de Bartenstein changeoit de couleur sans cesse, se mordoit les lèvres, jetoit le papier, faisoit des grimaces etc. So der Entwurf zu dem Bericht der preuss. Gesandten vom 3. Jan., von Borcke's Hand; in der Ausfertigung sind diese pittoresken Nebenumstände fortgelassen.

***) Gezeichnet Philippe Louis Comte de Sintzendorf, Gundaccarus Comes a Starhemberg. Das Original ist französisch.

et l'autre, parce qu'on en fera le plus méchant usage du monde à Vienne auprès de la France, en faisant voir à cette couronne par une pareille communication que V. M. a proposé une alliance étroite avec la Russie et les Puissances Maritimes, ce que la France regardera comme une ligue contre elle et nous ne pardonnera jamais. C'est un plat de la façon de Bartenstein pour nous rendre suspects à la France, en quoi il pourra bien réussir quand le Cardinal verra le protocole de la négociation et la réponse en écrit qu'on leur a donnée.

Was Podewils erwartete, blieb nicht aus; wenig später stand das Protocoll nebst der Antwort des wiener Hofes in allen Zeitungen). Arglos und des Gebrauches, der von ihren Erklärungen gemacht werden sollte, nicht gewärtig, hatten die preussischen Diplomaten aus ihren Instructionen nur die Forderungen des Königs zu Protocoll gegeben, nicht auch die Motivierung derselben durch den Hinweis auf die alten Ansprüche auf Schlesien. Jetzt musste es angesichts dieses Protocolls scheinen, als sei von preussischer Seite im Laufe der ganzen Verhandlungen der Rechtsstandpunkt, der doch den Ausgangspunkt und die Grundlage für dieselben bildete, gar nicht eingenommen worden.**)*

*Es kam hinzu, dass bei der Veröffentlichung kein Anstand genommen wurde, das Protocoll einleitungsweise durch eine Fälschung von leicht ersichtlicher Tendenz zu erweitern. Der Anfang der von Borcke vorgelesenen Depesche vom 15. November soll sich nach der österreichischen Publication „auf den zu besorgenden Anfall von Frankreich und Kursachsen gründen," während in dieser Depesche Kursachsen überhaupt nicht, und Frankreich nur in dem Zusammenhange genannt wird, dass das Haus Oesterreich, wenn es die Erbietungen Preussens nicht annehme, keinen andern Ausweg habe, als sich in Frankreichs Arme zu werfen.***)*

Ebenso ist am Schlusse die preussische Erklärung durch einen tendenziösen Zusatz entstellt.

*) Am 16. Januar schickt Pollmann die österreichische Publication aus Regensburg, am 25. Hoffmann aus Warschau, am 28. Graf Degenfeld aus Frankfurt u. s. w.

**) Ein Circularrescript an die preuss. Gesandtschaften vom 4. Febr. sagt über die österreichische Veröffentlichung: Le reste est trocqué tellement qu'on n'y fait pas la moindre mention de mes droits et prétentions sur la Silésie, ce qui fait l'objet principal.

***) „Le premier début ou l'entrée du soit-disant protocole est un tissu de mensonges," sagt das Circularrescript vom 4. Febr. Das ganze Verfahren des wiener Hofes in dieser Angelegenheit bezeichnet das Rescript als une trahison des conditions qu'on lui (à la cour de Vienne) a confiées dans l'espérance qu'elle en usera comme toutes les autres cours policées avec lesquelles on traite sans renoncer à une certaine probité et candeur même au plus fort des brouilleries.

Wir geben hier das authentische Protocoll, wie es den preussischen Gesandten nach der Conferenz eingehändigt wurde, und unter dem Text die Zusätze der österreichischen Publication, wie sie uns als Beilage zu dem Bericht des brandenburgischen Reichstagsgesandten vom 16. Januar vorliegt. *)

Extrait de la dépêche royale du 15 novembre 1740, couché dans le protocole de la conférence à Vienne, le 3 janvier 1741, dans la chancellerie de la Cour. Praesentibus:

Le Chancelier de la Cour Comte de Sinzendorf.
Le Grand-Maréchal et Ministre d'État, Comte de Gotter.
Le Conseiller Privé des finances et Envoyé, Borcke.
Le Secrétaire d'État, Baron de Bartenstein. **)

1. Je suis prêt de garantir de toutes mes forces tous les États que la maison d'Autriche possède en Allemagne contre quiconque voudra les envahir.

2. J'entrerai là-dessus dans une alliance étroite avec la cour de Vienne, celle de Russie et les Puissances Maritimes.

3. J'emploierai tout mon crédit à faire parvenir le Duc de Lorraine à la dignité impériale, et à soutenir son élection contra quoscunque. Je pourrois même dire sans risquer trop que je me fais fort d'y réussir.

*) Sie ist abgedruckt, mit stilistischen Varianten und die deutschen Partieen ins Französische übertragen, Mercure hist. et pol. CX, 148 (févr. 1741), La Clef du Cabinet des Princes LXXIV, 168 (mars 1741), État politique de l'Europe VIII, 158 (wo für die zweite Depesche fälschlich der 7. Dez. als Datum angegeben wird), u. s. w.

**) Der Eingang lautet in der österreichischen Veröffentlichung: „Dicté, le 3 janvier 1741, en présence de S. E. Mr. le Comte de Sinzendorf, Mr. le Comte Gotter et Mr. le Baron Borck. Der Graf Gotter declarirt voraus, dass sie keine förmlichen Propositiones zu machen hätten, sondern nur die instructiones vorzulegen, um sie aufzeichnen zu können.

Der Befehl von I. K. M. in Preussen ist datiert den 15. Nov., so Herr Baron v. Borck erst den 17. Dez. empfangen und geöffnet.

Der Eingang wurde nur vorgelesen, aber geweigert, sothanen Eingang zu dictieren, und gründet sich auf den besorgenden Anfall von Frankreich und Chursachsen.

Was aber folget ist theils vom Herrn Baron v. Borck und theils vom Herrn Grafen v. Gotter in die Feder dictieret, auch beiden nach der Hand wieder vorgelesen und denen Königl. Instructionen gemäss befunden worden.

Je suis prêt . . .

4. Pour mettre la cour de Vienne en état et bonne positure de défense, je lui fournirai d'abord argent comptant deux millions de florins.

Vous sentez bien que pour des services aussi essentiels que ceux auxquels je m'engage par les conditions très-onéreuses marquées ci-dessus, il me faut une récompense proportionnée et une sûreté convenable pour un dédommagement de tous les risques que je cours, et du rôle dont je veux bien me charger.

En un mot, c'est la cession entière et totale de toute la Silésie que je demande d'abord pour prix de mes peines et des dangers que je vais courir dans la carrière pour la conservation et la gloire de la maison d'Autriche.

Extrait de la dépêche royale du 26 décembre 1740, protocolé dans la même conférence.

J'ai bien appris par votre relation du 20 de ce mois que Kircheisen vient de m'apporter de quelle façon vous avez été reçu du duc de Lorraine et dans quels termes il a jugé à propos de répondre à vos propositions.

Quoique cette réponse, pleine de marques d'aigreur et de dureté, semble couper tout chemin aux voies d'accommodation, vous devez pourtant faire tout au monde pour porter le susdit prince à envisager d'un œil moins prévenu mon plan et mes vues, qui tendent assurément au bien et à la conservation du duc et de la maison d'Autriche, que j'assisterai de toutes mes forces, si l'on me veut faire avoir raison par rapport à mes justes prétentions sur la Silésie.

Vous pouvez même insinuer au duc qu'encore que j'aie demandé l'entière cession de cette province, je saurois y apporter de la modération et me contenter d'une bonne partie de ce pays, pourvu qu'il plairoit à la reine de Hongrie d'entrer avec moi dans un accommodement raisonnable et sincère, et de faire des liaisons étroites et convenables à nos intérêts réciproques*).

*) In der österreichischen Veröffentlichung folgt noch: Le Roi a encore autorisé M. le comte de Gotter de dire de bouche qu'en toute occasion où il puisse aider la reine de Hongrie de conserver la grandeur de sa maison et de se dédommager de la bagatelle qu'elle va perdre en cette occasion, il le feroit de grand cœur.

XII.

Rescript, | Welches | Ihro Königl. Maytt. von Preussen | an Dero Ministrum zu Regensburg, | den Geheimten Justitz-Rath | von Pollmann, | ergehen lassen. | Anno 1741.

4 Bll. 4°. — Bibl. zu Fürstenstein.

Am 29. Dezember 1740 erliess Maria Theresia an ihre Comitialgesandtschaft zu Regensburg ein zur Veröffentlichung bestimmtes Rescript über den preussischen Angriff auf Schlesien; am 16. Januar kam dasselbe zur Dictatur und erschien darauf im vierten Stück der wöchentlichen Regensburger historischen Nachrichten).*

Für die Erwiderung wurde in Berlin die Form eines Rescriptum ostensibile an den Reichstagsgesandten gewählt. Zu Grunde liegt ein

*) Abgedruckt Europ. Staatskanzlei LXXVIII, 623 u. s. w. Der brandenburgische Gesandte, der während des Interregnums keinen Reichstag anerkannte, protestierte gegen die Dictatur und liess nachher eine Art Protocoll verbreiten: „Conclusum verschiedener Herren Gesandten zu Regensburg, die öffentliche Dictierung eines K. ungar. Schreibens betreffend" (ebend. 621), beginnend „Ex ore Legati Brunswicensis" und mit dem spöttischen Schluss: „Wie hierauf das Conclusum: dictetur postmeridie, fertig worden, davon weiss Niemand, indessen ist es geschehen". Zu Grunde liegen die kurzen Notizen des bei der Dictatur anwesenden kurbraunschweigischen Legationskanzlisten („des churbraunschw. Legcanz. eigne Hand, Nahmens Krukenberg" steht auf seinem von Pollmann nach Berlin eingesandten Zettel). Eine Regensburger geschriebene Correspondenz vom 30. Januar besagt, der braunschweigische Gesandte v. Hugo habe sich wegen des „Ex ore legati Brunsvicensis" ...„gewaltig formalisieret und solches hin und wieder desavouieret, auch sincerieret, dass er den Herrn kurbrandenburgischen Gesandten dermalen in etlichen Tagen, weder vor noch nach, nicht gesehen noch gesprochen".

Entwurf von Podewils, den Weinreich im Einzelnen ausführte. Pollmann vertheilte das Rescript am 2. Februar in Abschriften und liess es in die Regensburger Zeitungen setzen. (Bericht vom 9. Febr., die betreffenden Nummern liegen nicht mehr bei den Acten). In Berlin wurde das Rescript am 18. Februar durch die Zeitungen bekannt gemacht. Ueber die Herkunft des uns vorliegenden Einzeldruckes vermögen wir nichts anzugeben.

Eine französische Uebersetzung: Rousset, Recueil historique XV, 159. État pol. de l'Europe VIII, 197.

Von Gottes Gnaden Friderich etc. Wir haben aus der Abschrift desjenigen Schreibens, welches die Königin von Ungarn und Böheim sub dato Wien den 29. Decembris jüngst abgewichenen Jahres 1740 an die dort anwesende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Räthe, Botschafter und Gesandte gerichtet und bei dem Churmainzischen Ministre übergeben lassen, um solches denen übrigen bekannt zu machen, ganz unvermuthet ersehen müssen, wie heftig hochgedachte Ihro Majestät sich über die Einrückung eines Theils Unserer Armee in Schlesien beschweren, solche als einen ungerechten und feindlichen Einfall mit vielem Wortgepränge ausschreien, dem gesammten Reich und allen und jeden dessen Ständen die daraus zu besorgen habende Gefahr sehr scheinbar vorspiegeln, mithin selbige zur ungesäumten vereinigten Hülfe und Rettung wider Uns, um den vorgeblich imminierenden gänzlichen Umsturz des Reiches zu verhüten, aufs Nachdrücklichste ersuchen, auffordern und anfrischen wollen.

Nun finden Wir zwar nicht nöthig, nachdem Wir gleich Anfangs die gerechte Motiven, welche Uns zu der unternommenen Expedition in Schlesien bewogen, durch ein Cirkularschreiben an gesammte Unsere Reichsmitstände eröffnet, auch darauf ferner die bestbegründete Gerechtsame Unseres Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf einen considerablen Theil des Herzogthums Schlesien durch eine in öffentlichen Druck gebrachte Schrift haben darthun lassen, vorjetzo etwas weiter zu Justificierung Unseres Verfahrens dem Reich oder dem Publico vorzulegen; sintemalen Wir bereits genugsam angezeiget haben, wie Wir bei denen gegenwärtigen Conjuncturen, da bekanntlich verschiedene Prätendenten zu der Oesterreichischen Suc-

cession sich angegeben, die Vindicierung Unserer und Unseres Königl. Churhauses Gerechtsame nicht auf den ungewissen und zweifelhaften Ausschlag einer weitläuftigen Negociation haben ankommen, oder Uns darauf verweisen lassen, viel weniger Uns der nicht ohne Grund zu besorgen gehabten Gefahr, von Andern durch Occupierung des Herzogthums Schlesien präveniert zu werden, exponieren zu können, sondern nothwendig bei der jetzigen Gelegenheit diejenige Mittel an die Hand nehmen müssen, die, bei Entstehung eines Richters, die allgemeine natürliche und Völkerrechte anweisen.

Zumalen da Wir Uns von dem Durchlauchtigsten Erzherzoglichen Hause Oesterreich in dieser Sache nicht mehrere justizmässige Satisfaction haben versprechen dürfen, als die leidige Erfahrung in so vielen andern gleichen Fällen, (da es nicht allein auf Repetierung eines oder anderen alten Patrimonialstückes, sondern auch auf die gesuchte Befriedigung und Abtragung vieler Millionen Gulden rechtmässiger und liquider Schuldforderungen angekommen), mehr als zuviel ausgewiesen hat, dass von dem wienerischen Hofe niemals das Geringste, weder durch den Weg Rechtens, noch durch Güte zu erhalten gewesen, sondern die Vorfahren Unseres Königl. Churhauses sich entweder schlechterdings mit den gerechtesten Prätensionen haben abweisen, oder doch mit leerer Hoffnung abspeisen und aufhalten lassen müssen.

Bei welchen kundbaren Umständen Wir Uns denn auch von allen unpräoccupierten Gemüthern zuversichtlich versehen, dass Uns von Niemand werde verdacht werden, dass Wir endlich Unser vor Uns habendes klares Recht durch andere Wege zu verfolgen Uns genöthiget gefunden haben, ohne dass es desfalls voritzo einiger weiteren rechtlichen Ausführung bedarf. Dieweilen aber eines Theils in dem vorangeregten Königl. Hungarisch- und Böhmischen Schreiben verschiedene Dinge enthalten sind, welche dem Publico, und in Sonderheit Unsern Reichsmitständen einen widrigen Begriff, nicht so sehr von der Sache selbst oder deren meritis causae, als vielmehr von Unserem Betragen und der Art und Weise Unseres Verfahrens gegen hochgedachte Königin Maj., anbei eine üble Idee von Unserer Intention und Gesinnung gegen das Reich beibringen könnten; anderen Theils aber besagtes Beschwerungsschreiben vermeintlich an das gesammte Reich gebracht werden wollen, gleich als ob die Sache dahin zur Entscheidung gehörete: so finden wir uns gemüssiget, Euch hierüber einige nähere Erläuterung zu geben, damit Ihr im Stande sein möget, Andern den irrigen Wahn, so man etwa in dem einen oder andern Stücke fassen möchte, zu benehmen.

Es dienet Euch demnach zu wissen, und ist in facto unläugbar,

dass Wir noch vor Einrückung Unserer Kriegsvölker in das Herzogthum Schlesien nicht ermangelt haben, dem an Uns abgeschickten Königl. Hungar. und Böheimisch. Ministro Marchese de Botta nicht nur Unsere rechtmässige Befugnisse auf verschiedene schlesische Fürstenthümer, und was Uns nöthigte, solche ohne Zeitverlust geltend zu machen, ganz unverhohlen zu erkennen zu geben, sondern auch zugleich die allervortheilhafteste Conditiones, wenn der wienerische Hof Uns wegen jener billige Satisfaction angedeihen lassen wollte, antragen und offerieren zu lassen. Dahingegen es so weit gefehlt hat, dass obgedachter Marchese Botta, wie in dem mehr erwähnten Königl. Hungar. und Böheim. Schreiben zu milde angeführet worden, mit einigen, dem Vorgeben nach ihm aufgetragenen anständigen Propositionen herausgegangen, dass er vielmehr es bei blossen generalen Bezeugungen von seiner Königin Freundschaft gegen Uns, und dergleichen vaguen Versicherungen mehr, bewenden lassen, worauf ihm aber jedes Mal deutlich geantwortet worden, dass es dermalen nicht auf blosse Complimente, sondern auf Realitäten ankomme.

Die von Uns abgelassene eigenhändige Briefe vom 6. Dez. vorigen Jahrs, deren in mehr gemeldtem Schreiben der Königin Erwähnung geschiehet und die von Unserm Ministro zu Wien, dem von Borcke übergeben worden, sind bloss eine Antwort auf die von J. M. Uns mit eigner Hand eröffnete und Deroselben am besten bekannte wichtige desideria*) gewesen, in welchen man die gethane Freundschaftssincerationes mit eben dergleichen Gegencontestationes beantwortet, wegen der Hauptpunkten aber sich lediglich auf dasjenige bezogen hat, was obgedachter Unser am dortigen Hofe subsistierender Ministre, der v. Borcke, vorzustellen befehliget wäre.

Inzwischen ist von denen rechtmässigen Ursachen, welche Uns veranlasset, Uns desjenigen, was Unserm Königl. Churhause bisherd durch die vorgedrungene Uebermacht der Kaiserlichen mit dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich seit vielen Saeculis her verknüpften Autorität entrissen gewesen und vorenthalten worden, mit bestem Recht in hoc flagranti zu bemächtigen, allen allhier anwesenden Ministris auswärtiger Potenzien schriftlich durch ein Circulare auf eine uniforme Art Nachricht gegeben und davon gar kein Geheimniss gemacht worden, solches auch auf gleiche Weise durch Circularschreiben an Unsere Hohe und Löbliche Mitstände des Reichs notificieret, mithin darunter keine differente Sprache wie man vorgeben wollen, geführet worden. Was aber an den Höfen in mündlichen Unterredun-

*) Der Brief, d. d. Wien 15. Nov. 1740, ist gedruckt bei Arneth I, 373; ebend. 374 die Antwort Friedrichs II. Anm. d. Herausg.

gen zwischen Unsern und denen wienerischen Ministris hinc inde, aus Gelegenheit der jetzigen Läufe, und aus was für vorwaltenden vernünftigen Ursachen Unserm Königl. Churhause das Seinige in Schlesien nicht länger zu entziehen, vorgefallen sein mag — das können Wir so eigentlich nicht wissen, weil ein Jeder der beste Ausleger seiner Worte sein und bleiben muss, hingegen kann man dem wienerischen Hof dieses ganz dreiste entgegen setzen, dass derselbe niemals im Stande sein werde, etwas aufzuweisen, so zum Beweis derer in dem oft angezogenen Königl. Hungar. und Böheim. Schreiben angeführten gehässigen Beschuldigungen von allerhand sinistren Insinuationen, welche von Unserer Seite in Wien geschehen sein sollten, hinlänglich sein könnte.

Dieses aber hätten Wir Uns nimmermehr beifallen lassen können, dass man Uns auch die allerliebreicheste Aeusserungen von Freundschaft gegen I. Maj. die Königin von Hungarn und Böheim würden zur Last legen und ungleich ausdeuten wollen, da Wir unter allen gekrönten Häuptern in Europa am ersten dieselbe in solcher Dignität erkannt, auch zu Erwiderung der Uns durch Absendung des Marchese de Botta erzeigten Ehre und Höflichkeit um Uns die förmliche Notification von dem bedauerungswürdigen Absterben des in Gott ruhenden Kaisers Caroli VI. Maj. zu thun, den vornehmsten Bedienten Unsers Königl. Hofs, den Oberhofmarschall Grafen von Gotter hinwieder an Dieselbe abgeschicket, um Ihro wegen der Gelangung zur Königl. Cron und Regierung zu gratulieren, zu einer Zeit, da verschiedene grosse Potenzien in Europa, ja gar einige Churfürsten des Reichs selbst, hochgedachte Königin noch nicht einmal in dieser Qualität erkennen wollen. Wie dann auch besagter Graf von Gotter zugleich alle raisonable Propositiones, zu Erhaltung und Befestigung eines guten Vernehmens mit Deroselben, zu thun befehliget gewesen, aber damit wenig Gehör gefunden, ob es gleich ofthochernannter Königin ein Leichtes gewesen, durch Unsere billig mässige Befriedigung allen ferneren Weiterungen zuvorzukommen.

Uebrigens ist dermalen gar nicht darum zu thun, die pragmatische Sanction wegen der Erbfolge in dem Oesterreichischen Hause anzufechten und über den Haufen zu werfen. Ein jeder Vernünftiger begreifet leicht, dass jene Keinem sein gebührendes Recht oder dasjenige, was man ex pactis et providentia majorum erworben, benehmen könne, und des letzt abgelebten hochseligen Röm. Kaisers Maj. haben Selbsten, als Sie die in ihrem österreichischen Hause gemachte Ordnung der Erbfolge im Jahre 1731 an das Reich communicieret, ausdrücklich erkläret, dass die darüber verlangte Garantie zu Niemandes Nachtheil und zu keines Menschen Beleidigung, folglich auch

nicht zu Schmälerung oder Kränkung der Rechte eines Tertii angesehen sei. Es kann auch diese Erbfolgeordnung gar wohl in ihrem Esse bestehen, wenn Wir gleich das Unsrige, wovon unser Haus so lange Zeit her verdrungen gewesen, vindicieren.

Auf die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. besondere Garantie aber obgedachter Oesterreichischer Erbfolge wird man von Seiten des wienerischen Hofes wohl nicht allzu sehr sich berufen dürfen, sondern vielleicht besser thun, davon still zu schweigen, weil man sonst diesseits genöthigt sein würde, der ganzen Welt zu entdecken, wie schlecht man jenerseits einen solennen Tractat worauf obgedachte Garantie sich gründet, erfüllet, und wie sehr man dabei zum höchsten Präjudiz Unseres Herrn Vaters Treue und Glauben, welche man anjetzo zur Unzeit reklamieren will, hintangesetzt habe. Nichtsdestoweniger aber wollen Wir Unser billiges Ressentiment auch hierüber gerne dem Publico zum Besten sacrificieren, und zu einem raisonnablen Vergleich mit der Königin von Hungarn und Böheim Maj. die Hand bieten, wenn man nur auch von Dero Seite equitable Principia annehmen und nicht die violente Rathschläge dererjenigen, welche schon eine geraume Zeit her auf nichts Anderes als lauter schädliche extrema verfallen, vordringen lassen will.

Indessen wird wohl Niemand, der Unser gegenwärtiges höchstgemüssigtes Verfahren mit gleichgiltigem und unparteiischem Gemüthe betrachtet, durch die viele in oftangeregtem Schreiben gehäufte Exaggerationes, um solches verhasst zu machen, sich bereden lassen, als ob darüber das ganze Reich in augenscheinlicher Noth und Gefahr wäre über einen Haufen zu gehen, und man dahero mit gesammter Hand herbeieilen müsse, solche in Zeiten abzuwenden. Wir haben schon bei einer anderen Gelegenheit öffentlich declarieret, und solches auch in dem vorgemeldten dieser schlesischen Sache halber ad status abgelassenen Schreiben wiederholet, wie Unser vornehmstes Augenmerk sei, das Reichssystema in seiner Verfassung aufrecht erhalten zu helfen und dazu alle Unsere von Gott verliehene Kräfte willigst anzuwenden. Diese Unsere declarierte Intention ist aufrichtig, und Wir sind bereit, wann es erfordert wird, davon wesentliche und überzeugende Proben zu geben. Dadurch aber leidet der nexus imperii nicht den geringsten Abbruch, ob das Herzogthum Schlesien sich in des Oesterreichischen oder des Preussischen und Churbrandenburgischen Hauses Händen befindet. Vielmehr, wofern das gemeinsame Band, wodurch das Reich in seinem Zusammenhang erhalten wird, bestehen soll, muss Recht und Billigkeit oder das Suum cuique observieret und keinem Reichsstand das Seinige, wovon

er mit Gewalt verdränget worden, durch die überwiegende Macht vorenthalten werden. Wir begehren nur diejenige, so Uns von Gott geschenket ist, keineswegs zu Unserer Reichsmitstände Vergewaltigung zu prävalieren, oder gegenwärtig im Trüben zu fischen, sondern sind vielmehr mit allem Ernst dahin bedacht, die Ruhe im Reich zu erhalten und denenjenigen, welche solche von Aussen oder Innen möchten stören wollen, nebst Unseren Mitständen mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen. Dass Wir aber Unser Eigenthum in Schlesien, so von dem Erzherzogl. Oesterreichischen Hause so lange Zeit her Unserm Königl. Churhause wider alles Recht entzogen worden und weshalb Unsere Vorfahren so lange in Geduld gestanden, bei gegenwärtiger Gelegenheit und in perpetuum zurücklassen sollten, das wird Uns wohl von keinem Unserer billig gesinnten Reichsmitstände zugemuthet werden wollen.

Wir werden in anderen zweifelhaften Fällen Uns gerne an Gleich und Recht begnügen, auch gebührender Erkenntniss nach des Reichs Grundverfassung und Satzungen zu unterwerfen Uns nicht entbrechen; im gegenwärtigen Fall aber, da Wir es mit dem Hause Oesterreich zu thun haben, welches keinen Richter im Reich erkennen will und von dem Wir keine Justiz zu gewarten haben, ist Uns, nachdem zumalen auch all Unserer sowohl allhier als zu Wien gethaner Antrag zu einem raisonnablen Vergleich vorgedachter Massen keine Statt gefunden, kein anderer Weg übrig geblieben, als durch diejenigen Mittel, welche das Natur- und Völkerrecht zwischen Potenzien, die keinen Richter haben, und in Sachen, wo man de Prince à Prince aequaliter gegen einander stehet, an die Hand giebet, Unsere Befugniss zu vindicieren und zu behaupten. Wodurch so wenig die gemeine Reichsgesetze verletzet, als eines einzigen andern Reichsmitstandes Gerechtsame afficiert oder vernachtheiliget werden.

Dahero Wir Uns auch festiglich persuadieren, man werde überall von selbst wohl begreifen, dass diese Unsere mit der Königin von Hungarn und Böheim Maj. wegen Schlesien habende Differenzien, welche zumalen in die jura singulorum einschlagen, keineswegs zur Cognition des Reichs gehören, und demnach so unstatthaft, als unnöthig und vergeblich, an die ohnedem gegenwärtig in keiner Activität sich befindende Reichsversammlung gebracht worden, in Sonderheit da weder das Reich in Gemein, noch einige andere dessen Stände insbesondere, daraus werden einige Gefahr noch sonsten das geringste Präjudiz zu besorgen haben, oder sich darin anders als etwa durch freundschaftliche Interposition zu melieren verbunden.

Ihr habt demnach diese der Sachen wahre Beschaffenheit und Eigenschaft überall, wo Ihr es nöthig findet, bekannt zu machen und die dortige reichsständische Ministros in particulari von der Reinigkeit Unserer Absichten und von Unserem patriotischen Eifer vor die gemeine Wohlfahrt des Reichs, wie der Ausgang solches bewähren wird, nochmals aufs Bündigste zu versichern, und Wir verbleiben Euch anbei etc.

Berlin den 20. Jan. 1741.

XIII.

Raisons qui prouvent évidemment que l'expédition de S. M. Prussienne n'est nullement le cas où la cour de Vienne est en droit de réclamer les engagemens et l'assistance des puissances garantes de la Pragmatique Sanction.

An demselben Tage, an welchem die Königin von Ungarn ihre Beschwerde über den preussischen Angriff an ihre Reichstagsgesandtschaft schickte (29. Dezember), erliess sie auch ein Circular an die Garanten der pragmatischen Sanction, das die Hülfeleistung gegen Preussen forderte). Graf Truchsess meldete bald nach seiner Ankunft in London, nach Walpole's Versicherung seien die Seemächte gern bereit, zur Verständigung zu helfen „bien attendu que ce fût sur un pied à ne pas déroger aux engagemens de l'Angleterre en faveur de la Pragmatique Sanction, que les Puissances Maritimes et autres en Europe étoient également résolues à soutenir envers et contre tous" **). Friedrich II. verfügte darauf an Podewils (Schweidnitz 24. Februar): Vous devez publier partout, soit par mes ministres, soit par les gazettes, que mon intention n'ait jamais été dans l'expédition en Silésie de déroger à la Sanction Pragmatique, ni d'y faire brèche, la regardant comme une*

*) Abgedruckt État pol. de l'Europe VIII, 165; Recueil historique XV, 452.

**) Bericht vom 30. Januar, bei Droysen V, 1, 211.

disposition qui ne me regarde ni en blanc ni en noir, mais que je n'ai d'autre but que de poursuivre par des voies légitimes et usitées entre les princes mes justes droits sur cette province, et qu'ainsi je ne faisois qu'à me procurer mon bien, dont on avoit privé si longtemps ma maison contre toutes les règles de la justice.

Der Minister sah von einer Erklärung in den Zeitungen ab und begnügte sich mit einem Cicularrescript an die Gesandtschaften, welches die Weisung enthielt, die darin entwickelten Gesichtspunkte zu ihrer Geltung zu bringen (faire bien valoir).

Pollmann in Regensburg glaubte sich durch diese Weisung ermächtigt, den Erlass in Form einer Denkschrift den anderen Reichstagsgesandten mitzutheilen. Die Folge war, dass das Schriftstück bald darauf unter dem obigen Titel als Broschüre erschien). Ein Exemplar derselben liegt uns nicht vor. Den Gesandten traf seitens des Ministeriums scharfer Tadel, dass er einen Erlass, an dem die dem preussischen Hofe befreundeten antipragmatischen Mächte Anstoss nehmen mussten, in dieser Weise habe bekannt werden lassen**).*

Je vois de plus en plus que malgré toutes les déclarations les plus fortes que j'aie déjà faites, presque dans toutes les cours d'Europe, que mon intention n'a jamais été dans l'expédition en Silésie de déroger à la sanction pragmatique ni d'y faire aucune brèche, la regardant comme une disposition de famille qui ne me regarde ni en blanc ni en noir, et que je n'ai point d'autre but que de poursuivre par des voies légitimes et usitées entre les princes mes justes prétentions et

*) Erlanger Zeitungsextract, April, 1. Woche, S. 112: „Man sieht eine neue Schrift unter dem Titel Raisons etc.“. Unter demselben Titel steht das Rescript Mercure hist. et pol. CX, 436 (avril), in La Clef du cabinet des Princes LXXIV, 335 (mai) u. s. w. Statt der ersten Person steht: Sa Majesté.

**) Pollmann entschuldigt sich auf das tadelnde Rescript vom 10. Mai, er habe das Rescript vom 28. Febr. nicht für eine geheime Instruction gehalten: „enfin Sire, s'il y a quelque chose dans ma manière de faire en cette occasion qui ne fut entièrement conforme aux intérêts de V. M., elle en daignera juger lui-même, si c'est par ma faute ou par celle de ceux qui devoient dresser de telles dépêches avec plus de précaution et marquer plus précisément la volonté de V. M.“ Darauf erfolgte ein von Vockerodt aufgesetzter Erlass, Breslau 17. Juni: Wir mögen Euch nicht verhalten, dass wir sothane Ursachen im Geringsten nicht von der Natur und Erheblichkeit finden, dass Wir Euer darauf gegründetes Betragen approbieren

droits sur cette province, on ne laisse pas de continuer d'être dans l'erreur de confondre l'un avec l'autre, quoique ce soient des objets tout-à-fait différens et séparés.

La sanction pragmatique est une disposition de famille établie par la maison d'Autriche pour fixer l'ordre de succession des descendans tant mâles que femelles.

Les puissances qui ont garanti cette disposition ont pour but d'empêcher que cet ordre de succession ex jure sanguinis, comme on l'appelle, ne soit pas troublé, mais qu'il demeure dans son entier, tel qu'il a été établi par feu l'Empereur Charles VI.

Toutes les fois donc que d'autres prétendans veulent renverser le susdit arrangement et former des prétentions sur cette succession pour en frustrer les descendans femelles du dernier mâle, comme fait la Bavière, la couronne d'Espagne et d'autres qui ne se démasquent pas encore, les puissances garantes de la sanction pragmatique se

oder auch nur excusieren könnten . . . Da Euch nicht verborgen sein kann, wie sehr Uns daran gelegen, Spanien und Churbayern bei gegenwärtigen Conjuncturen zu menagieren und bei gutem Willen zu erhalten, so können Wir nicht begreifen, wie es möglich sei, dass Ihr nicht wahrgenommen, dass dasjenige, was von der Prätension dieser beiden Höfe an die österreichische Succession in gedachtem Rescripto erinnert wird, Euch nicht in der Absicht zugeschrieben worden, dass Ihr solches in Unserm Namen gleichsam ausposaunen und der ganzen Welt schriftlich vorstellen sollet, indem ja auch der einfältigste Mensch leicht ermessen kann, dass solches nothwendig bemeldte beide Höfe auf dass Aeusserste choquieren müsse. Alle Unsere an auswärtigen Orten befindliche ministri, denen obangezogenes Circular-Rescript zugesandt worden, haben solches vollkommen wohl eingesehen, und gereichet es Euch gewiss zu schlechtem Ruhm, dass Ihr der einzige unter ihnen seid, der davon einen so unbedachtsamen Gebrauch gemacht habe" . . . . Der bayerische Hof habe es „sich nicht beigehen lassen können, dass Ihr als ein Mann, der nun schon seit so viel Jahren in Unsern Geschäften gebrauchet worden, einen solchen pas de clerc gethan und ohne Unsern expressen Befehl dergleichen Dinge in die Welt geschrieben haben würdet. Da Wir übrigens sowohl aus obangezogenem Bericht als aus andern seit einiger Zeit eingelaufenen Relationen missfällig wahrnehmen, dass ohnerachtet der vielfältigen Weisungen, so Euch wegen Eurer ungeziemenden und harten Schreibart von Zeit zu Zeit gegeben worden, Ihr dennoch dabei beständig beharret und Euch nicht entblödet, nicht nur fremde, ihres Rangs und Dignität halber billig zu respectierende Personen, sondern selbst die Euch vorgesetzte Ministros in unbescheidenen terminis anzuzäpfen, so haben Wir Euch solches hiemit nochmals ernstlich und auf das Schärfste verweisen, und zugleich nachdrücklich verwarnen wollen, Euch hinfüro von dergleichen unmanierlichen Ausdrückungen gänzlich zu enthalten, und in Euren künftigen Berichten niemals die égards aus den Augen zu setzen, die Ihr obangeführten Personen, in Sonderheit aber denenjenigen, so Wir mit Unsrer confiance beehren, schuldig seid, als welche Wir der ungezäumten critique ihrer Subalternen blosszustellen keineswegs gemeint sind."

trouvent dans l'obligation de maintenir cet ordre de succession établi dans la maison d'Autriche contre ceux qui veulent le renverser et s'ingérer eux-mêmes pour successeurs de cette maison.

Voilà le cas où les Puissances Maritimes, la France, la Russie, et d'autres garans se trouvent contre la Bavière, l'Espagne, et d'autres prétendans de la susdite succession, parce qu'ils veulent invertir et anéantir l'ordre établi.

Mais il n'est pas de même de ceux qui ex jure particulari et proprio et ex pactis providentia que maiorum ont de justes prétentions sur une partie ou une province de la succession de la maison d'Autriche, et qui en veulent ni à la totalité de son héritage ni à l'ordre de succéder établi dans cette famille.

Il seroit contre la nature, le but et le véritable sens de la garantie générale de la sanction pragmatique, si les puissances qui s'en sont chargées voudroient l'appliquer à tort et à travers aux prétentions particulières que l'un et l'autre peut avoir à la charge de la maison d'Autriche, et dont celle-ci, sous l'ombre d'une disposition de famille, peut s'exempter aussi peu qu'il est permis à quelqu'un de déroger pour ce qu'on appelle factum proprium aux droits acquis d'un troisième, puisque sans cela il n'y auroit jamais de justice à espérer, s'il dépendoit du bon plaisir d'une puissance de faire des arrangemens qui en puissent fermer la porte à quiconque seroit fondé à réclamer.

Telle est maintenant la situation où se trouvent les puissances garantes de la sanction pragmatique à mon égard par rapport aux droits particuliers et aux prétentions, tout-à-fait séparées et indépendantes de l'ordre de succession, que ma maison et mes ancêtres ont eus à la charge de celle d'Autriche.

Si j'en voulois à la succession entière de cette maison, et si j'entreprenois d'en renverser l'ordre établi en faveur d'un troisième, la cour de Vienne seroit fondée à réclamer la garantie de la sanction pragmatique contre moi, et les puissances garantes de la remplir.

Mais comme j'attaque ni l'un ni l'autre, et que je me borne de poursuivre mes droits particuliers, jura privata, par des voies usitées, par la coutume de toutes les nations, entre des princes qui n'ont point de juges, tout ce que d'autres puissances peuvent faire là dedans ne sauroit consister qu'à employer leur entremise et leurs bons offices pour moyenner un accommodement, (l'objet de leur garantie, qui est le maintien de l'ordre de la succession de la maison d'Autriche, ne souffrant absolument aucun tort par mes prétentions)

et, par conséquent, le cas d'alliance et de l'engagement qu'on réclame à tort dans cette occasion ne sauroit exister.

Vous ne manquerez pas de bien faire valoir ces raisons solides qui prouvent évidemment que la cour de Vienne ne sauroit réclamer les engagemens et l'assistance des puissances garantes de son ordre de succession.

à Berlin, ce 28 de février 1741.

XIV.

Rechtsgegründetes | Eigenthum | Des | Königlichen Chur-Hauses, | Preussen und Brandenburg, | Auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer, | Jägerndorff, Liegnitz, | Brieg, Wohlau, | und zugehörige Herrschafften | in Schlesien. Im Jahr 1740.

1 Bl. XC. pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.; Kön. Bibl. zu Berlin.

Zwei Nachdrucke, 27 + 24 pp. 4°, bez. 46 pp. 4° auf der Bibl. zu Fürstenstein, ein dritter, 48 pp. 4°, ist dem zweiten Theil der Schles. Kriegsfama eingelegt*).

Auf jenes Schreiben, das der hallische Kanzler von Ludewig auf die Nachricht von dem Tode Kaiser Carls VI. an den König richtete (oben S. 56), antwortete ihm dieser am 6. November aus Rheinsberg:

„Weil Ich aus Eurem Schreiben vom 1. d. ersehe, dass Ihr nützliche Nachrichten von denen Praetensiones Meines Kön. Hauses auf die vier bekannte schlesische Fürstenthümer gesammlet habet, so sollet Ihr davon einen kurzen und deutlichen Auszug und Entwurf zu Papier bringen und mir einsenden. Ihr müsset diese Arbeit ganz geheim halten und wohl menagieren, damit nichts davon transpirieren möge.“

*) Vergl. Schles. Kriegsfama, Theil II, Vorrede: „Von dem Rechtsgegr. Eigenthum sah man, ehe der erste Monat verging, schon einen ausländischen und einen inländischen Nachdruck.“ In die Quartbände der Schles. Kriegsfama finden sich wiederholt vollständige Broschüren, mit eigner Paginierung, eingelegt, so die „Actenmässige Gegeninformation“ (vergl. unter No XVI), die „Kurze Beantwortung der näheren Ausführung“ (vergl. unter No. XVII) u. A. Es lässt sich nachweisen,

Ludewig übersandte seine Arbeit am 19. November). Inzwischen hatte auch Podewils am 10. dem Könige vorgeschlagen, den hallischen Kanzler mit der Abfassung einer Deduction der preussischen Ansprüche zu beauftragen. Er selbst, Podewils, und die Beamten des auswärtigen Amts seien durch die laufenden Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen, um sich einer Arbeit widmen zu können, die Musse, Zeit und peinliche archivalische Forschungen erheische. Am 13. wurde Ludewig „in Universitätsangelegenheiten" nach Berlin beschieden. Am 15. wurden einstweilen die Vorstände des Hauptarchivs und des geheimen Cabinetsarchivs angewiesen „alle alten acta und Nachrichten wegen der Prätension des Kurhauses auf die schlesischen Herzogthümer zusammen zu suchen und in Bereitschaft zu halten, damit man sich derselben bald bedienen kann."*

*Ludewig liess sich mit seiner Reise nach Berlin ziemlich viel Zeit. Zwar schrieb er am 19. November, dass er sich geheim und in aller Stille dazu angeschickt habe und so Gott will mit Ausgang nächster Woche bei seinem Schwiegersohne dem von Nüssler in Berlin zu sein hoffe — aber erst am 4. Dezember traf er dort ein**). Und nun schritt seine Arbeit weit nicht so schnell vor, wie nach Massgabe der Umstände gewünscht wurde***). Am 16. Dezember konnte er endlich*

dass diese Broschüre nicht etwa für die Schles. Kriegsfama nur abgedruckt ist, vielmehr scheint es, dass der Herausgeber dieser Zeitschrift Exemplare der Broschüre in der Zahl, welche die Auflage seiner Kriegsfama erheischte, aufkaufte und dann seinem Buchbinder den Zusammenhang derselben mit den sonstigen Bestandtheilen der Fama herstellen liess. In derselben rohen Weise sind im siebzehnten Jahrhundert einzelne der Bände des Diarium Europaeum und der ersten Londorpausgabe entstanden.

*) Manuscript von 35 Seiten fol.

**) Nachdem an demselben Tage eine Mahnung an ihn erlassen war: „Hätten Wir wünschen mögen, dass Ihr Eurem Versprechen gemäss Euch sofort auf den Weg anhero begeben, da aber solches bishero nicht geschehen, so habet Ihr nunmehro unverzüglich Eure anhero Reise anzutreten und Euch davon nichts als Gottes Gewalt abhalten zu lassen." Auf dem Entwurf steht von Podewils Hand: „expediatur citissime, und muss morgen früh ohnfehlbar abgehen, auch auf das Couvert citissime gesetzet werden." Ludewig selbst erzählt: Adventu licet seriori quam promiseram significato expedivi quae erant expedienda (Reliquiae XII, Praef. p. 3).

***) Weil man den alten Herren, wie es scheint, nicht direct zu grösserer Eile anspornen mochte, so hielt man sich an den Geh. Kanzlisten Hern, der „wegen seiner guten leserlichen Hand" dem Kanzler als Copist überwiesen war. Auf eine Erinnerung Ilgens „nebst der höchst unvermutheten Beilage Sr. Freiherrl. Exc." (Podewils) betheuert Hern am 10. Dez. auf Ehre und Gewissen, „dass durch mein Verschulden noch nicht das Geringste . . . versäumet worden. Ich habe gestern Abend nicht mehr als einen Bogen zum mundieren bekommen, da ich gewiss

melden, „dass wenn der Buchdrucker Zeit hat, er den Abdruck allzeit anfangen mag, wenn ich nur wegen der Schrift und Format mit ihm Abrede genommen, so noch heute früh geschehen könnte.“

*Auch beim Druck, den der Hofbuchdrucker Gäbert besorgte, trat eine Verzögerung ein, „weil, wie Ludewig am 28. dem Minister klagt, das unbändige Volk nicht dahin zu bringen gewesen, die Feiertage über zu arbeiten . . . Ich habe mich zu dem Ende zu Hause beständig gehalten, auf Correcturen, die ohne dies mühsam, geharret und gehoffet, welches noch itzo geschiehet.“ Ilgen musste darauf die Buchdrucker „durch ein scharfes Billet zu mehrem Fleiss anhalten und alle andern Sachen liegen zu lassen bedeuten . . . oder S. K. M. werde es höchst ungnädig machen können, dass es mit diesem Werk, welches Sie so eifrigst pressieren, so langsam von Statten geht“ *).*

Am 6. Januar schickte Podewils dem Könige die fertige Deduction. Am 7. wurden den fremden Gesandten Exemplare überreicht, und zugleich erfolgte die Versendung an die Vertreter Preussens im Auslande. Der Reichstagsgesandte erhielt 24 Exemplare, die andern zwei bis zwölf.

*Die berliner deutschen Zeitungen brachten am 14., 17. und 19. Januar einen Auszug aus dem „Rechtsgegründeten Eigenthum“. Bald kam die Schrift auch in den Buchhandel. Der Drucker hatte 600 Exemplare an das Archiv abzuliefern gehabt, weitere durfte er auf eigne Kosten abziehen und verkaufen **). Am 24. Januar waren bei den Hamburger Buchhändlern mehrere Ballen der Deduction über Leipzig angekommen ***).*

Der Kanzler Ludewig erhielt in Anerkennung seiner Arbeit ausser seinen täglichen Diäten von 3 Thalern den Titel eines Kanzlers der magdeburgischen Regierung, deren ältester Rath er war — eine Be-

mehr gefordert um die Nacht durch arbeiten zu können. Gegen des Herrn Geheimten Raths und Kanzlers Aufstehen werde mich sogleich mehreres zu holen hinverfügen u. s. w.“

*) Podewils an Ilgen, 28. Dez. Am 29. schreibt Podewils nochmals „bitte das Werk so viel wie möglich zu pressieren,“ und am 4. Jan. „Ich bitte dem Buchdrucker, so die Schles. Ded. druckt, die Beschleunigung der Arbeit so viel möglich zu recommandieren. S. K. M. können sich nicht vorstellen, wie solche so lang dauern kann“. Dem König schreibt Podewils an demselben Tage: „Je compte dans une couple de jours pouvoir envoyer quelques exemplaires de notre déduction allemande à V. M. Les misérables imprimeurs d'ici nous ont fait enrager n'ayant pas voulu travailler tous ces jours de fête.“

**) „Der Buchdrucker muss aber solche nicht eher debitieren, bis einige exemplaria an S. K. M. gesandt, ingleichen an die hiesige Kön. und fremde ministri ausgetheilt.“ Marginal Podewils' zu einem Bericht Ilgens vom 21. Dez.

***) Bericht des Residenten Destinon, 24. Jan.

lohnung „mit ein wenig Wind, der nichts kostet" wie Podewils, der dieselbe in Vorschlag bringt, sich ausdrückt).*

Exposition | Fidèle, | Des Droits Incontestables De La | Maison | Royale De Prusse, | Et | Electorale De Bran- | Debourg, | Sur plusieurs Principautés | Duchés, & Seigneuries, | De La | Silesie. | 1740.

XCII. pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Ein Nachdruck, LXVII pp. 4° auf der Bibl. zu Fürstenstein.

Sobald die ersten Bogen der Ludewigschen Deduction aus der Druckerei kamen, erhielt der Hofrath Naudé den Auftrag (20. Dez.), sie ins Französische zu übertragen, „weilen Sr. K. M. die Edierung der Deduction, sonderlich aber in französischer Sprache, sehr pressieret." Die Uebersetzung fiel so wenig zur Zufriedenheit des Ministers v. Podewils aus, dass Duhan de Jandun *die Arbeit übernehmen musste**). Die letzten Abschnitte übersetzte Podewils selbst, wie er auch die ganze Uebersetzung corrigierte und den Titel bestimmte.*

Der Druck der Exposition fidèle, *den gleichfalls Gäbert besorgte, musste unterbrochen werden, „damit es mit der teutschen Deduction nicht ins Stocken gerathen möchte, weil zu beiden kein Papier genug vorhanden, dergleichen auch, wie bisher gebrauchet, in ganz Berlin nicht mehr zu bekommen gewesen"***). Erst am 24. Januar konnte Podewils dem Könige Exemplare zuschicken, am 25. erfolgte die Versendung an die Gesandtschaften. Von Köln am Rhein aus wanderte die Schrift auf Veranlassung des preussischen Residenten nach Italien†).*

In der französischen Uebersetzung fehlt der §. 5 des Originals mit seiner Erinnerung an den evangelischen Glauben der Schlesier, welcher unter der österreichischen Herrschaft der Bedrängniss ausgesetzt sei.

Abgedruckt: Rousset, *Recueil historique XV, 168.*

---

*) An den König 6. Januar: comme du temps de feu le Roi on lui donnoit ordinairement une petite gratification pour ces sortes d'ouvrages, et qu'il faudra se tenir prêt à répliquer aux réponses que la cour de Vienne ne manquera pas de faire à cette déduction, V. M. pourroit encourager infiniment le Sieur Ludewig le payant maintenant par un peu de vent qui ne lui coûtera rien etc.

**) Podewils an Ilgen, 22. Dez.: „Die franz. Uebersetzung ist so miserabel und so übel gerathen, dass man sich billig schämen müsste, solche dergestalt drucken zu lassen. Der Translator hat dem wörtlichen sensu schlechterdings gefolget, es mag sich in der französischen Sprache reimen oder klappen, also habe es fast von Anfang bis zu Ende corrigieren müssen und sehe wohl, dass es mit Hn. Naudé darunter nicht angehen wird."

***) Ilgen an Podewils, 5. Jan. — „Das annoch benöthigte Papier" musste aus Hamburg verschrieben werden.

†) Bericht Rohds, 17. Febr.

Abregé | des Droits de Sa Majeste le Roi de | Prusse sur plusieurs Principautés & | Seigneuries en Silesie.
VIII pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Andrer Druck (8 pp. 4°): Bibl. zu Fürstenstein*).

*Der König hatte gewollt, dass die französische Deduction keine vollständige Uebersetzung der deutschen, sondern nur ein Auszug daraus sein sollte: mais que le françois ne soit que la moelle de l'allemand, il faut que tout au plus la déduction soit de six pages, c'est conforme au génie de la langue. (Marginal zu Podewils Bericht vom 29. Dez.) Podewils erwiderte (4. Jan.), es sei bereits eine vollständige Uebersetzung unter der Presse: je ne l'aurois fait entreprendre, si les ministres de France, d'Angleterre et de Hollande qui sont ici ne m'avoient fait entendre plus d'une fois que tous ceux qui n'entendoient pas l'allemand seroient impatiens de voir une fidèle traduction françoise de la déduction allemande qui alloit paroître, ajoutant que dans des affaires de cette importance où il falloit constater et prouver des faits, on ne se payoit pas de beaux raisonnemens et des tournures d'esprit, mais qu'il falloit des documens, des réalités et des preuves, et comme tout cela se trouve dans la déduction allemande, il en faut de toute nécessité une traduction françoise, dont on pourra toujours dans la suite tirer la moelle et en faire une pièce plus raccourcie, si V. M. le trouve à propos"**). Da der König darauf neben der Uebersetzung auch einen Abrégé verlangte (10. Jan.), so redigierte Vockerodt einen solchen. Den Druck besorgte die Officin von Grinäus***).*

Abgedruckt: Journal de Berlin (No. 30—36, 4. Februar bis 4. März), Mercure hist. et pol. CX, 172 (févr. 1741) und in deutscher Rückübersetzung in den beiden Berliner deutschen Zeitungen (No. 12–17, 28. Jan. ff.).

Abrege | De | La Propriete | fondée en Droit | De la | Maison Royale de Prusse & Ele- | ctorale de Brandebourg | sur les Duchés & Principautés | de Jaegerndorff, Liegnitz, | Brieg, Wohlau | & | Seigneuries y appartenantes | en | Silesie. | 1741.
14 pp. 4° — Kön. Bibl. zu Berlin.

Die Herkunft dieses zweiten, von dem officiellen erheblich verschiedenen Auszuges aus der Exposition fidèle ist uns unbekannt.

---

*) Nach Pollmanns Bericht vom 2. Febr. erschien in Regensburg, und nach dem Chambriers vom 10. Febr. in Paris ein Nachdruck.

**) Auch Jordan betont in seinem Brief an den König vom 10. Jan. (Œuvres XVII, 83): Les personnes qui n'entendent pas l'allemand attendent avec l'impatience la traduction de tout l'ouvrage.

***) Ilgen an Podewils, 12. März.

Patrimonium Atavitum | Porussiae Regis | Et | Gentis Brandenburgicae | In | Quatuor Silesiae | Ducatibus | Jaegerndorf, | Brieg, Liegnitz | Wohlau | Cum Adnexis Pluribus Dynastiis. | 1740.
LXXX + XL pp. 4° — Geh. St.-A.

Nach Beendigung seines „Rechtsgegründeten Eigenthums" schrieb Ludewig an den König (2. Januar): „Falls Ew. K. M. für gut finden, die teutsche Deduction in reines Latein zum Behuf der Gelehrten in Europa übersetzen zu lassen, so ermangele nicht desfalls, als ein unter den Gelehrten nicht unbekannter Lateiner, davon ein Meisterstück zu machen." Unter dem 14. Januar nahm der König das Anerbieten an; am 26. Februar war die Uebersetzung fertig. Sie hat dann nicht bloss „zum Behuf der Gelehrten in Europa" gedient, sondern auch zu practischen Zwecken. Am 7. März wurden den Regierungen in Königsberg, Stettin und Küstrin je funfzig Exemplare geschickt „sie unter der Hand in Polen austheilen und unter die Leute bringen zu lassen ... Es kann auch nicht schaden, dass man solch lateinisches impressum alldort nachdrucke und folgends soviel exemplaria als möglich davon nach Polen zu debitieren sich bemühe. Die dortige Buchführer und Buchdrucker werden sich damit vermuthlich gerne chargieren, davon auch eher Vortheil als Verlust zu erwarten haben."

In Königsberg übernahm der akademische Buchdrucker Reussner den Nachdruck, und die Regierung liess die Schrift durch den reformierten polnischen Prediger Karkettel und die Kaufleute Saturgus und Fahrenheid nach Polen „an ihre dort habenden Correspondenten" absenden. Auch in Küstrin druckte ein Buchdrucker der Regierung vier Riess Papier von der Deduction nach, wofür er einige Exemplare „vor sich zum Verstechen" behielt; die Regierung übergab darauf die Schrift den Gutsbesitzern an der Grenze „zur gemächlichen Distribution" (Bericht vom 13. März); der eine derselben, Oberst v. Borck auf Falkenberg, bittet am 29. März um einige Exemplare in französischer Sprache, „weil einige polnische dames, welche zwar nicht recht in lateinischer Sprache versieret, jedoch in französischer, viel Vermögen nehmen mit dem wienerischen Hofe zu correspondieren."

Das Patrimonium atavitum enthält als Anhang ein „Sacrae historiae corollarium, quo rerum in Silesia gerendarum iura illustrantur exemplo."

Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXI, 76 und im Band XII der Ludewigschen Reliquiae.

A faithfull Account of the indisputable Rigths of the Royal and Electoral House of Prussia and Brandenburg to several principalities, dutchies and lordships in Silesia. London. 8. — 6½ Bogen.

Verzeichnet: Holzschuher und Siebenkees, Deductionsbibliothek von Teutschland, III, 1580.

Het op de Rechten gegronde Eigendom van't Koninglyk Keur-Huis Pruissen en Brandenburg op de Hertoch- en Vorstendommen Jagerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau en onderhorige Heerschappyen in Silesien.

Vergl. Europische Mercurius 1741, I, 84: Is't zelve by de Drukkers dezes in groot octavo apart te bekomen.

Eine flämische Uebersetzung des „Rechtsgegründeten Eigenthums" erschien laut Berichts des preussischen Agenten von Haes (21. Febr.) in Dordrecht.

Rechtsgegründetes Eigenthum, des Königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg, auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Im Jahr 1740*).

§. 1. [Churbrandenburgische Gerechtsame auf die schlesische Fürstenthümer liegen in den Geschichten Jedermann vor Augen.] Wem die böhmische und schlesische Geschichte und Rechte bekannt, dem kann und wird auch dieses nicht verborgen sein, was vor klare und unwidertreibliche gesetzmässige Gründe das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer und Fürstenthümer, auch Herrschaften Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Beuthen, Oderberg u. a. von so langen Jahren her gehabt und selbige bei allen österreichischen Kaisern als Königen in Böhmen unausgesetzt getrieben und vorstellig gemacht habe.

§. 2. [Sind unter den Rechtsansprüchen grosser Herren aufgeführet.] Alle diejenige, welche von den Rechtsansprüchen hoher Potentaten überhaupt eigene Bücher geschrieben, haben auch nicht ermangelt, diese churbrandenburgische Befugniss in ihren Schriften aufzuführen und dem Publico bekannt zu machen, obgleich die eigentliche Beschaffenheit dieser Sache nicht allen aus dem Zeugniss klarer Urkunden und Verträge bekannt sein mögen.

*) Die Beilagen der Deduction, welche dieselbe an Umfang noch übertreffen sind hier nicht mit abgedruckt, da man die entscheidenden Stellen aus denselben im Texte findet. Sie stehen: Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Carls VI. I, 242; Selecta juris publici novissima II, 234, Gesch. des Interregni I, 155.
Anmerk. d. Herausg.

§. 3. [Auch von dem glorw. Hause Oesterreich wohl erkannt. Und selbige zu verkaufen angemuthet.] Ob nun wohl die glorwürdigste Vorfahren des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, als Könige in Böhmen, die Billigkeit der Sache wohl begriffen und dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg wichtige Geldsummen zu Vergütung dieser offenbaren Gerechtsamen beständig angeboten haben, so hielten doch die zeitige Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg bei der gerechtliebenden Posterität unverantwortlich zu sein, ihr erlangtes Eigenthum an so ansehnlichen Herzogthümern und Fürstenthümern mit Land und Leuten dergestalt zu verkaufen und ihre in solchen Fürstenthümern ihnen gehörige Unterthanen allen Chur- und Fürstlichen Hausverträgen entgegen zu abandonnieren und zu verlassen.

§. 4. [Churbrandenburg aber niemals feil gewesen.] Man kann mit Recht sagen, dass die glorwürdigste Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg eine Gewissenssache daraus gemachet, ihre nach Erbrecht ihnen angehörige Unterthanen hülflos fremder Gewalt zu überlassen, besonders da dieselbe mit zu Gott beschworner Eidespflicht dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg sich verbunden, mithin, als die klare Zeugnisse davon an den Tag zu legen, alles Volk mit Thränen und Seufzen bejammert: dass durch Gewalt und Uebermacht des grösseren Gegentheils es eidbrüchig werden und von ihrer berechtigten hohen Landesobrigkeit sich abziehen lassen müssen.

§. 5. [Mächtiger Religionseifer des Hauses Oesterreich.] Und wie bei dem glorwürdigsten österreichischen Hause der vornehmste Stein des Anstosses der aller Welt bekannte Religionseifer gewesen, welcher sich auch um so viel mehr dadurch an den Tag geleget, weil diese dem Churfürstlichem Hause Brandenburg eigenthümlich zugehörige Fürstenthümer anderen der römischen katholischen Religion zugethanen Fürsten als fremdes Gut nachhero zu theil worden: so wollen Vernunft und Recht um so viel weniger zulassen, des Seinigen hierunter dergestalt zu vergessen und seine eigenthümliche, meistentheils evangelische Unterthanen dem Bedrängniss widriger Religionsobrigkeit zu übergeben.

§. 6. [Veränderte Ursachen zu fernerer Nachsicht.] Es bleibet wohl wahr, dass unter mächtigen Potentaten die Zeit alles ändern kann? Und da das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg gegen der Uebermacht des durch den kaiserlichen Thron befestigten durchlauchtigsten österreichischen Hauses weder zur Güte noch zum Recht einen Weg gefunden: nunmehro, da dieser glorwürdigste und über alle Stufen menschlicher Glückseligkeit gesetzte österreichische Mannesstamm erloschen, derjenige, so alles regieret, dem Königl. Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg einen neuen Ruf gegeben, sich ihrer so lange Zeit verlassenen eigenthümlichen Unterthanen anzunehmen und das unstreitbare Recht ihrer Vorfahren zum wirklichen Besitz und Genuss zu bringen.

§. 7. [Vorbericht dem Publico zum besten.] Damit aber auch die bei allen Veränderungen aufsehende Welt von Gerechtigkeit der Sache überzeuget werden möge, so ist vor gut und nützlich befunden worden, davon eine vorläufige Anzeige zu thun. Mit welcher Arbeit aber man auch um so viel leichter zum Schluss kommen mag, weil man nur die in Archiven liegende Urkunden reden lässet, als welche von keiner geschmückten Feder oder tiefgesuchter Juristerei einige Hülfe bedürfen.

§. 8. [Ordnung davon.] Wie nun dieser rechtlichen Befugnisse verschiedene sein, so will auch die Sache selbst erfordern, dass solche in behöriger Abtheilung und Ordnung vorgenommen und an das Licht gebracht werden.

Das I. Capitel.
Des Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf das Herzogthum Jägerndorf.

§. 1. [Ursache des Anfangs von Jägerndorf.] Es ist von diesem in Schlesien gelegenem Churbrandenburgischen Herzogthum Jägerndorf um so viel mehr der Anfang zu machen, je grössere Gewaltthätigkeiten ausgeübet worden, solches Land denen Churfürsten zu Brandenburg aus den Händen zu reissen und bis dahin vorzuenthalten.

§. 2. [Markgraf Georg erkaufet solches als ein feudum alienabile et testabile 1524.] Die Geschichte davon ist folgende. Es hat Georg, Markgraf, wegen seines evangelischen Religionseifers Pius genannt, dieses Herzogthum mit baarem Geld erkaufet und bezahlet anno 1524. Dann als der damalige König in Böhmen Ludovicus dem Markgrafen, seinem Hofmeister und Vettern, angerathen und freigelassen, sich in Schlesien anzukaufen und zwar dergestalt, dass er die anerkaufte Lande, als pure eigenthümliche Erbstücke, mit der Freiheit besitzen möge, solche eigenem Gefallen nach wiederum zu veräussern und damit, als seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten: als hat besagter Herr Markgraf seine in dem Königreich Hungarn acquirierte Stücke losgeschlagen und das darvon gehobene Geld wiederum an Erkaufung des Herzogthums Jägerndorf geleget.

§. 3. [Bezahltes Kaufgeld.] Die Kaufsumma ist an die Besitzere von Jägerndorf, die von Schellenberg und sonsten, richtig bezahlet, auch damit die gleichfalls freie Erbherrschaft Liebschütz vergütet worden.

§. 4. [Wirkliche Beleihung.] Hierauf erfolgte nun die wirkliche Belehnung dieses Herzogthums als eines obbesagter Massen von dem König accordierten Erb- und Veräusserungslehens, und war dem Herren Markgrafen Sitz und Stimme auf denen schlesischen Fürstentagen eingeraumet.

§. 5. [Confirmat. Regis. Ferd. I. 1527.] Nach dem Tod des Königs Ludovici hat Ferdinandus I., König und nachheriger Kaiser, anno 1527 alles obige confirmieret und ist der Herr Markgraf Georg bis an seinen anno 1543 erfolgten Tod im Besitz geruhig geblieben. Wie er dann die Landesregierung in dem Herzogthum sehr wohl und weislich zum Aufnehmen und Bestem der Unterthanen eingerichtet, die Residenzstadt erweitert und in derselben das schöne Schloss mit grossen Kosten erbauet, auch alles übrige in bessern Stand gesetzet hat.

§. 6. [Nachfolger Prinz Georg Friderich 1539.] Er hinterliess einen vierjährigen Prinzen Georg Friderich (anno 1539) zum Nachfolger. Weil aber seines Herrn Vaters Bruders Sohn, Albertus Alcibiades in Franken, sich der Vormundschaft in Jägerndorf gleichfalls wie in Franken unterziehen wollte, gegen welchen König Ferdinandus grosses Misstrauen bezeugte: als hat er dem minderjährigen Prinzen zu gute die revenuës des Herzogthums Jägerndorf sequestrieren lassen.

§. 7. [Tritt die Regierung an.] Wie dann, sobald dieser Erbprinz das neunzehnte Jahr seines Alters erreichet, der König Ferdinandus I. ihme nicht allein das Herzogthum Jägerndorf wieder eingeräumet, sondern auch die bis dahin sequestrierten Einkünften bei Heller und Pfennig wieder bezahlen lassen.

§. 8. [Uebertragung des Herzogthums Jägerndorf an Churbrandenburg. Der Churfürst Joachim Friderich nimmt Besitz und Huldigung in Jägerndorf.] In solcher gesegneten Regierung, als gleichwohl bei doppelter Ehe keine Leibeserben erfolget, hat der Markgraf sein Haus be-

schicket und sein Herzogthum Jägerndorf als ein feudum testabile et alienabile (wovon oben §. 2), nebst denen solchem zugelegten Erbherrschaften Lübschütz, Oderberg, Beuthen, Tarnowitz und anderer Zubehör, an das Churfürstliche Haus Brandenburg vermachet und übergeben. Wie dann vermöge dieser Vermächtniss der damalige Churfürst Joachim Friderich sofort nach dem anno 1603 erfolgtem Tod des Markgrafen Georg Friderichs das Herzogthum Jägerndorf mit allem Zubehör in Besitz nehmen, die Huldigung im Lande vollziehen und die Landesregierung bestellen und handhaben lassen, ohne jemandes Gegenspruch oder einige Widerrede. Als von welchem Durchlauchtigstem Churfürsten das gesammte Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg abstammet. Mithin auf dasselbe fideicommissarische Erbfolge des Herzogthums Jägerndorf cum pertinentiis, allen Rechten und Hausverträgen nach devolvieret und übertragen worden ist.

§. 9. [Leget damit seinen andergebornen Pr. Johann Georg ab. 1607.] Zwar hat der obbesagte Churfürst Joachim Friderich vor gut befunden, dieses Herzogthum Jägerndorf mit allem Zubehör an seinen ander gebornen Prinzen Johann Georg anno 1607 deswegen zu überlassen, theils weil die Landstände des Herzogthums Jägerndorf einen eigenen Herrn und Regenten im Lande gewünschet, theils auch weil dieser Prinz des Bischofthums Strassburg, der römisch-katholischen Intriguen halber, sich begeben müssen. Wobei aber die Churfürstliche Brandenburgische Linie ihren Hausverträgen nach sowohl, als auch qua fideicommissarii heredes ganz unverrückt geblieben.

§. 10. [Dieser zerfällt in des Kaisers Ferdinandi Ungnad, und Achtserklärung und stirbt 1624. Dessen Prinz Ernestus muss fremder Schuld halben Jägerndorf missen.] Als nun dieser obbesagte Herr Markgraf und Herzog von Jägerndorf Johann Georg in der bekannten böhmischen Unruhe sich mit dem Pfalzgrafen Friderich V. alliieret und darüber mit dem Kaiser Ferdinando II. in einen blutigen Krieg zerfallen, hat zwar das Churfürstliche Haus Brandenburg, als welches an diesem Unwesen keinen Theil genommen, geschehen lassen müssen, dass der neue König in Böhmen und nachheriger Kaiser Ferdinandus II. ihren Vetter Johann Georg, als damaligen Besitzer des Herzogthums Jägerndorf und pertinentien, solcher Lande entsetzet und denselben anno 1623 *[1621]* in des Reichs Acht und Aberacht gethan, in welcher der Geächtete das Jahr darauf 1624 verstorben. Weil aber derselbe einen einzigen minderjährigen Prinzen Ernestum nat. 1617 hinterlassen, haben sich zwar verschiedene Fürsten und Herren zur Fürsprache bei dem Kaiser befunden, das noch unschuldige Kind fremder Schulden halber nicht leiden zu lassen, sondern ihme nach des geächteten Vaters Tod sein ex providentia herrührendes Fürstenthum wiederum einzuräumen. Es war aber der Religionseifer und andere Absichten viel zu stark, als dass man solchen Intercessionalen und Vorstellungen Gehör geben mögen. Worüber denn der einige Prinz 1642 auch verstorben und dieser Jägerndorfischen Churfürstl. Brandenburgischen abgetheilten Linie ein Ende gemacht hat.

§. 11. [Nach dessen Tod 1642 fällt Jägerndorf an das Churhaus Brandenburg zurücke.] Als dieses geschehen und das Herzogthum Jägerndorf mit allem Zubehör an die churfürstliche Linie wiederum nach Erbgangs- und Stammesrecht zurückgefallen, mithin die österreichische Kaiser, als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechtens mehr vor sich gesehen, dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vorzuenthalten: so ist von dem Churfürsten Friderich Wilhelm, glorwürdigsten Andenkens, das kundbare Recht dahin vorstellig gemachet worden, dass bei dergleichen Stammesfürstenthümern dem Stammesverwandten Fug und Macht gelassen, ohne

alle Rückfrage, Process und Streit, sich der entledigten Lande zu bemächtigen und dieselbe actu corporali wieder in Besitz zu nehmen.

§. 12. [Im dreissigjährigen Krieg.] Wie aber das dreissigjährige Kriegsfeuer noch lichterloh zu solcher Zeit anno 1642 gebrannt und der höchstselige Churfürst es nicht von der Zeit gefunden, in einen neuen Krieg einzugehen, die österreichische Kaiser auch alle Zeit zu gütlicher Beilegung Hoffnung gemachet, als hat man die Sache bloss bei Hin- und Herschreiben bewenden lassen müssen.

§. 13. [Dem Haus Oesterreich wird dieser wegen zugesetzt im westphälischen Frieden 1644.] Die Pacificatoren des westphälischen Friedens wurden zwar auch hierunter angetreten, die sich aber meistens auf den Fuss gesetzet, dass, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis sein solle. Wie denn besonders auch es an continuierter Hoffnung des Hauses Oesterreich nicht gefehlet, nach beigelegten Kriegstrubeln und erlangtem Frieden auf Mittel zu denken, diese Streitigkeit nach Gleich und Recht in Güte abzuthun.

§. 14. [Es kommen dieserhalb Austregae in Vorschlag.] Einige haben zwar dabei dieses erinnert, dass sich zwischen der Kron Böhmen und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg besondere Verträge fänden, nach welchen man in denen unter beiden Häusern entstandenen Zwistigkeiten den ersten Versuch zu thun, per Austregas dieselbe auszumachen und beizulegen; man hat aber niemals über der Wahl eines oder mehrern Obermännern fertig werden können.

§. 15. [Das Recht ist extra litem.] Und es litte die ausser allen Zweifel gesetzte Sache auch in der That keinen Process, Weil ja mit menschlichem Verstand oder juristischen Kunstgriffen nichts auszusinnen war, unter welchem Schein dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein Erb- und Stammesherzogthum Jägerndorf von der Kron Böhmen vorenthalten werden möchte.

§. 16. [Felonia trifft keinen seitwärts verwandten Vetter.] Denn wollte man die angeschuldigte Felonie des Markgrafen Johann Georg vorschützen, so konnte sich dieselbe bei aller vorgestellten Schärfe dennoch nicht weiter als auf die Descendenz und Nachkommenschaft des delinquierenden oder angeschuldigten Besitzers dergestalt extendieren, dass der Markgraf Ernestus, so lange er gelebet, seines väterlichen Herzogthums verlustig sein sollte. Dahingegen denen seitwärts Verwandten, als der Churfürstlichen Linie, nichts desfalls imputiert und zur Last geleget werden mögen. Als wo wieder kein Rechtsgelehrter etwas einwenden mag oder wird, er müsste dann aus Privatabsichten in andere Sinnen verrücket sein. Nicht zu gedenken, wie die bewährteste Rechtsgelehrte auch das nicht einmal zugeben mögen, dass in Stammeslehen sogar denen Kindern des Delinquenten etwas zum Nachtheil zu verhängen, weil diese den Grund ihrer Landesfolge nicht auf das Recht des letzten Besitzers, sondern vielmehr auf des ersten und ältesten Stifters seinen Willen zu setzen und diesem nachzuleben verbunden.

§. 17. [Auch crimen laesae Majestatis gehet nur auf Descendenten des Verbrechers.] Wollte man aber ein crimen laesae Majestatis aus der conduite des Markgrafen Johann Georgs, Herzogen zu Jägerndorf, machen, so wäre dagegen noch vielmehr von den Jägerndorfschen Prinzen Ernestum, und nach dessen 1642 erfolgten Tode vor die churf. brandenburgische Linie einzuwenden. Dann, in Ansehung des erstern, so gehen die Strafen der Majestätslästerungen nur auf die eigentlich sogenannte allodia des Verbrechers. Folglich haben solche in Stammeslehen oder fideicommissis familiae keine Statt; noch viel weniger aber mögen dieselbe den Vettern und agnatis, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, angerechnet oder zur Last geleget werden. Bei welcher Beschaffenheit

nicht der geringste Schein Rechtens übrig bleibet, dieserwegen die unschuldige Churfürstl. Vettern des Hauses etwas an der Landesfolge in dem Herzogthum Jägerndorf entgelten zu lassen oder ihnen ihr gehöriges Eigenthum fremder Schulden halber und wegen eines seitwärts verwandten Vetters zu entziehen.

§. 18. [Die Uebertragung an Churbrandenburg ist mit Recht und ohne Widerspruch 1603 geschehen.] So ist auch hierselbst um so viel weniger zu zweifeln, dass dem letztern Besitzer eines Stamm- und Veräusserungslehens gebühret, die Landesfolge davon an seitswärts Verwandte zu übertragen. Dann wie oben Cap. I, §. 2 schon dieses zum Voraus gesetzet, dass der Markgraf Georg das Herzogthum Jägerndorf unter keiner andern Bedingung mit Anrathen und Bewilligung des Königs Ludovici, als Lehnherrens, erkauft, als dass der Käufer solches als ein feudum alienabile et testabile besitzen möge. Andernfalls derselbe nicht dahin zu bringen gewesen, seine Erbgüter in Hungarn zu verkaufen, und dieses Geld sowohl als auch was er sonsten im Vermögen gehabt, an das Herzogthum Jägerndorf und Zubehör zu verwenden.

§. 19. [Mit dem Beifall der Kron Böhmen und der schlesischen Stände.] Wie aber gleichwohl a posse ad velle kein Schluss zu machen, also liegen die von dem Markgrafen Georg Friderich anno 1599 sowohl als 1603 errichtete, von der Churfürstl. Brandenburgischen Linie angenommene und ohne allen Anstand oder Widerrede nach desselben Tod zum Effect gebrachte dispositiones und Vermächtnisse an dem Tage, nach welchen die Jägerndorfische und zubehörige Lande an den Churfürsten zu Brandenburg Joach. Friderich, glorwürdigsten Andenkens, anno 1603 gefallen und von demselben ohne allen Gegenspruch, weil dergleichen zu machen niemand einige Gelegenheit gefunden, in den Besitz genommen, mithin durch die churbrandenburgische, von Kaiserlicher Majestät bestätigte Hausverträge dem Churfürstlichen Hause annectiert und in gewisser Mass einverleibet worden.

§. 20. [Die Churbrandenburgische Rechte sind Oesterreich bewusst und leiden keine Verjährung.] Hierwieder hat nun weder Verjährung noch einige andere Ausflucht statt. Anerwogen dieser klare rechtsgegründete Anspruch auf das Churbrandenburgische Fürstenthum Jägerndorf, nicht allein zu allen Zeiten und bei aller Gelegenheit gerüget und getrieben, von dem mächtigen Gegentheil aber solches auch deswegen erkannt worden, weil es jederzeit darauf angetragen, dieser Churbrandenburgischen Befugniss mit wichtigen Geldsummen abzuhelfen. Folglich das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich niemals in bona fide, vielmehr aber allezeit in Wissen und Wissenschaft überzeuget befunden, dass das Herzogthum Jägerndorf Churbrandenburgisches Eigenthum sei, obgleich der römisch-katholische Religionseifer und andere Absichten nicht zugelassen, sich dahin zu überwinden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg das seinige zu restituieren und wieder einzuräumen.

§. 21. [Zeit und Recht des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg wieder zu seinem Eigenthum zu gelangen.] Es möchte nun also wohl von der Zeit sein, das seinige nicht länger in fremden Händen zu lassen, vielmehr bei ereignetem Falle sich nunmehro derjenigen Mittel und Kräfte zu bedienen, welche zu Erhaltung seines Rechts hinreichend sein mögen. Das hohe Gegentheil wird und mag sich ja vorjetzo um so viel leichter hiebei fassen, je grössere Geduld die Vorfahren des königlichen Churhauses dadurch bewiesen, dass sie ihr Eigenthum schon so lange in österreichischen Händen gelassen und die Gefälle und Einkünften ihres eigenthümlichen Herzogthums nun fast über hundert Jahre gemisset haben. So viel Tonnen Goldes dieses jährlicher

Schaden gewesen, so viele und mehr Millionen wird nunmehro, nach Verlauf von hundert Jahren, solches ausmachen. Bei welcher Beschaffenheit dem königlichen Churhause vorjetzo Niemand den gebrauchten Ernst bei der Sache verdenken wird, ausser etwa denjenigen, welche der römisch-katholische Religionseifer und Eigennutz zurücke hält, das vorenthaltene Eigenthum an seinen rechtmässigen Herren wieder herauszugeben.

Das II. Capitel.
Des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf die schlesische Herzogthume Liegnitz, Brieg und Wohlau.

§. 1. [Fürsten von Liegnitz sind anfangs souverain.] Anfangs ist überhaupt und zum Voraus festzusetzen, dass die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen aus dem Piastischen Hause souverain, frei und erblich regieret, ohne sich weder der Kron Polen noch Böhmen unterwürfig zu machen oder sonsten jemand einige dépendance zuzugestehen.

§. 2. [Die Lehensauftragung anno 1329.] Nur anno 1329 haben dieselbe ihre Herzogthümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr volles Eigenthum, an den König von Böhmen, Johannem Luzenburgicum, zu Lehen aufgetragen, dergestalt und also, wie der erste Lehenbrief in der Anlage A zeuget: dass sie solches ungezwungen gethan, dass die Lande ihr Erb- und Eigenthum seien, dass sie auch förderhin als ein rechtliches Erblehen bei allen Rechten und aller Freiheit verbleiben sollen.

§. 3. [Geschiehet als ein feudum alienabile.] Woraus denn leichtlich und offenbar rechts gegründet zu schliessen, wie weit dieses aufgetragene Erblehen von gemachten oder aus Gnaden verliehenen feudis beneficiatis zu unterscheiden. In mehreren Erwägung, dass hieselbst der Lehnherr nichts gegeben, vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen.

§. 4. [Daraus erhellet die Eigenschaft feudi alienabilis. Zweifel de testabilitate feudi wird 1511 gehoben.] Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Schluss ist, dass diese Lehnbarkeit nach den gemeinen Lehnrechten, welche de feudis datis handeln, gar nicht auf nur einige Weise zu beurtheilen, sondern dass solche Liegnitzische und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehen oder feuda hereditaria und alienabilia worden, als welches auch der König Uladislaus in seinem sub B beigelegten Gunstbrief anno 1511 mit dürren Worten besaget: dass die Herzoge von Liegnitz (auch ehedem) alle ihre Lande und Leute bei ihrem Leben verkaufen, versetzen und vergeben mögen. Also wurde im Gegentheil gezweifelt, ob von der freien Handlung unter Lebendigen auch der Schluss auf die Freiheit eines letzten Willens zu machen, oder, nach der Lehensformel zu reden, ob die feuda alienabilia auch pro testabilibus zu achten? Diesem Zweifel nun abzuhelfen suchten und erhielten die Liegnitzische Fürsten obgedachten Gunstbrief von dem Uladislao anno 1511 in folgenden Worten:

> Dass sie ihre Land und Leute ein Theil oder gar auf dem Todtenbette oder testamentsweise, wie sie am besten zu Rathe worden, vergeben, verkaufen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen.

§. 5. [Ohne jemands Eintrag oder Widerrede.] Und diese Wahrheit hebt nun alle sonst gemachten Schwierigkeiten auf, als wann dieser Gunstbrief des Königs Uladislai anno 1511 pro privilegio enormi zu achten, als wann an dessen Gültigkeit die Nachfolger an der Kron zu zweifeln oder auch der Kron

und dem Königreich Böhmen dadurch ein Nachtheil verursachet worden wäre. Dann das Recht der Veräusserung denen Herzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau gleich aus dem Lehenbrief erwiesenermassen ohnedem und schon vorhero frei stunde, hieselbst aber solches nur dahin ausgezogen worden, dass solche Veräusserung auch durch den letzten Willen oder testamentsweise geschehen dürfte.

§. 6. [Weitere Confirmation K. Ludovici 1522.] Wie dann auch eben diesen Unterscheid der nachherige Gunstbrief des Königes Ludovici anno 1522, den wir sub Lit. C. beigeleget, mit deutlichen Worten anzeiget und zum Voraus setzet, dass den Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen die Veräusserung ihrer Länder durch Handlung unter Lebendigen allezeit freigestanden, vorjetzo aber auch solche durch letzten Willen oder testamentsweise geschehen möchte.

§. 7. [Und Erläuterung derselben.] Es muss sich auch solches deswegen niemand irren lassen. Dann nachdem die deutsche und andere der römischen Rechte unerfahrene Völker von testamentis nichts gewusst oder gehalten, diese Folge a jure, inter vivos alienandi, ad jus testandi einigen Zweifel verursachet, welchem dann, durch die besagte Gunstbriefe von 1511 und 1522 abgeholfen werden müssen. Als auch noch anno 1524 aufs neue, wie die Anlage sub D. zeiget, wiederholet worden ist.

§. 8. [Dass sie mehr zum Ueberfluss als Nothwendigkeit gedienet.] Bei dieser Beschaffenheit hat man nicht nöthig, bei der Generalconfirmation aller den Herzogen von Liegnitz verliehenen Privilegien, wohin die Beilage sub Lit. E. gehörig, sich aufzuhalten. Dann wäre auch solche nicht erfolget, so würden doch aus dem Recht der ersten Eigenschaft des aufgetragenen Lehens die liegnitzische und zugehörige Lande ein feudum alienabile und die facultas testandi, welche der K. Ludovicus noch anno 1524 für sich und seine Nachkommen an der Krone, unter den Clausulen, ob bene merita und cognita causa, verliehen, den Herzogen und allen ihren Nachkommen frei und ungehindert geblieben sein.

§. 9. [Vermöge aller Rechte erfolget die Erbverbrüderung mit Churbrandenburg 1537.] Bei diesem offenbaren, klaren und unwidertreiblichen Recht nun ihre Land und Leute anderen per actus inter vivos et mortis causa nach eigenem Rath und Gefallen zuzuwenden, hat Herzog Friderich von Liegnitz, Brieg und Wohlau sich nicht das geringste Bedenken machen können, mit dem Churfürsten zu Brandenburg, Joachimo II., anno 1537 eine solenne Erbverbrüderung und Erbvereinigung aufzurichten, dieselbe zu Liegnitz am Freitag nach St. Galli zu vollziehen, zu unterschreiben und mit einem körperlichen Eid zu beschwören, so wie wir denselben sub Lit. F. buchstablich hier beigeleget haben.

§. 10. [Diese Erbverbrüderung hat ein zehenfaches Band und ist mit der Huldigung verbunden.] Und es finden sich bei dieser Erbvereinigung und Erbverbrüderung über die sonsten gewöhnliche ganz besondere und verbindlichere Umstände. Dann 1) werden die Ursachen derselben als das alte, beständige und gute Vertrauen unter beiden Häusern; sodann 2) die doppelte und zweifache Vermählung derselben mit einander angeführet; ferner 3) wird gemeldet, wie dieselbe nicht allein mit vorhergegangenem weisem Rath und reifer Ueberlegung, wie nicht minder 4) mit Einwilligung der gesammten geistlichen und weltlichen Landstände geschehen; nächstdem 5) solche von beiderseits Contrahenten, durch einen leiblichen Eid mit aufgereckten Händen zu Gott dem Allmächtigen beschworen worden; nachgehends 6) auch die gesammte Stände und Unterthanen der Herzogthümer Liegnitz und zubehörigen Lande dem Churfürsten

von Brandenburg die Eventualhuldigung gethan und dieselbe actu corporali abgeschworen, über dieses 7) damit das pactum confraternitatis reciprocum und bilaterale sein möchte, sollte Churbrandenburg auf die gesammte liegnitzsche, briegische, wohlauische und zubehörige Lande, die Herzoge von Liegnitz aber auf die gesammte böhmische Lehen des Churfürsten von Brandenburg expectivieret und gesichert sein und damit 8) die Erbverbrüderung um so mehr befestiget sein möchte, haben beide durchlauchtigste Contrahenten gegen einander den Brudernamen unter sich sowohl als auch in ihren Canzeleien angenommen und nichts unterlassen, was nur irgend dazu dienen mochte, nicht etwa nur eine Personalverbindung zu haben, sondern vielmehr 9) eine wirkliche und eventualem translationem dominii dergestalt zu bewirken, damit auf ereignetem Fall die Länder ipso jure sogleich auf die Erbverbrüderten fallen, mithin 10) sodann dem Churfürsten von Brandenburg das Recht angedeihen möchte, die liegnitzische, briegische, wohlauische und zugehörige, dem Churhause Brandenburg gehuldigte Lande in wirklichen Besitz zu nehmen.

§. 11. [Dawider legt sich König Ferdinandus I. aus ungegründeten Ursachen.] Wer hätte nun bei solcher rechtsgegründeten Handlung gedenken mögen, dass Jemand sich unterstehen sollte, die Gültigkeit dieser so theuer errichteten und von den hohen Interessenten sowohl, als den gesammten Landständen beschworenen Erbverbrüderung anzufechten? Nur der Eigennutz der böhmischen Räthe ging so weit, dass selbige das Spiegelfechten von denen böhmischen Landständen anfingen, die bei dem König aus fast lächerlichen und kahlen Ursachen einkommen und vorgeben mussten: es wären gleichwohl die schlesische Fürstenthümer und Herrschaften der Kron Böhmen incorporieret und einverleibt; mithin würde die erbverbrüderte Landesfolge des Churfürstlichen Hauses Brandenburg den böhmischen Landständen zum Schaden gereichen, solchem nach dieselbe durch königlichen Ausspruch aufgehoben, vor null und nichtig erklärt und cassieret worden.

§. 12. [Welche kürzlich widerleget werden.] Ein jeder vernünftiger Mann und noch mehr ein Rechtsgelehrter begriffe die Nichtigkeit dieses Spiels. Anerwogen 1) ja nicht die Frage war, ob das Fürstenthum Liegnitz und zubehörige Lande von den böhmischen Landen ausgezogen und eximieret werden sollten; vielmehr besagte 2) der Buchstabe der obbesagten Erbverbrüderung, dass bei entstehenden Fällen Churbrandenburg in eben der Verbindung gegen die Krone Böhmen stehen und verbleiben sollte, in welcher sich die erbverbrüderten Herzoge zu Liegnitz und zugehörige Lande befunden; ferner, da dieses seine Richtigkeit hat, so arbeiten 3) die böhmischen Landstände hierinnen gegen sich selbsten, indem ja ihnen am meisten daran gelegen, dass dieses Herzogthum Liegnitz und zugehörige Lande als res infeudari solitae wiederum mit einem neuen Landstand besetzet würden, nicht aber von der königlichen Kammer, als nachhero geschehen, eingezogen und dadurch die Anzahl der Landstände geschwächet werden möchte; über dieses so wurde ja 4) die Erbverbrüderung nicht mit einer fremden Puissance, sondern mit Churbrandenburg geschlossen, als welches ohnedem mit so vielen ansehnlichen Lehen der Kron Böhmen mit Lehnspflicht verwandt war; nicht zu gedenken, dass 5) durch den ersten Lehnbrief bei freiwilliger und ungezwungen aufgetragener Lehnbarkeit anno 1329, als oben Cap. II, §. 2 gesaget, den neuen liegnitzischen Vasallen die Veräusserung ihrer Lande vi pacti freigelassen war, welchem keine nachherige Verordnungen entgegengesetzet werden mochten.

§. 13. [Die aber gegen Uebermacht Königs Ferdinandi I. nichts vermögen. Widerrechtliche königliche Sentenz 1546.]

Allein die Macht ginge hiebei vor Recht, die liegnitzsche Herzoge mussten solcher weichen und zusehen, dass eine königliche widerrechtliche Sentence und Abschied zu Prag anno 1545 des Inhalts erfolgete: dass dem Herzog Friderich zu Liegnitz nicht gebühret, solchen Contract, Vertrag, Erbverbrüderung fürzunehmen, folglich derselbe nichtig und unkräftig, und so viel mit der That in die Wirkung gebracht, abzuthun, zu vernichten und zu cassieren sei. Wie Wir dann solchen Contract und Vertrag und was daraus und darauf erfolget aus königlichem und landesfürstlichem Amt hiemit für unbündig, unkräftig und nichtig erklären u. s. w. Geben in unsrer Stadt Breslau den 18. Mai 1546, wie solches in der Beilage sub Lit. G. erfolget.

§. 14. [Ist res inter alios acta; dagegen auch öffentlich protestieret. Geheimniss der Absichten des Richters werden offenbar.] Nun konnte zwar dieser königliche Ausspruch dem churfürstlichen Hause Brandenburg deswegen nicht entgegen gesetzt werden, weil der Churfürst zu solchem Rechtshandel gar nicht citieret und eben deshalben der churfürstlich brandenburgische Rath bei der solennen Publication unter Notarien und Zeugen aufgetreten, dawider öffentlich protestieret und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg alle ihro desfalls habende jura und Gerechtigkeiten vorbehalten, welches alles Königliche Majestät Ferdinandus I. selbsten mit angehöret, darauf aber keine Antwort erfolget. Allein das Geheimniss dieser Sache eröffnete sich bald nachher selbsten. Indem Herzog Friderich zu Liegnitz mit seinen beiden Söhnen Friderich und Georg durch königliche Macht und Gewalt dahin gezwungen worden, nicht allein dieser mit Churbrandenburg so theuer verschwornen Erbverbrüderung abzusagen, sondern auch dieses zu verheissen: dass die Herzogthümer und Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau bei Erlöschung des Mannsstammes an den König in Böhmen selbsten fallen und denen Erbtöchtern und Allodialerben nur etwas gewisses ausgesetzet und bezahlet werden solle. Womit also klar am Tage, dass Königliche Majestät hieselbst als judex in propria causa gesprochen, also autor *[actor]* in rem suam gewesen und die Klage der böhmischen Stände nur zu einem blossen Schein gebrauchet worden. Vernunft und Recht wird hiebei leichtlich den Ausschlag geben, ob und wie weit solches den natürlichen und Civilgesetzen gemäss oder nur auf einige Weise verbindlich, vielmehr Vernunft und Rechten nach null und nichtig sein und bleiben müsse.

§. 15. [Nullität gegen Brandenburg.] Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg konnte wenigstens dieses Urthel nicht binden, theils als res inter alios acta, theils auch weil die Herzoge von Liegnitz, Brieg und Wohlau selbsten an den Churfürsten geschrieben, dass dasjenige, was ihnen ihres Orts durch höhere Macht und Gewalt abgedrungen worden, dem churfürstlichen Hause Brandenburg sein wohl erlangtes Recht nicht wiederum nehmen und aufheben möchte. Der Erbfall hätte sich noch nicht ereignet, die Zeit veränderte alles; dahero, was jetzo nicht geschehen könnte, dereinst vielleicht dero späten Nachkommen zu statten kommen dürfte.

§. 16. [Der Churfürst behält die Urkunden als ewige Zeugen von Wahrheit und Recht und zeiget die ungültigen Einwürfe.] Wie dann, als die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen von dem Könige in Böhmen befehliget worden, die dem churfürstlichen Hause Brandenburg ausgestellten und ausgehändigten Urkunden und documenta wiederum abzufordern; Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich dessen mit allem Recht gewegert und den Herzogen zur Antwort wissen lassen: Die Erbverbrüderung wäre einmal nach der Eigenschaft der liegnitzischen und zugehörigen Lande sowohl, als dreifach ertheilter königlichen

Freiheit, sodann wohlbedächtlich und mit Rath und Einwilligung des Landes errichtet, auch mit Eidestreu beschworen. Da sich nun in derselben nichts fände, was der Kron Böhmens zuwider, vielmehr alles der Eigenschaft der liegnitzischen und zubehörigen Lande ersten Lehensübertragung, wie auch denen von den drei Königen ertheilten und bestätigten Freiheiten gemäss sei, so würde Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit die rechtliebende Welt billig verdenken, sie auch bei der werthen posterité sich einen Vorwurf machen, dasjenige, was sie einmal durch theuer beschworne richtige und gesetzmässige Verträge erhalten und besessen, sich durch unrichtige Wege, Furcht und Bedrohung wieder aus den Händen winden zu lassen. Sie würden also, was sie rechtsgegründet erlanget und sich und den Ihrigen erworben, an sich behalten, sich auch zu keinem anderen Schluss bequemen; die ihnen eingehändigten Originalurkunden aber als Zeugen von Licht und Recht in Verwahrung behalten, bis Gott die Zeit schickte, davon einen wirklichen Gebrauch zu machen. Und dabei ist es auch lange hernach allezeit geblieben, besonders da bei fortwährender männlichen posterité des fürstlichen liegnitzischen Hauses ohnedem keine Frage darüber entstehen können.

§. 17. [Als 1675 der liegnitzische Mannesstamm verloren, suchet und treibet Churbrandenburg sein angefallenes Recht.] Als aber durch den Tod des letzten Herzogs Georg Wilhelms anno 1675 sich der Anfall auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das churfürstliche Haus Brandenburg zugetragen, haben Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit Friderich Wilhelm der Grosse nichts ermangeln lassen, dem kaiserlichen Hofe ihr habendes Successionsrecht mit allem Nachdruck vorstellig zu machen. Kaiserliche Majestät haben auch die Wichtigkeit und Triftigkeit davon wohl begriffen, sich aber mit den damals eingefallenen Kriegeszeiten entschuldiget, nach deren Beilegung dieses Successionsrecht untersuchet und was billig wäre erfolgen sollte.

§. 18. [Der kaiserliche Hof suchet für das angefallene Land Geld zu bieten.] Unter der Hand wurde dem glorwürdigsten Churfürsten anderweitige Satisfaction, besonders wichtiger Summen Geldes, angeboten, welches aber der churfürstliche Hof allezeit damit beantwortet: Dass Seine Churfürstliche Durchlaucht das von Gott und Rechtswegen Ihnen gehöriges und angefallenes Land wollten, welches Ihnen zu keinem Verkauf feil wäre. Dahero man auch mit dergleichen Vortrag sich weiter in keine vergebene Mühe setzen und die Zeit damit umsonst hinbringen möchte.

§. 19. [Fordert ein Gutachten von dem liegnitzischen Kanzler, findet aber solche Schrift mehr wider sich.] Als nun der kaiserliche Hof in beständigem Anspruch und Unruhe von dem churfürstlich brandenburgischen gehalten und dessen Successionsrecht auf Liegnitz, Brieg und Wohlau unaufhörlich getrieben worden, so erginge vom Kaiser Leopoldo an den damaligen liegnitzischen Kanzler Friderich von Roth am 2. Januar 1684 ein ausdrücklicher Befehl, dieser Sache halben ein ausführliches Gutachten aufzusetzen und bei dem kaiserlichen Hof einzusenden. Es geschahe auch solches und der Kanzler wurde in einer Arbeit von zehn Monaten damit fertig. Die Schrift selbsten aber gerieth also, dass der kaiserliche Hof Bedenken trug, selbige dem churbrandenburgischen Hofe, noch sonsten, bekannt zu machen. Als man nun durch vertraute Hand davon endlich eine Abschrift erhielt, so wurde man die Ursachen allererst gewahr, warum der kaiserliche Hof damit zurücke gehalten. Dann die churfürstlich-brandenburgische Jura auf dieses klare Successionsrecht in dem liegnitzischen und zugehörigen Fürstenthümern dadurch mehr befestiget und erläutert worden, indem dieser geschickte Mann dem churfürstlichen Hause viele zur Sache dienliche Gründe in

nähern Umständen an den Tag geleget, welche in einem Zeitverlauf fast von zweien Seculis denen nachherigen Bedienten nicht mehr so ausführlich und umständlich bekannt sein mögen.

§. 20. [Dahero der Kaiser näher zur Sache schreitet und Chur-Brandenburg Land anbietet.] Als nun dieses rechtliche Gutachten von dem liegnitzischen Kanzler Friedrich von Roth anno 1684 ausgestellet und der Kaiserliche Hof daraus die wichtige und unstreitige Successionsgründe um so viel leichter eingesehen, weil solche von ihrem eigenen Bedienten auf Kaiserlichen Befehl aufgesetzet und gefertiget worden, so arbeitete man die zwei Jahre darauf 1685 und 1686 um so viel schärfer an einem Vergleich. Man gab auch die Sache nun näher als bishero geschehen und bequemte sich zu Abtretung von Land und Leuten; obgleich der bekannte römisch-katholische Religionseifer schwer daran ging, das Churfürstliche Haus Brandenburg zu seinen evangelischen Glaubensgenossen zu lassen und denselben einigen Trost in ihrer Religionsbedrängniss zu gönnen.

§. 21. [List und Gefährde bei dem Schwiebusischen Satisfactionstractat 1686.] Mit was vor List und Gefährde aber in diesem so genannten Satisfactionstractat leider verfahren worden, und was vor unheilbare und sonsten kaum erhörte Nullitäten dabei vorgegangen, dieses solle nun in einem eigenen Capitel ausgeführet und vorstellig gemachet werden.

Das III. Capitel.

Von Nichtigkeit der solchen Gerechtsamen entgegengesetzten Verträge von anno 1686 und 1695.

§. 1. [Unverbrüchliche fideicommissarische Hausverträge de non alienando von 1437 bis 1603.] Anfangs ist zum Voraus zu setzen, dass des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses Preussen und Brandenburg bereits von dreihundert Jahren her übliche und von Kaiserlicher Majestät von Zeit zu Zeiten confirmirte Hausverträge diese Verbindung mit sich führen:

> Dass keinem Besitzer der Chur- oder Fürstlichen Lande des Hauses Brandenburg erlaubt sein solle, von wirklichen Land und Leuten oder auch deren Angefällen etwas zur Urthat und Tod zu veräussern. Und wann solches irgends von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger an dem Chur- oder Fürstenthum die freie Gewalt und Macht haben solle, das dergestalt widerrechtlich Veräusserte wiederum zu vindicieren und den Besitz davon zu ergreifen.

Wie solches aus denen in originali vorhandenen und theils schon im Druck liegenden Urkunden de anno 1437, 1473, 1541, 1603 in deutlichen Worten zu ersehen, auch durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses bewähret und befestiget worden ist.

§. 2. [Trifft buchstäblich das Herzogthum Jägerndorf.] Wie dann besonders des Herzogthums Jägerndorf wegen dieses in vermeldeten Chur- und Fürstlichen brandenburgischen Hausverträgen mit versehen worden, dass ohnerachtet der Churfürst seinem andergebornem Sohn dasselbe als ein Deputat abgetreten und zu seinem Unterhalt eingeräumet, wovon Cap. 1, §. 9 gehandelt, dennoch solches Herzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret, sondern auch nach dem Ausgang dessen männlichen Stammes wiederum derselben Churlinie eingethan werden und zu ewigen Zeiten bei dem Churfürstlichen Hause Brandenburg verbleiben solle. Wie die Worte in dem gerauischen Vertrag 1603, sub Lit. H., sammt und sonders gefasset.

§. 3. [Sogar auch in nicht zu bezahlenden Schulden der Vorfahren.] Es ist auch dieses um so viel weniger zu verwundern, weil sogar bei dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg kein Nachfolger in dem Chur- noch andern Fürstenthümern gehalten ist, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene Facta zu prästieren und zu halten.

§. 4. [Wie in allen Stammes-Fürstenthümern überhaupt und hier insonderheit.] Denn obgleich solches überhaupt allen Geschlechtes- und Stamms-Fürstenthumen gemäss ist, als welche in einem gemeinsamen nexu fideicommissario mit einander verbunden, welches Band keiner ohne den andern trennen, noch der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag, das veräusserte in andern Händen zu lassen, so ist doch dieses weit kräftiger, wann in einem Fürstlichen Haus dergleichen durch eigentliche Hausverträge festgesetzet und darinnen buchstäblich versehen, dass keinem Besitzer erlaubt sein solle, seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren in ewige unaufhörliche Zeiten ihren Descendenten erworben und auf dieselbe ex pactis majorum gekommen ist.

§. 5. [Diese Ursach hält auch die Churfürsten in den schlesischen Herzogthümern zurück.] Und eben dieses war eine rechtsgegründete Ursache, warum das Churhaus Brandenburg bei so vielerlei Veränderungen und obbesagten Fatalitäten der schlesischen erblichen und erbverbrüderten Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau nicht dahin zu bringen gewesen, weder dieselbe noch deren Gerechtsame zu veräussern und für Geld derselben sich zu verzeihen. Man darf hiebei wiederum nur die im Archiv verwahrlich liegende Schreiben, protocolla und Handlungen ansehen, so wird sich dieses unausgesetzet und unendlich finden, dass das Haus Oesterreich allemal für diese öfters besagte Herzogthümer Länder und Gerechtsame dem Churfürstlichen Hause starke Summen angeboten, aber allemal auch die Antwort erhalten, dass kein zeitiger Churfürst oder Markgraf des Hauses Brandenburg vermöge der so viel hundertjährigen Hausverträge sich im Stande fände, dasjenige, was einmal an Gütern, Ländern und Gerechtigkeiten mit Fug und Recht erworben, für Geld wiederum weg zu geben und sich dessen auf seine Nachkommen zu verzeihen.

§. 6. [Darunter sich Oesterreich in dem schwiebusischen Kreis endlich begreifet 1686.] Ohngeachtet nun das Haus Oesterreich vornehmlich des römisch-katholischen Religionseifers halber gar schwer daran ging, zu Zeiten des Churfürsten Friederici Wilhelmi M. dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, mithin einem mächtigen evangelischen Fürsten, einen Fuss in Schlesien zu lassen, so erfoderten doch die Conjuncturen selbiger Zeit, mit dem Churfürsten sich dieserwegen auszusöhnen und zu vergleichen. Es wurde also dem Churfürsten der schwiebusische-schlesische Kreis mit der lichtensteinischen Forderung auf Herrschaften in Ostfriesland gelegen, von vielen Tonnen Goldes, angeboten und darüber Handlung gepflogen, deren List und Gefährde, welche dabei vorgegangen, man nunmehro in etwas entdecken muss, um derselben Nichtigkeit und Unverbindlichkeit des jetzigen Königlichen Churhauses daraus zu erkennen.

§. 7. [Gefährde bei dieser Handlung 1686.] Es geschahen zu gleicher Zeit zwei mit und in sich selbst streitende, simulirte und verstellte Handlungen. Dem regierenden Churfürsten wurde der schwiebusische Kreis 1686 angeboten und übergeben; aber auch zu gleicher Zeit Dero Churprinz dahin nulliter inducieret, heimlich zu versprechen dasjenige, was Dero glorwürdigstem Herrn Vater gegeben worden, bei einstens angetretener Regierung wiederum wegzugeben und den ganzen Abschluss der Handlung zu cassieren. Beides war unrichtig und in Vernunft und Gesetzen unverbindlich.

§. 8. [Wider alle Vernunft und Rechte.] Es gehören zu allen Handlungen, wenn selbige unter vernünftigen Völkern eine Verbindung haben sollen, zwei unentbehrliche Stücke, Wissenschaft und Wille. Keines von beiden mag man hieselbst behaupten. Denn der glorwürdigste Churfürst Friedrich Wilhelm meinte, seinem Haus den Hausverträgen gemäss, etwas auf ewig zu erwerben, und zu gleicher Zeit wurde sein Churprinz von dem österreichischen Ministro, Baron von Freytag, inducieret und durch erdichtete und ausgesonnene Drohung, Furcht und Intriguen ganz insgeheim dahin gebracht, das erworbene dereinst wieder herzugeben und damit den väterlichen Vertrag zu eludieren und zu zernichten.

§. 9. [Unverantwortliche Elusion des Churfürsten.] Wer war aber hiebei in der Gefährde? Nicht der Churfürst, als welcher es mit dem Kaiser und Reich treu und wohl gemeinet und aus patriotischem Eifer so viele, ihme von aussen angetragene Vortheile ausgeschlagen, mithin am allerwenigsten verdienet, von dem österreichischen Ministerio dergestalt hintergangen und berücket zu werden.

§. 10. [Wie auch sub- et obreptiones gegen den Churprinzen.] Mit dem damaligen Churprinzen und nachherigem Churfürsten und Könige in Preussen wurde weit gefährlicher umgegangen. Der anwesende Kaiserliche Minister setzte ihm in geheim mit Furcht und Hoffen zu; er brachte ihn bei gewissen Umständen dahin, dass er ihme zu sagen musste, in eine vertraute heimliche Handlung unter vier Augen mit ihm einzugehen, keinem aber von seinen Bedienten ein Wort davon zu sagen. Der Antrag erfolgte endlich: der Kaiserliche Hof würde dem Churprinzen in jetzigen und zukünftigen Zeiten allzu schwer fallen, wenn er nicht den Entschluss zu einem Revers fasste, das schwiebusische Land bei künftiger Regierung an das Haus Oesterreich wiederum abzugeben, sowie es sein Herr Vater jetzo zum Schein von demselben übernommen. Dieser österreichische obgedachte Minister hatte bereits den Revers vorgeschrieben und auf eine ganz unrichtige und übereilte Weise die Churprinzliche Unterschrift desselben erhalten. Ist es wohl möglich, dass ein Contract bedächtlich mit Wissen, Willen und Verstand geschlossen heissen solle, wo man dem andern Theil nicht zulässet, sich um die Umstände des Handels zu erkundigen?

§. 11. [Dessen Inducierung wider Wissenschaft und Willen.] Alle Rechte wollen, dass bei Unterschriften fürstlicher Personen die exceptio sub- et obreptionis statt habe. Hieselbst funde sich nun beides in überhäufter Maass. Denn wie in dem ersteren von keinem noch nicht regierenden Prinzen erfordert werden mag, dass er von den Angelegenheiten seines Hauses eine hinlängliche Wissenschaft habe, also konnte man auch von dem damaligen Churprinzen solches nicht verlangen. Er wusste nicht die Schärfe seiner Hausverträge, de non alienando; ihme waren die unläugbare Gründe auf die öfters besagte schlesische vier Herzogthümer selbsten unbekannt, und bei einem von den Churfürstlichen Bedienten oder seinen eigenen Leuten sich dieserwegen zu befragen, solches war ihm deswegen von obbesagtem Kaiserlichen Minister schlechterdings verboten. Weil diesem nicht unbekannt, dass, falls diese List und Gefährde dem glorwürdigsten Churfürsten Friderich Wilhelm zu Ohren kommen mögen, darüber ein Feuer entstehen können, welches das gesammte Reich empfinden müssen. Und so viel de subreptione. Was aber die obreptionem, die falsche und erdichtete Vorstellungen betrifft, so waren derselbigen fast unzählige, theils in Ansehung des Churfürstlichen Hauses in sich, theils der aus Verweigerung dieses Reverses bereits vorhandenen und noch künftig besorgenden erdichteten Gefahr der selbiger Zeit in Ost und Westen brennenden und mehr anscheinenden Kriegesläuften, wodurch der damalige Churprinz, weil er

bei niemand sich dieserwegen Rath erholen dürfen, sich in äusserster Bedrängniss befunden, den ihme vorgelegten abgedrungenen Revers zu unterschreiben. Was sollte wohl List und Gefährde, sub et obreptio, erschlichen und hinter das Licht geführet heissen, wenn diese Umstände solchen Namen nicht verdieneten? Der Ehre derjenigen, welche sich dieser Ränke gebrauchet, will man vorjetzo gerne schonen und diese Geheimnisse lieber noch nicht ruchbar machen.

§. 12. [Churfürstl. Durchl. eröffnen solches ihrem Ministerio.] Wie dann, als nach dem anno 1688 erfolgten Tod des glorwürdigsten Churfürsten Friderici Wilhelmi M. Friderich III., nachgehends erster König in Preussen, die Churfürstliche Landesregierung angetreten und das Haus Oesterreich auf Haltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung gedrungen, Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit auch weiter keinen Anstoss gehabt, das ganze Werk nunmehro Ihrem Ministerio zu eröffnen und solches von demselbigen untersuchen zu lassen, der Schluss desselben einmüthig, als die archivische Registraturen besagen, dahin ausgefallen:

> Dass dieser Revers allen Hausverträgen entgegen wie nicht minder wegen dabei vorgefallenen Umstände und Ränke, weder in natürlichen Rechten noch Gesetzen, vor verbindlich geachtet werden möge.

§. 13. [Nichtigkeit des Reverses von 1686 wird dem Kaiserl. Hof vorstellig gemachet.] Man hat sich darauf an den Kaiserl. Hof selbsten gewendet, die Unbilligkeit und Unbündigkeit der Sache vorstellig gemachet und die Herausgebung des abgedrungenen Reverses gesuchet, aber bei Härtigkeit des damaligen böhmischen Kanzlers kein Gehör gefunden; vielmehr hat dieser letzten endlich gedrohet:

> Wann Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zur Abtretung des schwiebusischen Landes sich nicht bequemen würden, militärische Gewalt erfolgen sollte.

§. 14. [Von dem Churfürsten selbst werden die meisten Ränke entdecket.] Noch haben Se. Churfürstliche Durchl. sich dieses nicht schrecken lassen, vielmehr ihren Gesandten nach dem Wahltag zu Augsburg 1690 die ausdrückliche und gemessene Instruction gegeben, dem Kaiserlichen Ministerio die Vorstellung zu thun, dass man Sr. Churfürstl. Durchlaucht unmögliche und wider die Verträge ihres Hauses laufende Dinge zumuthete, der Revers auch ihnen durch unerlaubte Mittel und Ränke zu der Zeit abgedrungen worden, da sie noch kein Herr ihrer Lande und Rechte gewesen, noch von Regimentssachen den nöthigen Unterricht gehabt hätten. Einem noch nicht regierenden Prinzen etwas Nachtheiliges bei künftiger Regierung anzumuthen, solches wäre schon eine in den Rechten nicht erlaubte unrichtige Sache, dabei aber die wahre Beschaffenheit derselben zu verhehlen und was ungegründet als Wahrheiten vorzustellen, sodann nicht einmal zuzulassen, sich bei seinen Bedienten der wahrhaftigen Umstände zu erkundigen, solches wären ganz unheilbare Nullitäten, die alle Verbindung aufhebten. Was keinem wirklich regierenden Churfürsten zu Brandenburg erlaubt wäre zu vollbringen, das dürfe man auch keinem Churprinzen anmuthen; die Hausverträge ständen beiden, noch mehr aber dem letzten im Wege. Seine Churfürstl. Durchl. würden also nimmer zu Abtretung der schwiebusischen Lande einen Entschluss fassen. Sie hätten vielmehr zu Kaiserlicher Majestät das sichere Vertrauen, dass bei lauterm und wahrhaftem Vortrag der Sache in sie weiter nicht gedrungen werden könnte, andernfalls sie solches auf alle extrema ankommen lassen müssten.

§. 15. [Darauf die Sache etwas stille wurde.] Hierauf hielt sich die Sache noch einige Jahre so hin, bis endlich Seine Churfürstliche Durchl. sich durch

vieles anhalten, drohen und verheissen ermüdet fanden und diese Schwiebusische Lande dem Hause Oesterreich wiederum gegen Erlegung einer geringen Geldsumme, welche kaum die meliorationes im Lande ausmachten, anno 1695 abgetreten und eingeräumet haben.

§. 16. [Erklärung Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Liebe zum Frieden ohne Zwang Rechtens. Aussetzung des Rechts auf künftige Zeiten.] Wobei gar sonderlich zu merken, dass, als einige Churfürstliche Ministri Seiner Churfürstlichen Durchlaucht so sehr angelegen, sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen; Seine Churfürstliche Durchl. zur Antwort ertheilet: Ich muss, will und werde mein Wort halten, das Recht aber in Schlesien auszuführen will ich meinen Nachkommen überlassen; als welche ich ohnedem bei diesen widerrechtlichen Umständen weder verbinden kann noch will. Giebt es Gott und die Zeit nicht anderst als jetzo, so müssen wir zufrieden sein, schickt es aber Gott anderst, so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie desfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben mögen.

§. 17. [Ermanglung einer Renuntiation.] Es haben auch ohne Zweifel diejenige, welche auf österreichischer Seiten das schwiebusische Land anno 1695 von denen Churfürstlichen Räthen und Bevollmächtigten übernommen, wohl selbsten begriffen, dass der Churfürst solches mehr deswegen geschehen lassen, damit er für sich sein Wort halten mögen, ohne dass ihn die Rechte und Gesetze dazu verbunden. Solchem nach hat man mit der Uebergab geeilet und haben die österreichische Bevollmächtigte solches dabei bewenden lassen, ohne eine weitere Renuntiation von dem Churfürsten vor sich und seine Erben und Nachkommen auf die vier schlesische Herzogthümer zu verlangen, weil sie selbsten wol vermuthet, dass solches nicht ohne Ursache neue Schwierigkeiten machen und von dem Churfürsten nicht zu erhalten sein dürfte.

§. 18. [Reddito surrogato.] Und in der That sollten ja die schwiebusische Lande ein Surrogatum von denen vier schlesischen Herzogthümern sein, obgleich das erstere kaum den Namen gegen dem letztern verdienet. Da nun das Haus Oesterreich den schwiebusischen Kreis wieder zurücke nimmet, so ist sehr begreiflich, aus was Ursachen das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg dafür hält, dass seine auf die vier schlesische Herzogthümer habende Gerechtsame in Ansehung der Nachfolger in der Chur wiederum in den vorigen Stand und Befugniss gesetzet worden, besonders da bei der angenommenen geringen Geldsumme das schwiebusische Land mehr des bedrohlichen Ueberfalles halben von dem übermächtigen Gegentheil wiederum verlassen und abgetreten werden müssen, als die ex pactis et prouidentia majorum herrührende Ansprüche auf die vier Herzogthümer damit denen Hausverträgen als sanctioni pragmaticae entgegen getilget worden wären, weil ja Se. Churfürstl. Durchl. ihren Nachfolgern in der Chur diesfalls nichts weder vergeben können noch wollen. Und zwar nicht das erstere, wegen entgegenstehender Chur- und Fürstl. Brandenburgischer Hausverträge, nicht aber auch das letztere, weil von Sr. Churfürstl. Durchl. als Churfürsten keine weitere Renuntiation und Verzicht weder vor sich noch ihre Nachkommen auf dieselbe erfolget.

§. 19. [Eludierte Euiction der lichtensteinischen Forderung.] Sollte man nun auch die zu solcher Zeit mit cedierte lichtensteinische, nachhero aber ohnmöglich gemachte Forderung in Erwägung ziehen, als welche bei der schwiebusischen Handlung den grössesten Theil ausmachte und andere convenable Verheissungen dabei hatte, so wird dem Hause Oesterreich aus ihren Archiven wohl erinnerlich sein, dass auch diese contrahirte Summe nicht euincieret, vielmehr

der ganze Contract mit vielen Ausflüchten dergestalt eludieret worden, dass man dafür kaum den zehenden Theil erhalten können; ohngeachtet von dem Kaiserlichen Hof die völlige Euiction darüber ausdrücklich verheissen worden, welches doch zu keinem Behelf an der Hauptsache, vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird, um aller Welt vor Augen zu legen, wie vielerlei Art von Gefährden man gebrauchet, dem sogenannten Satisfactionstractat entgegen zu handeln und das Churfürstl. Haus Brandenburg in laesionem plus quam enormissimam, eines unsäglichen Verlustes und Schadens von Land und Leuten, auf eine in den Rechten verbotene Weise zu setzen.

§. 20. [Ferdinandus I. acquirieret die liegnitzische Fürstenthümer auf den Mannsstamm. Mithin treten jetzo die Churbrandenburgischen Rechte wieder an den Tag.] Und noch ausser diesem allen wird sich auch bei dem Ausgang des österreichischen Mannsstammes der wienerische Hof dieses zu Gemüthe führen, dass die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau von keiner andern Erb- und Landesfolge oder Regierung, als auf das männliche Geschlecht, in dem Durchl. Hause jemals gewusst, in solcher Eigenschaft auch besonders die drei letzteren anno 1675 von dem glorwürdigsten K. Leopoldo eingezogen worden, folglich nunmehro der Königin in Hungarn und Böhmen Königl. Maj. um so viel billiger finden mögen, dem Königlichen Churhaus Preussen und Brandenburg seine, auf den Mannsstamm angehuldigte und anererbte, bishero aber durch Uebermacht des österreichischen Mannsstammes diesem Durchlauchtigsten Hause vorenthaltene Unterthanen in denen obgemeldeten vier Fürstenthümern um so viel weniger länger vorzuenthalten. In mehreren Erwägungen, dass, wie die Churbrandenburgische Erbverbrüderung, sodann auch das Jägerndorfische Successionsrecht allzeit nur auf den blossen Mannsstamm gegangen, auch jetzo denen Unterthanen der vier obgedachten Fürstenthümer nicht anzumuthen sein werde, mit abermaliger Vorbeigehung ihres bereits schon vor so vielen Jahren von ihnen erbgehuldigten Churfürstl. Brandenburgischen Mannsstammes sich an weibliche Nachkommen verweisen zu lassen.

§. 21. [Andenken davon 1) in dem schlesischen Wappen, 2) der Kanzeleiformel im Titel.] Das Churfürstliche Haus Brandenburg hat auch zur Erhaltung dieses rechtlichen Andenkens nicht allein das Wappen von Schlesien überhaupt an unverrücktem Ort und Stelle beständig beibehalten, sondern auch als man in der Kanzelei den gewöhnlichen Titel mit Auslassung Schwiebus fassen müssen, ist die Formel wie auch in Schlesien und Crossen zum Andenken nicht minder deswegen geblieben, damit das Recht auf die vier schlesische Herzogthümer zu keiner Zeit in einige Vergessenheit kommen möchte.

§. 22. [Hoffnung zu dem Seinigen zu gelangen.] Solchem nach um so viel weniger Jemand irren mag, wann dieses klare und offenbare Recht anjetzo wiederum an das Licht tritt und die Hoffnung anscheinet, es werde das Durchlauchtigste Haus Oesterreich sich nun equitabler finden lassen, die unrichtige Wege, in welchen man das ehemalige Churfürstliche und jetzo Königliche Haus Preussen und Brandenburg herumgeführet, erkennen und ihme nunmehro das Eigenthum seiner Väter und Vorfahren wiederum angedeihen lassen.

§. 23. [Bei geendigter Uebermacht Erhaltung des Rechtes.] Das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg suchet jetzo nur sein Recht im Frieden zu erlangen, welches ihm die Uebermacht des grössern Gegentheils so lange Zeit vorenthalten, auch bis dahin gegen dem glorwürdigsten österreichischen Hause und Kaiserthum kein anderes Mittel vorhanden gewesen als Geduld zu haben und die Ausführung dieser Sache einer andern Zeit zu überlassen.

§. 24. [Schluss und Aussetzung anderer dem Königl. Churhause zukommenden Gerechtsame.] Doch es mag vor der Hand dieses genug sein. Sollte es zu einem ferneren Gegenspruch kommen, so würde man genöthiget werden, vieles ex archuis zu entdecken, was man vorjetzo noch verborgen halten will, um auch der Gebeine derjenigen zu schonen, welche sich gegen dem Churfürstlichen Hause Brandenburg in diesen schlesischen Angelegenheiten unverantwortlicher Gefährde bedienet und in denselben nicht auf das kundbare Recht, sondern allein die Uebermacht des österreichischen Kaiserstuhls gesehen haben, wohl wissend, dass das Churfürstliche Haus Brandenburg gegen demselben allzuschwach und der zeitigen Durchlauchtigsten Churfürsten patriotisches Herz für den Kaiser und das teutsche Reich allzu treu, gut und redlich gewesen, dass sie lieber bei ihrem klaren und offenbaren Recht sich mit Geduld fassen und in die Zeit sehen, als sich schärferer Mittel bedienen wollen oder können. Aber eben diese Nachsicht und Geduld machte die österreichischen Bedienten treister und ungescheueter in obbesagten Stücken, in That und Wahrheit solcher zu missbrauchen. Es muss und wird sich sodann finden, dass das Durchlauchtigste Haus Oesterreich mit dem Churfürstlichen Haus Brandenburg Verträge gemachet und dabei der Churbrandenburgischen Hülfe gegen seine Feinde redlich genossen, selbige aber nachhero zu keiner Erfüllung gebracht und die in Vernunft und Gesetzen gegründete Wahrheit nicht bedacht habe, dass zur Festhaltung eines Vertrages beide verbunden und dafern der eine Theil davon abweiche, auch der andere sodann davon befreiet werde.

§. 25. [Anzeige davon.] Die ehemalige Churfürstliche Brandenburgische Gevollmächtigte Bediente haben dieserwegen zu Wien zahlreiche Register dem österreichischen Ministerio vorgeleget; und zwar: 1) Von vielen wichtigen Verheissungen, die nicht erfüllet; sodann 2) von grossen und an Millionen anlaufenden Summen, die nicht bezahlet worden; ja 3) von entzogenen und vorenthaltenen Landen und Leuten, dazu man niemals wieder gelangen können. Es finden sich noch in alten Titulaturen der Markgrafen zu Brandenburg die Titel als Fürsten zu Oppeln und Ratibor, die der Kaiser Carolus V. ihnen selbsten gegeben, so sind auch auf Sagan und Münsterberg Verträge vorhanden; welches alles man lieber zu künftiger Untersuchung ausgesetzet sein lassen will, als vorjetzo den Schluss dieser vorläufigen rechtesgegründeten Befugniss des Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf die vier schlesischen Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau länger aufzuhalten.

XV.

Nähere Ausführung | Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten | gegründeten | Eigenthums | Des | Königl. Chur-Hauses | Preussen und Brandenburg | auf die | Schlesische Herzogthümer | Jägerndorff, Liegnitz, | Brieg, Wohlau, etc. | und zugehörige Herrschaften. | 1740.

XXXII pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Ein Nachdruck, 24 pp. 4°, Bibl. zu Fürstenstein*).

„*Le ministre d'État de Cocceji, lässt der König am 6. Februar aus Ruppin an Podewils schreiben, m'ayant envoyé la cijointe ultérieure déduction de mes prétentions sur une grande partie de la Silésie, je l'ai trouvé solide et propre pour amuser le public, principalement en Allemagne, en Hollande, et partout où l'esprit des démonstrations juridiques règne. C'est pourquoi vous aurez soin de la faire imprimer en allemand et en françois, le plutôt qu'il sera possible.*"

*Am 8. Februar bat sich der Verfasser von Podewils noch einige Acten über den Revers von 1686 und die Retradition des Schwiebuser Kreises von 1695 aus, am 16. schickte er dem Minister den Schluss seiner Arbeit zu**). Den Druck besorgte die Hofbuchdruckerei; am*

*) Einen Regensburger Nachdruck erwähnt Pollmanns Bericht vom 13. März.

**) In dem Begleitschreiben sagt Cocceji: „Je suis bien obligé à V. Exc., mais je la supplie très-humblement de ne faire plus de mention du voyage de Francfort: j'en suis si dégouté que je n'y voudrois pas aller même si le roi voulût

24. Februar gelangte die Schrift in Berlin zur Vertheilung und am 25. wurde sie an die Gesandtschaften verschickt.

Deduction | Ulterieure, | Dans La Quelle On Prouve | Par | Le Droit Naturel | Et Par | Les Constitutions De L'Empire, | Que Les Duchés | De Jaegerndorf, Liegnitz, | Brieg, Wohlau | & & | Et Autres Seigneuries, | Appartiennent | En Pure Proprieté | A La Maison Royale de Prusse | Et Electorale De | Brandenbourg | 1740.

XLIV pp. 4°. — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Das Geh. Staatsarchiv bewahrt zwei Entwürfe dieser Uebersetzung der „Näheren Ausführung", den einen von der Hand des Ministers C. W. v. Borcke, mit Correcturen von Podewils und von Cocceji, den andern, der für die Veröffentlichung den Vorzug erhielt, von dem Hofrath Sellentin, gleichfalls mit Abänderungen von Cocceji.

Ausgegeben wurde die Uebersetzung am 8. April.

Abgedruckt: Schles. Kriegsfama III, 31, und, ohne die einleitenden Paragraphen, Rousset, Recueil hist. XV, 215.

A farther account of the property which the royal brandenb. claims in the Silesian dutchies of Jaegerndorf, Brieg, Wohlau etc., as the same is founded on the laws of nature and of the Empire. London. 8°. 2½ Bogen.

Verzeichnet: Holzschuher und Siebenkees, Deductionsbibliothek III, 1581.

accorder tout ce qui nous avons demandé. Toute la grâce que je demande à V. E. c'est d'ôter l'aigreur de l'esprit du maître, qu'il paroit avoir contre moi, en lui insinuant que je lui pourrois être utile en cas qu'il faudroit répondre aux manifestes de l'Autriche, ayant ramassé déjà pour cet effet tous les materiaux: elle pourra trouver l'occasion en lui parlant de la nouvelle déduction que je viens d'envoyer à V. E." Cocceji will noch am Abend dem Könige die Arbeit übersenden afin de calmer un peu l'orage. Trendelenburg, Friedrich d. Gr. und sein Grosskanzler Cocceji a. a. O. S. 17 spricht mit Berufung auf diesen Brief von einer Entfremdung und Kälte, die der König im Anfang seiner Regierung gegen Cocceji gezeigt habe. Es handelt sich indess nur um eine augenblickliche Verstimmung. Der König hatte Gotter und Cocceji zu Botschaftern für die bevorstehende Kaiserwahl ernannt. Als sie am 12. Febr. um Erhöhung des ihnen zugemessnen Gehalts baten, erfolgte der ungnädige Bescheid (Potsdam 14. Febr.) „Ich gebe nicht mehr, wenn sie nicht wollen, so sollen sie in Berlin bleiben. Der Oberstallmeister v. Schwerin und der Etatsministre v. Broich sollen an ihrer Stelle hin." (Vergl. auch A. Beck, Gust. Ad. v. Gotter, Gotha 1867, S. 59, 60.) Unter dem ersten Eindrucke dieses Bescheides ist der obige Brief geschrieben.

Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau etc. und zugehörige Herrschaften. 1740.

§. 1. Man hat die Gerechtsame des königlichen Churhauses Brandenburg durch eine vorläufige Deduction unter der Rubrik:

Rechtsgegründetes Eigenthum auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Brieg, Wohlau etc.

aus denen Originaldocumenten so deutlich der Welt vor Augen geleget, dass man versichert sein kann, dass dieselbe auch durch die subtileste Chicane nicht in Zweifel gezogen, vielweniger angefochten werden können.

Man hat insbesondere gezeiget, dass die Verträge de anno 1686 und 1694 (in deren ersterem der Churfürst Friderich Wilhelm auf diese vier Herzogthümer renuncieret), wider die pacta familiae laufen, und dass überdem in specie der Churfürst Friderich zu dem letzteren durch ganz unerlaubte Intrigues inducieret worden.

§. 2. Damit aber Seiner Königl. Majestät Gerechtsame in ein noch grösseres Licht gesetzet werden mögen, so hat man nöthig erachtet, auch aus denen natürlichen und Reichsrechten sowohl das Eigenthum auf das Herzogthum Jägerndorf als die Validität der Erbverbrüderung und die Nullität der Renuntiation noch weiter zu behaupten.

Capitel I.

Des königlichen Hauses Gerechtsame, das Herzogthum Jägerndorf betreffend.

§. 3. Was nun anfänglich das Herzogthum Jägerndorf anbetrifft, so hat die Kron Böhmen die Jura des königlichen Churhauses niemals angefochten, sondern vielmehr geschehen lassen, dass der damalige Churfürst Joachim solches nach Abgang des Jägerndorfischen Stammes in Possesion genommen, sich huldigen lassen und dasselbe seinem zweiten Sohn zu seinem Unterhalt eingeräumet hat, welcher auch solches Herzogthum ruhig besessen und lange Zeit allda regieret, bis er endlich in die fatale böhmische Unruhe verwickelt, in die Acht erkläret und sein Land confiscieret worden*).

§. 4. Nachdem nun der Herzog zu Jägerndorf und sein Stamm verstorben einfolglich dieses Herzogthum denen Churfürsten von Brandenburg als Agnatis, welche an dem prätendierten Crimine des Herzogs keine Schuld gehabt, angefallen: so haben sie um die Restitution dieses Herzogthums zwar öfters angehalten, aber wegen Präpotenz des Erzhauses Oesterreich nie darzu gelangen können.

§. 5. Welches desto unverantwortlicher ist, weil ja diese Agnati ihr Successionsrecht nicht von dem Herzog, sondern von ihren Vorfahren, denen ersten Contrahenten haben, welches ihnen durch des Herzogs Uebelthat nicht hat entzogen werden können.

*) vid. de Deduct. Cap. 1.

§. 6. Es ist eine in der Natur gegründete Regel, dass niemand wegen eines Andern Missethat gestraft werden könne, weil die Fauten personell sein, welches der bekannte Grotius*) mit soliden aus der Vernunft hergeleiteten rationibus und aller Völker Beistimmung ausgeführet und in specie auf das crimen laesae Majestatis applicieret hat.

§. 7. Die Reichsgesetze declarieren ausdrücklich,

> dass, wann jemand in die Acht erkläret wird, diese Acht NB. denen Lehnserben an ihrem Lehn und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten nicht schaden solle**),

und restringieren daher die Confiscation der Güter NB. blos auf des Aechters Leben.

§. 8. Es ist also ganz unverantwortlich, dass die Kron Böhmen dem königlichen Churhause nach anno 1642 erfolgtem Abgang der proscribierten Familie dieses Herzogthum vorenthalten und sich bis auf diese Zeiten durch ihre Gewalt und Präpotenz dabei conservieret hat; dahero gedachtem Churhause nicht zu verdenken, dass selbiges, da ihm Gott die Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, sein Recht zu vindicieren suchet.

Capitel II.

Von denen Gerechtsamen des königlichen Churhauses auf die drei schlesische Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und andere Herrschaften etc. und von der Gültigkeit der darüber errichteten Erbverbrüderung.

§. 9. Man hat in der vorigen Deduction die Jura des königl. Churhauses auf diese drei schlesische Herzogthümer etc. aus der zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg Joachimo und dem Herzog zu Liegnitz etc. Friderich anno 1537 errichteten Erbverbrüderung zur Gnüge gezeiget; es kommt also hauptsächlich darauf an, ob der Herzog befugt gewesen, dergleichen Erbverbrüderungen zu machen und von seinem Land, en faveur des Churhaus Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Kron Böhmen war, zu disponieren.

§. 10. Nun kann hierüber kein vernünftiger Zweifel walten, wann man betrachtet 1) dass diese Herzoge von ihrem ersten Ursprung her freie Fürsten gewesen, welche ihren Antheil Landes mit aller Hoheit proprio jure besessen und NB. erblich inne gehabt haben; 2) dass diese freie Fürsten ihr eigen Land mit der anklebenden Hoheit aus freiem und ungezwungenen Willen der Kron Böhmen zu Lehn offerieret und sich alle von ihren Vorfahren erhaltene Rechte und Freiheiten vorbehalten, auch daher jederzeit nach ihrem Gefallen von ihren Herzogthümern disponieret haben; 3) dass insbesondere die Herzogen zu Liegnitz bei der freiwilligen Lehnsoblation nicht allein in genere sich alle Jura, sondern auch in specie facultatem alienandi sich vorbehalten und daher ihre Herzogthümer der Kron Böhmen nicht anders als NB. zu rechtem Erblehn offerieret haben; 4) dass die Könige von Böhmen diese Freiheit nach Gefallen von denen Herzogthümern zu disponieren und solche zu veräussern, vielfältig agnoscieret, auch facultatem testandi verstattet haben; und dass also 5) diese Erbverbrüderung nach allen göttlichen und weltlichen Rechten gelten müsse, welches nunmehro aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichsrechten ausgeführet werden soll.

*) Grot. de jur. Bell. et Pac. l. 2, C. 21, §. 12 seq.
**) Erklär. des Landfr. de anno 1522, tit. 22.

§. 11. Alle polnische und schlesische Scribenten kommen 1) darinnen überein, dass, nachdem Polen und Schlesien lange Zeit unter einem Grossfürsten gestanden, endlich zwischen denen beiden Brüdern, dem Uladislao II. und Boleslao IV. anno circiter 1141 ein Krieg entstanden, welcher vor dem ältern Bruder dergestalt unglücklich ausgefallen, dass er das Reich räumen müssen und im Exilio gestorben ist. Nach dessen Tod haben sich dessen drei Söhne dergestalt mit dem Boleslao verglichen, dass dieser Polen behalten,

> die drei Prinzen aber das Land Schlesien erblich und mit aller Souveränität behalten sollten*).

Es haben die böhmische Könige diesen Statum derer schlesischen Fürsten selber anerkannt, gestalten dann Uladislaus anno 1505 bei der Investitur der schlesischen Fürsten diesen alle ihre Rechte und Freiheiten dergestalt confirmirte.

> Immassen der schlesischen Fürsten Vorfahren, ehe dann sie an die Kron Böhmen kommen und als freie Fürsten des Reichs, geübt und gehalten haben**).

Wann also 2) diese schlesische Herzoge freie Fürsten gewesen, welche ihre Länder nebst der daran klebenden Hoheit erblich besessen***), so folget nothwendig, dass sie mit Einwilligung ihrer Stände davon nach Gefallen haben disponieren können, weil sie unter keiner Botmässigkeit standen und also keines andern Consens nöthig hatten, welches dadurch ausser allen Zweifel gesetzet wird, weil sie sich ja der Kron Böhmen unterworfen, einfolglich ihr Land auf gewisse Masse veräussert haben, welches nicht hätte geschehen können, wann sie nicht freie Fürsten gewesen wären und diese ihre Erbfürstenthümer hätten veräussern können.

Dieses ist gewiss, dass die schlesische Herzoge schon zu der Zeit durch Erbverbrüderungen, auch mit denen Königen von Böhmen selbst, über ihre Herzogthümer disponiert haben, allermassen Premislaus Ottocarus König von Böhmen mit dem Herzog Henrico IV. wegen der Grafschaft Glatz und Herzogthum Breslau sich anno 1278 dergestalt vereiniget hat†).

§. 12. Es kommt also 3) auf die Frage an, ob diese Herzoge, nachdem sie ihre Herzogthümer, um nicht unter die polnische Regierung zu fallen††), dem böhmischen König Johann gutwillig zu Lehn offerieret, etwas an ihrer Hoheit, Erblichkeit und insonderheit an der alten Freiheit von ihren Herzogthümern zu disponieren und solche zu veräussern etc. verloren haben.

Nun ist wohl vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, dass freie Fürsten, welche ihre Herzogthümer mit aller Hoheit erblich besessen, sich ohne Noth (nachdemmalen sie sich gutwillig und ohne Zwang der Kron Böhmen unterworfen) ihrer alten Rechte und Freiheiten begeben haben sollten; das Gegentheil erhellet vielmehr aus denen formulis subjectionis, vermöge deren diese Herzoge ihre eigene Länder nicht anders als mit allen Rechten und Freiheiten, welche sie von ihren Vorfahren gehabt, zu Lehn genommen haben, am meisten aber aus denen actibus superioritatis, welche die Herzoge nach der Vereinigung mit Böhmen exercieret haben und die von dem gelehrten Lucæ weitläufig angeführt worden, wobei er in specie das jus alienandi durch Anführung verschiedener Exempel bestätiget†††).

*) Lucæ Chron. pag. 68, 69. Schikfus Schles. Chron. L. I, c. 18 et c. 19. Münster Fol. 1240, Henel. Silesiogr. c. 2, pag. 164 seq.

**) Lucæ Chron. pag. 93.

***) Von der Hoheit der Schlesischen Fürsten vid. Lucæ Chron. Fol. 1657.

†) Lucæ Cron. Fol. 1666 et 1297.

††) Vid. Lucæ Chron. pag. 481, c. 4. Henel. Silesiogr. c. 8, pag. 809, 810, 811. Schikfus Schles. Chron. L. I, c. 27, 28 et 29 et l. 2, c. 1, pag. 2. Dugloss. Hist. Pol. l. 9, pag. 992.

†††) Lucæ Chron. pag. 91, 92 et 97.

§. 13. Was nun 4) insbesondere die Herzoge zu Liegnitz, Brieg, Wohlau etc. anbetrifft, so ist ohnstreitig, dass diese sich bloss unter gewisser Condition der Kron Böhmen unterworfen haben*); dann in dem mit dem Herzog Bogislav anno 1329 errichteten Vertrag bekennet der böhmische König Johannes:

> dass er ihm etc. sein eigen Land, das er ihm mit Willen und ungezwungen aufgegeben, verliehen habe zu einem rechten Erblehen: Liegnitz, Brieg etc. mit allen Rechten, Freiheiten und Nutzen, als sie von Alters und ihren Eltern an ihn gekommen.

Er verspricht und gelobet zugleich, denselben zu lassen und zu behalten,

> bei allen seinen Rechten und bei aller Freiheit, in welcher Weise das an ihn kommen und bracht ist von seinen Vorfahren**).

§. 14. Hieraus erhellet nun 5) offenbar, dass die Könige von Böhmen kein Recht auf diese Herzogthümer erhalten, als mit Vorbehalt aller Rechten und Freiheiten, welche von ihren Vorfahren auf sie verfallen sein, und also auch mit dem jure alienandi, welches sie als freie Fürsten vorher gehabt haben.

§. 15. Damit aber 6) ratione juris disponendi ja kein Zweifel übrig bleiben möchte, so hat der König zum Ueberfluss die qualitatem feudi alienabilis***) beigefügt, nämlich dass er diese Fürstenthümer dem Herzog als ein rechtes Erblehen zurückgebe.

Nun ist aber aus der Natur der rechten Erblehne bekannt, dass der Vasallus nach seinen Gefallen absque consensu Domini davon disponieren und solche (salvo jure feudi) alienieren könne†).

§. 16. Die Könige von Böhmen haben 7) diese facultatem alienandi vielfältig agnoscieret; dann nachdem die Herzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von diesen Herzogthümern zu disponieren, so haben gedachte Könige solches anno 1511, 1522 und anno 1524 (mithin zu dreien verschiedenen Malen) aus dieser Ursach accordieret,

> weil der Herzog sonst vermöge der Lehensauftragung sein Land und Leute bei seinem Leben, eines Theils oder gar, verkaufen, versetzen und vergeben mag††).

§. 17. Wobei 8) wohl zu remarquieren ist, dass auch nach diesen Concessionen der König Ferdinand, (welcher die von dem Herzog errichtete Erbverbrüderung cassieret hat) anno 1529 selbst alle des Herzogs Privilegia NB. über seine Lande und Leute bestätiget habe mit diesen Formalien

> alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten etc., NB. damit er und sein Land und Leute vormals von Unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Namen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maass er und seine Vorfahren dieselbe bishero gebraucht und genossen†††).

*) Lucæ Chron. part. 5, pag. 1657.
**) Vid. Deduct.
***) Vid. Lynker Resp. 76, n. 18. Rhetz. Comm. jur. feud. p. 344.
†) Lynker. dd. loc. et Resp. 132, n. 5. Resp. 506. Zigler Dec. 25. Besoldus voc. Erblehen pag. 238, 239, 241. — *[In der französischen Uebersetzung, Déduction ultérieure, ist an dieser Stelle ein Excurs über das Wesen der Erblehen eingeschoben, er entspricht der Stelle cp. II, § 1. der Beantwortung der Actenmässigen Gegeninformation, No. XVI dieser Sammlung: „Unter diese notas characteristicas feudi meri heriditarii aber werden gerechnet etc.“ Anm. d. Herausg.]*
††) vid. Deduct.
†††) vid. Deduct.

§. 18. Was kann nun 9) bei diesen Umständen wohl vor ein vernünftiger Zweifel übrig bleiben, ob der Herzog zu Liegnitz befugt gewesen, seine Herzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Brandenburg zu transferieren, da derselbe 1) von seinem eigenen Land und erblichen Gütern disponierte, welche er 2) von der Kron Böhmen als ein rechtes Erblehen, und also 3) cum reservatione facultatis alienandi offerieret hatte, und da 4) die Könige von Böhmen selbst diese facultatem alienandi so vielfältig agnosciert haben.

§. 19. Es kann hiebei 10) um so weniger einiger Zweifel stattfinden, da denen Rechten der Kron Böhmen im geringsten nicht dadurch präjudicieret worden, weil derselben alle ihre jura (nämlich fidelitatis, servitiorum, aperturae in casum deficientis absque dispositione, familiae etc.) ausdrücklich in der Erbverbrüderung vorbehalten waren; vielmehr kann mit Wahrheit gesaget werden, dass die Macht der Kron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Churhaus Brandenburg seine importante böhmische Lehne mit denen liegnitzischen combinierte*).

§. 20. Da nun also 11) diese Güter nach wie vor der Kron Böhmen incorporiert geblieben, so kann man mit aller Vernunft nicht begreifen, was die Kron Böhmen sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erbverbrüderung habe anmassen können.

§. 21. Am wenigsten aber kann man 12) begreifen, qua conscientia die subornierte Stände des Königreichs Böhmen in ihrem Libello vorgeben, und der König in der Sententia cassatoria**) behaupten können,

> dass die Erbverbrüderung und Erbhuldigung wider der Kron Böhmen und derselben alt erlangte Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitungen, erlangtes Eigenthum laufe und der Kron Böhmen Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich und deshalb an ihm selbst unkräftig und nichtig sei.

Nun acceptieret man zwar hieraus utilissime der Kron Böhmen eigenes Geständniss, dass alle Handlungen, welche gegen die Verträge, Vereinigungen und erlangtes Eigenthum laufen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig sein. (weil eben aus diesem Principio hauptsächlich die beide Verträge de anno 1686 und 1695 als unkräftig und nichtig gehalten werden müssen):

Wie ungereimt aber diese Principia auf diese Erbverbrüderung applicieret werden, erhellet aus dem Vorhergehenden, allwo gezeigt worden, dass die Kron Böhmen niemals kein ander Recht auf diese Güter gehabt, als welches alle Domini directi auf rechte Erblehen haben, dass dergleichen Vasalli ihre Erblehengüter pro lubitu, absque consensu Domini veräussern können, dass diese facultas alienandi in dem Lehnbrief und nachherigen Confessionen der Könige von Böhmen selbst fundiert sei, dass endlich der Kron Böhmen ihrem Aufnehmen nicht geschadet werde, weil dieselbe ihre vorige jura überall beibehalten hat, und diese Herzogthümer auf der Kron incorporiert bleiben sollten.

Wann aber auch 13) diese Herzogthümer keine rechte Erblehen wären, ja, wann auch die facultas alienandi in dem Lehnbrief selbst nicht enthalten wäre, so kann doch nicht geleugnet werden, dass der König Ludwig dem Herzog einen Generalconsens dahin ertheilet habe,

> dass er alle seine Städte, Land und Leute mit aller ihrer Obrigkeit etc. eines Theils oder gar, auf dem Todbette oder in Testamentsweise wie

*) Schikfus d. I. l. 2, c. 1, pag. 2 in fin.
**) Vid. Deduct.

er oder seine Erben am besten zu Rath worden, vergeben, verkaufen, versetzen, verschaffen und verwechseln möge, wem er will*).

Nun ist aber bekannt, dass alle Lehen in der Welt consensu Domini et Agnatorum auf einen andern mit Vorbehalt des Lehensrechts transferieret werden können. Und da solches bei denen feudis, welche ex beneficio domini directi herrühren, statt hat, so kann ja keine vernünftige Ursache gegeben werden, warum solches nicht viel mehr in feudis oblatis geschehen könne.

§. 23. Im Uebrigen erhellet 14) aus der Historie dieser schlesischen Herzogthümer, dass diese von ihrem ersten Ursprung an von einer Familie auf die andere durch Kaufcontracte, Ehestiftungen, testamentarische Dispositionen, Erbverbrüderungen etc. gekommen, am wenigsten aber die Stände darüber wären befragt worden**).

Ja es sein bis auf diese Stunde noch verschiedene Fürstenthümer in der Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen***), welche ihnen theils kaufsweise, theils alio titulo, ohne Consens der Stände verschrieben sein: certissimo indicio, dass diese Herzogthümer von Anfang her und ihrer Natur nach alienable gewesen sein.

§. 24. Man hat 15) die wahre Ursachen der Chicane, welche die subornierte böhmische Stände wider alle Rechte, ja wider alle Vernunft auf das tapis bringen müssen, in der Deduction selbst schon eröffnet und zugleich gezeiget, dass die dieserwegen von dem König Ferdinand ertheilte sententia cassatoria contra jura naturae et imperii laufe, dass sie ex falsa causa, in causa propria, non citata domo Brandenburgica, ertheilet, einfolglich ipso jure null und nichtig sei.

Capitel III.
Von der Ungültigkeit derer Verträge de anno 1686 und 1695.

§. 25. Nachdem man nunmehro die Gerechtsame des Churhauses Brandenburg auf die vorhergemeldte vier Herzogthümer etc. aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichsgesetzen auf einen ganz unwidersprechlichen Grund gesetzet, so wird nöthig sein, aus eben diesen Gesetzen die Nullität der Verträge de anno 1686 und 1695 etwas näher zu zeigen.

§. 26. Man ist 1) nicht in Abrede, dass der Churfürst Friderich Wilhelm durch einen anno 1686 errichteten Satisfactionstractat sich mit dem Hause Oesterreich verglichen und vor diese vier importante Herzogthümer ein geringes Stück Landes den schwiebusischen Kreis genannt, nebst einer weit über eine Million sich betragende lichtensteinschen Foderung (worüber die Eviction versprochen worden), angenommen, auch darauf allen seinen Anfoderungen an diese vier Herzogthümer renunciert habe. Man ist auch 2) nicht in Abrede, dass der Churfürst Friderich der dritte anno 1695 auch dieses Aequivalent dem Hause Oesterreich gegen einige geringe prästationes wieder zurück gegeben habe.

§. 27. Es soll aber nunmehro 3) gezeiget werden, dass der Vertrag de anno 1686 und die darin enthaltene Renuntiation, wann sie auch schon den Contrahenten selber binden könnte, dennoch ratione der Successoren weder nach denen natürlichen noch nach denen Reichsgesetzen bestehen könne: a) weil die liegnitzische

*) Vid. Deduct.
**) Vid. Henel. Silesiogr. c. 8, pag. 233, 234, 289, 292, 296, 329. Lucæ chron. fol. 1666 et fol. 753 etc.
***) Vid. Henel. c. 8, pag. 222, 766, 996, 1001, 1682.

und übrige Landstände in diese Veräusserung nicht consentieret, b) weil denen Nachfolgern durch dergleichen Renunciationen ihr jus succedendi nicht entzogen werden kann, c) weil der Tractat de anno 1686 von Seiten des kaiserlichen Hofes ein simuliertes Negotium ist, und also nach denen Rechten nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht binden kann, d) weil Se. Durchl. und das Churhaus enormissime dadurch laedieret worden, e) weil das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich seinerseits den Tractat nicht adimplieret hat etc.

Und wann also f) der Haupttractat wegfällt, so folget von selbsten, dass gedachtes Erzhaus aus dem zweiten Tractat de anno 1695, welcher sich auf den vorigen gründet, kein Recht erhalten habe.

§. 28. Dann ist es 4) eine in der Vernunft gegründete Regel, dass kein Regente die ihm anvertrauete Länder ohne Consens und Einwilligung derer Stände alienieren, und dieselbe einer andern Herrschaft überlassen könne*).

Da nun 5) aus denen in der Deduction angeführten Documenten erhellet, dass nicht allein der Herzog zu Liegnitz, sondern auch NB. die sämmtliche Stände dieser Herzogthümer, dem Churhause Brandenburg aus besonderem Vertrauen durch eine wirkliche Erbhuldigung diese Länder übertragen und sich dessen und keines Anderen Herrschaft unterworfen haben, so folget aus denen natürlichen Rechten, dass die Herrschaft dieser Herzogthümer, NB. ohne der Stände Bewilligung, keiner andern Puissance hat überlassen oder cedieret werden können**).

§. 29. Es besagen ferner und 6) die natürliche und allgemeine Völkerrechte, dass, wann aus der Disposition zweier Regenten einer fürstlichen Familie Land und Leute nebst der Regierung und Hoheit aufgetragen werden, keiner von dieser Familie die Länder alienieren oder der Succession zum Präjudiz seiner Nachfolger renuncieren können, weil ein jeder Successor sein Successionsrecht nicht von seinem Vater, sondern von denen ersten Contrahenten hat, welches ihm durch die Renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kann, weil der Besitzer von einem fremden Recht disponieren würde***).

§. 30. Diese ratio wird 7) auch in denen römischen Gesetzen, welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunft gründen, festgesetzet, denn wenn jemand ein fideicommissum familiae alienieret oder sich dessen per delictum unwürdig machet, so kann dessen Sohn und Erbe sothanes verlornes Fideicommissgut revocieren†); und wird die Ursache dabei angeführet, dass denen Kindern diejenigen Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, facto patris nicht entzogen werden könnten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben††).

§. 31. Und diese Regel kann 8) von dem durchlaucht. Erzhause um so viel weniger in Zweifel gezogen werden, weil die Kron Böhmen bei Cassation der Erbverbrüderung selbst zum Fundament setzet, dass alle Handlungen, welche wider die Verträge und Vereinigungen laufen und zu des Lands Schaden gereichen, null und nichtig sein†††).

*) Grot. l. 2, c. 6, §. 3, 4, 6, 7, 8. ibique Zigler und L. 3, c. 20. §. 5, n. 2.

**) Nam talis actus, (alienationis scilicet) si regnum electione, aut successoria lege, deferatur, nullus est: Quae autem nulla sunt, nullum habent effectum juris. Grot. d. c. 4, §. 10.

***) Grot. l. 2, c. 14, §. 11 et 12.

†) L. 67, §. 3. Legat 2. l. 3 ff. Interdict. et releg.

††) D. l. 3, ibi: Quae liberis non a patre, sed a genere etc. tribuuntur, facto patris eis non auferri, non enim haec pater, sed majores ejus dederunt.

†††) Vid. Deduct.

§. 32. Wenn man nun 9) diese in der Vernunft gegründete Jura, mit dem Vertrag de anno 1686 zusammenhält, so erhellet aus dem Inhalt der Erbverbrüderung, dass diese Herzogthümer von denen ersten Paciscenten (nämlich dem Herzog zu Liegnitz und dessen Ständen an einem und dem Churfürsten Joachim am andern Theil) allen churfürstlichen Leibes-Lehnserben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich, übertragen worden. Gleichwie nun ein jeder Successor und Erbe des Churhauses Brandenburg aus diesem pacto et fideicommisso familiae ein jus succedendi proprium und vor seine eigene Person erhalten, welches er nicht von seinem Vater etc., sondern aus derer ersten Paciscenten Willen acquirieret hat, so giebt die natürliche Vernunft an die Hand, dass kein Besitzer seinen Kindern und Nachfolgern ihr Recht entziehen oder deren Successionsrecht renuncieren könne, dahero alle dergleichen Handlungen gleichfalls ipso jure null und nichtig sein*).

§. 33. Da nun 10) nach denen gemeinen Völkerrechten dergleichen Renunciation in Ansehung der Successoren ungültig und unkräftig ist, so kann dieselbe destoweniger gegen das Churhaus Brandenburg angeführet werden, weil die Disposition dieser natürlichen Rechte von undenklichen Jahren her pacta familiae bestätiget und darin ausdrücklich präcavieret worden,

> dass keinem Besitzer der Chur- oder fürstlichen Lande erlaubt sein solle, von wirklichem Land und Leuten, NB. oder auch deren Angefällen, etwas zu veräussern etc, und wann solches geschehe, der Nachfolger freie Macht haben solle, das dergestalt widerrechtlich Veräusserte wiederum zu vindicieren und den Besitz davon zu ergreifen,

wie solches in dem dritten Capitel der Deduction**) an- und ausgeführet worden.

Welches pactum familiae ohnstreitig NB. gegen das Erzhaus Oesterreich gelten muss, weil selbiges dieses pactum familiae in allen seinen Clauseln conformieret, mithin zugleich approbieret hat, dass keine Angefälle von dem Churhause alienieret werden können noch sollen.

Weil also mit Bewilligung des ganzen Churhauses und mit Sr. Kaiserl. Majestät Bewilligung und Approbation ein fideicommissum perpetuum familiae auch über die angefallenen Länder etablieret worden, so ergiebt sich von selbsten, dass ein jeder Successor befugt sei, nach pactis familiae, proprio jure das Land der von seinen Vorfahren geschehenen Renunciation ohngeachtet zu vindicieren***).

§. 34. Es spricht also 11) die Kron Böhmen in der prätendierten sententia cassatoria sich selber das Urtel, wenn sie darin zum Grunde setzet, dass die Handlungen, welche wider die Rechte, Verträge und Vereinigungen laufen und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig sein.

Denn es läuft die von denen churfürstlichen Ministris ohne genugsame Information angerathene Renunciation a) offenbar wider die allgemeinen Völker- und Reichsrechte†), b) wider die Verträge und Vereinigungen, welche nicht allein primi disponentes in faveur des Churhauses Brandenburg (vid. §. 32), sondern auch die Markgrafen von Brandenburg unter sich gemacht (vid. §. 33). Sie gereichet c) zum unwidersprechlichen Schaden des Churhauses, welches dadurch vier importante Herzogthümer ohne Noth und ohne ein billiges Aequivalent verlieren würde etc.

*) Grot. d. c. 14, §. 11 et 12. Dict. I. 67 et d. l. 3.
**) Vid. Deduct.
***) Grot. L. 2. c. 7, §. 26.
†) Vid. Supr. §. 28 et seq.

§. 35. Es würde 12) diese renunciatio et alienatio noch einen Schein haben, wenn des Churhauses Brandenburgs Recht auf diese vier Herzogthümer ungewiss und zweifelhaftig, oder eine Noth vorhanden gewesen, oder ein einigermassen adaequates Aequivalent davor wäre gegeben worden.

§. 36. Es erhellet aber 13) aus dem ersten und zweiten Capitel der Deduction, nicht weniger aus dem was oben (vid. §. 3 et seq.) angeführet worden, dass die jura des Churhauses Brandenburg nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein; es ist auch zu der Zeit, wie der Tractat anno 1686 geschlossen worden, keine Noth vorhanden gewesen, weil die Kron Böhmen nichts von dem Churhaus prätendierte, einfolglich man nur hätte stille sitzen und die so lang geruhete Prätension bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit hätte aussetzen können und sollen.

Es hat auch das Churhaus kein billiges Aequivalent bekommen; allermassen der schwiebusische Kreis und die lichtensteinische cedierte Schuldforderung kaum den zwanzigsten Theil von demjenigen, was die Kron Böhmen NB. blos an fructibus perceptis et percipiendis heraus zu geben schuldig ist, beträget, wiewohl auch dieser Kreis selber wieder zurück gegeben worden, einfolglich auch dieses geringe Aequivalent wegfället.

§. 37. Wenn man aber auch 14) alle diese in der Vernunft, in denen Reichsgesetzen und in denen pactis familiae fundierten Principien bei Seite setzet, so ist doch offenbar, dass der Vertrag de anno 1686 ein simuliertes Negotium sei, woran des Churfürst Friderich Wilhelm Durchl. weder nach denen natürlichen noch nach denen Reichsgesetzen verbunden waren.

Denn der Churfürst hatte die Intention, seinem Hause einige Satisfaction wegen der vier Herzogthümer zu verschaffen, und renuncierte in dieser Hoffnung seiner Prätension. Die Kron Böhmen simulierte eine gleiche Intention; sie versprach den schwiebusischen Kreis zu cedieren und unterschrieb zu dem Ende den Vertrag de anno 1686.

In der That aber hatte man niemals willens, das Versprochene zu halten, dahero negotiierten die kaiserliche Ministri unter der Hand mit dem Churprinzen und inducierten denselben, dass er durch Ausstellung eines Revers versprechen musste, diesen Kreis künftig wieder zurück zu geben.

Da nun also 15) die Kron Böhmen, um den Churfürsten zu hintergehen, ein anders simuliert, ein anders mit dem Churprinzen agieret hat, so folgt auch nach denen natürlichen Rechten, dass dergleichen simuliertes Negotium den betrogenen Theil nicht binde, weil beider Theile wahrer Wille (worin die Substanz des pacti bestehet) hier nicht vorhanden ist.

Die römischen Gesetze bestätigen 16) diesen Vernunftschluss so deutlich, als wenn sie in specie auf diesen Casus ihre Absicht gehabt hätten. Denn es declariert der Prätor, dass er keinen Vertrag, worbei einige Gefährlichkeit gebraucht worden, gehalten wissen wolle, was er aber durch ein gefährliches Pactum verstehe, erkläret er folgendermassen, wenn etwas simuliert, ein anders aber gehandelt wird, um den andern zu hintergehen*).

Es findet sich in denen römischen Rechten ein mit unserm fast überall übereinstimmender Casus: da ein Creditor unter dem Prätext, dass jemand das von dem Debitor eingesetzte Pfand kaufen wolle, induciert wird seinem Pfandrecht zu re-

*) L. 7, §. 9 ff. de Pactis, ibi, Dolo malo, ait Praetor, actum se non servaturum, dolus malus fit calliditate et fallacia: et dolo malo pactum fit, quoties circumscribendi alterius causa aliud agitur et aliud simulatur.

nuncieren. Weil aber der Debitor einen Käufer subornierte und einen Revers von ihm nahm, dass der Kauf nicht gelten solle etc., so decidiert der Ictus, dass der Creditor sein Pfandrecht behalte*).

§. 38. Da nun 17) des Churfürst Friderich Wilhelm Durchl. selber aus diesem simulierten Negotio nicht verbunden gewesen, so folget nothwendig, dass auch dessen Nachfolger nicht daran gebunden sein, und also die von jenem geschehene Renunciation gegen dessen Erben nicht angeführet werden könne, weil denen Erben eben die Jura und Exceptiones zu statten kommen müssen, welche dem Alienanti zugestanden hätten**), auch denen Successoren nicht schaden kann, was dem Autori selbst, in dessen locum er succedieret, nicht hätte schaden können***).

§. 39. Es kann auch 18) dieser Vertrag und die darin enthaltene Renunciation ex alio capite nicht subsistieren, weil der Churfürst Friderich Wilhelm sowohl, als das ganze Churhaus enormissime lädieret ist, insonderheit nachdem durch den Vertrag de anno 1695 der schwiebusische Kreis wieder zurück gegeben, und also die vier Herzogthümer gleichsam weggeschenket worden.

§. 40. Schliesslich und 19) so ist das Churhaus Brandenburg auch dieserwegen nicht an den Vergleich de anno 1686 gebunden, weil das durchl. Erzhaus Oesterreich selbst diesen Vergleich nicht adimplieret hat, allermassen dasselbe den schwiebusischen Kreis nicht cum effectu, sondern blos zum Schein eingeräumt und die lichtensteinische Schuld noch bis auf diese Stunde nicht evinciert hat. Nun besagen aber sowohl die natürlichen††) als die Reichsrechte†††), dass, wenn der eine Theil den Tractat nicht erfüllet, der andere Theil gleichfalls davon abgehen könne.

§. 41. Da nun 20) aus denen natürlichen und Reichsrechten gezeiget worden, dass der Vertrag de anno 1686 dem Churhaus Brandenburg gar nicht präjudicieren könne, ja nicht einmal den paciscierenden Churfürsten selber binde, so wird nicht nöthig sein, sich lange bei dem von dem Churprinz aufgestellten Revers und die darauf anno 1695 erfolgte Retradition des schwiebusischen Kreises aufzuhalten.

§. 42. Denn was den Revers anbelanget, so bestehet eben in demselben die Gefährlichkeit, weil dieser Revers, um den contrahierenden Churfürsten zu hintergehen, von dem Churprinzen abgefordert worden, denn der kaiserliche Hof hat niemals Willens gehabt, dem Churfürsten und dessen Churhaus den schwiebusischen Kreis abzutreten, sondern es musste der Churprinz sich zuvor unterm 25. Febr. 1686 reversieren, dass er den zu cedierenden Kreis wieder zurück geben wolle, worauf dann den 22. Mart. und also vier Tage *[sic]* darauf, der Tractat geschlossen wurde. Es ist also in dem Tractat ein anders simulieret und in dem Revers ein anders gehandelt, mithin das ganze negotium, dolo quippe contractum, ipso jure null und nichtig.

§. 43. Ueberdem so läuft 21) das in diesem Revers extorquierte Versprechen wider alle göttliche und weltliche Rechte, wozu der Aussteller durch allerhand gefährliche Insinuationes ist induciert worden, wie unten gezeiget werden soll.

*) L. 10, pr. ff. Quib. mod. pign. junct. l. 7, §. 9 ff. Pactis.
**) L. 28. C. Evict. l. 76. Contr. Emt. l. 177. Reg. Jur. l. 59. Eod.
***) L. 3, §. 2 in fin. De itin. act. priv.
†) Jisdem ex causis Princeps, sive aliena fraude ac dolo, sive erore circumventus, sive metu, restitui potest, ex quibus causis subditus restitueretur. Bodin. de Republ. p. m. 112. seq. conf. Grot. l. 2, c. 12, §. 26, n. 1 et c. 19, §. 6.
††) Grot. l. 3, c. 20, §. 24 et 38.
†††) L. 14. C. de Transact.

Dieses ist gewiss, dass kein Prinz sich bei Leben seines Herrn Vaters und Souverains verbinden kann, dessen Verträge aufzuheben. Es wäre dieses ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt wegen der schädlichen Folge approbieren wird. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, dass, wenn jemand etwas verspricht, welches unrecht, einfolglich nicht in des Paciscenten Macht und Vermögen ist, solche Verbindung unkräftig sei*).

§. 44. Am wenigssen aber kann 22) das Haus Oesterreich aus diesem Revers ein jus agendi herleiten, weil selbiges aus der gefährlichen Induction des Churprinzen, und also ex facto suo illicito, ohnmöglich ein Recht erhalten können. Dieses ist gewiss, dass die Menées derer kaiserlichen Ministrorum nimmermehr justificieret werden können, welche a) einen jungen Prinzen, der b) keine Idee von denen Gerechtsamen seines Hauses hatte, auch c) sich bei niemand Raths erholen konnte, weil alles unter vier Augen gefiedert wurde, d) durch unverantwortliche, falsche und chimerique Insinuationes e) dahin inducieret, dass er einen Revers von sich stellen musste, wodurch f) dessen Herr Vater, der zugleich sein Souverain war, hintergangen, g) dem Churhaus Schaden zugezogen, und h) der Prinz (wenn es wäre kund worden) in das grösste Unglück hätte gestürzet werden können. Grotius behauptet, dass derjenige, welcher durch seine fallaciam Anlass zu einem Versprechen gegeben, nicht daraus agieren könne**).

§. 45. Da nun 23) der Revers an sich ungültig ist, so folget nach der gesunden Vernunft, dass auch der nachher erfolgte und auf diesen ungültigen Revers sich gründende actus retraditionis so wenig dem inducierten Churfürsten selbst, als dessen Nachfolgern präjudicieren könne, denn es enthält dieser unterm 10. Dec. 1694 verfertigte Recess keine neue Verbindlichkeit, sondern es ist ein blosses unter beider Ministris gehaltenes Protokoll, worin der Modus wie die Retradition nach Anleitung des ausgestellten Revers geschehen könne und solle, reguliert worden. Nun ist aber bekannten Rechtens, dass, wenn etwas null und nichtig ist, alles was daraus erfolget, ohnkräftig sei***). In mehrer Erwägung, da der Churfürst endlich bedrohet worden, dass man ihn durch gewaltsame Mittel zur Abtretung anhalten würde†). Dieses ist gewiss, dass die Gerechtsame des Churhauses Brandenburg durch diese Retradition vielmehr verstärket, als verringert worden, indem selbiges dasjenige Aequivalent, welches das Erzhaus denselben NB. zum Schein eingeräumet, wirklich nicht erhalten. Dahero in effectu der Vergleich de anno 1686 aufgehoben, mithin alles in den vorigen Stand gesetzet worden.

§. 46. Wenn aber auch 24) dem durchl. Erzhause eingeräumt würde, dass der Churfürst und nachherige König Friderich durch den Revers und darauf erfolgte Retradition oder sonst seinem Recht renunciert hätte, was würde solches der Kron Böhmen helfen? Es würden ja diesem Pacto und dieser Renunciation die Hauptexceptiones, welche dem Hauptvertrag von anno 1686 opponieret worden, entgegenstehen. Man würde mit gleichem Recht sagen können, dass diese Renunciation ohne der Landstände Einwilligung vollenzogen worden, und also null und nichtig sei, dass dergleichen Renunciation über ein undisputierliches Recht,

*) Grot. l. 2, c. II, §. 8, n. 1. Materiam promissi quod attinet, eam oportet esse in jure promittentis, ut promissum sit efficax: Quare primum non valent promissa facti per se illiciti.

**) Grot. l. 3, c. 17, §. 17.

***) Myns. Resp. 8, n. 6.

†) Vid. Deduct. Cap. 3.

da solche ohne alle Noth und fast umsonst geschehen, denen Successoribus des Churhauses, (welche ex pacto primorum disponentium et ex pactis familiae, ein proprium jus succedendi erhalten) nicht präjudicieren könne, und dass dieselbe über dem propter laesionem enormissimam unkräftig sei.

§. 47. Alles was 25) die Kron Böhmen mit einigem Grunde würde prätendieren können, wäre dieses, dass ihnen die wenige Gelder, welche die Paciscenten gehoben, von deren Erben zurückgegeben werden müssten. Man ist auch darzu bereit, wenn zuvorderst wegen derer auf viele Millionen sich belaufenden fructuum perceptorum et percipiendorum etc. ein Liquidum wird constituiert werden.

Capitel IV.

Dass die Kron Böhmen durch Violierung der Verträge und Beeinträchtigung derer Vasallen, das Dominium directum auf diese vier Herzogthümer verloren habe.

§. 48. Gleichwie nun aus demjenigen, was bishero angeführet worden, offenbar am Tage liegt, dass denen Herzogen zu Liegnitz freigestanden, von ihren Ländern zu disponieren, und dass die Herzoge sich ea lege und nicht anders, der Kron Böhmen submittieret haben, so folget aus der Vernunft, dass, da die Kron Böhmen contra legem delationis sothane Disposition annullieret und dem rechtmässigen Successori et Vasallo (nämlich dem Churhause Brandenburg) das Lehen entzogen etc., nunmehro das Band, womit die Herzoge zu Liegnitz und nachher das Churhaus Brandenburg als Vasalli der Kron Böhmen verbunden gewesen, aufhöre. Denn

§. 49. Es ist 2) schon oben gezeigt worden, dass der Imperans, wenn er contra legem delationis handelt, sein Recht verliere, weil die Condition, worunter er sich dem Imperanti unterworfen, deficiert, einfolglich deficiente conditione alle Obligation aufhöret.

§. 50. Welches 3) bei allen Vergleichen Rechtens ist, dahero auch in denen römischen Gesetzen versehen ist, dass, wenn ein Theil von dem Vergleich abgehet, dem andern gleichfalls frei stehe, davon abzugehen*), so dass alles wieder in den vorigen Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, gesetzet wird.

§. 51. Und dieses hat 4) um so viel mehr bei diesen vier Herzogthümern statt, weil die oblatio feudi durch einen ordentlichen Friedensschluss geschehen**), und der König von Böhmen in diesem Friedensschluss denen Herzogen die Jura eines rechten Erblehens, mithin facultatem alienandi versichert hat.

Nun ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, dass, wenn der eine Theil von dem Frieden abgehet, der andere Theil gleichfalls nicht daran gebunden sei***). Da nun der König von Böhmen den Hauptartikel des vorangeführten Friedens übern Haufen wirft, so fällt die Lehnsoblation auf einmal weg, und diese Herzogthümer kommen wieder in diejenigen Freiheiten, worin sie vor der Oblation gewesen.

*) L. 14. C. de transact.

**) Vid. Deduct.: dass wir uns mit dem Herzog Bogislaven NB. um alle Brüche und Kriege, die zwischen uns und ihm etc. bishero gewähret haben, um das Land zu Liegnitz und Brieg etc. gesichert, geeinet und ewiglichen verrichtet sein etc.

***) Grot. l. 3, c. 20, §. 34 et 38.

§. 52. Es ist auch 5) aus denen Lehnrechten bekannt, dass der Dominus directus aus eben denen Ursachen eine Felonie gegen den Vasallum begehe, aus welchen der Vasallus gegen den Dominum directum einer Felonie schuldig geachtet wird*). Und insbesondere werden drei Casus von dergleichen Felonie angeführet, nämlich wenn der Dominus directus dem Vasallo keine Justiz administriert**), den Vasallum aus seinen Lehngütern setzet***), und wenn er ihm sonst einen schweren Schaden verursachet†).

§. 53. Da nun in dem gegenwärtigen Falle der Dominus directus (nämlich die Könige in Böhmen) denen Herzogen zu Liegnitz wieder alle Privilegia und Jura die Disposition entzogen, die Erbverbrüderung cassieret, denen rechtmässigen Nachfolger das Eigenthum dieser Erblehen entzogen, und dadurch einen unersetzlichen Schaden zugezogen hat, so folget der vernünftige Schluss von selbsten, dass die Kron Böhmen das dominium directum per feloniam verloren habe.

Capitel V.

Dass Se. Königl. Majestät nicht nöthig gehabt, von dem Einmarsch Dero Truppen in Schlesien dem Erzhaus Oesterreich eine Ankündigung zu thun.

§. 54. Es macht das durchl. Erzhaus Oesterreich in dem in Schlesien publicierten Patent ein grosses Wesen davon, dass man ohne die geringste Ankündigung in Dero Erblande mit einer Armee eingerücket sei, und hat der Welt dadurch Glauben machen wollen, als ob man wider das Völkerrecht gehandelt habe.

§. 55. Man wundert sich aber sehr, dass das durchl. Erzhaus dergleichen gegen Se. Königl. Majestät in Preussen anführen darf, da man blos seinem Exempel nachgefolget hat.

Es hat gedachtes Erzhaus, nachdem die liegnitzische Linie ausgestorben, dem Churhaus Brandenburg nichts ankündigen lassen, sondern sich de facto in die Possession gesetzet und durch Gewalt dessen Eigenthum occupieret, durch seine Präpotenz solche beinahe hundert Jahr genutzet und aller beschehenen Remonstration ohngeachtet das Churhaus Brandenburg mit leeren Worten amüsieret. Man hat also jetzt nichts gethan, als was das durchl. Erzhaus zuerst an sich probieret hat. Die Jura feudalia besagen, dass, wenn der Dominus directus das Lehen dem Vasallo mit Unrecht vorbehält, dieser solches mit Gewalt von ihm abfordern könne††).

§. 56. Dieses ist gewiss, dass auch nach denen natürlichen Rechten keine Ankündigung nöthig sei, wenn man sein Eigenthum vindicieret, wie solches Grotius behauptet†††).

§. 57. Und wozu sollte die Ankündigung geschehen? Da das Erzhaus so lange Jahre diese Länder vorenthalten, und aller vor denen ungültigen Verträgen beschehenen Remonstration ohngeacht von deren Restitution nichts wissen wollen.

*) II. feud. 6, in f. II. feud. 26, §. Domino, II. feud. 47.
**) II. feud. 24.
***) II. feud. 22 in f.
†) Arg. II. feud. 7.
††) 2. feud. 22. in fin.
†††) L. 3, c. 3, §. 6, n. 1. Neque magis per naturae jus indictio necessaria est, si Dominus rei suae manum injicere velit.

so dass man wohl vorhergesehen, dass, nachdem es diese ungültigen Verträge vor sich hatte, noch weniger denen Rechten und der Billigkeit Platz geben würden.

§. 58. Man möchte auch gerne wissen, wem man die Ankündigung hätte thun sollen, da sich so viele Prätendenten hervorthun, dass man nicht wissen kann, mit wem man es eigentlich zu thun haben würde.

§. 59. Unterdessen, und da gegründete Beisorge obhanden gewesen, dass Se. Königl. Majestät von einem andern dieser Prätendenten, die ein Auge auf die schlesischen Länder gerichtet haben möchten, prävenieret und deroselben die Vindicierung ihres Rechts dadurch schwerer gemachet werden dürfte, so kann Sr. Königl. Majestät nicht verdacht werden, wenn sie das praevenire gespielet und sich zuvorderst in die Possession dieser Länder gesetzet haben.

§. 60. Welches alles um destomehr in der Billigkeit beruhet, weil es bei dem Erzhaus stehet, diesen ganzen Krieg durch Restitution der vier Herzogthümer und durch Erstattung derer dem königlichen Churhause von so langer Zeit her entzogenen Nutzungen ein Ende zu machen, gestalten man alle Augenblick erbötig ist, durch gütliche Handlungen die Source von allen Misshelligkeiten zu coupieren.

XVI.

Beantwortung | Der so genannten Actenmässigen und rechtlichen | Gegen- | Information, | über | das Rechts-begründete | Eigenthum | Des | Königlichen Chur-Hauses | Preussen und Brandenburg | auf die | Schlesische Herzogthümer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, | Wohlau etc. | Anno 1741.

LXXXV pp. + XIV. pp. Beilagen fol. — Berliner Orig.-Druck. — Geh. St.-A. zu Berlin.
Ein Nachdruck, 116 + 18 pp. 4°. — Bibl. zu Fürstenstein*).

---

*„Des Königs von Preussen herausgegebene schriftliche Begründung wegen habender Prätension auf die bekannte schlesische Fürstenthümer, nebst Beilagen dieserwegen, macht dem hiesigen Ministerio wegen ihrer solidité vieles zu schaffen", so berichtet am 8. Februar 1741 ein gut unterrichteter Correspondent aus Wien**). „Das Publikum war bereits fast ungeduldig geworden und hatte öfters nachgefragt, ob denn nicht die Königin von Ungarn eine Antwort auf die königl. preussische Deduction würde verfertigen lassen"***). Erst nach einem Vierteljahre,*

*) Einen in Regensburg in hundert Exemplaren aufgelegten Nachdruck erwähnt der Bericht Pollmanns vom 1. Juni.

**) Johann Gottfried Mörlin gab eine geschriebene Zeitung heraus, die sich u. A. auch der Graf Konrad Ernst Maximilian von Hochberg nach Fürstenstein schicken liess, wo die Bibliothek die Jahrgänge von 1738 bis 1741 bewahrt.

***) Heldengeschichte I, 835.

gegen Ende März, erschienen die Gegenschriften der angegriffenen Partei). Es sind:*

Eines | Treuliebenden Schlesiers | A. C. | Gedanken | Uber | das | Preussisch-Brandenburgische | Rechts-Gegründete | Eigenthum | Auf | Jägerndorf, Liegnitz, Brieg | Und | Wohlau etc. etc. | In | Schlesien. | Im Jahr 1741.

31 pp. 4°. — Geh. St.-A.

Acten-mässige, und Rechtliche | Gegen- | Information | Ueber | das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte | Rechts-gegründete | Eigenthum | des | Chur-Hauses Brandenburg | Auf die Herzogthümer, und Fürstenthümer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, | Und zugehörige Herrschaften. | In Schlesien. | Anno 1741.

25 Bll. fol. — Wiener Originaldruck. — Kön. Bibl. zu Berlin.

Ein Nachdruck, 48 pp. + 83 pp. Beilagen auf der Bibl. zu Fürstenstein und, ohne die Beilagen, auf der Kön. Bibl. zu Berlin. Der Druck ist dem zweiten Theil der Schles. Kriegsfama eingelegt**).

*Die Gedanken des treuliebenden Schlesiers A. C., eine Schrift „so inwendig sehr harte klinget“ ***), schliessen mit den Worten: „Der Urheber der Deduction hätte vielleicht in dem Macchiavello, welchen Herr Voltaire mit Anmerkungen, die aber nicht die seinigen sind, herausgegeben hat, nähere und eigentlichere Beweisthümer für seine Sache gefunden. Ein besseres Recht muss bewiesen werden. Siquidem magna regna sine justitia sunt magna latrocinia“. Sachlicher ist die „Gegeninformation“ gehalten†). Ihr ziemlich gemässigter*

*) Mörlins Correspondenz vom 25. März: Die actenmässige Gegeninformation hat die Presse verlassen und wird dem Publikum nächster Tage mitgetheilt werden. Aus Regensburg schickt Pollmann die „Gedanken“ am 3., die „Gegeninformation“ am 6. April nach Berlin.

**) In der Vorrede zu diesem Theile heisst es von der Gegeninformation: „War die erste Edition auf 24½ Bogen fol. abgedruckt, so in Schlesien bald in 4° nachgedruckt worden.“ Der eingelegte Druck enthält p. 48 der ersten Paginierung den Vermerk: „In acht Tagen werden die hierzu gehörigen Beilagen auch erfolgen.“ Ein Beweis für das oben S. 96 Anm. über die Schles. Kriegsfama Gesagte.

***) Schles. Kriegsfama, Theil II, Vorrede. Abgedruckt daselbst III, 68; Ges. Nachrichten von dem Zustande des Herz. Schlesien I, 497, Europ. Staatskanzlei LXXX, 183; Gesch. des Interregni I, 173.

†) „Welche nach den anfänglichen Berichten der Geh. Referendarius Baron Bartenstein, nach den letztern aber der Hofrath Kannegiesser soll gemacht haben,“ heisst es im Erlanger Zeitungsextract, April, 2. Woche, S. 118 und in den Geneal. Hist. Nachrichten 22, S. 946. In der Folge wird es als „bekannte Sache“ erwähnt, dass „auf k. böhm. Seite die Feder des in Wien und Schlesien hoch angesehenen Herrn Hermann Lorenz v. Kannegiesser geschrieben“; schles. Kriegsfama II, Vorrede, vergl. Neue Europ.

Ton) vermochte den Eindruck der preussischen Deduction sehr abzuschwächen und der österreichischen Sache viele Freunde zu gewinnen. „Der Autor hat in seiner sophistischen Schreibart", berichtet der preussische Resident v. Freytag am 2. Mai aus Frankfurt a. M., „wenn er in jure et facto ganz ungegründete Dinge prämittieret und daraus klare und wahrhafte Conclusiones gezogen, auch sogar weit einsehende Leute auf seine Seite gebracht. Der hessen-darmstädtische Gesandte hat sich nicht entblödet, mir in das Gesicht zu sagen, dass man anjetzo, bis etwas neues und besseres unsererseits zum Vorschein kommen würde, vor Oesterreich sentieren müsste. Es ist bei einer so klaren Sache zu bewundern, dass die alte praejudicia timoris bei vernünftigen Leuten so ganz besondere Eintruckungen machen können. Die kleineren Stände hier im Reich haben eine solche eingewurzelte Furcht vor den wiener mandatis sine clausula, dass sie nicht einmal gegen Oesterreich denken, geschweige zu reden getrauen." Sehr bezeichnend dafür, wie sich die öffentliche Meinung durch die officiellen Kundgebungen bestimmen und umstimmen liess, ist der Bericht des Residenten Buirette aus Nürnberg (11. April): „J'avois d'abord la satisfaction de remarquer que cette pièce (das Rechtsgegründete Eigenthum) faisoit une merveilleuse impression sur les esprits de quasi tous ceux, qui la lurent. Mais depuis qu'un imprimé de Vienne a paru, sous le titre de Eines treuliebenden Schlesiers A. C. Gedanken, ces mêmes esprits se trouvent extrêmement partagés et embarassés sur ce sujet. Un autre imprimé plus diffus, qui doit suivre celui-ci, pourroit aisément achever d'en imposer au public, à moins que V. M. ne jugeoit convenable d'y faire une réplique."*

*Dem Verfasser des Rechtsgegründeten Eigenthums war die Gegeninformation „auf der Post ohne dass von wem es kommen zu lesen" aus Wien zugegangen; er fragte sofort an, ob er sich zu einer soliden Widerlegung gefasst halten solle: „ich denke auch, dass ich der leichteste interpres des von mir gemachten Aufsatzes sein werde"**). Podewils empfahl indess dem Könige, Cocceji mit der Replik zu beauftragen***). Am 16. Mai konnte Cocceji seine Arbeit dem Könige vor-*

Fama 70, 877 (Aprilheft 1741); Heldengeschichte I, 834 u. s. w. Die „Gedanken" wurden dem Reichshofrath v. Knorr zugeschrieben. Ein Bericht des württembergischen Ministers v. Keller, der im Januar 1741 als geheimer Agent des berliner Hofes nach Wien ging, d. d. Stetten (in Württemberg) 16. Febr., erwähnt, dass Knorr mit der Widerlegung der preuss. Deduction beauftragt sei.

*) Podewils an den König, Berlin 11. April: Le style en est assez modeste et ce que l'auteur avance paroit d'abord éblouissant et plausible.

**) Ludewig an den König, Halle 4., an Podewils 8. April.

***) 11. April: „Nous n'en (von der Gegeninformation) avons pu attraper

legen: „j'espère que l'impression que cette brochure (Gegen-Information) a fait dans l'esprit du public, s'effacera facilement, quand on balancera le foible des raisons alléguées par la dite cour avec la justice de la cause de V. M.“ Die österreichische Deduction, schrieb Podewils dem Könige (20. Mai), a fait beaucoup de bruit dans l'Empire et aux cours étrangères, et on a eu l'effronterie de soutenir qu'on n'avoit rien de solide à y répondre. Mais le ministre d'État de Cocceji a dressé une refutation à cette réplique qui peut passer pour un chef d'oeuvre).*

Am 20. Mai wurde die „Beantwortung der Gegeninformation“ an die Gesandtschaften geschickt, am 21. in Berlin ausgegeben.

Kurtzer Auszug der Beantwortung Welche das Königliche Churhaus Preussen und Brandenburg Auf die Von dem Wienerischen Hoff publicierte so genandte Gegeninformation über das Rechtsbegründete Eigenthum auff die Vier Schlesische Herzogthümer ohnlängst herausgegeben.

Der Auszug erschien zuerst, Ende Juni, in den Berl. Nachrichten *(No. 79 ff.), ohne den obigen Titel.*

Der Gräfl. Stolbergische Rath Seelmann in Halberstadt, der ein königl. Privileg vom 29. April 1741 hatte, „alles was bei Feldschlachten, Krieges- und Friedensläuften passieren und sonst den Avisen anhängig sein möchte, wenn selbiges zuvor gehörigen Orts revidieret und censurieret worden, zu drucken und zu verkaufen“, suchte am 25. Juli durch Vermittelung der Halberstädter Regierung bei dem auswärtigen Ministerium um die Erlaubniss nach, einen Separatabdruck dieses Auszuges zu veranstalten: „weilen ich aus viel ausländischen Gazetten und in specie denen Regensburgischen, auch sonsten occasione meiner correspondence wahrgenommen, dass die s. g. Wienerische Gegeninformation

qu'un seul exemplaire jusqu'ici . . . . Mr. de Cocceji, à qui j'ai donné cette pièce, a d'abord mis la main à l'œuvre pour y faire une réplique solide. Je n'en ai vu que le commencement, mais j'espère que cet ouvrage réussira parfaitement, et que nos adversaires seront battus à platte couture.“ Etwas resigniert schreibt später (2. Sept.) Ludewig an Podewils: „Ew. Exc. haben Kr. M. allergn. Gutfinden mir dahin eröffnet, dass die Antwort auf das österreichische impressum von des Freiherrn von Cocceji Exc. geschehen solle. Nachdem nun solches erfolget und zwar in teutscher und französischer Sprache, so habe noch auf einen lateinischen Aufsatz . . . gedacht und die österreichische Einwürfe in gefasste kurze Sätze gebracht und alle und jede wiederum rechtsgegründet beantwortet. Finden aber Ew. Exc. convenabler zu sein, die Sache ruhen zu lassen, so werde auch die Arbeit ruhen lassen.“ Sie blieb ungedruckt.

*) In Anerkennung der Leistung Cocceji's erhielt sein Sohn, der später als Gemahl der Tänzerin Barberina vielgenannte Carl Ludwig von Cocceji, eine Anstellung als Legationsrath im Ressort der Reichssachen.

sehr divulgieret und pro formando glaucomate für etwas fundamentales ausgeschrieen wird, da doch das scriptum in der That nichts bedeutet, und es denen Neubegierigen nur an Lesung der Widerlegung ermangelt.“ Seelmann erhielt die Erlaubniss unter dem 4. August; den Titel für die zu veranstaltende Ausgabe bestimmte Cocceji. Ein Exemplar liegt uns nicht vor.

Extrait de la réponse que la Cour de Berlin a faite sur un écrit publié par la Cour de Vienne sous le titre d'Information contre les prétentions du Roi de Prusse touchant les quatre duchés de la Silésie.

Weil die Gesandten im Haag mit Ausnahme des russischen, der vollständig deutsch verstand, dem dortigen Vertreter Preussens ihr Bedauern äusserten, dass die Antwort auf die österreichische Gegeninformation nur in deutscher Sprache erschienen sei), verfügte Podewils, den Auszug aus der „Beantwortung“ ins Französische zu übertragen. Der Extrait wurde, wie die Heldengeschichte I, 838 angiebt, auf 1½ Bogen gedruckt; ein Exemplar liegt uns nicht vor. Cocceji befürwortete, den Auszug im Haag und in Cöln in die Zeitungen setzen zu lassen, „man müsste aber besorgen, dass wo es möglich, jedesmal eine Section voll eingerücket würde, weil alsdann in vier Malen der extrait absolvieret und public gemacht werden kann“ (an Borcke 7. Juli). Am 8. Juli gingen die nöthigen Weisungen an die Gesandten an beiden Orten; am 11. erfolgte die Versendung der Schrift an die übrigen Gesandtschaften. In Regensburg erschien ein Nachdruck (Bericht Pollmanns vom 31. Juli.)*

Beantwortung der sogenannten actenmässigen und rechtlichen Gegeninformation über das rechtsbegründete Eigenthum des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau etc. Anno 1741**).

Es ist zwar nicht ohne, dass von einem und andern Scribenten, welche in ihren Büchern von denen Rechtsansprüchen hoher Potentaten und Häuser gehandelt, auch von der Prätension, so das Churhaus Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, dann die Herrschaften Oderberg und Beuthen hiebevor zu haben vermeinet hat, überhaupt einige

*) Bericht Räsfelds, Haag, 7. Juni.

**) Die Beilagen zu der „Gegeninformation“ stehen: Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Carls VI., I, 655; Gesch. des Interregni I, 216; die zu der Beantwortung ebend. I, 1286 bez. II 206.

Meldung geschehen seie; es kann aber denenjenigen, die sich in denen Actis publicis und insonderheit so das Königreich Böheim und das Erbherzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen sein, mit was vor gutem Grund diesen churbrandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das Beständigste widersprochen worden [1]). Und wie dessen ohngeachtet weiland Kaiser Leopoldus als König in Böheim glorwürdigsten Angedenkens aus angestammter Clemenz und Liebe zu dem Frieden, dann aus ganz besonderer Zuneigung und Hochachtung gegen das Churhaus Brandenburg sich nicht habe entgegen sein lassen, sothane Prätensionen sammt und sonders aus dem Grund zu heben und dieses Churhaus ohne alle Rechtsverbindlichkeit dergestalt zu befriedigen, dass auf solche Ansprüche vor sich alle ihre Erben, Successoren und Nachkommen auf ewig feierlichst renuncieret worden ist [2]); wie solches diejenigen Scriptores (welche von denen churbrandenburgischen Prätensionen handeln und denen des Churhauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen und einhellig dafür halten, dass sothane vermeintliche Anforderungen durch die Verträge von anno 1686 und 1694 vollkommen abgethan worden. (Puffendorf de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19, §. 25, Ludwig Germ. Princ. L. 2, C. 3, §. 13, idem in Reliquiis Manuscript. Tom. X, pag. 395 et 396.) [3]).

1) Wie ungegründet dieser Widerspruch sei, soll unten mit mehrerem gezeiget werden.

2) Es ist in denen bisherigen Deductionen genugsam gewiesen worden und wird sich aus dem folgenden noch weiter ergeben, dass die Anfoderung des Churhauses Brandenburg in denen göttlichen und weltlichen Gesetzen gegründet sei, dass das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich nach allen Rechten verbunden gewesen, die dem Churhaus de facto entzogenen schlesische Länder zu restituieren; dass auch ferner dass Anno 1686 versprochene Aequivalent von Seiten des Erzhauses ein simuliertes Negotium gewesen, einfolglich an sich null und nichtig sei, und endlich, dass die ex simulata causa beschehene Renunciation den Churfürst Friderich Wilhelm selbst nicht habe binden, am wenigsten aber dessen Successoribus ihr ex pacto primorum disponentum acquiriertes Recht entziehen können.

3) Die angeführten Scriptores sein blosse Historici, welche das Factum, wie es an sich ist, beschreiben; ob aber das factum de jure bestehen könne oder nicht, davon können diese Scribenten (welche die Jura des Hauses niemals untersuchet haben, auch nicht dazu bestellet gewesen) nicht urtheilen; sie haben also die Wahrheit geschrieben, wenn sie gesaget, dass diese Prätensiones anno 1686 und 1694 abgethan worden. Sie haben aber nicht gesaget, noch vernünftiger Weise sagen können, ob sie rechtlicher Art nach abgethan sein; insonderheit da der angeführte Puffendorf seine ganze Historie mit dem Leben des Churfürsten und also mit anno 1688 endiget, da man von dem gefährlichen Revers und versprochenen Retradition in dem Archiv noch keine Nachricht hatte.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völkerrecht laufende Art hingegen der jetzige König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg mit einem starken Kriegsheer in das von Truppen entblösste Herzogthum Schlesien eingedrungen und das ganze Land überzogen, dieses ist eine durch alle öffentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreitete Sach [1]).

1) Weil der Königin von Böhmen Majestät fast in allen Schriften, diese Umstände exaggerieret, so hat man in der näheren Deduction gezeiget, dass nach denen natürlichen Rechten, wenn jemand sein Eigenthum vindicieret, es keiner Kriegesdenunciation bedürfe (Grot. L. 3, c. 3, §.), weil der Besitzer eines fremden

Guts, wenn er solches nicht ultro restituieret, facto ipso genugsam declarieret, dass er keine Intention habe, dem Domino das seinige zu restituieren.

Man hat ferner gezeiget, dass das Haus Oesterreich am allerwenigsten würde befugt sein, über diese Proceduren sich zu beschwören, weil man bloss seinem Exempel gefolget hätte.

Denn man hat daselbst ausgeführet und wird unten noch weiter ausführen, dass, da Jägerndorf nach der Proscription des Herzogs Johann Georg dem Churhaus Brandenburg ohnstreitig hätte anheimfallen sollen, das Erzhaus Oesterreich von der Gelegenheit profitieret, und, ohne dem Churhaus vorhero etwas zu declarieren oder zu denuncieren, ganz unvermuthet einige Regimenter einrücken lassen und sich mit gewaffneter Hand dieser Herzogthümer, welche der Churfürst Joachim seinem Sohn Johann Georg bloss zu seinem Unterhalt eingeräumt, bemächtigen und dem Churhaus entziehen lassen.

Die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau (welche dem Churhaus gleichfalls vermöge einer rechtsbündigen Erbverbrüderung zugehörten und demselben durch eine Landeshuldigung eventualiter tradieret waren) hat gedachtes Erzhaus, eben da der Churfürst Friderich Wilhelm gegen die Reichsfeinde agierte und in seinem eigenen Lande einen mächtigen Feind auf dem Hals hatte, nach Absterben des liegnitzischen Herzogs de facto occupieret, ohne dieserwegen dem Churhause etwas zu denuncieren oder zu declarieren.

Es würde also das Erzhaus Oesterreich an andern nicht improbieren können, was es seinerseits zu seinem Vortheil ehemals gut gefunden, und siehet man hierunter keinen andern Unterschied, als dass die gegenwärtige Occupation aus einem offenbaren und rechtsgegründeten titulo hat geschehen können, dahingegen die von gedachtem Erzhaus geschehene Invasion contra legem delationis wider die alte reservierte Gerechtigkeiten und wider der Könige von Böhmen eigene, so vielfältig reiterierte agnitiones und Erklärungen zu Werk gerichtet worden ist.

Man wird aber in dem Folgenden zeigen, dass Se. Königliche Majestät (ob Sie schon aus denen jetzt angeführten Ursachen befugt gewesen, sofort ohne weitere Denunciation sich derer schlesischen Herzogthümer jure talionis zu bemächtigen und Rechnung de fructibus perceptis et percipiendis zu fordern, keineswegs als ein Feind in Schlesien eingedrungen, sondern dass dieselbe wichtige Ursachen gehabt, ihre Truppen in Schlesien einrücken zu lassen, um zu verhindern, dass keine fremde Puissance sich dieses Herzogthums, welches eine Barrière von Sr. Königlichen Majestät Landen ist und an dessen Theil das Churhaus Brandenburg einen so wohlgegründeten Anspruch hat, bemächtigen und dadurch die Vindicierung Dero Gerechtsame desto schwerer machen möchte.

Man wird ferner zeigen, dass Se. Königliche Majestät dem Marchese Botta diese Ursachen vor der Einrückung in Berlin eröffnet, auch solche durch Dero in Wien damals subsistierenden Minister declarieren, nachhero aber einige zum guten und beständigem Vernehmen abzielende wichtige Propositiones thun lassen, wie man zu beider Theile Vergnügen dem Churhaus Brandenburg zu seinem Recht verhelfen könne.

Weil man aber am wienerischen Hofe keine Propositiones anhören, weniger in eine gütliche Handlung sich einlassen wollte, sondern vielmehr declarierte, dass man Se. Königliche Majestät, so lange Sie in Schlesien blieben, vor einen Feind halten und es auf alle Extremitäten ankommen lassen, ja le tout pour le tout risquieren wollte, so haben Se. Königliche Majestät an denen Feind-

seligkeiten keine Schuld, allermassen von Seiten deroselben alles geschehen, was nach dem jure gentium in dergleichen Fällen observieret werden soll. Man hat in der Güte einige Satisfaction gesuchet, man hat dieserwegen gütliche Vorschläge proponieret, das Gegentheil hat solche nicht hören noch annehmen wollen, dahero bei diesen Umständen keine weitere Denunciation, da die Clarigation vorhergegangen, nöthig war; und da der König von Preussen bis dahin nicht die geringste Feindseligkeit ausgeübt, auch alles mit baarem Geld bezahlet, so hat er wider Willen die Feindseligkeiten in einem Land, welches er zu beschützen vermeinet, anfangen müssen.

Dieser feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kaisers Carl IV., die Fundamental-Reichsgesetze und besonders wider den darinnen hoch verpönten Landfrieden unternommen [1]), andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen dem Schein nach gegeben worden [2]), mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als dass man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschaft erboten und in Betracht seiner von der Kron Böheim rührenden Lehen ein ansehnlicher Vasall ist [3]), ohne einige vorgängige Declaration feindlich sollte angefallen werden [4]).

1) Man könnte bei denen vorangeführten Umständen mit mehrem Recht sagen, dass das Erzhaus Oesterreich bei der ehemaligen Occupation dieser vier Herzogthümer wider die Auream bullam und wider den verpönten Landfrieden gehandelt habe, weil es gewaltsamer Weise die Herzogthümer dem Churhause entzogen hat.

Es kommt aber bei dieser jetzigen Expedition gar nicht auf den Landfrieden an, weil solcher blos gegen Fürsten angeführet werden kann, die einen Obern haben, welcher aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden ist, wie nunmehr gezeigt werden soll.

Denn man hat in der Näheren Ausführung etc. erwiesen und wird auch von dem Verfasser der Gegeninformation nicht geleugnet, dass die schlesische Herzogen, ehe sie sich der Kron Böhmen submittieret, souveräne und freie Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besessen und solche alienieren können, auch quoad dominium directum wirklich alienieret und dieses der Kron Böhmen offerieret haben.

Diese Herzoge, und in specie die Herzoge zu Liegnitz, behaupten, dass sie sich und ihre erbliche eigenthümliche Lande freiwillig und bloss unter gewissen Conditionen der Kron Böhmen submittieret, und alle Gerechtigkeiten, wie sie solche vorher gehabt und wie selbige von ihren Eltern auf sie gekommen, in specie aber das jus alienandi reservieret hätten; sie erweisen solches aus dem lege delationis, aus denen Agnitionen derer Könige und aus einer undenklichen Observanz etc. Die Könige von Böhmen wollen alle diese offenbare Raisons nicht gelten lassen, sie beziehen sich auf Incorporations-Privilegia (welche aber nach der gesunden Vernunft denen Herzogen ihre Jura antea quaesita nicht nehmen können).

Bei dieser Collision ist die Frage, wer Richter sein soll und wem die interpretatio legis delationis zustehet? Nun kann wohl vernünftiger Weise der König von Böhmen solche nicht prätendieren und in propria causa nicht pars et judex zugleich sein, sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore delationis gewesen, wo zwischen zweien souveränen Herren gehandelt wurde, in welchem Fall die Waffen den Ausschlag geben müssen.

Wiewohl auch aus dem jure feudali communi gezeiget worden, dass, wenn der Dominus directus dem Vasallo sein Lehen mit Gewalt vorenthält, dieser solches von demselben mit Gewalt fodern könne. II. F. 22 in fin.

2) Die Versicherungen, welche Se. Königliche Majestät der Königin von Böhmen Majestät gegeben, bestehen in einer Antwort auf das von gedachter Königin eigenhändig in obligeanten terminis an Se. Königliche Majestät abgelassene Schreiben, welches Sie mit eben dergleichen Gegencontestationen erwidert, im übrigen aber sich auf dasjenige bezogen haben, NB. was der damals zu Wien subsistierende Minister vorzustellen befehliget war; dieses bestand nun in der schlesischen Angelegenheit, wovon man dem Marchese Botta allhier ouverture gethan, auch demselben sowohl als denen Mitständen durch ein Circulare die Ursachen angezeiget hatte, warum Se. Königliche Majestät genöthiget würden, solche ohnverzüglich, und ehe andere Prätendenten dieselbe prävenieren und ihr jus possidendi schwerer machen könnten, gelten zu machen, so dass man bei allen gethanen Versicherungen und Sincerationen die schlesische Angelegenheit niemals aus dem Auge gelassen, sondern dieselbe vor Einrückung der Truppen ohnverholen und öffentlich zu erkennen gegeben.

Im übrigen sein die von Sr. Königlichen Majestät gethanen Versicherungen nicht zum Schein (wie hier angeführet wird) gegeben worden, auch nicht ohne Effect gewesen; Se. Königliche Majestät haben ja die Grossherzogin als Königin erkannt und sich offerieret, die pragmatische Sanction mit ihrer ganzen Macht zu garantieren, wenn sonst der Königin von Böhmen Majestät deroselben wegen Dero gerechten und offenbaren Prätension billige Satisfaction zu geben sich hätten entschliessen wollen.

3) Dass Churbrandenburg ein böhmischer Vasallus wegen anderer Länder ist, solches hindert gar nicht, dass Se. Königl. Majestät, als Herzog zu Liegnitz, nicht sollten gegen den Dominum directum, welcher legem delationis violieret und ohne Denunciation dem Churhaus Brandenburg sein Eigenthum gewaltsamer Weise entzogen hat, ihr Recht vindicieren können.

4) Es ist schon gezeiget worden, dass in dem gegenwärtigen Fall, insonderheit nachdem die Königin von Böhmen die schuldige Satisfaction versaget hat, es keiner Declaration auch nach dem allgemeinen Völkerrecht gebraucht habe.

Der König schickte zwar den Grafen Gotter mit einigen Propositionen nach Wien [1]); ehe aber dieser allda angekommen, rückte die Armee wirklich in die beede schlesische Gränitz-Fürstenthümer Glogau und Sagan ganz unversehens ein. Man publicierte brandenburgischer Seits, um sowohl die Landesinwohner als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörfern ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, dass die Einrückung der preussischen Truppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien und der eigenen brandenburgischen Staaten abzielete, und dass man in dem Begriffe sei, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den allmächtigen Gott mehr als einmal zum Zeugen, dass man die Königin von Böheim keineswegs zu beleidigen oder Ihr nachtheilig zu sein gedenke [2]); zu gleicher Zeit suchte man andere Höfe gegen die Königin von Hungarn und Böheim dadurch zu gewinnen, dass man jedem auf eine andere Art vorgebildet, Höchsterwähnte Königin habe sich bereits durch Bündnisse wider ihr Interesse eingelassen; denn so gab man bei Engeland vor, dass mit der Kron Frankreich eine Allianz geschlossen sei, Frankreich hingegen suchte man zu überreden, als wenn das Bündniss mit Engeland und Holland gegen die Kron Frankreich bereits seine Richtigkeit habe [3]).

1) Es dürfte der Königin von Böhmen Majestät vielleicht noch gereuen, dass sie die avantageuse propositiones, welche der Obermarschall Graf von Gotter zu thun instruieret war, nicht annehmen, sondern die Sache auf die Spitze des Degens setzen wollen, wodurch die künftige Satisfaction nur schwerer gemachet werden dürfte.

2) Wie unbillig diese verbitterte Imputationes sein und wie wenig Grund dieselben haben, kann nicht besser als aus dem Verfolg der Sachen selbst gezeiget werden.

Gleich nach dem Tode des glorwürdigsten Kaisers Caroli VI. gaben sich so viele Prätendenten zu der böhmischen Krone und derselben incorporierten Herzogthum Schlesien an, dass nicht ohne Ursach zu befürchten war, einer oder der andere würde sich dieser Länder durch die Waffen bemächtigen.

Weil nun Se. Königl. Majestät auf zweifache Art hiebei interessieret waren, indem einen Theils Dero in Schlesien belegenes Herzogthum Crossen die Barrière von ihren märkischen Ländern ist, andern Theils Se. Königl. Majestät ein incontestables Recht auf vier schlesische Herzogthümer haben, welche sie einer fremden Gewalt nicht exponieren lassen konnten etc., so haben Se. Königl. Majestät in diesem Frangenti nöthig gefunden, zur Sicherheit ihrer Barrière sowohl als zur Conservation gedachter vier Herzogthümer, und damit dieselbe nicht in einer andern Puissance Hände gerathen möchten, einige Truppen in Schlesien einmarschieren zu lassen, in der Intention, die übrigen der Durchlauchtigsten Erzherzogin zustehenden Herzogthümer zugleich wegen Sr. Königl. Majestät dabei habenden eigenem Interesse gegen alle feindliche Anfälle zu schützen.

Und dieses ist anfänglich die wahre und aufrichtige Absicht Sr. Königl. Majestät gewesen, welche daraus offenbar am Tage liegt, weil Sie, wie aller Welt bekannt ist, nicht die geringste Feindseligkeit im Lande ausüben, sondern ihre Armee alles mit baarem Gelde bezahlen lassen.

Se. Königl. Majestät haben Dero Intention und warum Sie bei denen anscheinenden gefährlichen Umständen den Marsch ihrer Truppen präcipitieren müssen, dem Marchese Botta noch vor der Einrückung in Schlesien eröffnet, auch in Wien durch Dero damals dort subsistierenden Minister beides melden und anzeigen lassen.

Und weil Se. Königl. Majestät von Dero aufrichtigen Neigung dem wienerischen Hof noch eine convainquantere Marque geben wollten, so haben Sie Dero Obermarschall, Grafen von Gotter, dahin besonders abgeschickt, die Ursachen der Einrückung ihrer Truppen in Schlesien näher vorzustellen, wobei sie denselben zugleich instruieret, auf einer Seite gedachtem Hofe verschiedene auf gutes Vernehmen abzielende höchst avantageuse Propositiones zu thun, auf der andern Seite aber auch demselben zu insinuieren, dass man sich wegen der auf einige schlesische Herzogthümer habenden Prätension mit der Königin von Böhmen Majestät gerne vernehmen wollte; ferner war derselbe instruieret, die Jura des Churhauses auf Schlesien dem wienerischen Hofe und dass denenselben zum Präjudiz des Hauses nicht hatte renuncieret werden können, vorzustellen, anbei zu melden, dass solches durch eine unter Händen habende Deduction gezeigt werden sollte etc. Anstatt nun, dass der wienerische Hof die angeführte Ursachen der Einrückung in Schlesien goutieren und die Prätensiones auf dieses Herzogthum anhören, auch die avantageuse Vorschläge, wodurch gedachten Prätensiones zu beider Theile Vergnügen abgethan werden können, examinieren, einfolglich sich in eine gütliche Handlung einlassen sollen,

so hat man doch von diesem Allen nichts hören wollen, sondern vor der Hand alle gütliche Handlung verworfen und zugleich frei declarieret, dass man aller diesseits angebrachter guten und freundschaftlichen Versicherungen ohngeachtet den König von Preussen, so lange er in Schlesien verbliebe, als einen Feind tractieren und ansehen würde.

Se. Königl. Majestät haben Sich von Ihrer friedfertigen Intention durch dieses widrige und harte Verfahren nicht abwenden lassen, sondern den von vorgedachten Ministris abgeschickten Kriegsrath Kircheisen mit einer näheren Instruction zurückgefertiget, auch zugleich Dero Ministris befohlen, dem wienerischen Hofe Raisons vorzustellen, warum dieselbe keine Ursache hätte, die gütliche Prospositiones haut à la main zu verwerfen etc. Es hat aber diese Vorstellung so wenig Platz gefunden, dass man nicht allein durch eine in harten Terminis abgefasste schriftliche Resolution alle gütliche Handlungen vor der Faust abgeschlagen, sondern zugleich declarieret hat, dass man zu allen Extremitäten schreiten und le tout pout le tout hazardieren würde.

Ja man hat auch von denen obiter gethanen Propositionen selbst den übelsten Gebrauch gemachet, indem man dieselbe auf eine zerstümmelte und verfälschte Art, um andere Puissancen darüber in Argwohn und in den Harnisch gegen Se. Königl. Majestät zu bringen, denen öffentlichen gedruckten Zeitungsblättern wider alle Probität inserieren lassen.

Da nun Se. Königl. Majestät die Nachricht erhalten, dass man keine Propositiones anhören noch sich in einige Handlung einlassen wolle, sondern auf eine fière Art sich erkläret habe, die Sache durch die Waffen auszuführen, so änderte sich freilich die ganze Face derer Affairen und Se. Königl. Majestät fanden sich wider ihren Willen genöthiget, von dieser Zeit an diejenige Mesures zu nehmen, welche man gegen einen declarierten Feind zu nehmen berechtiget ist und sahen sich also gemüssiget, diejenige Fürstenthümer feindlich anzugreifen, zu deren Beschützung sie zum Theil die Waffen ergriffen hatten.

Bei diesen angeführeten Umständen lässet man die ganze unparteiische Welt urtheilen, ob das Patent, worinnen man versichert, dass die Einrückung der preussischen Truppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien und der eigenen brandenburgischen Staaten abziele, eine Verstellung gewesen, und ob es nicht eine offenbare Wahrheit sei, dass man sich mit der Königin von Böhmen Majestät darüber habe vernehmen wollen.

Dieses ist gewiss, dass Se. Königl. Majestät nimmermehr haben glauben können, dass der wienerische Hof auf die angeführten Ursachen nicht allein nicht reflectieren, sondern auch die Propositiones, welche die königliche Ministri zu beider Theile Avantage zu thun instruieret waren, nicht einmal anhören, sondern zuvorderst auf eine vorgängige Abführung Dero Truppen aus Schlesien bestehen, eventualiter aber den Krieg androhen würde.

3) Man ist von dem wienerischen Hofe schon gewohnet, dass er dergleichen gehässige Beschuldigungen überall zu insinuieren suchet, und ist versichert, dass er nimmermehr im Stande sein werde, dasjenige, was der Verfasser so hardiment dahin schreibet, wahr zu machen.

Indessen liesse man die Hostilitäten in Schlesien wirklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen könne, weltbekanntermassen betreiben[1], und man konnte anderwärtig nicht ehender begreifen, was für Prätensiones nach solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formieren möchte, bis man endlich churbrandenburgischerseits in einem anzüger-

lichen Impresso unter dem Namen Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien der Welt kund gethan, dass man die alte vermeinte und schon längst abgethane Prätensiones auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht minder auf die Herrschaften Oderberg und Beuthen wiederum aufzuwärmen und, unter diesem Blendwerk, fremden Guts und, wegen ungegründeter Prätensionen auf einige Fürstenthümer, des ganzen Landes sich zu bemächtigen gedenke[2]).

1) Es haben Se. Königl. Majestät nicht die geringsten Hostilitäten verüben lassen, so lange noch Hoffnung gewesen, dass der Königin von Böhmen Majestät der Billig- und Gerechtigkeit würden Platz geben. Nachdem aber dieselbe gesehen, dass man alle gethane billige Vorschläge auf eine hautaine Art verworfen, die Assistenz derer garans der pragmatischen Sanction (welche doch mit dieser Privatprätension nichts zu thun hat) verlanget, eine Armee zusammengezogen etc., so haben Se. Königl. Majestät endlich zur Defension ihrer Gerechtsame diejenige Mesures, welche in einem rechtmässigen Krieg zwischen zweien Souveränen gebräuchlich sein, an die Hand nehmen und durch die Waffen ihre Satisfaction und Sicherheit suchen müssen.

2) Die Prätension des Churhauses Brandenburg hat dem wienerischen Hofe nicht unbekannt sein können, weil schon dem Marchese Botta in Berlin vor der Einrückung Ouverture davon geschehen und solche nachhero von dem Graf Gotter zu vielen Malen wiederholt worden, welcher zugleich in specie instruieret gewesen, die Ursachen anzuzeigen, warum die derselben zuwider gemachte Verträge und gethane Renunciationes ungültig sein; weil aber der wienerische Hof gar nichts von einiger Handlung hören wollte, so ist dessen Schuld, dass er sothane Ursachen nicht eher als aus der gedruckten Deduction ersehen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majestät niemals die Intention gehabt, sich des ganzen Landes zu bemächtigen, sondern blos ihr Eigenthum gegen alle fremde Prätendenten zu schützen; nachdem aber der wienerische Hof Se. Königl. Majestät für einen Feind declarieret und denselben mit Gewalt zu delogieren bedrohet, so kann Deroselben nicht verdacht werden, dass sie jure belli alles dasjenige occupieren, was Ihrem Feinde zugehöret. Es ist bekannt, dass die acquisitiones bellicae pro justo dominii titulo inter gentes gehalten werden; unterdessen sein Se. Königl. Majestät dennoch jederzeit bereit, sich mit der Königin von Böhmen Majestät auf eine billigmässige Art zu vergleichen.

Wobei man dem wienerischen Hofe wohl zu überlegen anheim giebt, dass, wenn man sein Recht geltend machen wollte, ganz Niederschlesien nicht zureichend sein dürfte, Se. Königl. Majestät und Dero königliches Chur- und markgräfliches Haus wegen aller an der Königin von Böhmen Majestät habenden rechtlichen Anforderungen zu satisfacieren und sie deshalb schadlos zu halten.

Nun will man zwar hier nicht examinieren, sondern der vernünftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völkern geschweige in der Christenheit die Art sei, seine Prätensionen geltend zu machen, da man, ohne sich gegen die Souveräne des Landes oder die ihrigen im mindesten zu äussern, ja gegen die theureste Versicherungen ganz unversehens in ein von Truppen entblösstes Land mit einem starken Kriegsheer einfället und darinnen alles gewaltthätig occupieret[1]). Auf solche Weise sind die Puissancen bei ihren Staaten niemalen sicher und man kann sich von selbst gar leicht den Schluss fassen, was über kurz oder lang andere

Nachbarschaften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; denn wem die häufige Prätensiones des Churhauses Brandenburg bekannt sind, muss nothwendig daraus schliessen, dass in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bei dem Seinigen haben könne, wenn der König in Preussen gegen alle Reichssatzungen und Ordnungen, in welches Land es ihm nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschaft einzubrechen und wenn er darinnen fest zu sein glaubet, mit alten nichtigen und allschon abgethanen Prätensionen aufzutreten wagen darf[2]). Es mangelt leider an Leuten nicht, die gleich fertig sind, Befugnisse und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer benachbarten vorzubilden, und so unstandhaft ihre Ausführung auch ist, dieselbe nach Möglichkeit aufzuputzen. Wenn nun dieses zu einem feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam sein sollte, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen[3]).

1) Es ist schon vorhin gezeigt worden, dass man dem Marchese Botta vor der Einrückung Nachricht von denen Ursachen, welche Se. Königl. Majestät bewogen, ihre Truppen in Schlesien einrücken zu lassen, ertheilt habe und dass man also nicht ohnversehens eingerücket sei; man hat auch schon angeführet, worin die Versicherungen bestanden und dass man bei denenselben die schlesische Angelegenheit nicht vergessen habe.

Im übrigen ist es in facto irrig, dass Se. Königl. Majestät in Schlesien eingefallen und darin alles gewaltthätig occupieret haben, Sie sein mit lauter friedfertigen Gedanken zu ihrer Länder und ihres Rechtes eigenen Sicherheit in Schlesien eingerückt und haben nicht die geringste Feindseligkeit darin ausgeübt, bis die Conduite des wienerischen Hofes Sie darzu genöthiget hat.

Wenn aber Se. Königl. Majestät auf eine feindliche Art in Schlesien eingefallen und dasselbe gewaltthätiger Weise, ohne das geringste zu melden oder einige Propositionen zu thun, occupieret hätten, so kann sich das Erzhaus Oesterreich nicht darüber beschweren, weil dasselbe ehemals das Herzogthum Jägerndorf, gleichfalls ohnversehens (wie unten mit mehrerem erwiesen werden soll), mit gewaffeneter Hand überfallen, die grausamsten Hostilitäten ausgeübt und die Stände der Kron Böhmen zu huldigen gezwungen, mithin das Churhaus Brandenburg seines Eigenthums beraubet. Die Herzogthümer Liegnitz, Brieg etc. aber hat man zu einer Zeit occupieret, da der Churfürst mit seiner Armee am Rhein stand und die Kron Schweden in die Churmark eingefallen war. Daher muss ja auch nach denen natürlichen Rechten das Erzhaus gegen sich gelten lassen, was es damals vor sich billig gefunden.

Man kann hardiment behaupten, dass, wenn man diesseits auch nicht das geringste Recht an diese Länder hätte und alles vi et facto wäre vorgenommen worden, man jetzo mit eben so gutem Recht Schlesien besitze, als die Kron Böhmen tempore occupationis dasselbe besessen hat, so dass man sich einander nichts vorzuwerfen haben würde.

Und wenn man schliesslich den titulum derer Könige von Böhmen über die meisten Herzogthümer in Schlesien genauer examinieren wollte, so dürfte sich finden, dass deren keines vorhanden, welches nicht, wenigstens quoad dominium utile, durch Gewalt oder durch List der Kron Böhmen einverleibet worden, wie solches das markgräfliche Haus Brandenburg in einer besondern Deduction, insonderheit occasione derer Herzogthümer Oppeln und Ratibor, zeigen wird.

2) Gleichwie keine Puissance in und ausser dem Reich ist, welche mit einer so offenbaren Gewaltthätigkeit dem Churhaus Brandenburg sein Eigenthum entzogen hat, also hat auch keine Puissance dieserwegen etwas von Sr. Königl.

Majestät zu befahren. Wiewohl dieselbe ohne dem sich von selbst bescheiden, dass Sie in dem Reich ein Oberhaupt haben, welchem Sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten, von welcher Natur dieselben sein mögen, überlassen müssen. Dahero sind alle die so gehässige und auf diesen Casum nicht applicable Insinuationes ohne Grund und muss der Verfasser der Gegeninformation das Churhaus Brandenburg nicht nach denen Principiis des Erzhauses Oesterreich judicieren.

3) Dass es an Leuten nicht ermangele, welche Gerechtsame auf Länder ihrer benachbarten zu fingieren suchen, ist leider mehr als zu wahr und dürfte sich in dem Verfolg zeigen, dass man sich eben dieserwegen über das Erzhaus Oesterreich auf das äusserste zu beschweren Ursache habe.

Man gedenket sich auch bei der anzüglichen Schreibart des Verfassers des sogenannten Rechtsgegründeten Eigenthums nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, dass der Autor die glorreicheste und gerechte Kaiser Ferdinandum I. und Leopoldum und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet[1]), sondern nachdem dieser Verfasser die zur Sachen Begriff hauptsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anders als sie sich verhalten, anführet, die mehresten zum Werk dienenden Urkunden aber entweder nicht bei der Hand gehabt oder mit Fleiss vertuschet und hierdurch gar leicht bei denenjenigen, welche sich in denen böhmisch- und schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen haben, irrige Gedanken erwecket haben dürfte[2]).

So findet man der Nothwendigkeit zu sein, der ganzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen und so aufrichtig zu fassen, dass kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta und durch die allezeit mit Originalien bewähren könnenden Urkunden zu bestärken vermöge[3]).

1) Es hat der Verfasser der Gegeninformation gewiss keine Ursache, sich über Anzüglichkeiten zu beschweren; es sein einige Facta (welche ohnedem nicht sowol denen Landesherren als denen Ministris zu imputieren sein) dergestalt beschaffen, dass man dieselbe ohnmöglich bemänteln könne und daher solche Worte gebrauchen müssen, welche den Nachdruck der Sachen recht exprimieren, anbei in denen Rechten erlaubt sein; und hierunter gehören die Facta derer Kaiser Ferdinandi und Leopoldi.

Man hat vielmehr Ursache sich über den Verfasser zu beschwören, welcher mit Hintenansetzung aller Consideration vor Sr. Königl. Majestät Person und wider die Wahrheit dieselbe beschuldiget, dass sie auf eine unter gesitteten Völkern, geschweige in der Christenheit unerhörte Art wider alles Natur- und Völkerrecht, wider die Fundamentalgesetze des Reichs und NB. den verpönten Landfrieden einen unvermutheten, gewaltsamen, unverantwortlichen Einfall gethan hätten etc.

2) Wer von beiden Verfassern die zur Sache hauptsächlich dienenden Umstände verschwiegen oder anders als sie sich verhalten, angeführet habe, solches wird sich aus dem folgenden an den Tag legen.

3) Man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, dass der Verfasser der Gegeninformation kein Wort geschrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zuwider läuft und dass das Hauptdocument, woraus sich diese Gegeninformation intuitu derer Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau etc. gegründet, niemals originaliter existieret habe und alsdann wird man von der gerühmten Aufrichtigkeit am besten judicieren können.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combinieren könne, so wird man das Werk in eben der Ordnung wie der Verfasser des sogenannten rechtsgegründeten Eigenthums abhandeln und jede vermeinte Prätension in einem eigenen Capitel besonders untersuchen [1]).

1) Man wird diese Ordnung gleichfalls beibehalten und die in dieser Gegeninformation angeführten Beweisthümer mit einigen Remarquen begleiten.

Capitel I.

Von der vermeinten churbrandenburgischen Prätension auf das Fürstenthum Jägerndorf.

Gegeninformation. §. 1. Es setzet der Verfasser zu seinem vermeintlichen Grund voraus, es hätte König Ludwig zu Böheim dem Markgrafen Georg überhaupt bewilliget, sich in Schlesien anzukaufen, und zwar dergestalt, dass er die anerkaufte Lande als pur eigenthümliche Erbstücke mit der Freiheit besitzen möge, solche eigenem Gefallen nach wiederum zu veräussern und damit als seinem Eigenthum zu schalten und zu walten [1]).

Beantwortung. 1) Der Verfasser des rechtsgegründeten Eigenthums hat des Königs Ludwig Concession dieserwegen zum Grund gesetzet, weil er dem Markgraf Georg darin die Macht gegeben, Güter in Schlesien anzukaufen und damit nach seinem Gefallen zu thun und zu lassen, und dieser Grund ist allein genug, zu erweisen, dass der Markgraf und seine Erben dieses Herzogthum als ihr Eigenthum zu veräussern befugt gewesen. Lit. A.

Wann aber auch dieses Privilegium nicht existierte, so würde dennoch aus der Natur und Eigenschaft der schlesischen Herzogthümer folgen, dass die Possessores damit als ihrem Eigenthum, salvo jure feudi, haben schalten und walten können. Wie dann auch insbesondere die Herzoge von Jägerndorf diese Macht beständig beibehalten haben, welches nunmehro weiter gezeigt werden soll.

Man setzet 1) voraus, dass die Herzoge in Schlesien, ehe sie sich der Kron Böhmen submittieret, souveräne Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besessen und nach Gefallen davon haben disponieren können, auch wirklich davon disponieret haben, indem sie das Dominium directum über ihre Fürstenthümer der Kron Böhmen gutwillig zu Lehen offerieret. (Vid. infr. cap. 2, § 1.)

Gleichwie nun 2) diese Vasallen alle ihre vorige Gerechtsame, obschon nur jure dominii utilis, exercierten, also folget nothwendig, dass ihnen auch das jus disponendi vorbehalten geblieben, weil sie sich alle ihre Gerechtsame und Freiheiten, die sie vorher gehabt und von ihren Eltern auf sie gekommen, ausdrücklich reserviert haben.

Unter diese erbliche Fürstenthümer gehöret 3) Troppau (wovon Jägerndorf ein Antheil ist), welches Nicolaus II. der Kron Böhmen freiwillig zu Lehen offeriert hat (Lucae Chron. pag. 734), und welches dergestalt erblich gewesen, dass auch die Töchter darin succedieren können, wie bald gezeiget werden soll.

Wie nun 4) die Herzoge von Troppau ihr Land getheilet und dem Herzog Nicolao V. das Fürstenthum Jägerndorf zugefallen (Lucae Chron. pag. 752), derselbe aber ohne männliche Erben verstorben, hat König Uladislaus dessen Fürstenthum (ohngeachtet noch eine Tochter und Bruderskinder vorhanden waren), als ein der Kron angefallenes Lehen angesehen und solches dem Johann von Schellenberg und dessen männlichen Erben anno 1493, NB. zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich zu einem feudo mere haereditario,

wiederum verliehen. (Vide den in der Gegeninformation sub No. 3 angeführten Lehenbrief.)

Dieser Johann von Schellenberg hat 5) seinem Sohn Georg (welcher des letztern Herzogs zu Jägerndorf Tochter geheirathet (Lucae Chron. pag. 752), dieses Fürstenthum abgetreten, anbei den König Uladislaum gebeten,

> dass, weil sein Sohn Georg etliche Fürstenthümer in Oberschlesien inne hätte und derer Fürsten von Troppau Schwester Tochter geheirathet, der König gedachtem seinem Sohn Georg die Freiheiten, welche die Fürsten von Troppau genossen und gebraucht haben, confirmieren möchte etc.

Uladislaus confirmierte in genere alle Privilegia, welche die Fürsten von Troppau gehabt haben und bestätigte unter andern dem Georg, NB. seinen Söhnen und Nachkommen die Gerechtigkeit, dass, wenn sie ohne Manneserben sterben, das weibliche Geschlecht gleich wohl erben möge als die Manneserben, als auch dieselbe Fürsten solche Freiheit bis auf den heutigen Tag gebrauchen, Lit. B.; woraus wiederum offenbar erhellet, dass das Fürstenthum Jägerndorf ein rechtes und wahres Erblehen sei, in welchem nicht allein die Erben, sondern auch auf die Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts, succedieren.

Es hat 6) die Schellenbergische Familie, welche dieses Fürstenthum als Feudum mere haereditarium besessen, solches anno 1523, den Montag nach Ascensionis, dem Markgraf Georg zu Brandenburg, mit allen seinen Rechten zu einem rechten, erkäuflichen Erbeigenthum verkauft. Lit. C.

Und weil 7) der Markgraf in diesem Contract in specie verlanget, dass der Georg von Schellenberg auch seiner Söhne Einwilligung beischaffen sollte; so wurde anno 1524 ein neuer Kaufcontract ausgefertiget, worin der Vater und die Söhne gedachtem Markgraf dieses Herzogthum wiederum als ihr Erb- und Eigengut zu rechter Erbschaft verkaufen. Lit. D.

Der Markgraf erhielt 8) drei Tage vor dem ersten Kauf, nämlich dem Freitag nach Ascensionis 1523, einen Generalconsens, dass er Lehen- oder Erbgüter in Schlesien an sich bringen möchte und zwar mit dieser notablen Clausel, NB. dass er damit nach Gefallen thun und lassen könnte, für den König und dessen Nachkommen ungehindert. Vide Lit. A.

Gleichwie nun 9) der Markgraf die facultatem disponendi über dieses Herzogthum aus der Natur und Eigenschaft der schlesischen Lande, aus dem Schellenbergischen Kaufbrief und aus der königlichen Confirmation und Concession erhalten, also hat er sich auch nachhero beständig auf diesen erblichen Kauf bezogen, denn als der Markgraf Georg anno 1526 bei dem König Ludwig um Verleihung der in dem Fürstenthum Jägerndorf belegenen Herrschaft Freudenthal Ansuchung that, führte er die Ursache an, weil er das Fürstenthum Jägerndorf, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorf inne gehabt, von dem von Schellenberg erblich erkauft hätte; es hat also der König Ludwig von diesem erblichen Kauf Nachricht gehabt und so wenig dargegen zu sagen gefunden, dass er vielmehr gedachtem Markgrafen, seinen Erben und Nachkommen und allen Inhabern des Fürstenthums (mithin gleichfalls mit der facultate alienandi) die Herrschaft Freudenthal verliehen hat. (Vid. Beilage zur Gegeninformation sub No. VI.)

Es hat auch 10) Kaiser Ferdinand nicht allein dieses letztere Privilegium anno 1532 confirmieret (Dict. No. VI), sondern es hat auch eben derselbe Kaiser anno 1557 nach Absterben des Markgrafen Georg, dessen Sohne Georg Friderich, seinen Erben und NB. Erbnehmen die ausgebrachte Begnadigung und darauf erfolgte Confirmation, von dem König Ludwig über das Fürsten-

thum Jägerndorf in Schlesien ausgangen, NB. mit Rath und Bewilligung der Stände aufs neue bestätiget. Lit. E.

Worauf dann 11) dieser Herzog Georg Friderich in eben demselben Jahre den Lehenseid dahin abgeschworen, dass er von wegen dieses Fürstenthums Jägerndorf in allermassen wie die Vorfahren, Fürsten desselben, solches inne gehabt, genossen und gebraucht, auch nach Markgrafens Georg Absterben NB. erblich auf ihn gekommen und von der Kron Böhmen zu Lehen rühret etc. getreu und gewärtig sein und alles dasjenige thun wolle, das getreue Lehensfürsten und andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig sein etc. Lit. F.

Von diesem Herzogthum 12) nun, welches originarie ein wahres Erb- und Eigenthum gewesen, so dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall von denen Königen in Böhmen verliehen und nachhero dem Markgrafen Georg zu einem rechten erkäuflichen Erbeigenthum verkauft worden, worüber der Markgraf ausserdem ein besonderes Privilegium erhalten, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen etc. von diesem Herzogthum sage ich, hat der letzte Possessor Georg Friderich disponieret und per donationem mortis causa solches auf den Churfürsten von Brandenburg, Joachimum, transferieret, auch in dem Eingang der Donation sein Recht darüber zu disponieren, mit Anführung aller jetzo berührter Umstände, vorausgesetzet. (Vid. Beilage zur Gegeninformation sub No. XI.)

Nach Absterben des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg und Herzogen zu Jägerndorf hat 13) Churfürst Joachim anno 1603, nach Anleitung der vorgemeldeten Donation dieses Fürstenthum ohne jemandes Widerspruch occupieret und 14) die Huldigung von den Ständen eingenommen; auch 15) die Regierung mit jedermanns Vergnügen drei ganze Jahre ruhig durch seine Räthe geführet.

Weil aber 16) die Stände einen Prinzen vom Hause bei sich zu haben verlanget, so hat der Churfürst seinem zweiten Sohn, Johann Georg, dieses Fürstenthum zu seinem Unterhalt reservatis juribus Domus Brandenburgicae eingegeben und dass solches geschehen, Sr. Kaiserl. Majestät berichtet.

Es hat auch 17) der Markgraf anno 1607 sich in Jägerndorf eingefunden und seine Ankunft dem Kaiser zu wissen gethan, auch sich zur persönlichen Aufwartung offeriret.

Er hat 18) die Huldigung anno 1607 den 12. Februar von den Ständen eingenommen und ist 19) von dem Bischof von Breslau auf den Fürstentag verschrieben worden, woselbst er auch persönlich erschienen, Sessionem genommen und Votum geführet.

Und bis hieher ist 20) dem Churfürsten und dessen Sohn nicht die geringste Quästio movieret worden, bis endlich Kaiser Rudolphus, unter allerhand ungegründetem Vorwand, die von dem Churfürsten zum Ueberfluss gesuchte Confirmation anno 1607 versagete, wiewohl das Churhaus alle die angeführte Gründe widerlegete und nach wie vor in ruhiger Possession verblieb.

Die Könige von Böhmen movierten sich 21) auch weiter so wenig, dass sie vielmehr den Markgrafen Georg Friderich NB. als Herzog von Jägerndorf wegen Restitution derer Herrschaften Oderberg und Beuthen, durch den böhmischen Fiscal bei dem schlesischen Oberrecht in Anspruch nehmen liessen, woselbst er anno 1617 und 1618 zur Restitution dererselben (wenn ihm zuvorderst das Wiederkaufspretium nebst denen Meliorationen restituieret wäre) condemnieret worden, woraus ja offenbar erhellet, dass der böhmische Oberlandshauptmann, das Oberrecht und der böhmische Fiscal den Possessorem als

rechtmässigen Besitzer des Herzogthums Jägerndorf agnosciert und ihm die Restitution des Pfandschillings und der Meliorationen zuerkannt haben, welches ja nicht hätte geschehen können, wenn der Markgraf keinen Titulum zu diesem Herzogthum, mithin zu diesem Pfandschilling und Meliorationen gehabt hätte: und diese Sentenz ist notanter gegen ihn unter der Rubrik Markgraf zu Brandenburg und Herzog zu Jägerndorf publicieret worden.

Es würde auch 22) das Erzhaus Oesterreich sich wohl nimmermehr unterstanden haben, dem Churhause dieses Herzogthum wegzunehmen, wenn es nicht anno 1621 die Gelegenheit gefunden, unter dem Prätext der gegen den Markgraf Georg Friderich ergangenen Achtserklärung, das Land ohneracht aller fast von dem ganzen Reich geschehenen Vorstellung mit gewaffneter Hand zu occupieren, wovon die sub Lit. G. beiliegende Relation Nachricht geben kann etc.

Es ist 23) bei dem dieserwegen zu Leipzig gehaltenen Convent unter denen Interessenten in Vorschlag gekommen, ob man nicht durch die Waffen sich Recht schaffen sollte; weil aber das Erzhaus Oesterreich damals occasione der böhmischen Unruhe in einer mächtigen Verfassung stand, so fand man solches nicht de tempore, sondern man musste es auf Negotiationes ankommen lassen, welche aber bis auf diese Stunde ohne Effect geblieben.

Da nun 24) aus dem Angeführten offenbar erhellet, dass a) die schlesische Herzogthümer ihrer Natur nach erblich und alienable sein, b) dass der von Schellenberg überdem insbesondere das Herzogthum Jägerndorf als einen rechten erblichen Anfall vom König in Böhmen erhalten und dessen Sohn die vorhin demselben angeklebte qualitatem feudi promiscui vor sich, seine Erben und Nachkommen erlanget, c) dass der von Schellenberg und seine Söhne, dem Markgraf Georg zu Brandenburg dieses Herzogthum zu einem rechten erbkauflichen Erbeigenthum und als sein Erbe und eigen Gut zu rechter Erbschaft verkauft, d) dass der König Ludwig dem Markgrafen Georg, als er diese Lande wenig Tage zuvor gekauft hatte, ein Generalprivilegium ertheilet, in Schlesien Lehen- oder Erbgüter anzukaufen und damit NB. nach Gefallen zu thun und zu lassen, e) dass der König Ludwig, nachdem ihm bei einer andern Gelegenheit dieser erbliche Kauf nochmal vorgetragen worden, nicht allein nichts dagegen movieret, sondern vielmehr dem Markgraf seinen Erben, Nachkommen und allen Inhabern des Herzogthums die Herrschaft Freudenthal dazu verliehen habe, f) dass der König Ferdinand anno 1557 des König Ludwigs Verschreibung über Jägerndorf mit Consens der Stände confirmiret (vid. zur Gegeninformation sub N.), dass der letzte Herzog von diesem, durch rechten Erbkauf als einem freien Erb- und eigenem Gut disponieret und solches dem Churhause per donationem m. c. übertragen habe, g) dass das Churhaus sich in die Possession dieser freien Erb- und eigenen Güter ohne jemandes Contradiction gesetzet, zu denen Fürstentagen verschrieben worden, Votum et Sessionem daselbst gehabt und über zwanzig Jahre in ruhigem Besitz gewesen etc., so kann man nicht begreifen, quo jure das Erzhaus Oesterreich die Confirmation der geschehenen Donation anno 1607 hat versagen und dem Churhause Brandenburg dieses Fürstenthum wider alle göttliche und weltliche Rechte anno 1621 entziehen können.

Es ist jetzo nichts übrig, als dass man dem Verfasser auf dem Fuss folge und den Ungrund alles dessen, was er gegen die Jura des Churhauses Brandenburg angeführet, kürzlich anzeige.

Gegeninformation. §. 2. Siehet man aber sothanen Consens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi anno 1523, selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin:

1mo. Dass die Bewilligung nur auf seine Person, dessen Bruder und ihre Erben Kraft und Macht haben solle.

2do. Dass er und seine Erben alleweg dem König und der Krone Böheim das von solchen Gütern verpflichtet sein sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist[1]).

Beantwortung. 1) Der Verfasser der Gegeninformation hat den Hauptartikel ausgelassen, nämlich dass der Markgraf Georg, seine Brüder und ihre Erben nicht allein Macht haben sollen Güter in Schlesien anzukaufen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ohne des Königs Hinderung. Vid. Lit. A.

Gegeninformation. §. 3. Hieraus lieget nun zu Tage, dass in dem königlichen Consens von denen gegenseits angeführten Worten als pure eigenthümliche Erbstücke etc. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräussern und damit als sein Eigenthum zu schalten und zu walten etc. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beigedichtet worden seien[1]).

Beantwortung. 1) Man vergisst hier die gerühmte Aufrichtigkeit, wenn man behauptet, dass von denen angeführten Worten nicht ein Buchstaben in dem Consens enthalten, sondern dieselbe lediglich beigedichtet seien; denn da in dem Consens deutlich enthalten, dass der Markgraf Macht haben soll, in Schlesien Lehen und Erbgüter zu kaufen und nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, so sein alle die angeführte Wörter darunter begriffen, denn wer nach Gefallen mit einem Gut thun und lassen kann, der besitzet es als ein eigenthümliches Erbstück, das er nach Gefallen veräussern kann; welches durch die anderen oben angeführten Umstände bestärket wird, allwo gezeiget worden, dass das Fürstenthum Jägerndorf, seiner Eigenschaft nach, ein alienables Erblehen ist, welches dem von Schellenberg zum rechten erblichen Anfall verliehen und von diesem durch einen rechten Erbeigenthumskauf als ein frei Erb- und Eigengut drei Tage vor dem ertheilten Consens auf den Markgrafen Georg transferieret worden.

Gegeninformation. §. 4. Es erscheinet vielmehr klar daraus, dass der König Ludwig der Meinung niemalen gewesen sei, durch diese Einwilligung die Natur und Eigenschaft derer zu erkaufenden Güter in dem geringsten abzuändern[1]), weniger sich und der Kron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben[2]).

Beantwortung. 1) Man gestehet gerne zu, dass des Königs Ludwigs Meinung niemalen gewesen, die Natur und Eigenschaft derer zu erkaufenden Güter zu ändern. Die Natur der schlesischen Fürstenthümer aber bestehet darin, dass dieselbe feuda mere haereditaria sein und die Possessores davon salvo jure domini directi disponieren können.

2) Es hat der König von Böhmen der Kron hierunter nichts vergeben, weil derselben das Dominum directum nach wie vor zustehet und auf ewig derselben incorporieret bleibet, wenn schon der Vasallus per dispositionem ultimi vasalli geändert wird.

Gegeninformation. §. 5. Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlesien sowohl[1]) als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle überhaupt, dass solche wahre und rechte Manneslehen seien[2]), und es ist insonder-

heit auch das Fürstenthum Jägerndorf von dieser nämlichen Eigenschaft jederzeit gewesen und verblieben [3]).

Beantwortung. 1) Dieses läuft offenbar wider alle Documente und wird keine einzige Investitur derer ersten Herzoge vorgezeiget werden können, worin der männlichen Lehen Meldung geschiehet.

Es ist aber auch schon gezeiget worden, dass dieses nicht hindere, dass die feuda masculina zugleich mere haereditaria sein können.

2) Dieses ist eben die Source von allen Ungerechtigkeiten, worüber sich die schlesische Fürsten so sehr beschweret haben, dass man deren Länder, wenn der Possessor keine Söhne hinterlassen, zur Kron gezogen, wenn auch schon Agnati vorhanden gewesen, wie bald gezeiget werden soll.

3) Das Gegentheil, und dass Jägerndorf (als ein Theil des Fürstenthums Troppau) vermöge der Declaration des Königs Uladislai ein Weiberlehen gewesen, ist vorhin erwiesen worden und soll unten noch weiter erwiesen werden.

Man siehet aber noch nicht ab, wohin das ganze Argument abzielen soll. Denn wenn man auch diesen Thesin, dass Jägerndorf und alle schlesische Fürstenthümer männliche Lehen sein, zugestehen wollte, so würde dieses nicht hindern, dass sie nicht zugleich feuda mere haereditaria, mithin alienabilia, sein können. Es hören ja, auch nach denen gemeinen Lehnrechten, die feuda nicht auf masculina zu sein, wenn schon der Dominus facultatem alienandi dem Vasallo verstattet. II. F. 48.

Gegeninformation. §. 6. Also wurde es von König Sigismundo schon in anno 1422 dem Herzoge Johannes von Troppau verliehen in verbis: ihm und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen und gereichet, item dass er solches zu rechten Lehen haben, halten, gebrauchen, geniessen und erblich besitzen solle [1]).

Beantwortung. 1) Es stehet in diesem Documento nicht, dass Jägerndorf ein Mannlehen sei. Die Könige von Böhmen attestiren selber das Gegentheil.

Wann es aber auch ein Mannlehen wäre, so besaget eben dieses Document, dass der Herzog Johannes dieses rechte Lehen erblich besitzen solle, welches also, wenn man es mit denen vorhin angeführten Umständen zusammenhält, ein feudum mere haereditarium inferieret.

Und gesetzt auch ferner, dass die jägerndorfische Fürsten facultatem alienandi zu der Zeit nicht gehabt hätten, so würde solches dennoch nachhero durch den sub Lit. A. angeführten, dem Markgraf Georg ertheilten Consens geändert und diesem nunmehr verstattet sein, nach Gefallen mit seinen erkauften Gütern zu thun und zu lassen.

Gegeninformation. §. 7. Nachdem nun dieser Herzog in anno 1483 ohne männliche Leibeserben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara wie auch seines Vaters Bruderkinder, die Herzoge von Ratibor, noch am Leben waren, eröffnet und folglich dem König und der Kron Böheim anheimgefallen, die Schwester und Bruderskinder aber sind von der Lehnsfolge ausgeschlossen worden [1]), zum unwidersprechlichen Zeugniss, dass es ein wahres Mannlehen sei [2]), in welchem niemand als der von dem ersten Lehnträger abstammet, zu succedieren vermöge [3]).

Beantwortung. 1) Hier findet sich wieder eine Probe von der Gewaltthätigkeit, welche die Könige von Böhmen wider die arme schlesische Fürsten ausgeübet haben, und ist dieses wiederum ein offenbares Merkmal, was dieselbe vor ungerechte Prätexte gebraucht, denen Fürsten ihre Länder wegzunehmen.

Es ist bekannt, dass in denen schlesischen Fürstenthümern, als feudis mere haereditariis, die Succession blos ex jure sanguinis reguliert werden müsse.

Und dass dieses bei dem Herzogthum Jägerndorf also beständig hergebracht sei, erhellet offenbar aus der schlesischen Historie; denn als Nicolaus III. ohne Erben starb, succedierte dessen Vatern Bruders Sohn Nicolaus IV. (Luc. Chron. pag. 752, Schickfus schles. Chron. l. 2, pag. 143), und als dieser ohne Erben abging, verfiel das Fürstenthum auf dessen Bruder Sohn Nicolaum V. (Schickfus dict. loc. Lucae dict. loc.).

Mit was vor Recht hat nun der König von Böhmen die Bruders Kinder, die Herzoge von Ratibor, von dieser Succession ausschliessen und vorgeben können, dass dieses Fürstenthum der Kron anheim gefallen sei?

Mit gleichem Unrecht hat der König auch die Barbaram ausgeschlossen, welche des Nicolai V. Tochter war und nach der im Fürstenthum Troppau und Jägerndorf hergebrachten Gewohnheit billig hätte succedieren sollen (vide §. 1, No. 6 und §. 8).

2) Es kann aus einem so offenbaren ungerechten Facto kein Zeugniss hergenommen noch ein Mannlehen daher erzwungen werden, und wenn es auch mit dem Zeugniss seine Richtigkeit hätte, würde doch dadurch dem jure disponendi, welches diesen Lehen anklebet, nichts benommen sein.

3) So unrichtig die Prämissa sein, so unrichtig ist auch der Schluss, denn posito, dass dieses Fürstenthum ein wahres Mannlehen sei, so folget doch nicht, dass niemand succedieren könne, als der von dem ersten Lehnträger abstammet; denn da diesen Lehen die facultas alieandi theils aus ihrer Eigenschaft, theils aus dem Consens der Könige von Böhmen anklebet, so können alle diejenigen succedieren, welchen die Vasalli die Succession durch ihre Disposition übertragen.

Unterdessen erhellet aus diesem Schluss so viel, dass der Verfasser das Unrecht, welches der König von Böhmen denen Fürsten von Ratibor dadurch, dass er das Fürstenthum Jägerndorf zur Kron gezogen, zugefüget, selbst erkennen müsse; denn da die ratiborischen Fürsten von denen troppau- und jägerndorfischen Fürsten in recta linea herstammeten, so hätten sie ja nach des Gegentheils asserto succedieren müssen.

Gegeninformation. §. 8. Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus anno 1493 dieses Lehen seinem obristen Kanzler, dem Johann von Schellenberg, aber anders wieder nicht als mit der Eigenschaft eines rechten Mannlehens, in Verbis: dem genannten Johann von Schellenberg und seinen jeglichen männlichen Erben etc. zu einem rechtlichen erblichen Anfall etc. in aller Mass, Herkommen, Weis und Weg dasselbe Herzogthum vor und bisher besessen, gebraucht und gehalten worden [1]).

Beantwortung. 1) Es ist nicht ohne, dass der König Uladislaus dem von Schellenberg dieses Fürstenthum Jägerndorf zu einem Mannlehen (wider die Eigenschaft und Natur der schlesischen Fürstenthümer) gegeben habe; er hat aber diesen Irrthum selber erkannt und durch eine solenne Declaration das Herzogthum Jägerndorf zum Weiberlehen bestätiget.

Denn, nachdem Barbara, des Herzogs Nicolai V. zu Jägerndorf Tochter, des obristen Kanzlers von Schellenberg Sohn geheirathet, so hat der Kanzler dem König Uladislao die wahre Umstände vorgestellet, dass nämlich das Herzogthum Troppau (wovon Jägerndorf jederzeit ein Theil gewesen, welches nach erfolgter Theilung unter denen Brüdern von dem Nicolao V. zuerst als

ein besonderes Fürstenthum gehalten worden; Lucae Chron. pag. 772) ein feudum promiscuum sei, worin auch die Töchter succedieren könnten, und daher gebeten, dass seinem Sohn, welcher Jägerndorf im Besitz hatte und die jägerndorfische Tochter Barbaram geheirathet, auch dieses Recht angedeihen möchte etc., welches auch der König Uladislaus accordieret und Jägerndorf zu einem Weiberlehen declarieret hat. (Vid. Lit. B.)

Hierdurch fällt also das ganze Argument des Verfassers der Gegeninformation: Jägerndorf ist ein feudum masculinum, ergo kann niemand als der von dem ersten Lehnträger herstammet succedieren, auf einmal hinweg.

Man hat aber auch schon vielfältig angemerket, dass, wenn auch das Fürstenthum Jägerndorf ein Mannlehen geblieben wäre, die Natur eines Mannlehens gar nicht hindere, dass demselben zugleich die facultas disponendi et alienandi ankleben könne, wenn solche Facultät aus der Eigenschaft der Lehen oder aus der Concession des Domini directi herrühret: beides und insonderheit das letztere findet sich bei Jägerndorf. Der von Schellenberg hat dieses Mannlehen, wie der Verfasser selbst gestehet, zu einem rechtlichen erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere haereditarium, erhalten und aus diesem Grund hat er es auf den Markgraf Georg zu rechtem erblichen Eigenthum als ein frei Erb- und Eigengut transferieret; der König Ludwig aber gab dem Markgraf Georg einen Generalconsens dahin, dass er nach Gefallen mit denen in Schlesien anzukaufenden Gütern thun und lassen möge etc. (vid. §. 1). Kann wohl bei diesen Umständen der geringste vernünftige Zweifel übrig bleiben, dass die Fürsten zu Jägerndorf, das Lehen mag ein Mann- oder Weiberlehen sein, nicht sollten ihre Länder an einen andern böhmischen Vasallum haben veräussern können?

Gegeninformation. §. 9. Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, dass König Uladislaus durch diese Verreichungsformel die vorige Eigenschaft des Lehens aufgehoben und abgeändert habe[1]), denn wollte man sich etwa an denen Wörtern Erben, rechten erblichen Anfall stossen und ein Veräusserungslehen daraus erkünsteln[2]), so darf man nur dabei das Wort männliche und die beigefügte Clausel, wie es vor und bishero besessen, gebraucht und gehalten worden etc.[3]), nicht ausser Acht lassen, in Maassen daraus klar vor Augen lieget, dass der Concedens keinen andern als den männlichen lehnserblichen Anfall und die männliche Lehnserben darunter verstanden und ein mehrers Recht, als die vorigen Besitzer gehabt, keineswegs habe einräumen wollen[4]).

Beantwortung. 1) König Uladislaus hat durch diesen Lehnbrief nichts geändert ratione qualitatis feudi alienablis, denn diese qualitatem haben alle schlesische Fürsten von Anfang gehabt (man mag die Lehen als feuda masculina oder promiscua ansehen) und diese Qualität ist in dem angeführten Lehnbrief mit deutlichen Worten exprimiert, weil es dem von Schellenberg zu einem rechtlichen erblichen Anfall, einfolglich als ein Erb- und Eigengut, verliehen worden, wie er dann auch dreissig Jahre hernach dieses Fürstenthum dem Markgrafen als sein frei Erb- und Eigengut durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Kauf überlassen, mithin den Sensum sothaner Worte deutlich explicieret hat.

Die ganze Aenderung bestand also darin, dass Uladislaus es als ein feudum masculinum verschrieben, welches er aber nachhero selbst geändert und dem von Schellenberg durch ein besonderes Privilegium die vorige qualitatem feudi promiscui wieder verliehen und bestätiget hat. (Vid. Lit. B.)

2) Die Worte zu einem rechten erblichen Anfall können vernünftiger Weise und nach dem Lehnbrief nicht anders verstanden werden, als dass die männlichen Erben nach Gefallen von diesem erblichen Anfall disponieren können; der Schellenbergische Kaufbrief kann die beste Nachricht geben, dass zu der Zeit nicht der geringste Zweifel hierüber gewesen, weil die Possessores das Fürstenthum wirklich an einen Fremden, mit Vorwissen des Königs, als ihr Erb- und Eigengut verkauft haben.

3) Eben aus diesen Clauseln folgen nothwendig zweierlei: 1) dass dieses Herzogthum kein Mannlehen sei, weil der König Uladislaus selber nachhero declarieret hat, dass die Töchter derer Herzoge von Troppau von Anfang her bis auf damalige Zeit in dem Fürstenthum haben succedieren können, daher er denen Besitzern das Fürstenthum Jägerndorf (welches vor dem Nicolao V. jederzeit eine Portion von Troppau gewesen und also gleiches Recht mit demselben hatte), eben dieselbe Freiheit verschrieben (vid. Lit. B.). 2) Dass dieses Fürstenthum, wenn es auch ein Mannlehen wäre, alienable sei, weil, wie vorhin gesagt worden, die vorigen Fürsten ihre eigene erbliche Länder ultro der Kron Böhmen zu Lehen offerieret, anbei alle ihre vorige Gerechtigkeiten ausdrücklich reservieret haben.

4) Dieser Schluss zerfället aus dem vorhergehenden von selbsten. Die Worte sein klar, dass denen Schellenbergischen männlichen Erben dieses Fürstenthum zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hereditarium verschrieben worden, woraus dann erhellet, dass die eingeflickte Explication lediglich erdichtet sei.

Gegeninformation. §. 10. So wenig demnach dieser Grundsatz nach dem wahrhaften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kann, eben so gewiss ist es, dass der von Schellenberg durch den hernach in anno 1524 erfolgten Verkauf an den Markgrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie er es selbsten empfangen und besessen (es mögen auch die Worte in dem von ihme von Schellenberg ausgefertigten Particularkaufbrief immer lauten wie sie wollen), habe überlassen können [1]).

Beantwortung. 1) Der von Schellenberg würde sich nimmermehr unterstanden haben, sein Fürstenthum durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Kauf als Frei-, Erb- und Eigengut zu verkaufen, wenn er nicht versichert gewesen wäre, dass er solches vermöge seines Lehnbriefs zu thun befugt gewesen.

Wiewohl auch schon vielfältig angeführet worden, dass, wenn auch der von Schellenberg und dessen Vorfahren nie das Recht zu veräussern gehabt hätten, dennoch der Markgraf Georg solches ex consensu des Königs Ludwigs würde erhalten haben, weil ihm darin verstattet wird, mit denen in Schlesien anzukaufenden Gütern nach Gefallen zu thun und zu lassen. Vid. Lit. A.

Gegeninformation. §. 11. Wobei übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, dass der Contract zugleich von des Verkäufers Söhnen mit geschlossen und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, dass Jägerndorf kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum sei [1]), als in welchem zur Veräusserung nebst dem lehnherrlichen auch derer im Leben seienden Söhnen Consens erfordert wird [2]).

Beantwortung. 1) Dieses Argument will gar nichts sagen. Die Söhne haben dieserwegen den zweiten Contract unterschrieben, weil der Markgraf in dem ersten, mit dem Vater allein errichteten Kaufcontract solches ausdrücklich

verlangt hatte, nicht aber dieserwegen, weil es ein feudum masculinum gewesen, welches offenbar falsch war, nachdem der König Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorf selber anno 1496 zum Weiberlehen declarieret hatte. Vid. Lit. A.

2) Dieses lauft contra principia juris feudalis, wo ausdrücklich disponiert wird, dass ein Sohn in denen Lehen, wobei kein fideicommissum familiae verknüpfet ist, nothwendig factum patris prästieren müsse (2. F. 45).

Gegeninformation. §. 12. Zwar rühmet sich der Autor des gegentheiligen Impressi, der Markgraf Georg wäre von dem König mit diesem Herzogthum in der Qualität eines Erb- und Veräusserungslehens wirklich belehnet worden. Er lässt aber solches bei seinen blossen Worten bewenden und erweiset es mit nichts.

Beantwortung. 1) Wie kann es deutlicher erwiesen werden als aus denen Worten des Consensus, worin dem Markgrafen verstattet worden, mit denen anzukanfenden Gütern, (welche sua natura alienable und dem von Schellenberg, von welchem der Markgraf causam hatte, zu einem rechten erblichen Anfall verschrieben waren), nach Gefallen zu thun und zu lassen.

Gegeninformation. §. 13. Dieses Blendwerk muss auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekannt ist, dass die zeitliche Könige sich der Kron und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, dass sie von diesem Königreich und denen einverleibten Ländern kein Eigenthum, noch auch einige Lehen und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Kron und dero künftigen Königen eigenen Inhabung beibehalten wollen, auch das darwider geschähe oder ausgebracht würde, keine Kraft noch Beständigkeit haben, sondern cassieret und nichtig sein solle[1]).

Beantwortung. 1) Man wird alle diese Privilegia und Verpflichtungen etwas näher examinieren und zeigen, dass dieselbe denen schlesischen Fürsten nicht präjudicieren können.

Gegeninformation. §. 14. Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in anno 1510 gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien erkläret, in verbis: Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth und aus königlicher Macht als König zu Böheim in den schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben werden, so durch Anfall oder in andere Wege an Uns kommen, niemanden von dieser Kron Böhmen zu Theil oder an allem nicht hinweg geben sollen, sondern die und dieselben alle Fürstenthümer und Anfälle gänzlich und unzertheilt zu der Kron Böheim zu Unser und künftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun, verbleiben und zueignen. Und wo wir einigerlei Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümer, so Uns noch nicht heimgefallen wären oder künftiglich hinweggeben wurden, dass Wir solches alles hiemit diesen Unseren Brief aus böheimisch königl. Macht als König zu Böheim cassieren und in Nichts wenden, des auch kein Kraft, Macht, noch Beständigkeit haben soll, in keinerlei Weis oder Weg wider diesen Unsern Brief jetzt und zu künftigen Zeiten mit keinen Rechten etc.[1])

Beantwortung. 1) Dieses Privilegium, welches die Könige in Böhmen denen Ständen zum Präjudiz derer schlesischen Herzoge gegeben, ist ipso jure null und nichtig.

Denn es ist 1) offenbar, dass die schlesische Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung her erblich gewesen und die Fürsten haben darüber disponieren können.

Es ist in specie 2) gezeiget worden, dass das Fürstenthum Jägerndorf anno 1493 (mithin vor dem Privilegio incorporationis) zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere haereditarium dem von Schellenberg verliehen worden (vid. supr. §. 1, n. 4) und

Dass 3) dieser sich seines Rechtes gebrauchet und sothanes Fürstenthum anno 1523 durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Verkauf auf den Markgraf Georg transportiert habe. (Vid. Lit. C. et D.)

Es ist 4) weiter gezeiget worden, dass der König zu Böhmen, Ludwig, drei Tage nach diesem Kauf, dem Markgrafen einen generalen Consens ertheilet habe, Lehngüter in Schlesien anzukaufen und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, wie solches die Natur und Eigenschaft der schlesischen Fürstenthümer ohnedem mit sich brachte. (Vid. Lit. A.)

Aus welchem Consens 5) offenbar erhellet, dass der König nicht allein den Schellenbergischen erblichen Verkauf approbieret, sondern auch die dem verkauften Gut anklebende facultatem disponendi agnosciert habe.

Gleichwie nun 6) diese facultas disponendi ein jus quaesitum derer schlesischen, insonderheit aber derer jägerndorfischen Fürsten war, so möchte man wohl wissen, quo jure die Könige von Böhmen berechtiget gewesen, diesen Fürsten solche facultatem, welche sie ex lege delationis sich vorbehalten und aus dem Schellenbergischen Lehnbrief nothwendig folget, auch von denen böhmischen Königen agnosciert und bestätiget worden etc., durch ein Incorporationsprivilegium zu benehmen.

Es haben 7) die böhmische Stände sich im geringsten nichts von einem dergleichen Privilegio merken lassen, und die schlesische Fürsten haben noch weniger etwas davon gewusst, bis occasione eines zwischen denen Fürsten und denen böhmischen Ständen anno 1546 entstandenen Processus solches produciert wurde.

Worauf die Fürsten sofort dagegen protestieret und demselben exceptionem nullitatis daher opponiert haben, weil die Könige von Böhmen nicht befugt gewesen wären, ihnen ihre jura quaesita zu entziehen.

Welche Protestation 8) von dem kaiserlichen Oberhauptmann und dem Oberrecht so wohl fundiert gehalten wurde, dass die böhmische Stände per sententiam abgewiesen und die Fürsten bei ihrem Recht, ohngeachtet des Privilegii de anno 1510, geschützet worden. (Schickfus, Schles. Chron. Lib. 3. cap. 23, pag. 278 seq. usq. ad pag. 283.)

Und als ferner 9) der königliche Fiscal bei dem anno 1618 wegen des Pfandschillings der Herrschaft Beuthen gehaltenen Ober- und Fürstenrecht eben dasselbe Privilegium allegierete, wurde ihm solches nicht allein verboten, sondern ihm auch von dem damaligen kaiserlichen Oberhauptmann ein Verweis gegeben.

Wenn aber auch 10) dieses Privilegium subsistieren könnte, so würde dasselbe dennoch der Kron Böhmen nicht zu statten kommen, denn es spricht solches von Fürstenthümern und Gütern, welche dem König anheim fallen, und dass diese nicht sollten hinweg gegeben werden, sondern zu der Kron und der Könige eigenen Inhabung verbleiben.

Es ist aber dieser Anfall noch nicht geschehen, einfolglich der casus incorporationis noch nicht existieret, weil die Fürsten von Jägerndorf (wie sie zu thun berechtigt waren), beständig von ihrem Fürstenthum disponieret, und der letztere anno 1603 per donationem m. c. solches auf das Churhaus

Brandenburg transferiert hat, dahero die Kron Böhmen so lange warten muss, bis die jägerndorfische Fürsten ohne Disposition aussterben.

Dieses ist 11) gewiss, dass die böhmische Stände, wenn sie geglaubt hätten, dass sie ex privilegio de anno 1510 ein Recht erhalten, die schlesische Fürstenthümer einzuziehen, nimmermehr zugegeben haben würden, dass einem fremden Markgrafen wäre erlaubt worden, dergleichen Güter cum facultate alienandi anzukaufen, am wenigsten würden sie die Markgrafen und deren Erben an die achtzig Jahr in ruhiger Possession gelassen haben.

Wenn aber auch 12) ratione der erblichen Eigenschaft dieser Fürstenthümer und qua lege die Fürsten von Jägerndorf sich der Kron submittieret, noch einiger Zweifel übrig sein könnte, so ist in der näheren Ausführung etc. gezeigt worden, dass die Kron Böhmen nicht darüber judicieren könne, sondern die Sache wieder in den Stand gesetzet werden müsse, wie sie ante delationem gewesen und dass also die Sache zwischen zweien Souveränen nicht anders als durch die Waffen ausgemacht werden könne.

Gegeninformation. §. 15. Eben dasjenige hat nicht minder König Ludovicus in anno 1522, mithin erst ein Jahr zuvor, als derselbe dem Markgrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseitigen Impressi vorgespiegelten freien und unbeschränkten Consens, sich in Schlesien anzukaufen, gegeben haben solle, selbsten der Kron und denen Ständen zu Böheim auf das Verbindlichste zugesaget und versichert [1]).

Beantwortung. 1) Da das vorhergehende Privilegium null und nichtig ist, so folget von selbsten, dass alles, was jenem opponieret worden, auch diesem entgegen stehet. In mehrerer Erwägung, da dieses eine confirmatio prioris ist.

Gegeninformation. §. 16. Wer mag sich nun wohl beigehen lassen, dass dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurzen Zeit sich nicht mehr erinneret haben [1]) und aus dem Herzogthum Jägerndorf als einem bekannten der Kron Böheim schon einverleibten [2]) alten und unwidersprechlichen Mannslehen [3]) ein pures Erb- und Veräusserungslehen zu machen gemeinet gewesen sein sollte? [4]).

Beantwortung. 1) Weil diese Zusage an sich null und nichtig war, überdem der casus incorporationis, so lange die Herzoge über ihre Länder disponierten, noch nicht existierte, so ist wohl zu glauben, dass dem König Ludwig entweder dieses Privilegium de anno 1522 unterschoben worden, oder dass er vermeinet, dass dem juri disponendi derer Fürsten dadurch nicht präjudicieret werde, welches letztere desto wahrscheinlicher ist, weil König Ludwig in dem anno 1523 dem Markgrafen Georg ertheilten Generalconsens (worinnen er diesem die Freiheit giebt, Güter anzukaufen und damit nach Gefallen zu thun und zu lassen), in Ansehung des juris alienandi nichts concedieret, als was allen schlesischen Fürstenthümern in genere, und in specie dem Fürstenthum Jägerndorf vermöge des Schellendorfischen Lehnbriefs, anklebet.

2) Es war ja anno 1493, wie der von Schellendorf mit Jägerndorf zu einem rechtlichen erblichen Anfall beliehen worden, das Incorporationsprivilegium de anno 1510 noch nicht vorhanden, wie konnte dann dieses Fürstenthum schon der Kron einverleibet sein?

3) Dass es niemalen ein Mannlehen gewesen, ist oben gezeiget worden.

4) Dass Jägerndorf von seinem ersten Ursprunge an (es mag Mann- oder Weiberlehen sein) ein pures Erb- und Eigenthumslehen gewesen, ist schon erwiesen.

Gegeninformation. §. 17. So wenig dieses ohne besondere und ausdruckentliche Miteinwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können [1]), eben

so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consensus nur allzudeutlich zu erkennen, dass König Ludwig sich seiner Pflichten auf das beste erinnert und eben darum seine Bewilligung zu dem Gütereinkauf einestheils lediglich auf des Markgrafen Georg Person, seinen Bruder, und ihre Erben eingeschränket[2]), anderntheils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, dass er Markgraf Georg und seine Erben von denen erkaufenden Gütern dem König und der Kron ebenso, wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet sein sollen[3]).

Beantwortung. 1) Es ist irrig, dass der Ständeconsens nöthig gewesen, weil König Ludwig nichts neues concedieret, sondern die denen schlesischen Fürsten ihrer Natur und Eigenschaft nach anklebende Freiheit, nach Gefallen mit ihren Fürstenthümern zu thun und zu lassen, als etwas bekanntes angeführt und bestätiget hat.

Es ist aber auch aus der Confirmatione Ferdinandi de anno 1557 gezeiget worden, dass die Stände in die Verschreibung Königs Ludwigs wegen Jägerndorf consentieret haben. (Vid. Lit. E.)

2) Dieses läuft wider den Buchstaben der Concession, welche so wenig auf den Markgraf, dessen Brüder und Erben eingeschränket worden, dass vielmehr denenselben zugleich die Freiheit (welche allen schlesischen Fürstenthümern eigen ist), verstattet worden, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, einfolglich ihre Güter auch auf andere zu transferieren.

3) Dieses verstehet sich von selbsten. Es hindert aber solches gar nicht, dass die Fürsten von Jägerndorf nicht sollten von diesem Fürstenthum disponieren und dasselbe einem andern Vasallo auftragen können, welcher alsdann prästanda zu prästieren schuldig ist.

Gegeninformation. §. 18. Der Autor des gegnerischen Impressi muss dieses alles entweder nicht gewusst oder mit Fleiss verschwiegen haben. Beides fället demselben zur Schuld und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzu gefährlich ist, mit eigenen Erdichtungen oder geflissentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen und aufzutreten[1]).

Beantwortung. 1) Der gegentheilige Verfasser, welcher entweder den Consensum des Königs Ludwig und die andern angeführten Umstände nicht recht eingesehen oder mit Fleiss verschwiegen, spricht sich hier selbst sein Urtheil.

Gegeninformation. §. 19. Es nimmt derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs und nachmaligen Kaisers Ferdinand I. de anno 1527 (solle sein de 1532) mit dem Vorgeben, dieser Kaiser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme Beigebrachte confirmieret. Es wird aber von ihme hierunter abermalen nicht aufrichtig gehandelt[1]), denn es ist

1mò darinnen wegen Jägerndorf mit keiner Silben enthalten, dass es ein pures Erb- und Veräusserungslehen sein solle[2]);

2dò verschweiget derselbe die allda wiederholte, beigesetzte merkwürdige Clausel, dass der Markgraf Georg dieses Fürstenthum Jägerndorf ebenso besitzen solle, als wie es weil. die Fürsten zu Jägerndorf innegehabt, genossen und gebraucht haben etc.[3]).

3tiò übergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, dass diese Confirmation nicht sowohl über Jägerndorf, als nur hauptsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal[4]), und zwar

4tò auch diese anderst nicht, denn mit der abermaligen ausdruckentlichen Sicherstellung gegen die Kron zu Böheim in Verbis:

So viel wir daran vergeben können oder mögen etc. erfolget seie[5]).

Beantwortung. 1) Man wird sehen, welcher von beiden Verfassern aufrichtig gehandelt habe.

2 Es verschweigt der Verfasser hier mit Fleiss, dass der König Ludwig, dessen Verschreibung der König Ferdinand hier bestätiget, ausdrücklich angeführet,

> wie der Markgraf Georg vor ihm erschienen sei und ihn unterrichtet und angezeiget habe, wie er das Fürstenthum Jägerndorf von dem von Schellendorf, NB. wie es die Fürsten von Jägerndorf inne gehabt, genossen und gebraucht, NB. erblich gekauft habe etc.

Da nun der von Schellendorf dieses Fürstenthum als einen rechten erblichen Anfall besessen, da derselbe solches als ein Frei-, Erb- und Eigengut dem Markgrafen durch einen rechten erblichen Eigenthumskauf verkauft, da der König Ludwig in den Ankauf gewilliget und die Freiheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätiget, da alle diese Umstände von dem erblichen Kauf dem König Ludwig persönlich von dem Markgrafen vorgetragen worden, und da König Ferdinand alles dieses confirmieret, so lauft ja wider die gerühmte Aufrichtigkeit, wenn man vorgiebt, dass mit keiner Silbe in dieser Confirmation enthalten, dass Jägerndorf ein pures Erb- und Veräusserungslehen sei.

3 Dieses hätte freilich noch beigefügt werden können, weil dadurch die qualitas feudi mere haereditarii noch mehr bestärket wird, denn da in genere die schlesische Fürsten das jus disponendi gehabt und in specie der von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorf 34 Jahr vorher an dem Markgrafen Georg erblich alieniert hatte, so hat dieser Markgraf durch die Confirmationem Ferdinandi das Fürstenthum Jägerndorf mit eben dem Recht wie seine Vorfahren, nämlich als einen rechten erblichen Anfall erhalten.

4 Weil man aus dieser Confirmation blos zeigen wollen, dass der Schellenbergische erbliche Verkauf darin aufgeführet worden, dieser aber ein rechter erblicher Eigenthumskauf gewesen, welchen sowohl der König Ludwig, als der König Ferdinand approbiert haben (wie kurz vorher gezeigt worden), so war nicht nöthig, wegen Freudenthal etwas anzuführen.

5 Dieses ist eine offenbare Verdrehung der Worte: Der König von Böhmen hat hier nicht die Jura der Krone vorbehalten wollen, sondern, wie der klare Augenschein es giebt, denen Besitzern, welche an den Bergwerken zu Freudenthal gleichfalls Recht hatten.

Gegeninformation. §. 20. Hieroben hat man bereits dargethan, dass die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorf lediglich als ein rechtes Mannlehen besessen haben[1]) und dass solches mithin nach Absterben des Herzogens Johannes von Troppau ohne männlichen Leibeserben dem König und der Kron Böheim schon wirklich einmal eröffnet worden[2]), hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschaft wieder gediehen sei[3]).

Beantwortung. 1) Das Gegentheil ist aus des Königs Uladislai eigenem Bekenntniss gezeiget worden. (Vid. supr. §. 8.)

2 Dass die Könige von Böhmen via facti dieses Fürstenthum angezogen, da doch noch eine Tochter und Bruderskinder vorhanden waren, ist oben angemerkt worden. (Vid. §. 7.)

3 Es ist zwar dem von Schellenberg dieses Fürstenthum wider die Eigenschaft der schlesischen Herzogthümer als ein Mannlehen gegeben worden, aber NB. zu einem rechten erblichen Anfall, und also cum qualitate feudi mere here-

ditarii; wiewohl auch nachher Uladislaus die qualitatem feudi foeminei durch ein besonderes Privilegium wieder erneuert hat. (Vid. Lit. B.)

Gegeninformation. §. 21. Dass aber sodann bei dem Markgrafen Georg diese Lehnseigenschaft abgeändert und in das angebliche Eigenthum verwandelt worden sein sollte, solches hat niemalen erwiesen werden können[1]), vielmehr lieget das platte Widerspiel sowohlen ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Markgrafen Georgii Sohn, Markgraf Georg Friedrich, als Successor ofterwähntem Fürstenthum Jägerndorf sowohlen von König Ferdinand I. in anno 1557, als auch von dem König Maximiliao in anno 1567 selbsten wieder nach dem Exempel derer Vorfahren, Fürsten und Besitzern desselben Fürstenthums, als ein ordentliches Lehen recognoscieret und darüber die Lehnspflicht geleistet hat[2]).

Beantwortung. 1) Es ist auch keine Aenderung in der Qualität des wahren Erblehens geschehen, weil der von Schellenberg, von welchem der Markgraf causam hatte, es zu einem rechten erblichen Anfall, in welchem auch die Töchter succedieren sollten, erhalten. (Vid. supr. §. 1, n. 4 et 5.)

2) Der Markgraf Georg Friderich ist in die Jura des von Schellenberg getreten. Dieser aber besass das Fürstenthum nicht als ein ordentlich Lehen, sondern zum rechten erblichen Anfall, und als ein Weiberlehen. (Dict. §. 1, n. 4 et 5.) Wenn also gedachter Markgraf die Lehne von dem Ferdinando und Maximiliano recognoscieret, in aller Maass wie die Vorfahren Fürsten desselben solches inne gehabt, so giebt die gesunde Vernunft, dass solches nach dem Schellenbergischen Lehnbrief zu einem rechtlichen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludwigs, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, zu verstehen sei: in mehrer Erwägung, da der Kaiser Ferdinand den erblichen Kauf von dem von Schellenberg approbiert hat. (Vid. supr. §. 1, n. 10.)

Gegeninformation. §. 22. Dieser Markgraf Georg Friedrich sahe sich hingegen ohne Hoffnung männlicher Succession und erkannte darbei wohl, dass er ohne lehnherrlichen Consens mit dem besitzenden Fürstenthum Jägerndorf nicht nach Gefallen schalten und walten[1]), selbtes auch auf seine Vettern, von der märkischen Linie, weilen sie weder a primo acquirente abgestammet, weder simultanee investieret gewesen, denen Lehnrechten nach nicht fallen können[2]). Er hielte dahero bei dem Kaiser und König Rudolpho verschiedentlich um die Erlaubniss und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum frei disponieren und testieren zu mögen[3]).

Gleichwie aber oben erwähnter Massen von dem König Ludovico seinem Vater, dem Markgrafen Georg oft besagtes Fürstenthum Jägerndorf nur vor seine Person, seinen Bruder, und ihre Erben zu besitzen bewilliget, mithin die Concession alleine auf diese fränkische Linien restringieret worden[4]), sofort das Lehen bei ihme Markgrafen George Friedrich schon auf den nächsten Fall gestanden ist[5]), also konnte demselben auch nach der ebenfalls bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böheim, kraft welcher ein zeitlicher König die Lehnsanfälle ihme und der Kron selbsten beizubehalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden[6]).

Beantwortung. 1) Der Markgraf hat dieses so wenig erkannt, dass er nicht allein wirklich ohne Consens von seinem Fürstenthum disponieret, sondern auch in dem Eingang seiner Disposition die Ursachen angeführt hat, warum er von seinem Eigenthum ohne Consens zu disponieren befugt sei.

2) Die jura feudalia sein klar, dass ein Vasallus von feudis mere haereditariis, oder wenn ihm die facultas alienandi von dem domino directo verstattet wird,

ohne Consens des Lehnsherrn zu disponieren und das Lehen veräussern könne (II. F. 48.). Beides findet sich bei diesem Fürstenthum, welches dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere haereditarium verliehen war, und worüber der König Ludwig die Freiheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, durch ein besonderes Privilegium verstattet hat. (Vid. Lit. A.)

Es succedieret also freilich das Churhaus nicht ex simultanea investitura, weil in feudis mere haereditariis dieselbe intuitu domini nicht stattfinden kann, wie ad §. 23 mit mehrem gezeiget werden soll.

3) Man findet in denen Archiven nicht die geringste Nachricht hievon, dahero man solches, da der Markgraf wirklich ohne Consens disponieret hat, nicht glauben kann.

Wenn aber auch solches zum Ueberfluss geschehen wäre, wird dann dadurch das jus disponendi, welches dem Possessori ex natura feudi zustande, aufgehoben und der in denen Lehnrechten erlaubte actus alienationis annullieret?

4) Es vergisset der Verfasser beständig, dass dieser fränkischen Linie nicht allein verstattet worden, Güter in Schlesien anzukaufen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen.

5) Es ist nicht auf dem Fall gestanden, weil die Tochter noch lebte, welche jure sanguinis, nach dem Privilegio Uladislai, hätte succedieren müssen, wenn der letzte Besitzer nicht (wie er befugt gewesen) davon disponiert hätte.

6) Dass diese Verfassung die schlesische Fürstenthümer gar nicht binde, ist schon vorhin §. 13 et seq. erwiesen worden.

Gegeninformation. §. 23. Ob nun gleich daraufhin berührter Markgraf Georg Friderich mit dem Markgrafen Joachim Friedrich, Administratore des Erzstifts Magdeburg und nachmaligem Churfürsten zu Brandenburg von der märkischen Linie sich eingelassen und in anno 1595 demselben das Fürstenthum Jägerndorf per Donationem mortis causa in Kraft eines errichteten Donationsinstrumenti und besondern Recessus verschaffet und zugeeignet hat, so kann jedoch die ganze unparteiische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als dass er Markgraf Georg Friedrich denen kundbaren Lehnrechten nach solches zu thun keineswegs befugt gewesen sei[1]), folglich dadurch dem König zu Böheim und selbiger Kron an dem rechtmässigen Lehnsanfall in dem mindesten präjudicieren, am allerwenigsten aber auf eine ganz andere, in dem vierzehnten Grad entfernte und niemalen mitbelehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehnsgewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolvieren können[2]).

Beantwortung. 1) Das Gegentheil, und dass der Besitzer nach allen göttlichen und weltlichen, in specie aber nach denen Lehnrechten, von seinen wahren Erblehnen habe disponieren können, ist oben §. 1 erwiesen, und zwar um so viel mehr, da König Ludwig dem Markgrafen George insbesondere die Freiheit, nach Gefallen damit zn thun und zu lassen, bestätiget hat. (Vid. Lit. A.)

2) Wenn der Markgraf das Fürstenthum als ein wahres Erblehen besessen und die Freiheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ex concessione domini directi gehabt, so siehet man nicht ab, warum er nicht sein Eigenthum habe auf das Churhaus devolvieren können, da ihm freigestanden, solches einem andern, der gar nicht verwandt ist, zu vermachen.

Im Uebrigen ist es ein offenbarer Irrthum, als ob bei denen schlesischen Fürsten jemals eine Mitbelehnschaft ad affectum succedendi seie eingeführet

worden. Es streitet dieses mit der Natur der wahren Erblehne, welche die Vasalli als ihr Eigenthum, einem jeden Fremden, ohne des domini directi Vorwissen, und ohne der Agnaten Einwilligung, veräussern können.

Es wird kein einziges Exempel von denen schlesischen Fürsten angeführet werden können, dass ein Agnatus von dem domino directo jure simultaneae successionis die Lehne erhalten, sondern die Agnati sein, wenn der Vasallus ab intestato und ohne Disposition verstorben, jure sanguinis zur Succession gelassen worden. Gestalten dann in specie in dem Fürstenthum Jägerndorf oben §. 7 zwei Exempel angeführt sein, wo die Agnati ohne gesammte Hand jure sanguinis succediert haben.

Unterdessen hat das Erzhaus Oesterreich unter diesem unverantwortlichen Prätext die meiste Fürstenthümer, wenn keine Söhne vorhanden gewesen eingezogen und denen armen Agnatis das leere Nachsehen wider alles Recht und Billigkeit gelassen.

Gegeninformation. §. 24. So unwidersprechlich demnach auf den im anno 1603 erfolgten zeitlichen Hintritt des so oft gedachten Markgrafens Georg Friedrich die Eröffnung des Lehens vor den König und die Kron Böheim sich ergeben hat, so offenbar ist dagegen, dass von dem Churfürsten Joachim Friedrich durch die hernach bei denen damaligen Kriegstrubeln eigenmächtige Ergreifung der Possession wider alle Recht und Billigkeit gehandelt worden seie[1]).

Beantwortung. 1) Weil diese wahre Erblehne der Kron Böhmen durch das Absterben des Markgraf Georg nicht eröffnet worden, sondern dieser in favorem des Churhauses Brandenburg davon disponieret hatte, so ist ganz offenbar dass der Churfürst Joachim Friedrich die Possession rechtlich habe ergreifen können, und findet man in der Historie nicht die geringste Spur, dass zu der Zeit einige Kriegstrubeln sollten obhanden gewesen sein.

Gegeninformation. §. 25. Dem Authori des gegnerischen Impressi scheinet allhier selbsten nicht wohl bei der Sache zu sein, indeme derselbe diese handgreifliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandes Gegenspruch und ohne einzige Widerrede geschehen wäre.

Alleine man will diesem seinem grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwortschreiben Kaisers Rudolphi, d. d. 27. Novembris anno 1607 an ihne Churfürsten Joachim Friedrich als ein ohnverwerfliches Zeugnuss entgegen setzen daraus ist deutlich zu ersehen[1]):

1. dass bei Ihro Kaiserl. Majestät nicht nur der Markgraf Georg Friderich um die Vergünstigung, über das Fürstenthum disponieren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorf selbsten etlichmal gebeten und angehalten[2]

2. Dass ihme dargegen aus denen zugleich mitangeführten höchst triftigen Ursachen hierunter nicht willfahret werden können, sondern vielmehr

3. ermeldtes Fürstenthum sammt allen von Zeit des Markgrafen Georg Friderich erfolgten Ablebens empfangenen Nutzungen wiederum abzutreten und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten audsruckentlich verlanget worden seie[3]).

Beantwortung. 1) Man hat in dem rechtsgegründeten Eigenthum etc. gesagt, dass der Churfürst anno 1603 nach Absterben des Markgraf Georg die Possession ohne Gegenspruch und Widerrede ergriffen habe. Der Verfasser der Gegeninformation nennet dieses ein grundloses Vorgeben und setzet dem

selben ein sogenanntes unverwerfliches Zeugniss entgegen, nämlich ein Schreiben des Kaisers Rudolphi etc. Allein eben hierdurch bekennet der Verfasser der Gegeninformation selbst, dass dem Churfürsten in denen drei ersten Jahren, da er die Possession ergriffen, da er die Huldigung von denen Ständen eingenommen, die Regierung eingerichtet etc., nicht der geringste Widerspruch oder Widerrede gemachet worden, sondern solche erst drei Jahr hernach erfolgt sei. Der Verfasser der Gegeninformation sollte sich hierbei billig seiner gerühmten Aufrichtigkeit erinnern.

Dieses ist gewiss, dass das Churhaus in der Possession beständig geblieben und der kaiserliche Oberhauptmann nebst dem ganzen Oberrecht den Markgraf Johann Georg vor einem Herzog von Jägerndorf agnoscieret, der Kaiser Ferdinand aber dieses Fürstenthum erst anno 1621 unter dem Prätext einer gegen den possessorem ergangenen Achtserklärung etc. mit gewaffneter Hand, aller von dem Churhaus beschehener Protestation ohngeacht, eingenommen habe.

Es ist oben schon angemerket worden, dass man keine Nachricht in dem Archiv finde, dass jemals um die facultatem disponendi seie angehalten worden. Wenn es aber damit seine Richtigkeit hätte, quid inde? dergleichen concessiones werden mehrentheils zum Ueberfluss gesucht, um alle Chicanen, welche insonderheit die böhmische Stände zu machen pflegten, zu evitieren. Dass aber der Markgraf solche Concession selbst nicht de necessitate gehalten, erhellet ja offenbar daher, weil er wirklich, ohne Erwartung des Consensus, von seinem Fürstenthum disponiert hat.

Die in dem Schreiben des Kaisers Rudolphi angeführte Ursachen streiten mit der Natur und Eigenschaft derer schlesischen Fürstenthümer und laufen gegen den legem delationis, gegen die Lehnbriefe und Privilegia. (Vid. supr. §. 1.)

Es hat auch das Churhaus sich gar nicht an dieses Schreiben und die so unrechtmässiger Weise verlangte Abtretung gekehret, sondern seine Nothdurft dargegen vorgestellet, worbei es auch das erzherzogliche Haus bewenden lassen, unterdessen aber den Besitzer vor einen Herzog von Jägerndorf durch publique actus agnoscieret und erst vierzehn Jahr nachher, unter dem Vorwand der Achtserklärung, dieses dem Churhaus zustehende Land mit gewaffneter Hand eingenommen.

Gegeninformation. §. 26. Durch diese vorgedachte widerrechtliche und eigenmächtige Occupierung solle nun dem Churhaus Brandenburg eine rechtmässige fideicommissarische Erbfolge auf das Fürstenthum Jägerndorf cum pertinentiis erwachsen sein[1]).

Beantwortung. 1) Da die Besitznehmung von dem Churfürsten aus einem rechtmässigen, von denen Königen in Böhmen und von denen Ständen selbst agnosciertem titulo geschehen, so ist wohl offenbar, dass demselben eine rechtmässige fideicommissarische Erbfolge auf das Fürstenthum Jägerndorf erwachsen sei.

Gegeninformation. §. 27. Es fallet aber dieses Assertum gleich von obsten weg, wenn ohne eigenes Vorurtheil in reife Erwägung gezogen wird, dass e mala causa kein guter Effect entspringen könne[1]), denn es ist in facto ein- für allemal ohnleugbar, dass der Markgraf Georg Friderich ein Vasall des Königs und der Kron Böheim gewesen[2]). Ohnwidersprechlich ist in denen Rechten, dass ein Vasall in denen Lehngütern ohne Consens des Lehnherrens kein fidei com-

missum familiae errichten könne[3]). Nothschlüssig ist also, dass, wenn es gleichwohlen geschiehet, solches null und nichtig sei, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquirieren, noch mit Bestand auf die Seinige zu devolvieren vermöge[4]).

Beantwortung. 1) Weil das erzherzogliche Haus ohne alle Ursach und wider alle Rechte dieses erbliche Fürstenthum dem Churhaus gewaltsamer Weise entzogen, so spricht sich dasselbe hier selbst sein Urtheil, nämlich, dass ex mala causa kein guter Effect entspringen könne.

2) Er ist aber ein solcher Vasall gewesen, welcher nach Gefallen mit seinen Gütern thun und lassen können.

3) Dieses ist offenbar falsch und läuft wider die klare Lehnrechte. Wenn ein feudum mere haereditarium ist oder die facultas alienandi von dem Lehnsherren in specie verstattet worden, so braucht es keines Consensus. Beides aber findet sich bei dem Fürstenthum Jägerndorf.

4) Gleichwie die gegenseitige Prämissa offenbar falsch und irrig sein, also ist auch der Schluss überall null und nichtig.

Gegeninformation. §. 28. Es ist neben deme hierbei nicht ausser Acht zu lassen, dass Kaiser Rudolphus in vorberührtem Antwortschreiben noch diesen merkwürdigen Umstand mit beigesetzet habe, was massen er, Churfürst Joachim Friderich, nebst weil. seinem Herrn Vater sich insbesondere dahin verbunden hätten, dass sie ohne Zulassen und Willigen derer König in Böheim, ihrer Erben und Nachkommen, weder in dem Königreich Böheim noch dessen incorporierten Landen keine Herrschaften noch Güter, es seie gleich pfand- oder lehnsweis, oder in einig andere Wege mehr an sich bringen sollen etc.[1]).

Beantwortung. 1) Weil des Churfürstens Joachim Friedrichs und dessen Herrn Vaters Versicherung nicht beigelegt worden, so kann man auch darauf nicht antworten. Dieses ist gewiss, dass dergleichen Generalrevers und in specie wegen der schlesischen Länder nimmermehr wird producieret werden können; und da der Churfürst, dieses Einwurfs ohngeachtet, bei der Possession geblieben, auch nach der Einziehung dieses Fürstenthums sein Recht mit dem grössten Eifer prosequieret hat, so erhellet ja eben daraus, dass der Churfürst nicht zugestanden habe, dass eine dergleichen Versicherung vorhanden gewesen sei.

Gegeninformation. §. 29. Aus diesem machet sich also der fernere Schluss von selbsten, dass die hernach gefolgete Einsetzung des Markgrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorf eben so widerrechtlich und nichtig geschehen seie, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Churfürstens, seines Herrn Vaters gewesen ist[1]).

Beantwortung. 1) Da der Churfürst ein offenbares Recht auf dieses Fürstenthum erhalten, so hat er seinen Sohn mit Fug und Recht in dieses Fürstenthum einsetzen und ihm solches zu seinem Unterhalt einräumen können.

Gegeninformation. §. 30. Die vorhandene Correspondenz mit dem Churhaus Brandenburg sowohl als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche Solicitationes um die königliche Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf und auf die diesfalls von dem ganzen churfürstlichen Collegio und niedersächsischen Kreis eingelegte Intercession gegeben worden sind, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemal vor Augen geleget und dem Publikum bekannt gemacht werden können, bezeugen sattsam, dass weder der Churfürst Joachim Friderich noch vorgedacht dessen Sohn Markgraf Johann

Georg jemals vor rechtmässige Besitzer ermeldeten Fürstenthums Jägerndorf, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen und gehalten worden sind[1]), also zwar, dass endlich das Churhaus Brandenburg solches selbsten erkennet und blos viam gratiae gesuchet hat[2]).

Beantwortung. 1) Es bestehet eben hierin die Gewaltthätigkeit, worüber man jetzo, da die Präpotenz des österreichischen Hauses ein Ende hat, die gehörige Satisfaction suchet; man beschweret sich vornehmlich darüber, dass dieses Haus anno 1621 auf eine unerhörte, gewaltthätige und unverantwortliche Weise das Fürstenthum Jägerndorf feindlich überfallen und eingenommen, dass auf alle Sollicitationes und Intercessiones der meisten Puissancen in Europa nicht reflectieret worden und dass diese unrechtmässige und widerrechtliche Invasores den offenbaren und rechtmässigen Titulum des Churhauses Brandenburg in Zweifel ziehen und sie vor widerrechtliche Besitzer halten wollen. Es müssen diese angeblichen Detentores wohl so unrecht nicht gehabt haben, weil der Bischof von Breslau, welcher kaiserlicher Oberhauptmann gewesen, in seinem anno 1592 erforderten und abgestatteten Gutachten selber festsetzet:

> Dass das Fürstenthum Jägerndorf von dem von Schellenberg erblichen an den Markgrafen Georg in einem Erbkauf verkauft und dieser NB. von weiland König Ludwig confirmieret sei etc.

Worauf er also dann schliesset:

> Ob nun in Ansehung der ersten, König Ludwigs, und der andern Confirmationen des Herrn Markgrafen Erben und Vettern, weil es zu Erbrecht derer Erben und Nachkommen verkauft und bestätiget etc., zu lassen, solches stehet bei Sr. Königl. Majestät gnädigstem Erwägen etc.

2) Das Churhaus Brandenburg hat die Restitution des Fürstenthums Jägerndorf niemals als eine Gnade, sondern als ein ohnstreitiges Recht gesuchet und das von dem Gegentheil hier angeführte Document besaget nicht allein mit klaren Worten, dass der Gesandte sich auf seine Rechtsgründe bezogen, sondern es erkläret auch, was es mit der gesuchten Gnade vor eine Bewandtniss habe, weil nämlich das Churhaus Brandenburg (wie der Eingang besaget) sich auf seine grosse Merita gegen das erzherzogliche Haus bezogen hatte, und daher vermeinte, da es die Gnade wohl verdiente, dass man ihm Justiz administrieren müsse.

Gegeninformation. §. 31. Es bedarf dahero der gegentheilige Vorwurf, als ob die wirkliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf hauptsächlich wegen der von dem vorgemeldeten Markgrafen Johann Georg bei der böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dadurch aber sowohl seinem Sohn Ernesto als auch dem Churhaus Brandenburg zu viel geschehen wäre, keiner besonderen Widerlegung[1]); denn das erstere nicht sowohl seinem geächteten Vater als vielmehr ex providentia avi succedieret sei, in Ansehung des letztern aber die Strafe der Lehnsverwirkung bei denen Stammlehen und Fideicommissis Familiae gegen die unschuldigen und nicht Theil nehmende Agnaten nicht stattfinde, dieses ist eine pure petitio principii[2]), und der Ungrund dessen hieroben bereits genugsam erwiesen[3]), auch übrigens von Seiten des kaiserlichen und königlichen Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, dass die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf nicht sowohl ex capite feloniae als vornehmlichen wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen sei, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheims habe geschehen müssen[4]).

Beantwortung. 1) Dieses ist doch der Hauptvorwurf, denn da das Haus Oesterreich unter diesem Prätext das Fürstenthum geständlich eingezogen, des Sohns Delictum aber dem Vater nicht schaden kann, so wird der Verfasser wohl schwerlich einen Grund finden, diesen Vorwurf zu widerlegen.

2) Dass der Sohn des proscribierten Herzogs Johann Georg, nicht seinem Vater, sondern ex providentia avi succedieren sollen, ist keine petitio principii, allermassen der Churfürst Joachim gedachtem Johann Georg und dessen Erben dieses Fürstenthum als eine dem Churhause Brandenburg ewig incorporierte Appanage eingeräumt hat, dahero die Kinder nicht anders als ex dispositione avi in dieses Appanage succedieren können.

Am wenigsten ist eine petitio principii, dass die poena feloniae gegen die unschuldigen Kinder und Agnaten nicht stattfinde, weil ja dieses in denen Reichsgesetzen klar und offenbar also versehen ist. Denn die Erklärung des Landfriedens de anno 1522, tit. 22, declarieret ausdrücklich, dass die Acht denen Lehnserben an ihrer Lehen und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten nicht schaden solle.

3) Man hat von beiden gegentheiligen assertis nicht den geringsten Beweis gesehen.

4) Alle beiden Ursachen sein offenbar ungerecht und ist schon gezeiget worden, dass die poena feloniae nach denen natürlichen (Grot. de Jur. Bell. et Pac. Lib. 2, cap. 21, §. 12 seq.) und Reichsgesetzen weder denen Kindern noch denen Agnatis präjudiciere; und dass also diese Erblehne, wovon der letztere jägerndorfische Vasallus disponieret hat, der Kron nicht anheim gefallen, einfolglich auch ohne die grösste Ungerechtigkeit nicht habe eingezogen werden können.

Gegeninformation. §. 32. Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Herzog in Lievland, Churland und Semigallien, als er sich in anno 1649 nicht minder durch einige Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorf beworben, vorschützend, dass er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friderichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht als Churbrandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden [1]).

Beantwortung. 1) Der Herzog Jacobus hat nicht können zur Succession gelangen, weil der letzte Vasallus bei seinem Leben schon von diesem Fürstenthum en faveur des Churhauses Brandenburg disponieret hatte, einfolglich dessen Jus potius war.

Wenn aber der letzte Possessor, Markgraf Herzog Friedrich, nicht disponiert hätte, so würde das erzherzogliche Haus die Gemahlin des Herzogs von Curland mit dem grössesten Unrecht abgewiesen haben, weil ja nach dem Privilegio Uladislai auch die Töchter in Jägerndorf succedieren.

Gegeninformation. §. 33. Endlich verfället der Autor des so betitelten rechtsgegründeten Eigenthums noch auf andere Nebenumstände, nämlich dass die Pacificatores des westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sache angegangen wären, die sich aber auf den Fuss gesetzet, dass, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis sein könnte, und dass Oesterreich immer Hoffnung gemacht habe, nach beigelegten Kriegstrubeln diese Streitigkeit in Güte abzuthuen, nicht minder dass auch dessentwegen öfters wichtige Geldsummen angeboten worden wären.

So viel aber das erste, nämlich den westphälischen Friedensschluss betrifft, da hat zwar testantibus actis der damalige Churfürst von Brandenburg die sammentlich

protestierenden Stände stark genug angegangen (Vid. Meyers Acta pacis Westph. Tom. 1, pag. 807), auch diese (weil man sie berichtet, dass Jägerndorf blosshin bei Gelegenheit der böhmischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sache wirklich angenommen und dem Casum wegen Jägerndorf unter die restituenda ex Capite Amnestiae ziehen wollen (Idem T. 2, pag. 305 et pag. 316). Nachdem aber die damalige kaiserliche Gesandtschaft dagegen vorgestellet, dass Jägerndorf schon lange vor der böhmischen Unruhe der Kron Böheim als ein eröffnetes Lehen anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnestiae gerechnet werden könnte (Idem locô cit. pag. 324 et 418); so wurde endlich von Seiten Schweden und der protestierenden Stände selbst von der anverlangten Restitution abgestanden und kein Wort davon im Friedensschluss gemeldet[1]), woraus demnach der Ungrund des Vorwurfs, als hätte es österreichischer Seits an continuierter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tage leget[2]).

Desgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebotenen wichtigen Geldsummen ganz anders beschaffen; es haben zwar Ihro Kaiserl. Majestät wegen der sogenannten Breslauer Schuld einmal 180,000 Reichsthaler assignieret und ein anderes Mal 120 rückständige Römermonate nachgelassen, beides aber ist keineswegs in Ansehung der jägerndorfischen Prätension, sondern lediglich der hohen Verdienste des Churhauses Brandenburg geschehen und hauptsächlich dabei die gerechteste, in der That auf viele Tonnen Goldes, ja Millionen sich belaufende Anforderung wegen der Contribution auf Crossen, Storka und Peska reservieret worden, wie es denn endlich auch noch in anno 1685 Kaiser Leopoldus dabei lediglich bewenden lassen[3]).

Beantwortung. 1) Die Ursache, warum nichts in dem Frieden gemeldet worden, ist nicht diese, als ob die protestierenden Stände geglaubt haben, dass Jägerndorf schon lange vor der böhmischen Unruhe der Kron Böhmen anheim gefallen (denn diese Fabel ist schon widerlegt worden), sondern dieselbe wollten sich gar nicht mit dieser Sache melieren, weil dasjenige, was nicht belli causa gewesen, auch nicht materia pacis sein könnte.

2) Von dieser continuierten Hoffnung beziehet man sich auf die von dem Verfasser selbst producierte Documenta, sub No. XVIII seq., worinnen das erzherzogliche Haus zu einem Aequivalent Hoffnung gemachet hat.

3) Das eigene, von dem Verfasser angeführte Document sub No. XIX besaget, dass der Kaiser das Aequivalent auf 100,000 Rthlr. determinieren wollen, welche aber das Churhaus nicht angenommen, sondern, besage des gegentheiligen Documenti sub No. XXI, beständig auf der Restitution bestanden und solche anno 1683 seq. durch eine besondere Gesandtschaft urgieren lassen; alle übrigen Umstände gehören nicht hieher und ist daher auch nicht nöthig darauf zu antworten.

Gegeninformation. §. 34. Wie nun aus der bishero angeführten wahren und actenmässigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muss:

1. Dass das Fürstenthum Jägerndorf nicht als ein Allodium, sondern je- und allewegs als ein Feudum proprium besessen worden seie[1]).

2. Dass dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die fränkische markgräfliche Linie verliehen[2]) und der ultimus Possessor Markgraf Georg Friderich selbsten den Consens, darüber nach Gefallen disponieren und testieren zu können, zwar öfters solicitieret, solchen aber niemalen erhalten[3]).

3. Dass derselbe folglich ohne diesem auf eine ganz andere, nicht mitbelehnte Linie keineswegs gültig habe disponieren, mithin

4. Sothanes Lehen um so weniger auf das Churhaus Brandenburg in der Person des damaligen Churfürsten Joachim Friderichs als ein Stammlehen und Fideicommissum Familiae devolvieren können [4]).

5. Dass die von ihm Churfürsten nachgehends de facto ergriffene Possession und eigenmächtige Einsetzung seines Sohnes Markgrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öfters von ihnen gebetene Confirmation und Belehnung keineswegs accordieret, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zurückgefordert [5]) und endlich

6. Nicht allein ob perduellionem des Markgrafen Johann Georgs, sondern vornehmlich wegen Abgang der nur allein belehnt gewesenen markgräflich-fränkischen Linie eingezogen worden seie [6]):

Also will man den Schluss, wie schlecht die gegentheilige Prätension auf das Fürstenthum Jägerndorf in der That gegründet sei, einem jeden ohnpartheiischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer sein möge, selbst zu machen überlassen [7]).

Beantwortung. 1) Jägerndorf ist von Anfang her ein feudum improprium und mere haereditarium gewesen, worinnen auch die Töchter laut des Königs Uladislai eigenem Bekenntniss succedieren können. (Supr. §. 1, No. 4 et 5 et §. 8.)

2) Es ist dieses Jägerndorf der fränkischen Linie verliehen, cum facultate nach Gefallen damit zu thun und zu lassen. (Supr. §. 1, No. 8.)

3) Dass ein Consens disponieren zu können gesucht sein solle, davon ist diesseits nichts bekannt. Man hat schon vorhin geantwortet, dass man eines Theils solches nicht glaube, andern Theils solches zum Ueberfluss und ohne Nothwendigkeit, um der böhmischen Stände chicanes zu evitieren, geschehen sein könne; dieses ist gewiss, dass der Herzog ohne Consens wirklich disponiert habe, einfolglich solchen nicht de necessitate müsse gehalten haben.

4) Da die fränkische Linie facultatem disponendi aus der Natur der Lehne und aus der Concession des König Ludwigs gehabt, so hat dieselbe gültig auf eine andere Linie disponieren und die Lehne auf das Churhaus Brandenburg transferieren können.

5) Wegen aller dieser Ungerechtigkeiten wird eben jetzo die behörige Satisfaction gesucht.

6) Beide Ursachen sein bei diesem casu nicht applicable (vid. supr. §. 31).

7) Man will bei denen vorangeführten Umständen auch die barbarischte Heiden, welche nur einen Funken der Vernunft haben, urtheilen lassen, ob es vor Gott zu verantworten sei, dass man dem Churhause ein so importantes Fürstenthum aus so frevelhaften Gründen, absque causae cognitione, auf die gewaltsamste Art entzogen hat.

Gegeninformation. §. 35. Nachdeme übrigens der Verfasser des sogenannten rechtsgegründeten Eigenthums C. 1, §. 7 nur mit einigen Worten, auch deren Herrschaften Leobschütz, Oderberg, Beuthen und Tarnowitz gedenket [1]), und darauf, aus der vorhin angeführten Donation Markgrafens Georg Friderichs, eine Prätension des Churhauses zu machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg und Beuthen, mithin den Grund oder Ungrund sothaner Prätension kürzlich zu untersuchen, denn Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorf und von denen von Schellenberg an den Mark-

grafen Georg mit Jägerndorf verkaufet worden, Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg und Beuthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Saeculi das Objectum des bei dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürstenrechts diesfalls obgeschwebten Processus gewesen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beuthen ganz unterschieden seind, so gedenket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten und zu diesem End den Anfang von Oderberg machen etc.

Beantwortung. 1) Man gestehet die ganze facti speciem zu und hat auch niemalen ein Eigenthumsrecht in diesen beiden Herrschaften prätendieret, dahero man auch nicht nöthig findet, den Text vom §. 36 bis ad §. 42 hierbei drucken zu lassen.

Weil aber der Autor der Gegeninformation dem Churhause Brandenburg gar kein Recht auf diese Herrschaften zugestehen will, so wird man sich blos bei den §§. 42 und 43 aufhalten, weil darin die Prätension des Churhauses ganz deutlich enthalten ist.

Der Verfasser der Gegeninformation führet selber in den §§. 42 und 43 die judicata an, wodurch erkannt worden, dass König Mathias die Herrschaft von Beuthen NB. gegen die verschriebene Summe einzulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurückzufordern befugt sei,

> und dass der beklagte Markgraf auch beede Herrschaften NB. doch nicht eher als gegen Ersetzung der Pfandsumme auf Beuthen und deren beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen angegebenen Besserungen abzutreten schuldig sei.

Nach diesem judicato nun soll der Markgraf als Besitzer des Herzogthums Jägerndorf, beide Pertinentzen, Oderberg und Beuthen, nicht eher abtreten, bis der Pfandschilling und die Meliorationes erstattet werden.

Dahero stehet die Prätension (nicht in dem Eigenthum dieser beider Herrschaften), sondern in dem Capital und Zinsen (intuitu dessen dem Markgraf das jus retentionis in diesen Herrschaften per judicatum zuerkannt worden) ex ipsa partis adversae agnitione feste.

Da nun das Gegentheil zugleich in dem §. 44 zugestehet, dass dieses Capital nicht bezahlet worden, so bleibt ja natürlicher Weise das jus retentionis des Herzogthums Jägerndorf in salvo.

Es vermeinet zwar der Verfasser der Gegeninformation in gedachtem Paragraph, dass der Markgraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhaftig gemacht habe, und daher Kaiser Ferdinand berechtigt worden, die auf Beuthen gehafteten Sprüche des Pfandschillings als ein Allodium zu confiscieren und beide Herrschaften (die der Markgraf jure retentionis inne gehabt) einzuziehen.

Es ist aber offenbar irrig, dass dieser Pfandschilling ein Allodium des proscribierten Markgrafen gewesen; es ist in denen vorigen Deductionen gezeiget worden, dass das Fürstenthum Jägerndorf NB. mit allen Pertinenzen dem Churfürst Joachim anheim gefallen, dass dieser seinem Sohn sothanes Fürstenthum zu seinem bessern Unterhalt angewiesen, einfolglich dieser das Land blos als eine Apanage besessen habe.

Es hatte sich der Churfürst in dem Documento, wodurch er seinem Sohn diese Apanage übertragen, sich den Pfandschilling auf Beuthen reservieret, jedoch nachhero, auf des Sohnes inständiges Anhalten, demselben bloss unter der Condition überlassen,

> dass, wenn der Pfandschilling bezahlet würde, sowohl die Melioration in dem Fürstenthum als der Pfandschilling zur Erweiterung des Herzog-

thums Jägerndorf angewandt, und die Gelder nicht weniger als das Herzogthum jedesmal bei dem männlichen Stamm des Churhauses bleiben solle. Lit. H.

Es ist also irrig, dass der beuthensche Pfandschilling und die Meliorationes jemalen des proscribierten Markgrafen Allodium gewesen, sondern es sein diese Gelder vielmehr als ein Fideicommissum familiae dem Churhause Brandenburg ewig einverleibet worden.

Dahero dieses wohl befugt ist, die beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen, vi judicati, so lange jure retentionis an sich zu behalten, bis der Pfandschilling nebst Zinsen und denen Meliorationen erstattet worden.

Gegeninformation §. 42. Als nun Markgraf Georg und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwei Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friederich aber die Herrschaft de facto in Besitz genommen und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig und ohnangesehen man sich zur Ersetzung des Pfandschillings vielmal angetragen, nicht wieder abtreten wollen:

So ist die Sache wie wegen Oderberg also auch wegen Beuthen in anno 1615 zu einem Process bei besagtem Ober- und Fürstenrecht gediehen und den 21. April 1617 dahin entschieden worden, dass das Eigenthum beider Herrschaften dem regierenden König in Böheim zustehe, mithin König Matthias die Herrschaft Beuthen gegen die verschriebene Pfandsumme einzulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fordern befuget, der beklagte Markgraf auf beide Herrschaften doch nicht eher als gegen Ersetzung der Pfandsumme auf Beuthen und deren in beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen angegebenen Besserungen, so viel derselben innerhalb der längern sächsischen Frist erwiesen werden möchten, abzutreten schuldig seie und solle sodann wegen der von Oderberg von anno 1604 eingenommenen Nutzungen ferner ergehen was Recht ist.

§. 43. Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des beuthnischen Pfandschillings und der Meliorationen ist die weitere Definitive unterm 17. Maji 1618 ergangen und darinnen die respectu Beuthen zu ersetzen kommende Pfandschillings- und Meliorationsquanta deutlich ausgesetzet, der oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus compensieret worden.

§. 44. Ob man nun zwar hierauf mit dem Pfandschilling und denen Meliorationskosten von Seiten der königlich schlesischen Kammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweis man das schlesische Kammerschreiben hier beileget, so ist doch von Seiten Markgrafens Johann Georg und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht und die Sache so lange verzogen worden, bis endlich Markgraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhaftig gemacht und hierdurch Kaiser und König Ferdinandus II. berechtiget worden, die auf Beuthen gehaftete Sprüche des Pfandschillings als ein Allodium zu confiscieren und endlich beide Herrschaften einzuziehen.

§. 45. Aus diesem nach einander erzählten und durch unverwerfliche Documente bewährten Verhalt der Sache ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst:

1. Dass die Markgrafen von Brandenburg, fränkischer Linie, auf die Herrschaften Beuthen und Oderberg kein anderes als ein Pfandrecht, und dieses zwar nur auf gewisse sogenannte Leiber oder Leibserben gehabt[1]), und dass dahero

2. Nach Absterben des letztern Markgrafens der fränkischen Linie, Georg Friderichs, die Herrschaft Oderberg ohne Entgeld, Beuthen aber cum onere relui-

tionis nach Massgabe des ober- und fürstenrechtlichen Sentenzes anheim gefallen[2]), mithin

3. Der Churfürst Joachim Friderich und sein Sohn Johann Georg, da sie aus dem sub No. 12 allegierten Donationsrecess und der darinnen (Paragraph: was aber etc.) gethanem eigenen Geständniss Markgrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschaft beider Herrschaften gehabt, widerrechtlich gehandelt, dass sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmässig detinieret haben[3]). Und endlichen dass

4. Die auf Beuthen ratione des Pfandschillings und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls von Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Markgrafen Johann Georg mit allem Fug eingezogen worden, einfolglich die diesfalls formieren wollende churbrandenburgische Prätension gänzlich ungegründet sei[4]).

Wie solches Kaiser Leopoldus in dem oben sub No. 21 an die brandenburgische Gesandtschaft bei dem sogenannten Satisfactionsgeschäft anno 1685 ertheilten Bescheid zur Genüge zu erkennen gegeben hat[5]). Dass also

5. Der oft wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmal angerühmten Archivis gründlicher ersehen als mit derlei nichtigen durch Urtheil und Recht schon vor mehr denn hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht treten sollen[6]).

Beantwortung. 1) Dieses ist nie geleugnet worden.

2) Dieses wird gleichfalls zugestanden.

3) Es vergisst der Verfasser der Gegeninformation, dass er in §. 43 selber das judicatum angeführet, vermöge welches der Markgraf Johann Georg beide Herrschaften nicht eher abzutreten schuldig erachtet worden, bis ihm der beuthische Pfandschilling und die Meliorationes erstattet wären. Da nun laut dessen eigenem Geständniss die Bezahlung nie erfolget, so hat ja so wenig der Churfürst als dessen Sohn unrecht gethan, diese beiden Herrschaften jure retentionis in Besitz zu nehmen.

4) Dass die Perduellio des Markgrafen Johann Georg seinem Herrn Vater nicht schaden könne, ist schon oben gezeigt worden, dahero diese Einziehung wider die natürliche Rechte und Reichsconstitutiones laufet. Vid. supr. §. 31.

5) Dieser in propria causa gegebene und von dem Churhause beständig contradicierte Bescheid kann diesem sein jus quaesitum nicht wegnehmen.

6) Man lässet jeden vernünftigen Menschen urtheilen, ob bei denen oben angeführten Umständen die Anforderung ratione des beuthischen Pfandschillings und Meliorationen (derentwegen dem Churhause Brandenburg das jus retentionis in beiden Herrschaften per judicata zuerkannt worden) abgethan sei.

Nota.

Schliesslich muss man hiebei zur Behauptung der diesseitigen Gerechtsame auf das Herzogthum Jägerndorf annoch anzeigen, dass der Markgraf Georg, welcher dieses Herzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, acquirieret hat, wirklich davon disponieret und in dem anno 1553 errichteten Testament das Churhaus Brandenburg (wenn sein Sohn ohne Erben und ohne Disposition versterben würde), substituieret habe. (Lit. I.) Woraus nothwendig zweierlei folgen:

Erstlich, dass der Markgraf Georg nicht den geringsten Zweifel gehabt habe, dass er von diesem erblich erkauften Fürstenthum nach Gefallen zu disponieren nicht sollte befugt sein, und wie könnte wohl von einem so klugen

Herrn nur vermuthlich sein, dass er, da er unverheirathet gewesen, seine Allodialgüter zur Erkaufung eines Mannlehens habe anwenden und seinem Haus ein so importantes Allodium entziehen wollen.

Zweitens, dass das Churhaus Brandenburg, wenn auch schon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis causa in dessen faveur disponiert hätte, dennoch vi hujus substitutionis in dem Fürstenthum Jägerndorf zu succedieren berechtiget sein würde, einfolglich dessen Recht in duplici titulo fundiert sei.

Capitel II.

Von der anmasslichen churbrandenburgischen Prätension auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Gegeninformation. §. 1. Der Autor des sogenannten rechtsgegründeten churbrandenburgischen Eigenthums setzet als eine Grundveste voraus, dass die Herzoge zu Liegnitz aus dem piastischen Haus ihr Land souverän, frei und erblich regieret hätten; man findet aber nicht, was derselbe dadurch behaupten wolle[1]; denn es kommet dermalen auf diese an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, sondern eigentlich dahin an, auf was Art und Weise die Herzoge dem König und der Kron zu Böheim diese Fürstenthümer zu Lehen aufgetragen haben[2]).

Beantwortung. 1) Man will dadurch dieses behaupten, dass diese freie Fürsten, welche denen Königen von Böhmen das Dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürstenthümer ohne Zwang und von freien Stücken aufgetragen, alle vorige Gerechtsame, einfolglich auch die Erblichkeit und daher rührende facultatem alienandi, jure dominii utilis beibehalten haben.

2) Es kommt freilich hauptsächlich darauf an, unter was vor Condition die schlesische Fürsten und in specie die Herzoge zu Liegnitz und Brieg etc. ihre Fürstenthümer der Kron Böhmen übertragen haben. Nun hat man zwar in denen vorigen Deductionen dem publico schon kund gemachet, worin die Conditiones bestanden, man findet aber nöthig dieselbe (ehe man zur Beantwortung der gegenseits angeführten Gründe schreitet), zum besseren Verstand der Sachen allhier zu wiederholen.

Man hat 1. in der näheren Ausführung etc. gezeiget, dass die schlesische Herzogen, ehe sie sich denen Königen von Böhmen submittieret, ihre Fürstenthümer erblich und eigenthümlich besessen und nach Gefallen davon haben disponieren können, auch wirklich davon disponieret haben, indem sie das Dominium directum davon der Kron Böhmen aufgetragen, welches sie nicht thun können, wenn sie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat 2. in specie aus dem Lehnbrief des Herzogs Bolislas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau etc. de anno 1329 erwiesen, dass der König in Böhmen diesem Herzog Friedrich, seinen Erben und Nachkommen

> sein eigen Land (das er der Kron mit Willen und ungezwungen aufgegeben) verliehen habe, zu einem rechten Erblehen, Liegnitz, Brieg etc. mit allen Rechten, Freiheiten und Nutzen, als sie von Alters und seinen Eltern an ihn gekommen.

Der König verspricht auch, den Herzogen zu lassen und zu behalten

> bei allen seinen Rechten und bei allen seiner Freiheit, in welcher Weise das an ihn kommen und bracht ist von seinen Vorfahren etc.

Da nun die Herzoge von Liegnitz sich alle Rechte und Freiheiten, welche von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren auf sie gekommen und gebracht sein

vorbehalten und sie sich unter keiner andern Condition der Kron Böhmen unterworfen haben, so folget nothwendig, dass sie auch das jus alienandi, welches sie als freie Fürsten vorhin gehabt, behalten, weil ja vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, dass diese freie Fürsten, welche sich aus freiem Willen, ohne Noth dem Schutz des Königs von Böhmen submittieret, diesem Kleinod sollten renunciert haben; insonderheit, da der Kron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Successor jederzeit wieder ein Vasall von Böhmen wurde.

Damit aber III. kein Zweifel hiebei übrig bleiben möchte, so hat der Herzog Friederich zum Ueberfluss in dem Auftragsbrief declariert, dass er, seine Erben und Nachkommen dieses feudum oblatum NB. als ein rechtes Erblehen, einfolglich als ein feudum mere haereditarium, eoque alienabile, von der Kron Böhmen recognoscieren wollte.

Der König Uladislaus hat IV. anno 1505 nicht allein in genere alle Privilegia derer Herzoge dahin confirmieret, dass sie ihre Erben rechte Nachkommen, ihre Fürstenthume und Lande etc. inmassen ihre Vorfahren, ehe sie an die Krone zu Böhmen gekommen, gehabt und als freie Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, mit aller fürstlicher Ehre, Herrschaften und Rechten zu freiem Erblehen haben und halten sollten, sondern er hat ihnen auch in specie erlaubet, ihren Unterthanen, wenn diese vor sie bürgen würden, ihre Schlösser etc. zu verpfänden, mit der Versicherung, dass diese Pfänder, wenn die Länder an die Könige zurückfallen, nicht sollten zurückgegeben werden, bis sie ausgelöset etc. Lit. K. (Gold. Boh. in denen Beilagen Fol. 361.)

Es ist also V. ohnstreitig, dass denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, ihre Fürstenthümer mit denen Rechten, welche ihre Vorfahren vor der Lehnsoblation als freie Fürsten gehabt, zu einem rechten und freien Erblehen verliehen worden.

Hieraus nun folget VI. die Facultas alienandi von selbsten, weil bekannt ist, dass die feuda mere haereditaria absque consensu domini alieniert werden können (Lynker Resp. 132, n. 5, Richt. dec. 25, n. 11, Clarus I. 4, §. feudum etc. quaest. 40, n. 2), welches unten noch weiter gezeiget und aus der eigenen Bekenntniss derer böhmischen Könige ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Es vermeinet zwar VII. der Verfasser der Gegeninformation, c. 1, §. 9, dass aus denen Worten erblichen Lehnen kein feudum mere haereditarium oder Veräusserungslehen erzwungen werden könne, es stimmen aber alle der Lehnrechte Erfahrne damit überein, dass, wenn bei dem Wort Erblehen einige Umstände vorkommen oder demselben einige Benennungen beigefüget werden, welche qualitatem haereditariam anzeigen, alsdann das Wort Erblehen ein feudum mere haereditarium (Struv. J. F. c. 4, Th. 13, Ludwel. de feud. c. 4, p. m. 99 Vultej. de feud. lib. 1, c. 8, n. 52), mithin facultatem alienandi inferiere.

Unter diese notas characteristicas eines feudi meri haereditarii aber werden gerechnet, 1. wenn ein Vasallus sein eigen Gut dem domino directo zum Erblehen offerieret, einfolglich kein Beneficium von dem Lehnsherrn bekommt, weil, wie schon vorhin angeführet worden, die vernünftige Vermuthung hiebei waltet, dass der Vasallus, welcher vorhin seine Güter erblich besessen, sich der freien Disposition nicht habe begeben, sondern sich dieselbe durch das Wort Erblehen reservieren wollen (Fleischer Instit. Jur. Feud. c. 4, §. 58), dahero der gelehrte Knichen (De Vest. pact. part. 1, cap. 5, n. 1) gar wohl observieret hat, dass die feuda mere haereditaria aus dergleichen freiwilligen Oblation der eigenen Güter ihren Ursprung genommen haben (Berger Cons.

97, Cent. 2 p. m. 1693 et discep. for. tit. 40, pag. 1249, 1230 et 1255. Lynker analect. ad Struv. Jus feud. cap. 4, §. 12. Struv. J. feud. c. 4, §. 12. Besoldus voce Erblehen. Carpz. disp. feud. XI, §. 28. Fleisch. d. l. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Rosent. de feud. c. 12, q. 14, n. 2 seq. Anton. disp. feud. 1, §. 5, lit. d. Zigler dec. 25).

Hauptsächlich aber und 2. wird pro feudo mere haereditario, eoque alienabili, gehalten, wenn ein solches Lehen zu rechtem Erblehen gegeben wird.

Nicht weniger 3. wenn ein Lehen dem Vasallo, dessen Erben und NB. Nachkömmlingen verschrieben wird (Gail. I. 2 O. 154 n. 8 et 22. Link. Resp. 76 n. 18. Knich, d. l. n. 57. H. Fist. lib. 1 quaest. 21 n. 3 et 9) weil alsdann, nach der gesunden Vernunft, durch die letztere niemand anders als die Successores singulares verstanden werden können.

4. Wenn der Dominus directus dem Vasallo die Facultatem alienandi verstattet (Struv. J. feud. c. 3, Th. 13 n. 7 ibidem Dd. Schrad. de feud part. 7 c. 3 n. 6. Grammat. dec. 103, n. 127. Rol. a Valle Cons. 3, n. 62. Cravetta Cons. 256, n. 8, Cons. 501, n. 6 et Cons. 109, n. 1). Nicht weniger

wenn 5. die facultas alienandi bei einem Erblehen durch eine lange Observanz hergebracht ist (Lynker in analect. ad Struv. jus feud. c. 4, §. 13, n. 1.

Da nun VII. nach derer Feudisten Lehre, eine einzige von diesen notis characteristicis zureichend ist, ein feudum mere haereditarium zu constituieren, so wird um destoweniger bei dem liegnitzischen Erblehen ein Zweifel übrig sein, da alle fünf Characteres allhier concurrieren.

Denn es haben a) die Herzogen zu Liegnitz ihr eigen Land mit Willen und ungezwungen der Kron zum Erblehen offerieret und haben also nicht das geringste Beneficium von denen Königen von Böhmen erhalten.

Es haben b) diese Herzoge die angeführten Herzogthümer nicht zu einem schlechten Erblehen, sondern mit der notablen Clausul zu einem rechtem Erblehen offerieret und zurück genommen.

Die Herzoge haben c) diese rechte Erblehne nicht allein vor sich und ihre Erben, sondern auch vor alle ihre Nachkömmlinge und also auch vor ihre Successores singulares erhalten.

Die facultas alienandi ist d) in dem Auftragsbrief und also in lege delationis festgesetzet und die Lehnsherren selber haben solche vielfältig agnoscieret, welches sowohl, als e) die beständige und unverrückte Observanz aller schlesischen Fürsten, welche von undenklichen Jahren her von ihren Ländern disponieret haben, in dem folgenden besonders gezeiget werden soll.

So dass bei diesem Concursu so vieler, eine rechte Erblichkeit anzeigender Umstände, die qualitas feudi mere haereditarii, einfolglich das Jus alienandi nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist.

Dass aber VIII. die facultas alienandi in dem Auftragsbrief deutlich exprimieret sei, die Lehnsherren auch selber dieses agnoscieret haben, solches soll nunmehro gezeiget werden, und ist dieser Beweisgrund von desto grösserer Wichtigkeit, weil der ganze Zweifel auf einmal dadurch decidieret wird, nachdemalen concessa facultate alienandi auch die gemeine Lehne nach denen Lehnrechten ohne des Lehnsherren Einwilligung veräussert werden können II. F. 28.

Wenn man 1. den Auftragsbrief selber ansiehet, so erhellet daraus, dass der König zu Böhmen Johannes und Herzog Friderich zu Liegnitz in dem anno 1329 geschlossenen Frieden (worin der souveräne Herzog zu Liegnitz seine erbliche Herzogthümer vor sich, seine Erben und Nachkömmlinge d

Kron Böhmen freiwillig zu einem rechten Erblehen offerieret), sich insbesondere dahin vereiniget haben,

> dass, wenn der Herzog, seine Erben oder Nachkömmlinge, etliche ihre Städte oder Weichbilder, Vesten, von Nöthen oder anderer Ursachen wegen, nicht an ihre eigene Vasallos, sondern an ihre Genossen oder einem andern füglichen Mann verkaufen oder versetzen müssen, dem Lehnherren das Näherrecht zustehen solle.

Wenn nun in dem Fall, da der Herzog an seine Genossen etzliche seiner Städte und Festungen alienieret, dem König von Böhmen dieselbe zuvörderst angeboten werden sollen, so folgen nothwendig dreierlei: Erstlich, dass dem Herzog frei stehe, Städte und Festungen nach Gefallen zu veräussern, wenn er dem König dieselbe zuvor vor eben den Preis anbietet, und dass der Lehnsherr, wenn er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräusserung nicht verhindern könne. Zweitens, dass auch diese Anbietung nicht nöthig sei, wenn er seinen eigenen Mannen die Städte und Festungen verkaufet, in welchem Fall also dem Herzog lediglich und indistincte das Jus alienandi zustehet Drittens, dass, wenn der Herzog ganze Fürstenthümer alienieret, der König als Lehnsherr das Näherrecht nicht prätendieren könne, einfolglich der Herzog befugt sei, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen; denn weil nur in dem Specialcasu, wenn der Herzog etzliche Städte oder Vesten verkaufet oder versetzet, dem König das Näherrecht reserviert wird, so folget nothwendig, dass in allen andern Fällen, da nicht einzelne Städte und Festungen, sondern zum Exempel das ganze Land alieniert wird, der Herzog freie Hand behalte, davon zu disponieren, weil die vorangeführte Exception die Regul in denen nicht excipierten Fällen bestätiget.

Und dieser Unterschied zwischen Veräusserung eines Theils oder des ganzen Landes wird aus denen Concessionen Uladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darin agnoscieren, dass der Herzog, vermöge des Auftragsbriefs, sein Land und Leute, NB. ein Theil oder gar verkaufen etc. möge. Nun ist aber blos in dem ersten Fall, wenn der Herzog einen Theil, nämlich etliche Städte oder Veste veräussert, das Näherrecht dem König vorbehalten worden; wiewohl auch gleich gezeiget werden soll, dass die Könige von Böhmen, es mag das Land zum Theil oder ganz veräussert werden, dem Näherrecht renunciert haben.

Und weil 2. der Sinn und Verstand des Auftragsbriefes nicht besser erläutert werden kann als durch des Lehnsherrn eigenes Bekenntniss, so ist gewiss, dass die Könige in Böhmen denen Herzogen die facultatem alienandi, bis auf den Ferdinandum, niemalen gestritten, sondern dass sie vielmehr vielfältig agnoscieret haben, dass die facultas alienandi ihnen in dem Auftragsbrief verstattet sei.

Dann, nachdem 3. die Herzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von ihren Herzogthümern zu disponieren, so haben die Könige Uladislaus und Ludewig anno 1511, 1522 und anno 1524 (mithin zu dreimalen) denselben solches aus dieser Ursache concedieret,

> weil die Herzoge sonst, vermöge der Lehnsauftragung, ihr Land und Leute bei ihrem Leben, eines Theils oder gar, verkaufen, versetzen und vergeben mögen.

Und als 4. eben dieser König Ludwig anno 1524 in einem (zwischen dem Hans von Bethlendorff und dem Herzog Friderich zu Liegnitz) über die Herrschaften Crolow, Stienau und Stauden getroffenen Kaufcontract seinen Consens

ertheilet, füget er diese notable Clausul hinzu, dass der Herzog diese Güter als sein erblich Kaufgut geniessen und gebrauchen, NB. und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen thun und lassen solle etc. (Apud Gold. part. 2, pag. 333).

Es agnoscieret also dieser König wieder, dass der Herzog mit seinen Ländern eben als mit dem gekauften Erbgut nach Gefallen disponieren könne.

Es hat 5. der Bischof zu Breslau, Johannes, welcher zugleich königlicher Oberhauptmann war, die Agnition des Uladislai dergestalt vor wichtig gehalten, dass er in einem von dem Kaiser erforderten und den 15. Jan. 1604 abgestatteten Bericht frei gestehet:

> Dass die Concessio Uladislai künftig Sr. Kaiserl. Majestät und der Kron etwas beschwerlich fallen möchte (da die Markgrafen dessen Nachricht überkämen) und zu einem starken Fundament gebrauchen würden, als wenn die fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Kraft dieses Privilegii, gute Fug und Macht gehabt, obangedeutete Erbverbrüderung aufzurichten.

Am aller remarquablesten aber ist, 6. dass der König Ferdinand (welcher die von dem Herzog Friederich zu Liegnitz errichtete Erbverbrüderung cassieret hat) anno 1539 selbst alle des Herzogs Privilegia NB. über seine Lande und Leute bestätiget hat, mit diesen Formalien

> alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten etc., NB. damit er und sein Land und Leute vormals von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Namen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedrückt, auch in aller Mass er und seine Vorfahren dieselbe genossen (Rechtsgegründetes Eigenthum etc.).

Was kann nun 7. bei diesen Umständen wohl vor ein vernünftiger Zweifel übrig bleiben, ob denen Herzogen zu Liegnitz das jus alienandi zugestanden, und dieselbe daher befugt gewesen sein, ihre Herzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Brandenburg zu transferieren.

Und da 8. unter die Characters eines feudi meri haereditarii vorhin gesetzet worden, wenn die facultas alienandi durch eine beständige Observanz bei dem Lehen hergebracht ist; an sich auch eine in der Vernunft gegründete Regul ist, dass von dem wahren Verstand einer Verschreibung die darauf folgende Observanz die beste Erläuterung geben kann (Grot. de jur. bell. et pac. l. 1, c. 2, §. 9, n. 1): so bezeugen die unzählige in der schlesischen Historie vorkommende Exempel, dass die schlesische Fürsten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponiert und dieselbe zum Theil oder ganz veräussert haben (bei dem Henelio in Silesiogr. c. 8, pag. 223, 234, 289, 262, 296, 329; bei dem Lucae in Chron. Fol. 1666 et Fol. 753 und in des Schickfus schles. Chron. l. 2, pag. 42, 47, 53—66, 92, 94, 100, 104, 105—111, 132, 133—139, 140, 141). Es finden sich auch sehr viele Exempel, dass die Könige von Böhmen selbst, wenn sie ein solches Fürstenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponiert und solche anderen übertragen haben, gestalten noch bis auf diese Stunde verschiedene Fürstenthümer in derer Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen sein (Henel. Silesiogr. c. 8, pag. 222, 766, 896, 1001, 1682).

Und da der Verfasser der Gegeninformation selbst (wiewohl ohne allen Grund) anführet, dass das Churhaus Brandenburg einen Revers habe ausstellen müssen, dass es ohne des Königs und der Kron Einwilligung künftig keine

Güter mehr in dem Herzogthum Schlesien ankaufen wolle etc., so ergiebt sich eben daher ganz offenbar, dass, wenn dergleichen Revers nicht ausgestellet ist (wie dann das Churhaus intuitu Schlesiens dergleichen niemals gethan) die schlesische Fürstenthümer ohn Einwilligung des Königs angekauft werden können. Dieses ist gewiss, dass, wenn die schlesische Fürsten kein jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig gewesen wäre, weil in denen gemeinen Lehnen keine Veräusserung statt hat, einfolglich es keines besondern Revers dieserwegen bedürfen würde.

Ausser dieser Generalobservanz, vermöge welcher allen schlesischen Fürstenthümern die facultas disponendi et alienandi zustehet, finden sich 9. bei denen Fürsten von Liegnitz noch diese ganz besondere Umstände, dass die Könige von Böhmen Uladislaus und Ludovicus selbst agnosciert haben, dass denen Herzogen vermöge ihres Auftragsbriefs erlaubt sei, unter lebendigen von denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg etc. zu disponieren. Es führet auch der Verfasser der Gegeninformation selber §. 8 einen Revers an, welchen der Herzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl IV. ausgestellet und worin er sich verbinden müssen, dass er das liegnitzische Fürstenthum nicht alienieren wolle; nun wäre aber diese Präcaution ganz unnöthig und überflüssig gewesen, wenn der Herzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das Exempel des letzteren Herzogs zu Liegnitz, Friderichs, bezeuget auch genugsam, dass derselbe sich nicht den geringsten Zweifel gemachet, durch eine Erbverbrüderung seine Länder dem Churhaus zu übertragen.

Gleich wie nun 10. hieraus offenbar am Tage lieget, dass denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen diese ihre eigene und erbliche Fürstenthümer, welche sie der Kron Böhmen freiwillig übertragen, zu rechtem Erblehen verliehen worden, dass die Könige von Böhmen selber zu dreien Malen bekannt, dass die Herzogen vermöge ihres Auftragsbrief befugt, unter lebendigen davon zu disponieren und endlich, dass sothanes Jus disponendi durch eine beständige uud unverrückte Observanz und der kaiserlichen Ministren eigenes Geständniss bestärket werde, ja dass die Könige von Böhmen selbst (wenn Sie einige Herzogthümer eingezogen) nach ihrem Gefallen davon disponiert haben etc., so kann man mit aller Vernunft nicht absehen, was der Erbverbrüderung entgegen stehen könnte.

Es kann IX. bei dieser Erbverbrüderung und deren Validität um so weniger einiger Zweifel übrig bleiben, weil denen Rechten der Kron Böhmen im geringsten nicht dadurch präjudicieret worden, allermassen derselben alle ihre Jura (nämlich fidelitatis, servitiorum, aperturae in casum deficientis absque dispositione, familiae etc.) ausdrücklich darin vorbehalten sein, vielmehr kann mit Wahrheit gesaget werden, dass die Macht der Kron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Churhaus Brandenburg seine importante böhmische Lehne besage gedachter Erbverbrüderung mit denen liegnitzischen combinieren wollen (Schickfus D. l. 2, c. 1, pag. 2 in fin. vid. Rechtsgegründetes Eigenthum).

Da nun also diese Güter nach wie vor der Kron Böhmen incorporieret geblieben, so kann man nicht begreifen, was dieselbe sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erbverbrüderung habe anmassen können.

Wenn man aber auch X. (aller dieser angeführten sonnenklaren Umstände ohngeachtet) zugeben wollte, dass die literae oblationis et investiturae in Ansehung des Juris disponendi et alienandi zweifelhaft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die Interpretation derselben zustehe. Nun giebt wol die

gesunde Vernunft an die Hand, dass der König von Böhmen, als Pars, sich kein Recht anmassen könne, diese Frage einseitig zu interpretieren (wie er gleichwohl durch das Cassationsurtel gethan), weil der Vergleich, wodurch der Herzog von Liegnitz vor sich, seine Erben und Nachkommen seine Herzogthümer der Kron Böhmen zum rechten Erblehen offerieret, zwischen zweien freien Fürsten, welche mit einander im Krieg befangen gewesen, durch einen ordentlichen Friedensschluss errichtet worden, dahero keinem von beiden Theilen frei stehet, die Friedensarticuln, wenn über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen, sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen, dergestalt, dass diese freie Fürsten, welche keinen Obern erkannt haben, ihr Recht bloss durch die Waffen ausmachen müssen, worauf Se. Königl. Majestät als Successor des Herzogen zu Liegnitz es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich und die denen Herzogen sowohl als dem Churhaus zugefügte unleidliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache der ganzen Welt nunmehro vor Augen geleget worden.

Gegeninformation. §. 2. Gegenseits wird alleine die erstere Investitur vom König Joanne Lucenburgico de anno 1329 beigeleget[1]), daraus nur ein und anderes überhaupt angemerket[2]), sodann ein unechter Unterscheid zwischen aufgetragenen und gegebenen Lehen gemacht[3]) und hieraus der irrige Schluss gefasset, dass diese Lande wahrhaftige Erblehen oder feuda haereditaria und alienabilia worden seien[4]).

Beantwortung. 1) Man weiss auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweiten de anno 1331 angeführet wird, ist eine blosse Fabel, welche bei dem folgenden Paragraph entdecket werden soll.

2) Man hat aus dem lit. L. hierbei gedruckten Auftragsbrief nur dasjenige angeführet, auch anzuführen nöthig gehabt, was zur Behauptung der diesseitigen Gerechtsame gehöret.

3) Es soll ad §. 5 gezeiget werden, dass der Unterscheid zwischen denen feudis oblatis und datis in unserm casu nicht unecht sei.

4) Wenn ein feudum oblatum dem offerenti, dessen Erben und Nachkömmlingen zu rechtem Erblehen cum facultate alienandi verliehen wird, so kann mit gesunder Vernunft nicht geleugnet werden, dass solches ein feudum mere haereditarium, und alienable sei.

Gegeninformation. §. 3. Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, dass 1. in dieser erstern Investitur noch viele andere Hauptpassus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen[1]).

2. Dass die Auftragung nur alleine von dem Herzogen Boleslao und noch bei Lebzeiten seiner Brüder geschehen[2]).

3. Hernach aber von ihme Boleslao und seinen zweien Söhnen Wenceslao und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg zusammen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in anno 1331 nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget und respective wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschaft dieser Lehen besser erläutert worden seie[3]).

Wie demnach diese letztere Auftragung und Recognition, welche sogar in öffentlichen Scriptis zu finden (Apud Ludwig in reliquiis manuscript. Tom V, pag. 610)[4]), den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürzlich prämittieren.

Beantwortung. 1) Alle die Passus, die man unberührt gelassen, können weder zur Behauptung der diesseitigen noch der gegentheiligen Gerechtsame etwas beitragen.

2) Man kann nicht absehen, was diese Observation zur Sache thun soll, die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekam das Herzogthum Breslau, und Uladislaus Liegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao, Herzog zu Brieg, solches cedierte, dahero dieser Bolislas allein Herr von Liegnitz und Brieg war und solches der Kron Böhmen anno 1329 als ein rechtes Erblehen offeriert hat.

3) In dieser Fabel bestehet das ganze Fundament der Gegeninformation, dahero wird nöthig sein zu zeigen, dass dieses Document, welches man sub Lit. M. hiebei gefügt, offenbar falsch und supponiert sei.

4) Diejenigen, welche dergleichen Documente colligieren (wie der vom Gegentheil angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben, sondern sie lassen dieselbe, wie sie ihnen communicieret worden oder wie sie dieselbe aus denen Auctionen kaufen oder in denen Büchern finden, zum Drucke befördern, weil sonst die grossen Herren unglücklich sein würden, wenn ihre Jura durch dergleichen privatim gesammelte Copeien könnten angefochten werden.

Gegeninformation. §. 4. Es haben nämlichen die Herzoge 1. vor sich, ihre Erben und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land und Leute mit aller daselbst specificierten Zugehör dem König, dessen Erben und Nachfolger, wie auch NB. dem Königreich zu Böheim zu einem Erblehen aufgetragen und zugesaget, dafür dem König und der Kron Manne zu sein, dergestalt, dass, wenn es sich

2. Begeben wurde, dass sie ohne Hinterlassung männlich-ehelicher Leibeserben mit Tode abgingen, diese Fürstenthümer dem König und NB. der Kron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3. Mit dem Vorbehalt, dass ihnen im Nothfall erlaubet sein solle, ein oder andere Stadt oder Schloss, wenn sie solche vorhero dem König, seinen Erben oder Nachkömmlingen angeboten und sie es nicht kaufen oder einlösen wollten, einem andern ihren Genossen, füglichen Mann, zu verkaufen oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben und Nachfolgern eben, wie sie zu Lehen empfangen und davon Pflicht thun solle, deme dieselbe auch noch

4. Die eventuale Anweisung derer Stände und Unterthanen dahin beigesetzt, dass sie in obbemeltem Fall, wenn keine männliche Erben von ihnen Herzogen vorhanden sein würden, den König, dessen Erben und Nachfolger an der Kron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig und gehorsam sein sollen[1]).

Allermassen die beiden Söhne Wenceslaus und Ludovicus nach Absterben ihres Vaters Boleslai solches in anno 1343 wiederholter bestätiget haben[2]).

Beantwortung. 1) Dieser ganze so genannte Auftragsbrief des Boleslai und seiner Söhne Wenceslai und Ludovici I. ist ein offenbares falsches und supponiertes Document, wie solches nunmehro gezeigt werden soll.

Denn 1. so wird nimmermehr das Original von dem prätendierten Auftragsbrief de anno 1331 producieret werden können, dahero dann auch der Herzog zu Liegnitz, wie der königliche böhmische Fiscal anno 1546 bei dem wegen dieser Erbverbrüderung angestrengtem Process sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, dass dergleichen nicht existiere und dass er solches sein Leben lang nicht gesehen, auch niemalen davon gehört habe.

Wenn man auch 2. die in der Gegeninformation sub No. XXXII producierte und sub Lit. M. hiebei gedruckte vidimierte Copei ansiehet, so ergeben sich sofort unzählige indicia falsitatis, denn es führet der Kaiser Sigismund gleich in dem Ingressu an, dass er ohnlängst gesehen und lesen hören eine gewisse Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerrissen, sondern ganz von allem Tadel und Verdacht frei und mit wahren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermänniglich demselben Glauben beimessen könne.

Nun ist a) etwas sehr fremdes, dass der König von Böhmen ein Document vidimieren lässet, ohne zu melden, von wem es producieret worden, wer die Vidimation verlanget, aus was Ursachen solche verlanget worden und gegen wem dieselbe fidem machen solle; diese ungewöhnliche Manier, ein fremdes Document, in propria causa und zu seinem Faveur zu vidimieren, macht die ganze Sache sehr verdächtig; insonderheit weil b) die von verschiedenen Autoribus gedruckte Exemplarien sehr unter einander differieren; allermassen c) nach der in der Gegeninformation gedruckten Beilage sub No. XXXII der Recognitions- und Auftragsbrief anno 1331 ausgestellet sein soll, dahingegen bei dem Balbino und Henelio derselbe anno 1301 datieret ist (Balbin. Part. 3 Epist. 26, Fol. 207, Henel. Silesiogr. c. 9, Fol. 840). Wie dann auch ferner in gedachter Beilage die Stadt Brieg sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch d) sehr verdächtig, dass der Herzog Albertus von Oesterreich diese Vidimation mit autorisieret hat, welcher mit denen Herzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kann man also e) vor einen andern Schluss machen, als dass dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines böhmischen Ministre fabricieret sei, welches f) aus denen nachfolgenden Umständen ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Um nun der Sachen 4. näher zu treten, so besaget der Inhalt dieses Documenti, dass Boleslaus und seine Söhne erst anno 1331 sich der Kron Böhmen sollen unterworfen und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo et haereditario offerieret haben, dieses ist nun ein offenbares Falsum, weil der Verfasser der Gegeninformation selber gestehet, dass diese Lehnsoblation schon anno 1329 geschehen sei, wie solches auch die Literae investiturae sub Lit. L. bezeugen.

Es kann auch 5. keine vernünftige Ursache angegeben werden, warum der regierende Herzog Boleslaus zwei Jahre hernach eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue Oblation und zwar ohne der vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erblehen sollte recognoscieret haben.

Der Verfasser der Gegeninformation wendet zwar vor, dass Boleslaus mit seinen beiden Söhnen, als sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg anno 1331 zusammen in Ruhe besessen, die vorige Auftragung nicht allein aufs Neue wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschaft dieser Lehne besser erläutert hätten etc. Es könnte auch dieses einigen Schein haben, wenn in der Oblation de anno 1331 der ersteren de anno 1329 Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könnte, dass sie wäre wiederholet worden; es ist aber dieses nicht geschehen und das Document spricht als von einer ganz neuen und ersten Oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenbares Falsum ist.

Es kann auch weiter 6. keine vernünftige Ursache gegeben werden, warum des Boleslai Söhne bei dem actu oblationis concurrieren sollten, da der Vater

(welcher allein regierender Herr war und von seinen erblichen Gütern nach Gefallen disponieren konnte) solches zwei Jahr vorher durch einen ordentlichen Friedensschluss schon verrichtet hatte, dessen Factum die Söhne ja ohnedem hätten prästieren müssen.

Was aber in der Gegeninformation beigefügt wird, dass der Vater und die Söhne dieserwegen die Auftragung wiederholet, weil sie erst anno 1331 dieselbe NB. zusammen in Ruhe besessen, ist ein blosses Gedichte. Niemand machte dem Herzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit anno 1329 unter dem mächtigen böhmischen Schutz stand, und es ist irrig, dass der Vater und die Söhne jemalen die Regierung zusammen geführt haben, allenfalls würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329, insonderheit da deren ganze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenbares indicium falsitatis ergiebt sich auch 7. daher, dass der König Uladislaus anno 1505 (einfolglich vor dem anno 1510 ertheilten Incorporations-Privilegio) denen Herzogen von Liegnitz alle ihre vorige Privilegia confirmieret und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftragsbrief de anno 1329 enthalten sein, wiederholet habe, nämlich: dass sie und alle ihre Erben und Nachkommen die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Kron gekommen, inmassen ihre Vorfahren, ehe sie zur Kron gekommen, gehabt, und als freie Fürsten des Reichs geübt, NB. zu freien Erblehen haben sollten etc., Lit. K. Wobei wohl zn merken, dass nicht ein Wort von der dem Documento de anno 1331 eingeflickten Clausul, dass nämlich nach Abgang des Mannstammes diese Länder der Kron anheim fallen sollen, darin gemeldet werde.

Und dass diese Clausul ein offenbarer partus supposititius sei, erhellet 8. daher, weil eben dieser Uladislaus, welcher anno 1505 die vorige Gerechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de anno 1511 agnoscieret; und von freien Stücken bekennet, dass die Herzoge zu Liegnitz NB. vermöge ihres Auftragbriefs befugt wären, unter Lebendigen zu disponieren; es kann also dieses per rerum naturam, nicht der Auftragsbrief de anno 1331 sein, weil in diesem das Gegentheil versehen und denen Herzogen so wenig die facultas disponendi darin verstattet wird, dass vielmehr die Länder, wenn die Herzoge ohne männliche Erben versterben, der Kron anheim fallen sollen. Und diese Confessio Uladislai ist von desto grösserer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweien Malen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftragsbrief anerkannt hat. Vid. supr. p. 43. *[= oben S. 173. — Anm. d. Herausg.]*

Und wenn 9. es mit diesem zweiten Auftragsbrief seine Richtigkeit hätte, warum hat dann Carolus IV. von dem Herzog zu Liegnitz, Wenceslao, anno 1362 einen Revers genommen, dass er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräussern wollte? Es wäre ja diese Präcaution ganz unnöthig gewesen, wenn denen Herzogen schon durch die Auftragung de anno 1331 die Hände wären gebunden gewesen, und sie ex natura feudi nichts hätten alienieren können.

Wenn aber auch 10. dieser zweite Auftragsbrief de anno 1331 originaliter existierte, so ist doch gewiss, dass nachhero die facultas alienandi durch des Uladislai Privilegium de anno 1511 denen Herzogen von Liegnitz verstattet worden, einfolglich würde ohne dem die Erbverbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Kraft behalten, insonderheit da dieselbe Concession anno 1522, 1524 und 1529 von denen folgenden Königen wiederholt worden (dict. p. 43.)

Da also 11. nunmehro feste stehet, dass dieses zweite Document offenbar falsch sei, und dass, wenn es auch existierte, dennoch das jus alienandi denen Herzogen von Liegnitz aus denen Concessionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde, so wird nicht nöthig sein, sich bei dem folgenden lange aufzuhalten, weil das meiste auf diesem falschen Documento sich gründet und daher von selbsten wegfällt.

Gegeninformation. §. 5. Nun ist zwar nicht ohne, dass obbemelte Fürstenthümer als Erblehen aufgetragen worden [1]). Es ist aber gar kein richtiger Schluss, dass sie deswegen pure Veräusserungslehen sein sollen [2]), sondern es ist allemal der Inhalt des Lehnbriefs einzusehen und von der Natur eines Mannlehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehnbriefes es besagen [3]).

Denn nachdeme einmal das dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden, so ist sodann zwischen denen feudis oblatis und datis, ad effectum alienandi, kein Unterscheid mehr, und erstrecket sich die Veräusserungsfreiheit in diesen, eben wie in jenen, weiter nicht, als solche von Seiten des Vasallen ausdrücklich bedungen und von dem Lehnherrn zugestanden worden ist [4]).

Beantwortung. 1) Es sein diese eigene und ihrer Natur nach erbliche Güter denen Herzogen anno 1329 nicht allein als Erblehne aufgetragen worden, sondern als rechte Erblehne, welche auch auf ihre Erben und Nachkömmlinge kommen sollten.

2) Da die vorangeführte Clausuln ein feudum mere haereditarium involvieren, so folget nothwendig, dass es pure Veräusserungslehen sein, wie denn auch die Könige von Böhmen selbst diese qualitatem alienabilem verschiedentlich agnosciert haben. Vid. sup. pag. 11 seq. *[= oben S. 150. — Anm. d. Herausg.]*

3) Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwiesen, dass die schlesische Fürstenthümer Mannlehen sein. Der Inhalt und die Worte des Lehnbriefs de anno 1329 (dann der de anno 1331 ist ein partus supposititius) besagen, dass diese Fürstenthümer keine Mannlehen, sondern feuda mere haereditaria sein. Wenn es aber auch Mannlehne wären, so agnoscieren doch die Könige von Böhmen selbst, dass die Herzoge unter Lebendigen davon disponieren können. (Vid. supr. ad §. 1.)

4) Wenn ein feudum oblatum mit denen vorangeführten Clausuln und Umständen verliehen worden, so ist freilich aus dem Lehnbrief selbst ein grosser Unterscheid zwischen denen offerierten und gemeinen Lehen, quoad effectum alienandi, weil die Veräusserungsfreiheit sowohl im Lehnbrief, als durch das Zeugniss der böhmischen Könige allhier feste stehet.

Gegeninformation. §. 6. Allhier befindet sich dieses Pactum bloss auf den Nothfall, nur auf ein- und anderes Stück Landes auf das Voranbot, auf einen füglichen Mann und auf die nämliche Lehnsschuldigkeit restringieret [1]).

Beantwortung. 1) Dass in dem Auftragsbrief de anno 1329 die facultas alienandi ganz und zum Theil auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geständniss verliehen sei, ist oben pag. 42 *[= S. 173]* gezeigt worden.

Gegeninformation. §. 7. Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaupten können, als dass dergleichen Bedingnuss zwischen dem Lehnherrn und Vasallen auf das genaueste zu nehmen, und dass ausserdeme denen mehr berührten Fürstenthümern die Eigenschaft eines feudi proprii anklebe und verblieben seie [1]).

Beantwortung. 1) Dass denen besagten Fürstenthümern von ihrem ersten Ursprung her, nicht weniger durch den Auftragbrief de anno 1329, ferner

durch die Bestätigung Uladislai de anno 1505 und endlich durch der Könige von Böhmen so oft wiederholte agnitiones, die qualitas feudi mere haereditarii ac alienabilis anklebe, ist oben erwiesen.

Gegeninformation. §. 8. Und dieses ist um so mehr, da eines Theils die Succession lediglich auf die männliche eheliche Leibeserben gestellet und nach deren Abgang nicht minder das dominium utile dem König und NB. der Kron zu Böheim in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelst der Anweisung derer Stände und Unterthanen schon eventualiter eingeraumet[1]), andern Theils aber von dem Herzog Wenceslao in anno 1362 sogar noch auf vorerwähntes Pactum de alienando selbsten für sich und seine Erben renunciieret worden ist[2]).

Beantwortung. 1) Dieses fundieret sich in dem falschen Document de anno 1331, denn in dem wahren, von dem Gegentheil selbst agnoscierten Document stehet nicht ein Wort von dieser Clausul (vid. §. 4).

2) Was gehet diese Renunciation den Ludovicum und seine Erben (von welchen allein das Churhaus causam hat) an: des Wenceslai Familie starb mit dessen Sohn Ruperto aus (Lucae Chron. pag. 1286), dahero hatte diese ex pacto herrührende Obligation ein Ende. Unterdessen erhellet aus dieser Renunciation so viel, dass dem Herzog Wenceslao frei gestanden, sein Fürstenthum Liegnitz zu alienieren, und dass er sich dessen erst per speciale pactum begeben habe, welches aber so wenig Ludovicum als dessen Nachkommen binden kann.

Gegeninformation. §. 9. Die nachfolgende Herzoge haben dem König und der Kron, als ihren NB. natürlich-, ordentlich- und erblichen obristen Lehnherrn ihre schuldige Lehnspflichte auf gleiche Weise geleistet[1]).

Beantwortung. 1) Sie haben diese Pflicht geleistet als Vasalli eines feudi mere haereditarii et alienabilis.

Gegeninformation. §. 10. Es bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig, dass hierdurch nicht nur allein der König, dessen Erben und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Mannsstammen dieser Piastischen Herzoge das Anfalls- und Consolidationsrecht auf die mehrbesagte Fürstenthümer unwidersprechlich erlanget habe[1]).

Beantwortung. 1) Weil dergleichen Document de anno 1331, woraus dieser Schluss genommen ist, nicht existiert, so fället die Folge von sich selbst hinweg.

Hingegen stehet dieser Schluss feste, dass, weil der letzte Possessor des Mannstamms von seinem feudo mere haereditario et alienabili disponieret und solches auf das Churhaus Brandenburg transportiert hat, die Kron Böhmen noch kein Anfalls- und Consolidationsrecht erlanget habe.

Gegeninformation. §. 11. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511 und 1524 durch den Herzog Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, dass er seine Städte, Leute und Land mit aller ihren Einkommen auf dem Todbette oder testamentsweise vergeben oder zueignen möchte, wem er wollte, so lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunstbriefen am hellen Tage, da darinnen zu der Hauptbewegursache angeführet worden, als ob diese Herzoge vermöge der Lehnsauftragung ohnehin die Freiheit hätten, ihre Leute bei ihrem Leben zu verkaufen, zu versetzen und zu vergeben, inmassen man solches diesen beiden Königen überwiesenermassen nicht nur alleine ganz irrig beigebracht[1]), sondern auch verschwiegen

gen hat, dass die vorige Herzoge vor sich, ihre Erben und Nachkommen den Anfall auf ofterwähnte Fürstenthümer, nach Abgang ihrer männlichen ehelichen Leibeserben schon bereits dem König und NB. der Kron zu Böheim wirklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eid und Pflicht geleistet haben[2]), und dass sofort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher Miteinwilligung derer Stände, als einem essential requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben und Nachfolger, dem Königreich und der Kron selbsten beizubehalten, durch einen körperlichen Eid verpflichtet seie[3]).

Beantwortung. 1) Es scheinet der Verfasser hier wiederum seine gerühmte Aufrichtigkeit zu vergessen. Es hat dem König Uladislao niemand dergleichen beigebracht, und der Herzog Friderich hat nichts gebeten, als dass ihm der König erlauben möchte, zu testieren. Der König williget solches mit Rath seiner Räthe und setzet NB. aus eigener Bewegung die Ursache darbei: weil er sonst sein Land und Leute bei seinem Leben verkaufen und vergeben mag. Es ist also dem König nichts irrig beigebracht worden, sondern der König, (welcher kurz vorher, nemlich anno 1505 dem Herzog, seinen Erben und Nachkommen ihre Fürstenthum und Lande, inmassen ihre Vorfahren, ehe sie an die Kron zu Böhmen gekommen, gehabt und als freie Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, zu freien Erblehen bestätiget hatte), erkläret hier, was durch diese Clausuln verstanden werde: nämlich, dass nach der Natur dergleichen rechten Erblehen die Herzoge ohnedem befugt wären, Land und Leute zu verkaufen etc.

2) Die vorige Herzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Mannlehnerben niemalen bedungen, auch niemalen einen Revers darüber ausgestellet, vielweniger Eid und Pflicht darüber geleistet.

2) Da diese Güter vermöge des Auftragsbrief de anno 1359 feuda mere haereditaria et alienabilia gewesen und anno 1505 von dem König Uladislao in dieser Qualität bestätiget worden, so giebt die gesunde Vernunft, dass denen Herzogen das nachher anno 1510 ertheilte Incorporationsprivilegium, wenn es auch mit zehen Eiden verknüpfet wäre, ihr jus quaesitum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestiert haben, sondern es ist von dem kaiserlichen Oberrecht selber verworfen worden. (Vid. c. 1, §. 13 seq.)

Gegeninformation. §. 12. Da nun dessen ohngeachtet Herzog Friderich von Liegnitz und Brieg und seine beede Söhne mit dem Churfürsten Joachim von Brandenburg in anno 1537 die von dem Autor des so betitelten Rechtsgegründeten Eigenthums sub F. allegierte sogenannte Erbverbrüderung errichtet und darinnen sich unter einander dahin verbindlich gemacht, dass, wenn die Herzoge ohne männliche Lehnserben abgehen sollten, alle ihre Erbfürstenthümer, Land und Leute an Churfürst Joachim und seine Erben verfallen, hingegen, wenn der Churfürst und seine männliche Erben absterbeten, die von der Kron Böheim abhängende brandenburgische Lehne, als Crossen, Züllchau, Sommerfeld, Cottbus, Peitz etc. etc. an den Herzog Friderich von Liegnitz und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der dem König und der Kron Böheim so bündig verreservierte Anfall auf einmal abgestricket worden:

So haben die Stände des Königreichs Böheim ja ganz begründete Ursach gehabt, diesfalls wider Herzog Friderich und seine Söhne bei dem Kaiser Ferdinando I. Klage zu führen[1]), und dieser gerechteste Kaiser hat nach gewechselten vier Satzschriften und genugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können,

als die Gerechtigkeit zu administrieren, mithin den in präjudicium regis et regni errichteten Erbverbrüderungstractat cum plena causae cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seind, in dem von dem besagten Authore sub lit. C. allegierten Endurthel zu cassieren und null und nichtig zu erklären[2]).

Beantwortung. 1) Dass die Stände nicht das geringste jus contradicendi und die Herzoge von ihrem ersten Ursprung her das jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblationsbrief de anno 1329 besage der Könige eigenen Agnition beibehalten etc., einfolglich dem König und der Kron Böhmen niemals der Anfall nach Abgang der männlichen Erben reservieret sei, solches ist oben §. 1 umständlich erwiesen worden.

2) Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechtsgegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden, und bestehet das Endurtheil sowohl ratione formalium als materialium, intuitu des Herzogs selber, in lauter insanablen Nullitäten.

Denn was die Formalia anbetrifft, so ist bekannt, dass die schlesische Fürsten, wenn sie mit denen böhmischen Königen oder Ständen Streit haben, nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Oberrecht in Breslau Recht nehmen dürfen (Schickf., Schles. Chron. Lib. 3, c. 23, pag. 271, 274 seq.). Diesem zuwider ist der Herzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeachtet, citieret worden, der König war bei der Sache interessieret, weil die Güter in seine Hände fallen sollten, dahero man leicht urtheilen kann, was von einem a judice incompetente, in propria causa, gesprochenem Urtheil zu halten sei.

Was die materialia anbelangt, so ist ja wohl etwas himmelschreiendes, dass man dem Herzog (dessen Vorfahren ihr eigen erbliches Land der Kron Böhmen mit Reservation aller vorigen Gerechtigkeiten vor sich und ihre Nachkommen zum rechten und freien Erblehen übertragen und dadurch, nach der Könige eigenem Bekenntniss, facultatem alienandi sich vorbehalten haben) unter dem Prätext eines von denen Ständen nachher erschlichenen und von dem königl. Oberrecht verworfenen Incorporationsprivilegii sein jus disponendi benehmen wollen.

Gegeninformation. §. 13. Es hat auch ex post der Churfürst Johann Georg solches in dem an Kaiser und König Rudolphum unterm 5. October 1593 erlassenen Schreiben selbst erkennet und dahero den König gebeten, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümern zu überlassen und sich diesfalls bei denen böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schlieben bei gedachten Ständen anhalten würde; wie dann dieser Gesandter bei denenselben um ihren Consens auch wirklich durch ein Memoriale gebeten hat, so aber nie erfolget ist[1]).

Beantwortung. 1) Weil der Churfürst vorher gesehen, dass ihm das mächtige Haus Oesterreich, nach dem Absterben der liegnitzischen Herzoge, nichts aus der Erbverbrüderung, die der König von Böhmen anno 1546 cassieret hatte, zufliessen lassen würde, so hat er gesuchet NB. die gesammte Hand über diese Fürstenthümer, oder wenigstens eines derselben, zu erhalten, (wie solches ausdrücklich in dem von Gegentheil selbst producierten Schreiben snb Num. XXXVIII enthalten ist), umb sich durch diesen neuen und besonderen Titul dieser Fürstenthümer zu versichern.

Der Churfürst hat aber nicht die geringste Meldung der Erbverbrüderung gethan, aus welcher er noch zur Zeit kein jus agendi hatte, viel weniger

deren Confirmation gesucht, am wenigsten sich derselben begeben. Dahero ihm nach Abschlagung der gesammten Hand, sein aus der Erbverbrüderung herrührendes Recht jederzeit in salvo geblieben und hat ihm, nachdem der Fall existiert, jederzeit frei gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrer Erwägung, da der Churfürst, wenn er sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen und durch eine darüber gesuchte gesammte Hand der Erbverbrüderung renuncieren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben präjudicieren können.

Gegeninformation. §. 14. Uebrigens hat schon geraume Jahr vorhero Carl IV. nach der mit der Kron Böheim geschehenen Incorporation des Herzogthums Schlesien in einer eigenen Constitution de anno 1335 sancieret, dass gedachtes Herzogthum dem Königreich Böhmen indivisibiliter einverleibet sein solle[1].

Beantwortung. 1) Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände. Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, dass nach Absterben des Mannstammes diese Länder der Kron anheim fallen und die Fürsten nicht von ihren Gütern disponieren sollen, sondern vielmehr das Gegentheil. Denn es haben die Stände nur verhüten wollen, dass die Herzogthümer in Schlesien, nachdem sie einmal der Kron Böhmen zu Lehen offerieret worden, von denen folgenden Königen nicht alienieret werden möchten, dahero haben sie verlanget, dass diese Herzogthümer dergestalt der Kron Böhmen incorporiert würden, dass die Fürsten, ihre Erben und NB. Successores, wenn NB. NB. ein oder das andre Lehen vacant wird, bei niemand anders als der Kron Böhmen die Lehen suchen sollten, welches auch König Carl accordiert hat. Wenn also ein schlesischer Fürst von seinem Gütern disponiert und das Lehen vacant wird, so muss der Successor nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bei niemand anders als bei der Kron Böhmen suchen.

Wenn aber auch des Königs Intention gewesen wäre, denen schlesischen Fürsten die Disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen Incorporationsprivilegium zu benehmen, so ist doch oben schon gezeigt worden, dass er ihnen nicht habe präjudicieren, noch denenselben ihr jus quaesitum wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, intuitu der Fürsten, ipso jure null und nichtig sein würde (vid. supr. c. 1, §. 13).

Gegeninformation. §. 15. Ingleichen seind nach der Bekanntnuss des Breslauer Bischofen Breczeslai und des gesammten Capituls de anno 1358 mit einhelligem, durch einen Eid bestätigten Consens aller schlesischen Fürsten die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrennlich der Kron Böheim incorporieret worden, dass sie von selbter auf keinerlei Weise abgesondert oder veräussert werden können, wie dann[1]) besage der in cap. I. allegierter Majestäts-Briefen Königs Uladislai de anno 1510[2]) und Königs Ludovici de anno 1522[3]) sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräftigste denen Ständen von Böheim verbindlich gemacht, dass von dem Königreich Böheim, besonders aber von denen schlesischen Fürstenthümern und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle, mit dem Zusatz: dass, wenn darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, solches als null und nichtig angesehen werden solle[4]).

Beantwortung. 1) Wenn der Bischof sein Assertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könnte man ihm Glauben beimessen; da aber dieser Bischof des Königs Caroli IV. Archi-Cancellarius und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreifen,

dass, wenn etwas verfängliches darin enthalten ist, er solches zum Faveur des Königs und der Kron attestiert habe. Wenn man aber das Document selber examinieret, so stehet darin nichts weiter, als was in dem Incorporationsprivilegio Caroli IV. enthalten ist, nämlich, dass alle schlesische Fürsten in seiner, des Bischofs, Gegenwart declarieret hätten, dass sie Vasalli der Kron Böhmen wären und dass sie dergestalt der Kron incorporiert sein wollten, dass sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt noch alieniert werden könnten. Nun werden sie aber von der Kron nicht abgerissen, noch alieniert, wenn ein andrer Vasallus substituiert wird, welcher die Lehne von der Kron recognosciert und derselben fidelitatem schwöret.

2) Dieses ist das erste Incorporationsprivilegium, worinnen disponieret worden, dass die der Kron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Inhabung verbleiben sollen. Es ist aber in Cap. 1, §. 13 seq. gezeigt worden, dass eines Theils dieses Privilegium denen Ständen ihr jus disponendi semel quaesitum nicht entziehen könne, andern Theils von denen Fürsten dargegen protestieret und selbiges von dem königlichen Oberrecht selber verworfen sei, dritten Theils aber von solchen Lehnen spreche, die der Kron anheim gefallen, welches aber von denen schlesischen erblichen Lehen, so lang die Fürsten davon disponieren und solche auf andere Vasallos transferieren, nicht gesagt werden kann.

Dass aber der König Uladislaus diese Incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. worüber die Fürsten disponiert haben, verstanden habe, erhellet ja offenbar daher, weil er gleich darauf, anno 1511 zugestehet, dass die Herzoge von Liegnitz vermöge ihres Auftragbriefs befugt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräussern, auch dahero ihnen die facultatem testandi einräumet. Er würde aber solches nimmermehr accordieret haben, wenn er geglaubt hätte, dass diese Concession wider sein wenige Monate vorher denen böhmischen Ständen ertheilte Incorporationsprivilegium laufe.

3) Alle vorhin angeführte Argumenta stehen auch diesem Documento entgegen. Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich anno 1522 verpflichtet, von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräussern, hat anno 1524 agnosciert, dass denen Herzogen von Schlesien ex literis oblationis das jus alienandi, wenn der Kron das dominium directum vorbehalten wird, zustehe etc., und dadurch genugsam angezeiget, dass das privilegium incorporationis, so lang die Herzoge von ihren Fürstenthümern disponieren, auf sie nicht applicable sei.

4) Es ist schon gesagt worden, dass durch diese Incorporationsprivilegia dem juri disponendi derer Herzoge zu Liegnitz nicht präjudicieret werde, weil durch dergleichen Disposition nichts von dem Königreich Böhmen alienieret, sondern nur ein neuer Vasallus, cum eâdem fidelitatis lege, substituieret wird.

Gegeninformation. §. 16. So ist auch von Churbrandenburg, welches doch in der Erbverbrüderung reciproce lauter böhmische Lehne verschrieben und die Bewirkung der königlichen Einwilligung versprochen hat, niemalen ein Consensus domini directi vorgezeiget worden; mithin hat gedachtes Churhaus gegen seine selbst eigene Anerkanntnuss den nöthigen Consensum domini directi nicht gesuchet, viel weniger erhalten [1]).

Aus welchem allem demnach mit Händen zu greifen, dass beede obige Gunstbriefe an und für sich selbsten nichtig und ungiltig seind, und die Könige durch die ihnen von Herzog Friderich aus dem Lehnbrief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi zu derselben Ertheilung verleitet worden [2]).

Beantwortung. 1) Der Consens ist bloss ex abundanti wegen der von dem Churfürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten worden, massen solcher, da die schlesische Herzogthümer nach ihrer Natur alienable sein, gar nicht nöthig war.

Man will aber auch den ohngestandenen Fall setzen, dass die Erbverbrüderung, so viel die vom Churfürsten besprochene Länder betrifft, ob defectum consensus nicht gültig sei. So ist doch wohl zu merken, dass in sothaner Erbverbrüderung ausdrücklich disponieret worden, dass, wenn auch der Consens wegen dieser dagegen versprochenen Landen nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erbverbrüderung intuitu des Herzogs zu Liegnitz und dessen Fürstenthümer, welcher dergleichen Consens hatte, fest und unverbrüchlich bleiben solle.

2) Es erhellet aus dem Vorhergehenden offenbar und ist mit Händen zu greifen, dass, da beide Gunstbriefe Uladislai und Ludovici in lege oblationis sich gründen, die darin enthaltene und von denen Königen von Böhmen ohne Suggestion, aus eigener Bewegung und Ueberzeugung beschehene Agnition das jus alienandi derer Herzoge ausser allen Streit setze.

Gegeninformation. §. 17. Bei solchen Umständen nun hat wohl von Kaiser Ferdinando I. keine andere, als sententia cassatoria erfolgen können[1]; denn wenn auch besage der Erbverbrüderung die Fürstenthümer nicht anderst, als titulô feudi an Churbrandenburg gelangen sollen, mithin es scheinen könnte, dass die Kron Böheim darunter wenig oder nichts verliere, so ist doch dadurch gedachter Kron das bei der Auftragung versicherte Anfallsrecht in casum deficiendis Prolis masculae benommen, mithin sothane Erbverbrüderung in praejudicium des Königreichs errichtet worden[2]. Es haben auch die böhmischen Stände um so mehr Ursach gehabt, sich der oft berührten Erbverbrüderung entgegen zu setzen, als Churbrandenburg respectu der von der Kron Böheim rührenden Lehen durch seine Präpotenz via facti von allen Prästationibus publicis sich emancipieret und diesfalls von Rechtswegen der Kron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist[3].

Beantwortung. 1) Die Ungerechtigkeit dieses Cassationsurtheil ist schon oben §. 12 gezeigt worden.

2) Da der Kron Böhmen niemals der Anfall in casum deficientis prolis masculinae vorbehalten worden, und das Document de anno 1331, woraus solches hergeleitet werden will, gegen den ersten und einzigen Auftragsbrief de anno 1329, gegen die anno 1505, 1511, 1522 und 1524 beschehene königliche agnitiones und gegen andere vernünftige Umstände laufet, das Original auch des vom Sigismundo vidimierten Documenti niemalen existieret, noch jemals wird produciert werden können, so kann auch nicht gesagt werden, dass die Erbverbrüderung zum Präjudiz der Kron Böhmen sei errichtet worden.

3) Man hat dem Erzhaus Oesterreich vielfältig die rechtliche Ursache angezeiget, warum Se. Königl. Majestät Sich nicht verbunden erachten, die publicas praestationes zu entrichten. Man will jetzo nur dieses einzige anführen, dass der Kaiser Leopoldus selbst in dem schwiebusischen Lehnbrief vom 3. Juni 1686 anerkannt habe, dass dem Churfürsten in seinen in Schlesien habenden Landen NB. die superioritas territorialis zustehe, und folglich alle jura, so davon dependieren, NB. NB. in specie Contribution, Einquartierung, Appellation und was sonst ad superioritatem territorialem gehöret. Was bleiben dann vor praestationes publicae übrig?

Gegeninformation. §. 18. Die schlesische Herzoge von Liegnitz. welche die oft angeführte Erbverbrüderung mit dem Churfürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels sofort von selbst erkennet und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi I. submittieret, die Erbverbrüderung widerrufen, und gegen den Churfürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in Conformität der ersteren Lehnsauftragung wiederholt versprochen, dass, wenn sie ohne männliche Lehnserben abgingen, ihre Fürstenthümer, Land Leute dem König und der Kron Böheim anheim fallen, denen fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses Geld zum Heirathgut gegeben werden solle [1]).

In gleichmässigen verbindlichen Ausdruckungen hat Herzog Friderich, des vorigen Friderich Sohn, in anno 1596 seinen Revers von sich gestellet, die Erbverbrüderung für null und nichtig erkannt, das Urthel Ferdinandi I. agnoscieret und die an das Churhaus Brandenburg extradierte Documenta zurück zu verschaffen sich anheischig gemacht [2]).

Beantwortung. 1) Dieses ist ein sehr wunderliches Argument. Kann der Herzog durch seine Revocation (wenn sie auch aus freiem Willen geschehen wäre), dem Churhaus sein ex contractu jurato, cum consensu statuum, wohl erworbenes Successionsrecht wegnehmen? Alle natürliche und Civilrechte stimmen darin überein, quod pœnitentiae locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wenn man aber die Revocation selbst einsiehet, so ist sie von eben dem incompetenten und ungerechten Richter vi metuque extorquieret worden, welcher die ungerechte sententiam cassatoriam ausgesprochen hat. Man hat den armen alten Herzog mit Privation seines Herzogthums ex capite feloniae bedrohet, wenn er nicht die Erbverbrüderung revocieren und darüber einen Revers ausstellen würde. Er schreibet daher an den Churfürsten anno 1646, dass er bei Ihro Majestät keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte denn zuvor dem Spruch ein Genüge gethan. Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Dahero diese revocatio, vi metuque extorta, auch die Herzoge von Liegnitz selbst nicht binden kann.

2) Was des Vatern durch Gewalt erpresster Renunciation entgegen gesetzet worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Churhaus Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre Revocation wegnehmen?

Gegeninformation. §. 19. So hat auch Churfürst Johann Georg in anno 1593 wie aus seinem oben allegierten Schreiben erhellet, wohl begriffen, dass er de jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht berechtigt sei, mithin hat sich derselbe ad viam gratiae gewendet und wenigstens um eins dieser Fürstenthümer bei Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der böhmischen Ständen beworben [1]); wie wenig aber Kaiser Rudolph darauf Reflexion gemacht, zeiget das in anno 1505 an Herzog Friderich ergangene Rescript [2]), worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige und unkräftige Erbverbrüderuug von dem Churfürsten von Brandenburg zurück zu verschaffen [3]).

Worauf dann derselbe auch den kurz vorher sub Num. 42 angeführten Revers ausgestellet hat [4]).

Dass also sowohl von Seiten der liegnitzischen Herzogen als Churbrandenburg

nicht nur die Nullität der Erbverbrüderung, sondern auch die Validität des Ferdinandi'schen Endurtheils selbst erkennet worden[5]).

Beantwortung. 1) Es ist schon oben gezeiget worden, und es bestätiget auch das von gegenseits selbst angeführte churfürstliche Schreiben sub Num. 25, warum das Churhaus NB. die gesammte Hand gesucht und durch Erhaltung eines novi et separati tituli die Extremitäten, welche der Churfürst in seiner Familie vorher gesehen und jetzo wirklich erfolget sein, evitieren wollen (vid. §. 13).

2) Obschon der König von Böhmen die gesammte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Churhaus die Prätension aus der Erbverbrüderung, von welcher keine Frage war und die der König dem Churfürsten nicht entziehen konnte, in salvo geblieben.

3) Eben dieserwegen, weil der König dem Herzog befohlen, die Erbverbrüderung zurück zu schaffen, der Churfürst aber solche nicht retradieren wollen, sondern auf erfolgten Fall sein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, dass das Vorgeben, als ob der Churfürst in dem angeführten Schreiben von selbsten begriffen, dass er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe und sich dieserwegen ad viam gratiae gewandt etc. keinen Grund habe.

4) Dessen Nullität aber, sowohl intuitu des gezwungenen Herzogs selber, als intuitu des Churhauses, in dem vorhergehenden gezeiget worden.

5) Dass die Herzoge die Nullität der Erbverbrüderung metu agnoscieret haben, ist wahr; solches aber kann dem Churhaus Brandenburg nicht präjudicieren. Dass das Churhaus selber diese prätendierte Nullität und die Validität der sententiae cassatoriae sollte erkannt haben, ist falsch und irrig.

Gegeninformation. §. 20. Die von dem Autor des Rechtsgegründeten Eigenthums wider dieses Decisum, mit vielen anzüglichen und unerlaubten Expressionen machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad 1mum, 2dum, 3tium, 4tum allschon oben augedeutet worden, was für ein Präjudiz der Kron Böheim und ihrem Anfallsrecht durch die vermeinte Erbverbrüderung, wenn auch die Fürstenthümer in qualitate feudali an Churbrandenburg gekommen wären, erwachsen sein wurde[1]), und wie wenig gedachter Kron mit einem dergleichen Lehntrager gedienet seie[2]), wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen und Reversalibus deutlich genug gezeiget worden, dass denen liegnitzischen Vasallen die freie Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen[3]). Ob aber Kaiser Ferdinandus I. durch Entscheidung des diesfälligen litigii judex in propria causa und author in rem suam geworden, da lasset man der vernünftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justiz administrieret, und wo man sowohl von der Kläger als der beklagten Seiten den Krieg befestiget, mit vier Satzschriften pro et contra verfahren, einfolglich die competentiam judicis selbst agnoscieret hat[4]). So machet auch nichts zur Sach, dass Churbrandenburg dazu nicht adcitieret[5]), hingegen von dem Doctore Strassen nach Publicierung der Sentenz darwider protestieret worden[6]); denn gleichwie die Causa des damaligen Churfürsten zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen oder ungültigen Facto des Herzogs Friderichs von Liegnitz und seiner Söhne dependieret hat, worüber die böhmische Stände wegen des der Kron vorbehaltenen Anfallrechts einzig und allein Klage geführet haben: also ist auch die Adcitation des Churfürsten ganz und gar nicht nöthig gewesen[7], sondern es hat sich derselbe nothwendig dasjenige von selbsten gefallen lassen

müssen, was diesfalls Urthel und Recht gegen seine Authores, die gedachte Herzoge erkannt hat[8]), worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts wirken können[9]).

Beantwortung. 1) Weil oben schon erwiesen worden, dass der Kron niemals ein Anfallsrecht in casum deficientis prolis masculinae von denen schlesischen Herzogen übertragen worden und der Auftragsbrief de anno 1331 offenbar falsch sei, so folget von selbsten, dass der Kron kein Präjudiz dadurch zugezogen werde, wenn die Herzoge ihre wahre und alienable Erblehne dem Churhaus Brandenburg übertragen. Und dass gedachte Krone nichts verliere, wenn ihr ein anderer Vasallus substituieret wird.

2) Man glaubt ganz gerne, dass dem Haus Oesterreich nicht mit dem churfürstlichen Vasallo gedient sei, weil derselbe nicht so mit sich, wider die Privilegia und Gerechtsame, wird umspringen lassen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gethan. Wenn es aber nach dem droit de convenience gehen soll, so hätten die schlesische Fürsten viel grössere Ursache gehabt, zu sagen, dass ihnen mit einem solchen domino directo, (welcher ihnen alle ihre jura, contra legem delationis zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit Exclusion der rechtmässigen Erben, an sich gebracht) nicht gedienet sei.

3) Das Gegentheil ist aus dem Auftragsbrief de anno 1329 aus der Könige Uladislai und Ludovici eigenem Bekenntniss, aus einer beständigen Observanz aller schlesischen Fürsten und in specie derer Herzoge zu Liegnitz gezeigt worden (vid. supr. §. 1, n. 8 seq.).

4) Man lässet die ganze vernünftige Welt urtheilen, ob eine Sentenz, welche von einem offenbaren incompetenten Richter, in propria causa, contra tertium, non citatum, wider alle Rechte, wider den legem delationis und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi selbst eigene Agnition gesprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig sei.

Dass aber der Herzog die competentiam judicis dadurch, dass mit vier Sätzen pro und contra verfahren worden, erkannt haben solle, ist eine ganz unrichtige Folge. Der Herzog hat sich gleich anfangs auf das Fürstenrecht bezogen und behauptet, dass er nach denen Privilegiis der schlesischen Fürsten einzig und allein in Breslau bei dem Oberrecht belangt werden könne etc. Diese Exception war nicht allein in dem Generalprivilegio de anno 1468 gegründet (Schickfus, Schles. Chron. l. 3, C. 23 pr.), sondern auch in dem Specialprivilegio, welches denen Herzogen von Jägerndorf anno 1496 verliehen worden und in denen Beilagen sub Lit. B. befindlich ist.

Weil aber, aller Protestation ohngeachtet, dem Herzog per interlocutoriam anbefohlen worden zu antworten und sich einzulassen, und derselbe gar privationem feudi besorgen musste, weil alles auf lauter Gewalt angesehen war, so lässt man die ganze vernünftige Welt weiter urtheilen, ob bei solchen Umständen der Herzog zu Liegnitz competentiam fori agnosciert habe?

Dem sei aber wie ihm wolle, so kann diese sententia cassatoria gegen das Churhaus Brandenburg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (Vid. supr. §. 18.)

5) Das Churhaus Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis, (welches die Contrahenten sowohl als die Landstände vermittelst eines körperlichen Eides bestätiget hatten) ein offenbares Recht. Wenn ihm nun solches hätte entzogen werden wollen, so wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen

Rechten nöthig gewesen, dass selbiges darzu hätte citieret werden müssen, weil niemand seines Rechts ohngehöret beraubet werden kann.

6) Durch diese obschon absque mandato eingelegte Protestation hat der Dr. Strassen anzeigen wollen, dass dem Churhause diese Sentenz nicht präjudicieren könne. Im Uebrigen würde diesem ohnedem sein Recht in salvo geblieben sein, wenn auch Dr. Strassen nicht protestieret hätte.

7) Dieses ist eben die Frage, ob das Factum des Herzogs ungültig und ob aus dem zwischen dem Herzoge und dem Churfürsten consensu statuum errichteten eidlichen Contract diesem ein Successionsrecht erwachsen sei? Da ist nun nicht genug, dass der Herzog allein darüber gehöret werde, sondern es hätte auch der Churfürst, welcher leugnet, dass des Herzogs Factum ungültig und ihm, dem Churfürsten, kein Recht daraus erwachsen sei, darüber gehört werden müssen etc. Da er sich dann gewiss nicht vor der böhmischen Regierung würde eingelassen, sondern auf das Fürstenrecht provocieret haben.

8) Es ist dieses eine ganz neue Jurisprudenz: man weiss wohl, dass, wenn ein Vasallus mit einem andern privato wegen des Lehens Streit bekommt, der Agnatus, wenn sonst alles bona fide zugehet, sich denen judicatis unterwerfen müsse; dass aber derjenige, welcher mit dem Vasallo contrahieret und daraus ein unstreitiges Recht erhalten, sich dasjenige müsse gefallen lassen, was der dominus directus wider die Privilegia, als judex incompetens, in propria causa, zum Präjudiz des Contrahenten, welcher weder citieret noch gehöret worden, vornimmt. Solches kann aus keinem Recht in der Welt justificieret werden.

9) Wenn auch Dr. Strassen nicht protestieret hätte, so würde doch die Sentenz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipso jure null und nichtig sein.

Gegeninformation. §. 21. Das Churhaus scheinet auch hernach die gerechte Sach der böhmischen Stände selbst erkannt zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Churfürstens Johann Georg de anno 1593 bis ad annum 1683, mithin durch das ganze 90. Jahr, einfolglich per tempus plus quam longissimum, darbei vollkommen acquiescieret[1]), ja sogar nach dem den 21. Novembris 1675 erfolgten Absterben des letztern liegnitzischen Herzogen Georg Wilhelm durch acht Jahr, nämlich bis auf den 20. Novembris 1683, sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Churfürsten Friderichen Wilhelms bezeuget, wodurch der Einwurf des oft berührten Autors, dass man sich gleich nach Absterben Herzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet[2]).

1) Wer nur die erste principia juris gelernet hat, der weiss ja die Regul, quod contra agere non valentem non currat praescriptio. Es konnte ja das Churhaus aus der Erbverbrüderung nicht agieren, als nach Absterben derer Herzoge zu Liegnitz; da es nun kein jus agendi hatte, so giebt ja die gesunde Vernunft an die Hand, dass dem Churhaus das Silentium nicht präjudicieren könne, insonderheit, da Dr. Strassen sofort protestando angezeiget, dass die Sentenz dem Churhaus nicht präjudicieren könne, dieses auch dadurch, dass es aller von böhmischer Seiten beschehenen Sollicitation ohngeacht, die Erbverbrüderung niemals hat zurückgeben wollen, animum reservandi juris genugsam angezeiget. Welche Zurückhaltung der Bischof zu Breslau in seinem oben c. 2. §. 1, n. 5 angeführten Bericht selber als ein Indicium, dass das Churhaus sich dadurch seine Jura reservieren wollen, angegeben hat.

2) Dass sich der Churfürst nicht eher gemeldet, hat seine natürliche Ursachen. Anno 1675, als der liegnitzische Stamm abging, war der Churfürst mit seiner Armee am Rhein und stritte vor das Reich und das Erzhaus Oesterreich. Er musste wegen des schwedischen Einfalls in der Mark in eben demselben Jahr wieder zurücke kommen, der Krieg continuierte in Pommern bis anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit, an seine domestique Angelegenheit zu denken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht und wegen seiner durch den langen Krieg ruinierten Länder das Nöthige veranstaltet, hat er die liegnitzische Succession zu Herzen genommen, die zerstreute Acta aufsuchen und eine Deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf anno 1683 durch eine solenne Gesandtschaft umb die Einräumung dieser Herzogthümer Ansuchung thun lassen.

Wenn aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde, wo stehet geschrieben, dass nach acht Jahren eine solche Prätension präscribieret werde?

Gegeninformation. §. 22. Nun will zwar dieser Autor die Welt überreden, dass man an dem damaligen kaiserlichen Hofe, als Churbrandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemaligen briegischen Canzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame brandenburgischer Prätension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldessummen und endlich gar ein Stück Landes angetragen habe.

Gleichwie aber auf der einen Seiten der Canzler Roth für die Gerechtsame des Königs und der Kron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seiten hingegen eine Information eines Particularis der Kron und dem Königreich Böheim zu präjudicieren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communicieren und heraus zu geben niemalen gebräuchlich: also wird das nach der beschehenen churbrandenburgischen Anmeldung, sowohl an den Churfürsten erlassene Antwortschreiben, als der seinem Gesandten, Baron von Schwerin, ertheilte abschlägige umständliche Bescheid, der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das churbrandenburgische Vorgeben wegen Anerbietung Geldes und Landes seie[1]), und wie sehr oft berührter Autor die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen sich bemühet habe[2]); massen in jetzt besagtem Schreiben und Bescheid weiland Kaiser und König Leopoldus die vermeinte churfürstliche Fundamenta gründlich widerleget, dahingegen seine und der Kron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen[3]).

Beantwortung. 1) Es thut gar nichts zur Sache, ob des Kanzlers von Roth Deduction die jura des Churhauses bestätige oder nicht, und ob dem Churhause für die vier schlesische Fürstenthümer Geld oder Land geboten sei, oder keines von beiden. Es kommt darauf an, ob das Churhaus Recht habe, wiewohl beides, wenn es etwas zur Sache thäte, aus denen Archivactis gezeigt werden könnte.

2) Man kann vielmehr mit Grund der Wahrheit sagen, dass nicht ein einziges Argument von dem Verfasser der Gegeninformation vorgebracht worden, worbei er nicht die wahren Umstände, um die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

3) Dass alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid recensierte Fundamenta, wider die Jura der schlesischen Fürstenthümer, contra leges delationis, contra agnitiones Regum Bohemiae, und wider alle geistliche und weltliche

Rechte laufen, solches ist ad §. 1 gezeigt worden. Wenn durch dergleichen absque causae cognitione, in propria causa expedierte und durch die Präpotenz soutenierte, aber beständig widerlegte Bescheide jemanden sein Recht entzogen werden könnte, würde niemand in der Welt mehr bei dem Seinigen sicher sein.

Gegeninformation. §. 23. Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Primo: Dass oftgedachte Fürstenthümer Land und Leute von der ersten Investitur an ein wahres, dem König und der Kron Böheim aufgetragenes Erbmannlehen gewesen sei [1]).

Secundo: dass also nicht nur nach denen kundbaren Lehnrechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung und Reversalien in Ermangelung männlicher Leibeserben diese Fürstenthümer dem König und der Kron anheim fallen müssen [2]). Einfolglich

Tertio: die Herzoge darüber in praejudicium regis et regni nicht disponieren können [3]), mithin

Quarto: die darüber getroffene Erbverbrüderung an und für sich null und nichtig errichtet und von Ferdinando I. rechtmässig anullieret und cassieret worden [4]).

Dahero dann

Quinto: das Churhaus Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prätension formieren können, sondern nach Absterben des letzteren piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümer als eröffnete Lehen dem König und der Kron zu Böheim anheim fallen müssen [5]).

Warum aber Kaiser Leopold sich dennoch in anno 1686 bewegen lassen, mit dem Churhaus Brandenburg wegen nichtiger Prätensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3 gehandelt werden [6]).

Beantwortung. 1) Aus allem demjenigen, was bishero angeführet worden, fliessen vielmehr folgende unwidersprechliche Sätze:

Primo: dass obgedachte Fürstenthümer von der ersten Investitur an keine Mannlehne, sondern rechte, wahre und freie Erblehne gewesen sein.

2) Secundo: dass dergleichen Erblehne nach allen kundbaren Rechten nach Abgang männlicher Leibeserben dem domino directo nicht anheim fallen, wann der Vasallus bei seinem Leben darüber disponieret hat.

3) Tertio: dass die Herzoge von diesen ihren feudis mere haereditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen Agnition, disponieren können und die Kron Böhmen kein jus contradicendi habe.

4) Quarto: dass die Erbverbrüderung nach allen Rechten gültig und die sententia cassatoria nach allen göttlichen und weltlichen Rechten null und nichtig sei.

5) Quinto: dass das Churhaus aus dieser rechtlichen Disposition eine wahre Prätension habe, einfolglich diese Erblehne durch Absterben des letzteren Herzogs der Kron Böhmen nicht eröffnet worden.

6) Dass die gerühmte neue Verträge sowohl in Ansehung der inducierten Contrahenten selbst, als insonderheit in Ansehung derer Nachfolgere null und nichtig sein, soll nunmehr gezeiget werden.

Capitel III.

Von dem sogenannten Satisfactions- und Renunciationsgeschäft von anno 1686 bis 1695.

Gegeninformation. §. 1. Dass die Könige von Böheim denen vorhin angeführten Prätensionen niemalen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund widersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Genüge dargethan[1]), und weiland Kaiser Leopoldus würde auch nimmermehr zu bewegen gewesen sein, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wenn das Churhaus Brandenburg nicht abermal von der Gelegenheit zu profitieren und seine vermeinte Prätension zu einer solchen Zeit wiederum aufzubringen gewusst, wo man dessen Hülf zu Dämpfung des Erzfeindes christlichen Namens und zu Erhaltung der Ruhe in dem römischen Reich höchst nöthig gehabt[2]).

Beantwortung. 1) Wie ungegründet aber dieser Widerspruch sei, ist gleichfalls gezeiget worden.

2) Es hat der Churfürst bei denen damaligen Umständen nicht eher agieren können. Der Herzog zu Liegnitz starb anno 1675, der Churfürst stand mit seiner Armee am Rhein. Bei seiner Zurückkunft führete er den bekannten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst anno 1679 gemacht (vid. c. 2, §. 21).

Es hat aber der Churfürst so wenig von der damaligen Situation profitieren wollen, dass er vielmehr vielfältig declarierete, wie seine Intention nicht wäre Ihre Kaiserliche Majestät jetzo zu pressieren, sondern nur in Negotiation mit ihnen einzutreten, welches aber der kaiserliche Hof, seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesuchet (Puffend. Gest. Frid. Wilh. Lib. 15, §. 82, 85 et 96).

Gegeninformation. §. 2. Es ist schon Cap. 2, §. 21 gesagt worden, dass man churbrandenburgischer Seits nach Absterben des letztern liegnitzischen Herzogs durch ganze acht Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türken in Ungarn die Oberhand gewonnen und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so finge man an, die alte vermeinte, jedoch beständig widersprochene Prätensiones wiederum aufzuwärmen[1]), und als die Jahre darauf das heil. römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so beginnte man die Anforderungen mit mehrerem Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandtschaften eifriger als jemalen zu betreiben[2]), mithin sahe sich der glorwürdigste Kaiser Leopoldus gleichsam genöthigt, um nur das mächtige Churhaus Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten und dessen damalige schädliche Absichten zu hintertreiben[3]), mit dem Churfürsten Friederich Wilhelm einen Alliancetractat zu schliessen, zu dessen Bewirkung sich selbsten wehe zu thun, sofort auch für ungegründete und nichtige Prätensiones auf bewegliches Bitten des Churprinzen gegen dessen Reversales dem Churfürsten den schwiebusischen Kreis und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ostfriessland zu übergeben[4]).

Beantwortung. 1) Da der Churfürst von anno 1675 bis 1679 abwesend und im Krieg befangen gewesen und die Aufsuchung der zerstreuten alten Acten aus denen verschiedenen Archiven, wie auch die Correspondenz mit denen dabei interessierten Häusern etc. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergiebt sich die Ursache ganz natürlicher Weise, warum man acht Jahre still geschwiegen.

2) Man hat gleich anno 1683 durch eine besondere Gesandtschaft die Restitution dieser vier Herzogthümer suchen lassen.
3) Der Verfasser der Gegeninformation sollte sich entsehen, die Aschen eines so grossen Herren mit solchen calumniösen Imputationen zu beschmitzen, als ob er sich von dem nexu imperii los machen wollen und schädliche Consilia wider das Reich geheget habe. Heisst dieses sich von dem nexu imperii losmachen, wenn man das Seinige von einem ungerechten und gewaltthätigen Detentore fodert? Der patriotische Eifer dieses Churfürsten vor das Reich und das Haus Oesterreich ist der ganzen Welt bekannt, und eben zu der Zeit, da man ihn derer schlesischen Herzogthümer beraubete, defendierte er mit seiner ganzen Macht die Jura des Reichs und des undankbaren österreichischen Hauses. Es hat aber dieses Haus von undenklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, dass es diejenige Fürsten, welche ihm die grösste Dienste gethan, seinem Interesse endlich sacrificieret habe, wovon die traurige Exempel nicht weit gesuchet werden dürfen.
4) Man möchte gerne wissen, worin sich der Kaiser in diesem Allianztractat weh gethan habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 8000 Mann, und mehrentheils auf seine Kosten zu stellen. Er renuncierte auf vier Herzogthümer, die ihm von Gott und Rechtswegen zukamen. Was hat nun der Kaiser dargegen gegeben? Er cedierte Schwiebus zum Schein, stipulierte aber mit dem Churprinzen, dass es retradiert werden sollte. Die lichtensteinsche Schuldforderung aber, welche sich über eine Million belaufen sollte, wurde nachhero auf 240,000 Rthlr. reducieret, so dass der Kaiser in der That nichts gegeben hat.

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewandtniss habe und auf was vor gefährliche Weise man den Churprinzen darzu inducieret habe, soll unten gezeigt werden.

Gegeninformation. §. 3. Gleichwie nun nach denen in dem ersten und andern Capitel vor die Kron Böheim angeführten unumstösslichen Grundsätzen das Churhaus Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümer niemalen ein gegründetes Recht gehabt[1]), also haben auch die jenseitige Hausverträge und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit afficieren können[2]); es ist sich vielmehr billig zu verwundern, dass der Verfasser des brandenburgischen Scripti sich nicht gescheuet, nicht nur die jetzigen Königs Herrn Grossvatern und Herrn Urgrossvatern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wenn dieselbe gegen den Inhalt ihrer Hausverträge gehandelt, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräften und Mächten gestanden[3]), sondern dass er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wenn sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, dass weder ein Mitstand des Reichs noch ein fremder Herr oder Staat über Länder mit ihme sich vergleichen und gütlich setzen kann; massen derlei Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null und nichtig wären und die Nachfolgere des Königs nicht verbinden könnten[4]). Da aber die Hausverträge de non alienando bei dem chur- und fürstlichen Haus Brandenburg nicht anders als bei anderen chur- und fürstlichen Häuseren in Teutschland gemeinet sein können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beisammen zu erhalten, übeles Haushalten, oder auch zum Schaden Erstgeborenen Abtheilungen in der Familie und mit einem Wort Entkräftungen grosser chur- und fürstlichen Länder zu verhüten, so wird wohl niemand durch übele Auslegungen diesen löblichen Endzweck so weit erstrecken, dass ein churfürstliches Haus, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit

einem andern über sonderlich zweifelhafte Ansprüche sich nicht setzen könnte[5]). Siehet man den gegenseitig angerühmten gerauischen Vertrag an, (aus welchem jenseits allein eine kurze Stelle beigeleget worden), so wird daraus jedermann von selbsten leicht urtheilen, dass darinnen über ein zu Handen der Kron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponieret werden können[6]). Nicht zu gedenken, dass der Autor des gegnerischen Scripti diesen gerauischen Vertrag in verschiedenen Stucken und insonderheit, als ob bei dem Chur- und fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren gehalten seie, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten missbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: Was aber Wir der Churfürst von Schulden verliessen oder noch in Unserm Leben machten, durch Uns selbsten oder Unsere Befehlshaber, dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschaft und dem succedierenden Churfürsten billig abgetragen. Unsern Markgraf Georg Friderichs verlassene Schulden aber werden von dem regierenden Herrn in Franken entrichtet, und also hierin denen altväterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir denn dasselbe hiemit beiderseits wollen caviert und versehen haben[7]). Wie ist es also möglich, dass in der gegnerischen Schrift vorgegeben werde, dass sogar bei dem Chur- und fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur noch andern Fürstenthümern gehalten seie, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen[8]). Es seind auch überdieses in mehrerwähntem Vertrag alle diejenige Ansprüche des Churhauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzählet, nämlichen: das Fürstenthum Crossen, die Fürstenthümer Pommern, Mecklenburg, Holstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg und dergleichen etc. Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeintlichen Anspruch auf Jägerndorf nicht vergessen[9]). Und ob man zwar dargegen sagen könnte, dass vorerwähnte Fürstenthümer damals noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem gerauischen Vertrag nicht mit benannt werden können, so sind doch die übrige allda enthaltene Länder, als Holstein, Mecklenburg, Anhalt und Braunschweig-Lüneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen und nichtsdestoweniger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen.[10]).

Beantwortung. 1) Das Recht des Churhauses Brandenburg ist auf eine so unwidersprechliche Art dargethan worden, dass kein vernünftiger Zweifel weiter dabei übrig sein kann.

2) Da die Herzogthümer dem Churhause ohnstreitig zugehören, so sein dieselben nothwendig unter dem pacto familiae de non alienando begriffen.

3) Man kann in der Welt nicht absehen, was der Gloire dieses grossen Churfürsten und dessen Herrn Sohn dadurch abgehe, wenn man behauptet, dass sie nicht bemächtiget gewesen, wider die Hausverträge solchen ansehnlichen Herzogthümern zu renuncieren, sonderlich da man ja weiss, dass die grossen Herrn selber die Archive nicht examinieren und daher sich auf den Vortrag und Rath ihrer Minister, welche öfters die behörige Information nicht haben, verlassen müssen.

Der Verfasser der Gegeninformation gehet ja in diesem Stück noch weiter und scheuet sich nicht, die Vorfahren der jetzigen Königin von Böhmen Majestät, Uladislaum und Ludovicum, gar eines Meineides zu beschuldigen, weil sie denen Herzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugestanden, da sie doch sich eidlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Kron einzuverleiben, und

dass alles, was dagegen geschehen würde, null und nichtig sein solle (vide Cap. 2, §. 11 et 15).

4) Man hat hierunter nichts gelehret, als was das Haus Oesterreich in dieser Gegeninformation selber zum Grund setzet, dass nämlich ein Fürst dasjenige, was dem Land einmal incorporiert ist, nicht alienieren könne, und dass alles, was dagegen von dem Fürsten vorgenommen wird, ipso jure null und nichtig sei (dict. Cap. 2, §. 11 et 15). Und aus diesem Fundament hat auch der Kaiser Ferdinandus II. die liegnitzische Erbverbrüderung (ohngeacht die Herzoge von denen Königen von Böhmen facultatem alienandi erhalten), cassiert und aufgehoben.

Unterdessen wird das Haus Oesterreich nicht zugestehen, dass es sich durch diese Principia in solche Umstände setze, dass weder ein Stand des Reichs noch ein Fremder über Länder sich mit ihm vergleichen könne.

Im Uebrigen ist die Regel in der natürlichen Vernunft gegründet, dass alles, was wider die Verträge und Vereinigung des Hauses von einem Fürsten alieniert wird, ipso jure null und nichtig sei; es leidet aber diese Regel verschiedene Abfälle, wenn nämlich ein Recht sehr zweifelhaftig ist oder nach geführtem Krieg etwas durch einen Friedensschluss abgetreten ist, oder wenn ein zureichendes Aequivalent dem Land und dessen Successoren verstattet wird etc.

Alle diese exceptiones aber cessieren in diesen Herzogthümern, denn bei dem Recht des Churhauses selbst waltet nicht der geringste Zweifel; keine Noth war vorhanden, weil der Kaiser nichts von dem Churhaus verlangete, einfolglich der Churfürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen, dass aber der Churfürst und dessen Successores nicht das geringste Aequivalent erhalten, soll unten mit mehrem gezeiget werden.

5) Man ist in thesi mit diesen principiis ganz einig, aber aus eben dieser Concession folget, dass die anno 1686 beschehene Renunciation ungültig sei, weil das Churfürstenthum dadurch vier importante Herzogthümer ohne Noth und ohne Aequivalent verloren, mithin sehr entkräftet worden.

6) Weil offenbar irrig ist, dass diese vier Herzogthümer ein zu handen der Kron Böhmen auf dem Fall gestandenes Lehen sei, so hat in dem gerauischen Vergleich gar füglich darüber disponiert und dieselbe dem Churhause incorporieret werden können.

7) Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die incorporierte Länder gemacht worden, diese dürfen nicht von dem Successore, sondern müssen aus der Erbschaft bezahlet werden.

8) Es ist dieses ja juris communis, dass der Successor keine Schulden ex fideicommisso, sondern blos ex haereditate zu bezahlen schuldig sei.

9) Die Ursache ist ganz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort und dergleichen begriffen sein.

10) Es ist schon gesaget, dass alle übrige Ansprüche unter dem Wort und dergleichen enthalten sein.

Gegeninformation. §. 4. Es bleibet dahero wahr, dass Kaiser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befriedigung des Churfürstens verstanden habe[1]), es zeigen auch die bei dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondenz insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kaiser zu Abtretung eines Stück Landes zu bringen[2]); er und sein Ministerium erkannte testantibus Actis allzuwohl, dass

solches wider die Verfassung und Privilegia des Königreich Böhmen ware, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wollte er lieber noch so viel Geld geben oder anderweitig den Churfürsten beruhigen, als demselben ein Stück Land überlassen [3]).

Beantwortung. 1) Dass der Kaiser schuldig gewesen, die vier Herzogthümer zu restituieren, solches ist klar erwiesen, und dass er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gestehet man hier selber, diese Satisfaction aber ist niemals erfolget.

2) An der christlichen Intention des kaiserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemals gezweifelt.

3) Das kaiserliche Ministerium hat die Jura des Churhauses gar wohl anerkannt, es weisen aber die verschiedenen Gutachten, so die kaiserliche Ministri abgestattet, insonderheit des Kanzlers von Roth Deduction genugsam an, was man vor Ursachen angeführet, warum es nöthig sei, dem Churhause Brandenburg keinen weitern Fuss in Schlesien zu verstatten.

Nota. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet dass diese Prätensiones durch die Verträge de anno 1686 und 1694 völlig abgethan wären, so wird nöthig sein, ehe man zur Beantwortung derer folgenden Paragraphen schreitet, dem Publico nochmals eine umständliche Information zu ertheilen, was der wienerische Hof vor Menées gebrauchet und vor Ressorts habe spielen lassen, um den Churfürsten Friderich Wilhelm um sein Recht zu denen vier schlesischen Herzogthümern zu bringen und den Churprinzen zur Ausstellung eines an sich ganz unerlaubten Reverses zu inducieren.

Es ist 1) vorhin gemeldet worden, dass der Churfürst, nachdem anno 1679 der pommersche Krieg geendiget war, sofort die schlesische Successionssache zur Hand genommen und im Februario 1683 den von Schwerin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe (Puffend. in gest. Frid. Wilh. L. 18, §. 82).

Der kaiserliche Hof hat 2) anfänglich von keiner Satisfaction hören, sondern seine ungerechte Invasion soutenieren wollen, bis er endlich anno 1686, da er der Hülfe sehr benöthiget war und Truppen von dem Churhause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfing.

Er offerierte 3) einige Geldsummen, dahingegen der Churfürst auf Abtretung derer Herzogthümer oder eines Aequivalents an Land uud Leuten bestunde; jedoch (weil er sah, dass er mit Gewalt gegen das kaiserliche Haus nichts vorzunehmen vermochte), sich endlich mit dem schwiebusischen Kreis vorlieb zu nehmen declarierte.

Der kaiserliche Hof hatte 4) die Truppen höchst nöthig und wollte doch diesen Kreis nicht abtreten, dahero steckte man sich hinter den damaligen, mit seinem Herrn Vater brouillierten Churprinzen.

Und machte demselben 5) glauben, die königliche Ministres hegten schädliche Consilia, der Churfürst suchte sich von dem nexu imperii los zu machen (welche Fabel der Verfasser der Gegeninformation noch jetzo wiederholet), die Kron Frankreich setze dem Churfürsten eine chimerique Prätention auf Schlesien in den Kopf, gestalten man von Seiten des Churfürsten auf die Cedierung des schwiebusischen Kreises aus keiner andern Ursache bestünde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen französisch gesinnten suggerieret würde (da man wohl wüsste, dass der Kaiser vor ungegründete Prätensiones ein solches Stück Landes nimmerhin würde hingeben) und sich daher Hoffnung machte, das ganze Allianzwerk zu hintertreiben etc., wo man

ihm versicherte, dass durch diese Intriguen das ganze Reich, in specie aber das Churhaus Gefahr litte.

Man gab ihm 6) zugleich zu erkennen, dass, wenn er sich reversieren wollte, den Kreis nach Absterben seines Herrn Vaters wieder zurück zu geben, der kaiserliche Hof den Tractat vollziehen wollte.

Der Churprinz, welcher 7) seinen Herrn Vater aus denen ihm insinuierten Ursachen gerne in die kaiserliche Allianz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör, ohne dass er mit einem einzigen Menschen daraus communicierte, weil man auf das Inständigste von ihm begehrte, gegen niemand, wer es auch sei, davon zu gedenken, dergestalt, dass er auch gegen seinen einzigen Ministrum, den von Danckelmann, nichts davon erwähnet hat, wodurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informieren.

Er wurde also 8) dahin gebracht, dass er den 28. Febr. 1686 einen Revers von sich stellete, dass er nach seines Herrn Vatern Tod den schwiebusischen Kreis restituieren wollte, da dann vier Wochen darauf, nämlich den 22. Mart. 1686, der Tractat vollzogen und denen vier Herzogthümern gegen Cession des schwiebusischen Kreises renunciert wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrte 9) der kaiserliche Hof die Retradition; die churfürstlichen Räthe, welche über dieses Begehren sehr surprennieret waren, verlangten von dem kaiserlichen Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schriftlich von sich stellete und nochmals anführte, dass der Churprinz (weil er gesehen hätte, dass durch die französische Intriguen der Weg zur Allianz verschlossen würde, indem man dem Churfürsten eine chimerique Prätension wegen Schlesien in den Kopf gesetzet und ihm auf die Abtretung von Schwiebus zu bestehen angerathen hätte, wohlwissende, dass der Kaiser solches nimmermehr abtreten würde etc.) selber sich zu dem Revers offerieret hätte etc.

Weil aber 10) der ganze geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, dass die Kron Frankreich keineswegs diese Prätension suggerieret oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte, sondern dass das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben und dass der Graf Rebenac und Frankreich zu der Zeit nicht gewusst hätten, ob ein Kreis oder Ort solches Namens in der Welt gewesen etc., so hat der Churfürst erst gesehen, dass er hinters Licht geführt worden.

Daher er 11) gedachtem geheimen Rath unterm 9. Sept. 1689 schriftlich declarieret, dass er gänzlich entschlossen sei, den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen dabei interessieret wären, und er nicht wolle angesehen sein, als gebe er so lüderlich Land und Leute hin oder als wollte er die Stücke, so sein Herr und Vater zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipieren etc.

Und dieser Verlauf ist 12) aus des Churfürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er aus dem Lager vor Bonn an seine geheimen Räthe, besage Beilage sub Lit. N., gesandt hat.

Unterdessen hat der Churfürst 13) dem ohngeacht, als man ihn bedrohete, dass man Gewalt gebrauchen würde, die Retradition durch einen anno 1694 errichteten neuen Tractat wirklich bewerkstelliget.

Man lässet nunmehro 14) die ganze Welt urtheilen, ob der Tractat de anno

1686 den Churfürst Friderich Wilhelm selbst oder dessen Successores nach einigem Recht der Welt binden könne.

Der Churfürst wollte dem Churhaus einiges, obschon geringes Aequivalent, verschaffen, und vermeinte, dass der wienerische Hof bona fide sich dazu offerierte, und in dieser Intention und mit dieser Condition hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renuncieret.

Dieses Negotium aber war von Seiten des wienerischen Hofes ein pures simuliertes Werk, um den Churfürsten hinters Licht zu führen. Ja man gestehet von Seiten des Hauses Oesterreich auch in dieser Deduction selbst, dass man nimmermehr Willens gewesen, Schwiebus zu cedieren, einfolglich die Cession blos, um den Churfürsten zur Allianz zu inducieren, simulieret hätte.

Nun stimmen die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, dass, weil die substantia pacti, nämlich duorum in idem placitum consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simuliertes Negotium den andern, dadurch inducierten Theil nicht binden könne (l. 7, §. 9 ff. pact.) und dass daher die auf dieses pactum sich gründende Renunciation weder dem Contrahenten selbst noch dessen Nachfolgern entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und 15) die vernünftige Welt urtheilen, ob der ausgestellte Revers den Churprinzen habe binden können. Diese Ausstellung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Churprinzen Mächten war, es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen, die daher entstehen könnten, approbieren wird. Die natürliche Rechte besagen, dass ein Pactum de facto illicito, et inito de re quae non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sei (Grot. lib. 2, cap. XI, §. 8, n. 1).

Am wenigsten kann 16) dem Erzhaus Oesterreich aus diesem an sich unerlaubten Revers ein Jus agendi erwachsen, weil der Churprinz durch lauter ungegründete Insinuationes dazu inducieret worden; man hat die gefährliche Menées des kaiserlichen Ministri oben n. 5 et n. 9 entdecket, man verbot dem von seines Hauses Gerechtsamen geständlich gar nicht informierten Herren, mit jemand dieserwegen zu communicieren, man hat ihm einen von dem kaiserlichen Ministro in Bereitschaft habenden geschriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterschreiben müssen etc. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, dass dergleichen ex falsa causa durch ungegründete Insinuationes, per fallaciam, erschlichenes Versprechen, keinem ein jus agendi verstatten könne (Grot. lib. 3, cap. 17, §. 17).

Und obschon 17) dieser Churprinz, nachdem er Churfürst geworden, den Revers agnoscieret, einen neuen Vertrag anno 1694 errichtet, auch darauf den schwiebusischen Kreis restituieret hat und also scheinen möchte, als ob durch diese Ratihabition das ganze Vitium gehoben sei, so ist doch hiebei wohl zu merken, 1. dass dieses Factum retraditionis sich auf einen ipso jure null und nichtigen Revers gründe. Nun gestehet aber der Autor der Gegeninformation selber zu, dass ex causa vitiosa kein guter Effect entspringen könne, es ist auch aus denen natürlichen Rechten bekannt, das dasjenige, was einmal null und nichtig ist, niemals per ratihabitionem convalescieren könne. 2. dass der Churfürst selbst die Restitution des schwiebusischen Kreises wider seine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich sich declarieret, solches, es koste auch was es wolle, nicht zu thun, und dass er sothane Restitution nicht eher bewilliget, als da der Reichskanzler declarieret, dass man mit Gewalt sich dieses

Kreises bemächtigen würde, welches man gegenseitig selber eben nicht in Abrede ist, dahero das Vitium beständig continuieret hat.

Wenn aber auch 18) sowohl der Tractat de anno 1686 und die darinne enthaltene Renunciation, als der Vertrag de anno 1694 subsistieren könnte, so würde dennoch so wenig der Churfürst Friderich Wilhelm als dessen Herr Sohn daraus verbunden sein.

Denn es ist wohl zu merken, dass die in dem Tractat de anno 1686 enthaltene renunciatio weder pura noch in praesens concepta, sondern conditionata sei; der Kaiser versprach dem Churfürsten Friderich Wilhelm, seinen Erben und Nachkommen in Art. 14, dass er ihnen den schwiebusischen Kreis cedieren wollte, und Art. 15 cedierte er die lichtensteinische Schuldforderung dergestalt, dass Se. Kaiserliche Majestät dem Churfürsten zum vollkommenen wirklichen Genuss dieser cedierten Forderung verhelfen und kräftiglich dabei maintenieren würde.

Auf diese Conditiones nun, und wenn dieselbe zur Richtigkeit würden gebracht sein, versprach der Churfürst allem seinen Recht zu renuncieren, denn so lauten die Worte im folgenden Art. 16:

„Dahingegen wollen höchstermeldt Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, NB. „sobald die ganze Sache zur völligen Richtigkeit kommen wird, vor sich, „Dero Erben und Nachkommen sowohl in genere als specie allen Prätensionen „und Ansprüchen, so dieselbe bishero an die vier Herzogthümer etc. und andere „Stücke gemacht oder machen können, in perpetuum renuncieren etc.“

Nun sein aber diese Conditiones nie erfüllet und die Sache ist nie zur Richtigkeit gebracht worden, denn was den schwiebusischen Kreis anbelangt, so hat weder der Churfürst noch seine Erben und Nachkommen denselben bekommen, weil er niemalen in rechtem Ernst cedieret worden, sondern per simulationem et inductionem bei dem Haus Oesterreich geblieben ist. Die lichtensteinische Forderung, welche über eine Million importieren sollte, hat sich auf 240,000 Rthlr. reducieret, und die übrige, in der Allianz versprochene Avantages, welche sich, nach des kaiserlichen Gesandten eigenhändigen Information, in zwanzig Jahren zu Friedenszeiten auf zwei Millionen und zu Kriegszeiten auf drei Millionen belaufen sollten etc., sollen noch auf diese Stunde prästiert werden.

Bei diesen Umständen nun lässet man die ganze Welt urtheilen, ob diese durch Simulation und gefährliche Induction errichtete Tractaten, da die Conditiones nicht erfolget sein, einige Kraft gegen den Churfürst Friderich Wilhelm und dessen Successores haben können.

Hieraus folget nun 19) von selbsten, dass, wenn der Churprinz in seinem ausgestellten und der Gegeninformation sub No. 47 beigedrucktem Revers, die vor seinem Herrn Vater nachhero errichtete Allianz und NB. Renunciation genehme hält, derselbe eben die Condition supponiere, wann nämlich alle vorhergehende Conditiones zur Richtigkeit gebracht worden.

Wenn man aber auch zugeben wollte, dass ratione Schwiebus die Condition durch die simulierte Cession erfüllet wäre, so ist doch gewiss, dass die beide übrige Conditiones noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden und also die Renunciation keine Kraft habe, sondern vielmehr nunmehro, da der Kaiser den Vergleich nicht erfüllet, dem Churhaus frei stehe, gleichfalls von denen Verträgen abzugehen und deficiente quippe conditione, die vorige jura zu vindicieren.

Gesetzt aber auch 20) dass beide Verträge überall ihre verbindliche

Richtigkeit hätten und die Renunciation beide Renunciantes obligieren könnte, so ist doch ausser allem Streit, dass die Successores nicht daran würden gebunden sein, weil dieselbe nicht das geringste Aequivalent davor erhalten, sondern, in Ansehung ihrer, diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenkt sein würden, indem, wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden und von der lichtensteinschen Post wenig eingekommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehrt worden.

Es ist nunmehro nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegeninformation zur Beschönigung dieser vorgemeldeten unverantwortlichen Menées anführet, mit wenigen zu beleuchten.

Gegeninformation. §. 5. Der damalige Churprinz Friderich und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet)[1]), betrachte hingegen als ein vernünftiger Herr auf der einen Seiten die Wichtigkeit des Geschäftes und das darunter steckende Heil des gesammten römischen Reichs[2]), auf der andern Seiten aber sahe derselbe den Ungrund der churbrandenburgischen Forderung vollkommen ein und trat dahero, um ein dem ganzen römischen Reich so heilsam als nützliches Werk nicht zernichtet zu sehen[3]), in Mittel; er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten[4]), insbesondere mit einem nahen Anverwandten, dem Fürsten Johann Georg von Anhalt[5]), und weilen er die Härtigkeit seines Herrn Vatern und die gefährliche Absichten des damaligen churbrandenburgischen Ministerii am besten kennete, so liesse er den kaiserlichen Gesandten zu Berlin, Baron Frietag, nach Anzeige der vorhandenen Correspondenz inständigst bitten, ja conjurieren, diesfalls das Eis zu brechen und seinem Herrn Vater die dem Churhaus und seiner ganzen Posterität obliegende Gefahr vor Augen zu stellen, auch den Kaiser zu disponieren, seinem Herrn Vater, so lang derselbe leben werde, den schwiebusser Kreis abzutreten, worgegen er sich nicht nur in höchster Geheim gegen gedachten kaiserlichen Gesandten erboten, dasjenige Stück Land, so der Kaiser seinem Herrn Vater überlassen würde, sofort nach dessen Tod wiederum einzuräumen[6]), sondern er stellete auch wirklich einen verbindlichen Revers unterm 28. Februarii 1686, mithin einige Monate vor Zustandbringung des Satisfactionstractats von sich, in welchem er selbst bekennet, dass auf sein absonderlich beweglich Nebensuchen und Bitten Ihro Kaiserliche Majestät seinem Herrn Vater den schwiebusischen Kreis überlassen, und er sich dahero verbinde, auch Ihro Kaiserliche Majestät völlige Macht und Gewalt gebe, dass dieselbe nach seines Herrn Vaters Todesfall solchen ohne sein, des Churprinzen, ferneres Zuthuen wiederum in Possess nehme und reuniere[7]), jedoch mit dem Beding, dass ihme dargegen entweder die schwarzenbergische Herrschaften Neustadt und Gimborn zuwege gebracht und abgetreten, oder aber anstatt derer 100,000 Rthlr. species in baarem Geld abgeführet werden möchten[8]), wobei derselbe am Ende versichert, dass es bei der vollkommenen Renunciation aller und jeder von seinem Herrn Vater formierten, NB. von Kaiserlicher Majestät nie zugestandenen Prätensionen sein unverbleibliches Bewenden habe[9]).

Beantwortung. 1) Der Churprinz war zwar 29 Jahr alt, er wurde aber bekannter massen zu keinen Affairen gezogen, am wenigsten aber konnte er eine zuverlässige Nachricht von der weitläuftigen jägerndorfischen und liegnitzischen Prätension haben.

2) Eben durch dergleichen unverantwortliche Insinuationes des kaiserlichen Ministri, als ob Frankreich dem Churfürsten diese Chimäre im Kopf gesetzet und der

Churfürst sich von dem nexu imperii frei machen wollen etc., hat man den Churprinzen zu Ausstellung des Revers inducieret.

3) Wie konnte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so epineusen Prätension vollkommen einsehen, da er zu keinen Affairen gezogen, andere aber zu consultieren ihm ausdrücklich verboten wurde; der Churfürst widerleget dieses selber in der vorangeführten Declaration.

4) Der Churprinz hatte zu der Zeit keinen Vertrauten als den Geheimen Rath von Danquelman, welcher aber, besage der vorgemeldeten churfürstlichen Declaration, kein Wort davon gewusst hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen sein, dem Churprinzen an die Hand zu geben, dass er seinen Herrn Vater hintergehen, dem Churhaus Land und Leute vergeben und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümer umsonst renuncieren sollte; er würde ja mehr als seinen Kopf hazardieret haben, wenn das geringste davon wäre bekannt worden.

5) Welcher vernünftiger Mensch wird wohl glauben, dass dieser wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt bekannte Herr, welcher Chef des Conseil und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen den Churfürsten sollte vergessen und dem Churprinzen dergleichen wider dessen Herrn Vatern und Souveräns Intention und des Churhauses Interesse laufende Consilia an die Hand gegeben haben; es verdienet des nachherigen Churfürsten und Königs Friderichs Declaration mehreren fidem, welcher in dem sub Lit. N. beigedruckten und NB. an den Fürsten mit adressiertem Rescript deutlich declarieret, dass man von ihm begehret hatte, sich keinem Menschen zu vertrauen etc., welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wenn dieser Wissenschaft von der Sache gehabt hätte.

6) Es wird wohl kein Mensch, welcher von der damaligen Situation des chur. brandenburgischen Hofes und dem wenigen Credit des Churprinzen einige Wissenschaft hat, diese Fabel glauben, dass derselbe von freien Stücken dergleichen gefährliche Propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, sollte gethan haben; der Churfürst bezeuget ja selber, dass man ihm beigebracht, als ob hierunter pure französische Intriguen versierten und die schlesische Prätension eine pure Chimäre wäre, dass das Reich und das Churhaus in der höchsten Gefahr stände etc. und dass er dardurch inducieret worden, den Revers auszustellen.

7) Diesen Revers hatte der kaiserliche Minister selber aufgesetzet und mundiert dem Churprinzen zur Unterschrift vorgeleget.

8) Dieses ist ein herrliches Aequivalent vor vier schlesische Herzogthümer, da der Kaiser Leopoldus vermöge seiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659 und 6. Mai 1664 NB. bloss vor Jägerndorf 1.800,000 Rthlr. offerieret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.

9) Weil der kaiserliche Minister selbst den Revers projectieret und der Churprinz von niemand Rath nehmen konnte, hat derselbe diesem, was er gewollt, vorschreiben können; unterdessen hat man gezeiget, dass so wenig der Churprinz als dessen Successores aus diesem Revers und der darin enthaltenen Renunciation obligieret werden können, 1. weil die Ausstellung dieses Revers an sich ein Factum illicitum ist, wordurch ein Sohn seines Vaters und Souveräns facta zu entkräften gesuchet. 2. Weil der Churprinz gefährlicher Weise zu dieser Ausstellung inducieret worden, einfolglich niemand ex sua fallacia ein jus agendi erwerben kann. 3. Weil der Churprinz sich bloss auf die väterliche Renunciation beziehet, dass es nämlich dabei verbleiben solle, welche aber

nur conditionata gewesen, wenn der Kaiser alles, was er versprochen, richtig wird gemacht haben, welches aber bis auf diese Stunde nicht geschehen. 4. Weil der Churprinz in präjudicium successorum nicht hat renuncieren können.

Gegeninformation. §. 6. Da demnach hieraus und aus denen vorhandenen Actis erhellet, dass der Churprinz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget[1]) und den Kaiser um die Abtretung des Schwiebuser Kreises selbst beweglich gebeten[2]), also wird dem Urtheil der unpartheiischen Welt überlassen, wie der gegentheilige Schriftensteller hierbei dem Kaiser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne[3]), es ergehet ihme aber diesfalls, wie es meistens bei ungegründeten Sachen zu gehen pfleget, dass er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, dass der Churprinz durch Bedrohen und List zu Ausstellung dieses Reverses genöthiget worden seie, genugsam verrathen[4]); denn er bezüchtiget zu solcher Zeit den Kaiser und sein Ministerium, „dass man aus römisch-katholischen Religionseifer gar schwer daran gegangen, „einem protestantischen Fürsten einen Fuss in Schlesien zu lassen[5]), es hätten aber „NB. die Conjuncturen selbiger Zeit mit dem Churfürsten sich dieserwegen auszusöhnen und zu vergleichen erfördert.“ Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam, dass dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kaiser Leopold die Hilf und Freundschaft des Churhauses Brandenburg ganz unentbehrlich nöthig gehabt habe, als welche Noth allein so stark gewesen, dass man nachzugeben gedrungen worden[6]).

Wer sollte nun Gewalt, List und Gefährde bei solchen oben nunmehro entdeckten Umständen und Zeiten glauben oder sich wohl einbilden können, dass der Churprinz heimlich inducieret, folglich in der Sach dem jenseitigen ganz unüberlegten Vorgeben nach sub et obreptitie gehandelt worden seie[7]), da sogar auch von denenjenigen Scribenten, welche aus denen brandenburgischen Archivis selbst geschrieben und dieser Handlung halber ausführlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterlaufen sein sollenden List und Gefährde (so sie gewisslich nicht ausser Acht gelassen haben wurden) gedacht worden[8]) (Puffendorf et Ludwig supra cit. loc.).

Beantwortung. 1) Dass der Churprinz mit keinem Menschen die Sache überlegt habe, auch vernünftiger Weise niemanden dergleichen gefährliche Vorschläge habe entdecken können, ist schon vorhin gezeigt worden.

2 Ist wohl vernünftiger Weise zu glauben, dass der Churprinz, wenn ihm die Sache nicht vorher auf eine so gefährliche Art von denen kaiserlichen Ministres wäre vorgestellt worden, diese würde gebeten und conjurieret haben, ein so ansehnliches Stück Land nebst einer Renunciation auf vier Herzogthümer wieder zurückzunehmen?

3. Man will die ganze Welt urtheilen lassen, was die vorangeführte menées, nicht des glorwürdigsten Kaisers Leopoldi, sondern des kaiserlichen Ministerii, vor einen Namen verdienen.

4) Man siehet noch nicht, worin man sich widersprochen oder wordurch man sich verrathen habe, dass die angeführte gefährliche Induction ungegründet sei.

5. Der kaiserliche Gesandte führet diese Ursache in seiner eingehändigten Information selber an, denn nachdem er alle die chimeriques Intriguen der Kron Frankreich (dass nämlich dieselbe, um den Churfürsten von der Allianz abzuhalten, diesem die ungegründete schlesische Prätension in den Kopf gesetzet) prämittieret hatte, so fähret er also fort:

Que la France savoit, que se cercle de Schwiebus étoit une dépendance

indissoluble de Glogau, rempli de religieux de la religion catholique etc. etc. qu'en ces regards Sa Majeste ne voudroit et ne pourroit jamais s'en défaire.

6) Es kommt nicht darauf an, ob der kaiserliche Hof aus Noth dem Churhaus Justiz zu thun sich resolvieret habe (massen man solches gerne zugiebt), sondern ob derselbe bei dieser Handlung bona fide agiert habe. Man lässet hiervon andre urtheilen.

7) Die List und Gefährde liegt aus dem Facto vor Augen, die Inductio ist aus des Churfürsten eigenen Declaration genugsam erwiesen und die Vernunft selbst giebt solches an die Hand, die Drohungen aber, so bei der verlangten Retradition gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen Relationen derer Gesandten erwiesen werden.

8) Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorf seine Historie anno 1688 geendiget, und hat daher von demjenigen, was nachhero anno 1691 et seq. erst zum Vorschein gekommen, nichts melden können; der Kanzler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige, was in facto sich zugetragen, berührt, nicht aber die Jura dieses facti berührt, als worzu er nicht bestellet war, examiniert.

Gegeninformation. §. 7. Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Churprinzen bewegliches Bitten und gegen freiwillig ausgestellten Revers Kaiser Leopold das bonum publici seinem Particularinutzen vordringen und cedierte in dem erst einige Monat darauf ausgefertigten Instrumento dem Churfürsten 1) den schwiebusischen Kreis in qualitate feudali und 2) die fürst-lichtensteinische Prätension auf Ostfriesland [1]).

Worgegen der Churfürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg und Beuthen vor damals und auf künftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren und Nachkommen auf das kräftigste renuncieret, auch die diesfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zurück gestellet, cassieret und kraftlos erkläret: „also und dergestalt, dass an Ihro Kaiserl. Majestät und dero nachkommende Könige zu Böheim und obriste Herzoge in Schlesien, wie auch wider die damalige und künftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorf, dann wegen obgemeldten dreien Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau und der Herrschaft Beuthen, nicht weniger wegen prätendierender Refusion deren auf die Errichtung des Grabens zu Schiffbarmachung des Oderstroms an churfürstlicher Seiten aufgewandten Unkosten, und was deme mehr anhängig ist oder ex quacunque alia causa de praeterito formieret werden könnte, Se. Churfürstliche Durchlaucht, dero Erben, Successoren und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub quocunque praetextu, und wie die immer genannt werden möchte, formieren sollen oder können."

Welches alles dann auch der damalige nächste Agnat Christian Ernst, Markgraf von Bayreuth und Culmbach, für sich und seine Nachkommen dergestalt approbiert, ratificiert und genehm gehalten, der Churfürst aber in seiner Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrücklichen Worten bekennet hat, dass von Kaiserl. Majestät die churbrandenburgische Prätensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden [2]).

Beantwortung. 1) Was ist das vor ein Aequivalent vor vier Herzogthümer, insonderheit da der schwiebusische Kreis nur zum Schein und per simulationem cedieret worden, einfolglich nicht gerechnet werden kann, die lichtensteinische Forderung aber bis auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

2) Es ist vorhero gezeiget worden, dass diese von denen Agnatis ratificierte Renunciatio des Churfürsten nicht pura, sondern conditionata gewesen, wenn NB. zuvorderst alles, was der Kaiser versprochen, zur Richtigkeit würde gebracht sein, welches bis auf diese Stunde noch nicht geschehen, dahero diese Renunciatio den Churfürsten und seine Successores nicht binden kann.

Es ist aber auch ferner gezeiget worden, dass der ganze Tractat ein simuliertes Negotium gewesen und auch daher den hintergangenen Churfürsten nicht obligiere.

Und endlich ist gezeiget worden, dass, wenn auch der Churfürst und die Agnaten vor ihre Person daran wären gebunden gewesen, die Successores des Churhauses nach denen pactis familiae dennoch alle pristina jura vindicieren könnten.

Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob der Churfürst bekennet, dass der kaiserliche Hof denen Prätensionen widersprochen, sondern ob dieser Widerspruch gegründet sei, welches der Churfürst beständig negiert hat.

Gegeninformation. §. 8. Zu Erfüllung dieses Tractats wurden noch in eben dem Jahr 1686 der Schwiebuser Kreis an die churfürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem ganzen Geschäft ein Ende gemacht[1]).

Beantwortung. 1) Dieser Actus retraditionis fundieret sich auf einen Revers, welcher ipso jure null und nichtig ist und überdem des Churfürsten Successores nicht binden kann, dahero nicht gesagt werden mag, dass damit dem ganzen negotio ein rechtliches Ende gemachet sei.

Gegeninformation. §. 9. Als nun hernach in anno 1688 der Churfürst Friderich Wilhelm Tods verblichen und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget, mithin die Zeit, den schwiebuser Kreis mit Schlesien zu reunieren, erschienen, so hätten zwar Ihre Kaiserl. Majestät denselben nach Anleitung des von dem Churprinzen ausgestellten Revers ipso facto selbst in Besitz nehmen können; sie haben jedoch aus besondrer Hochachtung für das Churhaus lieber durch ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen, als de facto fürgehen lassen wollen; es hat aber das churfürstliche Ministerium aus verschiedenen ganz besonderen Absichten die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das Jahr 1694 in Verschub gebracht[1]), unter andern hat dasselbe zwar schon in anno 1693 durch den churfürstlichen Gesandten zu Wien von Inducierung des Churprinzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet und bei dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Proposition bringen lassen, als aber das kaiserliche Ministerium im Junio des erst besagten Jahres 1693 dargegen erinneret, wie dass dem Churfürsten nicht entfallen sein könnte, dass er als Churprinz, da er gesehen, dass Kaiserl. Majestät diesen Kreis nicht alienieren würden, nicht allein ultro den Revers anerboten, um dardurch den Allianztractat zu facilieren und die selbiger Zeit am churbrandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen[2]), sondern auch nachgehends, als er zur Regierung gekommen, alles was tractieret worden, confirmieret und sich mehrmalen zur Restitution dieses Kreises anheischig gemacht[3]), es habe also um so weniger einer Induction bedurft, als Kaiserl. Majestät dem verstorbenen Churfürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget, auch schon zuvor Kaiser Ferdinandus II. vor dem ganzen römischen Reich declarieret habe, dass sie dem Churhaus Brandenburg in denen prätendierten schlesischen Fürstenthümern und Landen nichts geständig, mithin der Churfürst zu Wiedereinraumung des Kreises durch Particularhandlung und eigenhändige Obligation verbunden sei[4]):

So hat man churbrandenburgischer Seits sich selbst in die Billigkeit gefunden und nach einigen über die neuen Bedingnisse gepflogenen Handlungen einen abermaligen Vertrag unterm 10. Decembris 1694 dahin errichtet, dass der schwiebuser Kreis (zu dessen Abtretung sich Se. Churfürstl. Durchlaucht gutwillig erkläret) retradieret werden sollte[5]), worgegen von Kaiserl. Majestät dem Churhaus nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titel eines Herzogen von Preussen (jedoch ohne Präjudiz des Teutschen Ordens) zugestanden[6]), sondern auch dem getroffenen Abkommen gemäss, demselben die Exspectanz auf Ostfriesland (so viel bei dem kaiserlichen Hof gewesen) ertheilet[7]) und ein Subjectum der protestantischen Religion in den Reichs-Hofrath angenommmen worden[8]).

Worauf dann den 10. Januarii 1695 nach Bezahlung 250,000 fl. die Retradition des schwiebusischen Kreises wirklich vor sich gegangen und der über Schwiebus anno 1686 ertheilte Lehnbrief nebst allen damals ausgehändigten schwiebusischen Documentis zurückgegeben, mithin dasjenige von ihme Churfürster, worzu derselbe sich zuvor als Churprinz in seinem Revers wohl bedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabieret und ohne Zwang vollzogen[9]), darwider auch weder von ihme, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen, seine Anforderungen ersitzen zu lassen), durch mehr dann fünfzig Jahre kein Wort erinneret worden[10]).

Beantwortung. 1) Die wichtige Ursachen, warum der Revers den Churfürst nicht binden könne, sein vorhin angeführet worden.

2) Diese Fabel von einem ultro angebotenem Revers ist schon widerleget worden.

3) Dieses wird aus des Churfürsten Friderichs Declaration widerleget, als woraus erhellet, dass er, sobald man um die Restitution angehalten, die gefährliche Induction vorgeschützet habe.

4) Es ist dieser vom kaiserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet und dass die Prätension des Churhauses offenbar sei, angeführet, auch dass diese Particulirhandlung und eigenhändige Obligation null und nichtig sei, opponieret worden.

5) Man hat nicht der Billigkeit sondern denen Drohungen Platz gegeben, weil bei denen damaligen Umständen und Verfassungen derer Churlande gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Haus Oesterreich zu verfahren.

6) Nachdem in denen pactis Velaviensibus dem Churfürst Friderich Wilhelm die Souveränité in Preussen übertragen worden, so hat ihm der davon dependierende Titel eines Herzogs in Preussen von keiner Puissance versagt werden können, am wenigsten aber vom Kaiser, weil diese pacta in dem olivischen Frieden (wo der Kaiser Compaciscente gewesen) confirmieret sein, dahero der Kaiser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen.

7) Der Exspectanzbrief besaget ganz deutlich, dass diese Anwartung nicht alein Aequivalent vor Schwiebus oder vor die vier Herzogthümer gegeben worden, sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den schwedischen Einfall erlittenen Schaden, worüber das ganze Reich den Churfürsten zu dedommagieren versprochen hat.

8) Wer diesen Artikel einiger Privatabsichten wegen auf das Tapis gebracht wird dem wienerischen Hofe am besten bekannt sein; das Churhaus hat so wenig dabei profitieret, dass dieser Reichs-Hofrath, wenn einig gedachtes Haus concernierende Sachen vorgekommen, jederzeit hat aufstehen müssen.

9) Ob dieses eine gutwillige Abtretung heissen könne, wenn man einem drohet mit Gewalt zu depossedieren, lässt man einen jeden urtheilen; dieses ist gewiss

und findet sich in denen dieser Sache wegen gehaltenen Protocollis, dass der Churfürst seiner Posterität diese Jura zu vidicieren überlassen.

10) Weil das jus agendi unter Fürsten an keine Zeit gebunden ist, so hat es jederzeit von dem Churhaus Brandenburg dependieret, wann es convenable findet, sein Recht zu vindicieren.

Wenn der vorige glorwürdige König gelebet hätte, würde das Haus Oesterreich in der That erfahren haben, dass er nicht gewohnet gewesen, dergleichen offenbare und gerechte Anforderungen ersitzen zu lassen.

Gegeninformation. §. 10. Wohingegen kaiserlicher Seits die versprochene namhafte und für das Churhaus unschätzbare Bedingnussen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet[1]) und durch die Ertheilung des Titels Herzog in Preussen, der Weg zu der königlichen preussischen Würde gebahnet worden[2]), wie dann mit Ihro Kaiserl. Majestät eben dieser Churfürst den 16. Novembris 1700 einen förmlichen Kronentractat errichtet, die königliche Würde erhalten und behauptet, auch darbei in eben diesem Tractat, §. 1, alles, was bei der in anno 1686 getroffenen Allianz geschlossen worden, in allen Punkten, Clauseln und Artikeln, mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation auf die vermeintliche schlesische Prätensiones für sich, dero Descendenten und Successoren von neuem approbieret und bestätiget hat[3]).

Ob nun hierdurch das Erzhaus Oesterreich die Beschuldigung einer Arglist und die jetzige Invasion in Schlesien zum Dank verdienet und ob die feierlichsten Tractaten auf eine solche unerhörte Art über den Haufen geworfen, einfolglich dasjenige, was das Band der menschlichen Gemeinschaft zusammen halten sollte, so leichter Dingen zernichtet werden könne, lässet man anderen Mächten und Staaten, denen an Festhaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdenken anheim[4]).

Beantwortung. 1) Man hat diese unschätzbare Bedingnisse oben examinieret, und dass dieselbe, in Vergleichung der vier Herzogthümer, wenig oder nichts importieren, gezeiget.

2) Die Ertheilung des preussischen Tituls war eine Schuldigkeit und kann also als ein Aequivalent nicht angesehen werden, und wenn auch wahr wäre, dass sothaner Titul den Weg zur Krone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kaiser, sondern denen pactis Velaviensibus zu danken. Unterdessen ist dieses gewiss, dass man das Suffragium des kaiserlichen Hofes bei Annehmung des königlichen Tituls sehr theuer hat bezahlen müssen.

3) Wie captieux dieser Krontractat hier angeführet werde und wie künstlich man die wahren Umstände, wider die gerühmte Aufrichtigkeit, allhier verschweige, soll nunmehro gezeiget werden.

In dem Tractat de anno 1686 sein zweierlei Negotia verhandelt worden, 1) eine NB. Allianz, worinnen dem Kaiser eine ansehnliche Hülfe an Mannschaft versprochen worden; 2) die NB. Satisfaction wegen der vier schlesischen Fürstenthümer, auf welche der Churfürst zugleich renuncierte.

Ob nun schon beide Negotia den 22. Mart. 1686 in einem Generaltractat verfasset worden, so hat man dennoch aus gewissen Ursachen nöthig gefunden, zwei besondere Tractaten expedieren zu lassen, wovon der eine blos NB. die Allianz, der andere aber blos NB. die Satisfaction wegen der schlesischen Herzogthümer enthielte, welches auch unterm 7. Mai 1686 also ins Werk gerichtet worden, wie dann dieser besondere Satisfactionstractat bei dem Henelio nachgelesen werden kann.

Bei dem preussischen Kronnegotio verlangte der Kaiser, dass die NB. Allianz wegen der darin versprochenen Mannschaft wieder erneuert werden mögte, worauf dann folgender Artikul dem Krontractat einverleibet worden.

„Anfänglich soll obbemeldte NB.-Alliance de dato 1686 in allen ihren „Punkten, Clausuln und Artikulen, nichts davon ausbeschieden, ihre völlige „Verbindlichkeit behalten, eben als wenn dieselbe (NB. Allianz) von Wort zu „Wort allhier wiederholet wäre, ohne demjenigen, was darin stipulieret, pro„mittiert und verabredet worden, im geringsten zu derogieren, es wäre dann, „dass ein und anderer darin enthaltener Passus in diesem neuen Tractat mit „ausdrücklichen Worten geändert oder gar aufgehoben wäre."

Weil nun der klare Augenschein zeiget, dass NB. blos die Alliance in allen ihren Clausuln und Artikuln, als wenn sie von Wort zu Wort allhier wiederholet wäre, bestätiget worden, so ist es eine offenbare Chicane, wenn man diesen Artikel auf den Satisfactionstractat extendieren und daher erzwingen will, als ob durch diese Bestätigung zugleich die in dem Satisfactionstractat de anno 1686 enthaltene Renunciation auf die schlesische Lande begriffen und wiederholet sei.

Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, dass, wenn der Satisfactionstractat in allen Punkten von Wort zu Wort in dem Krontractat bestätiget wäre, dasjenige, was nachhero wegen der Restitution des schwiebusischen Kreises ergangen, durch diesen Krontractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es anno 1686 gewesen, gesetzet sein, einfolglich der schwiebusische Kreis dem Churhaus wieder hätte cedieret und abgetreten werden müssen.

Da aber der wienerische Hof dieses schwerlich einräumen und dass es seine Intention gewesen jemals zugestehen wird, so folget von selbsten, dass der Krontractat blos dasjenige, was anno 1686 NB. wegen der Allianz verhandelt worden, bestätige, und dass an die schlesische Satisfaction und die dabei beschehene Renunciation damals gar nicht seie gedacht worden.

4) Man lässet freilich alle andere Puissances urtheilen, ob die bei dem Tractat de anno 1686 gebrauchte Kunstgriffe nicht den Namen einer Arglist verdienen und ob dergleichen Tractaten, wobei alle Treu und Glauben bei Seite gesetzet worden, einige Gültigkeit mit sich führen können, auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menschlichen Societät zernichtet werde; wer wird künftig mit dem österreichischen Haus sicher contrahieren können, wenn man betrachtet, dass dasselbe durch dergleichen unerlaubte Nebenwege die Tractaten zu entkräften gewohnt ist.

Gegeninformation. §. 11. Der in Erfindung besonders fertige Autor des sogenannten Eigenthums suchet zwar dahier abermal der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen und fället zu diesem End auf neue Erdichtungen, „dass der „Churfürst und nachheriger König Friderich die Umstände des Reverses nach an„getretener Regierung seinem Ministerio vorgeleget, auch als dieses solchen vor un„verbindlich gehalten, darüber auf dem Wahltag zu Augsburg anno 1690 nach„drucksame Vorstellungen machen und die Herausgebung des Reverses verlangen „lassen, die Härtigkeit des damaligen böhmischen obristen Kanzlers hingegen „diesem Gesuch kein Gehör gegeben, sondern mit militärischer Execution gedrohet „hätte," er bewähret aber dieses sein Vorgeben mit nichts[1]) und die vorhandene Acta besagten im Gegentheil darvon so viel, dass nicht die nur zum Schein vorgestellte Unverbindlichkeit des Reverses, sondern die Liebe, grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwiebus in so langen Verschub gebracht habe[2]), wo

inmittels dem damaligen königlichen böheimischen obristen Kanzler kein Mensch ohne Vorurtheil für eine Härtigkeit ausdeuten kann, dass er auf die Erfüllung desjenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäss mit Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch keinerlei Mittel und Wege abwendig machen lassen, „und gleichwie die damaligen Umstände, wo Kaiser „Leopoldus in einen doppelten schweren Krieg verwickelt ware, mithin die Hülfe „des Churhauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, „dass man zu selber Zeit kaiserlicher Seits mit Waffen nicht drohen können [3]), „also hat auch endlich vorbesagter massen der Churfürst gutwillig seine Ver„bindlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkenntniss „seiner Schuldigkeit zu vollziehen befunden und in anno 1695 wirklich vollzogen" [4]).

Beantwortung. 1) Der in denen Erfindungen sehr unglückliche Autor der Gegeninformation wird aus der von dem Churfürsten eigenhändig gethanen Declaration sub Lit. N. ersehen, dass man nichts avancieret habe, was nicht durch Originalacten erwiesen werden kann.

Die Bedrohungen des Vicekanzlers aber können aus denen Relationen der wienerischen Gesandtschaft, wenn es verlanget wird, jederzeit gezeiget werden. Unter andern hat der Gesandte im October 1694 berichtet, dass der obriste Kanzler ihm declarieret hätte, dass bei fernerer Verzögerung man die Possession propria autoritate und eigenmächtig ergreifen würde, worauf der Geheime Rath unterm 20. October 1694 bei dem Churfürsten angefraget, ob dieselbe es auf die angedrohete Extremitäten wollten ankommen lassen etc., da sich dann Ihro Churfürstliche Durchlaucht endlich wider ihren Willen bequemen müssen, der Macht des österreichischen Hauses zu weichen und sich zur Abtretung zu erklären.

2) Wer die grösseste Liebe habe, fremde Länder zu besitzen, ist aus dem Verfahren des wienenischen Hofes genugsam zu ersehen.

3) Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jetzò angeführet.

4) Man lässet aus dem Verfahren des Churfürsten einem jeden urtheilen, ob er den Kreis aus Schuldigkeit und gutwillig abgetreten habe.

Gegeninformation. §. 12. Dass aber bei der Reunion von Schwiebusen keine besondere Renunciation von dem damaligen Churfürsten erfolget, machet weiter zur Sach nichts, welen man solche (da der Churfürst Friderich in seinem als Churprinz von sich gestellten Revers alles, was sein Vater gethan, allschon approbiert und genehm gehalten), für überflüssig, und damalen, wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandelt, nicht mehr vor nöthig erachtet [1]), denn was die Prätension auf die schlesische Fürstenthümer und Herrschaften anlanget, so hatte ja Churfürst Friderich Wilhelm und der nächste Agnat für sich und ihre Successoren allschon anno 1686 solemnissime darauf renuncieret und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciation auf das nachdrucksamste bestätiget [2]), in dem Kronentractat de anno 1700 aber wiederum den Allianztractat de anno 1686 in allen seinen Clausuln und Artikuln, mithin auch der Verzicht auf die vermeinte schlesische Prätensiones vor vollkommen verbindlich erkannt [3]).

Beantwortung. 1) Weil die Retradition sich auf einen offenbar null und nichtigen Revers gründet, so verstehet sich von selbsten, dass alles, was sich daher originieret, auch null und nichtig sei; wenn man also den Churfürsten selbst hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciation geschehen müssen, wiewohl dieselbe dennoch ex alio capite, so wenig seine Person als seine Nachfolger, würde haben obligieren können.

2) Nachdem gezeiget worden, dass sowohl der simulierte Tractat de anno 1686 als der gefährlicher Weise expracticierte Revers null und nichtig sei, so kann der wienerische Hof sich nicht auf diese Renunciationes beziehen, NB. welche ohnedem nur sub conditione (die auf diese Stunde noch nicht adimplieret ist), geschehen.
3) Dass in dem Krontractat blos die Allianz confirmieret, hingegen von der Satisfactionshandlung nicht ein Wort darin enthalten sei, ist schon vorhin gezeigt worden.

Gegeninformation. §. 13. Es vermeinet zwar oft besagter Autor, Schwiebus seie kein hinlängliches Surrogatum gegen so namhafte Fürstenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, dass, nachdeme dieser Kreis zurückgekommen, die angebliche Gerechtsame auf besagte vier Fürstenthümer in vorigen Stand und Befugniss gesetzet wäre[1]), es zeiget aber dasjenige, so man vorhin zum Ueberfluss angeführet, deutlich, dass Schwiebus nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümer, als worauf Churbrandenburg niemalen eine begründete Prätension gehabt, sondern nur in Betracht des boni publici vom Kaiser Leopoldo abgetreten und darauf brandenburgischer Seits allen vermeintlichen Anforderungen renuncieret worden seie[2]), und da der nachgefolgte Churfürst aus einer neuen Verbindlichkeit sothanen Kreis zurückgegeben, so ist der Schluss nicht zu begreifen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dennoch aber abgethane Prätensiones wiederum erwachen können[3]).

Beantwortung. 1) Die Folge ist ganz richtig, der Churfürst Friderich Wilhelm hat denen vier Fürstenthümern ea conditione renuncieret, wenn der schwiebusische Kreis ihm, seinen Erben und Nachkommen davor abgetreten würde.

Nun ist aber dem Churfürsten, dessen Erben und Nachkommen der Kreis nicht vere, sondern simulate, und also nicht, cedieret worden. Es folget also nothwendig, dass deficiente conditione alles wieder in den Stand gesetzet werde, wie es ante renunciationem gewesen, insonderheit da auch die andere Conditiones nicht sein erfüllet worden.

2) Man acceptieret utiliter, dass der Churfürst den schwiebusischen Kreis nicht als ein Surrogatum erhalten habe, weil der Autor der Gegeninformation dadurch zugestehet, dass der Churfürst die vier Fürstenthümer weggeschenkt habe, einfolglich das Churhaus destomehr befugt sei, solche alienierte Länder zu vindicieren.
3) Weil die neue Verbindlichkeit sich in der alten gründet und daher beide null und nichtig, überdem conditionatae sein, auch sonst die Successores contra pacta familiae nicht binden können, so ist gar wohl zu begreifen, wie die alte Prätensiones wieder erwachen können.

Gegeninformation. §. 14. Eben also gehet auch die Kron Böheim nicht an, was und wie viel das Churhaus Brandenburg an der fürst-lichtensteinischen Prätension auf Ostfriesland eingebracht habe, dann, nachdeme Kaiser Leopoldus eine gute und gegründete, auch von dem Schuldner selbst eingestandene Schuldforderung cedieret, so ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornämlich dem Churhaus obgelegen[1]).

Beantwortung. 1) Der Autor der Gegeninformation muss den Tractat de anno 1686 nicht nachgelesen haben, weil er sonst daraus würde ersehen haben, dass der Kaiser versprochen,

dass er Sr. Churfürsl. Durchlaucht, Dero Nachkommen und Erben zum

vollkommenen wirklichen Genuss dieser also cedierten lichtensteinischen Forderung verhelfen und dabei kräftigst maintenieren wolle.

Nun hat aber der Kaiser, ohngeacht man dessen Hülfe gesucht, bis auf diese Stunde dem Churhaus zu dem vollkommenen wirklichen Genuss noch nicht verholfen, einfolglich seiner Seits diesem Tractat kein Genügen gethan; so lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciation keine Kraft.

Gegeninformation. §. 15. Am allerunbegreiflichsten aber ist, wie es wohl möglich seie, dass der Verfasser des jenseitigen Impressi sogar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, weilen sie Mannslehen seind, nach Absterben des österreichischen Mannsstammen auf die dermalige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolvieret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Churhaus Brandenburg kommen müssten; denn es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beigelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümer erfolgten Lehnsinvestituren und von denenselben dargegen ertheilten Reversen, denn aus denen übrigen sogar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis ja nicht verborgen sein können, dass ermeldte Fürstenthümer sammt und sonders nicht nur zu einem zeitlichen König, allen dessen Erben und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich und der Kron zu Böheim selbsten zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten erblich und unzertrennlich einverleibet worden seind, folglichen sich kein anderer Schluss machen lasse, als dass von Seiten des Vasalli an eine Consolidation des dominii directi cum utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne oder möge, sondern dass, wenn allenfalls allhier ein Casus einer Belehnung vorhanden wäre, solche je- und alleweg von dem Erben oder Erbin dieser Kron ohne allen Zweifel und Widerspruch geschehen müsste, massen diese nach der eingeführten Erbfolge der ohnstrittige Dominus directus seind und bleiben[1]).

Indessen kann jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, wie weit es gegenseits gehe, da man bei mehr besagten Fürstenthümeren nicht einmal den geringsten rechtsbegründeten Anspruch auf das Lehen hat und dannoch schon die Lehnsherrschaft selbsten anzufechten und solche dem Königreich und der Kron zu entziehen kein Bedenken traget[2]).

Beantwortung. 1) Der Autor des Rechtsgegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, dass die Lehnsoblation dem König Johann und der Kron zugleich geschehen sei, einfolglich die Kron blos so lange, als männliche Erben (weil zu der Zeit successio foeminina nicht etablieret war), existieren, das dominium directum erhalten habe.

2) Die Kron Böhmen hat ihr Lehnrecht ex alio capite verloren und sich desselben durch die Violierung des legis delationis, durch die unverantwortliche Vorenthaltung des Lehens und Verweigerung des Rechts, auch nach dem jure communi feudali verlustig gemacht, wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläuftig ausgeführet worden.

Gegeninformation. §. 16. Was weiter wegen Beibehaltung des Tituls in Schlesien, auch zu Crossen, zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Autor des gegenseitigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonst weltkundig ist, dass das Churhaus Brandenburg niemalen sich von denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau geschrieben[1]), den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorf auch nach dem Satisfactionstractat

und den von Schwiebusen nach der Reunion freiwillig selbst abgeleget habe[2]). Wiewohlen auch sonsten nichts neues, dass durch bündige Verträge Länder an andere abgetreten und dennoch der Titul und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es würden die meiste Friedensschlüsse und Verträge unter denen Mächten kraftlos und zu nichts werden, wenn aus dem beibehaltenen Titul und Wappen ein fortwährender rechtlicher Anspruch gemacht werden könnte[3]).

Beantwortung. 1) Es ist die Beibehaltung des Generaltituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls feststehet.

2) Gleichwie alles, was sich aus dem Tractat de anno 1686 originieret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht präjudicieren kann, also ergiebt sich von selbsten, dass auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorf demselben nicht schaden könne.

3) Man hat schon gesaget, dass man sein Recht nicht sowohl aus der Beibehaltung des Tituls, als der Natur der Sachen selbst, herleite.

Gegeninformation. §. 17. Im übrigen kann dem König in Preussen selbst darmit nicht gar viel gedienet sein, dass sein Schriftsteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme hauptsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorsuchen könne, worauf die angebliche Uebermacht des grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seie, als Geduld zu haben und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit zu überlassen. Welcher rechtliebender Mensch wird vor eine blosse Geduld und Erwartung der Zeit halten, wenn man durch zwei solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang und viel hält, bis man vermeinet, Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen und sie zu zernichten[1]).

Beantwortung. 1) Weil man gezeiget hat, dass der Hauptvertrag de anno 1686 durch eine simulierte Handlung, um den Churfürst Friderich Wilhelm zu hintergehen, errichtet, der churprinzliche Revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden, so folget wohl von selbsten, dass beide Negotia nach denen Rechten nicht subsistieren, noch dieselbe die Contrahenten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executionsvertrag de anno 1694 nicht bestehen könne, in mehrer Erwägung, da der Kaiser die Conditiones, unter welchen die Renunciation geschehen, selber nicht adimplieret, die Successores auch, nach denen pactis familiae, an dergleichen ohne die geringste Ursache präcipitierte Renunciationes nicht gebunden sein.

Gegeninformation. §. 18. Schliesslichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preussen seine vermeintliche Ansprüche, wie in der Schrift vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da er, ohne sich das geringste von denenselben merken zu lassen, in Schlesien mit einem zahlreichen Kriegsheer ganz unversehens eingefallen, und so viel an ihme gewesen, feindlich gehandelt hat[1]).

Wenn jemals ein Ueberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiss dieser, und dem ganzen deutschen Vaterland, ja ganz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräften zu hintertreiben und zu eines jeden Landesherrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, dass dergleichen feindlichen Ueberfall von königlich preussischer Seiten niemand mehr zu befahren habe[2]); wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn und Böheim billig den kräftigsten Beistand aller Mächten und Ständen anhoffen kann, welche sich durch die Garantie der Sanctionis

Pragmaticae anheischig gemacht haben, derselben als rechtmässiger Erbfolgerin der gesammten Erblanden nichts entziehen oder durch Gewalt entreissen zu lassen[3]).

Beantwortung. 1) Es ist in der natürlichen Vernunft gegründet, dass ich einen ungerechten Possessorem meines Eigenthums belangen könne, wenn es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlesien vor Bewandtniss habe, und dass Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindselige Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrift gezeiget worden.

2) Wenn jemalen eine Invasion ungerecht gewesen, so ist es gewiss diejenige, welche das Erzhaus Oesterreich gegen das Churhaus Brandenburg durch gewaltthätige Occupierung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat, und ist dem deutschen Vaterland, ja ganz Europa daran gelegen, dem Churhaus zu assistieren, damit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht durch die Länge der Zeit autorisieret werden mögen.

3. Gleichwie die pragmatica sanctio einem jeden seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königl. Majestät auch die darin etablierte Successionsordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction von selbsten ermessen, dass sie sehr viel zu thun haben würden, wenn sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Präpotenz gründen, defendieren sollten.

XVII.

Kurtze Remarquen

| über die | Von Seiten der Königin in Ungarn, und | Böheim Majestät | Neuerlich publicirte | Sogenante Kurtze Beantwortung | Der | Chur-Brandenburgischen | Nähern Ausführung | Des | In denen Natürlichen und Reichs-Rechten | gegründeten | Eigenthums | Des | Königl. Chur-Hauses | Preussen und Brandenburg | Auf die | Schlesische Hertzogthümer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, | Wohlau, | Und Zugehörige Herrschafften. | Anno 1741.

LI pp. fol. — Geh. St.-A.; Kön. Bibl. zu Berlin.

Die österreichische Staatsschrift, auf welche diese „Remarquen" replicieren, liegt uns in drei verschiedenen Drucken vor:

1) *Kurtze | Beantwortung | der ferner zum Vorschein gekommenen | Chur-Brandenburgischen | Sogenanten | Nähern Ausführung | Des | In denen Natürl. und Reichs-Rechten | gegründeten | Eigenthums | Des Königlichen Chur-Hauses Preussen, und | Brandenburg | Auf die Schlesische Herzogthümmer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau | Und | Zugehörige Herrschafften. | Annô 1741.*
   12 Bll. fol. — Geh. St.-A., aus Regensburg eingeschickt am 4. Mai 1741.

2) *Kurtze | Beantwortung | Der ferner zum Vorschein gekommenen, | Chur-Brandenburgischen | So genannten | Näheren Ausführung | Des | In denen Natürlichen und Reichs-Rechten | gegründeten | Eigenthums | Des Königl. Chur-Hauses Preussen, und | Branden-*

burg | Auff die Schlesische Herzogthümer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, | und zugehörige Herrschafften. | Anno 1741.
24 pp. 4° — Kön. Bibl. zu Berlin.

3) *Kurtze | Beantwortung | Der ferner zum Vorschein gekommenen | Chur-Brandenburgischen | Sogenannten | Nähern Ausführung | Des | In denen Natürl. und Reichs-Rechten | Gegründeten | Eigenthums | Des Königl. Chur-Hauses Preussen | und Brandenburg | Auf die Schlesische Herzogthümmer | Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, | und zugehörige Herrschafften | Anno 1741.*
24 pp. 4° — Bibl. zu Fürstenstein. — Derselbe Druck ist dem Theil IV. der Schles. Kriegsfama eingelegt.

Der Verfasser der preussischen „Remarquen", die am 12. August an die Gesandtschaften verschickt wurden, ist aus den Acten nicht ersichtlich, doch stammen sie wohl jedenfalls wieder von Cocceji.

Der preussische Gesandte im Haag schickte die „Kurtzen Remarquen" an Jean Rousset nach Amsterdam, „pour le traduire en françois et pour le mettre dans son recueil historique des actes publics" (Bericht vom 29. August). In der Rousset'schen Sammlung findet sich indess die Schrift nicht.

Kurze Remarquen über die von Seiten der Königin in Ungarn und Böheim Majestät neuerlich publicierte sogenannte kurze Beantwortung der churbrandenburgischen nähern Ausführung des in denen natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften.

Aus der dem Publico schon bekannt gemachten Actenmässigen und rechtlichen Gegeninformation über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte Rechtsgegründete Eigenthum des Churhauses Brandenburg auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau etc. etc. hoffet man den Ungrund und die Nichtigkeit der vermeinten churbrandenburgischen Anforderung auf erstgedachte Fürstenthümer bereits genugsam und dergestalt dargethan zu haben, dass darbei keinem unparteiischen Gemüth einiger Zweifel mehr übrig geblieben sein kann. Nachdeme aber jenseits dieser Tagen noch eine sogenannte Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichsgesetzen gegründeten Eigenthums des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer etc. an das Licht

getreten und darinnen durch Anführung verschiedener Stellen aus denen allgemeinen und Reichsgesetzen, nicht minder einiger Scriptorum, der Ungrund der vorigen Deduction ferner, wiewohl vergeblich, unterstützet werden will, so kann dem Publico nicht unangenehm sein, wenn demselben zugleich die schwache Fundamenta sothaner Nähern Ausführung, und wie sehr der Verfasser derselben die Welt durch juristische Kunstgriffe irre zu machen suchet, vor Augen geleget werde[1]).

Remarquen. 1) Man hat in der Beantwortung der Gegeninformation das Recht des königlich und churfürstlichen Churhauses Brandenburg auf die benannte vier Herzogthümer in Schlesien dergestalt klar dem Publico vor Augen geleget, dass man vor Gott und vor der Welt versichert ist, dass kein vernünftiger Zweifel dabei übrig bleiben könne. Man könnte es auch lediglich dabei bewenden lassen, wenn der gegenseitige Schriftfasser nicht einige neue und besondere Umstände angeführet hätte, welche eine nähere Erläuterung bedürfen.

Ob aber die in der Nähern Ausführung allegierte Jura juristische Kunstgriffe sein und wer von beiden Theilen die Welt durch juristische Kunstgriffe irre zu machen suche, solches lässet man dem Publico zu beurtheilen über.

Capitel I.

Von der vermeintlichen Gerechtsame des Churhauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorf.

§. 1. Es ist in der Gegeninformation bereits klar gezeiget und mit unumstösslichen Beweisthümern bewähret worden, dass das Fürstenthum Jägerndorf je und allezeit ein wahres und rechtes Mannlehen des Königreichs Böheim gewesen und noch seie. (Gegeninformation C. 1, §. 5 et seqq. Beilage a No. 2 bis 8)[1]).

Remarquen. 1) Es ist zwar dieses Herzogthum wider die Eigenschaft derer schlesischen Fürstenthümer dem von Schellenberg anno 1493 als ein Mannlehen gegeben worden, es hat aber der König Ludewig einige Jahre nachhero selber declarieret, dass es von seinem Ursprung her (als ein Pertinenz vom Herzogthum Troppau) ein feudum promiscuum gewesen, und dahero hat er 1496 dem von Schellenberg solches NB. als ein Weiberlehen wieder erneuert, wodurch also das ganze gegenseitige Principium auf einmal übern Haufen fällt.

Wenn aber auch Jägerndorf ein Mannlehen wäre, so würde es dennoch ein rechtes Erblehen, mithin ein Veräusserungslehen bleiben, wenn es nur auf einen männlichen Vasallum transferieret wird, wie gleich gezeiget werden soll.

§. 2. Dass der Markgraf Georg solches anno 1524 auch nicht anderst, als mit eben diesem Nexus an sich gebracht habe (Gegeninformation §. 10 et seqq.), und zwar nur für sich, seinen Bruder und seinen Erben (G.-I. §. 2 et 17. Beilage No. 1)[1]).

Remarquen. 1) Man gestehet gerne zu, dass der Markgraf Georg dieses Herzogthum nicht anders als mit eben dem Nexus an sich gebracht habe, wie es der von Schellenberg gehabt; dieser Nexus aber bestunde darin, dass er es als ein Weiberlehen und zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein wahres Veräusserungsgut erhalten (vid. B. der G.-I. C. 1, §. 1, No. 5 et

ad §. 8). Und in dieser Qualität hat auch der Markgraf Georg das Herzogthum acquiriert, allermassen der Kaufbrief ausdrücklich besaget, dass ihm solches zu einem rechten erkäuflichen Erbeigenthum verkauft worden (das. C. 1, §. 1, No. 6).

Der König Ludewig hat dem Herzog überdem noch eine besondere Concession ertheilet, dieses Herzogthum an sich zu kaufen und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, dem König und seinen Nachkommen ungehindert, und die Stände selbst haben den Schellenbergischen erblichen Kauf ratihabiert. Der Markgraf hat ohne Bedenken sich dieser Concession bedienet und das Churhaus Brandenburg seinem Sohne substituieret, dieser aber nachhero per donationem mortis causa sein Land auf das Churhaus transferiert (das. C. 8, §. 1, No. 8 seqq.).

Bei welchen Umständen wohl kein vernünftiger Zweifel übrig bleibet, dass der Markgraf Georg und dessen Sohn nicht sollten facultatem disponendi von diesem Herzogthum gehabt haben. (B. der G.-I. C. 1, §. 1, No. 1 seqq. §. 5 et §. 6.)

Im übrigen wird nicht geleugnet, dass die Freiheit, schlesische Güter an sich zu kaufen, bloss der fränkischen Linie verstattet worden. Es ist aber dieser Freiheit ausdrücklich die Clausul mit beigefügt worden, dass diese Linie damit nach Gefallen thun und lassen, einfolglich solche auch wieder alienieren könne. (B. der G.-I. C. 1, §. 2.)

§. 3. Dass sein Sohn Georg Friderich darüber zweien Königen die Lehnspflicht geleistet, und als er sich ohne Hoffnung männlicher Erben gesehen, öfters um den lehnsherrlichen Consens, damit frei disponieren zu können, gebeten, solchen aber, weilen das Lehen schon auf dem Fall gestanden, nicht erhalten habe. (G.-I. C. 1, §. 21, 22. Beilage No. 8, 9.)[1]).

Remarquen. 1) Dieser Sohn hat die Lehnspflicht ausdrücklich als von einem solchen Lehen abgestattet, welches von seinem Vater NB. erblich auf ihn gekommen und wie die Vorfahren solches inne gehabt. (B. der G.-I. C. 1, §. 21.)

Dass der Herzog öfters um die facultatem disponendi angehalten habe, wird nimmermehr erwiesen werden können; es stehet auch nicht ein Wort davon in denen sub lit. ded. angeführten Beilagen. Dieses ist aber gewiss, dass beide Herzoge, Vater und Sohn, von ihrem Lande ohne des Lehnsherrn Consens disponieret haben. (B. d. G.-I. C. 1, §. 22.)

Es ist also offenbar irrig, dass das Lehen schon auf dem Fall gestanden, weil der Possessor davon disponiert hatte, auch davon zu disponieren befugt gewesen ist.

§. 4. Dass also, da derselbe deme ohngeachtet dieses Fürstenthum auf den Churfürsten Joachim Friderich von Brandenburg, mithin auf eine ganz andre, in dem vierzehenten Grad entfernte und niemalen mitbelehnte Linie per donationem mortis causa zu bringen sich angemasset, solches Unternehmen nicht nur wider die kundbare Lehnsrechte an sich nichtig und strafbar, sondern auch dem Lehnsherrn durchaus ohnnachtheilig gewesen. (G.-I. §. 23, 2. Feud. 55.)

Remarquen. 1) Weil der Markgraf von seinem erblichen Lehen und eigenem Gut, welches er mit Bewilligung des Königs Uladislai erkauft hat, nach Gefallen disponieren können, auch kraft dieses Rechts sothanes Erbgut auf das Churhaus Brandenburg transferieret hat, so muss dieses Factum nach allen

Rechten bestehen, und kommt es in dergleichen feudis alienabilibus weder auf eine Mitbelehnschaft, noch auf eine Verwandtschaft an.

§. 5. Dass sofort nach sein, des Markgrafen Georg Friderichs Tod, als mit welchem die investitierte Linie gänzlich erloschen, das Fürstenthum Jägerndorf dem König und der Kron zu Böheim von selbsten eröffnet worden und heimgefallen. (1. Feud. 5, §. praeterea in fine. 1. Feud. 18. vers. Si aliquis de Capitaneis.)[1])

Remarquen. 1) Nachdeme diese erloschene Linie von ihren Ländern vermöge des derselben zustehenden juris alienandi disponieret hat, kann nicht gesaget werden, dass das Fürstenthum durch des Markgrafen Georg Friderichs Tod der Kron eröffnet worden.

§. 6. Dass hingegen der Churfürst Joachim Friderich, da derselbe bei denen damaligen Kriegstroublen die Possession ermeldten Fürstenthums eigenmächtig ergriffen und seinen zweiten Sohn, Markgraf Johann Georg, auf eben solche Weise eingesetzet, wider alle Rechte gehandelt habe. (G.-I. C. 1, §. 24 et 29. L. 7. C. de acquir. et retin. possess.)[1])

Remarquen. 1) Der Churfürst hat anno 1603, da keine Kriegstroublen obhanden waren, die Possession geruhig und ex justo titulo ergriffen; der Kaiser hat auch über vier Jahr darzu still geschwiegen, nachdem er anno 1592 von dem Oberhauptmann und den 15. Mai 1603, mithin kurz vor ergriffener Possession, von der Hofkammer eine umständliche Nachricht von denen Rechten des Churhauses erhalten hatte, welche beide das diesem Herzogthum anklebende jus haereditarium behauptet haben. (B. der G.-I. C. 1, §. 30.)

§. 7. Dass durch den von Kaiser und König Rudolpho erfolgten kräftigsten Widerspruch die Gerechtsame des Königreichs Böhmen dargegen ganz ohnverletzt erhalten worden. (G.-I. C. 1, §. 25.)[1])

Remarquen. 1) Der Kaiser hat erst im fünften Jahr nach der von Churbrandenburg ergriffenen Possession dieses ungerechte Schreiben abgehen lassen. Es hat aber der Churfürst durch eine weitläuftige Deduction hierauf geantwortet und die in dem Bescheid angeführte Rationes refutieret, worauf der Kaiser dreizehn Jahre still geschwiegen, unterdessen aber den Markgrafen pro legitimo possessore, auch per actus publicos, declarieret hat. (B. der G.-I. C. 1, §. 1, No. 20 seq. et §. 25.)

§. 8. Dass folglich der Churfürst Joachim Friderich aus der vorgedachten widerrechtlichen Occupation niemalen einiges Recht erlangen, weniger auf sein Churhaus devolvieren können. (L. 7. juncta L. 11. Cod. de acquir. et retin. possess. L. 13 ff., §. fin. de acquir. vel amitt. possess.)[1])

Remarquen. 1) Weil die Herzoge zu Jägerndorf das Recht gehabt, von ihrem Herzogthum en faveur des Churhauses Brandenburg zu disponieren, so hat dieses die Possession davon ex justo titulo ergriffen, und daher ist auf dasselbe ein wahres Recht devolvieret worden.

§. 9. Dass noch über dieses dem Churhaus Brandenburg der besondere Revers, dass selbes ohne Zulassen und Willigen der Königin in Böheim weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporierten Landen einige Herrschaften und Güter auf keinerlei Weise mehr an sich bringen wolle, entgegen stehe. (G.-I. C. 1, §. 25, Beilage No. 12.)[1])

Remarquen. 1) Dieses ist wieder ein Figmentum, und wird man dergleichen Generalenrevers wegen des Herzogthums Schlesien nimmermehr producieren können. (Vid. B. der G.-I. C. 1, §. 28.)

§. 10. Dass übrigens erwähntes Fürstenthum Jägerndorf nicht sowohl wegen des von dem Markgrafen Johann Georg bei der böhmischen Unruhe begangenen Lasters der Perduellion eingezogen, als vornehmlich wegen der vorgedachter massen ex capite lineae investitorum finitae sich schon zuvor ereigneten Apertur von dem domino directo rechtmässig in Besitz genommen worden seie. (G.-I. §. 31. Beilag No. 15 et 16. Molinaeus ad Tit. I. Consuet. Paris. §. 1. Gloss. 4 in princ. Schroeder de Consolidat. C. 3, §. 7. Kulpis de Consolidat. §. 34. Struv. Syntag. Jur. Feud. C. 15. aphor. 3 et C. 16, aphor. 2, No. 3 et 4.)[1])

Remarquen. 1) Man mag dieses Herzogthum ex capite praetensae aperturae' oder wegen der von dem Herzog Johann Georg begangene Felonie eingezogen haben, so ist beides unrecht, weil das Lehen nicht apert gewesen und die Felonie des Usufructuarii dem domino fundi nach allen Rechten der Welt nicht präjudicieren kann. (Vid. B. der G.-I. C. 1, §. 31 et infra §. 12.)

§. 11. Dass endlich das Churhaus Brandenburg sein diesfälliges Unrecht selbst erkannt und bloss viam gratiae gesuchet habe. (G.-I. C. 1, §. 30. Beilag No. 13 et 14.)[1])

Remarquen. 1) Das Churhaus Brandenburg hat niemals viam gratiae gesucht, sondern beständig auf der Restitution bestanden und bloss die Justiz in Ansehung seiner gegen das Haus Oesterreich habenden Meriten gesucht, wie solches aus denen gegenseitigen, selbst angeführten Documenten gezeiget worden. (B. der G.-I. C. 1, §. 30.)

§. 12. Aus diesen kurz wiederholten Grundsätzen und Beweisthümern der Gegeninformation ergiebt sich nun von selbsten[1]).

Remarquen. 1) Gleichwie alle diese Consectanea auf lauter irrigen, ungegründeten und vorhin widerlegten Principiis bestehen, also brauchen dieselbe keiner besondern Antwort, dahero man nur einige kurze Remarquen beifügen wird.

Primo, dass das Vorgeben des Autoris der Nähern Ausführung, als ob die Kron Böheim die vermeinte Jura des Churhauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorf niemalen angefochten hätte, grundfalsch, und nur bloss erdichtet seie, dass dieselbe habe geschehen lassen, dass der damalige Churfürst, Joachim Friderich, Jägerndorf nach Abgang des fränkischen Stammes in Possession genommen habe. Es hat vielmehr in dem der Actenmässigen Gegeninformation sub No. 12 beigelegten Schreiben Kaiser und König Rudolphus, der von Churbrandenburg unternommenen Besitzergreifung sich in anno 1607 widersetzet und vorbesagtem Churfürsten nicht verborgen, dass, nachdeme die fränkische Linie des Markgrafs Georgs zu Brandenburg ausgegangen, so gebühre Jägerndorf ihme und der Kron Böheim, dahero der Churfürst dasselbe sammt allen von Zeit obgemeldten Markgraf Georg Friderichs Ableiben her empfangenen Nutzungen wiederum abtreten und zu Handen der kaiserlichen Commissarien, die er darzu zu verordnen gemeinet, einraumen und einantworten solle[1]).

Remarquen. 1) Es gestehet der Autor selber zu, dass der Kaiser die Ergreifung der Possession nicht angefochten habe, weil erst im fünften Jahr hernach, als das Churhaus die Confirmation gesucht, der Kaiser Rudolph Widerspruch gethan hat. Man hat aber auch gezeiget, dass derselbe auf beschehene Remonstration desistiert und den Markgrafen Johann Georg pro legitimo possessore declariert habe, weil ihm deutlich vorgestellet worden, dass durch der jägerndorfischen Linie Abgang das Lehen, worvon dieselbe

disponieret hatte, der Kron Böhmen noch nicht anheim gefallen sei. (Vid. supr. §. 7.)

Secundo, dass denen Agnatis des Churhauses Brandenburg in der Person des Churprinzen Joachim Friderichs nicht der mindeste Anspruch auf erst vorberührtes Fürstenthum Jägerndorf habe erwachsen können, weilen derselbe weder mitbelehnet, welches doch nach denen schlesischen Lehnsgewohnheiten erforderlich ist, weder aus der nichtigen Donation des Markgrafen Georgs Friderichs, noch aus seiner widerrechtlichen Possessionsergreifung selbsten, jemalen einiges Recht darauf erlanget hat[1]).

Remarquen. 1) Das Churhaus prätendiert auch kein Recht als Agnatus, sondern ex dispositione des letztern Markgrafen; gleichwie nun dessen jus disponendi am hellen Tage liegt, also hat gedachtes Churhaus daher einen rechtmässigen titulum possessionis erhalten, und ist also irrig, dass in denen schlesischen Fürstenthümern keine andere als Mitbelehnte succedieren können. (Vid. supr. §. 4.)

Tertio, dass demnach, da oft ermeldtes Fürstenthum Jägerndorf auch nicht einmal eigentlich ex capitae feloniae des Markgrafen Johann Georgs, sondern ex capitae lineae finitae investitorum in Besitz genommen worden, der jenseitige Autor sich mit denen der Confiscation halber beigebrachten natürlichen und Reichsrechten eine ganz vergebliche Mühe gemacht habe[1]), wobei überdas nicht zu leugnen, dass die meiste Rechtslehrer noch davor gehalten, dass, wann sich der Lehnmann an dem Lehnherrn directe vergriffen, damals das Lehen mit Ausschliessung derer Agnaten dem Lehnsherrn zugesprochen werden müssen, wie dann auch desfalls erst in der neuern Wahlcapitulation für die Agnaten ein Mehrers gesorget worden, daher sich der von dem Gegentheil aus dem Landfrieden angeführte Ort nicht einmal hieher schicket. (2. Feud. 24. §. fin. Gail. de P. P. L. 2, C. 13, No. 10. Berlich, p. 3. Concl. 37, No. 19.)[2])

Remarquen. 1) Es liegt ja ex facto ipso am Tage, dass der Kaiser occasione dieser Achtserklärung das Fürstenthum eingezogen, auch beständig diese causam mit angeführet habe, dahero man hauptsächlich solches refutieren müssen; denn die andere angeführte Ursache ist sogar offenbar ungegründet, dass man fast nicht nöthig gehabt hätte, darauf zu antworten, weil der Kaiser Rudolphus selbst, nachdem ihm anno 1608 die Jura des Churhauses deducieret worden, darbei acquiscieret hat. (Vid. supr. §. 7.)

2) Man findet nicht nöthig, sich bei der Meinung derer Doctorum lang aufzuhalten, weil die meisten ohnedem das Gegentheil statuieren und es bei diesen Fürstenlehen nicht auf die jura feudorum privatorum, sondern auf die natürliche und Reichsgesetze ankommt, welche deutlich disponieren, dass denen Agnatis und andern, welche ein Recht an denen geächteten Gütern haben, solches nicht entzogen werden könne; vornehmlich aber wird dieses in der Capitulatione Caroli VI., Artikel 20, deutlich also decidiert und alle dargegen eingerissene abusus NB. auch ratione praeteriti aufgehoben. Wiewohl es in diesem Fall gar nicht auf die Frage ankommt, ob die felonia vasalli denen Agnatis präjudiciere, weil hier nicht der Vasallus, sondern dessen Sohn (welchem die blosse Nutzung dieses Fürstenthums als ein Apanage und zu seinem Unterhalt eingeräumt worden), feloniam begangen haben soll. Nun wird wohl kein Recht in der Welt behaupten, dass, wenn der Usufructuarius eine Felonie begehet, dem Domino dadurch sein Eigenthum entzogen werden könne.

Es ist die Sache so sonnenklar, dass man einen Ekel findet, sich dabei weiter aufzuhalten.

Hierzu kommt noch, dass auch die böhmische Gesetze in dem Fall, wenn ein Verbrechen verletzter Majestät begangen worden ist, den König zu gänzlicher Einziehung der Lehen berechtigen, welches kaiser- und königlich böheimischer Seits anzuführen nicht vergessen, zu gleicher Zeit aber gegen Churbrandenburg vorzüglich und stark erinneret worden, dass Jägerndorf überdies ein dem König und Königreich nach ausgestorbener fränkischen Linie offen gewordenes Lehen seie, wovon Puffendorf wohl der beste und unstreitigste Zeuge sein kann. (Puffendorf, de reb. gest. Wilhelmi magni L. 4, §. 44. Caesarei Carnoviae confiscationem legitimam contendebant, quam etiam leges Bohemiae in bonis fideicommisso obnoxiis permittant; quin marchionem Georgium Fridericum eum ducatum a regno Bohemiae velut feudum masculinum agnovisse, ad quem reliqui marchiones Brandenburgici simultaneam investituram non obtinuerint, qui et post consolidatus sit non tam ob feloniam, quam quia mascula prosapia descendens primi adquirentis defecerit.)[1])

Remarquen. 1) Man weiss von dergleichen böhmischen Observanz nichts, die schlesische Herzoge werden auch dergleichen Observanz wider die natürliche und Reichsrechte sich nicht obtrudieren lassen; der angeführte Puffendorf zeiget zwar an, dass der wienerische Hof sich darauf bezogen habe, er führet aber auch an, dass das Churhaus dem ohngeacht auf seiner Prätension bestanden und das ihm offerierte Aequivalent an Geld nicht habe annehmen wollen.

Quarto, dass sofort der Kron Böheim eine unverantwortliche Vorenthaltung dieses Fürstenthums ganz unbesonnen beigemessen werde[1]), indeme vielmehr der ganzen Welt klar in die Augen fallen muss, dass das Churhaus Brandenburg nicht nur die vorhergegangene ungerechte Detention sothanen Fürstenthums annoch zur Schuld auf sich habe, und wenn die Verträge in anno 1686 und 1694 nicht erfolget wären, deswegen alle von anno 1603 bis 1622 daraus gezogene Einkünften von rechtswegen zu ersetzen schuldig wäre, allermassen solche Kaiser und König Rudolph allschon in anno 1607 zurückgeforderet (G.-I. C. 1, §. 25, Beilage No. 12)[2]), sondern auch durch den damalig feindlichen Einfall wider alle natürliche, Völker- und Reichsrechte höchst ohnverantwortlich handele[3]).

Remarquen. 1) Man lässet die ganze Welt urtheilen, ob bei denen in der Gegeninformation angeführten Umständen der Kron Böhmen nicht mit gutem Recht eine unverantwortliche Vorenthaltung beigemessen werden, und ob dieselbe die Vorenthaltung dieses Fürstenthums vor Gott und vor der Welt justificieren könne.

Man muss sich im übrigen über den Autoren der gegentheiligen Schriften höchlich beklagen, dass derselbe den diesseitigen Verfasser allhier eines unbesonnenen Beimessens und anderswo eines unverschämten Vorwurfs (C. 2, §. 12, C. 3, §. 4), eines ohne Vernunft und Ueberlegung in den Tag Hineinschreibens (C. 3, §. 9), und eines absurdi (C. 4, §. 1) beschuldiget.

Wenn zwei Ministri ihrer Souveräns Jura auf Specialordre defendieren, so wird die vernünftige Welt wohl schwerlich approbieren, wenn ein Verfasser den andern durch dergleichen unter honnetten Leuten nicht gewöhnliche Expressiones zu choquieren suchen sollte, dahero man, um dieses Ridicule zu evitieren, bishero gegen den gegentheiligen Verfasser alle schuldige Bescheidenheit gebrauchet hat und noch weiter gebrauchet wird.

Dass man aber diesseits das Verfahren des Erzhauses Oesterreich vor ungerecht ausgegeben und dass der anno 1686 von dem Churprinzen ertheilte Revers nebst dem darauf erfolgten Tractat durch Arglist, Simulation und gefährliche Inductiones erschlichen und daher null und nichtig seien, solches erfordert die Natur der Sache, und darin bestehet das Hauptfundament der diesseitigen Prätension; daher hat man diejenige Expressiones gebrauchen müssen, welche die Jura an die Hand geben und ohne welche man den Nachdruck der Sachen recht zu exprimieren nicht vermag.

Dieses ist gewiss, dass, wenn man die in Schlesien publicierte Patente, die Avocatoria, wie auch die Gegeninformation und diese Schrift ansiehet, sich auf allen Blättern viele härtere Expressiones, als man diesseits gebraucht hat, finden werden.

Im übrigen hat man die Consideration, welche Se. Königl. Majestät vor der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät beständig beibehalten, dergestalt beobachtet, dass kein Wort denen bisherigen Schriften eingeflossen, welches Deroselben Person den geringsten Missfallen verursachen könnte, dahero dieselbe auch nimmermehr approbieren werden, wenn in dieser Schrift (C. 3, §. 1) angeführet wird, dass der Verfasser dem jetzigen ungerechten und unverantwortlichen Verfahrens seines Königs bei der Welt einen Anstrich zu geben suche.

Der gegenseitige Schriftsteller hat ein gar zu genaues Einsehen, als dass man von ihm nur vermuthen sollte, dass er die diesseitige Prätension auf Jägerndorf, bei denen in den bisherigen Schriften angezeigten Umständen, vor eine blosse Chimäre und ungerechten Anstrich halten sollte.

2) Weil das Recht des Churhauses offenbar ist, so stehet dessen jus agendi ratione derer Fürstenthümer und fructuum perceptorum feste, dahero die gegenseitig formierte wunderliche Prätension keine Antwort bedarf.

3) Wegen des sogenannten feindlichen Einfalls beziehet man sich auf dasjenige, was bei dem Eingang der Gegeninformation erinnert worden und unten noch weiter gesaget werden soll. (Vid. C. 5.)

Capitel II.

Von der anmasslichen churbrandenburgischen Prätension auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau.

§. 1. Man ist zwar mit dem Verfasser der sogenannten Nähern Ausführung in deme einig, dass es vorbesagter Fürstenthümer halber hauptsächlich auf die Frage ankommt:

„Ob der Herzog Friderich zu Liegnitz und Brieg, nachdeme seine Vorfahren dem König Joanni und der Kron zu Böheim diese Fürstenthümer und darzu gehörige Herrschaften bereits zu Lehen aufgetragen haben, gleichwohlen noch befuget gewesen seie, eine Erbverbrüderung zu machen und über seine Lande en faveur des Churhauses Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Kron Böheim ware, zu disponieren.

§. 2. Gedachter Autor verfechtet die Gültigkeit sothaner Erbverbrüderung, und bemühet sich, wiewohl vergeblich, solche sowohl aus der Historie, als denen natürlichen und Reichsgesetzen, durch verschiedene Allegata zu behaupten.

Primo berufet sich derselbe auf das Zeugniss derer polnischen und schlesi-

schen Scribenten, dass die piastische Herzoge das Land Schlesien erblich und mit aller Souveränität besessen hätten.

§. 3. Man lässet aber dieses Vorgeben auf seinem Grund und Ungrund beruhen (in Lucae Chron. befindet sich in dem jenseits allegierten Ort das Widerspiel, dass nämlich Boleslaus denen schlesischen Herzogen niemalen die Souveränität zugestehen wollen; und Schickfus meldet loc. cit. hievon gar nichts), weilen in der Gegeninformation C. 2, §. 1 schon zu erkennen gegeben worden ist, dass dieses noch eine zweifelhafte und unerörterte Sache sei, auch von polnischen und deutschen Scribenten mehr dawider als dafür gesagt werde (vid. ex Polonis Cromerus, Lubiensius, Hartknochius: ex Germanis Ludovici de sacro fisci jure c. 1, §. 8; Schurzfleisch in Lemmat. Histor. §. 11. pag. m. 6)[1]), und dass es dermalen nicht um die Frage zu thun seie, wie sie Herzoge das Land anfangs inne gehabt, sondern die Hauptsache vielmehr von dem abhange, was selbiges NB. nach der beschehenen Lehnsauftragung vor eine Gestalt und Eigenschaft bekommen habe[2]). Es ist zwar —

Remarquen. 1) Es ist billig zu verwundern, dass man gegenseitig die Hoheit und die Erblichkeit der schlesischen Fürsten, auch dass solche freiwillig ihre Länder der Kron zum Lehen offerieret, noch in Zweifel ziehen wolle, da alles aus denen gegenseits producierten Documenten selbst, auch sonst offenbar am Tage lieget.

Denn dass sie freie und souveräne Fürsten gewesen, ist daher ausser allem Streit, weil ja die Kron Böhmen die Souveränität erst durch derer Fürsten Oblation erhalten hat, welches aber nicht hätte geschehen können, wenn die Fürsten solche nicht gehabt hätten. In dem gegenseitig producierten, wiewohl falschem Recognitionsbrief de anno 1331 stehet ausdrücklich, dass die Herzoge terras suas, quas liberas semper et ab omni servitute disligatas tenuerunt, resignieret hätten.

Daher confirmieret auch der König Uladislaus anno 1505 denen Herzogen zu Liegnitz alle Privilegia, welche sie, als freie Fürsten des Reichs, ehe sie zur Kron Böhmen gekommen, gehabt haben, und dieses behaupten auch alle schlesische Scribenten und insbesondere Schickfus L. 1, C. 18 et 19, Lucae pag. 69, 91, 658, 1657 seq. 1664, und Henelius C. 2, pag. 164 seq.

Die Erblichkeit und das Veräusserungsrecht folget gleichfalls aus dem facto oblationis von selbsten, denn wenn die Fürsten das jus disponendi von ihren Land und Leuten nicht gehabt hätten, so würden sie auch das dominum directum darüber nicht haben auf die Kron transferieren können; und diese Erblichkeit bezeugen gleichfalls alle schlesische Historici unanimiter. (Vid. Schickfus L. 1, pag, 57, in f. L. 2, pag. 8, Lucae pag. 68, 69, 658).

Dass aber die schlesische Fürsten ihre Länder gutwillig und ohne Zwang der Kron offerieret haben, besaget nicht allein der wahre und utrinque agnoscierte Auftragsbrief de anno 1329, sondern auch der vom Gegentheil producierte Recognitionsbrief de anno 1331, worinnen Vater und Sohn anführen: quod nullo penitus non urgente metu, motu proprio, libera voluntate inducti, omnes terras suas libere resignaverint, welches auch durch das Zeugniss der bewährtesten Scribenten bestätiget wird.

2) Es ist freilich um diese Frage zu thun, wie die Herzoge von Anfang ihre Länder inne gehabt; und giebt dieser erste Status der Sachen ein gross Gewicht; denn, weil die Herzoge bloss das dominium directum ihrer Länder auf die Kron Böhmen transferieret, im übrigen aber sich alle ihre Jura und Freiheiten, die sie und ihre Vorfahren gehabt, reservieret haben (vid. Lucae

pag. 91 et 1696, Schickfus L. 2, C. 1, pag. 2, L. 3, C. 23, pag. 276, in fin. L. 3, C. 18, pag. 176), so folget von selbsten, dass sie auch das jus disponendi, welches sie vorhin gehabt, müssen beibehalten haben.

Dass sie aber auch nach der Oblation das Veräusserungsrecht beibehalten haben, solches liegt aus denen literis oblationis offenbar am Tage, wie nunmehro gezeiget werden soll.

Secundo, nicht ohne dass in dem ersten Lehnbrief de anno 1329 die Worte: ‚zu einem rechten Erblehen' befindlich, und dass der Herzog Boleslaus bei denjenigen Rechten und Freiheiten, welche die Herzoge von ihren Vorfahren auf sie gebracht haben, erhalten worden [1]).

Remarquen. 1) Gleichwie auf diesem Lehnbrief, welcher durch einen ordentlichen Friedensschluss abgefasset ist, das ganze Fundament der diesseitigen Prätension beruhet, also ist daraus wohl zu merken, dass der Herzog zu Liegnitz 1) mit seinen eigenen freien nnd erblichen Landen, welche er 2) ohne Noth gutwillig der Kron Böhmen zu Lehen offerieret, 3) vor sich, seine Erben und NB. Nachkommen, 4) NB. zu rechtem Erblehen und zwar dergestalt beliehen worden, dass, wenn er 5) eine Stadt oder Veste veräussert, dem König bloss das nähere Recht zustehen solle.

Man hat weitläuftig gezeiget, dass ein jedes von diesen Charakteren zulänglich sei, ein feudum mere haereditarium zu erweisen und dass daher bei diesem Concursu nicht der geringste Zweifel übrig bleibe. Man hat in specie und durch Exempel gezeiget, dass die Könige zu Böhmen durch die Formulam ‚zu rechtem Erbgut' ein wahres erb- und eigenthümliches Gut verstanden haben, ja man hat aus derer Könige eigenen Agnitionen gezeiget, dass sie zugestehen, dass denen Herzogen zu Liegnitz vermöge ihres Auftragsbriefs das jus alienandi zustehe. (B. d. G.-I. C. 2, §. 1,)

§. 4. Gleichwie aber in diesem Lehnbrief die ein ordentliches Mannlehen andeutende Worte: Und Unser Erben und Nachkömmlingen König von Böheim. und Unsers Reichs zu Böheim Mann darvon worden ist, mitbefindlich (vid. Horn. in jurisprud. feud. C. 5, §. 20) [1]), also hat man auch vorhin schon actenmässig gezeiget, dass es bei sothaner ersten Belehnung nicht geblieben (G.-I. C. 2, §. 2 et seqq.). Ja es glauben die bewährteste schlesische Geschichtsschreiber, dass diese erste Belehnung dem Herzog Boleslao aufgedrungen worden (vid. Thebes. Liegnitzische Jahrbücher C. 28) [2]), mithin allererst in anno 1331 von ihme, Herzogen Boleslao, nebst seinen zweien Söhnen Wenceslao und Ludovico, als sie nach Absterben ihres resp. Bruders und Oheims, die beide Fürstenthümer Liegnitz und Brieg zusammen in Ruhe besessen haben, die rechte Auftragung durch einen besondern Brief geschehen (G.-I. §. 4, Beilage No. 32), und darinnen einestheils die wahre Eigenschaft dieser Lehen in denen Worten: „Dass, wenn es sich begeben würde, dass sie ohne Hinterlassung mannlicher ehelicher Leibeserben mit Tod abgingen, diese Fürstenthümer dem König und NB. der Kron zu Böheim völlig anheim fallen, auch die Stände und Unterthanen sodann den König, dessen Erben und Nachfolger an der Kron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig und gehorsam sein sollen", besser erläutert; anderntheils aber dabei das jus alienandi nur dahin bedungen worden seie: „dass ihnen im Nothfall erlaubet sein solle, ein oder andere Stadt oder Schloss, wenn sie solche vorhero dem König, seinen Erben oder Nachkömmlingen angeboten und sie es nicht kaufen oder einlösen wollen, einem andern ihrer Genossen oder füglichen Mann zu verkaufen oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben und Nachfolgern, eben wie sie, zu Lehen empfangen und darvon Pflicht thun solle" [3]).

Remarquen. 1) Es folget aus diesen Formulis gar nicht, dass hie ein Mannlehen sei, weil auch eine Frau vor einen Lehnmann in sensu juris geachtet wird; wenn es aber auch ein Mannlehen wäre, so besagen die literae investiturae, dass dieser Lehnmann und seine NB. Nachkommen die Länder NB. zu rechtem Erblehen, einfolglich cum facultate alienandi, erhalten haben. (B. der G.-I. C. 2, §. 5.)

2) Das Vorgeben, als ob es bei diesem Friedensschluss nicht geblieben, ist irrig, wie bald gezeiget werden soll; dass aber die erste Belehnung dem Herzog Boleslao aufgedrungen sein sollte, wird aus dem vom Gegentheil selbst producierten Document de anno 1329 widerleget. (Vid. supr. §. 3.)

3) Dass dieser neue Auftragsbrief de anno 1331 ein falsches, supponiertes und also nichts erweisendes Document sei, ist in der Beantwortung der Gegeninformation hauptsächlich daher gezeiget worden, 1) weil in dem Auftragsbrief de anno 1331 vorgegeben wird, als ob die Herzoge erst in demselben Jahr ihr Land zu Lehen offerieret hätten, da doch gegenseitig zugestanden wird, dass die Oblatio schon anno 1329 geschehen sei; 2) weil keine vernünftige Ursache gegeben werden kann, warum Boleslaus und seine Söhne ohne Noth dem feudo mere haereditario, welches in dem ersten Lehnbrief verschrieben war, sollten renuncieret haben; es würden 3) diese Vasalli der vorigen Belehnung in der letztern einige Meldung gethan haben; es wäre auch 4) lächerlich, wenn die Oblatio erst anno 1331 erfolgt wäre, da der Lehnbrief schon anno 1329 ausgefertiget gewesen; dieses ist 5) gewiss, dass sich in allen nachfolgenden Documenten und Confirmationen keine Spur von der Recognition des Boleslai und seiner Söhne, sondern bloss allein von dem Lehen und Auftragsbrief des Königs Johannis finde; dahero 6) die Lehnsherren selbst agnoscieret haben, dass das jus alienandi vermöge dieses Lehnbriefs denen Herzogen zustehe; zu geschweigen, dass 7) die Herzoge, als ihnen bei dem Cassationsprocess de anno 1642 diese vidimierte Copie opponiert wurde, heilig contestiert haben, dass sie von dergleichen Auftragsbrief nie gehört hätten und das Original nimmermehr produciert werden könnte; überdem 8) die Vidimation des Sigismundi (weil darinnen weder angezeiget worden, wer die Vidimation und aus was vor Ursachen solche gesucht worden, auch gegen wen dieselbe fidem machen sollte), in propria causa et in praejudicium tertii nicht den geringsten fidem meritieren kann. (B. der G.-I. C. 2, §. 2.)

§. 5. Ob nun schon der Autor der sogenannten Nähern Ausführung Tertio, aus denen Worten Erblehen ein pures Veräusserungslehen, in welchem der Vasall ohne lehnsherrlichen Consens nach seinem Gefallen disponieren könne, machen will und zu dem Ende einige Allegata aus denen Feudisten beibringet:

So ist jedoch denen, welche in denen Lehnrechten erfahren sind, nur allzu wohl bekannt, wie unsicher der Schluss aus dem Worte Erblehen auf ein feudum pure haereditarium oder Veräusserungslehen gemacht werde. (Vid. Rosenthal de feud. C. 2, Conclus. 33 et seqq. Vultej. de feud. L. 1, C. 8, No. 24. Struv. Syntagm. juris feud. C. 4, aphoris. 13, No. 1), es ist vielmehr bei denen berühmtesten Rechtsgelehrten eine ausgemachte Sach, dass das Wort Erb und erblich in einem Lehnsbrief von dem Lehnserben und der Lehnserbfolge zu verstehen seie, mithin daraus kein Schluss auf ein pures Erb- und Veräusserungslehen gemacht werden könne (Gail. L. 2 obs. 154. No. 20 et seqq. Modest. Pistor. Vol. 2, Cons. 45. Struv. supra citato loco. Ja der von dem Gegentheil selbst allegierte

Lyncker lehret Respons. 76, No. 17 in verbis: und ist unter denen Rechtsgelehrten ausgefunden, dass das Wort Erblehen kein feudum pure haereditarium mit sich bringe)[1]), und dass also, was die Veräusserungsfreiheit anlanget, es allemal auf den eigentlichen Inhalt des zwischen dem Lehnherrn und Vasallen errichteten Pacti vornehmlich ankomme (Hornius in jurisprud. feud. C. 4, §. 35)[2]). in fernerer Erwägung, dass die Praesumtio, wie in denen gegebenen, also auch in denen aufgetragenen Lehen allezeit pro feudo proprio und nicht pro feudo improprio streite. (Herz de feud. oblat. pag. 2, §. 40.)[3])

Remarquen. 1) Man hat nicht aus dem alleinigen Wort Erblehen, sondern aus denen übrigen, bei diesem Wort concurrierenden und oben §. 3 angemerkten Umständen inferiert, dass denen Herzogen zu Liegnitz ihre Länder cum qualitate feudi mere haereditarii et alienabilis verliehen worden, welches auch die Lehnsherren selber agnoscieret haben.

2) Es ist schon gezeigt worden, dass in dem zwischen dem Herzogen zu Liegnitz und dem König Johanne anno 1329 errichteten Pacto jenem die facultas alienandi vorbehalten sei und dass die folgende Könige solches vielfältig zugestanden haben. (B. der G.-I. C. 2, §. 1.)

3) Es kommt hier nicht auf Praesumtiones, sondern auf die Pacta an, welche, wie eben gesagt worden, dem Herzog und seinen Nachkommen die facultatem alienandi klar und deutlich zugestehen.

§. 6. Gleichwie demnach kraft des vorhin angezogenen Auftragungsbriefs Herzogs Boleslai und seiner Söhne bei denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg nicht allein die Successio lediglich auf die männliche eheliche Leibeserben gestellet, in verbis: Haeredibus masculis legitimis, e corporibus nostris procedentibus etc., welches ein offenbares Kennzeichen eines wahren Mannlehens oder feudi proprii aut ex pacto et providentia talis ist (Schrader de feud. Tom. 1, pag. 2. C. 3, No. 23 et seqq.), sondern auch nach Abgang der männlichen Leibserben der Anfall dem König und NB. der Kron zu Böheim ausdrücklich bedungen, zu dem End auch die eventuale Anweisung deren Ständen und Unterthanen wirklich geschehen[1]), das jus alienandi bloss in dem Nothfall, und noch darzu auf gewisse Stücke, keineswegs aber auf ganze Fürstenthümer zugestanden[2]), hernach auch von dem Herzog Wenceslao in anno 1362 darauf gar renuncieret (Beilag in der G.-I. No. 34)[3]), und sofort von denen nachfolgenden Herzogen der Lehnseid auf gleiche Weise geleistet worden ist. (Vid. G.-I. C. 2, §. 8, 9, 10. Beilag No. 33. 35, 36.)[4]):

Also wird vorberührter Autor sich wohl von selbst überzeuget befinden, dass diese Fürstenthümer die vermeinte qualitatem allodialem keineswegs behalten, sondern dargegen die Eigenschaft eines wahren feudi proprii et inalienabilis dergestalt an sich genommen (Struv. Syntagm. jur. feud. C. 4, aphor. 12, No. 7. Horn. jurisprud. feud. C. 4, §. 36), dass sie nach Abgang des piastischen Mannsstammes niemand als dem König und der Kron Böheim haben zufallen müssen und niemand andern haben zugewendet werden können (2. Feud. 12)[5]). Allermassen dann die übrige jenseits allegierte Autores Ziegler, Rez und Besoldus von feudis pure haereditariis et alienabilibus reden, mithin auf gegenwärtigen Casum, wo es sich um wahre Mannlehen handelt und wo dem König und der Kron Böheim das Anfallsrecht ausdrücklich bedungen worden, nicht applicieret werden können[6]).

Remarquen. 1) Weil ad §. 4 schon gezeiget worden, dass der sogenannte Auftragsbrief de anno 1331 (woraus diese formulae genommen sein), falsch und

supponiert sei, so kann die Kron Böhmen sich kein Recht daraus anmassen. In dem wahren und einzigen Auftragsbrief de anno 1329 ist von allem diesen nicht ein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil enthalten. (B. der G.-I. C. 2, §. 1.)

2) In dem rechten Auftragsbrief de anno 1329 ist denen Herzogen die Veräusserung ihrer Lande nicht allein von Nothwegen, sondern auch aus andern Ursachen (salvo jure protimiseos, wenn eine Stadt oder Festung alieniert wird) verstattet, und dahero haben die folgende Könige von Böhmen vielfältig selber agnoscieret, dass die Herzoge vermöge ihres Auftragsbriefs ihre Länder ganz oder zum Theil veräussern könnten, woraus dann wiederum zur Genüge erhellet, dass der prätendierte zweite Auftragsbrief de anno 1331 falsch und supponiert sei.

3) Hieraus erhellet ja a) offenbar, dass diese Herzoge das jus alienandi gehabt haben, weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, eine Special-Renunciation von denenselben anzunehmen; es ist aber auch b) dieses pactum mere personale, welches mit des Wenceslai Tod aufgehöret und auf seines Brudern Linie nicht extendiert werden kann; wiewohl auch c) diese Renunciation bloss auf Liegnitz, nicht aber auf die übrige Länder gehet; zu geschweigen, dass d) die Könige Ludewig und Uladislaus die facultatem alienandi wieder erneuert haben. (Vid. infra §. 7.)

4) Den Lehnseid haben sie nicht anders als nach der Natur des Lehens, einfolglich als von einem wahren und rechten Erblehen abgestattet.

5) Man ist von des gegenseitigen Verfassers Einsicht versichert, dass er nunmehro völlig überzeugt sein werde, dass diese Fürstenthümer ihre qualitatem allodialem beibehalten, und dass denen Besitzern, nach derer Könige eigenen Agnition, das Veräusserungsrecht reservieret worden, einfolglich diese Länder nach Abgang des piastischen Stammes dem Churhaus mit gutem Recht haben zugewandt werden können.

6) Man acceptieret dieses Geständniss, dass die angeführten Autores von feudis puris haereditariis, eoque alienabilibus, reden; nun sprechen aber dieselbe von solchen Feudis, welche NB. zu rechtem Erblehen gegeben worden, dahero kann deren Lehre mit gutem Fug auf die quästionierte Fürstenthümer (welche, wenn sie auch Mannlehen wären, zugleich zu rechtem Erblehen verliehen sein) appliciert werden; im übrigen ist schon gezeiget worden, dass das Document de anno 1331, worinne dem König das Anfallsrecht bedungen worden, falsch und supponieret sei.

§. 7. Es vermeinet zwar der Gegentheil der Sache seiner Seits, dadurch auf einmal das Gewicht zu geben, da derselbe

Quarto zu denen Gunstbriefen Königs Uladislai und Ludovici die Zuflucht nimmet, kraft deren dem Herzog zu Liegnitz und Brieg der Consens ertheilet worden wäre, dass er seine Städte, Leute und Land mit allem ihren Einkommen auf dem Todbett oder testamentsweise vergeben oder zueignen möge, weme er wolle.

So unwidersprechlich aber ex deductis ist, dass die vorige Herzoge vor sich, ihre Erben und Nachkommen das Anfalls- und Consolidationsrecht auf erwähnte Fürstenthümer nach Auslöschung des piastischen Mannsstammes denen Königen und NB. der Kron Böheim wirklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eid und Pflicht geleistet haben, folglich ermeldte Kron hierdurch schon viele Jahre zuvor diesfalls ein jus quaesitum erhalten hat[1]): ebenso unumstösslich hat man in

der Gegeninformation (vid. G.-I. C. 2, §. 13, 14, 15, Beilag No. 4 und 5) berei an- und ausgeführet, dass nicht nur denen vorgedachten beeden Königen von de Herzog Friderich fälschlich vorgebracht worden, als ob die Herzoge vermög d Lehnsauftragung ohnehin die unbeschränkte Freiheit hätten, ihr Land und Leu bei ihrem Leben zu verkaufen, zu versetzen und zu vergeben (vid. in dem gege seitigen sogenannten Rechtsgegründeten Eigenthum die Beilagen B. und C.)[2], so dern dass man denenselben auch sowohl ihr vorermeldtes Anfallsrecht, als in besondere dieses verschwiegen habe, dass sie, Könige, sich selbsten denen Stände auf das theuereste verbunden, dergleichen Anfälle nicht zu vergeben, sondern d Kron vorzubehalten, mithin zu der Veräusserung derer Ständen Miteinwilligu als ein Essentialrequisitum erforderlich seie und dass demnach bei solcher d Sachen offenbaren Beschaffenheit berührte Gunst- oder Majestätsbriefe allen Recht nach nicht von der mindesten Gültigkeit oder Wirkung sein können (Grot. de ju belli et pacis L. 2, C. 6, §. 9. L. 7. Cod. de diversis Rescript. C. 2, X de Rescript. wie dann auch die gegenseits angeführte Generalprivilegien-Confirmation Fer nandi I. (worinnen ohnedeme von diesen Gunstbriefen kein Wort gemeldet wir denenselben keine neue Kraft geben kann[4]).

Remarquen. 1) Da unwidersprechlich gezeiget worden, dass sich die Assertum auf ein offenbar falsches und supponiertes Document de anno 13 fundiere, so fällt alles, was daraus inserieret werden will, von selbsten hinwe

2) Man provocieret auf die Documenta selber, ob ein Wort darin enthalten s dass die Herzoge dem König vorgebracht hätten, als ob ihnen das jus disp nendi inter vivos zustehe; es besagen dieselbe deutlich, dass die Herzoge blo facultatem testandi gebeten haben. Die Könige haben solches accordieret u zugleich von sich selbst und aus eigener Bewegniss die Ursache beigefüge weil sie ohnedem schon vermöge ihres Auftragsbriefes befugt wären, ihre Lä der zu veräussern; als welches aus der Eigenschaft der rechten Erblehen not wendig folget.

3) Gleichwie diese Verbindungen zwischen der Kron und dem König bloss a die Lehen gehen, welche der Kron anheim gefallen, so folget von selbste dass solche auf diesen gegenwärtigen Casum gar nicht applicable sein, we diese Fürstenthümer, welche rechte Erblehen sein und worüber die Vasa disponieren können, der Kron nicht anheim fallen, so lang eine Dispositio d ultimi Vasalli vorhanden ist. (B. der G.-I. C. 1, §. 13 seq. C. 2, §. 11.)

Wenn aber auch die Könige sich anders verbunden hätten, so würden de gleichen Privilegia, welche contra legem delationis laufen und denen schlesische Fürsten ihr daraus lang vorher acquiriertes Recht benehmen, ipso jure null u nichtig sein, wie sie denn auch in contradictorio, von denen kaiserlichen Jud ciis selbst, zu zweienmalen verworfen worden. (Ibid.)

4) Der Kaiser Ferdinand hat alle Privilegia über die Länder, als wenn sie vo Wort zu Wort inserieret wären (und also per necessariam consequentiam auc diesen Gunstbrief) confirmieret, einfolglich die Gültigkeit derselben agnoscieret quo jure hat dann derselbe nachher solche als null und nichtig declariere können? (B. der G.-I. pag. 43) *[= oben S. 180. Anm. d. Herausg.]*

§. 8. Es erlediget sich dahero der gegnerische fernere Einwurf von selbs

Quinto, dass der Kron Böheim durch diese Erbverbrüderung im geringste nicht präjudicieret worden wäre, weilen derselben nicht nur alle diese Güter nac wie vor incorporieret verblieben und alle ihre Jura (nämlich fidelitatis, servitiorum aperturae in casum deficientis absque dispositione familiae) darinnen ausdrücklic

vorbehalten wurden, sondern vielmehr dero Macht, da das Churhaus Brandenburg seine importante böhmische Lehen mit denen liegnitzischen combinieren wolle, sich vergrössert hätte.

Denn ob zwar der Kron zu Böheim das dominium directum bei diesen Fürstenthümeren jederzeit hätte unverruckter verbleiben müssen, so würde doch derselben ihr so ausdrücklich bedungenes Anfalls- und Consolidationsrecht nach Abgang des piastischen Mannsstamms dardurch platterdings auf einmal benommen und de novo auf ein ganz anderes Haus devolvieret worden sein[1]).

Wer in der Welt kann nun etwas solches vor gleichgültig und ohnpräjudizierlich ansehen, oder auch wohl gar darfür halten, dass die Macht der Kron zu Böheim vermehret sein sollte, da das Churhaus Brandenburg nicht nur diese ansehnliche Fürstenthümer vermittelst oftbesagter Erbverbrüderung an sich zu ziehen und dardurch seine eigene Kräften wider alle vorhergegangene Zusage (vid. supra C. 1, §. 9) zu verstärken[2]), sondern ermeldter Kron sogar das Anfallsrecht auf die von dem Churhaus Brandenburg besitzende ansehnliche böhmische Lehen durch die eben so widerrechtliche Gegenverschreibung dererselben zu benehmen, mithin die Macht der Kron vielmehr auf zweierlei Weise empfindlich zu schwächen gesuchet hat[3]).

Remarquen. 1) Weil dieses angeblich bedungene Consolidationsrecht ein non ens ist, so kann nicht gesaget werden, dass der Kron durch die Erbverbrüderung ein Recht (welches sie niemals gehabt) benommen sei.

2) Weil nicht geleugnet werden kann, dass die Macht der Kron Böhmen verstärket werde, wenn ein erbliches Lehnstück an einen Vasallum veräussert wird, welcher sich offerieret, seine eigene Länder mit denenselben auf ewig zu vereinigen, so ist wohl ohnstreitig, dass der Vasallus dadurch in einen bessern Stand gesetzt werde, die Kron gegen ihre Feinde zu defendieren. Was von einer gethanen Zusage eingeflicket wird, ist schon oben, C. 1, §. 9, als irrig angegeben worden.

3) Der Churfürst war befugt, wie alle andre Fürsten, von seinen schlesischen Lehen zu disponieren, und dieselbe, auch ohne Consens des Lehnherrns, denen Herzogen zu Liegnitz zu verschreiben, dahero das Recht der Kron Böhmen dadurch gar nicht geschwächet worden.

§. 9. Bei so bewandten Umständen wird nicht so schwer, wie man es gegenseits vorbilden will, sondern gar leicht zu begreifen sein, dass die Stände des Königreichs Böheim, welche schon bei dem Fürstenthum Crossen durch die Erfahrung gelernet, dass der Kron durch die brandenburgische Lehnträger wegen der via facti entzogenen Concurrenz in contribuendo mehr Schaden als Nutzen zuwachse, mit bestem Grund Rechtens und gutem Gewissen sowohl in ihrem Libello anbringen als auch der König Ferdinandus in der Sententia cassatoria behaupten können: dass diese Erbverbrüderung und Erbhuldigung wider der Kron Böheim und derselben alterlangte Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleibungen, erlangtes Eigenthum laufe und der Kron Böheim Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen, höchst schädlich und deshalb an ihme selbst höchst unkräftig und nichtig seie[1]).

Remarquen. 1) Wenn man betrachtet, dass die Herzoge vor und nach der Lehnsoblation das Veräusserungsrecht nach derer Lehnsherren eigener Agnition gehabt haben, so bleibet es ganz unbegreiflich, quo jure die böhmische Stände die Erbverbrüderung haben anfechten und mit was vor Gewissen der König Ferdinand solche contra legem delationis, incompetenter und in propria causa

habe cassieren können. Wiewohl ohnedem die natürliche Vernunft an die Hand giebt, dass diese Sentenz gegen das Churhaus als eine res inter alios acta nicht angeführet werden könne.

Was die angegebene Entziehung der Contribution und das daher auch wegen dieser Fürstenthümer zu befürchtende Präjudiz betrifft, darauf ist in der vorigen Schrift geantwortet worden. (B. der G.-I. C. 2, §. 17.)

§. 10. Dass aber der Autor des jenseitigen Scripti

Sexto, die Worte in der erst gedachten Sententia cassatoria, dass alle Handlung, welche gegen die Verträge, Vereinigung und erlangtes Eigenthum laufen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seie, für sich utiliter annehmen und daraus schliessen will, dass eben darum auch die beede Verträge de anno 1686 und 1695 unkräftig und nichtig sein müssten:

Solches kann um so weniger bestehen, als das Churhaus Brandenburg auf mehr erwähnte Fürstenthümer niemalen einig begründetes Recht erlanget, mithin auch durch ermeldte Verträge nicht das geringste verloren, sondern vielmehr, wie in dem folgenden Capitel weiter gesagt werden solle, darvon profitieret hat, wo hingegen durch die oft berührte Erbverbrüderung denen Gerechtsamen der Kron Böheim allzu nahe getreten und selbige dahero rechtmässig cassieret und anullieret worden [1]).

Remarquen. 1) Die Folge ist ganz richtig, das Churhaus hat ein offenbares Recht durch die mit dem Herzog zu Liegnitz errichtete Erbverbrüderung erhalten, die Pacta des Churhauses bringen mit sich, dass keine Anfälle alieniert werden sollen, ergo hat dieser Anfall demselben durch die Renunciationes de anno 1686 und 1694 nicht entzogen werden können, weil nach denen Principiis des Ferdinandi alle Handlungen, welche gegen die Verträge und Vereinigungen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig sein.

§. 11. Noch weniger Aufmerksamkeit verdienet, wenn vorgedachter Autor,

Septimo, aus denen schlesischen Historienschreiberen zu behaupten vermeinet, dass die schlesische Herzogthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen und von einer Familie auf die andre durch Kaufcontracte, Ehestiftungen, testamentarische Dispositiones, Erbverbrüderungen gekommen, ohne dass die Könige von Böheim, am wenigsten aber die Stände darüber wären befraget worden, gleichwie noch bis auf diese Stund die Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz verschiedene Fürstenthümer theils kaufweise, theils alio titulo, ohne Consens derer Stände, in Händen hätten.

Denn es machet, wie schon oben erinneret worden, nichts zur Sach, ob gleich diese Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen oder nicht, sondern es hätte sollen erwiesen werden, dass dieselbe, nachdeme sie der Kron Böheim als Lehen aufgetragen und einverleibet worden, diese Eigenschaft noch weiter behalten hätten [1]).

Wenigstens melden die gegenseits angezogene Scribenten hiervon nichts (Henelius bezeuget in denen citierten pag. 223, 234, 289, 296 das gerade Widerspiel, dass nämlich, so oft der Mannsstammen in einer fürstlichen Familie abgegangen, die Lehen dem König und der Kron Böheim heimgefallen und pag. 329 wird gemeldet, dass Ferdinandus I. dem Markgrafen Georg das Fürstenthum Sagan anderst nicht als cum assensu statuum oppignorieren können) [2]). Wiewohlen denenselben überhaupt in solchen Sachen, deren eigentlicher Grund nur in denen Archiven anzutreffen ist, wenig Glauben beigemessen werden kann, allermassen solches aus denen jenseitigen eigenen unglücklichen Allegatis vor Augen lieget (Lucae saget

in dem ex adverso allegierten 753. Blatt, dass König Ludwig aus habender Gewalt und aus Erb- und eigenen Rechten dem Markgrafen Georg das Fürstenthum Jägerndorf geschenket hätte, welches aber offenbar unwahr ist. Vid. G.-I. C. 1, §. 10 und 11; und die von diesem Autore fol. 1666 erzählte Erbverbrüderung mit dem König Ottocaro ist noch vor der Incorporation mit Böheim geschehen und gehöret also nicht zur Sach. Bei Henelio hingegen findet sich in denen citierten pag. 222, 766, 996, 1001 von dieser Materie nichts und die pag. 1682 ist gar in dem Buch nicht vorhanden)[3]).

Es zeigen vielmehr die in denen königlichen böhmischen, ja in denen brandenburgischen Archivis selbst befindliche Urkunden, dass nicht nur bei der Veräusserung eines zu der Kron Böheim gehörigen Fürstenthums, Stück Landes oder Herrschaft, sondern auch, wenn dergleichen zu Lehen gegeben werden, allemal der gesammten Stände Einwilligung als ein Requisitum essentiale erfordert worden; eben so hat nach Anzeige der Lehnbriefen und Landtagschlüssen Markgraf Hans Georg von Brandenburg, als ihme von Maximiliano II. die in der Niederlausitz gelegene Herrschaften Storkau und Pesskau zu Lehen verliehen werden sollen, anderist bei offenem Landtag anno 1575 den Consens der böheimischen Ständen ersuchen und erhalten müssen. Eben also bewähret auch der bekannte lausitzer Traditionsrecess, dass Ferdinandus III. bei Abtretung der Ober- und Niederlausitz den Consens der böhmischen Ständen allerdings erfordert habe, welcher dann auch in dem Landtagsschluss de anno 1636 erfolget ist[4]). Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Fürstenthümern, so die um die Kron Böheim so sehr meritierte Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz als böhmische Mitstände mit Genehmhaltung der gesammten Ständen zu dato besitzen, indeme das Vorgeben, als ob diese Fürstenthümer theils kaufweis, theils alio titulo, ohne Consens der Ständen, an ermeldte Fürsten gekommen, nicht mit dem mindesten beleget oder wahr gemacht worden, mithin als ein nudum Assertum anzusehen ist, welches einer weitern Abfertigung bedarf.

Remarquen. 1) Wie kann solches deutlicher erwiesen werden als aus denen vorhin pag. 12 *[= oben S. 230]* angeführten Umständen, aus dem Lehnbrief selber und aus der Könige von Böhmen eigenen Agnition. (B. der G.-I. C. 2, §. 1.)

2) Wenn auch die angeführte Scribenten nichts davon sagten, so wäre nichts destoweniger wahr, dass die Herzoge, nachdem sie der Kron Böhmen die Lehen aufgetragen, das jus alienandi beibehalten haben, dass aber die Scribenten das Veräusserungsrecht derer Herzoge ausser allen Zweifel setzen, erhellet aus denen von ihnen angeführten Exempeln, nach welchen die schlesische Fürsten von ihren Ländern nach Gefallen disponieret haben. Der Henelius führet das Exempel von Oppeln und Ratibor an, C. 8. pag. 233 und 234; von Münsterberg, d. C. 8, pag. 289 und 292; von Oels, C. 8, pag. 291; von Troppau, pag. 296 und 297; von Sagan, pag. 328 seq., ander unzählige zu geschweigen. Man hat in denen vorigen Schriften gezeiget, dass Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorf an den von Schellenberg ohne Consens der Stände veräussert, dass dieser solches dem Markgraf Georg wiederum erblich verkauft und der Markgraf das Churhaus darinnen substituieret, dessen Sohn aber dem Churfürst Joachim solches geschenket habe, sodass die beständige Observanz ausser allen Streit gesetzet wird. (B. der G.-I. C. 1, §. 1, No. 12 u. C. 2, pag. 44.) *[= oben S. 181]*.

Man saget zwar gegenseits in denen Marginalnoten, dass Henelius das Gegentheil behaupte, dass nämlich, so oft der Mannstamm in einer fürstlichen Familie abgegangen, die Lehen der Kron Böhmen anheim gefallen. Es giebt

aber die Natur der rechten Erblehen an die Hand, dass er solches nur verstehe, wenn der letzte Vasallus nicht von seinen Ländern disponieret hat, denn dass, nach des Henelii Bericht, die Fürsten haben disponieren können, erhellet aus denen von ihm angeführeten Fxempeln. Wiewohl man nicht leugnen kann, dass insonderheit zu denen Zeiten Ferdinandi das Erzhaus Oesterreich angefangen habe, die Herzoge zu unterdrücken, die Verwandten von der Succession zu excludieren und denen Herzogen das jus alienandi, wenn auch schon die Stände consentiert haben, streitig zu machen, und unter diese letztere Klasse gehöret das Exempel von dem Fürstenthum Sagan, welches der Autor in denen Noten anführet; denn der Markgraf Georg hatte Oppeln und Ratibor ex causa onerosa NB. mit Consens der Stände erhalten, die böhmische Stände wollten durchaus das Haus Brandenburg nicht in Schlesien etablieret wissen und zwangen dasselbe, bei dem minderjährigen Alter des Georg Friderichs, sich beider Fürstenthümer zu begeben, und zwar gegen eine Summe von 183,333 Goldfl., wovor sie ihm das Fürstenthum Sagan verpfändeten; zur Sicherheit dieses Versprechens haben die Vormünder Statuum Consensum verlangt, damit dieselbe nicht, wie sie bei der Hauptsache gethan, dieserwegen weiter den Pupillum chicanieren möchten.

Wobei wohl zu merken, dass diese Summe bis auf diese Stunde noch nicht bezahlet sei, daher das markgräfliche Haus auch dieserwegen seine Jura bei denen jetzigen Conjuncturen hervor zu suchen unvergessen sein wird.

3) Wenn die Scribenten etwas in facto allegieren, so ist wohl zu vermuthen, dass sie davon einige zuverlässige Nachricht gehabt haben, ob sie schon in denen Umständen irren; denn dass der König Ludwig (welches Exempel gegenseitig in denen marginalibus angeführet wird) dem von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorf gegeben habe, solches ist in facto richtig, obgleich der von Lucae angeführte Umstand, dass der König ihm solches aus Erb- und eigenen Rechten geschenket, irrig ist.

Man sagt in denen Marginalibus weiter, dass sich bei dem Henelio in denen unglücklichen Allegatis von dieser Materie nichts finde; wenn man aber die allegierte pag. 222 recht nachgesehen hätte, würde man gefunden haben, dass die daselbst benannte von Lichtenstein, Lobkowitz und Auersperg dergleichen Fürstenthümer besitzen, die übrige allegierte pag. 766, 996 und 1101 etc. sein aus dem Lucae (dessen Namen durch des Buchdruckers und Correctoris Versehen ausgelassen worden) genommen, wo zugleich die Tituli, wie diese Fürstenthümer auf die vorgemeldte Familien gekommen, angeführet werden, aber vom Consens der Stände keine Meldung gethan wird.

Man lässet also das Publikum urtheilen, wer unglücklich im Allegieren oder im Nachschlagen gewesen sei.

4) Alle diese Casus sprechen von der Lausnitz und nicht von denen schlesischen Fürstenthümern, welche ganz besondere Jura ex prima delationis lege haben und worinnen die Fürsten sich die vorige und alte Jura, einfolglich die facultatem disponendi, ausdrücklich nach der Könige eigenen Agnition reservieret haben.

§. 12. Nachdeme übrigens in der Gegeninformation (Vid. G.-L. C. 2, §. 12 bis 22) bereits schon überflüssig dargethan worden, dass der Herzog Friderich zu Liegnitz und Brieg nebst seinen Söhnen das Anfallsrecht auf die Fürstenthümer, welches seine Vorfahren denen Königen und NB. der Kron zu Böheim in casum deficientis prolis masculae schon lang zuvor bedungen und eingeraumet, durch die

richtete Erbverbrüderung nicht mehr habe abändern noch abnehmen können, ıs also die Stände des Königreichs Böheim gute Ursach, Fug und Recht gehabt, gen ihn, Herzog Friderich und seine Söhne ihre Nullitätsklage anzustellen [1]);

Dass von beiden Seiten der Krieg befestiget und durch vier Satzschriften dentlich verfahren;

Dass in der Sach cum plena causae cognitione gesprochen [2]), und dass es cht nöthig gewesen, das Churhaus Brandenburg hierzu zu adcitieren, weil dessen ıss lediglich von dem facto valido aut invalido des Herzogen Friderichs und ıer Söhnen abgehangen, und sich also nothwendig gefallen lassen müssen, was ırunter Urtheil und Recht gegen diese seine Autores erkannt hat [3]);

Dass folglich die dargegen eingewendete Protestation ohne Wirkung und verblich gewesen seie [4]);

Dass sich solchem Urtheil nicht nur Herzog Friderich und seine Söhne, sonrn auch die nachfolgende Herzoge (deren Reversales ebenfalls noch in originali rhanden) willig unterworfen, ihr ungerechtes Unternehmen wohl begriffen, sich eser nichtigen Erbverbrüderung keineswegs mehr gehalten, sondern dargegen die rentualhuldigung von denen Ständen und Unterthanen dem König und der Kron ı Böheim wirklich leisten lassen [5]);

Dass das Churhaus Brandenburg endlich selbst erkannt, dass es im Weg echtens an mehrbesagten Fürstenthümern nichts zu suchen und dahero sich ad ım gratiae gewendet, nur um Ein Fürstenthum gebeten, hiernächst auch sich um n hierzu höchst nöthigen Consens der böheimischen Ständen beworben habe [6]):

So fället der so unverschämt als anzügliche Vorwurf [7]), als ob

Octavo, die Stände der Kron Böheim wider alle Rechte zu klagen nur subordrt und vom König Ferdinando die Sententia cassatoria ex falsa causa, in causa ropria, non citata Domo Brandenburgica, mithin contra Jura Naturae et Imperii rtheilet worden, einfolglich ipso jure null und nichtig sei, männiglich als eine chst ärgerliche und falsche Auflage von selbsten genugsam in die Augen [8]).

Remarquen. 1) Da diese vorgegebene Bedingung des Anfallsrechts in casum deficientis prolis masculae nicht den geringsten Grund, vielmehr das jus alienandi derer Herzogen in dem Auftragsbrief de anno 1329 deutlich enthalten ist, so hat der König und die Kron kein Anfallsrecht, so lange die Fürsten von ihrem Land disponieren, und ist also irrig, dass durch die Erbverbrüderung der Kron Böhmen etwas entzogen werde, oder dass die Stände Ursach gehabt, Klage darüber anzustellen.

2) Man hat in der Beantwortung der Gegeninformation gezeiget, dass der ganze Process intuitu des Herzogs, sowohl quoad formalia als quoad materiala, nullitate laboriere, weil er coram judice incompetente angestrenget worden und der Kaiser in propria causa, contra legem delationis decidiert hat; hauptsächlich aber, dass derselbe das Churhaus, welches zu diesem Zweck weder citiert noch mit seiner Nothdurft gehört worden, nicht binden könne.

3) Es ist zwar in jure feudali 2 F. 26 §. Si Vasallus de benef. und 2 Feud. 43 versehen, dass der Dominus feudi dasjenige gegen sich müsse gelten lassen, was gegen den Vasallum per sententiam erkannt wird, wenn man aber die Textus nur ansiehet, so ergiebt sich aus dem Augenschein, dass dieselbe auf unsern Casum gar nicht quadrieren. Denn 1), so sprechen gemeldte Textus von dem Fall, da ein Dritter mit dem Vasallo streitet und die Sache gegen den Vasallum decidiert wird, und in demselben Fall wird gesagt, dass der Dominus dieses gelten lassen müsse; hier aber ist der Casus, wo der Dominus

selbst mit dem Vasallo streitet, wohin also die Decision nicht gezogen werden kann.

2) Die ratio aequitatis bestehet in dem ersten Fall darin, dass, wenn der Judex ordinarius, welcher gar nicht verdächtig ist, instructa causa decidiert und im übrigen alles bona fide zugehet, kein Verdacht dem Lehnsherrn übrig bleiben könne; diese ganze Ratio cessiert in unserm Fall, wo nicht der Judex ordinarius, sondern der Lehnsherr selber, in propria causa (wider die gemeine Lehnrechte und in specie wider das privilegierte schlesische Fürstenrecht) das Urtheil incompetenter et protestante Vasallo abfasset, dem Vasallo die qualitatem feudi alienabilis, contra legem delationis und der vorigen Könige Agnition, abspricht und dessen Disposition ohne denjenigen, welchem daraus ein Recht erwachsen ist, zu citieren, oder ihn mit seiner Nothdurft zu hören, cassiert. Welche Jurisprudenz in der Welt wird wohl behaupten, dass dergleichen ungerechte und verdächtige Urthel dem Vasallo, oder dem, der causam von ihm hat, präjudicieren könne.

3) So sagen die Feudisten blos, dass die contra Vasallum ergangene Judicata NB. dem Domino präjudicieren; sie sagen aber nicht, dass solche gegen die Agnatos, welche ein Mitbelehnschaft haben, angeführt werden können, am wenigsten aber gegen andre, welche ex pacto Vasalli ein Dominium eventuale in dem Feudo erhalten haben.

Wiewohl auch 4) die bewährteste Rechtslehrer diese ganze Decision als eine feudistische Thorheit ansehen (Hottoman. apud. Bitschium ad 2 feud 26, pag. 428); und diese Dissentientes selber excipieren den Casum, wenn das Jus feudi selbst in Anspruch genommen und dem Domino entzogen werden will, denn in diesem Fall behaupten sie, dass der Dominus (und daher a majori derjenige, welcher ex pacto et traditione Vasalli ein Eigenthumsrecht erhalten) citiert und gehört werden müsse. (Bitsch. ad 2 F. 26, pag. 483. Rosenth. de feud. C. 9, concl. 23 per tot.)

Weil nun 5) die angeführte Textus auf unsern Casum gar nicht applicable sein, so bleibt es bei der in denen natürlichen und weltlichen Rechten fundierten Regul: Quod res inter alios judicata aliis non noceat. L. 63 pr. re jud. etc.

4) Man giebt gerne zu, dass diese Protestation überflüssig gewesen, weil die Jura des weder citierten noch mit seiner Nothdurft gehörten Churhauses ohne dieselbe in salvo würden geblieben sein. Unterdessen hat dieselbe doch diese Wirkung gehabt, dass dem Kaiser dadurch kund gethan worden, dass das Churhaus die Sentenz nicht agnoscieren, sondern sein Recht zu seiner Zeit schon geltend machen würde.

5) Dass die Herzoge der Sentenz sich willig unterworfen haben sollten, ist falsch, die Bedrohung, ihnen die Länder wegzunehmen, hat sie darzu gezwungen, wie aus des Markgrafen eigenhändigen Schreiben erwiesen worden. Gesetzt aber, dass es mit der freiwilligen Submission derer Herzoge seine Richtigkeit habe, was kann dieses dem Churhaus schaden? Wo stehet geschrieben, dass in derer Herzoge Macht gestanden, von einem Pacto jurato et Consensu Statuum firmato einseitig abzugehen? dahero alle die angeführte ohnedem durch Gewalt von denen Herzogen gezwungene Actus vitiosi sein und dem Churhaus nicht präjudicieren können. (B. der G.-I. C. 1, §. 20.)

6) Es ist irrig, dass das Churhaus jemalen wegen der Erbverbrüderung viam gratiae gesucht habe, sondern das Churhaus hat NB. bei Lebzeiten derer Herzoge die Mitbelehnschaft gesucht. Da ihm aber solche abgeschlagen worden,

so hat ihm ja dadurch sein aus der Erbverbrüderung erhaltenes Recht nach dem Abgang derer Herzoge nicht entzogen werden können. (Ibid. §. 19.)

7 Wegen dieser unanständigen Expression beziehet man sich auf dasjenige, was oben p. X *[= 227]* gesagt worden.

8 Da die Nullität des Processes und der Sentenz offenbar am Tage liegt, so ist die Auflage so ärgerlich und falsch nicht, wie man gegenseitig glaubet.

Capitel III.

Von der angeblichen Ungültigkeit der Verträge de anno 1686 und 1695.

§. 1. Gleichwie die Nichtigkeit der churbrandenburgischen ganzen Anforderung sowohl aus der actenmässigen Gegeninformation (vid. G.-I. C. 1 et 2 per tot.) als der gegenwärtigen Wiederhol- und kurzen rechtlichen Beantwortung der gegnerischen sogenannten Nähern Ausführung etc. klar am Tage lieget, also ist auch bereits eben so gründlich in vorgedachter Gegeninformation gezeiget worden, dass Kaiser Leopold keinesweges aus einer Verbindlichkeit[1]), sondern eines Theils aus Liebe zur Wohlfahrt für das gesammte römische Reich, andern Theils zur Gewinnung des Churfürstens in denen damaligen beschwerlichen hungarischen und Reichskriegen zu Schliessung des Vertrags de anno 1686 bewogen worden (G.-I. C. 3. §. 1, 2, 4, 5 und 6)[2]), und dass solcher eigentlich zu alleinigem Vortheil des Churhauses gereichet (dict. Cap. 3, §. 9 und 10)[3]), mithin der jenseitige Scriptor ganz und gar keine andere Ursach habe, diesen erst jetzo (da des damaligen Königs Herr Vater und Grossvater darbei acquiescieret) anzufechten, als nur lediglich dem jetzigen ungerechten und unverantwortlichen Verfahren des Königs dardurch bei der Welt einen Anstrich zu geben[4]).

Remarquen. 1) Weil des Churhauses Jura offenbar sein, so ist der Kaiser schuldig gewesen, dem Churfürsten die vier Fürstenthümer zu restituieren oder zureichende Satisfaction zu geben.

2 Diese beide Ursachen, welche mit der Gerechtigkeit der Sachen verknüpfet waren, hätten freilich den Kaiser bewegen sollen, den Churfürsten zu befriedigen. Wie schlecht es aber durch den Tractat de anno 1686 geschehen, soll gleich gezeigt werden.

3 Welcher Mensch wird sich wohl weiss machen lassen, dass der Tractat de anno 1686 zu des Churhauses alleinigem Nutzen geschlossen sei? Der Churfürst obligierte sich, 6000 Mann dem Kaiser vor geringe Subsidien (NB. welche nicht einmal bezahlet worden) zu stellen, und renuncierte zugleich seinem Recht auf vier Fürstenthümer (von deren eines ihm 100 Jahre vorher schon 180,000 Rthlr. offerieret worden). Was hat er nun davor erhalten? Nichts! Denn den davor versprochenen schwiebusischen Kreis hat der Kaiser schon antecedenter durch den churprinzlichen Revers zurück erhalten, die lichtensteinische Post ist auf diese Stunde nicht gewähret etc., daher mit aller Vernunft nicht abzusehen, worin der alleinige Vortheil des Churhauses bestehen solle.

4 Der gegentheilige Verfasser sollte sich billig entsehen, den Respect, welchen er gekrönten Häuptern schuldig ist, dergestalt, wie er thut, bei Seite zu setzen. Man beziehet sich im übrigen auf dasjenige, was oben pag. X *[= 227]* wegen der gegenseitigen Invectiven gesagt worden.

§. 2. So viel aber dessen beigebrachte Scheingründe selbst betrifft, so solle Imo, der Vertrag de anno 1686 deswegen ungültig sein, weil die liegnitzische-

und übrige Landstände in die darinnen geschehene Veräusserung (massen sie dem Churhaus schon gehuldiget) nicht consentieret hätten.

Nun nimmt man zwar das diesfällige gegentheilische eigene aus dem Grotio hergeleitete Principium, dass ein Landesherr ohne Consens der Ständen seine Länder zu veräussern nicht befugt seie, für bekannt an, weilen dardurch destomehr bestärket wird, dass die oberwähnte von denen beeden Königen zu Böheim, Uladislao und Ludovico, dem Herzog Friderich zu Liegnitz und Brieg ohne Consens und Einwilligung derer Stände des Königreichs Böhmen ertheilte Gunstbriefe auch ex hoc capite ungültig und nicht von der geringsten Wirkung sind [1]), daraus aber wird kein vernünftiger Mensch schliessen, dass zu dem Vertrag de anno 1686 der liegnitzischen und briegischen Ständen Einwilligung erforderlich gewesen, massen oben schon zur Genüge dargethan, dass das Churhaus Brandenburg niemalen einen gegründeten Anspruch an oft besagte Fürstenthümer gehabt, dass die Erbverbrüderung, mithin auch die darauf gefolgte Huldigung, an und für sich null und nichtig, einfolglich auch von keinen Kräften gewesen [2]), und dass mehr erwähnte Stände diese Nichtigkeit selbst erkannt, sothaner Huldigung wiederum abgesaget, von ihrem rechtmässigen König darvon losgesprochen und diesem sofort von neuem die Huldigung abgeleget worden (vid. G.-I. C. 2, §. 18, Beilage No. 40 und 41) [3]).

Remarquen. 1) Dieses von dem Autore vor bekannt angenommene Principium bestärket keineswegs, dass nach demselben die Gunstbriefe derer Könige Uladislai und Ludwigs, ungültig seien, weil in diesen keine neue facultas alienandi verstattet, sondern nur attestieret wird, dass die Herzoge diese ihre rechte Erblehen, vermöge des Auftragsbriefes, zu alienieren befugt sein. Weil nun das Veräusserungsrecht in ipsa lege delationis, nach derer Lehnsherren eigenem Geständniss, enthalten ist, so ist der Stände Consens darzu gar nicht nöthig.

2) Wenn also die Herzoge ein Veräusserungsrecht gehabt, einfolglich das Churhaus aus der mit Consens der Stände errichteten und beschworenen Erbverbrüderung ein Eigenthum erhalten hat, so gestehet man gegenseitig hoc ipso zu, dass kein vernünftiger Mensch anders schliessen könne, als dass die anno 1686 ohne Einwilligung derer liegnitzischen Stände beschehene Renunciation ipso jure null und nichtig sei.

3) Die Stände haben der Huldigung ohne Einwilligung des Churhauses durch eben die Gewaltthätigkeiten absagen müssen, wordurch die Herzogen gezwungen worden, sich von der Erbverbrüderung los zu sagen. Es haben sich auch die Stände nicht eher darzu resolvieren wollen, bis der König einen Revers von sie gestellet, dass ihnen kein Meineid daher imputieret werden und der König sie contra quoscunque schützen solle. Die Vernunft selbst giebt an die Hand, dass durch dergleichen erzwungene Absagungen derer Stände dem Churhaus, welches zu der Zeit noch kein jus agendi gehabt, auch mit seiner Nothdurft nicht gehöret worden, sein aus der Erbverbrüderung habendes Recht nicht habe benommen werden können.

§. 3. Man will zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, dass

Ildo, in Lehnssachen der Besitzer des Lehens den Anwarteren und Nachfolgeren durch seine Renunciation nicht schaden könne.

Es ist aber in dem Vertrag de anno 1686 von Seiten des Churhauses Brandenburg die Renunciation nicht auf ein wirklich besessenes Lehen, sondern nur auf eine grundlose, nichtige und zu allen Zeiten widersprochene Anforderung geschehen, mithin die Application derer diesfalls angezogenen Rechtsstellen übel gerathen [1]).

Ausser deme ist nicht nur von dem unmittelbaren Nachfolger, nämlich dem Churprinzen Friderich, in seinem Revers (vid. Beilage in der G.-I. No. 47), sondern auch von dem nächsten Agnaten (vid. Beilage in der G.-I. No. 49) die feierlichste Renunciation erfolget, mithin alles dasjenige zum Ueberfluss geschehen, was auch sonsten die Rechten bei Alienierung eines wirklich besitzenden Lehens erfordern (2. Feud. 39)[2]).

Ueber das ist der jetzige König in Preussen allen Rechten nach verbunden und gehalten, das Factum seines Herrn Urgrossvaters und Herrn Grossvaters anzuerkennen, mithin die Pacta de annis 1686 und 1694 heilig zu halten. Er ist in allen Erbe worden, damals aber, wie diese Verträge von ihnen errichtet sind, noch lange nicht geboren gewesen, bei welchen Umständen kein Rechtslehrer behauptet, dass dergleichen Renunciationes die Enkel nicht binden sollen[3]), sonsten müsste auch folgen, dass, was das Churhaus Brandenburg jemals gehabt und ex pacto et providentia majorum erhalten, hernach aber, um seiner eigenen Convenienz willen, wieder hinweg gegeben, mit gewaffneter Hand bis ans Ende der Welt wieder vindicieret werden könnte[4]) und müsste ein gleiches anderen fürstlichen Häusern gegen das churbrandenburgische ebenfalls zustehen, welches zu einem ewigen Krieg unter allen Ständen des Reichs Anlass geben müsste[5]).

Eigentlich ist auch in diesen beiden Verträgen mehr nicht geschehen, als dass der Churfürst gegen realen Nutzen des churbrandenburgischen Hauses die von Seiten des Königreichs Böhmen niemals anerkannte Ansprüche fallen lassen, zu einer Zeit, da der Ungrund derselben denen damaligen Churfürsten von Brandenburg schon standhaft vor Augen geleget worden[6]).

Es wird sich also kein Rechtslehrer finden, der behaupten wollte, dass solcherlei Ansprüche abzuthun kein regierender Herr im Stande seie, ohne dass seinem Urenkel und Enkel frei bliebe, sie bei ihme anständiger Gelegenheit wieder hervor zu suchen, welches dem königlichen Haus Preussen den meisten Schaden bringen und ihm den Vortheil, mit Mächten und mit Ständen in Fried und Ruhe zu kommen, benehmen müsste[7]).

Remarquen. 1) Weil dem Churhaus durch die Huldigung der Stände diese Länder eventualiter tradieret worden, so hat das Churhaus ein dingliches Recht daraus erhalten, wenn es aber auch nur eine blosse Anforderung gewesen wäre, so kann nach denen pactis familiae auch dergleichen blossen Angefällen nicht renuncieret werden, dahero die Application derer diesfalls angezogener Rechtsreguln gar wohl gerathen ist.

2) Es ist nicht das geringste von demjenigen geschehen, was sonst die Rechte bei Alienierung eines dem Churhaus incorporierten Landes erfordern, denn der Churprinz hat bloss die in dem Tractat de anno 1686 enthaltene Renunciation bestätiget, da aber diese conditionata gewesen und die Conditio von Seiten des wienerischen Hofes nicht erfolget ist, so kann auch des Churprinzen Renunciation denselben nicht binden. Es ist auch gezeigt worden, dass dessen Renunciation an sich ein factum illicitum und überdem ein per dolosam inductionem sub- et obreptiert, mithin ipso jurenull und nichtig sei, zu geschweigen, dass dergleichen Renunciationes denen Successoribus nicht präjudicieren können. Der von dem Autore in margine angeführte Textus in 2 F. 39 spricht von denen ordinären Feudis, in welchen die Alienation subsistiert, wenn die Agnati consentieren; es ist aber ein anders, wenn das Lehen per pacta familiae mit einem fideicommisso perpetuo verknüpfet ist, insonderheit wenn die Renunciantes, propter dolosam inductionem, selber nicht bindet.

3) Alle Rechte der Welt besagen, dass in denen Fürstenthümern, wo die linealis successio statt hat oder per pacta familiae ein Fideicommiss darauf geleget ist, die Erben factum defuncti nicht prästieren dürfen, weil sie ihr Recht nicht von dem Vater, sondern von ihren Voreltern haben, wie solches Grotius l. 2. C. 7, §. 26 et passim behauptet. Dass aber diejenigen Kinder, welche tempore renunciationis nicht geboren sein, factum antecessoris zu prästieren nicht schuldig sein sollen, läuft wider die natürliche und weltliche Rechte, denn es ist ohnleugbar, dass ex pacto primorum disponentium NB. allen und jeden Nachkommen ein wahres jus alienandi acquirieret werde und ratione nasciturorum bloss die tacita conditio darunter enthalten sei, si nascentur. Wenn nun diese Conditio existiert, so kann dieses ex pacto primorum disponentium acquiriertes Recht so wenig denen Nascituris als denen Natis entzogen werden, vid. Cocceji Disput. de Success. Nep. Sect. 1, §. 9. Grotius behauptet solches gleichfalls in Terminis, indem er L. 2, C. 7, §. 26 sagt: Sed nec nascituris (nocet abdicatio patris) quia impedire non potest, quin ad illos quoque suo tempore jus pertineat ex dono populi, nisi populus ipse consentiat. Wiewohl diese Exception der vorhin angeführten, aus der Vernunft hergeleiteten Ration zuwider läuft, weil denen nascituris ihr eventualiter acquiriertes Recht nec consensu populi entzogen werden kann.

4) Wenn jemand aus dem Churhaus Brandenburg seine ex pacto et providentia majorum erhaltene Länder ohne alle Noth weggeschenket hätte oder zu deren Abtretung dolose wäre inducieret worden, so würden dessen Successores freilich befugt sein, solche bis ans Ende der Welt mit gewaffneter Hand zu vindicieren, sonderlich, wenn (wie hie) die cessio conditionata ist, die Conditio aber nicht erfüllet worden.

5) Wenn dem Churhaus etwas sub conditione von einer andern Puissance wäre cediert worden und dieses die Condition nicht adimplieret hätte oder wenn es durch Arglist und verbotene Menées dieselbe Puissance zur Abtretung einiger derselben de jure zustehenden Länder inducieret hätte etc., so könnte man niemand verdenken, wenn er sein Recht gegen das Churhaus quovis tempore auf gleiche Weise vindicierte.

6) Dass das Churhaus keinen reellen Nutzen aus beiden Verträgen erhalten, die diesseitige Ansprüche aber unwidersprechlich sein, deren Grund auch dem Kaiser jederzeit standhaft vor Augen geleget worden, solches ist in denen vorigen Schriften zur Genüge gezeigt worden.

7) Es wird sich kein Rechtslehrer finden, welcher behaupten wird, dass ein regierender Herr befugt sei, dergleichen wohl gegründete Ansprüche, welche einmal dem Reich incorporiert sein, ohne Noth und ohne ein zugängliches Aequivalent zu renuncieren oder dass derselbe daran verbunden sei, wenn er durch Arglist darzu inducicrt worden. Es wird auch kein Rechtslehrer behaupten, dass dem Urenkel und Enkel nicht frei bleiben solle, die Ansprüche, welche seine Vorfahren renunciert haben, wieder hervor zu suchen, wenn 1) die von denen Vorfahren stipulierte Conditiones nicht erfolget sein; 2) wenn die Renunciation per dolosam inductionem erschlichen ist und 3) wenn die Renunciatio contra pacta familiae laufet.

§. 4. So kann auch nicht mit Grund und ohne die grösste Verunglimpfung gesagt werden, dass

III tio, erstermeldter Vertrag von Seiten des kaiserlichen Hofs ein simuliertes Negotium seie und also denen Rechten nach nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht habe binden können [1]).

Denn es ist schon in der Gegeninformation (vid. G.-I. C. 3, §. 2) angeführet worden, dass das Churhaus Brandenburg zu eben der Zeit, wo die Türken bis in Oesterreich eingedrungen und dem römischen Reich ein anderer gefährlicher Krieg bevorstunde, seine nichtige Prätensiones am heftigsten betrieben [2]), mithin der glorwürdigste Kaiser Leopold bei solchen gefährlichen Conjuncturen (vid. die gegentheilige eigene Bekenntniss in dem sogenannten rechtsgegründeten Eigenthum C. 3, §. 6. Item G.-I. C. 3, §. 6) sich um so mehr genöthiget gesehen, dem mächtigen Churhaus Brandenburg, um solches nur in dem Nexu mit dem Reich zu erhalten, hierunter etwas nachzugeben, je gewisser damals der Churfürst Friderich Wilhelm im Begriff stunde, mit einer auswärtigen Macht eine dem gesammten römischen Reich und seinem eigenen Haus höchst nachtheilige Alliance zu schliessen [3]), denn dieses Vorhaben war die Ursach, warum der damalige Churprinz und nachmalige König in Preussen, Friderich, beweglich den Kaiser Leopoldum angegangen, gegen ausgestellten Revers der Wiedereinräumung seinem Herrn Vater Friderich Wilhelm den schwiebusischen Kreis auf Lebenszeit abzutreten, dieweil dieses das einzige Mittel seie, ihn von obbesagter Bündnuss abzuziehen [4]).

In des kaiserlichen Ministri, Baron von Freitags, Relationen ist die gefährliche Absicht des damaligen churbrandenburgischen Ministerii, wie er sie theils von dem Churprinzen, theils anderen wohlgesinnten Standespersonen erfahren, dergestalt beschrieben, dass man sich nicht wenig darüber verwundern würde, wenn man alle Umstände bekannt machen und nicht lieber den sonst grossmüthigen und wohlgesinnten Churfürsten Friderich Wilhelm und seines grossen Namens so viel möglich schonen wollte; damit aber doch das Publikum wisse, worauf dann die schädliche Bündnuss gezielet, so will man aus besagten Freitags Relation vom 21. Januar 1686 (welche, wenn es nöthig, in Originali und Extenso allemal vor Augen gelegt werden kann) nur nachfolgendes anführen [5]).

Remarquen. 1) Die Wahrheit dieses Satzes hat man aus dem Facto selber und aus denen natürlichen und Civilrechten deutlich gezeiget. (Vid. der nähern Ausführung etc. C. 3.)

2) Der Churfürst hat diese gerechte Prätension von anno 1683 her beständig betrieben, dass er sie aber heftiger zu einer Zeit betrieben haben solle, wie der Türk in Oesterreich eingedrungen, ist irrig, weil anno 1686 der Türke lang aus Oesterreich verjagt war und der Kaiser die Truppen zu der Belagerung von Ofen gebrauchen wollte. Puff. l. 19, §. 26.

3) Dieses sind eben die unverantwortliche Insinuationes gewesen, welche man gebrauchet, um den alten Churfürsten sowohl als den Churprinzen hinters Licht zu führen, wie gleich gezeigt werden soll.

4) Wenn man also zeigen kann, dass der Churfürst weder an dergleichen fingiertes Bündniss noch an eine dem Reich und seinem Haus nachtheilige Allianz gedacht habe, so wird hoffentlich auch genugsam erwiesen sein, dass der Tractat de anno 1686 per dolosam simulationem und der vorher von dem Churprinzen ausgestellte Revers per dolosam inductionem erschlichen sei.

5) Es ist der wienerische Hof von Anfang her sehr embrassiert gewesen, wie er die gefährliche und hinterlistige Intriguen des kaiserlichen Gesandten justificieren und den simulierten Tractat de anno 1686 salvieren möge.

Zu dem Ende hat erstlich der kaiserliche Gesandte anno 1689 (da das churfürstliche Ministerium von ihm einige Information über den ihnen unbekannten, von dem Churprinzen ausgestellten Revers verlangte) nichts anders vorgegeben (Vid. B. der G.-I. C. 3, §. 4):

Als dass der Kaiser eine Allianz und Truppen bei dem Churfürsten gesucht, die Kron Frankreich aber den Weg darzu verschlossen hätte, indem sie dem Churfürsten eine chimerique Prätension auf Schlesien in Kopf gesetzet.

Weil aber der Churprinz die gefährliche Intriguen der Kron gemerket und von dem Ungrund der schlesischen Prätension völlig wäre informiert gewesen, so hätte er ultro einen Revers de restituendo offeriert und dadurch die Allianz zum Stand gebracht.

Weil aber zweitens der Verfasser der bisherigen Schriften vorher gesehen, dass diese Ursachen, wenn sie auch schon wahr gewesen wären, die begangene Hinterlist nicht justificieren, noch die simulierte und per inductiones vollzogene Negotia gültig machen könnten, so formiert derselbe hier einen ganz neuen Roman, welchen er aus denen von gedachtem kaiserlichen Gesandten abgestatteten Berichten extrahiert haben will und der quoad Substantialia dahin gehet:

„Es habe sich nämlich 1) der Churfürst Friderich Wilhelm von dem Nexu Imperii losmachen wollen und wäre zu dem Ende 2) im Begriff gewesen, eine dem Reich und Churhaus schädliche Allianz zu schliessen, welche 3) dahin abgezielet hätte, dass der Churfürst (welchen übelgesinnte Leute wider den Kaiser aufgebracht hätten) bei Gelegenheit der von Frankreich angestellten Reunionkammer sich mit Frankreich habe verbinden und NB. von dem Reich abziehen wollen; zu dem Ende hätte 4) der Churfürst das zum Präjudiz des Churprinzen verfertigte Testament bei gedachter Kron anno 1685 niederlegen und NB. den Churprinzen dadurch nöthigen wollen, bei dieser schädlichen Bündniss zu verbleiben; weil aber 5) der Churprinz gesehen hätte, dass er dadurch dem Willen einer fremden Macht würde unterworfen sein, die Zeiten auch so beschaffen, dass man leicht einen neuen Krieg, der auch anno 1688 erfolget, voraus sehen können, so hätte derselbe bei dem von Freitag Rath gesucht, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben, und demselben ultro den vorangeführten Revers offerieret und ausgestellet, welcher 6) den Effect gehabt, dass der Churfürst sein Testament geändert, alles, was gefährliches darin geflossen, ausgelassen und solchergestalt das Churhaus von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang, gerettet worden."

Gleichwie nun drittens der erstere Prätext schon umständlich in der Beantwortung der Gegeninformation entkräftet und aus des Churfürsten eigenhändigen Declaration gezeiget worden, dass der Churprinz hierunter schändlich hinter das Licht geführet worden, also ist bei dem zweiten Prätext nichts übrig, als weiter zu zeigen, dass an dem ganzen Roman von einem vorgehabten schädlichen Bündniss mit der Kron Frankreich, oder dass man das Testament, um den Churprinzen bei diesem Bündniss zu erhalten, bei derselben deponieren wollen. Item, was von der Aenderung des Testaments nach ausgestelltem Revers und der dadurch erhaltenen Rettung des Churhauses angeführet wird, kein wahres Wort sei, welches in dem Folgenden klar vor Augen geleget werden soll.

Die andere Gemahlin Friderici Wilhelmi hatte eine ganz besondere Neigung zu ihrem älteren Prinzen Philippo und ware hingegen dem Churprinzen Friderich, der ohnedem ihr Stiefsohn gewesen, nicht sonderlich geneigt. Diese hatte gehofft, in dem Fall, da ihr Gemahl das schwedische Pommern hätte behaupten können, sothanes Land ihrem Prinzen Philippo zuwegen zu bringen uud es in soweit von der Chur Brandenburg abzutrennen[1]); wie es bei dem erfolgten Friedensschluss

misslungen und Pommern an Schweden restituieret werden müssen, so hatten sich übelgesinnte Leute gefunden, welche sowohl dem Churfürsten als der Churfürstin beigebracht, ob habe der kaiserliche Hof ihme Pommern nicht gegönnet und selbsten die Hände geboten, dass es der Kron Schweden wiederum eingeraumt werden müssen[2]).

So bald diese Leute sahen, dass sie den Churfürsten hiedurch wider den Kaiser aufgebracht, so suchten sie durch die bei Gelegenheit derer bekannten Reunions- und Dependenzkammerern entstandene Unruhen zwischen dem Reich und Frankreich ihre Absichten vollends dahin auszuführen, dass sich der Churfürst mit dieser damals feindlichen Krone verbinden, von dem Reich abziehen, sein Testament derselben in Verwahrung geben und so viel an ihm war, den Churprinzen in demselben binden und nöthigen sollte, er wolle oder nicht, bei diesem vorhabenden auswärtigen Bündnuss zu bleiben[3]).

Dieses alles wurde bereits den 19. Januar 1680 bei dem noch erzürneten Churfürsten zuwege gebracht, das Testament aber (von welchem niemand als der Canzlar Jena und ein Secretarius Anfangs Wissenschaft gehabt) noch bis 1681 geheim gehalten, in diesem Jahre aber den 18. Maji in dem geheimen Rath dem Churprinzen zugemuthet, es in dorso nebst den geheimen Räthen zu unterschreiben[4]).

Anno 1685 gingen diese Rathgebere noch weiter und suchten den Churfürsten zu vermögen, nunmehro sein Testament dem König in Frankreich zuzuschicken; so bald der Churprinz dieses erfahren, und wie gefährlich ein solches vor ihn sei, von seinen vertrauten Räthen und andern vernommen, nahm er Gelegenheit, den kaiserlichen Gesandten Freitag darüber von freien Stücken anzugehen, welches nach Ausweis der Relation im Januario 1686 geschehen ist[5]).

Er bezeigte dem Freitag einen grossen Widerwillen, dass sein Herr durch Niederlegung des Testaments und durch die erfolgte Bündniss sich gleichsam dem guten Willen einer auswärtigen Macht unterworfen sehen sollte[6]).

Die Zeiten waren so beschaffen, dass man leichtlich einen neuen Krieg mit dieser Krone damals voraus sehen konnte, welcher auch anno 1688 erfolget[7]).

Der Churprinz suchte also Rath bei obgedachtem Freitag und hatte alles anzuwenden, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben[8]).

Remarquen. 1) Man lässt dieses alles an seinen Ort gestellt sein, weil niemand mehr lebet, der von diesen Dissidiis domesticis einige Nachricht geben könnte; dieses ist gewiss, dass dieser Umstand dasjenige, was daraus gefolgert werden will, gar nicht erweise.

2) Es sein nicht übelgesinnte Leute gewesen, welche dem Churfürsten und der Churfürstin beigebracht, dass der kaiserliche Hof ihnen Pommern nicht gönne, sondern die That selber hat es gezeiget, weil der Kaiser anno 1678 den Frieden präcipitieret, den Churfürsten (welcher alles vor den Kaiser hazardiert, ihm mit seiner ganzen Macht assistiert und dadurch sein Land denen Feinden exponiert hatte) verlassen, der Kron Schweden das dem Churhaus von Gott und Rechtswegen zustehende Vorpommern zugeschanzt und den Churfürsten gezwungen hat, von der Kron Frankreich in dem St. germainischen Frieden Gesetze anzunehmen.

3) Es ist erstlich falsch, dass die vorhin angeführte übelgesinnte Leute gesucht haben sollten, bei Gelegenheit der französischen Reunionkammer ihn, den Churfürsten, dahin zu verleiten, dass er sich mit der dermaligen feindlichen Kron verbinden und sich von dem Reich abziehen, oder, wie der Autor sich sonst expliciert, von dem nexu imperii eximieren sollte.

Es ist wahr, dass der Churfürst anno 1682 nicht anrathen wollen, wegen der von Kron Frankreich angestellten Reunion einen Krieg mit derselben anzufangen, weil eines Theils der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Türken vor der Thür, einfolglich der Kaiser nicht im Stande war, beiden zu widerstehen, andern Theils hatten sich die Stände noch nicht von dem vorigen Krieg erholet und daher war gar nicht rathsam, einen so mächtigen Feind sich auf den Hals zu laden. Der Churfürst wusste auch wohl, dass der Kaiser leicht einen Krieg anzufangen, hiernächst aber die Ausführung denen Ständen und Alliirten zu überlassen, bei dem Frieden aber dieselbe zu abandonnieren pflegte, wovon er die traurige Erfahrung noch vor Augen hatte, wie alle diese Umstände weitläufig in des Puffendorfs Historie lib. 18, §§. 44, 55, 63, 94, 102, 105, 111, 114 ausgeführet worden. Heisst dieses sich a nexu Imperii eximieren?

Wie eifrig aber der Churfürst sich unterdessen der Wohlfahrt des Teutschen Reichs angenommen, erhellet aus denen occasione dieser Reunionskammer von dem Churfürsten angestellten Negociationen. (Vid. Puffendorf l. 18, per tot. In specie aber aus dem Tractat, den er den 11. Januar 1682 mit Frankreich dieserwegen geschlossen, und welcher dahin ging, dass der König sich verbinden müssen, mit allen Reunionen still zu stehen, worbei der Churfürst den König durch seinen Gesandten beweglich ermahnen liess, dass er mit dem Reich in Frieden und Freundschaft leben möchte, gleichwie er selbst schuldig wäre, als eines von denen ersten Gliedern des Reichs alles beizutragen, was zu des Reichs Bestem, zu der Stände Freiheit und Behauptung der churfürstlichen Vorrechte gereichet etc. (Puffendorf d. l. 18, §. 44.) Ja, er hat sogar den König disponieren wollen, dem Kaiser Hülfe gegen die Türken zu schicken. (Puffendorf ibid.)

Der Churfürst hat durch diesen Tractat und darin vorsprochene Bemühung es auch nachhero so weit gebracht, dass Frankreich mit dem Kaiser und dem Reich den 15. Aug. 1684 einen zwanzigjährigen Stillstand geschlossen, binnen welcher die Kron mit allen Reunionen anstehen sollte etc. (Puffendorf l. 18, §. 126, 133 und 134), welche Bemühung dem Kaiser so angenehm gewesen, dass er dem Churfürsten durch eine besondere Gesandtschaft den verbindlichsten Dank davor abstatten lassen. (Puffendorf l. 19, §. 2.)

Mit was vor Gewissen kann man denn so in die Welt hinein schreiben, dass der Churfürst sich von dem nexu imperii habe los machen wollen, da er vielmehr das Reich durch seine Bemühung von dem Untergang errettet hat?

So wenig nun der Churfürst Willens gewesen, sich a nexu imperii zu eximieren, so wenig hat er auch zweitens gedacht, mit Frankreich in anno 1686 ein dem Reich schädliches Bündniss einzugehen. Man kann diese Impostur nicht besser an den Tag legen, als aus dem Puffendorf selbst, welcher umständlich referieret, dass, als der Churfürst anno 1685 die Allianz mit denen Holländern erneuert hatte (Puffendorf l. 19, §. 6), die Kron Frankreich solches dem Churfürsten so übel genommen, dass sie darauf bestunde, der Churfürst sollte die Allianz nicht ratihabieren oder einen ordentlichen Revers ausstellen, etc., welches aber dieser durchaus nicht thun wollen und diese gefährliche Brouillerie ist nicht eher als im Dezember 1685, da man mit dem Kaiser schon in Tractaten stand, geendiget worden. (Puffendorf l. 19, §. 9, 10, 11.)

Wie kann sich also ein vernünftiger Mensch nur in die Gedanken kommen lassen, als ob der Churfürst nach dieser Demarche Willens gewesen sei, mit

der Kron Frankreich ein dem Reich und seinem eigenen Hause schädlichs Bündniss einzugehen?

Der Ungrund dieses Vorgebens äussert sich auch ganz offenbar durch die Contradiction, worin sich der Autor verwickelt. Bishero hat es geheissen, dass der Churfürst anno 1686 ein schädliches Bündniss habe schliessen wollen, unten aber behauptet er aus dem Puffendorf, dass dieses schädliche Bündniss schon anno 1679 wirklich geschlossen gewesen sei und bis anno 1686 continuieret habe, bis endlich der Churfürst dessen anno 1686 müde worden wäre und mit dem Kaiser den Tractat geschlossen hätte, wie solches unten weiter ausgeführet werden soll.

Es ist dahero nicht genug, so in die Welt hin zu schreiben, dass man vorgehabt, ein schädliches Bündniss zu schliessen, sondern man müsste anzeigen, worin solches bestanden, weil der kaiserliche Hof alles dasjenige schädlich zu halten pflegte, wenn man ihm nicht in allen Stücken fügen und sich seinen despotiquen Maximen confirmieren wollen.

Man sollte sich also billig entsehen, diesem grossen Churfürsten und eifrigen Reichspatrioten beizumessen und der Welt glauben zu machen, als ob er capable gewesen sei, ein solches schädliches Bündniss mit Frankreich zu negotiiren, wovon des Reichs und des Churhauses Untergang dependierte etc., welcher Unfug noch deutlicher an den Tag geleget werden soll, wenn man den andern Theil dieses Roman etwas genauer examinieren wird.

Dieser soll nun 3) darin bestehen, dass der Churfürst ein dem Churprinzen präjudicierliches Testament solle verfertiget und demselben solches den 18. Mai anno 1681 (um es in dorso zu unterschreiben) vorgeleget haben, welches er anno 1686 bei der Kron Frankreich habe deponieren und den Churprinzen in demselben binden wollen, bei dem vorhabenden schädlichen Bündniss mit der Kron Frankreich zu bleiben.

Da man nun a) gezeiget, dass das Churhaus keine schädliche Bündniss mit Frankreich weder anno 1679 gehabt, noch anno 1686 zu schliessen willens gewesen, so fället auf einmal die ganze Bewegsursache der Deposition eines Testaments bei der Kron Frankreich (wovon man ohnedem keine Spur in dem Archiv findet) hinweg, weil vernünftiger Weise man keine Intention gehabt haben kann, den Churprinzen an etwas zu binden, was in rerum natura nicht existierte. Man kann auch b) heilig versichern, dass in keinem einzigen Testament jemalen ein Wort eingeflossen, dass der Churprinz bei einer Bündniss mit Frankreich bleiben solle.

Gesetzt aber c) den ungestandenen Fall, dass ein Testament wirklich bei der Kron Frankreich wäre deponieret worden, und dass der Churprinz solches, wenn es wider die pacta familiae etwas disponierte, nicht hätte halten wollen, wer würde Richter gewesen sein? Der König von Frankreich hätte es nicht sein können, weil dergleichen Sachen und Successionsstreitigkeiten vor die judicia imperii gehören, und wird wohl kein vernünftiger Mensch glauben, dass Frankreich wegen dieser domestiquen Streitigkeit eines Reichsstandes einen Krieg mit dem Reich würde angefangen haben. Man möchte also wohl wissen, was dem Reich und dem Churhaus vor eine Gefahr durch die Deposition des Testaments bei der Kron Frankreich hätte entstehen können?

Man möchte auch d) billig fragen, ob dann diese Gefahr durch die nachher erfolgte Deposition desselben am kaiserlichen Hof gehoben worden, weil ja eben dieses Testament ungeändert bei dem Reichshofrath deponiert und überdem von dem Kaiser confirmiert worden, so dass die innerliche Spaltung

des Churhauses durch den sub- et obreptierten Revers und durch die Deposition des Testaments bei dem Reichshofrath so wenig verhindert worden, dass der Kaiser vielmehr die innerliche Spaltung durch die Annehmung und Confirmation dieses schädlichen Testaments fomentieret, die darin enthaltene Zergliederung der Länder protegieret, mithin den Untergang des Hauses dadurch zu befördern gesucht hat. (Vid. infra.)

4) Wenn es auch wahr wäre, dass der Churfürst dem Churprinzen angemuthet hätte, das Testament in dorso zu unterschreiben, wovon doch in dem Protokoll vom 18. Mai 1681 nichts stehet, so würde dieses dem Churprinzen gar nicht präjudicieret haben, wenn sonst etwas wider die pacta familiae darin wäre disponieret worden, weil die Unterschrift in dorso bloss das factum insinuationis, nicht aber eine Approbation des verschlossenen Testaments erweiset.

5) Man hat schon gezeiget, dass die angeführte Ursachen, warum das Testament bei der Kron Frankreich deponieret werden sollte, eine blosse Fabel sei. Und der Verfasser gestehet selber zu, dass der Churprinz solches nur ex auditu solle gehabt haben.

6) Es ist nicht zu glauben, dass der Churprinz durch einen so ungegründeten Einfall (als ob man ihn zu einem Bündniss mit der Kron Frankreich durch die Deposition des Testaments zwingen und ihn dem Willen einer auswärtigen Macht unterwerfen wollen) bewogen worden sei, den quästionierten unglücklichen Revers auszustellen, weil der Gesandte in seiner anno 1689 hierüber ausgestellten Information nichts davon gemeldet, der Churfürst selber auch in seiner Declaration nichts davon angeführet hat. (Vid. B. der G.-I. C. 3, §. 4, ibique Beilage lit. N.)

Und was hat denn der Churprinz dadurch, dass dieses Testament nicht bei der Kron Frankreich deponieret worden, gewonnen? Er ist ja durch die Deposition bei dem kaiserlichen Hof in viel gefährlichere Hände gerathen, allermassen das Testament nicht allein nicht ist geändert worden, sondern es hat der Kaiser vielmehr dieses schädliche Testament confirmieret und nach des alten Churfürsten Absterben sich alle Mühe gegeben, das bei demselben deponierte schädliche Testament und die darin contra pacta familiae festgesetzte Zergliederung der Länder zum Effect zu bringen, die Spaltungen in der Familie zu unterhalten und dadurch den Untergang des Churhauses zu befördern.

7) Es ist etwas Lächerliches, der Welt glauben zu machen, dass der kaiserliche Gesandte wegen des bevorstehenden Krieges mit Frankreich den Churfürsten habe hintergehen müssen, denn es war ja zu der Zeit nicht die geringste Anzeige eines Krieges mit Frankreich vorhanden, weil erst kurz vorher der zwanzigjährige Stillstand mit dem Reich getroffen war. Den anno 1688 erfolgten Krieg aber hat man damals so wenig daraus sehen können, so wenig sich ein Mensch in die Gedanken hat kommen lassen können, dass der Prinz von Oranien anno 1688 nach Engeland gehen und durch dieses neue Incidenz das Reich mit in diesen Krieg verwickeln würde.

8) Weil nun das prätendierte schädliche Bündniss die darauf sich gründende Deposition des Testament und die Furcht von einem bevorstehenden Krieg lauter Fabeln sein, so wird die vernünftige Welt leicht begreifen, dass man dem Churprinzen dergleichen terreur panique müsse vorher insinuieret haben.

Wenn also der Churprinz durch dergleichen falsche Rapports die angeführte gefährliche Umstände geglaubet, so hätte der Gesandte demselben diese

Impressiones benehmen, nicht aber von dessen prätendierten Leichtgläubigkeit profitieren, noch denselben zum Instrument gebrauchen sollen, den alten Churfürsten zu hintergehen, ihn um vier Fürstenthümer zu bringen und überdem zu Stellung einer Armee von 6000 Mann, und zwar vor nichts, zu inducieren.

So viel hat man nöthig gefunden, aus des Freitags Relationes bekannt zu machen, damit erhelle,

1mo, dass dem Churfürsten nicht von dem kaiserlichen Gesandten durch Bedrohung, List und Gefährde der Revers seie abgedrungen worden[1]), sondern

2do, dass er, Churprinz, ohne des kaiserlichen Hofs mindesten vorläufigen Zuthun, zur Abwendung einer ihme so gefährlich scheinenden auswärtigen Bündnuss selbst darauf angetragen und gedacht habe, wie er alles dieses hinterstellig machen könne[2]).

So bekannt ihme der Ungrund der Ansprüche auf die schlesische Herzogthümer gewesen, so wenig sahe er ein anderes Mittel, obiges für ihn, Churprinzen, zum allermeisten höchst nachtheilige Vorhaben zu hintertreiben, als des Kaisers Leopoldi Majestät recht angelegentlich zu bitten, durch Einraumung des schwiebusischen Kreises seinen Herrn Vater zu gewinnen, zu einer engen Bündnuss zu vermögen, und zugleich alle, obschon von ihme, Churprinzen, selbst für unstatthaft zum Voraus erkannte Ansprüche auf die schlesische Herzogthümer auf einmal gänzlich zu tilgen[3]). Dieweilen er aber wohl wusste, dass sich Kaiser Leopoldus darzu unmöglich verstehen könnte und würde, wenn die Abtretung des schwiebusischen Kreises auf ewig geschehen sollte, so erbot er sich zu Ausstellung der Reversalen freiwillig und gab dieselbe, noch ehe der Allianztractat mit seinem Herrn Vater geschlossen worden, in des Freitags Hände[4]).

Es hatte auch der vom Churprinzen ans eigenem Antrieb an die Hand gegebene Weg, seinen Herrn Vater wieder zu gewinnen, seine volle Wirkung. Der Churfürst schloss mit Kaiser Leopold eine geheime Bündnuss, begab sich darin aller Ansprüche an die schlesische Herzogthümer, änderte sein Testament und liess alles, was für den Churprinzen Nachtheiliges in demselben eingeflossen war, aus, legte endlichen solches in der Reichskanzlei nieder[5]).

Remarquen. 1) Wenn der Churfürst durch diese Intriguen des Gesandten nicht hintergangen und der Churprinz zu Ausstellung des Revers nicht dolose inducieret worden, so hört die ganze definitio doli auf. Im übrigen hat man niemals gesagt, dass der Revers durch Bedrohungen abgedrungen worden.

2) Weil keine Seele an ein auswärtiges Bündniss gedacht hat, so ist ja vernünftiger Weise nicht zu glauben, dass der Churprinz, wenn ihm solches nicht von dem Gesandten wäre vorgebildet worden, auf einen solchen unerlaubten Revers, wie vorgegeben wird, angetragen haben würde.

Und wenn auch der Churprinz, durch falsche Rapports induciert, solches gethan hätte, würde dem Gesandten obgelegen haben, denselben ein anders zu bedeuten.

3) Wie kann ihm der Ungrund der epinösen schlesischen Prätension bekannt gewesen sein, da er von allen Affairen excludiert war und von niemand Information einziehen dürfen, auch daher selber nachhero declariert hat, dass, wenn er die Umstände gewusst hätte, er nimmermehr dergleichen Revers würde ausgestellet haben, und eben dieserwegen dolierte er, dass er so schändlich sei hinters Licht geführet worden. (Vid. B. der G.-I. dict. C. 3, §. 4.)

4) Dass er dem B. Freitag sollte einen Revers ultro offerieret haben, läuft gleichfalls wider des Churprinzen Declaration, worinnen ausdrücklich enthalten, dass ihm dergleichen Vorschläge gethan worden und dass er sothanen Vorschlägen Gehör gegeben. (Vid. B. der G.-I. d. C. 3, §. 4.)

5) Der Autor hätte vielmehr sagen müssen, dass der von dem B. Freitag dem Churprinzen an die Hand gegebene Weg, den Churfürsten zu hintergehen, seine völlige Wirkung erhalten habe, denn der Churfürst schloss mit dem Kaiser ein geheimes Bündniss, versprach ihm 6000 Mann, und renuncierte unter der Hoffnung, den schwiebusischen Kreis zu adquirieren, auf vier Herzogthümer. Man cedierte ihm aber das Land nur zum Schein und hinterging ihn also darin, dass man ihm glauben machte, dass seine Nachkommen den schwiebusischen Kreis haben sollten, welchen doch der Kaiser nie zu geben willens gewesen und bloss per simulationem cedieret hatte.

Dass der Churfürst aber sein Testament geändert und alles, was vor den Churprinzen Nachtheiliges enthalten, in demselben ausgelassen haben sollte, ist offenbar falsch; das Testament, welches in Wien deponiert worden, ist eben dasselbe schädliche Testament, welches nach des gegenseitigen Verfassers Vorgeben bei der Kron Frankreich hat deponiert werden sollen; denn es war schon den 9. Februar 1686, und also drei Wochen vor dem ausgestellten Revers und sieben Wochen vor dem unterschriebenen Tractat von dem Churfürsten vollzogen und unterschrieben; dahero es ohnmöglich durch die Ausstellung des Revers kann geändert worden sein.

Ja, es ist so wenig wahr, dass dasjenige, was vor den Churprinzen Nachtheiliges in demselben eingeflossen war, ausgelassen sein sollte, dass vielmehr nach diesem bei dem kaiserlichen Hof deponierten Testament die Länder zergliedert, die Macht des Churhauses gebrochen und die Spaltung in dem Churhaus wirklich veranlasset, einfolglich dieses von dem kaiserlichen Hof selbst in die höchste Gefahr gesetzet worden.

Dieses ist gewiss, dass gedachter Hof alle nur ersinnliche Intriguen unter der Hand gespielet habe, die Prinzen zweiter Ehe, nach des Testatoris Absterben zu animieren, dass sie auf dem Testament bestehen sollten. Es hat also an dem kaiserlichen Hof nicht gelegen, die innerliche Spaltungen in dem Churhaus zu unterhalten und dessen Untergang zu befördern, wenn nicht die Interessenten selbst der Vernunft und der Billigkeit Platz gegeben, die pacta familiae, welche ihnen selbst zu seiner Zeit zu statten kommen werden, respectiert, dass des Churfürstens Testament diesen Pactis zuwider laufe agnosciert, demselben renunciert und sich wegen eines ansehnlichen Apanage verglichen hätten.

Wenn man also, wie es fast scheinen will, dem Churprinzen glauben gemacht, dass, wenn er den Revers ausstellte, der Churfürst auch das gefährliche Testament ändern würde etc., so hat man denselben auch hierin schändlich hintergangen, weil niemals in dem Churhaus grössere Spaltungen als occasione dieses Testaments entstanden sein.

Es erhellet hieraus genugsam, dass alle gegenseitige Echappaden, welche man gleichsam bei denen Haaren herbeiziehet, nicht zureichend sein, die bei dem Tractat de anno 1686 gebrauchte Arglistigkeiten des Baron Freitags zu justicieren, und man ist festiglich versichert, dass keine Puissance dergleichen Menéen approbieren werde, wodurch nicht allein Treu und Glauben in der menschlichen Societät übern Haufen geworfen, sondern auch alle Souveräne ausser Stand gesetzt werden, cum effectu wegen ihrer Länder ein Bündniss

einzugehen, wenn einem habilen Ministre freistehen sollte, sich hinter einen missvergnügten Successorem zu stecken und von demselben durch hinterlistige Insinuationes einen Revers dahin zu erschleichen, dass alles, was dem Souverän cediert und versprochen wird, ungültig sein solle.

Man mag also die Sache drehen wie man will, so gestehet man gegenseitig zu, dass der Baron Freitag den Churfürsten Friderich Wilhelm hintergangen habe, indem er die Cession des schwiebusischen Kreises ihm und seinen Nachkommen per simulationem versprochen und unter dieser ausdrücklichen Condition ihm zu einer onereusen Allianz und zu einer dem Churhaus präjudicierlichen Renunciation, wozu er sich ohne diese Condition nimmermehr verstanden haben würde, inducieret hat.

Man gestehet gegenseitig auch ferner zu, dass der Churprinz zum Instrument dieser Arglist gebrauchet worden, dass der Baron Freitag den Revers, (denn man will supponieren, dass der Churprinz solchen ultro offerieret habe) wodurch der Herr Vater und Souverän hintergangen werden sollte, unter einem ganz unerfindlichen Prätext angenommen, der kaiserliche Hof aber von diesem Betrug profitieret habe.

Welcher vernünftiger Mensch wird nun wohl glauben, dass dergleichen Handlungen subsistieren können?

Diesen wahrhaften Hergang der Sache besteifet die aus dem brandenburgischen Archiv geschriebene Historie des Puffendorfs (Puffendorf, Hist. Frid. Wilhel. L. 18. §. 1 seqq.)[1]), denn er verhehlet nicht, dass der Churfürst geglaubt, man habe ihm Pommern aus Neid und Missgunst nicht lassen wollen, wie denn nach den Vorgeben widrig gesinnter Leute dem damaligen österreichischen Kanzler Hocher beigemessen worden, ungescheuet gesagt zu haben: man könne dem Churfürsten Pommern nicht lassen, dieweil man keinen König der Vandalen haben wolle[2]).

Dieser Wahn, seine zu Grund gerichtete Länder und viele Schulden hätten, wie Puffendorf meldet, den Churfürsten dahin gebracht, sich um eine französische Bündniss zu bewerben, Frankreich aber habe sich sehr kaltsinnig dabei angestellet und insonderheit sich zum Geldgeben nicht verstehen wollen, daher der Churfürst endlich auf das schliessen müssen, was ihm von dieser Kron zugestanden worden seie[3]).

Er leugnet auch nicht, dass der Churfürst bei diesem Bündnuss von anno 1680 bis 1685 geblieben (Puffendorf, Hist. Frid. Wilhel. L. 18, §, 11), und noch in diesem Jahr neue Versicherung von der Beständigkeit desselben gegeben habe (idem L. 19, §. 11 seqq.)[4]). Hingegen habe der Churfürst den 27. Januar 1685 den Schwerin nach Wien geschickt, und unter andern seine Ansprüche auf die schlesische Herzogthümer und Fürstenthümer mit vieler Hitze treiben lassen, wie dann der Schwerin den 23. Mai dict. anni erklären müssen, dass der Churfürst nicht lang bei denen kaiserlichen Ministris um das bitten wolle, was er mit Recht fordern könne[5]). Ob ihme nun gleich zur Antwort gegeben worden, dass er auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau keinen gegründeten Anspruch habe und sein Herr Vater von diesem Anspruch abgestanden, so wäre er doch auf dieser Anforderung geblieben (idem L. cit. §. 2)[6]).

Daher, wie Freitag um die Türkenhülfe in eben diesem Jahr zu Berlin Anmahnung thate, wollte der Churfürst sie unter keiner andern Bedingnuss geben, als dass ihm wegen der schlesicshen Herzogthümer ein Genügen geschehe (Puffendorf, Hist. Frid. Wilhel. L. cit. §. 25), welches in so lang gedauert, bis endlich der Churfürst der auswärtigen Bündnuss müde geworden und anno 1686 mit dem Kaiser geschlossen[7]).

Remarquen. 1) Es is nicht genug zu verwundern, wie man so hardiment behaupten darf, dass der Puffendorf die vorher fingierte facti speciem bekräftige, da doch derselbe nicht ein einziges Wort davon meldet, dass der Churfürst mit Frankreich ein schädliches, dem Reich und dem Churhaus den Untergang androhendes Bündniss geschlossen habe oder zu schliessen willens gewesen sei, am wenigsten aber, dass er ein Testament bei der Kron Frankreich habe niederlegen wollen, um darin den Churprinzen zu binden, bei dem schädlichen Bündniss zu bleiben etc., welches doch die Motiven gewesen sein, die den Churprinzen bewogen haben sollen, einen so präjudicierlichen Revers auszustellen und dadurch das Churhaus von dem angedrohten Untergang zu retten. (Vid. supra.)

2) Dass der Kaiser den Churfürsten, welcher alles vor ihn sacrificiert und dadurch seine Länder dem äussersten Ruin exponiert hatte, Vorpommern nicht gegönnt habe, solches liegt ja ex facto ipso an dem Tag, weil der Kaiser auf die präcipitanteste Art einen Frieden mit Exclusion des Churfürsten geschlossen und Vorpommern der Kron Schweden zugestanden hat. Was thut aber dieser Umstand zur Sache?

3) Der Verfasser confundiert hier vorsätzlich zwei ganz differente Actus; denn der Puffendorf sagt a) dass der Churfürst, weil ihn der Kaiser abandonnieret hatte, auf das habe schliessen müssen, was ihm die Kron Frankreich zugestehen wollen etc. Solches ist nun durch den bekannten St. Germainischen Frieden geschehen, und bei diesem Bündniss hat sich die Kron nicht kaltsinnig angestellet, es ist auch damals von Geldgeben keine Frage gewesen. Nach geschlossenem Frieden aber hat der Churfürst b) um seinen ruinierten Ländern wieder aufzuhelfen, Geld von Frankreich verlanget und daher ein Bündniss mit ihm einzugehen sich erboten; und hiebei hat sich diese Kron kaltsinnig angestellet und zum Geld nicht verstehen wollen, dahero so wenig wahr ist, dass der Churfürst dasjenige bei diesem proponierten Bündniss schliessen müssen, was die Kron gewollt hat, dass gar nichts aus dem Bündniss geworden ist (Puffendorf, L. 18, §. 1 et 2), woraus dann offenbar erhellet, dass das schädliche Bündniss, welches der Puffendorf bestärken soll, eine pure Chimäre sei.

4) Der Puffendorf sagt mit keinem Wort, dass der Churfürst bei diesem Bündniss, (welches nicht in rerum natura war), von anno 1680 bis 1685 geblieben sei. Es gehet auch die von dem Churfürsten anno 1685 gegebene Versicherung seiner Beständigkeit keineswegs auf ein vor anno 1680 mit der Kron errichtetes Bündniss, sondern auf den dem ganzen Reich vortheilhaften Tractat, welchen der Churfürst anno 1681, wiewohl er erst den 12. Januar 1682 unterschrieben worden, mit dem König von Frankreich geschlossen hat, und worin der König sich obligieren musste, die angefangene Reunion, so lange noch Hoffnung zur Güte übrig wäre, einzustellen. (Puffendorf, Lib. 18, §. 44, vid. supra.)

Auf diesen Tractat bezog sich der Churfürst, als die Kron Frankreich occasione der mit Holland anno 1685 erneuerten Allianz behaupten wollte, dass dieses wider den Tractat anno 1681 liefe, wie solches aus der Antwort des Churfürsten am Tage liegt. (Puffendorf, Lib. 19, §. 9, 10, 11.)

Wo bleibt nun das vorgegebene schädliche Bündniss, welches dem Reich und dem Churhaus den Untergang angedrohet, und den Churprinzen, um solchen zu evitieren, bewogen haben soll, einen solchen präjudicierlichen Revers auszustellen? Der St. germainische Friede kann es nicht sein, weil derselbe der

ganzen Welt bekannt und nichts darin enthalten ist, was dem Reich und dem Churhaus schädlich sein konnte. Der Tractat de anno 1681 konnte es auch nicht sein, weil vielmehr dadurch das Reich bei Frieden erhalten und Anlass zu dem anno 1684 erfolgtem zwanzigjährigen Stillstand mit der Kron Frankreich gegeben worden, vor dessen Erhaltung der Kaiser dem Churhaus so sehr gedanket hat. (Vid. supra.)

Man hat auch schon vorhin gezeigt, dass der Autor sich selber hier contradiciere. Bishero hat er vorgegeben, der Churfürst seie anno 1685 NB. Willens gewesen, in eine zum Untergang des Reichs und des Churhauses abzielende Allianz mit der Kron Frankreich zu treten, und dass der Churprinz, dieses zu evitieren, gutwillig einen Revers ausgestellet habe. Jetzo aber lautet es ganz anders, dass nämlich dieses schädliche Bündniss schon anno 1679 geschlossen gewesen und der Churfürst noch anno 1685 Versicherung ertheilet hätte, dabei zu bleiben. Man siehet also, wie man alles bei den Haaren herbei ziehe, um die unverantwortliche Hinterlist des kaiserlichen Gesandten und des wienerischen Hofes zu bemänteln.

5) Von dieser Declaration findet sich nicht die geringste Spur weder in der Instruction des Gesandten, noch in dessen abgestatteten Relationen, noch in denen an ihn ergangenen Rescriptis; sie will auch an sich nichts sagen, weil die Vernunft selbst an die Hand giebt, dass man nicht nöthig habe, um dasjenige zu bitten, was man mit Recht fodern kann.

6) Der Churfürst Friderich Wilhelm hat sein offenbares Recht dem wienerischen Hofe vorlegen lassen, welches ihm durch das blosse Negieren dieses Hofes nicht hat benommen werden können, dahero ist er billig bei seiner Anfoderung geblieben.

Dass aber des Churfürst Friderich Wilhelms Herr Vater von dieser Anfoderung abgestanden sein solle, ist ein pures Gedichte; der angeführte Puffendorf sagt auch nichts davon.

7) Es war so vernünftig als billig, dass der Churfürst dem Kaiser, welcher ihm vier Herzogthümer vorenthielte, keine Hülfe (worzu man nicht verbunden war) schicken wollte, ehe er wegen dieser gerechten Anforderung einige Satisfaction erhalten hätte.

Diese Anforderung hat auch gedauert (nicht bis der Churfürst der auswärtigen Bündniss müde geworden, wie der Autor vermeinet, weil ja der Churfürst kein besonders Bündniss mit der Kron Frankreich hatte), sondern bis der Kaiser versprochen, dem Churfürsten den schwiebusischen Kreis ewig zu cedieren.

Diese aus dem diesfalls ganz unverdächtigen Puffendorf gezogene Nachricht nebst dem Zustand damaliger Zeiten, zeiget nun nicht nur, dass der kaiserliche Hof durch Drohen und Arglist weder etwas erzwingen wollen noch können [1]), indeme er diese brandenburgische Hülfe gegen den Türken allzu nöthig gehabt und vielmehr aus dieser Betrachtung die churbrandenburgische Bedrohung zu übersehen sich bemühet befunden, sondern sie stimmt auch mit des Freitags oben angeführter Relation in allem überein, ausgenommen, dass Puffendorf, was von Niederlegung des churfürstlichen Testaments Freitag gemeldet, vermuthlich aus der Ursach hinweg gelassen, dieweil es ihme nicht geziemend geschienen, diesen Umstand anzuzeigen, sonderlich, da er ohnedem nach errichtetem Bündniss mit dem Kaiser ab- und der Churprinz völlig sicher gestellet worden ist [2]).

Es sind also diesfalls in der That zwei unterschiedene Handlungen unterlofen, eine mit dem Churfürsten wegen der damals mit demselben geschlossenen

Allianz und respective Renunciation auf die nichtige schlesische Prätensiones, die andere mit dem Churprinzen wegen Restituierung des schwiebuser Kreises nach dem Tod des Herrn Vater gegen andere Genugthuung[3]). Die erstere ist zum Nutzen und Erhaltung des Churhauses, auch zu dessen alleinigen Vortheil geschlossen[4]), zu der andern hingegen hat der Churprinz zu Rettung seines eigenen Hauses selbst die Hand geboten[5]), hernach auch alles nicht nur durch einen besondern Vertrag de anno 1694 und durch die wirkliche Retradition von Schwiebus (vid. G.-I. C. 3, §. 9, Beilage No. 50, 51 und 52 et Signum Solis)[6]), sondern auch in dem anno 1700 geschlossenen Krontractat ratihabieret und genehm gehalten (G.-I. C. 3, §. 10)[7]).

Remarquen. 1) Wenn man alle Augen des Leibes und der Vernunft zu Hülfe nimmt, so kann man noch nicht sehen, wie die aus dem Puffendorf angeführte Umstände die Arglistigkeit des kaiserlichen Ministerii justificieren können, weil wie schon vielfältig gesagt ist, der Puffendorf nicht ein Wort von einer schädlichen Allianz mit Frankreich, von des Churfürsten Intention, sich von dem nexu Imperii los zu machen, von einer Deposition eines Testaments bei der Kron Frankreich, welches den Churprinzen binden sollte, bei der schädlichen Allianz zu bleiben etc., meldet, welches doch die Ursachen sein sollen, welche dem Reich und dem Churhaus den Untergang gedrohet haben und wodurch der Churprinz bewogen sein soll, den Revers auszustellen.

Im übrigen hat man niemalen gesagt, dass der Tractat de anno 1686 oder bei dieser Gelegenheit ausgestellte Revers durch Drohungen sollte erhalten sein, die Arglist aber liegt ex ipso facto am Tage.

Und dass nicht ein einziger Buchstabe bei dem Puffendorf zu finden, welcher mit des Baron Freitags Relation übereinstimmet, ist oben gezeiget worden.

2) Beide Handlungen aber sind an sich null und nichtig, die erste, weil sie per simulationem et dolosam inductionem vollzogen worden, und die Renunciation nicht anders als sub conditione (welche bis auf diese Stunde nicht adimpliert ist) geschehen, vornämlich aber, weil sie contra pacta familiae läufet; die andere, weil dieselbe de re quae non erat in jure promittentis geschehen, wozu der Churprinz dolose inducieret und wodurch derselbe enormissime lädiert worden, hauptsächlich aber, weil sie wider die pacta familiae läufet und dahero weder den Paciscenten noch dessen Nachfolger binden kann etc. (Vid. B. der G.-I. C. 3, §. 4.)

3) Dass nicht der geringste Nutzen aus diesen Verträgen dem Churhaus zugewachsen, vielweniger dasselbe dadurch erhalten worden sei, sondern bloss der kaiserliche Hof durch seines Gesandten Hinterlist und gefährliche Inductiones profitieret habe, ist vielfältig schon gezeiget worden.

4) Es ist gezeigt worden, dass das Churhaus keine Rettung nöthig gehabt habe und dass vielmehr dadurch, dass der Kaiser das schädliche Testament confirmieret hat, eine weit aussehende Spaltung in dem Churhaus seie veranlasset worden.

5) Der Vertrag de anno 1694 und die darauf beschehene Retradition sind nur Executiones derer vorigen Tractaten und gründen sich einzig und allein auf denenselben, gleichwie aber diese an sich null und nichtig sind und überdem denen Successoribus propter pacta familiae nicht schaden können, also folget wohl von selbsten, dass ex causa vitiosa kein gültiger Effect erfolgen könne. (Dict. §. 4, No. 17 und infra §. 10.)

6) Der Krontractat spricht nicht ein Wort von dem Satisfactionsvertrag und der darin enthaltenen Renunciation, sondern bloss von der Allianz, diese ist allein

wiederholet und bestätiget worden, wie man solches aus unwidersprechlichen Gründen gezeigt hat. (B. der G.-I. C. 3, §. 4, No. 18.)

Wo sollte nun bei so der Sachen wahren Beschaffenheit der dolus malus und die calliditas circumveniendi (welche zu der von dem jenseitigen Scriptore unverschämt und höchst ärgerlich imputierten Simulation zu beweisen, den Rechten nach erfordert wird; L. 6 ff. de probat. L. 6 Cod. de dolo malo) wohl stecken[1])?

Dem Churfürsten hat man ja hierbei heilig gehalten, was mit demselben abgehandelt und geschlossen worden[2]). Es ist auch die Verbindlichkeit des Churprinzens (welche pur allein, um ein grösseres Uebel in statu publico Imperii und für seine Person zu verhindern und der Kron Böheim ein so ansehnliches Stück Landes, als der schwiebuser Kreis ist, ohne einige Rechtsverbindlichkeit nicht auf ewig zu entreissen, geschehen) sowohl in denen natürlichen als Völkerrechten dergestalt gegründet (vid. Grot. de jure B. et P. L. 3, C. 1, §. 7, L. 1, §. 2 ff. de dolo malo, ibi, posse et sine dolo malo aliud agi, aliud simulari, sicut faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deserviunt et tuentur vel sua, vel aliena), dass solche den Namen einer Arglist und Gefährde keineswegs, wohl aber entgegen einen Dank verdienet, dass man das Churhaus Brandenburg durch den oft berührten Vertrag de anno 1686 von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang errettet[3]) und noch darzu umsonst und um nichts den Genuss dieses schwiebusischen Kreises so viele Jahre eingeraumet und eine ansehnliche Geldprätension auf Ostfriesland cedieret habe[4]): allein da der jenseitige Scriptor nichts zu Recht beständiges wider den oft berührten Vertrag aufzubringen vermag, so suchet er nach seiner angewohnten Art mit unerlaubten Anzüglichkeiten und Schmähworten der Sach einen falschen Anstrich zu geben, wie er dann so gar das eigene damalige churfürstliche Ministerium und den Churprinzen selbst nicht verschonet, wormit er aber bei der vernünftigen Welt sich wenig Ehr gesammelt haben wird[5]).

Remarquen. 1) Man beziehet sich wegen dieser unanständigen Expression auf dasjenige, was oben pag. X *[= S. 227]* gesagt worden, und lässet im übrigen die ganze Welt urtheilen, was die gegenseitig selbst angeführte Facta vor einen Namen verdienen.

2) Heisst das heilig halten, wenn man dem Churfürsten und seinen Nachkommen ein Stück Land zum Schein verspricht und denselben dadurch inducieret, 6000 Mann zu stellen und einem offenbaren Recht auf vier Fürstenthümer zu renuncieren etc., vorher aber mit dem Successore heimlich verabredet und denselben durch listige und falsche Insinuationes verleitet, dass er dasjenige, was zum Schein dem Churfürsten, als seinem Herrn Vater und Souverän, cedieret werden würde, zurück geben solle? Ist es möglich, dass man sich einbilden könne, als ob ein vernünftiger Mensch sich werde weiss machen lassen, dass dem hintergangenen Churfürsten das Versprochene heilig gehalten worden?

3) Wird wohl ein mit Vernunft begabter Mensch glauben, dass in dem natürlichen und Völkerrecht gegründet sei, dass ein Erbprinz seinen Herrn Vater und Souverän hintergehen und dessen Tractaten antecedenter durch ausgestellte Gegenreverse annullieren könne? Dass auch ferner demjenigen, welcher den Erbprinzen durch hinterlistige Insinuationes zu einem so unerlaubten Facto inducieret, ein jus agendi dahero erwachse? Kann wohl von dem Urheber derer natürlichen Gesetze, als dem allerheiligsten Wesen, vermuthet werden, dass es dergl. criminelles Menées approbieren könne?

Am allerunbegreiflichsten aber ist, dass man in den Marginalnoten diese gebrauchte Hinterlist pro dolo bono angeben und behaupten darf, dass durch diese Simulation das Churhaus von seinem Untergang errettet und der Kaiser

das Seinige gegen einen ungegründeten Prätendenten geschützt habe, und dass solches nach dem L. 1, §. 2 ff. dol. malo erlaubt sei.

Denn wenn man die Jura des Churhauses nur ein wenig ansiehet, und dasjenige, was von der chimeriquen Gefahr des Churhauses und der gerühmten Rettung angemerket worden, mit diesem Asserto zusammen hält, so wird ein jeder selbst aus dieser Ausflucht bemerken, was man vor desperate Wege ergreife, um dem hinterlistigen Verfahren des Baron Freitags und derer kaiserlichen Ministren eine Farbe anzustreichen. Nach diesem christlichen Principio des Erzhauses Oesterreich stehet uns frei, denjenigen, welcher an uns einen Anspruch macht, auf alle Weise zu betrügen, auch demselben das Versprochene nicht zu halten, weil wir nur vorgeben dürfen, dass einem Dritten, wenn er schon unsrer Hülfe nicht gebraucht, dadurch ein Dienst geschehe oder dass wir unser Recht dadurch gegen des andern ungerechte Ansprüche defendiert hätten.

Man lässt die ganze Welt urtheilen, was man dem wienerischen Hof vor einen Druck wegen dieser Hinterlist schuldig sei, welche Ursach ist, dass man ihm vor Nichts 6000 Mann in Ungarn stellen und auf vier Fürstenthümer renuncieren müssen.

4) Wenn gesagt wird, dass man umsonst und um nichts den Genuss des schwiebusischen Kreises neun Jahr und die ansehnliche lichtensteinische Post cediert bekommen, so kann dieses alles nicht allein mit dem Succurs der 6000 Mann in keine Comparaison kommen, sondern beide Posten würden nicht den zwanzigsten Theil der fructuum perceptorum von denen vier Herzogthümern ausmachen. (Vid. infra §. 19.)

5) Man kann im Gegentheil sagen, dass, da der Autor die dolosam inductionem des kaiserlichen Gesandten nicht bemänteln kann, derselbe auf solche invectiven Fälle, die, wie oben schon angeführt worden, unter honnetten Leuten nicht gebräuchlich sein. Vid. supra pag. X. *[= 127.]*

Es ist aber lächerlich, dass man gegenseitig anführet, man habe den Churprinzen selber nicht verschonet, da man ja alle die angeführte Umstände aus des Churprinzen und nachherigem Churfürsten eigenen Declaration ausgezogen hat. (B. der G.-I. C. 3, §. 4, No. 11. 12.)

Man siehet auch nicht, was dessen Gloire dadurch abgeht, wenn man aus dessen eigenem Geständniss behauptet, dass er sich von einem habilen Ministre und intrigantem Hofe, welcher demselben den Untergang des Reichs und seines Hauses als eine ohnfehlbare Suite einer mit der Kron Frankreich vorseienden chimeriquen Allianz, zu einem facto illicito habe inducieren lassen, worzu er, wie er selber gestehet, sich nimmermehr würde haben verführen lassen, wenn er die wahre Umstände gewusst hätte. (B. der G.-I. C. 3, §. 4, No. 11 und 12, ibid. lit. N.)

§. 5. Und wie zumalen in der Gegeninformation (vid. G.-I. C. 3, §. 3) allschon zur Genüge gezeiget worden, dass durch die brandenburgische Hausverträge denen weit älteren Gerechtsamen und Verfassungen der Kron Böheim nicht präjudicieret werden können, und dass man jenseits besser gethan, wenn man in gegenwärtigem Fall daraus kein Argument hergeholet hätte, massen nach diesen Principiis keine auswärtige Macht mit dem Churhaus Brandenburg sich sicher in einen Vertrag einlassen kann, also brauchet auch das Vorgeben, dass

Quarto, keinem Besitzer der chur- und fürstlichen Landen erlaubet sei, von Land und Leuten etwas zu veräussern,

um so weniger einer weiteren Beantwortung, als es allemal an dem Supposito einer rechtsbeständigen Anforderung fehlet[1]).

Remarquen. 1) Dass die Anforderung des Churhauses richtig sei, ist erwiesen. Die pacta familiae, dass keine Angefälle vom Haus alienieret werden sollen, liegen am Tage. Dass die prätendierte Incorporationsprivilegia theils auf diesen Casum nicht applicable, theils aber in praejudicium tertii ertheilet, einfolglich null und nichtig sein und von denen kaiserlichen Beamten selbst verworfen worden (vid. B. der G.-I. C. 1, §. 1, 13 u. 14, C. 2, §. 1, 11 u. 12); auch dass im übrigen bei allen Völkern eine unstreitige, von dem Autore selbst anerkannte Sache sei, dass die ohne Noth beschehene Alienationes ungültig sein (Vid. supra C. 2, §. 10 und B. der G.-I. C. 1, §. 23, C. 2, §. 11 u. 15, C. 3, §. 3): solches ist schon öfters gezeiget worden.

§. 6. Dahero dann auch

Quinto, die angebliche laesio enormissima von selbsten hinweg fället, weilen dergleichen, wo keine Rechtsanforderung ist, ohnmöglich statt finden kann[1]).

Remarquen. 1) Man gestehet also zu, dass, wo eine Rechtsanforderung ist, die laesio enormissima statt habe. Dass aber hier eine wahre und ohnstreitige Rechtsanforderung und zugleich laesio enormissima vorhanden seie, ist erwiesen.

§. 7. So ist auch der Vorwurf, als ob

Sexto, das Durchlauchtigste Erzhaus seinerseits den Tractat nicht adimplieret hätte,

ganz ohne Grund, und in der Gegeninformation (vid. G.-I. C. 3, §. 8, 10 u. 14) genugsam beantwortet worden[1]).

Remarquen. 1) Dass man gegenseitig den Tractat nicht adimplieret habe, ist offenbar. Denn in dem Vertrag de anno 1686 ist versprochen worden, dass der schwiebusische Kreis dem Churfürsten und seinen Nachkommen auf ewig abgetreten werden solle; solches ist aber nicht geschehen, weil der kaiserl. Hof vorher schon einen Revers in Händen hatte, dass der Kreis zurück gegeben werden solle. Die lichtensteinische Post ist nicht zum vierten Theil eingekommen, ohngeachtet der kaiserl. Hof die wirkliche Bezahlung zu verschaffen versprochen. (B. der G.-I. C. 3, §. 4, No. 18; §. 5, 7, 9.) Adde infra *[= S. 261 unten Remarque 2]*.

§. 8. Dass aber

Septimo, kein Prinz bei Lebzeiten seines Herrn Vaters sich solle verbinden können,

dieses ist weder in denen natürlichen noch Reichsgesetzen versehen, sondern aus denenselben vielmehr bekannt, dass dergleichen Handlungen, besonders mit einem solchen, deme die Erbfolge des Vaters jure proprio gebühret, und welcher zu der Zeit, da er den Vertrag geschlossen, längstens seine Volljährigkeit erlanget, und seinen Herrn Vater zu nichts, sondern nur sich, seine Erben und Nachkommen, zu Wiedereinraumung des schwiebusischen Kreises bei Antritt seiner Regierung verbunden hat, auf alle Weise bestehen. (Grot. cit ex adverso L. 2, C. 11, §. 8, No. 1, cujus formalia genuina haec sunt: Materiam promissi quod attinet, eam oportet esse, NB. aut esse posse (quae verba ex altera parte studio fuerunt omissa), in jure promittentis, ut promissum fit efficax. Idem d. l. N. seq. 2, in verb.: Quod si res tunc non sit in potestate promittentis, sed esse aliquando possit, erit in pendenti efficacia, quia tum promissio censeri debet sub conditione, si res

in potestatem venerit. Add. L. 39 ff. de oblig. et act. L. 5, §. 1 ff. quod cum eo, qui in aliena potest.)[1]).

Remarquen. 1) Man hat nirgend statuieret, dass ein Erbprinz bei Lebzeiten seines Herrn Vaters nicht contrahieren könne, sondern dass er nicht über dessen Land und Leute disponieren, am wenigsten aber contra pacta familiae etwas alienieren, oder auf richtige Prätensiones renuncieren könne; dass er nicht befugt sei, seines Herrn Vaters Tractaten antecedenter, durch Ausstellung eines Revers, zu annullieren; dass er nicht Macht habe, durch Ausstellung dergleichen Revers Anlass zu geben, dass der regierende Souverän und Vater hintergangen und derselbe unter einer simulierten Hoffnung, vor sein Haus ein Stück Landes zu erhalten, zu einer höchst onereusen Allianz und sehr präjudicierlichen Renunciation inducieret werde etc. Man lässet also einen jeden Treu und Redlichkeit liebenden Menschen urtheilen, ob bei denen vorangeführten Umständen die versprochene künftige Zurückgebung des schwiebusischen Kreises jemals materia promissi könne gewesen sein (wie man gegenseitig aus des Grotii Worten: aut esse posse, zu behaupten vermeinet), da das factum per se illicitum ist und denen pactis familiae zuwider läuft, der Aussteller selbst aber dolo darzu inducieret worden, die Renunciatio auch nur conditionata gewesen etc. Der Autor gestehet ja selber zu, dass ex causa vitiosa kein guter und rechtlicher Effect erwachsen könne.

§. 9. Noch weniger lässet sich mit Bestand sagen, dass Octavo, der Churprinz, als ein junger Herr, von der Gerechtsame seines Hauses nicht informieret gewesen, sondern durch allerlei Insinuationes zu Ausstellung des Reverses inducieret worden seie, mithin aus dessen Versprechen nicht agieret werden könne.

Denn es ist aus der Gegeninformation (vid. G.-I, C. 3, §. 5, 6, 7, 9 u. 11) allschon gnugsam zu ersehen gewesen, dass derselbe damalen bereits das 29. Jahr seines Alters erreichet, den Ungrund der brandenburgischen Prätension wohl eingesehen[1]; die Wichtigkeit der vorseienden Allianz sowohl, als die aus dem widrigen Erfolg seinem Churhaus erwachsen könnende Gefahr reiflich erwogen[2]), auch die Sache mit einem seiner nahen Anverwandten überleget[3]), endlich den Kaiser, um den schwiebusischen Kreis seinem Vater nur lebenslänglich zu überlassen, beweglich gebeten, und den Revers, solchen Kreis nach des Vaters Tod wiederum abzutreten, freiwillig ausgestellet habe[4]), aus welchem wahren Hergang ja nicht die mindeste Spur eines unzeitigen Entschlusses oder einer mitunterlofener Induction, wie der jenseitige Autor ohne Vernunft und Ueberlegung in den Tag hinein schreibet, angetroffen, noch auch vernünftig gemuthmasset werden kann[5]).

Remarquen. 1) Man muss aber zugleich bedenken, dass er mit seinem Herrn Vater beständig brouillieret gewesen und niemalen zu einigen Affairen gezogen worden. Dahero nicht möglich war, dass er den Grund oder Ungrund dieser so importanten als epineusen Sache habe einsehen können. Wie er dann selber klaget, dass man ihm alle Mittel benommen, sich zu informieren, auch betheuret, dass, wenn er von der Sachen recht wäre informieret gewesen, er nimmermehr dergleichen Revers würde von sich gestellet haben. (B. der G.-I. C. 3, §. 4. n. 11. 12.)

2) Dass das Churhaus in Gefahr gestanden haben sollte, wenn die Allianz mit dem Kaiser nicht wäre geschlossen worden, ist ein blosses Gedichte. Es ist vielmehr durch die kaiserl. Allianz und Confirmation des schädlichen Testamenti, nicht allein in die äusserste Gefahr, sondern auch in den grössten

Schaden gesetzet worden. Durch die Allianz ist es in Schaden gesetzet worden, weil es 6000 Mann umsonst gestellet und auf vier Herzogthümer renuncieret hat. In Gefahr ist es gesetzet worden, weil der Kaiser das schädliche Testament confirmieret und die Prinzen zweiter Ehe nachher animieret hat, auf dessen Execution zu bestehen.

3) Wer wird wohl glauben, dass dieser Verwandter, welchen der Churfürst zum Statthalter des Landes und Chef des Conseils gesetzet, dem Churprinzen dergleichen Consilia, wodurch der regierende Herr hintergangen werden sollte, gegeben habe. (B. der G.-I. C. 3, §. 5.)

4) Der Churprinz declarieret das Gegentheil, dass man nämlich ihm die Vorschläge gethan, und er denenselben Gehör gegeben. Er doliert aber zugleich, dass man ihn schändlich hinters Licht geführet habe. (B. der G.-I. C. 3, §. 4, No. 10. 11. 12.)

5) Man wiederholet wegen dieser unanständigen Expression dasjenige, was oben pag. X *[= 227]* gesaget worden, und überlässet dem Publico zu urtheilen, was die vor Augen liegende Facta vor einen Namen verdienen.

§. 10. Endlich solle noch die exceptio metus zu Hülfe kommen, dass nämlich

> Nono, der Churfürst Friderich wäre bedrohet worden, durch gewaltsame Mittel zu Wiederabtretung des schwiebuser Kreises angehalten zu werden;

allein man hat nicht weniger auch dieses in der Gegeninformation (vid. G.-I. C. 3, §. 6, 10 u. 11. Beilage No. 50) bereits überflüssig abgeleihnet und actenmässig gezeiget, dass gedachter Churfürst nach dem Tod seines Herrn Vaters und auf die von dem kaiserl. Ministerio erfolgte klare Widerlegung der damalen gemachten Einwürfen, zu Abtretung des schwiebusischen Kreises gutwillig erkläret[1]), einen neuen Tractat darüber geschlossen, darbei sich abermalen, ohne dass man darzu kaiserl. Seits verbunden ware, verschiedene neue Vortheile, besonders denjenigen ohnschätzbaren, wodurch demselben der Weg zur Kron gebahnet worden, bedungen, die Retradition daraufhin selbst bewirket, die deswegen in Händen gehabte Documenta ausgehändiget[2]) und endlich in anno 1700 bei dem damaligen Kronentractat den Vertrag von anno 1686 von neuem ratihabieret und genehm gehalten: in Summa, alles dasjenige, wozu er sich zuvor als Churprinz anheischig gemacht, ex post als Churfürst, verbis et facto, für sich, seine Erben und Nachkommen, in rechtlicher Erkenntniss seiner Verbindlichkeit (Grot. L. 2, C. 11, §. 4 ibi unde sequitur, ut promissa praestentur, venire ex natura immutabilis justitiae, quae Deo, et omnibus his, qui ratione utuntur, suo modo communis est.) wiederholet, bestätiget und erfüllet habe[3]).

Remarquen. 1) Wie sehr sich der Churfürst anfänglich gewehret habe, erhellet aus der von ihm selbst ausgestellten Declaration, dass er nemlich alles lieber daran setzen, als den Revers halten wolle. Es ist auch vier ganzer Jahr dabei geblieben, bis man denselben bedrohet, und der ganze geheime Rath bei ihm angefragt, ob er extrema abwarten wolle. (B. der G.-I. C. 3, §. 11.)

2) Es ist in allen Schriften ausgeführet worden, dass der Tractat de anno 1694 eigentlich kein Tractat, sondern ein von beider Theile Ministris gehaltenes Protocollum sei, wie der Revers zur Execution gebracht worden. Gleichwie nun der Revers an sich null und nichtig ist, also ist alles ungiltig, was aus dem Revers sich originieret. Wenn aber auch dieses Negotium als ein neuer

Tractat angesehen werden könnte, so würde derselbe dennoch daher unkräftig sein, weil er contra pacta familiae errichtet und der neue Churfürst dadurch enormissime laediert worden. Zu geschweigen, dass die Stände nicht darin consentiert und die Successores an dergleichen contra pacta familiae laufende Renunciationes nicht gebunden sein, dahero der in margine allegierte Grotius, welcher de pactis jure validis spricht, hieher gar nicht applicieret werden kann.

Die gerühmte accordierte Avantages bestehen mehrentheils in Wind und haben keine Proportion mit demjenigen, was der Churfürst versprochen hat.

Denn a) so ist die Cessio des schwiebusischen Kreises ja bloss zum Schein geschehen; allermassen der Nachfolger solchen restituieren müssen. b) Die lichtensteinische Post, welche über eine Million austragen sollte, hat sich auf 240,000 Reichsthaler reducieret, welche aber nicht den zwanzigsten Theil der fructuum perceptorum, die die Kron Böhmen restituieren muss, ausmachen. c) Den Titul vom Herzog in Preussen konnte der Kaiser dem Churhause nicht versagen, weil er, vermöge des olivischen Friedens, worinnen er die Souverainité von Preussen agnoscieret hat, darzu verbunden war. d) Die Expectanz auf Ostfriesland ist besage der Verschreibung dem Churhause als ein Aequivalent vor den unsäglichen Schaden, welchen es durch die schwedische Invasion gelitten, und dessen Indemnisation ihm das ganze Reich versprochen, verliehen worden. e) Dass man einen reformierten Reichshofrath angenommen, davon hat das Churhaus so wenig Vortheil, dass vielmehr der Rath in denen churbrandenburgischen Angelegenheiten jedesmal aufstehen müssen. Was endlich f) die erhaltenen wenige Geldsummen betrifft, so können die fructus percepti lange damit nicht getilget werden.

Im Gegentheil und g) so sein die Avantages, die der kaiserliche Hof aus dem simulierten Contract de anno 1686 genossen, reell. Der Churfürst hat 6000 Mann in Ungarn gestellet und dieselben auf seine Kosten unterhalten, weil die stipulierten Subsidien nicht bezahlet worden; er hat nicht allein denen vier Herzogthümern, sondern auch allen occasione dieser Herzogthümer ihm zustehenden wichtigen Prätensionen renuncieret; er hat sich der importanten Anforderung wegen derer bei dem neuen Graben angewandten Kosten begeben etc.

3) Dass in dem Kroncontract der Vergleich de anno 1686 (so viel den Satisfactionstractat und die darin enthaltene Renunciation betrifft) confirmieret sein solle, ist falsch und das Gegentheil in der B. d. G.-I. C. 3, §. 10 erwiesen worden. Man hat im übrigen gezeigt, dass diese verbis et facto wiederholte Bestätigung und Erfüllung contra pacta familiae laufe und die Successores nicht binden könne, wenn auch das Negotium nicht an sich null und nichtig wäre.

§. 11. Wer wollte demnach glauben, dass deme allen ungeachtet es wohl möglich sein könnte, dergleichen solenne, von denen Vorfahren so viele Jahre heilig gehaltene Verträge nur allein zum Deckmantel eines so unversehenen als ungerechten feindlichen Ueberfalls auf eine so unstandhafte Weise erst jetzt anzufechten und dadurch das Band der menschlichen Gemeinschaft wider alles natürliche und Völkerrecht (L. 1 in princ. ff. de Pact. Quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt, servare) dergestalt zu zerreissen, dass sich die Welt daran billig zu stossen habe; indeme, wenn dieses gelten sollte, ja keine Macht noch einiger Staat seinen Ländern und Unterthanen durch Bündnissen und Verträge die geringste Sicherheit zu verschaffen vermöchte, sondern

alles der Zeit und Convenienz seines Compaciscenten oder dessen Nachkommen würde aussetzen und überlassen müssen [1]).

Remarquen. 1) Aus denen bishero angeführten Umständen ergiebt sich, dass man mit vielem grössern Recht gegen das Erzhaus Oesterreich retorquieren könne. Ob es wohl möglich sei, dergleichen solenne Tractaten, als zwischen denen Herzogen von Liegnitz und denen Königen von Böhmen errichtet worden, nicht weniger so viele von den Königen beschehene Agnitiones und Confirmationes (bloss und allein zum Deckmantel einer unersättlichen Begierde, sich derer schlesischen Herzogthümer de facto zu bemächtigen), übern Haufen zu werfen, dem Churhaus die schuldige Satisfaction auf eine so hinterlistige Weise zu entziehen, den Churprinzen zum Werkzeug zu gebrauchen, seinen Herrn Vater zu hintergehen und solchergestalt alle Treu und Glauben, mithin das Band der menschlichen Societät aufzuheben? indem, wenn dieses gelten sollte, keine Puissance mehr im Stand sein würde, seinem Haus durch einige Verträge mit aller Sicherheit zu prospicieren, weil sie stets befürchten müsste, dass man den Erbprinzen (insonderheit, wenn er mit dem Herrn Vater nicht wohl stehet), durch allerhand gefährliche Insinuationes inducieren könnte, antecedenter des Vaters und Regenten Tractaten zu annullieren.

Gleichwie also aus dergleichen gefährlicher Weise geschlossenen Tractaten der hintergangene Theil in Ewigkeit nicht obligieret werden kann, insonderheit, wenn dieser Verbindung die pacta familiae entgegen stehen: also folget auch nothwendig, dass des laesi seiner Convenienz überlassen sei, zu welcher Zeit er sich mit dem wenigsten Risico sein Recht zu vindicieren getraue.

Capitel IV.
Von dem der Kron Böheim brandenburgischer Seits sogar auch noch ansprüchig machen wollenden dominio directo auf oftbesagte vier Herzogthümer.

§. 1. Gleichwie insgemein aus einem Absurdo das andere zu folgen pfleget, also ergehet es auch dahier dem jenseitigen Schriftensteller [1]); denn es will derselbe die Kron zu Böhmen sogar einer Felonie gegen das Churhaus Brandenburg beschuldigen, weilen erstere contra legem delationis feudi gehandlet haben solle, da sie die von dem Herzog Friderich zu Liegnitz mit dem Churfürst Joachim zu Brandenburg errichtete Erbverbrüderung nicht habe gelten lassen wollen. Allein, da vermöge der Lehnsdelation der Kron Böheim nach Absterben des piastischen Mannsstammen das Anfallsrecht auf die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg ausdrücklich bedungen worden (G.-I. C. 2, §. 4. Beilage No. 32), so hat nicht die Kron Böheim, wohl aber der Herzog Friderich durch Errichtung der Erbverbrüderung in der That contra legem delationis gehandlet und denen Lehnrechten nach gegen ermeldte Kron eine Felonie begangen (2. feud. 52. 55) [2]).

Remarquen. 1) Man beziehet sich wegen dieser unanständigen Redensart auf die p. X *[= 227]* gemachte Remarque.

2) Wenn dieses Vorgeben eines Anfallrechts wahr wäre, so würde man gegenseits vielleicht einigen Schein haben, dergleichen Argument zu formieren; da aber das Document, woraus dieses Suppositum genommen wird, offenbar falsch (vid. B. der G.-I. C. 2, §. 2), hingegen in denen literis investiturae de anno 1329 das jus disponendi derer Herzoge deutlich gegründet ist (vid. B. der G.-I. C. 2, §. 1), so bleibet der Thesis wahr, dass der Lehnsherr durch die

ungerechte Cassierung der Erbverbrüderung und nachherige Denegierung der Justiz sowohl nach deren natürlichen Rechten, weil er legem delationis violieret hat, als nach dem jure communi feudali, per feloniam das dominium directum verloren habe. Grot. l. 3, C. 20, §. 34 et 38. II. F. 6 in f. 26, §. domino 47. 24 et 22 in f. et arg. II. F. in f.

§. 2. Wie solle nun aus diesem nichtigen und strafbaren Unternehmen jetzt gedachten Herzogs Friderichs zu Liegnitz das Churhaus Brandenburg ein Recht überkommen haben, jetzo sogar das dominium directum anzusprechen, wo demselben niemalen das dominium utile zugestanden oder eingeraumet worden ist?[1])

Remarquen. 1) Es kommt nicht darauf an, ob dem Churhaus das dominium utile gegenseitig zugestanden werde, sondern ob demselben solches de jure zustehe und injuria entzogen sei. Da nun beides erwiesen ist, so folget amissio dominii directi von selbsten.

§. 3. Es ist demnach die seltsame Feloniepräten sion so schwach, dass selbige keiner weitern Beantwortung bedarf, wohl aber casu inverso zu seiner Zeit mit besserer Wirkung formieret werden dörfte[1]).

Remarquen. 1) Man muss von eben dieser Zeit abwarten, was dieselbe bewirken dörfte; noch zur Zeit sein schlechte Anzeigungen, dass sich der Casus invertieren werde.

Capitel V.

Ob der König in Preussen nicht nöthig gehabt, vor dem Einfall in Schlesien eine Kriegankündigung zu thun.

§. 1. Nachdeme niemand in Zweifel zu ziehen verlangen wird, dass der dominus feudi, wenn er zugleich Territorialherr ist, berechtigt seie, das ihme eröffnete Lehen selbst in Besitz zu nehmen (vid. Molin. ad Tit. 1. Consuet. Paris. §. 1. Glossa 4, in princip.): so ist solches auch der Kron Böheim nach Abgang des piastischen Mannsstammen bei denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau ohnstrittig zugestanden, mithin fället der von dem jenseitigen Scriptore daher gemachte Einwurf von selbst hinweg[1]).

Remarquen. 1) Der Thesis ist richtig, dass der dominus directus, wenn ihm das Lehen anheim fället, solches propria autoritate in Besitz nehmen könne; man leugnet aber, dass nach Abgang des piastischen Stammes das Lehen der Kron Böheim anheim gefallen sei, weil der ultimus Possessor vi legis delationis davon disponiert und solches dem Churhaus tradiert hatte. Dahero stehet der diesseitige Einwurf feste, dass, weil der König von Böhmen dem Churhaus vi et injuria sein Eigenthum ohne Denunciation entzogen, das Churhaus jure talionis, eben dergleichen Mittel zu gebrauchen befugt sei.

§. 2. Von gleicher Wichtigkeit ist auch das aus dem Grotio hergeholte Argument, dass keine Ankündigung nöthig seie, wenn man sein Eigenthum vindiciere. Massen schon zum Ueberfluss dargethan worden, dass dem Churhaus Brandenburg zu den prätendierenden Fürstenthümern nicht der mindeste Anspruch, geschweige denn ein Eigenthum zugestanden seie[1]).

Es ist auch ein allzumerklicher Unterschied, wenn einer sein Eigenthum vindicieret, wie dieses nach gänzlicher Erlöschung der liegnitzischen Linie von der Kron Böheim geschehen[2]), und wenn einer mit einem Kriegsheer unversehens in eines andern Land fallet[3]), welches der letztern gegentheiligen Geständniss nach Ihro Kaiserl. Majestät beinahe durch hundert Jahr im Besitz gehabt[4]), und

worauf durch so solenne Verträge des Königs in Preussen Vorelteren sich dreimal alles Anspruchs begeben haben [5]). Unter gesitteten Völkeren ist allerdings unerhört, mit solchen alten abgethanen und unstatthaften Ansprüchen einen unrechtmässigen Krieg verdecken zu wollen, zuvor aber ohne alle Kriegsankündigung in das Land zu fallen, als welches des von dem Gegentheil angeführten Grotii Lehre von Nothwendigkeit der Kriegsankündigung schnurgerad entgegen ist. (Grotius L. 3, C. 3, §. 5.) [6])

In der Güldenen Bull und denen Reichssatzungen ist ein solches Betragen unter Ständen des Reichs scharf verboten und verpönt, ja laufet sogar wider die Reguln des Faustrechts und der Befehdung; mithin ist es allerdings widerrechtlich, und billig in dem in Schlesien publicierten Patent davor angegeben worden [7]).

Remarquen. 1) Man gestehet also gegenseitig zu, dass, wenn jemand sein Eigenthum fodert, keine Kriegsankündigung nöthig sei, da nun das Churhaus durch die Erbverbrüderung ein Recht auf diese Fürstenthümer und durch die Eventual-Erbhuldigung ein Eigenthum erhalten, so folgt ex concessis, dass man nicht nöthig gehabt habe, eine Ankündigung vorher gehen zu lassen.

2) Die Kron Böhmen hat wegen der ihr entgegen stehenden Erbverbrüderung kein Eigenthum gehabt, dahero hat sie solches auch nicht vindicieren können; da sie nun vi et de facto dem Churhaus ohne Denunciation das Seinige entzogen, so stehet die exceptio talionis von Seiten des Churhauses feste.

3) Was es mit der Einrückung in Schlesien vor eine Bewandtniss habe, wie auch von Sr. Königl. Majestät friedfertigen Intention und des wienerischen Hofes feindseligen Declaration, auch dass man dem Exempel des Hauses Oesterreichs hierunter gefolget etc., dieserwegen beziehet man sich auf dasjenige, was bei der Gegeninformation gleich im Anfang notieret worden.

4) Weil die von dem Haus Oesterreich ergriffene Possessio vitiosa ist, so kann dieselbe auch durch den hundertjährigen (wiewohl beständig contradicierten) Besitz nicht convalescieren, quia tempore non minuitur, sed augetur injuria.

5) Es ist vielfältig gezeiget worden, dass der erste Vertrag de anno 1686 ipso jure null und nichtig seie, dass der zweite de anno 1694 bloss eine Executio des vorigen ungültigen Vertrags und also gleichfalls unkräftig sei, und dass der dritte oder der Krontractat mit keinem Wort den Satisfactionsvertrag und darin enthaltene Renunciation bestätige.

6) Da man nicht allein einen blossen Anspruch an diese Herzogthümer hat, sondern durch die Eventualhuldigung ein wahres Eigenthum daran erlanget, so ist nach dem Recht der Natur und unter allen gesitteten Völkern erlaubet, ohne alle Ankündigung sein Eigenthum zu vindicieren, wie solches Grotius L. 3, C. 3, §. 6, No. 1 in terminis behauptet.

7) Es kann 1) das Erzhaus sich auf diese Leges Imperii nicht beziehen, ohne sich selbst straffällig zu erkennen, weil es ja wider den verbotenen Landfrieden, wider die Regel des Faustrechts und der Befehdung, dem Churhaus diese vier Herzogthümer mit Gewalt und de facto entzogen hat.

Es supponieren 2) diese Rechtsgesetze einen Superiorem, bei welchem man sich Rechts erholen kann. Da aber der König hier selber dem Churhaus die Gewalt angethan, derselbe aber wegen Schlesien sich den Judiciis Imperii nicht unterwerfen will, so bleibt gegen denselben bloss das Jus necessariae defensionis übrig, welches auch in Jure communi feudali also statuieret ist, 2 feud. 48. In mehrer Erwägung, da 3) nach der Natur der Sachen hier kein Oberer supponieret werden kann, weil über einen Frieden, welchen zwei Souveräns, nämlich der König von Böhmen und der Herzog zu Liegnitz, mit einander

geschlossen, gestritten wird, und wo kein ander Judicium als belli alea stattfinden kann. B. der G.-I. pag. 45. *[= oben Seite 182.]*

§. 3. Und mit was für Gewissen kann wohl in die Welt hinein geschrieben werden, dass man nicht gewusst, weme man die Ankündigung hätte thun sollen? da weltbekanntermassen das Churhaus Brandenburg mit dem gesammten römischen Reich die Garantie über die Succession in denen Erblanden auf das verbindlichste über sich genommen, mithin demselben auch nicht unbekannt sein können, wer die rechtmässige Besitzerin von Schlesien seie, gleichwie er sie dann selbst darfür schon damals erkennet hat[1]).

Remarquen. 1) Wenn eine Declaratio belli nöthig gewesen wäre, so würde man noch auf diese Stunde ungewiss sein, wem man die Denunciation insinuieren sollte, denn ob man schon die Garantie en faveur der Königin übernommen, so hat man dadurch weder denen übrigen Prätendenten noch sich selbst die auf dieses oder jenes Stück des ganzen Corporis habende Jura benommen, auch nicht benehmen können, weil der Kaiser Carl selbst declarieret hat, dass diese Pragmatische Sanction niemanden präjudicieren solle. Se. Königl. Majestät fechten den Ordinem succedendi nicht an, was aber vor Länder unter diese Succession gehören, ist eine ganz andere Frage, welche der Königin von Böhmen Majestät mit denen Prätendenten ausmachen muss.

§. 4. Uebrigens ist nicht nur in dem in Schlesien unterm 18. Dez. 1740 publicierten Patent, sondern auch in der Gegeninformation (vid. die Vorrede der G.-I.) und sonsten, dem Publico der wider alle natürliche, Völker- und Reichsrechte unternommene königliche preussische Einfall in Schlesien dergestalt klar vor Augen geleget worden, dass solchen die in dem gegnerischen Scripto beigebrachte schlechte Scheinursachen wohl nimmermehr zu justificieren vermögend sein werden[1]).

Remarque. 1) Wie ungegründet alle wider die Einrückung derer preussischen Truppen angeführte heftige Imputationes sein, ist im Eingang der Beantwortung der wienerischen Gegeninformation gezeiget worden. Wohin man sich lediglich beziehet.

Excurs zu Abtheilung II.

Nichtamtliche Schriften über die Schlesische Rechtsfrage.

---

1. *Im État pol. de l'Europe VIII, 142, findet sich eine kurze Darlegung der preussischen Rechte auf Schlesien abgedruckt, die der Herausgeber des Sammelwerkes mit folgenden Worten einleitet: „En attendant que l'on publiât une déduction formelle des droits que la maison de Brandebourg prétend avoir sur divers États qui font partie de la Silésie, quelques personnes tâchèrent de les trouver dans les recueils où se trouvent les prétentions des souverains. On publia celles-ci tirées de quelques auteurs allemands." In drei Abschnitten werden die Ansprüche auf Liegnitz, Brieg, Wohlau, auf Oppeln und Ratibor und auf Jägerndorf erörtert.*

---

2. *Summaria Recensio | Praetensionum | Sacrae Regiae Maiestatis Prussicae, S. R. | Imp. Electoris, Et Marchionis | Brandenburgensis | In quosdam | Silesiae | Et Lusatiae | Tractus | Filo historico seducta | Interprete Rvd. Avg. Noltenio, Icto | Tunc tua res agitur, paries quum proximus ardet | MDCCXLI.*

   16 pp. 4° — Helmstädter Druck — Geh. St.-A.; Königl. Bibl. zu Berlin.

Vergl. unten S. 289 ff. Das Motto der Schrift im Anklang an Virgil, Aen. II, 311, eine in der politischen Literatur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts unzählige Male citierte Stelle.

---

3. *Diplomata Quaedam | Ad | Silesiam Universam | Ejusque | Incorporationem | Bohemiae Regno factam | Pertinentia. | Anno MDCCXLI.*

   6 Bll. fol. — Geh. St.-A. — Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXX, 253.

Die Schrift enthält zwei Urkunden König Casimirs III. von Polen und Kaiser Karls IV. aus den Jahren 1339 bez. 1355, sowie zwei

Briefe des breslauer Bischofs Precislaus von Pogarella von 1342 und 1358. Das Exemplar des königlichen Geh. Staatsarchivs trägt auf dem Titelblatte den handschriftlichen Vermerk: „Ad manus Regis clementissimi" und bildet die Beilage zu einem höchst barocken Schreiben, das an Podewils gerichtet scheint, datiert: „Pluitb. (Regensburg) den 24. huj. (!), Ao. salutis 41. in Eil, et transmittatur copia ad manus R. Frid. Conqv. Silesiae." Aus dem Briefe ergiebt sich, dass der Schreiber desselben Johann Caspar v. Pogrell ist; er führte nach einer Notiz in den Regensburger historischen Nachrichten 1741, Stück 14, am Reichstage das sachsen-weimarische, sachsen-coburgische, sachsen-altenburgische, sachsen-gothaische, holstein-gottorpische, bischöflich-lübeckische, baden-durchlachische, baden-hochbergische und ostfriesische Votum. Er rühmt sich in seinem Briefe, anno 1727 in Wien im öffentlichen Hofrath vor den gelehrten Schlesier gescholten worden zu sein, und erbietet sich zu beweisen, dass Grotkau ein Pertinenzstück von Brieg sei und somit dem Hause Brandenburg zustehe, doch will er „zuvor und zuförderst gewisser und bewusster condigner Emploi- oder königl. Remunerations-Angedeih- oder Anwersicherung versichert sein." Hinter den vier Urkunden ist eine Stelle aus der Silesiographia des Henelius abgedruckt, wo Pogrells Vorfahr, jener breslauer Bischof, von sich rühmt:

Grotcovium aere meo cathedralis Bresla ducatum
Obtinet: inde mei non memor esse nequit.

Um dem Könige einen Wink zu geben, verändert Pogrell in dem demselben zugedachten Exemplar das non mit Dinte in rex und das nequit in debet, und bemerkt dann in dem Briefe an den Minister voll Genugthuung über diese sinnige Anspielung: „Sapientissimo et Regi Philosopho sat!"

Pogrell wurde, wie aus seinem Briefe an Friedrich II. vom 10. Juli 1745 hervorgeht, im Jahre 1744 auf preussische Empfehlung von Karl VII. zum Reichshofrath ernannt. In demselben Briefe bittet er, ihm zu einer Reichshofrathsstelle auch unter dem Neo-Caesare zu verhelfen oder aber ihm die brandenburgische Comitialgesandtschaft zu übertragen. Zum Danke bietet er von Neuem eine Deduction der preussischen Rechte auf Grotkau an, die wenigstens in documentis, in jure patrio et civile gegründet sein soll: „denn quoad jus canonicum, wenn ich mich so ausdrücken darf, sind Ihre Majestät der stärkste und unüberwindlichste Lehrer." Als Pogrell unter Franz I. eine Hofrathsstelle nicht bekommen konnte, bat er am 31. Dezember 1745 nochmals um die Anstellung als Reichstagsgesandter, ohne dass sein Gesuch Berücksichtigung fand.

Die Diplomata erschienen nach einer Notiz in der Gesch. des Interregni I, 245 (auch Heldengeschichte I, 856) im April 1741.

---

4. *Fragmenta | chronologica | antiquum | Statum Silesiae | Concernentia. | Anno 1741.*

22 pp. fol. — Geh. St.-A. Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXII, 680.

Das uns vorliegende Exemplar schickt Pollmann am 28. September 1741 aus Regensburg ein: „Hat jüngsthin ein anonymus einen Extract aus polnisch-, böhmisch- und schlesischen Geschichtsschreibern in öffentlichem Druck erscheinen lassen, wodurch behauptet werden will, dass die Herzoge von Schlesien niemalen independent gewesen, sondern jederzeit mit Polen oder Böhmen eine sichere inäquale Connexion gehabt hätten. Aus dessen Eingang und Schluss und denen in contestu beigefügten Noten, welche ohnehin schlecht gerathen, ist abzunehmen, dass der Autor ein wienerisch und widrig gesinnter sei."

---

5. *In der Schlesischen Kriegsfama I, 54, lesen wir: „Zur Curiosität der Leser fügen wir diesem eine uns communicierte kleine pièce an, darinnen Jemand in auswärtigen Landen (wie man vermuthet, da solches Papier nicht in Schlesien, sondern in einer freien Reichsstadt eine Verlassenschaft gefunden) wegen des ganzen Fürstenthums Glogau entbieten wollen, dass solches dem Hause Brandenburg ex testamento der verwittibten glogauischen alten Herzogin Barbara von alten Zeiten her zustände, welches ohne Aufschrift lautet" (folgt der Text). Der Originaldruck der Schrift liegt uns nicht vor; sie steht ausser a. a. O. auch Gesch. des Interregni II, 246; Heldengeschichte I, 857.*

Die Acten ergeben, dass von preussischer Seite daran gedacht worden ist, auch auf das Herzogthum Glogau Rechte zu erheben. Am 19. Februar 1741 übersendet das Feldkriegscommissariat dem König ein 24 Bogen starkes Manuscript in Folio, des Titels:

An Ihro Königl. May. in Preussen Allerunterthänigst gerichtete und übergebene in Actis et Factis gegründete Klagen und Wünsche der für die Wohlfahrt ihres bedrangten Vaterlandes besorgten treugesinnten Schlesier in kurtzgefasster Anzeigung vieler wieder die in allen Friedensschlüssen gegründete Gewissensfreiheit der Augspurgischen Confessions Verwandt. und überhaupt wieder alle wohlerworbene Rechte und Begnadigung des gantzen Herzogthumb Schlesien beydes, Catholischen und Evangelischen Religions-Verwandten angefügte Bekränckungen und Drangsale Nebst Einer kurtzen Anzeige der Königl. Preussischen Gerechtsamen und Ansprüche auf die Schlesischen Fürstenthümber Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und Glogau, auch einige Erb- und Standes Herrschafften. 1741.

Das Feldkriegscommissariat empfiehlt den Druck der Schrift; der Verfasser sei ein bei einem vornehmen Landesstande in Diensten stehender von Adel, „der sich aber vor grosser Furcht nicht nennen darf.“ Man solle sie durch Rüdiger in Berlin deutsch und französisch auflegen und durch dessen Schwiegersohn, den breslauer Buchhändler Korn, auch in Schlesien verbreiten lassen. „Die pièce ist zwar etwas weitläuftig, die Ordnung und der Status auch sehr diffus, wir haben solche aber darum nicht ändern wollen, weilen die Schlesische Mund- und Schreibart darinnen so kennbar, dass ganz Schlesien, wenn das systema in Druck kommen sollte, gleich beim ersten Anblick versichert und überzeugt sein wird, dass kein anderer als ein geborner Schlesier solches zu schreiben capable gewesen.“ Wichtig sei die Schrift namentlich „durch die Anführung des Rechtes, so E. K. M. auf das stattliche Fürstenthum Glogau haben und von welchem letzteren in allen Deductionen, so bisher geschehen, gar nicht gedacht worden.“

Ein Cabinetsschreiben aus Liegnitz vom 23. Februar an Podewils ordnet darauf den Druck an. Aber Podewils und Borcke widerrathen es am 2. März entschieden, die Schrift mit ihren Religionsbeschwerden der Oeffentlichkeit zu übergeben, und der König schliesst sich ihren Gründen an). Zugleich bemerken sie, werde es schwer halten, die Rechte auf Glogau zu begründen, da dieselben durch einen feierlichen Vertrag abgethan seien.*

Weitere Recherchen, die Podewils in dieser Angelegenheit im Archiv anstellen liess, ergaben, dass die Wittwe des letzten glogauer Herzogs Heinrichs XI., Markgräfin Barbara, die Tochter Albrecht Achills, im olmützer Vertrage von 1479 gegen eine Summe von 50000 Ducaten alle Rechte auf Glogau, die ihr aus dem Testament ihres Gemahls zugestanden, an König Matthias von Ungarn abgetreten und dass ihr im kamentzer Vertrage von 1482 statt der 50000 Ducaten das Land Krossen nebst Zubehör eingeräumt.

Es wäre möglich, dass gleichwohl die Publication jenes alten Testamentes von officieller Seite veranlasst wäre. Doch liefern die Acten

*) „Il est à craindre, que la pièce en question paroissant imprimée sous le nom des griefs des habitans protestans et catholiques, les uns et les autres, par des lettres écrites à Vienne et ailleurs, quoique sans signature, ne la désavouent publiquement. Toutes les puissances catholiques, sans en excepter même la France et la Pologne, regardant déjà l'expédition de V. M. en Silésie comme une guerre qu'on veut faire à toute la religion catholique pour l'exterminer en Silésie, n'en deviendront que plus irritées contre V. M., et feront par des ligues ouvertes et secrètes tout ce qu'elles pourront pour contrecarrer son entreprise et empêcher que la Silésie ne reste sous la domination d'un prince protestant.“ Darauf der König: „Je suis de votre sentiment, et on peut suspendre l'impression de la pièce. Schweidnitz 9. Martii 1741.“ Vergl. unten S. 278.

keinen Beleg dafür, während wir vorhin wiederholt gesehen haben, dass auch Unbetheiligte und Unberufene den oder jenen Punkt der schlesischen Rechtsfrage ins Licht setzen zu sollen glaubten.

---

6. 7. Zwei weitere hierher gehörige Schriften sind uns nur dem Titel nach bekannt:

Festgegründetes Erbrecht des Hauses Preussen und Brandenburg auf Schlesien. Frankfurt und Leipzig 1742.

Anselm. Franc. L. B. de Hees jus Prussiae regis in Silesiam non negat quidem, immo argumenta ad tuendum illud affert, pro sua tamen in Austriacam domum propensitate infringere conatur.

Abgedruckt, nach der Angabe bei Holzschuher und Siebenkees, Deductionsbibliothek III, 1587, in dem uns nicht vorliegenden Werke: „Der mit aufgedecktem Angesicht dem Publico aus patriotischem Eifer das von seinem Schlaf nicht erwachende Teutschland vorstellende blutige Schauplatz.“

DRITTE ABTHEILUNG.

BIS ZUM

BRESLAUER FRIEDEN.

Den Darlegungen der preussischen Ansprüche auf Schlesien lassen wir jetzt in chronologischer Ordnung noch eine Reihe anderer Schriften aus der Zeit des ersten schlesischen Krieges folgen.

Von den vor der Schlacht bei Mollwitz publicierten Schriften treten die beiden ersten (No. XVIII und XIX) den Bestrebungen entgegen, die Unternehmung auf Schlesien als einen Religionskrieg erscheinen zu lassen; eine ähnliche Tendenz haben zwei weitere, ein Circularrescript, welches die dem berliner Cabinet von österreichischer Seite untergeschobenen Säcularisationsgedanken geistlicher Gebiete von der Hand weist (No. XX), und die öffentliche Motivierung der Festnehmung eines katholischen Kirchenfürsten (No. XXIII—IV). Die einzige anderweite Kundgebung des preussischen Hofes aus dieser Zeit ist ein Zeitungsartikel mit Angaben über die Aussagen aufgefangener österreichischer Spione (No. XXI); das Circularrescript an die Gesandtschaften über denselben Gegenstand (No. XXII) ist ohne Wunsch und Wissen des Hofes in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Nach der Schlacht bei Mollwitz mit ihrem unerwarteten Resultate beginnt die europäische Diplomatie, bisher kühl zurückhaltend gegen den unternehmenden König von Preussen, ihre grosse Action; „aller Herren Länder sind hier vertreten," schreibt der Gesandte des Kurfürsten von Baiern am 22. April aus dem preussischen Hauptquartiere, „der König von Preussen scheint durch seinen Sieg die Dictatur in Europa erlanget zu haben." Die unvereinbaren Widersprüche, in denen die Anerbietungen des englischen Gesandten König Georgs II. zu denen seines hannöverischen stehen, veranlassen Friedrich II., am 5. Juni ins Geheim einen Vertrag mit Frankreich abzuschliessen. Von vornherein misstrauisch gegen seinen Bundesgenossen und nicht eben vertragsmässig von demselben unterstützt, behält sich der König die Wege zu einer Verständigung mit England und Oesterreich offen. Den ganzen Sommer über wird mit den englischen Diplomaten verhandelt. England bietet in Gemeinschaft mit Holland zunächst, am 7. Juni, eine Mediation unter

der Bedingung der vorangehenden Räumung Schlesiens an; ein Vorschlag, auf den die Vertreter der beiden Mächte eine ganz allgemein gehaltene Resolution erhalten (No. XXV), welche das Ansinnen der Räumung mit Stillschweigen übergeht. Der ungünstige Verlauf seines Seekrieges gegen Spanien lässt darauf England von einer beabsichtigten bewaffneten Intervention für die Königin von Ungarn absehen; das diplomatische Vermittlungswerk, dem es sich jetzt mit Aufrichtigkeit unterzieht, erschwert ihm der Stolz und die Unnachgiebigkeit Maria Theresias, sodass Friedrich II. den englischen Gesandten in Wien bei seiner letzten Reise in das preussische Hauptquartier nicht empfängt und die Gründe dafür durch ein Cicularrescript (4. Sept., No. XXVI) öffentlich bekannt macht. Die äusserste Nothlage, die Bedrohung Wiens durch die Baiern und Franzosen, bewegt endlich die Königin von Ungarn, den Marschall Neipperg zum Abschluss einer Waffenruhe mit Preussen zu ermächtigen, durch welche für das Opfer der Uebergabe von Neisse die einzige österreichische Feldarmee zum Schutze der Hauptstadt verfügbar wird (9. October). Da der wiener Hof, der Hauptbedingung dieses Abkommens zuwider, noch vor Eröffnung der in Aussicht genommenen Friedensunterhandlungen und ehe Preussen eine vertragsmässige Sicherheit von ihm hat, das Abkommen kund werden lässt, so hält sich Friedrich II. nicht mehr daran gebunden; er tritt am 1. November auch mit Sachsen und Baiern in Allianz und lässt das Gerücht von einem Frieden zwischen ihm und Maria Theresia durch ein Circularrescript vom 4. November officiell dementieren (No. XXVII).

Mit Beginn des neuen Jahres werden die Feindseligkeiten mit Nachdruck wieder aufgenommen. In diese Zeit fällt ein offenes Schreiben des Marschalls Schwerin an den Palatin von Ungarn, zur Beruhigung und Warnung der durch den preussischen Vorstoss nach Mähren und Niederösterreich erregten Magyaren (No. XXVIII).

Der preussische Offensivvorstoss endigt mit einem Rückzuge, aber der Sieg bei Chotusitz am 17. Mai 1742 giebt Preussen den Frieden. Eine Rechtfertigung dieses Friedens gegen die ihrem Schicksal überlassenen Bundesgenossen Preussens, in Sonderheit gegen Frankreich, enthält die letzte der in dieser Abtheilung vereinigten Schriften, welche, von Friedrich dem Grossen selber verfasst, wohl das interessanteste Stück derselben bildet (No. XXIX).

XVIII—XIX.

Rescript an den Comitialgesandten v. Pollmann in Regensburg, Berlin 7. Januar 1741.

Catholica Religio | In Tvto | Vicinia In Tvto | Regni Poloniae | Vindicatis Silesiae Dvcatibvs | Adversus Avstriacam Vim. | Anno 1741.

8 pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A. — Ein Regensburger Nachdruck, gleichfalls 8 pp. 4° ebend.

Als Friedrich II. in Schlesien einrückte, begrüssten ihn die Evangelischen dort als ihren Befreier). Dem entsprachen Besorgnisse auf katholischer Seite. Der Secretär des Erzbischofs von Trier, Freiherr v. Hontheim, versicherte dem apostolischen Nuntius in Cöln, Crivelli, dass man durch Correspondenzen inne geworden, wie der König von Preussen seinen Einfall in Schlesien mit dem Vorwande der Religion zu beschönigen suche und mit aller Kraft dahin arbeite, die protestantischen Fürsten namentlich im Reiche unter einander zu verbinden, die einige Beschwerden in Religionssachen gegen die Katholiken zu haben glaubten**). „Alle*

*) Vergl. Droysen V, 1, 189—194. Selbst Bartenstein der Convertit sagt in seinen „Traurigen, getreuesten und diensteifrigsten Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des Durchl. Kön. Erzhauses" (Archiv für österr. Gesch. XLVI, 1871, S. 172): „Durch einen übertriebenen Religionseifer war die Zahl der Missvergnügten in Schlesien sehr gross."

**) Coblenz 6. März 1741, bei A. Theiner, Zustände der kath. Kirche in Schlesien von 1740—58, Regensburg 1852, II, 151.

katholischen Mächte," warnte Podewils am 2. März den König, „selbst Frankreich und Polen nicht ausgenommen, betrachten bereits die schlesische Unternehmung als einen Krieg, welcher der ganzen katholischen Religion und ihrer Ausrottung in Schlesien gilt"). Die Presse trug durch falsche Nachrichten das Ihre bei zur Erhöhung des Misstrauens und der Aufregung. Die Gazette d'Utrecht brachte einen Artikel aus Rom vom 4. Februar, der dann die Runde in den Zeitungen und Monatsschriften machte; danach sollte der Papst an alle römisch-katholischen Fürsten ein Breve folgenden Inhalts gerichtet haben:*

*„Que S. S. a appris avec une vive douleur que le roi de Prusse, profitant des circonstances où la maison d'Autriche se trouve à présent, est entré avec une armée en Silésie pour s'emparer de ce duché; que tous les princes qui ont à cœur le maintien de la foi catholique doivent réunir leurs forces pour arrêter les suites d'une pareille entreprise; qu'il ne s'agit pas seulement en cette occasion des intérêts de la maison d'Autriche et de la reine de Hongrie, mais qu'il s'agit principalement de ceux de l'Église; que si l'on ne prend pas des mesures pour s'opposer avec vigueur aux desseins du roi de Prusse, il est à craindre que l'héresie, dont les funestes progrès s'étendent déjà si loin, n'inonde entièrement les États où la foi catholique est conservée encore dans toute sa pureté; que des motifs si importans doivent animer tous les princes de cette communion à donner des marques de leur zèle pour la vraie religion, en défendant et soutenant de tout leur pouvoir les intérêts de la maison d'Autriche"**).*

*Die Comitialgesandten der Kurfürsten von der Pfalz, von Mainz und Cöln wussten nichts von einem solchen Breve, auch der Cardinalbischof von Constanz und Speier stellte sein Vorhandensein in Abrede***). Ein nach den Acten der päpstlichen Archive gearbeitetes neueres Werk giebt an, dass am 11. Febr., also etwas später, allerdings ein Breve erging, durch das Benedict XIV. die geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten Deutschlands aufforderte, für die Erhaltung der katholischen Religion in Schlesien alle Sorge zu tragen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen†).*

Schon am 7. Januar wurde der Comitialgesandte von Pollmann angewiesen, mit Berufung auf das preussische Patent an die Einwohner

*) Der Wortlaut des Berichts oben S. 270, Anm.

**) Deutsch: Neue Europ. Fama 70 (Aprilheft 1741) 871; Kundmann, Heimsuchungen Gottes über Schlesien S. 474; Heldengeschichte I, 762; Adelung II, 287.

***) Berichte Pollmanns, Regensburg 6. und 27. März.

†) Theiner I, 5.

von Schlesien), den Besorgnissen der katholischen Reichsstände entgegenzutreten. Der Erlass ist von Podewils concipiert. Wir begegnen ihm in der Presse zuerst im Erlanger Zeitungsextract Stück 13 (März 1741, 5. Woche); weiter Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Karls VI., I, 377; État pol. de l'Europe IX, 362; in deutsch. Uebers.: Neue Europ. Fama 70, 873, Heldengeschichte I, 763; überall ohne Datum; in einer andern deutschen Uebersetzung mit dem falschen Datum 2. März bei Theiner I, 5.*

Dass in der drei Wochen später als das deutsche Original ausgegebenen französischen Uebersetzung des „Rechtsgegründeten Eigenthums" der Paragraph, welcher der Bedrängniss der Evangelischen in Schlesien Erwähnung thut, fortgelassen ist, wurde oben erwähnt (S. 99).

---

*Den empfänglichsten Boden fanden die Bemühungen, der preussischen Unternehmung auf Schlesien einen religiösen Character beizumessen, in Polen. Am 29. Dezember hatte Maria Theresia in Schreiben an den König August III. und an die Republik, sowie an den Primas von Polen, den König von Preussen als den Ruhestörer bezeichnet, vor dem kein Nachbar sicher sei**). Im Schoosse des breslauer Oberamtscollegiums war schon Anfang Dezember der Gedanke angeregt, man möge Polen um Hülfe anrufen, da, wie es scheine, die eigene Regierung das Land nicht wirksam genug schützen könne. Auf dem rechten Oderufer flüchteten die katholischen Geistlichen beim Herannahen der Preussen sämmtlich nach Polen; man war allgemein in Angst, sie möchten dort das Volk aufregen***). Es verbreitete sich in Polen ein tendenziöses Machwerk: „Aria, so auf den Einmarsch der preussischen Truppen nach Schlesien, besonders aber auf das schöne Kirchengebet der Katholiken, worin viele Könige und Fürsten verlästert werden, von einem treuen Brandenburger entworfen worden." . . . „Da nun in dieser Aria derer Heiligen und Pfaffen mit harten expressionibus gedacht worden, so hat solches denn*

*) Auf die Zusicherung des Patents, dass alle Landeseinwohner, „welcher Religion, Standes oder Würden dieselben sein mögen", bei allen Rechten in publicis, privatis, ecclesiasticis, politicis geschützt werden sollen, geht später auch der Artikel VI des breslauer Friedens zurück: S. M. „conservera la religion catholique en Silésie in statu quo . . . ainsi qu'elle a déclaré à son entrée en Silésie.

**) In dem Schreiben an den Primas (abschriftlich bei dem Bericht des Residenten Hoffmann, Warschau 9. März) heisst es: Ita comparatus est praesens rerum status, ut, si unquam, nunc sane quo citius eo melius in commune consulere impendens unicuique a Borussiae rege periculum ac proinde necessitas efflagitet.

***) Vergl. Grünhagen, Friedrich der Grosse und die Breslauer S. 43.

auch die Geistlichen sehr allarmieret" *). *Friedrichs II. Adjutant, der Oberstlieutenant von Goltz, der auf Befehl des Königs Ende Februar nach Polen reiste, um seine zahlreichen dortigen Beziehungen zur Beruhigung der erregten Stimmung auszunutzen, berichtete (Rauschwitz 28. Februar), dass vor allem der Primas den schlesischen Krieg als Religionskrieg betrachtet wissen wolle, und dass alle Priester unaufhörlich schrieen, der katholischen Religion werde bald der Garaus gemacht sein***). *Auch die polnische Königin hatte, als sie im März aus Warschau nach Dresden zurückkehrte, den Krieg als Religionskrieg auffassen gelernt***).*

Doch hatten sich die preussischen Grenzen nicht sowohl eines öffentlichen Angriffs seitens der Republik Polen zu gewärtigen, als eines plötzlichen Ueberfalls durch „lüderliches Gesindel, dergleichen in Polen zusammenzuraffen eben so schwer nicht ist" †).

Schon am 8. Februar hatte Podewils seinem Collegen v. Borcke eine Schrift zur Begutachtung vorgelegt, die der Herr v. Ludewig nach dem Plan, welchen er demselben gegeben, aufgesetzt habe und die unter der Hand in Polen vertheilt werden solle. Der Druck unterblieb, bis der König am 1. März aus Strehlen befahl, citissime durch den Residenten Hoffmann in Warschau „das Publicum und die Magnaten in Polen vor der falschen Intention zu desabusieren, als intendiere mein Einmarsch in die Schlesie einen Religionskrieg." Am 11. März war die „Catholica Religio in tuto" gedruckt; der Hofbuchdrucker Gaebert wurde bedeutet „gewisser Ursachen halber noch zur Zeit kein einziges Exemplar davon zu debitieren." Unter dem 14. März gingen

*) Bericht des Hoffiskals Dietrich an den Kanzler der neumärk. Regierung v. Bismarck, Landsberg a. W. 26. März 1741.

**) Der Primas, Christoph Szembek, war ein alter halb kindischer Mann; mit dem preussischen Residenten in Warschau unterhält er sich stets nur über religiöse Fragen, spielt dann eine halbe Stunde mit dessen Spazierstock, der ihm sehr gefällt, um plötzlich mit Thränen in den Augen aufzuspringen und dem Gesandten nach gut polnischem Brauch Kopf und Wangen abzuküssen. Bericht Hoffmanns, Warschau 1. April 1741. „Aussi lui applique-t-on un proverbe polonois en guise de brocard, qui veut dire en notre allemand: Er riecht nicht, er stinkt nicht."

***) Bericht des Residenten Ammon, Dresden 31. März.

†) So der Circularerlass vom 11. Febr. an die Regierungen in Königsberg, Küstrin und Stettin und an den Landeshauptmann von Lauenburg, durch welchen die Organisation einer Grenzvertheidigung angeordnet wird. Ebenso das Cabinetsschreiben an Podewils, Strehlen 1. März: der wiener Hof intrigiere in Polen, „wo nicht die Republique gegen mich aufzubringen, doch wenigsten durch allerhand falsche und erdichtete Zeitungen ein und andere vornehme Polen aufzuwiegeln, damit solche durch zusammengerafftes Gesindel hier und da meine Grenzen anzufallen und zu verheeren trachten möchten."

hundert Exemplare an Hoffmann nach Warschau ab, die er „sous la main et privato nomine" unter das Publikum bringen soll; ebenso je hundert Exemplare an die Regierungen in Königsberg, Küstrin und Stettin, gleichfalls mit der Weisung: „Es muss aber gar den Namen nicht haben, dass solches auf Unsere Ordre geschehen, wie Ihr dann auch vermeldtes impressum in Unsern Landen keineswegs public zu machen und noch viel weniger zu gestatten, dass es eher nachgedruckt werde, als bis Wir dazu ausdrücklich Nachricht ertheilet."

*Ueber die Verbreitung der Schrift liegen in den Acten eine Reihe von Nachrichten vor. Die stettiner Regierung lässt „einige Exemplare mit gehöriger Behutsamkeit an den Grenzen austheilen und verschicken" (Bericht vom 26. April); die königsberger übergiebt ihre Exemplare wiederum dem Prediger Karkettel (vergl. oben S. 101), „welcher durch die reformierte Geistlichkeit solche in Polen distribuieren zu lassen sich bemühen wird" (Bericht vom 30. März). Der Hoffiscal Dietrich in Landsberg übersendet die Exemplare, die ihm die küstriner Regierung zum Absetzen zuschickt, durch einen Expressen an einen seiner Anverwandten „solche mit Manier dem Stift Pleschen und dem Grafen Purowsky, nicht weniger den Herren Jesuiten in Meseritz beizubringen, unter dem Vorwande, dass dem Vernehmen nach die Catholica Religio in tuto entweder aus Sachsen oder Holland oder wohl gar von einem vornehmen von Adel aus Polen sich originierte, als welcher letztere seine übrigen Herren Brüder dadurch zur Ruhe und Conservierung fernerer nachbarlicher Freundschaft mit denen Brandenburgern tacite ermahnen wollen" *).*

Hoffmann, der am 1. April den Empfang der Broschüre meldet, hat sich längst etwas derartiges gewünscht; die Schrift scheint ihm den besten Eindruck zu machen. Er hat nur noch etwa ein Dutzend Exemplare, die er für Litthauen bestimmt hat. Alle Welt geht ihn noch um Exemplare an; vor Allen der Grosskronmarschall, qui se fait, pour ainsi dire, une étude de les faire tenir à ses amis hors Varsovie. Hoffmann erhält darauf unter dem 11. April noch funfzig Exemplare; weitere werde ihm die königsberger Regierung schicken.

Der letzteren wird an dem nämlichen Tage befohlen, die Broschüre nachdrucken zu lassen, „weil anjetzo kein Bedenken mehr übrig, weshalb sothane pièce nicht gar publici juris sollte werden können." Den Nachdruck übernimmt die Officin von Reussner; ein Exemplar liegt nicht vor.

Der regensburger Nachdruck der „Catholica Religio in tuto" ist nicht von officieller Seite veranlasst; der Gesandte v. Pollmann schickt ihn am 25. Mai nach Berlin, ohne den preussischen Ursprung der Schrift zu kennen.

*) Dietrich an den Kanzler v. Bismarck, 26. März.

Ob die Schrift ins Französische und Polnische übersetzt worden ist, wie der Hoffiscal Dietrich in Landsberg vorschlug) und wie die küstriner Regierung es befürwortete, ist uns nicht bekannt. Eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel „Die ungestörte Sicherheit der katholischen Religion" steht Ges. Nachrichten von dem Zustande des Herz. Schlesien I, 853; Heldengeschichte I, 770.*

*Der Kanzler Ludewig hat sich den Zeitgenossen dadurch als Verfasser zu erkennen gegeben, dass er die Schrift im Jahre 1742 im XII. Theil seiner Reliquiae manuscriptorum abdrucken liess**).*

Am 21. Juli 1741 meldet Wagenfeld, der preussische Resident in Danzig, „wie hierselbst bei denen Polen eine geschriebene Pièce roulieret, so mehr einem unbescheidenen und ohne Ehrfurcht gesetztem Pasquill, als einer Antwort auf das publicierte Catholica Religio in tuto, so der ungezäumte Autor davon intendieret, ähnlich siehet." Die injurieuse Schrift sei vermuthlich von einem bösen Pfaffen erdichtet. Darauf erhält er am 27. Juni aus Berlin Befehl, die Schrift einzusenden, und noch ehe seine Antwort einlaufen konnte, am 1. Juli die weitere Weisung, „sich allen Fleisses nach dem authore des virulenten Scripti zu erkundigen." Am 5. Juli schickt Wagenfeld eine Abschrift auf einem Bogen in Folio ein; er hat sie erhalten „so caché als die verwegene Antwort auch gehalten wird." Sie betitelt sich „Litterae Nobilis Poloni ad Amicum"; sie beginnt mit den Worten: „Post violentum Regis Prussiae ingressum in Silesiam Poloniae regnum evigilare necesse est, sive vincat sive vincatur belli partem res publica sumere debet." Eine weitere Stelle mag Ton und Latinität des Pasquills hinlänglich characterisieren: „Amice nobilis, monstra praesenti mundo et antiquo, nobili sanguine heroum te esse procreatum: monstra eundem adhuc in tuis bullire venis. Arma manum et ostende virtutem Sarmaticam, quae olim Romanae par esse videbatur, in te nondum exstinctam esse; arma manum contra vasallum, qui se in se et in parentibus suis tam saepe feudo indignum fecit."

Am 8. Juli wird dann nochmals an Wagenfeld geschrieben: „Wir sind curieux zu wissen, wer der author von der skandaleusen pièce sei . . . Es wird zwar schwer halten, solche découverte zu machen, doch

*) An den Kanzler v. Bismarck, 26. März. Der Stylus des latein. Originals sei für die meisten Polen zu hoch; auch würde man durch eine polnische oder französische Uebersetzung glauben machen, „dass einige Polen oder eine andere Macht hierunter mit interessieret."

**) Vergl. auch Büsching, Beiträge zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen, I, 338.

habt Ihr Euch darum bestens zu bemühen und wenn Ihr den verwegenen Scribenten entdecken könnt, davon zu berichten.“ Der Autor blieb indess verborgen.

Die Hetzereien in Polen nahmen während des Krieges kein Ende. Unter anderem berichtet die küstriner Regierung am 28. Juli 1741, die katholischen Geistlichen suchten nach ihrer Gewohnheit lüderliches Gesindel verbittert zu machen und aufzuhetzen, durch allerhand ungegründete Zeitungen, als unterdrücke der König von Preussen die Katholiken. Die Antwort des Ministeriums vom 5. August meint, dies sei nicht zu verwundern, „indem bekannt genug ist, wie weit die katholische Geistlichkeit in solchen Fällen zu gehen pfleget.“

Wir knüpfen hieran eine Mittheilung über ein Pasquill, welches einen Vergleich durchführt zwischen dem Könige von Preussen und jenem andern Friedrich, dem Winterkönige aus dem dreissigjährigen Kriege. Man kennt das Pasquill aus Schlesien, wo es sich unter einer Streitschriftensammlung aus dem Besitze des ehemaligen Vincenzklosters zu Breslau gefunden hat); es stammt aber aus dem entgegenliegenden Winkel Deutschlands, vom Niederrhein. Der Regierungsrath Bruchhausen in Mörs schickt die Verse am 19. Mai in folgender Abschrift nach Berlin:*

Nunc est fatalis, nunc est periodicus annus
*Quo Rex injusto**[1]) Reginam Marte lacessit.*
Immemor accepti Leopoldi munere regni[2])
Et conservatae Carli moderamine[3]) vitae.
Rex[4]) hyemalis erit, Palatini regis ad instar:
Ambo electores Friderici nominis ampli[5]),
Ambo leprosum Calvini dogma secuti,
Ambo pares culpae, culpae non exitus[6]) esto.
Quid tanto dignum feret ostentator[7]) hiatu?
Montes mente gerit, nascetur ridiculus mus[8]).

Als Verfasser, bemerkt der Einsender, gelte ein Römisch-Katholischer in Düsseldorf; das Pasquill sei „hin und wieder daselbst ausgebreitet, sogar in denen offenen Gasthäusern und Weinschenken gelesen und von den täglich kommenden und abgehenden sehr vielen auswärtigen Fremden weit und breit mitgeführet.“ Bruchhausen schlägt vor, von der kurfürstlichen Regierung in Düsseldorf zu fordern, „dass diese Pasquill

*) Veröffentlicht von Grünhagen als Beilage zu dem Aufsatze: Zwei Demagogen im Dienste Friedrichs des Grossen; Abh. der Schles. Ges. für vaterländ. Cultur phil. hist. Classe 1861, S. 86.

**) Varianten des Breslauer Exemplars: 1) infesto. — 2) sceptri. — 3) Carolino munere. — 4) Dux. — 5) ambo. — 6) par culpis exitus. — 7) ostentatus. — 8) Es folgt noch: Reginae ut praedo, reginae praeda manebit, | Principio belli sic anguratur Ogelli.

nicht allein sofort unterdrücket und gänzlich verboten, dabei ein Exemplar durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, sondern auch deren Autor auf das Schärfste ausgeforschet und demnächst mit der wohlverdieneten Lebensstrafe beleget werde.“ Ein Marginal von Podewils zu diesem Berichte sagt, „man dürfe von der pfälzischen Regierung verlangen, dass sie ratione der Confiscation und exemplarischen Bestrafung dergleichen Lasterschriften dasjenige verfüge, was die reciproque attention der in so genauem Vernehmen mit einander stehenden Häuser und der einem gekrönten Haupte und vornehmen Kurfürsten des Reichs gebührende Respect mit sich bringt.“ Inzwischen berichtet Bruchhausen am 11. August, wie die Scharteke in Düsseldorf sich gänzlich verloren habe und von selbsten unterdrücket sei. Derjenige, von dessen Hand ihm die Lasterschrift zugekommen war, hat ihm „unter vorhero bedungener Versprechung, seinen Namen verschwiegen zu halten,“ die Mittheilung gemacht, „dass Sicherer Namens Birbach, Schultheiss zu Cosla Jülichschen territorii, diese Schandschrift ihme in die Feder gegeben habe, derselb aber seiner einfältigen Conduite halber der Urheber nicht sein könnte.“

Die Angabe, dass Friedrich II. Mitte Februar 1741 ein Schreiben an die Republik Polen erlassen habe, „worinnen Sie auf das Verbindlichste versicherten, dass Sie nichts herzlicher wünschten, als eine unverbrüchliche Freundschaft und gute Nachbarschaft, welche schon seit so vielen Jahren zwischen dem Königreich Polen und dem Kurhause fortgedauert hätte, ferner zu halten“ (Heldengeschichte I, 764 und, ohne Angabe einer Quelle, bei Adelung II, 247) — entbehrt der Grundlage. Ein Erlass an Hoffmann vom 28. Februar sagt: Vous avez très-bien fait de ne pas vous précipiter à donner par écrit les assurances que je vous avois chargé de faire par rapport à mes intentions envers la République.

Au conseiller privé de Pollmann à Ratisbone.

Comme j'ai vu par vos dernières dépêches que les ministres des princes et États de l'Empire de la religion catholique qui sont à Ratisbone paroissent craindre pour la sûreté de la religion catholique, vous pouvez les rassurer entièrement là-dessus, en leur communiquant les patentes ci-jointes que j'ai d'abord faites publier à l'entrée

de mes troupes en Silésie*), et qui feront voir**) que j'ai été bien éloigné d'inquiéter qui que ce soit dans le libre exercice de religion tel qui a été jusqu'ici; mais qu'au contraire, je conserverai un chacun dans la jouissance pleine et entière de tous ses priviléges, droits et prérogatives in ecclesiasticis et politicis dont il a joui jusq'ici, de quelque religion qu'il puisse être. On me connoît, au reste, fort mal, si on m'attribue un esprit persécuteur, personne n'étant plus porté pour la tolérance que je le suis, et les catholiques doivent moins craindre de moi que de quelque prince protestant que ce puisse être. De quoi vous pouvez assurer hardiment tous les ministres des princes catholiques qui sont à Ratisbone, comme aussi de ce que je ne donnerai jamais la moindre atteinte, ni dans mes Etats, ni dans tout le reste de l'Empire, à tout ce qui est stipulé par la paix de Westphalie en faveur des trois religions souffertes et établies dans l'Empire, mais je serois fort fâché qu'un seul catholique puisse se plaindre qu'on lui fît le moindre tort ou violence sous mon règne et dans tous les endroits de ma domination.

Berlin, ce 7 de janvier 1741.

Catholica religio in tuto, vicinia in tuto regni Poloniae, vindicatis Silesiae ducatibus adversus austriacam vim. Anno 1741.

§. I. [Religio coacta est irreligio.] Divino humanoque jure est improbum vim adferre conscientiis. Insanae mentis est cogere intellectum ad voluntatem alterius. Peccant hoc crimine qui sub religionis tegumento regna aliena invadunt, vel quod est alterius rapiunt ac detinent ideo. Absit primum ab armis in Silesia Porussicis, utinam ultimum ab Austriacis quoque abfuisset. Neque enim nunc esset opus Silesiae ducatus armis recuperare, ab Austriaco domo fulcro angustali corroborata tunc ereptos atque detentos per vim Brandenburgicae genti. Vicinia fuerat illis in odio ac religio.

§. II. [Silesia ideo improbe erepta Brandenburgicis, quia conscientia expers imperii.] Tragica historia est destitui jure suo, immo integris ducatibus, ob fidei christianae formulas ritusque alienos. Damnetur paganismus: sed Deo et Christo fidelissimos cives, qui non toleret in republica christiana? Sint illi in symbolis ac formulis suis invicem diversi. Docere jubet Servator errantes, non tollere e medio, non juribus privare rerumque dominiis. Flecti ac duci vult intellectus eloquiis divinis, non ferro aut armis cogi.

*) Oben S. 67 ff. — Anm. d. Herausg.

**) In dem gedruckten Rescript lautet der Eingang: Les lettres patentes que j'ai d'abord fait publier à l'entrée de mes troupes en Silésie font voir . . .

Anm. d. Herausg.

§. III. [Unde adversus Catholicos nulla unquam bella Brandenburgicis.] His symbolis et nunc et olim usi sunt Porussiae reges et principes electores Brandenburgici in regno ac principatibus suis quaquaversus distractis per Germaniam universam. Neque mens illis alia etiam in bellorum sacrorum gravissimis incendiis patriae nostrae. Testis integerrima hic erit ejus aevi historia. Notat haec aliorum Germaniae principum exempla passim, qui armis maluerint limites suae religionis proferre, eradicare quam tolerare in fidei christianae formula dissentientes. Verum hac labe Brandenburgica ac Porussica arma contaminata tum legeris nunquam.

§. IV. [Quod probatur singillatim.] Religioni sibi duxerunt nullo non tempore Brandenburgici catholico imperatori minus obsequi, coire adversus principes catholicos in foedus cum evangelicis, subditos ac cives catholicos privare suis juribus ac privilegiis vel, quod passim factum alibi, eosdem agere religionis causa in exilium. Parum tunc erat nostris, incurrere ideo apud suos in odia, iras, mala verba, quasi justo remissiores essent nostrates in religionis zelo. Ejus rei invidiaeque specimina requiris? Foederis bellique Schmalcaldici te docere poterit historia. Offensa nostrorum tum gravis apud ipsos evangelicos, quod recusavit princeps elector Brandenburgicus ejusdem fieri sodalis.

§. V. [In Brandenburgicis Germaniae provinciis catholica sacra florent vigentque, nova templa illis extructa et indulti sacri coetus.] Et vero Germaniae universae forte princeps fuerit nullus, qui in provinciis suis numeraverit tot vel cives catholicos vel catholica collegia et sacros collegas catholicos, quam Porussiae rex et princeps elector Brandenburgicus. Tantum vero abest, ut his subditis catholicis vel minus faveat ille quam evangelicis, vel foveat ultimos magis quam primos, ut potius irretorto quandoque oculo intueantur ultimi, quod in Brandenburgicis territoriis non tolerentur tantum catholica passim sacra ob legem, sed etiam ex indulgentia catholicis nova erigantur templa struanturque arae et foci, ne quid interesse queat eorum vivere sub catholicae an evangelicae religionis principe. Exempla requiris? Ire liceat per omnium Porussicarum provinciarum in Germania etiam metropoles et urbes, in quibus catholicorum sacrorum coetus nunc cogi et celebrari videas in templis, ubi per Germanici imperii leges et pacis tabulas ne quidem catholicis relictus quondam fuerat incolatus.

§. VI. [Nulla catholicorum gravamina adversus Porussiae regem.] Inter tot religionis gravamina in hodiernis imperii comitiis agitata non tamen argumentum occurret, quod tangat provincias Brandenburgicas. Unde facile est ad intelligendum, quod principes nostros a religionis odio ac persecutione non tam leges retraxerint, quam animi ad tolerandum proni omnium generum homines christianos, dummodo illorum fidei formulae tales sint: ne officia laedant, quae homo homini, cives civi ac principi debet in republica. Vera scribo, vix in christiano orbi universo vel regnum inveniri vel rempublicam vel principatum ullum, qui aequior indulgentiorque sit fueritque olim in tolerandis sacris catholicis aliisque, quam Brandenburgica late patentia territoria.

§. VII. [Novissimi regis sapientia ad tolerandum catholicos omnes in regno provinciisque.] Novissimi regis Porussici ea virtus ac sapientia est, cognita Europae universae, ut rectae rationi studeat habeatque in regimine suo naturae ac gentium jura praecipuo loco. Atqui abhorrent illa omnino tum ab odio adseclarum religionis diversae, tum a tyrannide ultimis metuenda. Etiam hic: suum cuique. In civili societate eadem omnibus multiplicum religionum jura sunt: parta tueri, id est, servare collegiis, collegis et subditis

catholicis, quod est eorundem, idque sive lege sive pacto sive moribus consuetudine corroboratis. Haec regnandi norma et rerum administris et subditis Porussiae regis esse debet commendatissima. Violatores omnino sacrilegii sunt rei, si ullus, vel in civili causa, fuerit in judice religionis favor, quem damnavit dirisque rex devovit, utrique religioni aequissimus.

§. VIII. [Calumniarum dispulsio exemplis.] Apage igitur nugas et calumnias malevolorum, agi in hodiernis Silesiae bellis causam religionis vel propagandae vel exstirpandae. Nil potest vel fingi vel somniari ineptius; rem gerente Porussiae rege catholicis subditis suis aequissimo. Quaeso enim, qui tot habet fovetque cives ac subditos catholicos ad invidiam usque evangelicorum qui catholicis subditis templa, aras, sacros coetus non lege, sed novo indulgentiae genere indulsit: qui idem agit etiamnunc, ut subditis multiplicium religionum se praestet et regnatorem et tutelarem munificentissimum: eum bella gesturum adversus catholicos, ut cogeret redigeretque omnes sub unius formulariae theologiae harmoniam, quae demum calumniantium est insania?

§. IX. [Tabularum pacis violatio scelesta.] Verum si ad amovendam hujus furoris suspicionem in principe multiplicium sacrorum subditis imperante ea, quae adhuc scripta, non sufficiunt: requirantur pacis tabulae sanciendae in bello exitu pro catholicae religionis in Silesia palladio. Requirantur ejus ideo conciliatores et sponsores omnes reges et principes catholici, ut si ambigentium scrupulis et scopulis pacta conventaque non sint satis ad habendam et servandam fidem, reverentia et metus coerceat paciscentes liberetque subditos catholicos a formidine violationis omnino.

§. X. [Naeniae adversus Porussiae viciniam.] Fert praeterea fama, utinam fallax, quod administri austriaci inclytae reipublicae Poloniae regni suspectam porro reddant Porussiae regis, Silesiae intuitu, viciniam. Naeniae inanes. Contra enim rerum peritis perspectum erit illud: quam intersit Porussiae regis Poloniam sibi aeterno amicitiae foedere cultuque habere conjunctam, Polonorum auream tueri libertatem, perpetuandam aeternum adversus hostiles quoque conatus.

§. XI. [Ejus interest Poloniam et vicinam habere et amicam.] Testatissima sunt inter utrosque foedera, toties iterata et sancte culta inde a plurimorum saeculorum lapsu. Etenim quae vicinia gratior et tutior esse potest, quam hujus reipublicae? Major cura illius servandae domi libertatis, quam foris irritandi hostis et contrahendi pericula alieni belli in regni praecordiis. Potens patensque latissime Polonia tot regionum amplissimo ambitu. Ulterius ejus limitis proferre, hoc idem esset quam laborare deinceps sua magnitudine.

§. XII. [Specimina probatae fidei Polonis.] Brandenburgica ideo gens Poloniae toties auxiliatrices praebuit manus, quoties nutare videbatur ejus libertas et procerum auctoritas pace belloque. Polonorum vicinia illi fuerat commendatissima semper. Neque minoris formula ejus regni facta, ne Polonica libertas minueretur unquam casu. Vetustiorum temporum historia hoc docet. Sed luculentiora integerrimae Porussiae regis amicitiae specimina motus praebent novissimi interregni versanturque in recenti omnium civium memoria.

§. XIII. [Porussiae nunc rex Poloniae vicinus conjunctissimus.] Praecipue autem rex Porussiae nostri aevi, sub regiminis sui ingressu, in amicitia cum Poloniae regno colendo non solum pressit vestigia majorum suorum, sed etiam longissimis illa intervallis superavit. Non verba sed rerum gravissima argumenta hoc docent. Quae enim ullo modo vel causa vel occasio offensarum esse poterat, eam sustulit ille protinus. Unde certis esse liceat cum proceribus tum civibus et subditis Poloniae non tutiorem illis principem vicinum, immo

tutelarem libertatis fidissimum. Tessera haec non spei sed fiduciae nomen meretur. Sub Porussiae regis tegmine ac foedere florentissimam Poloniae libertatem sine fine. Porussicae domui reique publicae Poloniae regni eosdem et hostes deinceps et fidissimos servatores aeternum. Coeunt in foedera patrum!

§. XIV. [Austriaca vicinia suspecta Polonia.] Contra illi reipublicae Austria periculosa, quoties cogitatum de famosissimo regnorum trifolio, id est de conjungenda cum Hungariae et Bohemiae regnis Polonia. Ab hoc igitur praepotenti confinali domo sibi fuerat metuendum et vigilandum, ne majora ejus incrementa verterentur in exitium Polonicae libertatis.

§. XV. [Polonorum interest, ut reddat Austria quod debet.] Quod cum ita sit, quis bonus quaeso Poloniae bella suaserit ideo, ne decrescat praepotens nimium vicinus, ne reddat Austria Brandenburgicae genti quod debet ei usurparitque per injuriam summam hactenus. Quae domus abusa est magnitudine virium ad occupandum et retinendum aliena, atavita Brandenburgica, quatuor pluriumque Silesiae ducatuum et dynastiarum patrimonia: parcetne illa aliis dubitaveritque vel in vicinos quosque tentare idem? Intererit igitur Poloniae, justissimam Porussiae regis causam fovere magis, quam eidem consiliis armisque ire obviam.

§. XVI. [Hinc Silesiae bella nil obsunt Polonia.] Pessimi hic consultatores Austriaci, quid aliud intendunt involvendo Poloniam alieno bello temere quam sibi ut consulant in desperatissima et iniquissima causa sua, faciantque cladium et impensarum belli participem rempublicam confinalem, fidissimo caeteroquin foedere conjunctam cum Brandenburgica gente.

§. XVII. [Divinae vindiciae in foederum ruptores.] Rumpere pacem aeternam improbum est idemque quam divinum numen provocare ad vindicias. Paganum Latium dixit fugare deos tutelares principem foedifragum. Bonorum igitur in Polonia senatorum procerum civiumque suffragia illa erunt: non lacessere amicos, injuriis non patrocinari, cavere fallaciis, pericula sibi non contrahere bello alieno, in tuto ponere et servare Polonicae libertatis palladium colendo pacem, non versari in theatro belli, sed spectare illud oculo irretorto.

Scriptum mense Febr. MDCCXLI.

XX.

Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 11. März 1741.

Unter den buchhändlerischen Anzeigen in den Berlinischen Nachrichten vom 4. März 1741 findet sich der Titel der Schrift eines gewissen Rudolf August Nolten über preussische Ansprüche auf gewisse Theile Schlesiens und der Lausitz). Podewils schreibt, als ihm die Zeitung zu Gesichte kommt, an seinen Collegen Borcke, die Schrift müsse confisciert werden, „weilen in derselben viele Falsa, auch von einer Prätension des königlichen Kurhauses Preussen auf das Markgrafthum Lausenitz Erwähnung geschiehet, solches aber an andern Orten und in Sonderheit in Dresden relevieret werden würde, als wenn solches expresse auf Befehl des hiesigen Hofes ins Publikum gerathen, überdem auch diese Charteque ziemlich jejune und abgeschmackt geschrieben." Dem Autor gehöre eine nachdrückliche Weisung, „ohne Approbation und Censur von Sr. K. M. publiquen Angelegenheiten und Praetension nichts in die Welt und ins Gelach hinein zu schmieren." Borcke stimmt bei, dass die Schrift confisciert werden müsse, die den Sachsen „einen Floh ins Ohr" setzen werde. Der Verleger der Zeitung geht auf seine Versicherung, „dass bei der Anzeige dieser nicht censurierten Pièce ein Versehen seines Ladendieners vorliege", straflos aus; die noch vorhandenen Exemplare der Schrift werden mit Beschlag gerommen, und der Autor soll, falls er sich in preussischen Landen sehen lässt, fiscalisch verfolgt werden" **).*

*) Summaria Recensio etc. Vergl. oben S. 267.

**) Bei den Acten dieses Pressprocesses liegt ein Brief des schwer enttäuschten Autors (an Podewils, Wolfenbüttel 23. März 1741). Nachdem er die Liebe und allerunterthänigste Devotion gegen das königliche Kurhaus Preussen schon in

Der preussische Gesandte Graf Finckenstein und der Resident von Ammon in Dresden wurden angewiesen (7. März), dem Grafen Brühl gegenüber den Vorfall zu berühren, um ihm jeden Verdacht zu nehmen. Brühl versicherte, sofort überzeugt gewesen zu sein, dass die Noltensche Schrift nicht auf Befehl des preussischen Hofes veröffentlicht sei; er kam später noch einmal auf die Schrift zurück und theilte Herrn v. Ammon mit, dass der sächsische Gesandte in Berlin Auftrag habe, dem Könige von Preussen für die Confiscation den Dank des Königs von Polen auszudrücken). Wenige Tage später aber hatte man in Dresden die Nachricht von dem Sturze des Feldmarschalls Münnich in Petersburg und beschloss, die Maske fallen zu lassen und, mit Hannover vereint, durch Russland gedeckt, für die Königin von Ungarn gegen Preussen in Action zu treten**). „Pour colorer et justifier cette levée de bouclier" meint Ammon, wurde jetzt in Sachsen das Gerücht von den preussischen Absichten auf die Lausitz in Umlauf gesetzt.*

*Dem Rescript an die Gesandten in Dresden vom 7. März folgte am 11. ein von Podewils aufgesetztes, zur Veröffentlichung bestimmtes Circularrescript, in welchem die Confiscation der Noltenschen Broschüre als Beweis dafür angeführt wird, wie fern dem Könige von Preussen der Gedanke liege, mit seinen Nachbarn Händel anzufangen. So wenig er Ansprüche auf die Lausitz erhebe, ebensowenig trage er sich mit der Absicht der Säcularisation geistlicher Territorien, deren ihn der wiener Hof verdächtige. Der kurböhmische Wahlgesandte in Frankfurt, Reichshofrath v. Brandau, hatte am 13. Februar von seinem Hofe die Weisung bekommen, auf die Gefahren hinzuweisen, die nach dem Vorgehen Preussens die Hochstifte bedrohten. Ebenso hatte Graf Colloredo als Vertreter des wiener Hofes in Bonn den kölner Kapitelherren die Enthüllung gemacht, Preussen und Baiern hätten sich über ein Project der Säcularisation der Stiftsgebiete geeinigt***).*

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange die Correspondenz aus Regensburg in der Gazette d'Utrecht vom 6. Januar 1741: „On

seinem eilften Lebensjahre eingesogen, da ihn sein Vater in annis 1715 und 1716 bei dem Bürgermeister Guminsky zu Wolmirstädt erziehen lassen, hat er sich durch die so ungnädig aufgenommene, jetzt durch ganz Teutschland beschrieene Piece empfehlen wollen und liest nun zu seiner Bestürzung in den Zeitungen, dass er beim Betreten der preussischen Grenzen festgenommen werden soll. Nolten war Justitiarius in Wolfenbüttel; die Schrift ist in Helmstädt gedruckt. Vergl. auch Weidlich, Gesch. der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, Merseburg 1748, II, 193.

*) Berichte aus Dresden vom 13. und 24. März.

**) Droysen V, I, 230.

***) K. Th. Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877, S. 82. 100.

écrit de Nuremberg qu'on y paroissoit craindre, que le roi de Prusse ne renouvelât quelques anciennes prétentions sur cette ville").*

Im Publikum wurde das preussische Circularrescript vom 11. März im Anfang des April bekannt, vergl. Erlanger Zeitungsextract 1741, S. 112.

Ayant appris que la cour de Vienne, confondue par la justice de ma cause, et désespérant de pouvoir engager d'autres puissances dans sa querelle, à recouru aux mensonges les plus grossières pour me commettre avec tous mes voisins, et qu'elle prend à tâche de vouloir noircir ma conduite dans l'Empire aussi bien qu'en dehors, en faisant accroire à tout le monde que je ne me contente pas de poursuivre mes justes droits sur la Silésie, mais que je forme aussi des prétentions à droit et à gauche contre plusieurs autres princes et États de l'Empire, que j'en ai manifesté entre autre contre l'électeur de Cologne sur l'évêché de Hildesheim, et que j'ai demandé à l'évêque de Bamberg et de Würzbourg trois baillages de l'évêché de Würzbourg, en menaçant le dernier de m'en mettre en possession les armes à la main: j'ai cru être nécessaire pour mes intérêts de vous avertir par celle-ci que tout ce qu'on débite sur ce sujet est absolument faux et controuvé, n'y ayant jamais songé en aucune façon.

Je ne demande pas mieux que de cultiver soigneusement une bonne amitié et harmonie avec tous mes voisins, surtout dans l'Empire, et je suis si fort éloigné de vouloir former des prétentions chimériques et injustes sur leurs États, que je n'épargne pas ceux-mêmes qui croient se faire un mérite auprès de moi, en m'attribuant des droits auxquels je ne songe pas; marque de cela est que j'ai fait confisquer, et agir criminellement en dernier lieu contre l'auteur d'une brochure qui vouloit établir des prétentions de ma maison sur toute la Lusace.

Vous ne manquerez pas de faire usage de tout ceci, là où vous êtes, pour prévenir les insinuations malicieuses que mes ennemis s'efforcent partout de donner contre moi, contre toute l'apparence de vérité, et dans l'intention de me susciter le plus d'embarras qu'ils peuvent, aux dépens de la vérité et de tout ce qu'il y a de plus sacré.

Berlin, ce 11 mars 1741.

*) Vergl. Jordan an Friedrich II., Berlin 14 janv., Œuvres XVII, 85.

XXI—XXII.

Zeitungsartikel: Berlin den 11. Martii 1741.

Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 11. März 1741.

Am 27. Februar warnt der Marschall Schwerin von Jägerndorf aus den König: „Que V. M. se donne au nom de Dieu garde dans sa route, et se fasse bien escorter; il ne faut qu'un clin d'œil pour se voir perdu dans des pays comme celui-ci, où nous sommes tous regardés comme des excommuniés, et où l'on croit de faire un ouvrage pieux en nous assassinant. Les montagnes sont remplies des chasseurs et schnaphans, et il n'y auroit pas de gloire de périr d'une main si lâche." In Wien wurde dem preussischen Agenten beim Reichshofrath, v. Gräve, „von einem erfahrenen Kriegsofficier im Vertrauen zu erkennen gegeben, dass Se. Königl. Majestät sich ja wohl zu bewahren hätten, es wären Espions um Dero höchste Person").*

Ein Cabinetsschreiben an Podewils aus Schweidnitz vom 5. März besagt:

> *„Auf was vor eine unanständige, und impolie Art der wienerische Hof und dessen an auswärtige Höfe gesandte Ministres sich gegen Mich in Reden und Schreiben betragen, ist Euch zur Genüge bekannt**). Alles dieses aber hat Mich wegen dieses Hofes Mir*

*) Bericht Gräve's, Dresden 14. März. Gräve wurde am 4. März aus Wien ausgewiesen.

**) Stimmungsbilder aus Wien liefen ein in den Berichten des baireuthischen Legationsraths von Meyern, der sich während des ersten schlesischen Krieges als geheimer Agent Preussens in Wien aufhielt. So erzählt er am 13. Mai: „Bei der

genugsam bekannten hauteur so sehr nicht befremdet, als dass Ich jüngsthin vernehme, wie einige von diesem Hofe ausgeschickte von den Meinigen aber attrappierte Espions selbsten ausgesagt, wie sie in Commission gehabt hätten, sich an den Orten, wo Ich Mich befände, aufzuhalten, alle meine Wege und Stege zu epiieren und Mich sodann, wo immer möglich, denen österreichischen Truppen zu verrathen, ja selbst einer von diesen Banditen hat freiwillig bekannt, dass er deshalb einen besondern Eid in dem Hofkriegsrathe und, welches jedoch kaum zu glauben stehet, in Gegenwart des Grossherzogs von Toscana ablegen müssen. Es werden diese unglückliche Menschen den Lohn, so sie meritieren, empfangen; inzwischen halte Ich doch vor nöthig, der Welt obgedachte indigne Proceduren des wienerischen Hofes gegen Mich, ohnerachtet Ich Mich gegen solchen so modéré bezeiget und meine Neigung zum Accommodement declarieret habe, bekannt zu machen, dahero Ihr dann nicht nur Meinen Ministris am russischen, englischen, holländischen und französischen Hofe, auch wo es sonsten nöthig sein wird, davon gehörige Kenntniss geben, sondern auch denen publiquen Zeitungen das Nöthige davon mit behörigen Couleurs inserieren lassen wollt.“

*Das Tagebuch eines schweidnitzer Bürgers berichtet uns unter dem 13. März: „In der neunten Stunde rückte ein starkes Commando vor das Niederthor hinter die Heiligegeistcapelle, allwo schon vor acht Tagen ein Galgen aufgerichtet worden, um daselbst das Gerüste zu besetzen, und um neun Uhr führten sie einen Spion, von zwei Jesuiten begleitet, Carl von Schubart, nach, welcher drei (sic) Ducaten und eine Instruction in Wien erhalten von dem Hofkriegsrath, und wurde an den aufgerichteten Schwenkgalgen gehenket und auf die Brust ein Schild geheftet“ *).*

In dem Zeitungsartikel, welchen Podewils dem königlichen Befehle gemäss aufsetzte, blieb der Herzog von Lothringen ungenannt; nicht so in dem gleichfalls von Podewils entworfenen Circularrescript an die

auf den Kirchgang (der Königin nach der Geburt des Erzherzogs Joseph) folgenden Illumination hat der Pöbel das in effigie vorgestellte gesalbte Haupt I. K. M. in Preussen auf einer Stange zwei ganze Tage ohne Scheu herumgetragen, ja sogar der Königin vor die Augen in den Wagen gehalten, mit dem Zuruf, dass nach Urtheil und Recht er solche Strafe verdienet. Nun hätte solches den ersten Tag als ein Unternehmen des Pöbels können geschehen, weilen man dergleichen Excesse nicht kann voraussehen, aber wohl durch ein Verbot der Obrigkeit den andern Tag verwehret werden, welches aber nicht geschehen, wodurch man connivendo solches gleichsam approbieret.“

*) Samuel Scholtz'sSchweidnitzer Tagebuch aus dem ersten schles. Kriege, herausg. von Grünhagen, Abhandlungen der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur 1873/74. phil.-hist. Classe S. 61.

preussischen Gesandtschaften, das nicht bestimmt war, in die Oeffentlichkeit zu gelangen oder an den fremden Höfen übergeben zu werden.

Es überraschte in Berlin, als sich trotzdem von Mainz aus der Text des Rescripts als „Mémoire signé par le baron de Danckelmann" in den Zeitungen verbreitete. Es hiesse wohl dem preussischen Gesandten am Hofe des Kurfürsten-Erzkanzler zu nahe treten, wollte man annehmen, dass er in der That den ihm zugegangenen Erlass eigenmächtiger Weise in Form einer Note in Mainz überreicht hätte. Nach Berlin hat er jedenfalls in keiner seiner Depeschen von einem solchen Schritte etwas berichtet. Das Rescript scheint nur durch eine Indiscretion des Secretärs der mainzer Gesandtschaft bekannt geworden zu sein).*

*Man kennt jenen Christian Ludwig Liscow, der sich in der deutschen Literatur als Satiriker einen Namen gemacht hat. Auf Veranlassung des Dichters Hagedorn war er durch den preussischen Legationssecretär Bielfeld, der wie Liscow dem literarischen Kreise des hamburger Anakreontikers angehörte, bei dem Grafen von Truchsess-Waldburg, Bielfelds Chef, damals Gesandten in Hannover, eingeführt und durch Truchsess dem auswärtigen Amte in Berlin zur Anstellung im diplomatischen Dienste empfohlen worden**). Am 9. Dezember legte er den preussischen Beamteneid ab, wenige Tage später begleitete er den Baron Danckelmann als Legationssecretär nach Mainz. Aus den Acten lässt sich feststellen, dass Liscow eine Abschrift des Rescripts vom 11. März an seinen Bruder, einen hamburger Advocaten, schickte, worauf sich das Actenstück in Hamburg weiter verbreitete***). Ueberhaupt hat Danckelmann, der im Mai 1741 von seinem mainzer Gesandtschaftsposten zurückkehrte, seinem Legationssecretär der Unzuverlässigkeit geziehen: Liscow habe Alles, was die Gesandtschaft nach Berlin berichtet, Wort für Wort dem ihm befreundeten kursächsischen Gesandten in*

*) Nicht zutreffend ist die Angabe von Arneth I, 205, den preussischen Gesandten sei der Auftrag ertheilt worden, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, schriftlich von den Aussagen der Spione Mittheilung zu machen und bei ihnen gegen den Grossherzog von Toscana eine förmliche Anklage zu erheben. — Gegen die Zeitungsangaben, dass das Rescript auch von Regensburg aus publiciert worden sei (vergl. die österreichische Clef du Cabinet des Princes LXXIV, 328), hat sich Pollmann in einem Bericht vom 24. April vollständig gerechtfertigt.

**) Vergl. K. G. Helbig, Chr. L. Liscow, Leipzig und Dresden 1844 S. 51 ff.

***) Am 30. März sendet der Resident Destinon, an den das Circular vom 11 nicht erlassen worden war, eine Abschrift aus Hamburg ein; am 13. April ist er in der Lage, das dem Advocaten Liscow aus Mainz zugegangene Blatt seinem Bericht im Original beizulegen; es ist von der Hand Chr. Ludw. Liscows.

Mainz, Heinrich von Bünau, hinterbracht). Liscow hat darauf im preussischen Staatsdienste keine weitere Verwendung finden können.*

*Nach dem Erscheinen des angeblichen Mémoire signé erliess der wiener Hof am 29. März in Form eines Circularrescripts eine öffentliche Entgegnung auf die Anschuldigungen in jenem Schriftstück**).*

*Preussischer Seits hatte bereits vorher ein Circular vom 27. März die Gesandtschaften mit der Erklärung beauftragt: „que, malgré la déposition, je n'ai jamais cru ce grand prince (le grand-duc de Toscane) capable seulement de souffrir qu'on forme de pareils projets, ou que l'on abuse de sa présence pour les proposer en plein conseil"***).*

Berlin den 11. Martii 1741.

Die letztern Briefe aus Schlesien geben, dass man daselbst bei der Armée verschiedene feindliche Espions und Banditen attrapieret, welche selbst ausgesaget und gestanden, dass sie in Commission gehabt, sich an den Orten, wo Se. Königl. Majestät sich befinden würden, auf-

*) Vergl. Liscow an Podewils, Hannover 15. Juli 1741, bei Helbig S. 55 (nach dem Concept Liscows; das Original im Geh. St.-A.). Liscow legt zu seiner Rechtfertigung einen Brief Bünaus vor (Mainz 28. Juni 1741), der die Gefälligkeit hat, ihm zu bezeugen: Les deux ou trois fois que vous m'avez fait l'honneur de me voir, nous n'avons jamais parlé que de littérature. Liscow wurde zunächst Privatsecretär des Grafen Brühl und später kursächsischer Kriegsrath.

**) Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXIX, 615 und öfter, überall ohne Datum, welches Arneth I, 392 giebt.

***) Es verbreitete sich damals die Nachricht, der König von England habe zu dem Grafen Truchsess gesagt: „que le roi de Prusse et le prince dont le nom se trouvoit mêlé dans cette affaire étoient tous deux de la société des francs-maçons, que le comte, en étant aussi, devoit bien savoir que les règles de cette société ne permettoient nullement des attentats de cette nature, moins encore de confrère à confrère." État pol. de l'Eur. X, 15, vergl. Grünhagen, Aus dem Sagenkreis Friedrichs d. Gr., Breslau 1864, S. 7. Die Aeusserung gehört in das Reich der Anecdoten. Was Georg II. zu Truchsess sagt, ist nur: „qu'il connoissoit trop le duc de Lorraine pour le croire capable de donner les mains à de telles indignités" (Bericht London 24. März). — Ueberhaupt wurde der Vorfall vielfach ausgeschmückt. Gerüchte von einem auf den König beabsichtigten Attentat treten in Breslau bereits Anfang Januar auf (vergl. Grünhagen Friedrich d. Gr. und die Breslauer S. 108); in Berlin erzählte man sich vor dem Erscheinen des Zeitungsartikels vom 11. März von einer Verschwörung von 300 oder 400 prager Studenten (Jordan an den König 4. und 7. März, Œuvres XVII, 91, 92, vergl. Heldengeschichte I, 813), und auf derartigen Stadtklatsch geht wohl die Correspondenz im Märzheft des Mercure hist. et pol., CX, 345 zurück, ebenso wie der Artikel „dans la feuille hebdomadaire que le chevalier de Mouhy comptoit faire imprimer à Berlin, et qu'on refuse d'imprimer," vergl. Œuvres XVII, 100.

zuhalten, alle Dero Wege und Stege zu epiieren, und Höchstdieselben sodann an die feindliche Parteien zu verrathen oder sonst einige detestable Desseins wider Sr. Königl. Majestät geheiligte Person ins Werk zu richten. Ja was noch entsetzlicher zu hören und kaum zu glauben, ist, dass einer von solchen attrapierten Banditen ausgesaget, welcher Gestalt er in dem Hofkriegesrathe zu Wien, und zwar in hoher Gegenwart eines grossen Prinzen, von dem es nicht wohl zu glauben stehet, zu diesen verdammlichen Unternehmen expresse vereidiget worden.

Aux ministres du Roi aux cours étrangères.

Malgré la modération que j'ai témoignée jusqu'ici contre la cour de Vienne, ayant fait de temps en temps toutes les démarches imaginables et les insinuations les plus amiables pour parvenir à un bon accommodement, et pour mettre fin aux différens qui subsistent entre moi et la maison d'Autriche, et que la dernière est la maîtresse de faire cesser quand elle voudra en me rendant justice sur mes droits incontestables, il s'en faut tant qu'on tienne la même conduite à mon égard à Vienne, qu'on y oublie plutôt toutes les attentions que les têtes couronnées s'entredoivent même en temps de guerre les unes aux autres, et on me traite avec si peu de ménagement et d'une façon si indigne, tant par les écrits que cette cour publie contre moi, que par la bouche de ses ministres, qu'il n'y aura point d'exemple qu'on ait poussé la rage aussi loin.

Accoutumé cependant aux hauteurs de la cour de Vienne et au peu de ménagement qu'elle a pour d'autres puissances, même en temps de paix, j'ai méprisé jusqu'ici ces façons d'agir inconnues jusqu'à présent entre des nations policées et accoutumées de garder un certain decorum dans les brouilleries les plus fortes. Mais on a cru à Vienne de ne devoir point s'en tenir là avec moi, et sans avoir égard aux lois de la guerre, pratiquées par les peuples les plus barbares, on s'est laissé aller aux détestables extrémités de mettre des émissaires, des espions et des bandits en campagne pour épier toutes nos démarches, me trahir aux partis ennemis et attenter même à ma personne.

Mais ce qui met le comble à ces horreurs est que l'un de ces bandits qu'on a attrapés a avoué qu'il avoit été obligé de prêter, même en présence du duc de Lorraine, dans le conseil aulique de guerre, un serment exprès pour cela, ce que j'ai cependant peine à croire.

J'avoue que j'en suis fâché pour l'amour du duc de Lorraine, dont je n'aurois jamais cru qu'il auroit été capable de permettre de pareilles indignités, qui doivent couvrir la cour de Vienne de honte et d'opprobre aux yeux de tout l'univers.

C'est à regret que je me vois obligé de publier des choses si peu dignes du nom de la maison d'Autriche et des auteurs d'un si damnable attentat. Mais tout cela n'étant malheureusement que trop vrai et trop avéré, j'ai cru vous en devoir informer, pour que vous en fassiez part là où vous êtes, et comme vous le jugerez à propos et convenable pour mes intérêts.

Berlin, ce 11 de mars 1741.

XXIII—XXIV.

Flugblatt: D'Otmachau, le 29 mars 1741.

3 Bll. 8°. — Berl. Originaldruck. — Geh. St.-A.

Zeitungsartikel: Breslau, ce 18 avril 1741.

Am 29. März schreibt der König aus Ottmachau an Podewils:

„Da der zeitige Commandant von Neisse, der Obriste Baron v. Roth, seithero einige hier herum wohnende von Adel, welche sich gegen Mich und die Meinigen nicht ganz übelgesinnet erweisen wollen, auf die gewaltsamste Art von ihren Gütern aufheben und zum Theil durch Schnaphahne, theils mit Zuziehung ihrer eignen Bedienten und Bauern an Händen und Füssen gebunden nach Neisse zum gefänglichen Arrest schleppen, andern aber, so nicht zu Hause gefunden worden, die Häuser durch dergleichen Schnaphahne plündern lassen), danebst durch in gar ohnanständigen terminis*

*) Vergl. La Clef du Cabinet des Princes LXXIV, 346 (Mai 1741): La même nuit (vom 2. auf den 3. März) M. de Roth lui (au comte de Browne) envoya de son tour tous les prisonniers prussiens qu'il y avoit dans la ville au nombre de 88, et parmi eux un major, quelques officiers et trois prisonniers d'État, qui sont le baron de Reiswitz, le comte d'Arco, frère d'un conseiller de la régence de Silésie, et un troisième, qui tous ont été conduits à Olmütz et de là à Brünn. Die Heldengeschichte I, 811 spricht von „verschiedenen schlesischen Edelleuten, darunter Arco und Reiswitz die vornehmsten"; Kundmann S. 483 sagt „verschiedene Cavaliers vom Herren- und Ritterstande, in Sonderheit ein Baron v. Reiswitz, wie auch die Gräfin v. Callenberg" (bekannt aus Büschings Beyträgen zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen I, 268); nach „Ars et Mars" (Stenzel, Script. rer. Siles. V, 523) wurden Reiswitz und die Callenberg Ende

abgefasste Ausschreiben die auf dem Lande wohnende Unterthanen, so viel an ihm gewesen, gegen die Meinige aufgewiegelt und selbigen unter den härtesten Bedrohungen alle Lieferungen an meine Truppen untersaget; in alles dieses aber der Cardinal von Sinzendorff, meinen sichern Nachrichten zu Folge, mit entrieret, auch danebst seinen Unterthanen verboten, an die Meinigen nichts zu liefern, hingegen solchen befehliget, ihren Vorrath nach Neisse zu liefern, auch zum Schanzen und Arbeiten dahin zu gehen, des vielen Tramierens durch Correspondence gegen mich anjetzo zu geschweigen: so habe ich mich endlich genöthiget gesehen, mich der Person ermeldeten Cardinals zu versichern und selbigen von dem bisherigen Orte seines Aufenthalts, Freiwalde, anhero auf das hier belegene ihm zuständige Schloss bringen zu lassen). Wobei demselben doch nicht der allergeringste Affront widerfahren, vielmehr solcher seinem Charakter und Geburt nach mit aller considération und politesse tractieret worden, auch ihm ferner dergestalt begegnet werden soll. Ich meines Ortes habe hierbei keine andere Absicht, als nur allein dessen beständigen Tramierens überhoben zu sein; im Uebrigen aber auch denen unschuldigen Leuten, welche obgedachter Massen aufgehoben und zur gefänglichen Haft gebracht worden, einige Sicherheit zu verschaffen, dass solche ohne alle Schuld und Verbrechen nicht noch härter tractieret, wohl aber wieder auf freien Fuss gestellet werden möchten.*

„Damit nun diese Begebenheit von meinen Feinden und mir übel wollenden nicht anders ausgebracht und vorgestellet werden möge, als die Sache in der That beschaffen ist, so habe ich Euch davon zu informieren für nöthig erachtet, um Meine an denen

Februar verhaftet, ausserdem fünf breslauer Bürger, die ihre Neugier nach Neisse führte; etwas später erwähnen dieselben Aufzeichnungen (a. a. O. 525) auch die Gefangennahme des Arko. In einem Berichte Schwerins, Olmütz 27. Febr. 1742, heisst es: „Die Herrschaften so ihre Güter in Mähren vorlängst der hungarischen Grenze haben, sind nicht wenig allarmieret, indem sie sich vor ihre eigenen Unterthanen nicht sicher halten, befürchtend, dass es ihnen auf des General Roths Anstiften ebenso wie im vorigen Jahr dem Obrist v. Reiswitz in Oberschlesien gehen möge."

*) Nach der für die Verhältnisse auf österreichischer Seite sehr gut unterrichteten Clef du cabinet des princes LXXIX, 348 erfolgte die Festnehmung am 27. März à midi dans le temps que le cardinal étoit à table. Grünhagen, Friedrich d. Gr. und die Breslauer, S. 125, giebt auf Grund der handschriftlichen Tagebücher von Steinhausen und Backhaus den 29. März an; das Diarium des Prämonstratensers zu St. Vincent in Breslau (Scriptores rer. Sil. V, 529) nennt den 26. März, die Heldengeschichte I, 904 durch ein Missverständniss den 13. April.

auswärtigen Höfen subsistierende ministris deshalb gehörig zu instruieren."

Namentlich sollte Podewils den Gesandten am baierischen Hofe, v. Klinggraeffen, von dem Vorfall in Kenntniss setzen. Der Brief schliesst: „Mein bisheriges Betragen gegen mehrgedachten Cardinal hat genugsam gezeiget, dass ich zu diesem pas nicht geschritten sein würde, woferne derselbe mich nicht durch sein ohnerträgliches Betragen dazu gezwungen hätte); wovon Ihr das Publikum zu überzeugen Euch bestens angelegen lassen sein sollet.*"

Dem Minister erschien die durchgreifende Massregel des Königs gegen einen der höchsten Würdenträger der römischen Kirche sehr bedenklich. Er fürchtete, die Sache werde an den katholischen Höfen „viel bruit machen" und vor Allem einer Verständigung mit dem wiener Hofe, dessen Kanzler der Vater des Cardinals war, ein neues Hinderniss entgegen stellen. Zu seiner Beruhigung erinnert sich Podewils an Präcedenzfälle: Kaiser Leopold liess auf dem Congress zu Cöln, der dem Frieden von Ryswick voranging, den Cardinal Fürstenberg festnehmen, ebenso Kaiser Karl VI. den Grossinquisitor von Spanien, Molinos, und Russland liess im letzten polnischen Kriege den Primas von Polen aufheben und gab ihn erst nach dem Friedensschluss frei. „Ainsi la chose étant faite, on trouvera moyen de la justifier, quoique, si j'ose le dire, j'aurois souhaité que V. M. eût pu se dispenser d'avoir recours à cette démarche" (an den König, Berlin 3. April).

*Podewils entwarf eigenhändig die von dem Könige verlangte Mittheilung für das Publikum**), mit der das von Vockerodt aufgesetzte Circularrescript an die Gesandtschaften (2. April) im Wesentlichen übereinstimmt.*

Der Vorfall verfehlte in der That nicht, überall grosses Aufsehen zu erregen. Der Leiter der französischen Politik, Cardinal Fleury, empfing die Nachricht mit sehr getheilten Empfindungen. „Seine Eigenliebe, berichtet der preussische Gesandte in Paris (14. April), leidet unendlich bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf seine Cardinalswürde, welche jeder, der damit bekleidet ist, für geheiligt ansieht; andererseits

*) Cardinal Sinzendorff war noch im Februar mehrfach zu der Tafel des Königs gezogen worden. Grünhagen a. a. O. 125 nach handschr. Tagebüchern. In einem Briefe an den König aus dem April 1741 (ohne näheres Datum im Geh. St.-A.) gedenkt der Cardinal der appas d'une conversation que la Majesté même rend aimable.

**) Sie steht auch im Journal de Berlin vom 8. April. — Il y avoit sur cet arrêt dans la gazette françoise de Berlin un article qui a fait plaisir à tout le monde, schreibt Jordan an Friedrich II, 14 avril, Œuvres XVII, 100. — In Uebersetzung in den berliner deutschen Zeitungen vom 4. April.

freut er sich, dass der Vergleich mit dem wiener Hofe dadurch vereitelt werden wird). Ruhiger wurde die Sache im Haag aufgefasst; man meinte zu dem preussischen Gesandten (Bericht vom 11. April): die Geistlichen müssten sich nach ihrer Vocation richten und sich nicht in die Politik mischen; da aber dem römischen Clerus das letztere zur Gewohnheit geworden, so sei es sehr schwer, sie in Ordnung zu halten. Papst Benedict XIV. ersuchte alle katholischen Höfe Deutschlands, sich für die Freilassung des Gefangenen zu verwenden**). Ob die Ansprache des Papstes an das Cardinalscollegium anlässlich der Festnehmung des schlesischen Prälaten durch „Carl Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg", wie sie damals veröffentlicht wurde***), authentisch ist, steht dahin.*

Die Haft des Cardinals dauerte nur bis zum 18. April. Die Mittheilung an das Publikum über seine Freilassung, „Breslau, ce 18 avril 1741", geben wir nach einer Abschrift im Geh. Staatsarchiv; in deutscher Uebersetzung in der Berlinischen Zeitung vom 25. April†).

In einem Briefe an den Papst nennt Sinzendorf als eine Bedingung seiner Freilassung, dass er sich bei dem wiener Hofe für die Auslieferung der Kriegsgefangenen, namentlich des tapferen Freiherrn v. Reiswitz, auf das Nachdrücklichste zu verwenden habe††); ebenso gedenkt er in einem Schreiben an Friedrich II. seines Versprechens: „que j'employerois mes prières et mes larmes en faveur des prisonniers et surtout du baron de Reiswitz†††)." Es hiess später, die Freilassung des nach der Schlacht bei Mollwitz in Gefangenschaft gerathenen Maupertuis sei seitens der Königin Maria Theresia ein Act der Verbindlichkeit für die Freilassung des Cardinals gewesen†). Podewils er-*

*) Ludwig XV. versichert dem Papst am 1. Mai: Mon premier soin fut de charger le marquis de Valory . . . de s'employer pour sa délivrance; der König von Preussen sei dem aber mit der Freilassung Sinzendorfs zuvorgekommen. Theiner I, 10.

**) Theiner I, 10.

***) Heldengeschichte I, 906.

†) Im regensburger Cabinets-Courier vom 19. April steht eine Sensationsnachricht aus Prag vom 15. April, wonach die Preussen am 10. mit Verlust von 8000 Todten, 4000 Gefangenen „ohne die Blessierten" total geschlagen sein sollten; eine Folge der Schlacht: „der Cardinal Sinzendorff ist auch von seiner Gefangenschaft liberieret".

††) Theiner I, 9.

†††) Ohne Datum; praesentatum 22. April. Dass man an Reiswitz' Schicksal am preussischen Hofe besonderen Antheil nahm, erhellt auch aus den Briefen Jordans, Œuvres de Frédéric XVII, 94. 97. Erst am 9. November 1741, unter Breslau 1. Nov., meldet die Berlinische Zeitung seine Freilassung.

*†) Ges. Nachrichten von dem Zustande des Herz. Schlesien, II, 623; Heldengeschichte I, 909.

wähnt in seinem Bericht an den König vom 18. April als dem Cardinal auferlegte Bedingungen nur, dass derselbe binnen vier Tagen Schlesien zu verlassen und unter Verpfändung seines Ehrenwortes sich während des Krieges jeder den preussischen Interessen nachtheiligen Correspondenz zu enthalten hat.

Sinzendorf begab sich zunächst nach Wien) und später nach Olmütz. Ein Schreiben des päpstlichen Generalstaatssecretärs Valenti an den preussischen Geschäftsträger in Venedig, Cataneo, gab der Genugthuung der Curie über die Beilegung des Zwischenfalles Ausdruck (13. Mai). Im Januar 1742 durfte der Fürstbischof nach Breslau zurückkehren; er war in der Folge ein durchaus loyaler Unterthan der preussischen Krone**).*

•

D'Otmachau, le 29 mars 1741.

Comme le cardinal de Sinzendorff, malgré les attentions et politesses que le roi lui a témoignées, et non obstant les avertissemens réitérées qu'on lui a fait donner de ne point sortir de son caractère pour se mêler de ce qui peut regarder la guerre présente en Silésie, s'est oublié au point, qu'au mépris des égards et des justes ménagemens qu'il devoit à Sa Majesté et à lui-même dans les conjonctures présentes, il a entretenu une correspondance réglée avec le commandant de la ville de Neisse, le colonel de Roth, et d'autres parties ennemies pour leur donner non seulement des avis sur la marche des troupes, les transports de convois, et les mesures à prendre pour s'en saisir, aussi bien que des personnes affectionnées aux intérêts du Roi, ayant fait envoyer outre cela tout ce qu'il a pu trouver des vivres à Neisse et défendre et empêcher autant qu'il a dépendu de lui d'en transporter dans les endroits où les troupes du Roi se trouvent:

Sa Majesté justement irritée d'un procédé si peu convenable au caractère du dit cardinal, qui abusoit de la bonté avec laquelle on

*) „Rühmet der hier aus seiner Gefangenschaft angekommene Cardinal Sinzendorf das ihm von Sr. K. M. in Preussen angethane tractament mit Lobeserhebung." Geschriebene Zeitung aus Wien, 20. Mai 1741.

**) Vergl. Th. Mommsen, die Gründung des kath. Vicariats in Berlin, Preuss. Jahrb. XXXIX. 1877, S. 147. 148. — Im zweiten schlesischen Kriege erliess er einen Hirtenbrief an die katholische Geistlichkeit Schlesiens, der sie zur Treue gegen den König von Preussen ermahnt; Vratisl. idibus Nov. 1745; ein Druck auf 2 Bll. 4° im Geh. St.-A., ein anderer auf 4 Bll. 4°. Bibl. zu Fürstenstein.

l'a bien voulu laisser demeurer tranquillement sur ses terres, a cru devoir s'assurer de sa personne en le faisant mener dans le château d'Otmachau, qui lui appartient, pour lui donner le temps de se reconnoître et de rentrer en lui-même, en renonçant à un métier si peu convenable à un prélat.

Au reste, le Roi a expressément ordonné de le traiter avec toute la politesse, distinction et des égards dus à un personne de son rang et de sa naissance, et ce n'est qu'à regret que Sa Majesté s'est vue obligée d'avoir recours à cette démarche.

Breslau, ce 18 d'avril 1741.

Le cardinal de Sinzendorf, ayant été transporté d'Otmachau ici, dans sa résidence épiscopale, et gardé à vue par un officier, quoique traité avec toutes les distinctions et égards dus à son rang et à sa naissance, S. M. le Roi de Prusse malgré les justes sujets de mécontentement qu'elle avoit contre ce prélat, qui en sortant de son caractère s'est oublié au point d'entretenir des correspondances illicites avec les ennemis du Roi, a bien voulu, par un effet de sa bonté royale, et par considération pour la famille et même la personne du cardinal, lui rendre sa liberté entière, et lui permettre de se retirer, pendant les troubles de Silésie, à Vienne, ce qui lui a été annoncé par M. de Podewils, ministre du cabinet du Roi, qui se trouve présentement, ainsi que plusieurs autres ministres étrangers, dans cette ville.

XXV.

Resolution vor die Kön. Grossbritann. und Hollaendische Ministros, die schlesische Sache betreffend.

In Folge des Hülfsgesuches der Königin von Ungarn an die Garanten der pragmatischen Sanction vom 29. Dezember 1740 (oben S. 91) legte Lord Trevor, der englische Gesandte im Haag, Mitte Februar 1741 den Generalstaaten den Entwurf zu einem Dehortationsschreiben an den König von Preussen vor, durch das ihn beide Seemächte gemeinsam zur Räumung von Schlesien auffordern sollten. Den Holländern schien der Entwurf zu scharf und drohend; auch gegen einen zweiten, gemilderten Entwurf wurden noch Bedenken laut; namentlich die Staaten von Seeland, Utrecht und Oberyssel wollten alles aus dem Schreiben entfernt wissen, was nach „comminatie" schmecken könnte. Am 24. April kamen die Generalstaaten, auf das Drängen Trevors und kühn gemacht durch eine kriegerische Thronrede Georgs II., endlich zu einem Beschluss, wonach ihr Gesandter am preussischen Hofe, Reinhold Baron Rhede de Ginckel, in Gemeinschaft mit dem Vertreter Englands, Lord John Hyndford, eine mündliche Vorstellung bei dem Könige von Preussen machen sollte).*

*) Vergl. A. Beer, Holland u. d. österr. Erbfolgekrieg, Archiv für österr. Gesch. XLVI, 1871, S. 302 ff. Droysen V. 1. 212. 252 ff. Friedrich II. äussert später, der englische Gesandte habe den Generalstaaten den preussischen Sieg bei Mollwitz verheimlicht, vergl. unten S. 322. — Die Resolution vom 24. April Etat politique de l'Europe X. 26. Der Greffier Fagel sagt entschuldigend zu dem preussischen Gesandten (Bericht vom 16. Mai): que la résolution pour faire faire des remontrances à V. M. avoit été débattue plus de six semaines, et on n'avoit pas pu convenir des termes, qu'à la fin on avoit résolu de la dépêcher

Am 7. Juni hatten die beiden Gesandten Audienz bei Friedrich II., um ihren Auftrag auszurichten, nachdem ihnen Podewils zuvor gesagt, dass ihre Proposition ebenso unwürdig dessen sei, dem sie gemacht werden sollte, wie derer, die sie machten. Tags darauf übergaben sie den Inhalt ihres Anbringens in Form zweier identischen Mémoires). Die Stelle mit der Forderung der Räumung Schlesiens, die mit der grössten Behutsamkeit eingeleitet wird, lautet in dem Mémoire Ginckels: „que, pour ces raisons, Leurs Hautes Puissances, conjointement avec S. M. le roi de la Grande-Bretagne, ne sauroient se dispenser de faire leurs instances les plus fortes pour que Votre Majesté, selon sa haute sagesse et modération, veuille bien se laisser porter à retirer ses troupes de la Silésie."*

*Friedrich II. hatte drei Tage vor der Audienz seinen Vertrag mit Frankreich unterzeichnen lassen. Der Bescheid, den er den Gesandten gewährte und nach acht Tagen auch schriftlich zustellen liess, ist dadurch charakteristisch, dass der Kern ihrer Vorstellung darin vollständig ignoriert wird. Podewils, der Verfasser der Resolution, trug kein Bedenken, sie den dem Hauptquartier gefolgten Gesandten Frankreichs, Schwedens und Dänemarks mitzutheilen, „comme c'est une pièce générale et innocente en elle-même, et qu'elle sera peut-être dans quinze jours ou trois semaines dans toutes les gazettes de Hollande"**).*

Résolution.

Le Roi a vu ce que milord comte de Hyndford, ministre plénipotentiaire de S. M. Britannique, et monsieur le major-général baron de Ginckel, envoyé extraordinaire de L. H. P. les États-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas, lui ont représenté leurs mémoires

au général Ginckel telle, qu'elle avoit été conçue dès le commencement, car si on y avoit fait le moindre changement, le débat là-dessus auroit duré encore six semaines.

*) Droysen V, 1, 268. Das Memoire Ginckels Mercure hist. et pol. CXI, 41 (juillet 1741), La Clef du Cabinet des Princes LXXV, 128 (août 1741), État pol. de l'Europe X, 53.

**) Podewils an den König, Breslau 20 juin; von der Resolution steht eine Analyse schon im Juniheft des Mercure hist. et pol. CX, 679; der vollständige Text ebend. CXI, 44 (juillet 1741), La Clef du Cabinet des Princes LXXV, 130 (août 1741), État pol. de l'Europe X, 56; in deutscher Uebersetzung mit dem falschen Datum 18. Juni, Gesch. und Thaten der Maria Theresia I, 445; Heldengeschichte I, 967.

datés de Breslau du 8 de ce mois, touchant l'affaire de Silésie et ses différens avec la reine de Hongrie.

S. M. n'ayant rien demandé, dès le commencement de son entrée en Silésie, que la prompte et juste restitution d'un bien retenu depuis près un siècle à sa maison royale et électorale, ne s'est jamais éloignée d'un accommodement raisonnable avec la cour de Vienne.

Les propositions les plus avantageuses que le Roi a fait faire là-dessus, à différentes reprises, à la reine de Hongrie sont connues de tout le monde, et doivent servir de sûrs garans de la modération de S. M. et de son amour pour la paix.

Elles auroient pu mettre, il y a longtemps, cette princesse en état de finir ces différens, si elle avoit voulu écouter la voix de la justice et de l'équité.

Mais si le Roi a vu à regret que, bien loin d'y faire la moindre attention, on les a rejetées, avec hauteur et dédain, jusqu'ici, il a du moins la consolation qu'on ne sauroit lui reprocher la continuation d'une guerre que la cour de Vienne elle-même a rendue nécessaire par un déni formel de justice.

Au reste, S. M. reconnoît avec beaucoup de remercîment que S. M. Britannique et L. H. P. l'ont bien voulu faire assurer par leurs susdits ministres respectifs combien elles ont ses intérêts à cœur, et avec combien de zèle elles se proposent de travailler conjointement pour accommoder à l'amiable, et au contentement des deux parties, les différens qui subsistent entre S. M. et la reine de Hongrie.

Comme il ne tiendra jamais au Roi qu'ils ne soient vidés bientôt d'une manière convenable, et que la paix et la tranquillité dans ces cantons ne soient incessamment rétablies, S. M. se flatte à juste titre de l'amitié et de l'équité de S. M. Britannique et de L. H. P., qu'en employant l'une et l'autre leurs bons offices pour parvenir à un but si salutaire, elles ne voudront jamais s'écarter de l'impartialité qu'un ouvrage de cette nature demande, et encore moins exiger du Roi des conditions incompatibles avec son honneur et les droits incontestables de sa maison royale.

Fait à Breslau le 15 juin 1741.

Excurs zu XXV.

Ueber die monatelangen diplomatischen Pourparlers, deren bescheidenes Resultat am 7. Juni der schwächliche Collectivschritt Hyndfords und Ginckels war, brachten die holländischen Zeitungsschreiber ihren angesichts dieser Haupt- und Staatsaction zwischen Furcht und Hoffnung schwebenden Mitbürgern von Zeit zu Zeit Nachrichten, die uns in État pol. de l'Europe überliefert sind und deren Authenticität sich zum Theil controlieren lässt.

État pol. X, 39 lesen wir: „Le 15 de mai, le ministre de Prusse notifia au président de semaine la prise de Brieg par les armes du Roi son maître. Il renouvela ses plaintes contre la résolution du 24 avril, et déclara qu'on ne devoit point se flatter que le Roi son maître eût le moindre égard pour les représentations que L. H. P. lui feroient faire pour le porter à retirer ses troupes, qu'il n'étoit pas naturel qu'après avoir remporté une victoire complète, et pris presque toute la Silésie, il l'évacuât." Die Angabe entspricht dem Sachverhalt; der preussische Gesandte v. Räsfeld berichtet am 16. Mai: er habe das gedruckte Bülletin über die Einnahme von Brieg vorgestern erhalten, „je dis encore avant-hier au greffier Fagel que je craignois que la proposition de retirer les troupes de la Silésie seroit prise pour une espèce d'insulte à V. M., et qu'elle gâteroit plus qu'elle ne feroit bien." Auch eine andere Zeitungsmittheilung belegt sich aus den Acten:

Erlass an Räsfeld Breslau, 3 mai:	*Bericht Raesfeld's, à la Haye, 19 mai:*	*État pol. de l'Europe X, 41:*
...(soll erklären) que le Roi, malgré le succès de ses armes, persiste toujours dans ses sentimens modérés pour l'accommodement, et souhaite seulement que les Puissances Maritimes s'emploient efficacement pour rendre la cour de Vienne plus traitable.	*...J'ai témoigné aux ministres et aux principaux régens que non obstant que la fortune avoit accompagné jusqu'à présent les armes de V. M., elle étoit constamment portée à s'accommoder avec la reine de Hongrie, pourvu qu'elle voulût entrer en négociation, et donner satisfaction à V. M.*	*Le ministre de Prusse à la Haye reçut de sa cour un rescrit, daté du 3 mai, en vertu duquel il déclara le 18 aux ministres d'État que malgré les avantages que S. M. avoit remportés en Silésie, elle étoit encore prête à entrer en accommodement avec la reine de Hongrie, si cette prin-*

		cesse vouloit entendre à des conditions honorables; qu'après cela le Roi feroit voir combien il étoit bon patriote.

Ein gleiches gilt von der Erzählung im État pol. X, 49: „Le roi de la Grande-Bretagne, jour avant que de partir pour la Hollande, lui (au comte de Truchsess) demanda ce qu'il en étoit des bruits qui couroient déjà d'une intelligence entre son maître et la France. Ce comte l'assura que le traité n'étoit pas encore fait, avouant en même temps qu'on faisoit à S. M. Prussienne des offres avantageuses." Man vergleiche den Bericht des Grafen Truchsess vom 24. März 1741 bei Droysen V, 1, 247.

Nicht authentisch ist dagegen ein Rescript an den Gesandten im Haag, welches nach dem État politique X, 52 am 26. Mai 1741 erlassen wäre:

„La présente est pour vous donner avis que j'ai résolu de m'approcher de Neisse avec mon armée. Vous en prendrez occasion de faire connoître, là où il sera nécessaire, que plus j'avance mes opérations, plus le dédommagement de mes dépenses doit être grand. Comme vous m'avez envoyé la résolution des États-Généraux du 24 avril, je vois par là ce que le général de Ginckel est chargé de me dire. Vous pouvez déclarer d'avance que je regarde la demande de retirer mes troupes de Silésie pour une complaisance aveugle et mal-digérée pour la cour de Vienne. C'est ce que le général de Ginckel apprendra de moi-même").*

Es gingen wiederholt Rescripte an Räsfeld ab, die sich mehr oder minder scharf über die Resolution vom 24. April auslassen, so am 20. und 27. Mai und am 3. Juni, aber keines von obigem Wortlaut.

Nicht zu controlieren ist die Angabe État politique X, 7:

*„La Republique avoit fait pressentir le roi de Prusse sur la proposition de retirer ses troupes de la Silésie. Le baron de Ginckel lui en parla en effet. S. M. lui répondit en ces termes: M. de Ginckel, je vous prie d'assurer vos maîtres que je suis absolument résolu de pousser mes droits, et que je ne ferai jamais une pareille démarche; que je ne reculerai point, et que je sacrifierai plutôt mes trésors, mes États, mes troupes et ma propre vie"**).*

*) In zwei verschiedenen Uebersetzungen, mit dem Datum 6. Juni: Europ. Staatssecretarius 67, 625, bez. Heldengeschichte I, 963.

**) Deutsch: Heldengeschichte I, 797.

In das Frühjahr 1741 fällt noch eine andere Verhandlung zwischen Preussen und den Generalstaaten, der indess ein grösseres politisches Interesse nicht beikommt.

Der wiener Hof beabsichtigte auf dem holländischen Geldmarkte eine Anleihe von 1,200,000 Gulden auf die Zölle der Schelde aufzunehmen. Da dem Könige von Preussen als Prinzen von Oranien aus den Erträgen der Maass- und Scheldezölle zwei jährliche Renten von 80,000 und 20,000 Gulden zu zahlen waren (vergl. oben S. 55, 57), so legte der preussische Gesandte im Haag am 26. Mai 1741 auf einen Befehl aus Breslau vom 13. Mai gegen eine anderweitige hypothekarische Anlage dieser Zölle Protest ein. Auf eine die Frage nicht völlig aufklärende Resolution der Generalstaaten vom 29. Mai überreichte Räsfeld am 4. Juni ein neues Memorial und schickt am 20. Juni die Antwort auf dasselbe, vom 16., nach Berlin: „Ils prétendent que l'engagement des droits d'Ostende, de Bruges et de Gand ne porte point de préjudice à l'hypothèque de V. M.“ Der Gesandte ist der Ansicht, „qu'il suffit d'avoir faire connoître le droit de V. M., et que le risque tombera sur ceux qui voudront y mettre leur argent.“ Ein Rescript vom 1. Juli erklärt sich damit einverstanden.

Das erste Memorial Räsfelds ist abgedruckt État pol. de l'Europe IX, 296 (mit dem Datum 27 mai).

XXVI.

Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Breslau 4. September 1741.

Der Plan zur Theilung Preussens, welcher im Februar und März 1741 zwischen England, Oesterreich, Russland und Sachsen verabredet worden war), wurde auch nach der Schlacht bei Mollwitz noch nicht aufgegeben. Erst im Sommer 1741 traten Ereignisse ein, welche die ganze Sachlage änderten. Englands Actionsfähigkeit wurde durch seine Verluste im Seekrieg gegen Spanien vollständig gelähmt; die Nachricht von dem Scheitern des Angriffs auf Carthagena, die Anfang Juli nach London kam, verursachte dort die grösste Bestürzung. In Verlegenheit, für den eignen Dienst, für die Flotte in Amerika Ersatzmannschaften aufzubringen, war England ausser Stande, den Russen die versprochene Hülfe zu senden; ohne diese Hülfe konnte aber Russland den beabsichtigten Angriff auf Preussen nicht wagen, am wenigsten nach der Ende Juli erfolgten Kriegserklärung Schwedens. Und Sachsen zog es unter diesen Umständen vor, seine Vergrösserungspläne im Anschluss an die französische Partei zu verfolgen.*

In dem Masse, als die Aussicht auf Hülfe von Seiten der Seemächte, Russland, Sachsens abnahm, wuchs in Wien die Geneigtheit, sich durch Abtretungen an Baiern die Gunst Frankreichs zu erkaufen. Schien doch ohnehin der Bund mit dem allerchristlichsten König naturgemässer als der mit den ketzerischen Seemächten, und war doch der einflussreichste Staatsmann am wiener Hofe, Freiherr von Bartenstein, vom Beginn der schwebenden Verwickelungen an für den Anschluss an Frankreich gewesen.

*) Vergl. Droysen V, 1, 224 ff.

Um so angestrengter arbeitete die englische Politik, um jetzt auf dem Wege diplomatischer Vermittelung den Frieden zwischen Oesterreich und Preussen herzustellen, den es nicht mehr denken konnte durch eine bewaffnete Intervention dem letzteren aufzuzwingen. Am 7. August wurde Sir Thomas Robinson, nachmals Lord Grantham, der englische Gesandte in Wien, als Unterhändler der Königin von Ungarn im Lager bei Strehlen empfangen. Die Verhandlung verlief erfolglos, weil Robinson nur das Herzogthum Limburg als Abtretung anzubieten hatte; Friedrich II. forderte ganz Niederschlesien mit Breslau). Das einzige Resultat war, dass Friedrich dem König von England den Wunsch aussprach, weitere Verhandlungen nicht durch Sir Robinson, sondern durch seinen Vertreter am preussischen Hofe, Lord Hyndford, führen zu lassen.*

*Gleichwohl traf Robinson am 29. August von Neuem aus Wien in Breslau ein, diesmal ohne ein Creditiv, weder von seinem Souverän noch von der Königin von Ungarn; das einzige, was er zu seiner Legitimation vorlegte, war ein „Projet que la cour de Vienne a remis au sieur Robinson pour servir à un traité à faire avec elle et le roi de Prusse, à Pressbourg 24 août 1741," unter welches Maria Theresia eigenhändig die Worte gesetzt hatte: „si la moindre chose manquoit à ces articles, je me déclare de n'être tenue à rien." Nach dem Vertragsentwurf sollten die schlesischen Gebiete nördlich einer Linie von Greiffenberg bis zur polnischen Grenze bei Adelnau (Glogau und die Hälfte der Herzogthümer Liegnitz und Wohlau) als Pfand an Preussen kommen, „bis man ein anderes Aequivalent gefunden hat," und unter der Voraussetzung, dass Preussen geneigt sein werde, seine böhmischen Lehen in der Lausitz an Sachsen abzutreten. Ausserdem sollte Preussen die pragmatische Sanction auch für die ausserdeutschen Länder der Königin übernehmen und zu dem Ende sofort 10,000 Mann marschieren lassen; es sollte in das von England, Polen und andern Mächten beabsichtigte Concert zur Aufstellung eines Observationsheeres am Rhein treten, dem Grossherzog von Toscana die Stimme zur Kaiserwahl geben, und der Königin von Ungarn für ihre Abtretungen aus den Ländern ihrer Angreifer eine Entschädigung verschaffen helfen**). Bedingungen, die weit über das Mass dessen hinausgingen, wozu sich Preussen vor Beginn der Feindseligkeiten für die Abtretung von Schlesien erboten hatte.*

Als Podewils dem Könige von diesem Vorschlage Bericht erstattete,

*) Grünhagen, die Sendung Robinsons ins preussische Lager Anfang August 1741, Preussische Jahrbücher XXXVI, 1875, S. 490.

**) Droysen V, 1, 313 ff.

befahl ihm der König in den lebhaftesten Ausdrücken, die Verhandlung mit dem Vermittler sofort abzubrechen). Die preussischen Gesandtschaften erhielten Befehl, die Motive dieses Schrittes bekannt zu machen.*

Wir geben das betreffende Circularrescript nach dem Entwurfe von der Hand Podewils'.

*Eine Inhaltsangabe des in extenso nicht bekannt gewordenen Actenstückes: État pol. de l'Europe X, 87; vergl. auch Erlanger Zeitungsextract Stück 42 (Nov. 1741, 1. Woche)**).*

*) Eigenhändig, auf Podewils Bericht vom 29. August, am 31: „Faites partir ce faquin d'Anglois, et dites lui pour toute réponse que je croyois qu'il se moquoit de moi, qu'il savoit ce que je lui avois dit en partant, et qu'en un mot je ne lui parlerois pas, et que je vous avois défendu de négocier avec lui. Dites-lui tout cela d'un air piqué des propositions impertinentes qu'il me fait, et qu'il parte dans 24 heures de Breslau" (bei Droysen V, 1, 315, Anm. 2). Und Tags darauf, auf Podewils weiteren Bericht vom 30., gleichfalls m. p.: „Chassez moi ce coquin de Robinson, et comptez que s'il reste plus que 24 heures à Breslau, que je prend l'apoplexie; envoyez moi un courier, quand vous l'aurez chassé, que je le sache dehors; si je le rencontre, ou si je le trouve dans mon chemin, je le dévisagerai. Et sa reine de Hongrie et son fol de roi d'Angleterre n'ont qu'à être la dupe, l'une de son orgeuil, et l'autre de sa sottise. Adieu, sans plus de délai, exécutez mes ordres, et s'il vous demanderoit encore une audience, refusez la lui tout plat." Podewils berichtet am 2. Sept.: „L'impertinent négociateur breton est décampé ce matin vers les onze heures pour s'en retourner, avec sa courte honte, à Vienne.... Milord Hyndford en rit sous cappe, piqué comme il étoit qu'on vouloit le traiter en petit garçon, et lui couper l'herbe sous les pieds."

**) In den Mémoires du duc de Luynes sur la cour de Louis XV, Paris 1860 ff., IV, 19 ist ein Brief Friedrichs an Hyndford abgedruckt (s. d.), den also der König den Franzosen mitgetheilt haben würde: L'infatigable Robinson est venu de me faire des propositions aussi puériles qu'impertinentes etc. In den Acten haben wir ein Concept eines solchen Briefes nicht gefunden; ein ähnlicher ergeht am 14. Sept. an Hyndford. Noch im September (3. Woche) meldet der Erlanger Zeitungsextract: „Der König von Preussen hat gegen einen sichern Minister erklärt, an Sr. Maj. habe es nicht gemangelt, dass man nicht schon wirklich zu einem Vergleich gekommen sei. Sie hätten den Weg dazu gebahnt und erleichtert soviel als nur Dero Ehre zulassen wollen, und nach der mollwitzer Schlacht die wichtigste Gelegenheit vorbei gehen lassen, deren sie sich zu ihrem Vortheil hätten bedienen können. Nur die Hartnäckigkeit des wiener Hofes sei es, welche sie veranlasset, solche Verbindungen mit fremden Mächten einzugehen, welche weiters die Hände zu einem gütlichen Vertrag zu bieten und sich in Unterhandlungen einzulassen nicht gestatten wollten."

Vous vous souviendrez sans doute de ce que je vous ai fait savoir du premier voyage que le sieur Robinson, ministre d'Angleterre à la cour de Vienne, a fait à mon armée au commencement du mois passé, des propositions inacceptables qu'il me fit alors, et de la déclaration positive qui lui a été faite que, voyant que la reine de Hongrie avoit opiniâtrément refusé mon dernier ultimatum aussi avantageux pour elle que plein de modération, je ne donnerois plus désormais les mains à un accommodement avec cette princesse sur un autre pied que sur la condition de la cession totale et absolue de toute la Basse-Silésie, avec la ville de Breslau.

Le roi d'Angleterre, ayant été informé de son susdit ministre du succès de sa négociation, et désapprouvant totalement le caprice et l'inflexibilité incomprehensible de la cour de Vienne de ne vouloir point se ranger à la raison, en refusant toujours de me rendre justice, S. M. Britannique me fit assurer positivement par mon ministre à sa cour, le baron de Plotho, qu'elle avoit défendu expressément au sieur Robinson de se charger d'autres propositions à me faire de la part de la cour de Vienne, que de la cession totale de toute la Basse-Silésie, la ville de Breslau y comprise.

Mais, non obstant tout cela, le susdit sieur Robinson, par un zèle indiscret pour les intérêts de la cour de Vienne, revint ici, sans ordre, sans le consentement, sans l'approbation, et même sans lettre de créance du roi son maître pour me faire des nouvelles propositions aussi peu et même encore moins compatibles que les premières avec mon honneur, ma gloire, et mes intérêts, en me faisant présenter le projet que la cour de Vienne lui avoit remis d'un traité captieux, onéreux et injurieux pour moi s'il en fut jamais. Surquoi j'ai été obligé à faire déclarer à ce ministre que comme il s'étoit rendu ici sans ordre et sans l'approbation et sans lettre de créance du roi son maître, chargé contre les défenses expresses de S. M. Britannique des propositions qui faisoient assez voir que la cour de Vienne ne voulût qu'amuser le tapis et me jouer indignement, je ne le saurois voir ni permettre qu'on entrât en négociation sur ce pied-là, surtout avec un ministre qui, contre les ordres de sa cour, s'étoit rendu ici plutôt en simple particulier qu'en ministre accrédité; que S. M. Britannique entretenoit à ma cour dans la personne distinguée de milord comte d'Hyndford un ministre plénipotentiaire suffisamment autorisé et accrédité pour me pouvoir faire parvenir et négocier sur les propositions que l'on pourra trouver à propos à me faire, sans qu'il fût besoin qu'un autre que lui s'en mêlât de sa propre autorité en particulier plutôt qu'en ministre.

Voilà le fidèle tableau de ce qui s'est passé à l'égard du second

voyage du sieur Robinson ici, et des justes motifs que j'ai eus de refuser à le voir. Comme la cour de Vienne et d'autres mal-intentionnés ne manqueront point de donner les couleurs les plus noires à ce qui vient d'arriver, pour nuire à mes intérêts, et pour rejetter toute la faute d'un accommodement manqué sur moi, si tant il y a que la cour de Vienne ait jamais été sincèrement intentionnée de la faire de bonne foi, comme j'ai tout lieu d'en douter par les indignes propositions dont le sieur Robinson a été le porteur au dernier lieu: vous aurez soin d'en détromper le public, là où vous êtes, et d'empêcher qu'on ne le prévienne par des impressions mal-fondées et désavantageuses contre moi. Sur quoi j'attends votre rapport.

Breslau, ce 4 de septembre 1741.

XXVII.

Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Breslau 4. November 1741.

Durch die mündlichen Verhandlungen zwischen Friedrich II. und dem österreichischen Marschall Neipperg auf dem Schlosse von Kleinschnellendorf am 9. October 1741 wurde festgesetzt, dass der König gegen die Uebergabe der Festung Neisse nach einer Scheinbelagerung den Marschall mit der einzigen Armee, die Oesterreich noch hatte, zum Schutze von Wien abziehen lassen sollte; weitere Friedensverhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich wurden vorbehalten. Der König erklärte, an diese Art von Waffenruhe, über deren Abschluss der englische Gesandte ein Protocoll aufnahm, nur gebunden sein zu wollen, wenn das Geheimniss der stattgehabten Besprechungen bewahrt bliebe.

Es ist bekannt, dass dieser Bedingung von österreichischer Seite nicht nachgekommen wurde), wie es denn auf der Hand liegt, dass der wiener Hof an dem Bekanntwerden der kleinschnellendorfer Abmachungen ein grosses Interesse hatte. Auf die Nachricht von einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen mussten, so durfte man in Wien rechnen, diejenigen Kurfürsten, die nur zögernd und halben Herzens auf die bairisch-französische Seite getreten waren, sofort wieder zur österreichischen Partei zurückkehren, sodass die Kaiser-*

*) Vergl. Droysen V, 1, 352—353. — Heigel a. a. O. S. 213 meint, es sei nicht festzustellen, wie weit die Nichtbewahrung des Geheimnisses die österreichischen Gesandten persönlich treffe. Wir bemerken, dass schon am 19. October der brandenburgische Comitialgesandte aus Regensburg meldet: „Le bruit de la paix conclue entre V. M. et la reine de Hongrie s'est repandu ici si généralement, et se débite même par les ministres d'Autriche si positivement, que personne n'ose presque se refuser à le croire.“

wahl des Lothringers gesichert gewesen wäre; sodann aber konnte man durch jene Lüftung des Schleiers den König von Preussen gegen seine bisherigen Verbündeten so zu compromittieren hoffen, dass ihm eine Rückkehr zu denselben nicht mehr möglich war. Dann war Preussen bei den in Aussicht genommenen Friedensunterhandlungen dem guten Willen Oesterreichs überlassen, falls nicht etwa der wiener Hof sich lieber mit Frankreich aussöhnte und mit diesem gemeinschaftlich über Preussen herfiel. Die Situation, welche für den König von Preussen durch die Indiscretion des österreichischen Cabinets geschaffen wurde, war in der That, wie er sich ausdrückte, die „epineuseste von der Welt.“

Friedrich II. vergewisserte sich von dem Bruch des Geheimnisses zunächst durch Nachrichten aus Dresden, wohin Graf Khevenhüller aus Prag die Mittheilung von dem kleinschnellendorfer Abkommen gesendet hatte. Er forderte sofort, dass Khevenhüller Befehl erhalten sollte, zu widerrufen, und dass dieser Widerruf durch die österreichischen Gesandten an allen Höfen mitgetheilt würde). Der wiener Hof hat sich freilich nicht dazu verstanden.*

*Wir geben das Circularrescript vom 4. November, durch das Friedrich II. dann seinerseits die Nachricht von der Verständigung zwischen ihm und Oesterreich dementieren liess**), nach dem Entwurfe von der Hand Vockerodts.*

Ayant remarqué qu'on répand industrieusement, dans toutes les cours de l'Europe, la nouvelle que j'avois fait ma paix avec la cour de Vienne, en y ajoutant même des circonstances qui lui donnent un air de vraisamblence, et ne pouvant envisager ces bruits autrement que comme un artifice de mes ennemis pour semer de la méfiance entre mes alliés et moi, mon intention est que vous contredisiez hautement ces bruits, là où vous êtes, et que vous insinuiez, partout où vous le jugerez convenable, que non seulement la nouvelle qu'on a fait courir, touchant la paix en question, est entièrement fausse et controuvée, dans toutes ses circonstances, et déstituée de tout fondement, mais que, de plus, j'étois fermement résolu de ne faire jamais mon accommodement avec la cour de Vienne que de concert avec

*) Droysen V, 1, 356.
**) Eine Inhaltsangabe État politique de l'Europe X, 108.

mes alliés, et de n'entendre à aucune proposition qui tendît à m'en séparer.

à Breslau, ce 4 novembre 1741.

Excurs zu XXVII.

Nach wie verschiedenen Seiten hin man mit dem Gerücht von einer Aussöhnung zwischen Preussen und dem wiener Hofe zu manövrieren verstand, das zeigen gewisse Umtriebe in Holland im Spätherbst 1741).*

*Es mag zum Theil die Schuld des preussischen Gesandten im Haag gewesen sein, dass dem officiellen Dementi vom 4. November in Holland hartnäckige Zweifel entgegengesetzt wurden. Man glaube in Holland ganz fest an einen Vergleich zwischen Preussen und Oesterreich, erklärt der französische Gesandte in Berlin dem Grafen Podewils in einer Zuschrift vom 26. November: „on répand, en même temps, et il revient à M. de Fenelon**) de tous les côtés que . . . M. de Raesfeld tient en particulier des discours tous différens du contenu de la lettre du roi son maître qu'il a fait voir en public." Valory klagte über Räsfelds Vorliebe für Oesterreich und seine aversion ridicule pour la France. Auf Podewils Bericht über Valorys Anbringen (26. Nov.) „ . . . on voit assez que la France insiste plus que jamais sur le rapell de Raesfeld"***), verfügte der König am 28. November die Abberufung des Gesandten, der ohnehin nicht seine Zufriedenheit besass†).*

Am 22. November (11. Nov. a. St.) brachte der londoner Daily Advertiser Einzelheiten über die Convention von Kleinschnellendorf,

*) Erwähnt bei Droysen V, 1, 425.

**) Französischer Botschafter im Haag.

***) Schon am 13. Dez. 1740 war auf Klagen von Valory ein tadelndes Rescript an Raesfeld ergangen: „. . . . je crains fort que pour ne pas me brouiller à contretemps avec la France, je ne sois obligé de vous rapeller de votre place." Darauf bezieht sich der Brief Friedrichs II. an Valory, 5. Januar 1741, Mémoires des négociations du marquis de Valory II, 226.

†) Eichel an Podewils, H. G. Neuntz 20. Oct. 1741: „Des K. Maj. seind von einliegenden Relationen des Herrn v. Räsfeld nicht zufrieden gewesen, da er darinnen nicht nur sehr diffus sei, sondern auch fast nichts anderes schreibe, als was in den holländischen und kölnischen Gazetten stünde." Räsfelds den Generalstaaten übergebenes Mémoire de Congé, 12. Januar 1742, im État pol. de l'Europe IX, 307. Sein Nachfolger wurde „en qualité de ministre", Graf Otto Christoph v. Podewils, der Neffe des Cabinetsministers, der im Dezember 1739 als Legationssecretär nach Petersburg gegangen (Erlass an Mardefeld, 15. Dez. 1739) und im März 1741 von dort zurückgekehrt war (Journal de Berlin 25 mars). Er war erst 1719 geboren.

die trotz aller Vorsichtsmassregeln des Königs von Preussen nicht verborgen geblieben sei. Am meisten sollten zu derselben die bündigen und offenen Erklärungen des russischen Gesandten am preussischen Hofe beigetragen haben, der Mitte October ein Ultimatum seines Hofes gestellt und bei Fortdauer der Feindseligkeiten zwischen Preussen und Oesterreich eine Einmischung Russlands in Aussicht gestellt hätte).*

*Tags darauf brachte dieselbe Zeitung den folgenden Artikel**):*

*„M. de Raesfeld, ministre du roi de Prusse, a présenté un nouveau mémoire aux États-Généraux, par lequel il renouvelle ses instances touchant la démolition de l'écluse de Westerfort***). Ce mémoire est couché en des termes très-forts; S. M. Pruss. y menace même d'avoir recours aux armes, si les sollicitations ne produisent pas l'effet qu'elle en attend. Les États-Généraux ont pareillement reçu des lettres du baron de Ginckel, en date du 15, 18 et 21 du mois dernier, par lesquelles il leur apprend les plaintes qu'il a reçues, à ce sujet, de M. de Podewils."*

Ginckel hätte, so fügte das Blatt hinzu, um die Abberufung aus seiner wenig angenehmen Stellung in Berlin gebeten.

Ungefähr gleichzeitig tauchte dieselbe Nachricht in der lütticher Élite de nouvelles und in der Gazette de Cologne auf. Friedrich II. schreibt an Podewils, Berlin 4. Dezember:

„In denen mit voriger Post anhero gekommenen luycker und kölnischen Zeitungen†) habe ich ersehen, dass man sich dort die Mühe gegeben, wegen der bekannten Sache, die Schleusen und Wasserwerke betreffend, welche die geldrische Staaten ohnweit dem Clevischen anlegen, mich bei dem Publico odieus zu machen; da der

*) Die Angabe des Daily Advertiser entbehrt der Begründung; in Petersburg ist damals allerdings an einen Angriff gegen Preussen gedacht, keineswegs aber damit gedroht worden. Vergl. Droysen V, 1, 455. Von Wien aus wurde damals das Gerücht verbreitet, nach Berichten aus Petersburg vom 7. Oct. 1741 habe die Grossfürstin-Regentin dem österreichischen Gesandten erklärt, sie wolle der Königin von Ungarn ein Corps von 30—40,000 Mann zu Hülfe senden. Vergl. Gesch. und Thaten der Maria Theresia I, 425.

**) Nach der von dem preuss. Residenten in London eingesandten Uebersetzung. Die Angabe ist dann, wie wir aus Adelung II, 551 ersehen, auch in die Annals of Europe 1741, S. 251 übergegangen.

***) Ob das im État pol. de l'Europe abgedruckte Memorial Räsfelds wegen der Schleusen bei Westerfort, d. d. 24. Sept. 1741, authentisch ist, vermögen wir nicht zu sagen. In Räsfelds Depeschen wird es nicht erwähnt. Ein Remissorialzettel in dem betreffenden Convolut verweist auf ein Actenstück de 1741 über die Westerforter Schleuse, das zu den Acten über die oranische Erbschaft gelegt sein soll, dort aber nicht aufzufinden war.

†) Die Post aus Holland gebrauchte bis Berlin 8—10 Tage. Die betreffenden Zeitungen selbst liegen nicht vor.

erstere von einer heftigen Declaration Meldung thut, welche ich der Republik Holland dahin thun lassen, dass woferne sie gedachte Schleusen nicht sofort demolieren würden, mich von allen mit den Holländern habenden engagemens lossagte, der andre aber etwas modester schreibet, doch wünschet, dass sich balde médiateurs finden möchten, um zu verhindern, dass aus dieser kleinen Sache nicht eine weit aussehende entstehen möge."

Bald bekam das Gerücht eine weitere Ausschmückung. Uns liegt eine geschriebene Zeitung aus Holland *vom 28. November 1741 vor*), die folgenden Artikel enthält:*

„*Les avis secrètes qu'on reçoit ici de Berlin rendent le gouvernement plus attentif que jamais aux démarches du roi de Prusse. Selon ces mêmes avis, ce prince médite quelque nouvelle expédition. Trois jours après son retour à Berlin, il se fit donner la clef de la chambre des archives, et y demeura, enfermé seul, pendant trois heures, sans permettre que qui que ce soit fut admis auprès de sa personne. On ne comprend pas quels titres le roi est allé rechercher. Les ministres sont les plus curieux de le savoir. Ce prince, tout renfermé en lui même, n'a point de confidens ni de favoris auxquels il fasse part de ses desseins. Il les conçoit seul, les déclare tout d'un coup, et en ordonne aussitôt l'exécution. Il arrive très-souvent qu'il envoie à ses ministres dans les pays étrangers des ordres dont il n'y a que lui seul qui ait connoissance, et qu'il ne communique à son conseil privé, que lorsqu'ils sont déjà exécutés. Le prince écrit ces ordres de sa main, et porte toujours sur lui une espèce de journal dans lequel il en écrit lui-même les copies (!). La même raison a fait que personne n'a pû être informé au juste de la négociation qui s'étoit passé entre lui, le général Neipperg, le lord Hyndford, et le baron de Brackel **). Il est, de plus, à remarquer que le roi*

*) Beilage zum Bericht des Residenten v. Rohd, Köln 23. Febr. 1742. Bei demselben Bericht liegt in Abschrift ein Schreiben des bourgmestre-régent von Lüttich an seinen Landsmann den kurkölnischen Geh. Rath Magis, Liège 5 févr. 1742, worin es über diese geschriebene Zeitung heisst: Le mémoire des nouvelles écrites à la main, que le gazettier Kints (Herausgeber der lütticher Élite des nouvelles) tire une fois ou deux par semaine de Hollande, est assez curieux, et les nouvelles qu'il renferme se vérifient assez souvent. En cas qu'on souhaite de l'avoir, il m'a présenté de m'en donner copie, moyennant une certaine contribution, et pourvû qu'on ne veuille pas savoir de qui il le tire, parce qu'il le reçoit d'une main tierce, qui ne veut pas absolument être reconnue, et qui cesseroit d'envoyer le dit mémoire, en cas qu'elle fût seulement soupçonnée d'être connue.

**) Dass der russische Gesandte in den Zusammenhang dieser Verhandlung gebracht wird, ist wohl ein Anklang an die oben erwähnte Nachricht des Daily Advertiser.

a exigé le secret de ces deux ministres. Le feld-maréchal prince d'Anhalt-Dessau est fort assidu auprès de lui. Le roi ne lui a rien fait connoître, jusqu'à présent, de ses desseins; mais il lui demanda à table, le . . .), combien on pourroit mettre de troupes en quartier de cantonnement dans le duché de Clèves, en attendant la saison propre à les faire camper. A quoi le prince répondit: qu'on pourroit facilement en faire cantonner dans ce pays-là 40 à 45 mille. C'est toute la réponse, qu'il fit sans marquer aucune curiosité. Le feld-maréchal ménage le roi, pour le moins, autant que le roi le ménage, parce qu'en se rendant utile au roi, il a la principale autorité dans l'armée, et sa famille les postes les plus distingués.*"

Wenige Tage später begegnen wir diesem Artikel, mit dem geheimnissvollen Besuch im Archiv und der sensationellen Frage an den alten Dessauer, in gekürzter Form, aber womöglich noch fabelhafter, in der lütticher Élite des nouvelles vom 5. Dezember, unter „Berlin, le 24 novembre":

*„Trois jours après l'arrivée du roi en cette ville, Sa Majesté demanda la clef de la chambre des archives, et y demeura, enfermée seule, pendant deux heures**), après quoi ce prince en sortit avec un portefeuille plein des papiers, qu'il alla fermer dans son cabinet. Les jours suivans, il y est demeuré tous les matins pendant trois heures, sans permettre que qui que ce soit fût admis auprès de sa personne. On ne sait point ce que S. M. y est allé chercher, mais on présume qu'elle médite quelque nouvelle entreprise; et ce qui donne lieu à ce soupçon, c'est que le 18 de ce mois, le roi étant à table, S. M. demanda au prince d'Anhalt-Dessau, combien on pourroit mettre de troupes en quartier de cantonnement dans le duché de Clèves, attendant la saison propre à les faire camper. A quoi le prince répondit qu'on pourroit facilement en faire cantonner 40 à 45 mille."*

Keine der holländischen Zeitungen liess sich nun die aufregende Neuigkeit entgehen. „Le roi paroît dans le dessein," schreibt die Gazette d'Utrecht vom 12. Dezember unter Berlin, le 5 décembre, „d'assembler, au printemps, un corps de trente ou quarante mille hommes de ses troupes vers le Bas-Rhin afin d'être en état de s'en servir, au cas de nécessité, pour assurer le repos dans l'Empire." Die in Leyden erscheinenden Nouvelles extraordinaires de divers endroits

*) Die Correspondenz überlässt also den einzelnen sie ausschreibenden Zeitungen das Datum nach Gefallen hinzuzudichten.

**) Der lütticher Zeitungsschreiber lässt mit sich handeln und verkürzt den Archivbesuch um eine Stunde.

vom 15. Dezember melden unter dem 12. aus Düsseldorf: „Il court depuis quelques jours un bruit qu'un corps de 35,000 hommes de troupes prussiennes marchera dans peu vers le pays de Clèves. On en ignore le motif, mais il y a des gens qui croient que ces troupes doivent observer les mouvemens de celles d'une certaine puissance." Auch der Amsterdamse Courant vom 12. Dezember weiss von grossen Kriegsvorbereitungen in Berlin zu erzählen, nachdem er am 9. eine Correspondenz aus Hannover gebracht, worin die Nachricht von dem Vergleich zwischen Preussen und Oesterreich, ohne den an einen preussischen Angriff auf Holland nicht zu denken gewesen wäre, mit Entschiedenheit aufrecht erhalten wurde). „Toutes les gazettes depuis quatre jours", berichtet der preussische Agent Luiscius am 12. Dezember aus dem Haag, „sont remplies d'une expédition et d'une marche d'armée prochaine vers Clèves." Gegen Ende des Monats schreiben dann auch deutsche Blätter, wie der Erlanger Zeitungsextract Stück 49 (Dez. 4. Woche): „Aus dem Haag wird gemeldet, es wären I. K. Maj. (von Preussen) des festen Entschlusses, woferne die Sache am Niederrhein sich noch weiter verwirren sollte, aufs Frühjahr eine Armee von 40,000 Mann dahin abzuschicken."*

*Auch in diplomatischen Kreisen wurden die Gerüchte erzählt und geglaubt**). Luiscius erfuhr durch seine Vertrauensmänner, dass am 11. Morgens in der Versammlung der Generalstaaten der Bericht Ginckels aus Berlin verlesen worden sei mit der Nachricht, dass der junge Graf Podewils als preussischer Gesandter nach dem Haag gehen würde; auch Ginckel sollte von der Frage des Königs an den Fürsten von Anhalt berichtet haben. Und Graf Sporcke, einer der Hochmögenden, hatte dem Gewährsmann des Luiscius im Vertrauen mitgetheilt, dass Mr. Trevor, der englische Gesandte im Haag, einen Brief von dem Vertreter Englands in Berlin habe, wonach der König von Preussen den neuen Gesandten schicke „pour parler haut, voulant sortir de certains démêlés." Endlich hatte Luiscius den Brief eines der Officiere des Prinzen-Statthalters, Wilhelms von Oranien, gesehen, in welchem es*

*) Vergl. auch État pol. de l'Europe X, 130: On supposoit que le roi de Prusse ne faisoit son accommodement avec la cour de Vienne qu'afin d'avoir toutes ses forces prêtes à prendre les Provinces-Unies à dépourvu.

**) Ceux qui tenoient ces discours avoient soin de les répandre comme autant de réalités. État pol. de l'Europe X, 198. Auch in einem Berichte des französischen Marschall Maillebois an den Kriegsminister Bréteuil, 11 déc., finden wir erwähnt: On prétend que le roi de Prusse a donné ses ordres pour faire venir hyverner, dans le comté de Marc, un corps de quinze mille hommes. Campagne de Maillebois en Westphalie l'an 1741 et 1742, T. I, Amsterdam 1772, S. 55; vergl. daselbst S. 65, 67, 70.

hiess: „Nos états s'assembleront extraordinairement sur la menace que fait le roi de Prusse de venir à main armée démolir les écluses que nous faisons à Westerfort"). Aus London schrieb der staatische Gesandte Hop, der dortige preussische Resident habe dem Gerücht von dem Vergleich zwischen Preussen und dem wiener Hofe kein Desaveu ertheilt**).*

Nach Luiscius Ansicht wurden alle diese Berichte von englischer Seite in Umlauf gesetzt. „Les Anglois remplissent le pays de toutes sortes de bruits pour tenir leur peuple en suspens et espérance, et pour pousser celui-ci à faire des augmentations un peu considérables." Der Minister Podewils schliesst sich dieser Auffassung an; er schreibt an den König (17. Dez.): „On voit bien d'où le coup part, et c'est un artifice assez grossier des Anglois pour alarmer les Hollandois et leur donner la peur toute entière des desseins qu'on attribue à V. M. de concert avec la France, pour faire rejetter la neutralité et obtenir une augmentation considérable des forces de terre de l'État."

*Die Neutralität für die vereinigten Provinzen, ja sogar für die österreichischen Niederlande, hatte Frankreich schon im September im Haag angeboten, als es dem König von England durch die Armee des Marschalls Maillebois die Neutralität für Hannover aufnöthigte. Aber zugleich forderte die Königin von Ungarn immer aufs Neue die vertragsmässige Hülfe von den Generalstaaten***). Friedrich II. hatte ihnen im October unter der Hand sagen lassen, sie thäten wohl, das Anerbieten Frankreichs anzunehmen, aber zu gleicher Zeit die Rüstungen nicht zu unterlassen, um auf alle Fälle sicher zu sein†); am 12. Dezember dagegen hatte der preussische Gesandte die Weisung erhalten, die Neutralität schlechthin anzuempfehlen.*

Am Rande des Podewils'schen Berichtes vom 17. Dezember steht von der Hand des Königs:

„Il est bon qu'on parle à Ginckel sur le sujet des insinuations de la cour de Londres; mais il seroit nécessaire que votre neveu††) eût des instructions relatives au même sujet. Le principal argument doit être pris, ce me semble, de la conduite passée du roi d'Angleterre envers la République, et de la tromperie que lui fit Trevor, lors de la bataille de Mollwitz, qu'il cacha à la République pour lui extorquer la r solution qu'elle prit alors, conjointement avec

*) Bericht Luiscius', Haag 12. Dez. 1741.
**) Bericht Räsfelds, Haag 12. Dez. 1741.
***) Vergl. Droysen V, 1, 359.
†) Bericht Räsfelds 3. Nov., ebendaselbst.
††) Der designierte Gesandte, vergl. oben S. 317.

l'Angleterre, de me présenter la lettre déhortatoire). Ce qu'il y a de sûr, c'est qu'on n'a point à craindre de la Hollande de coup de vivacité, et ces gens ne sont pas assez insensés de donner légèrement, et à tête baissée, dans les idées du roi d'Angleterre. Un argument très-fort qu'on peut leur indiquer pour me laver envers eux, c'est que, bien loin de rassembler des troupes sur leurs frontières, j'en retire de là-bas, et que le régiment Dohna a reçu ordre de marcher, au premier jour, pour se rendre ici. Voilà, je crois, des choses qui les persuaderont, et qui doivent tranquilliser, en cas que l'Angleterre ne leur ait pas entièrement fasciné les yeux."*

*Podewils sprach darauf in diesem Sinne mit dem Baron von Ginckel**). Räsfeld erhielt am 26. Dezember die erneute Weisung, im Haag das Gerücht von der Zusammenziehung einer preussischen Armee am Niederrhein zu dementieren; und in Betreff der Neutralität Hollands befahl ihm ein Rescript vom 30. Dezember: „Voyant . . . qu'on paroît moins disposé en Hollande que par le passé à conclure un traité de neutralité avec la France, et que la plupart des provinces se conformeront vraisemblablement là-dessus au préavis de Hollande, de sorte que vous avez peu d'espérance de les faire changer de sentiment à cet égard, je trouve inutile que vous leur fassiez de représentations à ce sujet"***). Doch hatte der Gesandte diese Vorstellungen bereits gemacht†), ohne zu wissen, dass schon am 19. Dezember die andern Provinzen dem die Neutralität ablehnenden Votum von Holland beigetreten waren††).*

Die Élite des nouvelles in Lüttich wurde auf Reclamation des preussischen Residenten in Köln durch den lütticher Bürgermeister genöthigt, ihre Fabeln zu widerrufen, wozu sie sich freilich nur in in-

*) Vergl. oben S. 304 ff.

**) Von einer an Ginckel übergebenen Note (vergl. État pol. de l'Europe X, 198) ist nicht die Rede.

***) Später, d. d. Olmütz 30. Jan. 1742, giebt der König dem Minister Podewils sogar die Weisung: „Bei denen jetzigen critiquen Conjuncturen und da ich glaube nöthig zu haben, selbst wegen Frankreich in etwas auf meiner Hut zu sein, sollet Ihr auf eine convenable Art alle diensame ressorts, durch adroite insinuationes an Ginckel und wo Ihr es sonsten am dienlichsten findet, spielen lassen, damit die von den Generalstaaten vorhabende Augmentation zu Stande komme."

†) Bericht vom 26. Dez. Vergl. État pol. de l'Europe, X, 131: Räsfeld dementierte die Allarmgerüchte „le 22 déc., dans une conférence qu'il eut avec deux des principaux ministres d'État. Immédiatement après, ec ministre reçut un nouveau rescrit, par lequel il lui fut enjoint de représenter aux ministres de l'État que le roi son maitre verroit avec plaisir que Leurs Hautes Puissances voulussent entrer dans les engagemens de neutralité que la France leur offroit, comme elle les en avoit déjà priées."

††) Bericht Räsfelds, 29. Dez.

directer Form verstand). Eine Cabinetsordre Friedrichs II. an den Minister Podewils vom 4. Dezember verfügt, dass „der nach Holland destinierte von Podewils in seiner Instruction mit haben soll, Acht zu geben, damit nichts in denen holländischen Zeitungen gesetzet werde, welches mir oder meiner Sache präjudicierlich sei, oder mich bei dem Publico odieus machen könne.“*

*) Élite des nouvelles 1742, No. 1, du jeudi 4 janvier, unter de la Haye le 29 déc.: M. de Raesfeld, envoyé extraordinaire du roi de Prusse, a déclaré aux principaux régens que le roi son maître est disposé à accommoder amiablement les différens, survenus au sujet d'un fort bâti à Westerfort, dans le pays de Zutphen, de sorte que le bruit contraire se trouve sans fondement, de même que celui qu'on a publié comme si S. M. Pruss. avoit dessein d'assembler un corps de 30 à 40 mille hommes dans le pays de Clèves, que le dit ministre désavoue entièrement.

XXVIII.

Schreiben des Feldmarschalls Grafen von Schwerin an den Palatin von Ungarn Grafen Palfy; Februar 1742.

Schon am 26. Januar 1741 hatte der greise Palatin von Ungarn, Graf Palfy, die weltlichen und geistlichen Stände des Königreichs zur Hülfeleistung für die bedrängte Gebieterin aufgerufen). Die Vorgänge auf dem Reichstage, seit dem Mai 1741, vor Allem die Erklärung Maria Theresias vor den beiden Tafeln des Reichstags am 11. September, ihr Aufgebot der Comitate, hatten den Stolz und den Enthusiasmus der Nation wach gerufen; per unanimia war beschlossen worden, 50,000 Mann aufsitzen zu lassen**).*

*Unter diesen Umständen erschien Anfangs 1742, als mit der preussischen Invasion in Mähren die Feindseligkeiten zwischen Preussen und Oesterreich von Neuem begannen und der Kriegsschauplatz an die ungarischen Grenzen rückte, eine Kundgebung an die Adresse der Ungarn geboten, die, um Eindruck zu machen, zugleich beschwichtigend und entschieden lauten musste. Feldmarschall Schwerin, der bis der König wieder zur Armee ging das Commando führte, erhielt aus dem Cabinet den Entwurf zu einem offenen Briefe, welchen er unter seinem Namen an Palfy erlassen sollte. Schwerin liess ihn durch einen Adjutanten dem Palatin in Pressburg überreichen; die gleichzeitige Veröffentlichung des Briefes schien ihm nicht ohne Wirkung zu sein***).*

*) Der Aufruf ist abgedruckt Heldengeschichte I, 698.

**) Vergl. den „Auszug des ungar. Reichs- und Landesprotokolls vom 27. Mai 1741 bis zum Landtagsschluss auf den 27. October ejusd. anni", Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Karls VI., IV, 957—1057.

***) An den König, Olmütz 14. Febr.: Le maréchal de Palfy me répond fort

Zu einer wirklichen Erhebung Ungarns kam es erst, als ein Aufruf Maria Theresia's vom 16. Februar 1742 die Massen aufbot, die man noch im September sich gescheut hatte in Bewegung zu setzen).*

---

*Unter Schwerins Namen verbreitete sich damals ein Patent „decretum et publicatum Stein (bei Krems an der Donau) 26. Febr. 1742", in welchem es u. A. heisst, dass I. K. M. in Preussen „zu denen Waffen zu greifen sich bemüssiget sehen, um den Schaden und erlittene Drangsale (der kurbairischen Lande) in königl. ungarischen Landen, nicht weniger in Ober- und Niederösterreich, weit mehres zu ersetzen." Wir sind geneigt, das Schriftstück für eine Fälschung zu halten. Zunächst leidet es an einem Widerspruch, denn im Schlusssatze ist nicht mehr davon die Rede, dass die preussischen Truppen Repressalien für die Excesse der Oesterreicher in Baiern nehmen werden, sondern Gewaltthätigkeiten werden nur für den Fall des Versuchs einer „Rebellerei" angedroht. Auch würde die Ankündigung eines Einfalls in Ungarn mit Schwerins Schreiben an Palfy in Widerspruch stehen. Dazu kommt, dass Schwerin weder am 26. Februar noch früher oder später in Stein war, er lag krank in Olmütz. In der Correspondenz des Feldmarschalls mit dem Könige geschieht eines derartigen Patents keine Erwähnung, während doch Schwerin von dem am 13. Februar ergangenen österreichischen Patent an die Bewohner der occupierten Landestheile berichtet und hinzufügt, dass er daraufhin Abmahnungsschreiben an die Ortsherrschaften erlassen habe**). Es scheint sogar, dass das Patent vom 26. Februar dementiert worden ist, wenigstens druckt es ein zeitgenössischer Schriftsteller nur mit Reserve ab***). Wir werden weiter unten einem andern Schwerins Namen tragenden Patente begegnen, welches erwiesener Massen gefälscht ist†). Vermuthlich war das angebliche Patent aus*

poliment qu'il n'agissoit pas par lui-même, mais par les ordres de la reine sa maîtresse.... La distribution de la lettre que je lui ai écrite par ordre de V. M. ne laisse pas que de faire beaucoup d'impression sur la nation.

*) Ueber den wesentlichen Unterschied der von den Ständen im September 1741 beschlossenen Insurrection und dem Massenaufgebot vom Februar 1742 vergl. Droysen V, 1, 408, Anm.

**) Olmütz 27. Febr, 28. Febr.

***) Heldengeschichte II, 555: Daselbst soll nurgedachter General nachstehendes Patent publicieret haben, welches, wenn es seine völlige Richtigkeit damit hat, als ein Manifest wegen dieser ganzen Unternehmung angesehen werden kann."

†) C. P. Pauli in seiner Biographie Schwerins (Leben grosser Helden des gegenwärtigen Krieges, Band I, 2. Aufl. Halle 1759) schweigt von dem Patent aus Stein, während er das spätere als Fälschung erwähnt.

Stein nur ein Kunstgriff, die Bevölkerung gegen die preussischen Invasionstruppen noch mehr zu erbittern.

Monsieur!*)

Le voisinage de la Hongrie et l'intérêt des Hongrois oblige S. M. le Roi mon maître de s'expliquer sur ses intentions en entrant en Moravie.

Le désir de rétablir la paix en Europe et en Allemagne sont les seuls motifs qui font agir le Roi présentement. Il ne demandera ni contribution ni quoique ce puisse être des Hongrois, pourvu qu'ils se contiennent tranquilles dans leurs frontières.

Mais, en cas qu'ils s'émancipent en entreprenant quelques hostilités contre les Prussiens, S. M. sera obligée d'en tirer vengeance. Votre Excellence peut être sûre que si, par un esprit de vertige, les Hongrois commettent le moindre excès, on ne pourra se dispenser de le ressentir vivement.

Mais si, en revanche, ils se tiennent en repos dans leurs limites, les ordres du Roi sont positifs de les respecter et de les laisser vivre en paix, sans en leur exiger contributions ou quoique ce puisse être, le Roi veut même en ce cas favoriser leur commerce, autant qu'il lui sera possible, et ne veut rien entreprendre qui leur soit désagréable.

*) Das Datum ist aus den Acten nicht ersichtlich; während ein Druck des Schreibens nicht vorliegt. Der Entwurf ist von Eichels Hand.

XXIX.

Lettre de M. le Comte de *** à un ami.

Ueber den ersten Flugschriften Friedrichs des Grossen hat ein Unstern gewaltet. Der Druck der Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe, durch welche der Kronprinz Friedrich im Frühjahr 1738 die öffentliche Meinung in England und Holland gegen die Politik des Cardinal Fleury einzunehmen beabsichtigte, wurde aufgeschoben, und unterblieb endlich, weil inzwischen eine Annäherung zwischen Preussen und Frankreich stattfand). Und Friedrichs zweiter Versuch auf diesem Felde**), eine Lettre de M. le Comte *** à un ami, deren Spitze sich zufälliger Weise gegen denselben Cardinal Fleury richtet, wurde, gleichfalls aus politischen Gründen, aus der Druckerei, der sie bereits übergeben war, wieder zurückgefordert, um länger als jene Considérations liegen zu bleiben: sie tritt erst an dieser Stelle an das Licht.*

*Der Separatfrieden, den Friedrich II. nach der Schlacht bei Chotusitz mit dem wiener Hofe abschloss, versetzte seine bisherigen Bundesgenossen in die übelste Stimmung. „Die Wuth gegen Ew. Maj., schreibt der preussische Gesandte in Paris, ist hier masslos; man ergeht sich in Aeusserungen, die ich ohne ausdrücklichen Befehl nicht zu schreiben wage***).*

Nach einiger Zeit erschien in den holländischen Zeitungen eine

*) Duncker, Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich, Abhandlungen zur preuss. Gesch. S. 27. 28.

**) Denn die Exposition und das Factum gegen den Bischof von Lüttich oder das Mémoire über die Motive der schlesischen Expedition (oben S. 13. S. 74) sind keine Flugschriften.

***) Droysen V, 1, 475.

*Copie d'une lettre de Son Eminence le cardinal Fleury à M. * * *, d.d. Versailles 10 juillet 1742*).*

„*Je vous suis très-obligé, Monsieur, de l'avis que vous-avez la bonté de me donner que des gens malintentionnés répandent plus que jamais, même à Paris, que nous avions en secret un ministre à la cour de Vienne pour y négocier un accommodement, avant que le roi de Prusse eût pensé à conclure le sien.*

*Tout le monde sait, à la vérité, que j'aime la paix, et je ne l'ai point caché, mais il est faux que j'en aie jamais fait aucune proposition ni directe ni indirecte, et si j'en avois eu la moindre pensée, je l'aurois certainement communiqué auparavant à tous nos alliés. Si on vouloit encore en douter, il seroit aisé à la cour de Vienne de me démentir, et je la crois trop équitable pour le craindre**), Cette déclaration authentique, que j'en fais aujourd'hui au nom du Roi, est si certaine que je n'hésite pas à vous prier d'un faire part à tous ceux qui vous en ont parlé, ou qui vous en parleront.*"

Friedrich II. beschloss, auf die gleissnerische Sprache der Franzosen eine Antwort zu ertheilen. Am 8. August schreibt sein Kabinetsrath Eichel an Podewils:

Das Schreiben des Cardinals in allen holländischen Zeitungen, sowie die Berichte aus Paris und Petersburg von Chambrier und Mardefeld hätten den König „piquieret und bewogen, selbst eine espèce von Schreiben aufzusetzen und der Welt dadurch die Ursachen, warum Höchstderselbe einen Partikulärfrieden mit der Königin von Ungarn gemachet, und wie man sich von Seiten Frankreichs gegen S. Kön. Maj. betragen, einiger Massen bekannt zu machen." *Die Absicht des Königs ist, „dass solche pièce auf das allergeheimste gedrucket und ganz ohnvermuthet unter das Publicum gebracht, auch in Sonderheit auf eine gute Art in Frankreich selbst ausgestreuet werden soll, sondern dass Jemand etwas wissen noch merken könne, woher es komme. Da dieses in Holland wegen der grossen Aufsicht über die Druckereien, und dass daselbst in Sonderheit von Sachen, welche die Kron Frankreich angehen, nichts ohne Censur gedruckt werden darf, nicht wohl geschehen kann: so wollen*

*) Nouvelles d'Amsterdam No. 62, 3 août 1742.

**) Der Abdruck des Briefes État pol. de l'Europe X, 355 hat: „pour la craindre"; von zwei uns vorliegenden deutschen Uebersetzungen des Briefes sagt die eine (Gesammelte Nachrichten von dem Zustande des Herzogth. Schlesien III, 893; Europ. Staatssecretarius 80, 705); „und ich halte ihn für viel zu billig, sich dessen zu fürchten"; die andere (Adelung III, 1, 192): „und ich halte ihn für viel zu billig, sich dessen zu weigern".

S. K. M., dass diese pièce nach Köln an den Residenten von Rohden geschicket und ihm anbefohlen werden soll, solche daselbst als eine pièce volante ganz in Geheim drucken und demnächst unter das Publikum, besonders aber nach Frankreich und der Orten ausbringen zu lassen; jedoch mit solchem secret und ménagement, dass keine Seele auf der Welt erfahre, wo und durch wessen Veranlassung solche gedruckt worden und woher solche komme.

Die Gelegenheit, warum S. K. M. vor andern auf den von Rohden gefallen, ist, dass Höchstdieselbe sich erinnern, wie des höchstseligen Königs Maj. vor einigen Jahren einmal dergleichen Brochure, den sächsischen und französischen Hof angehend, ins Geheim drucken und publique machen wollen, Sie solche erst nach Holland an den damaligen Envoyé Luiscius gesandt, um solches nach Dero Intention in das Werk zu richten, welcher aber dieselbe zurück geschicket und berichtet, dass solches dorten wegen der vorgemeldten Schwierigkeit nicht wohl möglich sei, dass auch solche in Frankreich auszubringen wegen der scharfen Visitation, so in denen Grenzorten von Frankreich gegen die österreichische Niederlande hin von allen und besonders gedruckten Sachen geschehe, fast nicht prakticable sei. Worauf dann des Höchstseligen Königs Maj. den von Rohden damit chargierten, welcher sich auch von seiner Commission wohl acquittierte, sonder dass das Geringste davon eklatierte. Obschon diese brochure damals kein sonderliches Aufsehen machte, da solche durch das viele Hin- und Herschicken nicht mehr von der Zeit war und ihre grösste Annehmbarkeit dadurch verloren war.

Ich überlasse Ew. Exc., was dieselbe darunter vor gut zu finden geruhen wollten; sollten dieselben aber finden, dass erstermeldte pièce in Holland gedruckt werden könnte, würde solches Sr. K. M. noch lieber sein.“

Während Podewils in Gemässheit dieser Weisung die Anordnungen für den Druck der Flugschrift in Köln treffen liess, gelangten zwei neue Briefe des Cardinals zur Kenntniss des berliner Hofes, die sich weder mit jenem ersten vom 10. Juli, noch mit einander gut vereinbaren liessen.

Es war vom Haag aus das Gerücht verbreitet worden, Preussen habe mit England einen geheimen Vertrag geschlossen. Schon am 11. Juni sollte er unterzeichnet sein; man zeigte Abschriften seiner acht Paragraphen, in deren vorletztem sich der König von Preussen für den Fall eines englisch-französischen Conflicts in den Niederlanden zur Stellung eines Auxiliarcorps gegen Frankreich verpflichtete. Das Gerücht

wurde allgemein geglaubt). Der Leiter der französischen Politik mochte sich sagen, dass die Empfindlichkeit gegen Preussen, die er zur Schau trug, bedenkliche Folgen haben konnte. Er lenkte bald ein und schrieb am 6. August an den französischen Gesandten in Berlin:*

*„Il me revient par trop d'endroits que des gens mal-intentionnés cherchent à donner des soupçons au roi de Prusse contre nous, comme si je travaillois sous main à décrier sa conduite et à censurer le traité qu'il a conclu avec la reine de Hongrie. Il n'y a que des imposteurs ou des ennemis qui puissent inventer une pareille calomnie . . . Je vous prie de prévenir S. M. Prussienne sur tous les artifices que nos ennemis déclarés ou cachés peuvent employer pour nous brouiller avec elle"**).*

Ein übler Zufall, dass Graf Podewils, als ihm der Marquis von Valory eine Abschrift dieses Briefes überreichte, soeben auch die Abschrift eines Briefes von Fleury an den österreichischen Marschall Königsegg in die Hand bekommen hatte.

*Graf Königsegg hatte im Juni 1742, bevor man in Paris die Nachricht von dem Frieden von Breslau hatte, mit dem Marschall Belle-Isle behufs eines Vergleichs zwischen Oesterreich und Frankreich conferiert; „la paix, Monsieur, à quelque prix que ce soit" hatte Fleury mit eigener Hand zu einer Depesche an Belle-Isle hinzugesetzt***). Um den österreichischen Unterhändler zu gewinnen, betheuerte ihm der Cardinal am 11. Juli von Versailles aus, wie er nur gewisser Massen gezwungen die feindseligen Entschlüsse Frankreichs gegen die Königin von Ungarn gut geheissen habe; er seufzte über die Einflüsse, durch die Ludwig XV. bestimmt sei, „à entrer dans une ligue qui étoit si contraire à mon goût et à mes principes"; er pries es als die Hauptaufgabe der grossen Mächte, Europa und der Religion gesicherte Zustände wiederzugeben; er beklagte, dass es ihm vor sechs Monaten unmöglich gewesen sei, auf die Vorschläge, die ihm gemacht worden, einzugehen: „mais, sans nommer personne, vous savez que nous étions malheureusement liés."*

*) Die Copie d'une lettre de la Haye du 26 juin 1742 mit dem angeblichen Vertrag, dessen Kenntniss sich der Schreiber par une bonne somme d'argent verschafft haben will, sendet der Legationssecretär Reuthuber am 23. Juli aus Regensburg. Es wird ihm geantwortet, 1. August, die pièce sei „ganz falsch und erdichtet".

**) Abschriftlich im Geh. St.-A. Gedruckt Mémoires des négociations du marquis de Valory II, 266.

***) Mémoires de Valory I, 169. Der Befehl an Belle-Isle muss, da er am 1. Juli bereits in Prag war, etwa am 20. Juni ausgefertigt worden sein, und noch am 24. Juni wusste man in Versailles nichts von den am 11. Juni unterzeichneten breslauer Präliminarien. Droysen V, 1, 475, Anm. 1.

Dem Cardinal stand, als er sich in diesem Briefe vor Oesterreich demüthigte, die schwerere Demüthigung noch bevor. Graf Königsegg theilte den Brief seinem Hofe mit, dieser seinen Gesandtschaften, und Baron von Reischach, der Gesandte im Haag, sorgte für die weitere Verbreitung des pikanten Documents). So gelangte der Brief, sehr zur Unzeit, auch nach Berlin.*

Valory erklärte, von demselben nichts zu wissen, und bat sich eine Copie aus. Er bekam ihn demnächst, am 23. August, in den berliner Zeitungen zu lesen. Der König befahl, als ihm Podewils die beiden Fleury'schen Briefe vorlegte, dem französischen Gesandten zu sagen, „qu'on débitoit bien des choses par rapport à la France, par exemple

*) Arneth II, 490 betont, dass der Brief Fleury's an Königsegg nicht, wie man bisher irriger Weise geglaubt habe, auf Veranlassung des wiener Hofes abgedruckt sei, „welcher vielmehr die Veröffentlichung missbilligte." Wir möchten uns hier auf einen ähnlichen Fall aus etwas späterer Zeit beziehen. Ende 1746 beschwerte sich der preussische Gesandte in Wien über die indiscrete Veröffentlichung einer in Berlin übergebenen österreichischen Note in Sachen der Reichsgarantie des dresdner Friedens. Der Hofkanzler erwidert ihm: il pouvoit assurer qu'elle (la publication) ne s'étoit pas faite ni par ordre ni du consentement de la cour, qui n'étoit pas accoutumée de se servir de telles voies dans de pareilles affaires, et qu'il avouoit que dans celle-ci elle n'étoit guère convenable; qu'il supposoit que cette indiscrétion venoit de leurs ministres à Ratisbone, à qui on n'avoit pu se dispenser d'en communiquer copie, et que ces messieurs faisoient trafic entre eux des pièces qu'ils recevoient" (Bericht Wien 31. Dez. 1746). Es scheint, dass auch im Haag eine derartige österreichische Staatsschriftentrafik ihren Sitz hatte. Der preussische Gesandte daselbst berichtet am 27. August 1742: „La publication est presque généralement blâmée. Milord Stair, en m'en parlant, dit que le maréchal de Königsegg n'avoit fait que son devoir en communiquant une lettre de cette importance à sa cour, mais que celle-ci en ayant envoyé copie à ses ministres, il avoit été d'abord révolté de voir que le baron de Reischach l'avoit fait imprimer." Der Brief steht u. A. im Augustheft des Mercure hist. et pol. von 1742 (CXIII, 169); der bei Isaac Beauregard im Haag französisch und holländisch erschienene Einzeldruck (vergl. État pol. de l'Europe XI, 82) liegt uns nicht vor. Ein zweiter Brief Fleury's an Königsegg, Versailles 13 août, gleichfalls im Haag, bei van Duren, in zwei Sprachen gedruckt, sagt u. A.: „C'est une leçon dont je vous remercie, et dont je tâcherai de profiter, mais que j'aime encore mieux avoir reçue que de l'avoir donnée. Je n'en ai pas usé de même pour des lettres beaucoup plus importantes que j'ai reçues en différentes occasions, quoique j'eusse pu souvent en tirer de grands avantages, mais apparemment que l'usage est différent à Vienne." Dass nach dieser Antwort der wiener Hof die Veröffentlichung des ersten Briefes missbilligte, ist begreiflich; daher schon im Octoberheft 1742 der österreichischen Clef du Cabinet des Princes (LXXVI, 314) die Mittheilung: es werde versichert, die im Septemberheft gebrachte Lettre vom 11. Juli sei „fausse et inventée." . . „Ce qui nous fait croire, par conséquent, qu'une seconde lettre de cette Éminence au même comte de Königsegg . . . soit également forgée."

les propositions de La Chétardie en Russie, la lettre du cardinal au comte Königsegg, mais que je n'y ajouterois aucune foi".

Podewils meinte nun, der französische Hof werde seinen Aerger verbergen: „mais, s'il m'est permis de dire, si quelque chose est capable de le reveiller, c'est la lettre que V. M. a ordonné au sieur de Rohd de faire imprimer, et les reproches qu'on fait à leurs façons d'agir et de procéder." Der Minister rieth dringend, die Veröffentlichung der Flugschrift zu unterlassen.

Der König nahm den Rath an. „Je ne sais pourquoi ce bout de lettre pourroit faire du bruit en France. Le Magazin leur dit bien d'autres duretés; mais si vous pensez que cela puisse faire un effet considérable, je consens qu'on le supprime).*

Podewils schickte darauf am 21. August die Weisung nach Köln, dass der Druck zu sistieren sei.

*Der König begnügte sich, durch seinen Gesandten in Holland, den er kurz darauf am 26. August in Wesel sprach, dem Vertreter Frankreichs im Haag, Marquis Fenelon, sagen zu lassen: „que les intrigues de La Chétardie avoient beaucoup contribué à lui faire prendre la résolution de faire sa paix, qui auroit pu être générale, si on avoit agi avec plus de vigueur, et porté les choses, selon le plan formé, aux extrémités où elles devoient être"**).*

*Auf den Brief Fleurys an Königsegg spielt Friedrich II. in einem Schreiben an den Cardinal selbst an (12. September), wenn er die beissende Frage aufwirft: „Peut-on m'accuser d'avoir si grand tort de me tirer d'une alliance que celui qui gouverne la France avoue d'avoir contracté à regret?"***). —*

*Wir bemerken, dass alle Angaben der „Lettre de M. le comte de *** à un ami" über die Intriguen Frankreichs hinter dem Rücken seines Bundesgenossen durch die neuere archivalische Forschung in vollem Masse ihre Bestätigung finden†). Die Schrift erwähnt u. A. einen gewissen Fargis, durch den der französische Hof in Wien habe unterhandeln lassen. Der Cardinal hatte in dieser Beziehung am 1. Juni 1742 an Friedrich II. geschrieben: „rien n'est plus noir et plus faux que l'envoi prétendu que j'ai fait à la cour de Vienne du sieur Fargis; nous n'avons aucun officier de ce nom." Der König hatte die Nachricht aus Wien selbst, durch Lord Hyndford, bekommen, wie denn den*

*) Bericht Podewils' 19. August und Marginalien des Königs zu demselben. Das Magazin ist das Londoner Gentleman Magazine von Johnson.

**) Bericht von Otto Podewils an Heinrich Podewils, wegen der von Sr. K. M. zu Wesel ihm mündlich ertheilten Ordres, Cleve 28. August 1742.

***) Bei Droysen V, 1, 475.

†) Droysen V. 1, 471 ff.

Cardinal die Notiz zum 27. Dezember 1742 in dem Tagebuch des Herzogs von Luynes Lügen straft).*

Andererseits ist das Schweigen der Flugschrift des Königs über ein angebliches Schreiben Fleurys an Maria Theresia, das durch den verwundet in Gefangenschaft gerathenen österreichischen General Pallandt dem Könige mitgetheilt worden wäre, ein neuer Beweis für die der historischen Kritik ohnehin feststehende Unglaubwürdigkeit der betreffenden Erzählung). Wir begegnen derselben zuerst in einem Mémoire touchant la paix prussienne, das handschriftlich in Regensburg cursierte und von dem dortigen Geschäftsträger Preussens am 27. August 1742 nach Berlin gesandt wurde; es beruft sich auf eine lettre particulière de Breslau du 8 juillet, zu deren Schlusse es mit geheimnissvoller Wichtigthuerei heisst: „On prie très-humblement de tenir cette particularité secrète."*

*Ebenso wenig gedenkt die Lettre de M. le comte * * * à un ami des angeblichen Briefes des Cardinals an den Marschall Broglie vom 4. Mai 1742, der die Weisung enthalten haben soll, die Preussen in keinem Falle zu unterstützen. Die Erzählung hierüber, die sich schon im Juliheft des Mercure hist. et pol. (CXIII, 100) findet, kehrt in dem wenig später erschienenen Heft 77, S. 393 des Europ. Staatssecretarius mit der näheren Angabe wieder, der königliche preussische Minister, Herr Le Chambrier, sei es, der zu Paris an verschiedenen Orten diese Mittheilungen gemacht habe; die Heldengeschichte I, 733 lässt dann gar „eine kleine Schrift" über den Brief Fleury's an Broglie durch Chambrier in Paris zum Vorschein kommen. Auch in den Gesammelten Schriften des Freiherrn von Loen II, 272 heisst es irrthümlich, der König von Preussen habe seine Aufführung bei Gelegenheit des breslauer Friedensschlusses „durch eine eigne Staatsschrift" vor den Augen der ganzen Welt gerechtfertigt.*

---

*Von der Lettre de M. le Comte * * * à un ami sind drei Handschriften erhalten:*

A. Der eigenhändige Entwurf des Königs.

B. Eine Abschrift von Eichel, mit einigen Aenderungen.

C. Eine fast gleichlautende Abschrift von B., von einem Kanzlisten, welche das Cabinet für die Veröffentlichung an das Ministerium sandte.

In einem von der Hand des Königs niedergeschriebenen kurzen „Exposé des raisons que je pourrois avoir de faire ma paix

*) Mémoires du duc de Luynes IV, 307. Droysen V, 1, 471. Anm.
**) Vergl. Arneth II, 481; Droysen V, 1, 455.

avec la reine de Hongrie" finden sich Stellen, die in der Lettre mit wörtlicher Uebereinstimmung wiederkehren; so der Satz: Le traité que j'ai fait avec les alliés ne porte qu'une simple garantie, sans stipuler le nombre de troupes.

Wir geben die Lettre nach der Handschrift C mit den Varianten von A und B.

Lettre de M. le comte de *** à un ami.

Monsieur. Je vous avoue que la paix séparée que le roi de Prusse vient de faire ne m'a pas moins révolté que vous. Je sentois quelque indignation contre un prince qui paroissoit si frivolement quitter ses engagemens; je trouvois même à redire contre la conduite d'un politique qui sembloit méconnoître ses propres intérêts, en faisant sa paix avec les ennemis qu'il avoit le plus offensés, et s'aliénoit par là l'attachement de ceux qu'il avoit le plus servis.

J'eus occasion de parler, un de ces jours, sur ce sujet avec un homme qui avoit l'air d'être assez bien instruit des affaires du temps, et qui m'apprit, à mon grand étonnement, ce que je vais vous rapporter. Le roi de Prusse, me dit-il, n'est pas aussi condamnable que vous vous imaginez. S'il avoit des engagemens, ils étoient conditionels, et vous savez qu'en tout contrat, dès qu'une partie ne les observe point, l'autre n'y est plus tenue. Sachez donc toute l'enchaînure des raisons qu'a eues ce prince de quitter un parti où il n'y avoit plus de sûreté ni d'honneur pour lui. Par son alliance, il n'étoit point obligé à fournir un nombre de troupes fixe, il n'y étoit stipulé qu'un secours mutuel. Les affaires de Silésie étoient déjà décidées lorsque celles des alliés commençoient. Je vous passerai toutes les importunités des François pour faire agir le roi de Prusse; suffit que vous sachiez les efforts généreux qu'il fit en Moravie, où il entra avec vingt mille de ses troupes pour faire une diversion aux Autrichiens, qui infestoient la Bavière.

Les Saxons agirent en ce temps comme auxiliaires, et les Prussiens en gens qui vouloient faire des conquêtes, ce qui dégoûta ces derniers d'une expédition où ils se prêtoient par nul autre motif que par celui de générosité. Cependant, cette générosité fut poussée plus loin, et à la fin du mois d'avril, après que les Saxons se furent réfugiés vers [1]) leur pays, le roi de Prusse

1) Handschrift A: en.

entretint une armée de soixante mille hommes, tant en Silésie qu'en Bohême. Les François avoient promis qu'en ce même temps tout leur secours auroit joint leurs troupes, et qu'ils seroient, au commencement du mois de mai [2]), en état de pousser les opérations avec vigueur; il se trouva cependant qu'à la fin de mai ces nouvelles troupes et leurs recrues avoient à peine passé le Rhin. La foiblesse des François, qui ne faisoient en Bohême qu'environ douze mille [3]) hommes, et la retraite [4]) des Saxons obligeoit le roi de Prusse à soutenir lui seul avec vigueur, tout le fort de la guerre. Il s'y prêta de si bonne grâce qu'il combattit [5]) le prince Charles de Lorraine, lorsque celui-ci [6]) marchoit pour attaquer Prague; mais, enfin las de porter lui seul ce fardeau, il pressa les autres d'agir. Tout ce qu'il put tirer fut un vaste plan d'opération, dans lequel on le vouloit charger [7]) d'attaquer les Autrichiens à Tabor, jadis fameux [8]) camp de Ziska, de pénétrer, de là, jusqu'au Danube, et d'assiéger [9]) Vienne. Pour mettre cette opération, il auroit fallu attaquer un camp que l'on ne peut forcer, marcher six semaines par un pays où il n'y avoit [10]) nulle subsistance, et faire, pendant tout ce temps, suivre les vivres de l'armée par charrois. Une médiocre expérience militaire fait voir l'impossibilité [11]) d'un projet aussi mal-digéré que celui-là, dont tout l'onéreux retomboit sur les Prussiens, et tout le lucratif sur les François, qui devoient, en côtoyant la Moldau, arriver à Passau sans coup férir.

Le roi de Prusse, néanmoins, n'eût [12]) pas perdu patience, si, dans un temps où il agissoit seul, ses alliés ne faisoient rien, et si, lors même qu'on lui proposoit de faire quelque coup d'éclat contre l'électeur de Hanovre et les Hollandois, il n'eût été averti [13]) qu'un certain de F..... [14]) ménageoit les intérêts de la France à Vienne, que B.... sondoit de la part de la France en Angleterre [15]), et qu'enfin, pour comble de mauvaise intention, on le trahit en Russie [16]), tandis qu'il se sacrifioit en Bohême pour la gloire de la France. En effet, le roi de Prusse apprit, que Mr. ..... avoit [17]) ordre de négocier la paix entre la Suède et la Russie, à condition que cette dernière garantiroit à la Suède la conquête de Stettin et de son territoire.

2) A: au commencement du mai. — 3) A: que douze mille. — 4) A: désertion. — 5) A: battit. — 6) A: il. — 7) A: on le chargeoit. — 8) A: dans le fameux. — 9) A: de prendre. — 10) A: a. — 11) A: l'absurdité. — 12) A: Le Roi de Prusse n'eut. — 13) A: n'eût appris. — 14) A: Fargis. — 15) A: que le cardinal sondoit le terrain en Angleterre. B: que B.... sondoit de la part de France le terrain en Angleterre. — Gemeint ist Bussy. — 16) A: et qu'enfin, pour comble de perfidie, Monsieur de la Chétardie le trahisoit en Russie. — 17) A: en effet il apprit que ce ministre avoit. —

Une duplicité aussi manifeste révolta enfin le roi de Prusse, et [18]) il résolut de se tirer de son alliance à quelque prix que ce fût. Dès ce moment, il travailla sérieusement à se réconcilier avec la reine de Hongrie, et il y réussit, à l'aide de la médiation du roi de la Grande-Bretagne [19]). J'espère, ajouta mon politique, que vous ne trouverez plus d'inconséquence dans la conduite de ce prince, qui a suivi simplement les loix de la nature, qui nous ordonnent de penser préalablement à notre conservation qu'à autre chose, et personne ne peut le condamner d'avoir abandonné des alliés dont on se sentoit trahi [20]).

Voilà, Monsieur, des anecdotes que j'ai apprises sur un fait aussi curieux qu'important. J'avois, à la vérité, présumé qu'un prince éclairé n'auroit pas quitté ses alliés sans raison, et qu'il n'auroit pas voulu préférer légèrement l'incertitude de nouveaux alliés à la confiance qu'il pouvoit avoir aux anciens; qu'il n'auroit pas voulu obliger ses amis à la reconnoissance [21]) pour, ensuite, se mettre hors d'état d'en exiger d'eux; mais il m'étoit impossible de deviner par [22]) moi-même tous les motifs qui pouvoient entrer dans une résolution aussi brusque que violente, et à présent, que je suis au fait des affaires, j'avoue que je trouve la conduite du roi de Prusse non seulement juste et sensée, mais que je fais ma paix avec lui comme il vient de la faire avec la reine de Hongrie [23]).

Il faut avouer, après tout, que les grands princes sont à plaindre; il y a toujours pour le public quelque chose de mystérieux dans leur conduite, et quelque chose d'équivoque dans leurs actions, qui séduit contre eux un monde porté par son inclination [24]) naturelle à juger plutôt mal que bien des choses, encore heureux, lorsque des âmes droites et amies de la vérité se donnent le soin de plaider leur cause contre leurs envieux, ou contre ces gens dont la vanité et l'amour propre se trouve humilié [25]) par le dérangement de leurs pernicieux desseins. En vérité, Monsieur, il nous convient aussi peu de décider sur la providence divine, il y aura toujours des profondeurs pour ceux qui ne sont pas initiés aux mystères, et après avoir bien raisonné en l'air, sans connoissance des causes [26]), lorsqu'on apprend la vérité des faits, on est obligé de se récrier: Ah! si cela est, je n'ai plus rien à dire. Je suis etc.

18) A: révolta le roi de Prusse contre elle, et — 19) A: de l'Angleterre. — 20) A: des alliés qui le trahisoient. — 21) A. B.: à reconnoissance. — 22) A: de par. — 23) A: comme la reine de Hongrie vient de la faire. — 24) A: par sa malignité. — 25) A: se trouve mortellement humilié. — 26) A: de cause.

Excurs zu Abtheilung III.

Wir schalten an dieser Stelle, ausserhalb der chronologischen Reihe, einen Abschnitt über die auf die Kaiserwahl von 1741 und 1742 bezüglichen preussischen Staatsschriften ein, welche sich am übersichtlichsten hier im Zusammenhange besprechen lassen.

In ihrem ersten Stadium bewegen sich die Verhandlungen wegen der Kaiserwahl um die Frage des Eröffnungstermins für den Wahltag. Da sich im Beginn des Jahres 1741 annehmen liess, dass der Grossherzog von Toscana die Mehrheit der Wahlstimmen erhalten werde, so lag es im Interesse des wiener Hofes, das Wahlgeschäft möglichst zu beschleunigen, während dessen Gegner für Aufschub waren. In einer Zuschrift vom 6. Januar beantragte Kurpfalz bei dem Reichserzkanzler, wegen der durch den schlesischen Krieg entstandenen Schwierigkeiten den Zusammentritt des Wahltages auf unbestimmte Zeit zu sistieren; der Kurfürst von Mainz holte durch ein Rundschreiben vom 12. Januar die Meinung seiner Mitkurfürsten darüber ein. Franz von Toscana „als Administrator der Kur Böheim," Trier, Sachsen und Hannover waren für die Einhaltung des verfassungsmässigen Termins; Baiern, Köln und Brandenburg schlossen sich dem Vorschlag von Kurpfalz an; das Schreiben Friedrichs II., d. d. 31. Januar, erklärt, es könne zwar nicht zugegeben werden, dass in der schlesischen Sache ein Verhinderungsgrund zu erblicken sei, aber die Schwierigkeiten wegen der böhmischen Kurstimme liessen allerdings eine Verzögerung wünschenswerth erscheinen).*

Das brandenburgische Schreiben ist abgedruckt Europ. Staatskanzlei LXXIX, 713, Gesch. des Interregni I, 381. — Staats-

*) Heigel a. a. O. 79—81.

kanzlei LXXIX, 715, ein Schreiben Friedrichs II. an den Kurfürsten von Baiern in demselben Sinne.

Kurmainz entschloss sich, da vier Stimmen für, vier gegen den Aufschub waren, zu einem Mittelweg und erliess die Erklärung, der Wahltag müsse die Bestimmungen der goldenen Bulle gemäss am festgesetzten Tage (1. März) eröffnet werden, doch sollten vorläufig nur Präliminarconferenzen ohne die gewöhnlichen Feierlichkeiten und Formalitäten beginnen.

Nach Beginn dieser Vorconferenzen war es Sachsen, welches, seinem anfänglichen Votum zum Widerspruch, eine Vertagung der Verhandlungen anregte. Die unbestimmte und zweideutige Haltung der sächsischen Regierung in jenen Tagen ist bekannt). Während Graf Brühl mit dem österreichischen Gesandten in Dresden wegen eines Bündnisses unterhandelte, machte er den Vertretern Preussens, v. Ammon und v. Finckenstein, die Mittheilung, er gedenke die Absicht von Mainz und Trier, die Wahl zu überstürzen, zu vereiteln; der sächsische Wahlgesandte in Frankfurt werde einen Aufschub des Wahltages um sechs Monate beantragen. „Qu'elle que puisse être la vue de la cour de Saxe en ce point" meinen Podewils und Borcke, indem sie dem Könige von dieser Eröffnung Brühls Bericht erstatten (17. März), „il est certainement de l'intérêt de V. M. de retarder l'élection autant qu'il est possible, et de saisir toutes les occasions pour en reculer le terme. Celle qui s'offre présentement nous paroît d'autant plus favorable, que c'est la cour de Saxe qui l'a fait naître, elle qui jusqu'ici s'est obstinée le plus à faire l'ouverture de la diète d'élection au terme fixé par la bulle d'or."*

Nach Einlauf der königlichen Genehmigung erging am 30. März das folgende Circularrescript an die preussischen Minister an den kurfürstlichen Höfen und in Regensburg:

*„Wir lassen Euch hierdurch in Gnaden ohnverhalten, dass Wir Uns den von des Königs in Polen Maj. aus bewegenden Ursachen geschehenen Antrag, den Termin zur römischen Kaiserwahl auf sechs Monat auszustellen, noch zur Zeit haben mitgefallen lassen, und könnet Ihr solches gelegenheitlich dem dortigen Hofe**) eröffnen, anbei Euch erkundigen, wohin desselben Intention***) diesfalls gehe."*

*) Heigel 105—107. C. v. Beaulieu-Marconnay, Ein sächs. Staatsmann des 18. Jahrh., Th. v. Fritsch, Arch. für sächs. Gesch. IX, 277 ff.

**) In der Expedition an Pollmann in Regensburg: „Den dort anwesenden churfürstlichen Gesandten."

***) An Pollmann: Wohin die Intention ihrer Höfe.

Es geschah wenig im Sinne des berliner Hofes, der keine prononcierte Stellung zu der Wahlfrage einnehmen wollte (vergl. unten), wenn das Rescript alsbald seinem Wortlaute nach in den Zeitungen erschien. Es liegt uns im Originaltext, als Rescript an Pollmann, im Erlanger Zeitungsextract Stück 16 (April, 3. Woche, 16.—22) vor, und in französischer Uebertragung im frankfurter Avant-Coureur vom 18. April als Rescript an den preussischen Wahlgesandten, Balthasar Conrad v. Broich; aus dem Avant-Coureur ging es in Roderique's Gazette de Cologne und aus dieser in deutscher Rückübersetzung in die Regensburger Historischen Nachrichten Stück 17 (24. April) über). Pollmann glaubte dem Wahlgesandten die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung des Rescripts zuschieben zu können**); der in den Zeitungen erschienene Text ist indess genau der des an Pollmann ergangenen Rescripts mit seinen unterscheidenden Varianten, während an Broich überhaupt nicht das Circularrescript, sondern eine ausführlichere Instruction erlassen wurde.*

Entscheidend für das ganze Wahlgeschäft von 1741 war die Frage, ob das Kurfürstencollegium dem Grossherzog von Toscana das Recht zur Führung der ihm von seiner Gemahlin übertragenen böhmischen Kurstimme zugestehen werde oder nicht. „Die Frage der Ausschliessung des kurböhmischen voti," äussert der bairische Kanzler Graf Braidlohn gegen den Wahlgesandten Karl Alberts, Grafen Seinsheim (5. Februar) „ist vor ein praeludium, wie die Wahl an sich selbsten ablaufen werde,

*) Auf das Ansuchen des Legationsraths Cronenberg zieht der Redacteur der Historischen Nachrichten, Leonhardt, in Köln Erkundigungen nach der Herkunft des Artikels ein; am Fusse des von Pollmann nach Berlin geschickten Schreibens steht die Auskunft: „Cette copie a été imprimée dans la gazette de Francfort, et c'est sur la foi de cette gazette qu'elle a été insérée dans celle de Cologne. Ign. Roderique."

**) Pollmann an Broich, Regensburg 29. April: „... Ich gebe zu ermessen, was vor nachtheilige impressiones ein solches manége mit fremden ministris, um seinem Mitknecht zur Last zu legen, was man etwa selbst verschuldet, machen müsse; Andere schiessen Böcke, oder glimpflicher gegeben Ministerialpudel, wie mir fast dergleichen auch noch jüngst mit dem Herrn von Danckelmann zu Mainz arrivieret ist (vergl. oben S. 294, Anm. 1); der Comitialgesandte dann hernach den Bock stehen oder abgeben muss, worauf alle Schuld geleget werde und damit in die Wüsten wandern muss oder, so eines ist, vor chagrin und Kummer zu Regensburg crepieren. Dieser Elende, denket man, hat keinen Helfer, er hat keine Connexion bei Hofe, man wird ihn auch schon davor hüten, dass er dem König nicht approchiere; und jetzo kommet noch mein Protector, Freund und bekannter Landsmann und Nachbar, wofür ich Ew. Hochwohlg. jeder Zeit venerieret habe, und exponieret mich harten, einem treu-fleissigen Diener höchst sensiblen Reprochen."

zu erachten"). Die Verhandlungen darüber zogen sich den ganzen Sommer über hin. Friedrich II. war in diesem Stadium noch mit Nichten gewillt, sich offen für den Kurfürsten von Baiern zu erklären. In der Instruction für seinen Gesandten in München, v. Klinggräffen, heisst es: „Sie kennen meine Ansichten bezüglich der Kaiserwahl und werden daher begreifen, dass es nicht in meinem Interesse liegt, mir gegenüber dem Einen oder dem Andern die Hände zu binden, so dass ich nicht mehr zurücktreten könnte"**). „Belle-Isle drängt mich", schreibt er am 10. Juli dem Cardinal Fleury, „die Kaiserwahl zu beschleunigen, und verzögert seinerseits die Operation; erwarten Sie nichts von mir, bevor Sie diese begonnen haben, und halten Sie sich überzeugt, dass, wenn ich den Kurfürsten von Baiern wählen soll, ich erst die volle Gewissheit haben muss, dass seine Truppen in Action sind und die französischen ihm zu Hülfe kommen"***). Ende Juli forderte Marquis Valory im Auftrag seines Hofes von Neuem, der brandenburgische Wahlgesandte möge angewiesen werden, sich in allen Fragen den Schritten Belle-Isle's und der Gesandten von Baiern, Köln und von der Pfalz anzuschliessen. Podewils schlägt darauf dem Könige vor, dem Gesandten „en termes généraux" die gewünschte Weisung zu geben, ihr aber die Clausel anzuhängen, „que dans des cas d'importance, il prie le maréchal de vouloir bien, de bonne heure, lui commettre ses idées sur ce qu'il y aura à faire, pour ce que, quand les affaires sont de trop de conséquence, il en puisse faire part à V. M."†). Der König verfügt:*

> *„Ganz recht! und ist diese Sache sehr wohl zu fassen, damit man uns nicht imposiere; denn die Stimme zur Kaiserwahl dasjenige ist, womit wir uns helfen und unsere Sache im Stande halten müssen, sonsten wir plantieren und zwischen zwei Stühlen zu sitzen kommen können"††).*

Der König schreibt darauf an Valory (30. Juli): „Charmé des dépêches que je viens de recevoir, j'ai d'abord donné ordre que mon ministre à Francfort se conforme à ce que le maréchal de Belle-Isle jugera à propos de faire, mais j'espère, aussi, qu'en bon allié on voudra bien me communiquer de quoi il s'agit." Und an den Wahlgesandten

*) Heigel S. 86. 89.

**) D. d. 25. Febr. 1741, Heigel S. 97.

***) Droysen V, 1, 292.

†) Aus dem Bericht Podewils vom 29. Juli. Der Marquis Valory hat den Wunsch seines Hofes nur mündlich ausgesprochen und lässt ihn in einem Schreiben an den König, Breslau 29 juillet, unerwähnt.

††) Mündl. Resolution, im Lager bei Strehlen 29. Juli, von Eichels Hand am Rande des Berichtes von Podewils.

wird am 1. August in dem von Podewils vorgeschlagenen Sinne geschrieben). In demselben Sinne wird Broich noch am 11. August gewiesen: „Ihr könnet mit dem bairischen ministro kokettieren ...., inzwischen wird man sehen, was geschiehet.“*

*Erst am 6. September, nach der verunglückten zweiten Reise des Ritter Robinson in das preussische Hauptquartier (oben S. 310 ff.) erhielt der Gesandte die Weisung, im einzelnen Falle keine besondere Instruction mehr einzuholen. Als ihm bald nach dem Einlaufen dieser Weisung Belle-Isle eine schriftliche Erklärung der Gesandten von Baiern, Köln und Pfalz gegen die Zulassung der böhmischen Kurstimme unterbreitete, mit der Aufforderung, sich diesem Schritte anzuschliessen, trug Broich dann kein Bedenken, auch seinen Namen unter das Document zu setzen**). Am 23. September wurde die Erklärung dem Kurfürsten-Erzkanzler überreicht, der nun, „da alle Schwierigkeiten gehoben schienen,“ die förmliche Eröffnung des Wahltages auf den 4. November ansetzen konnte.*

Die Erklärung ist abgedruckt Geschichte des Interregni IV, 180; Europ. Staatssecretarius 70, 603; Heldengeschichte II, 320.

In der Geschichte des Interregni IV, 169 und der Heldengeschichte II, 314 findet sich die folgende Angabe:

„Hatte nun der churbrandenburgische Wahlgesandte währendem Ludwigsfeste nämlich am 27. Augusti, allen auf dem Wahltage gegenwärtigen fürtrefflichen Herrn Botschaftern und sonderlich dem churmainzischen ersten Herrn Wahlgesandten wissen lassen, dass ihres Monarchen des Königs in Preussen Maj., aus besonderer Hochachtung und Vertrauen auf die Verdienste Ihrer Churf. Durchlaucht in Baiern sich endlich fest entschlossen hätten, höchstgedachtem Prinzen ihre Stimme bei der künftigen römischen Kaiserwahl zu ertheilen und solchem zum Oberhaupt des römischen Reichs zu erheben. Allerhöchst dieselbe würden in dieser Absicht bei den andern dreien Churfürsten Köln, Baiern und Pfalz sich unzertrennlich zusammen halten und niemalen zugeben, dass das böhmische Wahlvotum gegenwärtig im churfürstlichen collegio statt haben sollte. Es käme also vorjetzt auf Churmainz an, welches ohne Zeitverlust sein Amt thun und die Wahlconferenzien eröffnen lassen möchte.“

*) Heigel S. 171 übersieht es, dass der Hauptton dieses Rescriptes auf der Weisung liegt, in wichtigen Fragen vor Einholung von Instructionen Nichts zu thun.

**) Bericht vom 26. Sept.: V. M. m'ayant enjoint sous le 6 de ce mois que quant à l'élection etc. . . . j'ai signé la dite déclaration.

Die Acten ergeben, dass Broich am 22. August Befehl erhielt, den Kurfürsten von Mainz für die Candidatur des Baiern günstig zu stimmen. In welcher Weise sich der Gesandte des Auftrages erledigte, liess sich aus seiner leider lückenhaften Correspondenz nicht feststellen. Dass er eine demonstrative Erklärung zu Gunsten Karl Alberts abgab, bezeugt ein Brief Belle-Isle's an Friedrich II., Frankfurt 11. Sept.: „V. M. verra le fruit de la déclaration qu'elle a trouvé bon que fît ici son ministre"), sowie ein Bericht Klinggräffen's, München 9. Sept.: „au reste, ce prince (l'électeur de Bavière) ne cesse pas de me charger de bien faire connoître à V. M. que rien n'égale la plus vive reconnoissance qu'il a . . . de la déclaration qu'elle a fait faire à Francfort sur le Main en sa faveur." Aus dem vorhin Gesagten erhellt indess wohl, dass die Erklärung des Gesandten keine officielle gewesen sein kann; vielleicht reduciert sich das Ganze auf die Tischrede Broichs, die ein Schreiben des mainzischen Wahlgesandten, Grafen Hugo Franz von Elz, an den österreichischen Minister Grafen Colloredo erwähnt: Broich habe erklärt, sein König, der vier Monate lang auf annehmbare Vorschläge des wiener Hofes umsonst gewartet, wollte jetzt den Kurfürsten von Baiern mit 100,000 Mann unterstützen, und werde diejenigen Fürsten, die ein Schisma verschulden würden, zu bestrafen wissen, „welcher Discours mit noch weit grösserem emphasi in Gegenwart funfzig Personen offentlich an der Tafel an mich wiederholet worden"**).*

Am 2. November 1741 übergaben die Wahlgesandten von Köln, Baiern, Brandenburg und Pfalz, denen sich dieses Mal auch der kursächsische anschloss, bei dem Erzkanzleramt ein neues Promemoria, das die Aufforderung an das Directorium enthielt, sofort die erforderliche Collegialberathschlagung und Entschliessung wegen der beantragten Suspension des böhmischen Voti zu veranlassen. Abgedruckt Europ. Staatskanzlei LXXXIV, 344, Heldengeschichte II, 224. Zwei Tage später wurde in der ersten „wirklichen" Präliminarconferenz die Suspension zum Beschluss erhoben; der Beschluss erfolgte per majora, „indem Kurtrier gegen unanimia bescheidentlich widersprach."

*Kein merkwürdigerer Gegensatz als zwischen der glänzenden, dem ganzen Gange der Verhandlungen die Richtung gebenden Rolle, welche die Gesandtschaft Friedrichs des Grossen auf dem Wahltage von 1741 und 1742 spielte***), und zwischen dem schlichten, nahezu ärmlichen äusseren Auftreten dieser Gesandtschaft inmitten des solennen Pompes,*

*) Bei Droysen V, 1, 335, Anm. 1.
**) D. d. 1. September, bei Heigel S. 177.
***) Vergl. Heigel S. 236.

den die Botschafter der minder mächtigen Kurfürsten, um die Wette mit den Diplomaten Frankreichs und Spaniens, in der alten Kaiserstadt entwickelten. Was dem Publikum eine übel angebrachte Sparsamkeit scheinen wollte), war im Grunde nichts anderes als eine berechnete Ironie auf die mittelalterlichen Velleitäten einer ihrer politischen Bedeutung längst entkleideten Haupt- und Staatsaction**).*

---

*Irgend eine Deduction oder Flugschrift, wie ihrer von Seiten anderer Höfe zahlreiche verbreitet wurden, hat das berliner Cabinet während der Wahlverhandlungen nicht veröffentlicht. Am 2. September schickt Broich das druckfertige Manuscript einer von seinem Legationssecretär, dem Hofrath Karl Philipp Menzel***) verfassten französischen Broschüre ein; der Minister v. Borcke antwortet ihm indess (23. Sept.), man könne dermalen keinen Gebrauch davon machen.*

Dagegen erschienen aus privaten Kreisen, noch vor Eröffnung der vorläufigen Wahlconferenzen, bald nach dem Tode Karls VI., ein Paar Schriften, die für den König von Preussen als Candidaten für die Kaiserkrone plädieren. Die eine dieser Schriften führt den Titel:

Entretien | de trois amis touchant le présent état | De L'Allemagne | Aprés la Mort De Feu | L'Empereur Charles VI. | où

*) In den Mémoires de l'élection de l'Empereur Charles VII., à la Haye 1742, p. 104 heisst es über die brandenburgische Wahlgesandtschaft: „Elle a été une de celles, ou, pour mieux dire, la seule qui ciet discordé du brillant et du glorieux éclat que le collége électoral a rassemblé dans l'affaire la plus intéressante dans l'Empire; la figure de cette cour n'a pas soutenu comme les autres l'honneur de la nation allemande; l'intérieur et l'extérieur approchoit trop de modique, et une économie mal placée a donné lieu aux critiques d'exercer leur démangeaison de porter."

**) Es wurde oben S. 121 erwähnt, dass Gotter und Cocceji die Unkosten der Mission nach Frankfurt scheuten. Als die an ihrer Statt designierten Wahlbotschafter Schwerin und Broich mit dem ihnen zugemessenen Gehalte gleichfalls nicht auskommen zu können meinten und um Zuschuss für ausserordentliche Repräsentationskosten baten (18. Febr. 1741), erwiderte König, m. p.: „Non, non, par tous les diables, ils ne doivent pas faire figure."

***) Vergl. Loen, Ges. kleine Schriften II, 118: „Die brandenburgische Gesandtschaft hatte unter allen die wenigste Pracht. Allein ihr Gesandtschaftssecretarius, der Hofrath Menzel, hatte mehr zu bedeuten als diejenige, die unter den anderen Gefolgen drei bis vier Kutschen ausfülleten. Dieser zwar noch junge Staatsmann ist von einem überaus grossen Umfang von Geschäften, von Fähigkeiten und von Wissenschaften. Er hat deswegen einen besonderen Antheil an den wichtigsten Geschäften, die hier vorgehen." Menzel war zuvor brandenb. Legationssecretär zu Regensburg gewesen und hatte als solcher ein „Neuestes Reichstagstheatrum" veröffentlicht; vergl. Moser, Lexicon derer jetzt lebenden Rechtsgelehrten S. 93.

l'on raisonne sur le presomtif Successeur | A La Couronne Imperiale.

16 pp. 4° — Abgedruckt: Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Carls VI., I, 999.

Handschriftlich sendet sie Pollmann aus Regensburg bereits am 12. Dezember 1740, das uns vorliegende Druckexemplar schickt Broich aus Frankfurt am 29. April 1741.

Bei dem Berichte Pollmanns liegt ausserdem ein handschriftliches Gedicht im Tone der protestantischen Kirchenlieder: „Ein altes Salzburg. Lied auf Kaiser Friderich genannt," mit dem Eingang:

So wollen wir nun heben an,
Aufs Best', so wir gelernet han,
Ein neues Lied zu singen
Vom Kaiser Friderich hochgeborn,
Gott hat ihn selber schon auserkorn,
Er soll sein Wort verfechten etc.

Am Schlusse steht ein Chronostichon auf das Jahr 1741:

qVIs CoronetVr IMperator?
frIDerICVs tertIVs) reX borVsslae.*

Eine andere derartige Schrift kennen wir nur aus der Inhaltsangabe im Erlanger Zeitungsextract 1741, Stück 2 (Januar 2. Woche): „Unter der Hand sieht man ein französisch geschriebenes Gespräch von etlichen Bogen herumgehen über die Frage: Wer wird Kaiser (qui sera Empereur?)"

*Auch tauchten jetzt die viel gedeuteten Orakel des Bruder Hermann von Lehnin von Neuem auf, die schon 1723 im Druck erschienen waren; jetzt mit der bestimmten Erklärung, dass der Vers „natus florebit, quod non sperasset habebit" auf die Erhebung Friedrichs II. auf den Kaiserthron zu beziehen sei**).*

Endlich gehört in diese Reihe die Flugschrift:

Betrachtung über | des Deutschen Reichs-Staats-Beschaffenheit bey Kaysers | Carls des VI. | Ableben, | den gesammten Reichs-Ständen | zu weiterer Prüfung | geziemend übergeben | Verfasset im Novembr. 1740. | 1741.

32 pp. 4° — Geh. St.-A.; aus Regensburg eingesandt am 17. Juli 1741. Abgedruckt: Gesch. des Interregni II, 517.

*) In Betreff der Benennung Friderich III. vergl. Geneal. hist. Nachrichten, Heft 16, 1740, S. 334.

**) Heigel S. 47. Der daselbst S. 326 angeführte Druck von 1741: „Der preussische Wahrsager, das ist Bruder Hermans von Lehnin wundersame Prophezeyhungen von denen Regenten des churfürstlichen Hauses Brandenburg und Königreichs Preussen und deren Besteigung des Kaiserlichen Thrones" liegt uns nicht vor.

„Sie spricht, nachdem sie die Schwäche des Reichs geschildert, die Ueberzeugung aus, dass ein Wiedergesunden und Erstarken nur durch die Erhebung Preussens möglich sei, durch Wahl eines Oberhauptes, das deutsche, nicht päpstliche Interessen vertheidigen werde"). — Der Verfasser soll nach einer Notiz in den Repertorien des Geh. Staatsarchivs der dänische Rath von Cronhelm sein.*

*Man weiss, dass in den ersten Tagen nach dem Tode Karls VI. sogar in der Umgebung Friedrichs II. an eine hohenzollersche Candidatur für den erledigten Kaiserthron gedacht worden ist: der alte Dessauer schrieb an den König, er wünsche ihm von ganzem Herzen die Kaiserwürde**), und Graf Manteuffel colportierte aus Berlin sehr eifrig die Gerüchte, dass Friedrich Kaiser zu werden wünsche***). Es bedarf aber wohl nicht der Versicherung, dass an den für eine solche Candidatur plädirenden Schriften das berliner Cabinet in keiner Weise Antheil hat.*

*) Heigel S. 46.

**) Vergl. Droysen V, 1, 141. Ranke XXVII-XXVIII, 326.

***) Vergl. Heigel S. 51, der es für nicht unwahrscheinlich hält, dass die Candidatur den jungen König wenigstens als Project eine Zeit lang beschäftigte. Die Correspondenz des Königs giebt für diese Vermuthung auch nicht den geringsten Anhalt.

VIERTE ABTHEILUNG.

DAS FRIEDENSJAHR 1743.

Der leitende Gedanke der Politik Friedrichs II. im Jahre 1743 war, dem deutschen Reiche den Frieden zu geben und dem Kaiser, den er auf den Thron gehoben, sein Ansehen zu wahren.

Des Kaisers Stern war seit dem breslauer Frieden im fortwährenden Niedergange. Der Abmarsch der französischen Armee unter Marschall Maillebois aus Westphalen im August 1742, die seit dem Herbst des vorigen Jahres ihren Druck auf Hannover ausgeübt hatte, gab der Politik Georgs II. ihre Actionsfreiheit wieder. Nachdem vollends am 22. November 1742 die Defensivallianz mit Preussen abgeschlossen war, durch die England das letztere in Abhängigkeit von sich gebracht zu haben glaubte, schien dem ehrgeizigen Lord Carteret der Augenblick zu einem nachdrücklichen Eingreifen in die deutschen Angelegenheiten gekommen zu sein.

Im Gegensatz zu dieser Politik macht Friedrich II., der in den letzten Monaten des Jahres 1742 eine zurückhaltende Stellung eingenommen hatte, den Grundsatz geltend, dass das Reich seine Neutralität aufrecht erhalten und in dem Kampfe zwischen dem Kaiser und dem wiener Hofe selbstständig vermitteln müsse. In diesem Sinne erhebt er Vorstellungen gegen den beabsichtigten Einmarsch der englischen Truppen in Deutschland und erhält von England eine einlenkende Antwort (No. XXX. XXXI). Auch in den Erklärungen, durch die im Februar 1743 seine Gesandten zur Beruhigung des wiener Hofes Versicherungen in Betreff der Neutralität Preussens geben müssen, werden die Bestrebungen des Königs für die Neutralität und Ruhe des Reichs stark betont und als unerlässlich hingestellt (No. XXXII. XXXIII). Der Standpunkt des Königs erhält demnächst seinen officiellen Ausdruck in dem Votum, welches der kurbrandenburgische Reichstagsgesandte am 11. März in Frankfurt abgiebt und in welchem einzelne Stellen von dem Könige eigenhändig formuliert sind. (No. XXXIV).

Aber noch ehe der schwerfällige Reichstag einen Beschluss gefasst hat, beginnen die Gegner des Kaisers ihren Feldzug. Auch Holland

schliesst sich ihnen an, nachdem ein indirecter Versuch Friedrichs II., die Stimmung daselbst gegen die Politik Englands und Oesterreichs einzunehmen, misslungen ist (No. XXXV). Nach seiner Niederlage bei Dettingen entsagt der Kaiser der Verbindung mit Frankreich, die französischen Truppen werden vom Reichsboden zurückgezogen. Aber die pragmatischen Verbündeten beschliessen, den Kaiser noch weiter zu erniedrigen; die Friedensverhandlungen zu Hanau und Worms werden trotz aller Zugeständnisse des letzteren abgebrochen, der Beitritt des Königs von Sardinien zu der Liga gegen den Kaiser macht dieselbe noch gefährlicher. Ueberall erringt ihre Politik Erfolge; das einzige Ereigniss, das ihre Berechnungen für einen Augenblick stört, ist im August in Petersburg die Entdeckung einer Intrigue gegen die Kaiserin Elisabeth, wodurch dem österreichischen Einflusse dort ein Ende gemacht wird.

Den letzteren Vorgang hat die preussische Politik in einem Zeitungsartikel für ihre Zwecke verwerthet (No. XXXVI); im Uebrigen hat sie sich während des Sommers 1743 jeder Einwirkung auf die öffentliche Meinung enthalten.

In den September fällt das folgenschwere Ereigniss, dass der wiener Hof durch die Connivenz des ihm ergebenen und unter seinen Auspicien gewählten Reichserzkanzlers einen Protest gegen die Wahl des Kaisers den Reichsacten einverleiben lässt und sich dadurch in offenen Gegensatz gegen die bestehende Ordnung im Reiche stellt.

Der König von Preussen hatte zu Beginn des Jahres deutlich genug zu erkennen gegeben, wie er seine Stellung zu dem Kaiser auffasse. Der brüske Schritt des wiener Hofes richtete sich deshalb eben so wohl gegen ihn wie gegen den Kaiser und kam einer unmittelbaren Herausforderung Preussens gleich. Unter dem ersten Eindrucke dieses Schrittes ist der Brief Friedrichs an den Kaiser vom 8. October geschrieben (No. XXXVII), ebenso eine auf seinen Befehl damals verbreitete, nach seinen Weisungen ausgearbeitete Flugschrift (No. XXXVIII). Auch die Noten und Erklärungen, die anlässlich jenes Vorganges in Wien selbst abgegeben wurden, verhüllen die Meinung des Königs in keiner Weise, sondern fordern ernst und entschieden die Umkehr auf dem eingeschlagenen Wege (No. XXXIX—XLII); die letzte dieser Erklärungen spitzt sich, trotz ihrer Versicherung, dass Preussen sich noch an den breslauer Frieden halten wolle, klar und kurz zu einem Ultimatum zu, wenn sie die bündige Frage stellt, ob man in Wien dieses Friedens überdrüssig sei.

XXX.

Aus dem Rescript an den Residenten Andrié in London, Berlin 18. Dezember 1742.

Ende November 1742 eröffnete Lord Carteret den Vertretern der fremden Mächte in London, sein König habe den Entschluss gefasst, die englische Armee, die seit dem Sommer unthätig in den österreichischen Niederlanden gestanden, der Königin Maria Theresia als Auxiliartruppen zur Verfügung zu stellen). Die Armee setzte sich nach dem Rhein zu in Bewegung und nahm zunächst im Bisthum Lüttich ihre Winterquartiere. Bald darauf hiess es allgemein, Preussen werde sich ihrem Weitermarsch widersetzen. In den beiden Centren des europäischen diplomatischen Verkehrs, bei den Generalstaaten und am deutschen Reichstage, tauchte fast gleichzeitig ein derartiges Gerücht auf, und zwar verbreitete sich vom Haag aus eine in Frankfurt, und von hier aus eine im Haag erfolgte kriegerische Kundgebung Preussens.*

Der „Extrait d'un Rescrit de S. M. Pruss. adressé à son Ministre à la Diète de l'Empire in materia tranquillitatis publicae", der seit dem 17. Januar im Haag grosses Aufsehen erregte — der staatische Sekretär Busch sollte ihn aus Frankfurt eingeschickt haben — lautete:

„S. M. étant toujours fermement résolue de maintenir l'Empereur présent dans sa dignité, et de le mettre en état de pouvoir vivre convenablement, croit qu'il est expédient et de la prudence que l'Empire delibère, le plutôt le mieux, sur le point de la tranquillité

*) Droysen V, 2, 70. — Mecredi passé, heisst es in einem Schreiben des Lord Stair aus Gent (bei Ranke XXIX, 37) 21 de ce mois (novembre) le duc d'Aremberg arriva à Ostende et m'apporta le lendemain (22) l'ordre de marcher en Allemagne avec toutes les troupes qui sont sous mes commandemens.

publique, et pour cet effet offre sa médiation pour terminer les différens survenus au sujet de la succession aux États de la maison d'Autriche, en le notifiant aux Puissances Maritimes, et les invitant de vouloir bien y concourir; qu'il étoit surtout nécessaire que les États de l'Empire tinssent prêts leurs contingens en troupes, et qu'il se mît en positure à donner un poids convenable à sa négociation, S. M. s'offrant de tenir non seulement son contingent, mais de l'augmenter, dans ce cas, jusqu'à 30,000 hommes, absque tamen consequentia").*

*Das Seitenstück dazu war also ein „Extrait de la déclaration que le comte de Podewils, envoyé du roi de Prusse fit ces jours derniers**) aux États-Géneraux", den der Frankfurter Avant-Coureur vom 1. Februar veröffentlichte:*

*„Le roi de Prusse mon maître étant informé de la demande que la reine d'Hongrie vient de faire aux États-Généraux et de la résolution que Leurs Hautes Puissances semblent vouloir prendre à ce sujet, m'a chargé de leur déclarer que S. M. Pruss. comme roi de Prusse et électeur de Brandebourg se trouvant engagée à la défense et à la tranquillité de l'Empire, elle faisoit notifier que si contre toute attente les troupes autrichiennes et auxiliaires qui se trouvent dans les Pays-Bas, ou toutes autres troupes étrangères telles qu'elles soient, entreprennent de passer le Rhin et d'entrer en Allemagne, pour y former quelque entreprise ou y troubler la tranquillité, S. M. Pruss. les regardera comme agresseurs et ennemis de l'Empire, et enverra aussitôt un contingent de 15,000 hommes de ses troupes au service de l'Empereur ou des cercles qui seront vexés par les troupes étrangères; que si ce nombre ne suffit pas pour empêcher le désordre et affermir le chef de l'Empire dans la paisible possession de la couronne impériale, le roi déclare qu'il se mettra à la tête de 50,000 hommes***), qu'il joindra aux forces de l'Empereur, pour affranchir ses États, rétablir la paix et la tranquillité dans l'Empire, anéantir les abus, affermir les loix, maintenir les constitutions, et rétablir l'union entre le chef de l'Empire et la reine de Hongrie.*

*) Beilage zum Bericht O. Podewils', Haag 8. Febr. 1743. Vergl. État politique de l'Europe XII, 179, dessen Herausgeber Martinière, der nur sehr dunkle Vorstellungen von der Geschäftsordnung am Reichstage haben mochte, das Rescript sogar zur Dictatur kommen lässt.

**) In dem Abdruck in der Sammlung der Staatsschriften unter Carl VII, II, 807 ist der 24. Januar 1743 als Datum angegeben.

***) In dem Abdruck am eben a. O. steht durch einen Druckfehler 10,000 hommes.

Comme S. M. le roi de Prusse ne désire rien tant que de reserrer de plus en plus les liens d'amitié et de la bonne intelligence qui subsiste entre elle et la République, elle espère que L. H. P. ne prendront point cette déclaration en mauvaise part, puisqu'elle ne porte aucun obstacle aux demandes de la reine d'Hongrie, à qui le subside en argent peut être plus efficace et moins ombrageux. D'ailleurs, le roi se reservant le soin de requérir tous les princes et cercles d'Allemagne, pour concourir unanimement au bien de l'Empire, et voulant partager la gloire avec la République des Provinces-Unies, invite les États-Généraux à vouloir bien y joindre leur médiation et leurs bons offices pour faire cesser les troubles qui désolent l'Allemagne, et y rétablir le calme et la tranquillité."

Von anderen Seiten wurde versichert, dass diese Declaration auch in London erfolgt sei). „M. Amelot", schreibt der Gesandte der Staaten in Paris am 8. Februar nach dem Haag, „me communiqua la déclaration faite par le roi de Prusse au roi de la Grande-Bretagne et à la République". Der französische Hof schien ihm sehr zufrieden mit diesem Schritt**).*

*) Vergl. Ges. Nachrichten von dem Zustande des Herzogth. Schlesien IV, 898; Geschichte u. Thaten der Maria Theresia I, 792, wo sich die Declaration in einer andern, gegen England zugespitzten und erheblich kürzeren Form findet:

„Es könnten Allerhöchstdieselben nicht zugeben, dass wider das Interesse Sr. Kais. Maj. etwas unternommen werde, allermassen dieser Monarch nicht nur durch allerseits einstimmige Wahl der sämmtlichen übrigen Kurfürsten, sondern auch insbesondere von I. K. M, von Grossbritannien als Kurfürsten von Hannover erwählet worden."

In der Heldengeschichte II, 857 ist dieser Satz jener längeren Erklärung angehängt; von der deutschen Uebersetzung derselben, die man daselbst, Ges. Nachrichten a. a. O., sowie Geneal. histor. Nachrichten 53, 408 gleichlautend findet, weicht die ab, welche Adelung III, 2, 8 nach dem Englischen der Annals of Europe 1743, S. 514 giebt.

**) Lettres et négociations de Mr. van Hoey, pour servir à l'histoire du cardinal Fleury, Londres 1743, S. 171. — Vergl. daselbst S. 176 (11. Februar): La déclaration du roi de Prusse à l'État et au roi de la Grande-Bretagne fait à présent le principal sujet des discours du public, et j'aurois de la peine d'exprimer l'estime plus qu'ordinaire que ce prince s'est acquis auprès de la nation françoise par cette démarche magnanime. Der österreichische Gesandte in London, Ignaz v. Wasner, berichtet am 8. Januar nach Wien: „Der preussische Gesandte habe erklärt, sein König werde zwar das mit England abgeschlossene Defensivbündniss gewissenhaft beobachten; wenn jedoch England sich wirklich entschliessen sollte, wie schon seit Monaten verlaute, seine in den Niederlanden befindlichen Truppen nach Deutschland zu schicken und dort den Kaiser gleichfalls zu bekriegen, so sehe er sich gezwungen, sich der Ausführung eines solchen Vorhabens zu widersetzen" (Arneth II, 208).

In Berlin hatte schon vor dem Erscheinen der Declaration im Avant-Coureur der englische Gesandte über die Aeusserungen des preussischen Vertreters im Haag, sowie über jenes Rescript an den Comitialgesandten, Beschwerde erhoben). In Bezug auf das letztere erging am 26. Januar — man hatte in Berlin noch nicht nähere Kenntniss von dem Inhalt des im Haag verbreiteten Extrait — an Pollmann die Anfrage, ob etwa ein am 25. Dezember an ihn abgegangenes Rescript durch die Untreue oder Verwahrlosung eines seiner Untergebenen**) bekannt geworden oder ob der in Holland roulierende Extrait eine falsche und supponierte Pièce sei. Und Graf Podewils im Haag wurde am 29. Januar angewiesen, sich gegen die Klagen Hyndfords zu rechtfertigen, der ihm unter Anderm die Erklärung in den Mund lege, „que je (der König) ne souffrirois point que la reine de Hongrie fut secondée par ses alliés, et que je m'étois expliqué à ce sujet en Angleterre en termes significatifs".*

*Es stellte sich heraus, dass in dem einen wie in dem andern Falle eine Fälschung vorlag***). Der Gesandte im Haag liess die im Avant-Coureur veröffentlichte Erklärung in der Gazette d'Utrecht dementieren†). Sein Bericht vom 8. Februar, der die Sache aufklärte, wurde in Berlin dem Lord Hyndford mitgetheilt.*

*) Podewils und Borcke an den König, 28. Januar, Droysen V, 2, 48. Anm. 2.

**) „wollen wir nicht hoffen, dass Ihr Euch selbst so weit vergessen haben werdet, Unserm expressen Verbot zuwider solches Rescript Jemandem in extenso mitzutheilen."

***) Pollmann schwebte, bis ihm der Text des apokryphen Rescripts zu Gesicht kam, in peinlicher Furcht, dass in der That eine Verletzung des Amtsgeheimnisses stattgefunden haben könnte, und erging sich in zahllosen Vermuthungen: der Sekretär Klinggräfens, Hecht, habe mit dem staatischen Sekretär Busch familiäre Bekanntschaft und speise täglich mit ihm an einem Tisch u. s. w. „Ich habe mit keinem anwesenden, noch abwesenden Ministro, von weme er auch sei, besondere Connexion noch Correspondenz; ich komme nirgends hin, als wohin mich meine Function beruft, ich schmause nicht, ich besaufe mich nicht. Gott weiss, wie unschuldig ich vor anderthalb Jahren in gleicher occasion zu gekommen und so empfindlich darüber leiden müssen (vergl. oben S. 340); es scheint, dass ich abermals ins Gedränge gebracht und mir fort der Garaus gemacht werden wolle." (Bericht Frankfurt 2. Februar.)

†) Mit wenig Erfolg. Nur im État politique de l'Europe XII, 6 wird die Erklärung „que si les troupes auxiliaires d'Angleterre marchoient pour agir contre l'Empereur, le Roi de Prusse s'y opposeroit", als nouvelle divulguée par ceux qui avoient intérêt qu'on y ajoutât foi bezeichnet. Dagegen heisst es Geschichte und Thaten der Maria Theresia II, 433: „Ob man nun solcher an vielen Orten hat widersprechen wollen, so glaubet man doch in England das Gegentheil"; ebenso hält Adelung a. a. O. an der Echtheit fest, der dann wieder Carlyle (deutsch. Uebers. III, 562) irre führte.

Es bleibt von allen Gerüchten nur übrig, dass allerdings in London der preussische Gesandte am 3. Januar 1743 gemäss einem Rescript vom 18. Dezember mündliche Vorstellungen wegen des Einmarsches englischer Truppen in das Reich gemacht hat). Aber die Erklärung war keine Drohung; vielmehr war der ursprüngliche, scharf accentuierte Entwurf zu derselben auf ausdrücklichen Befehl des Königs in milderndem Sinne umgearbeitet worden**). Aus den stärksten Stellen, welche in dem Rescript blieben, geht gerade das hervor, dass Preussen etwaige Schritte zu Gunsten des Kaisers nicht auf eigne Hand zu thun gemeint war, sondern nur auf einen Reichsbeschluss. Der König konnte deshalb in der Folge, am 2. März 1743, seinem Gesandten in Wien der Wahrheit gemäss schreiben, es sei absolut falsch, dass er jemals durch seine Minister habe erklären lassen, sich dem Marsch der englischen Truppen widersetzen zu wollen; der Gesandte dürfe einen Jeden herausfordern, die Beweise für eine solche Behauptung beizubringen.*

Das Rescript an Andrié ist von Vockerodt redigiert.

Au résident Andrié à Londres.

. . . . Ne pouvant donc me dispenser, sans manquer aux devoirs que m'impose le rang que je tiens en Allemagne, de faire tout ce qui dépend de moi pour en détourner ces maux, mon intention est que vous fassiez entendre au lord Carteret, au sujet de la marche des troupes susmentionnées, que je ne prétendois pas à la vérité prescrire à Sa Maj. Brit. quelles mesures elle devoit prendre, ou ne pas prendre, pour satisfaire à ses engagemens avec la reine de Hongrie: que tant qu'il ne s'agiroit que de la querelle particulière de cette princesse avec l'Empereur je n'y prendrois aucune part, et que je me tiendrois constamment dans les bornes de la plus exacte neutralité: mais que je ne pouvois pas envisager avec insensibilité et indifférence les maux affreux que la marche en question attireroit infailliblement à la patrie commune, la désolation où elle envelopperoit

*) Bericht London 4. Januar.

**) Vergl. Droysen V, 2, 40. 41. Zu dem ersten Entwurf hatte der König eigenhändig hinzugesetzt: „Que moi en qualité du prince de l'Empire ne pourrois pas souffrir à la longue une pareille oppression du chef de la Germanie, et que peut-être me forceroit-on à soutenir l'Empereur, qui après tout étoit mon ouvrage, contra quoscunque“.

les États neutres de l'Empire, et le danger manifeste où elle exposeroit le système germanique, à la défense duquel personne n'étoit plus intéressée que S. Maj. Brit. et moi: que je savois de science certaine que la plupart des membres de l'Empire, même les plus affectionnés à la maison d'Autriche, étoient dans les mêmes sentimens, et ne regardoient pas avec moins d'inquiétude une démarche dont les suites ne pouvoient manquer d'être funestes à la patrie, et d'en détruire ou changer absolument la constitution: que je croyois répondre mal à la confiance que S. M. Brit. me témoignoit, et aux obligations que m'impose le nouvel engagement où j'étois entré avec elle, si je lui dissimulois mes sentimens sur un sujet de telle importance, et que je me flattois qu'elle y feroit d'autant plus d'attention que sa propre gloire étoit intéressée à ne pas abimer un prince qu'elle avoit aidé par son suffrage à placer sur le trône de l'Empire, et que ses intérêts et ceux de sa maison sembloient exiger certains ménagemens pour un Empereur que l'on ne pouvoit pousser à bout sans renverser en même temps un système dont la conservation faisoit la principale sûreté des États germaniques de S. M.: qu'une conduite contraire ne sauroit que révolter tout l'Empire contre une pareille entreprise, et qu'il ne suffiroit point de prétexter que c'étoient des troupes auxiliaires qu'on envoyoit à la disposition de la reine de Hongrie et pour qu'elle en fit l'usage qu'elle trouvoit à propos, qu'elle pouvoit les employer contre la France pour lui faire diversion; mais que l'Empire ne souffriroit jamais qu'on s'en servit pour écraser son chef ou pour porter le feu de la guerre dans les provinces neutres de l'Empire.

Vous aurez cependant grand soin de bien mesurer les termes dont vous userez en faisant ces insinuations, et de les rendre aussi polies qu'il est possible, afin qu'on ne croie point que j'ai dessein de contrevenir ni au traité de paix fait entre moi et la reine de Hongrie, ni à l'alliance que je viens de conclure avec le roi d'Angleterre....

à Berlin, ce 18 décembre 1742.

XXXI. A. und B.

Note des englischen Gesandten Lord Hyndford, Berlin 29. Januar 1743.

Königliche Resolution für Lord Hyndford, Berlin 31. Januar 1743.

Nach Andrié's Bericht vom 4. Januar 1743 hat ihm Lord Carteret auf seine Vorstellung zur Antwort gegeben:

„Que les suites qui pourroient résulter de la marche des troupes angloises du côté de l'Allemagne ne devoient pas être envisagées par V. M. et le Corps Germanique comme funestes et dangereuses et capables de renverser la constitution présente de l'Empire; qu'il prioit V. M. de considérer que les intentions de S. M. Brit. n'avoient jamais été, et ne seroient jamais, de porter le feu au centre de l'Allemagne.“

Am 18. Januar gab auch der englische Gesandte in Berlin dem Könige eine Antwort auf die preussische Erklärung ab, die er auf Wunsch am 29. Januar in Form einer gezeichneten Note überreichte. Sie wurde von preussischer Seite schon am 31. in derselben Form beantwortet.

Der Text der englischen Note, welche bald darauf in den Zeitungen erschien), ist gefälscht. Dass die Fälschung von officieller Seite unter das Publikum gebracht wurde**), unterliegt wohl um so*

*) Abgedruckt: Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv I, 66; Genealogisch-Historische Nachrichten 53, 409; Gesch. und Thaten der Maria Theresia II, 433; Heldengeschichte II, 858; Adelung III, 2, 95. Die einzelnen Abdrucke variieren von einander.

**) Wie Droysen V, 2, 50 vermuthet.

weniger einem Zweifel, als sich eine angebliche Abschrift der englischen Note, die sich dem Sinne nach mit dem von den Zeitungen gebrachten Schriftstück ungefähr deckt, im wiener Archiv vorfindet. Die Vermuthung liegt mithin nahe, dass man von englischer Seite nicht bloss das Publikum durch falsche Zeitungsnachrichten, sondern auch einen verbündeten Hof durch die Mittheilung eines gefälschten diplomatischen Actenstückes irre geführt hat.

Es dürfte dies nicht Wunder nehmen. Die Stimmung in England gegen Lord Carteret war in jenen Tagen eine hocherregte. Im Dezember 1742 waren im Parlament der Abstimmung über den Etat der Armee in Flandern die stürmischsten Debatten vorhergegangen; sie wiederholten sich im Januar, als das Ministerium sich die Mittel zur Unterhaltung der ohne Vorwissen des Parlaments in englischen Sold übernommenen 16,000 Hannoveraner bewilligen lassen musste. Leidenschaftliche Broschüren schürten die Erregung gegen Carterets Politik, vor allen die beiden am Vorabend der betreffenden Debatten erschienenen glänzenden Darlegungen: „The Question stated with regard to our army in Flandres") und „The case of the Hanover forces in the pay of Great Britain," die letztere von Lord Chesterfield, der Seele der Opposition in der Peerskammer, und von einem der hervorragendsten Mitglieder des Unterhauses, Edmund Waller, verfasst**). Mitten in diese Spannung der Gemüther hinein kam die, wie wir sahen nicht correcte, Nachricht, der König von Preussen habe dem beabsichtigten Marsch der englischen Truppen nach Deutschland sein Veto entgegengesetzt. Nach dem Bericht eines Ohrenzeugen hat Lord Chesterfield am 1. Februar im Oberhause gesagt: „The king of Prussia had said veto, and if so, there is an end of that march. He is the arbiter of*

*) Es dürfte dies die Schrift sein, die Horace Walpole, der Sohn des früheren Ministers, in einem Briefe vom 9. Dezember 1742 an seinen Freund Horace Mann in Florenz als soeben erschienen erwähnt; er schreibt dieselbe dem Lord Marchmont zu. Vergl. Cunningham, The letters of H. Walpole, 9 voll., London 1857 ff., I, 219. Nach Andern ist Lord Hervey der Verfasser.

**) Maty, der Biograph Chesterfields, sah ein Exemplar der Schrift, auf deren Titelblatt von Chesterfields Hand vermerkt war: „By Mr. Waller and lord Chesterfield." Vergl. Miscellaneous Works of the earl of Chesterfield to which are prefixed memoirs of his live, by M. Maty, ed. II. London 1779, I, 116. Der Zeitpunkt der Publication bestimmt sich nach dem Briefe H. Walpole's an H. Mann, 13. Januar 1743, bei Cunningham I. 224, welcher ihr Erscheinen meldet; sie richte grossen Lärm an. Eine Gegenschrift s. t. „The interest of Britain steadely pursued" ist von „old" Hor. Walpole, dem Bruder des früheren Ministers; vergl. Coxe, Memoirs of Hor. Walpole, ed. III. London 1820, II, 51. Eine Vindication of the case of Hanover forces erschien noch vor October 1743, vergl. H. Walpole an H. Mann, 12. Oct. 1743, bei Cunningham I, 277.

the empire, and will not he have things remain as they are?"). Es ist begreiflich, dass dem Ministerium diese Sprache nicht gefiel, dass sie am wenigsten dem Lord Carteret gefiel, der sich gelegentlich gerühmt hat, er verstehe es, mit dem König von Preussen so zu sprechen, wie man mit ihm sprechen müsse**). So prahlerisch wie dieses dreiste Wort, so prahlerisch ist die Veröffentlichung einer Note, die eben nur angeblich in Berlin überreicht worden ist. Dass die Fälschung ihren Zweck vollständig erreichte, beweisen die Betrachtungen, welche noch in neuester Zeit an dieselbe geknüpft worden sind***). Gegen eine Macht wie England, so schien es angesichts dieser stolzen englischen Erklärung, durfte sich doch dieser kleine König von Preussen mit seinem Grossmachtskitzel nichts herausnehmen, ohne sofort in entschiedenster Weise in seine Schranken zurückgewiesen zu werden.*

Wir geben unter dem authentischen Text der von Hyndford überreichten beschwichtigenden Note sowohl die in den Zeitungen erschienene Version wie die aus dem wiener Archiv producierte apokryphe Abschrift.

Der Entwurf zu der preussischen Antwort zeigt die Hand des Grafen Podewilsf).

*) So das Parlamentstagebuch des Erzbischofs Secker in [Hansard] the parliamentary history of England from the earlest period to the year 1803, XII, 1065. Nach dem Bericht der Debatten im Gentlemans Magazine vom Juni 1743 ebend. XII, 1144, sagt Chesterfield: „It is by no means unlikely, that the king of Prussia has forbidden them to advance, and declared, that the emperor who was chosen by his suffrage shall be supported by his armes." Die Entgegnung des Staatssecretärs, Herzogs von Newcastle, lautet nach der einen Version, ebend. 1066: The prussian minister at the Hague hath declared to the president of the weck, that the report of his master's designing to hinder the entrance of the English in the empire is false, though indeed the contrary is generally believed;" nach der andern, ebend. 1146: „His lordships notion of the interposition of the king of Prussia in the emperors favour, is another phantom raised by calumny to terrify credulity . . . This prince, my lords, however powerful, active, or ambitious, appears to be satisfied with his acquisitions and willing to rest in an inoffensive neutrality." — The veto of the king of Prussia bleibt ein stehendes Capitel in den Pamphlets der Opposition; vergl. die von ministerieller Seite ausgehende Flugschrift des Lord Perceval „Faction detected by evidence of facts" (das Nähere über dieselbe unten sub No. LIX) ed. VII. pag. 170.

**) Bericht des Grafen Finckenstein, Hanau 20. August 1743, bei Droysen V. 2, 103.

***) Vergl. Arneth II, 208.

†) Heldengeschichte II, 859 (und nochmals II, 914!) steht eine Erklärung, die der König „verschiedenen ansehnlichen teutschen Höfen" gethan haben soll: „Wie Sie in Ansehung als ein Reichsglied glaubten durch Ihre gethane Vorstellungen Ihrer Pflicht ein Genüge gethan zu haben. Sie könnten übrigens weiter nichts unternehmen, als sich nach den Entschliessungen, so die andern Reichsglieder abfassen mögten, richten. In Ansehung aber als ein souveräner Fürst wären

Für die Friedensverhandlungen, welche ausser der Frage des englischen Marsches in der englischen Note und in der preussischen Antwort berührt werden, den s. g. hasslangischen Pacificationsplan, verweisen wir auf Droysen V, 2, 41. 44. 55 ff.

Au Roi de Prusse*).

Sire.

Comme Votre Majesté a souhaité d'avoir une déclaration de ce que j'eus l'honneur de lui dire le 18 du cour: pour le contentement de quelques princes de l'Empire: j'ai l'honneur de repéter a Votre

Sie gesinnet den breslauer Tractat und die dabei versprochene Neutralität aufs Genaueste zu beobachten." Die Erklärung entspricht dem Inhalt nach dem ersten Absatz der Antwort von Hyndford. Vergl. auch Gesch. und Thaten der Maria Theresia II, 356; Adelung III, 2, 96.

*) Inhalt der englischen Note nach der Angabe der Zeitungen (vergl. Gesch. u. Thaten der Maria Theresia II, 433).

Es würde gedachter Marsch, obgleich Se. Preuss. Maj. denselben als höchstgefährlich und der Ruhe des H. Röm. Reichs nachtheilig ansähen, vielmehr dienen zur Wiederherstellung der Ruhe in diesen Landen und zur Befestigung des Friedens und Sicherheit für die künftige Zeiten.

Dass in Betracht der in den Tractaten bedungenen Verpflichtungen, die sowohl von Seiten Englands als auch von Seiten Preussens mit der ungarischen Königin geschlossen worden, alle und jede Widersetzlichkeit gegen besagten Marsch fremder oder der Königin und ihrer Alliirten zuständigen Völker nicht anderst würde können angesehen werden, als ein Eingriff in die Tractaten, mithin die darin bedungene Garantie von Schlesien sich dadurch wieder aufheben müsste.

Aus der apokryphen Abschrift der englischen Note im wiener Archiv (bei Arneth II, 509).

Les grandes cessions que la reine de Hongrie et de Bohême a faites à V. M et dont V. M. jouit actuellement, étoient les fruits de la médiation du Roi mon maître, lesquelles il n'auroit jamais pu obtenir pour V. M. qu'en considération des plus fortes assurances que S. M. a données, dans ce temps, à la reine de l'assister et de la soutenir de toutes ses forces contre tous ces autres ennemis, lequel secours V. M. paroît à présent vouloir empêcher, de sorte que si V. M. persiste dans cette disposition au lieu de maintenir l'honneur, l'avantage et la sûreté de la reine, et de détourner, autant qu'il lui sera possible, les dommages dont elle pourroit être menacée par quelque autre puissance, comme V. M. est tenue de faire par ledit traité, V. M. au contraire, seroit en autant qu'il dépend d'elle la seule cause de la ruine totale de cette princesse.

Majesté: Que, bien loin que le Roi mon maître veuille se séparer de l'Empire, en violer les constitutions, en opprimer les membres, détrôner son chef, lui ôter son pays pour l'agrandissement de la maison d'Autriche, et procurer la dignité de Roi des Romains au grand-duc de Toscane, comme il est malicieusement insinué à Votre Majesté: l'armée que le Roi fait marcher en Allemagne est destinée purement comme un corps de troupes auxiliaires à la reine de Hongrie et de Bohême, en exécution des engagemens pris avec cette princesse par le Roi mon maître, engagemens approuvés par le parlement de la Grande-Bretagne, et qui n'ont d'autre but que d'assister la reine contre cette inondation de troupes françoises, qui ruinent ses provinces, et qui menacent la liberté de l'Empire.

Si l'argument dont se sert la France pour justifier ses incursions dans l'Empire est d'aucune force, savoir, qu'elle a seulement envoyé des troupes au secours de son allié: la même raison, pour justifier les mesures du Roi mon maître, doit paroître infiniment plus fort; d'autant plus qu'outre l'objet que le Roi mon maître a de commun avec la France de secourir de son côté ses alliés, Sa Majesté agit en même temps visiblement en faveur de l'Empire et de la liberté de l'Europe, qui est tellement en danger à présent qu'il y a lieu de tout craindre des projets ambitieux de la France; et par conséquent les princes de l'Empire, qui ont eu égard aux réquisitions bavaroises pour le passage des troupes françoises, ne pourront certainement pas avec justice alléguer aucune raison de refus, quand on leur fera des réquisitions pour le passage des troupes du Roi mon maître.

Je suis autorisé d'assurer Votre Majesté que rien n'est plus éloigné de l'esprit du Roi mon maître que la ruine de l'Empereur; le Roi ayant les plus grands égards pour ce prince, tant par rapport à ses grandes qualités personelles reconnues de tout le monde, qu'à cause de sa dignité impériale; et qu'ainsi l'opposition que Sa Majesté est obligée de lui faire à présent n'est pas en qualité d'Empereur, mais en celle d'électeur de Bavière, ennemi de la reine son alliée, et poursuivant sa querelle et ses intérêts particuliers, avec des troupes étrangères, d'une manière très-nuisible au corps germanique dont il est le chef, et suivant de telles mesures, qu'elles tendent à entraîner tout l'Empire dans la même dépendance à laquelle il s'est lui-même soumis.

La grande politique de la France a été de confondre la cause de l'électeur de Bavière avec celle de l'Empereur. Mais il est constant, que c'est dans la première qualité, qu'il appela dans l'Empire les troupes françoises auxiliaires. Car s'il l'avoit fait comme Empereur, il auroit agi directement contre la capitulation.

Ceci ne peut pas être regardé comme une distinction frivole: au contraire, Sa Majesté ne sauroit douter que tous les princes et États qui ont le bien et la conservation de l'Empire et le maintien de ses constitutions à cœur, ne la trouvent très-essentielle et solide, et que, par conséquent, ils ne regardent Sa Majesté Britannique comme un prince qui prête son assistence pour le soutien de la reine son alliée, et pour le maintien des libertés germaniques, contre les entreprises de la France et tout esclavage étranger.

Et il est impossible de ne pas prévoir que, si l'on permet à la France de ruiner la maison d'Autriche sous prétexte d'assister l'électeur de Bavière, c'en est fait de la liberté germanique.

J'ai ordre en même temps d'assurer Votre Majesté que le Roi mon maître sera charmé de pouvoir donner des marques essentielles de son amitié pour l'Empereur, et il sera toujours prêt à agir de concert avec Votre Majesté en tout ce qui peut être raisonnablement demandé pour lui: n'ayant rien plus à cœur que la reconciliation immédiate de Sa Maj. Imp. avec la reine de Hongrie et de Bohême, aux conditions ci-après mentionnées: c'est à dire, sans aucun préjudice ou danger à la reine; sans qu'elle fasse aucune cession de sa part; sans blesser les constitutions de l'Empire, et sans la connoissance ou intervention de la France directe ou indirecte: auxquelles propositions préliminaires Votre Majesté a déjà consenti, et qu'elle a agréées.

A l'égard de la sécularisation de quelques évêchés pour contenter l'Empereur, le Roi mon maître n'a aucune objection à y faire, pourvu que la vicinité de tels évêchés sécularisés ne soit pas nuisible ou dangereuse à la reine.

C'est pourquoi le Roi mon maître souhaite que Votre Majesté veuille lui communiquer et ouvrir sans reserve son plan là-dessus, dont il ne fera jamais aucun mauvais usage, qu'il soit accepté ou non. Et le Roi souhaite aussi d'en savoir les sentimens de Votre Majesté sur tous ces points, et ses véritables intentions sur la présente situation des affaires de l'Empire.

Cet éclaircissement est d'autant plus nécessaire, qu'outre les déclarations de Votre Majesté, faites à la cour de Londres, les insinuations faites aux autres cours par les ministres de Votre Majesté n'ont pas laissé que de contribuer beaucoup aux espérances des ennemis de la maison d'Autriche; lesquels s'en servent même pour intimider les alliés de la reine; de sorte que le Roi mon maître, s'étant ouvert cordialement envers Votre Majesté, il a lieu d'espérer qu'en véritable ami et

bon allié, Votre Majesté voudra lui communiquer ses pensées et ses véritables intentions.

Sire

Je suis avec les plus profond respect
de Votre Majesté
le très-humble et très-dévoué serviteur
Hyndford.

Berlin
le 29 de janvier 1743.

A Milord Comte de Hyndford, Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique.

Le Roi a été charmé d'apprendre, par le mémoire de milord comte de Hyndford, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique, du 29 de ce mois, les dispositions favorables dans lesquelles Sa dite Maj. se trouve à l'égard de l'Empereur. Le Roi se flatte que S. M. Brit. y voudra bien continuer toujours, et aller de concert avec lui dans tout ce qui regarde le rétablissement du repos et de la tranquillité de l'Allemagne, comme le seul but que S. M. s'est proposé dans les remontrances qu'elle a fait faire à S. M. Brit. sur les instances pressantes de plusieurs électeurs, princes et États de l'Empire, touchant le dessein de Sa dite Majesté de faire marcher ses troupes angloises et auxiliaires en Allemagne. Mais comme cet objet regarde tout l'Empire et tout le Corps Germanique en général, le Roi comme un des ses principaux membres ne sauroit guère s'en séparer, ni se dispenser de remplir en ceci comme en toute autre occasion les devoirs en qualité d'électeur et prince de l'Empire, et de se conformer aux résolutions qu'on pourroit prendre là-dessus à la Diète de l'Empire, quoique, d'ailleurs, S. M. est fermement résolue de garder une exacte neutralité dans la guerre présente entre l'Empereur et la reine d'Hongrie, et d'observer religieusement le traité de paix conclu avec cette princesse.

Au reste, le Roi a communiqué en confidence à l'Empereur les idées de S. M. Brit. pour un accomodement à faire entre ce prince et la reine de Hongrie, avec toutes les conditions y annexées, et aussitôt que S. M. Imp. se sera déclarée là-dessus, le Roi ne manquera point d'en faire part à S. Maj. Brit., et de se concerter avec elle sur les moyens ultérieurs de parvenir à une paix stable et solide

entre l'Empereur et la reine de Hongrie, si nécessaire pour le repos et le salut de la patrie commune, pour le maintien de l'union entre le chef et les membres de l'Empire, la conservation de ses libertés et constitutions, et pour le véritable intérêt des deux maisons royales et électorales.

S. M. espère fermement de la grandeur de l'âme de S. M. Brit. qu'elle voudra toujours rester dans les bonnes dispositions où elle se trouve, et qu'elle voudra plutôt secourir l'Empire que faire la moindre démarche qui en pût altérer ou bouleverser le système*).

Berlin, ce 31 du janvier 1743.

Par ordre exprès du Roi.

H. C. de Podewils. C. W. v. Borcke.

*) Der letzte Absatz wurde auf die folgende eigenhändige Weisung des Königs hinzugefügt: on peut encore y ajouter que l'on espéroit fermement que le Roi d'Angleterre resteroit dans les bonnes dispositions où il se trouve et voudroit plutôt secourir que bouleverser l'Empire.

XXXII—XXXIII.

Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 16. Februar 1743.

Rescript an den bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 16. Februar 1743.

Der preussische Gesandte in Wien berichtete am 6. Februar, dass die kriegerischen Kundgebungen der Vertreter Preussens im Ausland, wie sie von allen Seiten gemeldet würden, dort starken Eindruck machten; es sei ihm gesagt, man bedaure aufrichtig, an mehreren Höfen die preussischen Gesandten gegen Oesterreich arbeiten zu sehen, man glaube nicht, es geschehe nach des Königs Willen; man würde sehr dankbar sein, wenn der König in dem begütigenden Sinne, in welchem Dohna spreche, an den betreffenden Höfen erklären lassen möchte, dass er exacte Neutralität halten wolle und favorable Intentionen für die Königin von Ungarn habe.

Friedrich II. gab auf diesen Bericht die mündliche Verfügung: „solche Declaration solle geschehen, dass, wenn ich die Ruhe im Reich und dessen Conservation zu bearbeiten mich befleisse, solches nicht die Absicht habe, der Königin von Ungarn schwer zu fallen, noch sie wozu zu bringen, vielmehr dass ich eine exacte Neutralität halten und den mit ihr gemachten Frieden unverbrüchlich halten werde, soll dies an Ulfeld sagen").*

*) Droysen V, 2, 51.

Die Rescripte, die demgemäss am 16. Februar abgingen, sind von Ilgen entworfen. Dohna gab die Erklärung am 1. März ab. Der Graf Ulfeld entgegnete, er habe bereits vernommen, wie Herr v. Pollmann in Frankfurt und Graf Podewils im Haag sich in jüngster Zeit günstiger für die Königin, seine Herrin, geäussert hätten). Bald darauf las man den ungefähren Inhalt der Declaration Dohna's in den Tagesblättern**).*

Aux ministres du Roi aux cours étrangères.

Il n'est que trop connu qu'en bon et zélé patriote, je me suis donné jusqu'ici toutes les peines imaginables pour rendre la paix à l'Allemagne, et pour contribuer à maintenir au possible les prérogatives du chef de l'Empire et celles de ses membres, pour conserver la neutralité dans l'Empire et empêcher que les États qui n'ont point de part à la guerre présente ne soient foulés, et le théâtre de la guerre établi au beau milieu de l'Allemagne au préjudice de l'Empire, de ses libertés et priviléges. Mais quoique je suivrai toujours le même chemin, d'autant plus que je m'y crois obligé par les liens qui m'unissent au Corps Germanique, je me sens cependant fort éloigné de faire par ces sortes de démarches le moindre tort aux intérêts de la reine de Hongrie. Je me trouve, au contraire, dans les dispositions du monde les plus favorables pour cette princesse et dans l'intention sincère d'observer religieusement la paix conclue entre elle et moi, de n'y donner atteinte en quoi que ce puisse être et de ne me point départir de la neutralité qui y est stipulée.

Mon intention est que vous vous expliquiez dans les termes que je viens de vous prescrire, lorsque là où vous êtes on veut donner un tour sinistre à mes intentions droites, désintéressées et, par conséquent, tout à fait innocentes, comme on a déjà fait en plusieurs endroits, où l'on s'est étudié de persuader que je voulois du mal à la reine de Hongrie, ou que j'avois dessein de la forcer soit directement soit indirectement à des choses qui ne sauroient lui convenir.

*) Bericht Dohna's, 2. März.

**) Vergl. Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia II, 535, mit der Angabe, die Erklärung sei „in einer Anfang Mertzens gehabten Audienz" geschehen; Heldengeschichte II, 913; Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv, I, 67; Genealogisch-Historische Nachrichten 53, 410.

*)Toutefois en vous acquittant de ces ordres, dont vous informerez, lorsque l'occasion s'en présente, le ministre de la cour de Vienne, vous vous y prendrez avec la dernière précaution pour ne point faire croire, ou soupçonner même, au parti contraire à la cour de Vienne que je pourrois la favoriser aux dépens du système de l'Empire et de son chef.

D'ailleurs, mon intention est que vous viviez avec le ministre de la reine de Hongrie qui pourroit se trouver là ou vous êtes sur un pied d'amitié et de confiance autant que mes intérêts le permettent, en lui faisant toutes les politesses imaginables et en l'assurant de mon amitié inviolable pour la reine.

à Berlin ce 16 février 1743.

Au lieutenant-général comte de Dohna à Vienne.

Pour d'autant mieux convaincre la reine de Hongrie que tout ce que l'on lui a insinué jusqu'ici à mon désavantage comme si je tâchois à lui nuire par les démarches, d'ailleurs assez naturelles et convenables à un prince qui tient dans l'Empire le rang que j'y occupe, où je me suis laissé aller pour contribuer au rétablissement de la tranquillité publique en Allemagne, conserver la neutralité de l'Empire et empêcher que le théâtre de la guerre ne soit point établi au beau milieu de notre patrie commune, et à la ruine totale de tous les États neutres de l'Empire: j'ai fait expédié un ordre circulaire à mes ministres aux cours étrangères, leur enjoignant de s'expliquer de la manière que le comte d'Ulfeld a témoigné le désir selon votre dépêche du 6 du courant.

Vous ne manquerez pas de le faire valoir, de votre mieux, puisque cela sert de preuve de la droiture de mes sentimens, de mon désir extrême d'affermir au possible la bonne harmonie heureusement rétablie entre Sa dite Majesté et moi, et de la ponctualité avec laquelle je m'empresserai toujours à satisfaire à

*) Für das Folgende in den Expeditionen an Pollmann und Klinggräffen:

Toutefois en vous acquittant de ces ordres vous y prendrez-vous avec la dernière précaution n'en faisant mention que lorsqu'il est d'une nécessité indispensable, pour ne point faire soupçonner mal à propos à l'Empereur et à ses ministres que je commençois à biaiser ou à manquer de bonne volonté à l'égard de S. M J., dont les intérêts, à ce que vous pourrez l'assurer, me sont toujours aussi chers qu'ils l'ont été par le passé.

mes engagemens, qui sera suivie, je l'espère, d'un juste retour de la part de la reine aux liaisons mutuelles où nous sommes entrés.

En témoignant ce qui dessus au comte d'Ulfeld, vous le sonderez adroitement, et comme de votre propre chef, sur ce qu'il a entendu par les avantages plus considérables qu'on m'auroit faits, si j'avois accordé des troupes à sa cour, et vous marquerez en suite l'explication qu'il vous donnera sur cet article.

A Berlin, ce 16 de février 1743.

XXXIV.

Kurbrandenburgisches Votum in puncto securitatis publicae.

Aus dem Kurfürstenrathsprotocoll, Lunae 11. Martii 1743.

Kaiser Karl VII. hatte gleich in dem ersten Commissionsdecret, das sein Principalcommissarius Fürst Joseph zu Fürstenberg am 15. Mai 1742 dem fünf Tage zuvor in Frankfurt zusammengetretenen Reichstage übergab), die Frage der Securitas publica, d. h., nach der officiellen Terminologie, der Reichswehrverfassung, angeregt und angesichts der Kriegsunruhen zwischen ihm als Kurfürsten von Baiern und dem wiener Hofe die Reichsstände aufgefordert, „solche hinlängliche Mittel auszufinden und werkthätig vorzukehren, womit das werthe Vaterland beruhiget, die im Reich gemeinnöthige Ordnung aufgerichtet und das, was Ihro Kais. Maj. als des Reichs allerhöchstem Oberhaupte gebühret, ergänzet werde.“ Er wiederholte diese Aufforderung durch ein zweites Commissionsdecret vom 11. August, mit der Anzeige, dass er sich vergeblich erboten, seine Rechte auf Böhmen aufzugeben und die französischen Hülfsvölker aus Böhmen, Baiern und dem gesammten Reich zu entfernen, und liess am 7. September, anlässlich des Einfalls der österreichischen Truppen in den fränkischen Kreis, ein drittes, am 22. September ein viertes Decret folgen**). Der wiener Hof, der das erste unerwidert gelassen hatte, setzte den folgenden eine Reihe von Circularrescripten an seine Gesandtschaften entgegen***), in denen immer nur von „so genannten“ kaiserlichen Commissionsdecreten die Rede ist.*

*) Sammlung von Staatsschriften unter Karl VII., II, 3.

**) Sammlung I, 526; II, 20. 69.

***) D. d. Wien 29. August, Sammlung II, 12; 16. September, II, 24; 19. September, II, 30; 8. October, II, 76.

In dem Rescript vom 16. September tritt zuerst die Forderung auf, die nachher formelhaft wird, der „Schadloshaltung für das Vergangene und Sicherstellung für das Künftige.“

Das Reich verhielt sich den kaiserlichen Decreten gegenüber vollständig passiv, der Kaiser musste die Frage der Securität als „erstarrt“ ansehen. Der preussische Gesandte am Kaiserhof schilderte in einem Bericht vom 8. Dezember die verzweifelte Lage, in die der Kaiser durch den zu erwartenden Einmarsch der Engländer gerathen musste. Friedrich II. wollte versuchen, durch einen raschen und neuen Gedanken das Reich aus seiner Lethargie aufzurütteln). Er entwickelte ihn dem Grafen Podewils zunächst in einem Gespräch und schreibt dann auf das „Project voti in puncto securitatis,“ das sein Comitialgesandter am 1. Dezember zur Begutachtung hatte vorlegen müssen, mit eigner Hand die folgenden Sätze:*

„Réglez mon votum sur les discours que je vous ai tenus:

1. que l'Empire doit conserver la neutralité et assembler une armée pour cet effet;

2. que l'on doit interposer la médiation avec les Puissances Maritimes;

3. que l'on doit soutenir, à quel prix que ce soit, les libertés et constitutions de l'Empire contre quoscunque qui les veulent opprimer ou les enfreindre, ce qui veut tacitement dire que l'on barre par là le chemin aux Anglois de désoler l'Allemagne.“

Podewils revidiert demgemäss das Votum, der König ändert eigenhändig noch einiges. Der Entwurf des Ministers spricht von der Beschützung des alten Reichs-Systematis. Der König meint:

Ce vieu système paroît équivoque. Il faut mettre: „alten Grundt Sätzen Gebräuche, Constitutiones und Freiheiten des Rohmischen Reichs und der Erhaltung der sambtlichen Fürsten bei dem Ruhigen Besitz ihrer Länder.“

Ausserdem schreibt der König hinzu:

„On peut encore ajouter qu'en vrai patriote j'étois prêt de contribuer de mon côté en tout ce que l'on trouveroit à propos pour parvenir à cette fin, et que même j'étois prêt à donner l'exemple en toutes les choses que l'on jugeroit utiles pour le maintien de l'Empire.

A la suite de cette déclaration, il faut que l'on propose la question:

Comment garantir l'Empire en cas que des étrangers veuillent y porter la guerre?

*) Vergl. Droysen V, 2, 41. 42.

Comment rendre respectable le Corps Germanique, dont les forces sont désunies? et enfin.

Comment obliger les voisins à observer la neutralité malgré eux?

C'est mettre en même temps la réponse dans la bouche de ces princes."

Die Instruction ging am 25. Dezember an Pollmann ab). Ehe der Reichstag an die Berathung der Frage wirklich heranging, verstrich viele Zeit, und zwischen den Höfen von Berlin und Wien fand eine Annäherung statt. Im Februar fragte Pollmann in Berlin an, ob die drei Fragen dem Votum noch anzuhängen seien. Der König verfügte (14. Februar, eigenhändig):*

„*Il ne faut point que moi je fasse ces propositions, mais l'Empereur doit les faire, et c'est à nous alors à le seconder.*"

*Am 11. März erfolgte endlich im Reichstage die Umfrage über die Securität und Mediation; viele Vota äusserten sich nur über die Frage ob? ohne die Frage wie? zu berühren; andere waren, nachdem die Angelegenheit vor nahezu einem Jahre beim Reichstage anhängig gemacht war, noch nicht mit Instructionen versehen**), sodass die Schlussabstimmung, in der es zu einem Conclusum kommen sollte, zum 29. März angesetzt wurde. Inzwischen starb der Kurfürst von Mainz; wegen der seit alten Zeiten schwebenden Controverse, ob während der Sedisvacanz Trier oder Sachsen Sitzungen anzusagen habe, kam es zunächst zu keiner Sitzung***). Ein Rundschreiben des Kaisers an die Stände vom 10. April legte ihnen von Neuem die Förderung der Reichsmediation und die Aufstellung einer Neutralitätsarmee ans Herz; Friedrich II. verfügte jetzt (Potsdam 19. April):*

„*Unser votum soll dahin gehen, dass wir als gute und redliche teutsche Patrioten uns alle Zeit demjenigen conformieren würden, was die mehriste Stimmen der Reichsversammlung zu Ehre, Ruhm und Sicherheit des Reichs vor gut finden und beschliessen würden und*

*) Schon im Februar 1743 schreibt der Mercure historique et politique (CXIV, 182) unter Frankfurt: „Le ministre de Prusse a communiqué de bouche aux envoyés de divers électeurs et princes de l'Empire un plan que le roi son maître croiroit propre à délivrer l'Empire des excès des troupes étrangères, en se conduisant avec la plus parfaite impartialité, pourvu que les cercles voulussent mettre sur pied leur contingent en troupes, offrant même d'en prêter des siennes, pourvu qu'on les entretint, à ceux qui n'en auroient pas de prêter à marcher. Cette proposition beaucoup plus étendue a été prise ad referendum par la plupart de ces ministres.

**) Das Kurfürstenrathsprotocoll: Sammlung der Staatsschriften unter Karl VII., II, 149; das Reichsfürstenrathsprotocoll: II, 162.

***) Droysen V, 2, 64.

was dem Kaiser und dem Reiche am convenabelsten wäre. Wenn die mehristen Stimmen vor die Armatur wären, so würden wir die ersten sein, so das ihrige dazu beitrügen; würden die plurima ausfallen stille zu sitzen, so würden wir wiederum die ersten sein, so sich solches gefallen lassen würden."

Erst am 10. Mai wurden die noch ausständigen Vota im Fürstenrath abgegeben, am 13. Mai kam in diesem Collegium ein Conclusum zu Stande, am 17. Mai gelangte auch das kurfürstliche Collegium zu einem Conclusum, nach einigem Hin- und Herverhandeln wurde das Commune duorum erzielt, dem sich auch die Reichsstädte anschlossen, so dass noch am nämlichen Tage, ein Jahr und einen Tag nach der Dictatur des ersten kaiserlichen Commissionsdecretes, ein Reichsgutachten zu Stande kam). Am 5. Juni erhielt es durch ein kaiserliches Commissions-Ratificationsdecret Gesetzeskraft. Das Reich hatte nun beschlossen, dass man von Reichs wegen in Gemeinschaft mit den Seemächten die Mediation üben, über die Frage wie? aber des Weiteren verhandeln wolle; im Uebrigen behielt sich jeder Kreis und Stand des Reichs seine durch Verträge oder sonst eingegangene und beobachtete Neutralität vor. „Das hiess zu deutsch: das officielle Deutschland ist wenigstens darin einig, bis auf Weiteres den Kaiser seinem Schicksal zu überlassen"**).*

*Ehe die Aufforderungen an England und Holland zur Theilnahme an der Mediation ergingen, wurde am 26. Juni die Schlacht bei Dettingen geschlagen. Aber dem Reichsschluss musste Genüge geschehen, und so wurden denn trotz der ganz veränderten Sachlage am 8. Juli die beiden Schreiben von der Reichsversammlung abgelassen***). Sie sind beide unbeantwortet geblieben: „deswegen denn auch in diesem*

*) Europ. Staatskanzlei 84, 1 ff. Sammlung der Staatsschriften unter Karl VII, II, 181—191.

**) Droysen V, 2, 71. — Trotz dieses kläglichen Resultats bemühten sich von kaiserlicher Seite ausgehende Flugschriften sanguinische Hoffnungen zu erwecken. So der: Abdruck Schreibens eines Fränckischen von Adel an Ihro Kurf. Gnaden zu Maintz. | d. d. Nürnberg 9. Juni 1743 (9 Bll. 4°, abgedruckt bei Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv I, 261 ff. 361 ff.) und ganz ähnlich: La | Paix | Devenue Certaine Depuis | Le Resultat Comitial | du 17. May 1743. (15 pp. 4°: abgedruckt: Sammlung der Staatsschr. unter Karl VII., II, 196). Pollmann schickte sie am 22. bez. 25. Juni aus Frankfurt ein. Gegen die erstere Schrift erschienen „Anmerkungen", die sich in den Ges. kleinen Schriften des Freiherrn v. Loen II. 324 abgedruckt finden.

***) Mercure hist. et pol. CXV, 74; Sammlung der Staatsschriften unter Karl VII., II, 208; Europ. Staatskanzlei LXXXIV, 49; État politique de l'Europe XIII, 139.

und folgendem Jahr in der Reichs-Mediationssache, zu grossem Verdruss Kaiserlicher Majestät, Nichts weiter vorgegangen ist").*

Votum.

Demnach bei denen jetzigen verworrenen Zeiten vornehmlich darauf zu denken, wie die so längst erwünschte Ruhe in dem geliebten teutschen Vaterlande wieder hergestellet und ferneren verderblichen und weitaussehenden Folgerungen bestmöglichst vorgebauet werden möge, so geben Se. Königliche Majestät in Preussen von wegen Dero Chur- und Reichslanden aus wahrem patriotischen Eifer vor die Wohlfahrt des gesammten Reichs Ihren hohen Herren Mitchurfürsten und Ständen zu überlegen, ob nicht von gesammten Reichs wegen, de concert mit denen beiden hohen Seemächten, denen beiden kriegenden hohen Theilen die Mediation, zu Beförderung und Erhaltung eines baldigen Friedens, mit dem fordersamsten anzutragen und mit zusammen vereinigten Kräften daran zu arbeiten, und zu dem Ende diese gute Intention des Reichs beiden Seemächten durch ein Schreiben zu erkennen zu geben, inzwischen aber auf Mittel und Wege zu gedenken, wie eine vollkommene Neutralität bei dem jetzt fortdauernden Kriege im Reich wider alle inner- und äusserliche Beeinträchtigung standhaft zu maintenieren, und welcher Gestalt die Freiheit des geliebten teutschen Vaterlandes, nebst den alten Grundgesetzen, Gebräuchen, Constitutionen und Verfassungen des Reichs, und die Erhaltung desselben sämmtlicher Fürsten und Ständen bei dem ruhigen Besitz ihrer Länder, wie auch die Ehre und Würde des höchsten Oberhaupts des Reichs, nebst dem so heilsamen und nöthigen Bande zwischen Haupt und Gliedern aufrecht erhalten und wider männiglich kräftigst zu beschützen.

*) Sammlung der Staatsschriften unter Karl VII. II, 215.

XXXV.

Lettre d'un Bourgeois de Dordrecht à un Négociant d'Amsterdam*).

---

*Die Lettre d'un Bourgeois de Dordrecht ist der Gegenstand einer eingehenden Untersuchung geworden in der akademischen Abhandlung, welche in unserer allgemeinen Einleitung erwähnt wurde**). Es folgt hier der Abschnitt aus dieser Abhandlung, der unmittelbar die Entstehung der Flugschrift betrifft.*

Eichel schreibt am 14. April 1743 an den Minister Graf Podewils:

S. M. wolle, dass der Minister „durch einen geschickten Kopf, der eine gute Feder führe und eben so treu wie verschwiegen sei, eine Pièce aufsetzen lasse, in der die Ursachen dargelegt würden, warum die Holländer bei den jetzigen Verhältnissen den Engländern zu misstrauen hätten, aus folgenden Gründen:

1) Weil England den jetzigen Krieg aus keiner andern Ursache führe, als sich die amerikanischen, spanischen und andere Commercien zum Schaden aller anderen commercierenden Nationen anzueignen, mithin sich nur des Namens einer der Königin von Ungarn zu leistenden Assistenz bediene.

2) Dass wenn die Engländer durch diesen Krieg ihren Commerz mit Spanien etabliert haben würden, der von Holland nothwendig dadurch fallen und ruiniert werden müsse.

3) Dass die Engländer die Absicht hätten, dies durch Holland

*) Ein Druckexemplar liegt nicht vor.

**) Droysen, Ueber eine Flugschrift von 1743, Abhandl. der K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1872, phil. histor. Cl., S. 93—127.

selbst auszurichten und Holland durch sein eigenes Geld und Truppen zu ruinieren.

4) Dass wenn die Engländer ihren coup gethan haben würden, sie sich nach ihrer Insel, woselbst ihnen Niemand ankommen könnte, zurückziehen, dagegen den Holländern die Last und Gefahr des Krieges allein auf dem Halse lassen würden, wovon die Exempel nicht unbekannt und solches im gegenwärtigen Fall noch füglicher geschehen könnte.

5) Dass wenn es den Engländern geglückt sein würde, die Holländer zu entkräften und zu abaissieren, sie diesen nicht nur Gesetze vorschreiben, sondern ihnen auch den Prinzen von Oranien als Statthalter aufdrängen, mithin die geschwächten Holländer unter das Joch des oranischen Hauses fallen machen würden, wie denn überhaupt die Ambition Englands, Alles nach seinem Gefallen zu lenken, so gross wäre, als jemals die vom Hause Bourbon hätte sein können."

Podewils wählte zur Ausarbeitung den Geheimen Rath Duhan, verabredete mit ihm die Einkleidung der Schrift und legte dieselbe schon am 17. April dem Könige vor, en forme d'une lettre d'un Chanoine de Basle à un Négociant d'Amsterdam. Diese Einkleidung, als wenn englische Officiere von Jülich nach Basel gekommen seien und sich in solche Unterhaltung mit einem der dortigen Domherrn eingelassen hätten, der dann einem amsterdamer Kaufmann davon Bericht erstattete, missfiel dem Könige als wider die Wahrscheinlichkeit. „Daher dann", schreibt Eichel an Podewils am 20. April, „dieses und was dahin einschlägt, abzuändern und statt des Domherrn . . . ein Bürger von Dordrecht zu nehmen sei, welcher an einen seiner Freunde in Amsterdam, so der englischen Faction zugethan, schreibe und durch diese pièce die Protestation der Stadt Dordrecht wider den préavis von Holland rechtfertigen wolle."

Demgemäss überarbeitete Podewils die Schrift. Am 22. April kam die neue Redaction vom Könige zurück mit der Weisung, sie sofort insgeheim in Cöln drucken und mit höchster Vorsicht in Holland vertheilen zu lassen.

Mit der Ausführung dieses Befehls wurde der preussische Resident von Rohd in Cöln in einem von Podewils selbst aufgesetzten Sekretrescript beauftragt. In den letzten Apriltagen war die Sendung in Rhod's Hand. Wann die Schrift in Holland vertheilt worden ist, lässt sich aus den erhaltenen Archivalien nicht mehr erkennen. Selbst wenn sie noch früh genug eintraf, um vor den entscheidenden Sitzungen der Generalstaaten gelesen zu werden — den Verheissungen Englands und der hocherregten Stimmung der Bevölkerung gegenüber vermochte sie

die Resolutionen vom 17. bis 24. Mai, der Königin von Ungarn 20,000 Mann Hülfstruppen zu schicken, nicht mehr zu hindern).*

*Eine Gegenschrift „Réponse du Négociant d'Amsterdam à la Lettre du Bourgeois de Dord", mit dem Datum: Amsterdam 8. Juni 1743, setzte als Verfasser des Briefes aus Dordrecht den Dordrechter Pensionär Allwyn voraus, ohne denselben gerade beim Namen zu nennen, und übereinstimmend damit berichtete der preussische Gesandte im Haag am 7. Juni, dass Allwyn als der Verfasser jener Broschüre gelte**). Andere schrieben sie dem französischen Botschafter in Holland, Marquis Fenelon, zu***).*

Lettre d'un Bourgeois de Dordrecht†[1]) à un Négociant d'Amsterdam.

Permettez-moi, Monsieur, de continuer le commerce de lettres que nous avons entretenu sur une matière qui fait présentement le sujet de presque toutes les conversations.

J'ai vu des lettres du pays de Juliers qui parlent de l'entrée de troupes angloises dans ce duché, et de leur marche pour passer le Rhin; on mande entre autre que les officiers anglois paroissent charmés[2]) au-delà de l'imagination de la gloire que leur nation doit, à ce qu'ils disent, acquérir[3]) en exécutant ses projets. On ajoute, de

*) In der Schlesischen Zeitung vom 15. Juni 1743 findet sich eine Correspondenz aus Amsterdam vom 3. Juni, wonach der „Brief eines Bürgers von Dordrecht" „seit einigen Tagen" dort rouliert. „Allein dieses scriptum" heisst es weiter, „hat den gehofften Effect gar nicht gethan, sondern vielmehr unsere Börse in der Meinung bestärket, dass es hohe Zeit sei, den Massreguln des Grossbritannischen Hofes beizutreten." Die Correspondenz ist offenbar die Quelle für die Notiz über unsre Broschüre in Geschichte und Thaten der Maria Theresia II, 466: „Allein diese Schrift that gleich die widrige Wirkung und bestärkte die Holländer in ihrer Meinung, dass es hohe Zeit sei, den Massreguln des Grossbrit. Hofes beizutreten."

**) Droysen a. a. O. S. 101. 102. Daselbst S. 111—117 die Réponse abgedruckt.

***) So jene Correspondenz in der Schlesischen Zeitung. In der Heldengeschichte II, 853 wird das Schreiben eines Bürgers von Dordrecht als eine Schrift genannt, „welche eben das zum Endzweck hatte, welches der Herr Marquis von Fenelon zu bewirken suchte."

†) Abweichungen des Entwurfs von Duhan: 1) d'un chanoine de Bâle. — 2) Il est arrivé ici dernièrement quelques officiers anglois, gens plein d'esprit et de mérite mais charmés — 3) doit, disent-ils, acquérir. —

plus qu'à les[4]) entendre parler, leurs compatriotes vont ouvrir en Allemagne une scène que les siècles futurs ne se lasseront point d'admirer: qu'ils n'ont les armes à la main que pour pacifier l'Empire, secourir la reine de Hongrie, maintenir l'équilibre entre les puissances chrétiennes, pourvoir à la sûreté des États qui pourroient être envahis par les armes de la maison de Bourbon, en un mot qu'ils veulent assurer la liberté, la paix, et la prospérité de l'Europe entière, qui risque sans eux de perdre tous ces précieux avantages. Ces messieurs, à ce que l'on m'écrit, ne sauroient comprendre qu'avec de si salutaires desseins l'Angleterre trouve[5]) tant de difficultés auprès de quelques-unes de nos Provinces, et surtout auprès des régens de notre ville[6]), à entraîner dans son parti toute notre République, et pourquoi nos régens si sages[7]), si éclairés, si jaloux de leur liberté, lui témoignent tant[8]) de défiance et hésitent si longtemps à se joindre au préavis de la Hollande, et à consentir à la jonction d'un corps de 20/m. hommes des troupes de la République[9]) à celles de la Grande-Bretagne et de la reine de Hongrie[10]). C'est ce que les Anglois et nos esprits échauffés, qui se livrent aveuglément à eux[11]), ne comprennent pas, ou plutôt, c'est ce qu'ils ne veulent pas comprendre; quoiqu'assurément il ne soit pas fort difficile de découvrir les motifs[12]) qui font agir la Grande-Bretagne dans la crise présente.

Jugez vous-même de ce qui en est, et souffrez que je vous parle un peu de politique, à vous, dis-je, Monsieur, qui pouvez m'en donner des leçons, et qui d'ailleurs devez être plus éclairé que moi sur les intentions des régens de votre ville, qui donne le branle aux affaires de la République[13]). N'entrons point dans la question si l'Europe et l'Allemagne en particulier a besoin d'un libérateur, et si elle est assez en danger pour souhaiter la protection des Anglois; mais avouons que notre République a eu[14]) lieu d'être surprise de la promptitude avec laquelle la cour d'Angleterre s'est déterminée à faire transporter des troupes dans notre[15]) voisinage, et à risquer d'allumer le feu de la guerre si près de nos frontières. Passons-lui pourtant cet article; n'insistons point sur la manière d'agir, et rayons un moment en véritables patriotes hollandois, et dépouillés de toute prévention et esprit de parti, le motif qui conduit les Anglois[16]). Est-ce

4) projets; à les. — 5) comprendre avantages. Avec de si salutaires desseins comme de peut-il que la cour d'Angleterre trouve. — 6) auprès . . . ville fehlt. — 7) parti tous les États-Généraux des Provinces-Unies si sages. — 8) témoignent-ils tant. — 9) à consentir à joindre leurs troupes à celles. — 10) et. . . Hongrie fehlt. — 11) et nos. . . eux fehlt. — 12) d'en découvrir la raison. — 13) aux intentions de Mess. les Hollandois. — 14) que les États-Généraux des Provinces-Unies ont eu. — 15) leur. — 16) et rayons le motif qui les conduit. —

donc par pure générosité, par simple compassion pour la reine de Hongrie, enfin par un ardent désir de s'immortaliser, que les Anglois passent la mer, qu'ils prodiguent leurs trésors, qu'ils assemblent de puissantes armées et tant de troupes nationales et auxiliaires? Si cela est, honneur à messieurs les Anglois; leur désintéressement est digne des anciens temps, et leur vertu ternit celle des Grecs et des Romains. Mais les bons patriotes entre nous n'en veulent[17]) pas être les dupes. Ils connoissent le dessous de cartes, et s'ils vont bride en main, c'est qu'ils savent que l'intérêt et le désir d'acquérir des richesses gouvernent ordinairement les hommes et leur font souvent prendre le masque de l'honneur et de la gloire pour couvrir leurs passions et leurs vices. Disons-le librement, c'est l'intérêt qui mène présentement l'Angleterre, et si cette couronne entreprend la guerre, c'est principalement dans le dessein de s'emparer du commerce de l'Amérique et de l'Espagne à l'exclusion des Hollandois et de toutes les autres nations commerçantes.

Oui, Monsieur, si la guerre que les Anglois entreprennent, réussit selon leurs souhaits, et qu'agissant contre les deux branches de la maison de Bourbon, tout à la fois ils obligent l'une à se passer du secours de l'autre, ils feront bientôt la paix avec l'Espagne, ils en obtiendront les conditions les plus favorables, et ils auront le plaisir d'arracher aux Hollandois tout le profit du négoce qu'ils font avec les Espagnols. Voilà ce qui a conduit les Anglois dans notre continent; c'est là le but de leurs expéditions, et pour vous le dire en un mot, ils cherchent la guerre et la souhaitent pour attirer à eux tout le profit du commerce des Indes; mais le dessein de secourir une reine qui implore leur appui n'est qu'un prétexte dont ils savent couvrir la profondeur de leur politique.

Ce n'est point un esprit d'animosité contre l'Angleterre qui me fait parler. Je sais que tout le monde jette la pierre aux régens de notre ville de ce qu'ils ne veulent pas se laisser entraîner par un enthousiasme qui s'est emparé tout d'un coup des têtes les plus sages de la République en faveur du système des Anglois.

Je vous avoue, Monsieur, que je plains mes compatriotes, si la nation angloise[18]) vient une fois à bout de mettre par la force des armes son commerce avec les Espagnols sur le pied qu'elle le souhaite; celui des Hollandois sera bientôt ruiné, et ils ne le relèveront jamais.

L'Espagne et les Indes seront pour eux des pays inaccessibles, ou

17) les Hollandois n'en veulent. — 18) fait parler. Le Corps Helvétique, dont je dépens, n'a rien à démêler avec elle, mais je ne puis m'empêcher de m'intéresser pour vos compatriotes; je les plains si la nation angloise. —

du moins ils n'y paroîtront que du consentement et comme sous l'abri des Anglois.

Ne croyez-vous pas, après cela, Monsieur, que nous ayons très-grande [19]) raison de ne rien précipiter dans la conjoncture où nous nous trouvons présentement? Nous n'avons de guerre [20]) ni avec la France ni avec l'Espagne. Notre [21]) commerce fleurit dans ces deux royaumes, pourquoi faut-il que vous hazardions [22]) ces avantages, qui sont très-réels et très-considérables, pour en chercher d'autres, qui ne sont rien moins que certains? Pour moi, je rends justice à nos régens [23]). Je suis persuadé qu'ils sont trop habiles, pour se laisser éblouir à la première vue des objets qu'on leur fait envisager, et je crois que s'ils ne se rendent pas aveuglément [24]) aux invitations de la Grande-Bretagne, c'est qu'ils trouvent dans les propositions qu'on leur fait beaucoup plus d'apparence que de solidité. Notre [25]) prospérité présente attire certainement la jalousie des Anglois, et cette nation politique y prétend mettre des bornes, mais elle s'y prend d'une manière à faire révolter la patience elle-même, quand elle veut que ce soit notre République même [26]) qui travaille à sa propre ruine, qui lui livre ses troupes, son crédit, son argent, et qu'elle s'engage dans une guerre dangereuse, le tout pour se voir débusquée du commerce des Indes et de l'Espagne.

Je n'exagère point. Dès que les Hollandois auront pris parti contre la maison de Bourbon, elle leur fermera ses ports, elle arrêtera toutes les branches de leur commerce, et elle se tournera même du côté des Anglois pour les détacher de leurs alliés et les gagner comme le plus puissans [27]) en leur transférant tous les avantages dont les Hollandois jouissent présentement. Il ne faut qu'un moment pour produire cette révolution; et de bonne foi croyez-vous que si la République est [28]) une fois engagée dans la guerre, les Anglois se fassent un scrupule de profiter de sa bévue et de s'enrichir de ses dépouilles? Un traité fait à propos avec l'Espagne les fera jouir de tous les avantages du commerce, et quand le coup sera porté, faudra-t-il que la République cherche [29]) à se venger, et pourroit-elle en [30]) venir jamais à bout? Quel moyen connoît-on pour attaquer une nation si puissante et si belliqueuse, et pour porter la guerre dans son île, lorsqu'on aura peut-être encore sur les bras les forces réunies de la France et de l'Espagne? supposant même qu'on puisse efficacement

19) que les États-Généraux des Provinces Unies ayent très-grande. — 20) où ils se trouvent présentement. Ils ne sont en guerre. — 21) Leur. — 22) qu'ils hazardent. — 23) je leur rends justice. — 24) aveuglément fehlt. — 25) Leur. — 26) soit la Hollande même. — 27) comme les plus puissans fehlt. — 28) si la Hollande est. — 29) que les États-Généraux cherchent. — 30) et pourroient-ils en.

attaquer l'Angleterre, regagnera-t-on par cette guerre ce qu'on aura perdu dans celle dont il s'agit présentement?

Vous croyez peut-être que je fais ici des suppositions impossibles. La Hollande abandonnée par l'Angleterre, après la conclusion d'une alliance offensive et défensive, est une idée qui vous paroît chimérique, injurieuse à la nation angloise, enfin une pure impossibilité. Mais je vous prie, ne jurons de rien. Quand il s'agit de s'enrichir aux dépens de ses voisins, le pas est toujours glissant pour une nation tout appliquée à son commerce, et d'ailleurs s'il falloit faire voir que l'Angleterre a quelquefois entamé des négociations avec l'ennemi commun malgré ses plus intimes alliés, il ne faudroit pas fouiller bien avant dans l'histoire, ni remonter au-delà du cours de ce siècle; après tout, ce qui n'est pas encore arrivé peut arriver quand on s'y attend le moins, et pourquoi s'exposer inconsidérément à la fatalité des conjonctures?

Une démarche que la République feroit [31]) mal à propos, pourroit lui coûter cher et avoir des suites les plus funestes pour elle [32]). La cour d'Angleterre ne la [33]) ménagera plus, quand la guerre aura épuisé ses [34]) forces, elle voudra profiter de sa [35]) foiblesse, elle lui [36]) parlera d'un ton de maître, et l'obligera [37]) apparemment à remettre le stathoudérat entre les mains du prince d'Orange, comme un des plus grands points de vue que la cour d'Angleterre s'est proposé il y a longtemps [38]).

Si cela arrive jamais, les choses changeront bien de face dans notre République [39]), l'autorité de messieurs les États-Généraux recevra sans doute un terrible échec, et il faudra bien qu'ils plient sous le joug d'un stathouder gendre d'un roi d'Angleterre [40]), soutenu par la Grande-Bretagne, et mécontent de la résistance qu'on a faite jusqu'ici à son établissement.

Demeurez-en d'accord avec moi, Monsieur; compter sur la modération d'une puissance voisine, qui peut se faire obéir, est un parti toujours bien dangereux. Il est peu de princes qui soient insensibles à la douceur de prescrire des loix même hors de chez eux; et pour le dire entre nous, la maison de Bourbon n'est pas la seule qui se pique de pouvoir remuer l'Europe à sa fantaisie; nous connoissons d'autres cours qui veulent, comme on dit, donner le branle aux affaires générales et décider de la destinée des États. Voilà pour trancher

31) que les États-Généraux des Prov. Un. feroient. — 32) eux. — 33) les. — 34) leurs. — 35) leur. — 36) leur. — 37) les obligera. — 38) comme . . . longtemps fehlt. — 39) dans toutes les Provinces-Unies. — 40) gendre . . . Angleterre fehlt. —

le mot le rôle que l'Angleterre se propose de jouer et y entraîner la République comme sa soubrette[41]).

Il est bon de ne se pas prêter aveuglément à tous ces vastes[42]) projets, et la prudence veut qu'on voie clair dans les desseins de ces gens avant[43]) que de s'engager trop avant avec eux[44]) et de faire des démarches dont on auroit peut-être bientôt lieu de se repentir; d'autant plus[45]) que les Anglois se vantent déjà qu'après nous avoir fait entrer une fois en danse, et après nous avoir brouillés irréconciliablement avec la France et l'Espagne, ils nous mèneront aussi loin qu'ils voudront, jusqu'à ce qu'ils trouveront de leur convénience de nous planter là, et de nous préscrire comme ils ont fait à la paix d'Utrecht les conditions auxquelles nous devons nous accommoder après avoir ruiné notre commerce, dépensé des sommes immenses, replongé l'État dans de nouvelles dettes, dont il ne se tirera jamais, et perdu peut-être par-dessus le marché au moindre échec et dérangement qui arriveroit aux Anglois une partie de notre barrière qui seule fait le fondement de notre sûreté.

Ce sont là, comme[46]) vous voyez, Monsieur, plus de raisons qu'il n'en faut pour expliquer d'où vient la défiance de nos régens et des autres provinces qui pensent comme eux sur les vues[47]) de l'Angleterre. Une sage prévoyance de tous les événemens possibles les arrête sur les bords du précipice, mais[48]) on peut être assuré que le parti qu'ils choisiront sera toujours celui du bien public et celui de la sûreté de la République. Ils connoissent ses véritables intérêts aussi bien que les autres quoiqu'en plus grand nombre, mais[49]) ils ne connoissent pas moins ceux de leurs voisins. Et dans les conseils qu'ils en pourront recevoir, ils sauront toujours démêler le réel d'avec l'apparent, et distinguer la voix de la sincérité d'avec celle de la suggestion et de la fausse politique. Telles sont mes idées au sujet de nos débats journaliers sur le fameux, pour ne pas dire malheureux préavis de la plus grande partie des membres de notre province. La conduite que nous tenons présentement[50]) attire l'attention de toute l'Europe, et j'espère, Monsieur, que vous, qui avez paru jusqu'ici si modéré et si sage[51]), ne désapprouverez pas la manière cordiale avec laquelle je m'explique envers un aussi digne compatriote

41) voilà . . . soubrette fehlt. — 42) vastes fehlt. — 43) dans leurs desseins avant. — 44) elles. — 45) Der ganze Satz: d'autant plus que les Anglois . . . sûreté fehlt. — 46) Voilà, comme. — 47) la défiance des Hollandois par rapport aux vues. — 48) possibles suspend la résolution qu'on veut leur faire prendre; mais. — 49) celui de leur propre sûreté. Ils connoissent leurs véritables intérêts, mais. — 50) au sujets de Messieurs les Hollandois. La conduite qu'ils tiennent présentement. — 51) qui . . . sage fehlt. —

que vous, Monsieur, en Batave zélé et fidèle à sa patrie, qui ne craint ni la haine des Anglois ni l'animosité de ses concitoyens, mais qui ne sauroit souffrir qu'on nous en impose si grossièrement[52]).

Je ne vous en dirai pas d'avantage cette fois-ci, ma lettre n'est déjà que trop longue, et il est temps de finir en vous assurant que je suis avec toute l'estime imaginable etc.

à Dordrecht, le 16 d'avril 1743[53]).

52) manière dont je raisonne sur vos compatriotes. Vous serez plutôt instruit que moi des résolutions qu'ils prendront à l'avenir, et vous me ferez un plaisir sensible si vous voulez bien me communiquer ce que vous apprendrez. — 53) à Bâle, le . . . 1743.

XXXVI.

Extrait d'une lettre de Dresde, du 10 septembre 1743.

Die Entdeckung einer Palastintrigue gegen die Kaiserin Elisabeth zu Gunsten des von ihr entthronten minderjährigen Zaren Iwan und seiner braunschweigischen Eltern, wodurch im August 1743 die Welt überrascht wurde, war für die europäische Politik ein Ereigniss von grosser Tragweite, weil dadurch der russische Hof dem englisch-österreichischen Einflusse, der sich auch nach dem Regierungsantritt Elisabeths noch behauptet hatte, für die Zukunft gänzlich entzogen schien. Die Protocolle des Processes haben ergeben, dass die Angeklagten weniger etwas Thatsächliches unternommen, als unvorsichtige Reden geführt hatten; darin aber stimmten alle Aussagen überein, dass der österreichische Gesandte, Marquis Botta d'Adorno, die Unzufriedenheit der Gegner Elisabeths genährt hatte). Es lag dies, ohne dass der Gesandte zu diesem Behuf von seinem Hofe ausdrückliche Weisungen oder schriftliche Instructionen**) zu empfangen brauchte, in der Natur der Verhältnisse: Elisabeths Thronbesteigung „hatte im Herbst 1741 Oesterreichs Hoffnungen auf militärische Hülfe aus Russland vereitelt, und die neue Kaiserin stand, ohne gegen den wiener Hof in eine feindliche Stellung zu treten, doch dem preussischen Hofe näher als jenem. Der Vater des kleinen Iwan, Anton Ulrich von Braunschweig, der bei einem neuen Umschwung an die Spitze des Staates gekommen wäre, war allerdings der Schwager Friedrichs II., aber er war auch zugleich der leibliche Vetter Maria Theresias und der Neffe der Wittwe*

*) Vergl. A. Brückner, die Familie Braunschweig in Russland im achtzehnten Jahrhundert, St. Petersburg 1876, S. 12, 13.

**) Deren Nichtvorhandensein Arneth II, 322 constatiert.

Karls VI., und hatte ebenso wie seine Gemahlin, die Grossfürstin Anna, dem wiener Hofe entschiedenste Ergebenheit gezeigt").*

*In der Presse Deutschlands und Hollands verlautete über den Zusammenhang, in den Botta durch die Aussagen seiner russischen Freunde mit der entdeckten Conspiration gebracht worden war, anfänglich nichts. Im Gegentheil wollte ein in Holland verbreitetes Gerücht sinnlos genug den König von Preussen an dem Complot betheiligt sein lassen. So war es in hohem Grade angezeigt, dass Friedrich II. solchen Insinuationen unter der Hand durch berichtigende Enthüllungen entgegen wirken liess, zu denen ihm die auf authentischer Information beruhenden Mittheilungen seines petersburger Gesandten**) über die Aussagen der Missvergnügten das Material lieferten. Am 9. September 1743 schreibt Eichel aus Potsdam an den Minister v. Borcke:*

„Auf allergnädigsten Befehl Sr. K. M. soll . . . hierdurch melden, dass nachdem Höchstdieselbe von dem zu Berlin jetzo befindl. H. Grafen (Otto) v. Podewils benachrichtiget worden sind, wie die engl. Faction in Holland unter der Hand ausgesprenget, dass Se. K. M. an der zu Petersburg entdeckten Conspiration mit Theil hätten: Höchstdieselbe vor gut sein erachteten, dass ein gewisser Article in teutscher und französischer Sprache in Form einer Gazette aufgesetzet werden sollte, des ungefährlichen Einhalts: wie man mit zuverlässigen Briefen von Petersburg die Nachricht habe, dass ermeldete Conspiration durch den ehedem daselbst gewesenen österreichischen Gesandten, Marquis de Botta, en faveur der Königin Therese mit Vorbewusst der englischen Faction angesponnen und unterhalten worden wäre, in der Absicht, die Kaiserin Elisabeth von dem Thron zu verdringen und den jungen Prinzen Iwan darauf zu setzen, um dergestalt im Trüben zu fischen und die ambitiose vues des wienerischen Hofes, als welche sich dadurch mehr und mehr an den Tag legeten, zu erreichen.

Dergleichen Article nun sollte ganz en secret gedrucket und dem Herrn Grafen von Podewils nicht nur committieret werden, solchen unter der Hand und mit aller adresse, ohne dass S. M. deshalb im Geringsten nicht compromittieret werden könnten, in Holland überall auszubringen, sondern dass auch eine gewisse quantité exemplaires davon überall in Teutschland und sonderlich in den Reichsstädten ausgebracht werden sollten."

*) Brückner a. a. O. 7.

**) Bericht vom 10. August 1743, bei Droysen V, 2, 150. Mardefeld hatte seine Angaben von Lestocq, dem Günstling der Zarin. Sie erhalten durch die Darstellung nach den Protocollen bei Brückner a. a. O. 12. 13. ihre Bestätigung.

Im Ministerium wurde für die Mittheilung die Form „eines aus Dresden allhie eingelaufenen Schreibens" gewählt, das am 14. September an den Agenten v. Gräve nach Frankfurt a. M. geschickt wird: „Es kommt hauptsächlich darauf an, dass die Pièce nur einmal ohnvermerkt in des Publici Hände gebracht werde, worauf sie dann sonder Zweifel ihren Lauf schon von selbsten nehmen wird." Gräve berichtet am 28. September: „Ist der mir . . . communicierte Extrait Schreibens aus Dresden . . . im Reich, auch in denen hier nahen Bädern mit aller Behutsamkeit genugsam ausgestreuet; ich vernehme auch, dass solches schon sicheren Zeitungen, mit Auslassung jedoch des Graf Botta(!), inserieret sei."

Wir sind dem Extrait in der gedruckten Literatur nirgends begegnet und geben ihn hier nach der bei den Acten befindlichen Abschrift eines Kanzlisten.

In der Heldengeschichte II, 937 findet sich der Inhalt einer anlässlich der entdeckten Verschwörung von dem preussischen Gesandten im Namen seines Königs der Kaiserin Elisabeth abgegebene Erklärung:

> *„Es hätten Allerhöchstdieselben niemalen eine andere Absicht geheget, als die Freundschaft und das Einverständniss zwischen Deroselben und Ihro Russischen Kaiserl. Majestät bestens zu erhalten. Dahero müsste man Alles dasjenige, was dieser Erklärung entgegen etwa möchte sein vorgebracht oder angegeben worden, vor gänzlich falsch und verachtungswürdig ansehen und halten."*

Die Acten ergeben, dass Mardefeld am 24. August angewiesen wird „de protester en toutes occasions, dans les termes les plus fortes et les plus persuasifs, que regardant Sa Majesté comme le plus solide de mes amis et alliés, et sur laquelle je pouvois compter le plus sûrement, outre la haute estime que m'inspiroient pour sa personne ses grandes et éminentes qualités, je ne souhaitois rien plus ardemment que la conservation de son trône et la prosperité de son gouvernement, et que je contribuerois, avec une satisfaction extrême, à son affermissement tout ce que S. M. pouvoit se promettre d'un ami fidèle, tendre et zélé."

Die folgende Mittheilung dürfte dem Publikum aus Wien zugegangen sein (Gesch. und Thaten der Maria Theresia II, 574, Heldengeschichte II, 938):

> *„Musste nachmals Graf Dohna in Wien declarieren: Es habe der Herr Marquis von Botta Ihro Preuss. Maj. niemals von dem weder gesaget noch beizubringen gesuchet, was ihm an dem russischen Hofe beigemessen würde. Auch wurde dem Herrn Grafen Dohna anbefohlen, sich des Umgangs mit dem Herrn von Botta nicht zu entziehen."*

Den Zusammenhang ergiebt der Bericht Dohnas, Wien 2. October: der Hofkanzler Graf Ulfeld „plaignoit extrémement le marquis de Botta. et dit, comme un honnête homme n'avoit que son honneur, il espéroit qu'au moins V. M., voulant que l'on rapelle, ne lui refuseroit point, si l'en supplioit, un témoignage authentique qu'il ne lui avoit jamais parlé au désavantage de la cour de Vienne.“ In der Antwort an Dohna wird ein solches Zeugniss ausdrücklich verweigert) „non qu'il n'eût jamais proposé la moindre chose de ce que la Russie lui mit à charge dans le manifeste qu'elle a fait publier à son sujet (ce que vous pouvez bien assurer aux ministres, de bouche toutefois et non par écrit, mais parce qu'un pareil témoignage ne pourroit être d'aucune utilité, et ne sauroit servir qu'à me commettre mal à propos avec la cour de Russie.“*

Extrait d'une lettre de Dresde du 10 septembre.

La cour vient de recevoir, par le canal du comte Oginski, envoyé extraordinaire du Roi en Russie, des informations très-précises, touchant le complot qui a été découvert en dernier lieu à Petersbourg. Elles portent que la conspiration a plus de réalité qu'on n'a d'abord voulu persuader au public, et que le dessein des complices a été de déposer l'impératrice régnante pour mettre le prince Iwan à sa place, qu'à la vérité il n'y a pas encore eu beaucoup d'apparence pour l'exécution de cette entreprise, mais que les conspirateurs n'avoient pas laissé de préparer la chose et d'attirer plusieurs personnes dans leur parti. Que selon la déposition des prisonniers c'étoit le marquis de Botta, ci-devant ministre de la reine de Hongrie à la cour de Russie, qui en avoit fourni la première idée et en avoit été le principal auteur, faisant accroire aux autres que plusieurs puissances étrangères entreroient dans ce projet et l'appuyeroient à main forte, que lui, marquis de Botta, mettroit les fers au feu aussitôt qu'il seroit de retour en Allemagne, et que c'étoit la principale raison qu'il pressoit tant son rappel, se faisant fort d'y réussir et comptant de ne pas mourir avant que d'avoir vu l'accomplissement de son ouvrage; que l'Impératrice ne pouvant s'imaginer, qu'un ministre tel que le marquis de Botta eut agi sans ordre, avoit conçu une indignation extrême contre la cour de Vienne et même contre celle d'Angleterre, supposant, avec raison, que la dernière fût aussi dans le concert, celle de Vienne ne faisant aucun pas sans consulter l'autre; que selon toutes les appa-

*) 15. Oct. 1743. Vergl. auch Droysen V, 2, 156.

rances on en avoit déjà fait sentir quelque chose au chevalier Wich, ministre d'Angleterre, qui, depuis la découverte de ce complot, paroissoit extrémement décontenancé et consterné même. En attendant, l'Impératrice avoit envoyé ordre à son ministre à Vienne, le sieur Lanczinski, d'y porter des plaintes vives et amères contre ledit marquis, et d'en demander une satisfaction des plus éclatantes. Depuis l'arrivée de ces nouvelles on a remarqué que la cour d'ici ne témoigne pas la même ardeur qu'auparavant de prendre de nouveaux engagemens avec celle de Vienne, et que, selon toutes les apparences, cette affaire pourra avoir des suites fort désavantageuses pour la dernière et ses alliés, dont les vastes projets et vues dangereuses se développent tous les jours de plus en plus.

XXXVII.

Schreiben Friedrichs II. an Kaiser Karl VII., Berlin 8. October 1743.

Maria Theresia hatte im April eine Anzahl Verwahrungsurkunden gegen die mit Ausschluss der böhmischen Kurstimme erfolgte Wahl Karls VII. und die Verlegung des Reichstages von Regensburg nach Frankfurt erlassen. Die Proteste waren von der Reichsversammlung, gegen deren Rechtsbeständigkeit sie sich richteten, der Natur der Sache nach nicht entgegen genommen worden, das Directorium hatte sich wiederholt entschieden geweigert, sie durch die erforderliche Dictatur den Reichsacten einverleiben zu lassen. Was aber Graf Philipp von Elz stets abgelehnt, dazu liess sich sein Nachfolger im Erzkanzleramt des Reichs herbei, der unter dem Druck des Anmarsches der pragmatischen Armee zum Kurfürsten gewählte Graf Carl Friedrich von Ostein: sein Eingehen auf die so lange unerfüllt gebliebenen Wünsche des wiener Hofes bildete, so wurde damals gesagt, einen Theil der Handsalbe, die er für die Kurwürde hatte versprechen müssen). Am 24. September 1743 meldete der Comitialgesandte v. Pollmann nach Berlin: „Hat Kurmainz sich ermächtiget, mit Abbrechung der sonst immer selbst nöthig erachteten Collegialcommunication und ohnerwartet einer darauf der Ordnung nach zu nehmen gewesener schriftlicher Abrede**), gestern vor Rath die bekannte österreichische Protestationes*

*) Schmettau an Friedrich II., 9. Nov. 1743 (bei Ranke XXIX, 66): La protestation que l'Électeur de Mayence a fait porter furtivement à la dictature contre toutes les règles de l'Empire est une partie du remboursement qu'il a promis pour la dignité impériale.

**) Artikel VIII, §. 7 der Wahlcapitulation Karls VII. bestimmt: „[Wir wollen und sollen] auch nicht daran hinderlich sein, dass die in dergleichen Sachen [Beschwerden der Stände] eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit be-

mit der Antwort, welche die Königin von Ungarn durch ihre Ministros in Regensburg auf die vom Kön. französischen Ministro de la Noue beim Reiche gethane Declaration verfassen und demselben zustellen lassen, zur öffentlichen Dictatur zu bringen) .... Die Irregularitäten bei diesem Verfahren sind so merklich und häufig, dass auch Kurmainz selbst, solche einiger Massen zu entschuldigen, nöthig erachtet, darüber an seinen Ministrum ein rescriptum ostensibile zu erlassen.*"

Fünf Tage nach der Dictatur, am 25. September, richtete der Kaiser ein Handschreiben an die Reichsstände. Er beklagte sich, dass in dem österreichischen Promemoria vom 16. August von Neuem und ausdrücklich die auf ihn gefallene Wahl auf eine Gott und der Reichsverfassung widerstrebende Art der Unrechtmässigkeit beschuldiget werde; zudem erhelle handgreiflich, „dass die Hauptabsicht nur dahin gegangen,

höriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen, worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirectorium mit dem Churfürstl. Collegio vorgängige Communication und Beredung zu nehmen hat, fördersamst eingerichtet seind, zur Dictatur gebracht und den Ständen auf solche Weis communicieret werden."

*) Es sind im Ganzen sieben Stücke:

1. Die Antwort der k. ungar. Comitialgesandtschaft zu Regensburg auf das am 27. Juli zur Dictatur gebrachte Memoire des französischen Gesandten de la Noue, d. d. Regensburg 16. August. — Das französische Memoire kündigte den Rückmarsch der französischen Truppen aus dem Reich an, da das Reich jetzt die Mediation zwischen dem Kaiser und dem wiener Hofe übernommen habe (abgedruckt Mercure hist. et pol. CXV, 175, État politique de l'Europe XII, 143). Die Antwort knüpft an eine Kritik „der unter dieser Aeusserung verborgen steckenden Absicht" die Erklärung, „dass I. M. die Königin von Ungarn und Böhmen sich gemüssiget gesehen, ihre vorhin zum Druck beförderte Verwahrungsurkunden nochmals zu wiederholen und auf dererselben einstmalige Dictatur inständigst zu dringen."

2. Ein Schreiben der Königin an Kurmainz, Wien 21. Januar 1743, welches auf eine erfolgte abschlägige Antwort nochmals die Dictatur „derer bekannten unter dem 7. Mai letztverflossenen Jahres Ew. Liebden zugesandten Verwahrungsurkunden" fordert.

3.—5. Die Verwahrungsurkunden selbst, betreffend bez. das böhmische, das österreichische und das burgundische Votum.

.6 u. 7. Nachträge zu den Verwahrungsurkunden.

Sämmtliche sieben Nummern sind Europ. Staatskanzlei LXXXIV, 565 abgedruckt, so, wie sie von den Kanzlisten bei der Dictatur niedergeschrieben wurden; die Verwahrungsurkunden selbst und die Nachträge wollten nämlich die Kanzlisten „wegen ihrer Weitläufigkeit" nicht ganz nachschreiben und begnügten sich zur „Specification" die Eingangsworte und die Unterschriften zu notieren, „wodurch man sie gewisser Massen für legalisieret hielt" (vergl. Genealogisch-Hist. Nachrichten 58, 943). Der vollständige Text der ersten Verwahrungsurkunde (die beiden andern sind formelhaft) und der beiden Nachträge steht Staatskanzlei LXXXV, 291—413.

durch diesen Weg diejenigen ärgerlichen Schriften als Beilagen ad acta imperii zu bringen und durch öffentliche Dictatur reichskundig zu machen, welche man dahin zu befördern verwichenes Jahr sich vergeblich bemühet hat.“ In diesen Beilagen werde dann noch „auf eine viel freiere und unanständigere Art die erfolgte Wahl platter Dings vor ungültig, ja null und nichtig gehalten“ und der Reichstag „eine vorgebliche Reichsversammlung benamset.“ . . . „So ist es ja eine an sich selbst in der ganzen Welt bis dato unerhörte Sache, dass von irgend einem Collegio eine Schrift sollte acceptieret und ad acta genommen werden mögen, worin das Collegium selbst nicht agnoscieret, sondern pro illegitimo ausgegeben wird.“ Der Kaiser wendet sich also an die Unterstützung der Reichsstände, um die „ärgerliche und reichssatzungswidrige Schrift ab actis imperii zu rejicieren.“

Die Kurfürsten stellten sich, mit Ausnahme von Trier und Braunschweig, in ihren Antwortschreiben auf die Seite des Kaisers, am entschiedensten der Kurfürst von Brandenburg).*

Friedrich II. hatte zu Anfang des Jahres, wie wir sahen, seine Gesandten anweisen lassen, seine friedfertige Gesinnung gegen die Königin von Ungarn zu betonen und in ihren Aeusserungen dem Interesse des wiener Hofes nicht zu nahe zu treten. Jetzt nach dem Vorgang in Frankfurt änderte er seine Sprache in rückhaltslosester, nicht misszuverstehender Weise. Eine ganze Reihe energischer Kundgebungen bezeichneten dem wiener Hofe, was derselbe sich gewärtigen könne: die Warnungen überhören und auf dem eingeschlagenen Wege noch weiter gehen, hiess nichts anderes als zum Kriege herausfordern, der ja auch ganz bestimmt seitdem in Wien erwartet wurde.

Die Erregung des Königs über den Schritt des wiener Hofes war die lebhafteste.

Auf den Vorschlag seiner Minister, auf jenes Schreiben des Kaisers „vorerst eine allgemeine Antwort zu geben und zu warten, bis der Kaiser seine Beschwerden durch ein Commissionsdecret an den Reichstag gebracht, schrieb Friedrich eigenhändig zurück:

> *„Non, je veux que l'on parle fort. Vous êtes la plus grande poule-mouillée que je connoisse; je veux absolument que l'on parle sur le plus haut ton, et je veux lire moi-même la lettre écrite à l'Empereur et notre votum à Klinggraeffen, où il faut parler tout haut des libertes de l'Allemagne que la Reine de Hongrie veut opprimer; il faut que Dohna agisse à Vienne; en un mot il faut sonner le tocsin contre la Reine de Hongrie.“*

*) Das Schreiben des Kaisers Europ. Staatskanzlei LXXXVI, 593; die Antworten der Kurfürsten ebend. 601 ff.; LXXXVI, 394 ff.

„Il faut faire là-dessus un carillon de tous les diables“ schreibt er Tags darauf den Ministern.

Dem Rescript, das am 8. October an Graf Dohna abging, fügt er beim Unterschreiben hinzu:

„Faites un carillon du diable, dites que nous et tout l'Empire commencerons à nous apercevoir qu'ils vouloient bouleverser le système de l'Empire, mais qu'on les déhortoit de tous les projets qu'ils pourroient avoir formés là-dessus, pour empêcher les funestes suites que cela pourroit avoir tant pour l'Empire que pour eux, et ne faites pas la poule-mouillée, comme à votre ordinaire.“

*Graf Dohna hatte schon früher oft die Schwierigkeiten seiner Stellung in Wien hervorgehoben: einem Baron Bartenstein gegenüber „qui est plus fin et plus routiné que moi“ *). Als Dohna jetzt auf die „poule-mouillée“ sich zu verantworten suchte und auf die Bedenken, die ein brüskes Auftreten habe, hinwies, befahl der König, ihm zu schreiben: **)*

„Ich will auch nicht, dass er die dortigen Leute brüskieren soll; wenn ich ihm aber befehle, in dieser oder jener Sache aus einem hohen Ton zu sprechen, so muss er in solcher Sache nicht inquiet sein, sondern mit fermeté sprechen; in allen übrigen kann er poli und obligeant sein. Uebrigens soll er den schönen Worten, so man ihm dort giebt, nicht trauen, noch jemals glauben, dass es die Oesterreicher gut mit uns meinen, denn dieses absolument nicht wahr wäre, und bekannt genug sei, dass der Hof daselbst, wenn ihm was zuwider geschehen, solches nie vergesse, und wenn man ihm was guts gethan, mit Undank lohne.“

Unter das Rescript, durch das Pollmann seine Weisungen in der Dictaturangelegenheit erhielt (8. October), schrieb der König mit eigner Hand:

„Sprecht in den stärksten terminis gegen das österreichische und kurmainzische Betragen und deklariert, dass so lange das Haus Brandenburg stehen würde, so würde es nicht zugeben, dass etwas gegen die Reichs-Constitutiones, Freiheiten und Gerechtsamen der Fürsten geschehe.“ —

Die Antwort Friedrichs an den Kaiser war nicht unter der Voraussetzung geschrieben worden, dass sie veröffentlicht werden würde; bald aber erschien sie gedruckt. In Wien zeigte man sich gegen Dohna sehr empfindlich darüber; der Hofkanzler Graf Ulfeld wollte wissen, der Druck sei durch den preussischen Gesandten in Frankfurt ver-

*) Bericht Dohna's, Wien 13. Mai 1743.

**) Mündliche Resolution, Potsdam 23. October 1743. Vergl. oben S. 51.

anlasst), Graf Gundackar Starhemberg meinte, der Brief enthalte „sehr beleidigende" Ausdrücke, namentlich berühre es peinlich, dass die Art, mit der das wiener Cabinet vorgegangen, als „scandaleuse et furtive" bezeichnet werde. Er glaube nicht, dass die Veröffentlichung auf Befehl oder mit Wissen des Königs erfolgt sein werde, der Brief dürfte auch nicht sowohl die officielle Antwort auf das kaiserliche Circularschreiben, sondern eine lettre d'amitié et de confidence sein. Der alte Herr knüpfte daran noch einige Betrachtungen über die verderbten Zeiten: es machten sich eben leider heut zu Tage viele Minister kein Gewissen daraus, mit Verletzung des den Souveränen schuldigen Respects solche Briefe an die Oeffentlichkeit zu bringen: das würden die alten nicht gethan haben**).*

Dohna wurde angewiesen (28. Dezember), sich dahin zu äussern, der Brief enthalte nur das, was der König, vielleicht in etwas weniger lebhaften Ausdrücken, auch in Wien habe erklären lassen, die Ausdrücke aber würden in Briefen, die sich Souveräne von Hand zu Hand schrieben, nicht mit scrupulöser Genauigkeit abgewogen; übrigens seien solche Briefe gar nicht bestimmt, sich im Publikum zu verbreiten, und der vorliegende sei sicher nicht von dem Gesandten in Frankfurt veröffentlicht.

Am Hofe Karls VII. aber musste Pollmann sich über den Mangel an ménagement und discrétion beschweren, womit man von der Antwort den weiteren Gebrauch gemacht habe (Rescript vom 16. Dezember). —

Im Europ. Staatssecretarius 88, 301 wird das Schreiben nicht mitgetheilt, sondern nur erwähnt, mit der Bemerkung: „einige darinnen vorkommende sehr harte Ausdrücke verstatten nicht zu glauben, dass wenigstens diese Abschrift authentisch sei." Dieselbe Vermuthung spricht die Neue Europ. Fama 104, 643 aus. Auch der Mercure hist. et polit. CXV, 651 giebt das Schreiben nicht wieder, sondern begnügt sich nach Mittheilung der Antwort des Königs von England auf das kaiserliche Circular mit der Notiz: „Le roi de Prusse a aussi répondu, mais dans un ton, dit-on, tout différent." In dem Abdruck La Clef du Cab. des Princes LXXX, 139 fehlen die Worte „scandaleuse et furtive".

Der Entwurf des preussischen Antwortschreibens ist von Podewils.

*) Bericht Dohna's, Wien 18. Dezember.
**) Bericht Dohna's, Wien 25. Dezember.

Monsieur mon Frère.

J'ai appris avec beaucoup de sensibilité et d'indignation, par la lettre que Votre Majesté m'a fait l'honneur de m'écrire du 28 du mois passé, la manière scandaleuse et furtive dont la cour de Vienne s'est servie pour porter l'électeur de Mayence de recevoir à la dictature de l'Empire, sans en communiquer auparavant ni avec Votre Majesté Imperiale ni avec le collége électoral, plusieurs pièces qui renferment des protestations injustes contre la validité de l'élection de Votre Majesté Impériale, sous le manteau d'une réponse au mémoire du sieur de la Noue, ministre de France, et sous prétexte de sauver les droits de la voix électorale de Bohême.

Comme tout bon et fidèle patriote allemand doit être choqué et révolté au dernier point de tout ce qui peut tendre à invalider l'élection légitime d'un ainsi digne chef de l'Empire qu'est Votre Majesté Impériale, et que, par conséquent, il se trouve obligé de s'y opposer de toutes ses forces, et de maintenir l'honneur et la dignité de l'Empire dans la personne de son auguste chef, Votre Majesté Impériale peut être persuadée que je concourrai avec plaisir à toutes les mesures qu'elle jugera à propos de prendre pour mettre son honneur, sa dignité et la validité de son élection à couvert de pareilles insultes, ayant chargé mon ministre à la diète de l'Empire de se concerter avec ceux de Votre Majesté Impériale, pour donner, aussitôt qu'elle fera porter cette affaire par un décret de commission à la diète de l'Empire, mes voix dans le collége électoral et celui des princes d'une manière à convaincre non seulement mes compatriotes, mais aussi toute la terre, que je suis bien résolu de maintenir, de toutes mes forces, la dignité et l'honneur de Votre Majesté Impériale aussi bien que la validité de son élection légitime contre tous ceux qui pourroient oser d'y porter la moindre atteinte.

C'est de quoi je supplie Votre Majesté Impériale d'être pleinement persuadée de l'attachement inviolable avec lequel je ne cesserai d'être, tant que je vivrai, etc.

à Berlin, ce 8 d'octobre 1743.

XXXVIII.

Lettre d'un gentilhomme Francois | â | un de ses amis.

2 Bll. 4°. — Geh. St.-A.

Der Ursprung dieser Flugschrift aus dem Cabinet Friedrichs des Grossen ist in der erwähnten Abhandlung von Droysen, *Abh. der Berl. Akademie, phil. hist. Classe 1872, S. 104, aus einem Schreiben Podewils an Eichel vom 8. October 1743 nachgewiesen*). Es erfolgen hier noch einige nähere Angaben über ihre Entstehung, welche mit der Dictatur des österreichischen Protestes gegen die Kaiserwahl engen Zusammenhang hat.*

Am 7. October, zwei Tage nachdem man in Berlin von dieser Dictatur erfahren, meldet Eichel dem Minister Podewils,

> *wie S. M. wollten, „dass um das Publikum von denen impressiones zu desabusieren, welche der wiener Hof demselben durch allerhand publicierte Piècen und gedruckte Rescripte machen wollen, und dessen menées und Absichten zu demaskieren, eine Pièce von einer sehr guten französischen Feder in Form eines Briefes von einem Franzosen an einen andern aufgesetzet und darinnen fingieret werden sollte, als ob dieser Franzose mit einem esprit aigri das bisherige arrogante Betragen des wienerischen Hofes gegen den Kaiser und das Reich beschreiben und die weit anstehende Concepte solches Hofes gegen den Kaiser sowohl als andere puissances,*

*) Für die ebendort S. 123 abgedruckte Flugschrift: Lettre d'un ami à son ami, hat sich auch bei weiteren Nachforschungen ein officiöser Ursprung von preussischer Seite nicht nachweisen lassen.

die Geringschätzung des Reiches und dessen Verfassung bei allen Gelegenheiten, die sondern Zweifel mit Vorbewusst des wienerischen Hofes von dem Menzel publicierte impertinente und wider alle Rechte des Reichs anlaufende Manifeste), desselben Aversion vor den Frieden, welchen der Kaiser vor die Ruhe des Reichs zu wiederholten Malen auf die billigste Art angeboten, den refus der Neutralität, die Proceduren gegen Kurpfalz, die Absichten des wienerischen Hofs unter dem ohnmächtigen Namen einer zu fordernden Satisfaction die kaiserliche Wahl illegal zu machen, den Kaiser zu culbutieren, denselben mit Vilependierung der vor ohndenklichen Jahren von den Kurfürsten des Reichs gemachten Union von seinen Erbländern zu verdringen, ganz Teutschland in Verwirrung zu setzen, andere puissances darin zu verwickeln und mit Hergebung derer Unterthanen Reichthümer und Blut es dahin einzulenken, dass der Herzog von Lothringen oder wohl gar der junge Erzherzog auf den kaiserlichen Thron gebracht, alsdann aber die Stände des Reichs unter die Füsse gezwungen und solche nach den alten von jeher gehabten principiis des Hauses Oesterreich mit einer den Ständen des Reichs sowohl als den Nachbaren ganz ohnverträglichen arrogance despotiquement zu gouvernieren — relevieret werden sollte.*

„Gedachter Franzose soll endlich gegen seinen Freund sich dann verwundern, dass man sich dergestalt imposieren lasse und die den Reichsständen bevorstehende Sklaverei nicht voraussähe, welche erfolgen müsste, wenn der wienerische Hof in seinen jetzigen Concepten reussieren sollte, wobei dann zuletzt noch par manière d'acquit und gleichsam en passant mit glissieren solle, wie der Concipient des Briefes surprenieret wäre, dass der König von Preussen sein Interesse nicht besser kennete und die Absichten und mauvaise foi des wienerischen Hofes gegen ihn merkete, sondern vielmehr durch freundliche Worte sich einschläfern liesse; da doch dasjenige, so der Marquis de Botta in Russland tramieret hätte, ihm die Augen öffnen sollte, als dadurch der wienerische Hof ganz diametralement gegen den breslauer Frieden gehandelt und seine mauvaise foi gegen den König genug gezeiget hätte.

„Sothane Pièce oder Brief sollte alsdann mit dem grössesten Secret gedrucket, auch ins Teutsche übersetzet, und eine Menge Exemplare davon in Teutschland und sonderlich im Reiche, wie auch in Holland, auf eine so adroite Art divulgieret werden, dass

*) Vergl. Arneth II, 269. 270. Der Brief des Herzogs von Noailles, der über das Menzelsche Manifest, d. d. Trarbach 20. Aug. 1743, bei dem Herzog v. Aremberg Beschwerde führt, steht Campagne de M. le maréchal duc de Noailles T. II, Amsterdam 1761, p. 327.

solche überall gemein würden, doch aber man niemals davon weder den Concipienten, noch woher solche gekommen, erfahren könnte.“

Podewils antwortete Tags darauf:

„Ich habe geglaubt, die Ausarbeitung derjenigen Pièce, so S. K. M. über die jetzige Conjunctur en forme de lettre d'un François à un autre durch eine geschickte französische Feder und zugleich verschwiegenen und diskreten Mann aufsetzen zu lassen, mir gestern durch Ew. Wohlgeboren committieret, keinem Bessern als Herrn Geheimrath Duhan anvertrauen zu können, weil derselbige am wenigsten occupieret, an seiner Verschwiegenheit nichts auszusetzen und verwichenen Winter von der pièce, genannt Lettre d'un Bourgeois de Dordrecht à un Négociant d'Amsterdam zu S. K. M. Vergnügen und Approbation acquittieret. Sobald solche fertig, werde das Project davon, wie ich es zuförderst revidieret und nach S. K. M. Intention allenfalls corrigieret, gehorsamst übersenden. Wenn solches approbieret, kann es hernach ins Teutsche und in Geheim übersetzet und sodann beides dem Herrn von Rohd nach Köln, um es so wie die erste pièce en secret drucken zu lassen, übersandt werden.“

Am 10. sandte Podewils das Manuscript von Duhan ein, am 12. kam es „allergnädigst approbieret“ aus Potsdam zurück, am 19. ging es (mit Rescript an Rohd d. d. 15.) nach Köln ab.

Am 15. November schickte Rohd zwölf gedruckte Exemplare ein. Sein Bericht vom 13. Dezember belehrt uns eingehend, wie er die 300 französischen und 200 deutschen Drucke, die er hatte abziehen lassen, heimlich unter das Publikum brachte. Theils schickte er sie an die „Gazetiers“, so an Limiers (Gazette d'Utrecht), Enschede (Oprechte Haerlemse Courant), Klopper (Leydse Courant), an Tranchin und an Linsen in Amsterdam und an Jacob de Jongles im Haag), an Serlin in Frankfurt a. M. (Journal), Haupt in Neuwied, Meyer in Augsburg. Andere gingen an die Postmeister, Heuss in Hamburg, Berberich in Würzburg, Andreas in Nürnberg, Lisefeld in Münster; die nach Rotterdam bestimmten Exemplare wurden an Gerhard Guillaume Savot, „marchand renommé“ adressiert, ebenso die nach Dordrecht gehenden an einen dortigen Kaufmann Lambert Kautter. Wieder andere wurden an Buchhandlungen geschickt, so nach Lüttich (E. Kints) und Amsterdam (Pierre Mortier, Franz Changuion). Endlich wurden einige Packete an Diplomaten übersandt, an den Marquis Fenelon, den französischen, und Graf Seinsheim, den kaiserlichen Gesandten im Haag.*

*) Die letzteren, wie es scheint, Zeitungsschreiber, die Besitzer der betreffenden Zeitungen heissen anders.

an den Cabinetsminister v. Itter und an den Kanzler v. Halberg in Mannheim, an den Reichsvicekanzler Graf Königsfeld in Frankfurt, an den kaiserlichen Residenten v. Wetzel in Aachen und den Freiherrn v. Dankelmann in Kassel. Weil es Verdacht erregen konnte, wenn die zahlreichen Packete in Köln auf die Post gegeben wurden, liess der Resident von Rohd sie theils von Bonn, theils von Düsseldorf und theils von Neuss aus versenden. Die Aufgabe besorgte an allen drei Orten dieselbe Vertrauensperson, die das Manuscript in die Druckerei übermittelt und im Frühjahr Druck und Vertrieb der Lettre d'un bourgeois de Dordrecht besorgt hatte), sodass sonst Niemand in Köln mit Rohd das Geheimniss theilte.*

---

*Die deutsche Uebersetzung, von dem Residenten von Rohd selbst angefertigt**), der Schrift führt den Titel:*

Schreiben eines Frantzösischen von Adell | An seinen guten Freund | Auss dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzt.

2 Bll. 4°. — Geh. St.-A.

Lettre d'un gentilhomme françois à un de ses amis.

Vous voulez savoir si la mauvaise humeur dans laquelle vous me laissâtes en partant d'ici continue encore, et si les menées de la cour de Vienne sont toujours le sujet qui émeut ma bile. Oui, Monsieur, je suis encore le même, plus j'examine les ressorts que cette cour met en œuvre, plus je m'échauffe contre elle. Je fronde même les puissances que secondent ses desseins, et ne pouvant faire mieux, je déplore leur mauvaise politique. Quel moyen, aussi, de voir sans impatience qu'une bonne partie de l'Europe soit la dupe des apparences, qu'on pardonne à la cour de Vienne ses hauteurs envers l'Empereur et plusieurs princes de l'Empire, sa manière despotique de vouloir tout gouverner en Allemagne selon sa fantaisie, faire adopter ses sentimens de gré ou de force, persécuter ou directement ou indirectement ceux qui ne veulent point entrer dans sa façon de penser; qu'on se crêve même les yeux pour ne point voir le but qu'elle se propose en faisant durer la guerre, et qu'on appelle grandeur d'âme

*) Die Bemühungen des Commissionärs waren damals „durch ein kleines Geschenk an Wein" honoriert worden, wofür Rohd 12 Thaler liquidiert.

**) Bericht Köln 15. Nov. 1743.

sa dureté, son esprit de vengeance, et son acharnement pour continuer la guerre, et son aversion pour la paix.

Toute l'Europe est pleine de déclarations, de mémoires, et de manifestes, qu'elle fait publier pour justifier tous les mouvemens qu'elle se donne. Écoutez-la, c'est le bien de l'Europe qu'elle cherche préférablement à toute autre chose. Il s'agit, selon elle, d'assurer le repos de l'Allemagne, de reprimer les efforts de la France, de ronger les ailes à cette puissance trop formidable, et de prévenir une bonne fois l'établissement d'une cinquième monarchie.

Illusion que tout cela, fantômes, vous dis-je, et contes à dormir debout, puisqu'un moment après qu'on nous a point si formidables et si dangereux, on change tout d'un coup de langage, et on dit que nous sommes reduits à l'extrémité, qu'on n'a qu'à se baisser et prendre ce qu'on veut de nos provinces les plus frontières à l'Allemagne. Pour découvrir l'esprit qui anime la cour de Vienne, examinez seulement ses manières d'agir. Vous n'y verrez que fierté, que hauteurs, que des profondeurs de politique, et vous appercevrez de vastes desseins, qu'elle poursuit obstinément, sous prétexte de se venger et de pourvoir à sa sûreté.

Quelle arrogance, en effet, de refuser constamment de reconnoître comme Empereur un prince que le consentement unanime du collége électoral a élevé à la dignité impériale, de ne garder aucunes mesures avec les princes affectionnés au parti de l'Empereur, de lâcher la bride à ses troupes, de permettre des revages que la raison de guerre n'exige point, et de rejeter, enfin, toutes les voies de la douceur et d'un accommodement raisonnable. Vous le savez aussi bien que moi, Monsieur, il y a même entre les ennemis les plus envenimés de certains égards de bienséance et d'équité qu'on n'oublie jamais, et qui sont toujours des acheminemens à la réconciliation et à des traités de paix. Ces ménagemens sont inconnus à Vienne. On a traité l'électeur palatin, si je puis m'exprimer ainsi, de Turc à Maure; on a mis la Bavière dans l'état le plus déplorable; on a fait sentir à l'Empereur tous les effets d'une haine invétérée; et pour notre monarque, je ne sais exprimer l'animosité qu'on a contre lui, et même le mépris qu'on lui témoigne en toute occasion. Si vous en voulez un exemple d'assez fraîche date, rappelez-vous l'impertinent manifeste que le colonel Menzel a osé faire publier contre toutes les règles et contre toutes les loix de l'Empire, quoiqu'assurément cela ne soit pas à l'insu de la cour de Vienne, mais par sa connivence, pour ne pas dire par ses ordres secrets.

Je vous l'avoue, Monsieur, vif et un peu impatient, comme je le suis, il y a des certains déportemens auxquels je ne puis pas

m'accoutumer, et dont je ne puis même soutenir l'idée; je ne puis digérer, par exemple, que la cour de Vienne réussisse à endormir ses alliés, au point de leur persuader qu'il est de leur intérêt de nous sacrifier à son ambition, qu'il faut se liguer contre nous, et que nous sommes des ennemis publics qu'on doit poursuivre à toute outrance. Quelle fierté, quel orgueil d'une côté, et de crédulité de l'autre.

Et ne me dites pas que la cour de Vienne ayant été attaquée dans ses États, la vengeance lui doit être permise que comme on lui a enlevé des provinces considérables, il est juste qu'elle soit dédommagée de ses pertes, et avant que d'avoir obtenu une satisfaction raisonnable, elle n'est pas obligée de faire la paix, ni de ménager ses ennemis. Toutes ces raisons sont frivoles, quand on examine les justes prétentions que la maison de Bavière a sur la succession du dernier mâle de celle d'Autriche, et la cour de Vienne est trop heureuse de rentrer, à quelques sacrifices près, qui sont peu de choses en comparaison de la totalité de l'héritage de Charles VI qui lui reste, dans la possession de ses vastes États. Mais je n'entre point ici dans la discussion des raisons de la guerre, encore un coup, je n'en veux qu'à ses circonstances, à la manière dont les Autrichiens la font, aux barbaries qu'ils ont exercées, aux dedains que la cour de Vienne témoigne aux princes de l'Empire, au refus qu'elle a fait d'accorder la neutralité à quelques-uns, le peu de ménagement qu'elle a pour la liberté et les prérogatives des autres, et à son opiniâtreté à contester la validité de l'élection de l'Empereur, et à le dépouiller entièrement, sans égard à l'ancien traité d'union que les électeurs ont fait pour se garantir mutuellement la possession de leurs Etats.

De quels charmes s'est donc servie la cour de Vienne pour s'associer des puissances étrangères, et pour les intéresser dans la guerre qui se fait aujourd'hui? C'est ce que je ne puis pas comprendre; mais quelques soient les motifs que cette cour emploie, n'admirez-vous pas, Monsieur, jusqu'où va la condescendance servile et l'aveuglement des ses alliés? Ils lui sacrifient leurs trésors, et le sang de leurs peuples, sans prendre garde qu'on a dessein de s'en servir pour mettre la couronne impériale sur la tête du grand-duc de Toscane, ou peut-être sur celle d'un enfant au berceau tel que l'archiduc son fils, tout comme si la dignité impériale étoit l'apanage de la maison d'Autriche, et qu'elle y devroit rentrer de toute nécessité pour n'en jamais sortir. Il ne tiendra à ces chers alliés que la cour de Vienne n'exécute tous ses ambitieux desseins, et qu'elle n'impose à tous les princes de l'Empire, aussi bien qu'aux États voisins d'Allemagne, le joug insupportable dont elle les menace depuis plusieurs

siècles. Dans la sécurité où je vois certains États, j'ai peine à retenir mon zèle; tout étranger que je suis à leur égard, je voudrois qu'il me fût permis de les reveiller, et de les avertir d'être en garde contre les projets de la cour de Vienne. Il est constant qu'elle les endort pour les surprendre ensuite, et quoi qu'il arrive, elle n'oubliera jamais les anciens principes de l'impérieuse maison d'Autriche.

Remarquez-le, Monsieur, les plus grands événemens se préparent souvent par des ressorts qui nous sont imperceptibles, et dont nous aidons quelquefois l'opération, sans même nous appercevoir ce que nous y contribuons. Suivant cette idée, je suis persuadé que certaines puissances concourent présentement, quoique sans en bien découvrir les suites, à maintenir la maison d'Autriche dans un degré de puissance qui donnera toujours de l'ombrage à tout l'empire d'Allemagne, et avec le temps à l'Europe entière.

Mais seroit il possible qu'un prince habile politique s'il en fut jamais se laissât emporter au torrent qui entraîne les autres? Je veux parler du roi de Prusse. Ne semble-t-il pas, Monsieur, qu'il ait tout d'un coup oublié ses véritables intérêts, et qu'un peu trop prévenu en faveur de la cour de Vienne, il n'aperçoive pas les piéges qu'on lui tend en secret? En tout cas, il ne seroit pas le premier qui se fût laissé endormir au chant des sirènes, et il n'est que trop naturel de prêter l'oreille à des protestations obligeantes, surtout quand elles sont accompagnées de tous les dehors de la sincérité. Si pourtant quelque chose devroit ouvrir les yeux à ce monarque, c'est l'événement qui vient d'arriver en Russie; ce que le marquis de Botta y a tramé, étant diametralement opposé au contenu du traité de paix fait à Breslau, découvre entièrement les intentions de la cour de Vienne, et nous fait voir jusqu'où va sa mauvaise foi à l'égard du roi de Prusse.

Vous jugerez, après tout cela, Monsieur, si j'ai tort d'être aussi indisposé que je le suis contre la cour de Vienne.

J'aime qu'on agisse en tout rondement et avec équité, sans faire parade d'une douceur et d'une modération dont on n'écoute jamais les loix.

Quelle cordialité, je vous prie, quelle déférence pour les États de l'Empire, que de donner atteinte à ses constitutions et libertés, de ne pouvoir entendre parler de neutralité, à fouler aux pieds, par des protestations indignes, les loix ses plus sacrées de l'élection légitime du chef de l'Empire, les libertés et priviléges des États, et de laisser continuer les horreurs de la guerre plutôt que de se prêter à une paix que tout le monde souhaite, que l'Empereur recherche avec em-

pressement, et pour laquelle il a déjà offert plusieurs fois de sacrifier ses prétentions les plus claires.

Mais il vaut mieux que je m'arrête ici, que de vous entretenir plus longtemps sur un sujet qui m'anime toujours plus que je ne le voudrois. D'ailleurs, je suis persuadé que vos idées sont conformes aux miennes, et que vous remarquez aussi bien que moi à quoi tend le manége de la cour de Vienne. Au fond, tout homme ayant des yeux doit voir ce que nous voyons, et c'est pour quoi je me persuade que les puissances qui se sont d'abord laissées éblouir reviendront, enfin, de leurs préjugés, et contribueront efficacement à ramener la paix, et à rendre à l'Europe la tranquillité, qui en est entièrement bannie depuis plusieurs années.

J'ai l'honneur d'être etc. etc.

à Paris, ce 10 octobre 1743.

XXXIX—XL.

Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 9. November 1743.

Extract Rescripts an denselben, Berlin 7. Dezember 1743.

Am 23. October 1743 wurde dem Grafen Dohna in Wien ein Promemoria zugestellt, das den Standpunkt des dortigen Hofes in der Dictaturfrage rechtfertigen sollte, zugleich ein anderes über die im Sommer stattgehabten Friedensunterhandlungen zwischen dem Kaiser und der Königin Maria Theresia, deren Scheitern nicht die Schuld der letzteren sei. Von preussischer Seite wurden beide Noten in einem in deutscher Sprache abgefassten Rescript an Dohna (Berlin 9. November) beantwortet, welches dieser dem Hofkanzler Graf Ulfeld vorzulesen hatte und auf Wunsch am 15. November abschriftlich übergab. Der wiener Hof nahm darauf Veranlassung, in einem „Extract Rescripts", den sein Geschäftsträger Legationssecretär v. Weingarten am 30. November in Berlin überreichte), nochmals auf die Dictaturangelegenheit zurückzukommen.*

Auf die Vorschläge von Podewils (1. Dezember), in welcher Weise der Extract, gleichfalls in einem, durch Dohna zu überreichenden extrait de rescrit, zu beantworten sei, bemerkte der König eigenhändig:

„Fort bien, pour leur faire sentir vivement leur attentat à la liberté germanique."

*) Dazu ein am 2. Dezember überreichter Nachtrag. Beide, soviel wir sehen, nicht gedruckt.

Am 5. Dezember liess er durch Eichel folgende nähere Weisungen an Podewils schicken:

„... *Wie dem Herrn GL. Grafen v. Dohna ... dahin geantwortet werden sollte: Wie des Königs M. ein vor allemal dabei blieben, dass so lange die Königin von Ungarn nichts gegen die autorité des Reichs und dessen Verfassung, ingleichen wider die Würde und Macht des Kaisers unternehmen würden, Höchstdieselbe Ihres Orts mit obgedachter Königin allemal in ohnverbrüchlicher Freundschaft leben und derselben nichts im Wege legen würden; woferne aber der wienerische Hof etwas unternehmen wollte, so der Würde des Reichs oder des Kaisers autorité zuwider, oder auch ein arrière-dessein hätten, des Kaisers Würde oder NB. Macht zu schwächen, so könnten des Königs M. nicht anders, als sich solchem nach allen Mächten zu widersetzen und es so zu nehmen, als ob es Deroselben selbst geschähe und Sie desfalls von der Königin angegriffen, welches des Königs M. ohne darüber la petite bouche zu machen (dem Grafen Dohna befähle zu erklären)*). Inzwischen wären dieses keine menaces, sondern nur ein avertissement, so Dieselben aufrichtig von sich sagten, so wie Jemand, dem man drohete den Arm abzuschneiden, von sich sagte, dass er solches nicht leiden, sondern sich wehren würde.*

„*Was die Sachen wegen der von Kurmainz unternommenen Dictatur beträfe, so könnte der Graf Dohna wohl an Ulfeld sagen, dass das wienerische ministerium darunter vielleicht so weit nicht wäre, als er zu sein vielleicht glaubte, und dass übrigens S. M. bei Dero deshalb gethanen Declaration invariabel blieben. Ueberhaupt sollte der Graf Dohna in Sachen, so den Kaiser und das Reich angingen, mit dem Grafen Ulfeld sich vertement explicieren und reine heraussprechen, welches um so mehr nöthig wäre, damit sonsten der wienerische Hof nicht glaubte, als hätte, oder könnte er, mit seinen prätendierten gemachten Verfassungen des Königs M. intimidieret.*“

Am 7. Dezember ging die Denkschrift für das wiener Cabinet an Dohna ab. Der Gesandte übergab sie dem Grafen Ulfeld am 16; Ulfeld meinte „que quant aux assurances d'amitié rien ne pouvoit être plus agréable à la Reine, mais aussi au contraire rien de plus sensible que les déclarations qui y étoient jointes;“ man sei nur zu überzeugt von der Absicht des Königs von Preussen, der Königin überall im Wege zu stehen und sich ihren Interessen zu widersetzen; die Wieder-

*) Dieses oder etwas ähnliches ist in dem Eichelschen Briefe ausgelassen.

holung „de ces sortes de déclarations rudes et menaçantes" könne nur die alte Wunde erneuern und vergrössern).*

Die zweite preussische Denkschrift findet sich, nicht ganz wortgetreu, abgedruckt im Europ. Staatssecretarius vom April 1744 (91,599); eine franz. Inhaltsangabe La Clef du Cab. des Princes LXXX, mai 1744, 330. In der Heldengeschichte II, 1057 steht sie hinter einem Kaiserl. Commissionsdecret d. d. 29. Juli 1744, mit der irrigen Angabe, der König habe diese „nachdrückliche Erklärung" durch Dohna „fast zu gleicher Zeit" thun lassen. — Pollmann, dem am 7. Dezember die von Weingarten übergebenen Extracte mit der preussischen Antwort zugeschickt waren, hatte die Weisung erhalten, davon in Frankfurt „vertrauliche ouverture zu machen, auch wohl dieselbigen in extenso vorzulesen"; er sollte aber vorläufig „keine Abschrift noch Extract" mittheilen.

*Die beiden österreichischen Promemoria vom 23. October sind erst im August 1744 bekannt geworden**).*

Ob auch die erste Denkschrift, das Rescript vom 9. November, veröffentlicht worden ist, vermögen wir nicht anzugeben.

*Zu beiden Schriften vergleiche man: für die der Dictatur des österreichischen Protestes gegen die Kaiserwahl angeblich vorausgegangene Ankündigung dieses Schrittes durch Botta in Berlin Droysen V, 2, 185; für die Friedensverhandlungen***) ebend. 89 ff. und insbesondere für die s. g. Hatzelschen Anträge ebend. 99, sowie Camille Rousset, Correspondance de Louis XV et du maréchal de Noailles, Paris 1865, I, 105 und 221. Nach dem dort mitgetheilten Briefe des Marschalls Noailles an Ludwig XV., 15. Juni 1743, mit der Meldung, er habe heute an den Minister Amelot geschickt „le rapport de quelques ouvertures qui m'ont été faites de la part de l'électeur de Mayence" — möchte man in der That annehmen, dass Hatzel, so wie Amelot dem preussischen Gesandten versicherte†), nicht von Noailles gesandt, sondern*

*) Bericht Dohna's, Wien 18. Dezember.

**) Als Beilagen zu der österreichischen Staatsschrift „Beantwortung der von dem Grafen Dohna vor seiner Abreise vorgelesenen Declaration." Wieder abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXVI, 71 und 115. Vergl. No. XLIX dieser Sammlung.

***) Schon das Juliheft des Mercure historique et politique (CXV, 88) erzählt unter Hamburg: „On prétend que Sa Maj. (le roi de Prusse) n'est pas contente de la manière dont les choses se sont terminées entre l'Empereur et la reine de Hongrie, sans son interposition qu'on avoit sollicitée si souvent.

†) Bericht Chambrier's, Paris 30. August 1743.

in Privatgeschäften nach Mainz gekommen war, so dass die Verhandlungen nicht von französischer Seite ausgegangen wären.

Die preussischen Denkschriften sind beide von Vockerodt verfasst.

An den Grafen von Dohna nach Wien.

Euer gehorsamster Bericht vom 29st. des nächst verwichenen Monats nebst denen beiden von dem dortigen Hofe Euch zugestellten Promemoria ist Uns zu recht eingeliefert, und aus denen letzteren umständlich vorgetragen worden, was derselbe sowohl bei der Unsererseits verlangten Concurrenz zu denen mit des Kaisers Maj. anzulegenden Friedensconferenzien zu erinnern, als auch zu Rechtfertigung seiner bekannten Protestationen und dererselben von dem Churmainzischen Directorio auf eine ganz irreguliere und der klaren Massgebung der Reichsgesetze schnurstracks zuwider laufende Dictatur bei der Reichsversammlung zu Frankfurt anzuführen gut gefunden.

So viel den ersten Punkt belanget wird dem dortigen Hofe aus Euren vorigen Vorstellungen bereits zur Genüge bekannt sein, wasmassen wir Unsere Befugniss, zu den Friedenshandlungen zwischen des Kaisers und der Königin in Ungarn Mt. Mt. zu concurrieren, hauptsächlich darauf gründen, dass eines Theils Ihre Grossbritann. Mt. Uns solches positive und schriftlich durch Dero allhie anwesenden ministrum auf das Bündigste versprechen lassen, anderen Theils aber der Wienerische Hof selbsten hiebevor declarieret, welchergestalt demselben Unsere gute officia bei dem Friedenswerke mit des Kaisers Mt. nicht unangenehm sein würden. Wann man nun hiebei ferner in Erwägung ziehet, was massen Wir, als einer der vornehmsten und mächtigsten Churfürsten und Stände des Reichs bei denen zu dessen Beruhigung anzustellenden Handlungen allzu stark interessieret sind, als dass Wir mit gelassenen Augen zusehen könnten, dass selbige ohne Unsere Zuziehung und Theilnehmung vorgenommen und geschlossen würden, so ergiebt sich daraus von selbst, und wird hoffentlich der dortige Hof nicht in Abrede sein können, dass Wir bestgegründete Ursach haben auf dem Uns sowohl durch seine eigne Declaration als auch die Königl. Grossbritann. positive Versprechungen doppelt erworbene Concurrenzrechte unbeweglich zu bestehen und Uns davon auf keine Weise verdrängen zu lassen, um so mehr als des Kaisers Mt. durch dero Ministrum den Freiherrn v. Haslang bei dem Lord Carteret ausdrücklich darauf antragen lassen, dass wenn es zu Friedensconferenzien kommen würde, Unser Minister denenselben assistieren und Unsere gute officia zu Wiederherstellung der Ruhe im Reich angenommen werden möchten: welcher Antrag auch, Unseres Ermessens, den Kaiser um so weniger verdacht oder zu einer Entfernung von friedliebenden Gesinnungen, wie es fast das Ansehen haben will, ausgedeutet werden mag, als derselbe, ohnerachtet Ihre Grossbritann. Mt. der Königin von Ungarn Mt. mit Ihren Englischen und Teutschen Troupen wider Ihn selbst wirklichen Beistand geleistet, sich dennoch dadurch nicht abhalten lassen, Dero Médiation und gute officia zur Beförderung des Friedenswerks anzunehmen.

Wann ferner der dortige Hof darauf bestehet, dass demselben von denen Friedenspropositionen, welche des Kaisers Maj. durch den Frh. v. Haslang dem Lord Carteret zustellen lassen, bis hieher nichts bekannt gewesen, so müssen wir

solches zwar an seinen Ort gestellet sein lassen. Wir wollen aber auch hoffen, dass, nachdem der Lord Carteret Unserm Ministro dem Grafen von Finkenstein positive versichert, dass er diese propositiones durch einen Courier nach Wien gesandt, aber von der Königin in Ungarn Mt. platterdings verworfen worden, Wir uns nicht entbrechen können, solches vor wahr anzunehmen und darauf Unsere Massreguln zu gründen. Dass aber die quästionierte Propositiones wirklich existieret, und dem Lord Carteret schriftlich zugestellet worden, davon werden der Königin in Ungarn Mt. uud Dero Ministerium mittelst der durch Euch Ihnen jüngsthin geschehenen Communication sonder Zweifel nunmehro völlig überzeuget sein.

Wir erachten übrigens vor überflüssig, Uns bei denen weitläuftigen Reflexionen, welche in dem ersten Promemoria des dortigen Hofes über die famensen Hatzelischen Propositionen gemacht worden, lange Zeit aufzuhalten, zumalen die Sache gar nicht zu gegenwärtiger Materie gehöret, indem anjetzo nicht von der Friedenshandlung mit Frankreich, sondern mit dem Kaiser die Rede ist. Wir lassen dieselbe an sich auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen, nachdem beide Theile deshalb gegeneinander in contradictorio stehen und die Sache von der Kron Frankreich öffentlich geleugnet, auch zu deren Justification die Instruction, so der maréchal de Noailles dem p. Hatzel ertheilet, wie auch des letzteren darauf erstattete Berichte originaliter producieret worden. Es verhalte sich aber damit, wie es wolle, so sehen Wir nicht ab, was Wir deshalb dem Kaiser reprochieren oder zur Last legen könnten, massen der englische Hof selbsten, als er Uns davon Communication geben lassen, niemals Meldung gethan, dass der Kaiser dazu concurrieret hätte, ja vielmehr versichert, dass sothane propositiones von Frankreich allein herrühreten, der Kön. Grossbritannische Minister Lord Hyndford auch noch letzthin gegen die Unsrige sich geäussert, dass ihm nicht das Geringste davon bekannt wäre, er auch nicht glauben könnte, dass der Kaiser einigen Antheil jemals daran genommen.

Was hingegen den zweiten Punkt nämlich die von dem Churmainzischen Directorio zur Dictatur gebrachte so genannte Oesterreich. Protestationes angehet, da wissen Wir Uns ganz wohl zu erinnern, was dieserhalb von dem Marquis de Botta Namens des dortigen Hofes allhie angebracht und ihm darauf geantwortet worden. Es wird aber derselbe hinwiederum nicht in Abrede stellen können, wasmassen man Ihm diesseits gleich anfänglich zu erkennen gegeben, dass es eines Theils ganz contradictorisch zu sein schiene, dass der Wienerische Hof, da er weder den Kaiser, noch den jetzigen Reichstag erkennete, sondern den letzteren nur als eine vermeinte Versammlung der Reichsstände considerierte, dennoch bei derselben etwas zur Dictatur bringen lassen wollte: anderen Theils aber alle Protestationes, so gegen das Reichsoberhaupt des Reichs und dessen rechtmässige Wahl gerichtet wären, das factum des ganzen Churfürstlichen Collegii directe impugnierten, folglich dasselbe ohne offenbare Verletzung seiner Ehre und Reputation sich nimmermehr entschliessen könnte, noch würde, dergleichen Protestationes anzunehmen und sich dadurch gleichsam selbst ein Dementi zu geben, daferne aber diejenigen, welche der Wienerische Hof der Reichsversammlung zu offerieren gedächte, in ohnverfänglichen, glimpflichen und unanzüglichen terminis gefasset wären und in dem Churfürstlichen Collegio ordentlich und denen Reichsgesetzen gemäss proponieret und darüber deliberieret und votieret werden würde, wollten Wir Uns der Pluralität der Stimmen Unserer übrigen Mitchurfürsten conformieren auch Uns der Dictatur nicht opponieren, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, dass weder der dem Oberhaupt des Reichs gebührenden Ehrerbietung und Dignität, noch der Gültigkeit der auf dasselbe rechtmässig gefallenen Wahl auf einige Weise dadurch zu nahe getreten würde.

Da man nun dortiger Seits jetztbemeldten Conditionen, unter welchen Wir die quästionierte Dictatur zu gehehlen Uns erkläret hatten, schnurstracks entgegen gehandelt und in denen Protestationen allen Egard vor die Ehre und Würde des Oberhaupts des Reichs an die Seite gesetzet, desselben Wahl als ungültig und wider die güldene Bulle streitend angefochten, mithin des ganzen Churfürstlichen Collegii einstimmige Handlung, nicht weniger dessen Prärogativen und Hoheit angegriffen, sothane Protestationen auch von dem Churmainzischen Directorio wider die literliche Massgebung des 13ten Articuls der letzteren Wahlcapitulation, ohne vorgängige Communication, Berathschlagung und Votierung bei dem Kurfürstl. Collegio ad dictaturam angenommen und gebracht werden wollen; so können Wir, zu Rettung Unserer eigenen, als Chur- und Fürsten des Reichs darunter versierenden Ehre, Reputation und Gerechtsamen, Uns keineswegs entbrechen, auf die Redressierung dergleichen offenbarer Eingriffe standhaft zu insistieren, um allen daraus künftig zu besorgenden übeln Folgerungen vorzubeugen und die auf das jetzige Oberhaupt des Reichs einmüthig gefallene Wahl desto kräftiger zu manutenieren.

Gleichwie Wir nun der Nothdurft erachtet, dem dortigen Hofe in dieser wichtigen und allerhand weit aussehenden Suiten unterworfenen Sache Unsere Gedanken offenherzig und ohne einiges déguisement zu entdecken, so haben Wir Euch auch aufgegeben ihm selbige auf das Nachdrücklichste und mit den lebhaftesten Farben vorzustellen. Es ist aber dabei Unsere Meinung niemals gewesen, dass Ihr, wie in denen Promemoria des dortigen Hofes angeführet werden will, Eure Vorstellungen mit untermischten Drohungen begleiten solltet, als wovon Unsere Gewohnheit so weit entfernet ist, dass Wir dergleichen nicht einmal gegen geringere Reichsstände zu gebrauchen pflegen und gewiss gegen die Königin von Ungarn Mt., vor welche Wir alle ersinnliche Hochachtung und Freundschaft hegen, den Anfang damit nicht gemacht haben würden. Wir sind auch von Eurer Prudenz und Moderation so vollkommen persuadieret, dass Wir Uns nicht vorstellen können, dass Ihr Euch etwas werdet haben entfallen lassen, welches den geringsten Schein einer Drohung haben möchte: daher Wir dann nicht anders vermuthen, als dass darunter ein mésentendu vorgegangen sein müsse.

Schliesslichen erinnern Wir Uns vollkommen wohl, was der erste Artikul des zu Breslau und Berlin mit der Königin von Ungarn Mt. geschlossenen Friedenstractaten wegen reciproquer Beförderung beiderseitiger Interessen und Avantagen im Munde führet. Wir werden es auch Unseres Orts, wie bishero geschehen, annoch fernerhin in keinem Stück erwinden lassen, um solcher Verbindung ein völliges Genüge zu leisten, und Uns daher ein Vergnügen machen, in allen und jeden billigen Sachen, wo es ohne Nachtheil Unseres eigenen Interesse und Unserer dortiger Seits selbst anerkannten reichsständischen Obliegenheit, wie auch ohne Verletzung der jurium tertii, in Sonderheit aber der Ehre und Würde des Oberhaupts des Reichs, der Gültigkeit seiner Wahl, der Dignität und Prärogative des Churfürstlichen Collegii und der bekannten Churfürstenverein, und überhaupt ohne Präjudiz des Reichs-Systematis und dessen Verfassungen thunlich ist, der Königin in Ungarn Mt. Interesse und Vortheile sowohl durch Unsere an auswärtigen Höfen subsistierende Ministros, als sonsten in alle Wege zu befördern. Wir versprechen Uns aber hinwiderum von Hochged. Ihrer Königl. Mt. hohen Gemüthsbilligkeit ganz ungezweifelt, dass dieselbe hierunter niemals etwas von Uns begehren werden, was jetztangeführten billigen und unumstösslichen Gründen zuwider oder damit incompatibel ist, oder eine Dependenz zu involvieren scheinet, in welche der geringste Reichsstand sich bestricken zu lassen Bedenken tragen würde; aller-

massen dann der dortige Hof von selbst genugsam begreifen wird, dass in dergleichen Fällen, wo man an beiden Seiten ganz unterschiedene Principia heget, Unsere an fremden Höfen befindliche Ministri unmöglich mit denen Königl. Ungarischen in sentimens und Negotiationen harmonieren und gemeinschaftliche Sache machen können; dahingegen und sobald es der Königin in Ungarn Mt. gefallen wird, zu Wiederherstellung der Ruhe im Reich, welche Wir sowohl als alle übrige wohl und patriotisch gesinnete Chur- und Fürsten des Reichs natürlicher Weise wünschen und daran mit allen Kräften arbeiten müssen, mittelst eines billigen und räsonnablen Friedens mit dem Kaiser die Hände zu bieten, solchen Stein des Anstosses völlig gehoben werden, alle bisherige Diskrepanz in denen Absichten beider Höfe von selbsten cessieren, und Uns nichts mehr hindern wird, Unserm aufrichtigen und sehnlichen Wunsch und Verlangen, das mit der Königin in Ungarn Mt. so glücklich wieder hergestellte gute Vernehmen mit der gröesten Aufmerksamkeit und auf das Sorgfältigste zu cultivieren und zu befestigen, auf alle Weise zu realisieren, und dieselbe von Unserer vollkommenen Hochachtung und wahren und ungeheuchelten Freundschaft durch alle nur ersinnliche werkthätige Proben zu überzeugen.

Ihr habt dieses alles denen dortigen Ministris, in Sonderheit dem Grafen von Ulfeld und dem Freiherrn von Bartenstein in Antwort auf den Inhalt obangezogener beider Promemoria zu erkennen zu geben, und welchergestalt sie sich darauf ferner vernehmen lassen werden, hiernächst ausführlich allergehorsamst zu berichten. Seind etc.

Berlin den 9. Nov. 1743.

Extract Rescripts.

Es hätten zwar Se. K. M. in Preussen den Grafen von Dohna von Dero bei der bekannten Dictatursache des Königl. Ungarischen Promemoria und angefügter so genannter Verwahrungsurkunden führenden sentimens und aus was Ursachen Sie sothane Dictatur und den dabei gebrauchten methodum unmöglich gut heissen könnten sondern sich solchem Verfahren nothwendig widersetzen und auf dessen Remedur insistieren müssten, in dem unter dem 9. Nov. an Ihn erlassenen Rescript so umständlich instruieret, dass Er dadurch genugsam in den Stand gesetzt sein würde sich über diese Materie nach der Königl. Intention gegen die dortige Ministros zu explicieren und denenselben die Unzulänglichkeit der zu Rechtfertigung oberwähnter démarche anfangs beigebrachter Entschuldigungen deutlich darzulegen; auf dessen Inhalt Höchstdieselbe sich bezögen.

Weilen aber in zweien jüngsthin von dem Königl. Ungarischen Secretario bei dem Königl. Preussischen Hofe übergebenen Extracten der von dem seinigen dieserhalb erhaltenen Rescripten aufs Neue ein und andere Considerationes und Erklärungen proponieret worden, wodurch man die gegen die Irregularität der quästionierten Dictatur gemachte bestgegründete Einwürfe zu elidieren meinet, so hätten S. K. Mt. gut gefunden, dem Grafen von Dohna erwähnten Extract abschriftlich zufertigen zu lassen mit Befehl, auf dessen Inhalt denen Königl. Ungarischen Ministris fernerweit zu erkennen geben, was massen man

quoad No. 1 an seinen Ort gestellet sein liesse, ob es bei denen dem Churfürsten zu Mainz ad dictaturam übergebenen Protestationen die Meinung gehabt habe oder

nicht, die Gültigkeit der geschehenen Kaiserwahl einer allgemeinen Reichsberathschlagung zu unterwerfen. Indessen sei augenscheinlich, dass durch die in gedachte Protestationen eingeflossene herbe und anzügliche Ausdrückungen, und da man zu behaupten vermeinet, dass die auf des Kaisers Mt. ausgefallene rechtmässige Wahl wider den Inhalt der güldenen Bulle geschehen, derselben Gültigkeit allerdings in öffentliche Contestation gezogen werden, und man dadurch, obwohl per indirectum, jedennoch ziemlich deutlich zu erkennen geben wollen, wie man sich vorbehalte über kurz oder lang die Wahl selbst anzufechten, und, wie die Worte des Extracts lauten, von deren Widerspruch vor erhaltener Genugthuung und Sicherstellung nicht abzustehen, folglich daraus bei künftig erfolgender Pacification ein objectum tractandi zu machen.

Dergleichen principiis nun und alle dem, was dahin abzielete oder daraus flösse, müsste S. K. M. als einer der vornehmsten Chur- und Fürsten des Reichs ebensowohl als Ihre übrige teutsch, patriotisch und redlich gesinnete Herren Mitchurfürsten sich nothwendig auf alle Weise widersetzen, und könnten nimmermehr zugeben, dass über die Gültigkeit der einmal rechtmässig vollzogenen Wahl des jetzigen Oberhaupts des Reichs, es sei anjetzo oder bei der künftigen Friedenshandlung jemals tractieret und selbige als eine annoch in lite befangene Sache angesehen und ventilieret werde, am allerwenigsten aber, dass der Königin in Ungarn Mt. ausser der zu seiner Zeit durch die Pacification festzusetzenden reciproquen Recognition beiderseits itzo in Krieg befangener hoher Theile und Wiederherstellung der Activität des Churböhmischen Voti, wegen der auf die Person des itzigen Oberhauptes des Reichs ausgefallenen Wahl noch eine besondere Genugthuung verlangen oder empfangen möge, um so mehr, da dieselbe es solchen Falls mit dem ganzen Churfürstlichen Collegio, ja selbst mit dem ganzen Reich zu thun haben würde, und man nicht hoffen wollte, dass Höchstderoselben Meinung jemals sein werde, das eine oder das andere über solche geschehene Wahl gleichsam zur Verantwortung und Rechenschaft zu ziehen, oder wohl gar unter dem Namen und Vorwand prätendierter Genugthuung dergleichen weit aussehende Absichten durch zu setzen, so mit der Wahlfreiheit des Churfürstl. Collegii incombinabel wären und zum Umsturz des ganzen Reichs-Systematis abzielen dürften: welches alles man von Hochgedachter Königin Mt. hoher Gemüthsbilligkeit weit entfernet zu sein hält, um so viel mehr, da Höchstdieselbe solches so oft und vielfältig deklarieren lassen, daher dann auch S. K. Mt. in Preussen zu Ihro Königl. Mt. von Ungarn und Böhmen das zuversichtliche Vertrauen hegete, dass Sie zu dergleichen extremis niemals würde schreiten wollen. Was die

No. 2 gegebene Erläuterung wegen der in vorbemeldeten Piecen eingeflossenen höchst anstössigen Ausdrückungen gegen verschiedene teutsche Höfe belangete, da wäre allerdings zu wünschen, dass man in allen seither so häufig in das publicum emanierten so genannten Circular-Rescripten sich aller Expressionen enthielte, wodurch die mit der Königin in Ungarn und Böheim Mt. nicht gleiche principia führende Chur- und Fürsten des Reichs per indirectum ziemlich deutlich angezapfet würden, massen doch solches Alles der Sache selbst nichts geben, noch nehmen, und keinen andern Effect haben könne, als die Gemüther gegen einander mehr und mehr zu aigrieren: daher man dann von Seiten des Wienerischen Hofes besser haben würde die quaestionierten Schriften, ehe man damit bei der Reichsversammlung hervorgetreten, von denen darin enthaltenen anstössigen Passagen gänzlich zu reinigen, als denenselben ein so genanntes Correctiv beizufügen, welches die einmal geschlagene Wunde zu heilen, viel weniger die dadurch verursachte Empfindung zu heben, unvermögend sei. So viel ferner die

No. 3 behauptete Einwilligung des Kön. Preuss. Hofes zu der Dictatur beträfe, da würde dem Wienerischen Hofe erinnerlich sein, was Massen dasselbe so wenig die jüngsthin an Churmainz zur Dictatur übergebene Protestationes, als die von demselben in dieser Materie ehedem publicierte Schriften Sr. K. Mt. in Preussen jemals communicieren lassen, noch Dero sentiment darüber verlanget, und könnte man daher mit um so weniger Grund avancieren, dass man selbige Kön. Preuss. Seits approbieret, als vielmehr dem Marquis de Botta vielfältig insinuieret und vorgestellet worden, dass der Wienerische Hof wohl thun werde, seinen zu publicierenden Verwahrungsschriften nichts einfliessen zu lassen, was der Ehre und Würde des Oberhauptes des Reichs, oder der Gültigkeit desselben rechtmässiger Wahl, verkleinerlich oder nachtheilig sein könnte, folglich das factum des ganzen Churfürstl. Collegii impugnierte, und daher selbiges nebst dem ganzen Reich nothwendig in eine Collision mit der Königin in Ungarn und Böheim Mt. setzen müsste. Was sonsten der verstorbene Churfürst von Mainz in der Dictatursache sentieret und wieweit dessen Meinung von denen sentimens seines Nachfolgers unterschieden gewesen, solches wäre in Wien zur Gnüge bekannt; und da seit Ableben des ersteren in Ansehung des Wahlgeschäfts keine Veränderung vorgegangen, könne man keine Ursach finden, weswegen eben diese Considerationes, welche denselben zurückgehalten, die quästionierten Protestationes zur Dictatur zu bringen, nicht auch anjetzo annoch subsistieren sollten und seinen Successorem billig gleichergestalt daran hätten zurückhalten müssen. Die

No. 4 angeführte Protestationes wären facto contrariae, und erhellete aus demjenigen, was ad numerum primum angemerket worden, ganz augenscheinlich, wie wenig dieselben sowohl als andere deshalb geschehene, oder noch ferner zu thuende Declarationes und Elucidationes zureichend wären, S. K. Mt. und das Churfürstl. Collegium zu rassurieren und ausser Besorgniss zu setzen. Es würden auch der Königin in Ungarn und Böheim Mt. nach Dero hohen Begabniss sonder Zweifel von selbst hocherläuchtest einsehen, dass so lange dieselbe dem Kaiser und dem Reichstage quaestionem status movierte, und so wenig den einen als den andern in solcher Qualität erkennete, als bei demselben von Ihrentwegen etwas zu einer förmlichen Dictatur angenommen werden könne, massen es eine Contradiction involviere, auf einem nicht erkannten Reichstage Sitz und Stimme zu prätendieren oder solchen Falls des beneficii der Dictatur geniessen zu wollen, die einen legitimen Reichstag und ein rechtmässiges Oberhaupt des Reichs nothwendig voraussetzte.

Was schliesslich wegen der von des Kön. Preuss. Comitialgesandten zu Frankfurt gegen den Churmainzischen manifestierten Einwilligung seines Hofes zu mehr bemeldter Dictatur zu Ende des Extracts vorgegeben werden wollte*), solches erhielte seine vollkommene Erledigung aus dem umständlichen Bericht, welcher der erstere von allem demjenigen, was zwischen ihm und dem Churmainzischen Gesandten in diesem negotio vorgegangen, erstattet, und wovon dem Grafen von Dohna bereits vor einiger Zeit Abschrift zugesandt worden, welche er dem Kön. Ungarischen Ministerio auf dessen Verlangen ohnbedenklich in extenso communicieren könnte.

*) „Wozu noch kommet, verlässlich wissend zu sein, dass sich der Churmainzische Directorialgesandte Freih. v. Otten noch vor der Dictatur bei sämmtlichen Churf. Gesandten vorläufig derenthalben angefraget, und damals der Churbrandenb. Comitialgesandte v. Pollmann seines Königs Einwilligung gegeben habe.“ Anm. d. Herausg.

XLI—XLII.

Preussische Erklärung in den Zeitungen von Regensburg, Augsburg, Nürnberg.

Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 14. Dezember 1743.

Gegen das Ende des Jahres 1743 sehen wir in den Spalten der Zeitungen jene Sensationsnachrichten sich wieder einfinden, die wir aus dem Beginn des Jahres und aus dem Herbst 1741 kennen).*

Die erste derartige Nachricht finden wir im Septemberheft des Mercure hist. et pol. (CXV, 308) unter Hamburg: „Der König von Preussen habe nach Aachen gehen wollen, pour y concerter sur les moyens de rétablir la paix avec les ministres de diverses puissances que S. M. savoit devoir se rendre dans cette ville sous le prétexte de prendre les eaux.“ Es sei ihm dann von einem befreundeten Hofe die Mittheilung geworden, die Höfe von Wien und London hätten eine geheime Convention gegen ihn abgeschlossen, sodass er in Berlin bleiben müsse, um nicht überrumpelt zu werden. „Ces avis, ajoute-t-on, ont tiré le roi de Prusse de la léthargie, et lui ont fait former le dessein de faire marcher une nombreuse armée au service de l'Empereur.“ Allerdings bemerkt der Redacteur des Mercure dazu: „Le principe de ce projet, et le projet même paroissent également faux et n'être qu'un

*) Vergl. oben S. 317 ff., 351 ff.

bruit répandu exprès par la cour de France, qui met tout en œuvre pour semer la discorde de l'Empire").*

*Am 22. September stand in fast allen Londoner Zeitungen eine Mittheilung, welche angeblich aus Paris stammte. Der König von Preussen, hiess es da, werde sich Frankreich wieder anschliessen: que comme l'Empire étoit en quelque façon déshonoré en voyant son chef vagabond et réduit dans un état peu convenable à sa dignité, que le Roi étoit absolument résolu, en cas que ces représentations ne fussent écoutées, de faire marcher une puissante armée et publier un manifeste en s'y déclarant le protecteur du chef et des membres de l'Empire et qu'il se joindroit aux cercles pour rétablir l'Empereur dans ses États**).*

Bald darauf, am 14. October schickte der preussische Geschäftsträger Reuthuber aus Regensburg „eine Scharteke sine die et consule, so vermuthlich von Frankfurt kommt"; sie kursierte nur handschriftlich und erzählte:

> *„Der K. Preuss. Minister am Kais. Hofe, Herr v. Klinggräffen, befindet sich seit dem 5. d. zu Maine, und werden wunderliche Dinge eklatieren, wie man sagt, wann er zurückkommen wird, denn I. K. M. in Preussen wollen dem Vorgeben nach nunmehro ernstlich daran sein, dass mit Concurrenz mächtigster Reichsstände, worunter besonders S. K. M. in Polen in specie benannt werden, I. Kais. M. fordersamst in Ihro Erblande restituieret werden mögen, ja man sagt sogar, dass allerhöchst gedachte Ihro Kön. Maj. von dem König in Frankreich carte blanche in den Händen hätten, den Frieden in seinem Namen mit den Alliierten zu schliessen."*

*) Am 17. Oct. 1743 schreibt Eichel an Podewils: „Des Königs Maj. wollen allergnädigst, dass dem Herrn Grafen v. Podewils im Haag geschrieben werden soll, wie derselbe dem bekannten Rousset, welcher den Epilogueur, Mercure hist. und dergl. schreibt, auf eine convenable, aber nachdrückliche Art insinuieren lassen sollte, dass S. K. M. vernehmen müssen, wie er sich emancipiert hätte, in seinem Mercure allerhand Sinistres von Höchstderoselben vorgehabten, aber nachher unterbliebenen Reise nach Aachen in das Gelach hineinzuschreiben, und was derselbe vor Bewegursachen fingieren wollen, warum solche Reise geschehen sollen und warum sie unterblieben, auch was sonsten Sr. K. M. allerhand politische Absichten und Raisonnemens anzudichten: als liessen Sie gedachtem Rousset ernstlich erinnern und verwarnen, hinfüro Höchstdieselbe in seinen Schriften nicht mehr politisieren zu machen, noch sie einmal mehr zu nennen, widrigenfalls Sie Mittel finden würden, ihn solches auf eine sehr sensible Art regrettieren zu machen, welches er sich ohnausbleiblich zuziehen würden, wann er sich weiter unternehmen wollte, Se. K. M. auf seine Façon denken machen zu wollen." Am 1. November schickt dann Graf Otto Podewils aus dem Haag ein sehr demüthiges Entschuldigungsschreiben Roussets ein, d. d. Amsterdam 31. Oct. 1743.

**) Nach der von Andrié am 24. Sept. eingeschickten Uebersetzung. Vergl. Droysen V, 2, 174.

Gleichzeitig brachten die Regensburger „Historischen Nachrichten") den folgenden Artikel:*

„Die unverhoffte Absendung des K. französischen so geschickten und namentlich in denen teutschen Angelegenheiten sehr erfahrenen Minister, Herrn v. Chavigny, von Paris nach Frankfurt, giebt in Frankreich um so mehr selbst Anlass zu Betrachtungen, da zu gleicher Zeit zu Fontainebleau allerlei andere Beredungen sich äussern, welche mit dieser Absendung zusammen zu hangen scheinen. Denn gleichwie bereits seit etlichen Posttagen in Teutschland an mehr als einem Ort von würklicher Formirung einer Reichsarmee gesagt worden, welche darzu dienen solle, Ihro Kais. M. Würde zu unterstützen und in den Besitz Dero Lande wiederum zu setzen, am andern Theil auch die Ruhe in Deutschland herzustellen und zu hindern, dass fremde Kriegsvölker darin keine Winterquartiere nehmen und gleichwie auch denen Herren Generalstaaten von Seiten eines ansehnlichen Hofes Eröffnungen geschehen, welchen man allen angefüget, dass diese Reichsarmee sich gar wohl noch vor dem Winter in Franken versammeln solle, daher auch die würkliche Kais. Armee sich dahin ziehe, um dazu zu stossen, und was dergleichen mehr ist: also berichtet man mit den neuesten Pariser Briefen, es habe sich der Kais. Ambassadeur Fürst von Grimbergen auf Anlangung eines Courriers aus Frankfurt sofort nach Fontainebleau begeben und mit dem französischen Staatssecretär Herrn v. Amelot eine Conferenz über das Vorhaben vieler hohen teutschen Reichsglieder, eine Armee zur Sicherheit I. Kais. Maj. zu versammeln, gehalten, auch habe der K. Preuss. Minister Hr. v. Chambrier über eben diese wichtige Angelegenheit mit den Ministris des allerchristlichsten Königs conferieret. Indessen allen zu Folge I. Allerchristl. M. sodann declarieren lassen:

Welcher Gestalten Sie die Vollstreckung dieses Vorhabens um so mehr billigten, weil solches das bequemste Mittel abgebe, durch die Vereinigung der Glieder des Reichs ihr Oberhaupt in seiner höchsten Würde zu handhaben."

Dann schreibt wieder der Mercure hist. et pol. in seinem Octoberheft (XXV, 438):

„S. M. s'applique extrémement aux moyens de rétablir la tranquillité dans l'Empire en rétablissant la paix entre les maisons d'Autriche et celle de Bavière. On assure, que S. M. a dressé un

*) No. 42. Die „Nachrichten" erschienen wöchentlich, ohne einen bestimmten Tag einzuhalten, die No. 42 gehört der Woche vom 13.—19. October an. Der letzte Passus des Artikels ist in die Heldengeschichte II, 884 übergegangen.

plan dont les conditions sont très-acceptables, et qu'elle l'a communiqué à la cour impériale et aux Puissances Maritimes."

Ein Schreibensextract, der von Frankfurt a. M. aus verbreitet wurde), sagte:*

„*On assure que le Roi de Prusse avoit fait entendre au Roi d'Angleterre, que s'il faisoit hiverner ses troupes en Allemagne, S. M. s'y opposeroit avec les États qui prennent à cœur le rétablissement du repos de l'Empire*"**).

Bald las man wieder in der Augsburger Zeitung von Meyer, No. 90 vom 8. November, unter Haag 1. November:

„*Die Kaiserlichen und K. Preussischen Minister geben sich noch immer viele Mühe, Ihro Hochmögenden zu der Rückberufung ihrer Truppen zu bewegen; man höret aber noch nicht, dass darauf etwas resolvieret worden.*"

Und in der Gazette d'Amsterdam No. 90 vom 1. Nov., unter Paris 1er nov.:

„*On publie que le Roi de Prusse travaille à un plan de pacification qui sera proposé aux puissances intéressées, avec une déclaration formelle de la part de S. M. Pruss., et que, si on le rejette, elle fera marcher ses troupes conjointenent avec celles de l'Empire pour empêcher qu'aucune armée étrangère n'entre en Allemagne.*"

Zugleich tauchte eine „Substanz der Vorstellung des K. Preuss. Ministers Grafen v. Podewils" auf, „womit er die Gemüther der Vornehmsten im Haag zu gewinnen suchet, um den von Sr. Preuss. Maj. neu entworfenen Friedensplan geltend zu machen." Reuthuber sandte sie am 7. November aus Regensburg abschriftlich ein: „sie gehet hier unter der Hand herum, Niemand aber kann den Autorem finden." Die Vorstellung sollte lauten:

„*I. K. M. in Preussen wollten Ihro Hochmögenden nochmalen inständigst ermahnet haben, Ihre Macht nicht mehr zu derjenigen Partei zu fügen, welche nicht den geringsten égard vor das Ober-*

*) Mit dem Datum Frankfurt 19. October schickte ihn der staatische Secretär Marteville aus Berlin nach dem Haag, worauf ihn der dortige preussische Gesandte aus dem (wie gewöhnlich bekannt gewordenen) Marteville'schen Berichte nach Berlin zurückschicken konnte (5. Nov.), nachdem er schon am 1. Nov. dieselbe Nachricht, wie sie der staatische Secretär Busch am 20. October direct aus Frankfurt nach dem Haag gesandt, nach Berlin mitgetheilt.

**) Vergl. Heldengeschichte II, 960: Soviel war gewiss, dass I. M. bei dem Schluss gedachter Campagne in einem Schreiben an S. Grossbrit. M. die Worte liessen mit einfliessen: Welcher Gestalt Sie hoffen, es würden die bisher am Rhein gestandene ausländische Völker nicht in denen neutralen Ländern und Staaten des Reichs in die Winterquartiere verleget werden.

haupt des Reichs trüge, damit dasselbe nicht gänzlich unterliegen müsste. Es hätte sein König auch der Königin von Ungarn eben dergleichen nachdrückliche Vorstellungen thun lassen, sich mit I. Kais. M. auszusöhnen, diese Prinzessin aber hätte darauf directe nicht geantwortet, sondern sich darüber nur in einer Gegenerklärung heraus gelassen, ohne jedoch von einem zu treffenden Frieden etwas zu gedenken; weshalben er im Namen seines Königs bekannt zu machen befehliget wäre, wie derselbe nicht lange mehr den Aufenthalt so vieler fremder Völker in Teutschland mit gleichgültigen Augen ansehen könnte, sondern vielmehr genöthiget wäre, seine Armee mit anderer Reichsstände ihren Völkern zu vereinigen und vor die Sicherheit des Reichs und dessen Oberhauptes agieren zu lassen. Deme zu Folge wäre auch der Kais. Ministre beordert worden, an verschiedene teutsche Höfe zu gehen und bei denenselben die Maintenierung des Kaisers und die Herstellung des Friedens zu sollicitieren.“

Von einer andern Erklärung des Grafen Otto Podewils wusste einige Zeit später der Frankfurter „Avant-Coureur“; er schrieb am 30. November unter Liège 24 novembre:

„On débite que S. Exc. Mons. le comte de Podewils, Amb. Extraord. de S. M. le roi de Prusse auprès des États-Généraux. leur auroit représenté que si c'étoit la sincère intention de L. H. Puissances de contribuer au rétablissement de la paix, elles devroient se résoudre à rapeller leurs troupes et ne les pas placer dans les villes de la barrière, si elles ne vouloient pas obliger S. M. Pruss. à prendre d'autres mesures en faveur de l'Empereur pour remettre S. M. Imp. en la possession de ses États héréditaires, et prévenir qu'aucunes troupes étrangères ne mettent le pied dans l'Empire. Le susdit ministre avoit ajouté, que si les troupes de la République se joignoient à celles des alliés contre la France, cette démarche obligeoit cette couronne à repasser le Rhin et à porter ses armes dans l'Allemagne. On divulgue en même temps que le Lord Stair avoit tâché de détruire l'effet que ce discours auroit pu faire, et qu'il auroit recommandé à L. H. P. de se défier tant du roi de Prusse que de S. M. Tout-Chrétienne.“

Daneben erschienen Zeitungsartikel über grossartige Rüstungen Preussens. Die Augsburger Zeitung meldete am 1. November unter Wien:

„Aus dem Preussischen hört man, dass 800 Feld- und Rüstwägen zur würklichen Bereitschaft angeschaffet, auch 50,000 Mann sich zu gewissen unbekannten Absichten fertig halten müssen.“

Und acht Tage später, gleichfalls unter Wien:

„Aus Schlesien wird berichtet, dass I. K. M. in Preussen die andere Ordre ergehen lassen, dass sich die sämmtliche Generalität mit denen Truppen bei Neiss einfinden sollten, allwo Allerhöchst gedachte I. M. in hoher Person die Musterung derselben vornehmen werden.“

Mit der Meyerischen Zeitung wetteiferte in dieser Beziehung das zweite, täglich erscheinende, Augsburger Blatt, die „Augsburger Ordinari Zeitung“ von Andreas Jacob Maschenbauer. In ihrer No. 285 vom 19. November schrieb sie aus Wien 9. November:

„In Schlesien, besonders in Breslau, werden dem Vernehmen nach seltsame Armaturen und Kriegsrüstungen vorgekehrt, da in der Stadt zwei grosse Magazins, mit Pech und Schwefel angefüllet, wären angeleget worden, welches denen Benachbarten viele schlaflose Nächte verursachet. Die Bürgerschaft hätte endlich nach langem Anhalten die Freiheit bekommen, neue casernes aufzubauen, damit sie von der Einquartierung der Soldaten verschonet bleiben möchte.“

Es geschah jedenfalls mit feiner Berechnung, dass sich in den nämlichen Tagen sogar in ein Berliner Blatt eine dieser völlig aus der Luft gegriffenen Correspondenzen über eine bevorstehende preussische Intervention einzuschmuggeln wusste. Musste doch eine derartige Notiz, an dieser Stelle gelesen, für ein officiöses preussisches Sturmsignal angesehen werden und um so berechtigtere Sensation hervorrufen. Als Ilgen am 11. November den Correcturbogen der am nächsten Tage auszugebenden „Gazette de Berlin“ zur Censur vorgelegt erhielt, stiess er auf folgenden Artikel „De Rotterdam le 25 octobre“:

„On se flatte ici que les représentations de M. le comte de Podewils, Amb. Extraord. de S. M. le Roi de Prusse auprès des États-Généraux, seront de si grand effet qu'enfin la médiation ne sera pas refusée; voyant que le Roi de Prusse prend cette affaire fort en considération, et s'offre aussi en qualité de médiateur pour la pacification de l'Empire; et l'on publie que la Reine de Hongrie ne penche pas peu à l'accepter, en cas que ses alliés en fassent de même.“

Der Censor strich den Artikel, unterliess aber, sich den dadurch erforderlich gewordenen Lückenbüsser zur Begutachtung vorlegen zu lassen, und im auswärtigen Amt war man wenig befriedigt, als man am andern Morgen in der Gazette las:

„De Francfort le 31 octobre. Le ministre du Roi de Prusse à la Diète a reçu ordre de S. M. Pruss. d'y demander à ceux d'autres princes et d'États de l'Empire le concours de leurs maîtres

aux arrangemens projettés pour faire cesser la guerre en Allemagne indépendamment du succès des négociations pour le rétablissement de la paix. Les cours de Dresde, de Brunsvic, d'Ansbach et de Brandebourg-Bareuth se sont déjà déclarées favorablement sur cette matière."

Der Minister gab dem Censor sein Missfallen zu erkennen, und Ilgen wiederum drohte dem Verleger der Zeitung, dem Buchhändler Schmid, mit Entziehung des Privilegs, weil er „für den gestrichenen Artikel einen andern eingesetzet, der mit jenem wo nicht gleichen Inhalts ist, dennoch auf selbigen in gewissem Masse sich rapportieret." Gewiss hatte Schmid den einen wie den andern nicht aus eigner Initiative in sein Blatt aufgenommen, und gewiss war es kein Zufall, dass er mehrere Correspondenzen von gleicher Tendenz zur Auswahl auf Lager hatte.

Das krasseste Fabrikat aber in der Reihe der untergeschobenen preussischen Kundgebungen war ein angeblich von dem Feldmarschall Schwerin, mit dessen Namen, wie wir sahen, schon einmal auf dieselbe Art Missbrauch getrieben war), erlassenes Manifest „decretum et publicatum Berlin 15 octobris 1743", mit der Anzeige, die Preussen würden nach Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain und Ungarn einrücken, um den Kaiser für den in Baiern ihm angethanen Schaden zu entschädigen**). Am 11. November schickte der Legationssecretär Reuthuber eine Abschrift davon aus Regensburg nach Berlin: „sollte mich billig der schuldige allerunterthänigste Respect zurückhalten, vor E. K. M. mit einer abermaligen (vergl. oben S. 414) unnützen Makulatur ohne Witz und Geschick zu erscheinen; dieweilen man aber an Seiten der so blind passionierten Baiern, auch selbst derer, die sich einbilden, klug zu sein, sich mit dergleichen absurden Ideen trägt und gefällt, auch den Unterthanen eine Chimäre in den Kopf setzen und sein bisheriges Missvergnügen erhalten will, so habe ich doch solches anschliessen wollen; es soll diese Scharteke von einem Pfaffen aus hiesigem Hochstift herkommen." In Frankfurt a. M. wurde das sog. Manifest wenig später durch die Gesandten von Hannover und Trier bekannt, denen es aus Regensburg zugeschickt worden war (Bericht Pollmanns 16. Nov.). In Wien verbreitete es sich erst seit dem 23. November***); man äusserte sich gegen den preussischen Gesandten, es sei von Frankreich ausgegangen, um Preussen und Oesterreich zu brouillieren†); aber man liess es sich verbreiten und wirken. Die Aufregung der Bevölkerung*

*) Vergl. oben S. 326.
**) Vergl. Droysen V, 2, 188. 189.
***) Bericht Dohna's von diesem Tage.
†) Desgl. 27. Nov.

in der Hauptstadt wie in den Provinzen wuchs, die Priester benutzten Kanzel und Beichtstuhl, die Furcht zu nähren und den Hass zu schüren, und der Hof liess in Böhmen, Mähren, Troppau und Jägerndorf die umfassendsten Vorkehrungen für den Kriegsfall treffen. Die Truppen, die er von der Rheinarmee nach Böhmen kommen liess, erzählten, wo sie durchmarschierten), „sie hätten Ordre, ohne Rasttag dahin zu eilen, weilen eine grosse Expedition vor wäre".*

Nicht genug, dass einzeln aller Orten apokryphe preussische Kriegsdrohungen wie Pilze aus der Erde schossen, glaubte man des grösseren Effects halber einige derselben auch in Gesellschaft auftreten lassen zu müssen. Es erschien eine Flugschrift unter dem wunderlichen Titel:

Manifeste, | Concernant la Declaration | du Roy de Prusse Majest. | Sr. K. Maj. in Preussen, | Declaration.
6 Bll. fol. — Geh. St.-A.

Der kaiserliche Minister Graf Braidlohn in Frankfurt a. M. hatte die Schrift aus Regensburg zugeschickt bekommen; er theilte sie dem preussischen Comitialgesandten mit, der sie am 7. Dezember nach Berlin schickte. Sie enthielt zunächst ein allerdings echtes Stück, jenes geharnischte Schreiben Friedrichs II. vom 8. October 1743 über die Dictatur des österreichischen Protestes gegen die Kaiserwahl, welches durch Indiscretion des kaiserlichen Hofes in die Oeffentlichkeit gekommen war (oben S. 329); im Anschluss daran wurde unter der Ueberschrift „Déclaration faite aux États-Généraux et Ministres Étrangers" die alte Erklärung wieder aufgewärmt, welche, wie wir zu erwähnen hatten, Graf Otto Podewils vor nahezu einem Jahr, anlässlich des Anmarsches der englischen Auxiliartruppen abgegeben haben sollte und welche damals bereits dementiert worden war (oben S. 252 ff.); es folgte unser sinnloses „Schwerinsches" Manifest, und den Schluss bildete ein „Manifest, welches zu Petersburg wegen abermaliger entdeckten Conspiration publiziert worden", durch dessen Abdruck also der Botta'sche Handel (oben S. 383) in Erinnerung gebracht werden sollte.

König Friedrich durchschaute sehr wohl, was es mit den geflissentlich und beharrlich ausgesprengten Gerüchten über seine Politik für ein Bewandtniss hatte; er wusste, dass es sowohl im Interesse des kaiserlichen Hofes wie des Hofes zu Wien lag, diese Nachrichten Stimmung machen zu lassen, wo nicht sie in Umlauf zu setzen. Er hatte anfänglich, wenn ihm gemeldet wurde, wie laut die Presse ausserhalb Preussens den preussischen Säbel rasseln liess, wenig Notiz davon genommen: wenn sein Comitialgesandter ihm aus Frankfurt den Avant-

*) Bericht Reuthubers, Regensburg, 30. Dezember 1743.

Coureur mit einer der Sommationen, die sein Vertreter im Haag gestellt haben sollte, so liess er ihm schreiben: „Es ist nicht wahr, und wenn davon gesprochen wird, soll er sagen, dass es nicht an dem sei"), und wenn ihm das angebliche Manifest Schwerins zu Gesicht kam, so liess er dem Grafen Dohna in Wien erklären, es trage so handgreifliche Zeichen seiner Unechtheit, dass man sich unmöglich dadurch irre führen lassen könne**). Als ihm dann aber jene quasi Collectivausgabe allarmierender Actenstücke zuging, liess er an Pollmann schreiben (16. Dezember): „Je crois ne me pas tromper en soupçonnant la cour impériale d'avoir, si non fait imprimer sous main une pareille brochure, du moins connivé à son débit pour en imposer au public et lui faire en croire que j'étois sur le point de rompre avec la cour de Vienne, ce qui n'a jamais été mon intention." Und als ein Bericht des Grafen Dohna nach dem andern ihm von den österreichischen Kriegsvorbereitungen an der preussischen Grenze meldete, Nachrichten, die ihm Graf Münchow aus Breslau bestätigte, verfügte er***):*

„Da ich überall höre, wie in Mähren und Böhmen Magazine angelegt, viele Truppen herangezogen und die Grenzen besetzet, auch die Festungen mehr und mehr fortificieret würden, so könnten der General Graf Dohna ihnen wohl einmal sagen, wie dergleichen Veranstaltungen, so unter dem Prätext ganz grober und unwahrer Erdichtungen geschehen, mich auf gewisse Weise befremden müssten, und sie daher nur sagen möchten, ob sie des breslauischen Friedens schon überdrüssig wären, damit ich meine mesures danach nehmen könnte."

Das Rescript vom 14. Dezember, das demgemäss dem Gesandten eine Vorstellung zu machen anwies, giebt der Vermuthung Ausdruck, man habe die fraglichen Gerüchte zu dem Zwecke ausgestreut, einen Vorwand für seine Rüstungen zu haben.

Von der Erklärung, die Dohna in Wien abgab, berichtet bereits das Januarheft des Europ. Staatssecretarius von 1744 (Theil 88, S. 342). Bezeichnend ist, dass in der Analyse, die zur Kenntniss des Publikums kam, die scharfen Accente der preussischen Erklärung nicht mehr erkennbar sind: die Beschwerde findet sich in eine Freundschaftsversicherung verdreht†), die dann in den gleichzeitigen Sammlungen

*) Mündliche Resolution, 30. Nov.

**) Rescript an Dohna, 3. Dezember.

***) Mündliche Resolution, 12. Dezember.

†) Dohna habe zu Starhemberg und Ulfeld gesagt: „Es wäre dessen allerhöchster Prinzipal fest entschlossen, den breslauer Friedenstractat unverbrüchlich zu halten, in der zuverlässigen Hoffnung, dass I. K. Ungar. Maj. gleich gute Gedanken hegeten."

*und geschichtlichen Compilationen unter das tendenziöse Capitel fallen kann: „Der König thut starke Versicherungen, den breslauer Frieden zu erhalten“ *).*

---

*Am 14. Dezember verfügte der König, auf den Vorschlag des Grafen Dohna (vergl. Bericht Wien 7. Dezember), dass den über seine Absichten verbreiteten Gerüchten „cito“ ein öffentliches Dementi gegeben werde. Der Entwurf dazu wurde noch an demselben Tage an die preussischen Geschäftsträger in Augsburg, Nürnberg und Regensburg abgesandt, um dort den Zeitungen zugestellt zu werden **). Die Erklärung wurde um so officieller, als, wenigstens in den Regensburger Blättern, neben dem Communiqué auch das begleitende Rescript zum Abdruck gelangte. „Gleichwohl bleibt,“ so musste der Resident Buirette aus Nürnberg melden (27. Dezember), „ein Theil der Katholischen, wenigstens was die Geistlichkeit und das gemeine Volk anbetrifft, darum doch immer auf der Meinung der Gegenseite.“*

*Der Agent Gullmann in Augsburg erhielt noch den Auftrag, sich beim dortigen Magistrat über jene in Augsburg aufgelegte Blüthenlese sensationeller Kundgebungen zu beschweren, sowie dem Augsburger Gazetier „seine Impertinenz verweisen zu lassen“, der, wie des Königs Ausdruck ist***), „sich ein rechtes fait draus zu machen scheint, allerhand läppisches Zeug auszusprengen.“ Es ergab sich, dass die Flugschrift „heimlich von denen hier sich aufhaltenden bairischen Leuten debitieret“ worden war; der „durch Auswärtige verleitete“ Verleger wanderte nach Rathsbeschluss vom 18. Januar 1744 „auf vierzehn*

*) Vergl. Gesch. und Thaten der Maria Theresia III, 568; Heldengeschichte II, 979 u. s. w. Die Tendenz derartiger Capitel erhellt aus der Bemerkung, die einer dieser Scribenten, Haymann (Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv I, 68) an die Mittheilung jener Erklärung Dohna's im Frühjahr 1743 knüpft: „Die Worte sind schön und die Erfüllung noch schöner. Hierbei fällt mir ein, dass ich letzthin eine Münze gesehen, da auf der einen Seite eine Hand einen Brief hielt mit der Ueberschrift ‚Meinem besten Freunde‘, und der Umschrift ‚Die Worte sind gut‘. Auf dem Revers aber repräsentierte eine Hand ein Herze, worauf das Wörtchen ‚Ja‘ eingegraben stund, und die Umschrift: Aber das ist mir lieber.“ — Ein anderer, der Magister Ranft, spart sich in seinen Genealogisch-historischen Nachrichten die Mittheilung der betreffenden preussischen Kundgebungen auf, bis er sie bei der Erzählung des Beginns des zweiten schlesischen Krieges (vergl. Theil 68, S. 713) in um so tendenziöserer Weise verwerthen kann u. s. w.

**) Das Pseudomanifest verbreitete sich nur strichweise; in Holland war es Ende Dezember noch unbekannt (Bericht O. Podewils, Haag 27. Dez.). Dass auch in den Hamburger Zeitungen ein Dementi erfolgte, erwähnt der État politique de l'Europe XIII, 350.

***) Eichel an Podewils, Potsdam 27. November.

Tage in die Gefängnuss, einen Tag um den andern mit Wasser und Brod zu speisen" (Berichte Gullmanns 30. Dez. 23. Jan.)

Der Entwurf zu der für die Zeitungen bestimmten Erklärung ist von Podewils, der zu dem Rescript an den Grafen Dohna von Vockerodt.

(Extract, so den öffentlichen Zeitungen in Regensburg, Nürnberg und Augsburg zu inserieren)*).

Da man bishero sich nicht gescheuet, in den öffentlichen Zeitungen so wohl als sonst allerhand gedruckte und geschriebene falsche Nachrichten, auch sogar Manifeste und Declarationes des Königl. Preussischen Hofes wider den Wienerischen, insonderheit aber ein so genanntes Manifest und Declaration Sr. Königl. Majestät in Preussen wider die Königin in Ungarn Majestät unter der Unterschrift des Königl. Preussischen Generalfeldmarschalls Grafen von Schwerin, desgleichen eine vermeintliche Declaration des Königl. Preussischen Ministri in dem Haag ins publicum fliegen zu lassen, und demselben glauben zu machen, dass eine wirkliche Ruptur zwischen des Königs in Preussen Maj. und der Königin in Ungarn Maj. obhanden wäre und letztere ihre Provinzien und Lande von einem feindlichen Einfall der Königl. Preussischen Truppen bedrohet worden, Se. Königl. Maj. in Preussen aber weit entfernt sein, den mit der Königin in Ungarn Maj. geschlossenen Frieden und das zwischen beiden hohen Puissancen hergestellte gute Vernehmen zu brechen, und dergleichen grundfalsche und boshaftig erdachte Nachrichten und Lügen nicht anders als von übelgesinnten Gemüthern herkommen und ausgesprengt sein können, als hat man nöthig gefunden, das Publicum hievon zu informieren und demselben alle hierüber beigebrachten falschen Ideen zu benehmen.

Au comte de Dohna à Vienne.

Des avis dignes de créance, qui me viennent de différens endroits, ne confirment pas seulement ceux que vous m'avez donnés dans la dépêche du 4 du courant, ainsi que dans les précédentes, concernant les arrangemens militaires que la cour de Vienne fait en Bohême et en

*) So die Ueberschrift des Entwurfs im Geh. St.-A.

Moravie, ils en font même un tel tableau qu'il est mal aisé de ne pas soupçonner que ces préparatifs se font bien moins pour se défendre que pour envahir. La quantité des troupes qu'on envoie dans ces pays, le soin qu'on prend de fortifier et de garnir les villes et les frontières dans un temps où cette dépense pourroit, ce semble, être bien plus utilement employée ailleurs, enfin les amples magasins qu'on y forme et les amas prodigieux qu'on y amène de tous côtés de grain et de munitions, annoncent clairement quelque dessein de plus grande conséquence que d'y faire simplement hiverner les troupes. Si les sots bruits qu'on avoit débités à Vienne, concernant mes prétendus desseins contre la Reine de Hongrie, ont donné occasion a ces arrangemens, ceux-ci devroient naturellement cesser depuis qu'on a clairement découvert la faussete de ces bruits. Mais comme non obstant cela on poursuit toujours le même plan, et que même l'on y travaille avec plus d'ardeur que jamais, il n'est pas moins naturel d'y soupçonner de mystère, et que l'on a, peut-être, répandu tout exprès les bruits en question afin d'avoir un prétexte de s'arranger pour l'exécution du dessein que l'on médite.

Toutes ces considérations doivent nécessairement me donner à penser, et vous ferez bien de ne pas dissimuler aux ministres de la reine que les préparatifs qu'on faisoit présentement chez eux, sous des prétextes aussi frivoles, et qui même avoient cessé depuis longtemps, ne pouvoient manquer de me paroître assez étranges, vu sourtout la circonstance des lieux et des conjonctures; que j'espérois, néanmoins, que cela ne couvriroit aucun mauvais dessein contre moi, et que si l'on s'ennuyoit à Vienne de la paix de Breslau, on auroit du moins la charité de m'en avertir afin que je prisse mes mesures en conséquence.

à Berlin, ce 14 décembre 1743.

Excurs zu Abtheilung IV.

Es bleiben noch zwei angebliche Erklärungen preussischer Gesandten zu besprechen, die beide zu den Apokryphen gehören dürften, an welchen gerade das Jahr 1743 so reich ist.

In der Heldengeschichte II, 887 findet sich bei Erzählung der Ereignisse des Frühjahrs 1743 ziemlich wörtlich übereinstimmend mit Gesch. und Thaten der Maria Theresia II, 536, ein Paragraph „Seine Kön. Maj. in Preussen nehmen sich der Protestanten in Ungarn an und intercedieren vor sie am wiener Hofe.“ Da heisst es: „Die Religionsbedrückungen der Protestanten in Ungarn machten zur selben Zeit allerlei Bewegungen. Es hatten sich dieselbe unter andern an den Kön. Preuss. Minister in Wien, Herrn Grafen v. Dohna, adressiert und denselben gebeten, dass er doch seines Allerhöchsten Principals hohes Vorwort auswirken möchte, welches sich in soweit interessiere, damit der Königin Maj. hinterbracht würde, wie schwer sie wider Wissen und Willen Ihro Maj. von der katholischen Klerisei in ihrer Religionsübung gedrückt würden . . . I. M. der König in Preussen bezeigten sich auch wirklich in diesem Stücke so gnädig, dass Sie ermeldtem Dero Minister zu Wien Ordre ertheilen liessen, die Repraesentationes am wiener Hofe dahin zu thun, um die Königin zu engagieren, damit die Religionsgravamina in Ungarn sowohl als in den angrenzenden Provinzien, weswegen I. M. so oft von den querulierenden Protestanten selbst behelliget würden, fördersamst und ohne Aufschub möchten abgeschaffet, dagegen aber solche betrübte Leute in dem Exercitio ihrer Religionsfreiheit maintenieret werden. Als nun der preussische Ministre merkte, dass diese Vorstellungen die gewünschte Wirkung nicht alsobald thun wollten, wiederholte er dieselbe verschiedentlich und fügte endlich einmal im Namen seines hohen Principals hinzu:

Dass, da I. M. sich in keine Weise entlegen könnten, allen denenjenigen, welche die evangelische Religion bekennten, absonderlich

da diese selbst so sehnlich darum anfleheten, Dero Protection zu accordiren: also wollten I. M. als Protector sowohl in ihrem eigenem, als der bedrückten Protestanten Namen die Königin gar sehr ersuchen, damit die Religionsbeschwerden fördersamst möchten abgeschafft werden, um so mehr, da zu befürchten, dass die Suiten noch viel gefährlicher im Reiche sich dürften ausbreiten, und die Königin, welche ja fürnehmlich vor die Ruhe und Friede portiert sei, davon den grössten Vortheil würde zu gewarten haben; widrigen Falls Ihro Preuss. Maj. gezwungen würden, wider Dero römisch-katholischen Unterthanen in Schlesien Repressalien zu gebrauchen.

„Allein in Wien schien man über diesen Antrag sehr betreten zu sein etc.“

So weit die Heldengeschichte. Die Correspondenz mit dem Grafen Dohna enthält von einer derartigen Intercession für die Protestanten in Ungarn nicht das Geringste, und an sich ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass Friedrich II. mit Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen gedroht haben sollte.

Die zweite Erklärung steht im Februarheft des Europ. Staatssecretarius von 1744 (89, S. 430) als „Declaration durch die preussischen Minister an verschiedenen Höfen geschehen“ und französisch in La Clef du Cabinet des Princes, gleichfalls im Februarheft (LXXX, 62) als „Déclaration de S. M. Pruss. sur l'affaire d'un accommodement“: son ministre à Francfort et ceux qu'il a en différentes cours ont publié de sa part etc. — Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv II, 11 bringt diese „Declaration, welche I. K. M. in Preussen durch Dero Minister an verschiedenen Höfen thun lassen“ erst nachträglich, nach dem Ausbruch des zweiten schlesischen Krieges), mit der Angabe, dass sie Anfang 1744 geschehen sei; der halbjährlich erscheinende Europische Mercurius, der in der Chronologie sorgfältig zu sein pflegt, registriert die Erklärung („Zyne Majesteit heeft aan verscheide Hoven laten verklaren“ etc.) unter Dezember 1743 (1743, II, 309); sie wird also in den ihm vorliegenden holländischen Zeitungen schon im Dezember gestanden haben. Die Heldengeschichte bringt die Erklärung zwei Mal: zuerst confuser Weise im Zusammenhange mit dem Einmarsch der englischen Auxiliararmee**) (II, 915), und später bei Erwähnung des gefälschten Schwerin'schen Patents (II, 979). — Die Erklärung sollte den Inhalt gehabt haben:*

„Es wären I. K. Preuss. Maj., welche nichts so sehr zu Herzen fasseten, als die Ruhe im Römischen Reiche baldigst hergestellet und

*) Vergl. oben S. 420, Anm. 1.
**) Vergl. oben S. 351 ff.

die in Krieg befangene hohe Mächte durch einen standhaften und gründlichen Frieden hinwiederum glücklich vereinigt und verglichen zu sehen, gegenwärtig damit einzig und allein eifrigst beschäftiget, die allerdiensamsten Mittel ausfindig zu machen, um darinnen zu einem guten Zweck zu gelangen, ohne der vollen Freiheit der interessierten Puissances im Mindesten Eintrag zu thun, oder ihre reciproquen Ansprüche einzuschränken. Indem es aber bei einer so wichtigen Sache nicht allein in Ihro Maj. Vermögen und Macht stehe, die durch den Krieg an sich selbst sowohl, als durch die seit dem Anfange des Krieges von der einen und andern Seite bekannt gemachten Schriften erbitterter Gemüther zu besänftigen und zu vergleichen, Sie auch nicht allein den Mittler deshalb abgäben, sondern nur zum Höchsten ihre guten Officien auf eine gleiche Art sowohl dem Kaiser als der Königin von Ungarn anerbieten könnten, um an der Herstellung des guten Vernehmens zwischen ihnen zu arbeiten: so hofften Sie festiglich, es würden die neutralen Puissancen und besonders darunter die Generalstaaten der vereinigten Provinzen aus einer Wirkung ihrer Neigung vor die allgemeine Ruhe von Europa ihres Orts diese Sache ebenfalls beherzigen, und den König von Grossbritannien dahin bewegen, dass er sich mit ihnen vereinbare, die Königin von Ungarn zu vermögen, um die guten Absichten eines zutreffend billigen Vergleichs einzuschlagen; da mittlerweile I. K. Preuss. Maj. mit einiger andern hohen Mitständen des Reichs ihre Bemühungen bei dem Kaiser und denen Kreisen anwenden wollten, um die Hindernisse desto leichter aus dem Wege zu räumen, welche den Schluss und die Vollendung eines so heilsamen Werks hindern könnten.“

Wir haben in den Acten ein Circularrescript, auf das eine solche Erklärung geschehen sein könnte, nicht gefunden. Es ist bekannt, dass Friedrich II. den Plan einer Association der Reichsstände zu Gunsten des Kaisers möglichst geräuschlos vorbereitet wissen wollte. Dem kaiserlichen Hofe dagegen kam es darauf an, Preussens Theilnahme an diesem Plane möglichst bekannt werden zu lassen, um dadurch für denselben Propaganda zu machen: der kaiserliche Gesandte in Berlin Baron von Spon meinte zu dem Grafen Podewils, wie dieser am 22. November an den König schreibt: „qu'il ne leur restoit à souhaiter, si non que V. M. voulût bien se montrer à découvert dans l'Empire, et encourager les autres États par son exemple, se mettant à la tête de l'association, sans quoi les autres princes trop craintifs et timides n'y voudroient pas entrer“ (bei Droysen *V, 2, 196). Vergl. oben S. 418.*

FÜNFTE ABTHEILUNG.

PREUSSEN UND OESTERREICH

IM ZWEITEN SCHLESISCHEN KRIEGE.

Nach den Zusicherungen, die Friedrich II. anlässlich des österreichischen Protestes gegen die Kaiserwahl von 1742 dem Kaiser gemacht und nach den Erklärungen, die er daraufhin in Wien hatte abgeben lassen, war ein Conflict zwischen ihm und der Königin von Ungarn unvermeidlich, sobald die letztere fortfuhr, in dem Kaiser nur den Kurfürsten von Baiern zu kennen.

Durch die Defensivallianzen mit England, Sardinien und Sachsen, die der wiener Hof zu Worms im September und zu Wien im Dezember 1743 abgeschlossen hatte, war Preussen derartig umstellt, dass ein Angriff von dieser Seite nur willkommen sein konnte: er kam willkommen, als er im August 1744 wirklich erfolgte). Ihn herbeizuführen war das Verhältniss zu Kaiser und Reich eine Handhabe gewesen.*

*Um dabei der österreichischen Politik nicht ungerecht zu werden, müssen wir uns erinnern, dass der wiener Hof in der Meinung befangen war, Preussen habe bei den breslauer Friedensunterhandlungen die Berechtigung Oesterreichs zur Erwerbung eines Aequivalents für Schlesien zugestanden und habe nur dadurch Schlesien und den Frieden erhalten. Es scheint dass es die englische Diplomatie war, die, vielleicht sogar durch gelegentliche Producierung gefälschter Actenstücke**), diese Meinung in Wien hervorgerufen hat. In der That hatte aber Friedrich den breslauer Frieden nicht einem derartigen Zugeständnisse, sondern seinem Siege bei Chotusitz zu verdanken gehabt; man hatte ihm Schlesien ohne weitere Voraussetzungen geben müssen.*

Ein Aequivalent für Schlesien konnte füglich nur in einem Gebiete gesucht werden, das den österreichischen Ländercomplex ebenso abrundete, wie das abgetretene, d. h. nur in Kurbaiern. Grade bei Plänen auf das Erbland des Kaisers musste aber der wiener Hof stets dem Widerspruch des Königs von Preussen begegnen, einem Widerspruch,

*) Vergl. Arneth II, 413.
**) Vergl. oben S. 357 ff.

der von dem schiefen Standpunkte, den man in Wien in der Aequivalentfrage einnahm, freilich ungerechtfertigt erscheinen mochte).*

An die Spitze der auf die neuen Verwickelungen mit dem wiener Hofe bezüglichen Schriften stellen wir das von Friedrich II. eigenhändig verfasste Exposé des motifs (No. XLIII), unter dessen Text wir die dasselbe erläuternden, in Form einer Flugschrift veröffentlichten Remarques d'un bon patriote allemand des Grafen Podewils geben (No. XLIV); mit Unterbrechung der chronologischen Ordnung folgt dann eine mit diesen Remarques in unmittelbarem Zusammenhange stehende Schrift, der offene Brief eines kaiserlichen Diplomaten, der eine von österreichischer Seite in Abrede gestellte Angabe der Remarques aufrecht erhält (No. XLV).

Die Erklärung, die Friedrich II. anlässlich seines Einmarsches in Böhmen am Hofe zu Wien abgeben liess (No. XLVI) deckt sich ihrem Inhalt nach mit dem Exposé des motifs, von dessen stolzen Feuer sie sich indess durch ihren trocknen geschäftsmässigen Ton wesentlich unterscheidet. Die beiden weiteren den Ausbruch des Krieges begleitenden Schriften sind eine Proclamation an die Einwohner von Böhmen (No. XLVII) und eine lateinische Kundgebung an die magyarische Nation (No. XLVIII) mit gleich beschwichtigender Tendenz wie das offene Schreiben des Marschalls Schwerin an den Palatinus Palffy aus der Zeit des ersten schlesischen Krieges (oben S. 325).

Wenn das Exposé des motifs und die in Wien abgegebene Erklärung lediglich die formale Berechtigung der preussischen Erhebung für den Kaiser darlegen, so hebt die „Widerlegung der wienerischen Beantwortung der von dem Grafen Dohna vorgelesenen Declaration" (No. XLIX) mit ihrem Hinweis auf die bedenklichen Bestimmungen des

*) In der unmittelbar nach dem zweiten schlesischen Kriege erschienenen Schrift von Fritsch „Politische Historie der Staatsfehler, welche die europ. Machten in Betrachtung der Häuser Bourbon und Brandenburg begangen", deren officiöse Provenienz aus den Kreisen der österreichischen Regierung uns die Berichte des Grafen O. Podewils aus Wien bezeugen (vergl. Zeitschrift für preuss. Gesch. 1877, Maiheft) heisst es S. 117: „Will man nun aber wissen, wie das Haus Brandenburg einen novum titulum acquirendi Silesiam ex novo et vere libero consensu Imperatricis et Reginae Hungariae erlangen könne, so ist jetzo die Gelegenheit vorhanden, wo dieses geschehen kann, nämlich durch Hülfe zu Conquetierung eines Aequivalents an den französischen Conquêten . . Dies ist das einzige Mittel, wodurch das Haus Brandenburg den Besitz von Schlesien in Sicherheit setzen und dadurch der König gegen ganz Europa sich einen unsterblichen Ruhm und grosse Verdienste zugleich erwerben kann. Geschiehet dieses nicht, so muss sich das Haus Brandenburg gefallen lassen, wann das Haus Oesterreich nach geendigtem französischen Kriege, und wann es sonst keine Feinde hat, die erste Gelegenheit ergreife, Schlesien herbei zu bringen."

wormser Vertrages auch die politischen Rücksichten auf die eigne Sicherheit hervor, welche bei dem Entschlusse Friedrichs II. mitwirkten. Der Gegenzug der österreichischen Politik ist die Veröffentlichung aufgefangener preussischer Correspondenzen mit Enthüllungen über die neue Verbindung Preussens und Frankreichs (No. L). Den Eindruck dieser Publication sucht von Seiten der Angegriffenen eine Flugschrift abzuschwächen mit persönlicher Spitze gegen den Leiter der österreichischen Politik, den Freiherrn von Bartenstein (No. LI).

Nach dem Rückzuge der Armee Friedrichs aus Böhmen, welcher einer vollständigen Niederlage der preussischen Macht gleichzukommen schien, erlässt die Königin von Ungarn am 1. Dezember ein Patent an die Schlesier, das ihnen ihre „Befreiung" von der preussischen Herrschaft verheisst. Die Antwort sind zwei Patente Friedrichs II. vom 19. Dezember 1744 und 9. Januar 1745, das eine eine Ermahnung zur Treue an die preussischen Schlesier, das andere eine Erklärung an die österreichischen, die ihnen die Besitzergreifung ihres Landes durch Preussen ankündigt (LII-LIII).

Die Schlacht bei Hohenfriedberg macht der Ausbreitung der österreichischen Waffen in Schlesien ein jähes Ende. Von dem Andenken, das sie dort hinterliessen, giebt die unter No. LIV mitgetheilte Schrift Kunde.

Die letzte Nummer unserer fünften Abtheilung ist eine Rechtfertigung der preussischen Opposition gegen die Kaiserwahl Franz' I. vom Standpunkte der Reichsverfassung aus.

XLIII—XLIV.

Exposé | des motifs, qui ont obligé | Le Roi, | de donner des trouppes auxiliaires | à L'Empereur.

4 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Ein Nachdruck, 6 Bll. 4°; Bibl. zu Fürstenstein*).

Remarques | d'un bon Patriote Allemand, | Sur l'Ecrit intitulé, | Exposé | des motifs, qui ont obligé | Le Roi De Prusse | de | donner des trouppes auxiliaires | à | L'Empereur. | Imprimé à Cologne, chez Pierre Marteau. | 1744.

7 Bll. 4° — Berliner Originaldruck**) — Geh. St.-A.
Ein zweiter Druck, 4 Bll. 4°, „Suivant l'exemplaire de Cologne," stammt gleichfalls aus der berl. Hofbuchdruckerei (vgl. unten S. 437.) — Geh. St.-A.***).

Von dem Exposé des motifs bewahrt das Geh. Staatsarchiv acht Entwürfe, die wir A, B, C, D, E, e, F und f nennen; ausserdem ist nachweisbar, dass eine neunte existiert hat, die ihrem Alter nach zwischen D und E einzureihen sein würde.

A ist eine kurze, flüchtige Skizze, ganz von der Hand Friedrichs II.

*) Nachdrucke der Schrift erschienen, soweit wir sehen, in Breslau (Bericht des Grafen Münchow, 16. August), im Haag (Bericht des Legationssecretärs Beck, 14. August) und Frankfurt a. M. (Bericht Pollmanns, 18. August). In Warschau verweigerten die Druckereien den Abdruck; Bericht Hoffmanns, 5. Sept.

**) In Betreff der Firma Pierre Marteau verweisen wir auf die allgemeine Einleitung zu dieser Publication.

***) Einen in Frankfurt a. M. erschienenen Nachdruck erwähnt der Bericht Becks, Haag 8. Sept.

B ist ein bereits erheblich erweiterter Entwurf, gleichfalls eigenhändig.

C ist wiederum sehr erweitert und hat die Ueberschrift „Manifeste"; die ersten Zeilen (bis zu den Buchstaben S. M. incl., vergl. unten S. 450) sind von der Hand des Königs, das Weitere ist von dem Cabinetsrath Eichel geschrieben, ersichtlicher Massen nach dem Dictat des Königs: so steht an einer Stelle vor einem sentant ein durchgestrichenes sans, ein augenblicklicher lapsus calami, der wohl nur einem nach Dictat Schreibenden zustösst. Vor einem der letzten Abschnitte (Le Roi toujours etc., vergl. unten S. 452), macht sich Eichel in seinem Dictat ein Zeichen; er mundiert dann die Handschrift C, und zwar jede der beiden durch das Zeichen markierten Hälften auf besonderen Bogen, welche zusammen die Handschrift

D bilden. In der ersten, grösseren Hälfte (D^1) finden sich von der Hand des Königs vereinzelte Correcturen; die kürzere Schlusshälfte (D^2) dagegen schreibt der König hinter D^1 nochmals vollständig um (D^3). Ausserdem ist der Entwurf D durch Anmerkungen, von Eichels Hand, vermehrt.

Ein Brief Eichels an den Grafen Podewils vom 5. Juli 1744 erwähnt „das von Sr. Majestät eigenhändig aufgesetzte Project," welches hiermit gesendet werde; des Königs Maj. hätten von Dero Intention deshalb bereits zu Charlottenburg mit dem Minister gesprochen. Am 12. Juli hat Eichel den Auftrag, bei demselben „wegen des Projectes zu einem gewissen Manifest, welches ohnlängst zuschicken müssen, Einnerung zu thun. Des Königs Maj. monieren, dass es nöthig wäre, gedachtes Manifest fordersamst zu arrangieren, um dem Herrn von Mardefeld noch in Zeit vorhero eine Abschrift davon schicken zu können."

E und e. Der Minister macht von dem ihm zugeschickten Entwurfe zwei gleichlautende Abschriften mit der Ueberschrift „Manifeste copié après l'original de la propre main du Roi," deren eine (e) er unter dem Text mit Anmerkungen (den nachherigen Remarques d'un bon patriote allemand; das Nähere unten S. 435) versieht. Die Abschriften sind im Vergleiche gegen den Entwurf D^1 bez. D^3 durch sachliche Zusätze erweitert und weichen auch stilistisch von demselben ab. Theilweise werden diese Aenderungen von dem Abschreiber, Podewils, am Rande motiviert und sind also von diesem getroffen worden; dagegen werden ein Paar von den Stellen, die sich in D noch nicht finden, von dem Minister am Rande widerrathen, und stammen also nicht aus seiner Feder, sondern müssen bereits in der ihm aus dem Cabinet zugegangenen Vorlage gestanden haben, ein Beweis für das oben Gesagte, dass zwischen E und D^1-D^3 ein uns nicht erhaltener Entwurf des Manifests steht; nach der Podewils'schen Ueberschrift zu E zu schliessen, scheint der König denselben eigenhändig geschrieben zu haben.

Podewils' Abschrift geht nun wieder dem Cabinet zu und kommt am 19. Juli an das Ministerium zurück. „Nachdem des Königs Maj." schreibt Eichel an diesem Tage an Podewils, „das hiebei kommende Manifest nochmalen selbsten nachgelesen und ein und anderes darin geändert haben, so haben Höchstdieselben mir allergnädigst befohlen, solches an Ew. Exc., wiewohl mit höchstem Secret und mit Nehmung aller menschmöglichsten Präcaution, dass nicht das Geringste eclatieren könne, zu besorgen, dass selbiges mit und ohne Remarquen mundieret würde."

F und f. Podewils macht die Abschriften, wiederum eine mit und eine zweite ohne Remarquen, der Sicherheit halber auch dieses Mal eigenhändig; doch weiht er jetzt seinen Collegen Borcke in das Geheimniss ein (26. Juli). „Il y a des bonnes choses dans ces écrits" meint Borcke, „mais il seroit à souhaiter qu'elles fussent exprimées avec moins de fiel, et dans le style d'un auxiliaire." Er schlug Podewils vor, die Entwürfe noch einmal gemeinschaftlich mit ihm durchzugehen. Tags darauf schickt Podewils die Abschriften dem Könige „pour la dernière révision" und stellt ihm anheim, die mit Bleistift unterstrichenen Stellen in dem Manifest als zu leidenschaftlich zu streichen. Der König giebt dem Rath Folge, während er einige andere Verbesserungsvorschläge theils verwirft, theils modificiert annimmt. In dem von Podewils gewählten Titel setzt er für Sa Majesté le Roi de Prusse das einfache le Roi.

Am 30. Juli übergiebt dann Ilgen im Auftrag von Podewils das Manuscript dem Hofbuchdrucker Gäbert), nachdem er ihm und zweien seiner Setzer „das Gewissen stark geschärfet und einen Eid abgenommen."*

Am 9. August schreibt Podewils an den König: „Comme la levée de bouclier de V. M. est maintenant une chose publique, et que les ministres étrangers me demandent sans cesse s'ils ne seront pas informés bientôt des motifs, j'attends ses ordres si on leur doit communiquer demain le manifeste françois imprimé. Der König antwortet (m. p.):

Faites sentir à Bülow (dem sächsischen Gesandten) qu'ils seront la dupe de leur mauvaise volonté, et que je leur conseillois de faire les choses de bonne grâce, ou ils ne pourroient peut-être pas être contents des suites que pourroit avoir leur obstination. A Bestuchef (dem russ. Ges.) dites qu'il ne me donnoit pas dans cette occasion des preuves de sa bonne volonté, qu'il m'avoit tant prôné, qu'il

*) Dem Herrn Hauden dieses Werk anzuvertrauen, schreibt Podewils an Ilgen (30. Juli), scheint um deswillen nicht rathsam, weil der K. Ungarische Legationssekretarius öfters in seiner boutique sich befindet und mit ihm in Relation zu stehen scheint.

agissoit contre les ordres de sa cour, et que je prendrois ad protocole toute sa conduite pour me déterminer en suite pour être de ses amis ou non.

Donnez-leur demain) le manifeste et faites m'en parvenir d'abord deux exemplaires.*"

Wir geben hinter der zur Veröffentlichung gekommenen Schlussredaction des Exposé des motifs (S. 442) auch die Texte der drei ersten Entwürfe (A, B, C) und unter dem Text von C die Varianten der jüngeren (S. 448 ff.).

Bei Uebersendung des Entwurfs zu dem Manifest meldet Eichel am 5. Juli dem Grafen Podewils, er möchte „in denen über das Manifest zu machenden Noten alles das dahin diensame was seit einigen Wochen noch geschehen, mit relevieren, ex. gr. was zu Mannheim gegen den Kurfürsten von der Pfalz, occasione einiges daselbst gezimmerten Holzes, von dem Prinz Carl geschehen, die im Reiche geschehene Enlevierung verschiedener nach dem Kais. Hoflager gehender Couriers, die déclaration, so der Prinz Carl deshalb gethan, dass er nur die Posten allein noch passieren, alle ihm verdächtige estafettes und couriers aber wegnehmen lassen wollen, und dass der Kaiser dadurch zu Frankfurt gleichsam blokieret worden, auch was sonsten noch dahin dienet."

Als weitere Grundlage dienten dem Minister die Ansätze zu „Remarquen", welche sich, wie erwähnt wurde, in dem Entwurf D des Exposé des motifs finden und in der nicht erhaltenen erweiterten Abschrift dieses Entwurfs vielleicht noch näher ausgeführt waren. Wir theilen diese ersten Ansätze unten S. 454 mit.

Der König bemerkt, nachdem er die von Podewils ausgearbeiteten Remarques durchgelesen:

„J'ai oublié de vous dire que dans l'article du manifeste qui regarde l'intention de la cour de Vienne de détrôner l'Empereur, il faut ajouter cette note en marginale:

que le comte Rosenberg avoit déclaré ministérialement au ministre de l'Empereur, en présence de l'Anglois, du Saxon, des Russes, du Danois et des Suédois, que la moindre satisfaction que l'on pourroit donner à la reine d'Hongrie seroit d'anéantir l'élection impériale,

et mettre ceci in extenso, avec tout le venin dont votre plume est capable" **).

*) Danach berichtigt sich die Angabe des Europische Merkurius, 1744, II, 117, dass das Manifest am 9. an die buitenlandsche ministers te Berlin residerende vertheilt sei.

**) Eigenhändig, auf einem Quartblatt ohne Datum, dem Minister präsentiert

Zugleich giebt Eichel die Weisung (19. Juli): „Die remarques sollen vorerst nicht sogleich mit gedrucket und publizieret, sondern allererst acht Tage drauf und zwar unter dem Namen eines anonymi und Partikuliers herauskommen.“

Am 14. August schickt Podewils dem Könige zehn gedruckte Exemplare). Eins habe er der Königin-Mutter zugehen lassen, mit der Bitte, es noch acht Tage geheim zu halten.*

Am 19. August beauftragte er Ilgen:

„Weilen es nunmehr Zeit und nöthig sein wird, die in französischer Sprache gedruckten Remarquen über das Manifest unvermerkt in das Publikum allhier glissieren zu lassen, und zwar auf eine Art, welche glauben machet, dass selbige entweder von Köln oder von Frankfurt kommen, so werden des Herrn Kriegsraths von Ilgen Wohlgeb. sich mit dem Herrn Hofpostmeister Jordan zu concertieren beblieben, ob solches nicht auf folgende Art geschehen könne.

„Es würden nämlich durch die erste kölnische fahrende oder frankfurtische Post unter ein fremdes Couvert, unbekannter Hand und Pettschaft an einen jeden der auswärtigen ministres allhier ein exemplar, als wenn es mit der Post gekommen, unter den andern Briefen zuzustellen sein, und um die Sache, als wenn es hier nicht inkaminieret, desto wahrscheinlicher zu machen, die Namen der fremden ministres etwas weniges estroppiieret, und ihnen caractères, so sie nicht haben, beigeleget werden; ex. gr.: Mylord Hyndford, général des armées du Roi de la Grande-Bretagne et ambassadeur à la cour de Prusse; Mr. de Bülow, ambassadeur de Pologne; Mr. de Rudenschild conseiller d'état; Mr. de Marteville, ministre de la République de Hollande etc. etc.

„hienächst würden auch an die hiesige französische Buchführer, die sich Bücher kommen lassen, an einen jeden davon mit einer fremden Ueberschrift ein Paar Dutzend Exemplare als wenn sie mit der Post gekommen, zuzustellen sein; welches Alles gegen die erst ankommende Cölnische und Frankfurter Posten beliebigst zu besorgen dienstlich bitte.“

am 19. Juli. Denselben Punkt bringt ein Paar Tage später (26. Juli) Borcke in Erinnerung: „j'avois cru que l'on feroit mention dans les remarques du discours de M. de Rosenberg.“

*) Der Text des Exposé über den Remarques weicht in Folge eines Versehens in dem Podewils'schen Manuscripte von dem des Separatdruckes des Exposé an zwei Stellen ab. In dem Absatze: Les Généraux de cette princesse (unten S. 443) folgen auf d'autres die Worte pour les détacher de leur chef; und in dem nächsten Absatze: A quel point steht à se retirer statt des originalen de se retirer. Ilgen fragt 13. Aug., ob die Abweichungen hingehen dürfen, und Podewils verfügt: Fiat.

In einem andern Brief an Ilgen vom nämlichen Tage bedauert Podewils: „Was aber die ganze Sache verrathen wird, ist, wie ich befürchte, dass der Druck von den Remarquen mit dem Zierrath oben und dem ersten grossen Buchstaben mit dem vom Manifest vollenkommen übereinkommt, und wäre zu wünschen gewesen, dass solches hätte geändert werden können; nunmehro aber ist es zu spät.“

Am 25. August bietet Haude in den Berlinischen Nachrichten die Remarques zum Verkauf an. Am 3. September kommt der Hofbuchdrucker um die Erlaubniss ein, die Remarques, von denen in Holland bereits ein Nachdruck erschienen sei, verkaufen zu dürfen. Natürlich durfte er nicht den Originaldruck auslegen, sondern musste einen neuen Satz veranstalten „suivant l'original imprimé à Cologne“ (vergl. oben S. 432).

Die Angabe von einem Nachdruck in Holland beruht auf einem Irrthum, denn der Legationssecretär Beck berichtet am 8. Sept. aus dem Haag, alle Versuche, einen Drucker für die Remarques zu finden, seien nicht geglückt, weil die Schrift den wiener Hof angreife, doch bezögen sie die Buchhändler in Hunderten von Exemplaren aus Frankfurt a. M.

Auch den Gesandtschaften gegenüber wurde die Fiction festgehalten, als stehe der Hof der Entstehung der Schrift fern. So in dem Rescript an Andrié, 22. August: „Comme on m'a envoyé de Cologne des Remarques qu'un auteur anonyme a faites sur l'Exposé de Motifs . . ., et qu'il y a bien de vérités mises dans un grand jour et capables d'ouvrir les yeux à ceux qui n'ont pas eu une juste idée et information de la situation présente des affaires d'Allemagne, je vous en envoie pour votre information un couple d'exemplaires.“

In Berlin selbst vermuthete man den kaiserlichen Gesandten, Baron von Spon, als Verfasser der Flugschrift); auch der kaiserliche Gesandte im Haag, Graf Seinsheim, rieth auf Spon (Bericht Becks, 8. Sept.). Die Sammler von Deductionen und Staatsschriften im vorigen Jahrhundert haben gezweifelt, ob sie „auf hohen Befehl veranlasset worden“**).*

Der Observateur hollandois I, No. 3 bemerkt zu den Remarques d'un bon patriote allemand: „Ces remarques contiennent des faits très-intéressans; mais les réflexions qui les accompagnent ne nous paroissent pas toutes de la même justesse. Nous nous permettrons, suivant notre usage, d'en dire ce que nous pensons, sans vouloir prétendre qu'on

*) Jordan an den König, Berlin 29. August, Œuvres XVII, 258: Le manifeste a été commenté, les notes en ont été fort goûtées, on en soupçonne M. de Spon.

**) Vergl. die Deductionsbibliothek von Holzschuher und Siebenkees, III. 1585.

doive acquiescer à notre jugement; si nous disons notre sentiment avec liberté, nous ne trouvons pas mauvois qu'on le condamne avec la même liberté.“ Wir erwähnten, dass der Observateur hollandois in Berlin, von dem Marquis d'Argens, geschrieben wurde). Es versteht sich, dass seine Reflexions über die Remarques des guten teutschen Patrioten wieder nur den Zweck haben, die Ausführungen des Exposé des motifs noch mehr ins Licht zu stellen.*

Anzeige der Ursachen, | Welche | Se. Königl. Majestät | bewogen haben, | des Röm. Kaysers Majestät | Hülfs-Völcker | zuzusenden.

6 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Ein Nachdruck, 4 Bll. 4°, Bibl. zu Fürstenstein**).

*„Quant à la traduction de ces pièces (Exposé und Remarques) en allemand,“ schreibt Podewils am 27. Juli an den König, „je me suis déjà concerté avec mon collègue Mr. de Borcke pour la confier au Sr. Lamprecht***), que V. M. m'a dit elle-même être la meilleure plume pour l'allemand. On lui fera prêter un serment exprès pour le secret, et il fera la traduction sous les yeux de M. de Borcke, et je la corrigerai et limerai autant qu'il est possible, pour qu'elle fasse l'effet nécessaire.“*

Am 3. August legte Podewils dem Könige neben der Lamprechtschen Uebersetzung auch eine von Vockerodt vor: die letztere scheint ihm „plus élegante et d'un style plus coulant et moins forcé.“ Der König schreibt auf Lamprechts Entwurf „Je suis pour celui-ci;“ er goutiert ihn, wie Eichel hinzufügt (an Podewils 4. August) deshalb mehr, weil er mehr in dem style des affaires sei. Das Manuscript enthält ein Paar eigenhändige Correcturen des Königs, so „neutrale Reichslande“ für „unschuldige“. In der Druckerei liess man es aus Unachtsamkeit an die Flamme kommen, sodass von mehreren Zeilen die letzten Worte wegbrannten. Podewils trägt die Worte nach und lässt den

*) Vergl. die allgemeine Einleitung.

**) Einen frankfurter Nachdruck erwähnt Pollmanns Bericht vom 18. August, einen regensburger der des Legationssecretärs Reuthuber vom 10. September.

***) Johann Friedrich Lamprecht, am 1. October 1707 zu Hamburg geboren, redigierte in Berlin die Haudische Zeitung und eine Wochenschrift „Der Weltbürger“, nachdem er schon in Hamburg eine derartige moralische Wochenschrift nach dem Muster des englischen Spectator, den „Menschenfreund“, herausgegeben hatte. Im Februar 1742 wurde er durch Borcke in das auswärtige Amt gezogen. Er starb, bald nachdem ihn die berliner Akademie zum Secretär ihrer philologischen Classe gemacht hatte, am 8. Dezember 1744. Vergl. seinen Éloge in der Histoire de l'Academie 1745, p. 120 und die Vorrede von I. M. Dreyer zu der Gesammtausgabe von Lamprechts Menschenfreund, Hamburg 1749.

Hofbuchdrucker „auf das Nachdrücklichste verweisen, dass er nicht mehr Vorsichtigkeit bei dem von Sr. K. M. höchst eigenhändig überschriebenen Original gebraucht.“

Abgedruckt: Berlinische Nachrichten vom 13. August 1744 und den folgenden Tagen; Neue Europäische Fama 111, S. 192; Europäischer Staatssecretarius 96, S. 1063; Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv II, 15; Heldengeschichte II, 1073.

An | Exposition | Of the | Motives, | Which obliged the | King | To supply the | Emperor | With Auxiliaries.

Vergl. Abtheilung VI dieser Sammlung, No. LVIII.

Exposizione | Dei Motivi | Che Obligano Il Re | Di Dare Delle Truppe Ausiliarie | All'Imperatore.

2 Bll. fol. — Geh. St.-A.

Diese italienische Uebersetzung erschien am 18. August in Frankfurt a. M., von wo Pollmann zwei Exemplare nach Berlin schickt.

Manifiesto | De Los Motivos, | Que Han Obligado Al Rey | De Prusia | A Dar Tropas | Auxiliares | Al Emperador. | Con Privilegio Del Rey | nuestro Señor. | En Madrid: Se hallarà en la Imprenta de la Gaceta, | en la Calle de Alcalà.

4 Bll. 4° — Kön. Bibl. zu Berlin.

Verklaring der Redenen, welke zyne Koninglyke Majesteit van Pruissen bewogen hebben, om aan den Keizer Hulptroupen te gewen.

Abgedruckt: Europische Mercurius 1744, II, 112—115; mit der Bemerkung: „alle de Copien, die men van die allezints tot verwonderinge en opmerkinge van de gehele werelt strekkende Declaratie te Francfort, Hamburg en van Berlin ontfangen heeft, ziet men noch Plaats, noch Datum, noch Ondertekening: vereisthedens tot het publique geloof! wat 'er de reden van geweest is, is veiliger de denken dan te raden.“

Anmerckungen | Eines guten Teutschen Patrioten | über die Schrift, | Welche den Titul führet: | Anzeige der Ursachen | Welche Se. Königl. Majestät | In Preussen, | bewogen haben, | Des | Röm. Kaysers Majestät | Hülfs-Völcker | zuzusenden. | Gedruckt zu Cöln am Rhein | Bey Pierre Marteau, 1744.

8 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Die Uebersetzung der Remarques ist gleichfalls von Lamprecht, mit Correcturen von Ilgen und von Podewils; sie erschien ein Paar Tage später als das französische Original; die „Berlinischen Nachrichten" zeigen sie am 5. September an.

Abgedruckt: Neue Europäische Fama 112, S. 304; Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv II, 88.

Ein zweiter Druck (4 Bll. 4°, „Gedruckt nach dem Cöllnischen Exemplar") stammt wie der Originaldruck aus der berliner Hofbuchdruckerei (vergl. oben S. 437).

Eine zweite deutsche Uebersetzung der Remarquen erschien unter dem Titel

Anmerckungen | Eines wohlgesinnten teutschen Patrioten | über die Schrift, so betitelt ist: | Anzeige der Ursachen | Welche Se. Königl. Majestät bewogen haben, | Des | Röm. Kaysers Majestät | Hülffs-Völlker | zuzusenden | Aus dem Frantzösischen übersetzt. | Gedruckt im Jahre 1744.

9 Bll. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

Eine englische Uebersetzung der Remarques erwähnt der Bericht Andriés vom 15. September 1744: „Comme le ministère de cette cour a senti les effets préjudiciables qu'ont produits la publication en anglois et en françois de l'Exposé des Motifs de V. M. avec son Rescrit) dont elle m'a honoré, il a fait insinuer a tous les libraires de ne plus se charger d'aucune impression de pièces de dehors; mais malgré toutes ces précautions, j'ai pourtant trouvé moyen, de faire imprimer les remarques d'un auteur anonyme en anglois et en françois, et cela d'une façon que jamais on ne pourra vérifier que j'y aie eu part." Von den printed remarks upon the King of Prussia's manifesto spricht dann der Brief des Herzogs von Newcastle an den Staatskanzler Hardwicke, 28. August a. St., bei W. Coxe, Memoirs of the administration of Pelham, London 1829, II, 171. Vergl. unten, Abtheilung VI, No. LX.*

Rescriptum | Seiner Königl. Majestät | in Preussen | an | Ihren Chur- und Fürstlichen Comitial- | Gesandten den etc. Pollmann | de dato Berlin den 8ten Augusti 1744. | Betreffend die Ursachen der Königli- | chen Entschliessung, Ihro Kayserlichen Majestät Hülffs-Völcker zu überlassen.

4 Bll. fol. — Frankfurter Originaldruck — Geh. St.-A.

*) No. LVIII dieser Sammlung.

Die Rescripte an die preussischen Gesandtschaften, mit denen das Exposé des motifs am 8. August versendet wurde, sind theils instructions générales et circulaires, theils variées (so die an die Minister zu Frankfurt, im Haag, zu London, Paris, Petersburg, Warschau). Sie sind sämmtlich, nach ausführlichen Angaben des Königs bez. des Grafen Podewils, von Vockerodt aufgesetzt. Zur Veröffentlichung bestimmt waren die nach Frankfurt und nach London abgehenden. Das erstere, das neben dem Exposé des motifs kein weiteres Interesse hat, ist abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXVI, 36; Heldengeschichte II, 1093.

Das Rescript an den Residenten in London folgt in der Abtheilung VI dieser Sammlung, No. LVIII; daselbst unter No. LIX eine englische Flugschrift über das Exposé des motifs.

Eine officielle Entgegnung auf das Exposé des motifs ist von Seiten des wiener Hofes nicht erfolgt, da sich die anlässlich des preussischen Einmarsches veröffentlichte österreichische Staatsschrift nicht gegen das Exposé des motifs, sondern gegen die von dem preussischen Gesandten vor seiner Abreise aus Wien vorgelesene Erklärung richtet).*

Dagegen antworteten auf das Exposé und die Remarques d'un bon patriote allemand mehrere Flugschriften:

1) *Schreiben eines Schreibers aus Hamburg über die im Drucke erschienene Anzeige des Königs von Preussen.*
2) *Kurtze, doch unpartheyische Gedancken über das Betragen des Preussischen Hofes in Ansehung der Frage, ob die Königin von Ungarn als eine Reichsfeindin anzusehen.*
3) *Die Unverbindlichkeit der Ursachen, welche S. K. Preuss. Maj. bewogen, des Röm. Kaysers Maj. Hülffsvölcker zu senden, nach dem allgemeinen Völcker- und Staatsrecht bewiesen, und zugleich erwiesen, dass durch den Einfall in Böhmen der Breslauer Frieden gebrochen. Cöln 1744.*

*Die Titel der beiden ersten Schriften entnehmen wir der Heldengeschichte II, 1160**), den der dritten der erfurter Kriegs- und Heldengeschichte Friedrichs II., III, 509. Exemplare liegen uns nicht vor.*

Ueber eine Entgegnung auf die Remarques d'un bon patriote allemand in der Gazette de la Haye vergl. unten S. 457 ff.

*) Vergl. unten S. 477 ff.

**) „Ausser diesen weiss man fast von keiner andern."

Exposé des motifs qui ont obligé le Roi de donner des troupes auxiliaires à l'Empereur.

Le Roi se croit obligé d'informer l'Europe du parti que les conjonctures présentes l'obligent de suivre pour le bien et la tranquillité de l'Europe.

Sa Majesté ne pouvant voir plus longtemps avec indifférence les troubles qui désolent l'Allemagne, après avoir tenté inutilement toutes les voies de conciliation, se voit obligée de se servir des forces que Dieu lui a données, pour rétablir la paix et l'ordre, pour remettre les loix dans leur vigueur, et le chef de l'Empire dans son autorité.

Depuis les succès que les troupes hongroises ont eus en Bavière, la reine de Hongrie bien loin d'en user avec l'équite et la modération qui lui convenoit, a traité les États héréditaires de l'Empereur avec une dureté et une cruaute infinie[a]).

Remarques d'un bon patriote allemand. a) On sait toutes les cruautés qui se sont commises, par les troupes hongroises, dans les États héréditaires de l'Empereur; non seulement toutes les gazettes en ont été pleines, mais le décret de commission par lequel l'Empereur en a porté des plaintes à la diète de l'Empire en fait un détail si touchant qu'il seroit superflu de rapporter des exemples des exactions et des barbaries que les Autrichiens y ont exercées.

Cette princesse et ses alliés ont conçu des desseins démesurés d'ambition, dont le but pernicieux étoit d'enchaîner pour jamais la liberté germanique, ce qui a fait, depuis un siècle passé, l'objet principal de la politique dangereuse de la maison d'Autriche[b]).

b) Toutes les guerres qui se firent durant le 16me et 17me siècle font foi du système invariable de la maison d'Autriche d'établir le même despotisme en Allemagne que la maison de Bourbon a introduit en France.

La manière dont Charles-Quint traita l'électeur de Saxe, le landgrave de Hesse, et plusieurs autres princes de l'Empire, et Ferdinand II l'électeur palatin, celui de Saxe, et quantité d'États d'Allemagne, fait dans les annales de l'Empire un monument éternel de la dureté du joug autrichien.

On n'a qu'à examiner les faits qui se sont passés depuis deux ans pour juger de la malignité des intentions de la cour de Vienne, et pour voir clairement que, dans toutes ses démarches, elle en a agi d'une façon entièrement contraire aux loix et aux constitutions de l'Empire.

L'Allemagne s'est vue inondée de troupes étrangères[c]); on les à fait subsister au grand détriment des princes neutres de l'Empire[d]); on les a fait marcher sans envoyer préalablement les réquisitoriaux usitées[e]).

c) Les troupes angloises, hollandoises, hongroises, et parmi les derniers les peuples les plus barbares, dont le nom étoit à peine connu autrefois, comme des

Lycaniens, Talpaschs, Varasdins, Pandoures etc., ont inondé l'Empire, et les pays où ils ont été conserveront longtemps un triste souvenir de leur pillage et rapacité.

d) Les États de l'électeur palatin, le comté de Hanau, le cercle de Suabe et du Haut-Rhin, n'ont pas reçu le moindre dédommagement des désordres que ces troupes y ont commis, et des fourages et de la subsistance qu'il leur a fallu livrer. L'électeur palatin en a sollicité, en vain, le payement, et celui de Mayence, tout dévoué qu'il est à la cour de Vienne et à celle de Londres, a obtenu à peine 100/m. écus, pour plus d'un million et demi de florins qu'il avoit liquidés.

e) Les marches que les troupes autrichiennes et auxiliaires ont faites par les États de Juliers et de Bergue, appartenans à l'électeur palatin, aussi bien que par d'autres provinces de ce prince, n'ont été précédées d'aucune lettre réquisitoriale.

La reine de Hongrie a conclu des alliances pour dédommager certaines puissances des secours extraordinaires qu'elles lui ont fournis, et ces dédommagemens ont consisté tant dans des fiefs de l'Empire qu'en des espérances données sur de certains évêchés[f]).

f) Le traité de Worms, de l'an 1743, en fait foi: on y dédommage le roi de Sardaigne par le marquisat de Final, qui étant un fief incontestable de l'Empire ne sauroit être donné que par l'Empereur. Mais il paroît qu'il y a quelque autre engagement secret sur lequel on peut oser hazarder ses conjonctures, et non sans fondement. Il est sûr que la grande amitié qui subsiste entre les cours de Vienne et de Londres a pour base un traité secret et formel par lequel le roi d'Angleterre s'engage à ne point mettre bas les armes avant que d'avoir procuré la dignité impériale, ou du moins celle de roi des Romains, au duc de Lorraine, et la tranquille possession de la Bavière à la reine de Hongrie, moyennant quoi cette princesse doit céder Ostende au roi d'Angleterre, et lui garantir les sécularisations des évêchés d'Osnabrück, Paderborn et Hildesheim, pour le dédommagement des fraix énormes et des secours que ce prince lui fournit, quoique aux dépens de la nation angloise. En envisageant la guerre que ces deux couronnes font de ce point de vue, il faut avouer que l'objet en est odieux, et qu'il n'est pas étonnant que les princes qui aiment leur liberté s'y opposent.

Les généraux de cette princesse ont voulu s'emparer de force de Villes Impériales[g]), ses ministres ont menacé des électeurs[h]), et en ont voulu séduire d'autres[i]), et bouleverser, par ce moyen, cette république composée de tant de souverains, et dont l'union seule a fait resister jusqu'à ce jour aux secousses qui l'ont ébranlé si souvent.

g) Les Autrichiens ont voulu, par force, mettre garnison dans Heilbronn, et ont souvent tenté la même chose, à l'égard d'autres villes impériales.

h) Non seulement le baron de Palm a fait la tournée à plusieurs cour d'Allemagne, pour cet effet-là, et surtout à celle de Manheim, à laquelle il a fait comprendre assez clairement que la reine de Hongrie la forceroit bien de prendre son parti malgré bongré; mais le prince Charles de Lorraine a fait répondre assez indécemment à l'électeur palatin, qui ne vouloit pas souffrir qu'on travaillât dans sa résidence, contre la neutralité, à des bois de char-

pente pour construire un pont sur le Rhin, qu'il viendroit le prendre lui-même, si on refusoit de le laisser faire.

i) La cour de Vienne a employé les machinations les plus noires auprès des électeurs de Mayence, de Trèves, et de Cologne, pour les détacher de l'Empereur, et pour charger la France, fort mal-à-propos, du dessein imaginaire de vouloir faire le siége de Mayence. On sait tous les ressorts qu'on a fait jouer pour débaucher à l'Empereur l'électeur de Cologne son frère, pour mettre et entretenir la désunion dans la famille de Sa Majeste Impériale, et entre deux frères dont les intérêts sont les mêmes, et qui, jusqu'à là, avoient toujours vécu ensemble dans la plus tendre union.

A quel point ne se joue-t-on pas de la foi publique en enfreignant la capitulation de Braunau[k]), et en attaquant les troupes impériales retranchées sous les Villes Impériales neutres et sous les forteresses de l'Empire, et en les forçant même de se retirer hors des limites de l'Empire dont leur maître est le chef? Sans compter que c'est bien en vouloir directement à la dignité et à la majesté impériale, et la rendre méprisable, que de souffrir que des officiers des troupes de la reine de Hongrie la traitent avec indignité, comme il n'y en a que trop d'exemples[l]).

k) Les capitulans de Braunau, contre la foi publique d'une convention solennelle, ont été chargés de fers, et envoyés en partie en Hongrie, et en partie en Italie. On a traité, avec toute la dureté imaginable, les officiers qui auroient dû jouir, ainsi que les soldats, de leur liberté entière, à l'expiration du terme stipulé.

l) Il est vrai que la façon insultante dont on parle dans les écrits de la cour de Vienne de l'Empereur révolte chaque bon patriote allemand qui les lit. Et, d'ailleurs, ne voit-on pas clairement que la cour de Vienne veut réduire ce grand et magnanime prince à la misère, pour le forcer, par ce moyen, à se démettre de la dignité impériale? Ainsi que plusieurs ministres de la reine de Hongrie ont fait assez souvent entendre, comme on le verra plus bas, qu'il falloit une nouvelle élection, à cause des prétendues nullités de la première. Mais, qui plus est, on sait, et c'est un fait connu, que des officiers autrichiens sont venus à Augspourg, et à Francfort également, se loger vis-à-vis de Sa Majesté Impériale, et qu'ils y ont fait, pour ainsi dire de la face de ce monarque, des bravades et des rodomontades, et commis milles indécences.

Enfin, pour mettre le comble aux insultes faites par la cour de Vienne à la majesté de l'Empire romain, on n'à qu'à lire les protestations de cette cour remises à la dictature de l'électeur de Mayence, par lesquelles la reine de Hongrie déclare l'élection de l'Empereur nulle de toute nullité, quoique faite unanimement, et prétend que la diète présente de Francfort est illégitime[m]), en voulant soustraire par là tous les États de l'Empire à l'obéissance qu'ils doivent au chef qu'ils ont élu.

m) Tout le monde sait comment la diète de Francfort et sa sûreté ont été traitées et insultées par l'armée du prince Charles de Lorraine, qui a déclaré sans façon que, s'il laissoit, par grâce, le cours des postes libre, il feroit intercepter tous les courriers et toutes les estafettes qu'on enverroit à Francfort

de quels endroits qu'ils puissent venir. Il n'y a non plus de sûreté pour les ministres de la Diète, les houzards autrichiens ayant guetté le baron de Raab, concommissaire de l'Empereur à la Diète, pour l'enlever en chemin.

Tant de faits et tant de démarches ouvertement contraires à l'honneur et à la gloire du nom allemand, et aux constitutions du Corps Germanique, dénotent assez clairement que le dessein de la cour de Vienne est d'usurper en faveur d'un prince étranger et non possessioné en Allemagne la dignité suprême, dévolue, par le choix unanime et libre de toute la nation germanique, au sérénissime électeur de Baviére.

Ce sont des attentats qu'il est contre l'honneur et contre la dignité de tout électeur et de tout prince d'Allemagne de tolérer plus longtemps, et ce seroit une lâcheté affreuse pour les membres sacrés de ce collége auguste, institué depuis un temps immémorial dans l'autorité d'élire ses chefs, de souffrir le despotisme et la violance avec laquelle la reine de Hongrie veut leur ravir ce droit en opprimant si ignominieusement Sa Majesté Impériale.

Ce n'est point à l'Empereur que la reine de Hongrie fait injure, mais bien à ceux qui l'ont élu, et que cette princesse méprise assez pour les croire insensibles à leur honneur, et d'une foiblesse assez grande pour ne point soutenir, dans la personne de Sa Majesté Impériale, la plus noble de leurs prérogatives.

Le Roi n'a aucune discussion particulière avec la reine de Hongrie.

Il n'a aucune prétention à sa charge, il ne veut rien pour lui, et il n'entre qu'en qualité d'auxiliaire dans une querelle qui ne regarde que les libertés de l'Empire; et la guerre ouverte que la reine de Hongrie vient de déclarer à l'Allemagne, par les hostilités que ses troupes y ont commises, seroit une raison suffisante, s'il n'y en avoit point d'autres, pour justifier la conduite de Sa Majesté.

Si le Roi se croit aujourd'hui obligé, par ces raisons, de prendre un parti violent, ce n'est qu'à regret, et après avoir épuisé toutes les voies de conciliation.

Il a fait des tentatives auprès du Roi d'Angleterre, lorsque ce prince étoit campé à Hanau.

L'Empereur déclaroit même que, par amour pour la paix, il renonceroit à jamais à toutes les prétentions qu'il avoit à la charge de la maison d'Autriche, moyennant la restitution de ses États héréditaires[n]).

n) On sait toutes les peines et tous les mouvemens qu'un certain grand prince d'Allemagne s'est donnés, de concert avec le roi de Prusse, pour moyenner un accommodement entre l'Empereur et la reine de Hongrie. Mais on sait aussi comment on les a joués indignement l'un et l'autre.

On étoit convenu déjà des conditions de cet accommodement. Elles étoient très-avantageuses à la reine de Hongrie; tout ce qu'on y accorda à l'Empereur de plus essentiel, étoit la restitution de ses États héréditaires.

Le lord Carteret, ministre du roi d'Angleterre, les avoit entièrement approuvées, lorsque tout d'un coup, il déclara que la régence d'Angleterre n'y vouloit pas donner les mains, et qu'on ne pouvoit non plus disposer la reine de Hongrie à les accepter.

Mais voici le nœud de l'affaire, et tout le mystère d'iniquité: on amusa l'Empereur par de belles promesses qu'on n'avoit pas envie de tenir, mais qu'on crut devoir faire dans un temps où on craignoit extrémement que le roi de Sardaigne ne se jetât entre les bras de la France ou de l'Espagne. Mais aussitôt qu'on s'étoit assuré de ce prince, par la conclusion du traité de Worms, on se moqua de l'Empereur, et il ne fut plus question de son accommodement avec la reine de Hongrie. On se servit de toutes sortes de défaites grossières pour éluder entièrement ce dont on étoit convenu préliminairement à Hanau.

Les conditions avantageuses et pleines de modération furent rejetées nettement du ministère anglois; marque certaine que l'intention du roi d'Angleterre n'étoit point de rendre le calme à l'Empire, mais plutôt de profiter de ses troubles.

Le Roi a offert, depuis, sa médiation, conjointement avec celle de l'Empire, aux Puissances Maritimes, pour trouver une issue à cette guerre fatale.

Mais la république de Hollande, sentant les obstacles qu'elle rencontreroit dans la roideur des cours de Vienne et de Londres, l'a déclinée d'une façon assez catégorique.

Sa Majestè toujours remplie du même zèle, et travaillant avec la même activité à tout ce qui pouvoit rétablir le repos en Allemagne, crut qu'en faisant immédiatement des propositions de paix justes et équitables à la reine de Hongrie, que ce seroit le moyen le plus abrégé de faire éclore ses salutaires desseins.

Les propositions que l'on avoit faites à Hanau furent réitérées à Vienne; l'Empereur, qui ne veut que le bien de l'Empire, s'offrit à tout, et ce prince magnanime, en vrai père de la patrie, étoit déterminé à lui sacrifier ses propres intérêts, action généreuse, qui justifie à jamais le choix que l'on avoit fait de lui.

Le Roi appuya cette négociation, par les remontrances et les persuasions les plus pathétiques et les plus fortes.

Mais plus que l'Empereur marquoit de modération, plus l'on voyoit dans la reine de Hongrie une fierté inflexible.

Aussi cette princesse ne doit-elle s'en prendre qu'aux maximes despotiques de son conseil, qui suscite de nouvelles alliés à ses ennemis.

Mais si elle attaque les libertés germaniques, elle en reveille les défenseurs; et comme elle entreprend de dépouiller les principaux

membres de l'Empire de leurs droits, elle doit trouver juste qu'ils se servent des moyens qu'elle les oblige de choisir, pour les maintenir.

La race de ces anciens Germains qui ont défendu tant de siècles leur patrie et leurs libertés, contre toute la majesté de l'ancien Empire romain, subsiste encore, et elle les défendra tout de même, aujourd'hui, contre ceux qui osent y attenter.

C'est ce qu'on voit par la ligue de Francfort, où les princes les plus respectables de l'Allemagne se sont unis pour s'opposer à son bouleversement.

Le Roi s'est joint à eux, jugeant qu'il est du devoir et de l'intérêt de tout membre de l'Empire d'en maintenir le système, et de secourir les foibles contre les oppressions des puissans.

Sa Majesté croit que l'usage le plus noble et le plus digne qu'elle puisse faire des forces que Dieu lui a confiées est de les employer au soutien de sa patrie, à laquelle la reine de Hongrie veut donner des fers, à venger l'honneur et les droits de tous les électeurs, que cette princesse leur veut ravir, à donner des secours puissans à l'Empereur pour le soutenir dans toutes ses droits, et sur ce trône dont la reine de Hongrie veut le faire descendre[o]).

o) Il faut bien que la cour de Vienne ait tout de bon formé un pareil dessein, et qu'elle soit prête à lever tout à fait le masque là-dessus, puisque ses propres ministres aux cours étrangères ne s'en cachent rien. Cela est si vrai que le comte de Rosenberg, ministre de la reine de Hongrie à Berlin, a déclaré sans détour, et même ministérialement, au baron de Spon, ministre de l'Empereur à la cour de Prusse, en présence des deux ministres de Russie qui y sont, que la moindre satisfaction que l'on pourroit donner à la reine de Hongrie seroit d'annuler l'élection impériale. Peut-on, après cela, méconnoître les vues dangereuses de la cour de Vienne pour le renversement total du système de l'Empire, et des droits et prérogatives du collége électoral, en le forcant, par une nouvelle élection, à se donner un démenti formel sur la première? Et si un ministre de la reine de Hongrie tient de pareils discours à une cour comme celle de Prusse, qu'il sait être tant portée pour soutenir l'élection de ce digne chef de l'Empire, que ne doit-on pas avoir fait, sur ce sujet, de la part du ministère de Vienne à d'autres cours d'Allemagne, qu'on a su gagner et entraîner dans ces dangereux principes, dont l'exécution prochaine ne sauroit être arrêtée que par des remèdes prompts et vigoureux, et par l'imitation de la digne et généreuse conduite du roi de Prusse, qui tend le bras à la liberté agonisante de sa patrie, et à l'auguste chef de l'Empire, prêt à succomber sous le poids de l'acharnement de ces alliés.

En un mot, le Roi ne demande rien, et il ne s'agit point de ses intérêts personnels; mais Sa Majeste n'a recours aux armes que pour rendre la liberté à l'Empire, la dignité à l'Empereur, et le repos à l'Europe.

Die ersten Entwürfe des Exposé des motifs.

A.*)

Le Roy ne pouvant Voir plus Longtems Les Troubles qui Dechirent L'Empire qui boulversent Son Sistheme, et qui ne Tendent qu'a detruire La puisance de L'Empereur S'est Vû obligé Comme Prince de L'Empire D'ambrasser La Cause de La patrie [Commune] et De Se servir Des Moyens que Dieu Lui à Donné pou Retablir La paix, L'ordre et La Liberté dans L'Allemagne. Sa Majesté S'est Servie De Toute Les Voyes de Consiliasion pour evitér tout ce qui devoit L'engager par la Suite Naturelle des choses [d'en agir hostilement] à des Actes d'Hostilité; il n'y a point de represantations que Son Ministre à Vienne Le Conte Dona n'aye faites pour porter La Cour de Viene à Des sentimens pasifiques. Combien de fois ne Lui à t'on point proposé d'obliger l'Empereur d'entrer avec eux dans une [negotiation] Composition equitable, [ou Ses Droits a] en faveur de la quellé Ce Grand et Magnanime Prince etoit pret de Sacrifiér La plus Grande partie De ses Droits à La Succesion D'autriche, pour proqurér Le repos et la Tranquilité**) à Sa patrie, mais jamais L'orgeilleu[se]x esprit de Vangence de la Cour de Vienne ne put-il y Consentir; ils ne vouloint point La paix, ils Desiroient au Contraire D'etendre Les flames De la Guerre sur toute La face de L'Europe pour boulversér la balance des pouvoir qui s'oposoit à leurs Vües ambitieuses, et pour faire eux et leurs alliéz toute leurs Volontéz sans aucun obstacle; Combien D'eforts n'a t'elle pas fait egallement par ses Ministres aupres du Roy d'Angleterre Lorsqu'il etoit à son Camp De Vorms, pour L'Empechér de Dechirér Lui meme Les Antrailles de sa patrie et De Boulverser [nos Con] Efrontément nos Constitutions, Le roy même pour engagér La republique de Holande [de] à prendre sur Elle la Mediation de la paix à Portéz les princes de L'Empire de s'en Chargér Conjointement, soit que Leur Hautes puisances Conoisant trop L'Obstination De La Cour de Viene et Les Secretes Intentions de Ses alliéz, n'a point ausér se Charcher de Cette Mediation Soit que la forme de son Gouvernement Republicain fut Contraire à La promptitude des resolutions qu'il faut pour suivre le Cours de Samblables Negotiations Leur Hautes puisances S'en exscuserent; Ayant donc tanté Inutilement tant de Moyeins [Inutilement] pour remetre La paix et L'ordre Dans L'Empire Sa Majeste se Voit obligée par les Angagements des Maisons Electorales de L'Empire De L'Année, et Comme un de ses principeaux Membres De Le Sauvér De Sa ruine Totalle et pour cet efet elle acorde un Nombre Considerable De ses Troupes Comme Auxsiliaires à Sa Majesté Imperialle pour S'en servir Hostilement Contre la Reine D'Hongrie Comme [La plus ambitieuse] Son Implacable Ennemie et Une prinssese dont L'Orgeilleuse fierté et L'ambition ne Tend qua Etablir Une Dure Tiranie en Allemagne.

*) Ganz von der Hand des Königs, dessen Orthographie beibehalten ist. Das Eingeklammerte ist im Manuscript ausgestrichen.

**) An dieser Stelle steht am Rande: NB. Dictature.

B. *)

Le Roy ne pouvant Voir plus Longtems avec indiference les Troubles qui afligent L'Allemagne, Se trouve obligé de Se Servir De tout les Moyeins que Dieu Lui à Doné pour Y retablir L'ordre et La paix, pour J [retablir] Soutenir Les Loix dans Leur Valeur, et Le Chef de l'L'Empire Dans Son Autorité.

Depuis Les Succés que Les Troupes Hongroises ont eues sur Les Troupes De L'Empereur La Reine d'Hongerie bien loin D'User de la Moderation qui Lui Convenoit a envahi Les Etats Hereditaires de L'Empereur et Les à tretéz avec une Cruauté Infinie, Elle et et Ses Alliéz enfléz de leurs avantages, ont Consu Les Deseins D'Ambition Les plus Vastes et Les plus pernisieux pour La Liberté de L'Empire; [Detronér] Persecutér L'Empereur se Conservér Son Domaine, Atirér Des Troupes Etrangers sur le Teritoire allemand, les faire subsistér à Discretion Dans les païs des princes Neutres, jetér la Sisanie parmi les Membres De L'Empire faire Des Protestations en forme Contre L'Ellection de L'Empereur, Stipulér dans Leurs Alliances La Confiscation de Certeins evechéz pour Dedomagér de certenes puisances des Secours exstraordinaires qu'ils donnent à La reine D'Hongrie, en un mot Boulversér Les Constitutions du Corps Germanique, et Vouloir Usurper par un prince Etrangér et non posesioné en Allemagne La Dignité Supreme Devolue par Le Chois unanime et libre de toute La Nation Germanique au Serenisime Electeur de Baviere; ce Sont La les atantats qui Depuis Deux Anées n'ont faits qu'ogmentér que La Moderation et L'Esprit pasifique de Quelques Uns des plus puisans princes de L'Empire bien loin De reprimés on fait acroitre, et qui parvienderoient enfin à Leur Comble Si Le Roy ne [s'eveilloit] Se doit point enfin à la Voye de Sa patrie et Sil ne Preferoit de sacrifiér son repos pour retablir Celui de L'Europe.

Ce n'est qu'après avoir epuisé toutes les [Moyeins] voyes de Consiliation que Le roy prend aujourd'hui Le parti de la force, il à succesivement fait Des Tantatives aupres De touts Les Alliez de la reine D'Hongrie pour procurér La paix à L'allemagne, il à fait Negotiér par le Conte finc à Worms aupres du Roy d'Angleterre, L'Empereur Rempli Uniquement Du bien publique s'etoit Declaré alors de Sacrifiér toute Ses pretentions à La Sucesion D'Autriche en faveur De la paix, la Reponce Du Ministre Anglois fut qu'on enveroit Des Couriérs pour en Informér La Cour de Wiene, mais c'est un fait Constant que les Couriérs n'y ont jamais rien aporté De semblable, Signe Certein que L'Intention du Roy d'angleterre n'est point d'apaisér Les Troubles de L'Empire mais d'en profitér; Depuis Le Roy s'est ofert avec tout L'Empire De joindre Sa Mediation à Celle des puisences Maritimes pour trouvér des Temperamens propres à Terminer les Litiges [que] de La Succesion de feu L'Empereur, Mais La republique d'Holande Sentent aparamens qu'Elle rencontreroit trop d'obstacles dans La Roideur des Cours de' Viene et De Londres L'a Decliné d'une fason asséz Categorique; Le Roy non Content de toute ces Demarches à Voulû [allér à La Source] faire une Derniere Tentative aupres De La Cour de Viene pour esayér d'entamér une Negotiation dont L'Issue put etre favorable aux Voeux de L'Europe, La Moderation de Sa Majesté Imperialle ne si est aussi peû demantie que lorsqu'il Sagissoit de La Mediation du Roy D'angleterre, mais tout ses Soins ont etéz Inutille, il n'ya que L'Impuisance qui puise Vaincre L'Ambitieuse fierté de La Cour de Viene, Elle ne Conoit aucuns

*) Ganz von der Hand des Königs. Das Eingeklammerte ist im Manuscript ausgestrichen.

Devoirs, elle ne se soumet à Nule Loix, et elle ne Veut point D'Autre jugemen que [Le Sort des Armes] celui qu'amene le Sort des Armes.

Les Mauvais Citoyeins Aiment à Voir oprimér Les Membres les plus foible de Leur Sosieté, ils se joignent aux Opreseurs et partagent entre leurs Mains im pures les Depouilles de leurs Victimes.

Les Vrais Citoyeins [soulag soutiennent Les Opriméz] Compatissent au Mal heurs des autres aportent toute part L'esprit de Paix et de Douceur et Soutienen Les foibles Contre Les Inyures et les Violances des puissans.

C'est ce que le Roy se voit obligé de faire, Convaincu de la Neesessité d son Intermission dans Les Troubles de L'Empire mais affligé de la Nature de Moyeins dont il est obligé de se servir, il se doit à Sa patrie, la puisance qu Dieu Lui à Donné en Main ne sauroit jamais etre Employée d'une fason plus just et plus Glorieuse que pour L'affermisement Du Sisteme de L'Empire et de So Chef, Le Roy lui doit des Secours par L'allience fait en . . . entre les Electeu [et n'est]. Poussé par tans de Juste Motifs Sa Majesté acorde Un Corps D Troupes Considerables à L'Empereur, pour Vangér Son Injure et Lui faire avoi raison de Ses Droits dont Il Convient à L'Empire de Juger, comme L'Uniqu Arbitre de la Querelle des Princes d'Allemagne. Le Ciel ne peut Manquer D Benir Les Armes De Sa Majesté Comme Elle n'a en Vue que Le Soutien D L'Empereur [et] des Libertéz et Privileges Du Corps germanique, [pour les que elle est prete de Sacrifier son Sanc et] la Tranquilité [Stable], et le bien Publi Sa Majesté perira plustot avec Toute Ses forces que de ne point Soutenir un Cause ausi juste et ausi Utille a toute L'Europe.

C.*)

Manifeste[1]).

Le Roy Se Croit obligé d'informer L'Europe du Parti que les Conjunctur presentes l'obligent à prendre[2]) pour Le bien et La Tranquilite publique.

S. M. ne pouvant voir plus longtems avec une indifference les troubles affligent et desolent[3]) l'Allemagne se voit obligé apres avoir inutilement tenté t les autres moyens de se[4]) servir des forces que Dieu luy a donné pour retablir Paix et l'ordre, pour remettre les Loix dans leur valeur et le Chef d'Empire d Son autorité.

Depuis les Succez que les Trouppes hongroises ont eu en Baviere, la R d'hongrie bien loin d'en user avec l'equité et la moderation qui Luy convenoi traité les Etats heriditaires de L'Empereur avec une dureté et une cruauté infi

*) Der erste Absatz und die Buchstaben S. M. von dem zweiten von der H des Königs, das Weitere von Eichel. Das Manuscript ist gebrochen; oben li von der Hand des Königs: Ce coté reste Ouvert pour les remarques et les co tions a faire.

Varianten von D, E, F. 1) E: Manifeste copié après l'original de la pr Main du Roi. F: Exposé des motifs qui ont obligé Sa Majeste le Roi Prusse de donner des Trouppes auxiliaires à l'Empereur. Die gesperrten W von der Hand des König geändert in le Roy. — 2) D: de prendre; E, F: suivre. — 3) E, F: qui desolent. — 4) E, F: Allemagne, après avoir tenté inut ment toutes les voyes de conciliation se voit obligée de se.

elle et ses alliez enfléz de leurs avantages ont[5]) conçu des desseins demesurez d'ambition, dont le but pernicieux etoit la destruction de la liberté Germanique.

Il n'y a[6]) qu'à examiner la Conduite de ces Cours, pour juger de la malignité de leurs desseins et pour être convaincu que dans toutes leurs demarches ils ont agi contre les Constitutions de l'Empire[7]). L'Allemagne s'est vue inondée des Trouppes etrangeres, on les a fait subsister à discretion au grand[8]) detriment des Princes neutres de l'Empire. On a fait marcher des trouppes sans envoyer prealablement les requisitoriaux usitéz.

La Reine d'hongrie a conclu des alliances où, pour[9]) dedommager des certaines Puissances des Secours extraordinaires qu'ils luy ont fourni, il[10]) a été stipulé par des articles très secrets que l'on confisqueroit en temps et lieu des certaines Evechéz a leur avantage[11]).

On a semé la zizanie parmi les membres de l'Empire pour les separer de leur Chef et leur imposer plus facilement l'esclavage. A quel point n'a-t-on pas opprimé l'Empereur, et avec quelle indignité des Officiers des Trouppes de la Reine n'en ont ils pas agi envers la personne sacrée de S. M. I.[12]).

Une demarche si ouvertement contraire aux[13]) Constitutions du Corps Germanique denote[14]) assez clairement que le dessein de la Cour de Vienne est d'usurper, en faveur d'un Prince étranger et non possessioné en Allemagne la dignité supreme devolu par le choix unanime et libre de toute la Nation Germanique au Serenissime Electeur de Baviere.

Ces sont des attentats, qu'il est contre l'honneur et la dignité de tout l'Electeur et de tout Prince d'Allemagne de tolerer plus longtemps et ce seroit une lachete affreuse pour les Membres de[15]) ce College auguste institué depuis un temps immemorial dans l'autorité d'elire ses Chefs, de voir avec quelle violence et quel mepris[16]) on[17]) veut luy[18]) ravir ce droit, en opprimant[19]) S. M. I.

5) **E**, **F**: infinie. Cette Princesse et ses Alliés ont. — 6) **E**, **F**: étoit d'enchainer pour jamais la liberté germanique, ce qui a fait depuis un siècle passé l'objet principal de la politique dangereuse de la Maison d'Autriche. On n'a. — 7) **E**, **F**: examiner les faits qui se sont passés depuis deux ans pour juger de la malignité des intentions de la Cour de Vienne et pour voir clairement que dans toutes ses demarches elle en a agi d'une façon entièrement contraire aux loix et aux constitutions de l'Empire. — 8) **E**, **F**: subsister au grand. — 9) **D**, **E**, **F**: alliances pour. — 10) **D**: fournis dans lesquelles il. — 11) **E**, **F**: fournis, et ces dommagemens ont consisté tant dans des fiefs de l'Empire qu'en des espérances données sur des certains évechéz, [selon le bruit sourd qui en a couru]. Die eingeklammerten Worte sind vom Könige in **E** gestrichen: „cete expresion de bruit sourd n'est pas assez noble," und fehlen in **F**. — 12) Statt dieses Absatzes stehen in **E**, **F** die Sätze: Les Generaux de cette Princesse .... ebranlé si souvent; und: A quel point .... de se retirer hors des limites de l'Empire dont leur Maitre est le Chef; Sans compter ... trop d'exemples; und Enfin pour mettre le comble ..... au Chef qu'ils ont élu (vergl. oben S. 433. 434 den Text der Publication). Podewils bemerkt zur Motivierung dieser Erweiterung: „Tout ceci ne se trouve point dans le manifeste de la propre main du Roi, mais on a cru que comme c'étoit un des principaux griefs contre la Reine de Hongrie, qu'il en falloit faire usage." Die gesperrten Worte sind eigenhändige Correcturen des Königs in **E** für: jusqu'aux extremités de l'Allemagne; bez.: à leur digne chef généralement reconnu. — 13) **E**, **F**: Tant de faits et tant de demarches ouvertement contraires aux. — 14) denotent. — 15) **E**, **F**: Membres sacrés de. — 16) **D**: orgueil. — 17) **E**: Chefs, de souffrir l'orgueilleuse audace et la violence avec la quelle on ... Dazu bemerkt Podewils: „comme le passage sousligné de crayon (die gesperrten Worte) paroît un peu trop fort, il semble qu'on pourroit bien le relâcher, d'autant plus que ce qui suit explique assez fortement la chose en elle même." Der König ändert darauf „l'orgueilleuse audace" in „le despotisme", und „on" in „la Reine de Hongrie"; so auch in **F**. — 18) **E**, **F**: leur. — 19) **F**: en opprimant ignominieusement.

Ce n'est point à l'Empereur à qui la Reine de Hongrie fait injure, mais c'est à ceux qui l'ont élu et qui sont trop indolents[20]) ou trop foibles pour le soutenir.

Si le Roy[21]) se croit obligé aujourd'huy à prendre un parti violent, ce n'est qu'apres[22]) avoir epuisé toutes les voyes de conciliation.

Il a fait des tentatives aupres le[23]) Roy d'Angleterre, lorsque ce Prince étoit campé à Worms[24]).

L'Empereur s'étoit offert alors de sacrifier son Interet particulier à celuy de l'Empire et de renoncer à[25]) toutes ses pretensions à la charge[26]) de la Maison d'Autriche, moyennant la restitution des ses Etats hereditaires.

Ces[27]) Conditions avantageuses et pleines de moderation furent rejette nettement du Ministere anglois et ne furent pas meme communique à la Reine de Hongrie: signe certaine[28]) que l'Intention du Roy d'Angleterre estoit de ne point rendre la[29]) calme à l'Empire, mais plutot de profiter[30]) de ces[31]) troubles.

Le Roy a offert depuis Sa Mediation conjointement avec celle de l'Empire aux puissances maritimes pour mettre une issue à cette guerre fatale.

Mais la Republique de Hollande sentant les obstacles qu'Elle rencontreroit dans la roideur des Cours des Londres et de Vienne, l'a[32]) decliné d'une façon assez catecorique.

Le Roy[33]) toujours attentif et infatigable dans ce[34]) qui pouvoit procurer le repos à l'Europe crut[36]) qu'en faisant immediatement des propositions de paix juste et et equitable[37]) à la Reine d'hongrie ce seroit le dernier et le plus court moyen d'eteindre le flambeau de la guerre[38]).

Les propositions qu'on avoit fait à Worms[39]) furent reiterez à Vienne, l'Empereur que[40]) ne vouloit[41]) que le bien public, s'offroit à[42]) tout et ce Prince magna-

20) **D**: trôp lâches. — 21) **E, F**: elu et que cette Princesse méprise assez pour les croire insensibles à leur honneur, et d'une foiblesse assez grande pour ne point soutenir dans la personne de S. M. Imp. la plus nobles de leurs prérogatives. Es folgt noch der Passus: Le Roi n'a aucune discussion . . . . s'il n'en avoit point d'autres pour justifier la conduite de Sa Majesté. Si le Roi etc. (vergl. oben S. 445). Zu den gesperrten Worten bemerkt Podewils in **E**: „On a ajouté le passage sousligné pour mieux expliquer les paroles précédentes.“ — 22) **E, F**: n'est qu'à regret et qu'après. — 23) **D, E, F**: du. — 24) **E, F**: à Hanau. — 25) **D**: alors pour l'amour de la paix de renoncer à; **E, F**: l'Empereur declaroit même alors que par amour pour la paix il renonceroit à jamais à. — 26) **E, F**: pretensions qu'il avoit à la charge. — 27) Alle Handschriften haben ces; das les erst im Drucke. — 28) **E, F**: anglois, on ne les communiqua pas même formellement à la Reine d'Hongrie, marque certaine. Die gesperrten Worte in **F** von Podewils mit Bleistift unterstrichen, vom Könige durchgestrichen. — 29) **D, E, F**: le — 30) **E**: Empire, et qu'il s'entendoit avec la Reine de Hongrie secretement pour profiter . . . Dazu bemerkt Podewils: „Si on croit devoir menager encore dans le commencement la Cour de Londres, on pourroit omettre ce passage virgule; mais si on ne s'en soucie point, on le laissera comme il est.“ Der König darauf: „Je crois que ceci pourra faire du bruit en Angleterre et cometre le Roy avec la nation, mais apres tout je ne suis pas assez amoureux de Cette antitese pour ne la point sacrifier à La Politique.“ Er streicht dann die Worte „et qu'il s'entendoit avec la Reine de Hongrie secretement“, die demgemäss in **F** fortbleiben. — 31) **E, F**: ses. — 32) **D**: la roideur, de la Cour de Vienne l'a; **E, F**: la roideur des Cours de Vienne et de Londres l'a. — 33) **E, F**: Sa Majesté. Das Folgende ist im Entwurf **D** ganz von der Hand des Königs. — **D, E, F**: toujours rempli du même zelle et Travaillant avec la même Vigilance (**E, F**: activité) à tout ce. — 35) **D**: rendre; **E, F**: rétablir. — 36) **E, F**: repos de l'Allemagne crut. — 37) **D, E, F**: justes et equitables. — 38) **D**: seroit la voye la plus abregée pour exsecutér ses Salutaires Deseins; **E, F**: seroit le moyen le plus abregé de faire eclore ses salutaires desseins. — 39) **E, F**: à Hanau. — 40) **D, E, F**: qui. — 41) **E, F**: veut. — 42) **D, E, F**: bien de l'Empire s'offrit à.

nime en meprisant ses propres Interets en cette occasion montroit combien il etoit digne du choix qu'on[43]) avoit fait de luy.

Le Roy appuya cette negotiation de toute sa force[44]).

Mais la Cour de Vienne se montra plus inflexible que jamais[45]).

Son orgueilleuse fierté n'est accoutumée qu'a plier sous le poid de la necessite. Son esprit d'oppression reveille les defenseurs de la liberté publique, et si elle est intraitable au voix de la douceur et de la moderation, peut etre ne le sera-t-elle point aux moyens dont le Roy croit obligé de se servir pour defendre la Liberté et touts les droits de sa Patrie (NB. traite d'Union). Il n'a tenu qu'au Roy d'accepter les offres que les Cours de Londres et de Vienne luy ont fait pour entrer aveuglement dans leurs vues, mais S. Mte. a des tentements trop justes et trop equitables pour vouloir se joindre aux oppresseurs de l'Empire[46]).

Elle croit, que c'est le devoir et l'Interet des Membres de ce Corps respectable de soutenir les foibles contre la Violence des[47]) puissans et que c'est l'usage le plus noble qu'elle peut faire[48]) des forces que Dieu luy a confié, en les employant au[49]) au soutien de la Patrie dont la Reine d'Hongrie veut sapper les fondements, qu'en vengeant l'honneur[50]) et les droits de touts les Electeurs par un puissant

43) **D, E, F**: magnanime, en vrai père de la patrie lui sacrifia (**E, F**: étoit determiné à lui sacrifier) ses propres interets; action genereuse qui justifiera (**E, F**: justifie) à jamais le choix que l'on. — 44) Negotiation de toute ses forces; **E, F**: negotiation par les remontrances et les persuasions les plus pathetiques et les plus fortes. — 45) **D**: mais la moderation de l'Empereur ne seroit qu'à rendre La Reine d'hongerie plus fiere et plus inflexible. In **E** und **F** lautet der Absatz wie oben S. 446. — 46) Der Absatz lautet in **D**: La Cours de Vienne a toujours Practiqué la Maxsime d'etre altiere et Superbe dans le Cour de ses prosperites; aussi ne doit-elle s'en prendre qu'a son esprit de Despotisme et de Tiranie qui Suscite (Correctur für reveille) Les Defenseurs Zeléz des (Correctur für de la) Libertez Germaniques qu'Elle veut oprimer. La race de les Anciens Germains qui ont Defendû tant de Siecles leur Patrie et leur Liberté contre tout La Majesté de L'Empire Romain Subsiste encore [et j'ose dire qu'il n'y a Nule Comparaison à faire entre Les Legions Romaines et Les Milices Hongroises Composée La plus pare De Bandis] et elles les Defenderon aujourdhui toute de meme Contre tout ceux qui ausent y atenter. C'est ce qu'on Voit par l'Union [la Ligue] conclue à Francfort ou Les Princes Unis [joints] pour s'oposer à Son boulversement. Das Eingeklammerte ist durchgestrichen. **E, F**: C'a toujours été le maxime de la Cour de Vienne de se meconnoitre dans le Cours de ses Prosperités et d'etre altiere et superbe à l'excès. Aussi la Reine de Hongrie (**F**: cette Princesse) ne doit-Elle s'en prendre qu'aux maximes despotiques ..... son bouleversement (wie oben S. 446). Die gesperrte Stelle ist in **F** von Podewils mit Bleistift unterstrichen, vom Könige durchgestrichen. Podewils meinte: (le passage) de la reflexion sur la maxime de la cour de Vienne est à la vérité juste et vrai pour son contenu, cependant comme c'est une digression un peu trop aigre, quoique véritable, et qu'il y a déjà assez de fiel contre cette cour dans le reste du texte, je laisse à la disposition de V. M. si on doit aussi retrancher les paroles souslignés. — 47) **D, E, F**: Le Roy s'est joint à eux, Il croit que C'est Le Devoir et L'Interet de (**E, F**: eux, jugeant qu'il est du devoir et de l'interet de) tout Membre de l'Empire D'en meintenir le Sistheme, de proteger les (**E, F**: systeme et de soutenir les) foibles contre les violances et les opresions (**E, F**: contre les oppressions) des. — 48) **D**: que l'Usage Le plus Digne et Le plus Noble qu'Elle puise faire; **E, F**: puissans, Sa Majesté croit que l'usage le plus noble et le plus digne qu'Elle puisse faire. — 49) **D, E, F**: a confiées est de les employer au. — 50) **D, E, F**: de Sa Patrie, à laquelle la Reine d'Hongrie veut donner des fers, à venger l'honneur.

Corps de Ses Trouppes qu'il céde à[51]) l'Empereur pour le soutenir dans Sa dignité et pour luy faire avoir avoir raison de Ses droits[52]).

Le[53]) Roy perira avec toutes Ses forces plutot que de ne pas[54]) rendre la liberté à l'Empire, la dignité à l'Empereur et le repos à l'Europe[55]).

Die ersten Ansätze zu den Remarques d'un bon patriote allemand.

(Im Entwurfe D des Exposé des Motifs.)

[Zu den Worten: L'Allemagne s'est vue inondée des troupes étrangères.] Apparement que le Roy de Prusse entend par la les Trouppes angloises et Hollandoises qui sont entrées contre la volonté de l'Empereur contraire au Loix de l'Empire sans la participation de l'Empereur et de la diete. On objetera peutetre que les trouppes françoises etoient les premieres dans l'Empire, mais il y a une grande difference entres des trouppes donnez au chef de l'Empire et entre celles qui ne servent qu'aux membres de l'Empire qui revoltent contre son chef (vergl. Remarque c, oben S. 442).

[Zu: On les a fait subsister à discrétion.] Peut-être ce Passage fait allusion à l'armée des alliez qui a subsisté a Hanau a discretion et a celle des antrichiens qui doit actuellement le payement des fourages au Prince de Dourlac (vergl. Remarque d, oben S. 443).

[Zu: On a fait marches des troupes sans envoyer préalablement les réquisitoriaux usités.] Ceci se doit entendre sans doute des marches des Hollandois et

51) **D**, **E**, **F**: Electeurs que la Reine d'Hongrie veut leur ravir (**E**, **F**: que cette Princesse leur veut ravir), a donner des Secours puissans à. — 52) **D**: pour le remetre en posesion de ses Etats Heriditaires, pour soutenir Ses droits, et le Tronne que La Reine d'hongerie lui veut usurper; **E**, **F**: pour le soutenir dans touts ses droits et sur ce trône dont la Reine le veut faire descendre. Die gesperrten Worte sind vom Könige in **E** hinein corrigiert. — 53) **D**, **E**: En un Mot Le. — 54) **D**: point. — 55) In **E** bemerkt Podewils: On pourroit adoucir le passage sousligné (En un mot le Roy . . . à l'Europe), et mettre à la place, si l'on le trouve a propos: „Mais si Sa Majeste se voit forcée aujourd'hui d'avoir recours aux armes, ce n'est que pour rendre, la liberté à l'Empire la dignité à l'Empereur, et le repos à l'Europe.“ Darauf der König: En un mot Le Roy ne Demande rien et il ne Sagit point De ses Interets personels; mais Sa Majesté n'a recours aux Armes que pour rendre La Liberté à L'Empire et le Repos à L'Europe. — In **F** schlägt Podewils nochmals eine andere Fassung für den letzten Absatz vor: En un mot le Roi ne demande rien, et il ne s'agit point de ses interets personells, Sa Majeste, forcée comme elle se trouve par son Honneur et par le devoir d'un fidèle membre de l'Empire de prevenir le Bouleversement de son Systeme et la Ruine de l'Empereur, ne pretend point, en donnant du Secours à ce Monarque, rompre pour cela la paix de Breslau, ni faire la guerre à la reine d'Hongrie, et moins encore à ses alliés. Mais si le Roi a recours aux armes; ce n'est que pour rendre la liberté à l'Empire, la dignité à l'Empereur, et le repos à l'Europe. — Des Ministers Motive für dieses Amendement sind: „Pour obvier aux reproches de la Russie, qui a accédé au traité de Breslau, et à ceux d'autres puissances qui pourront dire qu'on romp cette paix sans nécessité, et que S. M. veut faire la guerre de son chef à la reine de Hongrie, et, par conséquent à ses alliés, par animosité ou par envie de s'agrandir.“ Der König verwirft den Vorschlag: „Cela est bon à Mettre dans les expeditions d'Andrié et de Mardefeld mais il faut que Nous reservions Cette Corde pour faire la Contre reponse à la Reine D'Honguerie qui ne Manquera pas d'en apeller a la paix des Breslau. Fr.“

des Anglois par les Duchez de Juliers et Bergue et des Autrichiens par le Palatinat (vergl. Remarque e, oben S. 443).

[Zu: Il a été stipulé par des articles très-secrets que l'on confisqueroit en temps et lieu des certaines évêchés et fiefs de l'Empire à leur avantage.] On a vu une exemple de ces sortes d'alliance dans l'affaire de Final dans le traité de Worms dans lequel la R. d. H. cede Final au Roy de Sardoigne, quoique Final soit un fief de l'Empire sur lequel la R. d. H. n'a aucun droit, quelques uns veulent meme assurer que les articles secretes de l'Alliance de la R. d. H. avec l'Elect. de H. contiennent que le Roy d'Angleterre s'engage de ne point mettre bas les armes avant que d'avoir procuré au Duc de Lorraine la Couronne Imperiale usurpée sur l'Empereur moyennant, quoy la Reine d. H. guarantit au Roy d'Angleterre les Evechez de Hildesheim, d'Osnabrück et de Paderborn, secularisé dans son faveur. La Cour de Vienne a semé dans le monde que la cour Imp.le avoit envie de faire secularisèr des certains evechez, mais plutot la Cour de Vienne a pensé a des certaines secularisations (vergl. Remarque f, oben S. 443).

[Zu: avec quelle indignité les officiers des troupes de la reine n'en ont-ils pas agi envers la personne sacrée de S. M. I.] Wie der Kayser in Augsb. gewesen (vergl. Remarque l, oben S. 444).

XLV.

Lettre du baron de Spon au comte de Seinsheim, ministre de S. M. Imp. à la Haye, de Berlin le 28 octobre.

Dass als Verfasser der Remarques d'un bon patriote allemand von den Zeitgenossen der kaiserliche Gesandte in Berlin, Freiherr von Spon, vermuthet wurde, erklärt sich wohl aus der Erwähnung der Aeusserung des österreichischen Gesandten Grafen Rosenberg gegen Spon in der letzten dieser Remarques. Die Aeusserung Rosenbergs hat in ihrer unumwundenen Deutlichkeit am preussischen Hofe gerechtfertigtes Aufsehen hervorgerufen; wir sahen, wie der König dem Grafen Podewils die ausdrückliche Weisung giebt, dieselben in den Remarques nicht zu vergessen, und wie auch der discrete und vor Uebereilungen stets warnende Freiherr von Borcke es spontan in Anregung bringt, sie für die Schriften gegen den wiener Hof zu verwerthen (oben S. 435).

Philipp Joseph Graf von Orsino und Rosenberg, zur Unterscheidung von seinem Vetter, Franz von Rosenberg dem Braunen, der Blonde genannt), ein Stiefbruder des Feldmarschalls Grafen Khevenhüller, „un des plus fins et plus artificieux de ce pays", wie Graf Dohna aus Wien schreibt**), war im Frühjahr 1744 anstatt des im October des*

*) Ranke, Maria Theresia ihr Hof und ihr Staat, aus den Papieren des Grosskanzlers Fürst, Werke XXX, 19. Fürst schildert den Grafen als einen Mann, „der das Vergnügen mehr als die Geschäfte liebt".

**) Bericht vom 27. Nov. 1743. Er ist conseiller privé actuel, ce qui fait la première et unique charge qu'on traite ici d'Excellence . . . on croit témoigner beaucoup égards à V. M. puisqu'on lui envoie un conseiller privé actuel. Berichte vom 2. und 27. Nov. In Rosenbergs Creditiv, Wien 20. März 1744, heisst es:

Vorjahres abberufenen Marquis Botta) als bevollmächtigter Minister der Königin Maria Theresia in Berlin accreditiert worden, hatte aber bereits nach wenigen Monaten den preussischen Hof wieder verlassen, um nach Moskau zu gehen**); das Andenken, das er in Berlin hinterliess, war ein äusserst schlechtes***). In Moskau wollte er sich an die in den Remarques erwähnte Aeusserung gegen den Freiherrn von Spon nicht mehr erinnern†), und eine officielle österreichische Staatsschrift stellte darauf die Thatsächlichkeit der Angabe in aller Form in Abrede; das Gleiche that Anfangs October 1744, in schärferen Ausdrücken, ein anonymer Artikel in der Gazette de la Haye No. 100††).*

Dadurch herausgefordert, veröffentlichte Baron von Spon in dem in Berlin erscheinenden Observateur hollandois T. II, No. 4 ein Schreiben an seinen Collegen, den Grafen Seinsheim im Haag, in welchem er die Angabe der Remarques über Rosenbergs Aeusserung auf das Bestimmteste bestätigte.

Die literarische Thätigkeit des Freiherrn von Spon, der im Jahre 1743 dem Ritter de la Rosée als kaiserlicher Gesandter in Berlin gefolgt war, scheint nach den Spuren, die sich zufällig verfolgen lassen, eine sehr umfangreiche gewesen zu sein. In die Memoirenliteratur hat er sich durch Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe depuis 1740

„Sowohl dessen Geburt und begleitende Würde, als die ihm persönlich beiwohnende ausnehmende Eigenschaften sprechen ihm hierunter das Wort."

*) Vergl. oben S. 386.

**) Schon am 22. Juni zeigt Maria Theresia dem Könige an, dass sie beschlossen, ihren Minister „auf gar kurze Zeit" nach Moskau abzusenden.

***) Immediatrescript an den Gesandten in Wien, Grafen O. Podewils, Potsdam 13. April 1748: Comme le général Bernes vient de déclarer que le comte de Rosenberg lui succéderoit ici dans son poste, et que celui m'est encore en aversion par la conduite odieuse qu'il a eue il y a quelques années du temps de sa première mission auprès de moi, je veux que vous déclariez en avance tout net au chancelier d'Ulfeld comme quoi je ne pouvois pas m'accommoder dudit comte de Rosenberg, que tout autre ministre que la cour de Vienne m'enverroit me seroit agréable, pourvu que ce ne fût l'insupportable Rosenberg.

†) Darauf ein Erlass an den dortigen Gesandten v. Mardefeld, Berlin 6. Oct. 1744: ... le baron de Spon, qui soutient constamment la réalité du fait, et qui s'offre à le soutenir en face autant au comte de Rosenberg qu'aux deux ministres de Russie qui ont été présens à la conversation etc.

††) Vergl. für das Folgende Droysen, die Zeitungen im ersten Jahrzehnt Friedrichs des Grossen, a. a. O. S. 22—24. Der Titel der österreichischen Staatsschrift ist:

Copia | Schreibens | Ihro Königl. Maj. von Ungarn an den Löbl. Schwäbischen | Creiss Convent | d. d. Wien den 22. Sept. 1744. — 8 pp. fol. Geh. St.-A. Beilage zum Bericht Pollmanns, Frankf. 10. Oct. — Ein Nachdruck aus der Officin von Steinhaus in Köln (vergl. unten S. 470, Anm.), 4 Bll. fol., beim Bericht Rohds, 20. Oct.

(Amsterdam 1749, 3 Theile)) eingeführt. Als Publizist verfasste er für den münchener Hof eine ganze Reihe von Schriften. Weil die im April 1741 vorgelegte Deduction des gelehrten Kanzlers v. Unertl: „Des Churhauses Bayern Successionsrecht auf die Königreiche Ungarn und Böhmen" nach dem Urtheil des Grafen Seinsheim „ein ganz intractables Werk" geworden war, „das nicht bloss nit nutzsamb, wo nicht gar obest, da gar viele repetitiones unnöthiger Ding anzutreffen, die sensus auch öfters zu weit hinausgezogen werden", so befahl Kurfürst Karl Albert dem Herrn v. Spon, „aus diesem grossen, stattlich ausgearweiteten, mühsamben Werk ein kleineres zu machen, umb damit des alten Cardinal (Fleury) Ungeduld zu stillen und selben durch die Weitschichtigkeit nicht abzuschrecken"**). Auch die „Lettre écrite à un juris consulte de la Ville *** au sujet des dispositions faites par l'Empereur Ferdinand Ier pour régler la succession à plusieurs États de la maison d'Autriche" möchten wir nach Ton und Stil für Spon in Anspruch nehmen; der brandenburgische Reichstagsgesandte schickt sie am 22. Februar 1741 abschriftlich aus Regensburg ein, mit dem Bemerken: „les ministres de la Bavière font rouler sous main la pièce françoise ci-jointe, qui renferme la plus claire et succincte déduction des droits de l'électeur qui ait paru jusqu'ici"***). In den Berlinischen Nachrichten vom 27. Februar 1744 werden zwei Werke besprochen: „La capitulation de l'Empereur Charles VII avec des remarques instructives touchant l'état et le gouvernement actuel de l'Empire, ainsi que sur les questions du droit public en Allemagne les plus*

*) Die Angabe in der Neuen Europ. Fama 168, 1749, S. 886, dass Spon als Verfasser dieser Mémoires gelte, findet ihre Bestätigung durch den wie es scheint von Spon selbst herrührenden handschriftlichen Vermerk „par le baron de Spon" in dem aus der Bibliothek des Grafen Emanuel von Terring stammenden Exemplar der Mémoires auf der Kön. Bibl. zu Berlin. Uebrigens sind dieselben nichts als eine mit glänzenden Phrasen und geschichtsphilosophischen Betrachtungen verbrämte Compilation aus Zeitungen und Flugschriften: „Keine besondere Anekdoten darf man auch hier nicht suchen" sagt die Fama a. a. O. In dem Rückblick auf die Jahre 1742 und 1742 zu Anfang des zweiten Theiles sind ganze Sätze aus dem Exposé des motifs verwerthet und ähnliche Anleihen werden des öfteren stillschweigends gemacht. — Eine Inhaltsangabe des Exposé des motifs findet sich auch in dem Tagebuch Karls VII. aus dem Jahre 1744, Quellen und Erörterungen zur bair. und deutsch. Gesch. VIII, München 1860, S. 346.

**) Marginal Karl Alberts zu Unertls Deduction, bei Heigel, der österr. Erbfolgestreit S. 372, vergl. ebend. S. 190. — Pollmann schickt die Deduction concernant les droits de succession et de substitution de la Sérénissime Maison de Bavière, à Munic 1741, am 24. August 1741 aus Regensburg ein.

***) Abgedruckt Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Karls VI., I, 141.

remarquables, 1743", und „Réflexions sur l'équilibre en Europe"; beide Werke, heisst es dort, „sind von dem Herrn Baron v. Spon, Minister Sr. Röm. Kais. Maj. am hiesigen Hofe. Dieser in den besten Wissenschaften und besonders in den Rechten so erfahrene Minister wollte von seinen gründlichen Anmerkungen über die Wahlcapitulation nur sehr wenige Stücke auf eigene Kosten drucken lassen und übergab zu dem Ende das Manuscript dem Buchhändler zu Frankfurt a. M., Franciscus Varrentrapp, um den Druck zu befördern. Gedachter Buchhändler fand die Anmerkungen nach genauer Durchsicht von solcher Nutzbarkeit, dass er den Herrn Baron von Spon schriftlich ersuchte, ihm das Verlagsrecht derselben zu gönnen, welches dann auch geschah, und der Brief des Buchhändlers nebst der Antwort des Herrn Barons sind den Anmerkungen über die Wahlcapitulation mit vorgedruckt." Dieselbe Nummer nennt Spon als Verfasser der „Prétentions et contestations actuelles entre les princes et puissances de l'Europe avec les moyen de terminer ces différens. 1744". Auch wird ihm die Lettre d'un professeur en droit public concernant la voix de Bohême von 1745 zugeschrieben).*

*Für den berliner Hof veröffentlichte Spon ausser der Lettre au comte de Seinsheim noch die unter No. LI in dieser Sammlung abgedruckte Flugschrift Conseil d'ami à M. de Bartenstein, die ein erhöhtes Interesse gewinnt durch ihren persönlichen Hintergrund: Spon war, so erfahren wir von dem ihm persönlich bekannten Johann Jacob Moser, wie Bartenstein ein Strassburger und kannte den berühmten österreichischen Staatsmann aus seiner strassburger Zeit sehr gut**).*

*Eine Uebersetzung der Cocceji'schen Deduction „Entdeckter Ungrund des sog. Gründlichen Unterrichts von dem von Sr. K. M. von Grossbritannien praetendierten Successionsrecht in Ostfriessland 1745", welche Spon für den berliner Hof übernommen hatte, wurde durch seine Abreise aus Berlin in Folge des Todes Karls VII. unterbrochen***).*

Als kurbairischer Gesandter am londoner Hofe übersetzte Spon später Cocceji's Corpus Juris ins Französische und versah es mit An-

*) Besprochen in den Berlinischen Nachrichten vom 3. April 1745. Vergl. Neue Europ. Fama 121, 1745, S. 5.

**) Mosers Leben von ihm selbst beschrieben. 3. Aufl. IV. 19.

***) Spon an Cocceji, 1. Febr. 1745: Je recevrai mecredi prochain l'ordre de notifier la mort de S. M. Imp., après quoi je me préparerai à partir, ce qui me prive de la satisfaction de continuer le translat d'un ouvrage que j'admire autant qu'il m'instruit.

merkungen). Handschriftlich sind von Spon erhalten Observations concernant la composition d'un journal des campagnes**).*

*Wir fügen ein paar Stellen zur persönlichen Charakteristik des Freiherrn von Spon hinzu. Am 3. November 1746 schreibt Friedrich II. aus Potsdam an Podewils: „J'apprend que le baron de Spon vient d'arriver à Berlin. Si cela est dans l'intention de s'y établir tout à fait, j'en suis bien aise, mais s'il n'a autre dessein que d'y séjourner quelque temps pour ramasser de l'argent par le jeu, je n'en ferai nullement content, ce que vous devez lui insinuer d'une manière convenable." Podewils erwidert am 5.***): Spon wolle um eine Empfehlung zum Eintritt in französische Dienste bitten und den Carneval in Berlin mitmachen, „mais il ne trouve plus d'occasion d'amasser de l'argent par le jeu, le baron de Müller n'étant plus en état de jouer, tout le reste ne joue pas un jeu pour s'incommoder ou à se ruiner". Der König verfügt dann (5. Nov.): „Quant au baron de Spon, je lui permettrai volontiers de passer le carneval à Berlin et s'y divertir; mais je ne saurois voir de bon œil s'il vouloit jouer gros jeu avec qui que ce soit, puisque je ne saurois avoir bonne opinion d'un homme qui ne s'amuse qu'à attraper l'argent d'autrui." Spon scheint unter diesen Umständen seinen Aufenthalt in Berlin nicht auf lange Zeit ausgedehnt zu haben; am 26. November 1746 schreibt der Herzog von Württemberg an den Marquis Valory: „J'apprends avec plaisir que M. le baron de Spon compte de passer par ici à son retour de Berlin; je serai charmé de revoir en lui un ancien ami"†).*

Die in der Lettre au comte de Seinsheim erwähnte Schrift, der Spon seine Argumente für die Loyalität Frankreichs entnimmt, führt den Titel:

Remarques | Sur La | Contre-Declaration | De Guerre | De La Reine de Hongrie | Contre la France. | MDCCXXXXIV.

24 pp. fol. — Geh. St.-A.

*) Vergl. seinen enthusiastischen Brief über die preussischen Justizreformen in der Heldengeschichte III, 247. Nach Carlyle IV, 306 war derselbe an den Kanzler d'Aguessau gerichtet und erschien zuerst im Gentleman Magazine vom Mai 1750.

**) Verzeichnet im Katalog No. IXX, S. 3 des Rosenthal'schen Antiquariats in München.

***) Bei Droysen a. a. O. S. 24.

†) Mémoires des négociations du marquis de Valory, II, 300.

Lettre du Baron de Spon au Comte de Seinsheim, Ministre S. M. I. à la Haye, de Berlin le 28 octobre.

Monsieur.

J'ai autant d'obligation à V. Exc. de l'attention qu'elle a eue de me communiquer la dernière Gazette de la Haye sous le No. 100, que je suis indigné contre le gazetier d'y avoir inséré le passage si-dessous transcrit, sans déclarer ni de quel endroit ni de quelle main il le tient:

„Quoique l'origine de l'écrit qui s'est répandu dans le monde sous le titre Remarques d'un Patriote Allemand sur l'Exposé des motifs du Roi de Prusse soit assez connue de tous les gens sensés et impartiaux, pour qu'ils sachent le cas qu'ils en doivent faire, et qu'il n'y ait presque personne tant soit peu au fait de ce qui se passe en Europe qui ne voie clairement que c'est un tissus de faussetés, de mensonges, et de faits malicieusement supposés, cependant, pour en convaincre le public d'une manière plus évidente encore, on croit à propos de l'informer que ce qui y est rapporté dans la pénultième Remarque à la lettre O. est absolument désavoué par M. le comte de Rosemberg, pour lors ministre de la reine de Hongrie et de Bohême à Berlin, qui s'y trouve nommément cité pour avoir déclaré sans détour, et même ministérialement, au baron de Spon, ministre de l'Empereur à la cour de Prusse, en présence de deux ministres de Russie, qui y étoient alors, que la moindre satisfaction que l'on pourroit donner à la reine de Hongrie et de Bohême seroit d'annuller l'élection impériale.

Ledit comte de Rosemberg n'a pu voir qu'avec la dernière indignation que l'on mit un mensonge si atroce sur son compte, et pour s'en justifier dans le monde, il a écrit de Moscou aux ministres de la reine dans diverses cours en ces termes:

Vous aurez sans doute trouvé dans l'Expose du roi de Prusse avec des Remarques que dans la remarque O. il est parlé de moi. Tout ce que l'on m'y fait dire est faux et inventé. C'est aussi pourquoi j'ai donné, en présence de tous les ministres étrangers ici, un démenti à l'auteur des Remarques, ce que les ministres de la Russie, dès que la pièce a paru, ont fait par eux-mêmes à Berlin, ayant été nommés comme témoins dans la dite pièce."

L'auteur des Remarques sur l'Exposé de S. M. Prussienne m'est inconnu, mais quelqu'il soit, l'approbation générale qu'il a trouvée lui sert d'apologie, et le justifie assez de la calomnieuse imputation qu'on lui fait de s'être enveloppé dans un tissu de faussetés, d'impostures, et de faits malicieusement supposés; ce qui m'a personellement frappé dans l'espèce de libelle dont copie ci-dessus, est que l'on y ait placé au nombre de ces prétendues suppositions le discours que le comte de Rosemberg m'a tenu. Cependant, comme il n'est rien de plus vrai et de plus effectif, je ne me fais aucun scrupule d'avancer ici sans crainte que je le soutiendrai à quiconque osera me contredire. Voici le fait.

Pendant le séjour du comte de Rosemberg en cette ville, nous nous sommes souvent rencontrés en lieu tiers, et je ne pouvois qu'à rendre à son mérite, ainsi qu'à son caractère, toute la justice qui leur est due; de l'aveu des sociétés que nous fréquentions, il se trouvoit entre nos manières et nos humeurs une certaine conformité, qui me flattoit; nous nous marquions nos regrets mutuels de ne pouvoir nous voir chez nous, et il paroissoit ne manquer à la perfection de notre union

que celle des puissances que nous avons l'honneur de servir. Rarement entrions-nous en conversation que ce ministre ne tâchât de me persuader qu'il n'étoit pas moins de la prudence que de l'intérêt de S. M. Imp. de se détacher de la cour de France, pour dorénavant ne plus agir que de concert avec celle de Vienne. Le ministre anglois me tenoit aussi quelquefois ce même langage, et, selon leur plan, la conquête moralement certaine de l'Alsace, de la Lorraine, des Trois Evêchés, et de la Comté, devoit servir, en partie, à indemniser S. M. Imp. du sacrifice qu'elle feroit en se déportant de ses prétentions à la succession autrichienne.

V. E. jugera sans peine de mon éloignement à écouter des propositions si chimériques et, d'ailleurs, si contraires tant à mes ordres et instructions qu'à la façon de penser que je connois à S. M. Imp. Je sentois même, malgré les avantages personels que je devois y trouver, combien il eût été dangereux de me laisser entraîner dans des pourparlers qui fissent entrevoir quelque apparence d'accommodement, puisque nos adversaires n'eussent manqué de se prévaloir sous main de cet acheminement à réconciliation pour faire suspendre les prochaines opérations des cours prêtes à éclater en faveur de S. M. Imp. Je m'en tins donc à demander qu'on me proposât des projets plus raisonnables, et de nature à pouvoir être communiqués à ma cour.

Monsieur le comte de Kamecke, ayant un jour invité compagnie à souper, nous fûmes, le comte de Rosemberg et moi, du nombre des convives. Les événemens du temps firent le sujet principal de notre conversation, et, insensiblement, nous nous engageâmes dans une dispute sur deux points, l'un concernant la garantie de la Pragmatique Sanction, que le comte de Rosemberg prétendoit avoir été violée par la France, l'autre l'élection de S. M. Imp., qu'il soutenoit ne pouvoir subsister. Quant au premier point, les motifs contenus dans un ouvrage intitulé Remarques sur la Contre-Déclaration de guerre de la reine de Hongrie me suffirent pour démontrer évidemment avec quelle droiture et circonspection la France c'est comportée, avant de se rendre auxiliaire de l'électeur de Bavière.

Quant au second, V. E. observera que le comte de Rosemberg m'ayant répété qu'il convenoit aux intérêts de S. M. Imp. qu'elle changea de parti, auquel cas elle trouveroit à Vienne des conditions plus avantageuses que ce qu'elle pouvoit espérer des foibles et variables secours de la France, ajouta à cet exposé „pourvu néanmoins, que la reine ait des sûretés pour l'avenir, et qu'elle obtienne une satisfaction pour le passé.“ Là-dessus, je pris la parole, et dis au comte de Rosemberg que dans les écrits publiés de la part de la cour de Vienne, je trouvois la même clause, sans avoir eu, jusqu'à présent, assez de pénétration pour la comprendre, et sans concevoir comment, après l'invasion de la Bavière, on pouvoit encore prétendre une satisfaction de l'Empereur, à qui on avoit ôté les moyens de la donner, supposé qu'il la dût, et qui, d'ailleurs, me paroissoit plus que personne en droit de l'exiger.

Le comte de Rosemberg répliqua que je ne devois pas ignorer que l'élection ne fût nulle, puisqu'elle avoit été faite à l'exclusion de la voix de Bohême et d'une manière forcée, de sorte qu'on ne pouvoit mieux procurer à la reine de Hongrie la satisfaction par elle prétendue qu'en procédant à une élection nouvelle.

J'avois trop de connoissance des réponses faites aux Promemoria ainsi qu'aux Rescrits Circulaires de la cour de Vienne pour laisser échapper aucun des moyens propres à établir d'un côté la validité de l'élection, et à détruire d'un autre

l'idée d'une prétendue violence qu'on disoit avoir été faite à la liberté des suffrages électoraux. Je me souviens même que lorsque j'avançai que l'envoi de cette armée avoit un objet bien différent de celui qu'on lui prêtoit, le comte de Rosemberg allégua par forme de comparaison l'histoire d'un voleur de grand chemin qui se tenant à l'écart avec un fusil armé, et couchant les passans en joue, les invitoit poliment à faire la charité à un crucifix près duquel il avoit placé son chapeau pour recevoir les aumônes.

Tous ces propos ne m'ayant point paru renfermer des mystères dont je fusse obligé de garder le secret, je n'ai point balancé à en faire le lendemain le récit à ceux de mes amis qui vouloient être informés des discussions que j'avois eues la veille, mais je ne pensois à rien moins que de tirer avantage de ces mots: élection nouvelle, puisqu'ils ne m'apprenoient rien que je ne susse, et dont toute l'Europe ne fût convaincue, je m'aplaudissois seulement d'avoir confondu mon antagoniste par des raisons qu'il laissa sans réplique. Il n'étoit alors nullement question ni de l'Exposé de S. M. Pruss., ni des Remarques qui y furent jointes dans la suite, et le comte de Rosemberg, qui se trouvant encore à Berlin ne pouvoit qu'être instruit de ce que j'avois ouvertement débité, bien moins de marquer à cet égard aucune sensibilité, continua envers moi ses politesses ordinaires jusqu'au moment de son départ.

Si parmi les auditeurs il en est, ou qui n'ayent pas prêté une oreille assez attentive pour se reconvenir précisement de tous les mots qui furent proférés, ou qui, par indifférence pour les matières politiques, ont préféré de tenir entre eux des propos moins sérieux, je ne puis prétendre qu'ils aient entendu ce qu'ils n'ont voulu entendre; il y a même une espèce de prudence ou d'officiosité de la part de ceux qui prévoyant qu'un discours auquel ils ont été présens peut avoir des conséquences, en détournent à dessein leur attention afin de s'exempter de l'obligation de rendre en témoignage qui pourroit entraîner la disgrâce de quelqu'un. C'est, sans doute, cet esprit de sagesse et d'indulgence qui a inspiré aux ministres de Russie dont le gazetier fait mention le parti d'ignorer ce qui s'est passé et d'avancer qu'ils ne peuvent en rendre un compte exact, mais leur probité notoire m'est un sûr garant que jamais ils n'en disconviendront en termes purement négatifs, joint à cela qu'ils sont incapables de marquer par une aveugle complaisance en faveur du ministère autrichien une partialité dont l'impératrice leur souveraine ne pourroit qu'être formalisée, surtout lorsqu'elle se retracera le souvenir des intrigues du prédécesseur du comte de Rosemberg, et qu'elle persistera dans la sage résolution qu'elle a prise de ne s'occuper que du maintien de la tranquillité intérieure, en ne prenant part aux troubles du dehors qu'autant que ses bons offices pourront concourir à les appaiser.

Quant au comte de Rosemberg, s'il est vrai qu'il ait écrit aux ministres autrichiens dans les termes rapportés par le gazetier, je veux bien disculper son erreur, et juger que le zèle dont je l'ai vu animé a tiré du fond de son cœur un aveu que sa bouche a si précipitamment rendu qu'il peut fort bien en avoir perdu le souvenir, mais cet oubli, ou cette inadvertance, me surprennent moins que son affectation à se défendre sur la réalité d'une déclaration que les propres systèmes de sa cour autorisent et lui ont suggérée. En effet, puisque suivant les actes portés à la dictature de l'Empire sa cour prétend faire déclarer l'élection nulle, les choses ne peuvent être conduites à ce point qu'il ne soit indispensable de procéder à un élection nouvelle, car ce qui est nul est censé non avenu, or, ce qui est censé non avenu demande nécessairement un second acte plus valide que le premier.

Si le comte de Rosemberg me le permet, je lui indiquerai, contre moi-même, un expédient propre à donner un poids apparent à ce démenti dont il fait un usage injurieux; c'est de déclarer authentiquement que sa cour reconnoît S. M. Imp. aujourd'hui règnante pour valablement élue; qu'elle convient du pouvoir que le collége électoral a eu de suspendre la voix de Bohême quoad actum electionis simplement; qu'elle réduit toutes ses prétentions à mettre cette voix en sûreté pour l'avenir; qu'elle tient la Diète actuelle pour légitimement convoquée; qu'elle ne s'oppose point à ce que le chef de l'Empire soit mis en état de soutenir sa dignité; et que, pour mettre fin à la guerre présente, elle consent que l'Empire se charge de la médiation à laquelle l'Empereur se remet derechef suivant son dernier décret de commission du 19 du courant. Un pareil aveu ne manquera pas de faire conclure que puisque la cour de Vienne n'a jamais pensé ni ne pensera jamais à aucune élection nouvelle, il est peu vraisemblable que le comte de Rosemberg, instruit des sentimens viennois, m'en ait parlé, et, de mon côté, je m'estimerai si satisfait d'une déclaration que les puissances les plus respectables n'ont pu jusqu'ici arracher, qu'en ce cas je m'engage à faire sur mon esprit tout l'effort imaginable pour le dissuader de l'existence de ce qui lui a été transmis par les organes de mon ouïe.

A l'égard du conseil que l'on me donne de faire procéder à une enquête en forme, je l'eusse déjà sollicitée, si je n'étois assez prévenu en faveur de mon intégrité pour croire ma parole équipollente à toute autre preuve vocale; et pour ce qui est du gazetiers, je craindrois me compromettre, si je me pourvoyois en réparation; ainsi je me bornerai à voir la conduite qu'il tiendra. S'il passe ma présente défense sous silence, il confirmera l'opinion, où l'on est partout, qu'il n'écrit que ce que les partisans de la cour de Vienne lui dictent, ou lui permettent d'écrire; s'il en fait mention dans les termes convenables, cela me tiendra lieu de satisfaction suffisante.

J'ai l'honneur etc.

XLVI.

Rescript an den bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 28. Juli 1744.

Am 26. Juli schickt Eichel aus Potsdam auf Befehl des Königs dem Ministerium eingehende Weisungen für das, was Graf Dohna anlässlich der Sendung der preussischen Hülfsvölker für den Kaiser „in ganz moderaten, jedoch energiquen terminis" in Wien erklären soll. Noch an demselben Tage sendet Podewils das demgemäss von Vockerodt entworfene Rescript für Dohna an das Cabinet zurück. Eichel erwidert am 28.: „Des Königs Maj. haben das Instructionsrescript selbst gelesen und dabei nichts zu erinnern gefunden, nur allein, wie Sie es gerne sehen würden, wenn an einem convenablen Ort das Gravamen: dass man des Kaisers Armée von dem teutschen Reichsboden vertrieben noch mit inserieret werden könnte." Der Punkt findet darauf seine Berücksichtigung in einem von Podewils dem Vockerodtschen Entwurfe hinzugefügten Postscripte.

In einem zweiten Postscript wurde Dohna angewiesen, seine Declaration „ehender nicht als den 6. des bevorstehenden Monats Augusti" abzugeben. „Es würde Uns auch am angenehmsten sein, wann Ihr diese Commission nur mündlich und zwar zu Vermeidung alles Missverstandes durch Vorlesung vorgedachten Rescripts ablegen könntet. Daferne aber die Königin von Ungarn Maj. und ihre Ministri, wie Wir fast vermuthen, zu der Zeit zu Pressburg abwesend sein sollten, so sind Wir gnädigst zufrieden, dass Ihr Euch davon schriftlich, jedoch praecise in den Terminis, wie Euch solches vorgeschrieben ist, acquittieren möget."

Zugleich sollte Dohna von der Königin von Ungarn Urlaub nehmen, behufs einer Reise nach Stuttgart), ebenso wie der österreichische Gesandte am preussischen Hofe, Graf Rosenberg, bereits Anfang Juli Berlin mit Urlaub verlassen hatte, um sich nach Moskau zu begeben (oben S. 457); die diplomatischen Beziehungen sollten mit der Abreise des Gesandten nicht abgebrochen sein, sondern durch den Legationssecretär, Bruno von der Hellen, aufrecht erhalten bleiben.*

*Am 7. August hatte Graf Dohna seine Abschiedsaudienz bei Maria Theresia, am 8. Vormittags die letzte Conferenz mit ihren Ministern, in welcher er ihnen seine Declaration vorlas**). Vierzehn Tage später erfolgte die Veröffentlichung ihres ungefähren Inhalts in der österreichischen Staatsschrift „Beantwortung der von dem Grafen Dohna vor seiner Abreise vorgelesenen Declaration"***).*

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Höfen von Berlin und Wien erfolgte erst im September, aus der Initiative des letzteren, der seinen Geschäftsträger in Berlin anwies, seine Pässe zu nehmen, worauf auch von der Hellen aus Wien abberufen wurde.

Friderich König etc.

Weilen Wir der Nothdurft wie auch der Wohlanständigkeit gemäss erachten, von Unsern in Faveur des Kaisers Mt. genommenen Entschliessungen vor Eurer Abreise nach Stuttgart dem wienerischen Hofe einige Eröffnung thun zu lassen, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, den dortigen Ministris in ganz moderaten, jedoch nervensen Terminis zu erkennen zu geben, was gestalt dieselben sich erinnern würden, wie Wir gleich nach dem zu Breslau geschlossenen Friedenstractat beständig und zu wiederholten Malen declarieret hätten, dass Wir zwar allen dadurch übernommenen Engagemens ein vollkommenes Genüge leisten und Uns von denen Differenzien, welche der Königin in Ungarn Mt. mit andern Puissancen hätte, in keine Wege melieren würden, aber auch hoffen wollten, dass man dortiger Seits sothane Engagemens nicht über die Gebühr extendieren, noch dahin ziehen werde, dass Wir mit indifferenten Augen zusehen und ge-

*) Podewils schlägt dem Könige vor (26. Juli), die Erklärung durch Dohna am 6. August abgeben zu lassen, und fragt wann Dohna alsdann nach Stuttgart abreisen soll. Marginal des Königs: Le 7 ou le 8 d'août ou plus tard.

**) Droysen V, 2, 300.

***) Siehe unten S. 478.

statten sollten, dass der Kaiser als einmal rechtmässig gewähltes Oberhaupt des Reichs unterdrücket, dem Reiche und dessen Verfassungen und Ständen Gewalt zugefüget und ihre wohlhergebrachte Würde, Praerogativen und Gerechtsame alterieret werden dürften; allermassen man in solchem Fall seine Rechnung falsch machen, und Wir, als einer der vornehmsten Churfürsten und Mitglieder des Reichs, der aus dieser Qualität fliessenden Obliegenheit gemäss in dergleichen Unternehmungen nimmermehr gehehlen könnten, sondern Uns unumgänglich gemüssiget sehen würden, Uns denenselben, soviel an Uns wäre, nachdrücklich zu widersetzen und alle von dem Allerhöchsten Uns anverliehene Kräfte zum Schutz und Befestigung des Kaisers bei der ihm rechtmässig competierenden Autorität und Dignität, und der Glieder des Reichs bei ihren Gerechtsamen, Vorrechten und Freiheit anzuwenden. Nachdem aber diese sowohl, als andere zu Aufrechterhaltung des Reichssystematis, ja selbst zu dem wahren Interesse des Hauses Oesterreich abgezielte wohlgemeinete Vorstellungen, Declarationes und Ouverturen von Seiten des dortigen Hofes ganz keiner Consideration gewürdiget, vielmehr die kaiserliche Dignität und Autorität beständig vilipendieret und die Reichsstände, welche sich darunter ihrer Obliegenheit gemäss bezeiget, theils unterdrücket, theils intimidieret und wider ihr rechtmässiges Oberhaupt aufgebracht und zu einer Art Confoederation gegen dasselbe verleitet werden wollen, ja verschiedene Mesures von Weitem her genommen worden, umb die auf des jetzigen Kaisers Person ausgefallene rechtmässige Wahl unkräftig zu machen, wodurch dann nicht nur das churfürstliche Collegium, welches denselben einmüthig erwählet, der äussersten Beschimpfung, sondern auch das gesammte Reich und dessen Verfassung einem gänzlichen Umsturz exponieret werden würde, so hätten Wir, umb solchem Unheil vorzubeugen, Uns endlich gezwungen gesehen, dagegen diejenigen Mittel vor die Hand zu nehmen, wozu Wir als ein redlich und patriotisch gesinneter Churfürst und Fürst des Reichs Uns verbunden erachtet, auch in solcher Absicht mit dem Oberhaupte des Reichs und einigen mächtigen und wohlintentionierten Ständen desselben eine gewisse Union zu verabreden und zu schliessen (wovon ihr den Recess, welcher ohnedem dort schon bekannt sein wird, massen selbiger von dem Freiherrn von Palm schon vor einiger Zeit dem Grafen von Rosenberg, wie Uns versichert worden, anher zugesandt worden, abschriftlich hiebei empfanget), welche auf nichts anderes abgezielet sei, als des Kaisers Wahl, Würde und Gerechtsame, die Stände bei ihren Prärogativen und das Reich in seiner Verfassung zu maintenieren, und den Ruhestand in dem werthen teutschen Vaterlande wieder herzustellen.

Gleich wie aber kein unparteiischer Mensch in Abrede sein könnte, dass bei dem Verfall, worin das Reich nebst seinem Oberhaupt durch die bisherigen Evenemens gerathen, keine Hoffnung vorhanden sei, der durch sothane Union intendierten heilsamen Endzweck bloss und allein durch bona officia zu erreichen, woferne nicht zugleich die zu dessen Unterstützung erforderliche Mittel zur Hand genommen würden, so hätten Wir, ohne die Pflichten, womit Wir dem Reich und dessen Oberhaupt verwandt sind, aus den Augen zu setzen, Uns nicht entlegen können, dem Kaiser, in Ansehung der betrübten Umstände, worinne er sich anjetzo befindet, eine Anzahl Unserer Truppen als Hülfsvölker zu überlassen.

Wie ungerne Wir zu dieser Extremität geschritten, davon wären die vielfältigen Bemühungen, so Wir bisher angewandt, umb das in Unserm teutschen Vaterlande entbrannte Kriegsfeuer zu ersticken und die Sachen zu einem raisonnablen und dauerhaften Frieden zwischen des Kaisers und der Königin in Ungarn Mtt. einzuleiten, unverwerfliche Zeugnisse. Da man aber Unsern Vorstellungen und Vorschlägen an Seiten des wienerischen Hofes und seiner Alliierten nicht das geringste Gehör geben, sondern alles ad extrema treiben wollen, so wäre Uns nichts anders übrig geblieben, als obbemeldte Resolution zu nehmen, woferne Wir nicht das Systema und die Compagem des Reichs der ihnen angedroheten totalen Zerrüttung ferner exponiert lassen, und solchergestalt nicht allein Unsern eigenen Staat der daraus zu besorgenden augenscheinlichen Gefahr aussetzen, sondern auch Uns bei der Posterität die gegründete Reproche zuziehen wollen, dass Wir es an demjenigen, wozu Wir durch das Band, welches Uns als einen teutschen Chur- und Fürsten mit dem Kaiser und dem Reich verknüpfet, verpflichtet werden, ermangeln liessen und dem Übel nicht bei Zeiten, und ehe es damit allzuweit gediehen, wenigstens so weit es in Unserm Vermögen und Wir dazu verbunden gewesen, Einhalt gethan hätten.

Bei allem dem beharren Wir unveränderlich bei der Intention, alle von Uns mit denen benachbarten Puissancen genommene Engagemens heilig zu erfüllen, auch Uns in die Démêlés, so der Königin in Ungarn Mt. mit anderen Mächten haben möchten und das Reich nichts angingen, ihr zum Präjudiz auf keine Weise zu melieren, allermassen Wir bei dieser ganzen Sache und allen deshalb zu thuenden Passibus, wie Wir nochmals declarieren liessen, keinen andern Endzweck noch Absicht hegeten, als den rechtmässig erwählten Kaiser bei seiner Autorität, Würde und Gerechtsame, das Reich bei seinem Systemate und Verfassungen und die Stände desselben bei ihren wohlhergebrachten Prärogativen und Freiheiten zu maintenieren und

die Ruhe in Teutschland durch einen redlichen und beständigen Frieden wiederherzustellen.

Was Euch nun hierauf von den dortigen Ministris geantwortet werden wird, davon werdet Ihr ausführlichen Bericht zu erstatten unvergessen sein. Seind etc.

Berlin, den 28. Julii 1744.

P. S.

Auch habet Ihr der dem Königl. Ungarischen Ministerio zu machenden Declaration annoch mit beizufügen:

Wie dass ein jeder teutschpatriotisch und wohl gesinnter Chur- und Fürst des Reichs unmöglich mit indifferenten Augen ansehen und leiden könnte, dass nachdem man das Oberhaupt des Reichs aller seiner Erblande bis auf den letzten Flecken beraubet, man nunmehro auch dessen Truppen von dem teutschen Reichsboden verjaget und ihn dergestalt so zu reden mit Stumpf und Stiel auszurotten und zu vertilgen, auch aller Mittel, sich jemals wieder zu erholen, und nicht einmal als der geringste Stand des Reichs, geschweige denn noch als das rechtmässig erwählte Oberhaupt desselben einen Fuss in Teutschland zu behalten, auf eine gewiss in der ganzen teutschen Reichshistorie niemals erhörte und bei der spätesten Nachwelt keinen Glauben findende Art benehmen und den Kaiser aus dem Reich vertreiben, unterdrücken und zu Boden treten wollte, woraus die übrige Chur- und Fürsten des Reichs sich die Rechnung machen könnten, dass wenn man von Seiten des wienerischen Hofes bei der itzt habenden Obermacht dergestalt mit dem Haupt des Reichs umbginge, was dann nicht mit der Zeit desselben Glieder von dergleichen violenten und weit aussehenden Proceduren zu erwarten haben dürften, Uns auch dannenhero umb so viel weniger verdacht werden könne, dass Wir bei einer so nahe anscheinenden allgemeinen Gefahr, worinne einem jeden nichts als das beneficium ordinis übrig bleibet, auf Mittel und Wege zu denken Uns gezwungen sehen, sowohl Unsere eigene Sicherheit als auch die allgemeine Wohlfahrt des Reichs und Erhaltung desselben einmüthig rechtmässig erwählten Oberhaupts dergestalt zu prospicieren, wie es die Umbstände der Sache und die auf dem Verzug haftende Gefahr und Noth erfordert; und man es sich zu Wien selbst zuzuschreiben hätte, dass man ohne alle Consideration vor das Reich und desselben Stände die Sache zu weit poussieret.

Ut in Rescripto. Berlin den 28. Julii 1744.

XLVII.

Patent an die Einwohner von Böhmen, d. d. Peterswalde 25. August 1744.

1 Bl. in Placatform — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Anderer Druck, 3 Bll. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

Mit der Abfassung des Patents hatte der König Eichel beauftragt, welchem Vockerodt aus Gefälligkeit die Arbeit abnahm. „Hiebei nehme ich die Freiheit, schreibt Eichel an den letzteren, Potsdam 1. August, gegen Ew. Hochwohlgeb. dasjenige zu wiederholen, wovon ich vor meiner Abreise von Berlin, nämlich das zu entwerfende Patent betreffend, welches in böhmisch- und teutscher Sprach gedruckt werden soll, zu verabreden die Ehre gehabt). . . . . Dieses Patent würde dann wohl in so kurzen aber auch energiquen terminis als möglich abzufassen sein, und würden S. M. gern sehen, wenn das Project davon morgen früh zu Dero allergnädigsten Approbation vorlegen könnte.“ Von dem deutschen Patent bestellt Eichel 12—1500 Drucke, von dem böhmischen seien noch mehr nöthig.*

---

*Die czechische Uebersetzung wurde auf königlichen Befehl vom 4. August dem Prediger der böhmischen Gemeinde zu Berlin, damals Paul Pietzger**), übertragen.*

Abgedruckt: Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv II, 46.

*) Hier folgen sehr detaillierte Weisungen, die Vockerodt fast wörtlich in das Patent hinüber nimmt. „Ich bleibe vor alle deshalb übernommene Mühe ein lebenslang verbundener Schuldner,“ schreibt Eichel am 4. August.

**) Berliner Adresskalender 1744, p. 95.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, bei denen sehr bedrängten Umständen, worin sich das liebe teutsche Vaterland sowohl, als des jetzt regierenden Kaisers Majestät weltbekannter Massen anjetzo befinden, nicht länger Anstand nehmen können, Ihrer Obliegenheit nach, womit Sie, als einer der ersteren Churfürsten und Stände des Reichs, des Kaisers Majestät und dem Reich verbunden sind, aus aufrichtigen und patriotischen Absichten dem höchsten Ober-Haupt des Reichs eine Anzahl Dero Truppen, und zwar als Hülfsvölker, zu überlassen, um eines Theils dasselbe dadurch in Stand zu setzen, die bisher ganz unterdrückte Kaiserliche Autorität und Würde aufrecht zu erhalten, andern Theils aber den allgemeinen Frieden und Ruhestand in dem werthen teutschen Vaterlande wieder herzustellen; und dann Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät, zu Erhaltung dieses heilsamen Endzwecks, so dienlich als nöthig angesehen haben, sothane Hülfstruppen in das Königreich Böhmen einrücken und daselbst agieren zu lassen: als wird solches hiedurch denen sämmtlichen Vasallen, Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande des Königreichs Böhmen, bekannt gemacht, mit dem gnädigsten und ernstlichen Bedeuten, erwähnten kaiserlichen Hülfstruppen durchaus keinen Widerstand zu thun, noch derselben Operationen auf einige Weise zu behindern, sondern sich ruhig und stille zu halten; als in welchem Fall sie sich aller Sicherheit und Protection zu versprechen und zu gewärtigen haben, dass niemand von ihnen durch vorermeldte Kaiserliche Hülfstruppen in dem Besitz des seinigen gestöret, sondern diese vielmehr in der genauesten Disciplin und Mannszucht gehalten, die Lieferungen aber, so zu deren Subsistenz und dahin gehörigen Nothwendigkeit geschehen müssen, den böhmischen Ständen und Unterthanen an ihrem gewöhnlichen Contributions-Quanto vergütet und abgeschrieben werden sollen: dahingegen, und daferne sich von besagten böhmischen Vasallen, Einwohnern und Unterthanen einer oder mehrere gelüsten lassen sollten, wieder mehrerwähnte Kaiserliche Hülfstruppen etwas feindseliges zu unternehmen, es geschehe auf was Art und unter was Praetext es immer wolle, solches an denen Schuldigen auf das schärfste mit Feuer und Schwert geahndet werden wird. Damit auch aller Gelegenheit zu dergleichen feindseligen Unternehmen vorgebeuget werde, so wird hiemit allen und jeden Landleuten und Bauern im Königreich Böhmen nachdrücklichst aufgegeben, alles bei sich habende Gewehr, ohne Unterscheid, es gehöre ihnen selbst oder wem es sonst wolle, sofort und ohne den geringsten Zeitverlust an ihre Grundherrschaften oder Gerichtsobrigkeiten abzuliefern, welche solches in Verwahrung nehmen und davor stehen sollen, dass

kein feindseliger Gebrauch davon gemacht werde: allermassen dann, dafern nach Publication dieses Verbots ein Landmann oder Bauer sich mit Gewehr betreffen liesse, oder auch nur dergleichen in seinem Hause gefunden würde, derselbe ohne alle Gnade am Leben und mit dem Strange gestrafet, seine Herrschaft oder Obrigkeit aber, wegen ihrer darunter bezeigten Connivenz oder Nachlässigkeit auf das schärfste angesehen, und wohl gar, den Umständen nach, das ganze Dorf ausgeplündert und verbrennet werden soll: wornach sich dann ein jeder obgedachter Vasallen, Einwohner, und Unterthanen, ganz eigentlich zu achten, und vor die angedrohete ganz unvermeidliche Bestrafung aufs fleissigste zu hüten hat.

Signatum in dem Haupt-Quartier Peterswalde, den 25. Augusti 1744.

(L. S.) Königl. Preussisches bei dem Sr. Kaiserl. Majestät überlassenen Auxiliar-Corps verordnetes Feld-Kriegs-Commissariat.

XLVIII.

Patent an die Ungarn, d. d. Neustadt in Oberschlesien 3. September 1744.

2 Bll. 4°, lateinischer und deutscher Text nebeneinander, ohne Titel. Bibl. zu Fürstenstein.

Schon in den ersten Tagen des Jahres 1744 hatte Maria Theresia dem Judex Curiae von Ungarn, Grafen Esterhazy, den lebhaften Wunsch ausgedrückt, dass Ungarn zu einer zweiten Insurrection aufgerufen werde). Am 30. März erliess sie ein Manifest an die Ungarn, das sie zur Abwehr eines neuen Angriffs von Seiten Preussens, welcher auch das ungarische Land bedrohe, aufforderte: „Quia varia sunt neque ignota eorundem nostrorum inimicorum molimina exindeque non immerito verendum, ne denuo vicinis ditionibus nostris hereditariis, tum par necessariam sequelam ipsi quoque claro nostro Hungariae Regno cum gravi incolarum damno rerumque et fortunarum ipsorum jactura periculum immineat"**). Als der preussische Angriff endlich erfolgte, verdoppelten sich die Anstrengungen des wiener Hofes, den ungarischen Adel in den Sattel zu bringen; wie im Jahre 1741***) richtete auch jetzt, am 19. August, der alte Palatin, Graf Palffy einen emphatischen Aufruf an seine Landsleute†)*

*) Arneth II, 413.
**) Vergl. Droysen V, 2, 234.
***) Vergl. oben S. 325.
†) Lateinisch: Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv III, 6; deutsch: ebend. und Genealog. historische Nachrichten 76, 373; verstümmelt in der Heldengeschichte II, 1121: „Weil es mit allzu heftigen und

Am 17. August stellte das Cabinetsministerium anlässlich eines Berichts Dohna's aus Wien dem Könige anheim, durch den kommandierenden General auf den mährischen Grenzen und Gouverneur von Breslau, Generallieutenant v. d. Marwitz, eine Art lateinisches Manifest zur Beruhigung der Ungarn verbreiten zu lassen. Da der König einverstanden ist, verfügt Podewils die Abfassung „in glimpflichen terminis". Der Latinität des Vockerodtschen Entwurfes ist er nach Kräften nachzuhelfen bemüht, ohne dass der Aufsatz grade lesbarer würde. Am 25. August gehen 300 in der Hofbuchdruckerei gedruckte Exemplare aus Berlin ab, Marwitz soll „durch allerhand Canäle und Leute soviel Exemplarien als möglich nach Ungarn versenden." Andere nahmen ihren Weg über Warschau; die Einführung nach Ungarn hatte ihre Schwierigkeiten).*

Am kaiserlichen Hofe in Frankfurt wurde der Vorschlag gemacht, das Exposé des motifs ins Lateinische zu übersetzen, um es den Ungarn zugänglich zu machen. (Bericht Klinggräffens, 29. August). Nach der Publication des Patents konnte davon abgesehen werden (Rescript an Klinggräffen, 5. September).

*Die beschwichtigende preussische Kundgebung konnte nicht verhindern, dass die „Hungariae insurgens nobilitas" aufsass und, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgeboten, den Guerillakrieg weit über die Grenzen desselben hinaus nach Schlesien trug**).*

Eine holländische Uebersetzung des Patents vom 3. September 1744: Europische Mercurius 1744, II, 203.

Auf der Bibliothek zu Fürstenstein befindet sich ein Flugblatt (2 Bll. 4°), das in Form eines Briefes mit der Anrede „Mein Herr" und der Unterschrift „den . . . Augusti 1744", das Gerücht zu widerlegen sucht, der König von Preussen wolle Ungarn angreifen. Eine buchhändlerische Anzeige dieses Schreibens in der Schlesischen Zeitung vom 22. September 1744.

sehr bitteren Ausdrückungen angefüllet ist, so trage ich billiges Bedenken, dasselbe von Wort zu Wort einzuschalten, sondern werde die mir am meisten anstössig erschienenen Schriftstellen lieber mit Stillschweigen übergehen."

*) Der Resident Hoffmann erhielt aus Breslau durch den Grafen Münchow ein halbes Dutzend Exemplare: j'aurai soin de les faire parvenir en Hongrie, quoique par le premier canal je n'ai pas réussi, ayant été refusé par un homme que je sais y avoir correspondance (Bericht, Warschau 5. Sept.)

**) Vergl. Droysen V, 2, 414.

Quandoquidem Serenissimus atque Potentissimus Borussiae Rex, perpensis quae Germaniam jam plus quam biennio afflixerunt calamitatibus, istius quo Imperio Romano-Germanico, tanquam unus ex praecipuis ejusdem Electoribus Principibus, obstringitur officii esse censuit his malis medicam et efficacem adhibere manum et quo patriae pristina reddatur tranquillitas, sua systemati patrio constet integritas, et sua capiti Imperii supremo dignitas et autoritas, quicquid est suarum virium impendere, ac eum in finem communicato cum pluribus aliis Imperii Electoribus et praecipuis statibus consilio et inito Unionis confoederalis pacto, afflictis Augustissimi Germaniae Imperatoris rebus suppetias ferre, eique magnam partem suarum copiarum, quae jamdum Bohemiam intraverunt, auxiliatrices submittere: praefata Sua Regia Majestas, comperto varios falsos et inconditos rumores de suis destinatis a ministris aulae Viennensis in Hungaria disseminari idque omni molimine agi, ut inclyta gens Hungarica, insurrectione generali facta, ad tentandum in regias ditiones, Silesiacas praesertim, impetum hostilem excitetur, consultum duxit eidem sui consilii rationes exponere eamque hisce reddere certiorem, neutiquam sibi propositum esse, novas sibi acquisitiones facere aut exuviis Serenissimae Hungariae Reginae locupletari, quippe cum qua nullum ipsi intercedit dissidium, omnibus, quae ambas regias domus antehac in diversa egerant, litibuset praetensionibus per pacificationem Wratislaviensem penitus diremtis et compositis, sed in eo solo omnem instituti cardinem verti, ut systema et compages Imperii Romani ac patriae leges iisque innixa Majestas, dignitas ac autoritas legitime et unanimo consensu electi Imperatoris serventur illibatae, quies et tranquillitas Germaniae quanto opus instauretur, eaque quae salutari huic consilio maximum hucusque attulit impedimentum aulae Viennensis durities emolliatur et ad ineundas aequas pacis leges adigatur: uno verbo hic unice de rebus et salute Imperii Romano-Germanici, nullatenus vero de rationibus Hungariae regni agi. Quamobrem alte memorata Sacra Sua Maiestas Borussiae firmissime confidit, nobilissimam Hungarorum gentem collatorum in se a Romano-Germanici Imperii proceribus ac in specie a regia domo Borussica multifariorum beneficiorum, benevolentiae et protectionis haud immemorem futuram nec quidquam in eorum praejudicium molituram, multo minus hostilem invasionem in ditiones Regias tentaturam aut in easdem vastationibus ac depopulationibus, more inter christianos principes insolito, grassaturam, verum bonae amicitiae et vicinitatis leges constanter custodituram neque ab hoc proposito ullis pollicitationibus aut illecebris se dimoveri passuram. Quod si fideliter observaverit, nihil inimici sibi a copiis auxiliatricibus Borussiacis timendum esse certe sciat. Sin vero contra

egerit easque copias aut ditionis Sacrae Regiae Majestati Borussiae subjectas quocunque modo lacessiverit, sibi ipsi adscribere debebit, si vicessim in territorium regni Hungariae ejusque incolas talia decernantur, quae belli ratio et leges dictitant. Id quod alte praedicta Sacra Sua Regia Majestas patentibus hisce literis cunctis regni Hungariae ordinibus ac incolis significare eosdemque benevole sed serio monere expresse mandavit.

Dabantur in castris ad [Neostadium in Silesia superiorie die 3. Septembris] 1744

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

[de Marwitz]*)

Copiarum Borussicarum in confiniis Moraviae constitutarum Generalis ac ordinis aquilae nigrae eques.

*) Das Eingeklammerte fehlt im Entwurf.

XLIX.

Widerlegung | Der, in der | Wienerischen Beantwortung, | Der | Von dem Königl. Preussischen Ministro, | Graffen von Dohna, | geschehenen Declaration | enthaltenen | Schein-Gründe, | und | Unstatthaften Beschuldigungen | Berlin | Gedrucket bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gäbert | 1744.

XXIV pp. fol. — Geh. St.-A.
Ein Nachdruck, 7 Bll. fol., „Berlin gedruckt bei dem Königl. Preuss. (sic) Hoff-Buchdrucker, Christian Albrecht Gäbert 1744" stammt aus der Officin von Steinhaus in Köln am Rhein. — Geh. St.-A.*).

Die Antwort auf die Erklärung des Grafen Dohna (oben S. 465 ff.), erfolgte von österreichischer Seite am 27. August durch den Legationssecretär von Weingarten in Berlin, ebenfalls durch eine Verbalnote, deren Wortlaut indess am 30. auch schriftlich, ununterzeichnet, übergeben wurde.

*) Beilage zum Bericht Rohds, Köln 29. Sept. Die sieben Folioblätter des Druckes tragen die Seitenzahlen 44—60. Am 22. October schickt Rohd einen aus derselben Officin stammenden Nachdruck der oben S. 457 erwähnten „Zuschrift Ihro zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. an den Schwäb. Kreisconvent d. d. 22. Sept. 1744," 4 Bll. fol. mit den Seitenzahlen 61—64. Steinhaus druckte also derartige Schriften, wie sie ihm durch Zufall in die Hände kamen oder aus den Gesandtschaftshotels zugeschickt wurden, mit fortlaufender Paginierung nach, um sie theils einzeln, theils als Sammlung zu verkaufen. Von der „Widerlegung"

Schon am 22. August war die Antwort in Wien im Druck erschienen unter dem Titel:

Beantwortung | Der vom | Hrn. Grafen von Dohna | vor seiner Abreise | vorgelesenen | Declaration. | Wien in Oesterreich | Gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen, Königl. Hof-Buchdruckern. | 1744.

32 pp. 4° — Geh. St.-A. — Das Exemplar ist ein hamburger Nachdruck, von dem Residenten Destinon eingeschickt am 8. Sept.

Zwei andere Nachdrucke, ohne Ort 1744, XX pp. fol. bez. 31. pp. 4°, Kön. Bibl. zu Berlin, bez. Bibl. zu Fürstenstein.

Der von v. d. Hellen am 22. Aug. eingesandte wiener Folio-Originaldruck, mit Angabe des Orts und der Druckerei, liegt bei den Acten nicht mehr vor.

Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXVI, 87.

Die Publication enthält 1) eine „Erinnerung an den Leser": Die Schrift sei zu dem Ende abgefasst, um selbige dem Kön. Legationssecretario v. Weingarten zuzusenden und dadurch dem vermuthlichen Friedensbruche vorzukommen. Graf Dohna sei nicht zu bewegen gewesen, seine Declaration in Abschrift auszuhändigen, dagegen habe man sich in Berlin beeilt, den Inhalt derselben in einem Manifest mitzutheilen.

2) Den Text der s. g. Kleinschnellendorfer Convention (vergl. oben S. 315).

3) Die von Weingarten zu übergebende Antwort mit einer Inhaltsangabe der preussischen Erklärung.

4) Ein Article séparé du traité de l'Union confédérée.

5) Ein bei früherer Gelegenheit seit dem Grafen Dohna übergebenes Promemoria, undatiert. Als Datum ergiebt sich nach dem im Geh. St.-A. bewahrten Original der 23. October 1743 (vergl. oben S. 402). Als Beilagen sind dem Promemoria beigegeben ein Extrait d'une lettre du maréchal de Belle-Isle à Mons. Amelot, de Prague le 4 septembre 1742) und Extractus Relationis des Grafen von Cobenzel d. d. Brühl den 27. September 1743; bezüglich auf die Friedensverhandlungen zwischen dem wiener Hof und dem Kaiser.*

setzt er laut Rohds Bericht am ersten Tage binnen wenigen Stunden mehr als sechzig Exemplare ab. „Das Exemplar kost 20 Kreutzer" (p. 60 unten). — Andere, uns nicht vorliegende Nachdrucke erschienen: in Frankfurt a. M., wo der Buchhändler Brönner gegen Lieferung von sechzig Freiexemplaren die Erlaubniss von der preuss. Gesandtschaft erhält (Bericht Klinggräffens 22. October); in Ulm (Bericht des Agenten v. Müllern, 5. Oct.) und in Prag nach der Einnahme durch die Preussen (Eichel an Podewils 20. Sept.).

*) Von österreichischer Seite aufgefangen. Der Wortlaut des Briefes bei Ranke XXIX, 26 ist abweichend.

6) Ein „Zweytes Promemoria", für das sich gleichfalls der 23. October 1743 als Datum ergiebt, bezüglich auf die Dictatur des österreichischen Protestes gegen die Kaiserwahl.

Aus der Convention von Kleinschnellendorf wollte die österreichische Schrift beweisen, dass Friedrich II. jetzt zum dritten Male den Frieden breche, und der Separatartikel des Unionstractats mit dem Versprechen Karls VII., von dem mit Preussens Hülfe zu erobernden Böhmen die Kreise Königgrätz, Bunzlau, Leitmeritz, Pardubitz und Collin und ausserdem das österreichisch gebliebene Schlesien an Friedrich II. abzutreten, sollte die Versicherung des Exposé des motifs wiederlegen, dass der König bei seiner Schilderhebung für den Kaiser keine Vortheile für sich selbst erstrebe.

Nach dem Einlaufen der „Beantwortung" im preussischen Hauptquartier schreibt Eichel an Podewils (Lager bei Budin 31. August):

„Des Königs Maj. haben allergnädigst befohlen, an Ew. Exc. einliegende von dem Wienerischen Hofe publizierte pièce zu senden, mit dem Vermelden, wie dieselbe besorgen möchten, dass solche nächstens auf solide und bündige Art durch eine recht geschickte Feder beantwortet und den Herren Oesterreichern auf ihre in lauter Generalien bestehende declamationes geantwortet werden möchte. Die auf eine malitieuse Weise unter dem Namen von article séparé eingerückte pièce sollte vor falsch und supposieret erkläret, wegen der Kleinhennersdorfer Convention aber nur kurz und geschickt angeführet werden, dass solches nur von einem Ministre gezeichnet worden und als eine ébauche von einem Werk, so allererst zu einer consistence kommen sollen; dem Wienerischen Hof aber die Ursachen am ersten bekannt wären, warum sich das ganze Werk zerschlagen). Was in den Wormser Tractaten geschehen und in was verfängliche Absicht solches geschlossen worden, soll demnächst wohl relevieret, und ferner ausgeführet werden, wie es niemalen eine Clausul vom Breslauer Frieden gewesen, dass man ganz stille sitzen sollte, um von den Andern sich alles Uebels thun zu lassen; so lange der Wienersche Hof nichts weiter gethan, als seine eigne Sache auszumachen, hätten S. M. stille gesessen; als derselbe aber weiter gegangen und Dinge vornehmen wollen, so wider des Kaisers, des Reichs und Sr. M. Ehre, Würde und Reputation wären, so wäre dieses eine neue Sache, woran man im Breslauer Frieden nicht denken können,*

*) Graf Neipperg schreibt an den Grossherzog von Toskana, Greisau 13. October 1741: „In der Convention ist die Königin zu Nichts verpflichtet, wenn sie nicht einen Vertrag bis zu Ende Dezember eingeht." In einem Schreiben an Oberst von Goltz, Frating 8. November 1741, braucht Neipperg den Ausdruck: „la convention éventuelle de Klein-Schnellendorf." Droysen V, 1, 349.

daher S. M. nicht anders als zu den genommenen mesures resolvieren können. Soviel ist es, was in der Eil notieren können und hierdurch schuldigst melden sollen.“

Podewils übergiebt diesen Brief an Vockerodt und bringt selbst „einige Ingredienzien“ zu Papier (zehn enggeschriebene Quartseiten). „welche zur Beantwortung des Wienerischen impressi dienen können.“ Die Antwort soll „in teutscher Sprach, in so glimpflichen aber doch nervösen terminis als möglich“ geschehen. Am 8. September ist Vockerodts „Widerlegung“ schon unter der Presse; am 12. verfügt Podewils, dass sie in 600 Exemplaren gedruckt werden solle, „davon 150 auf gut Schreibpapier, nach dem ungefährlichen Format des Wienerischen impressi,“ das Titelblatt „mit blosser Untersetzung des Ortes des Druckes, auch wohl des Namens des Buchdruckers, wie in dem Wienerischen impresso, auch der blossen Jahreszahl.“

Am 15. September ging die Schrift in das königliche Hauptquartier ab, zugleich erfolgte die Verschickung an die Gesandtschaften, die Vertheilung und der Verkauf in Berlin.

Die „Widerlegung“ spricht davon, dass der quästionierte Unionstractat nunmehr in Jedermanns Händen sei (unten S. 487). Derselbe war kurz vor dem Erscheinen der Schrift veröffentlicht worden als Beilage zu dem kaiserlichen

> *Circular- | Schreiben | An die im Reich subsistirende und andere | auswärtige | Kayserliche Ministros. | d. d. Frankfurt den 22. Augusti 1744. (10 pp. fol.)*).*

Das Schreiben erörtert den Unionstractat und den Marsch der kön. preussischen Hülfsvölker, und schliesst mit folgendem Postscript (p. 9. 10):

„Nachdem Wir soeben vernommen, dass ein sicheres zu Wien gedrucktes scriptum anonymum im Reich divulgieret worden, worinnen dem zwischen Uns und denen mit uns vereinigten Kur- und Fürsten abgeschlossenen Unionstractat ein articulus separatus angedichtet werden wolle, so hast Du durchgehends zugleich zu erklären, dass von diesem Unionstractat, wie er allhier beigeschlossen sich findet, nichts ausgelassen, weder demselben das Geringste beigesetzet worden, auch kein articulus separatus darinnen begriffen, folgsam, was hier von der wienerischen Schrift ausgesprenget worden, nur ersonnen und grundfalsch sei.“

*) Pollmann schickt es aus Frankfurt am 5. Sept.; es erschien auch in London in englischer Uebers. (Bericht Andrié's 22. Sept.). Als Verfasser des dieser Schrift parallel gehenden kais. Circulars an die Reichsstände nennt Klinggräffen (Bericht Frankfurt 22. August) den référendaire privé de Schneydt.

Der Sachverhalt ist, dass in einem im April 1744 entstandenen Entwurf des Unionstractates der fragliche Separatartikel allerdings figuriert. Auf irgend einem Wege war dieser Entwurf nach Wien gekommen. Aus dem Unionsvertrage, wie er am 22. Mai wirklich geschlossen wurde, hatte man dagegen die Abmachungen über den Landerwerb Preussens entfernt und diese Frage sowie die entsprechende Verpflichtung Preussens, dem Kaiser Böhmen zu erobern in den traite d'indemnite überwiesen, der demnächst am 24. Juli und 4. August von dem Kaiser, bez. von Friedrich II. ratificiert wurde).*

Refutation | Du | Mémoire | Publié par la Cour de Vienne sous le Titre | De | Reponse A La Declara- | Tion, Faite Par Le Comte | De Dohna, | Ministre de Sa Majesté | Le Roi De Prusse. | ou l'on fait voir | L'insuffisance des Raisons alleguées dans ce | Mémoire, & la fausseté des imputations | dont il est rempli. | Traduit sur l'Original Allemand. | Imprimé à Berlin, chez Chretien Albert Gebert | Imprimeur de la Cour. 1744.

30 pp. 4° — Geh. St.-A.

Bei den Acten liegt ein missrathener Entwurf zu einer Uebersetzung der „Widerlegung", von deren Verfasser selber, s. t. Refutation des raisonnemens illusoires, mit zahlreichen Correcturen von Podewils; Vockerodt schickt ihn am 26. September dem letzteren mit der Bemerkung: „J'avoue que je ne suis pas satisfait de l'expression, et en retouchant la pièce, j'ai observé plusieurs endroits qui exigent la correction d'une main plus habile que la mienne. Je remets au bon plaisir de V. E. d'en donner la commission à M. Achard, ou a M. Pelloutier, qui entend les deux langues, et qui, par conséquent me paroît plus capable que l'autre de retoucher la pièce quant au langage, et de couper les periodes trop longues pour leur donner un tour françois, sans faire tort au sens." Die Arbeit übernimmt demgemäss der Vorgeschlagene, der französische Prediger Simon Pelloutier. 200 Exemplare werden auf Schreibpapier, 150 auf „schlechtem" aus der Druckerei geliefert. Am 18. October geht die „Refutation" in das kön. Hauptquartier, am 20. an die Gesandtschaften.

Eine englische Uebersetzung erschien auf Veranlassung des Residenten Andrié in London. Ein Exemplar liegt nicht vor. Vergl. Andrié's Bericht vom 6. Nov. 1744: „J'en avois déjà remis ci-devant un double en allemand tant au Lord Granville (Carteret) qu'au baron

*) Vergl. Droysen V, 2, 272 ff.

de Steinberg), et l'un et l'autre (le Lord Granville possédant bien la langue allemande) m'ayant témoigné trouver cette pièce modestement écrite**), j'en donnai hier un double en françois à ce secrétaire d'État qui me remercia également. Mais comme je lui fis entendre qu'il avoit fait insérer dans le papier de la cour le dernier écrit de la cour de Vienne, et cette réplique de V. M. lui servant de réponse, j'espérois qu'elle pourroit être donnée au public par le même canal, ce secrétaire d'État s'est excusé, ... en m'allégant qu'il avoit été naturel d'y faire insérer l'écrit de Vienne, par ce que la reine de Hongrie étant alliée de l'Angleterre, le cas étoit différent à l'égard de V. M., en sorte que sans insister beaucoup, je me bornai à lui dire que cette partialité aussi marquée m'engageroit de la faire traduire et rendre publique incessamment ... Il est vrai, néanmoins, que de telles brochures ainsi imprimées à part font plus d'impression que lorsqu'elles sont insérées dans les gazettes.*"

Widerlegung der in der wienerischen Beantwortung der von dem königl. preussischen Ministro, Grafen von Dohna, geschehenen Declaration enthaltenen Scheingründe und unstatthaften Beschuldigungen. Berlin, gedruckt bei dem königl. preuss. Hofbuchdrucker Christian Albrecht Gäbert. 1744.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen vor gut und nöthig angesehen, die Ursachen und Bewegungsgründe, in deren Betracht Sie sich nicht entbrechen mögen, dem auf das äusserste bedrängten Oberhaupte des Reichs mit einer namhaften Anzahl Hülfsvölker an Hand zu gehen, wie nicht weniger Dero bei sothaner Entschliessung führende desinteressierte und reichspatriotische Absichten, mittelst einer ihrem am wienerischen Hofe befindlich gewesenen Envoyé extraordinaire, dem Generallieutenant Grafen von Dohna, aufgegebenen mündlichen Declaration dem Ministerio zu Wien bekannt zu machen, so hat es demselben gefallen, seine Gegenerklärung zu gleicher Zeit, als es selbige durch den Legationssecretarium von Weingarten dem königl. preussischen Ministerio zu Berlin vorlesen lassen, unter dem Namen einer Beantwortung jetzt angezogener Declaration nebst Vorsetzung

*) Der hannöverische Minister Georgs II. in London.

**) Der Eindruck der Schrift war überall ein sehr vortheilhafter. Müllern berichtet aus Ulm, 5. Oct.: „Diese Refutation hat guten Ingress, auch sogar bei vielen von der österreichischen Partei gefunden."

einer sogenannten Erinnerung an den Leser und Beifügung einiger Beilagen durch den Druck zu publicieren.

In dieser weitläuftigen und guten theils in harten und ungegründeten Imputationen gegen Se. Königl. Majestät in Preussen, unerfindlichen Allegatis und grundfalschen Praesuppositis bestehenden Schrift scheinet die Absicht des Verfassers, in so weit man sich von selbiger bei der darin gebrauchten diffusen und declamatorischen Schreibart versichern können, vornehmlich dahin gerichtet zu sein, umb der Welt glauben zu machen:

Erstlich, dass man königl. preussischer Seits, ohne Verletzung des breslauischen Friedenstractats, zu denen anjetzo zum Vortheil des Kaisers genommenen Mesuren nicht schreiten können, folglich dadurch den Frieden mit der Königin in Ungarn Majestät nun zum dritten Mal gebrochen habe.

Zweitens, dass Sr. Königl. Majestät in Preussen bei Ihrer gegenwärtigen Entschliessungen vorgesteckte Absichten so desinteressieret nicht wären, als Ihrer Seits vorgegeben würde, sondern dass Dieselbe allerdings intendierten, Conqueten über der Königin in Ungarn Majestät zu machen und einen Theil ihrer Länder sich zuzueignen.

Drittens, dass in allen demjenigen, was von Seiten des wienerischen Hofes bisher wider den Kaiser, das Reich und dessen Verfassung vorgenommen worden, wie nicht weniger in der Entfernung, so derselbe bezeiget, zu einem billigen und reichsconstitutionsmässigen Accomodement die Hände zu bieten, nichts befindlich sei, was sich nicht vollkommen justificieren liesse.

Nun hält man sich zwar königlich preussischer Seits zur Genüge versichert, dass die Unstatthaftigkeit obangeführter Beschuldigungen so wohl als auch der Scheingründe, womit der wienerische Hof sein bisheriges Betragen zu colorieren sich angelegen sein lässet, allen von Vorurtheilen befreieten Personen, welche sonsten von demjenigen, was zwischen beiden Höfen vorgegangen, wie auch von der Obliegenheit, wozu die Reichsgesetze einen jeden Stand des Reichs in Ansehung seines rechtmässig erwählten Oberhaupts anweisen, hinlängliche Kundschaft besitzen, deutlich in die Augen leuchten müsse, und würde dannenher kein Bedenken tragen, die Beurtheilung desjenigen, was deshalb von beiden Seiten angeführet worden, dergleichen Personen lediglich zu überlassen, ohne sich mit weitläuftiger Widerlegung des gegenseitigen Vorgebens zu beladen. Weilen aber die wenigsten im Stande sind, die hierzu erforderliche Informationes einzuziehen und daher zu besorgen ist, dass die Dreistigkeit, womit der gegenseitige Verfasser die unerfindlichsten Data und unrichtigsten Sätze als unablehnliche Wahrheiten ausgiebt, bei vielen widrige Impressiones machen dürfte, so hat man vor nöthig erachtet, das Publikum hierüber zu desabusieren und die von dem wienerischen Schriftsteller verdunkelt und verkehrt vorgetragene Umstände in ihr eigentliches und wahres Licht zu stellen.

So viel also vor das Erste, den von demselben, in der so benannten Erinnerung an den Leser, Sr. Königl. Majestät in Preussen zur Last gelegten dreimaligen Friedensbruch mit der Königin in Ungarn Majestät angehet, kann man sich diesseits nicht genugsam verwundern, wie man dortigen Orts sich beigehen lassen mögen, mit einer so grundlosen Beschuldigung hervor zu treten.

Ein dreifacher Friedensbruch supponieret nothwendiger Weise einen zweifachen Friedensschluss.

Hiesiger Seits aber weiss man von keinem andern als demjenigen, welcher durch die den 11. Junii zu Breslau gezeichnete Präliminararticul fest gesetzet, und durch den hiernächst, unter dem 28. Julii eben desselbigen Jahres zu Berlin ge-

schlossenen Definitiv-Friedenstractat gänzlich berichtiget worden und welchen auch höchstgedachte Se. Königl. Majestät zu unterbrechen keinesweges gemeinet sind, so lange es der Königin in Ungarn Majestät gefallen wird, denselben in seiner Kraft zu lassen.

Nun siehet man zwar wohl, dass an Seiten des wienerischen Hofes darauf abgezielet werde, was im Monat October 1741 auf dem in Oberschlesien belegenen Schlosse Kleinschnellendorff vorgegangen, welches derselbe gerne vor einen vollkommenen Friedensschluss angesehen haben möchte und zu dem Ende die von dem königl. grossbritannischen Ministro Plenipotentiario, Lord Hyndford, darüber ausgestellete Acte, mit dem Titul der kleinschnellendorffer Convention beleget und vor einen Friedenstractat angeben will.

Ob aber sothane Piece dergleichen Namen verdiene und die damit verknüpfte Verbindlichkeit haben könne, wird man diesseits gerne der Beurtheilung derjenigen anheim geben, denen bekannt ist, was bei Friedenshandlungen nach dem bei allen gesitteten Völkern eingeführten Gebrauch beobachtet zu werden pfleget und wie denen dabei errichteten Verabredungen nicht ehender eine verbindliche Kraft beigeleget werden kann, bis selbige durch beiderseitige dazu autorisierte und mit hinlänglicher Vollmacht versehene Ministros förmlich zu Papier gebracht und gezeichnet, auch durch die Ratification der hohen paciscierenden Theile bestärket worden, an welchem allen es bei dieser angeblichen Convention so sehr gefehlet, dass man den wienerischen Hof hardiment defiieren kann, auch nur das allergeringste Blatt unter Sr. Königl. Majestät in Preussen oder Dero darzu autorisierten Ministrorum Hand und Siegel zu producieren, welches auf dieselbe einigen Rapport hätte.

Es leget auch der Inhalt der angezogenen Piece klärlich an den Tag, dass die zu Kleinschnellendorff angestellte Conferenzien in blossen Pourparlers und Vorbereitungen zur künftigen Friedensnegotiation bestanden, zu deren Beforderung man wienerischer Seits ein und andere durch die damalige Conjuncturen und die scabreuse Position der dortigen österreichischen Armee abgenöthigte Conditiones eingegangen, die Berichtigung des Friedenswerks selbst aber, wie die Worte des 7. Articuls oberwähnter Piece ausdrücklich besagen, bis über zwei Monat verschoben, auch währenden Winters an einer General-Pacification arbeiten zu wollen sich vernehmen lassen.

Da nun das eine so wenig als das andere dazumal zum Stande gekommen, wovon die Ursachen, und dass es an Sr. Königl. Majestät in Preussen keineswegs gelegen, dass die deshalb geführte Negotiation sich fruchtlos zerschlagen, dem wienerischen Ministerio am besten bekannt sein werden, so ist man diesseits nicht wenig suprenieret, dass dasselbe sothane zu keiner Consistenz gekommene Pourparlers der Welt, wo nicht als einen förmlichen Friedenstractat, jedennoch als eine bündige Präliminar-Friedensconvention vorbilden, und die damalige Continuation des Krieges, welchen man, in Ermangelung dergleichen Convention, nicht anders als fortsetzen können, vor einen neuen Friedensbruch angeben will, und kann sich darein um so weniger finden, als man nicht allein sich keinesweges zu erinnern weiss, dass gedachtes Ministerium, ohnerachtet es zu der Zeit die fortwährende königl. preussische Operationen bei allen Höfen und in öffentlichen Schriften mit den verhassetesten Farben abzuschildern sich angelegen sein lassen, und alles, was nur zum Unglimpf Sr. Königl. Majestät angeführet werden mögen, zusammen gesuchet, mit der vorgegebenen kleinschnellendorffer Convention jemals hervor getreten, sondern auch hiernächst, bei denen mit dem königl. grossbritannischen Ministre Plenipotentiaire, Lord Hyndford, zu Breslau angelegten und zum Schluss gebrachten Friedens-Conferenzien, nie etwas von obbemeldter Convention auf das

Tapis gebracht, noch derselben mit einem Worte gedacht worden, worüber man sich auf jetztbenannten Ministri eigene Wissenschaft kühnlich zu provocieren getrauet.

Ebenso bodenlos ist nun auch das fernerweit von dem wienerischen Hofe geäusserte Vorgeben, als ob durch die gegenwärtige, zum Schutz und Schirm des Reichssystematis und der Würde und Autorität des höchsten Oberhaupts des Reichs, von Sr. Königl. Majestät geschehende Demarchen, die in dem breslauischen Friedenstractat von Deroselben übernommene Verbindlichkeiten verletzet und also sothaner Tractat gebrochen werde.

Bekanntlich hat dieser Tractat zu seinem eigentlichen Objecto eine gründliche Beilegung aller zwischen denen hohen paciscierenden Theilen obgeschwebten Hausdifferenzien und die vollkommene Wiederherstellung des dadurch zwischen ihnen unterbrochen gewesenen guten Vernehmens, von denen Reichsgeschäften ist dabei niemals die Quästion gewesen, noch dererselben darin die geringste Erwähnung geschehen.

Nichts destoweniger sind beide contrahierende Puissancen zugleich vornehme Stände des Reichs, und zwar solche, die sich zur Ehre schätzen, davon Mitglieder zu sein und von denen folglich nicht präsumieret werden kann, dass sie die Pflichten, welche sie dem Reiche schuldig sind, aus den Augen setzen oder etwas, so der Dignität, Majestät und Autorität des höchsten Oberhaupts des Reichs verkleinerlich oder sonst dessen Systemati und Verfassungen zuwider ist, und zu Zerreissung des geheiligten Bandes zwischen Haupt und Gliedern abgezielet sein mag, vorzunehmen sich beigehen lassen werden.

Wenn nun dieselben sich verbinden, wie in dem breslauischen Tractat geschehen, eine unzertrennliche Freundschaft zu unterhalten, nichts feindseliges gegen einander vorzunehmen, noch des anderen Feinden unter keinerlei Vorwand Hülfe zu leisten, noch mit ihnen Allianzen zu schliessen, so diesem Tractat zuwider wären, so verstehet sich doch von selbst, dass sothane Verbindung nicht weiter extendieret werden könne, als in soferne der eine oder andere Theil denen obbemeldten gemeinsamen Pflichten, welche ihnen beiden obliegen und an beiden Seiten zum Grunde ihrer Massreguln geleget werden müssen, nicht entgegen handelt; dann sobald solches von der einen Seite geschiehet, so zerreisset die Illegalität solchen Unternehmens das Band, wodurch sie sich mit einander verknüpfet, und der andere wird nicht nur in die Freiheit, sondern auch in die Obligation gesetzet, seiner reichsständischen Obliegenheit, welcher natürlichen und ursprünglichen Pflicht alle nachherige willkurige Engagemens ohnedem nachstehen und nach derselben beurtheilet werden müssen, ein Genüge zu leisten und sich dergleichen zum Präjudiz des Vaterlandes abgezieltem Vornehmen mit allen Kräften zu widersetzen.

Nach solchem in der Natur der Sachen bestgegründeten und ganz unwidersprechlichen Principio haben Se. Königl. Majestät in Preussen seit dem Schluss des breslauischen Tractats Ihr Betragen gegen den wienerischen Hof auf das allergenaueste regulieret, und dessen Unternehmungen, so lange selbige vor Folgen des zwischen ihm und des Kaisers Majestät obwaltenden Hauskrieges angesehen werden konnten, nicht das geringste in den Weg geleget, ja ruhig geschehen lassen, dass derselbe sich der gesammten baierischen Lande bemeistert. Seitdem aber bemeldter Hof durch den glücklichen Success seiner Waffen sich verleiten lassen, weit aussehende und zu Unterdrückung der Freiheit und Gerechtsame der Reichsstände abgezielte Anschläge zu fassen und zu deren Ausführung durch verschiedene denen Egards, welche jedes Mitglied des Reichs dessen höchstem Ober-

haupt schuldig ist, schnurstracks zuwider laufende Attentata den Anfang zu machen, ist es Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät nicht länger möglich gewesen, dergleichen Unternehmungen mit gleichgültigen Augen zuzusehen, sondern, nachdem Dieselbe das wienerische Ministerium verschiedentlich wohlmeinentlich gewarnet und ihm dabei deutlich zu erkennen geben lassen, dass Sie so wenig als andere redlich und patriotisch gesinnete Chur- und Fürsten des Reichs in die intendierte Unterdrückung dessen Oberhaupts und Glieder keinesweges gehehlen, sondern dagegen nachdrückliche und dem dortigen Hofe unangenehme Mesures zu nehmen sich gemüssiget finden würden, hierauf aber von dem letzteren nicht die geringste Reflexion gemacht, sondern vielmehr Attentata mit Attentatis gehäufet worden, haben Höchstdieselbe sich endlich nicht entbrechen können, obige wohlgemeinte Insinuationes zu realisieren und nach vorgängigem mit dem Oberhaupt und verschiedenen der vornehmsten Stände des Reichs getroffenen Concert diejenigen Entschliessungen zu fassen, wovon Sie das Publikum durch die bekannte Anzeige bereits ausführlich benachrichtiget haben.

Ob nun bei so bewandten Umständen das wienerische Ministerium Se. Königl. Majestät mit Recht beschuldigen könne, dass Sie durch solche Demarche den breslauischen Frieden gebrochen, ja ob Sie, ohne ihre Obliegenheit, Gloire und eigene Sicherheit aus den Augen zu setzen, andere Consilia fassen können, solches will man eines jeden, dem die Reichsverfassungen und die Pflichten, worin desselben Stände gegen das allgemeine Vaterland und dessen Oberhaupt stehen, gründlich bekannt sind, unparteiischem Urtheil gerne unterwerfen.

Da übrigens der wienerische Hof von denen Verbindlichkeiten des breslauischen Tractats und deren angeblicher Verletzung in obangezogener Schrift so viel Aufhebens machet, so hätte man wohl Ursach, demselben darüber das Gewissen zu rühren und zu bitten, dass er sich wohl prüfen möge, ob er nicht selbst von weitem her sowohl heimlich als öffentlich allerhand Mesures genommen, um dessen Disposition zu entkräften, und sobald er nur mit dem Kaiser und der Kron Frankreich fertig worden sein würde, Sr. Königl. Majestät in Preussen auf den Hals zu fallen, und Ihro diejenigen Acquisitiones, welche Sie durch Dero siegreiche Waffen erworben und Ihnen durch den darauf erfolgten Frieden, nicht wie man vorgeben will als ein Opfer oder Sacrifice, so in des dortigen Hofes Willkür gestanden, sondern zur Befriedigung Ihrer an das Haus Oesterreich gehabten gerechten und considerablen Anforderungen versichert worden, wiederum abzudringen.

Man hat hiervon ganz besondere und detaillierte Nachrichten in Händen, welche gewiss dem Publico von der wienerischen Gedenkensart eine ganz andere Idee, als der Verfasser des dortigen Impressi der Welt vorbilden will, beibringen würden, daferne die Menagemens, so man gewissen Personen schuldig ist, erlaubten, selbige an das Licht treten zu lassen. Man kann auch damit um so ohnbedenklicher zurückhalten, als der wienerische Hof ohnedem seine wider Se. Königl. Majestät in Preussen gefassete Anschläge durch verschiedene öffentliche Demarchen so deutlich an den Tag geleget, dass man selbige nicht wohl misskennen kann.

Man darf zum Exempel nur den bekannten wormsischen Tractat zur Hand nehmen, wovon man sich grossbrittannischer Seits nicht undeutlich geäussert, dass man selbigen bei der künftigen General-Pacification zum Grunde der Handlungen zu legen intendiere. Zu was Ende haben sich wohl darin der Königin in Ungarn Majestät von denen compaciscierenden Mächten nicht nur die in Besitz habenden Länder, sondern auch NB. diejenigen, so sie vermöge der in dem 2. Articul detaillierten Tractaten besitzen sollen, nur allein die an des Königs von Sardinien Majestät cedierte ausgenommen, garantieren lassen, wenn man dabei nicht auf die

Recuperierung von Schlesien eine Rücksicht gehabt? Hat man an Seiten des wienerischen Hofes, wie in dem dortigen Impresso vorgegeben wird, eine so ausnehmende Aufmerksamkeit bezeiget, dem breslauischen Friedenstractat ein getreues Genügen zu thun, was hat denselben abhalten mögen, die in solchem Tractat abgetretene schlesische Lande eben sowohl als die an den sardinischen Hof geschehene Cessiones von oberwähnter Garantie mit dürren und deutlichen Worten zu excipieren und dadurch dem Argwohn vorzukommen, welchen der Inhalt des obangezogenen 2. Articuls bei Sr. Königl. Majestät nothwendig erwecken müssen?

Hätte nicht billig in dem Promemoria, welches der wienerische Hof durch den Freiherrn von Palm den 26. Junii gegenwärtigen Jahres der Reichsversammlung überreichen lassen, um des Reichs Garantie über die Carolinische Sanctionem Pragmaticam zu reclamieren, eben dieselbe Präcaution gebrauchet werden sollen, daferne man Sr. Königl. Majestät in Preussen die daraus natürlicher Weise fliessende widrige Vermuthungen zu benehmen und sie von der Königin in Ungarn Majestät sinceren Freundschaft zu convincieren, sich so sorgfältig, als man vorgiebt, angelegen sein lassen? Wann man nun obigen Considerationen die Discurse zugesellet, welche von denen Ministris des wienerischen Hofes im Haag und anderwärts verschiedentlich geführet worden, dass nämlich kein solider Frieden zu erhalten, woferne nicht die Königin in Ungarn in Integrum restituieret würde und dass die mit Gewalt erzwungene Cession von Schlesien von keiner dauerhaften Verbindlichkeit sein könne, so wird wohl von der wahren Intention erwähnten Hofes gegen Se. Königl. Majestät in Preussen wenig Zweifel übrig bleiben, wann man auch auf die secreten Menées, so man am russischen, sächsischen und andern Höfen getrieben, um dem diesseitigen Schlesien mit der Zeit wiederum zu entreissen, und wovon dem königl. preussischen Hofe sehr sichere Nachrichten zugekommen, ingleichen die von dem Marquis de Botta in Russland angesponnene Intriguen, um durch eine daselbst zu bewirkende neue Revolution Se. Königl. Majestät Ihres besten und vertrautesten Freundes und Alliierten zu berauben und wenigstens durch den dabei arglistig ausgekünstelten Missbrauch Ihres höchsten Namens dieselbe entweder an einer Seite suspect oder an der andern verhasset zu machen, keine besondere Reflexion nehmen wollte.

Wann ferner wienerischer Seits in mehrangezogener Schrift insinuieret und durch Producierung eines sogenannten articuli separati des frankfurtischen Unionstractats bescheiniget werden will, dass Sr. Königl. Majestät in Preussen Absichten bei ihren gegenwärtigen Entschliessungen so desinteressieret nicht wären, als diesseits angegeben werde, sondern dass dieselbe allerdings intendierten, sich mit den Depouillen der Königin von Ungarn Majestät zu bereichern, so hält man königl. preussischer Seits zu Ablehnung dieser gehässigen und grundlosen Imputation vor hinlänglich, dass man obangezogenen prätendierten articulum separatum, worauf die ganze Beschuldigung gebauet wird, vor dasjenige, was er ist, nämlich vor eine grundfalsche und malitieuser Weise erdichtete Piece öffentlich declarieret, welche in keiner andern Absicht supponieret worden, als um wohlgesinnete Reichsstände dadurch irre und von dem Beitritt zu dieser heilsamen Union, so die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland, die Aufrechterhaltnng des Reichssystematis und die Maintenierung der darauf gegründeten Gerechtsamen und Freiheiten des Oberhaupts und der sämmtlichen Glieder des Reichs zu ihrem einzigen Augenmerk hat, abwendig zu machen, ob man sonst wohl diesseits an seinen Ort gestellet sein lässet, in was vor einer Werkstatt diese Erfindung fabricieret worden. Man kann es auch hiesigen Orts bei sothaner Declaration um so ehender bewenden lassen, als der quästionierte Unionstractat nunmehr in jedermanns Händen ist und die

hohen Contrahenten, worunter sich drei gekrönte Häupter, auch Chur- und Fürsten des Reichs befinden, wohl nothwendig wissen müssen, ob der angegebene articulus separatus existiere und von ihnen gezeichnet worden; wie man denn darüber auf derselben Zeugniss dreiste provocieret und daher vor überflüssig ansiehet, sich bei Widerlegung dieses Gedichts weiter aufzuhalten, sondern vielmehr zur Beleuchtung der Scheingründe fortschreiten will, womit der Verfasser der wienerischen sogenannten Beantwortung seines Hofes Betragen sowohl in Ansehung der bekannten Verwahrungsurkunden als auch gegen das Oberhaupt des Reichs zu justificieren und die demselben beigemessene Entfernung von Wiederherstellung der Ruhe im teutschen Vaterlande abzulehnen bemühet ist.

Welt- und reichskundig ist es, wasgestalt bei dem letzten kaiserlichen Wahlconvent, als die Führung des böhmischen Churvoti von dreien Candidatis und zwar aus ganz unterschiedenen Gründen prätendieret wurde, das gesammte churfürstliche Collegium einstimmig beschlossen, dass sothanes Votum nur vor dasselbe Mal und mit Vorbehalt der Gerechtsame sowohl der Kron Böhmen als auch sonsten eines jeden quiescieren solle, welche Entschliessung in gedachtem Collegio so wenig von jemanden improbieret oder widersprochen worden, dass vielmehr, als der wienerische Minister, der von Brandau, dagegen eine Protestation einzulegen vermeinete. Churbraunschweig selbst, ohnerachtet seiner genauen Liaisons mit dem wienerischen Hofe, nebst denen übrigen Herren Churfürsten ausdrücklich dahin angetragen, dass selbige, wie auch geschehen, ab Actis removieret werden müssen.

Nun kann wohl niemand in Abrede sein, dass die Entscheidung und Regulierung der bei dem Wahlgeschäfte vorkommenden Irrungen und Differenzien unstreitig und einig und allein dem churfürstlichen Collegio gebühre, wie dann nicht allein Se. Königl. Majestät in Preussen, weil man doch auf Dero eigene Sentimens dortiger Seits zu provocieren gut gefunden, sich dessen Erkenntniss, falls ein Streit über Dero churbrandenburgische Wahlstimme entstehen können, gerne und willig unterworfen haben würden, sondern auch sothane Befugniss selbst von denen Kaisern aus dem Hause Oesterreich in verschiedenen Fällen anerkannt und behauptet worden; da nun gedachtes Collegium bei Decision der Sache so viel Circumspection gebrauchet, dass es, wie allen anderen Prätendenten, also auch der Königin in Ungarn Majestät, ihre Jura expresse reservieret, so wird man Mühe haben, eine gegründete Motive zu erdenken, welche den wienerischen Hof gemüssiget hätte, mit neuen und besonderen Verwahrungsurkunden solcher Jurium hervorzutreten, daferne es nicht etwa damit dahin angesehen gewesen, um bei solcher Gelegenheit einen Versuch zu thun, wie weit das Reich und insonderheit das churfürstliche Collegium in die gegenseitige zu Cassierung der von selbigem rechtsmässig bewerkstelligten Kaiserwahl und Beraubung seines schätzbaresten Vorrechts, wie auch zu Unterdrückung der reichsständischen Freiheiten und gänzlichen Umsturz des Reichssystematis abgezielte Molimina sich entrainieren oder dazu zu gehehlen und selbige mit indifferenten Augen anzusehen bewegen lassen möchte. Dann dass dergleichen Absichten darunter verborgen gewesen sein müssen, solches zeiget der klare Buchstab sothaner Verwahrungsurkunden augenscheinlich, da mit dürren Worten soutenieret werden will, dass die auf den Churfürsten von Baiern ausgefallen sein sollende Wahl null und nichtig sei und bleibe, und dass das Wahlgeschäfte zu Frankfurt vor reichssatzungswidrig null und nichtig anzusehen, ja da sogar der Reichstag zu Frankfurt mit dem Namen einer vorgeblichen Reichsversammlung beleget wird.

Welchergestalt nun solches Beginnen des wienerischen Hofes von redlich und patriotisch gesinneten Reichsständen angesehen werden müssen, und ob man nicht

mehr als zu viel Ursach gehabt, auf dessen hinlängliche und der Beleidigung proportionierte Redressierung zu dringen, solches unterwirft man gerne eines Jeden unparteiischer Beurtheilung und stellet dabei sehr in Zweifel, ob in der ganzen Reichshistorie ein Exempel zu finden, dass jemals ein Reichsstand seine Obliegenheit so weit aus den Augen gesetzet, dass er die Rechtmässigkeit der von dem gesammten churfürstlichen Collegio, ja selbst von seinen eigenen vertrautesten Freunden und Anhängern vollenzogenen Wahl auf eine so harte und empfindliche Weise, wie anjetzo von dem wienerischen Hofe geschehen, impugnieret, und sogar dem ganzen in comitiis in corpore versammelten Reiche sowohl als dessen Oberhaupt quästionem status movieret und in facie imperii so zu reden Hohn gesprochen hätte.

Zwar scheinet der wienerische Schriftsteller in den Gedanken zu stehen, dass die hierunter etwa begangene Irregularitäten durch die den 3. Julii a. c. zur Reichsdictatur gebrachte wienerische Declaration hinlänglich remedieret worden, ja er will es vor eine ganz besondere Mässigung und Grossmuth der Königin in Ungarn Majestät angesehen haben, dass dieselbe sich darin schon anjetzo geäussert, von ihrem Widerspruch gegen die Kaiserwahl abzustehen, sobald Ihro billige Genugthuung vor das vergangene und zulängliche Sicherheit vor das künftige widerfahren würde. Allein zu geschweigen, dass solches alles protestationes facto contrariae sind, und der quästionierte, dem ganzen Reich injurieuse Widerspruch dadurch nicht gehoben, sondern nur eventualiter und unter gewissen Bedingungen zu heben versprochen wird, so ist wohl keine Declaration capable, die in den bekannten Verwahrungsurkunden dem churfürstlichen Collegio und dem ganzen Reiche zugefügte empfindliche Beleidigungen zu mildern, und hat es damit fast gleiche Bewandtniss, als wann man jemanden die gröbsten Injurien ins Gesicht sagte und hernach prätendieren wollte, dass ihm selbige an seiner Ehre ohnabbrüchig sein sollten. Am wenigsten aber kann man begreifen, wie man vor eine besondere Mässigung und Grossmuth ausgeben könne, wann ein Reichsstand sich vernehmen lässet, unter gewissen Conditionen etwas thun zu wollen, welches auch ohne solche Conditionen zu thun seine Pflicht erfordert, und welches er, ohne dieselbe zu verletzen, niemals verweigern mögen.

Auf eben so seichten Gründen beruhet auch dasjenige, was der wienerische Schriftsteller zu Justificierung des übrigen Betragens seines Hofes gegen des Kaisers Majestät und Dero Trouppen beizubringen gut gefunden. Wie unbefugt wienerischer Seits die braunauische und andere kaiserliche Garnisonen wider das allgemeine Völkerrecht und öffentliche Treu und Glauben misshandelt, und selbige, ohnangesehen der ihnen verstatteten förmlichen Capitulation, als Kriegesgefangene tractieret und aus dem Lande geschleppet worden, solches lieget der ganzen Welt vor Augen und ist in denen vom kaiserlichen Hofe dieserhalb publicierten Schriften so klärlich dargethan, dass man demselben etwas hinzuzufügen vor überflüssig erachtet. Die vor wenig Monaten auf neutralem Reichsboden, ja gar unter denen Kanonen der Reichsfestungen von der österreichischen Armee gegen die kaiserliche Truppen ausgeübte Feindseligkeiten berühret der Verfasser der wienerischen Schrift nicht mit einem Wort, sondern verfällt sofort auf die im französischen Territorio, wohin sich bemeldte Trouppen eben wegen solcher Feindseligkeiten, und um nicht der österreichischen Uebermacht zum Raube zu werden, retirieren müssen, von denenselben vorgenommene Kriegsoperationes und suchet selbige mit den odieusesten Farben abzumalen und dergestalt vorzubilden, als ob sie wider das Reich selbst agieret, gleich als wann der wienerische Hof und das Reich Synonyma wären, welches vielleicht ein Ueberbleibsel des ehmaligen wienerischen

Styli sein mag, den man sich bei veränderten Umständen abzugewöhnen etwas Mühe hat. Ja ohnerachtet die häufigen mit und ohne Requisition vorgenommene Durchzüge der österreichischen Armeen durch neutrale Reichslande, die in denenselben und insonderheit in denen pfälzischen verübte Plackereien und Plünderungen, die intendierte Vertilgung des Reichsoberhaupts aus dem geringsten Flecken seiner Erblande und viele andere wider dessen Dignität und Autorität unter den Augen der Reichsversammlung vorgenommene violente und ärgerliche Attentata von denen betrübten Zerrüttungen, worin sich das werthe teutsche Vaterland annoch beständig befindet, unverwerfliche Zeugnisse sind, will obgedachter Schriftsteller dennoch ungescheuet behaupten, dass das Reich dermalen nicht mehr das theatrum belli sei, sondern dessen Lande einer vollständigen Ruhe genössen, welche doch gewiss nimmermehr stattfinden wird noch kann, ehe und bevor nicht das Reichsoberhaupt in solcher Dignität von der Königin in Ungarn vermöge ihrer reichsständischen Obliegenheit anerkannt, ihm seine Erblande wieder eingeräumet und vor seine gerechte Prätensiones billigmässige Satisfaction widerfahren, auch mit denen benachbarten und bei dem westphälischen Frieden sowohl als bei dessen Handhabung interessierten Mächten ein vollkommener Ruhestand wieder hergestellet werden wird.

Einen solchen mit denen Reichsgesetzen zu combinierenden und das Systems Imperii befestigenden redlichen und dauerhaften Frieden haben des Königs in Preussen Majestät nun schon seit zweien Jahren das vornehmste, ja fast das einzige Ziel aller ihrer Rathschläge und Handlungen sein lassen; die unermüdete Bemühungen, welche sie zu diesem Endzweck in und ausserhalb des Reichs angewandt, sind der ganzen Welt bekannt und können so wenig von dem wienerischen als dem londonschen Hofe abgeläugnet werden. Sind etwa dabei solche Vorschläge und Expedientia auf das Tapis gebracht worden, dergleichen man bei der westphälischen Friedenshandlung zu Satisfacierung der damals im Kriege befangenen Mächten zur Hand genommen und von welchen man allhier ohnedem nachgehends gänzlich abstrahieret, so hat man dabei jederzeit solche Modalitäten vorausgesetzet, wodurch denen juribus tertii hinlänglich prospicieret worden wäre, wann man darauf Reflexion zu machen und zu entrieren gut gefunden hätte.

Man hat sich auch um so weniger vorstellen können, dass dadurch des wienerischen Hofes vorgegebene Gewissenszärtlichkeit so empfindlich angetastet werden würde, als die älteren und neueren Geschichten überflüssig zeugen und das Reich und dessen Stände zu mehreren Malen empfunden, wie wenig derselbe bei Allianzen, Friedensschlüssen und andern Tractaten auf die jura tertii Attention zu nehmen gewohnet sei oder sich ein Gewissen mache, selbige seinen eigenen Vortheilen zu sacrificieren und auf Kosten anderer seine Convenienz zu machen, wovon dasjenige, was vor dem westphälischen Frieden wegen Transferierung der pfälzischen Churwürde, bei dem nimwegischen wegen des churbrandenburgischen Interesse, bei dem ryswickischen wegen Cession vieler ehemals zum Reich gehörig gewesenen considerablen Pertinenzien, bei anderen Gelegenheiten aber mit Aufopferung verschiedener wichtigen Reichs-Mannlehne oder doch derselben Vorenthaltung an deren rechtmässige Erben, und noch ganz kürzlich bei dem wormsischen Tractat wegen Final vorgegangen, vieler anderen dergleichen in denen älteren und neueren Geschichten häufig vorkommenden Passuum zu geschweigen, zum Beispiel dienen kann.

Es kann auch den Werth sothaner patriotischen Bemühungen keinesweges vermindern, dass der königl. preussische Minister zu Wien, Graf von Dohna, wie ihm der Verfasser des dortigen Impressi vorwirft, Bedenken getragen, diesem Hofe

die kaiserliche in den Conferenzien zu Hanau geschehene Friedenspropositionen abschriftlich hinaus zu geben, noch dass er alldort seit dem Monat Novembris vorigen Jahres wegen des Friedensnegotii keine weitere Anregung gethan.

Das erstere war, ganz überflüssig, nachdemalen die quästionierte Propositiones dem wienerischen Hofe bereits durch den englischen mitgetheilet, aber auch von dem ersteren, nach Aussage des Lord Carterets, platterdings verworfen worden; und da man nichts desto weniger zu Wien darauf drunge, sothane Propositiones aus des preussischen Ministri Händen zu wollen, musste solches natürlicher Weise bei dem königl. preussischen Hofe einigen Verdacht erwecken, dass darunter eine Absicht verborgen sein müsse, von dergleichen Communication, wie schon ehedem geschehen, einen Sr. Königl. Majestät in Preussen sowohl als des Kaisers Majestät schädlichen Gebrauch zu machen, so dass dem preussischen Hofe die hierunter gebrauchte Vorsichtigkeit wohl schwerlich verarget werden kann.

Das letztere ist des wienerischen Hofes bekannter Entfernung von allen raisonnablen Friedensvorschlägen einig und allein beizumessen. Dem Grafen von Dohna ist beständig, auch noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahres, recommendieret worden, das Friedensgeschäfte nicht aus den Augen zu lassen und sobald sich etwa dortigen Orts hiezu eine favorable Disposition äussern möchte davon ohnausgesetzt auf das sorgfältigste zu profitieren; da sich aber dergleichen Gelegenheit nicht finden, noch der Hof zu Wien einigen zur Beruhigung des Vaterlandes abzielenden Insinuationen Gehör geben wollen, hat besagter Ministre nothwendig solcher fruchtlosen Vorstellungen müde werden und davon desistieren müssen, woraus aber dergleichen Folgerungen, als man jenseits intendieret, keinesweges hergeleitet werden können.

Alles das Wortgepränge, welches der wienerische Schriftsteller anwendet, um seines Hofes friedfertige Neigung herauszustreichen, kann wohl bei denenjenigen, die von dem, was bei den bisherigen wegen des Friedens angelegten Negotiationen vorgegangen, informieret sind und die Sache ohne Vorurtheil einsehen, nicht den geringsten Eindruck machen; wäre desselben Friedensbegierde so aufrichtig als sie angerühmet wird, was konnte ihn wohl abhalten, die ihm hiezu offerierte Mediation des Reichs, de concert mit denen Seemächten, seinen vertrautesten Freunden nnd Alliierten, anzunehmen? Des Kaisers Majestät hätte es vielleicht nicht verdacht werden mögen, wann sie Bedenken getragen, solchen Puissancen, die sich als ihre offenbare Feinde aufgeführet, die Vermittelung ihrer Angelegenheiten zu überlassen; nachdem aber dieselbe, aus Liebe zum Vaterland, diese triftige Consideration ganz an die Seite gesetzet und den grossmüthigen Entschluss gefasset, lieber seiner Feinde Mediation zu genehmigen als Teutschland länger in Verwirrung zu lassen, wer hätte sich wohl vorstellen können, dass der Königin in Ungarn Majestät den geringsten Anstand nehmen würden, solchem Exempel zu folgen, anerwogen Dero Interesse in dergleichen Mediatoren Händen wohl unmöglich Gefahr laufen konnte; und was kann nun wohl die unparteiische Welt aus diesem Vorgang anders schliessen, als dass, wie begierig des Kaisers Majestät die Wiederherstellung des Ruhestandes gesuchet und bearbeitet, so abgeneigt Dero hoher Gegentheil von allen raisonnablen Friedensgedanken sein müsse.

Man hat es auch bis auf diese Stunde aller angewandten Bemühungen ungeachtet weder bei dem wienerischen Hofe noch dessen Alliierten dahin bringen können, dass sie sich über gewisse und eigentliche Friedensconditiones deutlich und unbewunden heraus gelassen. Dass die Restitution des Kaisers in seine Erblande hiebei zum Grunde geleget werden müsse, und dass ohne selbige kein dauerhafter Friede zu hoffen sei, wird wohl niemand, dem die Reichsverfassung bekannt

ist, in Abrede sein können; wann man dieses denen wienerischen Ministris zu erkennen gabe, erhielt man keine andere Antwort, als dass, wann nur der Kaiser sich der Gedenkensart des wienerischen Hofes fügen wollte, er NB. nicht mehr, nicht weniger haben sollte als er gehabt. Von der Restitution des Churfürstenthums Baiern aber wolten dieselbe niemals hören, sondern liessen vielmehr nicht undeutlich merken, dass ihr Hof, selbiges zu behalten und den österreichischen Landen einzuverleiben, intendiere, den Kaiser aber und sein Haus entweder aus Teutschland nach Italien transportieren und ihm beide Sicilien verschaffen oder auch auf die Conqueten, so man mit Concurrenz des Reichs über Frankreich zu machen gedächte, verweisen wolle. Alle die Aeusserungen, so man jemals von dem wienerischen Hofe wegen der von ihm verlangenden Friedensconditionen heraus zu bringen vermocht, beschränken sich in denen dunkeln und einer unendlichen Ausdehnung Raum gebenden Ausdrückungen: Schadloshaltung vor das vergangene und Sicherheit vor das zukünftige. Dieses ist bisher und noch bis auf diese Stunde, wie aus dem obangezogenen wienerischen Impresso klärlich erhellet, das ordinäre Refrain des dortigen Ministerii gewesen und der Mantel, worunter es seine geheime Absichten um so sorgfältiger zu verbergen getrachtet, als es nicht ohne Grund geurtheilet, dass, wann selbige ans Licht treten sollten, ehe und bevor man sich solche mit Macht auszuführen im Stande befände, die sämmtliche Reichsstände dadurch revoltieret und veranlasset werden dürften, sich mit ihrem Oberhaupt zu kräftiger Hintertreibung sothaner gefährlichen Anschläge auf das genauest zu verbinden. Man hat sich also vergebens bemühet, gedachten Hof zu einer deutlichen Erklärung zu bewegen, worin eigentlich seine prätendierte Schadloshaltung und Sicherheit bestehen solle.

Ueber diesen Punkt hat selbiger niemals mit der Sprache recht heraus gewollt, obwohl einige seiner Ministrorum sich zuweilen solche Discurse entfallen lassen, woraus man abnehmen können, dass man hierunter zu Wien hauptsächlich, nebst Beibehaltung der baierischen Lande, auf die römische Königswahl sein Augenmerk gerichtet, dergestalt, dass selbige entweder auf den jungen Erzherzog oder auch den Grossherzog von Toscana ausfallen, dem Kaiser zwar lebenslang der kaiserliche Titul gelassen, die Regierung des Reichs aber durch den römischen König von Wien ausgeführet, und zu dem Ende der Reichshofrath und die Reichskanzlei dahin zurück gebracht werden solle, gleich als ob die kaiserliche Würde ein unabtrennliches Apanagium des Hauses Oesterreich sein und bleiben, und alle diejenigen, die dergleichen Idee nicht goutieren wollen, vor dessen Feinde angesehen und vom Reichsboden ausgerottet werden müssten.

Was aber das wienerische Ministerium von seinen Absichten am allerkläresten zu Tage geleget, ist der vorhabende Reichskrieg gegen die Kron Frankreich. Die Wunden, so dem werthen teutschen Vaterlande durch die seit hundert Jahren fast lediglich zur Unterstützung des Hauses Oesterreich und mehrentheils umb seines particulieren, das Reich öfters gar nicht concernierenden Interesse willen mit dieser Kron geführte Kriege geschlagen worden, bluten noch bis auf diese Stunde. Wie schlecht das Reich seine Rechnung auch bei den glücklichsten Successen solcher Kriege gefunden, wie wenig Attention der wienerische Hof bei denen erfolgten Friedensschlüssen auf des Reichs Conservation und Anwachs genommen, und wie vielmehr derselbe alle dabei eroberte Vortheile allein an sich gezogen, dem Reich aber und dessen Ständen nichts als die Ehre überlassen, durch ihr Blut und Geld zu seiner Vergrösserung contribuieret zu haben, wie wenig auch das Reich anjetzo Ursach habe oder im Stande sei, einen solchen weit aussehenden Krieg anzugehen und auszuführen und die so genannte avulsa imperii, zu deren

Veräusserung und Verlust die ungemässigte Herrschsucht des Hauses Oeserreich und intendierte Unterdrückung der reichsständischen Freiheit und Gerechtsame ursprünglich Anlass gegeben, wiederumb zu recuperieren, solches sind Dinge, die niemanden, der einige Kenntniss von den Geschichten der vorigen Zeiten und dem gegenwärtigen Zustand und Kräften der europäischen Mächte besitzet, verborgen sein können. Nichts destoweniger soll das Reich anjetzo, weil es dem Hofe zu Wien und seinen Alliierten also gefällt, diesen unglücklichen und durch eine trübselige Erfahrung genugsam verleiteten Tanz abermal antreten, es mag selbiges von der Kron Frankreich beleidiget sein oder nicht; die Unschuldigen und insonderheit die vorliegende Reichslande mögen gleich dabei ihren Ruin vor Augen sehen und die übrigen Stände mögen solches ihrem Interesse gemäss oder zuwider erachten, genug, dass der Hof zu Wien und dessen Alliierte das Ihrige dabei finden und Frankreichs Feinde sind. Ja dieses gehet so weit, dass man keinen Scheu getragen, den Krieg gegen Frankreich zur conditione sine qua non der Aussöhnung mit dem Kaiser zu setzen und verschiedentlich ganz deutlich zu erkennen zu geben, dass weder der Kaiser den Frieden zu hoffen noch das Reich sich einiger Ruhe zu getrösten habe, daferne nicht beide dem Einverständniss mit der Kron Frankreich renuncieren und denen Absichten des wienerischen Hofes und seiner Bundesgenossen gegen besagte Krone beitreten wollten.

Bei so bewandten sonnenklaren Umständen haben nun wohl Se. Königl. Majestät in Preussen, ohne sich der Obliegenheit, womit Sie dem Reich und dessen Oberhaupt verbunden sind, gänzlich zu entziehen, ja ohne die Ihrer eigenen Sicherheit und der Conservation Ihres Staats schuldigen Sorgfalt aus den Augen zu setzen und sich von der ganzen Posterität einen unauslöschlichen Vorwurf aufzubürden, unmöglich eine andere Resolution ergreifen können als die Ihro von dem Höchsten anvertraute Kräfte zum Schutz und Schirm des werthen Vaterlandes, worin sie einen so vornehmen Rang zu bekleiden die Ehre haben, zu unverrückter Beibehaltung dessen Verfassungen und Freiheit und zu zeitiger Hintertreibung der zu derselben Umsturz und Vernichtung abgezielten Anschläge anzuwenden; Se. Königl. Majestät in Preussen sind zwar von denen grossmüthigen und gerechten Gesinnungen der Königin in Ungarn Majestät, vor Dero Person und ungemeine grosse Eigenschaften sie alle ersinnliche Hochachtung und Consideration hegen, allzu wohl versichert, als dass sie dergleichen verderbliche Anschläge Deroselben beimessen sollten, sondern halten solche vielmehr vor Suggestiones böser Rathgeber, denen weit weniger an ihrer Souverainin wahren Vortheilen als daran gelegen ist, den vorhin über die Reichsstände unter kaiserlichem Namen exercierten Despotismum aufs neue wiederum in den Gang zu bringen, und welche in sothaner Absicht Hochgedachter Königin Majestät durch allerhand scheinbarliche Vorbildungen zu Genehmigung dergleichen Consiliorum zu inducieren sich angelegen sein lassen. Höchsterwähnte Se. Königl. Majestät sind auch soweit entfernet, auf die Unterdrückung des Hauses Oesterreich, wie in dem wienerischen Impresso insinuieret werden will, versessen zu sein, dass Sie vielmehr, in soweit es die Gerechtigkeit, die Verfassung, Gerechtsame und Freiheit des Reichs und dessen Stände und Dero eigene Sicherheit erlauben will, zu dessen Conservation und Wohlergehen das Ihrige mit Vergnügen contribuieren werden, daferne nur nicht Hochgedachter Königin Majestät durch eine unzeitige Inflexibilität ihre gute Intentiones behindern und fruchtlos machen; allermassen Sie dann auch annoch die Hoffnung nicht schwinden lassen, dass mehrhocherwähnter Königin Majestät sich endlich bewegen lassen werden, die Erfüllung der Pflichten, womit sie als ein Stand des Reichs dessen Oberhaupt, dem Kaiser, ohnerachtet ihrer mit demselben habenden besonderen

Differenzien unwidersprechlich verbunden sind, ferner nicht zu verweigern, sondern ihn in solcher Dignität gebührend zu erkennen, nicht weniger demselben wegen der bestgegründeten Gerechtsame seines Hauses billigmässige Befriedigung, auch Schadloshaltung vor das vergangene und Sicherheit vor das zukünftige, dergleichen ein schwächerer Reichsstand mit weit mehrerem Grunde von einem mächtigeren als dieser von jenem zu fordern befugt ist, widerfahren lassen und durch solches Mittel die Ruhe und Frieden in Teutschland und ganz Europa auf einen billigmässigen und dauerhaften Fuss wieder herzustellen, welches die wahre, aufrichtige und einzige Richtschnur der von Sr. Königl. Majestät in Preussen nehmenden Massreguln und Entschliessungen jederzeit ist und unveränderlich bleiben wird.

L.

Zuschrift | Ihro zu Hungarn und Böheim | Königlichen Majestät | An den | zu Ulm dermahlen versamleten | Löbl. Schwäbischen | Creiss-Convent | d. d. Wien, den 16. Octobris 1744.

15 pp. fol. — Geh. St.-A. (beim Bericht Hoffmanns, Grodno 8. Nov. 1744). — K. K. Hofbibliothek zu Wien.

Ein zweiter Druck: Zuschrift | . . . ‖ . . . . 1744 | Gedruckt nach dem wienerischen Original — 16 pp. 4°. — Geh. St.-A. (beim Bericht Destinon's, Hamburg 17. Nov. 1744).

Ein dritter Druck: Schreiben | Ihro zu Hungarn und Böheim | . . . . ‖ 1744. — 15 pp. fol. — Geh. St.-A. (beim Bericht Pollmanns, Frankfurt a. M. 7. Nov. 1744).

Nach dem Erscheinen des stolzen preussischen Manifestes und nach dem Dementi, das der Kaiser und Preussen dem von Wien aus veröffentlichten Separatartikel des Unionstractates entgegensetzten, konnte dem wiener Hofe nichts gelegener kommen, als wenn der Zufall eine Reihe preussischer Depeschen in die Hände österreichischer Husaren spielte, Actenstücke geheimster Natur mit Aufschlüssen über die enge Offensivverbindung zwischen Preussen und Frankreich und über den von Friedrich II. entworfenen Plan, französische Truppen nach Niederdeutschland und nach Baiern zu schicken).*

Schon am 16/27. October berichtete der preussische Resident Andrié aus London: „Les émissaires du ministère répandent dans le public, depuis avanthier au soir, que les houzards autrichiens ayant intercepté

*) Vergl. Droysen V, 2, 386.

les dépêches d'un courier de V. M. pour Francfort, on avoit découvert, par là, tout le plan des opérations militaires de V. M. . . . D'un autre côté on répand que ce sont les dépêches à V. M. par le général de Schmettau, qui manifestent toute sa négociation avec la France.“ Am 3. November meldete Graf Otto Podewils aus dem Haag, mit Berufung auf seine Benachrichtigung durch Andrié, dasselbe. Wenige Tage später hatte der wiener Hof seinen Schlag bereits geführt. Das Gesuch des schwäbischen Kreises um Schutz und Schonung seiner schwer gefährdeten Neutralität beantwortete Maria Theresia mit der Publication der aufgefangenen Schmettauischen Depeschen, an denen ein einleitender Commentar die schonungsloseste Kritik übte. Gleichzeitig aller Orten erschienen die Enthüllungen im Druck. Am 7. November sandte Pollmann ein Exemplar der österreichischen Staatsschrift aus Frankfurt; am 8. cursierte sie in Grodno auf dem ohnehin gegen Preussen in sehr gereizter Stimmung befindlichen polnischen Reichstage); am 10. erschien sie im Haag und in Köln, am 13. und 14. brachte die englische Hofzeitung einen unverkürzten Abdruck.*

*Graf Samuel Schmettau, im Jahre 1741 aus österreichischen Diensten in preussische übergetreten, ein besonderer Günstling Friedrichs II., war am 29. Juli 1744 als ausserordentlicher Gesandter in das Hauptquartier Ludwigs XV. nach Metz gegangen, um auf die schlaffe und zerfahrene französische Kriegsführung einen Druck auszuüben und sie zu controlieren**). Graf Schmettau pflegte seine Berichte in sehr oberflächlicher Weise zu chiffrieren***), und grade seine Berichte mussten wiederholt in falsche Hände gerathen†).*

*) Vergl. Abtheilung VII dieser Sammlung No. LXVI.

**) Vergl. Mémoires et journal inédit du marquis d'Argenson. Paris 1857, III, 10: „Le général Schmettau fut envoyé près du Roi, pendant qu'il étoit malade à Metz. C'étoit pour observer et contredire de la part du roi de Prusse toutes nos opérations militaires.“ — Mémoires du duc de Luynes VI, 65 (sub 4. Sept. 1744): M. de Schmettau est toujours ici, insistant fortement sur les arrangemens dont on étoit convenu et fort fâché de ce qu'on a manqué ces occasions . . . M. de Schmettau est homme d'esprit et homme de guerre. M. de Belle-Isle lui a donné les meilleures raisons qu'il lui a été possible pour justifier ce qui s'est passé, mais il y a eu des points et des circonstances sur lesquels M. de Belle-Isle a été obligé de le renvoyer aux éclaircissemens qu'il aura de M. le maréchal de Noailles.

***) Eichel an Podewils, Bohdanetz 11. Nov. 1744: „M. le maréchal Schmettau chiffre fort légèrement ses dépêches, et y met le plus souvent par inadverteuce sans chiffre des choses qui devoient être absolument chiffrées, worüber er schon verschiedene Vorwürfe, ohne sich zu corrigieren, empfangen hat.“ Schmettau entschuldigt sich am 15. Nov., er habe Tag und Nacht gearbeitet, aber dennoch in Ermangelung eines Sekretärs nicht alles chiffrieren können.

†) Seine Immediatberichte an den König gingen über Berlin in das königl-

Das Aufsehen, das die österreichische Veröffentlichung hervorrief, war gewaltig; die zahlreichen Freunde Oesterreichs überall erwiesen sich sehr geschäftig, den Enthüllungen die grösste Tragweite beizumessen. Bei den schwäbischen Kreisständen, an die sich die Schrift zunächst wandte, machte sie „des terribles impressions"; der württembergische Geheime Rath Bulfinger versicherte dem preussischen Residenten von Geuder, „qu'elles (die Schmettauischen Depeschen) ombrageoient extrêmement tout le cercle, et le mettoient dans une telle perplexité dont on auroit de la peine à le retirer si tôt"). Die londoner Zeitungen bewiesen dem englischen Volke, wie die Verbindung zwischen Preussen und Frankreich die verhängnissvollsten Folgen für Grossbritannien nach sich ziehen müsse und weit entfernt davon, Deutschland die Ruhe wiederzugeben, es nur in Fesseln schlage und unter das Joch Frankreichs beuge**). Der Eindruck liess sich noch steigern, wenn man überall versicherte, das Veröffentlichte sei weitaus nicht das Gravierendste aus der aufgefangenen Correspondenz des preussischen Marschalls, doch werde aus Schonung von weiteren Enthüllungen einstweilen Abstand genommen***).*

Die Verständigen und in die Conjuncturen der hohen Politik Ein-

liche Feldlager. Am 29. October wurden zwischen Pescheli, wo sich damals das Hauptquartier befand, und Prag „zwei Posttaschen nebst einem besonderen kleinen Packet Briefe, so von Berlin gekommen" von österreichischen Husaren aufgefangen, „durch die lâcheté des zur Eskorte dabei commandierten Officiers und eine infame trahison einiger Deserteurs, welche sich der Postillions mit Gewalt bemächtigt" (Eichel an Podewils, 11. Nov.). Die österreichische militärische Zeitschrift I, Wien 1824, S. 277 erwähnt, dass Karl von Lothringen in diesen Tagen ein aufgefangenes Schreiben Schmettau's d. d. Münzingen 17. October nach Wien schickte; es befindet sich nicht unter den Beilagen zu der Zuschrift der Königin von Ungarn an den schwäbischen Kreisconvent, sondern wurde erst später veröffentlicht (vergl. unten S. 514). Diese Beilagen müssen bereits viel früher aufgefangen sein. Schmettau wollte wissen (an den König 15. Nov.) que dans le pays d'Hanovre toutes nos lettres à Berlin ou par Berlin à V. M. y sont ouvertes à un endroit nommé Nienbourg, où le Roi d'Angleterre a posté un conseiller avec cinq ou six écrivains, qui ouvre toutes nos lettres et fait copier celles qui parlent d'affaire, même avec les chiffres, lesquels ils tâchent de déchiffrer après le mieux qu'ils peuvent. Podewils bemerkt dazu (an den König, 3. Dezember), dass die Briefe überhaupt nicht über Nienburg gingen; Baron von Spon behaupte, Schmettau's Depeschen müssten zwischen Freiburg und Frankfurt aufgefangen sein.

*) Bericht Geuder's, Stuttgart 7. Nov.

**) Bericht Andrié's, London 17. Nov.

***) Lord Granville (Carteret) sagt zu Andrié, „qu'il étoit vrai que par ce canal on avoit découvert des choses plus importantes, mais que par ménagement on n'avoit pas voulu les rendre publiques; sur quoi ce secrétaire d'État ne voulut pas s'expliquer d'avantage. Bericht Andrié's 17. Nov. Aehnliche Aeusserungen meldet Otto Podewils aus dem Haag am 10. Nov. Vergl. unten S. 512 ff.

*geweihten, die leitenden Staatsmänner der grossen Mächte und unter ihnen grade die besten Freunde Oesterreichs, wussten freilich diese „einstweilen" gemachten Enthüllungen auf das bescheidene Mass ihrer wahren Bedeutung zurückzuführen. „Le ministère en parle plus modérément" schreibt Andrié aus London, nachdem er über die triumphierenden Artikel der österreichisch gesinnten Presse berichtet; es ergebe sich „aux personnes sensées, par le contenu de ces lettres, qu'on n'a pas trop lieu de faire trophée de leur découverte." „Les partisans autrichiens", schreibt der Gesandte im Haag, „font leur possible pour inférer du contenu de ces dépêches que la bonne intelligence entre V. M., l'Empereur et la cour de Versailles n'est pas du mieux établie, mais je ne remarque pas qu'ils parviennent à en persuader les esprits, dont la plupart ne trouvent que de personnalités" *).*

*Immerhin verfehlte das Streiflicht, das auf diese persönlichen Verhältnisse fiel, nicht, am französischen Hofe sehr zu verstimmen**). „V. M. croira facilement que le maréchal de Noailles est furieux contre moi, à cause des passages qui se trouvent dans ma lettre du 16 sept." schreibt Schmettau am 22. November. Vor Freund und Feind also compromittierten die Enthüllungen die preussische Politik. „Je puis dire", schreibt Podewils am 10. November an Schmettau, „que je suis au désespoir de ce fatal incident, et fort embarrassé comment y remédier." Er schickte die österreichische Publication ins Hauptquartier: „le Roi", meldet ihm Eichel, „a été extrêmement surpris et quasi tremblé par consternation, lorsqu'il a lu la lettre du maréchal de Schmettau."*

*Die preussischen Gesandtschaften wurden angewiesen, sich über die Authenticität der Schmettauischen Papiere ausreichend zu äussern. Die Originale seien nie an den Ort ihrer Bestimmung gelangt, sagt der Erlass an Geuder in Stuttgart vom 17. November***), sodass sich zur Zeit nicht entscheiden lasse, „s'il y a quelque réalité dans cette prétendue découverte, ou si le tout n'est qu'imposture;" jedenfalls schienen die veröffentlichten Briefe beträchtliche Fälschungen und Interpolationen zu enthalten. „J'y remarque divers articles qui ne quadrent en aucune*

*) Aus denselben Berichten.

**) Mémoires et journal inédit du marquis d'Argenson III, 10. 11: On eût dit que c'étoit le roi de Prusse même, aux regards avec lequel on le (le comte de Schmettau) traita durant les trois premiers mois. Mais quand son maître eut évacué la Bohême, on le considéra moins qu'un sollicitateur de procès. La reine de Hongrie intercepta quelques-unes de ses dépêches où il disoit grand mal des messieurs du conseil. Cela lui mit à dos tous les partisans du ministère, c'est à dire tous ceux qui ont besoin de fortune et qui craignent la disgrâce.

***) Aehnlich waren die Gesandten im Haag und in London bereits am 10. Nov. bedeutet; am 21. ergeht ein Circular in dieser Angelegenheit.

façon avec les ordres et les instructions dont j'avois chargé le comte de Schmettau.“ Vor allen Dingen sei nie daran gedacht worden, „d'accorder l'arbitrage de la balance de l'Europe) ni à la France, ni à toute autre puissance.“*

Es ergab sich später, dass diejenigen Stellen in den Schmettauischen Papieren, welche in Berlin und im Hauptquartier sehr überraschten, in dieselben nicht etwa hineingeschwärzt worden waren. Am 15. November schickte Schmettau Abschriften der aufgefangenen Briefe nach Berlin: „les pièces“, berichtet Podewils am 3. Dezember dem Könige, „sont précisément les mêmes que celles qui se trouvent dans l'imprimé de la cour de Vienne, et qui y sont rapportées tout au long; je les ai collationnées ensemble, et il n'y a point de différence, de sorte que toutes ces pièces sont en original entre les mains de la cour de Vienne, et le maréchal de Schmettau ne les désavoue pas.“

*Zugleich aber ist zu beachten, dass sich Schmettau bei seiner diplomatischen Action in der That nicht in den Grenzen seiner Instruction gehalten hat. Einem scharf tadelnden Immediatrescript an den Marschall setzt der König eigenhändig die Worte hinzu: „Vous êtes un homme d'esprit, mais vous vous êtes conduit d'une façon si extraordinaire que je n'y comprends rien. C'est à vous de porter la peine de vos étourderies, et de la rage que vous avez d'intriguer à tort et à travers sans en avoir des ordres“**). „Des Königs Maj.“, schreibt Eichel einige Tage später (2. Dez.) an Podewils, „seien über des Feldmarschalls Schmettau inconsidération bei Fortsetzung seiner Relationen und wegen der zu besorgenden Suiten dergestalt missvergnüget, dass Höchstdieselben ihn ... rappellieren und geraden Weges zurückzukommen befohlen haben.“ Als der Marschall sich nicht alsobald auf den Weg machte, erhielt der Resident in Paris, Baron Chambrier, die Weisung, ihn zu bedeuten, er habe binnen drei Tagen seine Abschiedsaudienz bei dem Könige von Frankreich zu nehmen, und sich nach Brandenburg zu begeben. Anstatt zu thun, was ihm befohlen, habe sich Schmettau „mêlé des affaires qui ne touchoient nullement son instruction, d'une manière qui m'auroit pu exposer à mille inconvéniens“ ***).*

*) Vergl. unten S. 502. 510.

**) Königgrätz 22. Nov.; bei Droysen V, 2, 386, Anm. 2.

***) Berlin 30. Dezember, aus dem Cabinet. Vergl. Mémoires du duc de Luynes, VI, 273 (sub 19. Januar 1745): M. le maréchal de Schmettau a pris congé aujourd'hui, il s'en retourne auprès du roi de Prusse, et part demain ou après-demain. Je crois que d'un côté l'on a trouvé qu'il parloit ici un peu trop fortement sur la démolition des fortifications de Fribourg, et que de l'autre on a jugé que sa présence auprès du roi de Prusse pouvoit être plus utile pour nos intérêts dans les conjonctures présentes que dans aucune autre.“ Ebend. p. 388:

Sehr treffend äussert sich über die Berechtigung der österreichischen Glossen zu den aufgefangenen Depeschen das folgende Rescript an Andrié, vom 1. Dezember 1744:

„Il est faux que ce soit à l'instigation de la France que l'Union dont il s'agit s'est formée, ou qu'elle tende à des conséquences fatales pour l'Allemagne. S'il y a des incommodités, c'est à ceux de leurs compatriotes qui s'opposent au but salutaire, clairement enoncé dans cette Union, qu'il faudra l'imputer. Les autres, qui ont formé cette alliance, sont animés d'un zèle trop pur pour le bien de la patrie, et sont trop jaloux de sa gloire et de sa dignité pour s'assujetir à l'arbitrage d'une puissance étrangère de quelque nom qu'elle s'apelle. Ils n'entendent recevoir des loix ni de l'Angleterre, ni de la France. Le despotisme de l'une ne leur est pas moins odieux que celui de l'autre, et si les circonstances leur rendent l'appui des puissances étrangères indispensablement nécessaire, il est naturel qu'ils recourent plutôt à celle qui s'efforce de soutenir le chef qu'ils ont donné à la patrie, qu'à l'autre, qui prétend le détruire et en avilir la dignité.“

Es will bei der Lectüre der „Zuschrift der Königin von Ungarn an den schwäbischen Kreisconvent“ nicht vergessen werden, dass derselbe Freiherr von Bartenstein, welcher der Verfasser dieser Zuschrift sein dürfte, am 2. September 1742 in einem Briefe an einen andern österreichischen Minister das Geständniss niederlegt: „Seind I. Maj. die Königin nunmehro so dependent von England, als Kurbaiern von Frankreich.“ (Arch. für österr. Gesch. XLVI, 42.)

Die Unabhängigkeit Deutschlands den Ausländern gegenüber unter preussischer Führung, war das Ideal, das der preussischen Politik jener Tage in bestimmten Umrissen vorschwebte, dessen Erreichung sich aber unüberwindliche Hindernisse entgegen zu stellen schienen, so lange deutsche Staaten die Nebenlande fremder Reiche waren, und deutsche Fürsten die englische und die polnische, die dänische und die schwedische, die eiserne und die Stephanskrone trugen).*

(Le roi de Prusse) „a exilé M. de Schmettau, il lui a envoyé l'ordre de rester à Brandebourg“. Auch die Mémoires de la reine de Hongrie (vergl. unten S. 512) wissen p. 60: (Schmettau) a disparu des yeux du public. Les avis particuliers qu'on a eus sur son sujet portent qu'à son arrivée sur les frontières des États du Roi son maître, il y avoit trouvé un ordre par lequel il lui avoit été enjoint de se rendre en droiture à Brandebourg etc.

*) Podewils an Friedrich II., 14. Dezember 1740: Le bon sens voudroit qu'on travaillât à augmenter la puissance de V. M. pour avoir de quoi opposer un équilibre à la France. . . . Mais la jalousie des voisins de V. M. dans l'Empire, et dont les plus considérables possèdent des royaumes dans le reste de l'Europe, y mettra toujours des obstacles insurmontables.

Zuschrift Ihro zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät an den zu Ulm dermalen versammleten Löbl. Schwäbischen Kreisconvent. d. d. Wien den 16. October 1744.

Maria Theresia, etc. etc.

Noch ehender, als uns Dererselben Antwort vom 3ten dieses zugekommen, haben Wir auf die von Unserem bevollmächtigten Ministro, dem Freiherrn von Ramschwag, beschehene Anzeige, wie dass Unsere Stadt und Festung Constanz, auch andere in Unseren Vorlanden gelegene feste Oerter und Pässe, einstweils mit neutralen Kreistruppen zu besetzen in Vorschlag gekommen, Uns eben diesen Vorschlag gefallen lassen und gedachten Ministrum mit allem versehen, was zu dessen fürdersamen Bewerkstelligung nur immer nöthig geschienen.

Ingleichen haben Wir noch ehender, als Eingangs erwähnte Antwort eingelofen, die Verfügung gethan, dass nicht nur nichts gegen die dem löblichen schwäbischen Kreis einverleibte churbairische Lande vorgenommen, sondern auch jenes zurückgestellet werden möchte, was nach dem anderseitigen ungerechten Vorgang, als eine in der retorsione juris iniqui sich unlaugbar gründende Folge, diess Orts mit bestem Fug beschehen wäre. Wie dann schon im vorigen Jahre dortigem churbairischen Beamten der Werth derer als ein feindliches Gut angesehenen Naturalien bezahlet, auch unlängst das allda weggenommene Proviant wieder zuruck gegeben worden ist.

Und endlichen ist noch vor Einlaufung vielerwähnter Antwort das behörige an Unsere in Baiern aufgestellte Administration abgegangen, um sich wegen vollständiger Vergütung derer im vorigen Jahr genossener Portionen und Naturalien mit dem eigends zu solchem Ende nach München abgeschickten württembergischen Kammerrath von Oettinger der Billigkeit nach einzuverstehen, wie Wir dann dieses weitsichtige Werk zu beiderseitiger Zufriedenheit bereits abgethan zu sein hoffen wollen.

Dieselbe ersehen hieraus, dass so viel nur immer, unbeschadet Unseres Erzhauses, vom gesammten Reich nicht allein feierlichst erkannten, sondern auch bündigst garantierten Gerechtsame sein kann, Wir forthin aufmerksamst bedacht seind, dem Verlangen teutsch-patriotisch gesinnter Ständen des Reichs vorzukommen.

Unser Betrag ist in allen Begebenheiten ganz gleich und sowohl nach denen Massregeln des natürlichen und Völkerrechts, als derer heilsamer Reichssatzungen durchaus ausgemessen, zuvorderst aber dahin gerichtet, darmit Unsers werthen Vaterlands innerliche Ruhe und Grundverfassung, die Freiheit von ganz Europa und die Sicherheit der Christenheit theils wieder hergestellet, theils für das künftige befestiget werden möchte.

Gleich friedfertig und versöhnlich haben Wir Uns mitten unter dem beglücktesten Fortgang Unserer gerechten Waffen, wie zu jener Zeit geäussert, da Unsere friedbrüchige und hartnäckige Feinde Unser Erzhaus schon völlig unterdruckt, mithin die Oberbotmässigkeit im Reich, in ganz Europa sich bereits zugeeignet und versichert zu haben schmeichleten.

Gleich aufmerksame Vorsorge haben Wir seit dem Anbeginn der Uns abgedrungenen gerechtesten Nothwehr getragen, darmit des Kriegs Schaubühne von neutralen Reichslanden abgewendet werden möchte. Was hierunter von Uns,

sogar mit Ausserachtlassung der bei der anderseitigen Gedenkensart nur allzunöthig gewesten Vorsichtigkeit, in Uebermass beschehen ist, ruhet in ganz frischem Andenken.

Unsers hohen Gegentheils Truppen seind, da Wir sie leicht aufreiben können, grossmüthig verschonet worden. Der darvon zu machen vorgehabte, und in der That mehr dann zu viel sich geausserte Missbrauch ware Uns vorlängst nicht verborgen. Gleichwohlen haben Wir, um zur mindesten Beschuldigung keinen, auch nur scheinbaren Anlass zu geben, allein durch Vorstellungen und nicht durch mehrers ausgebige Mittel Uns dargegen verwahren wollen. Und ist denenselben am besten bekannt, wie zu gleichem heilsamen Ende theils durch Unsere Zuschrift vom 11. Februarii jüngsthin, und theils durch das nachhero übergebene Promemoria der löbliche schwäbische Kreis zu wiederholten Malen angegangen worden. Man hat auch zu Unserer besonderen Danknehmigkeit abseiten dieses löblichen Kreises nichts unterlassen, umb die Sachen in so vergnügliche Wege bei dem Hof zu Frankfurt einzuleiten.

Die eigene Anständigkeit Unsers hohen Gegentheils kame darmit überein. Allein die unglückliche Fessel, denen man sich zu entreissen nicht entschliessen kann, haben, wie Wir vorgesehen, die so eifrig und so patriotisch allda angewandte Bemühung ohnnutz gemacht; aus keiner anderen Ursach, als weilen die Absichten jener Höfen, von welchen der Frankfurter lediglich abhanget, darmit nicht vereinbarlich waren.

Dannoch ist, auch wider Unsers hohen Gegentheils Willen, und ungehindert des zur Störung der innerlichen Reichsruhe so unverantwortlich aufgeopferten teutschen Bluts, des Kriegs Schaubühne in die dem teutschen Vaterland entrissene Länder übersetzet worden. Und würde eine dauerhafte Aussöhnung zwischen zweien durch das nahe Blutband mehrmalen engist verknüpften deutschen Häuseren zu bewirken, auch des Reichs Würde, Hoheit, Ansehen, Grundverfassung und beglückten Wohlstand für das künftige mehrers zu versicheren, gar nicht schwer gefallen sein, wann nicht der dritte preussische Friedensbruch, just weilen man so erwünschliche Folgen gegenseits höchlich besorget, darzwischen gekommen wäre.

Was Wir derenthalben unter dem 22sten vorigen Monats an dieselbe überschrieben, darvon befinden sich mehrere überzeugende Proben in Unseren Händen, die Wir auf Verlangen jedermänniglich vorweisen zu lassen urbietig seind.

Die eigentliche Bewandnuss derer churbairischen Truppen, ihres Unterhalts, Anwendung, und dass sie auf Anhandgeben derer nemblichen, welche sich teutsche Patrioten nennen und als grosse Eiferer der deutschen Freiheit und Grundverfassung darzustellen vermeinen, der Kron Frankreich darzu dienen sollen, um nicht nur Teutsche durch Teutsche aufzureiben, sondern auch das ganze Reich umzukehren, mit Gewalt ohnmittelbare freie Reichsstände von dem eingestandenen Neutralitätsgenuss zu verdringen, die Kriegsflammen auch in denen bis nun zu unbetreten verbliebenen Kreisen auszubreiten, selbe in Norden wieder anzuzünden, der Republik Holland von allen Seiten Fessel anzulegen, nach Gutdünken den Meister im Reich zu spielen und mit einem Wort gedachter Kron auf ewig das Arbitrium von ganz Europa zu versicheren, de rendre toujours le roi de France et sa posterité arbitres de la balance de l'Europe: das alles erhellet sonnenklar, theils aus dem Schmettauischen Schreiben an Unseren hohen Gegentheil vom 13ten, theils aus dem Extract dessen Berichts an den König von Preussen vom 16ten vorigen Monats, und theils endlichen aus dessen dreien zu Metz übergebenen Schriften, welche sammentliche Stuck sub numero primo, secundo, tertio, quarto

und quinto neben anschlüssig sich befinden, vieler anderen untereinstem entdeckter höchst wichtiger Geheimnussen zu geschweigen.

Dieses ist also der wahre Endzweck derer gegnerischen Waffen. Hierinnen bestehen die süsse Früchten der so sehr erhobenen Frankfurter Union, zu deren Beitritt der mehriste Theil des Reichs durch lauter unerlaubte Mittel entweder überredet oder gezwungen, das ist sich selbsten die Fessel zu schmieden vermöget werden solle. An derlei Kennzeichen lässt sich die Aufrichtigkeit der grossen für die Aufrechterhaltung derer Reichsglieder vorgeblich hegenden Sorgfalt, die ausnehmende reichsväterliche Zärtlichkeit, Milde und Gnad sattsam prüfen.

Wir glauben dahero, nach Kundthuung alles obigen, weiteres nicht nöthig zu haben, führohin mit Widerlegung derer gegnerischen Schriften Uns aufzuhalten. Ihr ganzer Inhalt wird durch diese Schmettauische Aufsätze mehr dann überflüssig widerlegt gleichwie untereinstein mehr dann überflüssig entdeckt wird, was Unsere Feinde eigentlich im Schild führen.

Dass es im gegenwärtigen Krieg nicht umb das Heil Unsers Erzhauses allein, sondern umb die Erhaltung gesambter minders mächtiger ohnmittelbarer Reichsständen ohne Unterschied der Religion, umb Rettung der Freiheit von ganz Europa zu thun seie, liegt nunmehro sonnenklar am Tag. Niemand wird und kann es misskennen, ausser wer mit offenen Augen nicht sehen will; mithin ist in gleicher Maas ganz offenbar, dass Wir nicht allein für Unsere, sondern zugleich für die allgemeine Sach streiten, und zum Behuf obiger grosser Objectorum Gut und Blut Unserer Unterthanen im mindesten nicht sparen.

Der Betrag derer feindlichen Truppen sowohl in löblichen schwäbischem als fränkischem Kreis kombt mit denen Schmettauischen Rathschlägen vollständig überein. Sogar fürstliche Residenzien werden nicht verschonet, und das Völkerrecht auf eine im Reich und unter gesitteten Völkern bis nun zu nie erhörte Art verletzet. Vergebens wird sich also abseiten Unserer ungerechter Feinden auf den vorjährigen Vorgang im Breisgau bezogen. Haben unbeschadet der eingestandenen Neutralität Unsere Erbländer von neutralen Reichslanden aus feindlich überzogen werden können, warumben sollte Uns, als dem in der gerechtesten Nothwehr begriffenen Theil, das nämliche hinwiederumb zu thun verwehret gewesen sein? Wann deme, so in der Nothwehr begriffen, der nembliche Weg, dessen sich der friedbrüchige Angreifer zum feindlichen Anfall bedienet, gesperret sein sollte, so würden die allgemeine Ruhestörer je und allezeit gewonnenes Spiel haben, und desto kecker werden ungerechte Vorhaben zu unternehmen, weilen ihnen dahero mehrmalen grosser Nutzen, und nie einiger Schaden zuwachsen könnte. Allein derlei Lehrsätze waren bis nun zu der ehrbargesinnten Welt unbekannt und werden von derselben, und zumalen auch von Fürsten und Ständen des löblichen schwäbischen Kreises, sonder Zweifel ewig verabscheuet werden, indeme sie mit dem Band der menschlichen Gemeinschaft schlechterdingen nicht vereinbarlich seind. Wie heilig hingegen in denen neutralen Reichslanden selbsten die genaueste Neutralität von Uns jederzeit beobachtet worden, ist denenselben ohne das bekannt, und die daselbstige Verschonung derer churbairischen Trouppen eine mehr denn übermässige Prob. Wornebst Wir Uns nicht beigehen lassen können noch wollen, dass, da der geschlossene Tractat den Neutralitätsgenuss nicht minder Unseren gesammten Vorlanden, als denen dem löblichen Kreis einverleibten churbairischen Herrschaften versichert, dieselbe einigen Unterschied diesfalls jemalen zugeben werden.

Was übrigens bei so andringenden Umbständen, als oberwähnte aus denen

schmettauischen Schriften erhellende seind, der ihnen beiwohnende teutschpatriotische Eifer, die Liebe des Vaterlandes, die Liebe der eigenen Freiheit, dann der billige Abscheu eines unerträglichen Jochs erheischen, das überlassen Wir ganz unbedenklich dererselben weiteren reifen Erwägung. Uns ist genug, sie mehrmalen überwiesen zu haben, wie bereitwillig Wir seind, unschädliche, zu des löblichen Kreises Beruhigung gereichen mögende Vorschläge mit anzugehen. Wir seind nicht minder bereit, Uns mit denenselben über kräftigere und ausgebigere Massnehmungen sowohl zur Rettung des lieben bedrangten Vaterlands überhaupt als einen jeden insbesondere einzuverstehen, und auch hierunter den grössesten Theil des Lasts und der Gefahr über Uns zu nehmen. Standhaftigkeit nebst zusammen gesetzten Kräften ihrer mehrerer, so die allgemeine Wohlfahrt wahrhaft beherzigen, können unschwer annoch Rath schaffen. Wohingegen die Erfahrung mehr dann überzeugend darthut, dass durch Verzug und unzulängliche Mittelwege das Uebel und die Gefahr nur immer mehrers anwachsen. Womit Wir Denenselben etc.

Num. I.

Sire.

Je suis obligé de dire à Votre Sacrée Majesté Impériale que je ne comprends pas pourquoi M. le maréchal de Seckendorff ne me communique rien des conférences qu'il a tenues à Lauterbourg avec le maréchal de Noailles, soit par rapport à l'entretien et augmentation des troupes de V. M. Imp., soit à la formation d'une armée suffisante qui doit agir actuellement pour les intérêts de V. M., soit pour un plan d'opérations pour la campagne prochaine.

Un des principaux points de mes instructions du Roi mon maître étant pourtant que je dois appuyer et parler en son nom au Roi Très-Chrétien, et à tous ses ministres, sur tout ce qui concerne les intérêts de V.M. — mais le moyen de le faire lorsqu'on me cache tout? Je suis pourtant persuadé que V. M. Imp. est convaincue de mon zèle et attachement pour ses intérêts, et je crois que dans la situation des affaires le crédit du Roi mon maître, et la considération qu'on a ici pour lui auroient beaucoup contribué à faire déterminer plus promptement les sommes et troupes qu'il faut pour rendre l'armée impériale assez considérable, pour qu'elle puisse se confier sur les propres forces, mais aussi pour qu'on assigne assez de fonds pour augmenter les troupes impériales, et pour songer à ajouter vers le printemps assez d'autres troupes allemandes, pour que cette armée du côté droit du Danube puisse, avec toute la vigueur possible, faire des progrès vers l'Autriche, comme celle du Roi mon maître le fera à côté gauche.

Je parle à V. M. Imp. à cœur ouvert en lui disant que si on n'y va pas avec plus de cordialité pour le bien public en éloignant les passions, les factions et brigues que je vois ici avec la plus grande douleur, les plus beaux aspects du monde, et les matériaux plus que suffisans, qu'on a en main, s'en iront à rien, et se dissiperont encore une fois.

Le maréchal de Noailles, avec qui (autant que je le puis juger selon les apparences) je suis très-bien remis, ne finit aucune chose, parce qu'il ne reste ferme à aucun plan. Le dernier a toujours raison chez lui. J'ose pourtant assurer Votre Majesté, en tout secret et confiance, que le Roi Très-Chrétien est bien instruit et persuadé des mauvaises manœuvres qui ont été faites depuis le 12 jusqu'au 24 et encore depuis, et que les actions de Noailles sont fort tombées. Il n'y a pas

de jour où je n'aie sollicité le ministère d'ici, surtout d'Argenson et Noailles, pour le complétement de l'armée de V. M. afin qu'elle soit au moins de 45000 combattans, et qu'on donne 8 canons de batterie, et 4 mortiers, puisque Seckendorff n'en a pas demandé davantage, de même que les pontons. Mais comme le dit Seckendorff ne correspond pas avec moi, je ne sais jamais les choses qu'après que le mal est fait, par exemple les 6 bataillons, et les 14 esquadrons françois, je les ai cru joints. J'ai cru que les 8 canons de batterie, et 4 mortiers avec les pontons partiroient immédiatement de Villingen, pour aller joindre l'armée destinée pour la Bavière, ainsi que Noailles me l'avoit assuré. J'apprends aujourd'hui que tout cela n'est pas fait, et que bien loin de là, comme Villingen a été abandonné par les Autrichiens, et que les François y ont pris poste, l'artillerie s'en retourne du côté de Fribourg, pour y joindre l'armée de France, qui en fera le siége et qui l'aura investi en 3 jours d'ici.

Je sais aussi seulement par la voix publique, que V. M. veut aller se mettre à la tête de son armée et qu'elle doit partir le 18 septembre. Mais, Sire, oserois-je représenter à V. M. I. que dans les circonstances présentes je trouve cette résolution prématurée. V. M. risque des accidens qui ne conviennent pas à sa haute personne, je crois qu'il faut attendre premièrement avant tout le complétement de cette armée, que les François, les Palatins, le canon et les pontons *[l']* aient jointe, et que même avant cela Seckendorff ne s'avance pas trop pour risquer que les Autrichiens en faisant courir le bruit qu'ils se hâtent pour regagner Passau et les frontières de l'Autriche et de la Bohême, ne se retournent en force sur lui et lui portent un coup, ou du moins le fassent rétrograder précipitamment, ce qui dans l'état des affaires seroit d'un extrême préjudice. Que V. M. I. pense donc, combien plus cela seroit fatal, si elle s'y trouvoit en personne, ou si seulement lorsqu' elle y seroit, elle trouvât des empêchemens qui l'arrêteroient, ainsi lorsque même les Autrichiens seront retirés assez avant vers Passau, je ne crois pas que V. M. doive joindre son armée, avant que Seckendorff soit maître de Donawerth et du Lech, afin que V. M. I. puisse aller en avant. Il faut que je fasse encore observer une chose à V. M., qui est que, si elle va sitôt à cette armée et qu'elle demande le maréchal de Belle-Isle auprès de soi, elle ôte trop tôt le seul homme ici d'auprès du Roi, qui est pour V. M. et pour le Roi mon maître, et donne lieu aux ennemis de Belle-Isle de travailler contre lui, au lieu qu'y allant plus tard, Belle-Isle travailleroit à faire avancer toutes les troupes françoises dont on n'aura pas besoin à Fribourg, dans la Suabe, du côté de l'Iller, et comme alors on lui en donneroit le commandement, il pourroit aller et revenir, selon les besoins de ce corps de troupes, auprès de l'armée de V. M. I. et auprès de sa personne et seconder ses entreprises. Même Belle-Isle travailleroit auprès du Roi T.-C. et a déjà mis Tencin et d'Argenson, de même que le contrôleur-général dans son sentiment; à savoir que ce soient les troupes de France qui fassent le siége d'Ingolstadt, afin que l'armée de V. M. I. puisse se porter en entier sur l'Inn et sur Passau. Je supplie V. M. I. de réfléchir sur tout cela.

De plus, Sire, il me semble qu'il ne convient plus que V. M. ait pour les princes et cercles des égards si pointilleux, mais que le temps est venu, da es biegen oder brechen muss, et qu'aucune neutralité dans l'Empire ne peut plus avoir lieu. Il sera bon de déclarer d'abord aux cercles de Suabe et de Franconie, qu'il faut être pour ou contre le chef de l'Empire, que V. M. actuellement ne peut en agir autrement avec ses alliés afin de récupérer ses États

et pouvoir s'y maintenir, que pour cet effet la communication avec les alliés par la Suabe et Franconie lui étoit indispensable, et que l'Allemagne ne pouvoit être déchirée en deux factions.

Je suis avec la plus profonde vénération
Sire
de Votre Sacrée Majesté Impériale
le plus humble et le plus obéissant
le maréchal comte de Schmettau.

à Metz, le 13 septembre 1744.

Num. II.

Extrait*) d'une relation du comte de Schmettau écrite au roi de Prusse, à Metz le 16 septemb. 1744.

D'Argenson se plaignit en suite des façons d'agir de Seckendorff, qui non seulement ne lui donnoit aucune part de sa marche, de ses vues et desseins, ainsi qu'il seroit pourtant nécessaire pour coopérer en conformité, mais qu'aussi M. de Seckendorff sembloit avoir des vues toutes différentes de celles que moi aussi bien que Mortagne avoient fait entendre ici au ministère, et que tout cela ne lui revenoit qu'indirectement par le maréchal de Noailles, qui n'approuvoit pourtant lui-même en aucune façon que Seckendorf vouloit tirer avec l'armée du côté gauche du Danube vers le pays d'Anspach et du Haut-Palatinat, prétendant se conformer à la volonté de V. M. Mais comme dans la lettre du 31 août de V. M. le Roi T.-Ch. avoit lu que ses intentions étoient que l'armée impériale fut mise en état de poursuivre les ennemis et d'entrer NB. en Bavière, on ne pouvoit pas combiner cette idée de Seckendorff, qui sembloit toute opposée à ce qu'il vouloit faire croire à M. le maréchal de Noailles sur la volonté de Votre Majesté. Le maréchal de Belle-Isle se trouvant à la porte, le comte d'Argenson l'appela, et l'on parla sur les desseins de Seckendorff et de ce que l'Empereur vouloit partir le 17 sept. pour aller joindre son armée; là-dessus Belle-Isle tira de sa poche 2 lettres de Mortagne datées de Lauffen sur le Neccar, si je ne me trompe du 11 ou du 12 septembre, lesquelles dénotoient, d'une manière très-sensée, le mécontentement de la manœuvre de cette armée impériale, qu'elle manquoit de fourrage, parce qu'on avoit refusé que les États de Suabe n'en devoient point livrer pour se prévaloir plutôt des entrepreneurs et payer le pain et fourrages pour de l'argent comptant. Il écrivoit, de plus, que monsieur le général de Seckendorff s'épaulant toujours de la volonté de Votre Majesté, sembloit encore toujours avoir en idée de marcher vers la Franconie, disant qu'après il se tourneroit vers Passau, mais que lui, Mortagne, voyoit clairement que tout cela ne tendoit que pour aller rétrouver du côté d'Anspach et Nuremberg ses anciens admodiateurs et de faire payer les vivres et fourrages, donnant assez clairement à entendre, qu'il n'y avoit ni rime ni raison, mais uniquement des vues d'intérêt dans cette affaire.

Il n'est pas possible que Votre Majesté ne sache que j'ai pris en tout temps le parti de Seckendorff et, comme il ne s'est rien passé depuis, qui puisse seulement faire soupçonner, que j'aie eu le moindre dégoût de sa part, c'est uniquement, comme Votre Majesté voit certainement, ma fidélité pour le service de

*) Die erste Hälfte des Briefes fehlt in der österreichischen Publication. Anm. d. Herausg.

Votre Majesté qui m'oblige de lui référer tout cela. Je ne crois pas même que ses vues d'intérêt y soient, comme Mortagne le présume et comme Belle-Isle et Argenson le croient aussi, mais pourtant je ne puis comprendre (à moins que Votre Majesté n'ait ordonné ce mouvement à Seckendorff pour prévenir une jonction des Saxons avec les Autrichiens) ce que Seckendorff peut imaginer de vouloir faire dans le Haut-Palatinat, laissant tout le Danube et la Bavière aux ennemis, son idée de se rabattre après sur Passau n'étant aucunement plus praticable alors, car s'il n'est pas maître de la rive droite du Danube, comment veut-il attaquer Passau? Les ennemis avec 15000 hommes l'empêcheront bien de ne pas passer le Danube si bas et ils se posteront entre l'Inn et le Danube près de Passau; comment monsieur de Seckendorff veut-il les prendre? La subsistance même doit lui manquer, puisque les ennemis se retirant du Haut-Palatinat ne lui laisseront certainement rien, dussent-ils brûler ce qu'ils ne peuvent pas emporter; si monsieur de Seckendorf n'entre pas par Dillingen et Lauingen en Bavière, l'armée de France ne pourra pas prendre les quartiers d'hiver en Suabe sur l'Iller, et les Autrichiens, soit encore pendant cet automne ou pendant l'hiver, passant le Danube du côté de Donawerth ou Ingolstatt, en force pourront tomber sur le corps à cette armée impériale, qui ne pourroit, après s'être fourrée si avant jusques dans le Haut-Palatinat, que prendre des quartiers d'hiver dans la Franconie et une partie de la Suabe qui est à la gauche du Danube, toujours exposée, outre ce que je viens de dire, aux courses des grosses parties de troupes irrégulières des Autrichiens, qui pourront leur enlever des quartiers entiers.

J'ai écrit deux fois à Seckendorff depuis la lettre du 20 le plus amiablement du monde, le priant de mettre à côté toute passion et tout ce qui pouvoit le piquer dans les points que je lui ai écrits dans cette lettre, puisqu'il comprendroit bien que cela avoit été écrit pour pousser le duc de Noailles à faire mieux et à agir avec plus de vigueur contre les ennemis et les attaquer avant qu'ils pussent passer le Rhin, mais qu'il falloit se réunir, dès qu'il s'agissoit du service de nos maîtres, et de la cause commune, mais il ne m'a jamais répondu et ne me communique non seulement rien, mais il agit aussi tout contrairement à ce que je lui ai écrit. J'avois demandé, par exemple, 16 canons de batterie et 8 mortiers: lui, pour se faire valoir à économiser dans les frais que cela pourroit faire à la France, a dit qu'il avoit assez de la moitié, le maréchal de Noailles ayant même déclaré, qu'il lui avoit dit de bouche, que peut-être, il pourroit encore trouver le moyen de se passer pour le présent entièrement de cette artillerie. J'avois demandé la jonction de 10 bataillons et de 26 escadrons françois: lui a dit encore que c'étoit trop et qu'il ne demandoit que 6 bataillons et 14 esquadrons. Voilà de ses économies, par lesquelles il croit se rendre très-agréable, pendant qu'il perd par là le gros du plan, et Noailles s'en est prévalu contre Seckendorff même, car il a répondu, il y a 2 jours, au ministre de la guerre, que c'étoit moi qui demandois le double des choses, pendant que le général même qui commandoit l'armée et qui devoit mieux savoir les besoins que moi ne les demandoit pas, et que même il n'avoit plus insisté depuis sur la jonction des troupes françoises.

Seckendorff en a agi de même dans le plan de l'entretien des troupes de l'Empereur, lorsque pour faire voir qu'il savoit les entretenir et remettre à beaucoup meilleur marché que son prédécesseur le comte de Törring, il n'a demandé que 6 millions livres tournois: ce que la cour et le contrôleur-général ont non seulement accordé sur les mémoires que Seckendorff a fournis pour cela, mais qu'ils ont aussi exactement payé. Il n'est donc pas étonnant que lorsqu'il a vu qu'il s'étoit grossièrement trompé, et qu'actuellement tout manque, que les officiers ont

6 et une grande partie 9 mois de gages à prétendre, que ni selles, ni armes, ni uniformes pour les recrues n'ont pu être payés, *[et qu']* il a voulu en revenir, disant qu'il n'avoit pas songé à comprendre dans ces 6 millions toutes ces particularités, le ministère d'ici s'est roidi, et que M. Orry m'a dit à moi, que de cette façon on ne pouvoit compter sur aucun état avec M. de Seckendorff, et qu'étant impossible en France, qu'après avoir formé pour l'année son état de guerre et s'être donné toutes les peines pour arranger les finances qu'il faut pour cela, on puisse après cela suppléer à tous ceux qui pourroient dire d'avoir demandé trop peu. Je ne puis même pas me plaindre de M. Orry, car sur tous les points que je lui ai demandés de la part de Votre Majesté, il s'est prêté de la meilleure grâce du monde. Il a donné les 930000 livres que le maréchal de Noailles a demandés pour remettre l'armée de l'Empereur, et sur mon instance il a augmenté de 100000 livres par mois l'entretien desdites troupes et a donné encore séparément 200000 livres, pour les besoins extraordinaires. Il a promis aussi de se prêter pour le projet de l'augmentation jusqu'a à 60000 hommes pour la campagne prochaine dans tout ce qui dépendroit des finances requises pour cela. Voilà sur quel pied sont les choses à l'égard du maréchal de Seckendorff; je ne sais comment V. M. pense là-dessus, mais je dois croire que ni sa conduite au passage de Schreck, si Votre Majesté est instruite de toutes les particularités, ni sa complaisance à trouver bon la misérable manœuvre de Noailles, ni son séjour du 22 à Hochfeld, que Noailles même désapprouve, ni la manière dont il agit à présent, ne saura plaire à Votre Majesté. Le maréchal de Belle-Isle est du même sentiment, et dans cette idée là nous avons déjà consulté entre nous qui on pourroit proposer pour le commandement de cette armée, qui puisse en même temps être agréable à Votre Majesté et à l'Empereur, d'autant plus que Seckendorff, déjà depuis l'année passée, a fait sentir plusieurs fois qu'il ne souhaitoit qu'à se retirer, et qu'ainsi cet homme soit par vieillesse, soit par je ne sais quelle autre raison, devenu tout autre que je ne l'ai jamais connu. *[il]* prend des travers qui peuvent culbuter toute la machine. Et c'est là tout ce que nous trouvons de plus difficile dans tout le plan d'opérations, soit pour le reste de cette campagne ou pour celle de la prochaine.

Mortagne et le prince de Hildbourghausen sont ce qu'il y a de meilleur dans cette armée, ainsi après nous être tournés de tous côtés, sans trouver quelqu'un pour cela, j'ai cru que ce qu'il y auroit de plus convenable en cette affaire, ce seroit, que comme le prince de Hildbourghausen est déjà Feld-Zeugmeister et ainsi en grade fort supérieur à Mortagne, que cependant ce dernier ayant des parties de vigueur et des façons de penser pour les opérations préférables à l'autre, de les concilier ensemble de façon qu'il ne seroit rien sans l'avis et l'approbation de Mortagne, et que Hildbourghausen commanderoit l'infanterie et Mortagne la cavalerie et Kaiserstein l'économie sous l'Empereur, et en son absence Hildbourghausen auroit le commandement, et que préablement ces deux, savoir Hildbourghausen et Mortagne, se lient d'amitié et se promettent une telle déférence l'un pour l'autre et pour le service de leur maître, qu'on en puisse espérer tous les bons événemens possibles.

Je connois assez le génie et la capacité de Hildbourghausen, lequel avec beaucoup de douceur dans l'esprit a toute la valeur et tous les sentimens propres à répondre à l'attente qu'on en peut avoir. Il faudroit seulement que la vivacité françoise de Mortagne et l'envie naturelle des hommes, qui veulent primer et emporter toujours le mérite des affaires puissent être modérées à tel point qu'il le faudroit, mais Mortagne est un homme fort raisonnable, de sorte que si V. Maj. lui écrivoit là-dessus des instructions, je ne doute pas qu'il les suivroit. Ce seroit

donc à V. M. de proposer à l'Empereur ce qu'il faut là-dessus, si elle ne voit point de jour à conserver Seckendorff, qui semble vouloir se détruire lui-même. On en est ici extrêmement mal content, le Roi aussi bien que le ministère.

Num. III.

Mémoire donné à Sa M. T.-Chr. après le lui avoir prononcé premièrement de vive voix le 13 septembre.

Les premières nouvelles que j'attends du Roi mon maître me mettent dans une perplexité que je ne puis pas exprimer, le passage tranquille du Rhin de l'armée de la reine de Hongrie aura si sensiblement affligé Sa Majesté, que je suis dans la plus grande inquiétude sur l'effet que cela aura produit sur son esprit et sur celui de nos alliés. On avoit promis au Roi mon maître de diminuer considérablement l'armée autrichienne, on sait que depuis le 12 du mois d'août jusqu'au 23 elle a été dans une continuelle manœuvre de rétrogradation, cependant elle a été assez heureuse de passer le Rhin sans avoir essuyé aucun dommage considérable. Il est vrai que cela ne seroit point arrivé, si le plus fâcheux de tous les contretemps qui pouvoient survenir, n'avoit pas eu lieu, qui est la maladie de Sa M. T.-Chr., qui a empêché que ses intentions n'aient été suivies pour la prompte exécution des choses qui ont été promises au Roi mon maître, aussi Sa Majesté ne doutera-t-elle jamais que, si ce grand malheur n'étoit pas arrivé, l'armée autrichienne ne se trouveroit pas en état de reparoître sur le théâtre de l'Empire avec l'audace que son tranquille passage du Rhin ne peut manquer de lui inspirer.

Les cours de Vienne et de Londres se prévaudront de cet événement pour augmenter leur crédit en Allemagne, en Hollande et dans le Nord, et pour se procurer des secours qui leur auroient été refusés, si l'armée du prince Charles avoit reçu les échecs qui paroissoient inévitables pour elle, si les choses étoient allées, comme naturellement elles devoient être. Il me paroît que pour remédier à ce qui est arrivé, qui ranime si fort la confiance de nos ennemis communs, il n'y a que trois moyens qu'on pourroit mettre en usage.

Le premier, de procurer à l'Empereur pour le reste de cette campagne et avec le moins de délai qu'il sera possible une armée de 50 bataillons et de 80 escadrons avec la grosse artillerie convenable.

Le second, que cette même armée soit portée pour la campagne prochaine au nombre de 60 mille combattans, afin de pousser vigoureusement les Autrichiens et donner dans l'Empire une si grande supériorité à l'Empereur et à ses alliés, que la cour de Vienne soit forcée d'en venir à une paix.

Le troisième, que S. M. T.-Chr. veuille bien donner ses ordres, le plus tôt qu'il sera possible, pour qu'il y ait une armée de 45 mille hommes, qui aillent à Hannovre; c'est l'article le plus important, parce qu'il embrasse les trois considérations suivantes.

La première pour obliger le roi d'Angleterre à en venir à un prompt accommodement, comme on en a vu la preuve l'année 1741 par le subit envoi du sieur Hardenberg auprès de S. M. T.-Chr.

La seconde pour ramener l'électeur de Cologne à des sentimens plus convenables pour l'Empereur et ses alliés.

Et enfin la troisième considération, pour donner aux Hollandois assez d'in-

quiétude pour qu'avec la retraite des Hannovriens leurs propres troupes soient rappelées pour la défense de leurs provinces, et que par là l'armée de S. M. T.-Chr. qui est en Flandre puisse agir avec toute la supériorité nécessaire pour continuer rapidement ses conquêtes.

On finira ce mémoire par une observation qui paroît être encore très-importante. C'est la nécessité absolue qu'il y a d'empêcher, sans perte de temps, que les Anglois et Autrichiens de concert avec la cour de Dresde ne fassent en Russie et en Pologne les progrès qu'ils désirent pour contrecarrer les opérations du Roi mon maître et affoiblir par là le principal soutien de l'Empereur contre la reine de Hongrie dans l'Empire, ainsi le départ des deux ministres que Sa M. T.-Chr. a bien voulu nommer pour la Pologne et la Russie semble exiger la plus grande célérité.

Ce sont là les très-humbles représentations que je prends la liberté de faire au nom du Roi mon maître en me mettant aux pieds de Sa M. T.-Chr. et l'assurant de la continuation de tout mon zèle pour le bien des intérêts communs.

à Metz, le 12 septembre 1744.

Le maréchal comte de Schmettau.

Num. IV.

Discours tenu au Roi T.-Chr. et remis ensuite par écrit.

Comme je regarde Votre Majesté non seulement comme le plus grand Roi du monde, mais en même temps comme le plus honnête homme, ainsi je ne balance pas à lui ouvrir mon cœur. Je voudrois éviter, Sire, de me commettre avec vos ministres, ou de les aigrir, lorsque votre volonté par rapport à ce qui a été promis au Roi mon maître ne s'exécute pas. C'est pourquoi, Sire, comme je ne vais qu'au bien des choses, pour conserver l'étroite amitié et union de Votre Majesté avec le Roi mon maître, laquelle vous doit rendre toujours vous et votre postérité arbitres de la balance de l'Europe, et procurer votre réciproque avantage et celui de vos sujets, ainsi je tâcherai de m'expliquer dans les choses que je porte devant V. M. aussi uniment, comme s'il s'agissoit entre elle et le Roi mon maître personnellement, et comme je n'ai en cela aucune arrière-vue, j'ose me flatter que V. M. trouvera convenable à son service, de garder le secret, toutes les fois qu'elle voudra me permettre de l'avertir, quand quelque chose manque dans l'exécution de ses ordres.

Num. V.

Mémoire pour S. M. T.-Chr. Seule.

L'armée du prince Charles depuis le 12 août a été d'un tiers moins forte que celle de S. M. T.-Chr., celle-ci a pu jusqu'au 23 du même mois, qui sont 12 jours se mettre à portée de la joindre et de la combattre.

Toute l'Europe étoit attentive à la conduite qui seroit tenue sur cela, et le Roi mon maître étoit persuadé plus que personne que l'armée autrichienne ne pouvoit pas repasser le Rhin sans perdre la moitié de ses troupes.

S. Majesté en étoit d'autant plus convaincue qu'on lui avoit promis positive-

ment qu'on serreroit de si près l'armée ennemie, qu'il lui seroit impossible d'entreprendre aucun passage du Rhin sans essuyer une très-grande perte.

La cruelle maladie de S. M. T.-Chr. m'a empêché d'avoir l'honneur de m'approcher pour lui représenter ce qui se passoit au sujet de l'armée autrichienne, et les mémoires que j'ai remis sur cela n'ont pû être lus à Sa dite Majesté par la même raison de sa maladie.

J'avois fait par les dits mémoires de fortes instances sur tout ce que j'estimois qu'il pouvoit s'exécuter d'un jour à l'autre, et qui n'a pas été fait, surtout de ce que depuis Molsheim jusqu'à la Soure, *[Sauer]* qui ne font que 4 lieues de France, et depuis cette rivière jusqu'à Beinheim, qui font 3 autres lieues, une armée aussi supérieure que celle de S. M. T.-Chr. n'ait pu arriver en 12 jours sur les ennemis, vu que les dispositions pour les vivres, fourrages, artillerie, ponts et ouvertures de chemins et routes pour la marche de ladite armée pouvoient se faire avec facilité, pourvu que tous ces articles eussent été prévus dans le temps, qu'on se seroit proposé de s'approcher de si près des ennemis qu'on ne les auroit plus perdus de vue, et qu'il ne leur auroit plus été facile de se dérober pour repasser le Rhin, sans qu'on pût leur tomber sur le corps.

L'armée autrichienne étoit déjà notoirement campée le 17 août sur les hauteurs de Brompt en delà de la Soure, ce qui donnoit à l'armée de S. M. T.-Chr. la liberté de marcher avec les précautions accoutumées sur autant de colonnes qu'elle auroit cru nécessaire pour venir se former le 17 août sur la rivière de Souffel à une lieue de Strasbourg, d'autant plus qu'elle pouvoit pendant le séjour qu'elle avoit fait le 16 août se pourvoir pour 4 jour de pain. L'artillerie pouvoit aussi depuis le 12 jusqu'au 17 avoir assez de temps pour y arriver.

Rien ne devoit empêcher le 18 août de marcher dans la même règle en laissant le bois de Brompt à la droite jusques sur le Rorbach, et poussant la tête de tous les grenadiers et dragons de l'armée jusqu'à la Soure vis-à-vis de Hochfeld, duquel poste le duc de Harcourt n'étoit éloigné depuis deux jours que d'une lieue. Rien ne devoit empêcher de passer la Soure le 19 et se porter sur les ennemis, et quand même on auroit alors séjourné le 20 (ce qui dans une conjoncture comme celle où l'on se rencontroit n'étoit absolument pas nécessaire) on auroit eu le 21, le 22 et la moitié du 23 pour attaquer l'armée ennemie, ou du moins la serrer de si près sans que ses troupes légères puissent la cacher, qu'il lui auroit été impossible d'entreprendre à défiler par ses ponts, sans qu'on eût détruit la moitié de la dite armée.

On peut encore remarquer d'autres articles, comme celui d'une nuit de pleine lune du 23 au 24 août, qu'il faisoit clair comme le jour, qu'on a donné le temps à un ennemi déjà tout en confusion de faire passer le Rhin au reste de son infanterie et de son arrière-garde sur ses ponts, quoique toute l'armée de S. M. T.-C. ne fût qu'à une demie lieue de là étant certaine que les ennemis n'ont cessé de passer sur leurs ponts qu'à la petite pointe du jour du 24 août, et qu'ils auroient brûlé leurs ponts plus tôt qu'ils ne l'ont fait (sachant l'armée de France si près d'eux) s'ils n'avoient pas achevé de passer le Rhin à la pointe du jour le 24 août.

D'ailleurs, la poursuite de l'armée autrichienne de l'autre côté du Rhin s'est faite avec tant de tiédeur (parce que les corps d'armée qui devoient soutenir les détachemens envoyés pour la poursuite des ennemis n'ont pas suivi assez promptement) que cela n'a produit aucun effet et que les ennemis ont continué leur route avec la même facilité.

Mais comme il s'agit présentement de tâcher de remédier au mal qui est fait, et qu'il faut partir d'où on se trouve actuellement, je crois ne pouvoir me dispen-

ser, pour le bien des intérêts communs, de supplier très-humblement S. M. T.-Chr. de vouloir bien donner son consentement aux 3 articles suivans.

1mo. Que les 6 bataillons et 16 esq. qui manquent pour compléter les 50 bat. et les 80 esq. dont l'armée imp. doit être composée soient pris des troupes de S. M. T.-Chr., et qu'ils joignent l'armée imp. le plus tôt qu'il se pourra avec 8 pièces de batterie, 4 mortiers, leur attirail et les pontons qu'on a destinés pour cette armée.

2do. Qu'il soit fait un plan d'opération pour le reste de cette campagne.

3tio. Qu'il en soit fait de même pour la position des troupes pendant l'hiver prochain.

4to. Et enfin qu'il soit fait un plan d'opération pour l'année prochaine dans le mois d'octobre où nous allons entrer.

Les ordres du Roi mon maître sur ce dernier article sont si précis qu'il ne m'est pas possible de m'en écarter en quoi que ce puisse être, S. M. désirant de connoître de bonne heure quelles seront les opérations de la campagne prochaine pour qu'elle puisse prendre de justes mesures pour agir de concert, et pour éviter qu'on ne tombe dans les défauts des trois campagnes précédentes.

Le Roi mon maître ne manquera pas d'envoyer respectivement son plan d'opérations, afin qu'on puisse aller dans un parfait concert de part et d'autre.

à Metz le 12 septembre 1744.

Le maréchal comte de Schmettau.

Excurs zu L.

„Es wurde erwähnt, dass die Anhänger des wiener Hofes versicherten, die als Beilagen zu der Zuschrift an den schwäbischen Kreisconvent veröffentlichten Depeschen Schmettau's seien nicht die einzigen, welche man in die Hände bekommen habe.

Es liegt eine kleine Schrift vor s. t.

Mémoires | De La | Reine De Hongrie, | Ou Les | Evenemens Interessans | Arrives | Dans Le Systeme De L'Europe | Apres La Mort | De L'Empereur | Charles VII. | Jusqu'au Tems De L'Election | De L'Empereur | François I. | Francfort et Leipsic, | Chez La Veuve Knoch et Esslinger. | MDCCXLV.

8 Bll. 199 pp. 8°. Davon eine Titelausgabe: Mémoires de nos jours ou les evenemens . . . à Liège 1745.

In dieser Publication wird S. 40 eine Lettre interceptée du comte de Schmettau mitgetheilt, die sich auf die Sendung des französischen Diplomaten d'Allion nach Russland bezieht. Der Verfasser der Mémoires bemerkt, der Brief befinde sich nicht unter den gedruckten: „car il y en a encore d'autres qu'on n'a pas voulu publier, mais je n'en copierai ici que ce qui ne sera apparemment jamais inséré dans

les nouvelles copies, en voici quelques lambeaux etc.“ S. 43 folgt ein weiterer schmettauischer Brief über französische Umtriebe in Dänemark.

Danach muss es scheinen, als seien dem Verfasser diese Briefe von höherer Seite für seine Mémoires zur Verfügung gestellt. Dieselben sind von dem Verleger und dem Verfasser „C. A. B“, dem Grafen Johann Joseph Khevenhüller, gewidmet; hinter dem C. A. B ist nach einer handschriftlichen Notiz in einem der beiden auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplare ein Conrad Adam Barth verborgen, über dessen Persönlichkeit durchaus nichts bekannt ist. Der Vermuthung, dass ihm, wer er auch immer war, etwa durch die Gunst Khevenhüllers bisher unbekanntes Material für seine Arbeit zugeführt worden wäre, entzieht sich jedoch jeder Boden, wenn wir wenigstens den zweiten der beiden von ihm als neu mitgetheilten angeblichen schmettauischen Briefe bereits in der uns zufällig vorliegenden Gazette de Cologne vom 19. März 1745 antreffen. Wie denn der in der politischen Tagesliteratur seiner Zeit sehr bewanderte Herausgeber der Neuen Europ. Fama seinen guten Grund gehabt haben wird, wenn er in seiner Besprechung unserer Mémoires (Heft 132, 1746, S. 1062) denselben nur das Verdienst nachrühmt „die Merkwürdigkeiten, die man in verschiedenen curieusen Schriften und andern Piècen hin und wieder findet, ganz gut zusammengesucht“ zu haben.

Dass auch der andere Brief schon früher in weiteren Kreisen cursierte, ersehen wir aus den Acten. Schon am 10. Nov. berichtet O. Podewils aus dem Haag: que dans une (des lettres interceptées) il s'agissoit d'un plan pour le nord et surtout concernant le duché de Schleswig et le pays de Bremen et Verden. Am 15. Dezember 1744 wird aus Berlin an den preussischen Gesandten am russischen Hofe, von Mardefeld, geschrieben: „Elle (die aufgefangene Lettre) me vient de Suède), on elle a été envoyée par le baron de Cedernkreutz, à qui le comte de Bestuchef l'a communiquée, l'ayant reçue du comte de Rosenberg comme une preuve des intrigues et des ressorts que je faisois jouer de concert avec la France pour troubler la tranquillité dans le nord.“ Am 20. Januar legt Podewils dem Könige einen Brief Schmettau's, d. d. Paris 7. Januar, vor, „par laquelle il donne un démenti formel, et déclare de contrefaite et d'inventée la lettre du 17 septembre 1744 qu'on lui attribue sur les affaires du nord, et que le comte de Rosenberg doit avoir produite à la cour de Russie. Le comte de Schmettau soutient qu'on a contrefait sa main, et que la véritable lettre de cette date sur les affaires du nord se trouve entre les mains de V. M.“*

*) Beilage zum Bericht des Grafen Finckenstein, Stockholm 1. Dez.

Unter den im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Entwürfen der Depeschen des Grafen Schmettau, die sämmtlich von des Marschalls eigner Hand sind, befindet sich indess auch einer vom 17. September 1744, welcher abgesehen von einigen unwesentlichen, zumeist stilistischen Varianten vollständig den beiden in den Mémoires de la reine de Hongrie abgedruckten Fragmenten entspricht). Dieselben sind also einem und demselben Briefe entnommen, und zwar bildet das zweite Stück den Anfang des Originals (nur der einleitende Satz ist fortgeblieben), das erste aber den Schluss, ohne dass zwischen beiden Stücken etwas ausgelassen ist.*

*Wie dieser Thatsache gegenüber das démenti formel in dem Schmettauischen Briefe vom 7. Januar zu erklären, muss dahingestellt bleiben. Eine dolose Absicht kann dem Schreiber desselben nicht untergelegt werden, denn in diesem Falle würde doch der Feldmarschall, als er später die Acten seiner diplomatischen Mission an das auswärtige Amt ablieferte, das Concept, das ihn überführen musste, aus denselben entfernt haben. Das Wahrscheinlichste ist, dass Schmettau, zu einer Aeusserung über die Echtheit des ihm zugeschriebenen Briefes aufgefordert**), beim Durchblättern seiner ebenso voluminösen wie schwer lesbaren Papiere das betreffende Concept übersah: es muss hervorgehoben werden, dass dasselbe nicht auf einem eigenen Bogen vorliegt: es steht, in der That leicht zu übersehen, hinter dem Concept einer der zahlreichen militärisch-statistischen Berechnungen, die Schmettau zu seinem eignen Gebrauch aufstellte.*

*Wir haben auf den Brief vom 17. September weiter unten zurückzukommen***).*

Von dem Ende October zwischen Prag und Pescheli aufgefangenen Briefe Schmettau's d. d. Lager bei Münzingen (bei Freiburg im Br.) 16. October 1744 (vergl. oben S. 497. Anm.), erschien ein Auszug im Märzheft 1745 der österreichischen Clef du Cabinet des Princes (LXXXII, 171). Der Inhalt des Briefes ist militärischer Natur.

*) Die wesentlichsten Varianten sind: Für „je trouve d'Allion très-peu capable" der Publication steht in dem Concept: très-foible; für: je l'ai trouvé tout-à fait ignorant — je l'ai trouvé poveretto; für: M. de Schaefer m'a même dit que la czarine ne le considéroit pas — m'a même dit que M. d'Allion étoit peu considéré là et peu entrant, que la czarine même ne lui parleroit pas; für: M. de Holstein, ministre de Danemarc qui va en Russie — qui est en Russie, u. Aehnliches.

**) Dass Schmettau's démenti formel vom 7. Januar nicht etwa einen ostensiblen Charakter trägt, sondern lediglich eine dienstliche Aussage ist, ergiebt der Königs mündliche Resolution auf Podewils' Vortrag in dieser Angelegenheit: „Ich werde des Grafen Schmettau Briefe nachsehen lassen, ob dergleichen Briefe vorhanden sind" (Berlin 21. Jan. 1745).

***) Abtheilung VII unter No. LXXIII.

LI.

Conseil | D'Ami | A Monsieur De | Bartenstein. | MDCCXXXXIV.

12 pp. fol. — Frankfurter Originaldruck — Geh. St.-A.

Am 21. November schickt Podewils dem Könige eine Flugschrift, die der Freiherr von Spon) als Entgegnung auf die österreichische Publication der schmettauischen Depeschen verfasst und in einer grossen Anzahl von Exemplaren ins Reich und an die kaiserlichen Minister an den fremden Höfen geschickt habe. Am 24. November geht ein Exemplar des Conseil d'ami à M. de Bartenstein an den Residenten Andrié nach London ab: die Schrift sei von einem Privatmann in Frankfurt a. M. verfasst und enthalte des réflexions très-sensées; Andrié soll sie in englischer Uebersetzung veröffentlichen „en mettant sur le titre: suivant la copie imprimée à Francfort"**).*

Den Verfasser der Flugschrift haben wir oben kennen gelernt (S. 456 ff.); wir wiesen zugleich auf den persönlichen Hintergrund hin, den der Conseil d'ami à. M. Bartenstein dadurch gewinnt, dass der anonyme „Freund" der Landsmann und alte Bekannte Bartensteins ist.

*Grade an Bartenstein durfte Spon seinen freundschaftlichen Rath deshalb richten, weil Bartenstein den Zeitgenossen nicht bloss als die Seele der österreichischen Politik galt, als der Mann, der Regen und Sonnenschein in Wien machte***), sondern auch als der gewandteste und*

*) Ein Auszug aus der Schrift steht Observateur hollandois II, No. 7: Cette pièce doit sortir de la plume d'un homme consommé dans la connoissance des affaires. On y voit avec beaucoup de précision et de sagesse un tableau parfait de la situation de l'Europe et des causes qui l'ont occasionnée.

**) Andrié's Berichte ergeben nicht, ob die Weisung ausgeführt wurde.

***) So ein Bericht des preuss. Gesandten v. Borcke, Wien 17. Sept. 1740, bei Droysen V, 1, 73.

fruchtbarste Publicist des wiener Hofes, dem die österreichischen Staatsschriften ihren polternden, rücksichtslosen, gehässigen Ton zu verdanken hätten. „Fast alle diese Schriften", heisst es in einer bei Gelegenheit des „Dictaturstreites" erschienenen antiösterreichischen Broschüre) „sind aus der zaumlosen Feder eines Mannes geflossen, von dem auch diejenige, die sonst seine Partei halten und seine Anhänger selbst einräumen müssen, wie er mit seiner ungeschliffenen Feder dem vorigen kaiserlichen Hofe ebenso viel Schaden und Nachtheil zugezogen habe, als mit seinen hochmüthigen, chimärischen und übel zusammenhängenden Rathschlägen."*

*Eine andere gegen den wiener und den englischen Hof gerichtete Flugschrift**) feiert in Bartenstein, dem strassburger Professorssohn, den Erfinder der nur für die Oeffentlichkeit geschriebenen Circularrescripte: „Le public est redevable de l'invention des Rescrits Circulaires à un pédant travesti en politique, qui depuis plusieurs années, quoique dans le grade de premier commis, tranche du ministre au détriment de la maison d'Autriche, à laquelle ses conseils peu réfléchis, et sa plume trempée dans le fiel et l'amerture ont coûté cher. Cette rare invention des Rescrits Circulaires qui n'est l'effet d'une imagination sublime n'avoit cependant jusqu'ici trouvé aucun prosélyte, et elle avoit été principalement désapprouvée de la cour d'Hanovre en condamnoit également et la force et le style. Quelle surprise pour le public d'apprendre que la contagion a gagné les ministres hanovriens, et qu'ils sont devenus les sectateurs d'un modèle aussi accompli". Es folgen dann immer neue Sarkasmen gegen den „auteur qui depuis dix ou douze ans s'est immortalisé sinistrement, à la vérité, par l'étude qu'il a fait de choquer les plus grandes puissances par ses rescrits circulaires," gegen den „habile professeur de Vienne," dessen vornehmster Grundsatz sei „qu'il faut cacher au public tout ce qui n'est pas avantageux à sa propre cause," gegen den fanatique écrivain de Vienne u. s. w., wobei auch seine Nachahmer und Jünger ihre reichlichen Seitenhiebe bekommen: „c'est dommage que Leurs Excellences d'Hanovre n'entreprennent pas de composer l'histoire de notre temps, on est aujourd'hui dans le goût des*

*) Vergl. oben S. 388 ff. Die Schrift nennt sich: Gründliche Anmerckungen | Ueber | Einige Schrifften Des | Wiener-Hofes, | So | Durch Die Dictatur | Ad | Acta Imperi | zu bringen gesucht worden. | Anno MDCCXLIII. — 1 Bl. 72 pp. fol., Geh. St.-A. beim Bericht Pollmanns, Frankf. 28 Dez. 1743. Abgedruckt Europ. Staatskanzlei LXXXV, 244.

**) Reflexions | Sur L'Instruction De La | Regence D'Hanovre Pour Mr. | De Busch A Dresde Inseree | Dans La Gazette De | Cologne. — 12 pp. 4° — Geh. St.-A. beim Bericht Pollmanns, Frankf. 7. März 1744. — Das hannöverische Rescript steht La Clef du Cabinet des Princes LXXX (mars 1744) p. 207.

romans, et on préfére les productions d'un esprit satirique et partial à une histoire véritable."

Dass der leidenschaftliche Ton der Bartensteinschen Schriften vieles verdarb, erkennt selbst eine Stimme aus den wiener Hofkreisen gern an: Bartenstein, sagt Fürst Joseph Khevenhüller in seinen Memoiren), „war in seine Schriften immer zu sehr verliebt und liess sich nichts einreden und corrigieren, wodurch er sich bei allen Gesandten und fremden Höfen verhasst, ja verächtlich machte." Vielleicht denkt Khevenhüller dabei an die an Bartensteins Adresse gerichteten ironischen „Freundschaftlichen Rathschläge" u. s. w., mit ihren Witzeleien über Bartensteins „unüberwindlichen Schreibekitzel" (démangeaison d'écrire), wie denn auch in den gesandtschaftlichen Berichten dieser „héros fort charmé de ses productions", diese „plume qui trop éprise de son vaste génie n'emploie presque jamais le jugement pour peser et mesurer les termes" beständig bespöttelt wird**).*

*Ueber die formale Seite der schriftstellerischen Thätigkeit Bartensteins urtheilen seine Zeitgenossen im Ganzen sehr anerkennend. „Unser teutscher Kanzleistil", sagt der Freiherr von Loen (Ges. kleine Schriften IV, 17) „ist durch Nachahmung des wienerischen sehr gezwungen und hochtrabend geworden. Die Schreibart in Wien ist überaus hoch, die Perioden werden daselbst mit unleidlicher Mühe in einander gepfropfet. Dargegen kann man die neueren Staatsschriften, welche an diesem Hofe den Herrn von Bartenstein zum Verfasser haben, nicht ohne Vergnügen lesen. Ich finde darin eine gewisse Stärke, die man fühlet und die allen politischen Handlungen das nöthige Ansehen der Gerechtigkeit giebt, worauf es in solchen Schriften hauptsächlich ankommt." Der anonyme Verfasser der Compilation „Geschichte und Thaten der Königin Maria Theresia", der sich in seinem absprechenden Urtheil über den wiener Kanzleistil mit Loen begegnet***), nimmt gleichfalls Bartenstein davon aus: „Der Herr von Bartenstein, der dergleichen Schriften gemeiniglich verfertiget, hat eine besondere Gabe, die Wahrheit offen-*

*) Vergl. A. Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresia's, 2. Aufl., Wien 1859, S. 54.

**) Berichte Borcke's und Dohna's, Wien 3. Aug. 1740, bez. 18. Dez. 1743. Vergl. oben S. 7.

***) „Die wienerische Kanzlei hatte sonst in Ansehung ihrer Schreibart keinen gar grossen Ruhm. Man fand solche insgemein allzu schwulstig und aufgeblasen. Man überhäufte die Perioden mit aufeinandergethürmten Wörtern und schob immer einen Satz in den andern, dergestalt, dass dadurch der Sinn nothwendig schwer auseinander zu setzen und zu verstehen war. Alles war darinnen hoch, dunkel, weithergesucht und verwirrt untereinander. Doch müssen wir hiervon die Aufsätze eines Strahlendorf, Glandorf und einiger Andern ausnehmen." Gesch. und Thaten der Maria Theresia II, 10. Die im Text mitgetheilte Stelle: III, 275.

*herzig zu schreiben; er ahmet hierin dem ehemaligen Baron von Lisola nach, welcher eine gleich freie Schreibart gegen Ludwig XIV. gebraucht hat.“ Weniger günstig muss das Urtheil über Bartensteins Schreibart ausfallen, wenn wir den Massstab heutiger Anforderungen an dieselbe legen. Arneth sagt in seiner vortrefflichen Monographie über Bartenstein: „Seine Darstellungsweise war langathmig und breit, allzusehr ins Detail sich verlierend und dabei die Hauptpunkte, um die es sich handelte, oft nicht mit gehörigem Nachdruck hervorhebend“ *). Auch Beer rügt die minutiöse Umständlichkeit der Bartensteinschen Schriften**).*

*Von Bartensteins Schriften liegen neuerdings vor seine von Arneth publicierten „Traurige, getreueste und diensteifrigste Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des Durchläuchtigsten Königlichen Erzhauses“, sowie in einer serbischen Uebersetzung sein für den Erzherzog und späteren Kaiser Joseph geschriebener „Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der in den k. k. Erblanden zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation“ ***). Für die zahlreichen ihm zugeschriebenen österreichischen Staatsschriften, „Circularrescripte“ u. s. w. aus seiner Zeit würde in jedem einzelnen Falle die Autorschaft Bartensteins erst nachzuweisen sein. Die Angabe, dass alle Staatsschriften, die von 1728 an binnen zwanzig Jahren von der österreichischen Regierung ausgingen, aus seiner Feder stammen†), ist wohl nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen. Sehr interessant ist eine Notiz in einem Berichte des Grafen Otto Podewils aus Wien vom 5. April 1747, wonach ein grosser Theil der als Bartensteins Eigenthum geltenden Schriften von jenem Fritsch verfasst wären, den wir als Autor der Schrift „Politische Staatsfehler in Ansehung der Häuser Bourbon und Brandenburg“ von 1746 kennen††): „Les troubles étant survenus, le sieur Fritsch eut occasion de se distinguer, et le baron de Bartenstein s'en servit fort utilement. Il composa la plupart des grandes pièces que la cour d'ici fit publier tant contre V. M. que feu l'Empereur et la France, et dont le baron de Bartenstein s'est fait l'honneur .... On assure même qu'on a songé à le faire conseiller aulique; on m'a dit cependant que le baron de Bartenstein, craignant ses talens et son crédit naissant, est en secret de ses ennemis,*

*) Arneth, J. Chr. Bartenstein, Archiv für österr. Gesch. XLVI, 23.

**) A. Beer, Zur Geschichte des Friedens von Aachen, Archiv für österr. Gesch. XLVII, 7.

***) Herausgegeben von A. Sanditz, Wien 1866. Einzelnes aus dem deutschen Original bei E. Szavits, Der serbisch-ungarische Aufstand vom Jahre 1735, Leipzig 1876.

†) Vergl. Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre I, 71. — Prinz Eugen III, 215 steht „fast alle“.

††) Zeitschrift für preuss. Gesch. 1877, S. 249. Vergl. oben S. 430.

et seroit charmé de le pouvoir perdre.“ In seinem Berichte vom 12. April fügt der Gesandte hinzu, die Kaiserin Maria Theresia habe, als Fritsch ihr seine „Staatsfehler“ habe überreichen dürfen, die Aeusserung gethan: „qu'on se plaignoit ici de manquer d'habiles gens, et qu'on devoit se servir de celui-ci.“

Die Aeusserung der Kaiserin würde, selbst wenn sie nicht authentisch sein sollte, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Beobachtung, die ein Diplomat jener Zeit in Wien gemacht hat), dass die Erziehung, wie sie in katholischen Ländern gegeben wird, sich nicht eignet, ausgezeichnete Männer zu bilden, dass in der Regel Protestanten, die in einem gewissen Alter übertreten, in jenen Ländern ihr Glück machen“ — scheint eine besondere Anwendung zu finden auf die wiener officiellen Publicisten. Schon im dreissigjährigen Kriege zeigte sich das Ungeschick der wiener Kanzlei im Redigieren von Staatsschriften. Ein Brief des Reichshofrathspräsidenten von Hohenzollern aus dem Jahre 1620 an einen bairischen Minister klagt über den exiguus numerus consiliariorum in his arduis negotiis versatorum; „daher auch erfolgt dass ich fast das ganze Concept der Declaration (des beabsichtigten Achtsmandats gegen Friedrich V. von der Pfalz) selbst, nachdem es schon einmal gemacht gewesen, hab' concipieren und stilisieren müssen, wozu ich aber gar nicht also bastante bin, dass man sich in diesem wichtigen Werk auf mich verlassen sollte;“ er bittet deshalb, dass der bairische Kanzler „die Feder ansetzen“ möge**). Jener Lisola, der Bartensteins Vorbild gewesen sein soll, war ein burgundischer Hugenotte; der bekannte Jean Dumont, Baron von Carlscron, der als Bibliothekar des Grafen Sinzendorf eine rege publicistische Thätigkeit für den wiener Hof entwickelte, war erst in Wien zum Katholicismus übergetreten, und zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges sind gerade die hervorragendsten Publicisten des wiener Hofes Ausländer protestantischer Herkunft, so Bartenstein, so Fritsch, der von protestantischen Eltern aus Jena stammte, so der Frankfurter Heinrich Christian Senckenberg, der im October 1745 von Kaiser Franz I. zum Reichshofrath ernannt wurde***), so endlich Bartensteins*

*) Der Grosskanzler Fürst in Beziehung auf den Grafen Haugwitz, den Reformator der innern Verwaltung Oesterreichs unter Maria Theresia. Ranke XXX, 21.

**) Bei Wolf-Breyer, Gesch. Maximilians I., München 1807—11, IV, 384.

***) Vergl. Moser, Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten, S. 120, Jenichen, Unpartheiische Nachrichten von dem Leben und den Schriften der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, S. 210, sowie G. L. Kriegk, Die Brüder Senckenberg, Frankf. 1869, S. 14. Der Legationssecretär Menzel berichtet am 9. October 1745 aus Frankfurt, Senckenberg sei der Autor der meisten vor das österreichische Haus und den Grossherzog die letzte Zeit her herausgekommenen Schriften.

Schwiegersohn, der Reichshofrath von Knorr, ein Lutheraner, der sich als Rector in Oettingen in seinen Predigten des Socinianismus verdächtig gemacht hatte, dann zu Blankenburg Bibliothekar des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig war, bis er durch dessen Empfehlung nach Wien kam und dort bald grossen Einfluss gewann).*

Bald nach dem Spon'schen Conseil d'ami à M. de Bartenstein erschien von Seiten des kaiserlichen Hofes auch eine officielle und directe Entgegnung auf die Zuschrift an den schwäbischen Kreisconvent, in Form eines

Rescriptum | Circulare | An die | Bey auswärtigen Hofen subsistirende Kayserl. Gesandtschafften. | de dato München den 3ten Decembris 1744 | Allda gedruckt bey Johann Jacob Vötter, Kayserl. Hof-Buchdrucker.

4 Bll. fol. — Geh. St.-A.

Der preussische Gesandte von Klinggräffen schickte die Schrift aus München am 8. Dezember, nachdem er schon am 10. November aus dem Hauptquartier Kloster Allersbach gemeldet, dass der Kaiser an einer Antwort arbeiten lasse.

Conseil d'ami a Monsieur de Bartenstein. MDCCXXXXIV.

Monsieur.

Né dans le sein d'une université célèbre, vous y avez des principes d'érudition qui vous ont frayé le chemin au point d'élévation auquel vous êtes successivement parvenu, tellement que c'est de votre seul mérite, de vos talens et de votre zèle que vous tenez votre état et votre fortune, ce qui, selon moi, vous est beaucoup plus glorieux que si vous en étiez redevable à votre naissance.

Vos écrits me charment autant que votre démangeaison d'écrire me paroît singulière, et ils trouveroient partout plus d'approbation, si, d'ordinaire, vous n'y laissiez échapper des termes durs et peu menagés que j'attribue à pure habitude puisque jusqu'ici vous n'avez pu vous en corriger, quoique vos adversaires vous aient donné l'exemple de la plus parfaite modération.

L'empereur Charles VI défunt, chagriné de voir que la maison d'Autriche jusqu'à son temps si florissante, alloit s'éteindre avec sa personne, voulut du moins se donner la consolation de transmettre sa succession, ou pour mieux dire celle de

*) „Allwo er sich bei der Kaiserin so insinuierte, dass er oft gar viele Stunden lang bei ihr war, sodass der Kaiser selber mit seiner Gemahlin darüber scherzte, was sie mit diesem Ketzer für einen genauen Umgang habe". Moser's Leben, 3. Aufl. IV, 23. — Vergl. oben S. 136.

ses ancêtres, à sa descendance féminine; vous l'aidâtes à remplir ses désirs, en coopérant à la fameuse disposition, à laquelle vous donnâtes le respectable titre de Pragmatique-Sanction; mais un acte si vicieux par le préjudice qu'il causoit aux héritiers substitués, j'entends la maison de Bavière, ne pouvant se soutenir, sans être appuyé de quelques forces nouvelles, vous imaginâtes de solliciter des garanties; vous les obtîntes même de différentes puissances, en surprenant la religion des unes par de faux exposés, et en gagnant les autres sous le prétexte du maintien de l'équilibre de l'Europe. Ce succès de vos négociations me fit admirer votre adroite politique, autant qui jusque-là j'avois été l'admirateur de votre profond savoir.

Après le décès de Charles VI, les habitans de Vienne irrités de l'abus que vous aviez fait de la confiance de votre ancien maître, crièrent Haro sur vous, et devinrent vos persécuteurs; il ne vous resta contre les avanies que vous essuyâtes alors d'autre asile, que l'intérieur de votre cabinet, et ce ne fut que parce que la protection que votre souveraine vous accorda tint la populace en respect, que vous osâtes, à la fin, reparoître sur le théâtre du monde. Avec l'exercice de vos anciennes fonctions vous reprîtes votre ancien crédit, et vous méritiez en effet cette faveur, non seulement comme fabricateur de la Pragmatique, dont votre bienfaitrice tiroit seule tout l'avantage, mais aussi comme l'une des meilleures plumes, qui fut capable de répondre à la déduction que l'électeur de Bavière préparoit pour l'établissement et la notoréité de ses prétentions. Je vous rendrai même cette justice que vous avez su donner à cette réponse une tournure si adroite, que si je n'étois aussi foncièrement instruit, que je le suis, peu s'en faudroit, que je ne regardasse comme problématiques des droits que j'ai toujours cru ne pouvoir être contestés à la maison de Bavière.

Je n'envie nullement le bonheur que vous avez de servir une princesse accomplie, et qui joint aux éminentes et sublimes qualités dont elle est douée un esprit peu commun de droiture et d'équité; mais je ne puis approuver que malgré la connoissance que vous aviez des dispositions des anciens Empereurs, vous lui avez caché, je ne dirai point l'injustice évidente, mais, tout au moins, l'incertitude des droits, qu'elle prétend sur la totalité de la succession autrichienne. Pour peu que vous lui eussiez fait sur ce point des ouvertures et un aveu sincère, cette princesse conscientieuse n'eût manqué, pour lever tout scrupule, de rechercher quelque accommodement amiable, au lieu que, par les assurances positives que vous lui avez données de la légitimité de ces mêmes droits, elle s'est laissée entraîner dans une guerre dont l'origine et la continuation ne peuvent qu'être en partie attribuables à vos conseils et à vos instigations.

Vous avez donc à vous reprocher d'être l'une des sources dont sont émanés les maux et les calamités que les peuples ont jusqu'ici soufferts, et dont il eût dépendu de votre cour d'arrêter le progrès, si elle eût daigné écouter les propositions de paix que l'Empereur lui avoit faites, en offrant de renoncer à toutes ses prétentions, pourvu seulement qu'on lui restituât sa chère Bavière. Mais Messieurs du ministère autrichien, quelques avantageuses que fussent ces propositions à la puissance que vous servez, vous n'y trouviez pas assez votre compte personel pour y déférer. Vous prévoyiez que, de même que le titre de reine l'emporte sur celui d'archi-duchesse, ainsi les seigneurs Hongrois ne manqueroient-ils par une parité de raison d'emporter sur vous les premières charges de la cour, et de vous supplanter, dès que vous cesseriez d'être les ministres d'un Empereur. Vous vous souveniez de ces temps pendant lesquels vous faisiez la loi aux États de l'Empire, pendant lesquels vous preniez le pas et prédominiez sur tous les ministres des

autres cours d'Allemagne, pendant lesquels vous enrichissiez vos familles par les pensions et gratifications secrètes que les affaires, les traités et les commissions importantes vous procuroient; de sorte que toute votre application s'est tournée du côté des mesures que vous aviez à prendre pour ramener ces heureuses conjonctures que le transport de la dignité impériale dans une autre maison vous avoit enlevées. C'est pourquoi il n'est rien que vous n'ayez mis en œuvre pour tâcher de récuperer vos anciennes prérogatives. C'est en cette vue, qu'enflés de la prospérité apparente des armes autrichiennes, vous vous êtez flattés de forcer l'Empereur à un sacrifice encore plus dur que celui de ses droits; c'est en cette vue que vous avez fièrement rejeté tout plan de pacification, qui ne contenoit ni abdication à la couronne impériale ni consentement à l'élection d'un roi des Romains; c'est en cette vue que vous avez fait porter à la dictature de l'Empire des moyens de nullité et des protestations contre l'élection passée; c'est en cette vue que vous avez osé vous soulever contre le choix unanime et la décision du collége électoral; enfin c'est en cette vue que sans donner ni à l'Empereur, ni à la diète de l'Empire les titres et pouvoirs qui leurs sont dus, vous affectez de n'en parler dans tous vos écrits, que sous la dénomination irrespectueuse de cour et d'assemblée de Francfort.

Quoique sous la demande indéterminée d'une satisfaction pour le passé vous cherchassiez a couvrir vos projets ambitieux, néanmoins ils étoient trop palpables pour qu'on ne les touchât point du doigt, et trop injustes pour ne pas soulever contre vous ceux des princes de l'Empire qui ont également à cœur le maintien de leur chef, et la grandeur du corps germanique; de là vient, qu'il s'est formé à Francfort une confédération, laquelle, par l'accession d'autres États bien intentionnés, ne pourra que faire des progrès propres à vous réduire à la raison, si vous vous obstinez à n'en point entendre.

Personne n'ignore que cette confédération ne vous ait jeté dans une consternation extrême, puisqu'elle culbute vos systèmes de fond en comble; cependant quelques consternés que vous soyez, vous vous figurez avoir des ressources, et il n'est point de ressort, que vous ne fassiez jouer pour parvenir à une anti-confédération, conséquemment pour jeter dans l'Empire un trouble universel, dans le temps même que vous feignez n'en désirer que le repos et la tranquillité. Mais tentatives inutiles de votre part. La cause du chef de l'Empire est trop juste pour rencontrer des opposans, vos desseins trop pernicieux pour trouver des adhérans, les puissances trop éclairées pour prêter l'oreille à vos trompeuses insinuations, et les ministres des souverains trop incorruptibles pour se laisser séduire par les guinées dont vous leur faites entrevoir l'éclat. Ménagez ces espèces pour les gazetiers qui sont à vos gages, pour les espions et émissaires que vous entretenez partout, et pour ceux qui, aux dépens de leur vie et de leur honneur, se saisissent par vos ordres des correspondances étrangères; mais quand vous parvenez à en intercepter, abstenez-vous d'en faire la révélation, puisque par là vous mettez tous ceux à qui le secret peut être de quelque importance, dans le cas non seulement de vous accuser de violer la sûreté publique, mais aussi de se tenir sur leurs gardes contre vos dangereuses intrigues et manœuvres; d'ailleurs, quand vous mettez de semblables actes au jour, tirez-en du moins des conséquences vraies et naturelles, et qui ne soient pas démenties par la lecture de la pièce même à laquelle vous vous rapportez.

Lorsque, par exemple, vous nous ayez relevé partie des relations entre Monsieur Amelot, Monsieur de Ville-Neuve, et Monsieur de Castellane, vous avez soutenu qu'on y voyoit la preuve des mouvemens que la France se donnoit pour

engager le Turc à faire une invasion subite en Hongrie et à s'emparer d'une partie de ce royaume; cependant lisez ces lettres avec quelque attention, vous n'y trouverez rien moins que ces prétenues sollicitations.

Vous avez avancé que suivant les lettres de Monsieur de Villarias au comte del Bene, et de celui-ci à l'autre, il se tramoit un projet pour faire tomber entre les mains de la France l'évêché de Paderborn et l'abbaye de Fulde; lisez, vous ne trouverez pas une période, pas même une syllabe d'où il soit possible de tirer le moindre soupçon du fait que vous avez la témérité de mettre en avant.

Vous venez encore de communiquer en public différentes lettres du maréchal comte de Schmettau, et vous vous faites un trophée de cette découverte, parceque, dites-vous, elle développe si clairement tout le mystère qu'inutilement chercheriez-vous de meilleures preuves pour en établir la certitude.

Ceux qui, par l'exemple du passé, savent de quoi l'on est capable à Vienne, pourroient taxer ces pièces de supposées, ou du moins de tronquées, et demander une confrontation préalable, qui tendroit peut-être à votre confusion, mais (sans savoir ce qui en est, et sans entrer dans les passages qui concernent le personel, et dont je ferai pleine abstraction) je vous passerai volontiers ces mêmes lettres, parce que je trouve qu'elles font honneur à la plume dont elles sont sorties, et qu'elles fournissent contre vous des armes dont vous aurez peine à parer les coups.

L'un des endroits que vous interprétez à votre fantaisie est en premier lieu le discours sous le No. IV ou le maréchal de Schmettau parlant au roi de France lui dit:

> „Sire, comme je ne vais qu'au bien des choses pour conserver l'étroite amitié d'union de Votre Majesté avec le Roi mon maître, laquelle vous doit rendre toujours vous et votre postérité arbitre de la balance de l'Europe etc."

En parcourant les actes publiés l'on y rencontrera nombre de mémoires présentés tantôt à la diète de l'Empire, tantôt à la cour de Vienne, tantôt aux *[États-]* Généraux, tantôt même aux treize Cantons, dans lesquels les ministres chargés de négocier quelque alliance se sont servis de cette même expression, ou de termes équipollens, afin de flatter par là et d'exalter la puissance et la grandeur des souverains près desquels ils avoient leur mission. Vous serez l'arbitre de la balance de l'Europe, c'est à dire, lorsque deux partis seront armés l'un contre l'autre (comme le sont aujourd'hui les cours de Munich et de Vienne) vous ferez toujours pencher l'équilibre du côté où vous vous rangerez; qu'y a-t-il dans ce sentiment qui ne soit conforme a celui de tous les gens sensés, et si les couronnes de France et de Prusse se sont mises du parti impérial, n'est-ce pas dans la pleine confiance, ou du moins dans une espérance bien fondée, que ce parti l'emportera sur celui des Anti-Césariens?

Le second passage dont vous faites pareillement une interprétation sinistre, est contenu dans une lettre à l'Empereur sous le No. I; il porte:

> „De plus, Sire, il me semble qu'il ne convient plus que Votre Majesté ait pour les princes et cercles des égards si pointilleux, mais que le temps est venu, da es biegen oder brechen muss, et qu'aucune neutralité dans l'Empire ne peut plus avoir lieu. Il sera bon de déclarer d'abord aux cercles de Suabe et de Franconie qu'il faut être pour ou contre le chef de l'Empire, que Votre Majesté, actuellement, ne peut en agir autrement avec ses alliés, afin de récupérer ses États et pouvoir s'y maintenir; que, pour cet effet, la communication avec les alliés par la Suabe et

Franconie lui étoit indispensable, et que l'Allemagne ne pouvoit être déchirée en deux factions."

Nos esprits, Monsieur, ne se rencontrent point dans l'explication de ce passage. Vous prétendez, de votre côté, qu'il justifie le complot fait entre l'Empereur et ses alliés de traiter l'Empire en ennemis, et de soumettre les cercles à leur volonté. Je fais du mien un raisonnement diamétralement contraire au vôtre; voici comme je forme mes argumens, en analysant le texte par périodes afin d'en démontrer le véritable sens. Il me semble (dit le maréchal) qu'il ne convient plus que Votre Majesté ait pour les princes et cercles des égards si pointilleux etc. . . . Jusqu'ici, l'Empereur s'est fait une loi inviolable, d'entretenir avec les États de l'Empire une union telle qui convient entre le chef et les membres. Monsieur de Schmettau avoue lui-même que S. M. Imp. s'est toujours scrupuleusement tenue à cette maxime, ainsi c'est au témoignage de ce maréchal que je m'en rapporterois, si je n'en avois d'ailleurs d'assez convainquans pour prouver les ménagemens que l'Empereur a toujours observés; où voit-on donc, comme vous tâchez, Monsieur, de l'insinuer que l'Empereur ait résolu de se départir à l'avenir de ces mêmes ménagemens? et si cette résolution étoit prise, n'y auroit-t'il pas eu de la ridiculité de la part du maréchal d'exhorter l'Empereur à la prendre? Mais à quelle fin le maréchal fait-il cette exhortation? C'est relativement à ceux des États, ou qui s'étant déclarés contre l'Empereur, se sont rendus indignes de tous égards et considérations, ou qui se qualifiant neutres, ne laissant pas malgré cette neutralité de fournir des secours clandestins aux ennemis de S. M. Imp.

„Aucune neutralité dans l'Empire ne peut plus avoir lieu; il sera bon de déclarer d'abord aux cercles de Suabe et de Franconie qu'il faut être pour, ou contre le chef de l'Empire etc."

Vous regardez, Monsieur, comme un projet déterminément arrêté entre les souverains ce qui n'est qu'un simple conseil d'un sujet, ou d'un général, qui pense militairement, et c'est précisément ce conseil qui doit vous faire conclure que le complot n'est point arrêté, ou du moins qu'il ne l'étoit pas au moment que le maréchal de Schmettau a ouvert son avis.

Le secret des cabinets est impénétrable pour moi, ainsi ce que je vais vous dire n'est point pour le relever, mais pour justifier la pensée du maréchal. Il y a constamment entre le chef et les membres de l'Empire une liaison qui exige qu'ils se soutiennent mutuellement; tel a de tout temps été le système de la cour de Vienne, qui n'a jamais pu assez inspirer à l'Empire que son salut et sa conservation dépendoient de l'union indissoluble zwischen das Haupt und die Glieder, tel est l'esprit de la capitulation, lorsque l'Empereur s'engage à défendre les États, telle a été la conduite de l'Empire toutes les fois qu'il a été faite offense à la dignité impériale; tel est le louable et généreux principe en vertu duquel les alliés de Francfort ont pris les armes à la main en qualité d'auxiliaires. Cette thèse ainsi posée, les cercles de Suabe auroient-ils à se pleindre, si on les interpeloit de se déclarer, et si l'Empereur les sommoit de se joindre à lui, de même qu'ils se sont joints autrefois à ses prédécesseurs, dans des cas qui n'intéressoient pas autant que celui d'aujourd'hui le repos du Corps Germanique? Une jonction si magnanime de la part de ces cercles les rendoit coarbitres de la balance actuelle; elle serviroit à terminer promptement une guerre dont il leur importe tant de voir la fin; et elle empêcheroit l'Allemagne de se déchirer en factions, événement auquel la prudence du maréchal voudroit pouvoir obvier.

Le cercle de Suabe, à qui la cour de Vienne s'est accoutumée d'adresser ses rescrits, parce qu'elle sent bien que les présenter à la diète, pendant qu'elle refuse

de reconnoître cette même diète, seroit commettre à la fois deux actions contradictoires, le cercle de Suabe, dis-je, a indépendamment de la gloire qu'il partageroit avec les autres États, un intérêt particulier à seconder S. Maj. Imp., et notamment à s'employer pour la maintenir en possession des pays antérieurs d'Autriche, puisque connoissant l'esprit de justice qui fait l'une des vertus prédominantes de Sa M. Impériale, il pourroit se promettre le redressement certain de la plupart des griefs sur lesquels la cour de Vienne est de tout temps demeurée inflexible.

Vous êtes, Monsieur, dans l'erreur (erreur à la vérité purement volontaire) lorsque par le rescrit du 16 du mois passé, dont je vous juge le concipiste, vous vous récriez que par la prise de possession des pays antérieurs d'Autriche il a été contrevenu au traité de neutralité entre S. M. Imp. et le cercle de Suabe. Vous savez que ces pays, ne contribuant rien au cercle, ne sont point censés en faire partie, et vous savez encore, que par ce même traité Sa M. Imp. ne s'est point déportée de la faculté [d'entrer dans l'héritage à elle dévolu. Les François en ont fait la conquête pour le remettre entre les mains du propriétaire légitime. Ainsi, s'il est vrai qu'y porter la guerre offensivement de la part d'un injuste prétendant, c'est rompre la neutralité du cercle, l'on se servira contre votre cour de cette même proposition, si jamais elle s'avisoit de vouloir se réemparer de ce domaine.

Je reviens aux lettres du maréchal de Schmettau, dont j'ai peine à me détacher, parceque j'y trouve un ministre parfait dans les projets qu'il indique, et un général consommé dans les plans qu'il forme pour les exécuter; cependant, s'il paroît jeter feu et flamme, s'il fait marcher des armées de 60,000 hommes, s'il promet des heureux succès pour la campagne prochaine, ce n'est qu'à bonne intention qu'il fait tous ces arrangemens. C'est ce qui paroît dans sa lettre au R. T.-Chr. sous le No. III, où il détaille les moyens qu'il croit pouvoir être mis en usage pour remédier au passé:

> „Le second (dit-il), que cette même armée soit portée pour la campagne prochaine au nombre de 60 mille combattans, afin de pousser vigoureusement les Autrichiens, et donner dans l'Empire une si grande supériorité à l'Empereur et à ses alliés que la cour de Vienne soit enfin forcée d'en venir à une paix."
>
> „Le troisième, que Sa M. T.-Chr. veuille bien donner ses ordres le plus tôt qu'il sera possible pour qu'il y ait une armée de 45 mille hommes qui aillent à Hanovre: c'est l'article le plus important, parce qu'il embrasse les trois considérations suivantes.
>
> La première pour obliger le roi d'Angleterre, et en venir à un prompt accommodement."

Pesez, Monsieur, ces paroles: pour que la cour de Vienne soit enfin forcée à en venir à une paix, et vous serez obligé de convenir que les cours de Munich, de Versailles, de Berlin, dont le maréchal connoît plus que personne les dispositions, n'ont les armes à la main que pour les faire poser aux autres, pour affermir sur le trône un monarque qu'on voudroit en faire descendre, et pour le mettre en état de s'y soutenir avec l'éclat et la dignité convenable.

Cessez donc une fois d'en imposer ne attribuant à l'Empereur des idées de sécularisation, dont vous n'êtes pas si éloigné que lui, en prêtant aux hauts alliés de Francfort des vues d'intérêt personel, qu'ils n'ont jamais eues, en fabriquant à votre bureau des prétendus articles secrets qui n'ont jamais existé, et en accusant S. M. P. dans votre rescrit (mais contre toute vérité) d'avoir, par sa démarche

inopinée, rompu une réconciliation en laquelle votre cour seroit infalliblement entrée avec S. M. Imp. Conseillez plutôt à votre souveraine de se rendre aux généreuses invitations de l'Empereur, qui prévoit à regret l'effusion ultérieure du sang de différentes nations, et qui, nonobstant le changement notable survenu dans la face des affaires pendant l'année courante, vient encore tout récemment de faire faire à l'Empire une déclaration autenthique selon laquelle il offre de s'en remettre à sa médiation. Acceptez cette médiation, et si vous continuez à la croire suspecte, donnez du moins les mains à l'assemblée d'un congrès ou à des négociations particulières qui tendent à la conclusion d'une paix générale.

Toutes les armées étant actuellement sur le point de prendre leurs quartiers d'hiver, l'on sera pendant quelque temps sans voir de ces révolutions que le sort des armes produit, et qui détruisent le lendemain le succès d'une négociation entamée la veille; il est donc important de profiter de la saison où nous sommes pour prévenir par une paix solide le retour d'une campagne qui, vu la pluralité des puissances armées, menace de devenir plus sanglante que jamais.

Ces temps pendant lesquels il dépendoit de la cour de Vienne de conserver la totalité de la succession autrichienne sont évanouis, et dans le moment présent il demeure fort indécis, si cette cour a plus d'espérance de recouvrer les possessions qu'elle et ses alliés ont perdues en Allemagne, en Flandre, en Italie, qu'elle ne doit avoir de crainte de perdre encore une bonne partie de celles, qui lui restent: ainsi dans cette incertitude elle ne sauroit prendre une résolution plus magnanime que d'abandonner une partie de ses États pour du moins s'en assurer irrévocablement le surplus. Moyennant ce sacrifice, elle se libérera des prétentions que la maison de Bavière forme sur la succession entière; elle cessera d'épuiser ses trésors et ses sujets, elle arrêtera le cours des dépenses immenses dans lesquelles elle a entraîné ses alliés, enfin, elle rendra à tout l'Empire ce repos si cher et si désiré.

Peut-être me répondrez-vous que, quand même, pour le bien de la paix, votre cour seroit disposée à quelque sacrifice, vous y trouveriez, néanmoins, des oppositions de la part de tous vos auxiliaires, savoir des Anglois, vu la guerre qu'ils ont avec l'Espagne, des Hollandois, vu l'équilibre de l'Europe, de la Saxe, vu la substitution réglée par la Pragmatique-Sanction, et de la Sardaigne, vu les différentes cessions qui lui ont été faites.

Détachez-vous, Monsieur, de cette crainte, et faites seulement en sorte que votre cour se détermine à partager le différent par un partage de la succession autrichienne, fût-il même inégal; l'on trouvera, au surplus, assez de moyens pour procurer aux puissances que vous me citez toute la satisfaction qu'elles peuvent souhaiter.

Quant aux Anglois, pourvu que l'infant Don Philippe trouve en Italie un établissement digne du sang royal, l'Espagne d'un autre côté fera moins de difficulté de s'entendre avec eux en ce qui peut avoir *[rapport]* aux affaires du commerce; en effet, le retour de la bonne intelligence entre les cours de Madrid et de Londres doit être facile, puisqu'au fond il ne s'agit que d'apaiser les contrebandiers d'Angleterre, dont, si nous voulons remonter à la source des choses, le seul intérêt fait la ruine de la nation, et l'un des principaux mobiles de la guerre présente.

A l'égard du roi d'Angleterre personellement, de qu'elle conséquence ne doit-il pas lui être d'assurer la tranquillité de ses États d'Allemagne? et s'il est vrai, comme quelques publicistes le soutiennent, qu'il ait des possessions sujettes à rechercher, ne pourra-t-il pas profiter de l'occasion de la paix pour se former un titre nouveau et plus incontestable que les précédens?

Quant aux Hollandois, croyez-vous de bonne foi que l'invention d'un équilibre

fondé sur l'union indivisible des pays autrichiens ait été imaginée en leur considération, et que la stipulation convenue entre eux et l'ancienne maison d'Autriche soit bien bilatérale? Si vous n'étiez mieux que moi au fait de la politique viennoise, qui est de n'être que pour soi, je vous retracerois l'érection de la compagnie d'Ostende, qui sans être encore abolie, n'a été suspendue que par l'appui et la médiation de la France en faveur de la République. Qui sait si, un jour, la cour de Vienne ne fera point de nouvelles tentatives pour remettre cet établissement sur pied, de même qu'avec le temps elle tâchera de mieux faire valoir son commerce par Fiume et Trieste, sans beaucoup s'inquiéter des plaintes que les Vénitiens pourroient former.

S'il est vrai, que le démembrement des pays héréditaires d'Autriche affoibliroit les secours et le soutien que les Hollandois se promettent de l'indivisibilité desdits pays, il leur sera aisé, lors du prochain traité de paix, de remplacer cette perte par une garantie bien plus sûre et bien plus puissante: c'est celle de l'Empereur et de l'Empire en général, peut-être même aussi celle du roi de Prusse en particulier; ainsi, que leur importe-t-il quel garant ils aient, pourvu qu'ils soient à l'abri des ombrages qu'une puissance voisine leur cause?

Si les conquêtes que S. M. T.-C. vient de faire en Flandres par la prise des villes d'Ypres, de Furnes et de Menin donnent quelque inquiétude aux États-Généraux, il peut y être remédié par des ajustemens, auxquels probablement la France ne se refusera point, et qui tendront à l'avantage de la République.

Quant à la Saxe, il y a dans l'intérieur, ainsi que dans la contiguité de ses États, certains territoires qui ne peuvent être mieux à bienséance, et dont, s'il arrivoit dans le voisinage quelque changement de domination, il ne seroit pas hors de place qu'on lui fit l'abandon pour le bien de la paix, en dédommageant en même temps, par une cession équivalente du côté de la Suabe, ceux qui pourroient être impliqués dans cet arrangement, et avec qui il faudroit préalablement concerter cet échange.

Quant au roi de Sardaigne, il n'est point de puissance qui doive désirer la paix avec plus d'ardeur, puisqu'en se délivrant du fardeau d'une guerre qu'il a eue jusqu'ici sur les bras, il obtiendroit, selon toute apparence, la restitution de ses États, peut-être même encore quelque accroissement du côté du Milané, ou du Mantouan, que la cour de Vienne détient injustement et au préjudice des droits soit de l'Empire, soit de la maison de Gonzague.

Après toutes ces observations, ne rejetez plus, Monsieur, sur les alliés de votre cour les obstacles que la conclusion d'une paix générale pourroit rencontrer, dites plutôt que l'uti possidetis a des agrémens dont on ne se désaisit pas volontiers; mais songez que les affaires du siècle ne sont point encore dans leur plus forte crise, et si vous voulez m'en croire, mettez à l'avenir tout esprit d'orgueil et d'intérêt à l'écart pour donner avec moins de prévention des conseils plus salutaires et plus pacifiques.

Vous savez qu'aujourd'hui chaque particulier, quoique sans caractère, s'ingère dans les matières d'État et fait des plans à sa guise: c'est en vertu de cet usage qu'après m'être servi du privilége de la spéculation, j'ai pris la liberté non seulement de décider dans mon cabinet de l'intérêt des princes, mais aussi de vous ouvrir sincèrement mes avis et opinions.

Königlich Preussisches | Patent | an die sämtlichen | Stände und Unterthanen | Des Hertzogthums Schlesien, | und | Der Graffschaft Glatz, |

wodurch dieselben ernstlich gewarnet werden, sich | durch die aufrührischen Insinuationes des Wienerischen Hofes | nicht irre machen zu lassen, sondern in der Pflicht- | schuldigen Treue und Devotion, | Gegen | Se. Königl. Majestät, | unveränderlich zu beharren. | De Dato Berlin, den 19ten Decembris | 1744. | Berlin, Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker, | Christian Albrecht Gäbert.

2 Bll. fol. — Berliner Originaldruck. — Geh. Staatsarchiv.

Königl. Preussisches Patent an die Stände und Unterthanen des Herzogthums Schlesiens bisherigen österreichischen Antheils, de dato Berlin 9. Januar 1745.

Am 1. Dezember 1744 erliess die Königin von Ungarn an die Einwohner Schlesiens ein Patent, welches dieselben förmlich des Gehorsams gegen den König von Preussen, der den breslauer Frieden gebrochen habe, lossprach; es verhiess ihnen Befreiung „von dem unerträglichen Joche, unter dem sie sie so lange schmachten sehen"; Herstellung der Fürstentage, „ihres grössten Kleinods, um das sie gekränkt worden", Abschaffung der Cantons, durch die sie „in ewige Sclaverei versetzt

worden, sodass kein Vater mit seinen Kindern disponieren könne"; es schloss mit der Aufforderung, „bei erster Gelegenheit, die das Anrücken ihrer Armee ihnen geben werde, von den dem Könige von Preussen gethanen Gelübden und bisher geleisteten Gehorsam vollkommen abzustehen, den König und seine Truppen als Feinde, die Königin von Ungarn als ihre rechtmässige Landesfürstin anzusehen, mithin dem Feinde allen möglichen Abbruch zu thun, der Königin und ihren Kriegsvölkern allen möglichen Beistand und Vorschub zu leisten").*

Ueber die Entstehung der beiden Patente vom 19. Dezember 1744 und 9. Januar 1745, die preussischer Seits dem der Königin von Ungarn entgegengesetzt wurden, haben wir actenmässige Angaben nicht zu finden vermocht, nur ergiebt ein Bericht der breslauer Oberamtsregierung vom 27. Dezember 1744, dass das Patent vom 19. Dezember in Breslau in 6000 Exemplaren gedruckt und in allen Kirchen von den Kanzeln herab verkündigt wurde.

*Von dem Patent vom 9. Januar liegt ein Originaldruck nicht vor; die Authenticität verbürgt der Abdruck desselben in den preussischen Zeitungen**).*

Schon vor dem feierlichen Patent vom 19. Dezember erging am 16. Dezember eine Verordnung, „worin den gesammten Vasallen des Herzogthums Schlesien aufs Ernstlichste und bei schwerer Ahndung des Meineids untersagt wird, den von den Befehlshabern der österreichisch-ungarischen Truppen ausgestreuten Manifesten kein Gehör zu geben, noch denenselben einige Hülfe und Lieferung zu thun". Abgedruckt in der Korn'schen Sammlung aller in Schlesien ergangenen Ordnungen, *1744, p. 116.*

Graf Otto Podewils im Haag liess das Patent vom 19. Dezember in die Zeitungen setzen: „les personnes impartiales avouent que la cour de Vienne a agi contre la saine politique, parce que par là (durch die Veröffentlichung des Patents vom 1. Dezember) elle a pleinement justifié le soupçon qu'on étoit formé qu'elle tâcheroit de se remettre en possession de la Silésie à la première occasion qui s'en offriroit". (Bericht Haag 1. Januar 1745.)

Von dem Patent vom 19. Dezember liegt der Druck einer französischen Uebersetzung vor:

*) Droysen V, 2, 368. Arneth II, 441. Das Patent ist abgedruckt im Wienerischen Diarium No. 98, 5. Dez. 1744.

**) Schlesische Zeitung 1. März; Berlinische Zeitung 9. März; Berlinische Nachrichten 11. März.

Patente | De | Sa Majesté Le Roi | De Prusse, | Adressée | Aux Etats De Silesie | Et de la | Comté de Glatz, | Traduite de l'Allemand. | Imprimé à Berlin, chez Chretien Albert Gaebert, | Imprimeur de la Cour. 1744.

8 pp. 4°. — Berliner Originaldruck. — Geh. St.-A.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien etc. etc., entbieten allen und jeden Ständen und Einwohnern Unseres souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn, denen von der Ritterschaft und übrigen Landsassen und Unterthanen, wes Standes, Würden oder Wesens sie sein mögen, Geist- und Weltlichen, Unsern geneigten Willen, Königl. Gnade und alles Gutes, und fügen Euch hiemit gnädigst zu wissen, was Massen Wir in zuverlässige Erfahrung gebracht, welcher Gestalt der Hof zu Wien (unter dem Vorwand, als ob die zu billigmässiger Genugthuung und Tilgung Unserer und Unseres Königl. Churhauses sowohl an verschiedene schlesische Fürstenthümer als auch sonst an das Haus Oesterreich gehabter bestgegründeter und liquider Ansprüche und Anforderungen durch den zu Breslau geschlossenen Friedenstractat geschehene Cession des grössten Antheils von Schlesien und der Grafschaft Glatz als gewaltsam abgedrungen anzusehen, er auch überdem durch die von Uns des Reichs Oberhaupt zu Maintenirung der demselben durch rechtmässige und einmüthige Wahl aufgetragenen kaiserlichen Würde und damit verknüpften Autorität und Gerechtsame, wie nicht weniger zu Unterbrechung der zu Seiner und Seines Hauses gänzlicher Vertreibung von dem teutschen Boden geschmiedeten Anschläge, Unserer Reichsständischen Obliegenheit gemäss geleistete Volkshülfe, von der Verbindlichkeit obgedachten Vertrags gänzlich entlediget und berechtiget wäre, die an Uns darin abgetretene Lande mit Gewalt wiederum unter seine Botmässigkeit zu bringen) des Vorhabens sein solle, selbige feindlich anzugreifen und Uns zu entreissen, auch zu Beforderung solcher Absicht ein gewisses an Euch gerichtetes Patent durch den Druck publicieren lassen und in Schlesien auszustreuen intendiere, worinn er von der Glückseligkeit, so das Herzogthum Schlesien und dessen Einwohner unter der vorigen Regierung genossen, seiner Gewohnheit nach viel Aufhebens machet, hingegen Unsere Regierung und die zu Abschaffung der vorhin eingeschlichenen landverderblichen Missbräuche und Einführung guter Ordnung von Uns gemachte Veranstaltungen mit verhasseten Farben abmalet, und Euch durch dergleichen falsche und verdrehete Vorbildungen sowohl als durch allerhand Liebkosungen und Verheissung güldener Berge gegen Uns aufzuwiegeln, und zu verleiten bemühet ist, Eure Uns als Eurem rechtmässigen obersten Landesherrn geleistete theure Eidespflicht aus den Augen zu setzen, Uns und Unsere Kriegesvölker als Feinde anzusehen und zu handeln *[sic]*, denen Seinigen hingegen zu Ausführung seines ungerechten Vorhabens allen Vorschub zu leisten.

Uns würde dergleichen unziemliches Betragen des wienerischen Hofes auf das Aeusserste befremdet haben, wofern Wir nicht eines Theils bereits vor geraumer Zeit her zuverlässig benachrichtiget gewesen, dass derselbe des beständigen Vorhabens sei, die an Uns abgetretene schlesische Lande bei der ersten Gelegenheit

wieder an sich zu reissen, und dass er zu solchem Endzweck schon von Weitem allerlei Mesures genommen; andern Theils aber bekannt wäre, dass von jeher die gefährliche Methode des Hauses Oesterreich gewesen und noch bis auf diese Stunde ist, die durch die feierlichsten Friedensschlüsse von demselben geschehene Cessiones und Renunciationes, sobald sich einiger Anschein glücklicher Successe zeiget, vor abgedrungen und unkräftig zu erklären, und die Einwohner der solchergestalt abgetretenen Lande durch eben dergleichen glatte Vorbildungen und süsse Verheissungen, als der Hof zu Wien anjetzo bei Euch geltend machen will, auf eine gottlose und indigne Art, auch mit dergleichen Expressionen, so bishero unter gekrönten Häuptern und gesitteten Völkern ganz ungewöhnlich gewesen, gegen ihre rechtmässige Landesherrschaft aufzuwiegeln; wie dann hievon die noch vor wenig Monaten im Königreich Neapolis sowohl als in Lothringen und dem Elsassischen bei Annäherung der österreichischen Armee ausgestreuete aufrührerische Patente, welche dem anjetzo an Euch adressierten zur Vorschrift gedienet zu haben scheinen und mit demselben fast einerlei Sprache führen, ein ganz frisches und deutliches Zeugniss an die Hand geben.

Wir sind nun zwar von Eurer unterthänigsten Treue, Devotion und Gehorsam gegen Uns und Unser Königliches Haus allzuwohl versichert, als dass Wir von Euch vermutheten, dass Ihr dem wienerischen Vorgeben, als ob Wir den breslauischen Friedensschluss gebrochen und Uns dadurch Unsers Rechts auf die schlesischen Lande verlustig gemacht, (dessen Unstatthaftigkeit in öffentlichen Schriften Unserer Seits mit solcher Solidität dargethan worden, dass der Gegentheil dawider etwas Erhebliches aufzubringen unvermögend gewesen) bei Euch den geringsten Eindruck verstatten oder auch durch die von jener Seite angewandte falsche Vorbildungen und aufrührerische, zu Eurem gänzlichen Ruin abzielende Lockungen und Reizungen in Eurer Pflicht und unterthänigsten Attachement irre machen lassen würdet; in mehreren Betracht, da Euch selbst nicht entfallen sein kann, welchergestalt Ihr unter der so ruhmredig herausgestrichenen Sanftmuth der österreichischen Regierung durch unerschwingliche und ohne Mass, Ziel und Ordnung angesetzte Auflagen, Vermögensteuer, Land- und andere Accisen, Bewilligungen und Darlehn bis auf das Blut ausgesogen, solche Gelder in natura aus dem Lande geschleppet, ja Fürsten und Stände selbst fast an alle Nationen, welche darauf Vorschuss zu thun im Stande und geneigt gewesen, und sogar an andere dem Hause Oesterreich unterthänige Landstände und Privatos verpfändet, die Administration der Landesrevenuen in unsägliche Verwirrung und Unordnung geführet, und darüber beständig Last mit Last gehäufet, die Rechtspflege aber im höchsten Grad verwahrlost, die schwächeren von den mächtigeren Familien und Befehlshabern ungescheuet und ohne Hoffnung einiger Remedur unterdrücket und ihres Rechts beraubet, insonderheit aber die der evangelischen Kirche Zugethane dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens und der Altrannstädtischen Convention schnurstracks zuwider verfolget und mit unendlichen Chicanen beschweret, ja öfters auf eine unchristliche und barbarische Weise misshandelt und ihr Vaterland und Habseligkeit mit dem Rücken anzusehen gezwungen worden.

Dahingegen Wir Uns ohnbedenklich auf Eure eigne Wissenschaft berufen, ob Wir nicht, seitdem Schlesien unter Unserer Botmässigkeit gestanden, beiderlei Religionsverwandten, ohne auf den Unterschied ihrer Meinungen einige Attention zu nehmen, überall gleichmässigen Schutz und Schirm, auch in Austheilung der Ehrenstellen, Bedienungen und anderer Wohlthaten unparteiische Faveur widerfahren und das eifrigst angelegen sein lassen, damit die aus der vormaligen confusen Haushaltung erwachsene Beschwerden und Gebrechen des Landes auf einen

soliden Fuss remedieret, allenthalben gute Ordnung eingeführet, einem jeden ohne Ansehen der Person recht und gleich administrieret, und Niemand von seinem wohlhergebrachten Eigenthum und Gerechtsamen zur Ungebühr verdränget werden möge; allermassen Wir dann auch auf die Erleichterung der publiquen und zum Schutz und Beschirmung des Landes unentbehrlichen Abgaben bisher ernstlich bedacht gewesen und noch sind, Euch auch von solcher Unserer landesväterlichen Vorsorge, sobald sich nur die gegenwärtigen verworrenen Conjuncturen einiger Massen aufgekläret, werkthätige Merkmalen zu geben fest intentionieret verbleiben.

Nichtsdestoweniger haben Wir zum Ueberfluss vor gut und gerathen erachtet, Euch obiges alles hiemit nochmals zu Gemüthe zu führen und Euch zugleich so gnädig als ernstlich zu warnen, denen aufrührerischen Insinuationen des wienerischen Hofes und seiner Emissarien durchaus kein Gehör zu verstatten, noch daran einigen Antheil zu nehmen, sondern vielmehr von allen dem, was Euch dieserhalb, es geschehe von wem es wolle, angetragen oder beigebracht werden will, ohne den geringsten Verschub gehörigen Orts die gebührende Anzeige zu thun, auch übrigens in der unterthänigsten Treue und Devotion, wovon Ihr uns bisher vielfältige zu Unserer besonderen Zufriedenheit gereichende Proben gegeben, Euren Uns geleisteten theuren Pflichten gemäss fernerweit unwandelbar zu beharren, und Euch davon durch Nichts in der Welt abwendig machen zu lassen, nicht weniger denen österreichischen und ihrer Bundesgenossen Kriegsvölkern, daferne es ja etwa denenselben gelingen sollte, an einem oder andern Orte Unserer schlesischen Lande oder der Grafschaft Glatz einzudringen, tapferen und mannhaften Widerstand zu thun, und Euch sowohl in diesen als allen andern Vorfallenheiten dergestalt zu betragen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret. Allermassen wir dann auch die in dergleichen Fällen von einem jeden bezeigte Betragung fleissig anmerken lassen und denen, welche sich hierunter mit ihrer Treue und Devotion gegen Uns hervorthun, solches mit besonderen Merkmalen Unserer königlichen Huld zu belohnen unvergessen sein werden.

Dahingegen diejenigen, welche sich wider besseres Verhoffen verführen lassen möchten, denen wienerischen Einblasungen Platz zu geben und die österreichischen Unternehmungen wider Unsere schlesische Lande mit Rath oder That, Correspondenz, Kundschaft, heimliches Verständniss oder auf andere Weise, wie es Namen haben mag, zu favorisieren, oder auch die ihnen von solchen verrätherischen Vornehmen zukommende Wissenschaft zu verschweigen, als treulose Unterthanen und Verräther mit denen in dergleichen Fällen gewöhnlichen und sich ergebenden Umständen nach, geschärften Strafen ohne Ansehen des Standes oder der Person, unausbleiblich beleget werden sollen. Wornach sich ein jeder allergehorsamst und eigentlich zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Insiegel bestärken und zu Jedermanns Wissenschaft aller gewöhnlichen Orten publicieren und affigieren lassen.

Geben Berlin, den 19. Decembris 1744.

(L. S.) Friderich.

H. G. v. Podewils. C. W. v. Borcke.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien etc. etc. entbieten allen und jeden Ständen und Unterthanen des Herzogthums Oberschlesien bisherigen österreichischen Antheils, wes Standes, Würden oder Wesens sie sein, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und alles Gutes zuvor und geben Euch hiemit zu erkennen, wie es Euch denn ohnedem annoch erinnerlich sein wird, was Massen, nachdem der wienerische Hof nach dem tödtlichen Hintritt Sr. Kaiserl. Maj. weiland Karls VI. sich zu einiger billigmässigen Genugthuung vor Unsern und Unsers Königl. Churhauses sowohl an verschiedene schlesische Fürstenthümer, als auch sonsten an das Haus Oesterreich gehabte gerechte Ansprüche und unstreitige Anforderungen auf keine Weise verstehen wollen, Wir Uns gemüssiget gesehen, Unser Recht durch den Weg der Waffen zu verfolgen, welche rechtmässige und in dem Natur- und Völkerrecht gegründete Entschliessung der Herr der Heerschaaren, wie Wir solches mit der danknehmigsten Veneration erkennen, dergestalt gesegnet, dass Wir Uns damals nicht allein der sämmtlichen schlesischen Lande und der Grafschaft Glatz völlig bemeistert, sondern auch mit Unsern siegreichen Waffen in die benachbarten österreichischen Provinzen eingedrungen und Uns eines grossen Theils derselben bemächtiget. Wäre es Uns um die Unterdrückung des Hauses Oesterreich zu thun gewesen, wie Uns von dem wienerischen Hofe reprochieret werden wollen, so hätten Wir zu dergleichen Endzweck schwerlich jemals ein günstigeres und vortheilhaftigeres Tempo, als das damalige finden können, da gedachter Hof bekannter Massen aufs Aeusserste getrieben und wenig Widerstand zu thun vermögend war. Gleichwie aber dergleichen Gedenkensart von der Unsrigen weit entfernet ist, und Wir in keiner andern Absicht die Waffen ergriffen, als um den Frieden mit Unserm hohen Gegentheil durch gründliche Beilegung aller mit demselben habenden Irrungen auf einen soliden Fuss wieder herzustellen, so haben Wir Uns auch durch keinen bei Fortsetzung des Krieges anscheinenden Vortheil abhalten lassen, denen Vorschlägen, so Uns zu .der Zeit von des Königs von Grossbritannien Maj. als einem sowohl Uns mit naher Blutsverwandtschaft verbundenen, als auch mit dem Hause Oesterreich von langen Jahren her in der engesten Allianz stehenden Fürsten zum Vergleich geschehen, willigst Gehör zu geben und Uns mit der Cession des anjetzo besitzenden Antheils des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz begnügen zu lassen, auch auf solchem Fuss die bekannte breslauer und berliner Friedenstractaten zu schliessen, welche nachher durch den Beitritt mächtiger Puissancen bestärket worden. Mit was vor Sorgfalt und Aufmerksamkeit Wir Uns angelegen sein lassen, den Inhalt dieser Friedenstractaten in allen ihren Punkten und Clauseln ein vollkommenes Genüge zu leisten, darüber können Wir Uns kühnlich nicht allein auf das Zeugniss der schlesischen Vasallen und Unterthanen Unseres Königl. Antheils, sondern auch auf Euer eigenes berufen, und ob auch wohl der Verfasser eines wienerischen, unterm 1. Decembris des letztverwichenen Jahres publicierten und in Schlesien auszustreuen intendierten Patents solches in Zweifel ziehen zu können vermeinet, und in solcher Absicht Unsre zu des Landes Besten verfügte Veranstaltungen mit den gehässigsten Farben abzumalen und vor Infractiones besagter Tractaten anzugeben bemühet gewesen, so ist doch der Ungrund solches Vorgebens jedermänniglich von Unsern getreuen Unterthanen Unseres Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bekannt, auch bereits von Uns zureichend darauf geantwortet worden.

Wir hätten wohl gewünschet, dass man an Seiten des wienerischen Hofes gleichmässig aufrichtigen Vorsatz und Attention auf Beobachtung dessen, was in

vorerwähntem Friedensschluss festgesetzet ist, wenden wollen. Allein, zu geschweigen, dass desselben Absicht von Anfang her dahin gegangen, sich an dessen Disposition nicht länger zu binden, als es die Conjuncturen erforderten, und der an Uns abgetretenen Lande bei der ersten Gelegenheit sich wiederum zu bemeistern, wovon wir hinlänglich Nachrichten und Proben in Händen haben, erwähnter Hof auch selbst in dem vorhin angeführten Patent kein Mystère zu machen scheinet: so hat derselbe auch seine widrige Intention durch verschiedene zum Präjudiz des in denen breslauer Friedenstractaten ausdrücklich festgesetzten status quo des mutuellen Commercii beiderseitiger Unterthanen in denen Grenzörtern vorgenommene Abänderungen und viel andere unfreundliche Begegnungen überflüssig zu erkennen gegeben, worüber man Unserer Seits ohngeachtet der deshalb zu Wien erhobenen Klagen niemals einige Remedur erlangen können. Wir haben Uns nichts desto weniger durch dergleichen widriges Verfahren nicht irre machen, ja nicht einmal zu Repressalien gegen die österreichische Unterthanen bewegen lassen, sondern vielmehr selbst nach der Zeit, da Wir die Entschliessung gefasset, des Teutschen Reichs Oberhaupt zu Maintenierung seiner im äussersten Grad gekränkten Würde und Wiederherstellung des Ruhestandes im Reich Unserer reichsständischen Obliegenheit gemäss und, soviel die Restitution der demselben mit Gewalt entrissenen churbairischen Erblande betrifft, nach der alten Churfürstenvereinigung und Union mit einer ansehnlichen Anzahl Hülfstruppen an Hand zu gehen, den breslauer Frieden in seinem völligen vigore zu erhalten und vor Uns selbst von Unserm hohen Gegentheil nichts verlangen zu wollen, öffentlich declarieret.

Nachdem aber der wienerische Hof von seiner Convenienz befunden, sein bisher einigermassen verdeckt gehaltenes Vorhaben klärlich an den Tag zu legen, und unter dem nichtigen Vorwand, als ob Wir durch itzt angeführte Entschliessung den breslauischen Frieden gebrochen hätten, öffentlich zu declarieren, dass er sich von der Verbindung dieses Tractats gänzlich erlediget halte und darinne zu Tilgung Unserer gerechten Forderungen an Uns cedierte und von respectablen Puissancen garantierte Lande durch Gewalt der Waffen seiner Botmässigkeit wiederum zu unterwerfen willens sei, auch zu dem Ende nicht nur vermittelst obangezogenen, mit allerhand unjustificierlichen und bisher unter gesitteten Völkern und insonderheit gekrönten Häuptern, ganz ungewöhnlichen Ausdrückungen angefüllten Manifests, welches mit unzählig andern in gleichem Stylo gefasseten und mit Bedrohung von Feuer und Schwert ausgezierten Mandaten, Circularien und Insinuationen von österreichischen hohen und niedrigen Militärbedienten begleitet und in Schlesien ausgestreuet worden, die zu Unserm Gehorsam auf das Heiligste verpflichtete schlesische Vasallen und Unterthanen gegen Uns aufzuwiegeln und zum Meineid und offenbaren Revolte zu bewegen sich bemühet, sondern auch Unsere schlesische und glatzische Lande wirklich mit einer grossen Anzahl sowohl regulärer Truppen, als auch insonderheit einer Menge zum Rauben, Plündern und Verheeren ausgesandten sogenannten Insurgenten von der ungarischen Nation, deren Befreiung von der türkischen Botmässigkeit ehedem guten Theils mit Unsrer Unterthanen und der dem Hause Oesterreich überlassenen Hülfsvölker Blut erkaufet worden, überfallen und angegriffen, auch zum Theil ruinieret und auf eine unchristliche Art mit derselben Einwohnern umgegangen worden: so würde Uns gewiss von der ganzen Welt verdacht werden, wenn Wir bei solchen gegen Unsere Lande verhängten offenbaren Feindseligkeiten ferner Menagemens brauchen, und denenselben nicht vielmehr durch vigoureuse Operationes und Heimsuchung des Feindes in denen von ihm bisher im Besitz gehabten Landen einen starken

Riegel vorschieben und durch Nachfolgung seines Exempels den Weg, so derselbe zu erwählen gut befinden, gleichfalls einschlagen wollten.

Da Wir nun in solcher Absicht, nachdem Unsere Truppen bereits die feindliche aus Unsern sämmtlichen schlesischen Landen glücklich delogieret, denenselben Befehl ertheilet, in das durch obbemeldte Friedenstractaten dem wienerischen Hofe zurück cedierte Antheil von Oberschlesien einzurücken, um sich desselben wiederum zu bemächtigen: so haben Wir vor gut und nöthig angesehen, den Ständen und Einwohnern besagten Antheils diese Unsre Intention und derselben rechtmässige Motiven durch gegenwärtiges Patent bekannt zu machen, mit dem so gnädigen als ernstlichen Befehl, sothanen Truppen, welche bereits bei Euch eingerücket sein oder noch hinfüro einrücken werden, und welchen die Beobachtung einer strengen Mannszucht auf das Schärfste eingebunden ist, allen guten Willen, Beistand und Vorschub zu leisten, Uns als Euren Landesherrn zu erkennen, auch zu dem Ende Unsertwegen an Euch ergehende Verordnungen behörig zu respectieren und zu befolgen, und Euch daran durch keine gegenseitige Verbote, Drohungen und Insinuationes irre machen, vielweniger zu offenbarer oder heimlicher Widersetzlichkeit verleiten zu lassen, damit Wir Uns nicht wider Unsere Gemüthsneigung genöthigt sehen, dergleichen Widerspänstigkeit an den Ungehorsamen mit der Schärfe der Waffen, wie solches unausbleiblich geschehen wird, zu ahnden. Dahingegen die Gehorsamen sich Unsers mächtigen Schutzes und Protection gegen alle Zunöthigungen, wie auch sonst Unsrer Königlichen Huld und Gnade zuversichtlich zu versprechen haben.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Insiegel bestärken und zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen, auch überall in Oberschlesien publicieren lassen.

Geben Berlin, den 9. Januar 1745.

(L. S.) Friderich.

Graf von Podewils.

LIV.

Wahrhaffter Bericht, | von denen von den feindlichen | Oesterreichischen und Sächsischen | Trouppen, in Schlesien, | gegen | dessen Einwohner, | begangenen grausahmen und enormen Excessen. | Bresslau 1745.

8 pp. 4°. — Berliner Originaldruck. — Geh. St.-A.

„Diese Evangelischen in Schlesien", sagt ein Schreiben aus Dresden vom 6. Juli) „haben sich in der Umgegend von Striegau und so weit man den Kanonendonner der Schlacht von Hohenfriedberg gehört, haufenweise auf ihren Feldfluren versammelt, auf den Knieen den Himmel anzuflehen, dass er den preussischen Waffen den Sieg verleihe". Als die preussische Armee nach Landshut kam, waren einige Tausend evangelische Bauern dort, die sich die Erlaubniss erbitten wollten, alle Katholiken in der Umgegend todt zu schlagen; der König verwies sie auf den Spruch: „Segnet die, so euch fluchen, thut wohl denen, die euch verfolgen". Die Gewaltsamkeiten und Plünderungen, die Schandthaten, die der geschlagene Feind auf seinem Rückzuge verübte, schienen zu bezeugen, dass er die Hoffnung, der Königin von Ungarn Schlesien wieder zu gewinnen, aufgegeben habe**). Aus dem Lager bei Friedland 11. Juni schreibt Eichel an Podewils: „Sie haben den österreichischen Namen so stinkend gemacht, dass fast kein Schlesier solchen*

*) Bei Droysen V, 2, 496.
**) Droysen V, 2, 495. 496.

ohne Indignation nennen hört und die Bauern, sonderlich im Gebirg, die in ziemlicher Zahl dahin verlaufenen und in den Bergen und Wäldern versteckten Ungarn aufsuchen und ohne misericordia todtschlagen. Plündern und Gelderpressen ist das Geringste gewesen. Weiber, ja Sechswöchnerinnen zu nothzüchtigen und solche hernach aufzuhängen, ja noch bestialischere Laster zu begehen, Leute zu binden, unmenschlich mit Schlägen zu tractieren, ihnen mit brennenden Lichtern in die Naslöcher und in die Ohren mit glühenden Eisen zu fahren, sind Facta, welche leider mehr als zu viel geschehen."

Dem „Wahrhaften Bericht" liegt zu Grunde ein amtliches Protokoll, d. d. Breslau 12. Juni 1745. Das bei den Acten befindliche Manuscript der Publikation ist nur eine Abschrift von der Hand eines Kanzlisten, sodass der Verfasser nicht genannt werden kann. Auf Podewils Anordnung nennt das Titelblatt der in Berlin gedruckten Schrift als Druckort Breslau. Am 26. Juni wurde sie den preussischen Gesandtschaften zugeschickt, am 1. und 3. Juli brachten sie die Berliner Zeitungen.

Der „Wahrhafte Bericht" rief eine Veröffentlichung über Excesse preussischer Truppen hervor, die, wie man in Berlin meinte, von sächsischer Seite ausging. Sie liegt uns vor in einem Drucke von 4 Bll. 4° ohne Titel („Nachdem zu Breslau letzthin" u. s. w.), sowie auf 2 Bll. 4° als Beilage zu dem Wienerischen Diarium vom 14. August 1745. Graf Münchow in Breslau hielt es für rathsamer (an Podewils und Borcke, 14. August), statt sich auf eine Widerlegung einzulassen, „die aufgenommenen Protokolle und allenfalls ganze acta" zu veröffentlichen, sprach sich indess überhaupt gegen eine weitere Schrift aus. Es erfolgten dann nur noch in den Zeitungen einzelne Mittheilungen über die Ausschreitungen der feindlichen Truppen, so in der Schlesischen Zeitung No. 104, 111, 114, 119, 120.

Bereits im März 1745 war ein von Vockerodt redigierter Artikel über die Excesse der ungarischen Insurgenten in den preussischen Zeitungen erschienen (in den beiden berlinern vom 11. und in der Schlesischen Zeitung vom 24. März), dem ein von der breslauer Regierung eingeforderter Aufsatz „Avertissement an das Publicum und die Kön. Preuss. Schlesischen Unterthanen wegen des feindlichen Betragens der ungarischen Völker bei und nach dem Einfall in Schlesien" (Manuscript von 8 S. Fol.) zu Grunde liegt. Eine franz. Uebersetzung des Artikels, aus Duhan's Feder, wurde am 8. März an den Gesandten im Haag geschickt, ohne dass derselbe die Aufnahme in die holländischen Zeitungen erreichen konnte).*

*) Die Wittwe du Breuil, Besitzerin der Nouvelles d'Amsterdam, schreibt

Für die Klagen über die preussischen Truppen, mit denen auf die preussische Publication geantwortet wurde, wird es, wie es in der Natur der Sache liegt, an einzelnen Anhaltspunkten nicht gefehlt haben. Nur ist nicht entfernt daran zu denken, dass hier, wie es in der Armee Karls von Lothringen der Fall war) (von den Schaaren, die Oberschlesien heimsuchten, zu schweigen), die Zuchtlosigkeit der Truppen dem Feldherrn über den Kopf gewachsen wäre.*

Eine französische Uebersetzung des „Wahrhaften Berichts" erschien als

Memoire | Authentique, | Sur les | Excés Enormes, | Et les | Cruautés Inouïes, | Que les Troupes ennemies Autrichiennes & | Saxonnes ont commis en Silesie, à l'egard | des Habitans de cette Province. | Breslau 1745.

8 pp. 4°. — Geh. St.-A.

Von dem Manuscript liegen nur Fragmente bei den Acten, welche die Hand eines Kanzlisten und Correcturen von Podewils zeigen.

In Frankfurt a. M. erschien laut Pollmanns Bericht vom 3. Juli 1745 ein Nachdruck.

Wahrhafter Bericht von denen von den feindlichen österreichischen und sächsischen Truppen in Schlesien gegen dessen Einwohner begangenen grausamen und enormen Excessen. Breslau 1745.

Dem Publico ist durch die öffentliche Zeitungen und sonst nunmehro genugsam bekannt geworden, wie der Allmächtige die königl. preussische Waffen dergestalt gesegnet, dass Se. Königl. Maj. den 4. Junii den in Schlesien im Fürsten-

ihm, als er ihr den Artikel zugehen lässt, ihr stehe nicht an, irgend einer Macht einen schlechten Dienst zu thun; in diesem Princip habe sie auch die in der Haager Zeitung veröffentlichten Mittheilungen über angebliche Grausamkeiten der preussischen Truppen durchaus gemissbilligt. Der Redacteur der „Gazette d'Utrecht" will den Artikel nur dann bringen, wenn er von der preussischen Gesandtschaft den Generalstaaten in Form einer Note überreicht sei, er habe sonst eine Reclamation des Baron Reischach und das Verbot seiner Zeitung in den Landen der Königin von Ungarn zu gewärtigen (Bericht O. Podewils, Haag 26. März 1745).

*) Vergl. Arneth III, 147: „Auch dadurch verschlimmerte sich, nicht ohne eignes Verschulden, seine (Karls) Lage, dass die Bewohner jener Gegenden durch die wilden Ausschweifungen der Husaren und Insurrectionstruppen in die übelste Stimmung versetzt wurden. Nie in seinem Leben, schrieb Karl seinem Bruder, habe er sich in so peinlicher Lage befunden" (November 1745).

thum Jauer mit seiner völligen aus österreichischen und sächsischen Truppen bestehenden Macht eingedrungenen Feind zwischen Hohenfriedberg und Striegau solchermassen geschlagen, dass derselbe mit einem Verlust von 24000 Todten, Blessierten und Gefangenen, auch Zurücklassung einer grossen Anzahl Kanonen, Fahnen, Standarten, Pauken etc., sich über Hals und Köpf unter beständiger Verfolgung und Nachhauen der königlichen preussischen Truppen durch unterschiedene Wege völlig aus gedachtem Fürstenthum, mithin aus Schlesien, nach Böhmen zurück ziehen müssen.

Die Freude, welche sämmtliche Einwohner des Herzogthums Schlesien nicht nur evangelischer sondern auch selbst katholischer Religion über diesen überaus glücklichen und erwünschten Erfolg spüren lassen, und der Dank, welchen dieselbe dem Herrn der Heerschaaren deshalb allenthalben opfern, ist um desto grösser und so ohnaussprechlich, als die Drangsalen, Grausam- und Unmenschlichkeiten es sind, welche die guten Einwohner Schlesiens von denen feindlichen Truppen bishero theils schon wirklich erleiden müssen, theils annoch zu gewarten gehabt hätten, wann nicht des Höchsten gerechte Rache diesen verübten Unmenschlichkeiten ein Ende gemacht hätte.

Es ist nicht möglich, dass in entfernten Landen, welche nicht in so genauer Correspondance mit Schlesien stehen, man sich von dem feindlichen Unfug, Wuth und Barbarie eine Idee machen und vorstellen könne, bis zu welchem excessiven Grad der Bestialität und Bosheit solche gegangen.

Es ist dahero nöthig, um ein Denkmal der feindlichen Barbarie zu dessen steter Verabscheuung zu stiften, bloss ein und andere Exempel, so in hiesigen Landen in der Notorietät und meist allgemeinen Wissenschaft beruhen, anzuführen.

Man übergehet mit Stillschweigen die enormen und alles Vermögen der Einwohner übersteigende Gelderpressungen, welche die feindliche Armee in allen Gegenden, so sie auch nur mit einzelnen und kleinen Commandos berühren können, unternommen.

Man gedenket auch nicht der excessiven Quantität abgeheischter und würklich erhaltener Naturallieferungen, deren zum Verderb des Landes allezeit noch einmal soviel genommen als gebrauchet, und wovon das übrige sodann gottloser Weise vernichtet worden.

Hirschberg, einem mässigen im Gebirge gelegenen Städtchen, dessen verschiedene Einwohner mit England und Holland in Handel stehen, sind allein 800,000 Gulden Rheinisch, unter Bedrohung von Feuer und Schwert, abgefodert, und zwar zur Zeit, da kurz zuvor eben diese gute Stadt 50,000 Gulden erlegen und unter gleichmässiger Commination die Accisen, Zoll und andern Abgaben auf viele Monate anticipieren, auch die gehabte Einquartierung, vom ersten bis zum letzten Husaren, auf die allerkostbareste Art unterhalten müssen.

Auf gleiche Weise ist es allen andern Städten, wo nur diese barbarische Feinde hinkommen können, besonders Landshut, Schmiedeberg, Freiburg und Liebau, ingleichen allen Dörfern ergangen, deren Einwohner insgesammt bis auf den letzten Pfennig ihrer Habseligkeit entblösset worden.

Der Verlust des Vermögens ist zwar denen guten Einwohnern dieses Landes höchst empfindlich, jedoch in Betracht dessen, was ein grosser Theil an ihrer Ehre, Freiheit und Religion erlitten, der ihnen zugefügte Unfug noch weit betrübter und bedaurenswürdiger.

Der wüthende Feind hat nach dem Beispiel seiner vorgesetzten Chefs und Officier seiner Barbarie in Ausübung aller nur ersinnlichen und unter christlichen

und vernünftigen Völkern nie erhörten Excesse und Bosheiten völlig den Zügel gelassen, und vermeinet sich nicht seiner Kriegsdiciplin gemäss aufgeführt zu haben, wann er einen Ort verlassen, in welchem er nicht horrende Denkmale seiner Bosheit gestiftet, die armen Einwohner ohne Unterscheid des Geschlechts, Standes und Alters gebunden, solche mit Schlägen grausam und bis auf den Tod tractieret, ihnen brennende Lichter in die Nasenlöcher gestecket, ehrbare Bürger- und Bauerfrauen und deren Töchter, ja selbst adeliches Frauenzimmer und evangelische Priesterfrauen und Töchter, auch so gar Sechswöchnerinnen aus dem Bette gerissen, solche genothzüchtiget und nach verübten mannigfaltigen andern Bestialitäten aufgehenket.

Denn so hat man, zum Exempel, einem von Salitsch auf Carowatsch bei Ratibor, unter der Nasen und Fusssohlen Stroh gebrannt, demselben die Hände und Finger auf den Rücken zusammengebunden und mit eisernen Feilen dazwischen gefeilet.

Eines Bürger und Fleischers Frau zu Namslau hat selbst ein Officier in Gegenwart und mit gezwungener Beihülfe ihres Mannes und zwölf Husaren violieret.

Etlichen Weibes Personen bürgerlichen und Baurenstandes in Waltersdorf hat man nach vollbrachten fleischlichen Bosheiten die Brüste abgeschnitten, und solche auf den Säbelspitzen im Triumph mit hinweg genommen.

Auf des Commercienrathes von Loen Gute bei Neustadt, nachdem solches dergestalt ausgeplündert worden, dass man alles, was man nicht hinweg schleppen können, ruinieret, auch sogar Decken und Fussböden durchschossen und zerhauen, hat man, da der Eigenthümer und seine Familie sich in Breslau befunden, eine alte Haushälterin und drei Mägde in den Keller geschleppet, allwo alle viere von vierundzwanzig Husaren durch fleischliche Bosheit so lange misshandelt worden, bis die alte Haushälterin davon gestorben.

Eine gewisse von Krausen, ohnweit Rohnstock auf Krausendorf, hat man, nachdem zuvor das Dorf ausgeplündert, aus dem Bette gerissen, das Kind zur Erden geworfen und die Mutter nachhero noch unendlich geprügelt.

Einige casus speciales, was vor Bosheiten an Personen weiblichen Geschlechts von Condition verübet worden, träget man Bedenken, um derselben Geschlecht und Namen zu menagieren, allhier anzuführen.

Inzwischen kann hiebei nicht übergangen werden, dass eine dergleichen adeliche Person, Namens von Poppen, welche mit einem von Kalkreuth versprochen gewesen und ihn in wenig Tagen heirathen sollen, plötzlich durch ein Detachement Husaren aus dem väterlichen Hause ohnweit Cosel aufgehoben und hiernächst einen feindlichen Officier zu heirathen gezwungen worden.

Nächst den Exempeln der verletzten Ehre und Keuschheit, welcher noch sehr viele hinzugesetzet werden könnten, sind folgende noch die überzeugendeste der eingerissenen Barbarie dieses Feindes.

Ein österreichischer Rittmeister, Bombatzy, ist mit fünfzig Mann in ein kleines Städtlein, Namens Falkenberg, eingerücket, worauf er drei seiner Husaren nach des Krüger und Kretschmar Klosen Haus geschickt, welche mit Gewalt in dasselbe eingedrungen, diesem vier und achtzigjährigen Greis anfänglich unter vielen Rippenstössen und Schlägen acht Ducaten abgefodert und, weil er nicht mehr als drei Ducaten aufbringen können, ihn tödtlich verwundet, gebunden und auf der Strasse herumgeschleppt, woselbst sie ihn agonisierend liegen lassen.

Als darauf die Angehörigen dieses mit vielen Wunden am Kopf und Leibe übel zugerichteten Greises denselben ins Haus und Bette bringen, in Hoffnung, dass man ihn wenigstens im Bette würde sterben lassen, wird er von diesen feind-

lichen Unmenschen dennoch wieder heraus nnd auf die Strasse gezogen, mit den Haaren an eines Pferdes Schweif gebunden und so lange herumgeschleppet, bis er unter den Füssen der Pferde den Geist aufgegeben; worauf dieses feindliche Commando in die Häuser der übrigen Bürgerschaft beiderlei Religion eingefallen, Kisten und Kasten aufgeschlagen, und durch alle nur zu erdenkende barbarische Mittel alles, was nur vorräthig gewesen, erzwungen.

Nach dieser abscheulichen Action nimmt erwähntes Commando seinen Rückweg über eine ohnweit der Stadt belegene Mühle, woselbst sieben Mann absteigen, und nicht allein von des Müllers Eheweib mit Schlägen und Stössen das vorräthige Geld abfordern, sondern auch ihren achtundsiebenzigjährigen Vater bei den Haaren in der Stube herumziehen, ihm auf den Hals und den Leib knien, bis ihm die Därme aus dem Leib treten, und als er davon unter ihren mörderischen Händen stirbet, begehen sie noch die Grausamkeit, Feuer auf sein Angesicht zu machen, um zu sehen, ob er noch etwan lebe, verüben auch sonst noch andere Schandthaten an den Pudendis des Verstorbenen.

Das ganz barbarische und nie im Kriege erhörte Verfahren gegen die Königl. Civilbediente ist gewiss eine Sache, welche selbst die Vertheidiger der feindlichen Truppen verabscheuen müssen.

Einen gewissen Ansehnlichen von Adel, Namens von Blacha, hat man nur darum, weil er Landrath ist, auf seinem Gute aufgehoben, ihn gleich dem grössten Uebelthäter in Ketten und Banden geleget und also mit sich hinweg geführet, auch noch bis diese Stunde nicht aus dem Gefängniss entlassen; es will vielmehr verlauten, dass die Wuth der Feinde gar so weit gegangen, ihn aufhenken zu lassen.

Der Graf von Reeder auf Dobber, ein Oncle des regierenden Herzogs von Oels und Königl. Oberamtspräsident, ist, nachdem er zweimal ausgeplündert worden, mit dem allerübelsten Begegnen, ja selbst mit Schlägen und Stössen von seinem Gute aufgehoben und in feindliche Lande weggeschleppet worden.

Ein gleiches ist denen königlichen Landräthen Grafen von Solms, von Frankenberg, von Larisch, Freiherrn von Goczalkowsky, Rimoltowsky, Smiskal, Freiherrn von Kittlitz, Mönsterberg und vielen Andern begegnet.

Mehr als fünfzig königliche Accis-, Zoll- und Salzbediente, viele Magistratspersonen und andre angesehene Leute sind auf die indigneste Art tractieret, aufgehoben und in würkliche Gefangenschaft nach Spielberg und Königsgrätz geschleppet worden, woselbst man ihnen so übel begegnet und sie so hart tractieret, dass unter andern man den Acciserecepteorem von Zültz niederknien lassen und den Kopf mit den Haaren zur Erde gezogen, als wann man solchen abschlagen wollte, um dadurch die Bekenntniss seines Vermögens oder eine Verrätherei zu erzwingen.

Sämmtliche auf solche indigne Art weggeführte königliche Bediente, vom ersten bis auf den letzten, hat man bei Wasser und Brod sitzen lassen.

Man hat ihnen sogar das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderliche Salz versaget, dahero dann diejenige von ihnen, deren successive verkaufte Kleider nicht soviel werth oder hinlänglich um sich Salz zu kaufen, aus Mangel dieses ohnumgänglichen Aliments erkranket und sterben müssen, massen dann in Königsgrätz die Vorbitte der dasigen vornehmen katholischen Einwohner bei dem alldort kommandierenden General von Hohenembs nicht zu effectuieren vermocht, dass er auch nur das geringste Mitleid dem armen unschuldig Aufgehobenen bezeiget, vielmehr würklich aus Mangel daselbst unter Andern zwei aus der Grafschaft Glatz weggeschleppte Bürgermeister und zwei Thorschreiber gestorben.

Die Anzahl der von diesem barbarischen Feinde gänzlich ausgeplünderten Flecken und Dörfer ist erstaunend.

Eines kaiserl. und österreichischen Geheimen Raths hinterlassenen Wittwe, der Gräfin von Hoberg auf Zirlau, hat der General Nadasti selbst alles das Ihrige nehmen und derselben nicht eines Tages Unterhalt gelassen.

Die Unmenschlichkeit der Feinde hat sonderlich durch die bezeigte Raubbegierde bei Plünderung der Aemter Wartenberg, Creuzburg, Carlsmark, Rothschloss und durch totale Verwüstung der Dörfer Kaulwitz, der Herrschaft Bothland, ferner Waltersdorf, Thomaswalde, Schnellwalde, Lauterbach, Oberbaumgarten, Krausendorf und unzählig anderer sich hervorgethan, wobei sie es noch nicht mal bewenden lassen, sondern einige Oerter sogar in Brand und Feuer gesetzt, massen dann die ganze Stadt Rosenberg und selbst die dasige katholische Kirche von ihnen eingeäschert worden.

Was ganz insbesondere der schlesischen, fast mit allen Städten in Europa im Handel stehenden Hauptstadt Breslau zugedacht gewesen, erhellet aus der einmüthigen Aussage der nach der siegreichen Bataille bei Hohenfriedberg anhero gebrachten soviel tausend österreichischen Gefangenen, als welche einhellig bezeugen, dass zu Vermehrung ihres Muths ihnen von ihrem General versprochen worden, sobald er Meister von Breslau sein würde, ihnen die ganze Stadt, Klöster und Vorstädte drei Tage hinter einander zur Plünderung zu überlassen.

Dergleichen entsetzliche, jedoch zu frühzeitige Drohungen, deren Effect die göttliche Gnade und die preussische Tapferkeit auf ewig vernichtet, sind ferner so weit gegangen, dass man den evangelischen Einwohnern an vielen Orten, sonderlich im Gebirge, angekündigt, dass dieses Pfingstfest das letzte sein sollte, so in ihren vorhin vom Hause Oesterreich so theuer erkauften und bei jetziger milden Regierung erhaltenen Bethäusern gefeiert würde, und dass in sehr kurzer Zeit, nach dem Beispiel einiger andern Länder, die katholische Religion, selbst durch Feuer und Schwert, die einzige in Schlesien gemacht werden solle.

Alles dieses, wie Eingangs gedacht, welchem man Scheu hat das Detail anderer Sachen hinzuzufügen, beruhet in Schlesien in Jedermanns Wissenschaft und gründet sich grössten Theils auf kommissarische Berichte, folglich leidet dessen Gewissheit nicht den geringsten Zweifel.

Ein Jeder ist nunmehro versichert, dass der starke Arm des Allmächtigen, dessen gerechter Racheifer diesen Greuel zerstöret und welcher soviel tausend unschuldige Menschen von dem mit ihrem Untergange schwanger gehenden Feinde und dessen tyrannischen Macht befreiet und in Sicherheit gestellet hat, zu völliger Hinausführung dieser seiner Sache die preussische Waffen fernerhin segnen und mit dem Kriegsheer des Königes zu Erhaltung eines billigen und dauerhaften Friedens selbst streiten werde.

LV.

Reichs-Satzungs-mässiges | Betragen | Der Beyden | Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgisch- | und Chur-Pfältzischen | Wahl-Gesandtschafften | bey dem jüngstvorgewesenen | Wahl-Convent | zu Franckfurth am Mayn.

20 pp. fol. — Mannheimer Originaldruck. — Geh. St.-A.

Am 13. September wurde Franz von Toscana durch sieben Kurfürstinnen zum Kaiser gewählt; die brandenburgischen und pfälzischen Wahlgesandtschaften hatten zuvor, unter Protest gegen die Unregelmässigkeiten des Wahlverfahrens, die Wahlstadt verlassen und sich nach Hanau begeben).*

Am 30. Sept. schicken die beiden brandenburgische Wahlbotschafter, Freiherr von Dankelmann und von Pollmann, ein von ihnen eingefordertes, von Pollmann aufgesetztes Memorial über den irregulären Verlauf der Wahl nach Berlin ein; die pfälzische Wahlgesandtschaft fügte demselben einige Monita hinzu, meist nur Form und Ausdruck des Entwurfs betreffend. Unter Berücksichtigung dieser „durchgehends sehr vernünftigen und schicklichen" Monita und unter Mitwirkung von Podewils arbeitet der Geh. Rath Weinrich die Schrift um, worauf das „Reichssatzungsmässige Betragen" am 11. October nach Hanau zurück geht; es sollte, „falls man Kurpfälzischer Seits nichts dawider zu erinnern habe," „nach geschehener Insinuation bei dem Kurmainzischen Directorio" in Mannheim gedruckt, hienächst bei der Reichsversamm-

*) Vergl. Droysen V, 2, 541 ff.

lung in Frankfurt ad aedes legatorum distribuiert und dergestalt publici juris gemacht werden. Datiert wurde die Schrift auf Podewils Meinung von einem Tage vor der Kaiserkrönung (4. October), vom 20. September. Am 1. November wird ein Druckexemplar nach Berlin eingeschickt.

Eine Gegenschrift:

Rechtsgegründete | Anmerckungen | über das so betitelte | Reichs-Satzungs-mässige Betragen | der beyden Chur-Brandenb. und Chur-Pfältzischen | Wahl-Gesandtschafften | bey dem jüngst vorgewesenen | Wahl-Convent zu Franckfurt am Mayn.

XVI pp. fol.

sendet Pollmann am 27. November ein; sie stamme „allem Ansehen nach aus der Kurmainzischen Kanzlei."

Ein zweiter Druck des „Reichssatzungsmässigen Betragens" (8 Bll. fol.) hat seine eigne kleine Geschichte, die für den ceremoniellen Zopf des alten Reiches characteristisch ist. Bei der Unterfertigung der an Mainz zu überreichenden Originalurkunde des Memorials unterzeichnete an erster Stelle der erste Wahlbotschafter der älteren Kur, Freiherr von Dankelmann, neben ihm in derselben Linie der pfälzische Principalgesandte, Graf Schässberg, und unter diesem der pfälzische zweite, von Menshagen. Dagegen unterschrieb sich Pollmann als zweiter brandenburgischer Botschafter, anstatt seinen Namen unter den Danckelmanns zu setzen, oberhalb der beiden Principalgesandten und versah darauf die Namen Dankelmann, Pollmann, Schässburg, Menshagen mit den Ziffern 1. 2. 3. 4., obgleich der Hofrath Menzel ihm dagegen Vorstellungen machte. Die pfälzische Gesandtschaft war tactvoll genug, den Vorfall auf sich beruhen zu lassen; in dem Mannheimer Abdruck wurden „mehreren Glimpfs halber und damit das Publikum keine Disharmonie zwischen beiden Gesandtschaften merken möchte," die Namen der Botschafter gänzlich weggelassen). Pollmann aber gestattete sich, die Schrift auf eigne Hand auch in Frankfurt drucken zu lassen und zwar mit den Unterschriften in der von ihm beliebten Reihenfolge. Am 30. October ging ihm aus Berlin ein Verweis zu, wie denn überhaupt mehrfache Klagen „über seine unbescheidene, harte und denen allgemeinen Reguln der Höflichkeit entgegen laufende Begegnungen" vorgekommen seien**). Er suchte sich zu rechtfertigen (Frankfurt 5. Nov.): „Die in dem Kurfürstl. Collegio unter denen Gesandtschaften*

*) Berichte von Danckelmann und von Menzel, Hanau 19. Oct., bez. Mannheim 1. Nov. 1745. — Siehe unten S. 557.

**) Vergl. unten S. 546.

übliche ordo proedriae linealis bringet kündlich mit sich, dass von einer vorsitzenden Gesandtschaft alle, auch der dritte und vierte, vor allen von denen Nachsitzenden, auch dem ersten derselben, bei allen vorfallenden Concurrentzien den Vorzug haben.“ Ein Rescript vom 18. November wies ihn dahin zu recht, dass der im kurfürstlichen Collegio übliche ordo proedriae linealis auf jene Namens zweier Kurfürsten extra collegium eingereichte Acte gar nicht applicabel sei; es hätte hier, wie es sonst bei publiquen Tractaten üblich, in zwei Columnen gezeichnet werden müssen. Kurz Pollmann musste, „damit wenigstens dem publico der Wahn genommen werde, als ob wir dergleichen Irrregularität befohlen oder approbieret hätten“, den letzten halben Bogen seines frankfurter Druckes auf eigne Kosten umdrucken lassen.

Vier brandenburgische Promemoria in Sachen der Kaiserwahl, welche dem „Reichssatzungsmässigen Betragen“ vorangingen, sind in unsere Sammlung nicht aufgenommen worden, weil ihre Argumente in der grösseren Schrift resümiert werden.

Das erste, von Pollmann verfasst, führt den Titel:

Chur-Brandenburgisches | Pro Memoria | die | unumgänglich nöthige | Vor-Berathschlagung | verschiedener | wichtigen Puncten vor wircklicher Angehung der Wahl | eines künftigen | Römischen Königs und Kaysers | betreffend. | Exhibitum Moguntino den 6. Augusti 1745. | Communicatum per Eundem den 7. dito. | Franckfurt am Mayn, | Gedruckt und zu finden bey Heinrich Ludwig Brönnern, 1745.

4 Bll. fol. — Frankfurter Originaldruck. — Geh. St.-A.

Abgedruckt: Berlinische Nachrichten vom 21. August 1745; Europ. Staatskanzlei LXXXVIII, 24; Sammlung der Staatsschr. nach Abl. Karls VII., I, 1090; Haymann, Neueröffn. Kriegs- und Friedensarchiv IV, 57. — Vergl. unten S. 549.

Kurpfalz schloss sich der brandenburgischen Protestation am 7. August an).*

Seinem Bericht über die Ueberreichung des Promemoria legte Pollmann einen Aufsatz bei: „Der zu Papier gebrachte Vortrag, wie solcher bei Uebergebung des Promemoria mündlich mit Beibehaltung der gebrauchten Worte bei der fürtrefflichen Kurmainz. Wahlgesandtschaft den 6. Aug. 1745 geschehen“. Pollmann berichtet, dass er „aus der contenance des ersten Mainzischen Gesandten, Freiherrns von Kesselsdorf, nicht undeutlich angemerket, dass ihm die darin angeführten momenta sehr zu Gemüthe gedrungen.“ Der zweite Botschafter,

*) Chur-Pfältzisches | Pro Memoria | Exhibitum Moguntino den 7. Augusti | & communicatum per Eundem den 9. ejusdem | 1745. — 7 Bll. fol. — Geh. St.-A.

v. Benzel, „wurde dergestalt frappieret, dass er, da er sonsten ein gutes Mundstück hat, ganz stumm wurde.“ Ein Erlass an Pollmann vom 19. August hiess seine Auslassungen „quoad realia“ vollkommen gut: „nur werdet Ihr wohl thun, wenn Ihr künftig alle harte und niederträchtige Ausdrückungen in Euren Vorstellungen vermeidet.“

Am 17. August schickt Pollmann eine in Frankfurt erschienene, sehr leidenschaftliche Flugschrift gegen die brandenburgische Protestation:

Patriotisches Bedencken | über das | wider Vermuthen | zum Vorschein gekommene | Chur-Brandenburgische | Pro Memoria. | 1745.

8 pp. fol. — Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXVIII, 33; Haymann IV, 180.

Pollmann liess durch einen Beamten der Gesandtschaft beim frankfurter Magistrat die Confiscation des „scripti anonymi voller Lügen und unzulässiger grober Ausdrückungen“ beantragen . . . „Es hat aber der Burgermeister ihme zur Antwort gegeben, man wollte es morgen bei vollem Rathe überlegen, sie müssten behutsam gehen, weil die mehreste österreichisch gesinnt wären.“

Wenige Tage später (24. August) hatte Pollmann eine andre, noch masslosere Flugschrift einzuschicken:

Bewegungs-Ursachen | welche | die Fürsten und Stände des Reichs | veranlassen sollen, | sich gegen die Feinde des Reichs, | zu erklähren. | 1745.

XII pp. fol.

Ein Rescript aus Berlin vom 31. August wies ihn an, „darauf zu dringen, dass die scandaleuse Scarteque, als ein libellus famosus und worinnen der gegen Uns als einem gekrönten Haupt und vornehmen Kurfürsten des Reichs gebührende Respect gänzlich aus den Augen gesetzet und wider Uns auf eine in den Reichssatzungen höchst verpönte Weise gleichsam die Sturmglocke angezogen werden wolle, völlig supprimieret werde.“ Wir hören nicht, dass die preussischen Reclamationen gegen die beiden Pamphlete Erfolg gehabt hätten. —

Die drei andern Promemoria datieren vom 20. und 23. August und 5. Sept. Einzeldrucke liegen uns nicht vor. Abgedruckt im Heft 109 des Europ. Staatssecretarius. Vergl. unten S. 551. 554.

Es ist endlich noch eine auf die Kaiserwahl von 1745 bezügliche Fälschung zu registrieren.

Der frankfurter Avant-Coureur vom 19. April 1745 veröffentlichte unter Ratisbone 12 avril einen Protest der drei Kuren Baiern,

Brandenburg, Pfalz gegen die Reactivierung der 1741 suspendierten) böhmischen Kurstimme. Der brandenburgische Comitialgesandte „von einen und andern Gesandten deswegen sondieret," erklärte, „dass er gänzlich ignorierte, ob und was dessen sein möge"**). Ein Erlass aus Berlin vom 30. April klärte ihn auf, dass die Protestation im Avant-Coureur nicht authentisch sei. Die Fälschung hat durch die ganze Literatur der Monatsschriften, compilatorischen Geschichtswerke u. s. w. die Runde gemacht***).*

Reichssatzungsmässiges Betragen der beiden königlichen preussischen und churbrandenburgischen und churpfälzischen Wahlgesandtschaften bei dem jüngst vorgewesenen Wahlconvent zu Frankfurt a. M.

Der bisherige Verlauf der jüngst vorgegangenen Wahlhandlung eines römischen Königs hat zwar seiner besondern und nie erhörten Beschaffenheit wegen aus denen Umständen, so sich davon bereits in publico geäussert, sowohl im Reiche als bei auswärtigen Mächten nicht unbillig ein befrembdliches Aufsehen erwecket; selbiges aber ist zweifelsohne dadurch merklich vermehret worden, dass die churbrandenburgische und churpfälzische Wahlbotschaften am 11. Sept., als der letzten Versammlung vor dem füreilig bestimmten Wahltage, sich aus der churfürstlichen Collegialstube und folgends den 12. aus der Wahlstadt Frankfurt hinwegzubegeben genöthiget gesehen.

Es haben dahero Se. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz das Publicum hierdurch näher zu informieren gut befunden, was massen Sie zu Abberufung jetzt bemeldter ihrer Botschafter nicht anderst als die Aufrechthaltung des theuersten Reichsgrund-, insonderheit des Wahlgesetzes der goldenen Bulle Kaisers Caroli IV. und ihrer darin mit radicierten churfürstlichen hohen Wahlgerechtsamen lediglich und allein bewogen, und dass Sie durch die von Anfang sothaner Handlung bis auf vorbemeldten Tag dagegen geschehene und auf eine höchst schädliche Trennung angesehene Contraventiones gleichsam mit Gewalt dazu gezwungen worden.

Die blosse reine Geschichtserzählung, was 1) bei der Berufung zum Wahlconvent, 2) bei der übereilten Vorbereitung und 3) bei der zertheilten Handlung

*) Vergl. oben S. 343.

**) Bericht Frankfurt 20. April.

***) Mercure hist. et pol. CXVIII, 419 (avril 1745); La Clef du Cab. des Princes LXXXII, 343 (mai 1745); Haymann, Neueröffn. Kriegs- und Friedensarchiv IV, 48; Geneal. Hist. Nachrichten 81, 836; Mémoires de la reine de Hongrie (vergl. oben S. 512) p. 50; Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe (vergl. oben S. 457. 458) II, 319; zweimal in der Sammlung der Staatsschr. nach Abl. Karls VII., I, 645 und 710, sowie bei Adelung IV, 328 und V, 88.

selbsten sich zugetragen, ist genug, um die ganze vernünftige und unparteiische Welt davon zu überzeugen.

§. 1.

Der Anfang mit sothanen Contraventionen ist gleich bei der Berufung derer Churfürsten zu der Wahlhandlung darin gemacht worden, dass Churmainz wegen der durch einen bei der nächst vorigen Kaiserwahl abgefassten bündigen Collegialschluss in die Quiescenz gerathenen churböhmischen Wahlstimme, wider die klare gemeine Churverein extra Collegium viritim die Meinungen colligieret, für sich selbst majora formieret und Churböheim de facto eingeladen, ohne an die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, in wohlhergebrachtem und unionsmässigem Collegialvertrauen geschehene Abmahnung sich im geringsten zu kehren, ja ohne einmal Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz um ihre Meinung darüber zu vernehmen.

Ob nun zwar sothane churmainzische Berufung an und vor sich selbst zu der Reactivität besagter churböheimischer Wahlstimme um so weniger etwas beitragen können, als es eine an sich klare und noch neulich denen churfürstl. Protocollis vom 1. und 2. Septembris von derer einverstandenen Churfürsten Wahlgesandtschaften selbst ultro sustenierter Sache, dass Vox Legis oder die guldene Bulle selbsten die Churfürten in diesem Falle berufe und dass dieselbe jure proprio erscheinen, ohne dass die churmainzische Berufung, sie geschehe oder werde unterlassen, dem Exercitio ihrer Wahlgerechtsamen etwas geben oder nehmen könne:

So hat doch selbige auf gleich eigenmächtige Weise dahin geltend gemacht werden wollen; zu dem Ende Churmainz ganzer zwei Monaten nach erschienenem Termino des Wahltages stille gesessen, bis ein königl. hungarischer Minister zu Führung der quiescierenden böheimischen Wahlstimme sich eingefunden, ordentlicher Weise zumalen bei obhandenen differenten und zweifelhaften Meinungen derer Churfürsten unter sich konnte ein solcher Ministre sich nicht legitimieren, Churmainz von ihm auch keine Vollmacht annehmen, viel weniger ihn pro legitimato halten, bis durch einem bündigen in diesem Fall einmüthig erforderten Collegialschluss die Readmission dieses Voti vorher beliebet worden.

Gleich dieses der wienerische Hof gar wohl selbsten anerkannt, deswegen bei denen churfürstlichen Höfen besonders negotiieren lassen und Churbaiern durch die bekannte Präliminaria zu Füssen dazu mit einem besonderen Articul obligieret, auch erst Churpfalz in denen bekannten Aussöhnungs-Conditionen ausdrücklich zugemuthet hat.

Nachdeme aber Churmainz mit der gestalter Dingen nach unstatthaften Berufung von Churböheim die allein bündige Collegialeinverständniss einmal aus den Augen gesetzet und über die Collegialverfassung hinausgegangen, so hat die churmainzische Wahlbotschaft auch ferner kein Bedenken getragen, ohne Vorwissen und Gutfinden des churfürstlichen Collegii eine solche wenigstens prämature und zweifelhafte Legitimation eigenen Gefallens anzunehmen, um nur der mit der That durchzusetzen sich vorgenommenen Readmission des churböheimischen Voti desto näher zu treten, wie sich solches hernach weiter ausgewiesen hat.

§. 2.

Wie nun solchergestalt mit Missbrauch des churmainzischen Directorii, omittendo et committendo, einmal der Anfang und durch das mittlerweile näher zu Stande gebrachte und festere verknüpfte heimliche Einverständnuss zur Vergewaltigung derer in diesen Rath nicht gezogener oder willigender Churfürsten Wahl-

gerechtsame der Eingang gemacht, mithin das Band geschlossen worden, um durch die unter sich extra Collegium prästabilierte majora den vorhabenden Plan zur Execution zu bringen, damit aber die gestalten Umständen nach erforderliche Präliminar-Deliberationes daran nicht hinderlich fallen möchten, so hat Churmainz nach obberührtem Stillstand von zwei Monaten zu declarieren angefangen, dass keine Präliminarvollmacht admittieret, sondern von Anfang Hauptvollmachten beigebracht werden sollten, mit dem Zusatz: Die guldene Bulle meldete von keinen Präliminarien, ohngeachtet die mehriste Wahlbotschaftere, auch der churbaierisch- und braunschweigische und signanter der chursächsische selbst nach dem Exempel von anno 1741 mit Präliminarvollmachten von ihren Höfen versehen gewesen, auch ohngeachtet der punctus legitimationis ex natura negotii und der punctus securitatis in Aurea Bulla literlich ausgedruckt, sodann das hierin nicht gedachte seither der Wahl Kaisers Caroli V. aber in beständige Observanz gebrachte Capitulationsgeschäft alle drei ohnumgänglich zu decidierende Präliminaria gewesen.

Hiebei hat nun die erste Probe mit dem prästabilierten Majorieren und Concludieren gemacht werden müssen, dergestalten, dass die churmainzische Wahlbotschaft den 3. Augusti per Secretarium bei denen churfürstl. Wahlbotschafteren ansagen lassen, die mehriste Gesandtschaften „(eigentlich nur der vor einverstandenen Churfürsten) hätten sich bei dem Directorio vermittels Uebergebung ihrer Hauptvollmachten legitimieret, mithin wollte dasselbe zu solenner Eröffnung des Wahlconvents schreiten und sofort andern Tags, als den 4., die Gesandtschaften zu einer Vorbereitung, wann und wie sothane Eröffnung geschehen sollte, zu sich eingeladen haben."

Womit dann quaestio an, ob die Umstände so beschaffen, dass legaliter und fruchtbarlich zu der Eröffnung geschritten werden könnte, durch gemeldete praetensa majora ipso facto zum voraus vor decidiert gehalten werden wollen.

Der churbrandenburgische Wahlbotschafter, welcher dahemals Ohnpässlichkeit halber sich ein paar Tage einhalten müssen, auch mit der auf den 4. August ankommenden ordinarie Post wegen der geforderten Hauptvollmacht allergnädigste Instruction gewärtig gewesen, hat indessen nur auf ein paar Tage, bis den 6., Ausstand begehren lassen, welcher ihme aber, ohngeachtet es nur um eine blosse unverfängliche Privatberedung der churmainzischen und übrigen churfürstlichen Wahlgesandten eigener Geständnuss nach zu thun war, er, churbrandenburgischer Wahlgesandter, auch bei all übrigen auf sothanen Ausstand besonders angetragen und sich mehren Theils geäussert, dass solches keinen Anstand finden würde, dannoch abgeschlagen worden.

Bei dieser Beredung selbsten, worbei ein königlich hungarischer Minister von wegen Churböheim sich de facto eingefunden, hat sich das vorhin angezogene separate Einverständnuss gleich darin geäussert, dass Churtrier, Cöln, Baiern, Braunschweig und Mainz mit willkürlicher Einnehmung des königlich hungarischen Ministri, als churböheimischen Votanten, die quaestiones quando et quomodo wegen Eröffnung des Wahlconvents, quaestione an, wie schon erwähnt, pro decisa habita, ferner voraus majorieret, und solcher Gestalten einer Beredung die Kraft und Wirkung einer förmlichen Collegialzusammenkunft auf eine nie erhörte und der Eigenschaft einer blossen Beredung widersprechende Art gegeben, ohne auf Chursachsen, welches nur ad Präliminaria zu coucurrieren bevollmächtiget, Churbrandenburg so abwesend, und Churpfalz, so ebenfalls nur ad Präliminaria bevollmächtiget, weiter zu reflectieren, als dass man provisionaliter ihre Präliminarvollmachten, sub reservatione die Hauptvollmachten ehestens beizubringen, admittieren wollte.

Als hierauf den 6. Augusti der churbrandenburgische Botschafter und den 7.

der churpfälzische wegen ohnumgänglich nöthiger legaler Abhandlung höchst wichtiger Präliminarpunkten die dem Publico schon bekannte Scripta pro memoria bei der churmainzischen Gesandtschaft übergeben und selbige geziemend angelanget, zu dem Ende unionsmässige Collegialconferenzien fordersamst zu veranlassen, auch des Endes ihre Präliminarvollmachten cedieret.

Ueberdem ersterer jetztgedachte churmainzische Botschaft sowohl als die churtrierische, cölnische, bairische etc. im hohen Namen Sr. Königl. Majestät als Mitchurfürsten und der Churverein gemäss von der offenbar dawider sich hervorthuenden Trennung in Collegio Electorali eiferigst dehortieret, so hat doch so wenig eines als anderes den gehörigen Ingress gefunden, sondern Churmainz hat den 8. Augusti abermals zu einer Unterredung in seinem gesandtschaftlichen Quartier auf den 9. in folle einladen lassen, ohne zu melden worüber, wie sich doch allerdings gebühret hatte, weswegen der churbrandenburgische den Secretarium befraget, ob es die legale Präliminarconferenz sein solle, warum er am 6. angesuchet hatte, welches jener zwar ad referendum genommen, ohne aber dass ihm darauf die begehrte Nachricht ertheilet worden; gleichwohl hat sich derselbe auf den bestimmten Tag in das churmainzische Quartier befüget, nachdeme er vorher von anderen Botschafteren erfahren, dass die churmainzische Botschaft sein Promemoria anstatt solches in einer legalen Conferenz, wie verlanget worden, vorzubringen und per dictaturam publicam zu communicieren, ad aedes herumgeschicket.

In der vorgefundenen Versammlung haben sich dasmal zwei königlich hungarische Ministri von wegen Churböheim finden lassen, ein jeder hat sich nach Willkur niedergesetzet und von Churmainz ist hauptsächlich wegen Fixierung des am 4. dito provisionaliter bestimmten Termini zu Eröffnung des Wahlconvents der wiederholte Vortrag geschehen und die einverstandene seind sofort fertig gewesen, denselben auf den 13. Augusti zu majorieren.

Wobei dann Churbrandenburg sich nicht entbrechen können, zuvorderst sowohl über die von der churmainzischen Gesandtschaft gegen ihn hintangesetzte Collegialachtung als über die eigenwillige Versagung der Directorial-Incumbenz sich höchlich zu beschweren, vor Sr. Königl. Majestät deshalb die behörige Satisfaction et quaevis competentia zu reservieren, den vorgehenden abusibus directorii, insonderheit als die churmainzische Botschaft sich anmassen wollen, mehr angezogenes Promemoria bei einer solchen illegalen und wirkungslosen Versammlung in Deliberation zu bringen, feierlichst zu contradicieren, mithin aus dem unordentlichen Consessu aufgestanden.

Ob nun zwar Chursachsen seiner am 4. Augusti gethanen Aeusserung inhärieret, und Churpfalz die legale Abschliessung der seines Orts angezeigten Präliminarien insonderheit in puncto securitatis urgieret, so ist doch so wenig auf eines als anderes diejenige Attention genommen worden, welche die Collegialverfassung und die gemeine Churverein an und vor sich selbst von einem jeden Comembro erfordert.

Jedoch haben die Einverstandene den 13. Augusti ihr Vorhaben noch nicht ins Werk gesetzet, sondern Churmainz hat den 17. zu einer dritten den beiden ersteren gleich gearteten Beredungen auf den 18. per secretarium abermal in folle, ohne zu melden, was vorkommen sollte, ansagen lassen, worauf der churbrandenburgische Botschafter dem secretario ad referendum angedeutet, dass er zuvorderist wegen der von Churmainz gegen ihn verlorenen schuldigen Collegialachtung allergnädigste Instruction abwarten müsste, inmittels jure et motu proprio sich einfinden würde, keineswegs aber dadurch in die sich immer häufende Illegalitäten, es seie respectu denuntiantium, comparentium oder der vornehmenden Handlung selbst

eigenes Sinnes zu gehehlen, sondern seiner churfürstlichen Gesandtschafts-Incumbenz ein Genüge zu thun gegen den illegalen Betrieb, das Gesetzmässige zu erinneren und damit unablässig abzuhalten, ob man sich endlich eines Besseren begreifen möchte, mit wiederholter Instanz umb positive Antwort, ob Directorium die verlangte unionsmässige Collegialconferenzien über den Inhalt seines Promemoria veranlassen wollte oder nicht, welche aber nach wie vor zurück geblieben.

Bei dieser dritten ohnförmlichen Versammlung seind folgends die Einverstandene auf solenner Eröffnung des Wahlconvents bestanden und haben darzu pro novo termino den 20. Augusti hin majorieret, welche prästabilierte Resolution sie für einen bündigen Collegialschluss ausgeben und Chursachsen, Brandenburg und Pfalz adhortieren wollen, selbigen zu accedieren; Chursachsen aber ist bei seiner ersten Aeusserung geblieben, und Churbrandenburg und Churpfalz haben solchem omnibus modus illegalem Unternehmen instanter et instantissime widersprochen und sich gegen die übele Folgen sothaner vorsätzlichen Trennung sorgfältigst bedungen, haben mithin in jener ihren schädlichen Rath nicht willigen können noch wollen.

§. 3.

Nach sogethaner Vorarbeit ist fort den 20. Augusti das Missverständniss öffentlich und in seinem vollen Mass ausgebrochen, indeme die Einverstandene mit dem vor sich beschlossenen Aufzug sich auf den Römer in die churfürstliche Collegialstube begeben und eine förmliche Collegialversammlung in publico vorzustellen de facto sich angemasset; zwar hat noch vor der Auffahrt die chursächsische Botschaft der churmainzischen per Secretarium anzeigen lassen, dass sie aus Abgang der zu erwarten habenden Hauptvollmacht bei der angesagter Versammlung auf dem Römer nicht erscheinen könnten, und die churbrandenburgische und churpfälzische Botschafter haben jeder durch ein besonderes Promemoria sothanem weit aussehendem anmasslichen Unternehmen mit bestem Grunde widersprochen und ihren Scriptis pro memoria respective vom 6. und 7. Augusti beständig inhärieret.

Es seind aber die Einverstandene, ohngeachtet ihnen dabei von dem churbrandenburgischen besonders ihre zweifelhafte Qualification wohlmeinend zu Gemüthe geführet worden, auf ihrem ungleichen Fürnehmen bestanden und haben vorerst resolvieret, das ganze Wahlgeschäft für sich zu verhandeln und abzuthuen und des Endes Tag auf Tag zu Werk zu gehen, mithin eo ipso derer an ihrem Decessu keinen Theil nehmenden, sondern an der Collegialverfassung steif und fest haltenden Mitchurfürsten ohnstreitige Wahlgerechtsame absolute zu vereiteln.

Um aber gleichwohl solchem unerhörten Verfahren den Schein einiger Legalität anzustreichen, haben dieselbe durch das Reichs-Marschallamt zur Dictatur und zu Rath ansagen, auch puncta deliberanda etc. ad aedes vorgedachter Botschafter communicieren lassen, wobei gleich in dem ersten Ansagzettel auf den 23. Augusti ad resolvendum hingestellet worden, ob nicht vor itzo und was vor ein terminus electionis anzuberaumen? Deme sie zum äusserlichen Schein einer beibehalten wollenden Ordnung zugleich mit inserieret, die churbrandenburgische und pfälzische Scripta pro memoria auf erwähnten 23. mit vornehmen zu wollen.

Beide churbrandenburgische und pfälzische Botschaftere haben sich dahero genüssiget gesehen, der churmainzischen Botschaft vor der Versammlung per Secretarium noch ein respective drittes und fünftes Promemoria übergeben zu lassen, wodurch sie nochmalen ihre vorige wiederholet; von dem churbrandenburgischen ist dabei ein vor allemal der anmasslichen Versammlung und Handlung überhaupt

mit der Ausdrückung widersprochen worden, dass sothane „Versammlung von denen Mängeln, womit dieselbe in communi sowohl als in particulari notorie behaftet, sich selbsten und in propria causa ohnmöglich rechtfertigen, mithin überall nun und nimmermehr den geringsten Collegialeffect haben könnte oder möchte."

Der churpfälzische ist wegen immer anhaltenden Bedrückung der königlichen hungarischen Armee und abermals verübten Violenzien an den gesandtschaftlichen abgeschickten Officianten darauf lediglich bestanden, „Se. Churfürstl. Durchlaucht könnten weder ihre Wahlgesandtschaft instruieren noch bevollmächtigen, ja überhaupt das Wahlgeschäft weder hauptsächlich oder präliminariter respicieren lassen, bis darüber sowohl, als denen obgemeldten verschiedentlichen übergebenen Promemoria zufolge, vollkommen remedieret und hinlängliche Satisfaction verschaffet sein würde."

Alles aber hat nicht helfen können, die Einverstandene einiges Sinnes auf bessere und legalere Gedanken zu bringen, sondern sie seind vielmehr desto animoser zu Werke gegangen und haben den 23. und 26., wie sich die Zeit über in facto geäusseret, fürnehmlich auf zweierlei ihren Bedacht genommen:

Eines Theils, wie sie mit Frustrierung der von Churbrandenburg und Churpfalz urgierten legalen Collegial-Deliberationen über die in ihrem Scriptis pro memoria enthaltene Präliminarpunkten die geflissentlich erreichte Trennung in ihrer Consistenz erhalten, und andern Theils, wie sie dieselbe mit Uebereilung und Gewalt bedecken und unterstützen möchten. Das erstere hat wohl nach der guldenen Bull und der gemeinen Churverein, wann selbige in ihrem behörigen Vigueur anderst bestehen bleiben sollen, die mehriste Schwierigkeit gefunden und ist ohne letzteres keineswegs zu behaupten gestanden; darum man auch hierüber zuerst und den 23. Augusti beschlossen, nebst der zur Disposition habenden grossen königlich hungarischen Armee am Rhein die vordere Reichskreise (bei welchen churmainzischer Seits schon geraume Zeit vorhero so einseitig als eiferige Vorstellungen, Instanzien und Persuasionen vorgekehret und besonders der Stadt Frankfurt die Einnehmung überflüssiger oberrheinischer Kreistruppen in die Wahlstadt so zu sagen aufgedrungen worden) endlichen gar im angemassten Namen des churfürstlichen Collegii zu requirieren, ihre Trouppen zusammenzuziehen, damit sie allstündlich zu ihrer Bedeckung und Unterstützung ihres Vorhabens herbeieilen könnten; die des Endes von Churmainz abgelassene Excitatoria seind im Publico bekannt.

Wie man sich nun solcher Gestalt der gewaffneten Hand versicheret, so seind die Einverstandene wegen des ersteren den 26. Augusti desto dreuster mit einem so genannten Concluso hervor gerucket, wodurch sie die vor eine ordentliche Collegialversammlung gehörige Präliminaria für sich magistraliter zu decidieren sich angemasset, und sich einander, als wann sie des Wortes Macht und zwar allein hätten, rein und wahlfähig gesprochen, ja mit einer nie erhörten Arroganz denen ihnen gewiss überall gleichenden churbrandenburgischen und pfälzischen Botschaftern wohl noch Verweise geben wollen, sich ganz sicher dünkende, bei der in Händen habenden unter sich verabredeten Mehrheit der Stimmen und der Gewalt ihr nichtiges decisum in propria causa schon handhaben und die auf denen Gesetzen und der Collegialverfassung unbeweglich bestehende Mitchurfürsten oder ihre Botschafter impune insultieren zu können.

So unmöglich man nun sich ein solches nie erhörtes Beginnen auf einige Weise vorher vorstellen können, und je nöthiger dahero gewesen, denen an der Collegialverfassung sich haltenden Botschafteren den erforderlichen und sonst allezeit üblichen Raum zu verstatten, von solchen schweren Incidentibus an ihre Höfe berichten und darüber die nöthige Instruction einholen zu können:

So unbegreiflich ist hiebei die Präcipitanz derer Einverstandener gewesen, anerwogen dem churbrandenburgischen von dem 27. Augusti Abends, als ihm das Resultat vom 26. communicieret worden, bis den 11. September handgreiflich nicht die Zeit gelassen worden, dass er von Sr. Königl. Majestät aus Dero Feldlager auch mit Expressen und Estaffeten über einen solchen ganz ausserordentlichen, reipsa die Wahl selbst aufhebenden Vorfahr den benöthigten Verhaltungsbefehl einholen und erhalten können.

Mittlerweile hat bei so gestalten Umständen der dritte chursächsische Wahlbotschafter sich in der Wahlstadt eingefunden, und ist die chursächsische Botschaft den 28. zum ersten Mal auf dem Römer in der churfürstlichen Collegialstuben erschienen; man lässt dahin gestellet sein, wie und welcher Gestalt dieselbe sich darunter mit denen Einverstandenen vernommen und gefüget haben mag.

Es hat aber solcher Acces der oberwähnter Massen gleich Anfangs veranlassten Trennung keine Gültigkeit geben oder deren Ungültigkeit minderen, noch auch das schon übervolle Mass derselben eigentlich vergrösseren können.

Wie widerlich aber die Einverstandene und insbesondere Churmainz sich bisher überall gegen Churbrandenburg und Churpfalz bezeiget, wie gewaltthätig und füreilig sie sich auch gegen diese betragen, mit welchem Uebermuth sie ihnen immerfort begegnet, so haben jedennoch die churbrandenburgische und churpfälzische Botschafter sich nicht abhalten lassen, dem werthen teutschen Vaterland zum Besten bei dieser momentosen Gelegenheit ihrer churfürstlicher gesandtschaftlicher Obliegenheit ferner ein Genügen zu thun.

Sie seind demnach den 30. Augusti jure et motu proprio auf dem Römer in der churfürstlichen Collegialstuben erschienen, und nachdem sie denen Einverstandenen ihr bisheriges illegales Verfahren durch ausführliche standhafte Vota unionsmässig zu Gemüthe geführet, haben sie denenselben zur endlichen Beobachtung der deutlichen Reichsgrundgesetzen die glimpflichste Gelegenheit und Einleitung dadurch geben wollen, dass sie dabei declarieret:

Man lasse sich nicht entgegen sein, praesuppositis secundum auream bullam praesupponendis et attentis attendendis, das Capitulationsgeschäfte denen übrigen Präliminarpunkten, besonders securitatis, ohnverfänglich mit anzuhenken.

Wobei der churpfälzische in pleno Depeschen vorgewiesen, welche durch den königlichen hungarischen General, Grafen von Ostein, einem an ihn von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz respedierten zu Bewährung dieser ohnzulässlichen, und wegen hierzu abgängiger Ordres und vielleicht gar gegen ausdrücklichen Verbot verübten desto strafbareren Gewaltthat eidlich abgehörten Courier abgenommen und eröffnet worden.

Gleichwie aber die Sprach von dem puncto securitatis und überhaupt von präliminarien darüber zu haltenden unionsmässigen Collegial-Deliberationen, wie auch von dem dabei nach der guldenen Bull zu applicierenden: careat voce, excludatur consortio und so weiter, denen Einverstandenen jederzeit also unangenehm und zu hart gelautet, also haben sie auch diesesmal allen solchen best gemeinten Vorstellungen kein Gehör gegeben und die geringste Attention darauf nicht gemacht, sondern lediglich mit dem unter sich formierten Concluso vom 26. Augusti, wovon vorher Erwähnung geschehen, sich gleich als mit einem Schilde zu schützen und zu decken gesucht, mithin dadurch alles für bereits decidiert und abgethan erkläret.

Nur das Capitulationsgeschäfte haben sich die Einverstandene noch gescheuet so dictatorie und auf einmal auf die Seite zu schaffen, wiewohl es doch in der Folge selbsten eben daraufhin hinaus gelaufen, indem in zweien Sessionen fast die

ganze neuere Capitulation und zwar auf einmal neunzehn Articul mit der grössten Präcipitanz und Confusion, auch Untermischung allerhand Materien, durchgelaufen, ein und anderes, doch meistens nur was den Einverstandenen in ihren Kram gedienet, monieret, und das Monitum bald so, bald anderst gefasset worden.

Als nun Churbrandenburg und Churpfalz dagegen ad protocollum erkläret: „Man habe sich nicht vorstellen können, dass das höchst wichtige Capitulationsgeschäfte so cursorie und gleichsam per postam vorgenommen werden wollen, man glaubte nicht, dass eine solche Verlesung so vieler Articuln für eine Feststellung und gesetzmässige Einrichtung der zukünftigen Capitulation geltend gemacht werden könnte, weshalben man dann sich die gebührende Zeit und Freiheit selbst zu monieren und über andere ihre Monita sich nothdürftig zu explicieren, reservieren müsste, bis die noch abgehende Specialinstructiones über das ganze Capitulationsgeschäfte, deren man posttäglich gewärtig seie, einlaufen, so haben die Einverstandene vor dem 3. September zu ihrem prästabilierten modo decidendi dem vermeinten Majorieren gegriffen und das negotium ulterioris capitulationis pro abundanti et absoluto halten wollen, seind sogleich zu Fixierung des Termini zum Wahlactu auf den 13. September mit grösster Uebereilung geschritten, wie nachdrücklich auch dargegen Churbrandenburg und Churpfalz vorgestellet, dass noch nicht einmal ein unionsmässiger Collegialconvent zu Abhandlung des Wahlgeschäfts in Präliminaribus, geschweige zu Verrichtung der Wahl selbsten legaliter eröffnet worden.

Der churbrandenburgische Gesandte hat deswegen nochmalen einen Versuch gethan und den 5. September Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz in hoher Person noch ein Promemoria präsentieret, wodurch er mit Anführung des klaren Textes der guldenen Bullen geziemend vorgestellet, dass die legale und solenne Eröffnung zu den eigentlichen Wahldeliberationen mit Verrichtung des Gottesdienstes und Abnahme des Chureides in der Bartholomäikirche geschehe, und das spatium legale deliberandi von daran erst zu laufen anfange, sie möchten also doch noch itzo nach ihrem höchst rühmlichsten patriotischen Eifer von hohen Amtswegen dazu zu thun geruhen, die bisherige offenbare illegale Wahlhandlung in ihr ordentliches gesetzmässiges Geleis herzuleiten, zu deme annoch den eigentlichen Wahlconvent legaliter eröffnen, die erforderliche Deliberationes gleicher massen veranstalten, mithin veranlassen, dass der präcipitierte Terminus auf den 13. zum Wahlactu eingezogen würde.

Derselbe hat auch folgendes Tages, als den 6. September, das Weitere ad protocollum angezeiget; allein die Einverstandene haben auch diesen letzteren bestgemeinten Antrag mit alleiniger Vorschützung ihres sogenannten Conclusi vom 26. Augusti ganz dreuste verachtet, seind auf dem fixierten Termino bestehen geblieben und haben nur mit der Capitulation dergestalten zu Ende geeilet, dass sie sogar die zu Dictierung der churbrandenburgischen und churpfälzischen votorum ad protocollum erforderliche Zeit nicht einmal gönnen, sondern diesen beiden Botschaftern das Dictieren ad protocollum per majora verbieten wollen.

Womit dann nicht nur die höchst wichtige auf die gegenwärtige und in Zukunft sich äusseren könnende Umstände gerichtete, mithin auf die gemeine Reichswohlfahrt lediglich abzielende Monita, so Churbrandenburg und Churpfalz für sich dazu beizubringen gehabt, sondern auch monita principum et caeterorum statuum imperii (weswegen er, churbrandenburgischer, schon den 2. September vorher auf specialen Befehl ad protocollum angezeiget und begehret, dass selbige per dictaturam communicieret und sub in- et progressu deliberationis attendiert werden möchten) auf einmal, zur offenbaren Vilipendenz dessen, was einem jeden treu und

patriotisch Gesinneten im Reiche, geschweige churfürstlichen Botschaftern, heilig und respectabel sein soll, ausser Acht gelassen und frustrieret; es ist auch solcher Gestalt bis auf den letzten Versammlungstag vor dem gewaltthätig präcipitierten Wahltag continuieret worden.

Da nun indessen den 11. September des Morgens an die churbrandenburgische und churpfälzische Botschaftere besondere Depeschen angelanget und selbige darauf gegen Mittag sich auf den Römer verfüget, so zeigte der erstere in pleno ad protocollum an, dass er von seinem Hofe allergnädigste Befehle erhalten, noch zum letzten Mal um eine Ausstellung des Wahlactus auf vierzehn Tage bis drei Wochen geziemend anzuhalten, damit man inzwischen auf seine von dem übereilten Fürgang in Sachen an Ihro Königliche Majestät in höchster Person erstattete allerunterthänigste Relation bei ihrer damaligen Entfernung von ihrer Residenz endlichen und gemessenen Befehl erhalten könne, welches er dann hiemit auf das Beste bewerkstelligen wollen und sollen.

Churpfalz hat diesem Prorogationsgesuch um so mehr zu adhärieren sich gemüssiget gesehen, als das bisherige über alle Massen wider das Herkommen gebrauchte füreilige Verfahren Ihro Churfürstlichen Durchlaucht ausser Stand gesetzt, Ihrer Wahlbotschaft die gehörige und zeitliche Verhaltungsbefehle zu ertheilen, sie in dem herkommlichen und einem so grossen Geschäfte gemässen Wohlstand nach Frankfurt zu senden, sodann ihren Comitat gebührender Massen und in Zeiten veranstalten zu lassen.

Worauf die Einverstandene alle in das churfürstliche Nebenzimmer bei Seiten getreten, kurz darauf in die churfürstliche Collegialstube zuruck gekommen und unter einem speciosen Bedauren declarieret, dass sie in die verlangte Prolongierung des Wahltages nicht gehehlen könnten, sondern sich vielmehr allerdings verbunden achteten, in dem auf den 13. September angesetzten Termino zur wirklichen Wahl zu progredieren mit dem magistralischen Zusatze: sich allerdings versehende, dass vielmehr die beide Wahlgesandtschaften hierinnen annoch allerdings itzo beitreten würden.

(Notetur vocula allerdings vel absolute, tertio repetita).

Solcher Gestalt dann hat der churbrandenburgische Botschafter sich gezwungen gesehen, seine vielfältig wider den bisherigen ganz ordnungswidrigen modum procedendi bei gegenwärtigem Wahltage eingelegte best gegründete Protestationes, Reservationes und Verwahrungen pro omni et ultimo zu wiederholen und selbige sub spe rati dahin zu purificieren, dass man Sr. Königl. Majestät hohe churfürstliche Wahlrechte dadurch bestens salvieret und aufrecht erhalten haben wollte, mithin zu declarieren: „Dass er sich zugleich genöthigt sehe, bis auf einlangenden gemessenen Verhaltungsbefehl von Ihro Königl. Majestät immediate aus Dero Feldlager, sich aus der Wahlstadt hinweg zu begeben und die Verantwortung alles aus dieser Trennung entstehenden Unheils denenjenigen überlassen müsste, welche solche verursachet.

Der churpfälzische hat nicht minder durch die Versagung der so gegründet gesuchten Prorogation des Wahltermins (zwischen welchem und der ersten allhier gehaltenen Conferenz kaum zweiundzwanzig Tage verflossen wären) sich necessitiert zu sein declarieret, des churbrandenburgischen Aeusserung gleichfalls sub spe rati zu adhärieren und gegen die mit denen Gesetzen, Ordnung und dem Herkommen, sodann auch mit der Wichtigkeit des Geschäfts selbst ohnmöglich zu vereinbarende Füreilung gleichermassen zu protestieren, das bishero verschiedentlich ad protocollum Gegebene zu wiederholen und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu

Pfalz hohe, so empfindlich gekränkt und versaget werden wollende Wahl- und sonstige Gerechtsame zu verwahren und zu reservieren;

„Anbei zu erklären, dass bei so gestalten Dingen, da man die Gesetze, Ordnungen und das Herkommen den billigen Platz greifen zu lassen, besser als bishero geschehen, nicht gesinnet zu sein aus obiger Versagung scheine, man diesseits gleichfalls, bis auf Einlangung der dem ersten sowohl vor ohngefähr einer Stunde ganz ermüdet angekommenen als auch gegenwärtigen und votierenden zweiteren Wahlbotschafteren abgehende und ohnmöglich in solcher Geschwindigkeit zu behabende Instruction, aus der Wahlstadt sich zu entfernen gleichfalls genöthiget seie; übrigens jedoch könne und müsse man zu gleicher Zeit und auf specialen gnädigsten Befehl hiemit erklären und wahrhaft contestieren, dass alle bisherige und gegenwärtige ab Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz gethane bestmeinende und patriotische Vorstellungen und abgenöthigte Reservationen und Protestationen nicht im geringsten und keineswegs eine persönliche Abneigung gegen jemanden, noch auch eine besondere Zuneigung für einen anderen, am wenigsten aber eine sonderliche Verbindlichkeit oder Engagement zum Grunde oder auf einige Weise dazu Anlass gegeben hätten, sondern sothane ab Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht geschehene Vorstellungen, Protestationen und Reservationen seien bloss und allein gegen die bisherige mit Gesetz und Herkommen nicht übereinstimmen könnende Uebereilung, folglich auf ledigliche Verwahrung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz so sehr empfindlichst gekränket werden wollender Wahl- und sonstigen reichsständischen Befugnussen gerichtet."

Worauf beide Botschaftere von ihren Sitzen aufgestanden, sich von der Versammlung beurlaubet und mit denen zugegebenen Secretarien aus der churfürstlichen Collegialstuben und folgenden Tages, den 12., aus der Wahlstadt Frankfurt hinweg begeben.

§. 4.

Die bisherige blosse Erzählung nun von der Sachen Hergang spricht von selbsten, dass Se. Königl. Majestät in Preussen als Churfürst zu Brandenburg und Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz einen solchen nie erhörten und von Anfang bis zu Ende mit einer fast vorsätzlichen Vilipendenz vergesellschaften Unwesen ohnmöglich länger haben zusehen noch sich demjenigen entziehen können, was Sie Sich selbsten, Ihrer Ehre und churfürstlichen Dignität, dem teutschen Reiche und der Nachwelt schuldig zu sein erachten.

Dahero sie Eingangs erwähnte Resolution haben nehmen müssen und darauf noch der Zeit wider ihren Willen zu beharren bezwungen seind, bis höchst denenselben wegen der so vorsätzlichen und widerrechtlichen Vergewaltigung ihrer Wahlgerechtsamen und respective feindlichen Tractierung ihrer Reichs- und übriger Landen die gesetzmässige Satisfaction und Indemnisation verschaffet worden.

§. 5.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht haben auch zu der Gemüthsbilligkeit Dero sämbtlich übrigen unbefangenen hoch- und löblichen Reichsmitständen und aller anderer unparteiisch gesinneten Potenzien das zuversichtliche Vertrauen, man werde nicht nur ihr ganzes Betragen bei dieser römischen Kaiserwahl als überall nach dem Reichsgrundgesetz der guldenen Bull und dem beständigen Reichsherkommen, wie auch nach der Natur und Ordnung

der Sachen abgemessen und allein zur allgemeinen Reichswohlfahrt und Salvierung ihrer hohen Chur- und Wahlgerechtsamen, sonst aber zu Niemands Beleidigung oder Verunglimpfung angesehen, mithin im Grund für teutsch-patriotisch erkennen und durchaus gut heissen, sondern auch selbst mit daran sein, damit die so sehr beeinträchtigte und verletzte chur- und reichsständische Gerechtsame zweier so hoher Churfürsten auf eine denen Reichssatzungen und der Billigkeit gemässe Art vollständig wieder hergestellet und Sie wegen des darunter erlittenen Unrechts und Gewalt gebührend vergnüget werden mögen.

Hanau, den 20. September 1745.

Königlich Preussisch und Churbrandenburgische Wahlgesandtschaft.

Churpfälzische Wahlgesandtschaft.

Uebergeben bei dem hochlöbl. churmainzischen Reichsdirectorio den 19. Octobr. 1745.

SECHSTE ABTHEILUNG.

PREUSSEN UND ENGLAND

1744 UND 1745.

Das preussische Exposé des motifs vom August 1744 richtet sich, obwohl Friedrich II. die stärksten Ausfälle gegen England in dem Entwurfe gestrichen hatte), gegen diesen Staat kaum minder scharf als gegen den Hof zu Wien. Der König von Preussen wollte für die Verwirrung der Verhältnisse im Reich und für die verhängnissvolle Zuspitzung des Conflicts zwischen dem Reichsoberhaupte und der Königin von Ungarn nicht in letzter Linie die Politik Georgs II. verantwortlich machen, und glaubte für sich persönlich um so grösseren Grund zur Verstimmung gegen dieselbe zu haben, als ihm der König von England sein schriftliches Versprechen, in diesem Conflict in Gemeinschaft mit Preussen vermitteln zu wollen, nicht gehalten hatte**).*

Die ganze Wucht der Anklagen, welche die preussischen Staatsschriften aus dem Herbst 1744 gegen die englische Politik erheben, concentriert sich gegen den damaligen Leiter derselben, den genialen und energischen Lord Carteret, nachmals Earl of Granville. Zur Erschütterung seiner Stellung, zu der englischen Ministerkrisis von 1744, haben die preussischen Publicationen das Ihrige beigetragen, so wenig auch in den englischen geschichtlichen Darstellungen dieser Zusammenhang hervortritt.

Lord Carterets Name hat in der Geschichte nicht die Berühmtheit, wie die Namen seiner Zeitgenossen John Bolingbroke, Robert Walpole,

---

*) Vergl. oben S. 452.

**) Vergl. Erlass an Andrié in London, 24. August 1744: er soll dem Lord Carteret im gegebenen Falle sagen „qu'il se souviendroit sans doute que sa cour m'avoit promis positivement, et même par écrit, qu'elle ne feroit aucune démarche tendante à la pacification qu'avec ma concurrence, qu'on remettoit l'Empereur dans la possession de tous ses États patrimoniaux sans exception, et qu'on ne songeroit point à l'élection d'un roi des Romains, que, cependant, le ministère britannique en avoit agi d'une façon diametralement opposée à ses promesses.“ Vergl. oben S. 360 ff.

William Pitt, denn alsbald musste Carteret von dem Schauplatz abtreten, auf dem er sich Nachruhm zu erwerben gedachte; nachdem er drei Sommer und zwei Winter durch die Kühnheit seiner Politik die Augen Europas geblendet, verschwindet er wie ein Meteor, um in der Dunkelheit und vergessen seine Tage zu beschliessen. Sein Misserfolg betrog ihn um die geschichtliche Grösse.

Lord Carteret war ein Mann von hervorragendster und vielseitigster Begabung. Mit dem Talente des Staatsmannes vereinigte er die Kenntnisse des Gelehrten. Seine klassische Bildung war die gründlichste; von den modernen Sprachen waren ihm neben seiner Muttersprache Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Deutsch und Schwedisch gleichmässig geläufig. Eine besondere Vorliebe hatte er für die Geschichte; Harte, der Biograph Gustav Adolfs, rühmt uns Carterets Vertrautheit mit Chemnitz und andern „entlegenen" Schriftstellern; er beherrschte, versichert Harte, die deutsche und schwedische Geschichte mit der grössten Sicherheit Bei aller Gelehrsamkeit war er frei von jeder Pedanterei, voll scharfen und glänzenden praktischen Verstandes; im Rath nicht für das lange Abwägen, stets kühn und entschlossen; in der Debatte stets schlagfertig und feurig, nur dass ihm die Gedanken und Worte bisweilen zu reichlich zuströmten; in der Gesellschaft stets gut aufgelegt, anregend, mittheilsam, „ein gewaltiger, aber unterhaltender Erzähler"). — „Ein sehr freundlicher und verbindlicher Herr", so charakterisiert ihn ein holländischer Diplomat, „mit viel Verstand und vielen Kenntnissen, sehr gesprächig, ein sehr angenehmer, sympathischer Gesellschafter"**). Auch mit äusserlichen Vorzügen hatte ihn die Natur auf das Freigebigste ausgestattet: „befehlende Schönheit", sagt die poetische Feder eines Zeitgenossen, „gemildert durch gewinnende Anmuth, sprach aus den freien Zügen seines edlen Antlitzes"***). Bei dieser reichen Begabung beseelte ihn die glühendste Ruhmbegierde: der Ehrgeiz drückte ihm seine Fackel in die Hand und die Gluth dieser Flamme schürte Bacchus, sagt derselbe Zeitgenosse mit Anspielung auf diejenige Eigenschaft Carterets, die seine Charakteristik erst vervoll-*

*) Vergl. Carterets Charakteristik durch Lord Chesterfield, in The letters of the Earl of Chesterfield edited by Lord Mahon, London 1845 II, 456, und Lord Mahon, History of England from the peace of Utrecht. London 1837, II, 81.

**) Hop an van der Heim, London 20. März 1742, bei Jonge, Geschiedenis van de Diplomatie gedurende de oostenrijkschen Successie-Oorlog en het congres van Aken, Leiden 1852, p. 59. 60. — „Grand flatteur de son naturel" nennt ihn die unten S. 618 besprochene Flugschrift Lettre d'Hanovre.

***) Vergl. die Horace Walpole dem Jüngeren zugeschriebenen Verse in Memoirs and Correspondence of lady Sundon, London 1850, I, 33.

ständigt: ausser seiner genauen Bekanntschaft mit den Griechen und Römern hatte er aus Oxford die unüberwindliche Neigung zum Becher mitgebracht); seine Verwaltung ist in den Annalen der englischen Geschichte als die „Druncard Administration" verzeichnet.*

Zu Sir Robert Walpole's Sturz im Februar 1742 hatte die unmittelbarste Veranlassung die lahme und mattherzige Friedenspolitik des Ministers gegeben. Walpole war stets für ein Zusammengehen Englands mit Frankreich gewesen; nur ungern willigte er 1739 in den Seekrieg mit dem von Frankreich vorgeschobenen Spanien. Dass Georg II. im Herbst 1741, um für sein durch die französischen Winterquartiere am Niederrhein bedrohtes Kurfürstenthum eine nicht eben ehrenvolle Neutralität zu erlangen, sich bestimmen liess, dem Schützling Frankreichs seine hannöverische Kurstimme für die Kaiserwahl zu geben, das erschien der englischen Nation als eine unerhörte Erniedrigung und lieferte ihr den Beweis, dass Englands wichtigste Interessen den jedesmaligen Bedürfnissen Hannovers untergeordnet wurden.

*Dass dann Lord Carteret an die Spitze des englischen Ministeriums trat, schien einen gründlichen Systemwechsel zu bedeuten, wie ihn die kriegerische Erregtheit der Nation erheischte. Carteret betrachtete sich als einen Schüler jener Stanhope und Sunderland, die in der ersten Zeit Georgs I. gegen Walpole's Einfluss eine ausgesprochen franzosenfeindliche Politik vertreten hatten; durch Stanhope war er 1719, zunächst als Gesandter in Stockholm, in den Staatsdienst eingeführt, durch Walpole vier Jahre später aus demselben verdrängt worden. Die grosse Zündruthe, den unversöhnlichen Feind Frankreichs, nennt ihn ein französischer Diplomat, der Marquis d'Argenson**). Stolz und herausfordernd war der Ton, den er unverzüglich gegen Frankreich anschlug. Er halte es für unwürdig, erklärte er dem französischen Gesandten in London, Frankreich gegenüber die kleinen Künste des vorigen Ministeriums anzuwenden; zwei grosse Staaten wie Grossbritannien und die Krone der Lilien müssten ritterlich sich bekriegen oder den Frieden machen; es hänge von Frankreich ab, ob Krieg oder Frieden sein solle; der König und die Nation seien entschlossen, sich mit ganzer Macht den Planen Frankreichs zu widersetzen, auf dem Continent so gut wie auf den Oceanen; sie würden Alles thun, um*

*) Chesterfield Letters a. a. O.

**) Mémoires et journal inédit du marquis d'Argenson III, 12. Aehnlich Friedrich d. Gr. in der Histoire de mon temps, Œuvres II, 116: qui à l'exemple d'Annibal avoit juré une haine implacable à tout ce qui portoit le nom françois.

Preussen aus der Verbindung mit Frankreich zu reissen). Carterets Lieblingsvergleich im Verkehr mit den französischen Diplomaten war, Frankreich sei wie ein muthiges Ross, aber er werde es bändigen, es gelte nur den Augenblick zu ergreifen, wo es vor Erschöpfung athemlos**). Den stolzen Worten folgte auf dem Fusse die Entsendung eines englischen Observationscorps nach Flandern, unter Führung des alten Lord Stair, der sich gerühmte, der einzige Mann zu sein, vor welchem Ludwig XIV. die Augen gesenkt***). Es folgte unter englischer Vermittelung die Aussöhnung Preussens und Oesterreichs im breslauer Frieden†), die Wiederanknüpfung der von Carterets Vorgänger völlig vernachlässigten Beziehungen zu Schweden††), weiter am 18. November und 22. Dezember 1742 der Abschluss von Allianzen mit Preussen und Russland. Der Abmarsch der Armee des Marschall Maillebois aus Westphalen im August 1742 befreite Hannover von dem Drucke Frankreichs, der seit einem Jahre auf ihm gelastet; die 16000 Mann, die das Kurfürstenthum unterhielt, konnten zu dem Heere in Flandern stossen, am 12. April 1743 überschritt die vereinigte Streitmacht den Rhein und am 27. Juni gewann sie die Schlacht bei Dettingen.*

Aber dieser glänzende Anlauf und Fortgang der auswärtigen Politik und der Kriegsführung genügte der Opposition, die Walpole gestürzt hatte, noch nicht; nur die eine Hälfte ihres Programms war damit erfüllt, nicht aber ihre zweite Forderung, die, dass alle Parteien am Regiment Theil haben sollten.

Im Gegensatz zu der Königin Anna und selbst zu Wilhelm III., die sich abwechselnd mit whiggistischen und toryistischen Ministerien umgeben hatten, stützten sich die beiden ersten Könige aus dem Hause Hannover, durch die Whigs nach England gerufen, nur auf die Whigs.

*) Droysen V, 1, 424, nach Andrié's Bericht vom 15. Mai 1742.

**) Der Kriegscommissär Sillehouette an den Marschall Noailles, Juni 1743 (Campagne de M. le maréchal duc de Noailles, I, 298): Il se servit avec moi de sa comparaison favorite etc.

***) So die für Carteret geschriebene, uns in französischer Uebersetzung vorliegende Flugschrift: Le système politique de le Grande-Bretagne von 1742, p. 37. Vergl. Mémoires du duc de Luynes IV, 309: Ce milord Stair est le même qui étoit ici ambassadeur à la mort de Louis XIV. On se souvient encore avec indignation de la satisfaction et de la hauteur qu'il montra à la mort de ce grand prince.

†) Carteret rühmte sich, der Krone Preussen, wie einst als englischer Gesandter in Schweden Stettin, so jetzt als Staatssecretär Breslau verschafft zu haben.

††) Vergl. O. Nilsson, Danmarks uppträdande i den Svenska Tronföljarefrågen, åren 1739—1743, Malmö 1874, I, 26.

„Die Parteien waren heftiger als jemals gegen einander; sie zu versöhnen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; zwischen ihnen zu schwanken, würde dem Könige, der keine unbezweifelte Legitimität besass noch eigne Wurzel im Lande hatte, leicht sehr gefährlich geworden sein"). Die Welfen machten, wie Bolingbroke sagte, ihren Scepter zum Instrument der einen Partei und zur Zuchtruthe der andern; ja sie regierten nur mit einer Fraction innerhalb der einen Partei, denn den Freunden des Gouvernements, den „höfischen" Whigs (courtriers) standen die „patriotischen" Whigs, die Country, nicht minder schroff gegenüber wie die beiden Schattierungen der toryistischen Partei, die Hannover-Tories und die Jakobiten.*

Aber nachdem Sir Robert Walpole zwanzig Jahre lang das Vertrauen zweier Könige genossen und die Majorität einer Reihe von Parlamenten für sich gehabt, ertönte der Ruf nach einer Regierung auf breitem Boden, einer „Broad-Bottom-Administration."

*Von Carteret wurde erwartet, dass er diese Forderung erfüllen werde. Aber statt Vertreter aller Parteirichtungen in das Ministerium zu ziehen, statt auch nur die Partei, auf welche er sich stützte, zu schonen, wagte er es, Arm in Arm mit dem Träger der Krone das souveräne Volk in die Schranken zu fordern. „Gebt einem Mann die Krone auf seine Seite und er kann Allem Trotz bieten", äusserte er einst in stolzem Selbstgefühl; man erwiderte ihm, wenn dem so wäre, wie käme es, dass er Minister sei? Lord Carteret fiel, weil er die Fahne abschwor, unter der er über seinen Vorgänger obgesiegt hatte. In Frankreich wäre er vielleicht ein Richelieu geworden, in England hätte er nur ein Strafford werden können, hat Lord Chesterfield später von Carteret gesagt, Chesterfield, der nach dem Urtheil des preussischen Gesandten das Meiste zu seinem Sturze beigetragen und der ihn die grösste politische Capacität des damaligen Englands genannt**).*

*Von den Häuptern der Opposition gegen Walpole war nach dem Ministerwechsel ausser Carteret nur Pulteney offen zur Hofpartei übergegangen, bisher der Führer der Opposition im Unterhause. Die neue Opposition war eine Coalition der entschiedenen Whigs mit den Tories, die Broad-Bottom-Coalition; die Führung übernahmen der genannte Chesterfield, den wir noch näher kennen lernen werden***), und der junge William Pitt.*

Der Hauptvorwurf, den die Opposition gegen Carteret erhob, war

*) Ranke XXI, 57.

**) Vergl. Chesterfield Letters II, 456. — Bericht Andrié's, London 5. Jan. 1745.

***) Vergl. unten S. 582.

der seiner „hannöverischen" Gesinnung. Als Beweise für dieselbe legen ihr vor Allem drei Thatsachen: die Verpflichtung, die England im breslauer Frieden übernommen, der Königin von Ungarn ein Aequivalent für Schlesien zu verschaffen; die Uebernahme der hannöverischen Truppen in englischen Sold, endlich das Eingreifen Englands in die deutschen Wirren, bevor der Krieg mit Spanien zu Ende geführt.

Ob die Verabredung zwischen England und dem wiener Hofe in Betreff des Aequivalents für Schlesien in Form eines Vertrages stattgefunden hat, muss dahin gestellt bleiben: Aeusserungen in Briefen der Collegen Carterets lassen schliessen, dass der letztere die Entschädigung ohne ihr Vorwissen versprochen habe). Auf eine ministerielle Broschüre, die das Versprechen Carterets einräumt**), erwidert die Gegenschrift „An Englishmans answer to a German Nobleman" (London 1743) p. 12: „The queen of Hungary has paid the king of Prussia the price of his neutrality, and perhaps you have guaranted his possession; but have you conquered an equivalent for her? No you have only promised it." — p. 34: „I have heard of no successful negotiations, but that with Prussia with wich your letter gives me more reasons to be displeased, than I ever heard from any other person, and than most others, I believe, suspected. And if it be founded upon England's conquering for the queen of Hungary an equivalent in lieu of Silesia, I will be bold to affirm, there is not an honest man in England, but must think it the most pernicious treaty that ever was made even by an english administration." Lord Marchmonts berühmte Apologie für Lord Chesterfield vom Jahre 1748 nennt die Idee eines Aequivalents für Schlesien den romantischsten aller Donquixotismen dieser Zeit der Donquixots***), und Lord Chesterfields „Case of the Hanover forces in the pay of Great-Britain" von 1743†) spricht von den europäischen Windmühlenfechtern, die ein Aequivalent für Schlesien erobern wollen.*

*) Coxe, The administration of Pelham I, 77. 475. Droysen V, 2, 13. Vergl. oben S. 360. 429. — Arneth erwähnt eines Vertrages nicht.

**) Le système pol. de la Grande-Bretagne, vergl. oben S. 564. Sie sowohl, wie die Answer, auf der Kön. Bibl. zu Berlin: 128 pp. 12°, bez. 1 Bl. 46 pp. 8°.

***) An Apology for a late resignation in a letter from an english gentleman to his friend at the Hague. London 1748. Wir benutzen die zweite Auflage (46 pp. 8°, Kön. Bibl. zu Berlin) Chesterfield schickt die Schrift an Dayrolles, 8. April a. St. 1748, Letters III, 254. Marchmonts Autorschaft erwähnt u. A. Hor. Walpole an Hor. Mann bei Cunningham, The letters of H. Walpole, II, 136.

†) Vergl. oben S. 358.

In der zuletzt genannten Schrift findet man die Argumente der Opposition niedergelegt gegen die Uebernahme der 16000 Hannoveraner in englischen Sold. Sie gipfelt in dem Vorwurf, Georg II. bezahle seine Hannoveraner zu dem Ende mit englischem Gelde, um seine lang gehegten Anschläge auf die englische Freiheit auszuführen und zugleich seine unersättliche Habgier zu befriedigen.

Die Chesterfieldsche Schrift wirft dem Ministerium Walpole des Weiteren vor, die unwandelbare Maxime verletzt zu haben, niemals in einen continentalen Krieg einzutreten, es sei denn die Barrière der Holländer in Gefahr. Denselben Vorwurf erhebt die Flugschrift „The Question stated with regard to our army in Flandres"), Warum wollt Ihr Euch, fragt sie zum Schluss die Minister, bereits in einen Krieg verwickelt, noch in einen zweiten mischen? warum macht Ihr Euch zur Hauptpartei, wo Ihr nur Bundesgenossen zu sein brauchtet? warum widerrathet Ihr der Königin von Ungarn den Vergleich mit dem Kaiser, warum setzt Ihr Euch allen Zufällen aus für ein System, das vielleicht alle Kräfte Europas vereint nicht ausführbar machen?*

---

*Mit Beginn des Jahres 1744 schien die Hitze der Opposition nachzulassen. Die immer näher rückende Aussicht auf einen Krieg mit Frankreich liess den inneren Hader verstummen**). Lord Carteret mochte glauben, über seine Gegner gewonnen Spiel zu haben, als die Erhebung Preussens für den Kaiser im August 1744 der Nation die Augen öffnete, dass die auswärtige Politik des leitenden Ministers England und seinen Bundesgenossen nur neue Feinde erweckte.*

Schon vor dem Wiederauftreten Preussens auf dem europäischen Kriegsschauplatze erhält die gespannte Stimmung zwischen den Cabinetten von Berlin und London in den Antworten Ausdruck, die Friedrich II. auf das englische Ansuchen um preussische Hülfsvölker gegen Frankreich ertheilt (No. LVI-LVII). Im August erhebt dann das dem Druck übergebene Rescript an den Residenten in London, welches das Exposé des motifs Friedrichs II. mit besonderer Beziehung auf die englische Politik erläutert, vor der Nation eine förmliche Anklage gegen das Ministerium (No. LVIII). Das Exposé und das Rescript finden ein Echo in der englischen Presse, in einer Flugschrift aus der Feder

*) Vergl. ebend.

**) Bericht Andrié's, London 21. Januar 1744: On s'aperçoit, à vue d'œil, que le parti contre la cour diminue de sa chaleur dans son opposition contre les mesures vigoureuses pour cette année, et aux subsides nécessaires dans ce but-là.

eines Führers der Opposition (No. LIX). Weitere preussische Enthüllungen über Carterets Politik halten die anfänglichen aufrecht und kommen, obwohl man ihr Erscheinen im Druck zu verhindern weiss, doch zur allgemeinen Kenntniss der politischen Kreise (No. LX); Lord Carterets Tage sind gezählt. Mit dem neuen Ministerium sucht der berliner Hof behufs Herstellung des europäischen Friedens alsbald Fühlung zu gewinnen (No. LXI-LXII), anfangs erfolglos, bis Gefahren, die dem eignen Lande drohen, die englischen Staatsmänner zur aufrichtigen Unterstützung der preussischen Friedensbemühungen veranlassen.

LVI—LVII.

Schreiben Friedrichs II. an den englischen Gesandten Lord Hyndford, Potsdam 21. April bez. Berlin 23. Juni 1744.

Am 15. März 1744 unterzeichnete Ludwig XV. sein Kriegsmanifest gegen Georg II. als König von Grossbritannien und Kurfürst von Hannover; am 9. April erging das englische Gegenmanifest gegen Frankreich. Lord Hyndford in Berlin wurde angewiesen, in Gemässheit des Westminstervertrages zwischen England und Preussen vom 18. November 1742 das preussische Auxiliarcontingent zu fordern, 8000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter.

Zur Erläuterung für die hier folgende Antwort, die Friedrich II. am 21. April dem Lord auf sein Ansuchen ertheilte, dient ein Erlass an den Residenten Le Chambrier in Paris vom 22. April: „L'offre, quelque spécieux qu'il paroisse, est pourtant d'une nature que je suis persuadé que la mariée est trop belle aux Anglois, et qu'ils se garderont bien de m'avoir dans leurs États à la tête de 30000 hommes ").*

*Immerhin nahm Lord Carteret gegen den preussischen Residenten in London die Miene an, als wenn ihn die preussische Antwort ungemein befriedigt habe. „Er liess, um die gehobene Stimmung im Parlament und in der Nation nicht zu stören, im Club und sonst im vertraulichen Gespräch merken, dass man sich von Preussen nur Gutes zu versprechen habe" **).*

*) Bei Droysen V, 2, 255.

**) Ebend. 257 nach Andrié's Bericht vom 15. Mai. In der das Jahr vorher erschienenen, aus den Regierungskreisen stammenden Broschüre Faction De-

Den preussischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, im Haag und in Wien wurde die Antwort am 28. April zur Information mitgetheilt, mit der Ermächtigung, dieselbe vorzulesen, ohne Abschriften davon zu geben. Schon am 16. Mai berichtet Klinggräffen aus Frankfurt: „La réponse que V. M. a donnée au comte Hyndford est fort publique ici; bien des personnes l'ont. Le comte del Bene, ministre d'Espagne, l'a eue de Dresde; il me l'a montrée". Eine Inhaltsangabe: Mercure hist. et pol. CXV, 158; Europ. Staatssecretarius 94, 913; Sammlung der Staatsschr. unter Karl VII, III, 453; Heldengesch. II, 1018.

Am 17. Mai übergab Lord Hyndford eine neue Note: wenn die preussische Antwort nicht ausdrücklich seines Königs deutsche Staaten erwähnt habe, so sei der König von England weit entfernt anzunehmen, dass damit eine Ausschliessung derselben von der vertragsmässigen Hülfe gemeint sei.

Nach der Weisung, die Friedrich II. dem Grafen Podewils behufs Beantwortung dieser Note schickte (18. Mai), sollte der englische Gesandte ohne Umstände bedeutet werden, dass Preussen in einem Angriff gegen Hannover den casus foederis mit Nichten sehen werde, weil man bei den die Defensivallianz vorbereitenden Verhandlungen wegen Hannovers zu keinem Schluss gekommen sei. Der Antwort sollte die Bemerkung angehängt werden: „Lord Hyndford möge es weder sich noch mir zurechnen, wenn ich gegen ihn bisher einige Reserve gezeigt habe, da meine Minister in Hannover und sonst im vorigen Jahre mit so vieler Kälte behandelt worden sind").*

*Auf Podewils dringende Vorstellungen, denen Eichel bei dem König Eingang zu verschaffen wusste, blieb dem Lord diese verletzende Antwort erspart, was freilich für denselben die Folge hatte, dass seine Note einstweilen unbeantwortet blieb. Der König befahl, ihn bei Hyndford zu entschuldigen, dass er, im Begriff nach Pyrmont zur Kur zu reisen, jetzt nicht antworte; es solle geschehen, wenn er gegen den 16. Juni von dort zurückkomme**). — „A en juger par la contenance de ce ministre", berichtet Podewils am 21. Mai, nachdem er dem Lord diese*

tected by the evidence of Facts (das Nähere unten S. 589) heisst es (ed. VII, p. 122): We are morally sure, should the war continue, of a much greater assistance from other German states, certainly from Russia, and not impossibly from even Saxony and Prussia. Vergl. unten S. 615.

*) Zu einem Immediatrescript an Andrié, Pyrmont 29. Mai 1744, schreibt der König eigenhändig hinzu: Si le roi d'Angleterre vous tourne le dos, j'en peux faire autant et pis à Hyndford. Vous n'avez qu'à dire par manière d'acquit à Carteret qne les hauteurs britanniques ne seroient pas sêmées en terre ingrate.

**) Droysen V, 2, 257. 258.

Eröffnung gemacht, „sa cour pourroit bien être plus embarrassée de ce retardement, qu'elle ne l'auroit été peut-être de la réponse dont j'ai envoyé la minute à V. M.

Die Antwort, die Lord Hyndford nach der Rückkehr des Königs endlich erhielt, charakterisiert Podewils, der sie entworfen, in einem Schreiben an den König vom 22. Juni als ni froide ni chaude: „elle n'oblige V. M. à rien, met la cour de Londres ni dedans ni dehors, mais s'en moque poliment, et la laisse dans la même incertitude où elle étoit." Lord Carteret merkte die Absicht sehr wohl; er meinte, nachdem er die preussische Antwort durchgelesen, zu dem preussischen Residenten, „Tout le monde s'apercevra que le roi votre maître se moque de nous."

Ein „Extract des Berichts von Milord Hyndford an Milord Carteret wegen der letzten Antwort des Königs von Preussen wegen der stipulierten Hülfsvölker" steht Europ. Staatssecretarius 96, 1094; Heldengeschichte II, 1098.

Milord Comte de Hyndford.

J'ai reçu votre lettre du 18 de ce mois, par laquelle vous me mandez que le roi votre maître vous a chargé de me faire part du dessein de la France d'envahir le royaume de la Grande-Bretagne, et de la déclaration de guerre de cette couronne contre Sa Majesté Britannique, aussi bien que de la sommation qu'elle vous a ordonné de me faire, pour tenir prêt le secours stipulé par le traité d'alliance conclu entre moi et Sa dite Majesté à Westminster, le 18 de novembre 1742. Sur quoi je vous dirai qu'attentif comme j'ai été toujours à remplir religieusement mes engagemens, et à donner surtout à Sa Majesté Britannique et à la nation angloise dans toutes les occasions qui se présentent des marques de ma véritable et sincère amitié et considération, vous pouvez assurer le roi votre maître qu'en cas que le royaume de la Grande-Bretagne et les États de la couronne d'Angleterre devroient être réellement attaqués et envahis hostilement, je suis prêt de faire marcher au lieu du secours stipulé par le susdit traité d'alliance une armée de 30/m. hommes, et de me mettre moi-même à la tête pour la faire transporter en Angleterre, et accourir à la défense de la couronne et des royaumes de Sa Majesté Britannique.

Au reste, votre cour ne sauroit disconvenir, Milord, qu'il est

encors très-indécis, s'il on n'a pas été l'agresseur de la part du roi votre maître, par tout ce qui s'est passé aux îles d'Hyes, et ailleurs, contre la France, et si on n'a pas forcé cette couronne, par des insultes et des hostilités ouvertes, à en venir enfin à une déclaration de guerre contre l'Angleterre, ce qui change totalement la nature des engagemens d'une alliance purement défensive, telle qu'est la nôtre, dont le cas du secours mentionné ne sauroit exister qu'autant qu'on n'est pas le premier à provoquer et à attaquer une puissance qui ne sauroit à la longue digérer les insultes qu'on lui a faites, sans s'en venger par tout ce que le droit des gens exige en pareille occasion. Vous vous souviendrez aussi, Milord, combien de fois on vous a fait entendre que si on poussoit les choses trop loin de la part de votre cour, elle resteroit seule responsable des suites qui en pourroient résulter, et qu'on ne sauroit alors réclamer l'assistance d'un traité purement défensiv.

J'espère que le roi votre maître aura lieu d'être entièrement satisfait de mes sentimens d'amitié pour lui, et d'une déclaration aussi amiable et aussi cordiale, que celle que je viens de vous faire, et dont vous ne manquerez point de l'informer au plus tôt possible.

Et sur cela, je prie Dieu qu'il vous ait, Milord Comte de Hyndford, dans sa sainte et digne garde.

Potsdam, le 21 d'avril 1744.

Milord Comte de Hyndford.

J'ai vu avec beaucoup de satisfaction, par la lettre que vous m'avez écrite du 17 du mois passé, et à laquelle mon voyage aux eaux de Pyrmont m'a empêché de répondre plus tôt, que le roi votre maître rend justice à la droiture de mes sentimens d'amitié pour lui, et qu'il est content de la réponse amiable et cordiale que je vous ai donnée à votre dernière lettre du 18 d'avril.

Comme vous ne m'y avez parlé que du danger dont les royaumes de la Grande-Bretagne se trouvoient menacés, je n'ai pu que vous répondre sur cet article-là, jugeant superflu d'entrer dans la discussion des matières dont il n'étoit pas question alors.

Je connois la nature des liaisons dans lesquelles je me trouve engagé avec Sa Majesté Britannique, tout comme elle reconnoîtra à ce que je me flatte, la gradation stipulée dans notre traité d'alliance défensive, quand le cas en existe réellement.

Mais il ne me paroît pas aussi prochain par rapport aux États d'Allemagne de Sa Majesté Britannique, comme vous semblez le sup-

poser; au moins, il n'y a pas de l'apparence que le roi votre maître lui-même en soit persuadé véritablement, puisque sans cela Sa Majesté Britannique, selon sa prudence ordinaire, commenceroit elle-même à pourvoir à la sûreté de ses États d'Allemagne, en y faisant revenir ses troupes électorales, n'étant pas naturel qu'un souverain qui en entretient pour la défense de ses États et de ses sujets, les veuille laisser, pour des subsides, à la disposition d'un autre tandis qu'il croit lui-même être menacé, et en avoir besoin pour les mettre à l'abri de toute insulte.

Vous conviendrez donc, Milord, qu'un allié qui n'est pas en droit de réclamer le secours d'un autre, le cas d'une alliance défensive n'existant point, est encore moins fondé d'insister sur une réponse préalable sans nécessité.

Sur ce, je prie Dieu qu'il vous ait, Milord Comte de Hyndford, en sa sainte et digne garde.

Berlin, ce 23 de juin 1744.

LVIII.

Rescrit | De S. M. Le | Roi de Prusse | A | M. D'Andrie, | Son Ministere à la | Cour d'Angleterre. | A Rescript | From H. M. the King of Prussia | To | Mr. D'Andrie, | His Minister at the | British Court, &c.

31 pp. 8°. Kön. Bibliothek in Berlin. Französischer und englischer Text nebeneinander.

p. 2 und 3: ein ausführlicherer französischer bez. englischer Titel, mit der Angabe: London, printed for J. Osborne, ath the golden Ball, in Pater-noster Row 1744.

p. 17: neues Titelblatt: Exposé | des Motifs, qui ont obligé | Le Roi, | de donner des trouppes auxiliaires | à | L'Empereur. | An | Exposition | Of the | Motives, | Which obliged the | King | To supply the | Emperor | With Auxiliaries: | As mentioned in the above Rescript.

Am 19. Juli 1744 schickt Eichel dem Grafen Podewils eingehende ihm vom Könige gegebene Weisungen für die Redaction der Instructionsrescripte, mit denen das Exposé des motifs an die Gesandtschaften verschickt werden sollte). Eichel schreibt u. A.:*

*„An den p. Andrié**) sollte insbesondere inserieret werden,*

*) Vergl. oben S. 441.

**) Johann Heinrich Andrié, später zum Baron von Gorgier erhoben, ein französischer Schweizer, vertrat in London den berliner Hof seit 1738; vergl. Droysen IV, 3, 342. In englischen Quellen finden wir ihn in einem Berichte von Hanbury Williams aus Berlin erwähnt, Juli 1750 (bei H. Walpole, Memoirs of the reign of king George II, I, 450), wo der Minister Podewils mit ihm verglichen wird: „He is a little genteeler than Mons. Andrié, who you may remember to have seen make so great a figure in England."

dass S. K. Maj. Dero mit der Kron von England habende engagemens und Traktaten vollkommen und heiligst halten, auch die in dem Breslauer Tractat stipulierte Zahlung der Schles. Schulden nach als vor leisten wollten; da aber die Königin von Ungarn nach dem gemachten Frieden mit S. K. M. so viel neue Dinge anfinge, des Kaisers Truppen wider die Reichsverfassung vom Teutschen Boden treibe und also nichts anderes intentionieren könne, als nur den Kaiser zu stürzen und den Kurfürsten und Fürsten ihre autorité zu benehmen; welches, wie solches alles, und noch ein mehreres wieder, wider des Reichs constitutiones, Freiheit und Gebräuche liefe, von Sr. K. M. nicht anders angesehen werden könnte, als die englische Nation es ansähe, wenn man in Engelland eine Revolution gegen die jetzt regierende Linie en faveur des Prätendenten zu Wege bringen wollte; welches, sowie es kein rechtschaffener und patriotischer Engelländer oder Parlamentsglied leiden würde, also noch weniger ein rechtschaffener und puissanter Stand des Reichs dergleichen Umsturz der Reichs Freiheit und Verfassungen, so wie solches der Wienerische Hof intendierte, leiden noch zugeben könnte. Unser Krieg ginge weder das englische commercium, noch den Interesse von Engelland an, und wollte man daher hoffen, dass sich die Nation so wenig von den innerlichen affaires des Reichs melieren werde, als des Königs M. sich von den innerlichen affaires der Kron Engelland abgeben würde. Diese Declaration soll Sr. K. M. Intention nach sehr wohl und bündig, dabei aber mit der grössten Moderation und douceur aufgesetzet, demnächst aber durch den Herrn Andrié in englischer Sprache sowohl als in teutscher gedrucket und publicieret werden.“

Dem nach diesen Gesichtspunkten von Vockerodt entworfenen Rescript fügte Podewils bei der Schlussrevision u. A. einen Passus mit einer directen Spitze gegen das englische Ministerium hinzu (vergl. unten S. 579).

Am 19. August erhielt Andrie das Rescript durch einen Expressen aus dem Haag. Er begab sich noch am nämlichen Tage zu Carteret. Der Lord empfing ihn mit der Mittheilung, er habe das Exposé des motifs des Königs von Preussen bereits gestern durch einen Courier aus Holland erhalten; als ihm Andrié dann das Instructionsrescript mit seinen scharfen Ausfällen vorlas, schien ihm Carteret höchst überrascht und betreten. Andrié übergab ihm eine Abschrift für den König Georg und bemerkte, er stehe im Begriff, das Exposé wie das Rescript der Oeffentlichkeit zu übergeben). Das Einzige, was Carteret ihm auf*

*) Vergl. unsern Excurs zu Abtheilung VI, unten S. 647.

seine Eröffnungen erwiderte, war, der Entschluss des Königs von Preussen sei ein Ereigniss von zu grosser Tragweite, als dass er sich im Augenblicke darüber äussern könne; er könne nur den Wunsch ausdrücken, dass der König in der That, wie sein Manifest versichere, Nichts für seinen eigenen Vortheil begehre.

Während Andrié mit dem Staatssecretär conferierte, hatten sich mehrere andere Diplomaten bei demselben melden lassen. Voll Spannung sprachen sie nachher auf der preussischen Gesandtschaft vor. Andrié theilte ihnen seine Instruction mit, und die grosse Neuigkeit verbreitete sich alsbald im Publikum.

Am folgenden Abend war Cour bei dem Könige in Kensington. Das Ereigniss des Tages gab ihr ein besonderes Gepräge; die Aristokratie betheiligte sich weit zahlreicher als gewöhnlich, das diplomatische Corps war nahezu vollzählig erschienen. Georg II. suchte so ruhig zu erscheinen, als sei nichts vorgefallen. Nach der Festlichkeit trat das Cabinet unter Vorsitz des Königs zu einer Conferenz zusammen. In der Voraussetzung, dass sie sich mit der Angelegenheit seines Königs beschäftigt haben würde, machte der preussische Resident am nächsten Morgen dem Lord Carteret seine Aufwartung. Aber der Minister blieb nach wie vor verschlossen: nach einer derartigen Schilderhebung Preussens habe er schlechterdings nichts zu bemerken; der kaiserliche Gesandte habe ihm den Unionstractat mitgetheilt, es falle ihm schwer, keine geheimen Artikel mit Frankreich darin zu vermuthen).*

Im Observateur hollandois I, No. 6, findet sich das Rescript an Andrié mit kurzen „Réflexions" abgedruckt, die einem „baron hessois" in den Mund gelegt werden.

Eine deutsche Uebersetzung des Rescripts steht u. A. Europ. Staatskanzlei LXXXVI, 41; eine holländische: Europ. Mercurius 1744, II, 118.

Wir geben das Rescript nach dem Vockerodtschen Entwurfe, mit dem das uns vorliegende Druckexemplar übereinstimmt.

*) Nach dem Berichte Andrié's vom 21. August 1744.

Au conseiller Andrié à Londres.

Depuis que par le traité de Breslau mes différens avec la cour de Vienne furent terminés, le principal objet de mes attentions a constamment été non seulement de cultiver avec soin et de fortifier par toutes les attentions possibles la bonne intelligence que je venois de renouer avec S. M. la reine de Hongrie, mais encore de la faire renaître entre elle et S. M. Impériale, et d'arrêter par une paix équitable et durable le cours des troubles que leur dispute sur la succession du feu Empereur Charles VI avoient occasionés, et dont les meilleures provinces des parties belligérantes, aussi bien que plusieurs États neutres de l'Empire n'avoient que trop ressenti les funestes suites. Je ne saurois que me louer de la facilité que j'ai rencontrée à cet égard de la part de S. M. Impériale. Ce grand prince, vrai père de la patrie, plutôt que de la voir souffrir pour ses intérêts, avoit déjà pris la généreuse résolution de sacrifier toutes ses prétentions au rétablissement de la tranquillité publique. Mais la cour de Vienne manifesta des dispositions bien différentes. Elle écouta avec répugnance toute proposition d'accommodement, et fit voir clairement, par toute sa conduite, qu'elle ne vouloit point de paix qui ne la rendît derechef l'arbitre de l'Allemagne, et ne lui assujetît les libertés et droits du Corps Germanique. Ses vastes et dangereux desseins se développèrent à mesure que la prosperité de ses armes augmentoit et paroissoit lui en assurer le succès. Dès lors elle ne garda plus de ménagement. Elle insulta de la manière la plus outrageante la majesté du chef suprême de l'Empire, ainsi que les droits et prérogatives du collége électoral. J'eus beau l'avertir que ni moi ni aucun autre prince de l'Empire qui prît a cœur la conservation du système de la patrie, nous ne pourrions jamais souffrir qu'on en attaquât de cette façon le chef, et que je ne pourrois à la longue me dispenser de remplir les devoirs primitifs que m'imposoit le rang que je tiens parmi les membres du Corps Germanique, et auxquels toute autre obligation et considération devoit céder. Elle étoit trop entêtée de ses vastes desseins pour prêter la moindre attention à mes amiables remontrances. Elle déclara nul et invalide, d'abord obscurement, et ensuite sans détour, le choix unanime que les électeurs avoient fait, sans sa concurrence, de la personne de l'Empereur, et ne prétendit pas moins de casser son élection et de le faire descendre du trône, ou de le forcer à y recevoir un associé qui en usurpât toute l'autorité. Et après avoir dépouillé l'Empereur de tous ses États jusqu'à la

moindre partie, elle chassa à force ouverte par un attentat sans exemple hors du territoire de l'Empire, et au mépris de ses loix, les troupes de ce chef de l'Empire. Elle traita d'une manière injuste et indigne les princes qui se refusoient à ses idées et n'épargna ni menaces ni intrigues pour porter les uns et les autres à une espèce de confédération contre l'Empereur, dont l'union avec les membres de l'Empire fait la principale base du bonheur du Corps Germanique.

Toutes ces entreprises ne pouvant que révolter étrangement les membres de l'Empire zélés pour la gloire de leur patrie et pour le maintien de sa constitution, divers puissans et respectables princes ont jugé nécessaire de s'unir d'une manière plus étroite avec l'Empereur, et de combiner leurs forces pour en soutenir la dignité, l'autorité et les droits, et pour s'opposer aux machinations de ceux dont les vues vont manifestement à la ruine et au renversement total du système de l'Empire. Ma gloire, mon honneur et mon devoir en qualité d'un des principaux électeurs et membres du Corps Germanique m'ont obligé d'y accéder, et je n'ai pu, sans y manquer, me dispenser de fournir, en conséquence de ce concert et à l'exemple de l'Angleterre et de la république de Hollande, une bonne partie de mes troupes qui serviront en qualité d'auxiliaires de S. M. Impériale, mon intention n'étant pas d'ailleurs de rompre la paix de Breslau, ou d'entrer en guerre direct avec S. M. la reine d'Hongrie.

Comme je suis bien aise de faire le public juge de cette démarche, j'ai trouvé bon de l'informer des motifs, qui m'y ont déterminé. C'est ce qui fait le sujet de l'Exposé dont vous recevrez quelques exemplaires à la suite de la présente. Vous aurez soin d'en faire part aux ministres de S. M. Britannique et de vous en expliquer en conformité du contenu dans les entretiens que vous aurez, aussi bien que partout ailleurs où l'occasion s'en présentera, et que vous le jugerez convenable à mes intérêts.

Vous y ajouterez les protestations les plus fortes qu'il n'entroit dans la résolution que je venois de prendre ni passion ni intérêt personel de ma part, ni aucune vue d'agrandissement ou de conquête, l'unique dessein que je me prépose étant de m'acquitter du devoir d'un bon patriote et membre fidèle du Corps Germanique, de conserver la dignité de son chef et d'en prévenir la ruine totale, de garantir le système de l'Empire et sa liberté contre le danger qui le menace de près, et d'en rétablir et assurer le repos par une paix juste et raisonnable, et dont la durée et la solidité

puisse rassurer l'état chancelant des libertés germaniques; qu'au reste je me flattois qu'aucun Anglois judicieux et zélé pour la constitution de sa patrie pouvoit méconnoître la justice de ma résolution, et que pour s'en convaincre, il ne falloit que transporter sur le théâtre d'Angleterre ce qui se passe présentement sur celui de l'Allemagne; que comme tout bon patriote Anglois envisageroit avec indignation les trames qui se feroient dans sa patrie pour faire descendre du trône la famille régnante afin d'y placer le prétendant, et s'y opposeroit de tout son pouvoir, aucun prince patriote et puissant de l'Empire ne sauroit à plus forte raison regarder avec indifférence ni souffrir tranquillement qu'un autre membre de l'Empire, tel qu'est la reine de Hongrie, s'efforce à dépouiller de sa dignité et autorité l'Empereur légitimement élu, afin d'en révêtir un candidat qui manque des qualifications les plus essentielles pour remplir le trône impérial, et qui ne sauroit y monter que par le renversement total du système de l'Empire et de toutes les libertés, prérogatives et droits de ses principaux membres. Que comme par le même principe aucun prince d'Allemagne n'étoit en droit de se mêler des arrangemens intérieurs de la Grande-Bretagne et de la constitution de son gouvernement, j'avois lieu d'espérer que la nation angloise ne s'ingéreroit non plus dans les affaires domestiques de l'Empire, ni s'opposeroit aux efforts que moi et les autres États bien intentionnés de l'Empire, nous étions résolus d'employer, pour conserver et pour maintenir la dignité du chef, le respect dû aux loix et aux constitutions de la patrie, et les droits et prérogatives de ses membres: et que je m'en flattois d'autant plus que l'Angleterre n'avoit aucune raison de se mêler de cette querelle, ni par la considération de son commerce ni autrement; et que quand elle auroit plus de penchant pour une cour d'Allemagne que pour une autre, je la croyois trop raisonnable pour prétendre que des princes aussi puissans et respectables que ceux de l'Empire fussent obligés de se régler sur les inclinations de ceux d'entre la nation angloise qui s'efforcoient de faire entrer leurs compatriotes dans des querelles étrangères qui ne regardoient la Grande-Bretagne ni en blanc ni en noir*). Qu'au surplus la résolution que je venois de prendre n'avoit rien de commun avec la guerre dans laquelle l'Angleterre

*) Dieser Ausfall gegen das englische Ministerium ist ein Zusatz Podewils zu dem Entwurf Vockerodts.

Anmerkung des Herausgebers.

se trouvoit avec d'autres puissances, et dont je ne me mêlerois point à son préjudice, tout comme mon entreprise présente ne dérangeroit rien aux engagemens où je me trouvois avec l'Angleterre, que j'étois fermement résolu de remplir avec toute la ponctualité possible, tant que l'Angleterre n'en couperoit pas elle-même les liens; et que je paierois jusqu'à la dernière obole les dettes de Silésie dont je me suis chargé par le traité de Breslau.

A Berlin, ce 8*) d'août 1744.

*) Im Entwurf steht ce 7; in der Ausfertigung und im Drucke ce 8.

LIX.

Natural Reflexions on the present conduct of his Prussian Majesty. London 1744.

Der erste Eindruck, den die preussischen Publicationen in London machten, kam der Politik Lord Carterets, statt ihr zu schaden, eher zu Gute. Der preussische Resident meinte, die englische Nation sei zu befangen in der Vorstellung, dass die Erhaltung der Grösse Oesterreichs für das europäische Gleichgewicht eine Nothwendigkeit sei, als dass sie sich mit einer Politik befreunden könne, welche nicht geradezu auf die Vermehrung dieser Macht abzielte. „Les partisans autrichiens" berichtet derselbe, „passionés pour la plupart, employèrent et emploient toute leur rhétorique pour se dechaîner en invectives contre les intentions et le parti que vient de prendre Votre Majesté, et ils mettent en usage toutes les expressions les plus fortes pour donner à la conduite de V. M. les couleurs les plus noires." Der jüngere Horace Walpole schreibt am 16./27. August an seinen Freund Mann: „Der König von Preussen hat eine Adresse an das Volk von England erlassen; ein armseliges Ding! Seine Voltaire's und Literaten sollten ihm seine Werke corrigieren, bevor sie gedruckt würden. Ein nachlässiges Gedicht mit ein wenig Unsinn hier und da, das steht einem Monarchen nicht schlecht an; aber ein Manifest zu schreiben, schlechter als der erste beste von zwei oder drei Markgrafen gemeinschaftlich gedungene Agent, das ist unerträglich." Am lautesten schrieen die Kaufherren der City; sie schwuren an der Börse, ihren letzten Pfennig opfern zu wollen, um den preussischen Plänen zur Unterstützung Frankreichs und zur Vernichtung Oesterreichs entgegenzuarbeiten: „mais ce seroit me trop hazarder que

de présumer qu'ils continueront dans ces idées-là", bemerkt der preussische Resident dazu).*

*Aber bereits wenige Tage nach der Veröffentlichung der beiden preussischen Staatsschriften, am 29. August, erschien in London eine Broschüre, welche denselben auf das Wärmste und Kräftigste ihre Unterstützung zu Theil werden liess. Eines der ersten Exemplare der Schrift wurde auf der preussischen Gesandtschaft abgegeben; Andrié überzeugte sich sofort, dass er nicht die Dutzendarbeit irgend eines Winkelschreibers vor sich habe**). Es ergab sich später, dass der Verfasser der Natural Reflexions on the present conduct of his Prussian Majesty kein Anderer war, als Philipp Dormer Stanhope, Earl of Chesterfield, der Führer der Opposition im Oberhause***).*

Lord Chesterfield war ein dem glänzenden Lord Carteret durchaus ebenbürtiger Gegner. Mit körperlichen Vollkommenheiten hatte freilich ihn die Natur eher stiefmütterlich bedacht. Die Memoiren des Lord Hervey, die uns ein so plastisches Bild von dem Hofe Georgs II. und der klugen Königin Caroline geben, schildern den Lord als sehr klein, unproportioniert gebaut, dick und klumpig, mit einem breiten, hässlichen Gesicht, unentwickelten Zügen, schwarzen Zähnen und dem Kopfe eines Polyphem†). Diese Schilderung erweist sich nach den erhaltenen Bildern

*) Berichte Andrié's, London 21. und 25. August — Walpole Letters ed. Cunningham I, 321, woselbst in den Noten eine Stelle aus einem Briefe der Lady Hervey vom 17/28. August mitgetheilt wird; die Lady meint über das Vorgehen Friedrichs II.: I think it very well and very artfully drawn for his purpose and very impertinently embarassing to our king. He is certainly a very artful prince, and I cannot but think his projects and his ambition still more extensive, than people at present imagine them.

**) Bericht London 1. Sept. Vergl. Droysen V, 2, 328.

***) In dem Briefe Jordans an Friedrich II. vom 17. October 1744, Œuvres XVII, 262, erscheint die Autorschaft Chesterfields als bekannte Sache; auch der Marquis d'Argens im Observateur hollandois II, No. 2, wo sich ein Auszug aus den Natural Reflexions findet, sagt: „On prétend que l'original anglois est d'un seigneur d'une naissance distinguée; ce qu'il y a de certain, c'est que cet ouvrage parfaitement suivi, et sagement raisonné, est digne de son génie." Die positive Angabe Jordans wird auf eine Mittheilung Andrié's zurückgehen, an den am 22. Sept. geschrieben wird: „La pièce que vous m'avez envoyée à la suite de votre dépêche du 1er de ce mois m'a fait un véritable plaisir, et je sais un gré infini à l'auteur d'avoir de son propre mouvement entrepris la justification de ma conduite. Je serois bien aise de le connoître, et si vous pouvez le découvrir, vous ne manquerez pas de l'en remercier dans les termes les plus obligeantes" etc.; die Antwort Andrié's auf dieses Rescript fehlt in seiner Correspondenz.

†) Hervey, Memoirs of the reign of George II. from his accession to the death of Queen Caroline, London 1848, I, 96.

Chesterfields als übertrieben), immerhin jedoch war derselbe keine stattliche Erscheinung wie Lord Carteret und vollends kein Adonis wie der ob seiner zarten Schönheit Lady Fanny zubenannte Lord Hervey. Aber der unscheinbare kleine Earl war der Mittelpunkt und die Zierde der vornehmen englischen Gesellschaft, der vollendete Welt- und Lebemann. Die Stanhopes galten dafür, eine Familie aux bonmots zu sein**), und alle seine Brüder und Vettern übertraf Philipp Chesterfield, auf den ausser dem Stammeserbtheile der Stanhopes noch der Witz seines Grossvaters von mütterlicher Seite, des geistreichen Marquis of Halifax, gekommen zu sein schien. Wo Chesterfield erschien, im Parlament, in den Clubs und in den Salons, hing jedes Ohr an seinem Munde, um jeden neuen überraschenden Einfall des „witty Earl" zu erhaschen und colportieren zu können: bei einem Besuche in Paris wird der jüngere Walpole durch den Herzog von Richelieu deshalb lebhaft an Chesterfield erinnert, weil, wenn der Herzog den Mund öffnet, Alle lachen, noch ehe sie ihn verstanden haben — ganz wie die Engländer, wenn Chesterfield etwas sagt; und als der Lord am 24. März 1773 gestorben, schreibt Walpole an die Gräfin Ossorey: „Lord Chesterfield ist todt; ich kann Ihnen keine lustigen Bonmots mehr von ihm berichten"***).*

Seine Folie erhielt dieser blendende Witz in den Augen der Engländer durch Chesterfields sie nicht minder bestechende französische Bildung. Mit Genugthuung pflegte der Lord zu erzählen, dass er in Paris für einen Franzosen gehalten worden sei, und nicht wenig that er sich auf den bon ton zu Gute, den er sich dort angeeignet hatte und den er vor allen seinen Landsleuten voraus zu haben glaubte: „Ein englischer Lord und der bon ton," spottet er, „das sind unvereinbare Gegensätze." „Franzosen haben mir erzählt," so schreibt er verbindlich an eine Dame der französischen Aristokratie, die Marquise von Monconseil, „dass unsre in Paris sehr zahlreich vertretene Jugend die Ihrige angesteckt und ihr sehr viel von unsern ungehobelten und derben Manieren eingeimpft hat." In einem andern Briefe an dieselbe Marquise bezeichnet er es als einen grossen Vorzug der deutschen Höfe, die gegenwärtig sein Sohn bereise, dass man an denselben keine Engländer treffe: „ce qui est un grand article dans le compte des manières et de la politesse" †).

*) Auch nach dem Tagebuche von Geusau's bei Büsching, Beyträge zur Lebensgesch. denkw. Personen IV, 209, ist Chesterfield zwar klein, „aber wohl gewachsen."

**) H. Walpole an Mann 15. Dez. 1748: You know all the Stanhopes are a family aux bonmots. Cunningham II, 138.

***) Vergl. Walpole Letters, ed. Cunningham I, 89; IV, 450; V, 454.

†) Chesterfield Letters ed. Mahon III, 11. 316; IV, 473. 84.

Wie Chesterfield bei seiner Bewunderung für die Aussenseite der französischen Bildung, bei seiner jedes französischen Vorbildes würdigen Eitelkeit und bei seinen Liebesabenteuern à la française, auch an dem geistigen Leben regsten Antheil nahm, das sich in der Epoche Ludwigs XV. so eigenartig in Frankreich entwickelte, wie ihn die literarischen Grössen Frankreichs bald zu den Ihrigen zählten, wie ihn sogar die Unsterblichen der Akademie in ihre Mitte aufnahmen, so konnte er, gleich seinem älteren Zeitgenossen Bolingbroke, mit dem er sich gern vergleichen liess, als ein Emissär und als ein Typus der französischen Aufklärung in seinem Vaterlande gelten. Was er Steifleinenes und Beschränktes bei seinen Landsleuten fand, daran übte er mit immer neuer Erfindungsgabe seinen Witz. Um den Ahnenstolz seiner Standesgenossen zu persiflieren, liess er, wie Walpole voll Ergötzen seinem Freunde Mann berichtet, unter den Bildern seiner Vorfahren zwei alte Gemälde aufhängen mit den Unterschriften „Adam de Stanhope", „Eva de Stanhope". Nicht mehr Gnade, als der Kastengeist fand die Frömmelei Altenglands vor seinem Spotte: als der ergraute Sünder veranlasst werden sollte, zur Rettung seines unsterblichen Theiles für den Abend seines Lebens die beschauliche Ruhe einer im Geruche hoher Frömmigkeit stehenden Methodistenanstalt aufzusuchen, die allein schon wegen ihrer anmuthigen Lage im Gebirge zum Aufenthalte reizen müsse, so wusste Chesterfield, erzählt wieder Walpole, dem Bekehrungsversuche durch die Bemerkung auszuweichen, gerade den Gebirgslandschaften habe er nie Geschmack abgewinnen können und gedenke deshalb die Uebersiedelung an den ihm angepriesenen Ort zu vertagen, bis der Glaube der dortigen Frommen die Berge versetzt haben werde).*

*Der Held der Salons, der „Hohepriester der Grazien", „der erste Schöngeist unter den Grossen und der erste Grosse der Schöngeister"**), war in derselben Person auch der Mann des Volkes, der Liebling der kleinen Leute. Es giebt keine Strasse in London, versichert ein preussischer Diplomat, wo nicht ein Kaufmann oder Handwerker Lord Chesterfields Büste zum Wahrzeichen seines Ladens gewählt hat: dieser*

*) Walpole an Mann, 1. Sept. 1750, 17. April 1775; Cunningham II, 222; VI, 204. — Je freier Chesterfield von allen Vorurtheilen und jeder religiösen Befangenheit war, um so bemerkenswerther ist sein Urtheil über Voltaire. Er sagt, Voltaire kann sich nicht versagen, Alles was er schreibt, mit seiner Gottlosigkeit zu spicken, die er besser weise unterdrückte; denn Alles wohl erwogen, darf man nicht die bestehende Ordnung untergraben. Mag doch Jeder denken wie er will oder vielmehr wie er kann, nur theile er seine Gedanken nicht mit, wenn sie geeignet sind, die Ruhe der Gesellschaft zu stören. Chesterfield Letters IV, 473 (14. Juni 1768).

**) „The high priest of the Graces.": W. Mason an H. Walpole, Cunningham V, 384. Die andere Benennung stammt von Johnson.

liebenswürdige und achtungswerthe Lord, eins der schönsten Genies, das England je hervorgebracht hat, geniesst bei seinen Lebzeiten seinen vollen Ruhm und die unaussprechliche Genugthuung, sich von seiner Nation geliebt zu sehen).*

*Nur bei Hofe war der Lord nicht wohl gelitten. Einst hatte er auch hier eine Rolle gespielt. Nachdem er schon längere Zeit den Kammerherrenschlüssel getragen, wurde er 1723 Capitän der adeligen Leibgarde Georgs I.**), und dass er zwei Jahre später wegen einer Misshelligkeit mit Robert Walpole diese Charge niederlegte, verdarb ihm seine Aussichten auf eine glänzende Laufbahn noch nicht. Nach dem Regierungsantritte Georgs II. ging er als Botschafter nach Holland***). Zurückgekehrt, glaubte er zu grösseren Dingen auserlesen zu sein: „Sie kommen, um Staatssecretär zu werden," empfing ihn damals Walpole†). Aber bald liess ihn sein Unstern die unentbehrliche Gunst der Königin Caroline verscherzen††). Das Glück, das ihm am Strahl der Fürstengunst nicht mehr blühen wollte, suchte er jetzt im Lager der Opposition; der Diener der hannöverischen Dynastie verwandelte sich in den Anwalt des englischen Volkes, der „Höfling" in den „Patrioten". Es konnte nicht fehlen, dass sich gegen den Abtrünnigen die Verstimmung des Hofes erhöhte. Wie sich das Königspaar über ihn zu äussern pflegte, berichtet uns Carolinens Günstling, Lord Hervey: eine Vergleichung Chesterfields mit Carteret, dessen Uebertritt zur Hofpartei sie*

*) Bielfeld an Jordan, London 6. März 1741, Lettres familières et autres, 2. Aufl., I, 208.

**) Lord Mahon lässt Chesterfields Mission nach dem Haag seine erste öffentliche Stellung sein, was der Herausgeber der Hervey'schen Memoiren II, 98 nach Suffolk Correspond. I, 183 berichtigt.

***) Es mag erwähnt sein, dass nach Thory, Acta Latomorum ou chronologie de la Franc-Maçonnerie, Paris 1815, I, 25 Chesterfield der Gründer der Freimauerloge im Haag ist und dort den Lothringer Franz, nachmals Gemahl Maria Theresia's, in dieselbe aufnahm. Des letzteren Freimaurerthum, das der oben S. 295 mitgetheilten Anecdote ihren Anhaltspunkt giebt, wird von den Zeitgenossen öfter erwähnt, u. A. Mercure hist. et pol. CXIV, 423.

†) Vergl. Maty, Miscellaneous works of the Earl of Chesterfield, II. ed., I. 112.

††) Als Ursache, why he had been put into the Queens Index expurgatorius, giebt Hor. Walpole an: „The Queen had an obscure window at St. James's that looked into a dark passage, lighted only by a single lamp at nigth, which looked upon Mrs. Howard's apartment. Lord Chesterfield, one Twefth-nigth, at Court, had won so large a sum of money, that he thought it imprudent to carry it home in the dark, and deposited it with the mistress. Thence the Queen inferred great intimacy etc." Reminiscences of the courts of George the first and second (Cunningham I, p. CXIX). Vergl. desselben Autors Memoirs of the reign of king George the second I, 52 und die „Walpoliana" im Anhange der Lettres d'Hor. Walpole à G. Montagu, Paris 1818, p. 447.

nicht mehr erlebte, ergiebt der Königin, dass beide „coquins" sind, aber Carteret ist es im Grossen, Chesterfield nur im Kleinen; jener könnte, wenn er wollte, der Krone sehr gute Dienste leisten, dieser würde beim besten Willen unfähig sein, ein nützlicher Diener seines Fürsten zu werden. Und Georg II., welcher Chesterfield ein Paar Verse auf seine kleinen Schwächen nicht vergessen konnte), nannte nach Hervey den Lord einen kleinen Theetischschurken (tea-table-scoundrel), der kleine Weiberlügen vorbringt, um Hader in den Familien anzustiften, der die Frauen um ihren guten Ruf und ihre Männer zum Zweikampf miteinander bringen möchte, und das Alles nur, um sich interessant zu machen, als ob je ein Weib einem Zwergspavian Interesse abgewinnen könnte**).*

Auch aus der eingehenden Charakteristik, die Lord Hervey selber von Chesterfield giebt, hört man die Gereiztheit der Hofkreise heraus; sie ist in derselben Weise um einen Ton zu schwarz gehalten, wie Hervey's Zeichnung der äusseren Erscheinung unseres Lords carrikiert ist. Lord Chesterfield, sagt Hervey, war bei Tische der unterhaltendste und witzigste Gesellschafter seiner Zeit; sein Hang zur Spötterei, welchem er mit unendlicher Laune und mit unerschöpflichem Geist, ohne Nachsicht und ohne Vorsicht, die Zügel schiessen liess, machte ihn gesucht und gefürchtet, erwarb ihm Beliebtheit, aber nicht Liebe; nicht Geschlecht noch Verwandtschaft, nicht Rang, Macht, Stand, Freundschaft oder Verbindlichkeit waren ein Schild gegen diese spitzigen, glitzernden Waffen, die dem Zuschauer nur zu prahlen schienen und den, welchen sie trafen, doch so tief verwundeten. Seine ganze Bekanntschaft war gleichgeltend die Zielscheibe seiner Satire und diente unterschiedslos diesem heisshungrigen Bedürfniss des Schmähens zur Weide, welches ihn über Alles, was ihm in den Weg kam, herfallen liess. Und wie seine Lordschaft aus Mangel an Grundsätzen oft seinen Charakter seinem Interesse opferte, so opferte er aus Mangel an Klugheit sein Interesse oft seiner Eitelkeit. Die Verse Boileau's, meint Hervey, finden auf Chesterfield Anwendung:

„Ein kleiner Narr, der glaubt, dass Alles ihm erlaubt,
*Und ob ihm ein Bonmot gleich zwanzig Freunde raubt"***).*

Alles in Allem ist ihm Chesterfield ein ehr- und willenloses, unkluges Geschöpf, unfähig ein Freund, nur fähig ein lästiger Feind zu sein†).

*) Dies giebt auch ein Bericht Andrié's an, London 5. Januar 1745.

**) Hervey, Memoirs I, 463. 360.

***) C'est un petit fou qui tout se croit permis, | Et qui pour un bon mot va perdre vingt amis.

†) Hervey, Memoirs I, 95 ff.

Der unbedeutende Geck, als der ihn Hervey erscheinen lassen möchte, ist nun freilich Chesterfield mit Nichten. Hatte er zu der Zeit, als Hervey seine Denkwürdigkeiten schrieb, als Diplomat und Minister noch nicht die Gelegenheit gehabt, an einer grossen Aufgabe seine Befähigung zu erproben, so bewunderte man doch bereits einstimmig seine Rednergabe. „Wenn er zu sprechen beginnt," rühmt das Gentleman Magazine vom März 1740), „besitzt er eine eigenartige Kunst, die Aufmerksamkeit seiner Hörer zu packen und widerstandslos bis zum Schlusse mit sich fortzuziehen. Er vereinigt in seinem Vortrage alle Grazien der Diction, welche zu Athen und Rom herrschten, er drückt sich mit dem ganzen Freimuth aus, den die britische Verfassung gestattet und mit der ganzen Würde eines Peer. Er spart nie sein attisches Salz und streut es mit solchem Feingefühl aus, dass er selbst denen gefällt, die sich beleidigt fühlen müssten. Er räsonniert mit der Ruhe des Philosophen, überzeugt mit der Kunst des Rhetors und entzückt mit der Phantasie des Dichters." Lord Hervey selbst giebt zu, eine der sprudelndsten und geistvollsten Reden, welcher er sich zu erinnern vermag, von Chesterfield gehört zu haben, „eine Rede voll Witz und der feinsten Satire, in dem glattesten, klassischsten Stile, den die Petronius irgend einer Zeit geschrieben, bis in das Kleinste durchdacht und dem Anscheine nach frei und leicht, vortrefflich vorgetragen und einmüthig bewundert." Freilich, setzt Hervey hinzu, er konnte nicht anders als vorbereitet sprechen, nach Entwürfen, die er daheim in seinem Studierzimmer bei guter Laune niedergeschrieben; in einer Replik glänzte er nie, seine Beredsamkeit war nur eine declamierende**). Uneingeschränkter zollt der jüngere Hor. Walpole dem oratorischen Talente Chesterfields sein Lob. Er hatte die grössten Redner seines Jahrhunderts gehört, seinen Vater, Pulteney, Carteret, William Pitt, und steht nicht an, die Palme der Beredsamkeit Chesterfield zuzuerkennen***).*

Als Staatsmann hat sich dann Chesterfield nach Lord Carterets Rücktritte zuerst als Gesandter im Haag und als Vicekönig von Irland, später, bis 1748, als Staatssecretär allseitige Anerkennung erworben; selbst Georg II. hat ihm den alten Groll zum Opfer gebracht und sein Verdienst aufrichtig anerkannt.

Andererseits wird Niemand gegen Lord Hervey die Chesterfieldsche Moral vertheidigen wollen, wie sie vor Allem in seinen Erziehungsbriefen an seinen Bastard niedergelegt ist. Mag das Urtheil zu absprechend sein, dass dieselben Tanzmeisterbildung und Bordellmoral

*) Bei Maty I, 74.
**) Hervey, Memoirs II, 341. 342.
***) Vergl. Chesterfield Letters Einl. S. VIII.

predigten, so hat doch auch Lord Mahon, ihr neuester Herausgeber, der Chesterfields genialer Begabung und staatsmännischer Bedeutung alle Gerechtigkeit werden lässt und der als ein Stanhope gewiss nicht voreingenommen gegen seinen berühmten Verwandten urtheilt, es nicht verkennen wollen, dass die Grundsätze dieser Briefe, auch wenn sie an sich richtig sind, sich selten auf höhere Motive berufen als auf Zweckdienlichkeit, guten Ruf und persönlichen Vortheil).*

*Nach Walpole's Sturze wurde allgemein vorausgesetzt, dass neben den andern Führern der bisherigen Opposition auch Chesterfield an den Geschäften Antheil nehmen werde. Die Zeitungen liessen ihn bereits als Gesandten nach Berlin gehen**). Dass er dem neuen Ministerium fern blieb, schädigte von vorn herein das Ansehn und die Popularität desselben. „Ich habe gehört, dass Lord Chesterfield und Lord Gower nichts zu thun bekommen," schreibt die alte Herzogin von Marlborough am 16. Februar 1742 an Lord Stair, „das ist ein übles Zeichen, worauf es abgesehen ist, denn es kann keinen andern Grund haben, als weil sich diese Männer durch keinerlei Künste je bestimmen lassen, gegen die Ehre und die wahren Interessen unseres Landes zu handeln"***).*

Chesterfield begnügte sich nicht damit, dem Ministerium Carteret seine Unterstützung zu versagen; er wurde der bitterste Feind, der unermüdlichste Angreifer seiner bisherigen Bundesgenossen.

Wir gedachten bereits der leidenschaftlichen Broschüre „The case of the Hanover forces in the pay of Great Britain," durch die er im Januar 1743 gemeinschaftlich mit Edmund Waller das

*) Vergl. über Chesterfield Lord Mahons Einleitung zu der Gesammtausgabe der Briefe und die Biographie von Maty im ersten Bande der Miscellaneous Works. Die von uns herangezogenen Stellen mögen zur Ergänzung für seine Charakteristik dienen. Den Lord als Typus des man of the world behandelt der Essai der Mrs. Oliphant, Historical Sketches of the reign of George II, Edinburgh 1869. I, 143 ff. — Maty's Biographie ist sehr trocken: „Dr. Maty is no Mason at biography" schreibt Hor. Walpole am 28. März 1777 nach dem Erscheinen der ersten Auflage der Miscellaneous Works an W. Mason (Cunningham VI, 423); gleichwohl behält Maty's Publication, als Briefsammlung durch Lord Mahons Ausgabe antiquiert, durch diese Biographie, für die Maty „some original records" des Lords benutzte (vergl. I, 93), und durch den Band II mit Chesterfields Arbeiten für Common Sense, Old England, World ihren Werth; seine Pamphlets enthält sie leider nicht.

**) Vergl. Mercure hist. et pol. CXII, mars 1742, 338 unter London: Les comtes de Stair et de Chesterfield vont en ambassade, le premier à Paris, où il s'est déjà fort distingué, et le dernier auprès du roi de Prusse, auquel il ne peut manquer d'être très-agréable, puisque c'est un seigneur d'un mérite distingué, et dont la politesse égale le savoir.

***) Extracts from the letters of Sarah duchess of Marlborough illustrative of the Reminiscences of H. Walpole, Cunningham I, p. CLV.

Ministerium und den Hof in die Schranken rief). Bald nach dem Erscheinen derselben schuf sich die Opposition ein ständiges Organ in der Wochenschrift Old England or the Constitutional Journal; der Herausgeber tauft sich, auf das Schlagwort der Partei, Jeffrey Broad-Bottom of Covent-Garden Esq. Einer der hervorragendsten Mitarbeiter war Chesterfield; gleich die erste Nummer, am 5. Februar 1743 erschienen, stammt aus seiner Feder**).*

*Lord Carteret blieb seinen publicistischen Gegnern die Antwort auf ihre Angriffe nicht schuldig. Es fehlte in den Kreisen seiner Anhänger nicht an gewandten Federn, die in zuversichtlichem und überzeugendem Tone seine Sache in der Presse zu führen verstanden. Die im Herbst 1743, kurz vor Eröffnung der Parlamentssession erschienene umfangreiche Broschüre Faction detected***), nicht sowohl eine befangene Vertheidigungsschrift als eine franke Herausforderung, wird in England zu den glänzendsten Producten der englischen politischen Literatur gezählt. Binnen Kurzem erlebte sie eine ganze Reihe von Auflagen; in der uns vorliegenden siebenten lautet der vollere Titel:*

Faction Detected, | By The | Evidence | Of | Facts. | Containing | An Impartial View of Parties at Home | and Affairs Abroad. | Quoquo scelesti ruitis? Aut cur dexteris | . . . | | . . . | Mentesque perculsae stupent. | Hor. Epod. Od. VII. | The Seventh Edition. | London: | Printed for J. Roberts, in Warwick-Lane. 1744.

175 pp 8° — Kön. Bibl zu Berlin.

Als Verfasser der Schrift wird allgemein Lord John Perceval, nachmals Earl of Egmond bezeugt†). Es würde uns zu weit führen,

*) Vergl. oben S. 358. 566.

**) Bei Maty II, 152 ff.

***) Vergl. H. Walpole an H. Mann, 3. Oct. 1743, Cunningham I, 273: „I must send you a vast pamphlet in defence of the new administration, which makes the greatest noise . . . There is a good deal of useful knowledge of the famous change to be found in it, and much more impudence. Some parts are extremely fine; in particular the answer to the Hanoverian pamphlets, where he has collected the flower of all that was said in defence of that measure.“

†) U. a. von H. Walpole in der nachträglichen Bemerkung zu dem eben citierten Briefe an H. Mann, in welchem er geschrieben hatte, dass Dr. Pearse als Verfasser vermuthet werde, „whom Lord Bath lately made a dean; the matter furnished by him.“ — Lord Perceval ist eine der Persönlichkeiten, über die Horace Walpole beständig sich aufhält. Das eine Mal, in dem Briefe an Mann bei Cunningham I, 122, 22. Jan. 1742, erzählt er, dass Perceval in seinem Hause eine Rednerbühne errichtet hat, auf der er seine Reden einstudiert; ein Gentleman, der ihn eines Abends besuchen will, wird abgewiesen, und als er darauf besteht gemeldet zu werden, antwortet der Portier: „O, Sir, what are you one of those who play at members of parliament?“ In den Memoirs of the reign of king

wollten wir hier von der höchst lesenswerthen und für die englischen Zustände jener Zeit vorzugsweise lehrreichen Schrift eine irgendwie erschöpfende Inhaltsangabe einschalten; wir begnügen uns, aus einigen wenigen Stellen ihre rücksichtslose Streitbarkeit zu charakterisieren. Die Opposition gegen Walpole, heisst es Faction Detected p. 20, war eine Whigopposition, die heutige Opposition ist gar keine Opposition, sondern eine Klicke (faction); eine Coterie der gefährlichsten Art für die Nation; eine Gesellschaft von Jakobiten und Mordbrennern (Incendiaries, p. 108), von mehr als jüdischer Halsstarrigkeit (p. 173), eine Klicke, der sich ein langes Sündenregister nachweisen lässt (p. 119), auf das Unnatürlichste zusammengesetzt aus einer breiten Phalanx der zur Theilnahme an der Regierung nimmermehr berufenen Tories und aus einigen ehrgeizigen Whigs, die zu zählen sind, die aber ihre grössere parlamentarische Schulung und ihre hervorragendere Capacität an die Spitze dieser Coalition stellt. Dem allgemeinen Brauche nach nennt die Faction Detected keine Namen; aber jeder ihrer Leser wusste natürlich, wer die wenigen ehrgeizigen Whigs waren, denen ihre bitteren Anklagen galten.

Die Opposition hatte der Faction Detected des Lord Perceval keine Schrift von gleich durchschlagender Wirkung entgegenzusetzen.

Die „Warnung an die Whigs und wohlgesinnten Tories" vom Jahre 1744 fragt mit triumphierenden Hohn, wo denn die Antwort der Opposition auf die Faction Detected bleibe). Der siegesgewissen Sprache der ministeriellen Presse entsprachen durchgreifende Massregeln der Executivgewalt gegen Führer der Opposition; im März 1744 wurden zwei Mitglieder des Parlaments plötzlich verhaftet wegen jakobitischer Umtriebe, Lord Barrimore und Lord Cecil aus dem Hause der Marquis von Salisbury, einem der ältesten Geschlechter des Königreichs**).*

Kein Wunder, dass sich unter diesen Umständen im August 1744 die schier in die Defensive zurückgedrängte Opposition alsbald und mit

George the second I, 35 erhält Perceval von Walpole das Zeugniss, er sei ein seltener Mann gewesen, bevor er die fixe Idee gefasst, die Juden zu versammeln und sich zu ihrem Könige zu machen.

*) Warning To The Whigs, And To The Well-affected Tories. London: Printed for J. Roberts, at the Oxford Arms, in Warwick-Lane MDCCXLIV — 1 Bl. 45 pp. 8°; Kön. Bibl. zu Berlin. — Pag. 13 heisst es über Faction detected: „a book of which the best defence is that he has given the whole party mortal offence, because a mortal wound." — Die bei bei Maty I, 132 citierte Antwort auf Faction Detected: „A Defence of the People 1744." liegt uns nicht vor; schon der Titel ist bedeutsam mit seiner Erinnerung an Miltons berühmte Defensio pro populo anglicano von 1651.

**) Bericht Andrié's, London 13. März 1744.

Eifer der Waffen gegen die Faction Detected bediente, die ihr die Publicationen des Königs von Preussen lieferten.

Lord Chesterfield für seine Person hatte doppelt Veranlassung, schon fünf Tage nach dem Erscheinen der letzteren mit seinen Natural Reflexions hervorzutreten und in denselben mit Berufung auf die preussischen Enthüllungen den Verfasser der Faction Detected Lügen zu strafen). Das Lärmgeschrei der Percevalschen Broschüre über die jakobitischen Tendenzen der Opposition und die jakobitischen Anwandlungen auch ihrer whiggistischen Mitglieder ging ihn nahe genug an. Sagte man ihm doch nach, dass er im Sommer 1741 während seines Aufenthaltes in Frankreich mit dem Haupt der jakobitischen Emigration, dem Herzog von Ormond in Avignon, in Verbindung getreten sei, um durch diesen von dem Prätendenten Befehl für seine Getreuen auszuwirken, im Parlament gegen Robert Walpole zu stimmen**).*

*Wenn also Lord Chesterfield seine Natural Reflexions nicht sowohl aus idealem Enthusiasmus für den König von Preussen, pour les beaux yeux seines Helden schrieb, als aus Parteitactik und selbst aus persönlichem Interesse, so wäre es andererseits doch ungerechtfertigt, wollte man die Bewunderung, welche die Schrift dem Könige von Preussen zollt, für erkünstelt und für erheuchelt halten. Auch sonst kannte man an dem Lord diese Bewunderung. Oft genug, so erzählt uns der preussische Resident, hatte er dem „österreichischen Clabaudeurs" in und ausser dem Parlamente den Mund geschlossen, wenn seine hinreissende Beredsamkeit sich dem Preise der grossen Eigenschaften Friedrichs zuwandte***). Schon zu dem Kronprinzen Friedrich war Chesterfield in persönliche Beziehungen getreten. Sein Schwager war jener Ritter Hotham, der am Hofe Friedrich Wilhelms I. für die Doppelheirath der englischen und preussischen Königskinder warb und*

*) Vergl. unten S. 599.

**) Vergl. den Brief H. Walpole's an Mann vom 10. Dez. 1741, mit der Anmerkung des Briefstellers, bei Cunningham I, 97, und vom 5. Juli 1745 ebend. I, 372. Ueber diesen Aufenthalt in Frankreich liegt sonst nur der Brief von William Pitt an Chesterfield vor, 10. Sept. 1741: „I hope you liked the court of France as well as it liked you. The uncommon distinctions I hear the Cardinal showed you are the best proof that, old as he is, his judgment is as good as ever." (Chatham Correspondence I, London 1838, S. 3.) Uebereinstimmend damit meldet die oben S. 319 erwähnte holländische geschriebene Zeitung, nach Pariser Briefen vom 20. November 1741: „Le lord Chesterfield, qui s'est arrêté quelque temps à Paris, y a été traité avec de grandes marques de considération par le roi et par le cardinal, qui a eu plusieurs entretiens avec ce seigneur au sujet des affaires d'Angleterre."

***) Bericht London 22. Januar 1745.

intriguierte, und Lord Chesterfield, damals Botschafter im Haag, war bei diesen Intriguen nicht unbetheiligt). Dass er nach dem verunglückten Fluchtversuche des Kronprinzen den einen Mitschuldigen, den jüngeren Keith, bei seiner Flucht aus Wesel im Haag seinen Schutz angedeihen liess und ihn in seinem Wagen sicher nach Scheveningen auf ein Schiff nach England schaffte, blieb bei den Betheiligten in dankbarer Erinnerung**). Nach Friedrichs Thronbesteigung hatte Chesterfield im Sommer 1741 während eines Badeaufenthaltes, in Spaa, dem Sammelpunkt der Hochwelt Europas, für den jungen König den Titel l'homme de Prusse statt roi de Prusse in Uebung gebracht, ein Titel, den der dadurch Ausgezeichnete sich gern gefallen liess. In jenem Freundschaftsbedürfniss, das ihn Alles, was er sich geistig verwandt glaubte, in seine Nähe ziehen liess, hatte der König damals den berühmten britischen Schöngeist zu einem Besuch in Berlin aufgefordert***); doch führte den Lord sein Weg von Spaa nach Frankreich. „Ich hätte einige ouvrages d'esprit von ihm gesehen," muss ihm der Resident in London im folgenden Frühjahr im Namen des Königs sagen, „welche ich sehr vor meinen goût gefunden"; und bei späterer Gelegenheit wird Andrié angewiesen, „dem Chesterfield von wegen Sr. Majestät auf das poliste Versicherung von Dero Hochachtung und Freundschaft zu geben, mit dem Beifügen, dass des Königs Majestät allemal sehr viel estime vor ihn gehabt pour la beauté de son génie et pour le mérite de son caractère"†). Als Lord Hanbury Williams im Juli 1750 als englischer Gesandter sein Creditiv in Berlin überreicht,*

*) Droysen IV, 3, 95.

**) Vergl. Mémoires de la marggrave de Bareith, Brunswick 1845, I, 236. Dieselbe Geschichte erzählt Maty I, 108 mit Berufung auf die Mittheilung eines Freundes von Chesterfield.

***) Maty I, 180. Vergl. auch Chesterfield an Voltaire, 27. Aug. a. St. 1752: „Vous nous avez donné, il y a longtemps, l'histoire du plus grand Furieux (je vous demande pardon, si je ne peux pas dire du plus grand héros) de l'Europe: vous nous avez donné en dernier lieu l'histoire du plus grand Roi: donnez nous à présent, l'histoire du plus grand et du plus honnête Homme de l'Europe, que je croirois dégrader en appelant Roi." — Aehnlich in dem Briefe an seinen Sohn, 20. Nov. 1757: „The king of Prussia to whom I wish well as a man more than as a king." (Chesterfield Letters IV, 36. 240). In diesen Zusammenhang gehört die Stelle in dem Briefe Algarotti's an Friedrich, 8. Mai 1754, Œuvres XVIII, 96: „Ce qui doit me consoler en toute chose, c'est que je suis attaché non pas à un homme roi, mais à un roi homme, comme a dit Milord Chesterfield de V. M." Algarotti war seit 1727 persönlich mit Chesterfield befreundet, vergl. Maty I, 83 und (Michelessi) Memorie intorno alla vita ed agli scritti del conte Algarotti, Venetia 1770, p. CLXIII.

†) Cabinetsordre an Podewils, Selowitz 18. März 1742; Brief Eichels an denselben, 18. Januar 1745.

gedenkt der König seines Vorgängers, des Lord Hyndford, mit keiner Silbe, erkundigt sich aber nach Chesterfield, „für den er viele Achtung auszudrücken scheint"). Einige Jahre darauf besuchte der junge Philipp Stanhope die preussische Residenz; ein Höfling, so erzählte man sich später in Lord Chesterfields Kreisen, soll die Frage aufgeworfen haben, ob der Bastard eines englischen Lords auch wohl hoffähig sei? Mit Wärme habe Friedrich erwidert: Und wäre es Lord Chesterfields Hund, ich würde ihn mit der höchsten Auszeichnung empfangen**).*

Grade Chesterfields rein vertrauliche Briefe an diesen Bastard liefern nun den Beweis, dass seine Bewunderung für Friedrich keine affectierte war. Das Geringste, was dieser Fürst thut, schreibt er seinem Sohn, hat wie die kleinste Skizze des grössten Malers seinen Werth, und zwar einen beträchtlichen. Nach den Coccejischen Justizreformen, die in England die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zogen, vergleicht Chesterfield den berliner Hof mit dem des Augustus, denn Preussens König übe in Wahrheit die dreifache Regententhätigkeit, die Horaz an August rühme, das armis tueri, moribus ornare, legibus emendare. Der Lord hätte hinzufügen können, dass vor Allem das „cum tot sustineas et tanta negotia solus" des römischen Dichters im vollsten Sinne auf Friedrich Anwendung finde. — In Berlin musst Du Dich so liebenswürdig machen, wie nirgends sonst, schreibt Chesterfield in einem anderen Briefe; französisch kannst Du dort gar nicht genug sein; gleichwohl weiss Chesterfield sehr gut, dass der König von Preussen „in seinem Herzen wahrlich kein Franzose ist", wie er am 4. August a. St. 1752 seinen Sohn belehrt — eine bemerkenswerthe Aeusserung in dem Munde eines Engländers zu einer Zeit, wo zwischen Preussen und Frankreich noch ein Bündniss bestand. Karl XII., für den der junge Stanhope nach der Lectüre von Voltaire's Buch schwärmt, will sein Vater nicht als Helden gelten lassen; wenigstens nicht als wahren Helden nach der Art „Caesars, Titus, Trajans, oder des jetzigen Königs von Preussen." Dass Chesterfield den König den „geschicktesten" Fürsten Europas nennt, betonen wir nicht: darin stimmten alle Zeitgenossen ihm bei.

In dem furchtbaren Krieg der sieben Jahre steigert sich dann fort und fort des Lords Bewunderung für diesen König, „den ich verehre und nahezu anbete". Wenn irgend ein andrer Mann in solcher Lage wäre, schreibt er im dritten Kriegsjahre, ich würde ihn ohne Zaudern

*) Bericht des Gesandten bei Walpole, Memoirs of the reign of king George II., I, 450.

**) Maty I, 181.

für verloren erklären, aber Er ist solch ein Wunder von einem Mann, dass ich nur sagen will: ich fürchte, er ist verloren. Wie Medea bei Corneille darf er auf die verzagende Frage „contre tant d'ennemis que te reste-il?" stolz erwidern „Moi! moi, dis-je, c'est assez. Medea superest." — Von ihm wie je von einem, sagt ein andrer Brief, gilt das nec pluribus impar, aber wenn die plures bis zu einem gewissen Grade sich vermehren, so muss auch Tapferkeit und Gewandtheit zuletzt erliegen. — Er wird die Russen schlagen und wird die Oesterreicher schlagen, und zwar völlig, denn halbe Siege gewinnt er nicht, aber was dann? er muss gleichwohl zu Grunde gehen. — Fürwahr er ist ein so grosser Mann, so gipfelt Chesterfields warme Bewunderung, dass hätte er vor 1700 oder 1800 Jahren gelebt und sein Leben wäre uns überliefert in einer Sprache, die wir nur halb verstehen und die uns nur einen matten Abglanz seiner Thaten giebt, so würden wir dennoch von ihm erzählen, wie wir heute von einem Caesar und Alexander erzählen).*

*Friedrich der Grosse hat nach dem siebenjährigen Kriege zu dem englischen Diplomaten Dutens gesagt: Ich habe nur einen Freund in England, das ist Lord Chesterfield**).*

---

*Als die Natural Reflexions on the present conduct of His Prussian Majesty dem König Mitte September 1744 im Lager bei Prag vorgelegt wurden, befahl er, ihm „je eher je lieber" eine französische Uebersetzung davon zu besorgen***).*

Am 17. October theilt ihm Jordan mit, Chesterfields „Réflexions" seien heute in Berlin erschienen; er rühmt die Sorgfalt der französischen Uebersetzung des Baron Bielfeld. Die glänzende Ausstattung der Ausgabe durch die Haudische Officin galt als ein Beweis für die Fortschritte, welche die Buchdruckerkunst in Berlin gemacht habe†).

*) Chesterfield Letters II, 350. 300. 248. 281. 303. IV, 244. 296. 263. 259. 291. 240.

**) Dutens, Mémoires d'un voyageur qui se repose, Paris 1806, I, 379. — Vergl. Chesterfield Letters IV, 36.

***) Eichel an Podewils, 17. Sept. 1744.

†) Vergl. den Brief Bielfelds aus dem October 1744, Lettres familières et autres, 2. Aufl., II, 118: „J'ai été occupé depuis un mois à faire, par ordre du département des affaires étrangères, la traduction d'un petit ouvrage sur les affaires du temps, qui vient de paroître en Angleterre, et qui contient beaucoup de réflexions aussi justes que favorables au système du roi mon maître .... Après avoir rendu en françois, le mieux qu'il m'a été possible, la force et l'énergie des expressions angloises, je viens de faire imprimer cette brochure in quarto en deux colonnes, le texte original à côté. Je prends la liberté de vous en envoyer un exemplaire, pour vous faire juger et de la fidélité de ma version et des progrès de nos imprimeries, Haude n'ayant rien épargné pour en faire une édition brillante."

Die berliner Ausgabe, die neben der Uebersetzung auch den englischen Originaltext) enthält, führt den Titel:*

Natural Reflexions | On The | Present Conduct | Of His | Prussian Majesty: | The Concern which England has, and Part the ought to take in | the present Broils of the Empire; the Balance of Power | and Politics of English-H—ns; | Arising | From the Perusal of the King of Prussia's Rescript and Manifesto, | lately Published by Monsieur Andrié, Minister from Prussia | at this Court. | In a Letter to a Gentleman in the Country. | Plus apud nos vera ratio valet, quam vulgi opinio. | Cic. |

Reflexions Naturelles | Sur la | Conduite Presente | De | Sa Majesté Prussienne: | Sur l'interét que l'Angleterre peut avoir dans les Troubles présents de | l'Empire, & sur le parti qu'il doit prendre à cet égard; sur la Balan- | ce du Pouvoir en Europe, & sur la Politique des Anglois Hanoverisés; | Qui Resultent | De la Lecture du Rescript & du Manifeste du Roi de Prusse, publié der- | nièrement par Monsieur Andrié, Ministre de Prusse à cette Cour. | Dans une Lettre écrite à un Gentilhomme de la Campagne. | Londres, Imprimé pour M. Cooper, au Globe rüe Pater-nôtre. | 1744.

1 Bll. 60 pp. 4° — Geh. St.-A.; Kön. Bibl. zu Berlin.

Am 20. October schreibt Podewils dem Könige, indem er ihm ein Exemplar der „belle pièce apologétique" zuschickt: „J'en ai envoyé en Hollande et en plusieurs autres endroits; les libraires n'en sauroient assez fournir, malgré la grande quantité d'exemplaires qui sont allés à Leipzic et répandus dans toute l'Allemagne."

Eine zweite französische Uebersetzung der Natural Reflexions erschien unter dem Titel:

Reflexions Equitables | Sur L'Exposé des Motifs | Du Roi de Prusse | Et Son Rescrit | A Son | Ministre en Angleterre, | Relativement aux Interêts de cette Nation par | Rapport à l'Empire & à la Nation Germanique, | Dans Plusieurs Lettres | A Un Membre de Parlement. | Premier Lettre. | Traduit De L'Anglois. | Londres, | Chez Jean Noursse. | MDCCXLIV.

24 pp. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

Die Broschüre enthält nur eine Uebersetzung der ersten Hälfte des englischen Originals, bis zu den Worten „to tache the steps he now does" (S. 22 der berliner Ausgabe; unten S. 604), und schliesst dann:

*) Der von Andrié eingesandte Originaldruck liegt bei den Acten nicht mehr vor.

für verloren erklären, aber Er ist solch ein Wunder von einem Mann, dass ich nur sagen will: ich fürchte, er ist verloren. Wie Medea bei Corneille darf er auf die verzagende Frage „contre tant d'ennemis que te reste-il?" stolz erwidern „Moi! moi, dis-je, c'est assez. Medea superest." — Von ihm wie je von einem, sagt ein andrer Brief, gilt das nec pluribus impar, aber wenn die plures bis zu einem gewissen Grade sich vermehren, so muss auch Tapferkeit und Gewandtheit zuletzt erliegen. — Er wird die Russen schlagen und wird die Oesterreicher schlagen, und zwar völlig, denn halbe Siege gewinnt er nicht, aber was dann? er muss gleichwohl zu Grunde gehen. — Fürwahr er ist ein so grosser Mann, so gipfelt Chesterfields warme Bewunderung, dass hätte er vor 1700 oder 1800 Jahren gelebt und sein Leben wäre uns überliefert in einer Sprache, die wir nur halb verstehen und die uns nur einen matten Abglanz seiner Thaten giebt, so würden wir dennoch von ihm erzählen, wie wir heute von einem Caesar und Alexander erzählen).*

*Friedrich der Grosse hat nach dem siebenjährigen Kriege zu dem englischen Diplomaten Dutens gesagt: Ich habe nur einen Freund in England, das ist Lord Chesterfield**).*

---

*Als die Natural Reflexions on the present conduct of His Prussian Majesty dem König Mitte September 1744 im Lager bei Prag vorgelegt wurden, befahl er, ihm „je eher je lieber" eine französische Uebersetzung davon zu besorgen***).*

Am 17. October theilt ihm Jordan mit, Chesterfields „Réflexions" seien heute in Berlin erschienen; er rühmt die Sorgfalt der französischen Uebersetzung des Baron Bielfeld. Die glänzende Ausstattung der Ausgabe durch die Haudische Officin galt als ein Beweis für die Fortschritte, welche die Buchdruckerkunst in Berlin gemacht habe†).

*) Chesterfield Letters II, 350. 300. 248. 281. 303. IV, 244. 296. 263. 259. 291. 240.

**) Dutens, Mémoires d'un voyageur qui se repose, Paris 1806, I, 379. — Vergl. Chesterfield Letters IV, 36.

***) Eichel an Podewils, 17. Sept. 1744.

†) Vergl. den Brief Bielfelds aus dem October 1744, Lettres familières et autres, 2. Aufl., II, 118: „J'ai été occupé depuis un mois à faire, par ordre du département des affaires étrangères, la traduction d'un petit ouvrage sur les affaires du temps, qui vient de paroître en Angleterre, et qui contient beaucoup de réflexions aussi justes que favorables au système du roi mon maître .... Après avoir rendu en françois, le mieux qu'il m'a été possible, la force et l'énergie des expressions angloises, je viens de faire imprimer cette brochure in quarto en deux colonnes, le texte original à côté. Je prends la liberté de vous en envoyer un exemplaire, pour vous faire juger et de la fidélité de ma version et des progrès de nos imprimeries, Haude n'ayant rien épargné pour en faire une édition brillante."

Die berliner Ausgabe, die neben der Uebersetzung auch den englischen Originaltext) enthält, führt den Titel:*

Natural Reflexions | On The | Present Conduct | Of His | Prussian Majesty: | The Concern which England has, and Part the ought to take in | the present Broils of the Empire; the Balance of Power | and Politics of English-H—ns; | Arising | From the Perusal of the King of Prussia's Rescript and Manifesto, | lately Published by Monsieur Andrié, Minister from Prussia | at this Court. | In a Letter to a Gentleman in the Country. | Plus apud nos vera ratio valet, quam vulgi opinio. | Cic. |

Reflexions Naturelles | Sur la | Conduite Presente | De | Sa Majesté Prussienne: | Sur l'interêt que l'Angleterre peut avoir dans les Troubles présents de | l'Empire, & sur le parti qu'il doit prendre à cet égard; sur la Balan- | ce du Pouvoir en Europe, & sur la Politique des Anglois Hanoverisés; | Qui Resultent | De la Lecture du Rescript & du Manifeste du Roi de Prusse, publié der- | nièrement par Monsieur Andrié, Ministre de Prusse à cette Cour. | Dans une Lettre écrite à un Gentilhomme de la Campagne. | Londres, Imprimé pour M. Cooper, au Globe rüe Pater-nôtre. | 1744.

1 Bll. 60 pp. 4° — Geh. St.-A.; Kön. Bibl. zu Berlin.

Am 20. October schreibt Podewils dem Könige, indem er ihm ein Exemplar der „belle pièce apologétique" zuschickt: „J'en ai envoyé en Hollande et en plusieurs autres endroits; les libraires n'en sauroient assez fournir, malgré la grande quantité d'exemplaires qui sont allés à Leipzic et répandus dans toute l'Allemagne."

Eine zweite französische Uebersetzung der Natural Reflexions erschien unter dem Titel:

Reflexions Equitables | Sur L'Exposé des Motifs | Du Roi de Prusse | Et Son Rescrit | A Son | Ministre en Angleterre, | Relativement aux Interêts de cette Nation par | Rapport à l'Empire & à la Nation Germanique, | Dans Plusieurs Lettres | A Un Membre de Parlement. | Premier Lettre. | Traduit De L'Anglois. | Londres, | Chez Jean Noursse. | MDCCXLIV.

24 pp. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

Die Broschüre enthält nur eine Uebersetzung der ersten Hälfte des englischen Originals, bis zu den Worten „to tache the steps he now does" (S. 22 der berliner Ausgabe; unten S. 604), und schliesst dann:

*) Der von Andrié eingesandte Originaldruck liegt bei den Acten nicht mehr vor.

the Germans for that reason ever agree that it should remain with the same power it had in the late Emperor's reign. And does not his Prussian Majesty say the same in other words? „This Princess (the Queen of Hungary) and her allies have had designs full of an unbounded ambition; the pernicious ends thereof were to inthral German liberty for ever; which has for this age past, and above, been the main scope of the dangerous politics of the House of Austria."

You may remember the same noble speaker refuted those who insisted that the measures of the administration would force the enemies of the Queen of Hungary to consent that her consort should be elected King of the Romans, which would bring back the imperial dignity to that House, and be the means of retrieving and fixing its power for ever. Vou will perceive the shallowness of these flimsy politics, by what his Majesty of Prussia says on this head in the following words, after he had enumerated the unlawful ambitions views of the Court of Vienna: „So many facts and proceedings, glaringly contrary to the honour and glory of the German name, and to the constitutions of the Germanic Body, are sufficient evidences, that the design of the Court of Vienna is to usurp, in favour of a foreign prince, that has no dominions in Germany, the supreme dignity, now devolved by the unanimous and free choice of the whole German nation to the most serene Elector of Bavaria."

„These are attempts (says his Prussian Majesty in the subsequent paragraph) which it is against the dignity of every elector or German prince to tolerate any longer; and it would be a horrid baseness in the sacred members of this august college, which has been time out of mind invested with the power of electing its chiefs, to suffer the despotism and violence, wherewith the Queen of Hungary pretends to wrest that prerogative from them, by so ignominiously oppressing his Imperial Majesty."

Here appears the sense of the princes of Germany with regard to the imperial diadem's falling to the share of any prince adopted in to the Austrian Family. His Prussian Majesty does but echo the sentiments of all the Germanic Body, not excepting even a certain E—r, who now thinks it necessary, from reasons obvious enough, though not altogether so proper for me to express, to act a contrary part. — How emphatically does the brave patriot-spirited prince proceed in manifesting his concern for the insult offered to the liberties of his country! „It is not, says he, to the Emperor, the Queen of Hungary does any offence, but to those who have elected him, and whom this princess despises enough to think that they are unmindful of their honour, and weak to such a degree, as not to be able to support the noblest of all their prerogatives in the person of his Imperial Majesty."

What shall we say of the integrity or sagacity of those, who knew the princes of the Empire would not suffer their Head to be insulted by any power, much less one of their own members; and yet pursue schemes to provoke them, or who did not see the consequences of their schemes? Let us see how the imperial Auxiliary warms as he goes on, and how as he warms, he exerts himself.

„But when she thus strikes at the Germanic liberties, she at the same time awakens the defenders thereof; and as she now attempts to divest the chief members of the Empire of their privileges, she must think it just that they should use all the measures she obliges them to choose towards maintaining the

same." — What follows shews not more evidently the true Old Germanic heroism of his Prussian Majesty, than that he supposes the power of the Confederacy of Frankfort superior to any the Queen or her allies can oppose to it.

„The offspring of those ancient Germans, who have for so many ages defended their country and liberties against all the majesty of the ancient Roman Empire, does still subsist; and will now defend them in the like manner against all those that dare to attack them." — 'Tis evident England is delineated by these last words, though the assertion be in the general, because the Queen of Hungary and King of Sardinia can't be suppos'd in any sense to be a match for the Allies of Frankfort. And this naturally leads us to consider what part we ought to take in this latter broil in the Empire. His Prussian Majesty, in his rescript to his minister here, has partly saved me the trouble, by pointing out to us with great strength (and let me add, with great candor) the measure we ought to pursue.

„To this you will add the strongest declarations, that neither passion, nor any personal interest, nor any view of enlarging my dominions, or of making conquests, have the least share in the resolution I have taken; my only intention being to discharge the duty of a good patriot, and a faithful member of the Germanic Body; to maintain the dignity, and prevent the total ruin of its Chief; to shelter the constitution and liberty of the Empire against the impending danger that threatens it; and to restore and insure its tranquillity by a just and reasonable peace, the solidity and durableness of which may give new strength to the staggering liberties of Germany."

Here are glorious motives for a prince's unsheathing the sword! To maintain the dignity of the Empire, to preserve its liberties, and to discharge the office of a good patriot; what nobler motives could induce a prince of virtue and honour? Yet this is the Prince that is traduced; this is he that is deem'd resenting and ambitious, after he has assured us, that he is actuated neither by passion, interest, nor view of conquest.

But why shall the veracity of his Prussian Majesty, in regard to this last assertion, be question'd more than that wherein he lays absolutely at the door of our ministry, that he is forced to have recourse to arms? — „The Emperor, says the King, did even declare at the time the King of England was at Hanau, that out of a true love for peace, he would, upon restitution of his hereditary estates, for ever renounce all the demands he had a right to make from the House of Austria."

We have here the word of a King; that the Emperor offer'd at Hanau to renounce for ever all his claims upon the House of Austria, on the restitution of his hereditary estates. If other proofs were necessary, they might be produced: Yet see how intrepidly the author of Faction detected, the ministerial Dimmock, denies the fact! He introduces the minority in P—t, whom he insolently calls the Faction (pag. 114. first edit.) as Jacobites, for thinking the Queen of Hungary imprudent in not accepting the terms of peace offered by the Emperor. „The Faction, says he, abused her for it, and proclaim'd that she no longer merited our assistance; that she was vindictive and ambitious, and that she had changed the nature of the war; that it was now become offensive, instead of defensive on her part; that she deserv'd to perish by her folly, and our ministers to be hang'd for advising her to it." — Supposing such expressions had been thrown out, by men who foresaw that the present consequences would

necessarily result from the inflexibility of the Court of Vienna, and false politics of another, ought the expressers to be stigmatized with the name of Jacobites, for speaking more truth, and being wiser than others more powerful than they?

But the ministerial champion goes on — „To what? . . . . Offers plainly calculated to enable her enemies to fall upon her immediately after; offers, that gave no assurance of an accommodation; offers, tending only to deprive her of the happy opportunity, which God had presented, to give the greatest blow to France that was ever given her in one Campaign.“ — Well, that Campaign, and the best part of a second is elapsed, and yet France has received no signal blow. — But to proceed: „Offers to bribe her by an advantage, which was, in fact, already in her hands, to be guarantied to her by the honour and honesty of France, — confirmed by the additional power of her releas'd army, and secured by the reservation of the Emperor's title to all her dominions“ etc.

I have quoted this ministerial drudge, to shew how he was obliged to deny flatly, that ever the Emperor had offered to renounce, for ever, all claims to the succession of Charles VI. Without such denial, there could be no colour, on our side, for supporting the Queen of Hungary. If it had been known as certainly the beginning of last winter, as there is reason for believing it now his Prussian Majesty has asserted it, that the Queen might have had the Emperor's absolute renunciation of all claims, there is no M—r could have had the assurance to urge his country into an exorbitant expense to support the vanity and ambition of a court that rejected such advantageous offers; or if he had, I persuade myself he would find no support among such of his fellow subjects as had the interest of England at heart. Blinded as some men have too long been to a certain foreign interest, I can't think they could be influenc'd to give their assent to the continuance of an enormous expense, only to promote that interest, if they had not been lured by the pretended obstinacy of the Emperor to renounce in form and for ever.

We may pronounce then, from the certainty there is of the Emperor's offer of an absolute renunciation, under the guaranty of the powerfullest princes of the Empire and of Europe in general, that our expensive support of the Queen of Hungary since this offer was made at Hanau last summer, was a wanton expense, that it could not be with a view to the balance of power, to the aggrandizement of the House of Austria, or the true interest of these nations; but that it must be with a view to an interest separate from or rather incompatible with it.

The gallant Prussian Monarch points out to us what this separate interest is; at least he shews us, that it could not have been that of England, though he charges the English ministry with flatly rejecting the advantageous offers made at Hanau.

„These advantageous terms, though full of moderation, yet were flatly rejected by the English ministry; which was a sure sign, that the intention of the king of England was not to restore the Empire to its tranquillity, but rather to take advantage of its troubles.“

Kings, for aught I know, may have the secret of judging of one another's intentions; but I that am not of royal race, cannot see of what advantage it could be to a king of England to prolong the broils and troubles of Germany. But it seems an English ministry, or rather m—r, was able to see it, or more properly, see more than any other Englishman alive could see.

But his Prussian Majesty, hoping to find more attention given to his mediation at Vienna than at Hanau, where one would think he ought to have greater weight, as being a Protestant and N—w, he applies directly to the Queen of Hungary herself. „The proposals, says he, which had been made at Hanau were reiterated at Vienna. The Emperor, who minds nothing but the good of the Empire, consented to every thing; and that magnanimous prince, like a true father of his country, was resolved to sacrifice his own interest to it. A generous action, that will ever justify the choice that has been made of him."

How amiable a portraiture is here drawn of his Imperial Majesty! He minded nothing but the good of the Empire, consented to every thing that tended to its prosperity, and magnanimously, like a true father of his country, was determined to sacrifice his own private interest to that general one of those he govern'd. Well may the royal panegyrist say, that so generous an action would justify for ever the choice that had been made of him. It must necessarily justify the Electoral College, in giving unanimously their suffrages to so virtuous and generous a prince; and I here publicly take shame to myself for believing those who had suggested that the vote of our Monarch, as Elector, was not spontaneous. Where could he bestow it better? Where so well? Ah, my friend, how happy must be the subjects of such a prince! You see, he sacrifices willingly the interest of his family to that of the Empire, which is elective only. What would he not have done, or rather what more could he have done, had it been hereditary? You can perceive no separate interest predominant in his patriot breast, no foreign concern sways his generous mind; and who less than a king, a patriot king, gives us this amiable character of his Imperial Majesty? What pity would it be to strip so virtuous a prince of the means of doing good? What pity would it be to deprive the Empire of such a Head? What injustice to strip him of the means of supporting the dignity of his exalted rank?

I may be called a partisan of France, disaffected to the present settlement, and for aught I know a Jacobite, for doing justice to injured merit, and for avowing my disapprobation of those measures which forced his Prussian Majesty to arm in favour of the Head of the Empire, and to preserve the liberties of the Germanic Body. But, Sir, you know me better; you, in common with all my acquaintance, know how warmly I am attach'd to the government; how sincerely I have served while I was employ'd, and how zealous I have always been for our constitution in Church and State. But as you know me to be a dutiful subject to my Prince, you know me also to be no slave to his servants. I would be none while I had the honour of serving his Majesty, much less shall I be intimidated by any fellow subject now I am unemploy'd and disengaged. I esteem and respect the man whom my Prince honours with his confidence, while he acts consistent with his duties to his royal master and his Country: and, Sir, I am one of those old-fashioned Englishmen, that believe there is a duty owing from a minister to his Country; and that think, because I have known experience of it, that a minister may have merit with his master, but not with his Country.

Have not some of the present principal servants of the Crown often and publicly objected it as a crime to the late minister, that he preserved his power at the expense of his Country? Have they not upbraided him with being a slave in the C—t to lord it every where else? And to sum up all in one, have they not taxed him with sacrificing the interest of his Country to that of H—r?

He did so, without any doubt, and for that reason he was opposed and hated. I joined in the cry against that minister, because I thought he did not act as became a servant of the public; because I thought he consulted passions more than interest, I mean not his own; and because I thought that the indulging such passions too far, might be injurious in the end to the indulged themselves, and would certainly be so to his Country, which ought to have been the first object of attention.

But, my worthy friend, have our new tax-masters behaved so as to engage the public esteem more? Have they been less S—s in the C—t, or lorded it less every where else? Have they consulted more the interest of England, or less that of H—r? Have they indulged less to certain passions, and have such indulgences been less injurious to their Country? You know I love truth and dare speak it. Let me say then, that I have at this instant a powerful man in my view, who in my opinion has every public vice imputed to the late minister, and many more; but is endowed with not one of either his public or private virtues.

The late minister certainly indulged to certain passions more than any Englishman ought, but he never did so but with constraint and reluctance. He found that the existence of his power depended upon obsequiousness, and so for as to maintain his ground he went, but no farther. He never made it his election to aggrandize H—r at the expense of his Country, nor never spontaneous involved his Country to favour a foreign interest. In short, he was dragged at least he went with great unwillingness into all measures that were calculated more to save H—r, than England; and yet his unwillingness is no excuse, he should have retired if he found he could not act consistent with all his duties. But curs'd ambition, lust of power, and insatiableness of wealth, hurried the good private man down the stream of error, and all his private worth was sunk in the Court Ocean, while he remained there.

But where shall we find the private or public worth of him, who is thought to have succeeded to the power of the late minister? — But I forget that my business is with his ministerial actions only. By those alone I can be affected; they alone can affect my Country; and though I would not descend to rake into his, or any man's private life, I would, and ought to examine the public conduct of one intrusted with a principal share of the administration. I think it as a duty incumbent upon me; and am sure I have a right from the Constitution to examine with decent freedom the conduct of the servants of the public.

The late minister was brought into power by the necessities the Court was drove to in 1720: And we may say, the urgencies and distractions of 1741 paved the way of his successor to power. It can't be said that either were welcome guests at C—t. They, in a manner, had obtruded themselves, and consequently, though they were intrusted at first, in virtue of their employments, they were not wholly confided in. Servants in such circumstances are under a necessity of courting and indulging passions. The late minister did so, but he did it sparingly, and no more than was purely necessary for continuing his influence. The present on the contrary, offers with both hands, gives with unbounded prodigality, preserves no medium, and is more ready to give than even any is to ask.

The late minister never directly, or but very rarely, projected any schemes in favour of a foreign concern, that were injurious to his Country; and when they were form'd by others, and he was forced to adopt them, and induce the

legislature to do so, he did it with caution, cover'd the matter with all his art and address, and never avow'd openly the real intention, or direct tendency of the measure to which he desired the sanction of P—t. Here was, at least, a schew of virtue and modesty.

But, is there any thing like this to be seen at present? Is there any such decency observ'd by that minister's successor? Is there any such deference shewn to the S— or the public? Schemes, injurious schemes are form'd by the man who publicly avows them, boasts of them, and takes upon him to procure them to be adopted without ceremony or disguise. The late minister endeavour'd all he could to give the colour and taste of cordials to his poison; but his successor won't be at the pains to gild his pills, though more bitter and noxious than his predecessor's.

In fine, the interest of H—r was but the secondary concern of the late minister; but it seems to be the chief or rather the sole object of his successor's attention: and what is of far more dangerous consequence, he seems resolved that it shall become that of the whole Nation. Habit and custom bring people to any thing, and I think I may say, that we Englishmen are the soonest lured to adopt an absurdity, and to mistake our interest, of any people in the world. We are credulous and fickle to a fault; often pleas'd without knowing why; and dis contented without knowing wherefore. But what is of greater concern to our well-being here and hereafter, is, that we are too often prejudiced without cause, or without examination.

I am led to consider our native imperfections, by observing the prejudice of many in regard to his Prussian Majesty's present conduct. He is loaded with the coarsest epithets for taking measures that should endear him to every lover of liberty: he is condemned without being heard, for an action, for which every free-born Englishman should applaud and adore him. Fool, madman, and violator of treaties, are harsh epithets: it would ill become a private man to apply them to majesty, even had they been applicable; but they are not only unseemly, but injurious and unjust, when they are not. There is a decency to be observ'd towards our superiors; there is respect due to princes, particularly to sovereigns, but more especially to crown'd heads. But, with us here in England, all deference, all regard and respect, are sunk in the jaundic'd flood of pique and prejudice; to which we are led by the art of those whose interest it is to mislead and delude.

Who are they amongst us at present, that inspire the public with prejudices to his Prussian Majesty? Are they not those, or their jobbers and subalterns, who have been authors of those violent and unjustifiable measures which forced that Monarch to act the part he now does? They think to extenuate their own iniquity or weakness, by imputing ambition or folly to the wisest and most virtuous prince on the Continent. They would cover their own guilt by recrimination; and would draw off from their own criminal or weak conduct the attention of their too easy countrymen, by fixing it on a foreign object, by accusing the worthiest and most heroic prince of his time.

But let us examine the conduct of the prince, whose actions the m—l sycophants endeavour to depreciate; and let us inspect that of those who thus attempt to vilify and asperse him. 'Tis probable, that by such a scrutiny the public may be set right, and justice may be done to both; such justice I mean, as can be done by opinion: For alas! we know from very late experience, that the people are not to expect that justice will be done on great delinquents.

We shall take his Prussian Majesty where he now is, setting out to assert the honour and liberties of his country, and do justice to a prince, whom prejudice itself has not attempted to lessen or asperse. Except his attachment to France be an error, even envy can't find another in the conduct of his Imperial Majesty; except a will to obtain a kingdom which of right he thought belong'd to him, be deem'd ambition, the Emperor can be taxed with none; and in the common opinion, he is not only as deserving of the imperial diadem, but less vicious and faulty that any that wore it for some centuries. Perhaps I shall be called a pensioner to the courts of Berlin or Frankfort, for being exempt from the weak unjust prejudice of the silliest of my countrymen: but I wrap myself up in my integrity and patience.

It can't then be criminal in his Prussian Majesty to arm in behalf of so deserving so worthy a Head of the Empire; a Head to whom he had given his suffrage, to whom all the Electors had given theirs. But when it is consider'd that the majesty and interest of the Empire require that this Head should be supported; when it is farther considered that this Chief of the Empire had offered to renounce all the claims and rights he had for ever, for the sake of peace; when it is consider'd, to use his Prussian Majesty's words, „that the more moderation the Emperor stew'd, the more inflexible the Queen of Hungary's pride seem'd to be“: when I say these several considerations are maturely and coolly weighed, it will appear incumbent upon the patriot Prince to take the steps he now does.

What could a German prince do less, than preserve the majesty of the Empire by supporting its Head? What could he do less, than preserve and support the rights of the Electoral College, that had chosen the present Emperor without a negative? Could he sit still and see the liberties of the Germanic Body attack'd, or rather trampled under foot, by one of its own members? Was he tamely to suffer the growth of the false ambition of those that have private views in all their actions, and would sacrifice the public weal and tranquillity to such views?

The steadiness and uniformity of his conduct shews the Auxiliary Monarch to be neither a fool nor a madman, as some of our well-bred countrymen pleased to call him; and his acting contrary to none of his public compacts, shews that he merits not that of violater or infringer of treaties. By what public compact is he tied down from supporting the Head, dignity, and grandeur of the Empire? The treaty of Breslaw so wisely conducted by our British Machiavel, has not a tittle in it that ties up his Prussian Majesty's hands from being an auxiliary to the most worthy and most injured prince in the world. His late treaty of Guaranty with England, so ingeniously calculated for the meridian of H—r, secludes him not in any sense from securing the independency of the Empire, and restoring its tranquillity, by obliging the contending parties to come to an equitable peace. Nor do I think it would seclude him, either by the letter or sense of the treaty, from executing any decree of the Diet of the Empire, if he should be called upon here after.

But as such decrees or executions have no manner of relation to the interest of England, I am very little concerned who is or is not put into the B— of the Empire, or who is intrusted with the execution of the decrees of the Diet. While the majority of Germans ore as public-spirited as his Prussian Majesty, the Emperor, and the other Allies of Frankfort, Germany will always be so united as to be an over-match for France, even without the Mari-

time Powers, who would always necessarily join against that Crown; and while that is the case, I see no business an Englishman has to trouble his head about the affairs of Germany, it being quite equal to him who is possess'd of this or that German province, bishopric, or fortress.

I see no reason why the king of Prussia should be subservient to France any more than the Queen of Hungary; nor why power in his hands would not be as useful to England, as in those of her Hungarian Majesty. I take the latter to be the greater bigot of the two; and I am sure her religion is not so suitable to the genius or inclinations of the English nation, as that of his Prussian Majesty. For my own part, as a Protestaut, I could wish all the Catholics of Germany were subject to that gallant, steady, Protestant prince; and, as an Englishman, I see no reason why I should not wish him to be more powerful in Germany than he is. Perhaps I might be of different sentiments if I were a Hanoverian; but, thank Heaven, I am not one in heart or by birth; though no natural-born subject of the Electorate loves his king better, nor no English-Hanoverian would serve him more zealously.

'Tis these new venal Hano-Englishmen, and not the old steady true-born, that disserve the Prince and involve their Country; 'tis their adulation and false policy, that have obliged the gallant Monarch of Prussia to have recourse to force. Had they listened, or permitted to Court of Vienna to listen to the just and reasonable terms of peace which the Emperor offered, and the king of Prussia press'd it to receive, there had been no necessity, and consequently no colour for the present measures of the Court of Berlin. The king of Prussia says, „he supported his negociation by the strongest, the most pathetic, and most persuasive remonstrances." — And he adds, as I quoted before, „but the more moderation the Emperor shew'd, the more inflexible the Queen of Hungary's Pride seem'd to be.

Who then is to blame, the English ministry, or M—r, who flatly rejected the advantageous terms offer'd at Hanau last summer, or his Prussian Majesty, whose mediation was rejected, and who endeavours by force to obtain that justifice he had patiently solicited for many months in vain? Who deserves censure most, he who would restore peace and tranquillity to the Empire, or he who would take advantage of its troubles.

The king of Prussia says, that notwithstanding his unexpected bad success at Hanau, (where by the bye there was no English ministry, unless the unite one implies plurality', to reject flatly his project for peace); „Since that time his Majesty offer'd his mediation, in conjunction with that of the Empire, to the Maritime Powers, in order to find a method of putting an end to this fatal war. But the Republic of Holland, being sensible of the obstacles it would meet with from the obstinacy of the Courts of Vienna and London, has declined in manner that was sufficiently categorical."

His Majesty of Prussia informs us clearly enough, of the motives to the obstinacy which Holland foresaw in her mediation, if she took the office upon her, at the Courts of Vienna and London. „The Queen of Hungary, says he, has contracted alliances, in order to indemnify certain Powers, and make them amends for the extraordinary helps they have afforded her; which indemnifyings consisted both in fiefs of the Empire, and in hopes assign'd upon certain bishoprics".

This paragraph of his Prussian Majesty's Manifesto lets us into the whole secret of objecting flatly the proposals made at Hanau, the obstinacy

of the Court of London, and the intention to take advantage of the troubles of Germany. It shews us no less evidently the view with which the Queen of Hungary has been all along supported, the end for which our millions have been lately spent abroad, the end for which the patience of France has been push'd beyond all bounds, the reason why the Spanish war has been neglected: in short, it unveils our ministers, lays their politics open to public view, and exposes them in their native colours. And it shews no less demonstrably why the States General have been so slow in declaring against France. But of this more hereafter.

Though these few words of his Prussian Majesty's be extremely significant, and, in my opinion, so very clear as to require no comment, yet as the public prejudice often, in England especially, proves too strong for reason and even truth, I shall be at the pains, by putting the genuine and obvious construction upon them, to render them intelligible to the commonest capacity, even to that of the prejudic'd.

„The Queen of Hungary has contracted alliances, in order to indemnify certain Powers, and make them amends for the extraordinary help they have afforded her;" — That is to say, The Queen of Hungary, before she could induce the English ministry to support her effectually, was obliged to agree to indemnify their —, for the extraordinary help given to her by England. — Again: „Which indemnity consisted both in fiefs of the Empire, and in hopes assign'd upon certain bishoprics." — That is: That she would never come into any peace with the Emperor, unless, she should agree that certain fiefs contiguous to H—r should be for ever annex'd to that E—e, and that certain adjacent bishoprics should be seculariz'd and likewise annex'd for ever to the hereditary and E—l dominions. — Hildesheim is a pretty snug see, and not above 20 miles E. of H—n—r; and there is another see, whose name I forget, though well known at Vienna, Berlin, Hanover, and St. James's, no less contiguous and convenient than Hildesheim.

In consideration of stipulations so excessively advantageous to England, what wonder is it if uncorrupt and wise m—rs did stipulate that their Country should never sheath the sword until Alsace and Lorrain, or some adequate compensation for Silesia should be wrested from France; or if that should prove too hard a task, till the bishopric of Liege should be seculariz'd and annex'd to the Austrian Netherlands, which should be hereafter, as in Charles the V th's reign, made a circle of the Empire?

After such equitable and reasonable reciprocal engagements between the Courts of Vienna and L—n, what wonder is it that they should obstinately and flatly reject the proposals by his Prussian Majesty at Hanau, Vienna, and London? If there be such stipulations, which his Prussian Majesty declares there are, one may easily assign the reason why the patience of France was push'd beyond all bounds of moderation, why the generous mediation of Prussia was flatly rejected, why the Spanish war has been neglected, why our treasure has been lavish'd, why the supplies have been vastly increas'd the last and present year, and why England is over-burden'd to carry on a ruinous land-war, while her natural strength lies at sea.

I appeal ever to the prejudic'd amongst us if I have exaggerated in my explanation of that important paragraph of his Prussian Majesty's Manifesto. What certain Powers were to be indemnified and made amends for

the extraordinary helps they afforded the Queen of Hungary? What Power could be intended but England? The indigence of Sardinia, the only ally the Queen has, except England, won't permit our thinking him intended? Yet fiefs in the Empire and the secularizing of bishoprics here, could certainly be of no use to England; therefore, by the plainest deduction that ever was, H—r was to have all the benefit, though England bore all the burden and heat of the day.

Poor England! how fallen and unhappy, to be put annually to seven millions extraordinary expense, to be plunged into a land-war with the powerfullest Crown in the world, to have their trade interrupted and their treasure doled away in the Continent! and for what? To add a few fiefs, and secularize and add two bishoprics in the Empire to foreign dominions thou hast nothing to do with, and with which thou hast tied us thyself from having anything to do.

Can it be mistaken that this is the present condition of England? If his Prussian Majesty speaks truth, the Indemnifyings, as he calls them, for all our expense of blood and treasure, were to be fiefs and bishoprics in the Empire. Need I say that such Indemnifyings could not be intended for England? need I say, that if they were, and the whole E—e added to them, it would be no compensation for the treasure England has expended on the account of H—r, were all its territories sold at twenty years purchase?

But Englishmen can't be so blinded, so infatuated, as not to see that the broils of Germany, since the siege of Prague at least, have been fomented for the reason assign'd by his Prussian Majesty, viz. that advantage might be taken of the troubles of the Empire. Englishmen therefore can't but see, why the pacific, equitable proposals of Prussia were flatly rejected last summer at Hanau.

The king of Prussia's saying that these proposals were rejected by the English Ministry, though we had but one English Minister at Hanau, puts me in mind of what was said of Lewis XI of France: That his mule carried him and all his council. Probably then, the one single English Minister, who his Prussian Majesty says flatly rejected his proposals of peace at Hanau, carried with him, or rid upon the whole Ministry of his Country. — But to be more serious, we will examine the solidity of what his Prussian Majesty hopes of Englishmen and Britons, in regard to his present conduct.

After commanding Monsieur Andrié, his minister here, to make the strongest declarations in his name, that neither passion, nor any personal interest, nor view of enlarging his dominions, or of making conquests, have the least share in the resolution he has taken, and that his only intention was to discharge the duty of a good patriot, and faithful member of the Germanic Body, to maintain the dignity, and prevent the total ruin of its Chief, to shelter the constitution and liberty of the Empire against the impending design that threatens it, and to restore and insure its tranquillity, by a just and reasonable peace; the solidity and reasonableness of which may give a new strenght to the staggering liberties of Germany: after, I say, his Majesty has order'd his minister to make these declarations, worthy of the greatest monarch on earth, in his name, he goes on: „And I hope, that no judicious Englishman, nor any Briton who is zealous for the Constitution of his Country, can possibly mistake the equity of my resolution, as he may sufficiently convince

himself of it, by barely transporting on the theatre of England, wat now passes on that of Germany; that as every true English patriot would look with indignation upon all such intrigues as should be carried on in his Country, towards making the now regnant Family to descend from the throne, in order to establish the Pretender there, and would oppose all such practices with all his power: much more, there is no patriot or powerful prince in the Empire, that can see with indifference, and coolly suffer another Member of the Empire, such as is the Queen of Hungary, to endeavour to spoil of his dignity and authority the Emperor lawfully elected, in order to inest with that rank a Candidate destitute of the qualifications that are most essential to fill the Imperial Throne; and who can never ascend it but by the total subversion of the Imperial Constitution, and of all the liberties, prerogatives, and privileges of its chief Members. That as, in consequence of the same principle, no German prince had any right to meddle wich the inward policy of Great Britain, nor with the constitution of its government, I have any reasons to hope that the English nation will neither meddle in the domestic affairs of the Empire, nor oppose the efforts which I, as well as the other Estates well-minded for the Empire, are resolved to make towards preserving and maintaining the dignity of the Head, and the reverence due to the laws and constitutions of our country, and the rights and prerogatives of its members."

The congruity of his Prussian Majesty's reasoning here to common sense, is obvious to the most moderate capacity. No man, at least no Englishman, can so far mistake the interest of his Country, as to wish that any prince of Germany would meddle in the domestic affairs of England. No Englishman would or ought to permit any foreign Power to interfere in our transactions here at home. And no Briton, jealous of the freedom of his Country and zealous for the personal interest of his Prince, would bear the insolvence of any foreign Power that should attempt so impose a Head upon them. Let a Briton but barely transport on the British theatre what now passes in Germany, and he can't but wish success to his Prussian Majesty; he can't but be fired at those who would dispoil the Germans of their liberties, who would dethrone a worthy Head of the Germanic Body; and who would force One upon them, destitute of the Qualifications that are most essential to fill the Imperial Throne.

Was the immediate interest of England concern'd in the present contest in favour of the Head and liberties of the Empire, was the general interest of liberty or Balance of Power concern'd, it might be an excuse for the party-prejudice that appears against his Prussian Majesty; it ought to be a reason for interfering vigourously in the affairs of Germany. But in what respect is the immediate interest of England or Balance of Power concern'd? What is it to England, as a trading country, who is Emperor, or who is in possession of Bavaria, Bohemia, or Silesia? Or how can the Balance of Pover be affected by the king of Prussia's having the small part of Silesia, which we had not been able to obtain for him by the treaty of Breslaw, given to him by common consent?

I don't think, and I dare affirm, that that Prince has no view but to appease the troubles and fix the liberties of his country; but I mention his having all Silesia, only to shew my Countrymen, how equal it is to them who has that or any other German province.

The Balance of Power is an ideal chimera, introduc'd among us by corrupt and designing ministers, to subject and fleece their deluded Countrymen. But supposing the thing of real existence, France is the only Power to be apprehended.

I wish our men of deep penetration would show how it can be endanger'd by any transition of power or territory that can happen in the Empire. In the late distracted condition of Germany, what progress did France make towards universal sway? I dare answer, that she is as sick of German wars as she has been of Dutch invasions since 1672.

And I don't know that our wise Ministry could do a more agreeable service to that Crown, than by marching an army last year as far as the Mayne, to furnish her with a pretext, or rather to force her to withdraw her armies out of Germany. — I am sensible that I shall have vulgar prejudice against me here; but is not prejudice almost always founded on error and mistake? And are not the vulgar always led by the cunning, ensnaring and artful?

Though I run the wisk of having the word*) Dettingen branded in my face, for giving my opinion contrary to all the encomiums bestow'd to our Ministry for last year's march to the banks of the Mayne in support of the Queen of Hungary, I cannot help expressing my concern that our statesmen have thereby prevented the ruin of the French armies and the dissipation of their treasures. Bavaria, Bohemia and Austria were so many sure graves that Providence had dug for Frenchmen. They had already swallow'd up above 100000 of them; and had they not had a pretext of coming away with a show of honour, they would have imbosom'd as many more, perhaps twice as many before now. And France, though unable with all her power to act offensively in Germany after the affair of Prague, yet could she not with any colour of decency withdraw quite from it, unless, as has been said, we had wisely furnish'd her with the pretext.

But it is not the loss of the troops of France only which we should avail of, had we not forced her from Germany; but we should have had the satisfaction of seeing her provinces depopulated, and her industry stagnated, for want of hands to carry on her manufactures, or cultivate her lands. This is no chimera of mine, the supposition is founded on facts of public notoriety, facts uncontrovertible and indisputable.

The dread of being sent to the Bohemian or Bavarian graves, as the phrase was then in France, was so great and general while the French armies were in the Empire, that above a hundred thousand artisans and peasants left their habitations the last summer but one, and quitted the kingdom, for fear of being press'd into that service. It is a received opinion in France, that if that German war had been continued for another year, one half of their bachelors, of lower degree, would have quitted the kingdom; and the other half would have been imprison'd to prevent their going: and it is well known, that the lower, working part of a people are the most, or rather the only useful part of a nation. They are, in short, the substantial riches of a kingdom; they support the manufactures, cultivate the lands, and carry on commerce; without which all nations must sink, and be powerless. And that this would be the case of France, in some degree, if our troops had not cross'd the Rhine last year, is as true and evident, as that it is the advantage of England, that France should have neither trade nor manufactures, or that England would not, nor can benefit, by any acquisition of fiefs or bishoprics to H—r. — But, to put an end to a digression which helps the English reader to the true knowledge of the integrity and ability of the Steersmen of the State, we will return to his Prussian Majesty's Rescript, publish'd by Monsieur Andrié his Minister.

*) Faction Detected, etc.

„And (says the Prussian Monarch, giving his reasons why Englishmen should take no umbrage at his present conduct) that I entertain these hopes the more, because England has no reason to meddle with this quarrel, from any consideration of its commerce, or otherwise. And that although it had a greater inclination for one German Court than for another, I think it too reasonable to pretend, that such powerful and respectable Princes, as those of the Empire are, should be obliged to rule their conduct upon the inclinations of those among the English, wo strive to make their Countrymen enter into foreign quarrels, that are of no manner of concern to England."

I have already taken notice, that the trade of England can't possibly be affected by any exchange of dominion among the Princes of the Empire; and I dare affirm that no exchange there can affect the European Balance of Power. But here is no exchange intended by his Prussian Majesty: he desires but that the Emperor may be restored to his hereditary dominions of Bavaria, which, if restor'd to him last summer at Hanau, he would have renounced for ever all claims to the House of Austria. What he may do now, let those who flatly rejected his proposal at Hanau answer. His Prussian Majesty desires but that all fiefs of the Empire should remain with the present possessors; and that no bishoprics should be secularized to aggrandize any temporal German prince. He desires but that the Head of the Empire should be acknowledg'd by all Germans, and restored to his dignity: and thereby, that the liberties of the Empire be restored and preserved.

What inclination should England have to one German Court more than another, except that of H—r, which every Englishman ought to wish that his King would never honour with his royal presence? So great is my love to the person of my Prince, so charm'd am I, whenever I behold the true greatness of his soul in his royal countenance, that I confess I could forgive any repeal of the Act of Settlement sooner than that of the Clause that restrain'd our Kings of the present royal line from leaving the Kingdom without consent of Parliament. — —

There can be no doubt that there are Englishmen very fond of foreign quarrels; and therefore we are not to wonder at his Prussian Majesty's distinction. He supposes that part of us strive to make the nation enter into foreign quarrels, that are of no manner of concern to England. But, is not his supposition well founded? Has England any concern in the late alternate wars with Sweden and Russia, or with any war since the Peace of Utrecht, except the present Spanish war? Which would be forgotten but for the captures of our merchant — men by Spanish privateers, and the interdiction of our lucrative trade with Spain. — But let us go back to his Prussian Majesty's Rescript.

„That however the resolution I have taken has nothing in common with the war England is now engaged in with other Powers, which I shall not meddle with to its prejudice. As likewise my present undertaking will not make any alteration in the engagements I have contracted with England, which I am steadfastly resolved to fulfil with all imaginable punctuality, so long as England will not herself cut the ties thereof; and that I shall pay, to the very last farthing, the debts of Silesia, which I have taken upon me by the treaty of Breslau."

Can an Englishman read these last words, this royal promise to discharge to a farthing, the large sum of money lent upon Silesia by English adven-

turers, without blushing for his Countrymen; I mean such of them as ran inadvertently into the foul stream of scurrility? Are Vilain and Knave epithets fitly adapted to a prince who passes his royal word, that he will discharge a very large debt he had not contracted, a debt none of his ancestors had contracted; a debt he had taken upon himself purely for the sake of peace? What is become of the vast debts due from our deceas'd Monarchs to their own subjects? How many families have been ruin'd by giving credit to their Sovereigns? Let me not draw an invidious picture here, which must redound to the glory of Prussia.

But see how explicit, how unreserv'd the royal debtor is in his promise of payment! He annexes no condition here, as he does in the foregoing part of the paragraph; no exception is made, if England should embark in the quarrel against him, as in the other case. He makes an obvious distinction there between the Nation and private adventurers. He will not meddle in the war between England and France; he is steadfastly resolved to fulfil with all imaginable punctuality his engagements with England, as long as England will not cut off the ties thereof.

Here is an express condition, such an one as was necessary; and let me add such a condition as is warranted by the law of nature. The Prince has entered into a just war, if ever there was a just one; a war, in no respect to England, whatever it may be to H—r; a war, whose success either way can't possibly affect the European Balance of Power, though, should it take a favourable turn on the side of Austria, may endanger for ever the Balance of Power in the Empire.

„But the Court of Vienna, says his Prussian Majesty, shew'd quite opposite dispositions: it listened with reluctance to all proposals towards an accomodation; and from all its conduct made it very plain, that it would accept of no peace but what would still render it the arbiter of Germany, and subject to it the liberties and rights of the Germanic Body.

These are the considerations that induce the King of Prussia to become an auxiliary to the Emperor. He fears the House of Austria, to whose pride and ambition Germans have been no strangers for three centuries past, may again be arbiter of Germany, and subject to it the rights and liberties of the Germanic Body. Are not his fears just? Do not the late actions and conduct of the Court of Vienna shew that they are? — The King of Prussia goes on:

„Its vast and dangerous designs were display'd by degrees, as the prosperity of its arms increas'd, and seem'd to make it sure of success. From that time it acted without any circumspection: it insulted in the most outrageous manner both the majesty of the Head-Sovereign of the Empire, and the rights and prerogatives of the Electoral College. It was in vain, (adds the patriot, forbearing Prince), I warned that Court that neither I, nor any other prince of the Empire that had the preservation of the Constitution of his Country at heart, would ever suffer the Head of it to be attack'd in this manner; and that I could not at last dispense with fulfilling the previous obligations I was laid under by the rank I held among the Members of the Germanic Body, and to which any other obligation and consideration must needs yield."

There is no foundation for complainig that his Prussian Majesty comes unawares on the Court of Vienna. He warned. he says, that Court in

vain, that he could not dispense with the repeated insults offer'd to the majesty of the Empire and the rights of the Electoral College. The Queen of Hungary had warning enough, what would inevitably be the consequence of her obtinacy. The British M—rs had the sema open, frank warning. These intimations were frequent, even almost continual since the treaty of Breslau. They were strongly repeated at Hanau last summer, and continually ever since at London and Vienna.

This openness on the side of the Court of Berlin, this frankness to tell for almost two years together, what part it should take if the Court of Vienna push'd matters too far against the Head of the Empire and rights of the Electoral College, takes solves his Prussian Majesty from the imputation of having acted indirectly and clandestinely.

The time when that Prince begins to act, is quite out of the question. The Court of Vienna might suppose he would begin, when it should be most favourable to himself. The absence of the troops under the Prince of Lorrain from the Empire, is that favourable conjuncture; why may not the King of Prussia avail himself of it? Why did not the Combin'd Courts judge that the King of Prussia would make use of the opportunity? Why did thay not agree to the just and equitable terms of peace offer'd by the Emperor, and mediated by Prussia, before they embark'd in the design upon Alsace? What reason had they to reckon on the passiveness of the King of Prussia, or on his forbearance any longer? He told them plainly enough and often enough, That he could not nor would not bear with the repeated insults offer'd to the Head and liberties of the Empire.

Since we have unhappily embark'd ourselves, or rather since some of our Anglo-H—n fellow subjects have plung'd this Nation into the present ruinous land-war with France, I could sincerely wish that Prince Charles had not been diverted from his enterprise against that Crown. But are not those wiseacres to blame, more than his Prussian Majesty, who did not see that their obstinacy would force that Prince into the field, and that he would take the first favourable opportunity for beginning his operations?

They can't plead ignorance; they are not entitled even to the jejune excuse of pledding either ignorance or surprise. Ignorant they could not be, because all the real, true-hearted English speakers and writers in the Nation, publish'd above eighteen Months ago the most convincing reasons why his Prussian Majesty could not see the majority of the Empire insulted by one of its Members. That magnanimous Prince himself declared it frequently and openly; our Anglo-H—ns have been told over and over again, that the German Princes would never permit the aggrandizement of the House of Austria; that they had had such woful experience of the ambition of that House, as would not suffer them to put it in its power to dictate to Germany for the future.

The Courts of Vienna and — could not possibly be ignorant of the K. of Prussia's intentions; he took no pains to disguise them, but on the contrary publish'd them loudly and frequently. How then can the ministers of both Courts pretend they were surprised? Can a man say he is surprised by another, that had constantly warned him that he would fall upon him if he desisted not from giving such offence as he could not put up in honour, as it was not his interest to put up?

In short, however the prejudiced may continue to inveigh against his Prussian Majesty, however we may be inclin'd to wish that he had postpon'd

his efforts in behalf of the liberties of the Empire, it must be admitted that the ministers at the combin'd Courts are wholly in excusable. If they did not foresee the storm, they must be stupid to a degree of ignominy; if they did not see that the King of Prussia and other patriot princes of Germany would declare in favour of the Head and liberties of the Empire, they deserve not to be intrusted with the helm of State; if they did not see these consequences long before now, they deserve not the name of statesmen. And if they did not see that the first favourable opportunity would be seised by the German patriots, they deserve to be ranked among the heroes of the Dunciad. — Poor Pope! lamented shade, who, if lifing, would no more spare Dunces of State, than he did those of the Parnassus.

But these consequences were, they could not but be seen by the ministers of the combined Courts. 'Tis morally impossible but that they must have seen what would be the result of the conduct of the Court of Vienna in regard to the Emperor, and the mediation of Prussia. They saw too, that the scene would open as soon as the principal force of Austria was pass'd the Rhine. Why then were not the necessary precautions taken? Why was Prince Charles order'd to cross to Alsace before a sufficient force was prepared in the Austrian hereditary countries, or satisfaction given to the principals of the League de Frankfort?

The League was in agitation some months before Prince Charles cross'd the Rhine; it was as good as perfected some weeks before, and sam mistaken or the Treaty was signed before he passed. Was not that enough to put the combined Courts upon their guard? Was not such a treaty or confederacy enough to induce those Courts to alter their plans? But the intention of —, as the King of Prussia says in his Manifesto, was not to restore the Empire to its tranquillity, but rather to take advantage of its troubles.

Had the troubles of the Empire been at an and, as they would if the equitable proposals of the King of Prussia had been listen'd to, there would be an end also of the French war, which probably was not the intention of certain ministers, nor the private interest of certain persons. National interest is a thing, it seems, unknown amongst us Englishmen of late years.

Though the late Minister's scheme was altogether pacific, his successor, who is by far the more enterprising man of the two, may think to find his private account more in the hostile. Cardinal Richelieu kept Lewis XIII. a prince eminently fond of reviews, encampments, and all the bustle of war, continually in hot water, to indulge the predominant passion of his master; and the crafty minister sometimes suffered State affairs to take a wrong turn, and even order'd generals to lose battles, to render himself more useful and necessary.

But leaving the private views of ministers out of the case, 'tis possible that a sudden general peace, particularly peace in the Empire, may not answer certain purposes. Peace, though extremely useful to a mortgaged, overburden'd, bleeding Kingdom, may not turn to the account of a cherish'd Dukedom, that feels not the weight of taxes, or interruptions of trade and industry; and profits by a war. An equitable peace would not so soon produce the alienation of imperial fiefs, and the secularisation of German bishoprics, as a successful war.

When Cardinal Mazarine was asked by an intimate friend, why he would continue the war with Spain after the peace of Munster, and after Spain had offered reasonable terms of peace, he answered that France always gained by

war. That cunning statesman loved to fish in troubled waters, and that what he aimed at was never to be come at, but by prolonging confusions and distractions. And the Pyrenean peace being concluded, he asked the same friend: Who was right in his system of politics, you or I? By prolonging the war, wegot the Infanta, and with her, in all probability, the Spanish monarchy.

I don't think we have any modern ministers equal in capacity to Mazarine; but though their intellectuals be more limited, their ambition and self-interest may be no less extensive. If there are no monarchies for them to expect, they may have fiefs and bishoprics in view; and some men will fly at low game rather than fly at none. A small fief or bishopric may be thought as great an acquisition to a small dominion, as the Spanish monarchy to France. When a man's estate lies amony rich and careful neighbours, he has no great chance to add to it, unless they fall out among themselves. Then indeed, a dextrous man that wants not money to purchase, nor art to trive a bargain, may make his harvest during their broils. — But to recur to his Prussian Majesty's reasons for the part he now acts in defence of the rights of his Country.

„The Court of Vienna was too much intoxicated with its vast designs, to give the least attention to my amicable remontrances. It declared first with some ambiguity, and afterwards flat and plain, the unanimous choice which the Electors had made without her concurrence, of the person of the Emperor, void and of no force; and it intended no less than to annul his election, and make him descend from the throne, or to force him to share it with a partner that would have engross'd all the authority of it to himself."

The sentiments of all the princes of the Empire, with regard to the power of the House of Austria and election of the Grand Duke, appear almost in every line of this Rescript and Manifesto. There is no mistaking it. And yet our late politics have been such, as seem as if these considerations had never entered in the heads of our directors. They have acted as if they were sure of the direct contrary. They have involved their Country, as if they had been certain the King of Prussia would look on at least, if not draw his sword in their quarrel. Nay, they seem to have reckon'd upon his alliance; were sure of Russia, many princes of the Empire itself, and as for Holland, she was already under the M—rs thumb.

It was objected to the sanguine scheme of our enterprising M—r, by the true friends of Old England, 1st That we had taken upon us alone the hazards, burthens, and expenses of this scheme. 2ly, That all the Powers of Europe would find it difficult to execute this vast scheme; viz. To reduce France within its ancient boundaries. And 3ly, That no Power in Europe would assist us in it, except the Queen of Hungary, who was destitute of money, the nerve of war, and hated and envied by the other Powers of the Empire, and the King of Sardinia, who indeed might be useful if his cravings could be amply supplied.

To answer these strong objections, which time has answered far more truly than the M—rs and their advocates the Champion of the C—t enumerates the mighty armies of her Hungarian Majesty in Carinthia, Carniola, Servia, Stiria, and all the other rich and flourishing States belonging to that Princess; then adds the great forces of his Sardinian Majesty; and then triumphs in his awkward way over the near-sighted Minority, that could not see the rectitude of the enterprising M—r's vast scheme.

*)„Can it then be said, that we alone have taken upon us the hazards, burthens, and expenses of that scheme? This genuine and incontrovertible state of our Confederacy, even at the time of this debate, evinces better than any scheme of argument or words can do, the falsity of every one of these three assertions — That we bear the whole expense; that it is morally impossible to prevail against France; — — — and that we have no allies. (I have added the word Morally to render the writer consistent) — So far untrue, that since the accession of the Dutch, though as yet with no more than 28,000 men, and his Majesty's quota for the Electorate of Hanover, (here he calls names) together with the English, Hessians, and Hanoverians in the British pay, we have now in this Confederacy, and actually in the field, little less than 320,000 men of the best troops in Europe, (a shameful confession, considering the use that has been made of them) which is a greater force than France alone will ever be able to bring against us, which she cannot maintain, and which, as her troops consist at present of the very relics of her exhausted people, if they are once defeated, her country cannot recruit again."

„And we are further morally sure, should the war continue, of a much greater assistance from other German States certainly from Russia, and not impossibly from even Saxony and Prussia."

You will say, perhaps, that I had little to do to employ my time in transcribing from an author whose maxims and schemes have been long since exploded by the whole Nation. But, Sir, if you consider that he was the echo of the M—ry, that he was order'd to publish the schemes of a certain M—r, not to try the pulses of the People, for those he never shoop'd to court, but to proclaim his own prowess: if I say, you consider that what I have transcribed, was the whole of the new scheme, that it has been pursued against all the lights of reason; and that it was the adoption of that sanguinary scheme, that has plung'd us into a war with France, prevented a peace between the Emperor and the Court of Vienna, and forced, thereby, the King of Prussia to act the part he does, you will not think my transcription from him unnecessary at least.

He is sure, he says, of other German States besides Austria. Probably he has the late advantageous subsidiary treaty with Cologne in view, which without doubt must be of infinite use to England. Certain assistance from Russia, he reckon'd upon. But unhappily for him, and indeed for his Country, if an Englishman, that no succours have as yet begun their march to join us. Perhaps General Keith waits for a fair wind to get through the Sound, and land in our favour at Ostend. Well, but Succours from even Saxony and Prussia are not impossible. — Why that is true indeed; nothing is impossible to Providence; though the thing seems not very probable at this time; and let me add, it was little less so when that voliminous work was first publish'd.

Are these our Machiavels? Are these the men whose schemes will humble France? Are they fit men to hold the rudder of S—e, who set out with and pursue such flimsy schemes? — We are sure of other German States, Russia is heartily with us, so is Holland, and we expect Saxony and Prussia. Here was the plan laid down by our schemist, and on this plan he wrought: Whereas all the Nation, but his partisans, saw, and all our

*) Faction Detected, pag. 116 and 117.

best aud sincerest writers and speakers proclaim'd, that we should have no succours from Germany but such as we dearly paid for, that we should have none from Russia, that Holland would never declare openly for us, that Saxony would act as Prussia did, and that Prussia would openly espouse the, cause of the Emperor and the Empire; it being apparently his interest to support a prince he had given his suffrage to and the liberties of Germany, and to prevent an increase of the power of the House of Austria.

Though I am not a little tired with raking into so much M—l dirt, and heartily so of the aforesaid author, I must be obliged to him for one other quotation, with which I will end what I have to say of our present Statesmen. *) „The judgment must be form'd not upon what men call themselves, but upon what they Do, upon what they Act, upon what is the Visible Tendency of their measures and pursuits." — By this test then let our Political Guides be Tried; by this let them Rise or Fall in the opinion of their Country. Let their Actions, not Professions, speak for them.

But I have done by making one observation on the present conduct of his Prussian Majesty, which is, that in my opinion he is the best friend the M—r has in the world, by giving him a specious opportunity of extricating him out of the difficulties he brought himself into. But whether or no he may think that Monarch his friend, I can't say, becauce some men, rother than be thought capable of Error, will choose to wade through a flood of it all their life long; but sure I am that he seems to be the very best friend poor England has to her back, not excepting all the other E—rs of the Empire. If by his power and steadiness, by his virtue and courage, he can conquer the obstinacy of the Courts of Vienna and —, and cool their ambition, he will do a more signal service to this bleeding Country, than ever was done to her by any Prince since the Revolution.

To take the King of Prussia in every light, I think his character is amiable. He is a Patriot, if ever there was one in Germany, so famous for Patriotism before the House of Austria corrupted its morals; he is sincere, because he has acquainted the combin'd Courts with his Intentions; he is punctual to his engagements, because he assures our English adventurers, that he will pay off their debt to a Farthing; he is a politican, because in securing the rights and liberties of his Country, he secures the Balance of Power, which can never be endanger'd but by divisions in the Empire.

And let me conclude, that I verily think that Prince to be as sincerely in the interest of England, as he is to that of Germany and general freedom. But whether or no he be so heartily in the interest of H—r, as that he would embroil Germany and Europe to add fiefs and bishoprics to its dominions, I can't positively assert; perhaps, some Anglo-H—n can. — You are none of those, and therefore, Dear Sir, I am etc.

Postscript.

The rumour of the death of the powerfullest prince in Europe spread as I was finishing my letter, may prove true; and, as such an incident at this critical juncture would necessarily alter the face of affairs on the Continent, 'tis not im-

*) Faction Detected, pag. 6.

possible but our Schemists may be able to improve the alteration to the promotion of their general scheme; which was to embroil and confound mathers in the Empire, so as, for the sake of peace, all parties would be glad to agree to the alienation of fiefs, and secularization of bishoprics.

But take notice, that if any thing of this kind, any lucky incident of this nature should happen, it might be a mark of the good luck of our principal Schemist, but no proof of either his ability or integrity. His plan was right from the beginning, or the death of the French King, should it happen, can never make it so: and, if it was wrong from the first, no subsequent fortuitous incident can make it otherwise. If things should happen to fall out to the advantage of England, by any unforeseen accident, we may thank God, without being obliged in the least to those who conduct our affairs.

Thus much may serve to abate the pride and vanity of such as mayarrogate to themselves the glory of future advantages solely due to chance and unforeseen accidents.

Finis.

Excurs zu LIX.

Acht Tage nachdem er die Natural Reflexions eingesandt, am 9. September, legt Andrié seinem Berichte nach Berlin abermals eine englische Flugschrift bei, die sich mit Englands Verhältniss zu Preussen beschäftigt. Er begleitet die Schrift mit den Worten: „Les auteurs et écrivains politiques de ce pays continuent à faire usage de leurs talens. Il vient de paroître entr'autre une brochure que j'ai l'honneur de joindre ici. L'auteur tâche y prouver que les troubles qui sont actuellement en Allemagne dérivent d'une mésintelligence entre la maison de V. M. et celle d'Hanovre, mésintelligence qu'il prétend avoir été nourrie par la mauvaise conduite du dernier et présent ministère.“

*Friedrich II. verfügt auf diesen Bericht: „Sie sollen es vor mich übersetzen lassen, um zu sehen, ob man es unter das Publikum bringen könne“ *).*

Darauf berichtet ihm Podewils am 31. October: „J'ai fait traduire la seconde pièce angloise que V. M. nous a renvoyée et que j'ai l'honneur de joindre ici. Mais il s'en faut beaucoup qu'elle soit de la précision et de la force de la première qu'on a fait imprimer, et comme il y a même des passages qui sont tout à fait contre le système d'à présent de V. M., et qui donnent même prise contre elle, quoiqu'ils attaquent le ministère d'Angleterre, je ne crois pas qu'il conviendroit de la faire imprimer.“

*) Mündliche allergnädigste Resolution, im Lager bei Tabor 28. Sept.

Der von Andrié eingesandte Originaldruck der Schrift liegt bei den Acten nicht mehr vor; das Manuscript der französischen Uebersetzung (von der Hand eines Kanzlisten) hat den Titel:

Lettre de Hanovre, qui explique la véritable cause des troubles qui affligent l'Allemagne, et de la confusion de l'Europe, les motifs qui semblent avoir porté le roi de Prusse à faire une seconde invasion dans les États d'Autriche et les suites qui en résultent vraisemblablement. Avec des observations sur le dernier manifeste de Sa Majesté Prussienne, et le peu de penchant que les Hollandois font paroître à se déclarer contre la France. Traduit en anglois sur l'original allemand. Londres, chez M. Cooper au globe rue Paternotre. 1744.

Der Brief ist datiert Hanovre le 1er août (a. St.) 1744.

Man hat dann in Berlin, wie Podewils anrieth, von der Drucklegung der französischen Uebersetzung abgesehen und sich begnügt, in dem Observateur hollandois des Marquis d'Argens einen Auszug aus der Schrift zu veröffentlichen. In der No. 4 seines zweiten Theils bringt der Observateur eine angebliche Lettre d'un membre du parlement d'Angleterre à l'Observateur Hollandois, wo der Schreiber zum Schlusse mittheilt, er habe von einem Freunde aus Hannover einen Brief mit Betrachtungen über die durch die Erhebung Preussens geschaffene politische Lage erhalten, den er in London habe drucken lassen und aus dem er hier einen Auszug beilege. In der folgenden Woche, in No. 5, lässt der Observateur diesen Auszug dem Briefe des „Parlamentsmitgliedes" nachfolgen. Der Titel der Schrift, wie er im Observateur angegeben wird, weicht von dem des französischen Manuscripts im Geh. Staatsarchiv dem Ausdrucke nach ab, im Uebrigen aber stimmen die in den Observateur aufgenommenen Sätze aus der „Lettre d'Hanovre" wörtlich mit den entsprechenden Stellen dieses Manuscripts überein.

Die Lettre d'Hanovre zerfällt in zwei Theile. In dem ersten wird ausgeführt, dass für alle die Wirren, in die England nach Aussen verwickelt sei, die unglückliche Politik Walpole's und nicht minder seines Nachfolgers verantwortlich sei, welche England mit Preussen verfeindet habe. Der zweite Theil fragt nach dem Schlüssel für diese Politik und will sich dieselbe dadurch erklären, dass Walpole und sein Nachfolger, um sich bei der englischen Nation beliebt zu machen, geradezu darauf ausgegangen seien, den Verlust Hannovers, dieses steten Gegenstandes der Eifersucht für England, herbeizuführen; nur zu diesem Zwecke hätten sie den König, scheinbar auf seine Wünsche eingehend, zu einer ununterbrochenen Reihe von Missgriffen verleitet.

Wenn man sich erinnert, wie scharf sonst die Oppositionspresse

Lord Carteret und seinen Vorgänger wegen ihrer Willfährigkeit gegen die Wünsche Georgs II., wegen ihrer „hannöverischen" Politik angreift, und wenn nun hier nach unserer Lettre d'Hanovre diese Willfährigkeit nur eine Maske sein soll, unter der sich ein radicaler, die gänzliche Trennung des Kurfürstenthums von dem Inselreiche anstrebender britischer Patriot in das Vertrauen des welfischen Königs einschleiche, so wird man die Argumentation dieses zweiten Theiles der Schrift für nichts als für eine beissende Ironie ansehen dürfen, wie denn die Lettre d'Hanovre eben nicht von einem Hannoveraner verfasst, sondern aus den Kreisen der englischen Opposition hervorgegangen sein wird. Die heftigen und hämischen Schmähungen gegen die Engländer und ihre „prévention", „ingratitude", „ruse" und „perfidie", in denen sich die Schrift ergeht), gehören dann also nur zu der Einkleidung; sie werden das Ihre dazu beigetragen haben, bei dem Leser die Verstimmung gegen die insolenten Hannoveraner, die hannöverische Strömung bei Hofe und die hannöverische Politik des leitenden Ministers wach zu halten und zu steigern.*

Als Beweise für die unkluge feindselige Politik des englischen Ministeriums gegen Preussen gelten der Lettre d'Hanovre vor Allem zwei Schritte desselben, die Nichtvollstreckung des Testaments König Georgs I., und der Plan zur Theilung Preussens vom Frühjahr 1741.

In erster Beziehung lesen wir in der Flugschrift: „Grand Dieu,

*) „L'infidélité et l'ingratitude sont si naturelles aux Anglois que les étrangers devroient être surpris de trouver entre eux des gens exempts de ce vice odieux." — Eine ähnliche Tendenz wie die Lettre d'Hanovre verfolgt eine auf der Kön. Bibl. zu Berlin befindliche Flugschrift: A Private Conference between two Hanoverians Ministers at Hanover. London 1744 (IV + 64 pp. 8°). Die Einkleidung ist originell: Ein englischer Lord, der sich rühmt, er besitze durch seine Erziehung in Paris a turn of negligence, freedom and familiarity to my behaviour and conversation, hat mit einer der ersten Damen des hannoverischen Hofes ein „platonisches" Verhältniss angeknüpft. Am 24. October 1743 giebt sie ihm ein Stelldichein in ihrem Boudoir; ihr Gemahl überrascht sie. As it was not proper, however innocent, that Mynheer should find me alone with his lady in her bedchamber, . . . she lock'd me up in a large light closet in her dressing-room . . . The baron came in presently after, with his friend along with him, and finding his lady in bed, begg'd pardon for disturbing her (which he had done, indeed, more than he was aware of) but hoped she would excuse him, because as the count and he were to have a serious conference together, he must beg the favour she would allow them to take their chocolate in her dressing-room on account of it's being the most private room in the house. Der englische Lord wird nun in seinem Versteck Zeuge der Conferenz, hört alle die schwarzen Gedanken der Hannoveraner, schreibt das Gespräch nach und schickt es zur Warnung seiner Landsleute nach England.

avec facilité auroit-on pu gagner le cœur du jeune monarque après la mort du père. Il y étoit porté autant par une inclination naturelle que par ses intérêts, pourvu qu'on eût ménagé les bonnes intentions de ce prince. Mais le père même quoique fort difficile à ménager, n'étoit-il pas bien intentionné, si on ne l'avoit pas cabré et aliéné par la fausseté et par la lenteur qu'on apporta à remplir les dernières dispositions du prince le plus sage de son siècle? Plût à Dieu que ces fautes, qui nous ont coûté si cher, eussent été réparées du moins aussitôt que le dernier intraitable roi de Prusse n'existoit plus."

Ueber das Testament Georgs I. erzählt Horace Walpole in seinen 1788 geschriebenen „Erinnerungen": Georg I. deponierte Duplicate seines letzten Willens bei zwei deutschen Fürsten. Ich habe die Abschrift eines Briefes eines unserer auswärtigen Gesandten an einen Staatssecretär gesehen, worin von dem einen dieser beiden Fürsten gesagt war, er wolle die angebotenen Subsidien annehmen und hätte das Duplicat des Testaments ausgeliefert oder werde es ausliefern. Der andere Depositarius war ohne Zweifel ebensowenig gewissenhaft und ebenso bestechlich. Wie Schade, setzt Walpole hinzu, dass der vorige König von Preussen ihre nichtswürdige Treulosigkeit nicht erfahren hat).*

*Die Acten des preussischen Staatsarchivs ergeben**), dass man beim Tode Georgs I. preussischer Seits in London um Mittheilung seines Testamentes gebeten, da man zu wissen glaubte, dass dasselbe ein namhaftes Legat für seine Tochter, die Königin Sophie Charlotte, Gemahlin Friedrich Wilhelms I. enthalte. Die Mittheilung war damals unterblieben. Nach dem Tode seines Vaters liess Friedrich II. die Angelegenheit von Neuem in Anregung bringen. „Man wusste, dass das Testament in vier Exemplaren ausgefertigt, dass das eine in Hannover, ein zweites in Wolfenbüttel, ein drittes am kaiserlichen Hofe, ein viertes bei dem Erzbischof von Canterbury niedergelegt worden sei, mit dem Auftrag an den letztgenannten, dasselbe in der ersten Geheimrathssitzung nach dem Thronwechsel vorzulegen, dass in dieser von dem Minister Walpole lebhaft dagegen, von Andern dafür gesprochen, während des Streites das Actenstück von Sr. Maj. selbst unvermerkt hinweggenommen und seitdem verschwunden sei; dass König Georg II. für bedeutende Geldsummen auch die in Wien und Wolfenbüttel hinterlegten Originale an sich zu bringen gewusst, ebenso das in Hannover über Seite gebracht habe. Man erfuhr ferner, dass die Herzogin von*

*) H. Walpole, Reminiscences of the courts of George I and George II; Cunningham I, CXXI. Vergl. auch seine Memoirs of the reign of King George II, II, 458.

**) Vergl. Droysen, V, 1, 79. 80.

Kendal eine vidimierte Abschrift des Testamentes besessen, dass sie das ihr in demselben vermachte Legat von 40,000 Pfd. St. an Lord Chesterfield, den Gemahl ihrer Nichte, abgetreten habe, dass von diesem 1736 eine Klage an das Oberhaus, „auf Verlegung des Testaments", gebracht sei, dass Georg II. die 40,000 Pfd. St. gezahlet habe, um dem Fortgang der Klage vorzubeugen."

Die Reclamationen Friedrichs II. im Herbste 1740 führten zu keinem Resultat. In dem Rescript, das am 10. September 1740 in dieser Sache an Andrié erlassen wurde, wird derselbe u. A. an Lord Chesterfield gewiesen, der, wie er mit dem Hofe auf gespanntem Fusse lebe, keine Veranlassung habe, denselben auf Kosten der Wahrheit zu schonen. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Lettre d'Hanovre, die jetzt im Jahre 1744 die nur wenigen Personen bekannte Unterschlagung des Testamentes öffentlich kritisiert, wiederum von Chesterfield geschrieben ist. —

Der Plan zur Theilung Preussens, den das englische Ministerium im Februar 1741 durch den österreichischen Gesandten Grafen v. Ostein nach Wien gesandt hatte, war unter andern diplomatischen Actenstücken nach Walpole's Sturze dem Parlamente vorgelegt worden). Die Flugschrift An Englishman's Answer to a German Nobleman**) meint über diesen Plan (p. 15): „the obstinate perseverance of the projectors of it was indeed of no small detriment to the Queen of Hungary". Unsere Lettre d'Hanovre will darthun, dass Carteret durch die Veröffentlichung dieses Planes seines Vorgängers die Kluft zwischen England und Preussen noch grösser gemacht habe. Doch hat das Ministerium Carteret sich über diesen Plan stets entschieden missbilligend vernehmen lassen; vergl. Faction Detected***) p. 37: „Incorrigibly bent upon inconsistent schemes of negociation, he (Walpole) turned his thoughts upon a plan of more temerity and indiscretion than ever he had hitherto projected, and attempted to form an alliance to dismember the dominions of the King of Prussia".*

Zwei weitere anlässlich des Wiederausbruchs des Krieges zwischen Preussen und Oesterreich erschienene englische Flugschriften, die Andrié nach Berlin schickte, sind bei den Acten nicht mehr vorhanden. Ueber die eine heisst es in seinem Bericht vom 18. September: „L'auteur y critique beaucoup la conduite des ministres de cette cour, mais en même temps il s'y explique avec beaucoup de témérité contre celle de V. M.

*) Abgedruckt bei Adelung III, 2, Beilage V. Vergl. Droysen V, 1, 225, und oben S. 310.

**) Vergl. oben S. 566.

***) Vergl. oben S. 589.

J'ai cru devoir joindre cette pièce à ma présente, afin que V. M., puisse voir les différentes opinions des écrivains de ce pays, et jusques à quel point la liberté de la presse est poussée en Angleterre.“ Die zweite schickt Andrié am 3. November*): *„Comme je me fais un devoir de faire parvenir à V. M. toutes les brochures qui paroissent en public pour ou contre les divers systèmes dans les affaires, j'ai cru devoir joindre ici celle, qui a pour titre Lettre à Sa Majesté Prussienne. L'auteur s'efforce d'y critiquer la conduite présente de V. M., d'une façon si pitoyable, et dans des expressions si infames et si impertinentes qu'il n'y a qu'un pays comme l'Angleterre où la liberté de la presse puisse tolérer des invectives aussi grossières, et qui emportent avec elles tout le mépris qu'elles méritent.“*

*) Vergl. Droysen V, 2, 403.

LX.

Denkschrift des Prinzen Wilhelm von Hessen-Kassel über die Hanauer Friedensverhandlungen von 1743.

Das Erscheinen der Chesterfieldschen Broschüre vermehrte das Unbehagen des englischen Ministeriums über die beiden preussischen Publicationen. Lord Carteret verfolgte den letzteren gegenüber die Tactik, durch seine Emissäre und Pressagenten verbreiten zu lassen, die darin behaupteten Thatsachen seien zum grössten Theil aus der Luft gegriffen; der Kaiser sei niemals gewillt gewesen, sich unter den Bedingungen mit der Königin von Ungarn zu vergleichen, von denen die preussischen Schriften zu erzählen wüssten. Die Folge war, dass die Mitglieder der Opposition sich an den preussischen Residenten wandten, ob er in der Lage sei, über die hanauer Friedensverhandlungen authentische Aufschlüsse zu geben; es war für die Opposition von höchstem Interesse, wenn der Nachweis geführt wurde, dass das Ministerium der Gelegenheit, einen ehrenhaften Frieden herbeizuführen, aus dem Wege gegangen sei und also die Interessen der Nation verwahrlose.

Friedrich II. schickte nach dem Einlaufen der Andrié'schen Depesche vom 4. September, die über diese Stimmung der englischen Opposition berichtete, sofort die Weisung nach Berlin, dass dem Andrié „auf das Schleunigste die ganze Negociation des Grafen von Finkenstein, als derselbe im vorigen Jahre an den König von England gesandt worden, desgleichen die Depeschen, so in dieser Angelegenheit an den Generallieutenant von Dohna (nach Wien) ergangen sind, communicieret werden"). Am 26. September gingen diese Acten nach*

*) Eichel an Podewils, H.-Q. bei Prag, 17. Sept.

London ab: sie würden den Residenten in Stand setzen, die Angaben des Exposé des motifs und des Rescriptum ostensibile aufrecht zu erhalten, bis er binnen wenigen Tagen einen récit circonstancié des Prinzen Wilhelm von Hessen über die hanauer Verhandlungen erhalten werde.

Prinz Wilhelm von Hessen-Kassel, der Bruder König Friedrichs von Schweden, als dessen Statthalter er das hessische Land verwaltete, war der natürliche Friedensvermittler zwischen Karl VII. und seinen Feinden gewesen, dem Kaiser, zu dessen Wahl er mitgewirkt, persönlich befreundet, dem König von England durch Familienbeziehungen verbunden; dazu kam, dass seine Truppen zur Hälfte im kaiserlichen, zur Hälfte im englischen Solde standen. Schwer gekränkt durch die rücksichtslose Art, auf welche England die Verhandlungen abbrach, hatte Wilhelm das ihm anvertraute Vermittelungswerk aufgegeben und war dann im Frühjahr 1744 der Frankfurter Union beigetreten. Er stellte jetzt seine Aufzeichnungen über jene Friedensverhandlungen dem preussischen Hofe zur Verfügung, mit dem er in intimem Einvernehmen stand), und gab anheim, die Denkschrift zu veröffentlichen, sofern man ihn nicht als Verfasser nennen wollte. Uebrigens ermächtigte er seinen Vertreter im Haag, nach erfolgter Publication die Authenticität der Darstellung zu bestätigen, und ebenso liess er durch seinen Geschäftsträger in London den Collegen Lord Carterets im Ministerium von dem Inhalt seines Memoires vertrauliche Mittheilung machen**). So war das Memoire, als es Andrié mit einem Erlass vom 5. October um die Mitte des Monats erhielt, in London theilweise schon bekannt.*

*Schon vor dem Empfang des Memoires hatte Andrié den englischen Ministern erklärt, wenn man noch weiter, wie es bisher geschehen sei, die Thatsächlichkeit der Angaben des Exposé des motifs in Zweifel ziehe, so rechne er darauf, binnen Kurzem ermächtigt zu werden, derartige Verdächtigungen Lügen zu strafen. Im Besitze der Denkschrift erklärte er dann am 28. October „avec beaucoup de feu" dem Lord Carteret: que si je m'apercevois qu'on vouloit continuer à donner des fausses couleurs à la conduite de V. M., je parlerois à mon tour hautement, et sur un ton bien différent, et ferois voir ouvertement à la nation, et sans détour, la véritable situation des choses, avec des anecdotes qu'on veut lui laisser ignorer, et que je n'avois nulle peine de lui dire que j'étois autorisé pour cela" ***).*

Andrié beabsichtigte, das Memoire kurz vor Eröffnung des Parla-

*) Vergl. Droysen V, 2, 83, und oben S. 6 ff.

**) Berichte von O. Podewils, Haag 9. October, und Andrié, London 25. September.

***) Berichte vom 6. Oct., 30. Oct.

ments als Flugschrift zu veröffentlichen: en forme d'une Lettre des eaux d'Aix-la-Chapelle par un Anglois à un de ses amis à Londres. Aber der Veröffentlichung stellte sich ein Hinderniss entgegen. Nach dem Erscheinen der französischen Uebersetzungen des Exposé des motifs und des Rescripts an Andrié hatte das englische Ministerium allen londoner Buchdruckern ein Mandat zugehen lassen, das ihnen die Drucklegung von Schriften aus dem Auslande untersagte). In Folge dessen gab der Buchhändler das Manuscript der Lettre des eaux d'Aix-la-Chapelle, das ihm Andrié unter der Hand hatte zustellen lassen, nach einiger Zeit der Mittelsperson zurück: er habe sich die Sache reiflich überlegt und könne die Schrift nicht drucken, ohne die Ermächtigung, erforderlichen Falls sagen zu dürfen, von wem er sie erhalten. Andrié glaubte unter diesen Umständen von der Veröffentlichung Abstand nehmen zu müssen**).*

Auch sonst war Lord Carteret angelegentlichst bemüht, die Nation den Einwirkungen der preussischen Gesandtschaft zu entziehen. Schon am 2. September hatte eine sehr erregte Unterredung zwischen ihm und Andrié stattgefunden, die uns der Gesandte mit dramatischer Lebendigkeit schildert. Carteret ging davon aus, er wisse noch nicht, wie das Parlament die Art und Weise aufnehmen würde, auf die England in den beiden preussischen Schriften, dem Exposé und dem Rescript, behandelt werde; aber er könne es sich schwer denken, dass die Nation diese Behandlung mit Unempfindlichkeit ansehen werde. Es würde nicht das erste Mal sein, dass das Parlament Schriften dieser Art, obgleich von auswärtigen Höfen veröffentlicht, verdammt hätte; in der That, die Kundgebungen des Königs von Preussen dürften sehr leicht dieses Schicksal gewärtigen; mehr als zweihundert Personen hätten ihm bereits Vorstellungen gemacht, warum man die Veröffentlichung solcher Sachen geduldet. Falls das Parlament einen derartigen Beschluss fassen und diese Schriften als aufrührerische betrachten sollte, so würde sich Seine Grossbritannische Majestät in der Nothwendigkeit sehen, auf die Gedanken seines Parlaments einzugehen. Andrié blieb die Antwort nicht schuldig: er könne sich nicht wohl vorstellen, dass das Parlament jemals einen Beschluss fassen würde, der vollständig ungerechtfertigt erscheinen und die schwersten Folgen nach sich ziehen müsste; sein Gebieter habe die Beweggründe seines Vorgehens der Entscheidung der englischen Nation unterworfen, und allein die Nation habe das Urtheil zu fällen, das ihr billig dünken werde. Es ist richtig, erwiderte der Lord, Ihr König hat seine Beweggründe der Entscheidung des Publikums

*) Vergl. den Bericht Andrié's vom 15. Sept., oben S. 440.
**) Berichte vom 13. Nov., 8. Dez.

unterworfen; aber ich warne Sie, sich vorzusehen; denn manch einer, der Ihnen scheinen mag, Ihren Darlegungen beizupflichten, ist vielleicht im Grunde weit entfernt davon. Schon andere fremde Minister haben sich in ähnlichen Fällen getäuscht; aber wie dem auch sei, fuhr Carteret mit der brüsken Offenheit fort, die er da, wo er sie am Platze glaubte, so trefflich hervorzukehren verstand, wie dem auch sei, wundern Sie sich nicht, wenn alle Ihre Schritte überwacht werden; sie werden überwacht, ich will es Ihnen mittheilen, denn unter den jetzigen Umständen sind alle Ihre Schritte folgenschwer. — Es soll mich wenig kümmern, gab Andrié gelassen zurück, ich war von vornherein davon überzeugt, aber ich habe meine Schritte so genommen, dass ich es nicht zu fürchten habe, wenn man sie ans Licht zieht.

In der That erlebte es Andrié, dass sich eine Gestalt an der nächsten Strassenecke aufpflanzte, um die Schwelle des preussischen Gesandtschaftshotels zu überwachen und sich bei den Ausfahrten des Residenten der Equipage desselben anzuschliessen. Andrié kannte seinen Mann bald sehr gut, und bereitete sich gelegentlich, es war am Abend des 11. November, das Vergnügen, ihn mehrere Stunden lang durch alle Strassen Londons hinter seinem Wagen herkeuchen zu lassen, um endlich zur Enttäuschung des Wackeren vor dem Theater halten zu lassen. Auch die Versuche des Kundschafters, den Kammerdiener zu gewinnen, der den preussischen Diplomaten auf seinen Fahrten begleitete, verliefen erfolglos, denn als sich der Bediente von dem gefährlichen Menschen hatte freihalten lassen, verabschiedete ihn Andrié; und zudem erfuhr die Dienerschaft nichts von den Conferenzen ihres Herrn mit den Führern der Opposition: bei der Nacht, zu Fuss, verkleidet, ohne Begleitung, erschienen die Chesterfield und Marchmont auf der Gesandtschaft, und nicht anders machte Andrié seine Gegenbesuche). So bekam Lord Carteret keine greifbaren Beweise für das Einverständniss der Opposition mit dem preussischen Residenten in die Hand, und konnte durch seine Presse weder diesen völkerrechtswidriger Umtriebe, noch jene der Liebäugelei mit dem Feinde der Alliierten Englands zeihen lassen.*

Andererseits nahm Lord Carteret wieder die Miene an, als könne die Aufdeckung der vollen Wahrheit über die hanauer Friedensverhandlungen nur in seinem eigensten Interesse liegen. Der hessische Geschäftsträger hatte sich auf des Lords Bitte, ihm das Memoire des Prinzen Wilhelm mitzutheilen, auf eine Weisung des letzteren berufen, wonach er die Schrift nur den andern Mitgliedern des Cabinets vorlesen dürfe; Carteret hatte erwidert, vermuthlich sei die Schrift die-

*) Berichte vom 4. Sept., 13. Nov.

selbe, von der er schon aus Holland gehört; er werde sein Möglichstes thun, durch Vermittelung des Botschafters im Haag eine Copie zu bekommen, und sollte sie ihm hundert Guineen kosten. Zu Andrié sagte er bald darauf, in seiner Eigenschaft als Staatssecretär sei er verpflichtet, die Prärogative des Königs aufrecht zu erhalten, die ihn, wenn er wollte, entbände, geheime und sonstige Verhandlungen dem Parlamente vorzulegen; sollte aber im vorliegenden Falle die Krone sich dieses Vorrechts begeben wollen, so werde er sich die Lüftung des Schleiers mit Vergnügen gefallen lassen, weil man dann sehen werde, in welcher Weise er jene Verhandlungen geführt, und welche Hindernisse der Staatsrath in England ihm in den Weg gelegt, denn dieser sei es, der den Abschluss der Verhandlungen vereitelt. Habe man ihn, Carteret, für das Scheitern derselben verantwortlich gemacht, so habe man den Sachverhalt damit vollständig verkehrt, denn er für seine Person habe damals den sehnlichsten Wunsch gehegt, zum Frieden in Deutschland beitragen zu dürfen. Nach einigen Tagen, am 5. October, kam Carteret im Gespräch mit dem preussischen Diplomaten auf den Gegenstand zurück: aus Pflichtgefühl, aus Loyalität gegen seine Collegen habe er bis jetzt das ganze Odium auf sich genommen und geschwiegen, wenn man ihn als denjenigen bezeichnet, durch den allein der Frieden vereitelt sei; heute, nachdem seine Collegen gegen den hessischen Minister sich selbst enthüllt hätten, nehme er keinen Anstand weiter, von den Dingen zu sprechen wie sie wirklich wären).*

Allerdings hatte der Herzog von Newcastle dem Vertreter des Prinzen Wilhelm auf seine Eröffnungen entgegnet, die Angaben des Memoires seien zwar ganz wahr, aber ebenso wahr sei, dass Carteret den Mitgliedern des Geheimen Raths Sr. Grossbritannischen Majestät die Friedensvorschläge mitgetheilt habe. Darin trat also der Prinz, und mit ihm der preussische Hof und sein Bevollmächtigter in London, dem Lord Carteret zu nahe, dass sie annahmen, er habe die in Hanau vereinbarten Artikel gar nicht nach England geschickt, habe die Ablehnung derselben durch seine londoner Collegen damals nur fingiert, um, nachdem er einen halben Monat Zeit gewonnen, selber nicht an diese Vereinbarungen gebunden zu sein.

*Aber Lord Carteret hatte, als er die hanauer Artikel nach London schickte, schon gewusst, dass dieselben dort würden verworfen werden; ein Brief des Herzogs von Newcastle vom 10. Juni 1743 hatte ihn dies entnehmen lassen müssen**). Und somit waren die Verhandlungen*

*) Berichte vom 25. Sept. und 6. Oct.

**) 31. Mai a. St. Bei Coxe, Memoirs of the administration of Pelham, I, 74. Vergl. Droysen V, 2, 95. 96.

mit dem Kaiser unter hessischer Vermittelung allerdings nur ein Gaukelspiel und eine Intrigue gewesen, mochte auch Carteret für seine Person immerhin, wie er es nicht bloss im Herbst 1744 dem preussischen Residenten gegenüber, sondern auch noch nach Jahren) betheuert hat, den Frieden gewünscht und sich zu dieser Intrigue nur unter dem Drucke der Majorität im Cabinete herbeigelassen haben**). Dunkel bleibt auf alle Fälle, wie Carteret der Königin von Ungarn die zu Hanau verabredeten Artikel annehmbar zu machen gedachte, in denen doch von dem ihr in Aussicht gestellten Aequivalent für Schlesien***) mit keinem Worte die Rede war.*

Es ist von Interesse, zu verfolgen, welche Stellung nun im Herbst 1744 Lord Carterets Collegen zu den Enthüllungen des Königs von Preussen über die hanauer Verhandlung einnahmen. Mit dem Erscheinen des Exposé des motifs wurde die Krisis im Schosse des Ministeriums acut, entschloss sich die Majorität, den König vor die Wahl zwischen ihr und Carteret zu drängen. Der König von Preussen, schreibt der Herzog von Newcastle am 25. August an seinen Bruder, den Schatzkanzler Heinrich Pelham, stellt sein Vorgehen so dar, als sei es durch die ablehnende Haltung unseres Königs gegen die hanauer Verhandlungen vom vorigen Jahre verursacht, welche, wie Sie wissen, uns aufgebürdet wird. Ich bemerke bei Hofe eine grössere Zurückhaltung gegen uns und zumal gegen mich als je. Der König, scheint mir, denkt jetzt er hat von uns nichts mehr zu hoffen und nichts mehr zu fürchten; er wird mit seinem Günstling Carteret gehen. Bei dieser Lage der Dinge werden Sie nicht überrascht sein, wenn ich abermals wiederhole, was ich oft gesagt, dass, wenn ein gemeinsamer Beschluss aller unserer Freunde gefasst werden kann, dem Könige die Nothwendigkeit einer Wahl zwischen den verschiedenen Parteien seiner Verwaltung vorzustellen, dass dann meines Dafürhaltens jetzt die Zeit dazu da ist. — Nach dem Erscheinen der Anmerkungen eines teutschen Patrioten schreibt derselbe am 8. September (28. August a. St.; vergl. oben S. 440) an den Lordkanzler Hardwicke: „Ich störe Sie mit

*) Vergl. unten S. 630 Anm. 1.

**) Als einen Sieg über Carteret fassen seine Collegen seine Connivenz in dieser Angelegenheit auf: Newcastle an Lord Hardwicke, August 1743: It is plain we have gone the better of him etc. Coxe, Pelham administration I, 88. Droysen V, 2, 96. Dass der Widerspruch des Cabinets gegen die hanauer Stipulationen den König und Carteret sehr verstimmte, ergiebt auch der Brief Newcastle's an Heinrich Pelham vom 25. August a. St. 1744, Coxe I, 167: The King is now in more apparent ill-humour, after the things are partly over, than he was the time of our opposition to the things that lord Carteret proposed.

***) Vergl. oben S. 566.

einigen gedruckten Anmerkungen über das Manifest des Königs von Preussen, welche, wie Sie sehen werden, der Hof von Kassel adoptieren wird. Es wird darin ausgeführt, dass das Abbrechen der hanauer Verhandlung die Ursache von des Königs von Preussen Erhebung ist, dass der Vertrag mit dem Kaiser von Lord Carteret gutgeheissen und genehmigt war, aber von der hiesigen Regentschaft verworfen wurde. Dies wird, denke ich, natürlicher Weise diese Verhandlung vor das Parlament bringen und folglich, wenn nichts Anderes es thut, eine Bresche in die Verwaltung legen." Der Lordkanzler antwortet zwei Tage später: Lord Carteret will uns für das Nichtzustandekommen des hanauer Tractates verantwortlich machen, aber wir werden uns zu rechtfertigen wissen: „ich ersehe aus einem Briefe Hasslangs (des kaiserlichen Gesandten), dass der König von Preussen damit umgeht, die Opposition auf die Witterung zu führen, und das dürfte vermuthlich die Sache vor das Parlament und zur Discussion bringen" *).*

*Lord Carterets Collegen hatten sich seiner Zeit deshalb gegen den Abschluss mit dem Kaiser ausgesprochen und vor den „Künsten und Absichten" des Prinzen Wilhelm gewarnt, weil der Kaiser in dem Bündniss gegen England die schwache Seite sei; er sei bereits mehr als halb besiegt: „da müssen wir auf Frankreich drücken, da es überwältigen"** *). Jetzt erklärte der Herzog von Newcastle dem hessischen Geschäftsträger, sie hätten ohne ihre Köpfe aufs Spiel zu setzen, die zwischen Carteret und dem Prinzen verabredeten Artikel deshalb nicht gutheissen können, weil der Kaiser in dem einen derselben von England so lange Subsidien beansprucht habe, bis Mittel ausfindig gemacht sein würden, den Kaiser zur Repräsentation der kaiserlichen Würde in den Stand zu setzen; das hätte ewig währen können, und kein englischer Minister hätte ohne Einwilligung des Parlaments sich dazu verstehen dürfen*** *).*

Hatte das berliner Cabinet geglaubt, dass die abstossende Rücksichtslosigkeit, mit der die Friedensverhandlungen in Hanau abgebrochen waren, den leitenden englischen Staatsmann zu Falle bringen würde, so war es also im Gegentheil der Vorwurf allzu grosser Willfährigkeit gegen den Kaiser, durch welchen man Carteret aus seiner Stellung zu verdrängen wusste. Eine Tactik, bei der sich seine Collegen mit der Opposition im Parlamente zusammenfanden: durch die Opferung des allgemein gehassten „Alleinministers" und durch die Ueberlassung

*) Coxe, Pelham administration I, 167. 171. 173. 174.

**) Newcastle an Carteret, Juni 1743, ebend. I, 74. Droysen V, 2, 96.

***) Bericht Andrié's, 25. Sept. 1744. „Voilà, Sire, de quelle façon le ministère anglois prétend se tirer d'affaire sur ce point."

einiger Portefeuilles an die Führer der Broad-Bottom-Coalition, d. h. durch ihren Uebertritt zu dieser Coalition, retteten die Pelhams und ihre Freunde im Herbst 1744 in derselben nicht eben ehrenvollen Weise ihre Plätze, wie zwei Jahre zuvor, im Frühling 1742, durch ihren Abfall von Robert Walpole).*

*Die Denkschrift der Majorität des Ministeriums, die Georg II. aufforderte, zwischen ihr und dem inzwischen durch den Tod seiner Mutter Earl of Granville gewordenen**) Lord Carteret zu wählen, ist vom 11. November datiert***). Mit dem äussersten Widerstreben liess der König seinen Günstling fallen, nachdem ein Versuch Granville's, mit der Opposition ein gegen seine Collegen gerichtetes Compromiss einzugehen, gescheitert war. Am 5. Dezember, drei Tage vor Eröffnung des Parlaments, trat der Lord von seinem Posten zurück. Zwei Tage später machte ihm der preussische Resident seine Aufwartung, der Sieger dem Ueberwundenen. Granville empfing ihn wie gewöhnlich, er schien seinen Sturz mit äusserstem Gleichmuth aufzufassen. Trotz des Geschehenen, meinte der Exminister, werde er stets dafür sein, den*

*) Sehr scharf und bitter äussert sich über das Verhalten der Pelhams eine Broschüre von 1749, deren Abfassung Carteret nahe gestanden haben soll: An Examination of the principles and an inquiry into the conduct of the two brothers. Dort heisst es p. 8. 9 über die hanauer Verhandlungen: The pacific ministers were the men who opposed this pacific measures, in which both the king himself and Granville would have willingly consented, if it had not been rejected by them to whom it was sent over for their approbation. You will hardly think it possible for the two brothers to have been the authors of continuing the war, which might have been happily and honorably ended at that time—much less that they should be able, at the same time, not only to conceal this fact, but to charge it on their rival with success." — Chesterfield schickt die Schrift an Dayrolles, 24. Febr. a. St. 1749, Letters III, 328. Eine Fortsetzung erschien s. t. Second Series of Facts and Arguments. Schon 1745 erschien eine Apologie Carterets; Andrié berichtet darüber am 20. April: „J'ai l'honneur de joindre ici deux brochures qui m'ont paru dignes de quelque attention. La première est une justification de l'administration dernière du lord Granville sous le titre Lettre à un ministre étranger, adressée indirectement à moi, et l'autre est une réponse à cette justification." Leider liegen die beiden Schriften bei den Acten nicht mehr vor.

**) Bericht Andrié's, 30. Oct.: Carteret empfängt seit zwei Tagen Niemanden à cause de la mort de la comtesse Granville sa mère qui mourut avanthier âgée de 77 ans. A l'occasion de cette mort, ce secrétaire d'État changera de nom et de titre, et prendra désormais celui de comte de Granville, titre que feue sa mère avoit eu la liberté de conserver pour elle-même pendant sa vie, en suite d'un arrangement de famille sous l'approbation du Parlement.

***) 1. Nov. a. St. Abgedruckt bei Coxe, Pelham administration I, 177.

Krieg mit dem möglichsten Nachdruck fortzusetzen, und gedenke im Parlament diese Ansicht standhaft gegen männiglich zu vertreten).*

---

*Auf Andrié's Meldung, dass der Druck der Denkschrift über die hanauer Verhandlungen sich in London nicht bewerkstelligen lasse, gab man in Berlin am 22. Dezember dem Geschäftsträger im Haag die Weisung, das Memoire in Holland auflegen zu lassen; auf das Titelblatt sei zu setzen: „Suivant l'exemplaire imprimé à Londres"; zugleich wurde der Resident von Rohd in Köln benachrichtigt, man werde für den Fall, dass in Holland, „où les presses ne paroissent guère affectionnées à moi", dem Druck Schwierigkeiten sich entgegenstellen sollten, die Schrift durch seine Vermittelung in Köln drucken lassen, „de la même façon que vous en avez usé ci-devant en pareille occasion"**).*

*Der Legationssecretär Beck im Haag schrieb zurück (29. Dez.) der Druck sei in Holland sehr schwer ausführbar; er sei deshalb mit den Gesandten Frankreichs und des Kaisers übereingekommen, die Publication zu verschieben, bis der Kaiser, wie in Aussicht genommen sei, die Denkschrift des Prinzen Wilhelm dem Reichstage officiell zur Kenntniss gegeben haben würde. Bald darauf erhielt der kaiserliche Gesandte im Haag, Graf Seinsheim, einen Brief des Ministers v. Braidlohn vom 29. Dezember, wonach der Kaiser sich anders besonnen hatte und die beabsichtigte Mittheilung an den Reichstag unterlassen wollte, ohne gegen die Veröffentlichung im Haag etwas einzuwenden zu haben. Seinsheim meinte zu dem Grafen Otto Podewils „que c'étoit peut-être que S. Maj. Imp. ne vouloit pas donner à penser, en faisant cette communication à la Diète, qu'elle songeoit à faire encore la paix aux mêmes conditions auxquelles elle avoit acquiescé du temps des conférences à Hanau, les affaires ayant depuis changé entièrement de face"; der preussische Gesandte argwöhnte aber vielmehr, der Kaiser wolle nur bei dem Könige von England keinen Anstoss erregen***). Ein weiterer Brief Braidlohns an Seinsheim gab die Erläuterung, der Kaiser nehme deshalb von der Mittheilung an den Reichstag Abstand, weil das Memoire bereits in den Tagesblättern erschienen sei, ein Grund, der den Gesandten von Preussen, Frankreich, Hessen um so weniger stichhaltig erscheinen wollte, als die bereits vor zwei Monaten erfolgte, übrigens nur fragmentarische Veröffentlichung in den Zeitungen nicht gleich Anfangs Bedenken gegen die officielle Bekanntmachung hervorgerufen hatte†). Graf Otto Pode-*

*) Bericht Andrié's, 8. Dez.

**) Vergl. oben S. 330. 375. 396.

***) Bericht, Haag 15. Januar 1745.

†) Bericht, Haag 26. Januar. Eine Inhaltsangabe ber Denkschrift des Prinzen Wilhelm im Observateur hollandois I, No. 7; eine ausführlichere im Mer-

wils fragte nun in Berlin an, ob unter diesen Umständen die ursprünglich beabsichtigte Verbreitung des Memoires in Form einer Flugschrift zu erfolgen habe; die anbefohlene Fiction: „suivant l'exemplaire imprimé à Londres" werde sofort als solche constatiert werden und den Freunden Oesterreichs einen Anhaltspunkt geben, die Authenticität der Publication zu verdächtigen.

Inzwischen war am 20. Januar Kaiser Karl VII. gestorben. „Vous jugerez aisément", sagt der Erlass an O. Podewils vom 2. Februar, „qu'après le fatal changement arrivé dans les affaires d'Allemagne la publication de cette pièce n'est plus de mise."

Dagegen nahm der junge bairische Kurfürst, Maximilian Joseph, Veranlassung, gleichsam zur Ehrenrettung des Verstorbenen in einem offenen Circularschreiben an seine Gesandten der Welt zu zeigen, wie sein kaiserlicher Vater mit Selbstverläugnung den Frieden gesucht, aber von England getäuscht und von dem wiener Hofe zurückgewiesen sei. Das Schreiben ist nach einer Einleitung im Wesentlichen eine deutsche Uebersetzung der Aufzeichnungen des Prinzen Wilhelm über die hanauer Verhandlungen. Der Titel der Publication ist:

Circular- | Rescript | Ihrer | Churfl. Durchlaucht | in Bayern An Dero | Bey Teutschen und auswärtigen Höfen | subsistirende Ministros, | de dato München, den 30. Jan. 1745.
8 Bll. fol. — Geh. St.-A.

Abgedruckt: Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv III, 402; Sammlung der Staatsschriften nach Ableben Karls VII, I, 11; in französischer Uebers.: La Clef du Cabinet des Princes LXXXII (mai 1745) 319; in holländischer: Europ. Mercurius 1745, I, 191.

Die Veröffentlichung erfolgte erst am 19. März (Bericht Klinggräffen's, München 23. März).

In den Mémoires de la reine de Hongrie (vergl. oben S. 512) p. 23, wo das Circular des Kurfürsten Maximilian Joseph erwähnt wird, steht ein Auszug aus einer „espèce de lettre circulaire" des Prinzen Wilhelm an seine Freunde in Holland, deren Veröffentlichung erfolgt sei „pour appuyer davantage ce rescrit, tendant aussi à justifier sa conduite aux dépens du lord Carteret." Der Verfasser jener „Mémoires" bemerkt dazu (p. 25): „On regardoit cette lettre comme un essai pour raccrocher le landgrave à ses anciens amis, au service desquels il a été un demi siècle, et l'on croyoit que l'électeur de Bavière avoit eu pour

cure hist. et pol. CXVII (Dez. 1744) 702, mit der Bemerkung, dass man diese Schrift qui est écrite avec beaucoup d'ordre et de netteté, aus England erhalten habe. Ein holländ. Auszug: Europ. Mercurius 1745, I, 61.

objet, en publiant la sienne, de ménager pareillement un débouché pour se raccrocher à la cour de Vienne.“

Wir geben hier die Denkschrift des Prinzen Wilhelm nach einer Copie, die sein Minister v. d. Asseburg nach Berlin mitgetheilt hat und die dort am 30. September 1744 eingegangen ist.

Dès le 28 de mai de l'année passée Sa Majesté Impériale s'est adressée au roi de la Grande-Bretagne par le moyen du prince Guillaume de Hesse pour obtenir la paix à l'Empire. Elle s'en est remise absolument audit roi pour les conditions, pourvu qu'elles fussent compatibles avec son honneur et sa dignité impériale. Ces mêmes offres ont été réitérées en date du 2 et du 16 de juin, et continuées jusqu'à l'arrivée du roi de la Grande-Bretagne à Aschaffenbourg, à quoi il n'a été répondu autre chose, si non qu'on ne pouvoit encore entrer en aucune condition de paix, mais que, si S. M. Imp. vouloit se rendre préalablement à Francfort, qu'alors on feroit pour elle tout ce qui seroit dans le pouvoir du roi de la Grande-Bretagne.

L'Empereur, persuadé par cette assurance, ne balança plus à faire la démarche qu'on avoit exigée; il retourna sans perte de temps à Francfort, d'où il invita le prince de s'y rendre pareillement, pour réentamer cette négociation préalable. S. Alt. Sér. balança d'autant moins à se rendre aux ordres de S. M. Imp. que milord Carteret, à son passage à Cassel, lui avoit témoigné désirer la même chose. Immédiatement après son arrivée à Francfort, elle se rendit à Hanau, avec les pleins-pouvoirs de l'Empereur, et la déclaration suivante:

Que l'Empereur, préférant le bien et le repos de l'Empire à ses propres intérêts, et n'ayant rien au monde plus à cœur que de remettre la tranquillité en Allemagne, ainsi qu'il avoit déjà déclaré plusieurs fois tant par ses décrets de commission que partout ailleurs où l'occasion s'en étoit présentée, n'avoit point balancé d'en donner tout récemment une preuve bien éclatante, en séparant ses troupes de celles de la France, uniquement pour ne point molester les États et les cercles de l'Empire qui n'ont point pris part à la présente guerre, et dont, comme leur chef et père, la conservation lui tenoit infiniment à cœur; que par cette même raison, et pour que le théâtre de la guerre n'y fût point établi, il s'offroit de remercier toutes les troupes auxiliaires françoises qu'il avoit appelées pour le maintien de ses prétentions sur la succession d'Autriche et pour la défense de ses propres États; qu'il n'avoit jamais eu l'intention (ainsi que toutes ses déclarations et lettres réquisitoriales en faisoient foi) de faire le moindre tort, ni de condescendre qu'on en fasse, aux États de l'Empire; et se privant ainsi de secours aussi puissant par le seul amour de sa patrie, et par le désir qu'il avoit d'y rétablir le calme, il demandoit par contre:

1° Qu'en même temps que ses troupes auxiliaires françoises sortiroient de l'Empire, ses États patrimoniaux de la Bavière et du Haut-Palatinat lui fussent restitués et entièrement évacués par les troupes autrichiennes, et l'armée d'Autriche, avec son auxiliaire qui se trouvoit sur le Main, quittât pareillement

le territoire de l'Empire, et que de cette façon, en tant que cela le regardoit, le tout fût remis sur le même pied que cela avoit d'abord été après la mort de Charles VI.

2° Que les Etats de l'Empereur étant tellement ruinés par les maux de la guerre que non seulement ils ne sauroient suffire pour l'entretien de ses troupes, et encore moins pour le soutien de la dignité impériale, S. M. Imp. demandoit, jusqu'à ce que par les bons offices des médiateurs on auroit applani toutes choses, et pourvu à des moyens solides et réels pour la satisfaire, qu'on lui fournît pour ledit entretien pour moins une somme proportionnée aux dépenses mentionnées.

3° Qu'elle remettroit à l'Empire et autres puissances médiatrices sur l'entier ajustement de ses affaires et sur la conclusion d'une paix solide et immuable.

4° Que pour mieux rétablir la confiance et l'amitié mutuelle, l'Empereur demandoit qu'une amnistie générale fût proclamée, que toutes séquestrations et confiscations fussent levées, de même que ceux qui, pour avoir pris l'un ou l'autre parti, ont été arrêtés ou emprisonnés, et que principalement tous otages fussent relâchés et remis dans leur première liberté; et

5° Que les prisonniers de guerre fussent pareillement rendus de part et d'autre.

Qu'à ces conditions susmentionnées, S. M. Imp. étoit prête à conclure une paix préliminaire, par où l'on pouvoit voir bien clairement combien elle préféroit le bien public à ses intérêts particuliers.

Milord Carteret répondit à cette déclaration, par une lettre au prince, en date du 7 juillet:

Que le roi son maître étoit fort obligé à S. A. Sér. de ce qu'elle lui avoit communiqué, et ne souhaitoit rien tant que de voir la paix rétablie dans l'Empire et dans toute l'Europe, que pour cet effet S. M. étoit très-portée à témoigner toutes sortes d'amitié à S. M. Imp., mais que, comme le roi ne sauroit agir que de concert avec son alliée la reine de Hongrie, et qu'elle ne paroissoit pas éloignée de trouver des moyens d'assister l'Empereur, posant toujours pour fondement de toutes les négociations qui pourroient se faire, de chasser préalablement de l'Empire toutes les troupes françoises, cet obstacle étant une fois levé, le roi étoit persuadé que la reine ne témoigneroit non plus d'éloignement pour la réconciliation; que lui, milord, n'oseroit, pourtant, prendre sur lui, de peur d'abuser de la confiance de S. A. Sér., de lui dire que les États patrimoniaux de la Bavière et du Haut-Palatinat seroient restitués par la reine de Hongrie préalablement; qu'ainsi, tout ce qu'il avoit ordre de dire à S. Alt. Sér. étoit:

que le roi feroit du mieux qu'il pourroit pour S. M. Imp., tant par rapport à la restitution de son pays, qu'à l'égard d'autres choses dont il pourroit être question, après que l'Empereur et l'Empire auroient formé un concert d'évacuer l'Empire des François.

Cette réponse, quoique fort vague, et peu satisfaisante, ne rebuta pas l'Empereur; au contraire, S. M. Imp. y fit répondre par le prince:

Qu'elle avoit appris avec reconnoissance les termes affectueux dans lesquels le roi de la Grande-Bretagne s'étoit expliqué à son égard; mais qu'elle ne sauroit s'imaginer que le roi de la Grande-Bretagne voudroit exiger d'elle l'éloignement de ses troupes auxiliaires avant qu'on ne se fût expliqué d'une façon plus précise et plus satisfaisante sur les points qui avoient été proposés

en son nom; que cependant, S. M. Imp. ne désirant uniquement que le bien et le repos de l'Empire, et de rétablir une réconciliation parfaite entre elle et la reine de Hongrie, elle porteroit toujours toutes les facilités possibles pour exécuter des desseins aussi salutaires.

Qu'à cet effet, S. M. Imp. s'engageoit d'entrer dans les vues du roi de la Grande-Bretagne, de remercier les troupes françoises, et de les faire sortir de l'Empire, à condition que le même jour que les François passeroient le Rhin, et sortiroient du territoire de l'Empire, les États patrimoniaux de S. M. Imp. fussent également évacués, et restitués entièrement; que le reste des points proposés fût rempli en même temps, et que l'armée auxiliaire de la reine de Hongrie quittât pareillement les terres de l'Empire.

Que S. M. Imp. ne pouvant douter que le roi de la Grande-Bretagne ne fût informé des sentimens de son alliée la reine de Hongrie, et étant persuadée que celle-ci se conformeroit, sans difficultés, aux volontés du roi de la Grande-Bretagne, elle espéroit de recevoir sans délai une réponse positive et satisfaisante de S. M. Brit.; qu'en attendant, et pour ne laisser aucun doute sur ses sentimens, S. M. Imp. réitèroit ce qui dessus, savoir:

Qu'aussitôt que le roi de la Grande-Bretagne voudroit bien s'engager que les pays héréditaires de S. M. Imp. lui seroient restitués en même temps que les troupes françoises passeroient le Rhin, et sortiroient du territoire de l'Empire.

Qu'on fourniroit à S. M. Imp. les sommes nécessaires pour pouvoir subvenir à son entretien, jusqu'à ce que, par les bons offices des médiateurs, on auroit aplani toutes choses, et qu'on satisferoit successivement aux autres articles des points susdits.

S. M. Imp. exécuteroit incessamment ce à quoi elle s'est engagée ci-dessus.

Après cette réplique, on entra enfin dans des pourparlers plus étendus, et après bien des débats et des changemens, on convint enfin d'un projet d'accommodement, qui contenoit les articles suivans:

1° L'Empereur remerciera les troupes françoises, et les engagera à sortir du territoire de l'Empire.

2° S. M. Imp. travaillera incessamment, conjointement avec S. M. Brit., à former un concert avec l'Empire pour concourir avec les Puissances Maritimes et d'autres puissances au bien public, et à faire consentir la France à une paix stable et générale à l'Europe.

3° Mais comme par cette démarche S. M. Imp. se privera de tout secours de la France, et que ses États sont tellement ruinés par les maux de la guerre qu'ils ne sauroient suffire pour son entretien, on lui fournira, par mois, une somme convenable pour y subvenir, commençant au mois après la signature de l'accommodement, et continuant jusqu'à ce que l'on ait trouvé moyen, de concert avec l'Empire, d'augmenter ses revenues d'une façon solide à perpétuité, et convenable à sa dignité impériale, aussi bien qu'au lustre de sa maison, en faveur de laquelle l'électorat de Bavière sera érigé en royaume.

4° Comme il ne paroît pas possible d'engager la reine de Hongrie à évacuer la Bavière et le Haut-Palatinat, à moins qu'elle ne soit tranquillisée à l'égard des prétentions de l'Empereur sur les pays hériditaires de la maison d'Autriche, S. M. Imp. renoncera pour elle et pour ses descendans à ces prétentions.

5° Alors, et en même temps qu'elle aura passé cet acte de renonciation, les pays patrimoniaux de S. M. Imp. lui seront restitués entièrement, et sans exception aucune telle qu'elle puisse être.

6° La reine de Hongrie reconnoîtra S. M. Imp. comme Empereur et chef de l'Empire, et S. M. Imp. reconnoîtra pareillement la reine de Hongrie et de Bohême, et travaillera avec l'Empire pour remettre, au plus tôt, la voix de Bohême en activité à la Diète.

7° Pour mieux rétablir la confiance et l'amitié mutuelle une amnistie générale sera proclamée, toute confiscation, séquestration et recherche ultérieure sera levée; tous ceux qui ont suivi l'un ou l'autre parti, qui ont été arrêtés ou emprisonnés, et principalement tous les otages, seront relâchés et remis dans leur première liberté.

8° Les prisonniers de guerre seront pareillement rendus de part et d'autre sans rançon, comme aussi tous les canons, armes, et autres réquisits qui se sont trouvés dans les arsenaux, places et châteaux, appartenans tant à S. M. Imp. qu'aux particuliers, y compris spécialement ce qui a été emmené de l'arsenal des bourgeois de Munic, seront fidèlement restitués.

Ce projet fut tellement arrêté, le soir du 15 juillet, qu'on devoit signer le lendemain, et en attendant qu'on eût communiqué le projet d'accommodement aux intéressés, un projet d'assurance secrète entre l'Empereur et le roi de la Grande-Bretagne, dont la substance étoit:

Que S. M. Imp., en convenant des points marqués ci-devant, comme de la base d'un accommodement entre elle et la reine de Hongrie, espéroit que S. M. Brit. voudroit bien y porter toute son attention, afin qu'ils seroient exécutés fidèlement; et comme c'étoit se mettre avec une confiance entière entre les mains du roi de la Grande-Bretagne, S. M. Brit., pour témoigner réellement sa bonne volonté à l'Empereur, s'engageoit à favoriser les intérêts de S. M. Imp. à s'employer efficacement pour lui procurer des avantages ultérieurs, qui cependant ne tomberoient pas à la charge de la reine de Hongrie, et pour lui donner une marque de son amitié, de lui faire compter incessamment une somme de trois cent mille écus immédiatement après la signature de ceci, et les autres deux cent mille écus successivement de vingt en vingt jours, pour subvenir en attendant aux dépenses de S. M. Imp.; et en même temps S. M. Brit. s'employeroit de son mieux auprès de la reine de Hongrie, afin que ses officiers, tant du militaire que du civil, n'épuisent pas les pays héréditaires de S. M. Imp.

Mais au lieu de passer le lendemain à cette signature, S. Alt. Sér. ne reçut que des défaites, et la réponse suivante:

Que quoique S. M. Brit. approuvoit pour sa personne le projet d'accommodement, tel qu'il étoit arrangé à présent, et qu'elle eût été bien aise de l'arrêter tout-à-fait, en passant en même temps le projet d'assurance réciproque entre elle et l'Empereur, elle n'avoit pu cependant se déterminer finalement là-dessus avant qu'elle ne l'eût communiqué en Angleterre, pour apprendre préalablement si elle seroit appuyée au Parlement, lorsqu'elle auroit établi une négociation sur le susdit projet comme sur la base d'un accommodement entre l'Empereur et la reine de Hongrie; que ce seroit ne pas répondre à la confiance que l'Empereur lui témoignoit, de donner pour sûr ce qu'elle ne seroit peut-être en état d'exécuter; que l'envoi qu'elle faisoit de ce projet en Angleterre, n'en pourroit surseoir l'exécution que de quinze jours; qu'elle ne doutoit pas qu'il n'y fût goûté et estimé comme de la dernière utilité pour le bien

général, et qu'aussitôt que la réponse qu'elle espéroit en seroit arrivée, elle ne tarderoit pas de régler d'abord le projet d'assurance; mais qu'en attendant, pour marque de son amitié, et pour témoigner sa bonne volonté envers l'Empereur elle s'offroit de lui faire compter incessamment la somme de cent mille écus, qui ne l'engageroient en rien, et aussi peu que tout le projet, si on ne convenoit pas en Angleterre de l'appuyer au prochain parlement; mais qu'ils seroient rabattus sur la somme de trois cent mille écus, déterminés dans le projet d'assurance, lorsque celui-ci auroit été approuvé par ceux auxquels on avoit jugé à propos de le communiquer; que, du reste, l'Empereur pouvoit être persuadé qu'aussitôt qu'on seroit sûr du côté de l'Angleterre, S. M. Brit. iroit au devant de tout ce qui pourroit faire plaisir à l'Empereur, et peut-être au delà de ses espérances.

Il fallut se contenter de cette réponse, et remettre le tout jusqu'au retour d'un courrier qui devoit être envoyé en Angleterre, et que milord Carteret assuroit être parti effectivement. En attendant, ce dit lord insista plusieurs fois à faire accepter à l'Empereur les cent mille écus dont il est question dans cette dernière pièce. Quoique cette proposition ne parût fort digne de S. M. Imp., et qu'elle eût mieux aimé le retour du courrier, elle y consentit cependant afin d'ôter tout soupçon que le refus auroit pu donner contre la sincérité de ses intentions, mais:

Comme en acceptant ces cent mille écus en question, elle regardoit cette démarche comme un engagement formel; ainsi, en entrant dans cet engagement, elle souhaite du juste retour de la part du roi de la Grande-Bretagne, dans lequel elle mettoit toute sa confiance que S. M. Brit. s'engageoit de porter la reine de Hongrie à faire cesser toutes hostilités en Bavière, d'empêcher qu'on n'entreprenne aucun siége ni démolition de places, ni qu'on mette de nouveaux impôts, ou qu'on vexe le peuple; à ces conditions, et aussitôt que S. M. Brit. auroit donné là-dessus les assurances nécessaires, S. M. Imp. promettoit d'accepter et de recevoir lesdits cent mille écus.

Mais S. M. Brit. n'ayant pas goûté cette déclaration, il ne fut plus de question que du retour du courrier, qui revint enfin le 1er d'août. Mais quoique milord Carteret eût donné les meilleures espérances, pendant tout ce temps-là, et qu'il eût fait exhorter l'Empereur, encore le même matin, au sujet d'une lettre du comte Khevenhüller au comte Seckendorff dont les termes étoient fort peu mesurés, de ne pas s'aigrir sur de simples mots, qui ne faisoient rien à l'essentiel de l'affaire, et reculer ou renverser par des fausses délicatesses un accommodement qui avoit d'ailleurs toutes les apparences possibles de réussir et de pouvoir être fini incessamment, la réponse venue d'Angleterre fut toute différente de ce qu'on en avoit espéré. Milord assura de bouche: „Que le ministère d'Angleterre n'étoit pas du sentiment de tirer l'Empereur de l'embarras, qu'il croyoit, au contraire, qu'il seroit mieux de le laisser sur les bras de la France, qui à la fin ne pourroit plus soutenir les dépenses qu'elle étoit obligée de faire en faveur du monarque.“ Et il y ajouta: „Que l'Empereur ne s'étoit détaché encore de la France que verbalement, qu'il falloit qu'il eût plus de confiance à S. M. Brit., qu'il n'y avoit point d'autre ressource pour lui que l'Angleterre.“

Par où, et par plusieurs autres argumens politiques, il prouvoit fort clairement que l'Empereur devoit se rendre à discrétion. Quand cependant milord Carteret fut pressé de s'expliquer par écrit, il donna la réponse suivante, en date du 3 d'août:

Que la réponse venue d'Angleterre n'étant pas telle qu'on l'avoit espérée, il falloit à présent agir de concert avec la reine de Hongrie pour obtenir quel-

que chose pour l'Empereur; que si celui-ci vouloit s'expliquer confidemment sur ses dernières conditions, on tâcheroit de lui faire les meilleures qu'il seroit possible; qu'on demanderoit incessamment à la reine de Hongrie son dernier mot, et que l'accommodement une fois fait avec la reine de Hongrie, l'Angleterre ensuite pourroit faire quelque chose de son côté pour l'Empereur.

Une réponse aussi froide, et qui disoit moins que celle qui avoit été donnée sur la première déclaration de S. M. Imp., coupa court à toute cette négociation, du moins par rapport au prince, qui ne pouvant plus douter de la véritable raison qui l'avoit occassionnée, ne voulut pas s'en mêler davantage. Elle fut cependant continuée encore quelque temps par le baron de Haslang, ministre de l'Empereur auprès du roi de la Grande-Bretagne. S. M. Imp. en resta constamment aux articles projetés, et en accorda encore d'autres très-avantageux à la cause générale de la reine de Hongrie et de ses alliés, par exemple:

De laisser les places fortes de la Bavière entre des mains étrangères jusqu'à ce qu'elle eût passé la réconciliation en question;

De consentir à une armée de neutralité de l'Empire, et d'y joindre quinze mille de ses troupes pour preuve de sa bonne foi, puisque de cette façon elle ne garderoit pas de troupes du tout;

D'en faire elle-même la proposition à l'Empire, aussitôt qu'on seroit d'accord;

D'ôter ses troupes à garnison à Philipsbourg et Kehl, et les faire remplacer du cercle, et de donner, enfin, toutes les assurances possibles de la bonne foi dont elle en agissoit, et de la sincère intention qu'elle avoit de se lier avec les Puissances Maritimes conjointement avec l'Empire.

Mais tout cela n'aboutit pareillement à rien; on se servit du même prétexte des courriers, pour gagner le temps, et le traité de Worms ayant été conclu dans ces entrefaites, il ne fut plus de question de rien.

Un exposé aussi succinct que véritable prouvera mieux que tous les raisonnemens s'il y a jamais eu une intention sincère de faire cet accommodement projeté. On en abandonne le jugement au monde impartial, mais en y joignant les circonstances du temps où cette négociation fut entamée à ceux où elle fut rompue, on en pourroit tirer des conséquences aussi avantageuses pour un parti que peu favorables pour l'autre.

La première proposition fut faite de la part de l'Empereur avant l'affaire de Braunau, et dans un temps où ses affaires paroissoient encore dans le meilleur état; le projet d'accommodement fut formé pendant que le maréchal de Noailles étoit campé à Seligenstadt, et toute l'affaire rompue après que celui-ci se fut retiré au delà du Rhin.

On a appris, depuis, que ce projet d'accommodement n'a jamais été communiqué en Angleterre, et si on ajoute à ces circonstances les discours qui sont échappés alors à milord Carteret et aux ministres de la reine de Hongrie sur la transplantation de l'Empereur et de sa maison au royaume de Naples, ou dans des provinces qu'on devoit gagner sur la France, il est aisé de juger du dessein qui régnoit alors dans l'esprit des plus puissans, et du but qu'on se proposoit en continuant une guerre aussi funeste à l'Allemagne.

LXI—LXII.

Rescripte an den Residenten Andrié in London, Berlin den 26. und 27. Januar 1745.

Nach Lord Granville's (Carterets) Rücktritt übernahm die Geschäfte des Staatssecretärs für die deutschen und nordischen Angelegenheiten wiederum Lord Harrington, der sie bereits unter dem Ministerium Walpole geführt, nach Sir Roberts Sturze aber an Carteret abgegeben hatte, um den Vorsitz im Conseil zu übernehmen.

*William Stanhope, der Sprosse eines jüngeren Bruders des ersten Lord Chesterfield, im Jahre 1730 in Anerkennung seiner Verdienste um den Abschluss des Friedens von Sevilla zum Lord Harrington creiert, war dem berliner Cabinet als Leiter der auswärtigen Politik Englands eine willkommene Persönlichkeit. Der preussische Resident schildert ihn als caractère extrêmement ennemi des troubles: „il est apparent qu'il conserve à l'avenir les sentimens pacifiques que je lui connois dans les affaires générales, et je puis dire que pendant quatre années consécutives que j'ai conféré avec lui en sa qualité de secrétaire, et trois après comme président du conseil, je l'ai trouvé toujours extrêmement zélé à concilier les idées de l'Angleterre avec celles de la maison de V. M.“ *). Dass auch Lord Chesterfield jetzt Antheil an den Staatsgeschäften bekam**), schien gleichfalls eine Bürgschaft für die demnächstige Herstellung eines freundschaftlicheren Verhältnisses zwischen Preussen und England.*

*) Bericht vom 8. Dez. 1744. Uebereinstimmend damit die Charakteristik bei Mahon, History of England II, 231.

**) Georg II. hatte ihn als Staatssecretär sich nicht gefallen lassen wollen (vergl. oben S. 586), musste ihm aber die Würde des Vicekönigs von Irland gönnen und schickte ihn zunächst in ausserordentlicher Mission nach dem Haag.

Friedrich II. beauftragte auf die Nachricht von dem Ministerwechsel in London alsbald seinen Residenten, dem Lord Harrington seine Freude darüber auszusprechen, dass nun das Interesse der beiden Höfe von Berlin und London, welche die stärksten Bollwerke des Protestantismus seien, sich wieder zusammenfinden werde; er habe oft erklärt und wiederhole jetzt die Erklärung, dass er von der Königin von Ungarn nichts für sich verlange, dass er zufrieden sein werde, wenn der Kaiser in seiner Würde anerkannt, in seine Erblande wieder eingesetzt werde und für seine pragmatischen Ansprüche eine mässige Entschädigung erhalte; da hierin nichts sei, was den Interessen Englands widerspreche, so hoffe er, dass Lord Harrington mit ihm gemeinsam arbeiten werde, den Frieden herzustellen).*

*Ende Januar ging er einen Schritt weiter und sandte am 26. formulierte Vorschläge für einen allgemeinen Frieden nach London. Wenige Stunden, nachdem das Rescript an Andrié abgegangen war, lief die Nachricht von dem am 20. Januar erfolgten Tode des Kaisers in Berlin ein. Gemäss der dadurch herbeigeführten vollständigen Veränderung der politischen Lage wurde am nächsten Tage ein Zusatzrescript zu dem soeben erlassenen an Andrié geschickt. Andrié übergab die Vorschläge seines Hofes dem neuen Staatssecretär auf dessen Wunsch schriftlich**).*

Friedrich II. hatte sich geirrt, wenn er glaubte, dass mit dem Personenwechsel im englischen Ministerium auch ein Systemwechsel in Englands auswärtiger Politik eintreten werde. Am 8. Januar 1745 war zu Warschau die gegen Preussen gerichtete Quadrupelallianz zwischen Oesterreich, England, Holland und Sachsen unterzeichnet worden, womit das grosse Project Lord Carterets verwirklicht war, das er noch im August 1744 ersonnen, das ihm der alte listige Sir Lucke Schaub ausgearbeitet, und das er bis zu seinem Rücktritt mit dem

*) Droysen V, 2, 407. 408 nach dem Rescript an Andrié vom 20. Dez. 1744.

**) Bericht vom 16. Febr. (Harrington) „me témoigna que comme par le défaut de sa mémoire il ne pourroit retenir les points essentiels des idées de V. M. sur la paix en général, il me prioit de lui en noter les principaux; à quoi je ne me fis nulle peine de me prêter, vu la façon empressée dont il recevoit les idées de V. M.“ Die bei Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte II, 209 aus dem englischen Reichsarchiv mitgetheilte Abschrift des Rescripts vom 27. Januar 1745 enthält gegen den Entwurf und das dechiffrierte Original dieses Rescripts im Geh. St.-A. Kürzungen und stilistische Aenderungen. Das Rescript vom 26. mit den eigentlichen Vorschlägen, auf das es sich bezieht und das Andrié behufs der Mittheilung an Harrington gleichfalls redactionellen Aenderungen unterzogen haben dürfte, ist a. a. O. nicht abgedruckt, sondern nur die kurze Cabinetsordre an Andrié vom 26. mit der Anzeige von dem Tode des Kaisers.

grössten Eifer betrieben hatte). Nach Abschluss dieser Allianz konnte die englische Antwort auf die preussischen Friedensvorschläge nur kühl und ausweichend lauten. Lord Harrington übergab sie dem preussischen Residenten am 15. Februar; sie besagte:*

Qu'il a été très-agréable au roi de trouver à Sa Majesté Prussienne des dispositions à aller de concert avec lui, par rapport au grand événement de la mort de l'Empereur, pour remplir le trône impérial d'une manière convenable, et pour ramener la tranquillité dans l'Empire et la paix générale en Europe.

Que S. M. espère que ledit événement puisse être tellement mis à écart que, par les mesures à prendre en conséquence, on ait lieu de pourvoir efficacement à la sûreté future tant des constitutions et possessions de l'Empire qu'à la balance et aux libertés de l'Europe, et qu'elle puisse ouvrir une porte au rétablissement de la paix publique, en mettant fin à tous les engagemens entre les alliés de Francfort qui peuvent avoir contribué à la durée des troubles tant dans l'Empire que dans le reste de l'Europe, et que S. M. sera portée à vouloir s'employer dans la vue d'acheminer une conciliation entre les cours de Berlin et de Vienne sur un pied raisonnable.

Que pour ce qui est des idées particulières suggérées en confidence par le roi de Prusse pour en former un plan selon lequel on pourroit rétablir tant la tranquillité en Saint Empire que celle de l'Europe, il n'est aucunement possible d'en porter un jugement précis jusqu'à ce qu'on aura vu l'effet que peut avoir opéré aux cours qui y sont intéressées l'événement susmentionné de la mort de l'Empereur, et jusqu'à ce que S. M. aura eu le temps de sonder les sentimens de ses alliés là-dessus.

Et S. M. Pruss. peut être assurée qu'on ne fera aucun mauvais usage des idées qu'elle a bien voulu communiquer.

Als Andrié die Note durchgelesen hatte, fügte Harrington mündlich hinzu:

Qu'il étoit impossible au roi et à son ministère de pouvoir s'expliquer plus outre pour le coup, qu'on n'avoit encore en Angleterre aucune nouvelle des idées d'aucune cour étrangère sur l'événement de la mort de l'Empereur, qu'à la vérité on en attendoit chaque jour de celle de Vienne, et qu'aussitôt qu'on seroit informé de ses sentimens, il seroit en état de m'en dire d'avantage; mais, qu'en

*) Vergl. Droysen V, 2, 328. 382. Zur Charakteristik von Sir Lucke Schaub „ce drôle si intrigant, si rusé, si délié, si anglois, si autrichien, si ennemi de la France“ sind eine Reihe von Stellen gesammelt bei C. Sahrer von Sahr, Graf Heinrich von Bünau, Leipzig 1869, I, 212.

attendant, il me prioit d'assurer V. M. de sa part que de celle des autres membres du ministère de leur désir sincère de faire leurs efforts pour amener à une heureuse conclusion la paix entre V. M. et la reine de Hongrie. Que, comme particulier, il étoit pourtant bien aise de me faire remarquer sur le général des sentimens de V. M. qu'il n'y avoit que l'article d'un bon morceau que V. M. demandoit pour elle qui lui fit un peu de peine, puisqu'il ignoroit, jusqu'où V. M. pouvoit étendre ce qu'elle entendoit par un bon morceau, et comment on le feroit envisager à la cour de Vienne.

In Berlin war man über diese Antwort wenig befriedigt). Allerdings machte Lord Harrington einige Zeit später positivere Eröffnungen; er proponierte für Preussen fernere Geltung des breslauer Friedens gegen die Zusicherung der brandenburgischen Kurstimme für den Gemahl Maria Theresia's, für Baiern den vollen Besitz seiner Erblande, endlich den Einschluss des Kurfürsten von der Pfalz und des Landgrafen von Hessen in diesen Tractat**). Aber am 3. April schloss Georg II. mit dem wiener Hofe einen neuen Subsidientractat, und als am 22. April der Friede von Füssen zwischen Oesterreich und Baiern unterzeichnet war, äusserte Lord Chesterfield gegen den Grafen Otto Podewils im Haag, es habe nicht in der Macht Englands gestanden, die Höfe von Wien und Dresden von dem Unternehmen zurückzuhalten, das sie geplant; der König von Preussen möge sich auf einen harten Stoss gefasst machen. Die Hoffnung auf England war für Friedrich II. dahin; „je ne compte plus du tout sur la négociation d'Andrié, je regarde cela comme perdu," schreibt er am 9. Mai***).*

Eine aufrichtige Annäherung des londoner Hofes an Preussen, die dann am 26. August zu der Convention von Hannover führte, erfolgte erst nach den Misserfolgen der englischen Waffen in Flandern†), nach dem kühnen Anlauf der französischen Politik gegen England und der Schilderhebung des stuartischen Prätendenten††).

---

*) Vergl. Droysen V, 2, 433 ff.

**) Andrié schickt die Vorschläge am 19. März ein, in Berlin sind sie am 29. Vergl. Droysen V, 2, 444. 445.

***) Droysen V, 2, 456—458.

†) Aus den Tagen nach der Schlacht bei Fontenay (11. Mai) liegt ein Blatt vor, auf dem von der Hand des Königs steht: „Ordre an Andryé Nach Hanower. er Sol Keine preleminaires unterschreiben ohne befohr mihr des Wegen anfrage zu thun und Sol den Brodt Korp höger hängen nach dem ferlust den die allirten in Flandern gehabt haben," etc. Demgemäss Immediatrescript an Andrié, Camentz 22. Mai.

††) Droysen V, 2, 522 ff.

Die durch Preussen Anfang 1745 dem londoner Hofe vorgeschlagenen Artikel sind am 30. Juli 1745, offenbar durch eine Indiscretion von englischer Seite, in der Gazette d'Utrecht erschienen).*

In den Mémoires de la reine de Hongrie, S. 35, wird ganz kurz erwähnt: „Le roi de Prusse fit déclarer par M. Andrié, que n'ayant pris les armes que pour rétablir le repos en Allemagne, sans aucune vue d'intérêt pour lui-même, S. M. croyoit que la mort de l'Empereur offroit une occasion très-favorable pour parvenir à cette fin, si la reine de Hongrie et ses alliés en vouloient profiter." Schon das Maiheft der Clef du Cab. des Princes von 1745 (LXXXII, 380) berichtet von häufigen Conferenzen des preussischen Residenten in London mit den englischen Ministern, die aber zu keinem Resultate führen dürften.

Auf einer Verwechselung scheint es zu beruhen, wenn der Mercure hist. et pol. von 1745 in seinem Augustheft (CXIX, 170) die preussischen Friedensvorschläge mit der Angabe mittheilt, sie seien als die Forderungen, auf denen Preussen jedenfalls bestehen müsse, von preussischer Seite veröffentlicht worden, um damit den Gerüchten von einem bereits erfolgten Vergleich zwischen Preussen und dem wiener Hofe ein Ende zu machen. Die Angabe ist u. A. in die dem Freiherrn von Spon zugeschriebenen Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe (vergl. oben S. 458) II, 337 übergegangen.

Die beiden Rescripte vom 26. und 27. Januar folgen hier nach ihren Entwürfen. Von dem ersten liegt ein Entwurf von Podewils vor, der, abgesehen von den ersten Zeilen, von Eichel vollständig umgeschrieben ist. Die dechiffrierte Ausfertigung des Rescripts weicht von diesem Eichelschen Entwurfe in einigen unwesentlichen Punkten ab; die Differenzen scheinen auf mangelhafte Entzifferung zurückzugehen. Das Rescript vom 27. Januar ist von Podewils aufgesetzt.

Au résident Andrié à Londres.

J'ai vu avec beaucoup de satisfaction par votre dépêche du 15 de ce mois, et surtout par le P. S. de la même date, que le lord Harrington s'est expliqué envers vous d'une manière si raisonnable sur l'affaire de la pacification que j'ai tout lieu de me flatter qu'il voudra se prêter à travailler de concert avec moi pour mener à sa perfection un ouvrage si salutaire et si important pour le repos général de l'Europe, et surtout pour les intérêts de la Grande-Bretagne, quand même ce ne seroit d'abord que de rétablir la paix en Allemagne, dont la guerre a été si oné-

*) Vergl. Droysen V, 2, 538.

reuse pour la nation britannique, sans qu'il lui en puisse revenir aucun profit et avantage.

Vous direz donc de ma part à milord Harrington que j'étois extrêmement satisfait de sa façon de penser et de ses sentimens justes et équitables sur ce sujet, et que je contribuerois, en ce qui dépendroit de moi, pour tâcher de rétablir de concert avec l'Angleterre la paix en Allemagne.

A*) quoi vous ajouterez que j'étois charmé de le voir au poste où il est, et que j'avois infiniment plus de confiance dans son caractère que je n'avois pu prendre dans celui de milord Carteret, dont le caractère étoit connu; que je pouvois lui dire bien sincèrement que dans tout ce que j'avois fait jusqu'à présent, l'unique but que je m'étois proposé avoit été toujours la paix, et qu'il pouvoit compter que dans mon alliance avec la France, rien étoit opposé au rétablissement de la paix ou pour m'empêcher d'y donner les mains, si on y peut parvenir; qu'il étoit à voir à présent si l'on ne pouvoit pas venir à bout de contenter tout le monde, que je me confiois à lui, non pas tant comme secrétaire d'État que comme à un ami que j'estimois sincère, et dont je me flattoit qu'il n'en feroit jamais mauvais usage, mais que, si même mes pensées ne seroient pas de son goût, il auroit la discrétion de n'en parler pas à âme qui vive; qu'ainsi, je le priois donc de me dire cordialement qu'est-ce qu'il en pensoit, si on commençoit à pacifier l'Allemagne sur le pied suivant, savoir:

Qu'il falloit outre la reconnoissance plénière et illimitée de l'Empereur, et de sa dignité impériale et élection, la restitution entière de ses États héréditaires, et, pour son dédommagement parce que la reine de Hongrie avoit tant de fois envahi ses États, quelque satisfaction, dont la plus convenable étoit l'Autriche antérieure ou les possessions de la cour de Vienne en Suabe, qui, dans le fond, étoient peu de chose, et dont la reine de Hongrie tiroit peu.

Qu'il seroit nécessaire de comprendre par cette pacification la maison palatine, celle de Hesse et toutes les autres qui ont été du parti de l'Empereur.

Que pour mon particulier je m'étois à la vérité déclaré de ne demander rien pour moi, mais que, depuis que la reine de Hongrie venoit d'enfreindre la paix qui avoit subsisté entre nous, en attaquant la Silésie, et en y commettant des cruautés et des exactions exécrables, en saccageant et ruinant le pays, j'avois besoin pour moi, pour n'être plus exposé à des pareils inconvéniens, et pour le dédommagement du passé, que la reine de Hongrie me cédât les débouchés des montagnes d'où ses troupes sont entré dans ma Silésie.

A ce sujet, je vous dirai pour votre direction que vous pourriez voir quel chemin vous pouvez faire avec cette proposition: elle est vague pour qu'on la puisse étendre ou la refreindre, selon qu'on le jugera à propos; ainsi que si vous voyez qu'il y a quelque espérance de ce côté-là, vous pouvez étendre que je souhaite, outre la partie de la Haute-Silésie, avec les enclavures de la Moravie, qui par la paix de Breslau sont restées à la reine de Hongrie, sur les gorges des montagnes du côté de le comté de Glatz, comme la ville et château Nachod et les petites villes de Neustadt, Opotschno, Braunau. Mais si vous verrez trop d'obstacle sur tout cela, ce sera, au moins, l'ultimatum de mes prétentions que la haute Silésie.

Pour disposer d'autant plus le lord Harrington d'entrer dans mes vues, vous lui insinuerez que j'étois à présent dans la plus belle situation du monde après

*) Das Bisherige ist im Entwurf von der Hand von Podewils, das Folgende von der Eichels.

avoir chassé les Autrichiens de toute la Silésie, et que je pouvois commencer la campagne qui vient avec l'espérance du plus grand succès du monde, mais qu'indépendamment de cela, je sacrifierois mes intérêts pour le salut public, et que j'accepterois avec plaisir la médiation dont milord Harrington vous avoit parlé, savoir de rétablir la paix en Allemagne de concert avec l'Angleterre; que la pacification de l'Allemagne pouvoit être la planche faite pour nous conduire à une paix générale, sur quoi je voulois donner certaines matières à milord Harrington, pour qu'en ami, et homme routiné dans les affaires d'État, il voulût y réfléchir et m'en communiquer, par ses lumières, ses sentimens, savoir*) que je ne voyois pas pourquoi on ne peut pas établir une alternative ou bien de laisser Furnes au roi de France en démolissant Dunquerque, ou bien de souffrir que le roi de France relèveroit les fortifications de Dunquerque, moyennant qu'il rendroit les conquêtes qu'il avoit faites en Flandres; que l'article qui regardoit l'Espagne seroit sans contredit plus difficile, mais que je ne croyois pas la difficulté insurmontable; que la grande affaire étoit le commerce des Anglois, et qu'il me sembloit qu'on pourroit s'accorder là-dessus de façon que l'Angleterre s'employât à faire céder la Savoie et le comté de Nice à l'infant Philippe, ou si on ne trouvoit pas que cette cession leur convient, qu'on accommodât l'infant du Parmesan et du Plaisantin, moyennant quoi l'Espagne continueroit le commerce et les octrois des Anglois pour un nombre d'années, dont on pourroit convenir.

Que je soumettois tout cela à la considération de milord Harrington, et le priois de m'en dire en ami ses sentimens, me persuadant, encore, qu'il n'en feroit jamais un mauvais usage, et que, si même il rejetoit ces idées, il n'en parleroit jamais à personne.

Quant à vous, je veux bien vous dire pour votre direction que vous devez insister bien plus sur la pacification d'Allemagne que sur tout le reste, puisque celle-là m'est l'article le plus important. Vous insinuerez, pourtant, toujours que l'article sine qua non seroit toujours de tirer l'Empereur de ses embarras.

Après cela, je veux bien vous dire confidemment que je n'accrocherai point l'ouvrage de la paix à mes propres intérêts, mais que si je puis faire mes affaires en temps, que cela me seroit bien agréable, et que, si vous me servirez bien et selon mon souhait en cette occasion par votre adresse et habileté reconnue, je ne vous augmenterai pas seulement votre pension, mais récompenserai encore votre fidélité d'une manière distinguée.

J'attends sur tout cela votre rapport détaillé au plus tôt possible.

Et sur cela, je prie Dieu qu'il vous ait dans sa sainte garde.

à Berlin, ce 26 de janvier 1745.

Comme la mort de l'Empereur décédé à Munic le 20 de ce mois étant un événement qui changera considérablement la face des affaires non seulement en Allemagne mais dans tout le reste de l'Europe, il est absolument nécessaire que, sans perte de temps, vous tâchiez de vous éclaircir avec le lord Harrington et les principaux membres du ministère d'à présent de quelle manière ils envisagent cet incident, auquel personne n'a pu s'attendre, et qui, selon qu'on s'y prendra, pourra ou faciliter la paix ou bien y faire de plus grands obstacles.

*) So die Ausfertigung. Im Entwurf steht: communiquer ses lumières, savoir.

Vous direz donc à milord Harrington de ma part que faisant un cas infini de ses grandes lumières, et de ses sentimens justes et équitables pour le rétablissement de la paix surtout en Allemagne, la confiance que j'avois en lui me faisoit espérer qu'il voudra bien s'ouvrir confidemment à vous sur sa façon de penser sur cet événement, et sur les véritables sentimens et vues que lui aussi bien que le reste du présent ministère anglois pourroient avoir sur un candidat pour la dignité impériale, et comment il croyoit qu'on pourroit se servir de la mort du dernier Empereur pour parvenir, d'autant plus facilement, à la paix, sans laisser écraser entièrement la maison de Bavière, et en plaçant sur le trône impérial un sujet qui fût agréable au ministère et à la nation angloise.

Vous ajouterez que si on vouloit entrer sans perte de temps dans le plan que je vous ai chargé de leur proposer, je me prêterois avec plaisir aux idées que le ministère anglois pourroit avoir pour l'élection d'un nouveau Empereur, et que si nous étions une fois d'accord là-dessus, il ne seroit pas difficile d'y faire entrer le reste du collége électoral, et de faire cesser par là les troubles qui déchirent l'Allemagne, et qui iroient toujours en augmentant si l'on ne s'entendoit pas de bonne heure là-dessus. Que mon intention étoit sincère de tirer fidèlement la même corde avec l'Angleterre dès que la paix seroit rétablie entre moi et la reine de Hongrie, aussi bien que la maison de Bavière, sur le pied juste et raisonnable que j'avois indiqué, et que c'étoit l'heure de berger qu'il ne falloit point négliger, si on vouloit m'avoir, et que le lord Harrington pourroit faire réussir les vues de la Grande-Bretagne relativement à cet objet, dès qu'on mettroit la main à l'œuvre pour le rétablissement de la paix, conformément aux idées que vous avez été chargé de lui faire goûter.

Vous pouvez même trancher le mot, et faire entendre que si l'on veut travailler, en cette occassion, pour les intérêts de la maison d'Autriche comme cela paroît probable, il falloit avoir soin de mes intérêts pour me procurer un bon morceau pour m'indemniser pour le présent, et ajouter de fortes clauses d'une sûreté suffisante pour l'avenir.

En attendant, vous devez tâcher de faire votre possible pour profiter de cet événement et du besoin que l'Angleterre pourroit avoir de mon concours pour le système qu'elle se propose pour une nouvelle élection, afin que celle serve de véhicule et de motif pour entrer avec d'autant plus de sincérité et de promptitude.

J'espère, aussi, que vous ne manquerez pas d'approfondir quels peuvent être les véritables sentimens du ministère par rapport à cet événement, soit en faveur du grand-duc de Lorraine, soit en celle du roi de Pologne, comme les deux candidats qui pourroient se mettre, préférablement aux autres, sur les rangs, et vous pouvez même glisser dans votre discours qu'on commençoit déjà à me solliciter, de loin, pour ma voix et mon crédit pour l'élection future, mais que je voulois garder les mains libres, et différer à prendre mon parti jusqu'à ce que je fusse informé des sentimens du lord Harrington et du reste du présent ministère.

Comme tous les momens sont précieux, dans la présente crise des affaires, vous ne tarderez pas à m'informer, au plus tôt, et même, s'il le faut, par un courrier, que vous enverrez à mon ministre le comte de Podewils à la Haye avec une réponse bien claire et positive du lord Harrington sur un objet de si grande importance, en chiffrant bien vos dépêches.

Berlin, ce 27 de janvier 1745.

Excurs zu Abtheilung VI.

1. Es wurde oben S. 575 erwähnt, dass Andrié dem Lord Carteret bei Ueberreichung des Exposé des motifs und des Rescripts vom 8. August die Mittheilung machte, er stehe im Begriff, diese Schriften der Oeffentlichkeit zu übergeben. Schon dieser Umstand lässt ersehen, was es mit dem „Schreiben aus London von sicherer Hand" auf sich hat, das im Herbst 1744 seine Runde durch die Presse machte). Das Schreiben erzählt von der Ueberreichung des Manifests „folgende nähere Umstände":*

„Als Herr Andrié dasselbe benebst gedachtem Rescript dem Staatssecretario Herzog von Newcastle übergeben hatte, so gab ihm selbiger zur Antwort, dass er solches seinem Könige überbringen und von dessen Entschliessung am folgenden Tage zuverlässige Nachricht ertheilen wolle. Während dieser Zeit liess Herr Andrié mehr als 2000 Exemplare von beiden Piecen drucken und austheilen, und als er den Morgen darauf wiederum zum Herzog von Newcastle kam, so that ihm dieser im Namen des Königs folgende Erklärung:

Se. Grossbrit. Maj. befänden es vor höchst unbillig, dass der preussische Hof sich des Vorwandes, die kaiserliche Würde zu unterstützen, bedienete, die Unruhen in Europa zu vermehren, und anstatt den Frieden im Reiche herzustellen, solche traurige Massregeln zu ergreifen, wodurch das Kriegsfeuer in Böhmen und in Oberösterreich von Neuem angezündet würde. Das hiesse Gott und Menschen spotten, wenn der König von Preussen vor dem Angesicht

*) Vergl. Europ. Staatssecretarius 97, 70. Heldengeschichte II, 1105.

der Welt protestierte, dass selbigen ein so weit aussehendes Vorhaben auszuführen kein Privatinteresse veranlasse, da doch aus den geheimen Artikuln des zu Frankfurt am 22. Mai dieses Jahres geschlossenen Tractats grade das Gegentheil zu Tage liege.

Sogleich zog der Herzog von Newcastle diesen Tractat aus seiner Taschen, überreichte ihn dem Herrn Andrié, welcher ihn von Anfang bis zu Ende durchlas. Dieser Minister schien darüber etwas betroffen zu sein und konnte nichts weiter darauf antworten, als dass er das, was ihm wäre anbefohlen, verrichtet hätte, und dass er von dem, was man ihm hätte zu verstehen gegeben, seinem Hofe Bericht erstatten wolle. Allein der Herzog von Newcastle hatte noch nicht Alles gesagt: er verwies dem Herrn Andrié insbesondere, dass er obbemeldte beide Schriften fast eben zu der Zeit hätte öffentlich bekannt gemacht, da er sie dem Hofe übergeben u. s. w.

Was Carteret, nicht Newcastle, dem preussischen Residenten bei der Entgegennahme der beiden preussischen Staatsschriften sagte, ist oben S. 576 mitgetheilt. Indem das „Schreiben aus London von sicherer Hand" den Andrié mit dem Herzog von Newcastle conferieren lässt, der als secretary of state for the southern department in deutschen Angelegenheiten nichts zu verhandeln hatte und als solcher mit dem preussischen Residenten in der That nie in geschäftliche Berührung gekommen ist, verräth es so viel Unkenntniss der Verhältnisse, dass es von englischer Seite kaum verbreitet sein kann; es wird aus der betriebsamen Lügenfabrik der continentalen Gegner Friedrichs des Grossen stammen. Wie dem auch sei, es fand seinen Weg aus der Presse in die geschichtlichen Darstellungen, und noch Arneth hat Stellen aus der angeblichen Erklärung Englands in den Text seines Werkes über Maria Theresia aufgenommen (II, 412).

---

2. Wenn oben S. 625 erwähnt wurde, dass das englische Ministerium nach dem Erscheinen der preussischen Publicationen den Druckereien das Verbot zugehen liess, Schriften aus dem Auslande zu drucken, so erweist sich auch die Notiz im Europ. Staatssecretarius 97, 66 als unrichtig: „haben S. Grossbrit. Maj. selbst befohlen, die von dem kön. preuss. Minister, Herrn Andrié in London, zum Druck beförderte Bewegungsursachen seines hohen Principals benebst einem besonderen Rescript in die öffentl. Zeitungen zu setzen, damit die Nation demnächst sehen könnte, aus was vor Gründen der König genöthiget wurde, neue und wichtige Entschliessungen zum Beistand seiner Alliierten zu ergreifen."

---

3. Apokryph sind auch die in unsern gedruckten Quellen überlieferten Erklärungen, die Lord Hyndford in Berlin anlässlich der preussischen Truppensendung nach Böhmen abgegeben haben sollte, ebenso wie die Analysen der ihm preussischer Seits ertheilten Antworten). Hyndford hielt sogar für sich persönlich mit einer Kritik der preussischen Schilderhebung zurück; er schweige beharrlich, schreibt Podewils am 14. August an den König. In Betreff der Audienzen, die man den Lord bei Friedrich II. behufs Abgabe seiner angeblichen Erklärungen nehmen liess, ist zu bemerken, dass der König vor seinem Abgang zur Armee keinen der fremden Diplomaten empfing, und dass, als er aus dem Felde zurückkehrte, Lord Hyndford bereits längere Zeit Berlin verlassen hatte**).*

---

4. Im Dezemberheft der Neuen Europ. Fama von 1744, (115, 529) steht eine „Anderweitige Declaration, welche die Preuss. Ministri von verschiedenen auswärtigen Höfen auf Befehl ihres Herrn thun müssen."

Die Declaration spricht noch bestimmter, als dies in der preussischen „Widerlegung der wienerischen Beantwortung der von dem Grafen Dohna geschehenen Declaration" (oben S. 477 ff.) geschieht, von dem „höchst unverantwortlichen Dessein und Project" des wiener Hofes, „mit Gewalt der Waffen Schlesien zu recuperieren." Die Spitze der Erklärung ist gegen England gerichtet:

> *„...Anstatt dass nun Se. Grossbrit. Maj. den wienerischen Hof hätte abhalten sollen, solchen ungerechten und gefährlichen Gedanken Platz zu geben, so habe vielmehr dessen Aufführung bei der Sache ganz Europa überzeugen können, dass dessen Intentiones nichts weniger als favorabel vor Se. K. Maj. in Preussen gewesen. Ein dergleichen Procedere, zusammengehalten mit gewissen näheren Informationen und Nachrichten, welche der König in Preussen von einigen geheimen Artikeln des Tractates zu Worms erhalten, habe Sr. Maj. die Augen geöffnet und die schlimmen Absichten und Desseins der Höfe zu Wien und London und der diesen beiden Höfen zugethanen Partei deutlich einsehen lassen; allermassen man in jetzt gedachten Artikeln die Abrede genommen, Baiern durchaus nicht anders, als mit der ausdrücklichen Bedingung dem Kaiser zu restituieren, dass die Königin in Ungarn mit Beihülfe und Unter-*

*) Vergl. Haymann II, 80; Eur. Staatssecretarius 98, 142; Europ. Mercurius 1744, II, 169; Gesch. und Thaten der Maria Theresia III, 701; Heldengeschichte II, 1098; Adelung II, 177.

**) Am 29. October berichtet Podewils dem Könige, dass der Lord nach Russland abgereist sei.

stützung ihrer Alliierten Schlesien Sr. Maj. in Preussen wieder weg und zu sich zurück nehme.

Da nun alle diese und dergleichen Intriguen und Machinationen gnugsam an den Tag legten, dass unter den Höfen von Wien, London und den andern dabei interessierten Puissancen ein gewisses Vorhaben auszuführen concertieret sein müsse, so könne man ohne die grösste Ungerechtigkeit zu begehen Sr. K. M. in Preussen ohnmöglich die Troublen zuschreiben, die Europa zu erschüttern fortführen. Vielmehr müsse man davon die Schuld lediglich allein zum Theil den gewaltsamen Rathschlägen Englands, zum Theil den erstaunlichen Summen Geldes, welche diese Kron bloss deswegen recht verschwendete, damit die Uneinigkeiten unterhalten würden, beilegen, ob man wohl bei allem diesem unerhörten Aufwand noch nicht die geringste Frucht in Herstellung der verlornen allgemeinen Ruhe zu geniessen fände.“

In den Acten sind wir einer Weisung an eine oder mehrere Gesandtschaften, auf Grund deren eine derartige Erklärung erfolgt sein könnte, nicht begegnet; die Authenticität muss also zweifelhaft erscheinen.

---

5. *Entschieden gefälscht ist, wie sich von selbst versteht, die in den sogen. Mémoires de la reine de Hongrie (vergl. oben S. 512) p. 112 abgedruckte preussische Erklärung an das englische Ministerium:*

„Que ce n'étoit pas en conséquence de quelque concert avec la France qu'elle (S. M. Pruss.) assembloit un corps près de Magdebourg, et qu'elle avoit encore moins d'intention de donner de la jalousie au roi de la Grande-Bretagne, avec lequel S. M. Prussienne souhaitoit d'entretenir une amitié et une union inviolable. Mais que si les troupes de Saxe entroient en Silésie à l'instigation du ministère britannique, elle traiteroit en ennemis et les Anglois et les Hanovriens.“

---

6. *Noch sei an dieser Stelle bemerkt, dass sich das u. A. im Maiheft des Mercure hist. et pol. von 1744 (CXVIII, 614) abgedruckte Memorial, das Graf Otto Podewils im Haag am 15. April den Generalstaaten übergeben haben soll, in den Acten nicht erwähnt findet. Das fragliche Schriftstück will die Generalstaaten veranlassen, sich bei der Königin von Ungarn für die Aufhebung des den Kapern von Ostende zugegangenen Befehls zur Aufhebung der preussischen Handelsschiffe zu verwenden. Wenn der Verfasser des Mémoires de la reine de Hongrie p. 115 eine dem Grafen Podewils ertheilte Antwort mit-*

theilt, deren ironischer Ton den König von Preussen um so mehr verletzt habe, als er ohnehin durch das Ausbleiben eines Nachfolgers des seit Jahr und Tag aus Berlin abberufenen holländischen Gesandten gegen die Staaten verstimmt gewesen sei, so ist zu bemerken, dass in dem Rescript vom 19. Juni 1745, das dem Grafen Podewils die Gründe für seine damals erfolgende Abberufung aus dem Haag eröffnet, von dem angeblichen erneuten Anlasse des Königs zum Missvergnügen gegen die Hochmögenden keine Rede ist; es heisst dort nur: „je n'ai pas lieu, d'être infiniment satisfait de l'indifférence marquée et du peu d'égard avec lequel celle-ci (la République) m'a traité jusqu'à présent, en entretenant des ministres caractérisés à toutes les cours de l'Europe, tandis qu'elle n'a qu'un chétif secrétaire à la mienne, ce que vous pouvez fort bien faire entendre sous main à vos amis et confidens comme le véritable motif de votre rappel."

SIEBENTE ABTHEILUNG.

PREUSSEN UND SACHSEN

1744 UND 1745.

Zu der sächsisch-österreichischen Concertacte vom 6. Mai 1744, durch welche die wiener Allianz vom 20. Dezember 1743 eine Ergänzung erhielt, hatte König August III. bei der Ratification am 20. Mai die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt: „Wenn der König von Preussen nicht vor sich und in propria causa der Königin (von Ungarn) deutsche Erblande anfiele, sondern etwa wider sie ein Corps seiner Truppen einem ihrer declarierten Feinde zu Hülfe sende und vermöge eines oder andern habenden, den Contrahenten noch unbekannten Tractates oder Engagemens während solchen Krieges auxiliari nomine wider sie mit agieren liesse, solches kein casus aggressionis sein werde"). Durch diese Clausel hatte also Sachsen bei dem Einmarsch der preussischen Hülfsvölker in Böhmen für seine Politik vollständig freie Hand.*

Von den im Folgenden mitgetheilten Schriften, welche in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge die verschiedenen Phasen des sich allmählig zuspitzenden Conflictes zwischen den Höfen von Berlin und Dresden characterisieren, richtet sich die erste, unmittelbar nach dem preussischen Durchmarsch durch das sächsische Gebiet veröffentlichte an die Adresse der Polen (No. LXIII), denn bei der engen Verbindung durch Personalunion, die damals zwischen Sachsen und Polen bestand, hatte die preussische Regierung bei jeder Wendung ihres Verhältnisses zu dem dresdner Hofe auf die Stimmung in ihrem leicht erregbaren polnischen Hinterlande die aufmerksamste Rücksicht zu nehmen. An den dresdner Hof selbst wenden sich die beiden folgenden Stücke (No. LXIV. LXV). Den Vorschlägen für eine preussisch-sächsische Allianz, die Friedrich II. auf den Wunsch des sächsischen Hofes Anfang September nach Warschau gelangen liess, musste er wenige Wochen später eine gemessene Warnung folgen lassen, durch die er die Politik des Grafen Brühl von der Verbindung mit dem wiener Hofe noch im letzten Augenblicke zurückzuhalten gedachte, die aber am Hofe Augusts III. unbefolgt blieb.

*) Vergl. Droysen V, 2, 236.

Der Plan des Hofes, auch die Republik Polen in die Coalition gegen Preussen hineinzuziehen, scheitert mit dem resultatlosen Verlauf des Reichstags von Grodno (No. LXVI).

Als nach dem Rückzuge der Preussen aus Böhmen die Königin von Ungarn Schlesien wieder für sich in Anspruch nimmt, verlangt der preussische Gesandte in Dresden eine bestimmte Erklärung, ob Sachsen die dem wiener Hofe gestellten Hülfstruppen an den Operationen gegen Schlesien werde Theil nehmen lassen (No. LXVII). Die Antwort lautet unbestimmt und ausweichend, aber Ende Mai folgen die sächsischen Truppen in der That den österreichischen über die schlesische Grenze. In diese Zeit der wachsenden Spannung fallen zwei Briefe Friedrichs II. an den Krongrossfeldherrn von Polen, die sich wieder an die Adresse der ganzen polnischen Nation richten (No. LXVIII. LXIX).

Erst Ende August erfolgt als die Antwort Preussens auf den Einfall in Schlesien die Kriegserklärung gegen den dresdner Hof in einem von Friedrich II. selbst verfassten Manifeste (No. LXX. LXXI). Ein dem frankfurter Wahltage übergebenes Promemoria rechtfertigt diesen Schritt gegen den Vorwurf des Landfriedensbruches (No. LXXII).

Einen Beschützer findet der sächsische Hof an Russland. Eine Anzahl Denkschriften, die preussischer Seits während des Conflicts mit Sachsen in Petersburg übergeben wurden, sind unter No. LXXIII bis LXXVIII zu einer geschlossenen Gruppe vereinigt.

Es folgt als No. LXXIX ein Schriftstück, das drei Monate nach der Kriegserklärung den thatsächlichen Beginn der Feindseligkeiten gegen Sachsen ankündigt und rechtfertigt.

LXIII.

Manifestation an die Polen, Berolini die 26. Augusti Anno 1744.

3 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.
Ein andrer Druck, lat. und deutscher Text nebeneinander, 3 Bll. 4°, Bibl. zu Fürstenstein.
Polnische Uebersetzung, 3 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Wir erinnern uns der Verdächtigungen gegen die preussische Politik, die während des ersten schlesischen Krieges die Bevölkerung Polens in Aufregung hielten). Nach Wiederherstellung des Friedens tauchten die Gerüchte von Anschlägen des Königs von Preussen gegen die Republik Polen immer von Neuem auf. Im October 1742 hiess es, er wolle sich des polnischen Preussens bemächtigen; der Magistrat von Danzig sah sich auf eine Beschwerde des preussischen Residenten veranlasst, ein strenges Edict gegen die Verbreiter solcher Gerüchte zu erlassen**). Im nächsten Frühjahr klagte der dresdner Hof bei dem russischen Hofe gegen Preussen, das Ansprüche auf die radzivilschen Güter in Polen erhebe und mit gewaffneter Hand in das Gebiet der Krone einzubrechen beabsichtige, um sich in Besitz zu setzen***); von preussischer Seite wurde dieser Insinuation in einem Memorial entgegen getreten, welches der Resident Hoffmann am 20. Februar 1743 dem polnischen Hofe übergab und alsdann veröffentlichte†).*

*) Vergl. oben S. 273 ff.
**) Bericht des Residenten Wagenfeld, Danzig 24. Oct. 1742.
***) Bericht Mardefelds, Petersburg 26. März 1743, bei Droysen V, 2, 141. — Das Nähere über die Frage ergiebt die preussische Staatsschrift von 1732: Informatio Juris | Et Praetensionum | Ser^mi Bor. Regis | In | Bona Radziviliana, | Nunc | Neoburgico Sultzbachiana. — 68 pp. fol. Geh. St.-A.
†) Abgedruckt Heldengeschichte II, 1033.

Anfang Mai 1744 erhielt der preussische Resident in Warschau durch einen seiner Vertrauten die Mittheilung von einem allgemein verbreiteten Gerücht, wonach der König von Preussen bereits das Manifest drucken liess, das seinen Angriff gegen Polen rechtfertigen sollte; am 8. Mai gab es Leute in Warschau, die das Manifest bereits gelesen haben wollten. Die kölner geschriebene Zeitung von Roderique bestätigte das Gerücht, nur liess sie es unentschieden, ob die bevorstehende preussische Schilderhebung der Republik Polen gelten werde, oder ob der König sich auf seine Nachbarn im Westen stürzen und entweder einen Handstreich gegen Köln ausführen oder Händel mit Hannover suchen werde).*

Die Zusammenziehung eines preussischen Uebungslagers in der Gegend von Marienwerder vermehrte die Aufregung in Polen. Friedrich II. war nicht gewillt, aus Rücksicht auf seine allzu reizbaren Nachbarn das Lager aufzulösen: „je ferai rassembler mes troupes à Marienwerder, et je suis maître dans mon pays" verfügt er am 29. Juni auf einen Bericht des Residenten in Warschau, der ihm anheim stellt, der Stimmung in Polen ein Opfer zu bringen. Wohl aber war er einverstanden mit dessen bereits am 9. Mai gemachtem Vorschlage, die in Umlauf gesetzten Gerüchte durch eine öffentliche Erklärung Lügen strafen zu lassen. Das Dementi erfolgte in Form eines von Vockerodt aufgesetzten Rescriptum ostensibile an den Residenten (d. d. 23. Mai), von welchem dieser Abschriften verbreitete; ein polnischer Auszug steht in der uns vorliegenden No. 388 des Kuryer Polski unter Warszawy 17. Juni.

---

*Eine zweite Kundgebung an die Polen erschien nothwendig, als im August 1744 der Durchmarsch der Preussen durch das sächsische Gebiet erfolgt war. Am 23. August ersucht Podewils den Geh. Rath Vockerodt, ein geeignetes Schriftstück, für das er ihm die Gesichtspunkte angiebt, in deutscher Sprache aufzusetzen und dann durch den Geh. Rath Oskierka**) „nach dem polnischen Stylo ins Latein- und Polnische übersetzen zu lassen." Am 29. August ging die „Manifestation" in einer grossen Anzahl lateinischer und polnischer Exemplare an den Residenten in Warschau ab; auch den Regierungen zu Oppeln und Stettin wurde die Verbreitung der Schrift anbefohlen***).*

Die Manifestation ging nicht bloss nach Polen. Bei der Cour in Kensington am 20. August (vergl. oben S. 576) hatte der sächsische

*) Bericht des Residenten Hoffmann, Warschau 9. Mai.

**) Der Geh. Justizrath Michael Stephan v. Oskierka war, wie ein Erlass an Hoffmann vom 24. Oct. 1740 ergiebt, ein polnischer Emigrant.

***) Bis zum 4. Sept. waren 2300 Exemplare aus Berlin versandt.

Gesandte am londoner Hofe, Graf Flemming, sich in sehr gereiztem Tone über den preussischen Durchmarsch geäussert, über den man in Dresden sehr empfindlich sei, weil er ohne vorhergegangene Requisitorialschreiben erfolgt; sein König habe bereits einen Officier nach Petersburg gesandt, um dort Beschwerde gegen Preussen zu führen. Der Resident Andrié bemerkt in seinem Bericht vom 21. August, Graf Flemming werde auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes, von dem er Tags zuvor einen Courier erhalten, so gesprochen haben. Ein Rescript aus Berlin vom 15. Sept. antwortet ihm, Flemming zeige sich wenig orientiert, denn einmal seien dem Durchmarsche Requisitorialen vorausgegangen und sodann habe der König von Polen für die strenge Einhaltung der Disciplin auf dem Marsche seinen Dank ausdrücken lassen; zur weiteren Aufklärung wird dem Residenten die Manifestation an die Polen geschickt.

Indessen nahm der sächsische Hof Anlass zu bedauern, „dass in der Manifestation von dem Durchmarsch so gesprochen sei, als wenn Sachsen ihn gut geheissen, während es nur ein Auge dabei zugedrückt habe aus besonderer Achtung für Preussen; Sachsen sei damit gegen andere Mächte blossgestellt und werde eine Gegenmanifestation veröffentlichen müssen").*

Eine officielle Entgegnung unterblieb indess. Handschriftlich liegt im geheimen Staatsarchiv in zwei von verschiedener Seite eingesandten Exemplaren ein gegen die preussische Manifestation gerichtetes Pasquill vor:

> *Czechi ad Lechos, vel transmissae Bohemorum Lachrymae ad illustres Poloniae et Lithuaniae Fratres.*

Es heisst da von Friedrich, dem „monstrum coelo et terra indignum, Deoque hominibusque invisum": „mutuavit a dracone caput crudelitatis, a basilisco oculos invidiae, a serpente linguam venenatam, a struthione collum ambitionis, a crocodilo cor odii inhumani, a vulpe caudam fallaciarum, a Macchiavello animum ab homine alienum, a diabolo dura obstinationis cornua." Und weiter: „Ad arma contra filium, quem pater proprius non potuit prae oculis sustinere, vidit enim totam in eo naturam degenerasse; ad arma contra pestem Germaniae, rebellem Bohemiae, insolentem vasallum Poloniae, injustum usurpatorem Silesiae, tumulum Saxoniae, circumventorem Russiae, Maecenatem colonelli de Chétardie (vergl. unten S. 703), inductorem Bavariae, discipulum perjurae Galliae, Eudiaeonem Sueciae, incertum equitem Moraviae prae-

*) Droysen V, 2, 324. Besonders übel empfunden wurden die Worte: ipsis itinerum stationibus, de quibus antea conventum erat (vergl. unten S. 661).

tendentem Curlandiae, vanum invocatorem Turciae (vergl. unten S. 673), flagellum Hollandiae et diabolum Anglorum.“

Ein Erlass an die königsberger Regierung (28. November) verfügt, man solle dies blosse Hirngespinnst eines tollen und unsinnigen Pfaffen unbeantwortet lassen und mit Verachtung strafen.

Eine dritte Kundgebung wurde von preussischer Seite Anfang November 1744 in Polen verbreitet, und zwar auf Veranlassung des französischen Gesandten bei der polnischen Republik, des Grafen St. Severin, der eine Wiederholung derartiger Freundschaftsbetheuerungen bei der erregten Stimmung des polnischen Reichstages (vergl. unten S. 673 ff.), nicht für überflüssig hielt).*

Die Schrift wurde wieder von Vockerodt in deutscher Sprache entworfen, durch Oskierka ins Polnische übertragen und auf 6 pp. 4° gedruckt. Am 31. October gingen mehrere hundert Exemplare nach Grodno ab.

Ueber den Inhalt dieser dritten Manifestation sagt das sie begleitende Rescript an die Gesandten v. Wallenrodt und Hoffmann:

„On a cru devoir se renfermer dans les générales, et ne point toucher nommément dans cette déclaration la conduite présente de la cour, ou les offres que j'ai faits au roi de Pologne (vergl. unten S. 666), pour ne point fournir une occasion à ce prince de faire parade de sa fausse modestie ou de son prétendu désintéressement de sacrifier les avantages qu'on lui a offerts pour le mettre dans les intérêts de l'Empereur, ce qui auroit pu faire une impression désavantageuse pour moi dans l'esprit de la nation polonoise, en lui faisant entrevoir que mon dessein avoit été d'inviter le Roi de partager avec moi et l'Empereur les dépouilles de la Reine d'Hongrie.

D'un autre côté je n'ai pas voulu, en me pleignant hautement de la conduite du roi de Pologne, lui fournir le prétexte de faire envivager cette démarche à la nation polonoise comme si je la voulois soulever contre son roi ou faire naître des scissions dans la République, et il vaut mieux qu'on tâche de faire regarder à celle-ci tout ce qu'il se fait de la part du roi en qualité d'électeur de Saxe comme une chose absolument étrangère à la République, et qui n'a pas la moindre communion avec ses intérêts.“

Wir begnügen uns, von den drei Manifestationen die zweite, politisch wichtigste mitzutheilen.

*) Bericht Wallenrodts und Hoffmanns, Grodno 17. Oct.

Sacra Regia Maiestas jamjam publica Expositione typis mandata universae Europae solidissimas urgentissimasque rationes exposuit, quibus inducta, cum omnis ad tranquillitatem Germaniae reddendam pacemque inter augustissimum Romano-Germanicum Imperatorem et serenissimam Hungariae Reginam firmam atque constantem aequis legibus conciliandam indesinenter a se adhibita opera per duritiem mentis et implacabile odium aulae Viennensis irrita sit facta, haecque in suis adversus Imperii statum, imprimis contra dignitatem auctoritatemque supremi Imperii capitis, uti et contra jura et praerogativas collegii electoralis susceptis moliminibus, eodem quo coepit modo perrexerit et attentata attentatis cumulaverit, Sacra Regia Maiestas incumbenti sibi qua statui Imperii officio diutius deesse non potuerit et ad libertatem Germaniae asserendam systematisque Imperii eversionem avertendam vires a potentissimo Numine sibi concessas impendere statuerit, eoque fine, communicato cum praecipuis electoribus ac principibus Imperii consilio et inito unionis confoederalis pacto, patrioticum et ab omni utilitate propria quam longissime remotum consilium ceperit oppresso supremo Imperii capiti certum quendam copiarum suarum numerum in auxilium mittendi, quae ut in Bohemiam arma ferant Sacra Caesarea Maiestas decrevit.

Cum vero magna harum copiarum auxiliarium pars pro praesenti rerum statu, ad scopum praefixum eo felicius consequendum, necessario per Saxoniam iter facere debuerit, Sacra Caesarea Maiestas spem cepit certissimam futurum ut, praevia requisitione, a Sacra Regia Maiesta Poloniarum transitus constitutionibus imperii congruus maximeque innoxius dictis copiis minime negetur, siquidem non solum ex longinquo tempore in Germania inter vicinos amicosque status Imperii obtinens consuetudo hoc requirit, sed supremum Imperii caput etiam tanto majori jure eiusmodi transitum a circulo Saxoniae Superioris exigere et exspectare potest, quod is hostium apertorum exercitibus longe maioribus praevia requisitione per varios Imperii circulos citra ullam tergiversationem est concessus, cum illi per alios circulos vi et ausu proprio, insalutatis statibus quorum interat, transitum sibi aperuerunt.

Nec spes haec vana fuit; exercitus enim Sacrae Regiae Maiestatis Borussiae auxiliaris in confiniis Saxoniae Electoralis ac in territorio ipso humaniter admissus atque exceptus est, in ipsis etiam itinerum stationibus, de quibus antea conventum erat, optimo adhibito ordine et severissima servata disciplina militari per Saxoniam sine ulla vi vel oppositione, sed bona potius cum voluntate incolarum traductus, et quocunque in Saxonia venit maxima cum urbanitate, humanitate, comitate et promptitudine ei occursum est, adeo ut Sacra Regia Maiestas Borussiae non potuerit non pro singulari hoc favore amicitiaeque aestimatissimae documento, Sacrae Regiae Maiestati Poloniarum peculiaribus litteris, per Varsaviae degentem ministrum suum plenipotentiarium, supremum regni Borussiae mareschalcum, de Wallenrodt, exhibitis, devinctissimas agere gratias.

Rebus ita se habentibus Sacrae Regiae Maiestati Borussiae nihil iniucundius minusque opinatum accidere potuit nuntio isto, quo certior facta est per universum regnum Poloniae magnumque ducatum Lithuaniae, praecipue in conventibus antecomitalibus rumores spargi, transitum nimirum a copiis Sacrae Imperatoriae Maiestati in auxilium missis per terras Saxonicas vi fuisse apertum, immo ad hostilitates ibidem esse descensum, cum tamen Sacrae Regiae Maiestati Borussiae animus a conatibus eiusmodi tam longe absit, ut potius arctissimam suavissimamque quae ipsi cum Sacra Regia Maiestate Poloniarum intercedit amicitiam non modo conservare constanterque colere sed etiam magis ac magis firmam perpetuamque reddere omni ope atque attentione nitatur.

Equidem Sacra Regia Maiestas Borussiae refutationem falsi huius fictique rumoris tempori et futurae experientiae relinquere posset. Verum cum ex certis indiciis judicatu sit facillimum, rumores hos a malevolis amicitiam arctissimam, quam Sacra Regia Maiestas cum Republica Polona colit, turbare volentibus prava mente excogitatos sparsosque esse eo fine, ut animi utriusque Polonae ac Lithuanae gentis contra ipsam irritentur, nec non Sacrae Regiae Maiestatis consilia suspecta redderentur, unde facillime variae collisiones, uni vel alteri ad commoda propria consequenda aptae, sed Reipublicae forte fatales oriri possent: supra saepius memorata Sacra Regia Maiestas Borussiae, ut pravis hisce conatibus obicem poneret, neque minus ut Reipublicae Polonae sui in illam amicitiae, favoris benevolentiaeque documenta daret manifesta, et quanti eam faciat ostenderet, satius duxit universam Inclytam Polonam ac Lithuanam gentem eorum, quae respectu transitus copiarum Sacrae Caesareae Maiestatis in auxilium missarum per Saxoniam acciderunt, praesenti Manifestatione certiorem reddere, simulque rumores capta inde occasione ad existimationem Sacrae Regiae Maiestatis diminuendam excogitatos diluere. Quocirca Sacra Regia Maiestas spem fovet certissimam, futurum ut Respublica Polona ab omnibus in praejudicium Sacrae Regiae Maiestatis ad se forte jam delatis aut adhuc deferendis insinuationibus et suggestionibus probe probeque caveat, neque iis ad ausus subsistentem adhuc mutuam amicitiam turbantes se abripi patiatur, imprimis autem ut ortis in Imperio Romano-Germanico contentionibus (interesse Reipublicae Polonae nullatenus concernentibus, et quocirca Respublica, si unquam alterutram partem sequi necesse esset, natura ipsa duce, cum respectu ad conservandam communem libertatem tuendumque systema utriusque Status, Imperatori potius Imperioque quam adversae parti favere causam haberet) neque directe neque indirecte se misceat, multo minus se induci patiatur, ut spretis legibus vicinitatis et amicitiae antiquae in detrimentum Sacrae Regiae Maiestatis Borussiae regnique ac provinciarum ejus aliquid tentet. E contrario Respublica Polona de Sacrae Regiae Maiestatis Borussiae immutabili proposito conservatam hactenus infracte mutuam harmoniam et amicam vicinitati convenientem concordiam quovis modo colendi firmandique ipsamque ceu antiquissimum et maxime naturalem amicum et foederatum Reipublicae, ad salutem ejusdem promovendam nec non constitutiones, immunitatem libertatemque conservandas manutenendasque, omnes a Deo concessas vires impendere quovis tempore promptum paratumque esse, penitus persuasa esse potest.

Berolini die 26. Augusti Anno 1744.

LXIV—LXV.

Rescript an den Bevollmächtigten Minister von Wallenrodt in Warschau, Lager vor Prag 8. September 1744.

Rescript an den Bevollmächtigten Minister von Wallenrodt und den Residenten Hoffmann in Grodno, Berlin 6. October 1744.

---

*Während der sächsische Hof auf den polnischen Adelsversammlungen, in London und in Petersburg den preusischen Durchmarsch als eine Vergewaltigung Sachsens darstellen liess, sprach Graf Brühl in Warschau zu dem Freiherrn von Wallenrodt, den Friedrich II. in ausserordentlicher Mission an das Hoflager Augusts geschickt hatte *), in sehr*

*) Die Sendung des Staatsministers v. Wallenrodt galt officiell der Person Augusts III.; thatsächlich erfolgte sie mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zusammentritt des polnischen Reichstages (vergl. unten S. 673 ff.). Friedrich II. hatte zuerst den Gesandten im Haag, Grafen Otto Podewils (vergl. oben S. 317) mit dieser Mission betrauen wollen, weil, wie Eichel an H. Podewils schreibt (19. Mai 1744), „der Etatsminister von Wallenrodt sowohl wegen seiner Jahre als sonsten nicht geschickt sei, sich bei Frauenzimmern zu insinuieren und beliebt zu machen, welches in Polen sehr viel thäte und welches der Herr Graf von Podewils wegen seines guten Exterieurs und insinuante Manieren zu thun vermöchte.“ In einem eigenhändigen Mémoire vom 29. Juni verfügt der König: „Volrath (Wallenrodt) doit aller à la diète de Grodno, mais il ne doit qu'y figurer et se régler en gros comme en détail simplement et uniquement par les conseils de Polmann (gemeint ist Hoffmann), qui possède infiniment mieux la connexion de

entgegenkommendem und freundschaftlichem Tone; er dankte im Namen seines Königs für die Einhaltung strenger Mannszucht und die Verhinderung jedes Jagdfrevels, und fügte nach einigen Tagen hinzu: sein König wünsche nichts mehr als mit Preussen in die engste Verbindung zu treten und bitte nur, ihn wissen zu lassen, wie er den Interessen förderlich sein könne. Auf Wallenrodts allgemeine Antwort übergab ihm Brühl am 29. August eine schriftliche Erklärung, in welcher der Durchmarsch der preussischen Auxiliartruppen gleichsam anerkannt, die Ordnung, mit der derselbe geschehen, höchlichst gerühmt wurde; sie sagte ferner, dass man dem wiener Hofe auf das eifrigste den Frieden mit dem Kaiser empfohlen habe, dass dort im Entferntesten nicht an die Wahl eines römischen Königs gedacht werde; sie schloss mit der Bitte um bestimmtere Angabe der Convenienzen, auf welche Sachsen zu rechnen haben werde").*

*In Gemässheit dieses Wunsches überschickte Friedrich II. am 8. September dem Gesandten seine Vorschläge, der das Rescript des Königs sofort nach der Empfangnahme dem Grafen Brühl vorlas**).*

*Das Schriftstück ist dann von sächsischer Seite im Herbst 1745 als Beilage B. zu der Staatsschrift „Gründliche Anmerkungen über das Manifest Sr. K. M. in Preussen gegen den chursächsischen Hof"***) der Oeffentlichkeit übergeben worden. Der veröffentlichte Text enthält einige wenige Abweichungen von dem der Originalausfertigung im Geh. St.-A., welche rein stilistische Verbesserungen sind. Der Entwurf des Rescripts zeigt in seiner ersten Hälfte die Hand Eichels, der Schluss ist von einer uns nicht bekannten Kanzleihand, das Postscript wieder von Eichel.*

Noch bevor die preussischen Anerbietungen in Warschau anlangten, war der sächsische Hof aus seiner zuwartenden Stellung herausgetreten und hatte sich durch einen Vertrag mit England verbunden, der Königin von Ungarn ein Hülfscorps zu stellen. Am 5. October über-

ces affaires". — Von Hoffmann sagt ein Bericht Podewils' an den König vom 10. October 1740, er sei jetzt fünfundzwanzig Jahre in Polen, aber bei Hofe wenig beliebt, wegen seiner gründlichen Kenntniss der polnischen Verhältnisse und weil er mehrfach bei Verhandlungen gebraucht, bei denen der Hof den kürzeren gezogen.

*) Droysen V, 2, 323. Die Erklärung ist nicht gezeichnet, sondern wurde dem Gesandten nur als „projet de réponse" übergeben. Vergl. ebend. 324, Anm. 1.

**) Bericht vom 16. Sept.: „Comme ce rescrit est conçu en termes très-amiables et ostensibles même, je n'ai pas balancé de le lui lire d'un bout à l'autre."

***) Vergl. unten S. 691.

schritten 20,000 Mann unter dem Herzog von Weissenfels die böhmische Grenze).*

*Auf die Nachricht, dass eine sächsische Truppensendung nach Böhmen binnen Kurzem bevorstehe, wurde Wallenrodt am 6. October von Berlin aus angewiesen, in Warschau auf die Bedenken hinzuweisen, die ein solcher Schritt für Sachsen habe. „Er hätte es gern verschoben, um nicht Anlass zu geben, den Reichstag zu entflammen, als wenn Preussen drohe; doch lautete des Königs Weisung ganz bestimmt. Er ging zu Brühl und sprach im Sinne jener Weisung; sofort fuhr Brühl auf: also Ihr erklärt uns den Krieg?"**) Brühls erregter Ton veranlasste den Gesandten, an den sächsischen Legationsrath Saul und den Pater Guarini, die der Conferenz beiwohnten, die Bitte zu richten, den Wortlaut seiner Erklärung genau beachten zu wollen; um noch sicherer zu gehen, entschloss sich Wallenrodt, den königlichen Erlass langsam vorzulesen, sodass Saul den Wortlaut zu Papier bringen konnte***).*

Ein Rescript vom 27. October tadelte den Gesandten wegen dieses Schrittes. In der That unterliess der sächsische Hof nicht, die preussische Erklärung alsbald zusammen mit der Antwort, die man dem Freiherrn von Wallenrodt am 25. October ertheilt hatte, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Die stolze Sprache der sächsischen Schrift, so berichtet Pollmann am 24. Nov. aus Frankfurt a. M., bestärkt das Publikum in dem Gedanken, dass Sachsen der Unterstützung Russlands und des Beitritts der Republik Polen sicher sein muss. In London war die sächsische Antwort das „Tagesevangelium"; Lord Granville nannte sie dem preussischen Residenten gegenüber eine „sehr würdige" und liess sie in der Hofzeitung abdrucken†).

Das preussische Rescript vom 6. October ist von Vockerodt aufgesetzt.

*) Vergl. Droysen V, 2, 329 ff. Das Datum des englisch-sächsischen Vertrages ist nicht bekannt.

**) Droysen V, 2, 375.

***) Bericht Grodno 21. October.

†) Berichte Andrié's, 21. u. 24. Nov. — Die beiden Erklärungen stehen u. A. Mercure hist. et pol. CXVII, 568 (nov. 1744); La Clef du Cab. des Princes LXXXII, janv. 1745, 9; Eur. Mercurius 1744, II, 294, mit der wohlgefälligen Bemerkung: „Hoe dat Antwoord Pruissen smaken zal, is ligt te denken."

Au ministre d'État de Wallenrodt.

Les relations que vous m'avez faites en date du 26 et du 29 du mois d'août passé m'ont été bien rendues. Comme je vous ferai savoir mes intentions, sur tous les points y contenus, par mes ministres du département des affaires étrangères, je ne veux toucher par la présente que je vous fais que celui de la réponse que la cour de Pologne vous a donnée sur la dernière conférence que vous avez eue avec le ministre et le père Guarini. Sur lequel donc je vous dirai que vous deviez donner à connoître, dans des termes les plus polis que vous pourriez imaginer, au ministre la satisfaction extrême que j'avois eue du retour des sentimens d'amitié de S. M. le roi de Pologne envers moi, dont je faisois d'autant plus cas que je connoissois parfaitement combien il étoit de l'intérêt de nos deux maisons de vivre dans une amitié mutuelle, n'étant guère des maisons qui se puissent mieux entre-aider et soutenir l'une l'autre que celle de Saxe et la mienne, si les liens d'amitié entre elles étoient bien serrés, et que nous agissions d'un concert parfait. Que quant au passage de mes troupes, je m'étois déjà expliqué sur cet article vers S. M. de Pologne d'une manière que j'espérois qu'elle auroit tout lieu d'en être contente, m'ayant offert dans la dernière lettre que je lui avois écrite de ma main propre de payer tout ce qui avoit été fourni à mes troupes, et de bonifier les dommages qui auront été causés aux sujets saxons par des excès que les miens ont peut-être faits, par ci par là, à mon insu; que j'étois charmé des sentimens patriotes que S. M. le roi de Pologne avoit témoignés *) touchant l'état présent des affaires de l'Empire, et que les miens ne visoient à un autre but que de rendre le calme à l'Allemagne, et à rétablir l'Empereur élu d'un consentement unanime dans sa dignité et droits; que pour marquer à S. M. de Pologne combien ses intérêts m'étoient chers, je m'engageois ** 1) que, pourvu que S. M. voudroit s'entendre avec l'Empereur et prendre des engagemens là-dessus, soit avec lui ou avec moi, je tâcherai de disposer l'Empereur à faire à S. M. de Pologne des avantages considérables, et qui seroient plus convenables aux frontières de ses États d'Allemagne que ceux qu'on lui avoit voulu stipuler dans le temps passé; qu'outre cela, je tâcherai de contribuer, de mon mieux, à faire une double alliance entre les deux maisons

*) Das Folgende von der uns unbekannten Hand.

**) Varianten des von sächsischer Seite publicierten Textes: 1) engagerois.

par des mariages réciproques entre les princes aînés de l'Empereur et de la[2]) Saxe et des princesses des deux maisons, pour resserrer d'autant plus, par ces liens, les intérêts et l'amitié des deux maisons; que S. M. le roi de Pologne verroit par là la sincérité des sentimens que j'avois pour elle, et combien j'avois à cœur de favoriser ses intérêts, de même que de vivre avec elle dans un concert des plus parfaits qu'il puisse; et qu'enfin, je m'attendois que S. M. Polonoise se voulût expliquer confidemment vers moi sur tous les articles susdits, afin que je puisse mettre alors les mains à l'ouvrage.

En vous expliquant de cette manière vers le ministre, vous lui donnerez à entendre que quant à son particulier, s'il vouloit contribuer de tout son pouvoir pour que les engagemens susdits entre le roi son maître, moi et l'Empereur parvinssent à sa[3]) consistance, je m'emploierai de bon cœur auprès de l'Empereur pour le disposer d'élever lui, comte de Brühl, dans la dignité de prince de l'Empire, et d'y joindre quelque principauté qui fût à la disposition de l'Empereur.

Sur ce qui est du père Guarini, vous vous concerterez avec le ministre de quelle manière vous pourriez vous expliquer sur tout ce que je viens de dire là-dessus, et alors vous pouvez bien lui glisser adroitement que, pourvu qu'il se prêtât aux intérêts de l'Empereur, il n'y auroit point de difficulté que celui-ci le nommeroit pour cardinal[4]) auprès de la cour de Rome à la première promotion des cardinaux[5]) qui se feroit.

J'attends à son temps votre rapport sur tout ceci, que vous ne manquerez pas de me faire par une relation bien chiffrée, que vous m'enverrez par un exprès.

Et sur cela, je prie Dieu qu'il vous ait dans sa sainte garde.

Au camp devant Prague, ce 8 de septembre 1744.

P. S.

Pour convaincre aussi S. M. le roi de Pologne d'autant plus de la pureté de mon intention à établir entre elle et moi une amitié des plus cordiales, et lui faire voir combien je suis éloigné d'avoir de la jalousie ou de l'envie contre ses intérêts, je veux que vous fassiez connoître au comte de Brühl que, si le roi son maître avoit le même désir que moi de vivre dorénavant entre nous dans une parfaite harmonie, et qu'elle voudroit s'expliquer confidemment avec moi sur les vues qu'elle pourroit avoir en Pologne, que nous nous

2) la fehlt. — 3) leur. — 4) le nommeroit cardinal. — 5) promotion de cardinal.

pourrions aisément entendre là-dessus, et que S. M. ne me trouveroit nullement dans son chemin, au contraire que j'étois prêt d'accéder au traité qu'elle avoit conclu avec la Russie.

Mais comme les idées que j'avois sur tout cela étoient d'une nature à ne pas être convenablement confiées à la plume, je laissois au bon plaisir de S. M. si elle vouloit m'envoyer en secret, et sans le moindre éclat, une personne affidée et de confidence, munie des pleins-pouvoirs nécessaires, et que je ne laisserai point alors m'expliquer à elle d'une manière par où S. M. trouveroit sa convénience sans être aucunement commise. Mais qu'il falloit que cette personne fût autorisée de régler avec moi notre alliance étroite et confidente, et que je prétendois surtout qu'on devoit aller droit, sans vouloir ni m'amuser ni me jouer, mais cheminer plutôt avec ouverture du cœur, sans entendre finesse. J'attends votre réponse sur tout ce qui dessus au plus tôt possible.

Ut in Litteris. Au camp devant Prague, ce 8 de septembre 1744.

Au ministre d'État de Wallenrodt et au conseiller privé Hoffmann à Grodno.

Les mauvaises intentions de la cour de Pologne commencent à se développer, et les particularités contenues dans la ci-jointe relation de mon ministre à Dresde, le comte de Beess, ne laissent plus douter que la résolution ne soit prise de faire joindre les troupes de Saxe avec celles de la cour de Vienne.

Vous aurez soin d'en faire part au ministre de l'Empereur, et de vous concerter avec lui, aussi bien qu'avec le comte de St. Severin sur des représentations fortes et nerveuses qu'il conviendra à faire sur ce sujet à S. M. Polonoise et à ses ministres afin de faire un dernier essai pour les faire revirer.

Les raisons et motifs que vous pourrez leur alléguer, pour cet effet, vous étant suffisamment fournis par vos instructions précédentes, je n'ai autre chose à y ajouter, sinon que vous ferez bien à la vérité de rendre vos remontrances aussi polies et amicales que la nature de la chose le permet, sans dissimuler toutesfois que la présente guerre d'Allemagne, étant expressément exceptée du cas de l'alliance que S. M. Polonoise avoit conclue en dernier lieu avec la cour de Vienne, ce traité, par conséquent, n'obligeant en aucune façon Sa dite Majesté à fournir des troupes auxiliaires à la reine de Hongrie, je ne pouvois

envisager la jonction de celles de Saxe avec l'armée autrichienne pour agir contre moi que comme une hostilité et agression manifestes: que je m'en remettois à la propre considération de Sa Majesté Polonoise, quelles mesures et résolutions elle m'autorisoit et me forceroit même de prendre pour faire échouer les desseins que l'on méditoit à mon préjudice, et que je me lavois les mains de tous les inconvéniens qui en devoient naturellement résulter, mais que j'espérois toujours que le roi de Pologne ne voudra rien précipiter dans une affaire de cette importance, ni porter les choses à une extrémité qui pourroit tendre à la ruine de nos États, et dont il n'y auroit que nos ennemis et envieux qui en tireroient tout le profit.

A Berlin, ce 6 octobre 1744.

Excurs zu LXIV—LXV.

Unter den Beilagen der sächsischen Staatsschrift „Gründliche Anmerkungen" u. s. w. ist neben dem echten Rescript vom 8. September als Beilage A. ein Schriftstück abgedruckt, das sich als Fälschung kennzeichnet).*

Es beginnt „S. Exc. M. de Wallenrod m'a chargé d'assurer S. Exc. Monseigneur le comte de Brühl qu'il avoit dans ses instructions . . ."; es folgen dann die angeblichen Anerbietungen; der wesentlichste Punkt ist: „qu'il (le roi de Prusse) feroit son convénient à l'égard d'une bonne partie de la Bohéme, dont on conviendroit ensemble, sur quoi S. M. Polonoise n'auroit qu'à faire connoître ce qui lui conviendroit le plus." Zum Schlusse steht: Je ne fais point de difficulté de signer de ma propre main l'écrit présent . . . . à Varsovie le 26 d'août 1744; étoit signé: Wallenrod." Wer die Person gewesen sein soll, die im Auftrage Wallenrodts und durch seine Unterschrift legitimiert dem Grafen Brühl die Anerbietungen gemacht, geht aus dem Schriftstück nicht hervor, und auch an der Stelle in den „Gründlichen Anmerkungen", wo auf dasselbe hingewiesen wird, bleibt dieser Punkt unerörtert.

Nach dem Erscheinen der „Gründlichen Anmerkungen" wurde Wallenrodt durch ein Rescript vom 23. October 1745 zu einer

*) Vergl. Droysen V, 2, 323, Anm.

amtlichen Erklärung darüber aufgefordert, ob das Schriftstück echt sei; er antwortete, Königsberg 2. November, dass es eine Fälschung sei, und dass er überhaupt im Laufe der Verhandlungen dem Grafen Brühl nichts Schriftliches übergeben habe). Wallenrodts Berichte aus der Zeit seiner diplomatischen Mission bestätigen diese Aussage; so schreibt er schon am 8. August 1744: „Le comte de Brühl me demanda d'abord si je ne jugeois pas à propos de donner mes propositions par écrit en forme de Promemoria, mais n'ayant point des ordres pour cela, je fis comprendre que je me contenterois d'une réponse de bouche"; und am 22. Sept. beruft er sich auf diesen Bericht, um die Abneigung Brühls, seinerseits ein officielles Actenstück zu übergeben, dadurch zu erklären. Endlich ergiebt ein Bericht vom 29. August 1744, dass zwar Graf Brühl den Wunsch, einen Theil Böhmens für Sachsen zu gewinnen, deutlich genug durchblicken liess, dass aber Wallenrodt auf dieses Thema nicht einging**). Wird doch nicht einmal in dem Rescript vom 8. September eine directe Anerbietung in dieser Beziehung gemacht.*

Bei Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedensarchiv II. 487 finden wir die Angabe, Wallenrodt habe bei der Republik Polen eine Declaration abgeben müssen, „welche, wie von Danzig her versichert wird, folgenden Inhalts gewesen:

> *Es wären I. K. M. allzustandhaftig in Ihrem zum Besten des Kaisers gefassten Entschliessungen, als dass Sie davon abweichen sollten, und Sie liessen solches darum declarieren, weil sie benachrichtiget wären, dass die Minister des Königs von Grossbritannien und der Königin von Ungarn ihren aufhabenden Befehlen gemäss die Republik zu bewegen suchten, an Ihro Hungarische Maj. Beistand zu leisten. I. K. M. in Preussen könnten gestalten Umständen*

*) „Es fället auch die Unrichtigkeit dieses sog. Mémoire, oder vielmehr Charteque, sogleich in die Augen, indem der Verfasser meinen Familiennamen verstümmelt darunter gesetzet, zumalen bekannt, dass meine Familie sich nicht Wallenrod ohne t schreibet. Wäre nun diese supponierte und mir zur grössesten Ungebühr angedichtete Unterschrift meines Namens von meiner eignen Hand, so würde ich gewiss das t dabei nicht ausgelassen haben; anerwogen alte Familien, die ihr Herkommen Gott und denen Verdiensten ihrer Voreltern zu danken haben, ihren Familiennamen weder durch Weglassung noch Beifügung einiger Buchstaben im Geringsten nicht ändern, sondern denselben, sowie alle übrige durch viele Saecula her erworbene Vorrechte und avantages mit aller Aufmerksamkeit zu behalten sich äusserst angelegen sein lassen werden."

**) „ . . . Je remarque bien qu'elle (la cour d'ici) vise à une partie de la Bohême qui fait les frontières de la Saxe; le ministre même le glisse assez naivement, et ne demande pas mieux qu'être éclairci."

nach gegenwärtig die Herren Polen nicht verhindern, also zu verfahren; wie sie es ihrem Interesse gemäss zu sein erachteten. Es könne aber dennoch vielleicht geschehen, dass es der Republik einmal gereue, sich in eine Hausangelegenheit gemischt zu haben, welche nur den Römischen Kaiser und das Reich angehe. Indessen aber begehrten I. K. M. in Preussen eine baldige und kategorische Antwort von der Republik über diese Angelegenheit").*

Die Erklärung ist gleichfalls eine Fälschung. Das oben S. 660 mitgetheilte Rescript an Hoffmann und Wallenrodt vom 31. October beweist, wie fern es dem preussischen Hofe lag, die Republik Polen durch herausfordernde Erklärungen gegen sich aufzubringen.

Nicht ohne thatsächlichen Anhalt, obschon ungenau, ist die Mittheilung bei Haymann II, 589 über eine Erklärung, die Graf Otto Podewils im Haag abgegeben:

*„Dass weilen der von dem kursächsischen Hofe gefasste Entschluss, der Königin von Ungarn mit aller Macht beizustehen, directe gegen des Reichs Oberhaupt und dessen Alliierte gehe und besonders gegen die Absichten, welche Se. K. M. in Preussen mit so vieler Aufrichtigkeit und so unerschwinglichen Kosten zur Herstellung der Ruhe in dem Reich auszuführen sich vorgenommen, streite, so sehe sich Se. K. M. gemüssiget, Ihro Massreguln diesfalls zu nehmen, um denen sächsischen Unternehmungen durch die hinlänglichste Mittel sich zu widersetzen**). Besagter Herr Graf Podewils hat hernach in einer Unterredung sich herausgelassen, wie diese Mittel darin bestünden, dass der König sein Herr ein starkes Corps seiner Truppen, welches sich in dem Magdeburgisch- und Brandenburgischen wirklich zusammenziehe, nach Sachsen marschieren und daselbst die Winterquartiere nehmen zu lassen."*

*Ein Bericht des Grafen Podewils vom 27. October 1744 besagt: „Je fus trouver hier***) le Pensionnaire, et après que le discours*

*) Dieselbe Erklärung steht Geschichte und Thaten der Maria Theresia III, 727. Vergl. Europ. Mercurius 1744, II, 245.

**) Bis zu diesen Worten steht die Mittheilung auch Geschichte und Thaten der Maria Theresia III, 723. — Haymann nennt als seine Quelle die Regensburger Historischen Nachrichten.

***) Danach berichtigt es sich, wenn Haymann als Datum den 18. October angiebt.

avoit roulé sur les nouvelles de divers endroits, je lui dis que j'avois reçu la nouvelle que V. M. avoit distribué les troupes venues de Prusse sur les frontières de Saxe. J'ajouta que peut-être le roi de Pologne ne seroit pas longtemps à se repentir de la démarche qu'il venoit de faire, et que s'étant déclaré agresseur de l'Empereur et de ses alliés, les choses probablement n'en resteroient pas là, et que la cour de Saxe devoit seule s'attribuer les suites qui en pourroient résulter." Der Gesandte war mit dieser Erklärung durch ein Rescript vom 17. October beauftragt worden.

LXVI.

Extract Schreibens aus Grodno, den 11. Novembris 1744.

In den letzten Septembertagen ging König August III. mit seinem Hofe von Warschau nach Grodno, um dort am 5. October den polnischen Reichstag zu eröffnen. Es galt grosse Dinge auf demselben durchzusetzen, vor Allem die Augmentation der Kronarmee und die Erneuerung der heiligen Liga zwischen Polen auf der einen und Russland und Oesterreich auf der andern Seite. Die Artikel der Liga lauteten nur auf den Krieg gegen die Ungläubigen; man musste versuchen, ihr einige Zusätze zu geben, die ihre Wirksamkeit auch für den Fall ausdehnten, dass die eine oder andere der contrahierenden Mächte von einer christlichen Macht angegriffen werde. Man verbreitete das Gerücht von der Anwesenheit eines preussischen Emissärs in Konstantinopel, der, unterstützt von den dortigen Vertretern Frankreichs und Schwedens, die Pforte zum Bruch des Friedens mit Maria Theresia, zum Einfall in Ungarn vermögen sollte). Wegen der Heeresaugmentation war im Winter auf 1744 der General Graf Poniatowsky nach Dresden berufen worden, um ein Project auszuarbeiten, wie die Republik für diese längst von der Krone gewünschten Massregeln zu gewinnen sei; Poniatowsky's Project war darauf in Form einer Flugschrift in Warschau gedruckt worden und hatte auf den Vorversammlungen Stimmung gemacht**).*

*) Droysen V, 2, 233. 234, wo auf die Grundlosigkeit des Gerüchts hingewiesen wird, dem Arneth II, 407 Glauben beizumessen geneigt scheint.

**) Droysen V, 2, 204. Die preussischen Gesandten schicken die Flugschrift am 9. Sept. 1744 abschriftlich in franz. Uebersetzung: Traduction d'une lettre d'un gentilhomme polonois de province à un de ses amis dans un autre palatinat. — „Elle sent son Poniatowsky, qui en est reconnu l'auteur, quoiqu'il prenne à tâche de se déguiser par l'envie qu'il témoigne de se faire élire nonce,

Die grosse Partei der Czartorisky unterstützte den Plan; „durch Gnaden und Aemter gewann sich der Hof andere Magnaten; die wackeren Landboten zu gewinnen, gab er, neben kleinen Summen als Handgeld, Bons auf Zahlungen nach dem Reichstage, und diese Zettel mit der Namensunterschrift des englischen Ministers wurden in dem täglichen Verkehr als Zahlung gegeben und genommen").*

Dem gegenüber waren Frankreich und Preussen bestrebt, die geplanten Beschlüsse zu vereiteln und den Reichstag zu „zerreissen", d. h. aus der Mitte der Versammlung einen Einspruch gegen die Fortsetzung der Verhandlungen zu veranlassen. Um den Reichstag zerreissen zu können, so führt ein Bericht des Residenten Hoffmann vom 23. Mai 1744 mit Sachkunde aus, „kommt es darauf an, ob viel Privatinteresse mit darunter verbunden wird; dieses letzteren muss man suchen sich mit Nutzen zu bedienen und solches unterstützen helfen, wodurch er gemeiniglich in die Krätze gehet. Hiezu ist freilich viel Geld von Nöthen, ohne welches nichts anzufangen." Es sei nicht möglich, „dass man einen Reichstag zerreissen könne, wann man es einzig und allein auf Einen Landboten vermittelst einiger Dukaten, wie der gemeine Irrthum ist, ankommen lasse, ohne einen Senatorem oder ansehnlichen polnischen Magnaten zum Rückenhalte zu haben."

*Friedrich II. war zwar nicht abgeneigt, ein Paar tausend Dukaten einzusetzen, und wies seine Gesandten an, im Verein mit dem Grafen St. Severin, auf die Sprengung des Reichstags hinzuarbeiten (Rescript vom 15. Oct.), aber er versprach sich nicht eben viel Erfolg: „Wenn es absolument auf Geldgeben ankommet, so würde ich doch den sächsischen Hof en égard der Chargen und Beneficien, so er in Polen zu disponieren hat, nie balancieren können"**).*

Der König sah sehr richtig voraus; bald zeigte es sich, dass der sächsische Hof ihn überboten hatte. Wilczewski, ein Landbote aus Masovien, hatte sich auf der preussischen Gesandtschaft aus eigenem Antriebe anheischig gemacht, nie eine Allianz der Republik gegen Preussen zulassen

sa dignité de sénateur ne permettant pas de pouvoir se charger de cette fonction. A ce que nous apprenons, la pièce a fait son effet dans la plupart des assemblées de la noblesse." Jetzt abgedruckt nach dieser französischen Uebersetzung bei R. Roepell, Polen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, Gotha 1876, S. 207—228.

*) Droysen V, 2, 373 nach dem Bericht Wallenrodts vom 31. Oct. — Ein Schreiben aus London sagte von dem englischen Gesandten Villiers, er habe 18000 Guineen zur Verfügung gehabt, „non pour corrompre les nonces, mais pour leur inspirer les sentimens de la bonne cause." (Bericht des Leg.-Secr. Beck, Haag 8. Dez. 1744.) Die Schlesische Zeitung vom 2. Sept. meldet vielsagend, dass der englische Gesandte in Danzig grosse Wechsel habe erheben lassen.

**) Mündl. Resolution auf Bericht des Cabinetsministeriums vom 28. Oct.

zu wollen „même au préjudice de la diète.“ Er hatte sich einstweilen 350 Dukaten als Handgeld geben lassen. Statt am 5. November, wie verabredet war, die Mine springen zu lassen, bekannte Wilczewski an diesem Tage in der Sitzung der Landboten), dass er sich habe bestechen lassen, warf das „Sündengeld“ auf den Tisch des Hauses und sprach von Mitschuldigen, deren er, nachdem die Versammlung vergeblich einige Zeit auf weitere Selbstbekenntnisse geharrt, neun namhaft machte. Fünf der Genannten betheuerten, von der ganzen Sache nicht das Geringste zu wissen; die vier andern sagten aus, sie seien unter Gutheissung des Grafen Brühl mit den preussischen Gesandten in Verbindung getreten**).*

*Den Polen mussten die Augen aufgehen, dass hier eine Cabale des sächsischen Ministers ihres Königs vorliege, um sie gegen Preussen aufzuhetzen. Der Reichstag forderte genaue Untersuchung und strenge Bestrafung der Schuldigen; unmöglich konnte der Hof es dazu kommen lassen, unmöglich seinen Wilczewski***) opfern. Anstatt feststellen zu lassen, wie weit wirklich das plötzlich erwachte Gewissen den edlen Masuren zu seiner tugendhaften Selbstanklage gedrängt, verlieh König August dem reuigen Sünder den Kammerherrnschlüssel, und wenn er ihm durch die Majorität des Reichstages, nicht ohne lebhaften Widerspruch der Minderheit, ein Ehrengeschenk votieren liess, so wurde der Heiligenschein des Landboten nur immer verdächtiger. Dem „Retter der Republik“ musste zu seiner persönlichen Sicherheit eine Eskorte von dreissig Dragonern beigegeben werden. Eine Fortsetzung der Verhandlungen war zum Leidwesen der Hofpartei nicht mehr möglich, der Reichstag trennte sich, ohne dass die grossen Projecte dieser Partei, die sich ihrem Ziele schon ganz nahe geglaubt, verwirklicht waren.*

*) Eine ausführliche Darstellung der Sitzung und der folgenden Vorgänge bei Droysen V, 2, 378 ff., Roepell a. a. O. 70. 71.

**) Die fünf ersten sind Rogalinski, Grodczicki, Hurko, Ogolinski, Jezewski; die andern Wolbeck, Gurowski, Ketlinski und Tripolski. Wolbeck hat nach seiner Aussage in dem officiellen Reichstagsprotocoll (abschriftlich bei den Berichten der preuss. Gesandten) die Bekanntschaft Wallenrodts gemacht „par l'entremise et la subornation d'un ecclésiastique;“ Tripolski sagt aus: „que tout cela s'étoit fait avec le su du comte de Brühl, qui lui avoit permis d'entrer plus avant dans la confidence du ministre brandebourgeois; que s'en étant acquitté en conséquence, il avoit toujours fidélement rapporté au comte de Brühl les propositions du ministre, sur quoi il en appela au témoignage que le comte en rendroit.“

***) An den ein andrer Landbote die Frage richtet „quel rôle il prétendoit jouer dans cette action, celui d'acteur, d'instigateur ou de délateur.“ (Reichstagsprotocoll.) — Wallenrodt schreibt an Podewils 8. Nov.: (La diète) ne veut rien faire tant que le dénonciateur ne soit puni à la rigueur de la loi, qui est poena capitis. V. E. sent bien que la cour ne peut consentir là-dedans.

Die preussischen Gesandten verglichen den Ausgang mit dem Gewinn einer grossen Schlacht.

Wallenrodt und Hoffmann richteten zu ihrer Rechtfertigung am 6. November ein französisches Memorial an August III., sowie ein Rundschreiben an die Senatoren und Landboten); ausserdem erschien, um Verdrehungen des Sachverhalts zuvorzukommen, in den berliner Zeitungen vom 21. November der im Folgenden mitgetheilte, von Vockerodt aufgesetzte Artikel**).*

*Eine andere Darstellung des Hergangs, der das Reichstagsprotocoll zu Grunde liegt, steht Mercure hist. et pol. CXVII, 630 ff. (nov. 1744); die Aussagen der von Wilczewski denuncierten Landboten sind im Einzelnen nicht wiedergegeben, doch heisst es p. 634: „ils (les quatre autres nonces) ajoutèrent que c'étoit au su de la cour qu'ils l'avoient pratiqué" ***), während die Darstellung im Januarheft 1745 der österreichischen Clef du Cab. des Princes (LXXXII, 12 ff.) diesen wesentlichen, aber für den sächsischen Hof compromittierenden Umstand gänzlich verschweigt.*

Extract Schreibens aus Grodno den 11. Novembris 1744.

Vor wenig Tagen hat sich in der Landbotenstube ein besonderer Vorfall zugetragen, welcher vielleicht von weitläuftigeren Folgen sein dürfte, als man es sich anfänglich vorgestellet.

Einer von den Landboten, Namens Wilczewski, denuncierte sich selbst, dass er von denen Ministris einer gewissen benachbarten Puissance 300 Dukaten angenommen, umb den gegenwärtigen Reichstag zu zerreissen; er liesse sich aber solches von Herzen gereuen, und weil er kein Verräther an seinem Vaterland werden wollte, resignierte er solche Gelder zur Disposition der Landbotenstube, wie er dann auch selbige auf die Marschallstafel niederlegte. Man würde

*) Siehe Mercure hist. et pol. CXVII, 640 (nov. 1744), Europ. Mercurius 1745, I, 78; La Clef du Cab. des Princes LXXXII, 15 (janv. 1745); Gen. Hist. Nachrichten 74, 120.

**) In französischer Uebersetzung im frankfurter Avant-Coureur vom 27. November; gekürzt im Observateur Hollandois II, 8. No.

***) Derselbe Artikel holländisch: Europ. Mercurius 1745, I, 74. — Ein deutscher Auszug aus dem Reichstagsdiarium, gleichfalls mit dem angeführten Passus: Europ. Staatssecretarius 100, 349; Gen. Hist. Nachrichten 74, 115.

solchem Vorgeben vielleicht Glauben beigemessen haben, wann nicht der Denunciant zu gleicher Zeit verschiedene andere Landboten, ja sogar einige Senatores beschuldiget hätte, dass sie sich von besagten Ministris zu gleichem Endzweck erkaufen lassen. Dieses verursachte ein ungemein grosses Aufheben in der Landbotenstube, indem die Angeschuldigten, von denen die mehresten protestierten, dass sie mit denen angegebenen Ministris nicht in der allergeringsten Liaison stünden, selbige auch zum Theil ganz und gar nicht kenneten, unbeweglich darauf bestunden, dass die Sache vor allen Dingen untersuchet, und der Denunciant, falls er seine Angabe nicht beweisen könnte, nach denen Reichsgesetzen am Leben gestrafet werden müsse.

Hiedurch ist der ganze Reichstag in eine ausserordentliche Verwirrung gebracht worden, und die Vereinigung der Landbotenstube mit dem Senat, welche dem gewöhnlichen Lauf nach schon vor drei Tagen geschehen sollen, ist eben deswegen bis dato noch nicht erfolget, und stehet dahin, ob selbige morgen werde zu Stande gebracht werden. Ob auch wohl der Hof vorbemeldten Wilczewski soutenieren zu wollen scheinet, und denselben mit dem Kammerherrnschlüssel begnadiget, welches bei vielen ein grosses Nachdenken erwecket, so will sich doch die Gegenpartei daran nicht kehren, sondern dringet unablässig auf dessen Bestrafung, sodass die Sache durch diese so übel ausgesonnene Intrigue sehr leicht zu einer gänzlichen Ruptur des Reichstages oder doch zu einer fruchtlosen Endigung desselben ausschlagen könnte.

LXVII.

Promemoria für den Königl. Polnischen und Chursächsischen Geheimen Conseil, Dresden 7. Januar 1745.

Nach dem Erscheinen des Manifestes der Königin von Ungarn vom 1. Dez. 1744, das den Schlesiern den Einmarsch der österreichischen Armee in Schlesien ankündigte (vergl. oben S. 528) verbreitete sich das Gerücht, dass sich auch das sächsische Auxiliarcorps an dieser Operation betheiligen würde. Graf Beess, der preussische Gesandte in Dresden, der auf Befehl seines Hofes sich von dem sächsischen Ministerium — August III. weilte noch in Polen — Aufklärung über dieses Gerücht erbat, erhielt von dem Conferenzminister Freiherrn von Hennicke die Antwort, der Befehlshaber der sächsischen Hülfsvölker, der Herzog von Weissenfels, empfange seine Befehle unmittelbar von dem Könige, sodass das sächsische Ministerium über diese Angelegenheit nicht unterrichtet sei. Graf Beess wandte sich darauf an den Herzog selbst; er berief sich darauf, dass nach König Augusts Declaration vom 25. October (vergl. oben S. 665) die österreichisch-sächsische Defensivallianz nur die Sicherstellung der Erblande der Königin von Ungarn bezwecke. Der Herzog erwiderte „que la chose rouleroit sur l'interprétation qu'on voudroit donner à cette dénomination générale (Erblande), mais qu'il ne croyoit pas qu'on y voulût sousentendre la Silésie").*

Am 7. Januar forderte darauf der Gesandte durch das folgende Promemoria in aller Form eine Erklärung von dem geheimen Conseil. Die schriftliche Antwort, welche die sächsischen Excellenzen dem Grafen Beess am 9. Januar ertheilten, besagte wiederum nur, dass sie über diese

*) Berichte des Grafen Beess, Dresden 29. Dez. 1744, 2. Jan. 1745.

Angelegenheit nicht unterrichtet seien. Auf sein wiederholtes Drängen las ihm endlich am 8. Februar der Secretär Clauder im Auftrage des Grafen Brühl eine sehr gewundene und dunkle Erklärung vor, von der er ihm auch eine ununterfertigte Abschrift zurückliess; es heisst darin nach den einleitenden Umschweifen:

„que S. M. en prenant des engagemens, les avoit pris d'une façon très-compatible avec l'amitié de ses voisins. Que son intention a été toujours de cultiver soigneusement cette amitié, qu'en conséquence, elle avoit aussi adopté la neutralité, lorsque, pour remplir ses engagemens qu'elle vouloit toujours religieusement observer, elle avoit été obligée d'envoyer du secours à la reine de Hongrie et de Bohême; que le principal but de S. M. aujourd'hui étoit de coopérer à moyenner la paix entre les parties belligérantes, et que c'étoit dans cette vue, et pour être d'autant plus à portée d'y travailler, qu'elle alloit se rendre dans les pays héréditaires."

Eine Analyse des Promemoria vom 7. Januar: Europ. Mercurius 1745, I, 263).*

Promemoria.

Le soussigné ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse auprès de S. M. le Roi de Pologne, Électeur de Saxe, a l'honneur de représenter à Vos Excellences, et au conseil privé de Sa dite Majesté Polonoise en général, que comme la cour de Vienne se vante que les troupes auxiliaires saxonnes agiront aussi offensivement contre S. M. Prussienne, et ses États de Silésie, ou d'autres provinces qui lui appartiennent: Sa dite Majesté trouvant nécessaire de demander des explications et des éclaircissemens sur les soupçons qu'on veut lui inspirer à cet égard, a gracieusement enjoint au ministre soussigné de demander à Vos Excellences une réponse positive et catégorique là-dessus, pour qu'elle sache à quoi elle doit s'en tenir sur cet article-là, sur lequel le soussigné ne doute point que Vos Excellences ne soient disposées à s'expliquer d'une manière également précise et cordiale.

Fait à Dresde, ce 7 de janvier 1745.

Le Comte de Beess.

*) Vergl. auch La Clef du Cab. des Princes LXXXII, juin 1745, 418.

LXVIII—LXIX.

Schreiben Friedrichs II. an den Krongrossfeldherrn von Polen Grafen Potocki, Camenz 6. Mai, bez. Rohnstock 5. Juni 1745.

Die beiden Briefe sind 1745 in der sächsischen Staatsschrift „Gründliche Anmerkungen" u. s. w. (siehe unten S. 691) als Beilage D und E abgedruckt worden, und zwar der erste in einer von dem Originaltexte durchweg abweichenden Fassung). Da die Abweichungen nicht den Sinn alterieren, sondern nur stilistischer und phraseologischer Natur sind, so hat man vielleicht anzunehmen, dass der von sächsischer Seite publicierte Text die Rückübersetzung einer polnischen Uebertragung des originalen Briefes ist.*

*Der Text des zweiten Briefes in der sächsischen Staatsschrift enthält nur einige wenige, ganz geringfügige Abweichungen von dem originalen Texte**).*

Die Entwürfe zu den beiden Briefen, nach denen dieselben hier folgen, sind von Vockerodt.

*) Der verdorbene Text cursierte schon vor dem Erscheinen der sächsischen Staatsschrift; am 24. Juli 1745 wird an den Gesandten in Petersburg geschrieben: . . . je vois par une de vos lettres . . . que les Saxons ont produit à la cour de Russie une copie falsifiée de ma première lettre au grand-général de Pologne.

**) Für les conquêtes qu'ils méditoient de faire et de conserver en Silésie steht in der sächsischen Publication: . . . de conquérir . . .; für aucune raison ni prétexte de plainte steht de se plaindre, für elle le tenta ouvertement steht: elle le tenta presque ouvertement; endlich für j'attends de votre amitié et affection pour moi: j'attends de votre affection pour moi.

Der Krongrossfeldherr beantwortete den ersten Brief am 8. Juni aus Tarnopol; er versicherte, die an der Grenze zusammengezogenen Truppen stünden „directement dans le service de la Saxe", und betheuerte im Uebrigen den aufrichtigen Wunsch der Republik bei den Händeln der Nachbarstaaten unbetheiligt zu bleiben. Auf den zweiten Brief antwortete Graf Potocki in ähnlichem Sinne durch ein polnisches Schreiben, Stanislawow 10. Juli 1745.

Monsieur le Grand-Général de la Couronne.

Je viens d'être averti de plus d'un endroit que les six régimens que S. M. Pol. a fait lever tout récemment en Pologne ont ordre de se poster sur les frontières de la Silésie pour être à portée de ravager ce duché aussitôt que les troupes saxonnes y seront entrées, et que par là les hostilités de la Saxe contre mes États auront commencé.

Ayant la satisfaction d'être uni par une alliance perpétuelle avec la Sérénissime République de Pologne, et de vivre avec elle dans la plus parfaite amitié et intelligence, et m'étudiant sans cesse à entretenir et à cultiver des dispositions aussi salutaires et aussi assortissantes avec les véritables intérêts de nos États, j'avoue que je ne saurois me persuader qu'elle voulût donner son agrément ou conniver seulement à l'exécution d'un dessein aussi diamétralement opposé que celui-ci aux loix du bon voisinage, ni que la nation polonoise fût assez ennemie de son repos et de sa félicité pour ne pas s'opposer vivement à des entreprises qui ressemblent parfaitement à celles qui, au commencement du siècle présent, lui attirèrent une foule innombrable de calamités et de malheurs de toute espèce, et qui pourroient bien, si on ne prend pas soin de les prévenir, être suivis de mêmes inconvéniens. Je suis, d'ailleurs, trop convaincu de la droiture des sentimens de S. M. Pol. et de son attention à prévenir tout ce qui pourroit troubler la félicité et la tranquillité de la République pour m'imaginer qu'elle se laissât induire à des démarches également déstructives de l'une et de l'autre, et manifestement contraires aux loix et aux constitutions du royaume. Cependant, comme ces avis me viennent de très-bon lieu, et qu'ils sont accompagnés de tant de circonstances que je ne saurois leur refuser toute créance, n'étant d'ailleurs impossible que de mauvais conseillers n'aient surpris la religion de S. M. Pol., en lui représentant les affaires dans un faux jour, malgré l'envie sincère que j'ai de vivre avec la dite Majesté dans la meilleure union et harmonie tant par rapport au royaume de Pologne que pour ses États héréditaires, que je n'attaquerai jamais le premier, j'ai cru de ne pas pouvoir mieux faire pour obvier de bonne heure aux inconvéniens que l'on en doit naturellement appréhender que de m'adresser à vous, qui comme une des principales colonnes de la République, et chef de tous ses arrangemens militaires est plus intéressé et plus à portée que personne à détourner tout ce qui peut mettre en péril son bonheur, sa tranquillité, et même son système présent, et allumer le feu de la guerre dans le sein de votre patrie. Aussi le fais-je avec pleine confiance, ne doutant que vous n'employiez, avec plaisir et

avec empressement, le pouvoir que vous attribuent les droits et les prérogatives de votre charge, pour détourner S. M. le roi de Pologne d'un pareil dessein, pour prévenir tous les malheurs et inconvéniens qui en peuvent résulter, et pour empêcher que les régimens nouvellement levées en Pologne ne commettent aucune hostilité contre mes États, surtout contre le duché de Silésie, soit du côté des frontières du royaume soit au travers d'une autre province étrangère quelqu'elle puisse être.

J'espère que vous voudriez bien prêter une attention tout particulière à ce dernier article, et je m'en flatte d'autant plus que la conservation de la Silésie ne sauroit être indifférente aux habitans de Pologne, tant par rapport à leur commerce en général, qu'en considération des avantages et profits immenses qu'ils ont tirés par le débit de leurs denrées dans cette province, depuis que j'en ai été en possession.

Il me paroît, d'ailleurs, superflu de vous prier et exhorter à faire une chose à laquelle les sentimens d'un vrai patriote polonois, dont vous avez, en tant de rencontres, donné des preuves si éclatantes, vous doivent porter naturellement; mais vous voudriez bien que je vous assure qu'en servant votre patrie dans une occasion aussi intéressante que celle-ci, vous me fournirez en même temps de nouveaux motifs pour vous donner en toutes occasions des marques de ma parfaite reconnoissance et des sentimens d'estime et de considération avec lesquels je suis constamment

Monsieur le Grand-Général de la Couronne

Votre très-affectionné ami

Federic.

Au quartier-général de Camentz, ce 6 mai 1745.

Monsieur le Grand-Général de la Couronne.

Sachant combien vous vous intéressez à tout ce qui me regarde, j'ai cru vous faire plaisir en vous aprenant la victoire signalée dont le Tout-Puissant vient de bénir mes armes le 4 de ce mois, proche de Hohenfriedberg, dans la principauté de Schweidnitz.

L'armée combinée d'Autrichiens et de Saxons, au nombre de plus de 70/m hommes, étant entrée au commencement de ce mois en Silésie par les gorges des montagnes de la principauté de Schweidnitz, pour envahir mes États de Silésie et en partager la dépouille selon le concert arrêté en dernier lieu entre les cours de Vienne et de Dresde, malgré les protestations réitérées de la dernière de vouloir observer une exacte neutralité avec moi et mes États, Dieu a soufflé sur les vains et dangereux projets de mes ennemis.

Leur nombre n'a servi qu'à augmenter l'honneur de ma victoire et la honte de leur défaite. Je les attaquai, près de Hohenfriedberg, hier à quatre heures du matin, et il a plu à la Providence de bénir mes justes armes, et de m'accorder une victoire des plus signalées et des plus complètes. L'armée ennemie a été totalement défaite, et poursuivie près de deux lieux du champ de bataille, après y avoir laissé au delà de 4000 de tués et de blessés, et plus de 5000 prisonniers, dont le nombre augmente d'un moment à l'autre par des troupes de fuyards que mes partis m'amènent à tout instant. Je compte parmi les prisonniers cinq géné-

raux et plus de trente officiers de marque; on a pris à l'ennemi 60 pièces de canon, 66 drapeaux, 10 étendarts, et 8 paires de timbales.

Je me flatte que vous prendrez part à cet heureux événement, et que vous vous y intéressez avec une joie d'autant plus pure que le succès de cette grande journée n'est pas moins avantageux à votre patrie qu'à moi-même. Il est certain que, si l'entreprise des ennemis avoit réussi, la République auroit couru grand risque de voir saper insensiblement les fondemens les plus précieux de sa constitution et de ses libertés, par la facilité que la communication immédiate des Saxons avec la Pologne, par les conquêtes qu'ils méditoient de faire et de conserver pour eux en Silésie, leur auroit fourni d'y couler tant de troupes, avec le temps, qu'ils auroient jugé à propos, et de saisir les momens et les occasions favorables pour opprimer la République, et pour rendre la couronne de Pologne héréditaire, ce qui a été depuis longtemps l'objet constant des vastes et dangereuses vues des mauvais conseillers du roi de Pologne et de la cour de Dresde, et le principal motif de leur acharnement à me ravir la Silésie, pour écarter de leur chemin un prince aussi intéressé que moi á la conservation du système présent de la République et de ses précieuses libertés. De sorte que je crois pouvoir me vanter de n'avoir pas moins combattu, en cette rencontre, pour le salut de la République que pour le mien, et j'ai lieu de me flatter que tous les bons patriotes polonois l'apprendront avec plaisir et m'en sauront bon gré.

Avant de finir, je ne saurois me dispenser de vous recommander, de nouveau, le contenu de la dernière lettre que je vous ai écrite au sujet de la position que la cour de Saxe a fait prendre aux nouveaux régimens qu'elle a levés en Pologne. Vous savez que ces gens-là se sont déjà émancipés de faire des excursions dans la Nouvelle-Marche, et d'y commettre plusieurs hostilités et violences, par des brigandages et des meurtres. Il est à présumer que ces gens ne s'en tiendront point là, et les désordres qu'ils ont commis dans leur marche en Pologne même annoncent suffisamment ce que doit attendre de leur part un pays qu'ils regardent comme ennemi de leur maître, à moins que la nouvelle de la victoire que je viens de remporter ne serve de bride à leurs fureurs. Je ne suis pas en peine de reprimer leur audace. Le succès que Dieu vient d'accorder à mes justes armes me fournira assez d'occasion pour les faire repentir de leur audace; mais la seule chose qui m'embarrasse, c'est que je ne saurois les faire chasser de leurs tanières sans toucher au territoire de la République. Vous ne disconviendrez point que je suis en plein droit de poursuivre l'ennemi, et à plus forte raison un ennemi brigand, tel que les troupes irrégulières qu'on a levées contre moi en Pologne, partout où elles se retirent. Mais je souhaiterois fort de ne pas être dans la nécessité de me servir de ce privilége, et je ne prévois que trop, qu'en faisant sentir ma vengeance à cette troupe de voleurs, il sera malaisé de ménager tellement toutes les circonstances que de ne fournir aucune raison ni prétexte de plainte à une nation que j'estime et chéris, et dont l'amitié m'est trop précieuse pour l'exposer légèrement à être altérée ou interrompue. Ce qui me rend encore plus circonspect à cet égard, c'est que je suis persuadé que c'est bien moins en considération des avantages que la cour de Dresde pourroit recueillir de l'irruption des régimens en question dans mes États qu'elle leur a marqué le rendez-vous dans la Grande-Pologne, que dans la vue de rompre par leurs opérations la bonne intelligence qu'elle voit, à regret, régner entre la nation polonoise et moi, et de me mettre aux prises avec la République, et qu'ayant échoué dans ce pernicieux dessein lorsqu'elle le tenta ouvertement à la dernière diète, elle se flatte de parvenir à son but par des voies indirectes, à peu près à l'imitation de ce qui s'est

passé au commencement de ce siècle dans la guerre avec la Suède, dont les suites malheureuses ne sont vraisemblablement pas effacées entièrement de la mémoire des bons patriotes polonois, et doivent de toute nécessité leur faire appréhender un parallèle si fâcheux, et des desseins et des vues si peu compatibles avec les constitutions du royaume.

J'espère qu'ils y feront des réflexions les plus sérieuses, mais je suis persuadé que personne n'y fera plus d'attention que vous, et qu'à l'exemple de vos illustres ancêtres et prédécesseurs, de tout temps zélés défenseurs de la liberté de leur patrie, et en conformité du caractère que vous avez constamment soutenu pendant le cours d'une longue et glorieuse vie, vous n'hésiterez pas un moment à employer efficacement l'autorité que vous confient les loix et les constitutions du royaume pour reprimer de pareilles dangereuses entreprises, et pour conjurer l'orage avant qu'il éclate, en faisant retirer des frontières de mes États toutes les troupes irrégulières nouvellement levées par les Saxons, et en vous opposant hautement aux entreprises qu'elles pourroient former du côté de la Pologne contre la sûreté de mes États.

Je l'attends de votre amitié et de votre affection pour moi, aussi bien que de votre zèle pour la conservation d'une bonne harmonie entre moi et la République, en vous assurant que ma reconnoissance sera proportionnée au désir extrême de perpétuer l'union qui me lie si heureusement avec l'illustre nation polonoise, et de lui marquer en toute occasion ma sincère et tendre amitié et l'intérêt empressé que je prends à sa prospérité et à la conservation de sa liberté, et qu'au reste rien ne peut s'ajouter aux sentimens de considération et d'estime avec lesquels je suis

Monsieur le Grand-Général de la Couronne.

Votre très-affectionné ami
Federic.

Au camp de Rohnstock,
ce 5 juin 1745.

LXX—LXI.

Manifeste | Du Roi, | contre | La Cour De Dresde. | Berlin l'An 1745.

14 pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Note | sur les hostilités commises | par les | Troupes Irregulieres | Du Roi de Pologne, | Electeur De Saxe, | dans la Nouvelle Marche.

2 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Im Mai 1745 schreibt Friedrich II.) aus dem Feldlager an Podewils:*

„Mon cher Podewils. J'ai oublié de vous dire qu'il faut que vous travaillez à un manifeste contre la Saxe. Il faut y mettre toute leur noirceur au jour, parler avec modération, avec dignité, et ne point rapporter les bagatelles, mais des faits considérables qui méritent l'attention du public, comme il y en a tant qui sont notoires, et qui ne laisseront pas de faire une impression favorable pour nous en Hollande, en Angleterre, et dans l'Empire.“

Nach ausführlichen Weisungen, die ihm Podewils giebt, entwirft darauf Vockerodt die verlangte Schrift, aber sie blieb ungedruckt. Trotz des Ende Mai erfolgten Einfalls der Sachsen in Schlesien und trotz ihrer Niederlage am 4. Juni schonte Friedrich II. noch den dresdner

*) Eigenhändig, ohne Ort und Datum; dem Minister präsentiert am 13. Mai.

Hof), weil auch jetzt noch Frankreich den König August durch die Aussicht auf die Kaiserkrone zu gewinnen und von der Verbindung mit Oesterreich abzuziehen hoffte. Aber am 27. Juli erhielt Friedrich die Nachricht, dass die französische Armee unter dem Prinzen von Conti über den Rhein zurückgegangen sei und somit Frankfurt und die Kaiserwahl aufgegeben habe. Friedrichs Entschluss stand jetzt fest; er giebt an diesem Tage dem Fürsten von Anhalt Befehl zum Vormarsch gegen die sächsische Grenze**). Schon acht Tage zuvor, am 20., hatte er aus dem Lager bei Chlum dem Grafen Podewils ein Manifest zugeschickt, das er selbst verfasst, mit der Weisung:*

„Comme je vous ai déjà amplement instruit sur ma façon de penser par rapport aux Saxons, et que je ne veux nullement endurer l'outrage qu'ils m'ont fait par la marche que leurs troupes ont faite en Silésie, en cas qu'il n'y aura point moyen de les faire revirer vers nous: je vous envoie ci-joint un Manifeste que j'ai composé moi-même sur cette affaire, et ma volonté est que vous en deviez faire imprimer le plus secrètement qu'il est possible un nombre suffisant d'exemplaires en françois et en allemand afin de les avoir tout prêts pour les publier, aussitôt que je commencerai à dégainer contre les Saxons. Vous ferez y joindre un extrait du procès-verbal sur les excès que les troupes nouvellement levées par les Saxons en Pologne ont commis dans la Nouvelle Marche, dont vous me ferez en attendant une copie.“

*Podewils nahm im Einverständniss mit seinem Collegen Borcke in dem Manifeste einige Aenderungen vor***), die er am 31. Juli dem*

*) Bei Haymann III, 713 steht eine Erklärung, die Graf Podewils im Haag nach der Schlacht bei Hohenfriedberg abgegeben haben soll: „Welcher Gestalt sein höchster Principal nun nicht länger Umgang nehmen könnte, seine bei Magdeburg versammelte Armee in die kursächsischen Lande einrücken und allda Repressalien brauchen zu lassen“ u. s. w. Nach seinem Bericht vom 15. Juni 1745 hat der Gesandte nur erklärt „que j'ignorois les intentions de V. M., mais que la Saxe l'avoit pleinement autorisée à n'avoir plus le moindre ménagement pour elle.“

**) Droysen V, 2, 511. 512. 521. 522.

***) Borcke an Podewils, s. d.: „Le Manifeste a besoin de correction, surtout quant aux faits y allégués et posés pour vrai. Il seroit bon que V. E. en parlât naturellement au Roi.“ Darauf fragt ihn Podewils am 29. Juli, „s'il peut rester tel que je l'ai corrigé . . . . Si l'impression ne pressoit pas, on y pourroit faire bien d'autres changemens encore, et attendre la réponse du Roi, mais comme l'ordre est ainsi positif, et que je crains que la bombe n'éclate avant qu'on s'y attende, je crois qu'on faudra procéder à l'impression secrète sans délai.“ Darauf Borcke eodem: „Je laisse à V. E. à juger si l'on ne pouvoit point y ajouter, loco congruo, quelque chose de ce que les ministres saxons, comme Petzold et d'autres, ont laissé entendre que la Saxe auroit encore pour sa part le duché de Magdebourg. Elle saura aussi informer le Roi des changemens indispensables faits à ce Manifeste.“

königlichen Verfasser gegenüber motiviert: „On a cru que V. M. ne trouvera pas mauvais, si, pour l'utilité de son service, et pour la meilleure information du public, on y a ajouté principalement deux petits passages encore) . . . . Comme il est impossible que V. M., en milieu de ses grandes occupations puisse se souvenir de la précision de tous les faits, nous avons cru qu'il ne lui déplairoit pas, si l'on y faisoit pour un plus grand éclaircissement ces petites additions, tout comme on a pris la liberté de changer quelques mots où l'on ne parle pas en troisième personne, comme on fait cela dans le style ordinaire de ces sortes de pièces".*

Die vom Könige verlangte Note liess Podewils durch Vockerodt in deutscher Sprache aufsetzen und dann durch Duhan ins Französische übertragen.

Inzwischen erschien am 7. August in den berliner Zeitungen der folgende Artikel:

„Nachdem Se. K. Maj. von verschiedenen Orten die Nachricht erhalten, dass Sie von Neuem in Ihren Landen einen feindlichen Einfall zu besorgen hätten, so haben Höchstdieselben den Entschluss zu fassen sich genöthiget gesehen, an Dero Grenzen zu deren Sicherheit zwei Observationscorps zu formieren. Zu welchem Ende Sie auch Dero ersten Feldmarschall, des Herrn regierenden Fürsten von Anhalt Durchl. Ordre ertheilet, die in den hiesigen Landen stehende Regimenter mobil zu machen, damit selbige mit dem ehesten, so es nöthig sein wird, an die Grenzen rücken und dieselbe nach Möglichkeit decken können. Se. Hchf. Durchl. sind vor zwei Tagen allhier eingetroffen, um dem königl. Befehl hierunter nachzuleben. Im Uebrigen haben Se. Kön. Maj. noch nicht determinieret, von wem besagte beiden Corps commandieret werden sollen, ob sich gleich verschiedene Competenten dazu finden."

*Der Artikel rief in Berlin bei der Einwohnerschaft die grösste Bestürzung hervor und verursachte eine förmliche Flucht**). Podewils schreibt dem Könige am Tage des Erscheinens, der Fürst von Anhalt habe ihm mitgetheilt, dass er marschfertig sei: „il a insisté, aussi, qu'on mît dans la gazette d'aujourd'hui l'article qu'il m'a fourni lui-même, et qui se trouve dans la suite de cette relation. J'avoue que je me suis senti de la répugnance de le faire, ne sachant pas si la tournure un*

*) Dem Abdruck des Manifestes unten S. 692 ist wie immer der Originaldruck zu Grunde gelegt; die von Podewils getroffenen Aenderungen werden in demselben dadurch kenntlich, dass wir unter dem Text für die geänderten Stellen den ursprünglichen Text der dem Ministerium eingeschickten Abschrift des königlichen Autographs geben. Das letztere selbst liegt nicht mehr vor.

**) Vergl. Droysen V, 2, 583.

peu extraordinaire qu'il y a donnée, et surtout la fin aura l'approbation de V. M., mais le prince m'ayant dit qu'il falloit cela absolument pour donner le change aux Saxons et aux ministres étrangers d'ici, j'ai été obligé de le laisser insérer dans la gazette."

Einstweilen aber unterblieb noch der Schlag. Schon am 4. August war der Circularerlass an die Gesandtschaften ausgefertigt, mit dem das Manifest denselben zugehen sollte, aber nur an Andrié, der in jenen Tagen mit Lord Harrington in Hannover wegen der englischen Friedensvermittlung unterhandelte (vergl. oben S. 642), ging dieser Erlass am 10. August ab. Am 21. hatte Andrié eine Conferenz mit dem englischen Staatssecretär. Harrington schlug gegen seine gewöhnliche Art einen sehr hochfahrenden Ton an: der König von Preussen scheine allem Anschein nach mit Sachsen brechen zu wollen, unter diesen Umständen seien ihre Verhandlungen gegenstandslos. Ueberrascht durch des Lords Ausdrucksweise, bat ihn Andrié, sein Urtheil nicht zu übereilen, aber jener gab seine Abneigung zur Fortsetzung der Unterhandlungen auf das Entschiedenste zu erkennen. Schnell entschlossen, zog jetzt Andrié sein Manifest aus der Tasche und überreichte es dem Lord mit der Bemerkung, dass trotz dieser Kriegserklärung gegen Sachsen sein König noch immer nur den Frieden suche. Der englische Diplomat war wie umgewandelt, in verbindlichem Tone drückte er dem Residenten seine Freude aus, dass der König von Preussen die Friedensverhandlungen fortzusetzen gedenke). Fünf Tage später waren die Friedenspräliminarien gezeichnet, die Preussen und England den Höfen von Dresden und Wien vorlegen wollten.*

*An die andern preussischen Gesandtschaften ging das Manifest am 25. August ab; an demselben Tage wurde es in Berlin publiciert**).*

Manifest | Sr. Königl. Majestät | in Preussen, | gegen | den Chur-Sächsischen Hof | Berlin 1745.

16 pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Note, | Wegen der | Von den Königl. Pohlnischen | und Chur-Sächsischen | Irregulairen Trouppen, | In den Königl. Preuss. Landen | Der Neu-Marck, ausgeübten Feind- | seeligkeiten.

2 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Ein zweiter Druck beider Schriften, 8 pp. + 2 Bll. 4°, Bibl. zu Fürstenstein***).

*) Bericht Andrié's, Hannover 22. August.

**) Wenn bereits an diesem Tage auch der Hamburg. Unpartheyische Correspondent von dem preussischen Manifeste etwas weiss, so kann ihm seine Nachricht nur aus Hannover zugegangen sein. Vergl. Droysen V, 2, 538.

***) Einen frankfurter Nachdruck erwähnt Pollmanns Bericht vom 31. August.

Die deutsche Uebersetzung ist von Vockerodt, der sie schon am 29. Juli, zwei Tage nachdem das Original aus dem Lager bei Chlum in Berlin eingegangen war, dem Grafen Podewils vorlegt: „J'ai cru, pour l'accommoder au génie de notre langue, y devoir prendre quelque liberté, mais je crains d'en avoir pris trop, et cela m'oblige à supplier V. E. de relire et de comparer la pièce avec attention."

Die Publication des deutschen Manifests erfolgte gleichzeitig mit der des französischen.

Manifestum | Sacrae Regiae Ma- | Jestatis Borussorum | adversus | Aulam Electoralem | Saxonicam, | Berolini Anno 1745 | Typis mandatum.

VIII pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Nota | De | Hostilitatibus Copiarum Irregularium | A | Rege Poloniae, | Qua | Electore Saxoniae, | recens conscriptarum, | In | Terris Regio Borussicis Nova-Marchia | exercitis.

2 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Der Uebersetzer ist Oskierka (vergl. oben S. 658). Am 4. September werden 36 Exemplare an Hoffmann nach Warschau gesandt, ebenso am 14. September 24 Exemplare an Münchow nach Breslau, je 40 an Wagenfeld nach Danzig und an die königsberger Regierung. Die letztere lässt das Manifest nachdrucken (Bericht vom 21. October) und durch Private verbreiten (Berichte vom 17., 19., 25. November und 9. Dezember).

Manifest | Hayiasnieyszego | Krolo I° Mść | Prvskiego | przećiwko | Dworowi Elektor- | Skiemv Saxonskiemv | w Berlinie Roku 1745 | wydany.

XVI pp. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Nota | O Inkursiach | Irregularnego Woyska | Dworv Saxonskiego | świezo gzaciąnionego | Do | N. I° K. Mści Prvskiey Panstw | Nowey-Marchiey | tentowanych.

2 Bll. 4° — Berliner Originaldruck — Geh. St.-A.

Der Verfasser der polnischen Uebersetzung ist gleichfalls Oskierka. Die Verschickung erfolgte zugleich mit der des lateinischen Manifestes am 14. September.

Nach einem Bericht Hoffmanns vom 18. September veranstalteten in Warschau einige Gegner des Ministeriums eine polnische Uebersetzung des Manifests, um sie bei den Patres scholarum piarum drucken zu lassen; doch wurde der Druck inhibiert.

Manifest | Van Syne Majesteyt | Den | Koning van Pruyssen, | Tegens | Het Hof Van Dresden. | Vertaeld na de Copy van Berlin. | In's Gravenhage, | By Anthoni De Groot, | M.DCC.XLV.

8 pp. 4° — p. 8: Verhael der Vyandlykheeden door de irreguliere Troupen van den Koning van Polen, Keurvorst van Saxen, in de Nieuwe Mark bedreeven. — Haager Druck — Geh. St.-A.

Von dem Residenten Ammon am 31. August 1745 aus dem Haag nach Berlin eingesandt.

Auf das preussische Manifest gegen den sächsischen Hof erschienen alsbald eine Reihe von Erwiderungen. Wir verzeichnen die folgenden:

1) Manifeste | De Sa Majesté | Le Roi De Prusse, | Contre | La Cour De Dresde, | Parodié, Et Retorqué | Contre elle même. Suivant la Copie imprimée à Leypzig. & se trouvé | A La Haye, | Chez L. Berkoske, Le Fils. | M.D.CC.LXV.

1 Bll. 12 pp. 4° — Geh. St.-A.

In der Absicht, sich über diese Parodie bei dem Grosspensionär zu beschweren, wollte sich der preussische Resident v. Ammon im Haag zuvor vergewissern, ob nicht etwa der Verleger an der sächsischen Gesandtschaft einen Rückhalt habe, und fragte deshalb bei dem sächsischen General Desbrosses schriftlich an, ob die Schrift etwa die officielle Antwort auf das preussische Manifest sei; der General antwortete ihm in einem sehr verbindlichen Briefe, die Schrift sei ihm völlig unbekannt).*

2) Lettre | d'un | Gentil-homme François | à son Ami à Berlin au sujet d'un Ecrit | qui a pour titre: | Manifeste du Roi de Prusse | contte | La Cour de Saxe.

4 Bll. 4° — Geh. St.-A.

Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei XC, 537; Sammlung der Staatsschr. nach Ableben Karls VII., II, 471.

Das Pamphlet erhebt sich u. A. zu der Behauptung, der Verfasser des preussischen Manifests könne sein Französisch nur gelernt haben „parmi les harangères des halles ou de place Maubert," und sucht aus dem Antimacchiavell den Nachweis zu führen, dass der König von Preussen dieser Verfasser nicht sein könne.

3) Anmerckungen | Eines | Wahren | Teutschen | über | das Königliche | Preussische Manifest | wider den | Chur-Sächsischen Hof.

14 pp. 4° — Geh. St.-A.

Ein zweiter Druck, 8 pp. 4°, Bibl. zu Fürstenstein.

Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei XC, 542; Sammlung der Staatsschr. nach Ableben Karls VII., II, 183.

*) Bericht Ammons, Haag 23. Sept.

Der „wahre Teutsche" meint, das Manifest gehöre zu denen, in welchen nicht die wahren, eigentlichen Ursachen Krieges zu befinden, sondern nur solche, welche unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit geheime widerrechtliche Absichten verbergen, und auf welche die Worte derer Italiener sich applicieren liessen: „doppia è la malizia, che sotto zel si nasconde."

4) *Beantwortung | eines | Königlich Preussischen | Impressi | wider den | Chur-Sächss. Hof. | Anno 1745.*
8 pp. 2 Bll. 4° — Geh. St.-A.
Ein zweiter Druck, 12 pp. 4°, Bibl. zu Fürstenstein.

5) *Schreiben | an einen guten Freund | betreffend | das preussische Manifest wider den | Chur-Sächsischen Hoff. | Franckfurt 1745.*
10 Bll. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.
Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei XC, 512.

6) *Unpartheyische Untersuchung der in dem sogenannten Königl. Preussischen Manifest wider den chursächsischen Hof befindlichen Gründe.*
Originaldrucke von dieser und der folgenden Schrift liegen nicht vor.
Abgedruckt: Haymann IV, 356.

7) *Zufällige Betrachtungen eines Deutschen Patrioten über das gebräuchliche Völkerrecht gegenwärtiger Zeiten. Im Jahr 1745.*
Abgedruckt: Sammlung der Staatsschr. nach Ableben Karls VII., III, 1117.

8) *Die sämmtlichen bisher genannten Schriften wurden von dem dresdner Hofe desavouiert: im Wienerischen Diarium finden wir am 23. October 1745 unter Leipzig 12. October die officiöse Mittheilung, dass man von Seiten des sächsischen Hofes an allen gegen das preussische Manifest erschienenen Schriften „keinen Antheil nehme", ausser an den „Gründlichen Anmerkungen".*

Der vollständige Titel dieser officiellen Erwiderung lautet:

Gründliche | Anmerckungen | über das | zu Berlin 1745. | durch den Druck bekandt gemachte | so betitelte | Manifest | Sr. Königln. Majest. | in Preussen | gegen | den Chur-Sächsischen Hof. | Dressden, | Im Monath Septembr. Anno 1745.
44 pp., 10 Bll. fol. — Geh. St.-A.
Abgedruckt: Europ. Staatskanzlei LXXXVIII, 288; Sammlung der Staatsschr. nach Ableben Karls VII., II, 771; Haymann IV, 267.

Eine französische Uebersetzung erschien s. t.:

Remarques | Sur Un Écrit | publié à Berlin 1745. | sous le titre de | Manifeste | De Sa Majesté | Le Roy De Prusse | Contre | La Cour De Dresde. | à Dresde. | au mois de Septembre, 1745.
56 pp., 15 Bll. 4° — Bibl. zu Fürstenstein.

In Betreff der Beilagen der sächsischen Staatsschrift vergl. oben S. 664 ff.; 669; 680 ff.

Am 13. November 1745 schreibt Podewils an Vockerodt, er möge bei müssigen Stunden auf eine convenable Beantwortung des sächsischen Impressi denken, auch von dem Herrn Geh. Rath Eichel ein und anderes Éclaircissement sich ausbitten; doch pressiere die Arbeit nicht. Von Podewils selbst ist bei den Acten ein Manuscript erhalten: „Unvorgreifliche Gedanken, über die von Sr. Kön. Maj. allergnädigst anbefohlene Widerlegung des Contremanifestes des Dresdenschen Hofes." Durch den Frieden von Dresden wurde die beabsichtigte Replik unnöthig).*

Manifeste du Roi contre la cour de Dresde. Berlin l'an 1745.

Depuis que le Roi** [1]) a donné des troupes auxiliaires au défunt Empereur Charles VII, et que le roi de Pologne, électeur de Saxe, en a fourni, presque en même temps, à la reine de Hongrie (sous prétexte de coopérer à la défense de la Bohême), les personnes sensées ont appréhendé, d'abord, que ces princes ne tarderoient pas à mêler dans la querelle de leurs alliés leurs démêlés particuliers.

L'acte simple en soi-même de fournir des troupes saxonnes auxiliaires à la reine de Hongrie, contre les armées du Roi, auroit autorisé Sa Majesté, selon les usages de la cour de Vienne, d'agir hostilement contre les États de la Saxe.

C'est selon ce principe que les troupes de la reine de Hongrie ont désolé le Haut-Palatinat, et qu'ils ont tiré des contributions énormes des duchés de Juliers et de Bergue, quoiqu'en effet, la conduite de l'électeur palatin envers la reine de Hongrie ne différât point de celle de l'électeur de Saxe envers le Roi. Ce même prétexte a fait tenter à la reine de Hongrie, par deux reprises différentes, des invasions infructueuses en Silésie, et c'est encore par ce même esprit que les troupes hessoises ont été désarmées en Suabe, après l'accord que l'électeur de Bavière venoit de signer.

*) Eine Schrift „Anmerkungen über die verschiedenen zum Vorschein gekommenen Beantwortungen des Preuss. Manifests 1745. 4°" citiert die Neue Europ. Fama 126, 499.

**) Varianten der Handschrift (vergl. oben S. 687 Anm. 1): 1) le Roi de Prusse.

Ces faits font foi qu'à Vienne on ne fait aucune distinction entre auxiliaire et partie belligérante. Ce qui s'est pratiqué à Vienne, peut être pratiqué, par la même loi, à Berlin, et, par une juste rétribution, le Roi auroit été en droit de prendre les mêmes mesures contre les Saxons, alliés de la reine de Hongrie, que cette princesse s'étoit crue en droit de prendre contre les Palatins, les Prussiens, et les Hessois, alliés de l'Empereur défunt.

Mais le Roi a senti une répugnance extrême à prendre ce parti violent. Il n'a point voulu se rendre complice des injustices de la cour de Vienne, étant de l'opinion que, si l'honnêteté étoit bannie de la terre, ce seroit auprès des grands princes qu'on devroit la retrouver. Bien loin de donner des marques de ressentiment, mêlées d'aigreur et d'animosité, le Roi fit faire, immédiatement après la mort du dernier Empereur, des propositions amiables au roi de Pologne, dans l'intention de trouver un terme de réconciliation; on voyoit dans ces propositions un désintéressement parfait de la Prusse, et des avantages considérables et des agrandissemens pour la maison de Saxe.

Ces démarches pacifiques furent infructueuses. La cour de Dresde, enorgueillie par la frivole idée que ses troupes avoient eu une part considérable à la marche rétorgradive que fit l'armée du Roi [2]), à la fin de l'année passée, pour se poster sur les frontières de la Silésie: l'espérance chimérique qu'elle conçut de grandes conquêtes, fondant ses vœux ambitieux sur les iniquités du traité de Varsovie, la jalousie d'un voisin dont cette cour avoit vu l'agrandissement avec une envie chagrine: en un mot, une fermentation de passions, et peut-être des intérêts particuliers des ministres lui firent fermer l'oreille aux véritables intérêts de la Saxe, et, en même temps, à la voix de la justice et de l'équité.

Ce traité de Varsovie engageoit le roi de Pologne à fournir un corps de trente mille auxiliaires à la reine de Hongrie, dans l'intention, sans doute [3]), de faire la conquête de la Silésie. On sait maintenant, à n'en pouvoir pas douter, que par des articles secrets et dans les conventions faites à la suite de ce traité, mais surtout dans celle que le sieur Saul, ministre de Saxe, a conclue à Vienne, on est convenu qu'en reconnoissance [4]) de ce secours la reine de Hongrie céderoit au roi de Pologne ses droits sur les principautés de Glogau, Jauer, Wohlau, et sur les villes commerçantes des montagnes; que le roi d'Angleterre promet de payer une somme assez considérable

2) que firent les Prussiens. — 3) sans doute fehlt. — 4) Silésie. On sait qu'il y est stipulé de plus qu'en reconnoissance.

à la Saxe, pour que le roi de Pologne [5]) soit mis en état d'entretenir un corps de troupes en Pologne, et de rendre ce royaume héréditaire dans sa maison. Sans compter que les ministres de Saxe à quelques cours étrangères ont donné assez à connoître que le roi leur maître visoit aussi au duché de Magdebourg, et à d'autres dépouilles des États du Roi, dont on étoit convenu secrètement [6]).

En conséquence de ces engagemens, les Saxons [7]) entrèrent le 26 de mai en Silésie, avec les Autrichiens, et s'avancèrent jusqu'à Friedberg, lorsqu'on fit partir de Dresde, presqu'en même temps, un train d'artillerie et des pontons, pour prendre la route de Glogau, que les Saxons avoient intention d'assiéger. Mais la Providence, qui gouverne les empires par sa puissance, et qui veille sur les choses humaines par sa sagesse, elle qui se plaît à confondre le conseil des superbes, et de ceux qui se fient en leur propre force, en avoit décidé autrement. L'on sait quelle gloire immortelle les troupes prussiennes s'acquirent le 4 de juin, et que les suites de cette victoire achevèrent de détruire les desseins que les ennemis avoient formés contre la gloire et la puissance du Roi. Le monde entier est informé des cruautés inouïes que ces ennemis ont exercées en Silésie; leur mémoire y est en horreur et en abonimation, et il faut avouer qu'il est honteux à des peuples chrétiens et policés de faire une guerre dont les barbares mêmes auroient lieu de rougir.

Pendant que tant d'horreurs se commettoient en Silésie, et que le ciel, juste vengeur des crimes, se plaisoit à les punir d'une façon si éclatante, si palpable, et si sévère, l'on soutenoit froidement à Dresde que la Saxe n'étoit point en guerre avec la Prusse, que le duc de Weissenfels et les troupes qui se trouvoient sous ses ordres n'avoient point attaqué les États héréditaires du Roi de Prusse, mais [8]) seulement ses nouvelles acquisitions, et le ministère de Dresde [9]) se berçoit avec ces sortes de raisonnemens captieux, comme [10]) si de petites distinctions scholastiques, et des subtilités puériles des grammairiens, étoient des motifs assez puissans pour autoriser l'illégalité et l'injustice de son procédé.

Rien de plus facile que de réfuter d'aussi foibles argumens. Les deux couronnes vivoient en paix avant que les troupes auxiliaires

5) de Pologne fehlt. — 6) Der ganze Satz: Sans compter que les ministres de Saxe .... bis .... dont on étoit convenu secrètement, fehlt. Podewils hat denselben zu dem Entwurfe des Königs auf die Veranlassung von Borcke hinzugefügt; vergl. die oben S. 686 Anmerkung 3 mitgetheilte Stelle aus dem Briefe des letzteren an Podewils vom 29. Juli. — 7) En conséquence de ce traité, les Saxons. — 8) mais fehlt. — 9) de Dresde fehlt. — 10) raisonnemens spécieux, comme.

de l'Empereur entrassent en Bohême; le court trajet de ces troupes, pour traverser la Saxe, a fait beaucoup crier les ministres du roi de Pologne, mais injustement.

Suivons la conduite du Roi [11]) dans cette marche; les réquisitoriaux de l'Empereur avoient précédé l'arrivée de l'armée; les troupes n'ont presque fait aucun séjour dans leur passage, et elles ont payé dans leur marche, aux fourrages près, tout ce qui leur a été fourni pour leur subsistance; les engagemens du Roi, les conjonctures pressantes, et la situation locale du pays ôtoit à Sa Majesté la liberté d'opter entre les chemins qu'elle pouvoit choisir. Si le Roi avoit eu des desseins pernicieux sur la Saxe, qui l'auroit pu empêcher, à la tête d'une armée de soixante mille hommes, de désarmer cette poignée de Saxons qui gardoient leur pays, et à s'en rendre le maître? Mais est-ce aux Saxons d'accuser le Roi d'aussi noirs projets? Et se peut-il que cette nation ingrate ait déjà perdu la mémoire de la bataille de Czaslau, où le Roi risqua tous les hazards d'une affaire générale, pour garantir leurs frontières contre les incursions que les Autrichiens pouvoient y faire, après que les Saxons mêmes, ayant abandonné le Roi en Moravie, se retirèrent dans le cercle de Saatz, et laissèrent cette partie de leurs frontières qui est située à la rive droite de l'Elbe sans défense?

Indépendamment du passage des troupes prussiennes par la Saxe, la bonne harmonie subsistoit encore entre les deux rois, du moins en apparence, et les ministres continuèrent sans altération leurs résidences dans les deux cours réspectives également.

Il n'y avoit donc que des sentimens d'envie et de jalousie, et une ambition injuste et effrénée, qui pût faire contracter au roi de Pologne les engagemens qu'il a pris au traité de Varsovie, et ses autres engagemens postérieurs. La Silésie étoit regardée par toute l'Europe, depuis la paix de Breslau, comme une province incorporée aux autres États qui sont sous la domination du Roi; c'est un héritage de ses ancêtres qu'il a répété et conquis, depuis l'extinction mâle de la maison d'Autriche; il s'ensuit donc de là que la Silésie est autant annexée aux États du Roi que les pays de Zeitz et de Mersebourg le peuvent être à la Saxe. Ce sont des héritages également de part et d'autre, et il est à croire qu'à Dresde tout le monde s'inscriroit en faux contre un sophiste qui auroit la démence de soutenir que les pays de Mersebourg et de Zeitz pourroient être attaqués impunément, et que ce ne seroit point faire la guérre au roi de Pologne, électeur de Saxe, que de lui envahir ces deux duchés. Mais il y a une grande

11) du Roi de Prusse.

différence entre le langage des passions et celui de l'équité. Il est donc évident que le roi de Pologne, après avoir attaqué le Roi [12]) dans une de ses possessions, soit en Silésie, ou ailleurs, lui fait, dès ce moment-là, une guerre ouverte et offensive. Quel est l'imbécile qui ne se croie en droit de se défendre, s'il se sent blessé dans quelque membre par l'épée d'un homme armé? Et quel seroit l'homme assez stupide de se contenter de cette défaite frivole que son ennemi ne veut pas a son corps, mais seulement à son bras? Pour ôter toute excuse aux Saxons, accordons, pour un moment, que l'invasion dans la Silésie ne peut point être regardée du Roi comme une hostilité, quoique tout le monde impartial la regardera comme une des plus qualifiées et des plus marquées s'il jamais en fut [13]): qu'auront-ils à répliquer sur les incursions que leurs troupes nouvellement levées ont faites dans la Nouvelle-Marche? Faudra-t-il exempter encore cette province, comme la Silésie, du nombre de celles où les hostilités ne sont pas permises? Ce sera donc le libre caprice des Saxons qui mettra des bornes à la protection que le Roi doit à ses sujets, et des corps de troupes entiers, qui s'assemblent sur diverses frontières, et qui y font des incursions, seront considérés comme une milice amie qui cultive soigneusement les devoirs d'un bon voisinage? Pour ne point arrêter le lecteur trop longtemps sur ce sujet, on [14]) le renvoie à la Note [15]), où l'on rapporte le procès-verbal de cette incursion. On [16]) passe, de même, légèrement sur une infinité d'autres insultes que les Saxons ont faites au Roi en différentes reprises, comme violation de territoire par le passage des troupes sans réquisitoriaux, arrêt des recrues et des soldats prussiens, qui revenant de l'Empire, repassoient par la Saxe, intrigues, machinations noires, et ruses illicites, pour commettre le Roi avec ses bons voisins et alliés les Polonois, dont la liberté est, pour ainsi dire, attachée à la fortune du Roi et à la conservation de la Silésie.

Il paroît que ce soit enfin ici le terme de la patience et de la modération du Roi. Mais Sa Majesté ayant compassion d'un peuple voisin et malheureux, qui est innocent des offenses qu'elle a reçues, et connoissant les malheurs inévitables et les désolations qui suivent la guerre, a suspendu encore pour un temps les justes effets de son ressentiment, pour faire des nouvelles tentatives d'accommodement à la cour de Dresde. Il y a lieu de présumer, après ces nouveaux et derniers refus, que la religion du roi de Pologne a été surprise par l'indigne perfidie de ses ministres. Les représentations les plus

12) le Roi de Prusse. — 13) Die Worte quoique tout le monde bis jamais en fut fehlen. — 14) je. — 15) aux notes. — 16) Je.

pathétiques et les négociations les plus avantageuses ont été des soins pris à pure perte.

Il paroît donc par cet aveuglement étrange que la mesure est parvenue à son comble, et qu'après avoir tenté toutes les voies de réconciliation, il ne reste plus à Sa Majesté d'autre parti à prendre que de repousser la force par la force [17]), de donner une protection efficace à ses sujets, contre lesquels le roi de Pologne, électeur de Saxe, a exercé tant de violences et d'inhumanités, de prévenir les pernicieux desseins de ce prince, que sa persévérance rend irréconciliable, et de faire éprouver à ses sujets de Saxe les mêmes maux qu'il a cru pouvoir faire sentir impunément aux États du Roi, sur lesquels il paroît avoir formé de nouveau des desseins de conquête. L'intention du Roi est d'obliger un prince ambitieux et [18]) irréconciliable à prendre des sentimens modérés, et quelques avantages que les armées de Sa Majesté pourront avoir dans les opérations qu'elles sont à la veille de commencer en Saxe, elle sera toujours prête à recevoir les propositions qu'on pourra lui faire, pourvu qu'elles soient équitables, et compatibles avec sa gloire; et en donnant des marques de fermeté et de vigueur d'un côté, le Roi de Prusse n'est pas moins porté d'en donner de sa grandeur d'âme et de sa modération, dans [19]) toutes les occasions.

Note sur les hostilités commises par les troupes irrégulières du roi de Pologne, électeur de Saxe, dans la Nouvelle-Marche.

Dans le cours du mois de mai de cette année, un détachement d'Ulans avoit paru dans le village d'Hohenwalde, situé sur les frontières de Pologne, et s'étoit hautement vanté, partout, qu'il alloit mettre à feu et à sang les terres voisines des États de Brandebourg. En effet, plus de trois mille, tant Ulans, que Bosniacs, Turcs, Tartares, et autres semblables brigans, se rassemblèrent, pour cette fin, sur les frontières de la Nouvelle-Marche, faisant les plus terribles menaces aux sujets du Roi qu'ils pouvoient apercevoir, et disant hautement qu'ils n'attendoient que le dernier ordre pour faire une invasion dans la Nouvelle-Marche et autres provinces voisines de Sa Majesté. Le 29 de mai, un de leurs partis, sous le commandement d'un sergeant, se fit voir dans le village de Burschen, territoire prussien, prit par violence le bétail qu'on gardoit à la campagne, maltraita les personnes qui se trouvèrent exposées à sa rencontre, les jetant par terre, les frappant à coups de fouet,

17) Die Worte par la force sind von dem König bei Revision der an das Ministerium gesandten Abschrift eigenhändig eingeschoben. — 18) ambitieux et desgleichen. — 19) d'en donner de sa générosité et de sa clémence, dans.

et exerçant sur elles plusieurs autres violences et cruautés. La communauté du village s'étant rassemblée à l'ouïe de cette invasion hostile, les Ulans l'empêcherent le pistolet à la main de branler, continuant, en attendant, leurs excès sur tous ceux qu'ils pouvoient attraper dans les champs. Entr'autres, ils tuèrent à coups de pique un nommé Binder, lui enlevèrent son fusil et son épée, et s'en retournèrent avec pareil butin dans leurs quartiers.

Le 15 de juin, deux Ulans à cheval vinrent, vers les dix heures du soir, dans le village de Berckenwerder, appartenant au magistrat de Landsberg, ville de la Nouvelle-Marche, et s'informèrent du crieur de nuit si c'étoit un village prussien. Comme il leur répondit qu'oui, ils se retirèrent; mais peu après, ils revinrent avec dix autres hommes de leur détachement, qui en ayant posé deux en sentinelle à la barrière, se rendirent d'abord à la métairie du magistrat, firent feu dans les fenêtres, et les mirent en pièces. Voyant, ensuite, que personne ne sortoit, parce que le fermier à l'arrivée des deux premiers hommes avoit d'abord pris la fuite, ils brisèrent la serrure de la maison, y entrèrent, la pillèrent entièrement, et prirent tout ce qu'ils pouvoient emporter. Non contens de cela, ils allèrent à cheval chez le maire du village à Berckenwerder, et comme il ne vouloit pas les laisser avancer, leur présentant une fourche à foin, ils le saisirent par force, lui cassèrent les bras à force de coups, et lui hachèrent les épaules. De là, ils furent attaquer un autre habitant de ceux qu'on nomme cossètes, appelé Kloppe, lui détachèrent un coup de sabre sur la tête, battirent encore divers autres sujets dont ils purent se saisir, et tirèrent dans leurs fenêtres.

LXXII.

Chur-Brandenburgisches | Pro Memoria | welches dem | Hochlöbl. Chur-Maintzischen Directorio | den 5. October 1745 übergeben worden, | und | Electoralibus a Directorio | communirt den 6. October.

4 Bll. fol. — Frankfurter Originaldruck — Geh. St.-A.

Am 16. September übergab die kursächsische Wahlgesandtschaft in Frankfurt a. M. dem churfürstlichen Collegium ein vom 11. desselben Monats datiertes Promemoria, das über das preussische Manifest gegen den dresdner Hof Beschwerde trug und das preussische Vorgehen als Landfriedensbruch bezeichnete. Das Kurfürstencollegium wollte darauf ein Dehortatorium an den König von Preussen richten, welches aber aus Berlin uneröffnet zurückgeschickt wurde, weil in der Aufschrift der schlesische Titel fehlte.

Das brandenburgische Promemoria, welches dem sächsischen antwortet, ist nach einer sechs Seiten langen Anweisung von Podewils durch Vockerodt verfasst. Am 29. September ging es nach Frankfurt ab, um daselbst, auf den 20. September, d. h. einen Tag vor der Kaiserkrönung zurückdatiert und mit der Unterschrift der Wahlbotschafter versehen, dem Druck übergeben zu werden.

Inzwischen liess sich auch der neue Kaiser über die preussische Kriegserklärung aus. Es wäre reichskundig, sagt eins seiner ersten

Commissionsdecrete), „wie weit es mit des Reichs innerlichem Ruhestande auch in dem gekommen, dass sogar gegen der goldnen Bulle und derer Reichsgrundgesetze klare Verordnungen andere in Krieg nicht verfangene kurfürstliche Länder nicht nur feindlich bedrohet, sondern sogar auf mehrere Weis feindlich angesehen worden, ohne einmal auf das vertretende Reichsvicariat die allermindeste Rücksicht zu tragen."*

„Es wird aber", berichtet Pollmann am 16. October bei Einsendung dieses Decrets, „der hierunter intendierten Praeoccupation des Reichs wider Ew. K. M. schon vorzukommen sein, und zu dem Ende das von mir befohlener Massen zum Druck beförderte und just mit dem Commissionsdecret aus der Presse gekommene Promemoria vom 20. pass. vorläufig einen guten Effect haben."

Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc. unserm allergnädigsten Herrn ist zu Dero nicht geringen Befrembdung hinterbracht worden, was Massen der chursächsische Hof durch seine anjetzo zu Frankfurt befindliche Wahlgesandtschaft dem allda versammleten hohen churfürstlichen Collegio ein gewisses Scriptum unter dem Namen eines Pro Memoria überreichen lassen, worinnen derselbe die Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät von Chursachsen durch die in Dero schlesische Lande vorgenommene feindliche Invasion abgetrungene Defensions- und Rettungsanstalten als einen Landfriedensbruch vorstellig zu machen, und gegen dieselbe vorerwähntes hohes Collegium in den Harnisch zu bringen und so zu reden die Sturmglock anzuziehen sich bemühet.

Wäre es dem chursächsischen Hof gefällig gewesen, die vorhergehende Data und Umstände, wodurch die zwischen beiden königl. und churfürstl. Häusern anjetzo obwaltende schwere Misshelligkeiten veranlasset worden, aufrichtig und nach der wahren Beschaffenheit der Sachen anzuführen, so hätte man königl. preussischer Seits entübriget sein können, sich gegen obiges Scriptum zu movieren, und würde beiderseitiges hierunter gehaltenes Betragen, und wem eigentlich das zwischen beiden Höfen zum Ausbruch stehende Kriegsfeuer zur Last geleget werden müsste, eines hohen churfürstlichen Collegii erleuchtetem Dijudicatur gerne und willig anheim gegeben haben.

Da aber alles dieses in vorangezogenem Scripto vorsätzlich mit Stillschweigen übergangen worden, vermuthlich in der Absicht, Sr. Königl. Maj. in Preussen samblicher Herren Mitchurfürsten Gemüthsbilligkeit und tiefe Einsichten womöglich zu surprenieren und ihnen glauben zu machen, als ob man königl. preuss. Seits sich muthwillig an denen chursächsischen Landen zu reiben und selbige ohne die allergeringste dazu gegebene Ursache feindlich anzufallen intendiere: so fänden höchst-

*) Dictatum Frankfurt 14. October, die Securitatem Publicam (vergl. oben S. 369) betreffend. — Gedruckt bei Heinrich Brönner in Frankfurt, 2 Bll. fol. — Geh. St.-A.

bemeldte Seine Königl. Maj. sich gemüssiget und haben uns ausdrucklich allergnädigst befehliget, einem hohen churfürstl. Collegio geziemend vorstellig zu machen, wie es dann auch als eine reichs- und weltkundige Sache demselben ohne dem nicht unbekannt sein könnte, was Massen Seine Königl. Maj. in Polen als Churfürst in Sachsen, ohnerachtet Sie bei der in letztverwichenem Jahre resolvierten Absendung eines chursächsischen Auxiliarcorps nach Böhmen Seiner Königl. Maj. in Preussen auf das bündigste und zu wiederholten Malen schriftlich und mündlich versicheren und declarieren lassen, dass Sie nichtsdestoweniger gegen die sämbtliche königl. preuss. Lande die allergenaueste Neutralität zu beobachten fest entschlossen wären, dennoch zu Anfang des diesjährigen Frühjahrs die königl. schlesische Lande mit einer Armee von mehr als 25000 Mann feindlich überfallen und darin die allerhärteste Hostilitäten ausgeübet, selbige auch nach denen wider Seine Königl. Maj. in Preussen geschmitteten feindseligen und höchstgefährlichen Concerts viel weiter getrieben und nicht allein gegen Schlesien, sondern auch Dero übriger Reichslande fortgesetzet haben würde, daferne nicht die gerechte Rache des allerhöchsten Gottes ins Mittel getreten und die gültige Providenz des Allmächtigen, mittelst des der königl. preuss. Armée bei Hohenfriedberg über ihre Feinde verliehenen glorreichen Sieges, derselben weit aussehende Desseins verrücket und zu Wasser gemachet.

So empfindlich es nun Seiner Königl. Maj. in Preussen natürlicher Weise fallen müssen, dass Seine Königl. Maj. in Polen als Churfürst zu Sachsen wider alle von Deroselben gefassete und auf Dero angegebene patriotische Gedünkensart gegründete Vermuthung sich durch böse Rathgeber verleiten lassen, Höchstdieselbe als ihren nächsten Nachbar und erbverbrüderten hohen Herrn Mitchurfürsten auf eine so ungewöhnliche und unerlaubte Weise in denen schlesischen Landen feindlich anzufallen, und sich also offentlich als Aggressorem zu gerieren, zumal zu einer Zeit, da Seine Königl. Maj. in Polen als Churfürst zu Sachsen das Reichsverweseramt führten und dannenhero denen Ihro obliegenden theuern Pflichten gemäss alles, was den Ruhestand sowohl in Teutschland insgemein als auch insbesondere in denen Landen ihres Vicariats und in ihrer Nachbarschaft erhalten und befestigen können: so wenig hätte auch Seine Königl. Maj. in Preussen verdacht werden können, wann Sie Dero gerechtem Ressentiment gegen einen so offenbaren Aggressorem den Zügel schiessen lassen und sofort auf frischer That, sobald die sächsische Armee aus Schlesien zurück gejaget worden, nach allen göttlichen, Natur- und Völkerrechten, ja selbst nach denen Reichssatzungen und der darinne erlaubten retorsione juris iniqui, hinwiederum in die chursächsische Lande eingedrungen und denenselben die Ungemächlichkeiten des Krieges so lange empfinden lassen, bis Ihnen vom dresdenschen Hofe die mit so grossem Fug zu fordern habende Genugthuung vor das Vergangene und Sicherstellung vor das Zukünftige auf eine zureichende Weise verschaffet sein würde: zu dessen Ausführung es an Gelegenheit und Mitteln bekannter Massen so wenig gefehlet, dass fast ganz Europa in der Erwartung gestanden, dass Dieselbe dergleichen Entschliessung ohnfehlbar fassen würden.

Gleichwie es aber Seiner Königl. Majestät in Preussen ungemein hart angehet, mit einem so nahen Nachbaren in einen obgleich abgedrungenen offenbaren Krieg einzutreten und dadurch die bisherigen Unruhen in dem teutschen Vaterlande zu vermehren und deren Beilegung schwerer zu machen, so haben Dieselbe von solchen avantageusen Umständen sich nicht praevalieren, sondern nach bekanntem Ausschlag des sächsischen Einfalls in Schlesien aus übermässiger Moderation dem dresdenschen Hofe drei ganzer Monat Zeit gönnen wollen, um in

sich zu gehen und gegen Höchstdieselbe friedfertigere Sentimens zu schöpfen. Allermassen Sie dann auch währender dieser Zeit zu solchem Endzweck alle Wege versuchet, ja selbst durch Dero Ministerium bei dem dresdenschen Hofe schriftliche Erinnerung in glimpflichen Terminis thun lassen, dass man sich erklären möchte, was vor eine billigmässige Reparation der Seiner Königl. Maj. durch die Invasion in Schlesien zugefügten Beleidigung und verursachten considerablen Schadens, wie auch was vor Sicherheit vor das Zukünftige Höchstdieselbe dortiger Seits zu erwarten hätten.

Nachdem aber alle diese Bemühungen bei dem chursächsischen Hofe so wenig gefruchtet, dass derselbe obigen Antrag nicht einmal einer Antwort gewürdiget, sondern vielmehr in denen feindlichen Gesinnungen gegen Seine Königl. Maj. in Preussen einen Weg wie den andern fortgefahren, seine Ministri auch an verschiedenen auswärtigen Höfen sich ungescheuet vernehmen lassen, dass man in Sachsen von aller Reconciliation mit Höchstderoselben weit entfernet wäre: so haben Höchstbemeldte Seine Königl. Maj. zur Rettung Ihrer Gloire und zum Schutz der von dem Allerhöchsten Ihro anvertrauten Lande und Leute wohl weniger nicht thun hönnen, als sich mit Ernst zum Gebrauch der zur Vereitelung sothaner feindlichen Anschläge erforderten Mittel anzuschicken und der ganzen Welt die Ursachen solcher von einem in der Unversöhnlichkeit unveränderlich beharrenden nachbarlichen Hofe abgetrungenen Entschliessung bekannt zu machen.

Nichts desto weniger haben mehr Höchstgedachte Seine Königl. Maj. auch hierunter nichts praecipitieren wollen, sondern, so wohl um dem ganzen Reich von Dero fast über alle Massen getriebenen Moderation überzeugende Merkmale zu geben, als auch dem chursächsischen Hof das Mass voll zu machen, noch bis auf diese Stund mit dem Effect Ihres gerechten Ressentimens an sich gehalten, in Erwartung was ein nochmaliger von wohlgesinnten Puissancen zu Dresden geschehener Versuch vor einen Ausschlag gewinnen, und ob man daselbst endlich in sich gehen und zu denen vorgeschlagenen billigmässigen Versöhnungsmitteln, wobei Höchstdieselbe vor sich selbst weiter nichts als eine solide Sicherstellung vor das Zukünftige verlangen, die Hände bieten werden. Sollte inmittelst auch diese Erwartung wie alle bisherige fehlschlagen, so würden Seine Königl. Maj. es an denen Pflichten, so Sie sich selbst und Dero kön. Churhaus schuldig seind, wie auch dem landesherrlichen Schutz, so Sie Ihren getreuen Unterthanen zu leisten sich verbunden erachtet, ermangeln lassen, ja von der ganzen Posterität sich einen ewigen Vorwurf zuziehen, wofern Sie gegen einen wider Dieselbe ohne Ursach erbitterten Aggressorem und unversöhnlichen Feind fernerweit einige Menagemens beobachten und nicht vielmehr dessen böse Absichten durch Gewalt der Waffen unterbrechen und damit so lange continuieren sollten, bis derselbe einen billigen und dauerhaften Frieden einzugehen sich bewegen lassen wird, als wozu Seine Königl. Maj. sich jeder Zeit auch mitten unter den Waffen bereitwillig finden lassen werden.

Seine Königl. Maj. in Preussen leben auch dannenhero der zuversichtlichen Hoffnung, ein hohes churfürstliches Collegium sowohl als das ganze Reich werden dies von Höchstderoselben gegen den chursächsischen Hof beobachtete Betragen und Ihre dabei durch vielfältige überzeugende Merkmalen an den Tag gelegte Gemüthsbilligkeit und mehr als gewöhnliche Moderation vollkommen approbieren und nicht allein keineswegs missbilligen, wann dieselbe die abgetrungene Defensionsmittel gegen gedachten Hofs gefährliche Absichten zur Würklichkeit zu bringen sich allenfalls gemüssiget finden sollten, sondern auch auf dem Fall, da

etwa Dero Chur- und andere Reichslande, so wie es denen schlesischen widerfahren, von Sachsen oder sonsten Jemand feindlich angegriffen werden möchten, Ihro gegen dergleichen unerlaubte Aggression nach Massgebung der churfürstlichen Union kräftig assistieren und mit realer Hülfeleistung nicht aus Handen gehen. Welches dann Höchstgedachte Seine Königl. Maj. in allen hohen Vorgefallenheiten gegen das gesambte churfürstliche hohe Collegium und einen jeden Herrn Mitchurfürsten insbesondere durch gleichen churverein- und reichsmitstandmässigen nachdrücklichen Beistand zu reciprocieren jeder Zeit willig, bereit und erbietig seind.

Hanau, den 20. Septembris 1745.

W. F. Freiherr von Danckelmann. von Pollmann.

LXXIII—LXXVIII.

Mémoires und Erklärungen an das russische Cabinet. 1745.

Was den dresdner Hof zu seiner gewagten Politik gegen seinen mächtigen Nachbar den Muth gab, war die Zuversicht, für alle Fälle einen Rückhalt an Russland zu haben.

Als Friedrich II. sich im Frühjahr 1744 zu dem Angriffe gegen die Königin von Ungarn entschloss, ging er von der Voraussetzung aus, die preussisch-russisch-schwedische Tripleallianz demnächst abgeschlossen zu sehen, die von schwedischer Seite angeregt war und für die durch Familienverbindungen eine Grundlage gewonnen schien: am 27. Februar hatte der Grossfürst-Thronfolger die Prinzessin von Zerbst, die Braut, die der König von Preussen ihm zugeführt, in Moskau eingeholt, und am 17. März war die Verlobung des schwedischen Kronprinzen mit der preussischen Prinzessin Louise Ulrike verkündigt worden. Für die Höfe von Wien und London schien der Boden, den sie im August 1743 in Russland verloren hatten), nicht wieder zu gewinnen. Aber nur zehn Monate nach der Entdeckung der Umtriebe, die dem Marquis Botta d'Adorng zur Last gelegt wurden, ereilte das Geschick, welchem der österreichische Diplomat zum Opfer gefallen war, den Vertreter Frankreichs am russischen Hofe: im Juni 1744 erhielt der Marquis de la Chétardie ganz unerwartet die Weisung, das russische Reich zu verlassen, weil er gegen das Ministerium der Kaiserin intrigiert habe. Den Vicekanzler Bestuschew, den er hatte stürzen wollen, den erklärten Anhänger Englands, ernannte Elisabeth zum Grosskanzler. Zu derselben Zeit entschloss sich die Königin von Ungarn, den Marquis*

*) Vergl. oben S. 383.

Botta, dessen Unschuld sie bisher aufrecht gehalten, auf eine Festung abführen zu lassen; dem Grafen Rosenberg, den sie nach Moskau schickte, lag es ob, die Missstimmung gegen Oesterreich dort zu überwinden.

Noch zögerte die Zarin, trotz der Ausweisung Chétardie's, sich auf die Seite Oesterreichs und Englands zu stellen. „In den nächsten sechs Monaten", schreibt der preussische Gesandte v. Mardefeld) am 23. Juli nach Berlin, „hat E. M. von der Kaiserin nichts zu fürchten, aber auch nichts zu hoffen." Die Aufforderungen, sich an der geplanten Quadrupelallianz gegen Preussen zu betheiligen, wies Elisabeth von der Hand**). Aber wenn der französisch-preussische Einfluss am russischen Hofe den englisch-österreichischen eine Zeit lang noch zu bekämpfen vermochte***), so war er doch sichtlich im Niedergange, während der letztere beständig wuchs, zumal da der Nachfolger Chétardie's, der Ritter d'Allion, eine ganz unbedeutende, unfähige Persönlichkeit war†).*

Das Schreiben, das Friedrich II. am 6. Dezember von Schweidnitz aus an die Kaiserin Elisabeth sandte und das mit der Bemerkung

*) Axel von Mardefeld bekleidete den Gesandtschaftsposten in Petersburg seit dem April 1728, nachdem er bereits längere Zeit an der Seite seines Oheims Gustav von Mardefeld in den Geschäften der Gesandtschaft gearbeitet. Vergl. Droysen IV, 2, 54; IV, 3, 13.

**) Droysen V, 2, 283. 458.

***) „La cour de Pétersbourg se regarde comme une divinité à laquelle il étoit permis de recevoir d'une main les guinées et de l'autre les louis d'or", sagt der Verfasser der Mémoires de la reine de Hongrie p. 87.

†) Vergl. den oben S. 513 erwähnten Brief Schmettau's an Friedrich II.: Il faut que je dire à V. M. que je trouve d'Allion très-foible. Je l'avois déjà connu à Berlin, lorsqu'il revenoit de Moscou il y a six mois, mais je l'ai tâté ici deux ou trois fois, en le faisant parler sur la négociation, et comment il voulût s'y prendre. Je l'ai trouvé poveretto, et en ai dit mon sentiment aux ministres de cette cour . . . . . M. de Schäfer, qui a été longtemps à Moscou, m'a même dit que M. d'Allion étoit peu considéré là et peu entrant, que la czarine même ne lui parleroit pas, ainsi que le gros de la négociation rouleroit sur M. de Mardefeld. C'est aussi ce que les ministres d'ici m'ont répondu. M. d'Allion est outre cela très-commode, et à dire les choses comme je les trouve, ce monsieur est seulement bien aise d'avoir été employé et d'être rentré dans un poste qui le fait vivre, et qui le chatouille de ce qu'il peut reparoître dans cet endroit comme victorieux sur La Chétardie". Vergl. Mémoires et journal inédit du marquis d'Argenson III, 9. 10: „Le roi de France très-mal conseillé reçut cet affront (die Ausweisung Chétardie's) avec honnêteté et douceur; on accrédita à sa plâce le sieur d'Allion, ci-devant secrétaire, par la seule raison qu'ayant eu une querelle d'éclat avec M. de la Chétardie, il devoit être plus agréable au chancelier Bestouchew." Nach den Gen. Hist. Nachrichten 76, 317 haben d'Allion und Chétardie im Januar 1744 zu Petersburg „in einem Zimmer die Degen wider einander gezogen, wobei Chétardie in die Hand blessiert worden".

schliesst, für die Kaiserin würde es nichts Ruhmreicheres geben als ihre guten Dienste mit denen anderer Mächte zu verbinden, um den allgemeinen Frieden herzustellen) — wurde in Petersburg mit grosser Befriedigung aufgenommen. Der Gedanke, die Schiedsrichterin Europa's zu werden, reizte Elisabeths Ehrgeiz. Eine Note, die am 6. Februar dem preussischen Gesandten überreicht wurde, enthält das Versprechen der Kaiserin, ihre treugemeinten Bemühungen zu employieren, nachdem sie vorgängig gehöriger Orten durch ihre Ministros die nöthigen Vorstellungen würde haben machen lassen. Gleichzeitig wurde der Entschluss der Zarin den Vertretern Englands in Petersburg mitgetheilt**).*

*Friedrich II. hatte keineswegs die Absicht gehabt, der Zarin allein, mit Ausschluss der andern Mächte, die Mediation anzutragen. Am 20. Februar erliess er deshalb ein Rescript an seinen Gesandten (No. LXXIII, S. 712), das ihn tadelte, sich mit dem russischen Hofe zu weit eingelassen zu haben, und ihn mit einer Erklärung beauftragte, durch welche die Angelegenheit in die Länge gezogen wurde. Mardefeld gab die Erklärung am 19. März als Verbalnote ab***).*

Inzwischen erfolgte eine scharfe Wendung der russischen Politik. Im Laufe des März war ein Rundschreiben des türkischen Grossveziers an die europäischen Cabinette eingetroffen, in welchem sich die hohe Pforte zur Vermittelung des Friedens zwischen den Mächten der Christenheit erbot. Die Gegner Preussens suchten die Zarin zu überzeugen, dass die Pforte auf preussische Veranlassung handele, dass Friedrich II. zu derselben Zeit, wo er die russische Vermittelung nachgesucht, sich auch an die Türken gewandt; das alte Märchen von der Anwesenheit eines preussischen Emissärs in Konstantinopel begann aufs Neue zu spuken†). Mardefelds zurückhaltende Erklärung vom 19. März bestärkte den Argwohn der in ihrer Eitelkeit gekränkten Fürstin. Am

*) Bei Droysen V, 2, 397.

**) Vergl. unten S. 710, Anm. 5. — Der Entschluss der Zarin überraschte im pragmatischen Lager sehr unangenehm; man erklärte sich ihn auf die abenteuerlichste Weise, vergl. die sog. Mémoires de la reine de Hongrie p. 65: „Pour juger des ressorts cachés qui avoient donné du mouvement à la machine, on apprit à ce sujet que le roi de Prusse avoit envoyé à la czarine tout l'orchestre de son opéra, qu'il avoit fait venir de l'Italie avec une dépense très-grande, et que M. de Borcke, qui étoit incognito à St. Pétersbourg, avoit été muni de toutes les pièces nécessaires pour gagner de pareils procès."

***) Die russische Erwiderung vom 17. April spricht von der „allhier zur Dictatur angebrachten mündlichen Antwort," während Mardefeld angewiesen worden war (vergl. unten S. 713), „d'éviter avec soin que le ministère russien n'en prenne occasion de vous faire donner une résolution par écrit où votre proposition soit étalée tout au long etc."

†) Vergl. Droysen V, 2, 458 ff.

17. April liess sie dem Gesandten eine Note überreichen, in der sie die übernommene Mediation förmlich und völlig ablehnte. Zu spät wies ein preussisches Promemoria vom 14. Mai die tendenziösen Gerüchte feierlich zurück (No. LXXIV, S. 713).

An demselben 14. Mai richtete Mardefeld im Namen seines Hofes durch ein zweites Promemoria die Forderung an das russische Cabinet, für den Fall eines Krieges zwischen Preussen und Sachsen das in der russisch-preussischen Defensivallianz vom 27. März 1743 stipulierte Hülfscorps marschbereit zu halten (No. LXXV, S. 714).

Da Mardefeld bereits am 25. April dem Grosskanzler eine vertrauliche Mittheilung in dieser Angelegenheit gemacht hatte, so erfolgte schon am 26. Mai die russische Antwort durch den Grafen Tschernyschew in Berlin. Es heisst in der von demselben übergebenen Note: „Sa Maj. Impériale se flatte que le Roi reconnoîtra lui-même que ni les précautions que prend le roi de Pologne pour sa propre sûreté, ni l'accomplissement par ce prince des engagemens envers ses alliés ne peuvent être réputés et censés pour des hostilités de sa part, et, par conséquent les États de Saxe ne doivent pas en souffrir." Die Kaiserin habe in Dresden Versicherungen geben lassen „telles que le roi de Pologne peut attendre d'une fidèle alliée."

Von Russland hatte man also in Preussen nichts mehr zu erwarten. Der König erhielt die Tschernyschewsche Note, die ihm das Ministerium am 1. Juni zuschickte, als er soeben die Schlacht bei Hohenfriedberg gewonnen. „Die besten Alliierten, so wir haben, seind unsere eigenen Truppen" liess er nach Berlin zurückschreiben).*

*Schon vor der Schlacht, am 1. Juni, hatte Mardefeld die Weisung erhalten, seine Bemühungen um die russische Vermittelung einzustellen**). Die Nachricht von Hohenfriedberg wirkte auf den Grosskanzler Bestuschew sehr abkühlend und entmuthigend***); Mardefeld berichtet*

*) Am 5. Juni ging eine Erwiderung auf die russische Note nach Petersburg ab, deren Concept bei den Acten nicht mehr vorliegt. Mardefeld soll sie übergeben en guise de note, sans signature, ainsi que le comte Tschernyschew a fait de la sienne.

**) „Je trouve que la saison présente, où je suis à la veille d'une action décisive, n'est guère propre pour entamer ni pour pousser une pareille négociation. Les Autrichiens et les Saxons sont actuellement entrés en Silésie, ou sur le point de le faire. Je ferai mon devoir pour les en chasser, et je crois avoir si bien pris mes arrangemens que j'ai lieu de me flatter d'en venir à bout." — 12. Juni: „... Vous n'insisterez plus sur le dernier (le secours de la Russie), mais vous vous tiendrez clos et boutonné."

***) Bericht Mardefelds 19. Juni: „Lorsque Warendorf (Legationssecretär) annonça au grand-chancelier la grande nouvelle, il changea de couleur, devint tout interdit, prit la relation, et ne répondit pas un mot; aussi a-t-il été toute cette soirée d'une humeur de chien."

wiederholt (22. Juni, 26. Juni), die Sprache der beiden Kanzler stehe im geraden Widerspruche mit der brüsken Note Tschernyschew's; an ein kriegerisches Vorgehen Russlands gegen Preussen sei nicht zu denken.

Als dann Friedrich II. Ende Juli den Entschluss fasste, dem dresdner Hofe nunmehr in der That den Krieg anzukündigen (oben S. 686), sandte er am 31. Juli dem Gesandten den Befehl, die russische Vermittelung zwischen Preussen und Sachsen anzurufen, ohne diesmal dem russischen Hofe den casus foederis zu stellen (No. LXXVI, S. 715). Mardefeld entledigte sich seines Auftrages am 20. August durch eine mündliche Erklärung).*

Erst als ihm am 14. September das Manifest gegen den sächsischen Hof zur Ueberreichung in Petersburg übersandt wurde, erhielt Mardefeld die Weisung, von Neuem auf die Stellung des russischen Auxiliarcorps zu dringen. Am 5. October schickt er eine Abschrift des Promemoria nach Berlin, das er demgemäss Tags zuvor übergeben (No. LXXVII, S. 716).

*Die russische Antwort, die Mardefeld am 27. October dem Bericht an seinen Hof beilegt, während sie Tschernyschew am 4. November in Berlin überreicht**), betont unter Recapitulation des Inhalts der von Tschernyschew Ende Mai übergebenen Note, dass der König von Polen gegen die preussischen Erblande weder bisher etwas unternommen habe, noch auch gegenwärtig etwas tentiere, während des Königs von Preussen „neue acquisitiones, nachdem im breslauer Tractat eine Infraction geschehen, von denen andern Sr. Maj. zugehörigen Erbländern von selbsten ausgeschlossen zu sein considerieret werden". Da also „der hiesigen Einsicht nach ein unwidersprechliches Decisum gegeben sei, mit wem nunmehro der Casus foederis würklich existiere, so haben I. Kais. Maj. derjenigen guten Treue nach, womit Sie Dero einmal gegebenes Wort zu halten Willens sind, Sr. Maj. dem König von Polen die in dem mit Chursachsen geschlossenen und dem berliner Hofe zu seiner Zeit communicierten defensiven Tractat stipulierte Hülfe zu leisten sich nicht entbrechen können"***).*

*) Bericht vom 21: „Je fis hier aux deux chanceliers la déclaration ... touchant la Saxe. Le comte de Bestouschew me demanda si je ne pouvois pas la donner par écrit. Je répliquai que non, n'ayant aucun ordre pour cela. Eh bien, poursuivit-il, je déclare donc que je ne la prendrai pas ad referendum". Der Vicekanzler übernimmt darauf den Bericht an die Kaiserin; „son collègue persista toujours de n'en rien faire, s'excusant que n'entendant pas la force de la langue françoise, et manquant de mémoire, il craignoit de se servir par méprise d'un terme faux à la place du véritable, et faire tort aux idées de V. M. malgré lui, mais que si le vice-chancelier vouloit s'en charger, qu'il en étoit le maitre."

**) Vergl. Droysen V, 2, 583.

***) Zur Beurtheilung der russischen Note muss beachtet werden, dass die

„Aber kein Vernünftiger glaubt", schreibt Mardefeld, indem er die Note übersendet), „dass Russland Ernst machen wird; man hat kein Geld, die Regimenter sind nicht halb vollzählig, im ganzen Reich herrscht Missvergnügen, das ausbrechen wird, wenn man nur 20000 Rekruten ausheben will; die Kaiserin selbst will nur Frieden. Ein Hund, der bellt, beisst nicht, man hat nicht die Zähne gewiesen, als vor zwei Monaten der Einmarsch nach Sachsen angekündigt war; Sachsen wäre vernichtet gewesen, bevor ein russischer Soldat seine Stiefeln geschmiert hätte; der Grosskanzler macht nur Fanfare, man würde hier in die peinlichste Verlegenheit gerathen, wenn Ew. Maj. zu verstehen gäbe, Sie würde es als einen feindlichen Act ansehen, wenn sich die russischen Truppen den preussischen Grenzen näherten."*

*Des Königs erster Gedanke war, in diesem Sinne auf die russische Note zu antworten**). Er liess sich überzeugen, dass es besser sei, nichts zu sagen, was dem Grosskanzler Anlass geben könne, die Kaiserin weiter zu führen und zu drängen. Es wurde ausweichend und in möglichst gelinden Ausdrücken, mit aller Verbindlichkeit gegen die Kaiserin, erklärt, dass man in der Convention von Hannover gezeigt, wie lebhaft man den Frieden wünsche, und dass man sehr dankbar sein werde, wenn auch die Kaiserin mitwirken wolle, ihn zu befördern***).*

Unter das Concept der deutschen Antwortnote schreibt der König:

„Cela est très-bien, autant que j'y peux comprendre, mais le style m'est si inintelligible qu'il m'est impossible d'en juger; en gros, cette réponse signifie qu'on se tient au traité d'Hanovre, et cela est bien"†).

Höfe von Wien und Dresden ihre Plane zur Eroberung altpreussischen Gebietes der Zarin verhehlten. Vergl. Arneth III, 137: „Wenn Maria Theresia (in der geheimen Instruction für den im Oct. 1745 nach Petersburg gehenden Baron Pretlack) hinzufügte, dass sie es keineswegs auf die völlige Zugrunderichtung des Königs von Preussen, sondern nur auf seine Zurückweisung in die von seinem Vater ererbten Länder abgesehen habe, so versetzte sie sich dadurch in einen Zwiespalt mit ihren eignen Zusagen an Sachsen, das ja grade aus den altpreussischen Ländern den ersehnten Zuwachs erhalten sollte."

*) Droysen V, 2, 585.

**) An Podewils, 6. Nov.: „Je pense que le mieux est de la faire (die Antwort) en termes vagues, mais de faire sentir en même temps qu'on ne s'embarrasseroit pas du tout et qu'on croit de notre côté son chemin également sans changer en rien d'allure."

***) Droysen V, 2, 586.

†) Ebendaselbst.

Am 13. November ging das Schriftstück an Mardefeld ab, der es am 29. dem Grosskanzler übergab. (No. LXXVIII, S. 717.))*

---

*Die Analysen der im Jahre 1745 am russischen Hofe abgegebenen preussischen Erklärungen, welche damals in der Presse erschienen, sind wenig genau. Gleich über die Einleitung der Verhandlungen mit Russland durch jenes Schreiben Friedrichs II. an die Kaiserin vom 6. Dezember 1744 verbreitete sich eine unrichtige Nachricht; sie geht, wie es scheint, auf die Berichte des österreichischen Gesandten in Petersburg zurück, nach welchen Friedrich in jenem Briefe seine „hoffnungslose Lage" geschildert und der Zarin allein, mit Ausschluss andrer Mächte, die Mediation angetragen hatte**). Auch in der Folge wurden alle Schritte des preussischen Gesandten in Petersburg durch den Grafen Rosenberg nach Wien berichtet***); nicht minder wurde der sächsische Gesandte in Petersburg durch das russische Ministerium über die Verhandlungen mit Preussen auf dem Laufenden erhalten†).*

Von der russischen Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Vermittelung erfuhr das Publikum durch die Veröffentlichung einer den Vertretern Englands in Petersburg in dieser Angelegenheit überreichten russischen Note††).

Von der ausweichenden Erklärung, die Mardefeld darauf im März abgeben musste, gelangten zwei sehr verschiedene Versionen in die Oeffentlichkeit. In der früheren ist der eigentliche Sinn der Erklärung vollständig verwischt; die angehängte Clausel: „mithin sei nichts mehr übrig, als die Neigung derer übrigen theilhabenden Potenzen zu vernehmen, damit man urtheilen könne, ob die Sachen zu einer glücklichen und erwünschten Versöhnung eingeleitet werden könnten" — klang Allen, die nicht zwischen den Zeilen zu lesen verstanden, so unverdächtig, dass Haymanns Kriegs- und Friedensarchiv (III, 446) dem Abdruck der Declaration die Worte vorausschickt „dass man an dem

*) Bericht Mardefelds, 30. November.

**) Arneth III, 45. 46. 408, nach Rosenbergs Bericht vom 30. Januar 1745. Vergl. Droysen V, 2, 397. Anm. 1.

***) Vergl. Arneth III, 409.

†) Mardefeld gab den Inhalt des Rescripts vom 31. Juli den russischen Ministern deshalb nicht schriftlich (oben S. 708), weil er glaubte, Bestuschew würde sofort dem sächsischen Residenten eine Copie gegeben haben.

††) Sie steht holländisch, mit dem Datum 3. Febr. a. St., Europ. Mercurius 1745, I, 212; deutsch, mit dem Datum 3. Febr., Haymann, Neueröffn. Kriegs- und Friedensarchiv III, 433; französisch, mit dem Datum 23. Febr. n. St., Sammlung der Staatsschr. nach Abl. Karls VII., I, 644. — Der Mercure hist. et pol. hatte im Febr. 1745 (CXVIII, 191) die falsche Nachricht gebracht, die Zarin habe die Mediation abgelehnt.

k. preuss. Hofe mit der russischen Mediation sehr vergnügt gewesen, ist leicht zu erachten.“ Bald darauf erschien dann aber eine Analyse der russischen Antwortnote), in der sich die preussische Erklärung mit schärfster Accentuierung ihres ausweichenden Charakters resumiert fand: Mardefeld habe erklärt, „der König sein Herr betrachte die am hiesigen Hofe gefasste Entschliessung, die Vermittelung auf sich zu nehmen, nur als ein simples und freiwillig gethanes Erbieten, und die seitdem vorgefallenen grossen Veränderungen in denen allgemeinen Angelegenheiten unterbrächen dieses Anerbieten gänzlich.“*

Von dem zweiten der beiden Promemoria vom 14. Mai steht eine kurze Inhaltsangabe La Clef du Cab. des Princes LXXXII, juin 1745, 419.

*Die mündliche Erklärung, die Mardefeld am 20. August in Ausführung seiner Weisungen vom 31. Juli den Grafen Bestuschew und Woronzow abgab, scheint „dem Auszug aus dem Memorial, welches der preussische Gesandte in Petersburg übergeben“, zur Unterlage gedient zu haben, das sich im Herbst 1745 in der Presse verbreitete**). Doch enthält das Rescript vom 31. Juli nichts, was dem letzten Passus dieses „Memorials“ entspräche: der König von Preussen sei „gewiss versichert, es werde sich I. russisch-kaiserl. Maj. dispensieret finden, in dieser Gelegenheit (den Sachsen) eine Hülfe zu leisten, da sie bei Schlesien wegen dortigen Anfall keine geleistet, ohngeachtet Allerhöchstdieselben die Garantie über sothanes Herzogthum auf sich genommen.“*

*Während das preussische Promemoria vom 4. October 1745 in seiner authentischen Fassung einfach den casus foederis von 1743 in Petersburg stellt, ohne jetzt noch die guten Dienste Russlands für den Frieden in Anspruch zu nehmen, hätte nach der in den Zeitungen erschienenen Version Mardefeld im October die Erklärung abgegeben, sein König wolle aus hoher Achtung für die russische Kaiserin seine Entschliessungen nicht vollstrecken, sondern mit Dank deren Bemühungen für die Herstellung des alten guten Verständnisses zwischen den beiden Kurhäusern Brandenburg und Sachsen annehmen***). Eine zutreffendere Mittheilung über den Inhalt des preussischen Promemoria erhielt man wieder erst*

*) Deutsch: Haymann III, 529; holl.: Europ. Mercurius 1745, I, 267; franz.: Sammlung der Staatsschr. nach Abl. Karls VII., I, 940; Mémoires de la reine de Hongrie p. 84.

**) Franz.: Mercure hist. et pol. CXIX, sept. 1745, 324; La Clef du Cab. des Princes LXXXIII, Oct. 1745, 304; deutsch: Haymann IV, 393; Gen. hist. Nachrichten 88, 284; holl.: Europ. Mercurius 1745, II, 198.

***) Mercure hist. et pol. CXIX, nov. 1745, 583; La Clef du Cab. des Princes LXXXIII, déc. 1745, 458; Haymann V, 18; Europ. Mercurius 1745 II, 282.

durch die Veröffentlichung der „Declaration, welche die Kaiserin aller Reussen wegen des an den König von Polen, Kurfürsten von Sachsen bewilligten Beistand gethan und allen an Dero Hofe stehenden ausländischen Ministris communicieren lassen").*

*Der preussischen Novembernote entspricht die bei Haymann V, 19 mitgetheilte Erklärung Mardefelds**).*

---

*Wir geben hier den Erlass an Mardefeld vom 20. Februar 1745 (= Verbalnote vom 19. März) nach dem Entwurfe von der Hand Vockerodts; die beiden Promemoria vom 14. Mai nach den von Mardefeld nach Berlin gesandten Abschriften; den Erlass vom 31. Juli (= Verbalnote vom 20. August) nach der aus dem Feldlager an das Cabinetsministerium mitgetheilten Abschrift desselben***); das Promemoria vom 4. October nach der von Mardefeld eingeschickten Abschrift, und die Novembernote nach dem Entwurfe von Vockerodt.*

Au baron de Mardefeld à St. Pétersbourg.

Vous concevez sans peine que je n'ai pas lieu d'être infiniment édifié de la note du ministère russien que vous m'avez envoyée, à la suite de votre dépêche du 6 de ce mois, concernant la médiation de l'impératrice.

Le comte de Tschernyschew a pareillement communiqué la pièce à mes ministres. Ce que j'y trouve le plus étrange, c'est qu'on met en fait et pour base que j'avois fait faire la demande formelle et solennelle à l'impératrice pourqu'elle se chargeât de la médiation, tandis que je ne vous ai jamais ordonné d'en faire une proposition formelle de ma part, mais seulement de sonder les dispositions de Sa Maj. Imp. sur cet article. Aussi ne doute-je pas que ce ne soit un artifice du comte de Bestouchew, inspiré peut-être par son gouverneur Saxon, et qu'il a couché tout-exprès la pièce de cette façon pour me rendre suspect à mes alliés, ou du moins pour ménager un prétexte à sa cour de nous obtruder la médiation, à moi et mes alliés, d'une manière désagréable, et de vous forcer à recevoir des conditions peu avantageuses.

Quoiqu'il en soit, comme les conjonctures présentes exigent de traiter la cour de Russie avec beaucoup de ménagement, j'ai fait répondre préalablement, de bouche et en termes généraux, au comte de Tschernyschew:

> Que j'étois très-sensible aux offres amiables de sa souveraine, persuadé que mes intérêts ne pouvoient être jamais tomber en meilleure main; mais

*) Wienerisches Diarium vom 15. Dez. 1745; Haymann IV, 365.

**) Vergl. auch Haymann V, 85; Europ. Mercurius 1745, II, 284.

***) Der Entwurf des Erlasses lag nicht vor, er wird in Folge der Gefangennahme Eichels und des Kabinetssecretairs Köper in der Schlacht bei Soor abhanden gekommen sein.

que j'espérois, aussi, qu'avant de passer outre, S. Maj. Imp. voudroit bien s'ouvrir confidemment à moi sur divers points, qu'il falloit de toute necessité régler par préalable, tant pour ce qui regarde la nature et l'objet de la médiation, si elle doit s'étendre à la pacification générale ou se borner au rétablissement de la tranquillité en Allemagne, que par rapport au plan préliminaire qu'on proposeroit aux parties intéressées, aussi bien que sur les dispositions où les ministres russiens chargés de sonder les cours belligérantes les ont trouvées relativement à cette matière.

C'est de cette façon-là que vous ferez bien de vous expliquer pareillement sur ce chapitre, observant toutefois de ne le faire qu'en guise d'insinuation, en vous rapportant à ce qu'on a fait entendre ici au comte de Tschernyschew, et d'éviter avec soin que le ministère russien n'en prenne occasion de vous faire donner une résolution par écrit où votre proposition soit étalée tout au long, ainsi qu'il l'a affecté dans la note susalléguée, très-vraisamblablement dans le dessein d'en faire un usage pernicieux à mes intérêts, soit auprès de mes alliés, soit ailleurs.

A Berlin, ce 20 février 1745.

Promemoria an Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen Reichscollegium der auswärtigen Affairen.

Se. Königl. Maj. in Preussen, mein allergnädigster Herr, ergreifen mit Freuden alle occasions, durch welche Sie Ihre Kaiserl. Maj. von allen Reussen von Dero Willfährigkeit und vollenkommensten Ergebenheit zu überzeugen vermögen; folglich haben Höchstdieselbe, sogleich nach Einlangung der am 7. Aprilis mir von Ew. Excellenzen gegebenen Note, mir allergnädigst anbefohlen, in Dero höchsten Namen schriftlich zu versichern:

Dass Sie bishero keine Liaison noch Correspondance mit der ottomanischen Pforten gehabt hätten und nicht Willens wären, ins Künftige mit derselben zu formieren, auch den Inhalt des Königl. Rescripti unterm 17. Aprilis, betreffend diesen Punkt, und die von Ihrer Königl. Maj. Feinden erdichtete grobe und infame Calomnien, welches die Ehre gehabt habe Ew. Excellenzen vorläufig copeilich einzuhändigen, zu confirmieren.

Uebrigens habe Ew. Excellenzen geziemend ersuchen sollen, mir die übrige Beschuldigungen, so diese Affaire concernieren, wodurch Sr. Königl. Maj. Feinde die zwischen beiden Höfen glücklich subsistierende Freundschaft und Union zu alterieren bemühet sind, mir en détail zu communicieren, damit deren Unfug und Ungrund klärlich und unwidersprechlich dargethan werden könne.

St. Petersburg, den 14/3 Maji 1745.

A. v. Mardefeld.

Promemoria an Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen Reichscollegium der auswärtigen Affairen.

Ew. Excellenzen ist das bisherige unfreundliche Betragen des Königl. Polnischen und Chursächsischen Hofes gegen Se. Königl. Maj. in Preussen, meinen allergnädigsten Herrn, durch die von mir geschehene vielfältige Vorstellungen bereits zur Genüge bekannt.

Gedachter Hof, welcher seine gefährlichen Absichten durch die an der Grenzen sowohl als im Lande gemachte und zu einer Invasion abzielende Anstalten genugsam geäussert, hat nunmehro declarieret, unter dem Namen eines Auxiliaire der Königin von Ungarn Maj., höchstgedachter Sr. Königl. Maj. schlesische Lande und die Grafschaft Glatz, denen reiterierten positiven Versicherungen einer zu haltenden genauen Neutralität gänzlich zuwider, feindlich anzufallen, auch sogar mit wirklichen Hostilitäten schon den Anfang gemachet, indem die sächsische Generalität Contributions in dem Flecken Schömberg ausgeschrieben hat, wie Ew. Excellenzen solches aus denen hierneben gefügten Pièçen klärlich und mit mehrerem zu ersehen die Güte haben werden.

Se. Königl. Maj. in Preussen haben, was an Ihnen ist, nichts erwinden lassen, besagten Hof von sothanen feindlichen Unternehmen durch alle nur ersinnliche desfalls angewandte Mittel abzuhalten, und stets dahin getrachtet mit demselben, vornehmlich aus der vor Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen hegenden besonderen Consideration und Égards und nach dem von Höchstderoselben bezeugten Verlangen, das zwischen beiden Höfen bishero subsistierte gute Vernehmen beständig zu cultivieren, sind auch noch fernerhin aufrichtig geneigt, die Ruhe und gute Nachbarschaft zwischen beiderseits Landen zu erhalten und sorgfältigst dahin zu sehen, Ihro Königl. Maj. von Polen zu keinem Widerwillen den geringsten Anlass zu geben, in so lange höchstgedachter König in den Schranken einer exacten Neutralität verbleibet und Dero Hülfstruppen bloss und allein zur Beschützung und Vertheidigung derjenigen Länder, welche durch den jüngsthin geschlossenen Warschauischen Tractat Ihro Maj. der Königin von Ungarn garantieret worden, gebrauchet.

Hingegen würden Sie es vor Gott und Ihrer Königl. Posterität nicht verantworten können, wann, falls der Chursächsische Hof sein zu Dero Ruin einzig und allein gerichtete Projecte auszuführen und offensive wider Dero Lande zu agieren fortfahren sollte, Sie nicht diejenige von dem Höchsten Ihnen verliehene Kräfte, so schmerzhaft es ihnen auch sein würde, anwenden wollten, umb Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und, wie sehr Sie auch die Vergiessung so vielen Menschenbluts verabscheuen, dasjenige Uebel nach allen gött- und menschlichen Rechten demjenigen in seinen eignen Landen empfinden zu lassen, welches Ihro zugedacht.

Sr. Königl. Maj. in Preussen, welche ohnedem soviel Versicherungen und Merkmale Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen unschätzbaren Freundschaft und Wohlwollens vor Dero Königl. Haus empfangen, würde es dannenhero zu einer neuen Verbindlichkeit gereichen, wann Höchstdieselbe, um einer solchen öffentlichen Ruptur zwischen beiden Höfen in Zeiten vorzubauen, des Königs von Polen Maj. durch anderweitige énergique und nachdrückliche Vorstellungen die betrübte Folgen, welche daraus nothwendig entstehen müssen, vor Augen zu legen, folglich dieselbe von allen feindlichen Demarchen sowohl wider die Königl. preussische schlesische als übrige Länder und Provinzien ernstlich abzumahnen, und zugleich deutlich zu declarieren geruhen wollten, dass Höchstdieselbe widrigen Falls sich nicht ent-

brechen könnten, Sr. Königl. Maj. in Preussen dasjenige Hülfscorps, welches in dem anno 1743 errichteten Tractat stipulieret worden, ohne Anstand zuzusenden. Wie dann auch Se. Königl. Maj. mir allergnädigst anbefohlen, in Dero höchsten Namen Ihre Kaiserl. Maj. inständigst und auf das Verpflichtetste hiemit zu bitten, sothanes Contingent auf allem Fall in marschfertigen Stande halten zu lassen, und rechnen Sie zuversichtlich auf diese werkthätige bundesmässige Freundschaft, umb so viel mehr, als Ihre Maj. die Kaiserin in Dero Anfangs dieses Jahres abgelassenen Antwortschreiben geruhet, Ihro sothane Hülfe zu leisten bereits versprochen zu haben, wann nämlich Dero Lande von einer andern Puissance als der Königin von Ungarn Maj. feindlich sollten angegriffen werden.

Ueber welches Alles Namens Sr. Königl. Maj., meines allergnädigsten Herren, ich Ew. Excellenzen hierdurch geziemend ersuchen sollen, mir eine schriftliche Antwort auf das Fordersamste zu ertheilen.

St. Petersburg den 14/3 Mai 1745.

A. v. Mardefeld.

Au baron de Mardefeld.

Les deux relations que vous m'avez faites le 10 de juillet m'ont été bien rendues. Comme je vous ai déjà mandé la résolution que j'ai prise de ne plus souffrir si patiemment toutes les avanies intolérables que la cour de Dresde me fait, et qu'elle continue de me faire, mais de l'attaquer dans son propre pays pour en avoir raison, ma volonté est que vous devez sans perte de temps représenter aux ministres de Russie:

Que comme il est assez connu tant à l'Impératrice qu'à ses ministres de combien de façons outrageantes la cour de Dresde m'a traité jusqu'à présent, et tout ce qu'elle fait pour pousser ma patience à bout, non obstant de tout ce que de mon côté j'avois fait et travaillé pour me rapprocher avec elle, et pour vivre en paix avec lui, je m'étois vu, à la fin, indispensablement obligé de rompre ouvertement avec elle; cette cour qui jusqu'ici n'avoit fait autre chose que d'avoir en but ma perte totale, et dont l'aigreur contre moi étoit allé si loin qu'elle avoit voulu aujourd'hui partager mes États entre elle et la reine de Hongrie; qu'on n'ignoroit pas combien de tentatives j'avois faites, et combien de propositions j'avois fait faire à cette cour pour vivre en repos avec elle, mais qu'elle les avoit toutes refusées fièrement ou éludées, et témoigné par toutes ses démarches qu'elle ne vouloit nullement se départir de la résolution qu'elle avoit prise contre moi, selon le traité de Varsovie; que par toutes ces considérations je m'étois vu forcé de l'attaquer dans ses propres pays, quoique dans aucun autre dessein que de mettre par là mon pays en sûreté, et d'inspirer à cette cour des pensées plus modérées sur mon sujet; que je déclarois qu'aussitôt que la cour de Dresde renonceroit aux liaisons dangereuses qu'elle avoit prises contre moi, je serois, à tout moment, prêt de me réconcilier sincérement avec elle d'une façon équitable, et de montrer par là que je [*ne*] souhaite, en toutes les occasions, plus que d'entretenir avec mes voisins une paix parfaite; que j'avois la confiance la plus parfaite à Sa Maj. Imp. de Russie qu'elle ne désapprouveroit en aucun la démarche que je venois de faire, et que, plutôt, l'alliance et l'amitié étroite dans laquelle j'ai l'honneur d'être avec elle me faisoient espérer qu'elle voudroit bien employer ses soins et

ses bons offices pour que la bonne intelligence entre moi et le roi de Pologne, électeur de Saxe, soit rétablie d'une façon équitable, et que la paix soit remise entre des voisins si proches; que c'étoit tout ce que je désirois du roi de Pologne, et j'aurois des obligations infinies à Sa Maj. Imp. si elle voudroit bien contribuer, de la manière que je priois, à ce but salutaire, pour obvier aux suites funestes qui ne sauroient autrement que d'arriver.

Vous tâcherez de votre mieux pour que toutes ces insinuations parviennent à l'Impératrice même, en quoi vous employerez vos amis, et surtout le vice-chancelier; mais surtout, vous serez bien en garde que le grand-chancelier Bestouchew n'en puisse pas faire un mauvais usage, ou contraire à mes intérêts et intentions.

J'attends votre rapport l'effet que cela aura fait, et de quelle manière l'Impératrice se sera expliquée là-dessus. Sur quoi etc.

Au camp de Chlum, ce 31 de juillet 1745.

Promemoria an Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen löbliches Reichscollegium der auswärtigen Affairen.

Ew. Excellenz wird vermuthlich erinnerlich sein, was ich unterm 14. Maji des jetztlaufenden Jahres durch ein Promemoria, von welchem sub lit. A. copiam beifüge, betreffend die in Bereitschaft zu haltende Hülfstruppen anzuhalten und vorzutragen die Ehre gehabt habe. Kurz darauf und zwar nach Verfliessung weniger Wochen ist bekannter Massen die sächsische nebst der österreichischen Armée in Schlesien eingedrungen und hat die heftigsten Feindseligkeiten verübet; folglich wären Se. Königl. Maj. in Preussen, mein allergnädigster Herr, noch umb so viel mehr berechtiget gewesen, auf die schleunigste Absendung oberwähnten Succurses zu insistieren, wie solches die Beilage sub lit. B. klärlich beweiset.

Es haben aber Höchstdieselbe hierinnen einen Anstand genommen, theils umb so lange als möglich zu vermeiden, Ihro Maj. der Kaiserin im Geringsten beschwerlich zu fallen, theils auch in der Hoffnung, Se. Königl. Maj. in Polen zu rectificieren und zu einem billigen Vergleich zu vermögen.

Da aber zu Dero Leidwesen alle angewandte amicable Mittel und Vorstellungen nichts fruchten noch verfangen wollen, und der Dresdensche Hof fortfähret, mit dem grössten Eifer dessen auf die Zergliederung der preussischen Lande und deren totalen Ruin abzielende Desseins zu effectuieren, wie dann ermeldter Hof Ihrer Kaiserl. Maj. aller Reussen Assistenz ohne Grund und nur in der Absicht begehret, umb desto leichter zu seinem jetzt erwähnten gefährlichen Zweck, welcher selbst dem hohen Interesse des russischen Reichs schnurstracks zuwider läuft, gelangen zu können: als haben Se. Königl. Maj. sich genöthiget gesehen, mir wiederholten allergnädigsten Befehl zu ertheilen, in Dero höchstem Namen Ihre Maj. die Kaiserin als Dero höchstwerthgeschätzteste Freundin und Alliiertin auf das Verbindlichste und Angelegentlichste abermals zu ersuchen, Ihro die ausnehmende Freundschaft zu erweisen zu geruhen, das in dem anno 1743 errichteten Defensivallianztractat stipulierte Contingent Ihro zu Hülfe zu schicken, damit denen weitaussehenden und gefährlichen Projecten des sächsischen Hofes in Zeiten vorgebeuget und der Friede bald wiederhergestellt werden möge; wozu Se. Königl. Maj. alle Facilität beitragen werden, massen Sie keine Conquêten noch Acquisitions

über Sachsen zu machen gedenken, sondern verlangen, nur Dero Länder in Sicherheit zu setzen.

Die weltbekannte Aequanimität Ihrer Kaiserl. Maj., die genaue Freundschaft, welche zwischen beiden höchsten Personen so glücklich subsistieret, und die natürliche Conformität beider Reiche Interesse, versprechen Höchstderselben eine bundesmässige gewierige Antwort. Se. Königl. Maj. werden gleichfalls Ihrer Seits keine Gelegenheit verabsäumen, Dero Erkenntlichkeit dankbarlichst an den Tag zu legen, und zu bezeugen, wie sehr Sie Ihro Maj. der Kaiserin und Dero hohe Familie hohe Prosperität und Gloire zu Herzen nehmen und zu befördern bereit sind.

Ew. Excellenz werden übrigens meinem allergnädigsten Könige und Herrn einen besonders angenehmen Gefallen erweisen, wann Sie dieses alles Ihro Kaiserl. Maj. ohne Verzug zu unterlegen belieben wollen.

St. Petersburg den $\frac{\text{4. Octobris}}{\text{23. Septembris}}$ 1745. A. v. Mardefeld.

Seiner Königl. Maj. in Preussen ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was das russisch-kaiserliche Ministerium auf die von dem Königl. Preuss. Envoyé Extraordinaire, dem Freiherrn von Mardefeld, geschehene Requisition der von Ihrer Maj. der Kaiserin von allen Reussen vermöge der zwischen beiden Höfen subsistierenden Defensivbündnisse erwartete Hülfsleistung wider den von Seiten des Dresdenschen Hofes gegen die Königl. Preussische Lande vorgenommenen offenbaren feindlichen Anfall und noch fernerweit intendierte höchst gefährliche Unternehmungen, mittelst einem jetzterwähnten Ministro zugestellten und zugleich dem Russisch-kaiserlichen Envoyé Extraordinaire am Königl. Preuss. Hoflager, dem Herrn von Tschernyschew, dem dasigen Königl. Ministerio insinuierten Note zu erkennen zu geben beliebet.

Nun hätten Se. Königl. Maj. in Preussen sich wohl nimmermehr vorgestellet, von einem mit Ihro durch so vielfältige natürliche und immerwährende Interessen auf das allergenaueste verbundenem Hofe, dessen Freundschaft und Confidenz Dieselbe nach dem Exempel Ihrer in Gott ruhenden glorwürdigsten Vorfahren mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit zu erhalten und je länger je mehr zu befestigen sich ganz besonders angelegen sein lassen, so unangenehme Aeusserungen zu empfangen, zumal zu einer Zeit, da Se. Königl. Maj., vornehmlich aus Déférence vor Ihro Russisch-kaiserl. Maj. Deroselben eröffneten Wunsch und Verlangen, so grosse Moderation bezeiget, dass Sie, ohnerachtet der von dem Dresdenschen Hofe durch den feindlichen Eintritt in Dero schlesische und glatzische Lande empfangenen offenbaren empfindlichen Beleidigungen und dessen fortdauernden feindseligen Machinationen, Dero deshalb gefassetes höchst gerechtes Ressentiment suspendieret, und allen widrigen Unternehmungen gegen die sächsischen Lande, obwohl die von dem Allmächtigen Sr. Königl. Maj. gegen Dero erbitterte Feinde verliehene wichtige Vortheile Sie dazu gleichsam zu invitieren und dabei allen gewünschten Success zu promittieren geschienen, gänzlich Anstand gegeben.

Insonderheit dringet Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. auf das Allerschmerzhafteste zu Gemüthe, dass von Seiten des Russisch-Kaiserl. Hofes die von dem Dresdenschen auf die Bahn gebrachte und von seinen eigenen bisherigen Alliierten improbierte Distinction zwischen Sr. Königl. Maj. neu acquirierten und Ihren alten Erblanden, und als ob die ersteren ohne Präjudiz der Neutralität in Ansehung der

letzteren füglich angegriffen werden könnten, justificieret und gleichsam adoptieret werden wollen, ohnerachtet die Unstatthaftigkeit dieser Ausflüchte und die Ungerechtigkeit der darauf gegründeten sächsischen Unternehmungen gegen die Königl. schlesische und glatzische Lande in denen dem Russisch-Kaiserl. Ministerio deshalb münd- und schriftlich geschehenen Vorstellungen so deutlich und bis dato unwidersprechlich dargeleget worden, dass man Königl. Preuss. Seits, umb überflüssige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, es dabei lediglich bewenden lassen zu können vermeinet, und nur noch dieses hinzuzusetzen nöthig findet, wasmassen dem Russisch-Kaiserl. Ministerio hoffentlich unentfallen sein wurde, welcher Gestalt es zu Anfang dieses Jahres selbst vor billig erachtet, dass der sächsische Hof nichts Feindseliges gegen die Königl. Lande ohne Ausnahme unternehmen müsse, solches auch nicht nur zu St. Petersburg dem Freiherrn von Mardefeld, sondern auch zu Berlin durch den Herrn Grafen von Tschernyschew zu erkennen geben lassen.

Soviel den in obangezogener Note von Ihrer Kaiserl. Maj. von allen Reussen Sr. Königl. Maj. in Preussen ertheilten wohlgemeinten Rath, von allen Extremitäten gegen Sachsen zu abstrahieren, wie auch die Ihro zu Stiftung eines gütlichen Einverständnisses und Vergleichs mit des Königes in Polen Maj. offerierte bona officia angehet, da erkennet Se. Königl. Maj. solches mit dem verbundensten Dank, haben Sich auch bereits über diese beiden Punkte in der dem Grafen von Tschernyschew vorläufig zugestellten Antwort so vollkommen und gewierig erkläret, dass Sie keineswegs zweifeln, Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen werden darob ein völliges Vergnügen, auch die Königl. Desideria und Anerbietungen ganz billig und raisonnable finden, und hinwiederumb höchstgedachter Sr. Königl. Maj. mit solchen Merkmalen getreuer allianzmässiger Freundschaft nicht entstehen, als Sie von einer Puissance, deren Gloire und Wohlergehen Sie Sich jeder Zeit so eiferig zu Herzen gehen lassen, natürlicher Weise vermuthen und erwarten müssen.

Gleichwie dannenhero Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reussen bereits benachrichtiget sind, wasmassen Se. Königl. Maj. in Preussen wegen Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland sich mit der Kron Engeland einer gewissen Convention vereiniget, welche Se. Grossbritannische Maj. sowohl als die englische Nation nebst Beitritt der République Holland, kräftigst und mit Nachdruck zu soutenieren sich anheischig gemachet, auch Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. zu Erfüllung sothaner Verbindung gegen alle Oppositiones alle benöthigte und kräftige Assistenz versprochen, so leben Höchstdieselbe zu Ihrer Kaiserl. Maj. von allen Reussen Ihro so vielfältig und mit so verbindlichen Ausdrückungen versicherten höchstschätzbaren freundschaftlichen Zuneigung des ganz ungezweifelten Zutrauens, dass Sie solches heilsame Werk zu befordern und die dagegen widrig gesinnete, in Sonderheit den Dresdenschen Hof, zu rectificieren und auf moderate Sentimens zu bringen auch hierunter mit der Kron Engeland zu concurrieren und de concert zu gehen um so weniger Bedenken tragen werden, als eines Theils Ihrer Kaiserl. Maj. Gedenkensart in Ansehung der gegenwärtigen Unruhe in Teutschland und derselben Beilegung, nach denen von Deroselben verschiedentlich geäusserten Gesinnungen, mit der Intention der See-Puissancen vollenkommen übereinstimmet, anderen Theils aber Höchstdieselbe mit Sr. Königl. Maj. von Grossbritannien in eben denenselben Verbindungen als mit dem Dresdenschen Hofe stehen.

LXXIX.

Rescript an den Residenten von Ammon im Haag, Berlin 25. November 1745.

Wir sahen, dass unter dem ersten Eindrucke des preussischen Manifestes gegen Sachsen Lord Harrington am 26. August mit dem preussischen Residenten Andrié die Convention von Hannover abschloss, welche die Grundlage zu einem Frieden zwischen den Höfen von Berlin, Wien und Dresden bilden sollte (oben S. 688). Am 28. August war die Nachricht von dem Abschluss in Berlin, und sofort liess das Ministerium dem Fürsten von Dessau die Weisung zugehen, mit seinem Vormarsch gegen Sachsen einzuhalten). Es ist bekannt, dass der wiener Hof den Beitritt zu der Convention von Hannover ablehnte. Die Schonung, die Friedrich II. gegen Sachsen übte und die nach seinem schneidigen Manifest um so mehr überraschte, je schneller er sonst den Worten die Thaten folgen zu lassen pflegte**), war somit nur angethan, seine bedenkliche Lage noch zu verschlimmern: argwöhnischer gegen seinen Verbündeten als je, fasste jetzt Frankreich eine Verständigung mit dem wiener Hofe ins Auge, deren Unkosten es Preussen tragen lassen wollte***).*

*) Droysen V, 2, 536.

**) Vergl. Mémoires de la reine de Hongrie p. 192: „Dans toutes les autres occasions on n'eut pas encore entendu gronder le tonnère, que le coup étoit déjà frappé .... On pourroit être tenté de croire que, comme ce prince n'a point accoutumé de menacer quand il a résolu de frapper, il n'a point résolu de frapper quand il menace.

***) Am 11. October schreibt der französische Minister Vaureal an den Gesandten in Rom, de la Rochefoucauld: „Ce manifeste si fier du roi de Prusse a été suivi d'une convention qu'il a signée le 26 août avec le roi d'Angleterre.

Am 1. November kehrte der König nach Berlin zurück; noch immer hoffte er, dass England die Höfe von Wien und Dresden zum Frieden vermögen werde. Aber am 11. November theilte ihm Rudenskiold, der schwedische Gesandte an seinem Hofe, ein Schreiben Wulfenstjerna's mit, des Vertreters Schwedens in Dresden, welches ihn über den Plan seiner Feinde unterrichtete, seine Lande durch einen Winterfeldzug zu überrumpeln). Am 16. November ging der König zur Armee zurück. Am 22. November überschritt er den Queiss und rückte in die Lausitz ein, nachdem Tags zuvor die Oesterreicher dieselbe betreten. Am 25. erfolgte die Mittheilung an die Gesandten im Haag, in Paris und in London, am 27. an die übrigen, dass die Feindseligkeiten gegen Sachsen nunmehr thatsächlich eröffnet seien.*

Die Rescripte, im Wesentlichen gleichlautend, sind von Vockerodt verfasst. Der Resident von Ammon im Haag theilte das ihm zugegangene den Generalstaaten in Form eines Memorials mit; ein Auszug aus demselben: Haymann IV, 558 (vergl. V, 31); Europ. Mercurius 1745, II, 284.

La cour de Dresde vient de lever tout à fait la masque de neutralité dont elle s'est efforcée de se couvrir jusqu'ici, et commence à mettre en exécution les dangereux projets qu'elle a formés depuis quelque temps contre moi avec la cour de Vienne. Elle ne se borne plus à vouloir m'enlever la Silésie. Elle prétend m'attaquer dans le

.... Mon dilemme est celui-ci: ou le roi de Prusse a manqué, et dans ce cas, il faut se tourner contre lui et acheter des amis à ses dépens, ou il n'a pas manqué, et dans ce cas il faut pousser la guerre à toute outrance en Flandres et en Italie." Correspondance de M. de la Rochefoucauld, Nantes 1871, p. 64.

*) Die Angabe der Histoire de mon temps, Œuvres III, 148, durch Arneth III, 145 in Zweifel gezogen, wird durch Droysen V, 2, 589 bestätigt. Die Abschrift des Schreibens von Wulfenstjerna im Geh. St.-A. ist von der Hand Rudenskiold's und lautet: „La cour de Vienne quoique battue, ne respire que la guerre, refuse d'entrer dans les vues pacifiques des Puissances Maritimes, et préfère la perte réelle de ses provinces en Italie et en Flandres aux espérances très-problématiques de reprendre la Silésie. Je crois pouvoir assurer qu'à présent on a résolu une campagne d'hiver, et que le prince Charles entrera par la Lusace en Silésie, et y risquera une bataille, pendant que du côté de Hall les Saxons agiront joints aux 16/m. Autrichiens qui doivent arriver le 12 sur la frontière à Hof; comme on croit que les Prussiens se retireront sous Magdebourg, on compte de les passer, ou bien leur livrer bataille, puisqu'on ne les compte qu'au nombre de 21/m. hommes, outre qu'ils sont dispersés. Les généraux du corps qui campoit près de Leipzic sont arrivés ici pour recevoir leurs derniers ordres."

cœur de mes anciens États, et les inonder de ses troupes et de celles de la cour de Vienne. En conséquence de ce plan, le prince Charles est actuellement entré en Lusace avec la plus grande partie de l'armée de Bohême pour pousser jusqu'à Francfort et Crossen. De l'autre côté, le corps détaché de l'armée du Rhin, aux ordres du général Grünne, que la cour de Dresde a fait d'abord venir aux environs de Leipzic, vient de passer l'Elbe à Torgau pour se rendre à Lübben, d'où il prétend marcher en droiture contre ma capitale; et les troupes irrégulières que les Saxons ont assemblées en Pologne, aux environs de Meseritz, ont pareillement ordre de passer dans la Lusace afin d'attaquer, à la fois, de différens endroits, la Marche-Electorale aussi bien que la Nouvelle-Marche et le reste de mes États.

Dans cette extrémité, et voyant que les sentimens modérés que j'ai manifestés jusqu'ici à l'égard de la cour de Dresde, et toutes les facilités que j'ai apportées pour parvenir à un accommodement équitable avec elle, n'ont produit d'autre effet que de la fortifier dans son acharnement contre moi, le seul parti qui me reste à choisir, c'est d'aller à la rencontre des ennemis conjurés à la ruine de ma maison, et ce ne sera certainement pas ma faute, si on vient transporter par là dans le cœur de la Saxe le théâtre de la guerre, qu'elle a dessein d'établir dans le mien, et si je suis forcé d'entrer avec mon armée dans la Lusace, et d'ordonner au prince d'Anhalt de prévenir les mauvais desseins de l'armée saxonne du côté de Leipzic.

Comme ma cause est juste, et que je ne combats que pour garantir mes Etats et mes sujets contre les violences des ennemis irréconciliablement acharnés à ma perte, j'ai tout lieu de me flatter que le Tout-Puissant continuera de répandre ses bénédictions sur mes armes et sa protection, dont il m'a accordé tant de marques visibles pendant le cours de cette campagne, d'autant plus que, de quelque succès que mes efforts soient suivis, je suis également résolu de ne pas me refuser à des voies équitables et raisonnables de réconciliation, et de donner les mains à toutes les ouvertures de paix, pourvu que j'y trouve des sûretés solides pour mon État, et qu'on n'exige rien de moi qui blessât ma gloire et ma dignité.

C'est dans ce sens que vous aurez soin de vous expliquer sur cette matière toutes les fois que l'occasion l'exigera, particulièrement envers le pensionnaire, à qui vous détaillerez toutes les circonstances susdites, en y ajoutant que comme je ne doutois point que la République ne fût satisfaite des dispositions que j'avois manifestées en dernier lieu pour la paix, ainsi que des grandes avances que j'avois faites pour parvenir à un accommodement raisonnable avec mes ennemis, je me flattois aussi que, bien loin de désapprouver les me-

sures que ces mêmes ennemis me forçoient de prendre, elle les favoriseroit, et s'employeroit, conjointement avec la cour britannique, à étouffer ce nouvel embrasement que les cours de Vienne et de Dresde venoient d'allumer dans ces quartiers, et à forcer ces dernières à adopter des sentimens plus pacifiques.

Au reste, vous n'oublierez point d'être attentif quelle impression cette affaire produira dans le public et de quelle manière on envisage la manœuvre des cours de Vienne et de Dresde, aussi bien que les mesures que je viens de prendre pour en faire avorter les desseins; afin de m'en rendre un compte fidèle et détaillé.

A Berlin, ce 25 novembre 1745.

Inhalt.

Seite

Einleitung V

Erste Abtheilung.

Der Regierungsanfang 1

I. Schreiben Friedrichs II. an den Kurfürsten von Mainz, Berlin 19. Juni 1740 5

II. Schreiben Friedrichs II. an den Bischof von Lüttich, Wesel 4. September 1740 11

III—IV. Exposition des raisons qui ont porté Sa Majesté le Roi de Prusse aux justes répresailles contre le prince évêque de Liège. — Factum 13

V. Exposition fidèle et succincte des procédés irréguliers et des attentats du prince et évêque de Liège contre les droits incontestables de Sa Majesté le Roi de Prusse en qualité de seigneur de la libre et franche baronie de Herstal. 1740 20

VI. Promemoria 30

Excurs zu Abtheilung I. — Voltaire's Sommaire 37

Zweite Abtheilung.

Die preussischen Ansprüche auf Schlesien 41

VII. Declaration vom 13. Dezember 1740 61

VIII. Rundschreiben Friedrichs II. an die deutschen Reichsstände und die Generalstaaten der Niederlande, Berlin 13. (bez. 10.) Dezember 1740 63

IX. Patent wegen des Einmarsches Sr. Königl. Majestät in Preussen Truppen in das Herzogthum Schlesien 67

Excurs zu IX. Lettre apologétique pour quelques Silésiens. — Wohlmeinende Reflexiones 71

X. Mémoire sur les raisons qui ont déterminé le Roi à faire entrer ses troupes en Silésie 74

XI. Extrait de la dépêche royale du 15 novembre 1740 couché dans le protocole de la conférence à Vienne, le 3 janvier 1741, dans la chancellerie de la cour. — Extrait de la dépêche royale du 26 décembre 1740, protocolé dans la même conférence 79

Seite

XII. Rescript, welches Ihro Königl. Maj. von Preussen an Dero Ministrum zu Regensburg den Geheimten Justizrath von Pollmann ergehen lassen. Anno 1741 83

XIII. Raisons qui prouvent évidemment que l'expédition de S. M. Prussienne n'est nullement le cas où la cour de Vienne est en droit de réclamer les engagemens et l'assistance des puissances garantes de la Pragmatique Sanction 91

XIV. Rechtsgegründetes Eigenthum des königlichen Churhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Im Jahre 1740 96

XV. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums etc. 1740 120

XVI. Beantwortung der sogenannten actenmässigen und rechtlichen Gegeninformation über das Rechtsbegründete Eigenthum etc. 1741 136

XVII. Kurze Remarquen über die von Seiten der Königin in Ungarn und Böheim Majestät neuerlich publicierte sogenannte Kurze Beantwortung der Kurbrandenburgischen Näheren Ausführung etc. 1741 220

Excurs zu Abtheilung II. — Nichtamtliche Schriften über die Schlesische Rechtsfrage 257

Dritte Abtheilung.

Bis zum Breslauer Frieden 273

XVIII—XIX. Rescript an den Comitialgesandten von Pollmann in Regensburg, Berlin 7. Januar 1741. — Catholica Religio in tuto, vicinia in tuto regni Poloniae, vindicatis Silesiae ducatibus adversus austriacam vim. Anno 1741 277

XX. Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 11. März 1741 289

XXI—XXII. Zeitungsartikel: Berlin den 11. Martii 1741. Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 11. März 1741 292

XXIII—XXIV. Fluglatt: D'Otmachau, le 29 mars 1741. — Zeitungsartikel: Breslau, le 18 avril 1741 298

XXV. Resolution vor die Kön. Grossbritann. und Holländische Ministros, die schlesische Sache betreffend, Breslau 15. Juni 1741 304

Excurs zu XXV. Verhandlungen mit Holland, Frühjahr 1741 307

XXVI. Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Breslau 4. September 1741 310

XXVII. Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Breslau 4. November 1741 315

Excurs zu XXVII. Gerüchte in Holland, Herbst 1741 . . 317

XXVIII. Schreiben des Feldmarschalls Grafen von Schwerin an den Palatin von Ungarn, Grafen Palffy. Februar 1742 325

XXIX. Lettre de M. le Comte de * * * à un ami 328

Excurs zu Abtheilung III. — Schriften über die Kaiserwahl von 1741—1742 338

Vierte Abtheilung.

Seite

Das Friedensjahr 1743 347

XXX. Aus dem Rescript an den Residenten Andrié in London, Berlin 18. Dezember 1742 351

XXXI. A. und B. Note des englischen Gesandten Lord Hyndford, Berlin 29. Januar 1743. — Königliche Resolution für Lord Hyndford, Berlin 31. Januar 1743 357

XXII—XXIII. Circularrescript an die preussischen Gesandtschaften, Berlin 16. Februar 1743. — Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 16. Februar 1743 . . 365

XXXIV. Kurbrandenburgisches Votum in puncto securitatis publicae. Aus dem Kurfürstenrathsprotocoll, Lunae 11. Martii 1743 369

XXXV. Lettre d'un bourgeois de Dordrecht à un négociant d'Amsterdam 374

XXXVI. Extrait d'une lettre de Dresde, du 10 septembre 1743 383

XXXVII. Schreiben Friedrichs II. an Kaiser Karl VII., Berlin 8. Oct. 1743 388

XXXVIII. Lettre d'un gentilhomme françois à un de ses amis 394

XXXIX—XL. Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 9. November 1743. — Extract-Rescripts an denselben, Berlin 7. Dezember 1743 402

XLI—XLII. Preussische Erklärung in den Zeitungen von Regensburg, Augsburg, Nürnberg. — Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 14. Dezember 1743 411

Excurs zu Abtheilung III. — Apokryphe Erklärungen . . 423

Fünfte Abtheilung.

Preussen und Oesterreich im zweiten schlesischen Kriege . . 427

XLIII—XLIV. Exposé des motifs qui ont obligé le Roi de donner des troupes auxiliaires à l'Empereur. — Remarques d'un bon patriote allemand sur l'écrit intitulé: Exposé des motifs etc. A Cologne, chez Pierre Marteau. 1744 432

XLV. Lettre du baron de Spon au comte Seinsheim, ministre de S. M. Imp. à la Haye, de Berlin le 28 octobre (1744) 456

XLVI. Rescript an den Bevollmächtigten Minister Grafen Dohna in Wien, Berlin 28. Juli 1744 465

XLVII. Patent an die Einwohner von Böhmen d. d. Peterswalde 25. August 1744 470

XLVIII. Patent an die Ungarn, d. d. Neustadt in Oberschlesien 3. September 1744 473

XLIX. Widerlegung der in der wienerischen Beantwortung der von dem Königl. Minister Grafen von Dohna geschehenen Declaration enthaltenen Scheingründe und unstatthaften Beschuldigungen. Berlin, gedruckt bei dem Königl. Preuss. Hofbuchdrucker Christian Albrecht Gäbert, 1744 477

L. Zuschrift Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät an den zu Ulm dermalen versammleten löbl. schwäbischen Kreisconvent d. d. Wien den 16. Octobris 1744 495

Excurs zu L. Weitere aufgefangene preussische Depeschen 512

LI. Conseil d'ami à Monsieur de Bartenstein 1744 515

LII—LIII. Kön. Preuss. Patent an die sämmtlichen Stände und Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz,

Seite

d. d. Berlin 19. Dezember 1744. — Kön. Preuss. Patent an die Stände und Unterthanen des Herzogthums Schlesiens bisherigen österreichischen Antheils, d. d. Berlin 9. Januar 1745 528

LIV. Wahrhafter Bericht von denen von den feindlichen österreichischen und sächsischen Truppen in Schlesien gegen dessen Einwohner begangenen grausamen und enormen Excessen. Breslau 1745 536

LV. Reichssatzungsmässiges Betragen der beiden Königl. Preussisch- und Kurbrandenburgisch- und Kurpfälzischen Wahlgesandtschaften bei dem jüngstvorgewesenen Wahlconvent zu Frankfurt am Main 543

Sechste Abtheilung.

Preussen und England 1744 und 1745 559

LVI—LVII. Schreiben Friedrichs II. an den englischen Gesandten Lord Hyndford, Potsdam 21. April, bez. Berlin 23. Juni 1744 569

LXVIII. Rescrit de S. M. le Roi de Prusse à M. d'Andrié, son ministre à la cour d'Angleterre (8. August 1744) 574

LIX. Natural Reflexions on the present conduct of his Prussian majesty. London 1744 581

Excurs zu LIX. — Lettre d'Hanovre 1744 617

LX. Denkschrift des Prinzen Wilhelm von Hessen-Kassel über die hanauer Friedensverhandlungen von 1743 623

LXI—LXII. Rescripte an den Residenten Andrié in London, Berlin den 26. und 27. Januar 1745 639

Excurs zu Abtheilung VI. — Apokryphe Erklärungen . 647

Siebente Abtheilung.

Preussen und Sachsen 1744 und 1745 655

LXIII. Manifestation an die Polen, Berolini die 26. Augusti Anno 1744 659

LXIV—LXV. Rescript an den Bevollmächtigten Minister von Wallenrodt in Warschau, Lager vor Prag 8. September 1744. — Rescript an den Bevollmächtigten Minister von Wallenrodt und den Residenten Hoffmann in Grodno, Berlin 6. October 1744 . . . 663

Excurs zu LXIV—LXV. Apokryphen 669

LXVI. Extract Schreibens aus Grodno, den 11. Novembris 1744 . . . 673

LXVII. Promemoria für den Königl. Polnischen und Chursächsischen Geheimen Conseil, Dresden 7. Januar 1745 678

LXVIII—LXIX. Schreiben Friedrichs II. an den Krongrossfeldherrn von Polen, Grafen Potocki, Camenz 6. Mai, bez. Rohnstock 5. Juni 1745 680

LXX—LXXI. Manifeste du Roi contre la cour de Dresde. Berlin l'An 1745. — Note sur les hostilités commises par les troupes irrégulières du roi de Pologne, électeur de Saxe, dans la Nouvelle-Marche 685

LXXII. Churbrandenburgisches Promemoria, welches dem Hochlöbl. Churmainzischen Directorio den 5. October 1745 übergeben worden, und Electoralibus a Directorio communirt den 6. October 699

LXXIII—LXXVIII. Mémoires und Erklärungen an das russische Cabinet 1745 704

LXXIX. Rescript an den Residenten von Ammon im Haag, Berlin 25. November 1745 719

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.
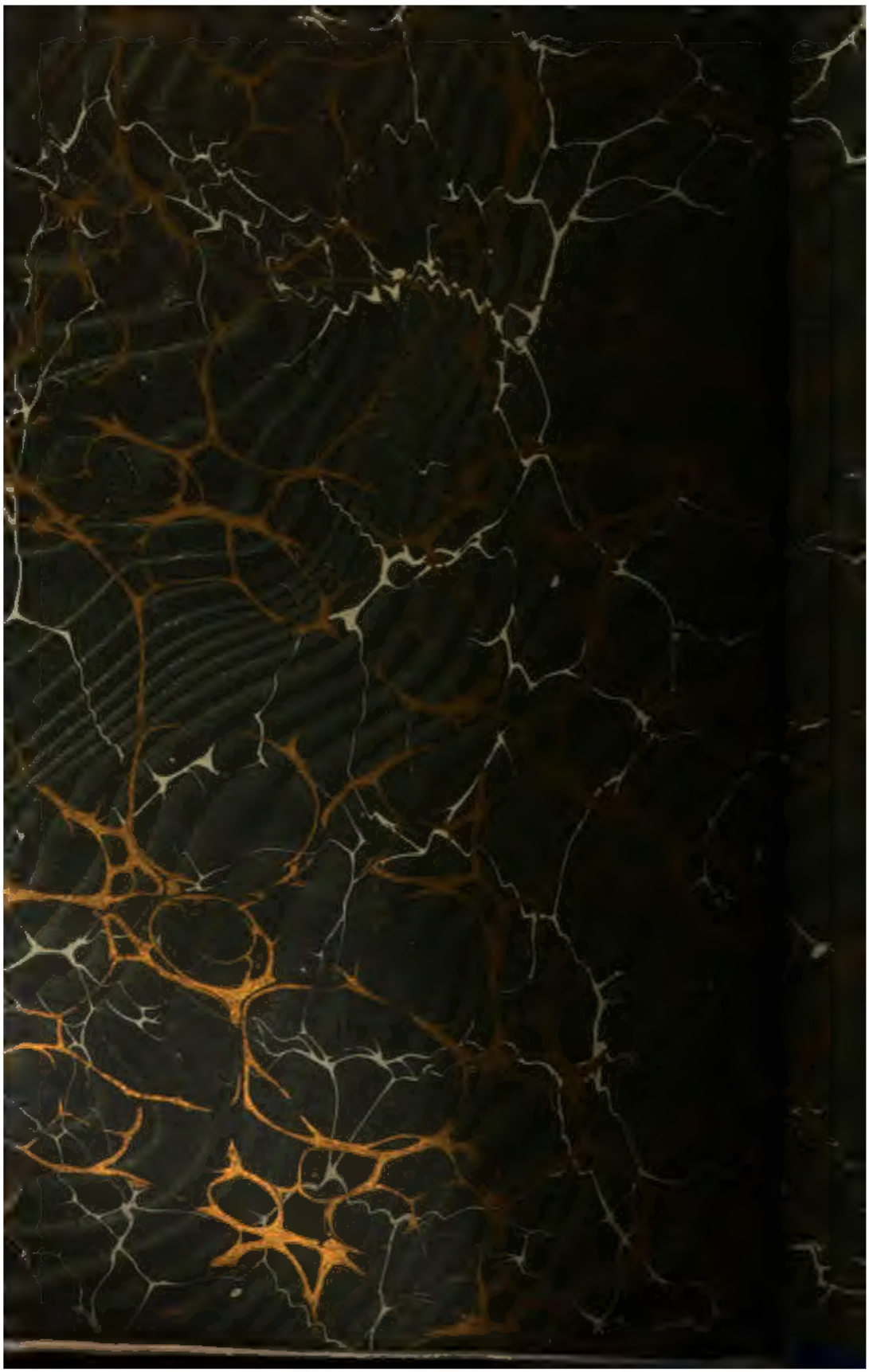
T 13